SAMMLUNG DER HOCHFÜRSTLICH-WIRZBURGISCHEN LANDESVERORDNUNGEN, WELCHE IN GEIST- UND WELTLICHEN JUSTIZ-, LANDGERICHTS-, CRIMINAL-, POLIZEY-, ...

Digitized by Google

2 J. germ. 114 e (1
Sammlung

Digitized by Google

2. Ex.

<36602902020010

<36602902020010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen,

welche

in geist- und weltlichen Justiz- Landgerichts- criminal- Polizey- cameral- Jagd- Forst- und andern Sachen von einigen Jahrhunderten bis daher verfasset, und durch offentlichen Druck verkündet worden sind.

Aus gnädigstem Befehl

des Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn,

HERRN

Adam Friderichs

Bischofs zu Bamberg und Wirzburg,
auch Herzogs zu Franken ꝛc.

von

Höchstihro fürstl. wirzburgischen
Landesregierung

zusammengetragen, mit einem vollständigen Register versehen, zu jedermanns Wissenschaft, Nachachtung und Gebrauch in Druck erlassen.

Erster Theil.

Gedruckt und in Verlag bey Franz Sebastian Sartorius, Hofbuchdrucker zu Wirzburg
im Jahre 1776.

Digitized by Google

Digitized by Google

Von Gottes Gnaden Wir Adam Friderich Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des H. R. R. Fürst, Herzog zu Franken ꝛc.

Obwohlen unsere in Gott ruhende Herren Regierungs-Vorfahrer nach ihren aufgehabten Fürstenpflichten sich ruhmwürdigst angelegen seyn lassen, sowohl in geist- als weltlichen Sachen den Wohlstand Ihro Lande und getreuen Unterthanen wesentlich zu befördern, stätshin zu verbessern, und zu vermehren, zu diesem Ende auch vielfache Verordnungen in geist- und weltlichen, Justiz- landgerichtlich- criminal- Polizey- cameral- Jagd- Forst- und andern Geschäften und Vorfallenheiten von mehreren Jahrhunderten her zu verfassen, und als beständig fortdauern sollende Landesgesätze zur stäten Beobachtung durch offentlichen Druck verkünden zu lassen; so haben Wir jedannoch inner den von dem Allerhöchsten Uns mildest bis daher verliehenen zwey und zwanzig Regierungs-Jahren wahrgenommen, daß unterschiedliche der vorberegten Verordnungen theils wegen Länge der Zeit allerdings unbekannt geworden, und außer Uebung gekommen, theils nicht mehr vorräthig und im Abdruck zu haben gewesen sind; dahero dann in Uebertrettungs-Fällen zum öftersten die Unwissenheit vorgekehret, diese Entschuldigung auch für fast hinreichend angenommen, dadurch aber die Kraft sothaner Verordnungen und Landesgesätze erschwächet worden ist.

Nach-

Digitized by Google

Nachdem Wir aber diesem Unwesen längerhin nicht nachsehen, sondern dem entgegen gnädigst und ernstlich wollen, daß mehrerwähnten so alten als neuen Landesverordnungen stracklich nachgelebet, selbige in allen Vorkommenheiten aufrecht erhalten, und unabweichig ausgeübet werden sollen: als haben Wir unserer nachgeordneten fürstlichen Landesregierung gnädigst aufgetragen, alle von jeher, und soweit in die Ruckjahre einzudringen seyn mag, für samtliche so geist- als weltliche Stellen, in was für Sachen und Gegenständen es immer sey, bis auf gegenwärtige Zeit ergangene Mandata, Decreta, und Landessatzungen fleißig nachzusuchen, zusammen zu tragen, in ein ganzes Werk, wie gegenwärtige Sammlung jetzo vorstellet, aufmerksam zu bringen, und sonach in Druck zu erlassen.

Wir befehlen dahero allen unseren Ober- und niederen, geist- und weltlichen Gerichtsstellen, Aemtern, Schuldheißen und Befehlshabern hiemit gnädigst und nachdrucksamst, daß selbige samtlich und jeder aus ihnen diese fürstliche Verordnungen, so viel deren in eines jeden Fache und aufhabende Amtsverrichtungen einschlagen mögen, als beständige und fürwährende Landesgesätze halten, nach solchen richten, sich achten, und sonsten männiglich selbige, in so weit einige ältere durch darauf erfolgte jüngere Verordnungen nicht geändert worden sind, für unwiderruflich in so lang erkennen, schuldigst beobachten und erfüllen sollen, bis Wir nach etwan künftigen Zeiten und sich ergebenden Umständen in einem oder dem andern eine Abänderung ausdrücklich zu verfügen für nutzlich oder nothwendig befinden, auch dergleichen wirklich verkünden lassen werden. Wornach sich also männiglich genau zu richten hat. Gegeben in unserer fürstlichen Residenzstadt Wirzburg den 21sten December 1776.

Adam Friderich,
B. zu B. und W.
H. zu Fr.

L. S.

Digitized by Google

I.

Das übermäßige Suppliciren der Unterthanen an die hochfürstliche Regierung betreffend.

Vom Jahr 1546. Dienstag nach Petri Cathedra.

Wir Melchior von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken entbiethen allen und jeden unsern und unsers Stifts Amtleuten, Vögten, Kellern, Schuldheißen, Zentgrafen, Burgermeistern, Rath und ganzen Gemeinden, Unterthanen und Verwandten unsern Gruß und Gnade zuvor, liebe Getreue!

Wiewohl weiland die Hochwürdigen Fürsten und Herren, beyde nächst verstorbene unsere liebe Herren Vorfahrer löblicher seliger guter Gedächtniß bey Zeiten ihrer Regierung mehr dann ein offenes Mandat und Befehlsbrief ausgehen und verkünden lassen, wie viel aus euch unsers Stifts Unterthanen und Verwandten oftmals in schlechten, geringen und dergestalt Sachen, die durch euch unsere vorgesetzte Amtleute und Befehlshaber an den Orten, da ein jeder wohnet, am stattlichsten ausgerichtet werden möchten, hieher gelaufen, suppliciret, dadurch nicht allein ihre Arbeit anheim liegen lassen, sondern merkliche Kösten ihnen selbst, ihren Weibern und Kindern zu beschwerlichem Nachtheil aufgewendet, und dannoch zum mehrern Theil nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen wiederum anheim an euch unsere Amtleute gewiesen worden, und euch demnach gnädiglich anzeigen lassen, daß keine dermaßen Supplicationen mehr angenommen, sondern ein jeder vor seinem Amtmann gewiesen werden, es wollte dann jemand über seinen Amtmann, oder andere Befehlshaber und Diener klagen, welches dann einem jeden vorbehalten seyn sollte ꝛc.; so finden Wir doch jetzt in täglicher Uebung, daß solchen Mandaten und Befehlen nicht oder gar wenig gelebet oder nachgekommen, sondern Wir, unsere Räthe und Kanzley hie zu Wirzburg noch täglich mit solchen unnothdürftigen schlechten und geringen Sachen, so euch unsern Amtleuten und andern obbemeldten Befehlshabern auszurichten zustehet, bemühet, beladen, und dadurch in andern unsern und unsers Stifts obliegenden Sachen gesäumet werden, welches aber als hoch beschwerlich Uns länger zu gedulden gar nicht gelegen ist: demnach unser gnädiges Erinnern, ernstliches Geboth und Meynung ist, wo ihr unsere und unsers Stifts Unterthanen und Verwandte

unter oder gegen einander ichts zu handeln oder zu suchen hättet, daß ein jeder solches vor seinem Amtmann oder in desselben Abwesen unsern Kellern, Vögten, Schuldheißen, oder andern vorgesetzten Befehlshabern thun, und ihr unsere Amtleute, Vögte, Keller, Schuldheißen, und andere verordnete Befehlshaber, so es vonnöthen, etliche des Raths oder Gerichts dazu nehmen, die ansuchenden Parteyen in allen ihren Verbrechen unparteylich mit allem Fleiß verhören, auch nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen gütlich bescheiden, verrichten und abfertigen, oder wo je keine gütliche Richtung zwischen ihnen gefunden werden möchte, an gebührendes Recht weisen; wo aber die Sachen über angekehrtem Fleiß nicht vertragen oder verglichen werden möchten, und die Parteyen Unvermöglichkeit oder Armuth halben rechtliches Austrags zu gewarten nicht vermögend wären, alsdann wollet ihr unsere Amtleute und Befehlshaber sie die Parteyen mit schriftlichem Bericht solcher Armuth, oder außerhalb derselben, warum ihr die Sachen nicht vertragen möget, und an welchem Theile der Fehler und Mangel erschienen, vor Uns oder unsere Räthe weisen, dann Wir sonst unsern Räthen und Kanzley Befehl gethan, ohne solchen euren der Amtleute oder anderer unserer Befehlshaber schriftlichen Bericht, oder mit Unterschreibung der Supplication fürter keine mehr anzunehmen, sondern wo sich einer oder mehr ohne Ersuch seines vorgesetzten Amtmanns oder anderer unserer Befehlshaber in dermaßen Sachen zu suppliciren unterstehen würde, den oder dieselben der Gebühr darum strafen zu lassen, es wollte dann jemand über seinen Amtmann, Keller, Vogt, Schuldheißen, Zentgrafen, oder andere unsere Befehlshaber und Diener klagen, das soll einem jedwedern schriftlich oder mündlich zu thun vorbehalten und zugelassen seyn. Haben Wir euch allen samtlich und jedem sonderlich darnach wissen zu richten gnädiger Meynung nicht verhalten sollen, und wollen Uns dessen alles gänzlich und mit Ernst zu euch verlassen. Gegeben unter unserm vorgedruckten Secret am Dienstag nach Cathedra Petri und Christi unsers lieben Herrn Geburt fünfzehnhundert und im XLVI. Jahr ꝛc.

(L.S.)

II.

Verboth des Leuchtens, Feuerns und Tauchens im Mayn.

1548. Montag nach Pfingsten.

Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Melchior Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, unser gnädiger Herr läßt hiemit allen und jeden Fischern an und auf dem Mayn, auch sonst jedermänniglich strengiglich gebiethen: nachdem Se. Hochfürstl. Gnaden in Erfahrung kommen, daß sich etliche unterstehen, mit Leuchten und Feuern, auch Tauchen bey den Legeschiffen auf und in dem Mayn die Fische zu treiben und zu fangen, welches dann den Fischen ein schädliches Ding ist, und dem Mayn zu endlichem Verderben und Oedung gereichet, daß sich männiglich solches Leuchtens und Feuerns, auch Tauchens auf und in dem Mayn und andern Fischwässern gänzlich enthalten, und hinfürter nicht mehr üben oder brauchen solle; dann welcher oder welche solches überfahren, darüber betretten, oder des kündlich besagt würden, die sollen unnachläßlich und härtiglich darum bestrafet werden. Es sollen auch die Amtleute, Keller, Vögte, Schuldheißen, Burgermeister, Räthe und Dorfsmeister bey Tag und Nacht deßhalben Verordnung thun, daß ein fleißiges Aufmerken gehabt werde. Darnach wisse sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten. Gegeben unter hochgedachtes unsers gnädigen Herrn von Wirzburg ꝛc. Secret am Montag nach dem heiligen Pfingsttag Anno ꝛc. XLVIII.

III.

Digitized by Google

III.

Friedgeboth wider das Hadern, Zanken und Schlägereyen der Unterthanen.

1554. Donnerstag nach Nativitatis Mariæ.

Wir Melchior von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken.

Als sich bisher in unserm Stift und Fürstenthum eine Zeit lang zwischen unsern Unterthanen und Verwandten, auch fremden Personen mancherley Hader, Gezank, Verwundung und Entleibungen zugetragen, darober die Thäter zum mehrernmal unverhaft entworden, die Mishandlungen ungestraft geblieben, und der unruhige, unfriedsame und muthwillige Hauf dadurch zu solchen und dergleichen Unthaten desto frecher, leichtfertiger und unforchtsamer worden; solchem aber der Gebühr zeitliche und stattliche Vorsehung zu thun, und damit die Uebelthäter (soviel möglich) verdiente Straf empfangen, auch die Unterthanen von der Unruhe zu dem Frieden geleitet und gehalten werden, haben Wir mit Rath, Wissen und Bewilligung der Ehrwürdigen und Würdigen, unserer lieben Andächtigen, Fridrichen von Wirßberg Dechants und Kapitels unsers Domstifts zu Wirzburg nachfolgende Ordnung vorgenommen und aufgerichtet.

Erstlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle und jede unsere Unterthanen und Verwandte, desgleichen die Fremden, sie seyen geistlich oder weltlich, sich gegeneinander friedlich und schiedlich halten, keiner den andern in Ungutem begeben, noch vergewaltigen, sondern ein jeder sich gegen den andern ordentlich gebührenden Rechtens begnügen lassen, und darüber nicht bedrangen oder vergewaltigen solle.

Wo aber jemand aus ihnen sich mit einem andern zertragen, öckeln, und im Widerwillen mit Worten oder der That zu begegnen unterstünde, alsdann sollen der oder diejenigen, so dabey seynd, oder solches aus ihren Häusern und Wohnungen sehen oder hören, von Stund an bey den Pflichten und Eiden, damit sie Uns und unserm Stift, oder mit Zentpflichten verwandt, schuldig seyn, denen oder demselben in unserm Namen und von unsertwegen bey Straf an Leib und Gut Frieden zu halten gebiethen, damit fernerer Unrath vermieden bleibe.

Wollten aber der oder dieselben, denen also Fried gebothen worden, den Frieden nicht halten, noch zur Ruhe seyn, sondern sich darüber mit der That einlassen, und jemand vergewaltigen, schlagen, werfen, verwunden, oder gar leiblos machen, sollen alsdann diejenigen, so dabey seynd, und solches obberührter maßen sehen oder hören, bey gedachten ihren Pflichten und Eiden schuldig seyn, den oder dieselbigen Thäter ohne alles Verziehen anzunehmen, und solches den nächsten unsern vorgesetzten Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen und Befehlshabern, die zu verdienter Straf zu bringen, anzeigen; wo sie auch zu solchem Annehmen etlicher ihrer Nachbauern und nächsten Mitbürger nothdürftig, und dieselbigen darum anschreyen würden, sollen die jetzt gemeldten ihre Nachbauern und Mitbürger ihnen darauf bey vorgedachten Pflichten und Eiden ohne allen Verzug hierin zu Hilf zu kommen auch schuldig seyn, und in solchem von ihnen allen keine Säumniß, Betrug, noch Gefährde, sondern aller getreuer und möglicher Fleiß vorgewendet und gebrauchet werden.

Ob sich auch dergleichen Zank oder Hader in den offenen Gastgeber- oder andern Wirths- Burger- oder Bauershäusern zutrügen, sollen diejenigen, so dabey seynd, und sonderlich die Wirthe den unfriedsamen Gästen, so einer mit dem andern mit Worten öckeln, oder zusammen wollen, von Stund an Frieden gebiethen, und wo die Parteyen beyde oder eine den nicht halten, sondern verbrechen würden, solchen Unfug, Frevel und Mishandlung durch seine Ehehalten oder andere unsern Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen oder Stadtknechten,

ken, damit die Thäter gegriffen, und zu gebührender Straf gebracht werden mögen, anzeigen lassen, bey gleichen Pflichten und Eiden auch verbunden seyn. Doch wo unter solchen Thätern geistliche Personen betretten würden, sollen unsere Amtleute und Befehlshaber sie ihrer Freyheit und altem Herkommen nach innerhalb 24 Stunden vor Uns oder unserm Fiscal betagen, und unsers Bescheids gewarten lassen.

Wo sich aber begeben, daß die gemeldten Thäter über solcher unserer Bürger und Gebauern vorgewendtem möglichen Fleiß ohne ihre Schuld entwürden, sollen sie nichts desto weniger die ergangene Handlung unsern vorgesetzten Amtleuten, so viel sie deren Wissens haben, wie sich der Handel zugetragen, auch der Thäter Namen und Zunamen anzuzeigen, und zu verstehen zu geben schuldig seyn.

Und welcher Gastgeber, Wirth, Burger oder Verwandter mit dem Friedgeboth, Annehmung und Ueberantwortung der Thäter, auch Anschreyung der Nachbauern Hilfe säumig, unfleißig und widersetzlich sich erzeigen würde, den wollen Wir nach Gestalt und Gelegenheit des Handels an Leib oder Gut ernstlich und unnachläßig darum strafen.

Gleicher Gestalt wollen Wir diejenigen, die andere um solchen Friedgeboth, Annehmung und Ueberantwortung der Thäter, oder auf Anschreyung erzeigender Hilf schmählich ansprechen, verläumden, oder darauf schelten würden, mit gebührender und ernstlicher Straf nach Gestalt der Sachen am Leib oder Gut auch strafen.

Und hierauf so befehlen Wir euch unsern Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Zentgrafen und Befehlshabern ernstlich, und wollen, daß ihr ob solchem unserm Geboth ernstlich halten, und wo sich ein thätlicher Fall zuträgt, und Uns zu wissen vonnöthen seyn würde, Uns dasselbige mit gründlichem und unterschiedlichem Bericht der Sachen in Schriften zu verstehen geben, die Thäter wohl verwahrt enthalten, und unsers Bescheids gewarten. Darnach wisse sich ein jeder zu richten, und vor Straf, Nachtheil und Schaden selbst zu bewahren. Geben in unsrer Stadt Wirzburg unter unserm vorgedruckten Secret am Donnerstag nach Nativitatis Mariæ Anno &c. LIV.

IV.

Ordnung, wie es mit dem Weinschenken zum Zapfen auch stäten Wirthen in Städten, Flecken und Dörfern im Hochstift Wirzburg gehalten werden solle. Anno ꝛc. LIV.

1554. Erstlich sollen die verordneten Ungelder den stäten Wirthen und Gastgebern, sobald ihnen diese Ordnung verkündet wird, in die Keller gehen, die Fässer alle besichtigen, und visieren lassen, dieselbigen volle Faß fleißig aufschreiben, damit man sich im Quatember darnach zu richten habe.

Es sollen auch die Schröter mittler Zeit in einer jeden Stadt oder Ort den stäten Wirthen und Gastgebern keinen Wein aus- oder einschroten, es sey dann ein Ungelder und Visierer dabey gewesen, der denselbigen Wein besichtiget und eingeschrieben.

Und da es dann in die Goldwoche und das Viertel Jahr herum kommt, soll der Visierer samt den Ungeldern wieder zum fleißigsten ihrer vorigen Verzeichniß nach die Fässer besichtigen, was der Wirth oder Gastgeber ausgeschenket, abrechnen, und getreulich verungeldt nehmen.

Und was also in des Wirths Keller noch für Wein übrig, der soll abermals fleißig angeschrieben werden, damit man sich im künftigen Quatember darnach zu richten habe.

Es soll auch ein jeder stäter Wirth oder Gastgeber bey seinen Pflichten kein leeres Faß aus dem Keller thun, daraus er Wein schenket, es sey dann dasselbige

Faß

Faß zuvor visiert oder geaicht, und durch die Ungelder eingeschrieben.

Und welcher Wirth oder Gastgeber das überführ, der soll durch die Untereinnehmer den Obereinnehmern angezeigt, und durch eins jeden Oberhand, nach Gelegenheit der Ueberfahrung unnachläßig gestraft werden.

Es sollen auch was stäte Wirth und Gastgeber seynd, nicht allein die Wein, so sie zu sich bringen und einkaufen, verungelden, sondern alle Wein, was sie gastweis vertreiben und ausschenken, ob sie den gleich selbst erbaut, und ihnen erwachsen wäre.

Und sollen also alle stäte Wirth oder Gastgeber ihr Ungeld alle Quatember, ohne allem Behelf unnachläßig gewißlich bezahlen und erlegen.

Diejenigen aber, so Wein zum Zapfen schenken wollen, soll ein jeder, er sey geistlich oder weltlich, Burger, Häcker oder Bauer, der ein Faß Wein aufthun will, es sey groß oder klein, der soll zu den Ungeldern gehen, und ihnen das anzeigen.

So sollen dann die Ungelder, oder einer aus ihnen neben dem Visierer, da anderst einer des Orts ist, mit ihm gehen, das Faß besichtigen, und dann den Spund des Faß oben mit einem Wachs, mit seinem dazu gebräuchlichen Petschier versigeln und eben verwahren, und auf den Dörfern, da Aich und kein Visierer seynd, soll der Ungelder zu einem Gemerk oder Zeichen ein Spahn aus dem Faß schneiden, und dann den Wein schenken lassen, und soll also fürthin mit den Fässern, so er mehr dann eins ausschenken wird, gehalten werden.

So dann der Wein ausgeschenkt, so soll der, der geschenkt hat, wieder zu dem Ungelder gehen, und ihm das, gleichwie vor, ansagen.

So soll dann der Ungelder in den Keller gehen, des der geschenkt hat, das Faß und den Spund mit dem Siegel fleißig besichtigen, ob es noch unversehrt, dann das Siegel herab nehmen, und das Faß visieren, oder nach Gelegenheit des Orts aichen lassen.

Und was sich also an der Visier oder Aich befindet, das soll er aufzeichnen, und darüber sobald mit dem Weinschenken ein Rechnung machen, wie viel das Ungeld betreffe, und dasselbig von Stund an den Ungeldern anzeigen.

Und so oft ein Faß ausgeschenkt, soll der, welcher den Wein geschenkt hat, und das Faß besichtigt, visiert oder geaicht, und die Rechnung, wie gemeldt, mit ihm gemacht ist, das Ungeld von Stund an den verordneten Einnehmer an guter gänger Münz bezahlen, ohne allem Behelf oder Auszug.

So aber jemand in Städten oder Flecken, da Visierer gehalten würden, ein Faß Wein aufthun, und nicht gar abgehen wolte, oder ausgeschenkt würde, sondern das Zeichen wieder einziehen müßte, so soll der Weinschenk zu dem Ungelder gehen, und ihm solches ansagen.

So soll dann der Ungelder und der Visierer mit ihm gehen, das Faß besichtigen, den Spund öffnen, und das Faß visieren, aichen oder sonst abmessen lassen, und was sich also erfindt, das Ungeld davon einnehmen und erfordern.

Wäre es aber auf einem Dorf oder sonsten an einem Ort, da keine Visierer seynd, so soll gleichwohl der Ungelder auf Ansag und Erforderung des Weinschenken mit ihm gehen, das Faß besichtigen, den Spund öffnen, und mit einem darzu geordneten Aichstecken das Faß ungefährlich abmessen, und was er dann befindet, das daraus möcht geschenkt seyn, das soll er bey seinen Pflichten und Eid getreulich verungeldt nehmen, und hierinnen niemand verschonen noch unrecht thun.

Es soll auch der Ungelder bey einem jeden Weinschenken, der Wein aufthun wird, alle und jede Fässer, sie seyn klein oder groß, die er in seinem Keller oder Verwaltung liegen hat, besichtigen, und die Zahl derselbigen aufschreiben, damit nit einer neben dem bezeichneten Faß noch mehr oder darüber ausschenke, damit kein Betrug oder Nachtheil im Verkaufen oder Ausschenken dem Ungeld zu Abbruch gebraucht werden möge.

Des Biers halben soll auch von jeder Maaß ein neuer Pfenning zu Ungeld gegeben, als nämlich in den Städten und Flecken, so unter Schweinfurt herabwärts liegen, die anderen Städte und Flecken ob Schweinfurt, als nämlich gegen der Rhön, auf und um den Haßberg, auch auf dem Steigerwald liegend sollen von jeder Maaß einen alten Pfenning zu Ungeld geben.

Damit aber den stäten Wirthen, Gastgebern und Heckenwirthen von wegen ihres Unkostens und Abgangs eine ziemliche Ergötzlichkeit geschehen möge, soll ihnen von jedem Fuder ein Eimer, vom halben Fuder ein halber Eimer, und fürter nach Anzahl abgezogen, welche ihnen durch den Ungelder, so jederzeit mit dem Visierer oder Aicher gehen wird, nachgelassen werden sollen.

Und soll mit Nachlassung des Biers gleichergestalt, wie mit dem Wein obgemeldt, auch gehalten werden.

Und sollen in allen oberzehlten Puncten und Artikeln gar kein Gefährde oder Argliſt, die zum Nachtheil des Ungelds gereichen möchten, von niemand vorgenommen oder gebraucht, bey Vermeidung aller und jeder Strafen in der Ungeldsordnung verleibt und ausgeoruckt.

V.

Ordnung des Fischens auf dem Maynfluß.

1556. Samstag nach Palmarum.

Wir Melchior von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken. Thun kund allermänniglich: Nachdem Uns durch unsere und andere Fischer an und auf dem Mayn wohnend, jetzt abermals angelangt, welcher maßen der Maynfluß, der dann ein fischreichs Wasser gewesen ist, durch mancherley Fischgezeihe und Zeug die darauf gebraucht worden, fast verödet, also, daß solches, wo es nicht verkommen, Landen und Leuten zu merklichem Nachtheil reichen würde, ꝛc. Daß Wir nicht minder, dann unsere Vorfahrer hochlöblicher seliger Gedächtniß, zu Förderung gemeinen Nutzens, auch dem gemeinen Fischerhandwerk zu Gnaden, mit den Wir ihnen geneigt, mit gutem Vorrath und Betrachtung, diese nachfolgende Ordnung, auf unsrer und anderer Fischer Anzeige, gesetzt und aufgericht haben.

Nämlich sollen alle Altwässer außerhalb der, so Uns zustehen, allwegen von Ostern an, bis auf S. Bartholomäus Tage, offen seyn und bleiben. Und der Geduld halben, thun wir die Erklärung: nachdem etliche Fischer, die Gerechtigkeit der Geduld kaufsweise an sich gebracht haben, derselben Gerechtigkeit der Geduld, mögen sie sich in ihren Wehren, und nicht weiter gebrauchen.

Item so sollen allwegen solche jetzt benannte Zeit von Ostern bis auf Bartholomäus, die jungen Hecht, Bärsching und Karpfen nicht gefangen werden.

Es sollen auch die Tretbretter und Bögel, allwegen von Ostern an, bis daß Wir oder unsere Nachkommen die jungen Fisch zu fangen vergönnen, verbothen seyn, und nicht gebraucht werden.

Desgleichen sollen die Streichgarn, allwegen von Ostern an bis auf S. Bartholomäus Tag verbothen seyn, und nicht gebraucht werden.

Mehr so sollen die Breitgarn und Wurfgarn, von Ostern bis auf Pfingsten, und die dicken Landwatten, Streichgarn und Segen, von Ostern bis auf Bartholomäi, strenglich verbothen seyn, und soll dasselbige Gezeihe oder Zeug, die Segen genannt, hinführo allwegen zugericht werden, daß sie nicht zu dick, sondern als licht seyen, daß sie keinen Fisch halten, der ungefährlich unter einem Pfenning gilt.

Nachdem Wir auch in Erfahrung kommen, daß sich etliche unterstehen, mit Leuchten und Feuern, auch Tauchen bey den Legschiffen, auf und in dem Mayn, die Fisch zu treiben und zu fan-

fangen, welches dann den Fischen ein schädlichs Ding ist, und dem Mayn zu endlichem Verderben und Oedung reicht, wollen Wir, daß sich männiglich solchs Leuchtens und Feuerns, auch Tauchens, gänzlich enthalten soll.

So hat Uns auch glaubwürdig angelangt, wie etliche bisher Kügelein in den Mayn geworfen, und mit denselbigen Fisch zu fangen und zu erlegen sich angemaßt haben sollen: dieweil nun diese Kügelein nicht allein dem Wasserfluß und den Fischen ein merklicher Schaden und Abbruch, sondern auch den Leuten, so solche mit Kügelein gefangene Fisch essen, beschwerliche und tödliche Krankheiten zugefügt werden, so soll sich hinfürter niemand mehr solcher Kügelein in obbestimmtem noch anderen Wässern gebrauchen noch unterziehen; dann welcher ein solches übersehen und nicht halten würde, der soll ohne alle Gnad an Leib und Gut gestraft werden, darnach soll sich männiglich wissen zu richten, und vor Schaden zu hüten.

Und damit auch diese nützliche Ordnung desto steifer gehalten und vollzogen werde, so sollen alle unsere Fischer schuldig und verbunden seyn, männiglich so diesen Artikel verbrechen und dawider handeln würde, jederzeit unsern Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen oder Befehlhabern, anzubringen und zu rügen, damit die Uebertreter beschickt und zu gebührlicher Straf gebracht werden möchten.

Und darauf gebiethen Wir allen und jeglichen Fischern, an und auf dem Mayn, insgemein und insonderheit, und wollen, daß sie dieser unserer Satzung, Ordnung und Gebothen strenglich und eigentlich nachkommen, die alles ihres Inhalts getreulich halten und vollziehen, als lang und alldieweil, die unwiederrufen stehen bleiben, alles bey Pöne, welcher, oder welche solches in einem oder mehreren verbrechen, daß der oder dieselben um eine jede Verbrechung an Leib und Gut unnachläßlich gestraft werden sollen.

Wir wollen auch, daß diese unsere Ordnung und Geboth allenthalben auf offentlicher Kanzel verkündt, und folgends an die Rathshäuser oder Kirchthüren offentlich angeschlagen werde, damit sich niemand derselben Unwissenheit halben möge entschuldigen, sondern vor Schaden wisse zu hüten.

Befehlen demnach allen und jeden unsern Amtleuten, Vögten, Kellern, Schuldheißen, und ihren Befehlhabern und Verwaltern bey Tag und Nacht deshalben Verordnung zu thun, daß ein fleißiges Aufsehen gehabt werde, und diese unsere Ordnung und Geboth strenglich und fleißiglich zu handhaben, und die Ueberfahrer zur Strafe anzunehmen, Uns das zu wissen thun, und weiters unsers Bescheids zu gewarten.

Wir behalten auch Uns und unsern Nachkommen bevor, diese unsere Ordnung, Satzung und Geboth, ganz oder zum Theil aufzuheben, oder abzuthun, zu mehren oder zu mindern, alles nach unserm Gefallen und Gelegenheit der Sachen. Geben unter unserm zu End aufgedruckten Secret, am Samstag nach dem Sonntag Palmarum, Anno MDLVI.

VI.

Verboth des großen und kleinen Waidwerks für die hochfürstl. wirzburgische Landes Unterthanen.

1659. 17 August. **Wir Friderich von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken.** Entbiethen nicht allein allen und jeden unsern Inwohnern und Unterthanen in unserer Stadt Wirzburg, sondern auch allen in der Nähe umliegenden Städten, Flecken, Dörfern, Höfen und Weilern derselben insgemein unsern Gruß zuvor, und fügen euch zu wissen, daß Wir in glaubhafte Erfahrung kommen, wie daß sich viele unter denselben nicht allein auf das hoh und rothe Wildpret, Rehe und wilde Schwein zu schießen, sondern auch das klein Waidwerk, als Ausnehmung

der Hasel-Rebhühner- und Vogelnester, Bogen- Rhem- und Sprinkenstellen, oben den Tränken und Lacken mit Vogelwenden, Schlingen zu den Hasen stellen, laußen, auch Hasen und Vogelschießen begeben, und demselben Tags und Nachts auswarten und obliegen, dadurch sie nicht allein ihre Arbeit und Nahrung, davon sie ihre Weib und Kinder auch sich selbst erhalten sollen, zu ihrem Nachtheil und Verderben versäumen, sondern auch Uns und den unsern in den Wäldern, Hölzern, Wiesen, Weinbergen, und sonst in viel Wege merklichen Schaden zufügen.

Damit aber ein solches abgeschafft und vorkommen, auch diejenigen, so sich eines solchen zeithero unterfangen, davon, und an die Arbeit, welche ihnen baß lohnet, auch in viel Wege nützer ist, weder das Schießen und Waidwerk zu treiben, gewiesen werden: so wollen Wir fürterhin, gebiethen auch euch allen und einem jedem insonderheit, daß ihr euch angezogenen Wildprets, Rehe und wilder Schwein Schießens, auch des kleinen Waidwerks, mit Ausnehmen der Hasel-Rebhühner- und Vogelnester, auch Heimtragung der jungen Hasen, Laußen, Schießen und Sprinkenstellens, auch keinerley Schlingen und Garn ob den Tränken zu gebrauchen, bey Vermeidung deren, so das hoh Wildpret, die Rehe und wilde Schwein belangt, der Leibsstraf, und das klein Waidwerk bey zehen Pfunden unnachläßiger Straf enthaltet, und allein die gewöhnlichen Vogelheerd mit kleinen und großen Vogelwenden brauchen, welches nur im Strich, und sonsten auch nicht erlaubt seyn soll; würde aber hierüber einer oder mehrere über dies unser Verboth ungehorsam und überfahrig betreten, oder sonst mit Wahrheit erfahren, so oft das geschehe, sollen der oder dieselben in obgesetzte unsere Straf gefallen, und Uns die zu erlegen unnachläßlich schuldig seyn.

Demnach auch die langen Handrohr auch Birsch- und Zielbüchsen über Land zu tragen verbothen, und allein die kurzen Rohr, welche am Eisenwerk über zwey guter Spannen nicht haben sollen, zu Befriedung über Land bey sich zu haben zugelassen worden, wollen Wir, daß solchem zuvor ausgangnem Geboth auch endlich nachgesetzt und gelebt werde, es wäre dann, daß Gesellenschießen ausgeschrieben, und durch die unsern besucht würden, so mögen die Zielrohr zu der Scheiben und sonst keinerley Weis gebraucht werden.

Darnach wisse sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten, das meynen Wir ernstlich. Geben in unsrer Stadt Wirzburg unter unserm zu Ende hievorgedrucktem Secret auf Donnerstag den XVII. Augusti Anno ꝛc. LIX.

VII.

Verboth des Wildschießens und Büchsentragens.

1560. 16 Sept. **Wir Fridrich von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken.** Entbiethen allen unsern und unsers Stifts Unterthanen und Verwandten, auch allen andern, so durch unser Stift reisen, oder desselbigen zu gebrauchen gedenken, und diesen unsern Brief sehen, lesen, oder hören lesen, oder sonsten desselbigen wissenhaft gemacht werden, unsern Gruß, Gnad und alles Guts zuvor, und fügen euch zu wissen, daß Wir diese Zeit einher nicht mit geringem Schaden, Nachtheil und Beschwerden gesehen und vernommen haben, wie daß in unserm Stift und Fürstenthum unsere Unterthanen, Verwandte und andere hin und wieder Birschbüchsen, kurze und lange Rohr ohne Unterschied tragen und führen, und nicht allein um Willen eines geringen Genuß (der doch ihnen nicht gebühret) in unsern Wildfluren, Wäldern, Gehölzen und sonst nach hohem und niedrigem Wildpret und anderm, das zu schießen nachgehen, sondern auch unter dem Schein solches Wildpretschießens unsere Wildmeister, Förster und diejenigen, für denen sie sich solches Uebels halben förchten

oder

oder ſcheuen müſſen, jämmerlicher mörderiſcher Weis in den Wildflüren erſchoſſen und umbracht; auch ein ſolches, damit ſie ihren Muthwillen ungehindert treiben mögen, noch weiters zu thun im Willens, und einer ſondern Conſpiration ſind, dadurch ſie auch ihre Güter, Arbeit und häusliche Nahrung verſäumen, und alſo in verderblichen Schaden und Jammer gerathen.

Wann Wir dann ſolches alles zu Gemüth geführet, und der Unſern und andern Schaden, Nachtheil und Unrath gern vorgekommen ſehen wollten: dem allem nach gebiethen Wir hiemit ernſtlich, meynen und wollen, daß nun hinführ keiner, der ſey wer er wolle, einigerley Wildpret, ſo Uns und unſerem Stift zuſtehet, das ſey gleich, mit Schießen oder in andere Wege in unſerm Stift und Wildflüren, fahen oder erlegen, ſondern zu ſteifer Handhabung ſolches unſers Geboths, ein jeder ſolche Birſchbüchſen, kurze und lange Rohr anheim in ſeiner Behauſung verwahrlich behalten, und in unſerm Stift deren nicht tragen, führen noch brauchen ſollen, es würde dann einer oder mehrere mit ſolchen Büchſen oder Birſchrohren, durch unſere vorgeſetzte Amtleute und Befehlhaber, erfordert, oder derſelben vermög unſerer ausgangenen Ordnung, von wegen des Glockenſtreichs und der Nacheil, deren nothdürftig, jedoch wo je bisweilen einer oder mehrere ſeiner Gewerb und Handthierung halben der Straßen gebrauchen müßten, dem oder denſelbigen ſoll ungefähr eine Fauſtbüchſe, ſo an dem Rohr zwo Spannen lang, doch allein auf den freyen gemeinen Straßen, und mit nichten in den Wildflüren oder andern gefährlichen Orten zu tragen oder zu führen zugelaſſen ſeyn.

Desgleichen ſollen die Zielbüchſen unſern Unterthanen und andern in Städten, Märkten und Dörfern, an den Feyertagen durch die Schützen und Schießgeſellen, oder in einem offentlichen freyen ausgekündten Schießen gebührlicher Weiß zugebrauchen, und von einem Flecken zu dem andern, doch auf gewöhnlicher Straß und Steigen zu tragen unverbothen und unverwehret ſeyn.

Und nachdem unter dem Schein des Wildpretſcheuchen, auch vielmal das Wildpret geſchoſſen und erlegt wird: ſo wollen Wir hiemit auch geordnet und geſetzt haben, daß man hinführ das Wildpret mit keinen Büchſen mehr, die ſeyn gleich kurz oder lang, ſondern durch andere fügliche erhebliche Mittel und Wege, als mit Feuer, Schüren, unſchädlichem Hundhetzen, Anſchreyen, und was ungefährlich dergleichen ſeyn möchte, von den Früchten ſcheue, treibe, und abwendig mache.

Würde aber einer oder mehr, der ſtehe gleich zu wem er wolle, ſolch unſer wohldedächtlich Geboth überfahren, und Wildpret zu ſchießen ſich unterfangen, der oder dieſelbigen ſollen ohne alle Gnad, aus den obbeſtimmten beſchwerlichen Urſachen an Leib und Leben je nach Geſtalt und Gelegenheit der Uebertretung mit Ernſt geſtraft werden.

Da auch einer oder mehr gefunden oder betreten würde, ſo dieſer unſerer Ordnung zuwider Büchſen getragen oder geführt, und gleichwohl kein Wildpret damit geſchoſſen hätte, oder zu ſchießen in Willens geweſen, der oder dieſelbige ſollen nichts deſto weniger geſtracks und ohne alle Gnad, die Büchſen verwirkt und verloren haben, auch darüber nach Geſtalt der Uebertretung und allerhand Umſtände ernſtlich an Leib oder Gut geſtraft werden.

Damit auch ſolch unſer Geboth deſto ſteifer gehalten und vollzogen werde: ſo wollen Wir hiemit allen unſern Unterthanen und Verwandten ernſtlich auferlegt und gebothen haben, daß ſie allen denjenigen, ſo ſie ſehen oder finden werden, die ihre Büchſen obgeſchriebener Ordnung zuwider tragen oder führen, ſolche Büchſen für ſich ſelbſten nehmen, und die Uebertreter unſern Amts- oder Befehlsleuten, darunter ſolche Büchſen erobert werden, anzeigen, damit ſie zu noch fernerer Straf gebracht werden möchten; dargegen ſoll demjenigen, ſo alſo von dem Uebertreter eine Büchſe bekommen würde, dieſelbige zu einer Ergötzung ſeiner Mühe bleiben.

Da auch ein Unterthan etwa nicht ſo vermöglich wäre, daß er einem andern

dern seine Büchse, so er der Ordnung zuwider getragen hätte, nehmen könnte, so soll er doch nichts destoweniger denselbigen Ungehorsamen, bey unsern vorgesetzten Amts- oder Befehlsleuten rügen und anbringen, und folgends durch derselben Hilf, solche gerügte Büchse gewißlich erlangen und bekommen.

Hinwieder, da ein Unterthan eine solche Ueberfahrung sähe oder wüßte, und dieselbige nicht sobald rügen oder anzeigen, sondern gefährlicher Weis verschweigen würde, der soll entweder mit dem Thurn oder Geld nach Gelegenheit der Sache mit Ernst gestraft werden.

Darauf so befehlen Wir euch unsern Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Wildmeistern, Förstern, Forstknechten, Zentgrafen und andern unsern Befehlhabern ernstlich und bey den Pflichten und Eiden, damit ihr Uns verwandt und zugethan seyd, ihr wollet gut Aufsehens und Achtung haben, daß solchem unserm Geboth stracks nachkommen und gelebt, die Ueberfahrer nach dieser Ordnung und der Gebühr gestraft, auch denjenigen, so sie pfänden oder rügen werden, Schutz und Hilf, in massen obstehet, geleistet werde, daran geschieht unser ernstlicher Befehl und zuverläßige Meynung.

Sollten Wir aber erfahren oder innen werden, daß einer oder mehr aus euch, unsern vorgesetzten Amts- oder Befehlsleuten nachläßig und säumig hierinnen wären, und nicht mit sondern getreuem Fleiß und Ernst, ob diesem unserm wohlbedachten nothwendigen Geboth und Verboth halten würde, wie Wir dann beyneben nicht unterlassen wollen, unser sonder Gemerk und getreue fleißige Aufseher hierinnen zu haben: so solt ihr von Uns wissen, daß Wir ein solches mit allem Ernst und Ungnaden bey euch suchen und einkommen wollen. Darnach soll sich ein jeder wissen und haben zu richten, und vor Schaden oder Nachtheil zu hüten. Geben in unserer Stadt Wirzburg unter unserm vorgedruckten Secret, am Montag nach Exaltationis crucis den XVI. Monatstag Septembris, Anno ꝛc. LX.

(L.S.)

VIII.

Bestrafung der Gotteslästerer und Schwörer.

1561. Mitwoch nach Exaudi.

Der Hochwürdige Fürst und Herr, unser gnädiger Herr von Wirzburg ꝛc. Laßt jedermänniglichen anzeigen, und bey Vermeidung ernstlicher Straf verbiethen, daß sich ein jeder Burger samt seinem Weib und Kindern, der großen Gotteslästerung gänzlich enthalten sollen, nämlich daß niemand die hohe Majestät Gottes mit nichten lästern, verletzen, noch bey desselbigen heiligen Wunden, Leiden, und den heiligen hochwürdigen Sacramenten nit schwören; dann wo von einem oder mehrern, er sey jung oder alt, einiger Gottesschwur gehört wird, so oft das geschieht, so soll derselbig Gottesschwörer erstlich um zehen Pfund, zum andernmal um zwanzig Pfund, und zum drittenmal an Leib und Gut ohne alle Gnad ernstlich gestraft werden. Es soll auch ein jeder Burger solche Gottesschwörer, wo die von einem gehört werden, bey seinen Pflichten der Obrigkeit anzuzeigen, und zu rügen schuldig seyn, dann wo solche von einem oder mehrern nicht geschehe, den oder dieselben Zuhörer und Verschweiger will man mit zweyfacher Straf strafen, und hierin weder Reich noch Arm verschonen, man will auch solches Strafgeld nicht von den Ehehalten, wo sie deren verwirken, sondern von ihren Herren und Hausvättern einbringen.

Item alle Gastgeber oder andere Wirth sollen auch bey ihren Pflichten und Eiden, damit sie unserm gnädigen Herrn ꝛc. verwandt, schuldig seyn, ein flei-

fleißiges Auffsehen in ihren Häusern auf solche Gotteslästerer zu haben, und sie mit getreuem Fleiß vor diesem Gottesschwören zu warnen, da sie die Wirth von einem oder mehrern einigen Gottesschwur hören, sollen sie solches gleichermaßen der Obrigkeit anzeigen bey Vermeidung obgemeldter Straf, im Fall der Wirth einen solchen Gottesschwörer gerügt, und von jemand hierüber geschumpfirt oder geschmäht würde, soll derselbig an Leib und Gut ernstlich gestraft, und hierinn niemands verschont werden. Darnach soll sich männiglich wissen zu richten, und vor Schaden zu hüten. Zu Urkund ist hochgedachts unsers gnädigen Herrn Secret zu End dieses Gebothes gedruckt, und gegeben Mitwochen nach Exaudi. Anno ꝛc. LXI.

(L.S.)

IX.

Verboth, keine schlechte und falsche Wöllentücher in die Hochstiftischen Lande einzuführen, und zu verkaufen.

1564. 6 Novemb.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken. Entbiethen allen und jeden unsern Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Räthen, Dorfmeistern und Gemeinden, und andern unsern Dienern, Unterthanen und Verwandten unsern Gruß zuvor, liebe getreue. Uns langt glaublich an, daß etliche ausländische und fremde Tuchmacher und Verkäufer sich unterstehen, schlechte, falsche, böse, ungezeichnete und verschlagene Tücher und wöllne Gewand, sonderlich die so man Reichenbacher und Löwensteiner Tücher nennet, unter andern guten Tüchern in unser Stift, Fürstenthum und Gebieth zu führen und zu bringen, dieselbigen in den Städten auf die Jahr- und Wochenmärkt, und sonsten täglich damit hin und wieder haufiren, heimlich und offentlich feil haben und verkaufen sollen, welches dann nicht allein zu Betrug der armen Einfältigen, denen dergleichen ungerechte, geringe und böse Tücher nicht kenntlich seyn mögen, sondern auch die Jahr- und Wochenmärkt dardurch verderbt, geringert, und allenthalben den Tuchmachern und Tuchgewändtern zu merklichem und verderblichem Schaden gereichen thut, so doch denjenigen, die rechtschaffen Kaufmannsgut zu Markt bringen, die Jahrmärkt nicht gewehrt werden.

Dieweil uns dann von Obrigkeit wegen solchen Betrug, so viel möglich, zu wehren und abzuschaffen gebühren will: demnach befehlen Wir euch hiemit ernstlich, ihr wollet allenthalben in euern euch von Uns befohlenen Aemtern und Gebiethen, in Städten, Märkten, Dörfern und Flecken auf dergleichen fremde Hausirer, Gewerbsleut, und ihre Waar und wöllen Gewand fleißig Achtung haben, und männiglich durch diese unsere offene Verkündigung und Verboth darvor warnen.

Wo ihr auch einen oder mehrere, die dergleichen Gewand in das Land bringen, und damit, wie obgemeldt handeln, betreten werdet, ihnen erstlich mit Ernst untersagen und gebiethen, mit denselben ihren ungerechten falschen Waaren, ohn allen Verzug, unser Stift und Fürstenthum bey Verlust der Waar zu meiden, und sich damit weiter nicht mehr sehen noch betreten zu lassen; würden sie aber über solch gütliches Vermahnen wiederkommen, und vielleicht ihnen solches nicht wehren lassen wollen, alsdann ihnen dieselbige ihre böse ungerechte falsche Waar von Amts und Gerichts wegen nehmen und beysetzen, auch sie die Verkäufer darob einziehen, und unsers ferneren Bescheids gewarten; wo ihr auch nach dieser unser offentlichen Verkündigung jemand der unsern erfahren werdet, der über das angeregte verbothene Tuch kaufen wird, wer der wäre, den oder dieselbigen wollet der Gebühr darum strafen. Darnach wisse sich männiglich zu rich-

richten, und zu hüten, und geschieht daran unser ernstlicher Befehl und zuverläßige Meynung. Geben in unsrer Stadt Wirzburg unter unserm hievorgedruckten Secret Montags den sechsten Novembris Anno ꝛc. LXIIII.

(L.S.)

X.

Verboth der fremdherrischen Kriegsdienste.

1565. 17 May. Friderich von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken. Unsern Gruß zuvor, liebe getreue! Uns ist dieser Tagen von den Hochwürdigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Veiten, erwählten und bestättigten Bischof zu Bamberg, und Herrn Georg Fridrichen Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Unseren besonderen lieben Herren und Freunden, als ausschreibenden Fürsten dieses fränkischen Reichskreis ein Schreiben zukommen, mit eingeschlossener glaubwürdiger Copey, wessen die Allerdurchleuchteste, Großmächtigste und unüberwindlichste Röm. Kais. Majestät ꝛc. unser allergnädigster Herr an sie beyde ausschreibende Fürsten allergnädigst, von wegen heimlicher Gewerb und Practiken, so abermall vorseyen, und im heiligen Reich, wie Ihrer Kais. Majestät von mehr Orten bericht, hin und wieder getrieben, und viel Leut geworben werden ꝛc. gelangen lassen.

Dieweil dann Ihro Kais. Majestät in berührtem ihrem Schreiben ernstlich begehren und befehlen, daß die fränkische Kreisstände sich in guter Hut und Gereitschaft halten, auch insonderheit bey ihren Unterthanen mit Ernst daran seyn, daß sich dieselben ohne Vorwissen und Erlaubnuß ihrer vorgesetzten Obrigkeit in keiner fremden Herrn Dienst begeben sollen, höchsternannter Röm. Kais. Majestät zu gehorsamen Wir Uns schuldig erkennen: derhalben ist an euch unser ernstlicher Befehl, ihr wollet bey unsern euch befohlnen Unterthanen die ernstliche und fleißige Fürsehung thun, daß bey Vermeidung ernstlicher Straf keiner weder zu Roß oder zu Fuß sich außer Land ohne unser Vorwissen und Erlaubnuß in fremder Herrn Dienst begeben, sondern ein jeder sich anheim, im Fall Wir dero zur nothgedrangten Defension bedörften, enthalten sollen; daß auch neben dem die Thor, Schrenk, Fürth und Päß bey Tag und Nacht in guter Verwahrung gehalten, und vorigen unsern Ordnungen, Austheilungen und Befehlen gehorsamlich gelebt und nachgesetzt werde, an dem allen geschieht unser ernstlicher Befehl. Darum wir euch das alles gnädiger Meynung nicht haben wollen verhalten. Geben in unsrer Stadt Wirzburg Donnerstags den XVII. May. Anno ꝛc. LXV.

XI.

Verboth des Wildschießens und Büchsentragens.

1567. 9 Junii. Wir Friderich von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken. Ob und wiewohl Wir vor etlich verschienen Jahren, von hohen und niedern Wildpretschießens auch andern Waidwerks wegen, dergleichen, wie es mit Tragung und Führung der langen und kurzen Büchsen, in unserm Stift gehalten werden soll, hievormals zum andernmal gedruckte Mandaten, Befehls- und Gebothsbrief haben ausgehen, publiciren und anschlagen lassen: so befinden Wir doch vielfältig im Werk, daß ungeacht und unangesehen solcher unserer Mandaten, denselben zu entgegen und zuwider, sich nicht allein unsere, sondern auch andere anstoßende, angränzende und benachbarte Unterthanen, unter

terfangen, mit kurzen und langen Rohren, in unsern Wildfuhren, Wäldern, Gehölzen und sonst so weit sich unsere Wildbahn erstrecke, dem Wildpret und Waidwerk nachzugehen, dasselbe zu erschießen und zu erlegen, auch noch darüber unter dem Schein solchen Wildpretschießens, unsere Amtleut, Wildmeister, Förster und andere unsere Befehlhaber, vor denen sie sich ihrer Verwirkung und Mishandlung halben scheuen müssen, zu erschießen und zu beschädigen, zu bedrohen; durch welches solche Unterthanen nicht allein ihre Güter, Arbeit und häusliche Nahrung versaumen, sondern auch letztlich darob gar zu unwiederbringlichem Schaden und Jammer kommen und gerathen, zu ihrem auch der armen Weib und Kinder endlichem Verderben, einem solchen, so viel menschlich und möglich, nochmals dardurch vorzukommen: so haben Wir für eine Nothdurft angesehen, und bedacht, die angeregten unsere vorige Mandaten wiederum zu verneuern und dieselbigen zu schärfen; ist darauf unser ernstlich Mandat, Befehl und Geboth, daß sich alle Unsere Unterthanen und Inwohner unsers Stifts, auch gleichergestalt die benachbarten und angränzenden in unsern Wildfuhren, Wäldern, Gehölz, und sonst auf Unserm Grund und Boden, dem hohen und rothen Wildpret nachzugehen oder dasselbige zu schießen, und ebenmäßig das kleine Waidwerk zu treiben, als nämlich mit Ausnehmung und Fahung der Hasel- oder Rebhühner, Vogelnester, Bogen, Rhem und Springstellen, ob den Tränken und Lacken mit Vogelwenden, Schlingen zu den Hasen stellen, laußen, auch Hasen- Enten- und Vögelschießen, endlich und gänzlicher massen entäußern und enthalten, und noch weniger unsern Amtleuten, Wildmeistern, Förstern oder andern unsern Befehlshabern, die Wir über unsere Wildfuhren und Wälder, auch ob diesem unserm Mandat fleißig und ernstlich zu halten, bestellt und verordnet, nach ihrer Leibsbeschädigung trachten, oder zu Verbringung, obbemeldter Mishandlungen und Uebels sich zusammen zuschlagen, unterstehen, sondern gegen und für dieses, ihrer Güter, Haushaltung, häuslichen Nahrung und Arbeit mit Fleiß warten und pflegen sollen; wofern aber, über solch unser gnädig und ernstlich überflüßiges Warnen und Verbiethen, einer oder mehr, wider dieß unser Geboth und Mandat handeln und solches in einem oder dem andern Wege verbrechen würde, wie Wir dann darauf hin und wieder fleißige gute Bestellung gethan und gemacht, der soll darum an Leib, Leben, Hab, Ehr und Gut, nach Gestalt der Verwirkung ernstlich und unnachläßlich gestraft werden.

Damit auch diesem unserm Mandat desto steifere und gewissere Vollziehung geschehen, und zum Wildpretschießen desto weniger Gelegenheit gefunden werden möge: so statuiren, befehlen und wollen Wir gleichfalls ernstlich, daß keiner in unserm Stift (ausgenommen, wann es zur Nacheil, Glockenstreich, Aufforderung der vorgesetzten Obrigkeit und sonsten vonnöthen, oder zu offenen ehrlichen Gesellenschießen einig lang Rohr, Ziel- oder Birschbüchse weder führen noch tragen, sondern solche lange Büchsen, bis zu den benannten ausgenommenen Fällen, daheim behalten und verwahren soll, mit dieser Erläuterung und Zulassung, daß durch gehörte Verbiethung solcher langer Rohr, einem jeden, zu Beschützung seines Leibs und Lebens, ein Fäustling, doch daß derselbe am Rohr nicht über zwey Spannen lang sey, auf freyen Straßen und auch nicht in den Wildfuhren, des Wildprets halben, zu tragen, unbenommen und ungewehrt; welcher aber diesem unserm Mandat zu entgegen in unserm Stift lange Rohr von Ziel- oder Birschbüchsen tragen würde, derselbige soll dasselbige nicht allein verwirkt und verlohren, sondern auch nach Gestalt und Befindung der Sachen, was er damit ausgericht oder vorgehabt, weiter mit Ernst gestraft werden.

Wie Wir dann hiemit allen unsern gehorsamen Unterthanen und Verwandten ernstlich auferlegen und befehlen, daß sie allen denjenigen, so sie sehen oder finden werden, die dieser Ordnung zuwider, lange Büchsen führen oder tragen, dieselben Büchsen nehmen, und die Uebertreter, unsern Amt- oder

Befehlsleuten, darunter solche Büchsen erobert, anzeigen, weiter gebührende Straf gegen ihnen haben vorzunehmen; dagegen soll denjenigen, so also von Uebertretern Büchsen bekommen hätten, dieselbige zur Ergötzung bleiben.

Da auch ein gehorsamer Unterthan, etwan so vermöglich nicht wäre, daß er einem andern seine lange Büchse, so dem Mandat zuwider getragen, nehmen könnte, so soll er doch nichts destoweniger denselben Ungehorsamen und Uebertreter, bey unsern Amt oder Befehlsleuten rügen und anbringen, und folgends durch derselben Hilf, solche gerügte Büchse gewißlich bekommen und erlangen; hinwieder, da ein Unterthan eine solche Ueberfahrung sähe oder wüßte, und dieselbige nicht sobald rügen oder anzeigen, sondern gefährlicher Weis verschweigen würde, der soll entweder mit dem Thurn oder Geld, nach Gelegenheit der Sach mit Ernst gestraft werden.

Dieweil auch unter dem Schein des Wildpretscheuchens vielmal das Wildpret geschossen und erlegt wird, so wollen Wir hiermit geordnet und gesetzt haben, daß man hinführo das Wildpret mit keinen Büchsen mehr, sie seyen kurz oder lang, sondern durch andere erhebliche und füglichere Mittel und Weg, als mit Feuer, scheuhen, unschädlichen Hundhetzen, Anschreyen, und was ungefähr dergleichen seyn möcht, von den Früchten scheuhe, treibe und abwendig mache.

Darauf und solchemnach befehlen Wir hiemit, euch unsern Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Wildmeistern, Forstknechten, Zentgrafen und allen andern Befehlhabern ernstlich, und bey den Pflichten und Eiden, damit ihr Uns zugethan und verwandt seyd, daß ihr gut Aufsehens und Achtung haben wollet, daß solchem unserm Geboth stracks nachkommen und gelebt, die Ueberfahrer nach dieser Ordnung und der Gebühr gestraft, auch den gehorsamen Schutz und Schirm geleistet, und was vonnöthen, an uns gelangt werde, daß ihr auch durch euch selbst oder die Eurigen diesem Mandat gemäß euch erzeigt und nicht übertretet, daran geschieht unser ernstlicher Befehl und zuverläßige Meynung.

Sollten Wir aber erfahren oder innen werden, daß einer oder mehr aus euch unsern vorgesetzten Amt- oder Befehlsleuten hierinnen nachläßig und säumig erscheinen, und nicht mit sonderm getreuem Fleiß und Ernst ob diesem unserm wohlbedachten nothwendigen Geboth oder Verboth halten würdet, wie Wir dann beyneben nicht unterlassen wollen, unser sonder Gemerk und getreue fleißige Aufseher hierinnen zu haben: so sollt ihr von Uns wissen, daß Wir ein solches mit allem Ernst und Ungnaden bey euch suchen und einkommen wollen. Darnach soll sich ein jeder wissen und haben zu richten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Geben unter unserm vorgedrucktem Secret am Montag den IX. Junii Anno ꝛc. LXVII.

(L.S.)

XII.

Geschenkte und ungeschenkte Handwerke betreffend.

1567. 4 October. Wir Friederich von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken. Entbiethen allen und jeden unsern Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Räthen, Richtern, Dorfmeistern, Gemeinden, angehörigen Unterthanen und Verwandten unsern Gruß zuvor, und fügen euch zu vernehmen, daß ungezweifelt allen und jeden hohen und niedern Standspersonen im heiligen Reich landkündig und wissend, was die Röm. Kais. Majestät, auch Kuhrfürsten, Fürsten und Stände des Reichs der geschenkten und ungeschenkten Handwerke halben nicht allein in den Anno ꝛc. 48 und 51 sondern auch des 59 Jahrs verschienen zu Augspurg gehaltenen Reichstägen constituirt, gesetzt, geordnet, und

was

was derwegen höchstgedachte Kais. Majestät vor dieser Zeit für ernstliche Mandaten in das heilig Reich publiciren und aufschlagen lassen. Dieweil aber solchem nicht allenthalben, wie sichs gebühret, nachgesetzt, und dadurch gemeiner Handwerksleut nachtheiliger Schaden entstanden, der Ursachen dann im 66 Jahr verschienen zu Augspurg abermalen beschlossen, verabschiedet und geöothen worden, daß alles, was hievor angeregter geschenkten Handwerke halben statuirt und ins Reich ausgekündt, durch Kuhrfürsten, Fürsten, Stände und alle Obrigkeit in Frey- und Reichs- auch andern Städten und Flecken steif und festiglich gehalten, dasselbig allzumal treulich vollzogen, und den Handwerksmeistern, Knechten und Gesellen keineswegs gestattet werden soll, sich demselbigen zu widersetzen, und im einigen Wege verweigerlich zu erzeigen, alles bey Vermeidung nicht allein der vorigen darauf gesetzten Straf, sondern auch der Pön zehen Mark löthigs Golds, die alle und jede Ubertreter der Kais. Majest. Fiscal unnachläßig zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen; und sich aber die Fürsten und Prälaten, Grafen, Herrn und Städt der dreyen des heiligen Reichs löblicher, als des Fränkischen, Bayrischen und Schwäbischen Kreis schuldig erkennen, hierinnen der Kais. Majestät, auch Kuhrfürsten, Fürsten und gemeiner Ständ jetzt erzählter angeregten 66. Jahrs erneuerten Constitution gehorsamlich nachzusetzen, und mit ernstlicher Execution stark und strack darüber zu halten: so haben sich demnach erst berührte beyde, als der Bayrisch und Schwäbisch mit diesem Fränkischen Kreis, und derselbig hinwiederum mit ihnen dieses gegenwärtigen offnen Mandats einhälliglich verglichen, gedenken und wollen auch obberührten Reichs Abschieden, Ordnungen und Kais. Satzungen endlich und wirklich geleben; und damit männiglich berührter hievon in das heilig Reich publicirter Mandaten und Ordnungen ihres Inhalts bessers Wissens empfangen, auch sich der Unwissenheit niemand entschuldigen möge, so werden aus den Reichs Abschieden solche Ordnungen, wie sie von Worten zu Worten in ihrem Buchstaben verfaßt stehen, unterschiedlich hernach gesetzt.

Auszug der Kais. Majestät und der Stände des Reichs Abschieds zu Augspurg Anno MDLVIII. aufgericht.

„Weiter haben Wir auch mit Kuhrfürsten, Fürsten, Ständen, der abwesenden Räthen Bothschaften, und Gesandten, wessen auf vorigen Reichstägen der Policey halben gehandelt, zu Gemüth und Bedenken geführt, und unter andern befunden: Wiewohl ermeldter hochlöblicher Gedächtniß Kaiser Carl, unser nächster Vorfahrer, Bruder und Herr sich letztlich mit Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen einer Reformation ermeldter vorhin aufgerichteter Policeyordnung im acht und vierzigsten Jahr allhie verglichen und entschlossen, dieselbige auch in das heilige Reich publiciren und auskünden lassen, darinn der geschenkten und ungeschenkten Handwerke zu Vorkommung allerhand Unruhe, Widerwillens und Nachtheils, so von wegen des müßigen Umgehens, Schenkens und Zehrung, der Meister Söhne, Gesellen, Knechte und Lehrknaben vielfältig entstanden, heilsame Fürsehung beschehen, solche Fürsehung auch im folgenden ein und fünfzigsten Jahr erneuert worden, daß dannoch derselbigen nicht allein gar wenig gelebet, sondern auch, da gleich in etlichen Städten solcher Ordnung gehorsamlich, und wie sich gebühret, nachgesetzt werden wollen von deswegen, daß nicht alle Stände durch das Reich deutscher Nation gemeinlich in ihren Obrigkeiten über dieser Ordnung zugleich halten, handhaben, noch in die Ubung gebracht, die Handwerksgesellen sich denen widersetzt, darüber verzogen, oder sich sonst allerhand ungebührlichen Muthwillens erwiesen.

„Derwegen Wir dann auf räthliches Gutbedünken gemeiner Reichsstände eine Nothdurft zu seyn geachtet, obangeregten Artikel der Policeyordnung von Handwerks Söhnen, Gesellen, Knechten und Lehrknaben zu erneuern, zu verbessern, und in Wirklichkeit zu bringen: wie Wir dann denselbigen also, und hiemit wissentlich alles Inhalts erneueren, und nachfolgender

„ Gestalt verbessern, setzen, ordnen und „ wollen, daß in berührten geschenkten „ und ungeschenkten Handwerkern, als „ viel der im heiligen Reich, auch un„ sern Erbkönigreichen und Ländern, in „ Städten oder andern Flecken im Ge„ brauch, die Handwerksgesellen so jähr„ liches, oder von Monat zu Monat den „ fremden ankommenden Gesellen die „ Dienst zu begehren, dieselben Dienst „ zu werben und zu ändern bishero er„ wählet worden, abseyn sollen.

„ Wo aber jemand von denselbigen „ fremden Handwerksgesellen in einer „ oder mehr Städten oder Flecken an„ kommen, Dienst oder einen Meister „ begehren, der soll sich allweg solcher „ Sache halben bey desselbigen seines ge„ lernten Handwerks Zunft- Gaffel- oder „ Stubenknecht, oder wo keine Zunft„ Gaffel- oder Stubenknecht wären, bey „ desselbigen Handwerksgesellen ange„ nommenem Wirth oder Vatter, oder „ bey dem jüngsten Meister, so jederzeit „ desselbigen Handwerks seynd, oder „ aber bey denjenigen, so von einer je„ den Obrigkeit dazu verordnet, oder „ verordnet werden möchte, anzeigen, „ derselbe Zunft- Gaffel- oder Stuben„ knecht, oder angenommene Wirth und „ Vatter, oder verordnet für sich selbst, „ oder durch seinen Knecht, oder jüng„ sten Meister soll alsdann zu jeder Zeit „ mit getreuem Fleiß, und wie der Orte „ Gebrauch ist, denselbigen ankommen„ den Handwerksgesellen um Dienst und „ einen Meister besehen und werben, in „ allermaßen, wie hievor die erwählten „ Handwerksgesellen und Knechte jeder„ zeit gethan hätten; doch soll in und „ nach dem allen das samtliche Schen„ ken und Zehren zum An- und Abzug, „ oder sonst in andere Weis keineswegs „ hinfort gestattet werden.

„ Es sollen auch einige Strafen von „ obgemeldten geschenkten oder nicht ge„ schenkten Handwerkern, Meisters Söh„ nen und Gesellen nicht mehr vorgenom„ men, gehalten noch gebraucht werden, „ auch keiner den andern weder schmä„ hen, noch auf- und umtreiben, noch „ unredlich machen; welcher aber das „ thäte, das doch nicht seye, so soll der„ selbe Schmäher solches vor der ordent„ lichen Obrigkeit des Orts ausführen; „ ob aber der hierinn ungehorsam erschie„ ne, so soll er von derselben Obrigkeit „ nach Gestalt der Sachen gestraft und „ für unredlich gehalten werden, solang „ und viel, bis das, wie obstehet, aus„ geführt, und soll derjenige, so geschmäh„ et worden, keineswegs ausgetrieben, „ sondern bey seinem Handwerk gelas„ sen, und die Handwerksgesellen mit „ und neben ihm zu arbeiten schuldig seyn, „ solang, bis die angezogenen Injurien „ und Schmach gegen ihn, wie sich ge„ bühret, erörtert würde, auch ein je„ der seine Sprüch und Forderung, so „ er zu dem andern um Sachen des „ Handwerks oder anders betreffend hät„ te, oder zu haben vermeynte, vor der „ Obrigkeit oder Flecken, darinn sie be„ treten werden, oder sich enthalten, der „ Gebühr austragen.

„ Und welcher Meisters Sohn oder „ Gesell solches obgemeldtes Ansehen, Er„ kenntniß und Vertrag nicht annehmen „ noch halten wolte oder würde, der soll „ im Reich deutscher Nation, auch in „ unsern Erbkönigreichen und Landen, „ in Städten oder Flecken ferner zu ar„ beiten, und solche geschenkte, oder „ nicht geschenkte Handwerke zu trei„ ben nicht zugelassen, sondern ausge„ trieben und hinweg geschafft werden.

„ Damit dann auch dieß alles in de„ sto gleichmäßiger Wirklichkeit und Hal„ tung gebracht und vollzogen werde, so „ haben Wir Uns ferner mit gemeinen „ Ständen eines offenen Mandats der„ wegen in das Reich auszukünden, und „ unverlängt nach dato dieses Reichstags „ Abschieds anzuschlagen verglichen. Se„ tzen, ordnen und wollen da beyneben, „ daß eine jede Obrigkeit in ihren Fürsten„ thümern, Landen, Städten, Flecken, „ Aemtern, und gebiethen innerhalb „ dreyen Monaten nach dato dieses Ab„ schieds, und Handwerksmeister, und „ Gesellen beschicken, ihnen den In„ halt dieses unsers und des heiligen „ Reichs Beschluß vorhalten, daß auch „ demselbigen stät, fest und unverbrüch„ lich nachgesetzt, sie mit allem Ernst „ vermahnen und anhalten, die Uber„ fahrer und Verbrecher aber mit ge„ bührlicher Thurn- oder anderer Straf

„ ver-

„ vermög obgemeldter allhie im acht und „ vierzigſten Jahr reformirten Polizey„ ordnung und darauf folgenden Reichs„ abſchieds, auch nach Gelegenheit ei„ nes jeden Orts, altem Herkommen „ und Gewohnheit ernſtlich vollfahren „ ſoll.

Auszug der Kaiſ. Majeſtät und der Stände des Reichs Abſchieds auch zu Augſpurg Anno MDLXVI. aufgericht.

„ Ferner haben Wir Uns mit Kuhrfür„ ſten, Fürſten und Ständen, auch „ den Räthen und Bothſchaften erinnert, „ daß, obwohl im acht und vierzigſten „ Jahr eine heilſame Polizeyordnung „ bedächtlich verglichen, und ins Reich „ ausgekündet, in der unter andern „ wohlbedächtlich, von wegen der ge„ ſchenkten Handwerke Fürſehung be„ ſchehen, auch verſchienen neun und „ fünfzigſten Jahrs dieſelbigen Mandaten „ renovirt, erneuert, und deswegen „ weiter heilſame gute Ordnung aufge„ ſetzt, und aber ſolchem nicht allenthal„ ben, wie ſich gebühret, nachgeſetzt, „ dadurch gemeiner Handwerksleute ſelb„ ſten nachtheiliger Schaden entſtanden: „ demnach ſetzen und gebiethen Wir hie„ mit ernſtlich, daß alles, was hievor „ angeregter geſchenkten Handwerke hal„ ben beſchloſſen, ſtatuirt, und ins Reich „ ausgekündt, durch Kuhrfürſten, Für„ ſten, Stände und alle Obrigkeiten in „ Frey- und Reichs- auch andern Städ„ ten und Flecken ſteif und feſtiglich ge„ halten, daſſelbige allzumal treulich voll„ zogen, und den Handwerksmeiſtern, „ Knechten und Geſellen keineswegs ge„ ſtattet werden ſoll, ſich demſelbigen zu „ widerſetzen, und in einigem Wege ver„ weigerlich zu erzeigen, alles bey Ver„ meidung Pön und Straf zehen Mark „ löthigs Golds, die alle und jede Uber„ treter unſerm Kaiſerlichen Fiſco un„ nachläßig zu entrichten ſchuldig ſeyn, „ und bezahlen ſollen.

Und iſt hierauf in Kraft angeregter Reichsordnungen und Abſchieds, auch der ſondern über Handhabung und Execution derſelben durch Fürſten und Stände des fränkiſchen, bayriſchen, und ſchwäbiſchen Kreiſes getroffenen einhälligen Vergleichung unſer Biſchof Friderichs zu Wirzburg ꝛc. ernſtlicher Befehl, Will, Meynung und Geboth, daß alle unſere Inwohner und Unterthanen oberzehlten Mandaten, Ordnungen, Conſtitutionen und Geſätzen in allen und jeden Artikeln gehorſamlich geleben und nachſetzen, dawider nicht thun, noch ſich verweigerlich erzeigen, ſondern bemeldten der Kaiſ. Maj. und des heiligen Reichs Ordnungen durchaus ſtrack geleben und nachkommen; dann welcher oder welche ſich hierüber widerſpänſtig und ungehorſam erzeigen ſollten oder würden, die gedenken Wir nach Ausweiſung der Reichs Abſchiede mit allem Ernſt zu ſtrafen, zu ſamt dem, daß ſie in der Kaiſ. Majeſtät auch Kuhrfürſten, Fürſten und Stände, vermög des im 66 Jahr zu Augſpurg aufgerichten Reichsabſchieds Pön und Straf fallen, und dieſelbe unnachläßlich zu bezahlen ſchuldig ſeyn, auch dazu mit aller Schärfe gehalten werden ſollen; darnach wiſſe ſich allermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten. In Urkund und Kraft dieſes Briefs haben Wir unſer Secret hievor drucken laſſen. Geben in unſrer Stadt Wirzburg auf Samſtag nach Michaëlis Archangeli den vierten Octobris Anno ꝛc. MDLXVII.

XIII.

Fiſcherordnung ſamt Verboth der dem Fiſcherhandwerk beſchehenden Eingriffe.

1570. 1 Septembr. **Wir Friderich von Gottes Gnaden Biſchof zu Wirzburg und Herzog zu Franken.**

Nachdem Uns von einem gemeinen Fiſcherhandwerk in unſerer Stadt Wirzburg, und andern Fiſchern an und auf dem Mayn wohnend, jetzt abermal vielfältig angelanget, welcher maßen der Maynfluß, der dann ein fiſchreiches

Waſſer geweſen iſt, etliche Jahre her von den einheimiſchen, fremden und andern Fiſchern, die eine unträgliche Verödung und unziemliches Fiſchen auf und in dem Mayn vorgenommen, und durch mancherley Fiſchgezeihe und Gezeuch, die darauf gebraucht, ſehr verödet worden, und unſerer Vorfahrer und unſern Mandaten, ſo deshalben im Druck ausgangen, nicht nachgeſetzt noch gelebet würde; inſonderheit, daß die auswärtigen Fiſcher, Bürger, Bauern, Jaufer und andere offentlich und ohne Scheu die Feyertage ſowohl, als die Werktage, nach eines jeden Gefallen ſich zu verbothener Zeit angeregten verderbten Fiſchens, Verödigung und verbothenen Fiſchgezeihe gebrauchen, die Fiſche verkaufen, und ſich damit nähren, und ihre Arbeit ſtehen laſſen, alſo, daß ſolches, wo es nicht verkommen, Landen und Leuten zu merklichem Nachtheil und Schaden gereichen würde, daß Wir nicht weniger, dann unſere Vorfahrer gottſeliger und chriſtlicher Gedächtniß zu Beförderung gemeines Nutzens, auch dem gemeinen Fiſcherhandwerk zu Gnaden, mit gutem Vorrath und ſtattlicher Betrachtung etlicher Meiſter der Fiſcher in unſerm Stift, die Wir dazu beſchrieben und erfodert, und ihres Raths gepflogen, und haben auf ihre unterthänig einmüthige Anzeige und rathſames Bedenken nachfolgende Ordnung geſetzt und aufgericht, die Wir auch gehalten haben wollen.

Nämlich ſoll es mit den Altwäſſern alſo gehalten werden, die ſollen, ſie ſeyn, wem ſie wollen (außerhalb unſerer Altwäſſer) allwegen von Oſtern bis auf Jacobi zugehegt ſeyn, und weder von den Beſitzern, noch andern darinn gefiſchet werden, aber nach Verſcheinung S. Jacobs Tag ſoll jeder, doch in ſeinem Altwaſſer mit einer lichten Säge zu fiſchen, daſſelbige mit dem Geflecht zuzuſetzen, zu nutzen, und zu gebrauchen Macht haben, nach allem ſeinem beſten Willen und Wohlgefallen, aber denjenigen, denen das Altwaſſer nicht zugehörig, ihr bis anher getriebenes Stöhren und Kämpfen darinn keineswegs geſtattet werden, alles bey Pön zehen Gulden Uns verfallen.

2) Sollen die jungen Hechte, Bärſching und Karpfen zu fangen bis auf Bartholomäi ernſtlich verbothen ſeyn bey einer Pön zehen Pfund Gelds Uns verfallen.

3) Die Geduld belangend, nachdem etliche Fiſcher die Gerechtigkeit der Geduld kaufsweis an ſich gebracht haben, derſelben Gerechtigkeit und Geduld mögen ſie ſich in ihren Wehren und nicht weiter gebrauchen.

4) Sollen die Tretbretter und Bögwollen, Fiſche damit zu fangen, allwegen von Oſtern an bis auf Bartholomäi verbothen ſeyn, bey Pön zehen Pfund Gelds Uns verfallen, doch Uns die beſtimmte Zeit hierinn zu benennen vorbehalten ſeyn.

5) Desgleichen ſollen die Streichgarne von Oſtern bis auf Bartholomäi abgethan ſeyn, und nicht gebraucht werden, bey Pön zehen Pfund Gelds Uns verfallen.

6) Sollen die dicken Greif- und Schmeißwatten von Oſtern bis auf Bartholomäi abgethan ſeyn, und anderſt keine gebrauchet werden, ſie ſeyen dann mit dem Stäblein, das mit Vereinigung obbemeldter unſerer Fiſcher Ausſchuß aufgelegt werden ſoll, gemacht, bey der Straf zehen Pfund Gelds Uns verfallen.

7) Sollen die dicken und lichten Landwatten, ſo hievor in Ubung geweſen, gänzlich abgethan und verbothen ſeyn, bey der Straf fünf Gulden Uns verfallen.

8) Sollen auch die Leigengarne von Oſtern bis auf Bartholomäi nicht gebraucht, werden bey der Straf zehen Pfund Gelds Uns verfallen.

9) Soll das Feuern, Leuchten und Tauchen, welches von Häckern, Bauern, Fiſchern und Bürgern hievor gröblich überhand genommen, und bey etlichen noch in Ubung iſt, gänzlich und gründlich abgethan ſeyn, und weder auf dem Mayn noch andern Wäſſern von keinem, er ſey wer er wolle, geſtattet werden, bey Pön zehen Gulden Uns verfallen.

10) Das

10) Das Wurf- und Breitgarn soll auf und ab dem Mayn von Ostern bis auf Pfingsten nicht gebraucht werden, sondern abgethan seyn, bey der Pön zwanzig Pfund Gelds, und zwey Pfund Wachs in das Gotteshaus, darinn jeder wohnhaft ist.

11) Soll nach Pfingsten und also das Jahr hinüber das Zusammenfahren, Dreschen und Zutreiben, daran nicht geringer Schaden geschieht, aus dem Grund ernstlich verbothen, und nur einem jeden allein mit Breit- und Wurfgarn Fische zu fangen erlaubt seyn, wie dann von Alter herkommen, bey Pön zwanzig Pfund Gelds, und zwey Pfund Wachs.

12) Sollen die Kügelein bey der Straf Leibs und Guts ernstlich verbothen seyn.

13) Wann die Kressen, Rothaugen, Grundeln und andere Fische leichen und streichen, so setzen sie ihrem Gebrauch nach in das Gras, so neben am Ufer und am Mayn erwachsen, so wird von den Häckern und Bauersleuten und ihrem Gesind dasselbige Gras abgegraset, und samt dem Rogen und Laich hinaus getragen; das soll hiemit bey fünf Gulden Straf Uns verfallen ernstlich verbothen seyn, und durch unsere Amtleute und Befehlhaber darob gehandhabt werden.

14) Soll das Adern abschlagen von Ostern bis auf Bartholomäi verbothen seyn bey der Pön fünf Gulden Uns verfallen.

15) Nachdem bis anher ein Uberfluß und Ungleichheit gewesen, mit großen und kleinen Reusenlegen, damit fürter billige Gleichheit gehalten werde, soll ein jeder in dem Mayn dreyßig Reusen eines Schelchs lang voneinander einzuschlagen, und dann in eines eigenem Wasser sechzig Reußen, und mehr nicht zu legen Macht haben, bey der Pön fünf Pfund Gelds, und zwey Pfund Wachs in das Gotteshaus.

16) Soll auch das Wurfangeln, so von Bürgern, Bauern, Handwerksgesellen, Häckern, Jaufern und andern Müßiggängern auf den Werktagen sowohl als auf den Feyertagen in offentlichem überschwenglichen Gebrauch ist, dieselben dann die gefangenen Fische hin und wieder verrücken und verkaufen, ja sich davon nähren, daraus dann aller schädliche Müßiggang erfolgt, und die Arbeit wenig geacht, ernstlich verbothen seyn, bey der Pön dem vermöglichen fünf Pfund Gelds, dem unvermöglichen das Gefängniß.

17) Item der Geher, mit welchem als einem schädlichen Instrument die Barben Sommers- und mehrerntheils Winterszeit erstochen, und aus dem Mayn gehoben werden, soll fürterhin nicht gebraucht werden, sondern verbothen seyn, bey der Pön fünf Gulden Uns verfallen.

18) Die Laußwatten und kleine Watschregen, so von Bürgern, Häckern und Bauern unträglich gebraucht werden, sollen ernstlich abgethan und verbothen seyn, bey Pön zehen Gulden Uns verfallen.

19) Item soll auch das Seil von Ostern bis auf Kiliani verbothen seyn.

20) Item soll auch den Bürgern, Häckern und Bauern samt andern, so nicht ins Fischerhandwerk gehören, fürter nicht gestattet werden, daß sie das Landeis Winterszeit aufbrechen und hauen, damit Verödigung und Schaden fügen, sondern verbothen seyn, bey Pön zehen Pfund Gelds Uns verfallen.

21) Soll den Bürgern, Häckern, Bauern und andern sowohl, als den Fischern nicht zugelassen seyn, von Ostern bis auf Bartholomäi mit den dicken Hämen und Händen zu fischen, daran dann erfindliche Verödigung der Rögel und jungen Fische beschieht, aber nach Verscheinung berührter Zeit Bartholomäi soll jeder, der kein Fischer ist, mit gerührten Hamen, doch mehrere Fische zu fangen nicht Macht haben, dann was er mit seinem Gesind genießen mag, und mit nichten gestattet werden, daß er solche gefangene Fische, wie bis anher geschehen, verschenke oder verkaufe, bey der Pön zwanzig Pfund Uns verfallen.

22) Seynd etliche Bestandwässer auf dem Mayn, darinn dann die Fischer von Alters her mit dem lichten Speyer waden, und lichte Zuggarn ohne Verhindern gefischet, welches aber die Beständner jetzund nicht gestatten wollen, haben Wir und andere unsere Fischer für gut angesehen, daß solches Fischen in gemeldten Bestandwässern, wie von Alters hergebracht, zugelassen und gestattet werde, ohne männiglichen Eintrag und Sperren.

23) Soll ein jeder Fischer an und auf dem Mayn, unter was Herrschaft der gesessen, an einem jeden gebannten Feyerabend, so man das Ave Maria geläutet, Fischens aufhören, dieselbe Nacht und andern Tag und eher nicht ausfahren zu fischen, dann man habe gemeldtes Ave Maria wiederum geläutet, damit der Dienst Gottes nicht also leichtfertig geachtet würde, bey der Pön zehen Pfund Gelds, und zwey Pfund Wachs in das Gotteshaus.

Und damit auch diese nützliche Ordnung desto steifer gehalten und vollzogen werde, so sollen alle unsere Fischer schuldig und verbunden seyn, männiglich, so diese Artikeln verbrechen, und darwider handeln würden, jederzeit unsern vorgesetzten Amtleuten, Vögten, Kellern, Schuldheißen, Burgermeistern oder Befehlhabern anzubringen und zu rügen, damit die Ubertreter begriffen, oder beschickt, und zu gebührlicher Straf gebracht, und die darauf gesetzte Pön eingebracht, und jährlich auf unserer Kammer verrechnet werden möge.

Und darauf gebiethen Wir allen und jeglichen Fischern an und auf dem Mayn insgemein und insonderheit, und wollen, daß sie dieser unserer Satzung, Ordnung und Gebothen, nachdem ie dieselbige ihnen selbsten und dem ganzen Land und gemeinem Nutzen zu gut kommet und gereichet, strenglich und eigentlich nachkommen, die alles ihres Inhalts getreulich halten und vollziehen, als lang und alldieweil die unwiederrufen stehen bleibt, alles bey Pön und Straf, welcher oder welche solche in einem oder mehrern Artikeln verbrechen würde, daß der oder dieselben um eine jede Verbrechung mit obgemeldter Pön unnachläßig gestraft werden sollen. Wir wollen auch, daß diese unsere Ordnung und Geboth allenthalben auf offener Kanzel verkündet, und folgends an die Rathhäuser oder Kirchthüren offentlich angeschlagen werde, damit sich niemand derselben Unwissenheit halben möge entschuldigen, sondern vor Schaden wisse zu hüten.

Befehlen demnach allen und jeden unsern Amtleuten, Vögten, Kellern, Schuldheißen, Befehlhabern und Verwaltern, bey Tag und Nacht derhalben gute Verordnung und Bestellung zu thun, ein fleißigers und ernstlichers Aufsehen, dann bisher von euch beschehen, gehabt werde, und diese unsere Ordnung und Geboth strenglich und fleißiglich zu handhaben, und die Ueberfahrer zur Strafe anzunehmen, Uns das wissen zu thun und weiters unsers Bescheids zu gewarten. Wir behalten Uns auch, und unsern Nachkommen bevor, diese unsere Ordnung, Satzung und Geboth ganz oder zum Theil aufzuheben oder abzuthun, zu mehren oder zu mindern, alles nach unserm Gefallen und Gelegenheit der Sachen. Gegeben in unsrer Stadt Wirzburg, unter unserm zu End aufgedrucktem Secret, auf Freytag den ersten Septembris, Anno ꝛc. im siebenzigsten.

XIV.

Den Verkauf der rauhen Häute betreffend.

1572. 3 Januar. Wir Friderich von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken. Thun kund allermännglich. Nachdem Uns Mannigfältiglich angelangt hat, daß sich etliche Christen und Juden ohne Zahl, in unsrer Stadt Wirzburg, und in andern unsern Städten, Märkten, Dörfern, Weihlern und Höfen, den Leu-

ten

ten zu Haus und Hof zu laufen unterstehen, allerley Häut einzel, und andere Waaren aufzukaufen, dergleichen auch die Hausmetzger, so den Leuten ihr Vieh in Häusern schlachten, vorkaufen, und dasselbige mehrentheils wiederum mit Haufen verkaufen sollen, also, daß manche Haut an die dritte und mehr Hände kommt, ehe sie demjenigen wird, der sie zu Leder machen soll; derwegen dann der gemeine Mann durch solche Vorkäufer verführt, und die Häut nicht auf offnem Markt zu feilem Kauf gebracht werden, welches auch dem gemeinen Nutzen und unseren Unterthanen zu verderblichem Schaden und Nachtheil reichen thut.

Dieweil Uns dann dieser und anderer unziemlich verbothene Vorkauf, von der Römisch Kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, nicht zu gestatten ernstlich befohlen, Wir auch für Uns selbsten zu thun geneigt seynd: so ist unser ernstlicher Befehl, daß hinfüro niemand, er sey wer der wolle, seine rauhe Haut noch andere Waar in Häusern verkaufen, sondern auf offnem Markt, zu feilem Kauf bringen und verkaufen soll; dergleichen daß auch niemand, er sey fremd oder einheimisch, die rauhen Häut einzel, oder andere Waar, dann auf offnem feilem Markt kaufen soll.

Und gebiethen darauf allen und jeglichen unsern Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Dorfmeistern und andern unsern Befehlhabern ernstlich, daß sie wollen daran seyn, daß solchen unsern Gebothen hinfürter gänzlich nachkommen und gelebt werde, und welcher, oder welche das verbrechen würde, der oder dieselben sollen zum erstenmal, nämlich der Käufer um das erkaufte Gut, und der Verkäufer um das darausgelöste Geld gestraft werden; so aber der Käufer und Verkäufer darüber mehr in solchem Vorkauf betreten würden, der oder dieselben zu verhaft annehmen, Uns das zu wissen thun, und ferners unsers Bescheids gewarten.

Wir wollen auch, daß dieses unser Geboth allenthalben auf offnen Kanzeln verkündt werde, damit sich niemand desselben Unwissenheit halben entschuldigen möge, sondern vor Schaden wisse zu hüten. Gegeben unter unserm zu End aufgedruckten Secret, am Donnerstag den 3 Januarii, Anno ꝛc. LXXII.

(L.S.)

XV.

Das Lober- oder Rothgerberhandwerk betreffend.

1572. 3 Januar. Friderich von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken. Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer, du weißt dich sonder Zweifels zu berichten, daß weiland der Hochwürdige Fürst, unser lieber Herr und nächster Vorfahrer, Bischof Melchior, gottseliger und christlicher Gedächtniß am Montag nach Aegidii des verlaufenen neun und vierzigsten Jahrs einen offenen Befehl den schädlichen Vorkauf der rauhen Häut und Gefill belangend hat ausgehen lassen. Dieweil dann seithero viele Jahre verflossen, und unsere Amtleute mehrentheils von den Aemtern gezogen, deren auch viel Tods abgangen, und den noch lebenden unsern Unterthanen und andern desselbigen Mandats Inhalt abgefallen, und nicht gehalten worden: haben Wir auf das emsige Ansuchen der Meister des Lober- oder Rothgerberhandwerks unter Uns in unserm Stift und Fürstenthum gesessen, nicht unterlassen, dasselbige Mandat um des allgemeinen Nutzens und Nothdurft willen ebenmäßiger Gestalt verneuern und in unserm Namen ausgehen zu lassen, davon Wir dir etliche Exemplarien hiemit zuschicken.

Darneben wollen Wir dir nicht bergen, daß gemeldtes Loberhandwerk Uns allerley Beschwerden, so ihnen und dem Handwerk, auch ihren Weib und Kindern zu Abbruch ihrer Nahrung je länger je mehr in viele Weege von den Stöhrern, Hausmetzgern, ausländischen Händlern und Juden ohne Zahl begegnen sollen, vorgetragen, und um gnädiges Einsehen unterthänig gebethen. Dieweil Wir dann vielgemeldtem unserm Loberhandwerk um so viel destomehr mit Gnaden geneigt sind: haben Wir ihnen zu Handhabung, Aufnehmen und Gutem, nachfolgende Artikel bis auf unser und unserer Nachkommen Wiederrufen, zugelassen, nämlich:

Zum ersten soll einem jeden Meister des Loberhandwerks, der sein Handwerk, wie sich gebührt, gelernt, samt den seinen offen und zugelassen seyn, in allen unsern Städten, Märkten und Dörfern die rauhen Häute, wo sie die ankommen, aufzukaufen, doch mehr nicht, dann was ein jeder mit den seinigen zu Leder machen kann, und nicht andern Lobern, oder andern zu verarbeiten noch zu verkaufen geben, bey der Straf 10 Gulden Uns verfallen.

Zum andern sollen die Ausländische, die rauhen Häut und Gefill auf offenen Märkten und bey den Fleischbänken, zu kaufen Macht haben, aber nicht zu hausiren oder in Häusern zu kaufen, bey obgemeldter Strafe verbothen seyn.

Zum dritten, nachdem sich viel Lober außerhalb unsrer Städt in die Dörfer häuslichen begeben, allda ihr Handwerk treiben, welches unsern Meistern der Lober, so in Städten sitzen, aus vielen Ursachen zum Nachtheil und Abbruch ihrer Nahrung geschicht, wollen Wir, daß diejenigen Meister, so jetzo in solchen Dörfern und Flecken sitzen, unvertrieben seyn sollen, und mögen ihr Handwerk ihr Lebenlang treiben, und sich der ob- und nach gemeldten Artikeln gemäß verhalten, aber in künftigen Zeiten, so einer Meister ist oder werden will, soll er in unser Städt einziehen und sich setzen, und keiner mehr in die Dörfer auf- und angenommen werden, es geschehe dann mit unser und unsers ehrwürdigen Domcapitels Vorwissen und gnädiger Verwilligung.

Zum vierten, als auch etliche, so nicht in das Loberhandwerk gehörig, gemachte Flickleder auf- und vorkaufen, nachmals dasselbige wiederum verkaufen, soll hinfürtan solch Vorkaufen von keinem, er sey wer er wolle, gestatt werden, sondern bey der Straf 10 Gulden Uns verfallen, verbothen seyn.

Zum fünften und letzten befleißigen sich etliche ausländische Lober auf gebannten Feyertagen in unsern und unsers ehrwürdigen Domcapitels, auch unserer Prälaten und Klöster, Dörfer, vornehmlich unter der Predigt und göttlichen Aemtern ihr gemacht Leder vor der Kirche und Märkten feil zu haben und zu verkaufen, solch Feilhaben soll hinfürter von den Ausländischen sowohl als den unsern gar abgethan seyn, und nicht zugelassen werden, bey Verliehrung des Leders.

Und befehlen dir darauf, du wollest für dich selbsten, mit Fleiß daran seyn, daß solchen Artikeln gänzlich nachkommen und gelebt werde; und da einer oder mehrere Lober dich gegen die Stöhrer und Uebertreter, und sonderlich gegen die Juden um Hilf und Abschaffung ersuchen werden: so wollest ihnen jederzeit von unsertwegen billige Hilf erweisen, damit die Uebertreter zu gebührender Straf gebracht, und die Straf jährlich auf unsrer Kammer verrechnet werde. Das wollest also den Meistern und Gesellen in unserm dir befohlnem Amt anzeigen, sich darnach haben zu richten, daran geschieht unser Befehl und zuverläßige Meynung. Datum in unserer Stadt Wirzburg Donnerstag den III. Januarii Anno ꝛc. LXXII.

XVI.

XVI.

Polizeyverordnung, das übermäßige Essen und Trinken, Fluchen, Schwören und anderes ungeziemliche Betragen, auch Hochzeiten, Gastereyen, Wirth und Gastgeber betreffend.

1572. 30 August. **Wir Friderich von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken.** Entbiethen allen und jeden unsern und unsers Stifts Angehörigen, Verwandten und Unterthanen, geistlichen und weltlichen Stands, auch denjenigen, so in und durch berührtes unser Stift wandern und weben, unsern Gruß, Gnad und alles Guts, und fügen ihnen und männiglich damit zu wissen, daß Fürsten und Stände dieses löblichen fränkischen Reichskreises, und also auch Wir mit und neben ihnen aus hoher unvermeidlicher Verursachung, und zu Folge Kais. Maj. ꝛc. und des heiligen Reichs heilsamer Gesätze und Ordnungen, welche bis daher sogar in Wind geschlagen, und dagegen fast in allem schädliche Unordnungen zum Verderben Land und Leuten ungehindert eingerissen, in etlichen vornehmen Puncten der gemeinen Polizey eine Vergleichung getroffen, wie dieselbige unter dato Nürnberg den 12. May dieses laufenden 72 Jahrs in Druck gegeben und verfertiget worden, derer Meynung, wie auch von Uns allerseits gegeneinander die Zusage beschehen, ist, daß darmit eine durchgehende allgemeine Gleichheit angestellet, und darob mit allem steifen Ernst gehalten werden soll.

Einem solchem nach so haben Wir Bischof Friderich obgenannt, weil Wir ja für Uns daran ichts erwinden zu lassen nicht gemeynt, noch auch die unvermeidliche Nothdurft ferneres Nachsehen erdulden kann, länger nicht umgehen mögen, erstberührten gemeinen Kreises Vergleichung allenthalb in unserm Stift, Land und Gebieth durch dies unser offenes Mandat publiciren, dabey auch in jedes unserer Aemter, Vogteyen und Verwaltungen soviel Exemplarien, als vonnöthen, neben diesem unserm Mandat abdrucken, solche bey den vorgesetzten unseren Befehlhabern und an gebührenden Orten um nothdürftiger täglicher Erinnerung willen zu behalten, verordnen zu lassen; wie dann auch noch weiter diese Fürsehung beschehen, daß derselben sonsten so viel gedruckt, daß ein jeder, wer will, solche feil finden, und um einen kleinen Pfenning bekommen möge, sich daraus um soviel mehr, was ihm gebührt, zu erlernen, und vor Schaden und Straf zu hüten habe.

Hierauf allen und jeden unsern Amtleuten, Vögten, Kellern, Verwaltern, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Gemeinden ernstlich und bey Vermeidung unserer Ungnad befehlend, diejenigen aber, so Uns unverwandt mit getreuem Fleiß verwarnend, solchem allem, wie es in angezogener gemeiner dieses Kreisvergleichung, und gegenwärtigem unserm Publicationsmandat unterschiedlich begriffen und angezeigt ist, gehorsamlich zu geleben, daß auch ermeldte unsere Amtleute und Diener nicht allein mit steifem Ernst darob halten, sondern auch für sich selbsten andern gute Exempel geben, und gegen die, so in einem oder dem andern Puncte strafbar erfunden, laut der Verordnung, gebührende Straf vorgehen, wo aber die Uebertretung zu groß, oder sie vielleicht nicht genug Bescheids zu haben vermeynten, dasselbe jedesmal jedoch mit Handfestung der strafbarn Personen an Uns oder an unsere Kanzley gelangen lassen.

Nachdem aber etliche Puncten berührter verglichener Polizeyordnung, weiters Ausführens und Verstands bedarf, wie sie dann auch jedem Stande des Kreises nach desselbigen Gelegenheit zu verbessern heimgegeben worden: so haben Wir Bischof Friderich dieselben nachfolgender Gestalt erläutert und vermehrt.

Anfänglich und fürs erste, was das abscheulige unchristliche, ja unmenschliche Gotteslästern betrifft, lassen Wirs bey der angestellten Verordnung und gesetzten Straf bleiben und bewenden.

Wann aber gleichwohl solche Beleidigung und Verletzung der göttlichen Majestät durch Entheiligung ihres Namens, leider vornehmlich daher rührt, daß bey hohen und niedern Standspersonen, die lästerliche Sucht der übermäßigen Füllerey an Essen und Trinken dermaßen eingerissen, daß derselben mit Macht kaum mehr zu wehren seyn will: so soll hinfüro, wer in dergleichen Füllerey mit Fluchen und Gotteslästern sündiget, nach Exempel der alten Heyden, die Gott den Geber aller Dinge hierinnen etwas mehr vor Augen und in Ehren gehalten, allzeit doppelt gestraft, auch dieselbige übermäßige Füllerey für sich selbsten, wo die gleich ohne andere Nebensünd an jemanden erfunden und gespürt würde, ebenmäßig mit gebührender Straf geahndet werden.

Also auch, weil ein Laster aus dem andern entspringt, und dann die durch Füllerey erstlich entstandene folgends aber um des zu vielen Nachsehens willen immerdar aufgewachsene schändliche Unzucht und Buberey so hoch in Schwang gerathen, daß sie schier nicht mehr für Sünde will gehalten werden, da sie doch einen Christen und Gott ergebenen Menschen, von demselben am meisten abhält, und an seiner Seligkeit verhindert: so soll fürter auf dieselbige nicht minder als das Gottlästern durch alle und jede unsere Amtleute und Befehlshaber und die vorgesetzte Obrigkeit jedes Orts mit Fleiß acht gegeben, und wer dessen strafbar befunden, gegen den oder dieselben ohn Ansehung der Person, wie auch den Hegern und Vorschiebern derselben, mit Ernst verfahren, diejenigen aber, so über diese unsere Erinnerung in Unzucht offentlich beharren, und in unehelichem sündlichen bübischen Leben betreten würden, zur Geld- oder Leibsstraf, die ihnen nach unserer Ermessung aufzulegen, ab ihrem Befehl und Amt gesetzt, aus der Commun, darinnen sie begriffen, auch aus dem ganzen unserm Land und Fürstenthum geschafft werden.

Zum andern die Hochzeiten (solche werden bey den Wirthen um Bezahlung der geladenen Gäste eingedingt, oder aber verlegt und frey gehalten) belangend, soll es darmit bey der verglichenen Ordnung bleiben, aber bey den freyen oder Verlaghochzeiten, das Schenken, wie bisher gebräuchlich gewesen, und mit Alter unter Freunden und Verwandten herkommen, zu eines jeden Willen und Gelegenheit unverbothen seyn, auch was Ladung, Satzung und Speisung der Gäst betrifft, in Gleichniß auf die erste Messen, wo je jemand geistliches Stands, solche überflüßige Ladschaften anzustellen bedacht, verstanden werden, in alle Weege aber sollen diejenigen, so Hochzeit haben, mit ihren Gästen zeitlich zur Kirche kommen, und ungefähr zu neun Uhr, und nicht langsamer darvor erscheinen, desgleichen die Tänze, das wäre dann Mittags- oder Nachtessen zu rechter Zeit besuchen, bey dieser eigentlichen Commination und Bedrohung, daß ihnen, so darwider geschehe, Kirche und Tanzplatz versagt, verschlossen und verbothen seyn, wie dann alle und jede unsere Pfarrherren, Amt- und Dienstleute darob mit Ernst zu halten, und sich darwider nichts bewegen noch vermögen zu lassen, Befehl haben, auch die, so dem zuentgegen sich ichts vermessentlich unterstünden, von Uns ungestraft nicht hinkommen sollen.

Also auch soll gegen die, so sich bey den Tänzen mit unzüchtigen Gebärden, ungebührlichem Verdrehen und Schwänken, unstätigem Geschrey und anderm tollen Wesen über die Verwarnung, die allzeit dem Tanzen vorgehen und offentlich von der Obrigkeit wegen durch die Spielleute oder andere ausgeschrien werden soll, erzeigen thäten, sie wären Hochzeitgäste oder nicht, jedesmal mit Straf verfahren werden.

Den dritten, vierten, fünften und sechsten Punct der verglichenen Ordnung belangend Kindtauf, Kirchweih, Leihkauf und Gastungen lassen Wir bleiben, wie die in derselben Ordnung gesetzt seynd.

Zum siebenten die übermäßig theure Zehrung, darob schier allenthalben geklagt wird, belangend, ist es an dem, wie es hin und wieder in unserm Stift und Land mit Wachsung und Erkaufung aller Victualien, besonders an Speis und Trank, eine große Ungleichheit hat, daß auch eines und des andern

Or-

Ortes eine unterschiedliche Tax zu machen seyn will.

Wann aber Wir um vieler derselben Unterschiede willen darmit ein ganzes zu machen noch zur Zeit gehindert seynd, und doch nichts destominder die andere Puncten ihrer Wichtigkeit nach, ins Werk gerichtet werden sollen und müssen: so sollen solcher Zehrung halben immittelst und bis auf eigentlichere unsere Verordnung, unsere vorgesetzte Amt- und Dienstleute unserthalben darob und daran seyn, daß bey den Wirthen oder Gastgebern niemand zur Ungebühr übernommen werde, auch auf der Gäste Klag, wo sie sich der Wirthe Forderung halben beschwert fänden, das Uebermäßige abschaffen, und wo Untersagen bey den Wirthen nicht hälfe, Uns dieselben namhaft machen, gegen ihnen der Gebühr halben zu handeln.

Und soll ein jeder Wirth dem Gast, der das Mahl, wie mans gänzlich nennt, zu essen nicht begehret, auf sein Anlangen, das Pfenwerth zu geben schuldig seyn, und ihn über seinen Willen zu dem Mahl mit nichten anhalten.

Wollte es dann etwa ein Gast, welches zu desselbigen Gelegenheit gestellt wird, besser haben, als das ordinari Mahl, dem mag es der Wirth reichen, auf den Fall aber er der Wirth andere Gäst, die dessen nicht begehrt, auch an die Tafel setzte, sollen dieselben mehr nicht als das ordinari Mahl zahlen, und ihnen der Wirth darüber ichtes weiters nicht anzuheischen haben.

Item, es soll auch kein Wirth seinem Gast ungefodert Suppen, Unternoch Schlaftrunk vorsetzen, bey Verliehrung der Zahlung, die sich darfür gebührt möcht haben, und unserer ferneren Straf, wo er derwegen ichts fordern oder nehmen würde.

Zum achten, belangend Becken- und Mühlordnung, haben gleichwohl viel Städt, Flecken und Ort in unserm Stift deßhalb gute Satzung und Ordnung mit Alter hergebracht, und noch im Gebrauch, darum Wir es bey denselben nicht ungern bleiben lassen, da aber ichts daran aus dieses Kreises Vergleichung zu verbessern, das thut man billig, und werden sich diejenigen, so bishero hierinnen ohne Ordnung gehandelt, ins künftig daraus der Gebühr zu bescheiden, und vor Straf, die ihrer Verbrechung gewißlich nachfolgen soll, zu hüten wissen.

Belangend zum neunten und zehenten, die Puncten von den Bettlern, und wie die hausarme Leut zu erhalten, dann die gardirende Landsknecht und herrnloses Gesind, lassen Wir es bey dem Inhalt der verglichenen Ordnung auch bewenden, jedoch wo dieser und anderer Puncten halben hie bevor durch Uns, auch sonderbare Mandaten ausgegangen, daß denselben nicht minder bey Vermeidung unser schweren Straf und Ungnad auch gelebt und nachgekommen werde, mit Vorbehalt alle diese Ding, wie es über kurz oder lang die Nothdurft würde erheischen, zu verbessern, zu schärfen, zu ändern, zu mehren.

Geschehen und geben in unserer Stadt Wirzburg, unter unserm zu Ende der Schrift aufgedruckten Secretinsiegel, Samstag den xxx. Augusti Anno ꝛc. LXXII.

(L.S.)

XVII.

Goldschmiedsordnung.

1572. 22 Decemb.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken. Demnach Uns, daß in unserm Stift, Land und Gebieth in Verkaufung Gold und Silbers große Ungleichheit gehalten, und mehrmal der gemeine Mann darmit gefährlich angeführt werde, glaublich angelangt: so haben Wir, mit Zu-

thun und Vorwissen unsers ehrwürdigen Domcapitels, für rathsam und gut geacht, denen des Goldschmiedhandwerks, eine gewisse Ordnung, deren sich jeder zu gebrauchen, vorzuschreiben und aufzurichten, wie Wir dann selbige nachfolgender Gestalt wohlbedächtig geordnet und aufgericht, und die Uns verwandte, und in unserm Stift seßhaftige Goldschmiede darob zu halten, Uns angelohen und verpflichten lassen.

Setzen und wollen zum ersten, wo jemand, er sey geistlich oder weltlich, einem Goldschmied Gold bringt, es wäre gleich Bruchgold, Kronen, Ducaten, ungerisch oder rheinisch Gold, das auf drey Gulden werth, so soll der Goldschmied dasselbige Gold, in Beyseyn dessen, so es ihm überantwort, an einen Zen gießen, und demselben ein Stücklein Gold, so er dessen begehrt, herab schroten, zu einer Prob, und wann der Goldschmied dieselbige Arbeit ausgemacht und verfertiget hat, soll sich dasselbige Werk mit dem abgeschnittenen Stücklein Gold mit einander am Strich und Prob vergleichen.

Item, wäre es Sach, daß ein Meister für sich selbsten von Gold wollte arbeiten auf den Kauf, der soll es auf achtzehen Grad, und nicht geringer machen und verarbeiten.

Item, es soll auch kein Meister keinen falschen Stein in Gold versetzen, deßgleichen sollen sie auch keinen Meßing vergolden, bey der Straf darauf gesetzt.

Item, wo falsches Gold, als vergoldt Silber, oder ander falsch Gold gefunden wird, und die Meister das ankämen, sollen sie es zeichnen und ein wenig schneiden; gleichen Falls sollen auch die falschen Steine, so in Gold versetzt, gezeichnet werden.

Item, was man nun hinfürter von Silber verarbeit, das soll der Röm. Kais. Majest. ꝛc. aufgerichten Reformation und Polizeyordnung gemäß seyn, also lautend, daß alles Werksilber, jede Mark, so hinfüro von den Goldschmieden verarbeitet wird, es geschehe in welcherley Gestalt es wolle, nicht weniger dann vierzehen Loth fein Silber halten, und ehe die Arbeit ausgehet, durch den Goldschmied, vermög seines gethanen Eids, zuvor auf die Prob, Schau- oder zweyer geschwornen Meister geliefert und probirt, sein eigen Zeichen, neben dem Stadtzeichen, geschlagen werden soll; doch wenn dieselbige Arbeit am Gehalt auf ein halbes oder ganzes Quintlein geringer dann die vierzehen Loth fein erfunden, sollen sie es für ungefährlich halten und hingehen lassen, was aber darüber seyn würde, soll damit gezeichnet und durch die Geschwornen der Obrigkeit vorgebracht werden.

Item, wo jemand einem Goldschmied Bruchsilber oder sonsten alte gute Münz brächte, das fünf Loth oder darüber wäre, soll der Goldschmied dasselbige Silber in Beyseyn dessen, so es ihm überantwort, gießen und ihm ein Stücklein darvon geben zu einer Prob, aber die kleine Arbeit, so unter fünf Loth, mögen sie in Abwesen dessen, so das Silber ist, gießen.

Doch was dann jedes Silber, so einem Goldschmied überantwort würde, mehr oder weniger als vierzehen Loth fein Silber hält, sollen sich die Partheyen des Ueberschuß oder der Geringerung mit einander nach billigen Dingen vergleichen.

Item, als die Goldschmied bishero keine Arbeit, die unter einer halben Mark gehalten, gezeichnet haben, ordnen und wollen Wir, daß nun alles Silber, so durch die Goldschmied verarbeit wird und über vier Loth wiegt, soll gezeichnet werden; was aber unter vier Loth, soll dieselbige Arbeit der obgeschriebenen Satzung und Ordnung im Halt ungefährlich gleich seyn.

Item, nachdem bishero große Klag des Uebergoldens halber geschehen, daß männiglichen hoch darmit übernommen und vervortheilt worden, so setzen und ordnen Wir, daß ein jeder Goldschmied nicht mehr Gold, dann so viel er dessen zu demselbigen Werk ohngefähr bedürftig, fordern und nehmen soll; so ihm dann etwas an solchem Gold über bleibt,

soll

soll er es demjenigen, so ihm das Gold überantwort, vermittelst seines gethanen Eids, wiederum zustellen.

Item, so einem Goldschmied Silbergeschmeid, als Kelch, Monstranzen, Becher und dergleichen, von verdächtigen Personen, zu denen sie Argwohn trügen, vorkämen, das sollen sie bey gethaner Pflicht, bey ihnen behalten, aufs förderlichst vor die Obrigkeit bringen, und nach Gestalt der Sachen darinnen handeln lassen.

Item, nachdem männiglich kund und wissend, wie das Silber etwas in geschwindem und hohem Kauf, und die Goldschmied desselben jetzund besser und höher als zuvor gewesen, verarbeiten müssen, derwegen setzen und ordnen Wir, daß nun hinführo die Goldschmied ein jedes Loth Silber um sechszehen Schillinger, und höher nicht bezahlt nehmen sollen.

Ferner und letztlich ordnen und setzen Wir, daß ein jeder Goldschmied, allhie und auf dem Land, so zum Meister angenommen wird, vier Pfund neues Geld und zwey Pfund Wachs an die Handwerkskerzen geben und erlegen soll; ob auch ein Meister einen Lehrjungen annehmen wollte, soll er denselben den Geschworhen des Handwerks allhie vorstellen, seiner ehelichen Geburt Beweisung thun, und zwey Pfund Wachs an jetztbemeldte Kerzen ausrichten.

Hierauf gebiethen Wir allen unsern und unsers Stifts Amtleuten, Vögten, Kellern, Schuldheißen, Burgermeistern und Räthen, auch allen unsern Unterthanen und Verwandten ernstlich, und wollen, daß ihr dieser unserer wohlbedachten Ordnung, alles ihres Inhalts und Begriffs, getreulich, fleißig und gehorsamlich nachkommet und gelebt, auch ihr unsere Amtleut und Befehlhaber mit Ernst darob seyd und haltet, daß die von männiglichen unwidersetzlich gehalten und vollzogen werde.

Doch wollen Wir Uns hiemit vorbehalten haben, diese unsere aufgerichtete Ordnung und Satzung, unsers Gefallens zu ändern, zu mindern, zu mehren oder gar abzuthun, alles ohn Gefährde. Zu Urkund haben Wir unser Secret Ends dieser Ordnung aufdrucken lassen. Geschehen und geben in unserer Stadt Wirzburg, Montags den XXII. Decembris Anno ꝛc. LXXII.

(L.S.)

XVIII.

Zinn- und Kannengießer-Handwerksordnung.

1572. 22 Decemb.

Wir Fridrich von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken. Demnach eine Zeitlang bishero mancherley Speen und Irrungen zwischen Meistern und Gesellen des Kannengießerhandwerks allhie in unserer Stadt Wirzburg und auf m Land oftermals leichtfertiglich entstanden, auch sonsten sich allerley Unordnungen und Zerrüttungen in bemeldtem Handwerk begeben und zugetragen; damit aber fürterhin der gemeine Nutz gefördert, männiglich in Kaufung und Verkaufung Zinns unvervortheilt bleiben und zwischen Meistern und Gesellen desto mehr Aufrichtigkeit und guter Will bleiben und erhalten werden möge: so haben Wir, mit Rath und Zuthun unsers ehwürdigen Domcapitels, für gut geacht, angeregtem Handwerk eine heilsame Ordnung, deren sich ein jedweder zu gebrauchen, zu machen und vorzuschreiben, die Wir auch nachfolgender maßen, mit Vorwissen aller Meister des Kannengießer-Handwerks allhie und sonsten in unserm Stift gesessen, beschlossen und aufgericht, und sie die Meister, mit allem Fleiß darob zu halten und darwider nicht zu thun, gelobt und zugesagt haben.

Ordnen und setzen demnach, ob derselben Kannengießer-Handwerksmeister

unter einander, auch Meister und Gesellen, oder Gesellen mit einander uneinig, zwieträchtig oder stößig würden, etlicher Sachen und Stücke halber das Handwerk anrührend, so soll kein Theil dem andern seine Arbeit niederlegen, auch kein Gesell dem Meister von der Werkstatt aufstehen, sondern sie sollen es, ob es in kleinen Sachen, zu bequemer Zeit, an den Orten da sie seß- und wohnhaftig, vornehmen und sich gütlich wiederum vergleichen, doch daß solcher Vertrag dem Handwerk und gemeinem Nutz unschädlich und unnachtheilich sey; wäre aber solcher Widerwill und Zwietracht so wichtig, und dem Handwerk merklich daran gelegen, also, daß er in der Güte nicht hingelegt oder verglichen werden möcht, so sollen dieselben, es seyen Meister oder Gesellen, einander darum nichts arges zufügen noch in Ungutem nichts vornehmen, sondern vor die Meister bemeldts Kannengießerhandwerks zu Wirzburg kommen, die dann mit Wissen und Zuthun unsers obern Raths daselbsten, die strittige Sachen vornehmen, und nach Empfindung und Gestalt des Handels, sie hinlegen und vergleichen sollen; was nun also von unserm obern Rath und den Meistern gemacht und gesprochen würde, darbey soll es ohne alle Weigerung oder Auszug endlich beruhen und bleiben.

Es sollen auch alle Meister, des Kanneng ießerhandwerks in unserm Stift fürterhin kein Zinnwerk zeichnen, es sey dann unter zehen Pfund Zinn nicht mehr als ein Pfund Bley eingemischt, und nicht darüber, sie sollen auch dasselbige und kein anders für gut Zinnwerk verkaufen, ohne Gefährde.

Ein jeglicher Meister soll sein Zeichen, das er aufschlagen will, den Meistern zu Wirzburg vorbringen, auf daß seine Arbeit darbey erkennet werde, auf welches Zeichen auch, und kein anders, er arbeiten soll.

Und ehe er solch sein Zeichen aufschlägt, soll er zuvor, in jedes Orts, allda er gesessen, vorgesetzter Obrigkeit, geloben und schwören, daß er mit diesem seinem Zeichen keine Gefahr noch Vortheil gebrauchen, sondern es ehrbarlich und nach Ausweisung dieser unserer Satzung darmit halten wolle, ohne Gefährde.

Kein Meister soll sich fürterhin unterfangen, einem Jungen das Handwerk zu lernen, er sey dann vom Vatter und Mutter ehelich gebohren, welcher Jung dann, wes Orts er im Stift sey, also zu lernen anfanget, der soll von Stund an zwey Pfund Wachs zu Wirzburg an ihre Kerzen geben, darfür dann sein Lehrmeister verhaft seyn, der es auch bey seinen Gelübden und Eiden nicht verschweigen, sondern angeregt Wachs gen Wirzburg liefern soll, aufs eheſt, als ers schicken mag ohne Gefährde.

Solches auch ander Wachs, da je zu Zeiten in Zwitracht und Ueberfahrungen zur Pön in gemeldtem Handwerk, an was Ort es im Stift sey, allbereit gefallen oder noch fallen möcht, soll alles gen Wirzburg gebracht und den Meistern daselbst überantwort werden, davon die Meister des Handwerks Kerzen daselbsten als andere Handwerk zu gewöhnlicher Proceßion zu tragen, im Wesen behalten, und ohne Abgang erhalten sollen.

Einem jeden Meister soll bevorstehen und erlaubt seyn, Zinnwerk in andere des Stifts Städt und Märkt zu bringen und zu verkaufen, aber doch nicht anders, dann so in derselben Stadt oder Markt, ein berufener gewöhnlicher Jahrmark ist.

Und ob einer des bemeldten Kannengießershandwerks in unserm Stift Meister werden wollt, der soll zuvor von Vatter und Mutter ehelichen Herkommens, auch unverläumdten Lebens seyn, er soll auch eine Kanne, eine Schüsselform und ein Gießfaß von neuem machen, und dann diese Stuck in unserer Stadt Wirzburg vor die Meister des Handwerks bringen, ob er dardurch des Handwerks kündig und dazu genugsam sey, zu besehen und zu erkennen.

Würde er dann also für gnugsam erfunden, so sollen sie ihn, mit Wissen unsers obern Raths, zum Meister aufneh-

nehmen doch daß er zuvor in gutem Trauen dieser unserer Satzung redlich nachzukommen, gelobe und schwöre, und soll alsobald in des Handwerks gemeine Büchse zwey Pfund neues Geld, und zwey Pfund Wachs an die obgedachte Kerze, auch den Meistern vier Viertel Wein zu vertrinken, erlegen und ausrichten.

Und ob ein Meister, in welcher Stadt oder Ort es wäre, eines andern Meisters oder Gesellen unehrbaren Handel und Wandel, das Handwerk berührend, erführe oder befünde, der soll von Stund an ein solches den Meistern in unserer Stadt Wirzburg zu wissen machen, die dann den Verdächtigen zu ihnen verbothen, ihm die Ursachen des Verdachts vorhalten, und nach Befindung des Grunds mit Wissen unsers obern Raths gebührenden Bescheid geben sollen, und was also zum Bescheid gefallen wird, darbey soll es ohn einigs Widerreden stehen und bleiben.

Von neuem oder alten Gezeug, soll ein jeglicher Meister gute, saubere, zierliche und nützliche Arbeit nach seinem besten Vermögen machen, und dieselbige, so hoch er mit dem Kaufmann überein kommen mag, belohnet und bezahlt nehmen.

Es soll auch alles Zinnwerk, so von Fremden oder Inländischen, verkauft oder zu Markt gebracht wird, auf vorgesetzte Prob gemacht und gearbeit seyn; würde aber jemand, so geringer Zinnwerk heimlich oder offentlich verkaufen thät, betreten, dem oder denselbigen soll die Waar genommen, vor die Obrigkeit jedes Orts vorgesetzt gebracht, und nach Gelegenheit der Sachen gebührende ernstliche Straf gegen ihnen vorgenommen werden.

Es soll auch ein jedweder Meister keinen Gesellen aufnehmen, noch über acht Tag Arbeit geben, er habe dann der Obrigkeit jedes Orts in guten getreuen gelobt, Uns oder deren Orts vorgesetzten Befehlhabern, alldieweil er daselbsten sein Wesen halte, getreu, gewäre und um alle Sachen, die er mit einem oder mehr Meister und Gesellen gemeldten Handwerks, oder mit andern unsern Unterthanen hätte, oder hinführo die Zeit seines Alldableibens zu thun gewünne, den Austrag an demselben Ort oder in unser Stadt Wirzburg gütlich oder rechtlich fordern, nehmen, und mit nichten anderst wohin ziehen, noch in einige Weis ahnden, effern oder vornehmen, sondern an dem, so daselbsten getheidigt und gemacht würde, zufrieden und vergnügt seyn, ohne allen Auszug.

Fürs letzte: welcher Meister oder Gesell des genannten Handwerks allhie in unserer Stadt Wirzburg oder sonsten in unserm Stift wohnhaft diese unsere Satzung und Ordnung, welche Wir dem Handwerk zu Nutz und Aufnehmen gemacht, nicht hielte, und die, in was Weis das geschehe, gebrochen zu haben begriffen und erfunden würde, den oder dieselben wollen Wir durch unsere Verordnete des obern Raths und die Meister zu Wirzburg nach Gelegenheit der Verbrechung ernstlich strafen lassen.

Befehlen demnach allen und jeden unsern Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Befehlhabern und Verwandten, ihr wollet, daß dieser unserer Ordnung und Satzung fleißig und unwidersetzlich gelebt, und Folge geschehe, strenglich mit allem Ernst daran seyn. Doch behalten Wir Uns und unsern Nachkommen bevor, diese unsere gesetzte Ordnung ganz oder zum Theil aufzuheben, oder abzuthun, zu mehren oder zu mindern, alles nach unserm Gefallen und Gelegenheit der Sachen. Geben in unserer Stadt Wirzburg unter unserm zu End aufgedruckten Secret, Montags den XXII. Decembris Anno ꝛc. LXXII.

(L.S.)

XIX.

Wucherliches Geldlehnen auf Getreid und Wein betreffend.

1574. 12 Julii.

Von Gottes Gnaden Wir Julius erwählter Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken. Entbiethen allen und jeden unsern Amtleuten, Vögten, Kellern, Schuldheißen, Burgermeistern, Dorfmeistern, ganzen Gemeinden, und sonst allermänniglich unsern Gruß zuvor, und fügen euch zu wissen: wiewohl die Römisch Kais. Majestät unser allergnädigster Herr vermög und Inhalt Ihrer Majestät aufgerichteten Polizey und Ordnung auf dem Reichstage des verschienenen 48 Jahrs zu Augspurg zu Beförderung des gemeinen Nutzen wohl und heilsamlich versehen und geordnet, daß keiner dem andern auf Wein und Getreid anderst dann dem gemeinen Schlag, Werth und Kauf, wie die zur selben Zeit seynd oder gemacht werden, leihen oder vorstrecken soll, auch da einer anderst, dann jetzt vermeldt, handelt, und hierinn einiger Vortheil, Argliſt, Gefahr oder Betrug gebraucht, daß derselbige Kaufer oder Ausleiher nicht allein die Hauptsumma verloren haben, sondern auch dazu von der Obrigkeit nach Gestalt und Gelegenheit der Ubertretung gestraft werden soll, daß Uns doch glaublich und vielfältiglich anlanget, wie daß sich dessen alles unangesehen etliche unserer Unterthanen in unserm Stift und Fürstenthum auf ihren Saamen und Getreid, auch den Wein an den Stöcken, und andere Frücht, so etwan noch auf dem Feld stehen, anderst dann je und allwegen zur selbigen Zeit, der gemeine Schlag, Werth und Kauf eines jeden seynd, oder gemacht werden, vorzustrecken und zu leihen unterstanden, und noch unaufhörlich unterstehen sollen.

Dieweil dann solches nicht allein höchstgedachter Kaiserlicher Majestät Polizeyordnung zuwider und entgegen, sondern auch den Armen zu unwiederbringlichem Verderben und Uns, denen sie fürter ihr Gebührniß desto weniger zu geben vermögen, zu großem Abbruch, Nachtheil und Schaden reicht, auch wider alle göttliche und menschliche Satzung, die Liebe des Nächsten, auch gute Sitten, und derhalben Uns als dem Landsfürsten länger nicht zu leiden oder zu gestatten; So ist unser ernstlicher wohlbedachter Befehl, Will und Meynung, daß hinfuhro jährlich, und eines jeden Jahrs besonder, alle unsere Amtleut, Vögt und Keller, etliche verständige Gerichts- und Bauersleut aus ihren befohlenen Aemtern zu sich nehmen, neben und mit denselbigen, was das Getreid jedes Jahr von der Erndte an bis auf Michaelis, und der Wein vom Herbst bis auf Martini oder Weihnachten ungefähr zu gemeinem feilen Kauf gelten, eigentlich merken und bedenken, und demnach je nach Gestalt und Gelegenheit desselbigen Jahrs und gemeinen Kaufs, einen gemeinen gleichmäßigen leidlichen Anschlag, wie das Getreid oder Wein desselbigen Jahrs in solchen ihren anbefohlenen Aemtern gegeben und genommen werden soll, machen und publiciren, bey welchem dann diejenigen, so Geld auf solchen Wein oder Getreid, Kauf oder Anleihens weis gegeben, endlich bleiben und niemanden weiters trinngen oder beschweren sollen; dann welcher sich daran nicht sättigen lassen, sondern solche Wein oder Getreid näher als der Schlag ist, das beschehe gleich durch was gesuchten Schein es immer erdacht oder gebraucht werden möchte, fordern oder begehren würde, demselbigen soll nicht allein mit Urtheil und Recht nichts weiters gemacht, sondern auch die ausgelegte Hauptsumme gänzlich und gar abgesprochen werden.

Da es sich auch über kurz oder lang (wie dann obbestimmte unsere Amt- und Befehlsleute ihr fleißig Aufmerken haben sollen) befinden würde, daß die Käufer oder Ausleiher solch Wein oder Getreid näher und anderst, dann der vorgenommene Anschlag innen hält, eingenommen hätten, dieselbigen sollen, sobald sie in denselben unsern Aemtern betreten, verstricket, und von statten nicht gelassen werden, sie haben dann solchen empfangenen Wein und Getreid, oder desselbigen Werth, in maßen sie es genommen, in baarem Geld unsern Amt- und Befehlsleuten (welche dann dasselbige

bige ordentlich auf unserer Cammer verrechnen sollen) zu Straf und Frevel wiederum erlegt oder gut gemacht; dargegen sollen die Schuldner, so sich dahin bereden lassen, daß sie ihre Früchte näher als die Ordnung vermag, hinaus geben, und also auch wider dieselben gehandelt, gefänglich eingezogen, und je nach Gelegenheit und gestaltsame der Uebertretung mit dem Thurn härtiglich und ernstlich gestraft werden. Darnach soll sich männiglich wissen zu richten und vor Schaden zu hüten, dann hierinnen niemand verschont, sondern diesem unserm Geboth steif nachgegangen und gelebt werden soll. Des zu Urkund haben Wir unser Secret zu Ende hievordrucken lassen, und gegeben in unsrer Stadt Wirzburg, Montags den XII. Julii Anno ꝛc. LXXIV.

XX.

Die Heiligung der Sonn- und Feyertägen betreffend.

1579. 21 Februar. **Wir Julius von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken.** Als und nachdem Wir bisher mit Misfallen und Bekümmerniß vernommen, auch selbsten im Werk gespüret und befunden, daß in unserer Stadt Wirzburg, auch sonst in unserm Stift, Fürstenthum und Land durch unsere Unterthanen und Verwandten nicht allein die von heiliger allgemeiner apostolisch- christlicher Kirche zum Lob, Ehre und Dienst Gottes geordnete Fest- und Feyertäge, sondern auch gleicher Gestalt die heiligen Sonntäge nicht der Gebühr gefeyert und geheiliget, sondern an denselben allerley verbothene Werke und sündliche Laster, auch allerhand Arbeit zu Feld und zu Haus geübt und begangen, dagegen aber der christliche Gottesdienst verächtlich gehalten, in Wind geschlagen, und zurück gestellt werde; und aber alle Christglaubige aus dem Geboth, Befehl Gottes, christlicher Lehr, apostolischer Tradition, und altem wohl hergebrachtem Gebrauch nach die heilige Sonn- Fest- und Feyertäge zu ihrer Seelen Heil und Wohlfahrt zu halten und zu heiligen, und an denselben die Werke Gottes, und seiner Heiligen Leben und Vorgang zu betrachten schuldig.

Damit dann ein solches mit desto mehrerm Fleiß und rechter inniger Andacht geschehen möge, wie Uns dann tragenden unsers Amts und Obrigkeit wegen ob den christlichen Ordnungen zu halten, und gebührliches Aufsehen zu haben gebühret und oblieget, auch derohalben vor Gott sollen und müssen Rechenschaft geben, und derowegen solche Verbrechung der in dem heiligen Christenthum geordneten und eingesetzten Sonn- Fest- und Feyertäge den unsern länger nicht gestatten können; so wollen Wir darauf alle und jede unsers Stifts Unterthanen und Verwandte, Geistliche und Weltliche, hiemit gnädig und väterlich erinnert und vermahnet, auch daneben hiemit ernstlich befohlen und gebothen haben, daß sie die heiligen Sonntäge, auch andere Fest- und Feyertäge, wie dieselbigen durchs Jahr in der christlichen Kirche geborhen, verordnet, hergebracht, und von eines jeden Orts Pfarrherrn verkündiget werden, mit Fasten und Feyern halten und heiligen, die heilsame Predigt göttliches Worts fleißig hören, auch die göttlichen Aemter und andere wahre Gottesdienste bey ihren ordentlichen Pfarrherren besuchen, und dieselben mit rechter Andacht und Innigkeit verrichten, und also fürter sich nicht, wie bisher mit großer Leichtfertigkeit geschehen, unter den göttlichen Aemtern und Predigt, anderen gutherzigen Christen zur Aergerniß, auf den Märkten, offenen Plätzen, Gassen oder Wirthshäusern mit unnützem Geschwätz befinden lassen, sondern dagegen, damit also an solchen heiligen Tägen Gott dem Allmächtigen im Geist und in der Wahrheit um so viel mehr recht und ordentlich möge gedient werden, mehr der Kirche und Dienst Gottes pflegen und gewarten, auch sich an solchen heiligen Tägen von der leiblichen Handar-

heit zu Feld, und zu Haus enthalten, Gotteslästerung, Unzucht, Füllerey und alle andere Sünd und Laster gänzlich vermeiden.

Dieweil auch durch die Jahr- und Wochenmärkte, so zu Fest- und Feyertägen einfallen, gleicher Gestalt große Unordnungen entstehen, und männiglich zu solchen Zeiten den Gewerbhändeln mit Kaufen und Verkaufen nachgehet, dadurch der Dienst Gottes merklich verhindert, wollen Wir, soviel die Jahrmärkte anlanget, daß forthin an keinem Ort an Sonn- Fest- und Feyertägen Krám oder Läden geöffnet, oder einige Waaren vor zwölf Uhr verkauft werden, die Wochenmärkte aber sollen zu solchen Sonn- und Feyertägen gar nicht gehalten, sondern, so in einer Woche allein ein Fest- und Feyertag auf die gewöhnlichen Wochenmärkte einfällt, soll der Wochenmarkt den Tag zuvor gehalten werden; so aber zwey heilige Täge nacheinander gefallen, soll der Wochenmarkt den nächst folgenden Tag hernach gelegt, und gehalten werden.

Ferner auch die Herbst- und Erndzeit betreffend, so in denselben auf die zu feyern gebothene Sonn- und Feyertäge eine besorgliche Noth vorfallen sollte, werden sich unsere Pfarrherren mit Zuthun eines jeden Orts unserer vorgesetzten weltlichen Obrigkeit auf der Unterthanen Ansuchen mit Erlaubniß der Arbeit solcher Zeiten (doch daß solches nach verrichtetem Gottesdienst geschehe) altem Herkommen und Gelegenheit nach der Gebühr zu erzeigen wissen.

Da aber jemand dieser unserer Ordnung und Mandat zuwider geleben, und sich ferner ungehorsam oder verächtlich erzeigen sollte, der oder dieselben sollen nach Gestalt der Verbrechung, so oft es geschieht, verdienter Straf gewärtig seyn, und solche Straf durch unsere Pfarrherren und Schuldheißen mit Hilf und Beystand (wo vonnöthen) unserer Amtleute, Vögte, Keller jedes Orts unnachläßig eingebracht, und den Gotteshauspflegern jedes Orts (dieselbe den Gotteshäusern zum Besten anzuwenden, und jährlich zu verrechnen) übergeben werden. Daran geschieht, was christlich, recht und billig, wollen Uns auch solches zu geschehen gnädig und endlich verlässen. Zu Urkund haben Wir unser Secret vorgedruckt. Geschehen und gegeben am Samstag den XXI. Monats Tag, Februarii Anno MDLXXIX.

XXI.

Nächtliche Gassenschwärmereyen, auch Zechen in den Wirthshäusern betreffend.

1579. 28 Martii. **Der hochwürdige Fürst und Herr, Herr Julius Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken, unser gnädiger Herr.** Hat bishero, zu mehrmal nicht ohne sonders ungnädiges Misfallen vernommen, daß sich je zu Zeiten bey den Gastgebern und Heckenwirthen allhier, allerley untnützes und muthwilliges Gesinde unterschleift, und des Tags enthalte, welches, dieweil es seine beständige Wohnung nicht habe, und sonst zu Unfug geneigt, sich des Nachts auf die Gassen begebe, und mit Schreyen, Werfen, Bochen, Glockenläuten, und in andere Weege Unruhe anzurichten gelüsten lasse; dann auch wohl ohne Unterschied, von Geistlichen und Weltlichen, ganz unnöthiger Ding, wie gleichfalls von Handwerksgesellen und Häckersknechten, bey Nacht und über die gewöhnliche Zeit, ohne Licht, und darzu mit Gewehren, auf den Gassen umgezogen, oder doch von etlichen, an statt der Licht brennende Holzspän und Stroheschaub, getragen und gebraucht werden, aus welchem allerhand Unrath, mit Ueberrastung und Beschädigung unschuldiger Leut, Beunruhigung der Nachbarn, und Zerrüttung bürgerlichen und friedlichen Wesens, kann und mag erfolgen, wie es auch wohl allbereit mehr als eines im Werk erfolgt ist.

Sol-

Solchem nun mit gebührenden nothwendigen Einsehen vorzukommen, und den ruhigen friedfertigen Inwohnern dieser Stadt beständige Ruhe, und vor dem unruhigen ungehaltenem Gesinde, Sicherheit und Frieden zu schaffen; so will hochgedachter unser gnädiger Herr, anfangs Männiglich, geistlichen und weltlichen Stands, welche Diener, Ehehalten oder auch andere Personen, deren sie ungefähr mächtig seynd, zu Haus halten, mit vätterlichem getreuen Fleiß ermahnet haben, dieselben dahin zu weisen, anzuhalten und zu vermögen, daß sie bey Nacht zu Haus bleiben, und sich des Gaßierens allerdings missen, da aber je um vorfallender Geschäft willen Diener oder Ehehalten zu verschicken, also auch, da man von und zu ehrlichen Gastungen oder Gesellschaften gieng, daß doch jedesmal brennend Licht (und nicht gefährliche Holzspän oder Strohschaub) sich vor muthwilligen Leuten und anderm Ungemach desto besser vorzusehen, mitgetragen, sich auch aller geziemender Bescheidenheit andern Unverständigen zu gutem Exempel erzeigt und beflissen werde.

Und ist insonderheit Ihrer F. G. ernstlicher Will und Meynung, daß die Gastgeber und Heckenwirth diejenigen ihre Gäst, so bey ihnen nicht Herberg haben, zur Zeit man Weinglocken läutet, ferner nicht bey sich lassen, sondern abschaffen, und zu Haus weisen, und welche gütlich nicht weichen wollten, unserm Hofschuldheißen, oder der Schaarwacht anzeigen lassen, die in andere Weeg mit denselben haben zu verfahren, bey zehen Gulden unnachläßiger Straf, so oft es übertreten, von den Wirthen einzubringen.

Damit auch dem jungen Handwerksvolk, den Häckersknechten, und andern zu dem unnothwendigen und etwa ihnen selbst schädlichem Gassengehn bey Nacht, destominder Gelegenheit gelassen werde, ist gleichfalls Ihrer F. G. ernstlicher Will und Meynung, daß Männiglich seine Hauswohnung nach Weinglockenzeit uneröffnet, und zu einer halben, oder zum längsten einer Stunde, nach geläuter Weinglocken, seine Diener, Ehehalten, Handwerksgesellen, Häckersknecht, oder wen sie sonst bey sich haben, die vom Zechen und nicht andern nothwendigen Geschäften kommen, nicht einlassen soll.

Würde nun jemand, wer der auch wäre, niemand ausgenommen, sich bey Nacht ohne ein brennend Licht auf der Gassen finden lassen, den oder dieselben sollen die Schaarwächter und andere verordnete Befehlhaber rechtfertigen, seine Hauswohnung zu suchen, nachmals ermahnen, und wo sich der oder dieselben nicht weisen lassen wollten, oder sonsten nicht auf rechter Bahn gefunden würden, sie dem nächsten vor unsern Ober- oder Hofschuldheißen führen, die Gebühr ferner mit ihnen zu verschaffen; welche aber noch darzu würden unfügen, das wäre mit Schreyen, Thür- und Ladenstoßen, Steinwerfen, oder in einigerley andere Weege den Leuten beschwerlich seyn, dieselben sollen sobald ohne Unterschied und unbedacht eingewandter Freyheit oder Herrndienst gefänglich angenommen und zu Haften gesetzt, dann auf den Morgen, so es solche Leut, die sonst vor Ober- und Hofschuldheißen nicht gehörig, an gebührenden Orten angezeigt und gestellt werden; wären sie dann vielleicht darzu nicht zu bringen, und es begegnet jemand darüber ein anders, der hat es ihme selbsten zuzumessen.

Wie dann ihre F. G. diejenigen, so dermaßen geunfugt und entwerden, aber doch desselbigen ihres Unfugs zu überzeugen seynd, nicht weniger folgends der Gebühr zu strafen nicht unterlassen wollen. Darnach sich Männiglich zu richten und selbst vor Schaden zu hüten. Geben unter Ihrer F. G. hievor gedrucktem Secret den XXVIII. Martii Anno MDLXXIX.

XXII.

Die Wiederzusammenziehung der verstückelten Lehengüter, auch derselben Verpfänd- oder Verbürgungen betreffend.

1586. 21 Julii. **Wir Julius von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken.** Entbiethen hiermit allen und jeden unsern Amtleuten, Vögten, Kellern, Schuldheißen, Burgermeistern, Räthen und Gemeinden unsern Gruß, und darbey zu vernehmen, wiewohl Wir vor einem Jahr unserer und unsers Stifts zins- lehnbarer Güter halben, daß solche Lehen, welche weit vertheilt, wieder enger zusammengebracht, solche weite Vertheilungen nicht mehr gestattet, auch wie es, wann aus einem Gut etwas versetzt, gehalten werden soll, einen schriftlichen Befehl ausgehen lassen, welcher Befehl laut von Wort zu Worten, wie folgt:

„Julius ꝛc. Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue! Wir geben euch gnädig zu vernehmen, wie Uns angelangt und vorkommen, daß unsere und unsers Stifts Lehengüter, in Erb- und Kauffällen sowohl den Unterthanen selbsten als Uns und unserm Stift zu Schaden und Nachtheil bishero ganz weit und in viel Theil vertheilt, auch solche Vertheilungen und Veränderungen unsern Dienern spat und langsam angezeigt, dergleichen, daß aus unsern und des Stifts lehnbaren Höfen, Huben und andern ganzen Lehengütern etliche sondere darzu gehörige Stück an Aeckern und Wiesen, Holz, Gärten und anderm verkauft und versetzt werden, dardurch etwan an manchem Ort die schuldige Dienstbarkeiten, so auf einem ganzen Gut gestanden, allein auf das bloße Haus gerathen und kommen, daraus allerley Misverstand und Irrung erfolgt, und wann dem nicht vorkommen, noch mehr Ungelegenheit daraus erfolgen mögten, derowegen Wir dann gebührend Einsehens zu pflegen und Verordnung zu thun verursacht: Als und solchemnach ist hiermit unser endlicher Befehl, Will und Meynung, daß ihr in den Fällen, wo die Lehen allbereit so weit vertheilt, bey den Unterthanen und Besitzern derselbigen verfügen und verschaffen wollet, zu ehester Gelegenheit und Vermöglichkeit solche Lehen durch ziemliche Kauf und Wechsel wieder näher als auf einen oder zween zusammen zu bringen; fürter aber auf künftig zutragende Erb- oder Kauffäll, solche weite Vertheilungen, wie darvor geschehen, nicht mehr gestatten oder zulassen, sondern daran seyn, daß solche Lehen nach Gestalt und Gelegenheit jedes Geschaffen, bey einem oder zweyen, oder je nach Ermeßigung der Sachen, so viel immer möglich, auch solcher Lehen und Leut halben immer seyn kann, zu weit unvertheilt und unzerrissen bey einander bleiben, auch die Veränderungen jedesmal zeitlich angezeigt, und eingeschrieben, und dardurch um so viel mehr gute Richtigkeit erhalten werden möge.

„Dergleichen auch was belangt, daß aus dem Lehen sonderbare Stück verkauft, befehlen Wir, daß ihr, welches dann in Einnehmung der Zins füglich geschehen mag, solchem mit Fleiß nachforschet, und wann ihr befindet, daß aus unsern Höfen, Huben und andern Lehengütern, etwas verkauft oder versetzt, zu erschwinglicher Zeit und Zielen wiederum zum Gut, dahin es gehörig, bringen und lösen, daß Uns auch immittelst von denjenigen, so solche versetzte und verkaufte Stück innen haben, jährliche Bekanntpfenning zur Anzeig und Weisung, wohin dasselbige Stück gehörig gereichet und gegeben, auch die davon schuldige Frohn helfen verrichten, und solches alles in unsere Saal- und Zinsbücher fleißig eingeschrieben, dergleichen fürter nicht mehr nachgesehen oder nachgegeben werde, hinführo ohne unser oder unserer Beamten sonder Vorwissen aus unsern Höfen, Huben oder andern Lehngütern etwas ferner zu verändern; da es aber aus erheblichen Ursachen mit unser oder euer

„der

„ der Beamten Wissen und Zulassen „ geschehe, alsdann Uns zu Wieder„ lösung auch einen Bekanntpfenning „ darauf zu schlagen, und solches fleißig „ einzuschreiben, damit hierinnen desto „ mehr Richtigkeit zu erhalten. An dem „ allen beschieht unser zuverläßiger Be„ fehl, Will und Meynung. Geben „ auf unserm Schloß unser lieben „ Frauenberg ob Wirzburg den X. May „ MDLXXXV. „ Daß Uns doch vorkommen, daß an etlichen Orten, solchem unserm Befehl wenig nachgesetzt worden sey, und darüber sich auch viel unserer Unterthanen unterfangen, ohne unser oder unserer Beamten Vorwissen, etliche Lehnstück, wie auch eigene Güter zu versetzen, und deßhalben Brief und Siegel (damit es unsere Beamten nicht erfahren sollen) an fremden Orten aufrichten zu lassen; dahero, wann es zu Klagen kommen, durch unsere Beamten die Amtshilfe desto weniger geleistet werden mögen, und in mehr Weege vielerley Unrichtigkeit, und beyden Theilen, sowohl dem Ausleiher, als dem Aufnehmer, auch ihren Weib und Kindern nachtheiliger Schaden daraus erfolgt.

Dieweil Uns nun in dem gebührend Einsehens zu pflegen obliegen will, auch vergebentlich viel zu ordnen und zu befehlen, wann demselbigen nicht nachgesetzt werden sollte: so ist nochmals unser Befehl, Will und Meynung, daß demjenigen, so wir der Lehengüter halben, wie obstehet, hiebevor befohlen, mit Fleiß gelebt und nachgesetzt, und gegen den Uebertreter durch unsere jedes Orts Beamte gebührende Straf vorgenommen werde.

Dergleichen befehlen Wir, daß unsere Beamte unseren ihnen Amtsbefohlnen Unterthanen mit Ernst bey Vermeidung unnachläßiger Straf auferlegen und einbinden, daß sie hinführo ihre Lehengüter samtlich oder zum Theil ohne Vorwissen und Willen unsrer ihnen vorgesetzten Beamten nicht versetzen noch verändern, auch forthin über ihre Contract und Handlungen, es betreffe gleich eigene oder Lehengüter, die Brief nicht an fremden Orten, sondern in unsern Städten und Aemtern, darinnen sie gesessen, verfertigen und aufrichten lassen, und keine fremde, sondern der unsern ihnen vorgesetzten Beamten Sieglung gebrauchen sollen, damit alle solche Sachen, Contract und Handlungen, auch was in ein oder andern Weeg daraus erfolget, desto ordentlicher und richtiger zugehen mögen.

Demnach dann Uns daneben auch angelanget, wie sich unsere Unterthanen bishero oft unbedachter Weis, etwan nur um eines Trunks oder Zech willen, sowohl gegen Fremde als Inheimische in schwere Bürgschaft eingelassen, und dadurch mit Weib und Kindern in großen Schaden gerathen; also ist auch unser Befehl, Will und Meynung, daß sich hinführo unsere Unterthanen, inmaßen solches auch von andern Obrigkeiten und Herrschaften geordnet, ohne Rath Vorwissen und Willen unser oder unserer Beamten, in Bürgschaften nicht mehr einlassen, sondern sich in solchen Fällen, ihnen und den Ihrigen selbst zum besten bey Uns oder unsern ihnen vorgesetzten Beamten davor Raths und Bescheids erholen, und welche solches übertreten, darum mit Ernst gestraft werden, dargegen aber auch unsere Beamten den Unterthanen auf ihr Ansuchen nach Gestalt einer jeden Sache getreuen gütlichen Rath mittheilen sollen. Deß allen wollen Wir Uns zu den unsern also zu geschehen, und durch unsere Beamte mit Fleiß und Ernst darob gehalten zu werden, endlich und gänzlich verlassen. Geschehen und geben unter unserm aufgedruckten Secret-Insigel. Wirzburg den XXI. Julii MDLXXXVI.

XXIII.

Anordnung der Studien und des clericalischen Seminarii zu Wirzburg.

1589. 2 Januar. Julius von Gottes Gnaden J Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Ehrsame Liebe Getreue! es ist unverborgen, in was Zerrüttung und beynahend endlichen Untergang, die liebe

alte katholische Religion in unserm Stift, der auf solche, und vornehmlich zu derselben Erhaltung, von gottseligen und treuen höchsten Obrigkeiten, so gutherzig gewidmet worden, vor etwa wenigen Jahren, sonder Zweifel um unsere Sünden, und dardurch verursachten göttlichen Zorns und verhängter Strafe willen gerathen gewesen, wie vätterlich und treulich sich auch zu Wiederanrichtung derselben unsere nähere liebe Herren und Vorfahrer, als Bischof Melchior, ꝛc. ungeacht der schweren betrübten Zeit, die damal das Stift getroffen haben, und Bischof Fridrich, ꝛc. beyde lobseliger christlicher Gedächtniß, wie auch Wir in Zeit unserer Administration aus Schuld und Pflicht unsers tragenden Amts Uns unserm Vermögen nach bemühet, da dann Gott solche unsere schuldige Bemühung nicht vergeblich seyn lassen, und so viel Gnad und Segen gegeben hat, daß unsere, und eben die Religion, so von den heiligen Aposteln fortgepflanzt, und bey unserm Stift, als solches aus dem Heydenthum zur Erkänntniß Christi kommen, durch bewährte Blutzeuge auferbauet, anjetzt und in kurzer Zeit wiederum repariet und in erstes Wesen gesetzt, auch bey den unsern das alte rechte Vertrauen, welches die gefaßte fremde Meynung fast verlöschet gehabt, mit- und untereinander erlanget worden, seiner Allmacht sey darum ewig Lob und Dank. Und dieweil nunmehr das nächst und vornehmste ist, einzig dahin zu sehen und zu gedenken, wie vermittelst seiner göttlichen Gnade solche wieder erlangte Einigkeit, und die gefundene eiferige Liebe zur alten katholischen Religion erhalten werde, indem Wir Uns zwar als der wiewohl vor Gott unwürdige Vorsteher unsers Stifts, und desselbigen getreuer Angehörigen und Unterthanen unsers tragenden schweren Amts und anbefohlener Seelsorge halben am meisten schuldig wissen und bekennen, haben Wir hiezu vorträglicher nichts ermessen können, dann so Wir das durch gedachten unsern nähern lieben Herrn und Vorfahrern, Bischof Friderichen seligen, angefangene Seminarium vermehreten, welches Wir zuversichtiglich nach Vermögen nicht allein erstattet, sondern Wir haben auch mit Rath und Wissen unsers ehrwürdigen Domcapitels, und zuvörderst aus Zulassung höchster Obrigkeiten ein Universalstudium, allhie in unserer Stadt Wirzburg nicht ohne sondere Kosten, Mühe und Arbeit, damit Wir unser selbsten, wie wissend, nicht verschonet, angeordnet und ins Werk gerichtet, alles und einzig zu dem Ende, damit Männiglich und bevorab dies unsers Stifts eingebohrne Jugend Gelegenheit an der Hand hätte, die Principia der freyen Künste, und dann eine oder die andere ihnen gefällige Facultät, dardurch sie künftiglich dem Vatterland und ihnen selbst Nutzen und Rath zu schaffen, zu aller Nothdurft zu lernen, und recht zu fassen, und ihre Aeltern und Befreunde nicht geursacht wären, sie deßhalben an andere fremde Ort mit sondern Unkosten zu verschicken, und daselbst zu unterhalten, da ihrer also in der Ferne, ob und wie sie in ihren Studiis fortschreiten oder nicht, weniger wahr zu nehmen seyn kann, und je bisweilen Zeit, Sorg und Kosten nicht zum Besten, auch wohl etwa mit Gefahr angewendet würde.

Wann aber gleichwohl nicht ein jeder Vatter, der zu den Studien beschaffene Kinder hat, und sie gern studiren lassen wollte, in Vermögen, auf dieselbigen etwas sonders zu wenden, damit dann die unsern unsere Treu und Liebe zu dem Vatterland sehen und spühren, so haben Wir demselben, und dessen zugethanen getreuen Unterthanen zum besten von dem, so Gott Uns gnädiglich verliehen, und etliche gutherzige darbey geleistet, neben Anrichtung solches Universalstudii, auch andere sondere unterschiedliche Stiftungen gethan: und nämlich, nachdem Wir befunden, daß sonderlich bey diesen letzten Zeiten an tauglichen erfahrnen und treuen Seelsorgern in unserm Stift, wie gleichwohl auch anderstwo, nicht geringer Mangel gewesen, zu schuldiger und nothwendiger Ersetzung desselbigen eine und die erste für vierzig Personen, welche bey ihrem Studio mit gnugsamer ehrlicher Unterhaltung versehen werden, vornehmlich aber Theologiam studiren sollen, damit sie zu geistlichem Stand und der Seelsorge bey den Pfarrern zu ziehen und zu gebrauchen seyn.

Die

Die andere unsere Stiftung auch auf vierzig Personen ist von Uns dahin gemeynet, daß gleichwohl dieselben auch Theologiam studiren, und zu geistlichem Stande gezogen werden sollen, dieweil aber nicht ein jeder darzu beschaffen ist oder Neigung hat, sollen die anderen andere Facultäten oder Philosophiam zu studiren (nachdem man sie geartet findet) angewiesen werden, und jeder, so lang sie sich dessen fähig und angerichter Ordnung gemäß halten, jährlich zu samt geziemender Wohnung und der Disciplin fünf und zwanzig Gulden zu seiner Aushelfung unserthalben zum besten haben, bis sie zu dem Hauptcollegio und dessen Fundationen zu befördern seyn mögen.

Damit dann auch armer, guter, doch unvermöglicher Leute Kinder, so zum Studiren tauglich, aber noch keine Principia haben, oder da sie solche gleich in gemeinen Schulen erlangt, von ihrer Armuth wegen weiter nicht fortschreiten, noch dem Vatterland zum Nutzen und Dienst ersprießen mögen, von Uns nicht unbedacht bleiben, sondern zu mehrerem fortgebracht werden; ist unsere dritte Stiftung für vierzig solcher Armen, welche für den Anfang, und bis sie sich selbst eines mehrern würdig und fähig machen, und zu den anderen unsern Stiftungen tauglich seyn können, oder ihrenthalben künftiger Zeit mit Fugen sonsten ein mehrers zu thun, neben habender Gelegenheit des Studirens, Wohnung, Lager, Holz, und an Speis einen geziemenden Unterhalt haben und finden sollen.

In welchen unterschiedlichen Stiftungen und benannten Anzahlen der Personen unsers Stifts eingebohrne Kinder als billig den Vorgang haben, denen Wir es auch vor andern, mit Gnaden und Treuen meynen, und Uns hinwieder billig zu ihnen versehen, sie werden aus natürlicher Zuneigung und Schuldigkeit dem Vatterland mit treuem Eifer dienen und Nutzen schaffen; so aber solche vielleicht nicht jederzeit zu haben, sollen gleichwohl auch auswärtiger guter Leute Kinder hievon nicht ausgeschloßen seyn.

Und wann Wir dann von den Gnaden Gottes mit solchen Stiftungen, und den hierzu angerichten nothwendigen unterschiedlichen und abgesönderten Collegien so weit kommen, daß sie nunmehr zu bewohnen und zu gebrauchen seyn, und alles täglich ins Werk gerichtet wird; also haben Wirs euch dessen ein Wissens zu erlangen, hiemit gnädiglich berichten wollen, so bey euch Aeltern und Freunde zum Studiren geschickte Kinder oder Verwändte wären, bey denen Hoffnung, daß sie Gott, der Kirche und gemeinem Vatterland mit der Zeit nützlich dienen würden können, die ihr aber in den Studiis nicht allerdings, oder vielleicht gar nicht zu verlegen und auszuhalten vermögtet, ihr dieselbigen mit gebührlichem Zeugniß an Uns oder unsere Befehlhaber der Universität hättet zu weisen, da dann solche nach deren befundener Beschaffenheit, obbemeldter maßen allzeit bis zu Erfüllung der bestimmten Anzahlen sollen aufgenommen, und der Gebühr gehalten und versehen werden.

Und ermahnen euch darbey gnädiglich, daß ihr diesen unsern euch und der euren wohl gemeynten Willen zu unserm guten Angedenken mit Treuen annehmet und gebrauchet, auch der Schulen bey euch, als daran zu rechter Auferziehung der Jugend gemeinem Vatterland hoch und viel belegen, eigentlich wahrnehmet, da Mangel an treuen Schulmeistern, solches bey Zeiten an Uns oder unsere Befehlhaber bringet und Ersetzung begehret, euch auch nicht schwer machet, und ein gleiches bey euren Nachbarn und Mitverwandten unsern Unterthanen zu beschehen verfüget, daß bey euren jungen Kindern und Freunden, und sonderlich denen, so zur Lernung guter Künsten beschaffen, welche aber je zu Zeiten unter dem Namen des Unvermögens oder nothwendiger Arbeit müssen abgehalten und verhindert seyn, dessen hindan gesetzt ein übriges gethan, und dieselbigen anheim zur Schule gehalten werden, bis sie aufs wenigst die Grammaticalia gefasset, und alsdann zu oberzehlten unsern Stiftungen, die Uns zu gemeinem Besten, auch sonderer Mühe und Kosten, bis Wir es daselbst hingebracht, gestanden haben, gefördert werden mögen, in dem ihre Aeltern und Freunde billig desto unverdrossener seyn sollen, ob es ihnen gleich etwas saurer werden

mag, dieweil ſich aus Exempeln oftmals begeben, daß in der Jugend zur Lernung angehaltene Kinder nicht allein ihren Aeltern und Freunden zu ſonderbarer Freud und Ehren, ſondern auch dem Vatterland und gemeinem Weſen zu nicht geringem Nutzen und Wohlfahrt erſproſſen ſeyen.

Und es darneben bey euch alſo anſtellet und haltet, daß fürterhin die euren Studirens halben nicht ſo unnöthiger Ding und mit Gefahr an andere und entlegene Ort, allwo ſie für gute Lehr widrige Meynungen faſſen, in den Sitten verleidet werden, und ihrer Aeltern oder anderer gutherziger Aushelfer Schweiß und Vermögen ganz übel und unnützlich anlegen, zu Zeiten nicht mit wenigem Schaden Leibs und Seelen, und ihr (als ihr ſchuldig und gern thätet) nicht zuſehen, noch dem Uebel abwehren könntet, ſondern anhero zu unſerer dem Vatterland zu gut angerichter Univerſität, da in allen Facultäten taugliche bewährte Profeſſores und andere Gelegenheit ſowohl als draußen zu finden, oder aber, da ſie um Lernung der Sprachen willen, und etwas ſonders in der Fremde zu ſehen und zu erfahren, auszuſchicken, doch an ſolche Ort geſchickt werden, daß ſie mit andern wiederum mögen anheim kommen, deſſen Wir Uns, wie billig, zu euch unzweifentlich verſehen, und ihr thut daran den euren ſelbſt, und dem gemeinen Vatterland ein ſehr nützlich und nothwendig Werk.

Es wird auch bey Uns dahin reichen, und Urſach geben, daß Wir auf befundene Folge, ſo der Allmächtige Uns längeres Leben wird gönnen, Uns mit Treuen werden befleißigen, vermittelſt ſeiner göttlichen Gnaden von Tag zu Tage nach unſerm Vermögen noch mehrers bey euch und den euren zu thun; wo Wir aber nach ſeiner Allmacht willen abgefordert, verſehen Wir Uns ohne Zweifel, es werden nicht weniger auch unſere Nachkommen, wie billig, und ſie Berufshalber ſchuldig, neben ernanntem unſers Stifs ehrwürdigen Domcapitel, die Wir deſſen ſonders Fleiß ermahnen, mit Treuen darob halten, und dies Werk zur Ehre Gottes, dann gemeinem der Kirchen und des Vatterlands Nutzen, wie auch zu ihrem ſelbſt Heil und Wohlfahrt ehe zu vermehren willig ſeyn, dann ſolches in Abgang gerathen laſſen. Der Allmächtige gebe darzu allzeit Glück, Segen und Gedeyen, mit deſſen treuer Wünſchung, und unſer dabey in gutem haben zu gedenken, Wir euch ſolches zu eingehendem neuen Jahr gnädiglich und vätterlich zu berichten nicht wollen unterlaſſen. Geben in unſerer Stadt Wirzburg, den II. Januarii, Anno MDLXXXIX.

XXIV.

Decretum contra Clericos non reſidentes.

1589. 22 Februar. Reverendiſſimus in Chriſto Pater ac Dominus, Dominus Julius Divina & Apoſtolicæ Sedis Gratia Epiſcopus Wirceburgenſis & Franciæ Orientalis Dux. Turbulenta hac militantis Eccleſiæ tempeſtate pro communi ſalute ſolicite excubans, nullique ſtudio & labori parcens, ut eccleſiaſticæ Politiæ pulcherrima harmonia in tanta rerum confuſione tempeſtive reſarciatur, ejusque munera & functiones rite & decenter obeantur & adminiſtrentur, magno animi dolore & moleſtia jam inde ab aliquot annis ærumnoſæ ſuæ gubernationis re ipſa deprehendit, in multis Collegiis, Eccleſiis, Capellis, Capellaniis, aliisque ſacris locis ordinariæ & diœceſanæ ſuæ jurisdictioni ſubjectis beneficia cum animarum cura vel ſine ea, quæ ad divini nominis & cultus celebrationem ſanctæ Catholicæ Chriſtianæ Eccleſiæ & Religionis incrementum, animarumque ſalutem æternam procurandam pia religioſaque liberalitate fidelium fundata & inſtituta ſunt, quæque Clerici & Presbyteri pro idoneis cenſura eccleſiaſtica approbati longiſſima annorum ſerie in

pro-

propria perſona reſidentes magno cum Chriſtianæ multitudinis fructu impigre laudabiliterque curarunt, hodie non tantum ab indignis & illitteratis poſſideri, verum etiam eos, qui commendabili aliqua doctrina præditi, & in majoribus Ordinibus conſtituti ſunt, pluralitate beneficiorum (quæ ſemper Eccleſiæ inimica fuit) ne reſideant præſentes, officiumque ſuum præſtent, aut a curatione ſacrorum abſtrahi aut exigua mercede aliorum vicariam operam per eos redimi & conduci.

Hinc fit, ut rerum Eccleſiaſticarum functiones impie turpiterque neglectæ & deſertæ primum in deſuetudinem & oblivionem, mox contemptum etiam abeant, officia divina non ea, qua par eſt, animorum devotione frequententur & celebrentur, populus pabulo verbi Dei (quod nullis lacrymis ſatis deplorari poteſt) non paſcatur & recreetur, negligantur pauperes, viva Chriſti membra, Eccleſiæ ex beneficiatorum abſentia ruinam minitantes aliaque ſacra & pia loca tandem collabantur, cultus divinus minuatur per mercenarios, quibus nulla cura eſt de ovibus ſanguine Chriſti acquiſitis; hæreſes & ſchiſmata naſcantur & pullulent, cum abeſt verus paſtor, gregemque dominicum lupus rapax invadat & dilaniet, pii fundatores fructu ſuarum fundationum injuſte defraudentur, denique impii iſti beneficiorum venatores & nundinatores mortali peccato obſtricti graviſſimum animarum ſalutis periculum adeant, aliosque ſecum præcipites dent.

Accedit etiam hoc non vulgare incommodum, ut ſæpe curati paſtores animarum, quos plures aliquando ſecundum pias fidelium fundationes pro magnitudine & celebritate divini cultus vicarios & coadjutores præſertim in frequentibus oppidis habere oporteret, ita ab idoneis perſonis imparati ſint, ut valetudine adverſa aliave urgenti difficultate impeditis, aut fato functis nemo ad manum ſit idoneus, qui aut impediti aut defuncti vices excipere & tueri queat, quæ penuria magna Eccleſiarum clade & ruina ſæpenumero conſtat.

Compertum etiam inter alia hoc habet ſua Reverendiſſima Celſitudo minime diutius tolerandum, quod multi Patroni Eccleſiarum Clericos & Vicarios ad Parochias aliaque beneficia obtrudant, abſque ſcitu ſuæ Celſitudinis tanquam Ordinarii, & abſque ulla prævia cenſura & examine eccleſiaſtico, de quorum moribus & doctrina cum nihil conſtet, facile fit, ut cultus divinus cum irrecuperabili innumerabilium animarum jactura aut omnino negligatur, aut aliter adminiſtretur, quam a matre noſtra & magiſtra ſancta Romana Catholica Eccleſia traditum & præſcriptum eſt.

Quæ hactenus breviter perſtricta cum Chriſtianæ Catholicæ Reipublicæ animarumque ſaluti non tantum ſint pernicioſa, verum etiam adverſa fronte conſtitutionibus ſacrorum canonum nec non Concilii Tridentini ſaluberrimis decretis repugnent; Reverendiſſima Sua Celſitudo divina quaſi voce impellitur, ut abolitis ſublatisque tetris iſtis abuſibus, certiſſimis animarum peſtibus, ſacrorum functiones, eccleſiaſtica miniſteria & debita exercitia (quo fundationibus beneficiorum propter officia inſtitutis integre, quantum fieri poteſt, ſatisfiat) ad priſtinam majorum diſciplinam & normam pro muneris ratione divinitus ſibi concrediti, & honorem omnipotentis Dei ſanctorumque Cœlitum & tot animarum ſalutem condigne revocet, & graſſans late malum mature comprimat & extirpet. Proinde Reverendiſſima Celſitudo ſua omnibus & ſingulis beneficia hujusmodi ſive curata ſive non curata in ſua ordinaria & diœceſana jurisdictione poſſidentibus in virtute ſanctæ obedientiæ ſtricte præcipiendo mandat, ut ad Eccleſias ſuas, in quibus ea ſunt fundata, in ſpatio trium menſium a tempore ſcientiæ hujus mandati ſe conferant, ibique præſentes (niſi ſpeciale eo nomine privilegium quis habeat, aut legitimam cauſam ſive impedimentum ſuæ Reverendiſſimæ Celſitudinis judicio approbandum intra dictum ſpatium allegaverit) devote reſideant, divinisque officiis ſecundum fundationis præſcrip-

ſcriptum diligentiſſime ſatisfaciant & præſint. Qui ſecus faxint, contra eos ut refractarios, ſacrorumque Canonum impios contemptores, prout ordo & ſeveritas juris dictaverit, plane procedetur, ii denique, quos ſine ſcitu, ut ſupra dictum eſt, & cenſura eccleſiaſtica ordinaria deinceps præſentari continget, beneficiorum fructibus & emolumentis a die præſentationis illegitimæ perceptis aut percipiendis ſevere mulctabuntur. De quo Reverendiſſima ſua Celſitudo omnes & ſingulos curata ſive non curata beneficia tenentes, ut a pœnis canonicis incurrendis aliisque inde emergentibus ſibi cavendum ſciant, hoc publico mandato admonendos duxit. Datum Herbipoli ſub Sigillo Vicariatus in die S. Petri ad Cathedram. Anno MDLXXXIX.

(L.S.)

XXV.

Verboth, kein falſches und unprobmäßiges Zinn in Fürſtlich-Wirzburgiſchen Landen zu verkaufen.

1591. 31 Julii. Unſer freundliche Dienſt zuvor, liebe Schwäger, Freund und beſondere! Es hat weyland der hochwürdige Fürſt und Herr, Herr Friderich Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, unſer gnädiger Herr löblicher und ſeliger Gedächtniß im verſchienen 1572 Jahr dem gemeinen Kannengießer-Handwerk allhie und im Stift geſeſſen eine gemeine Ordnung und Mandat gnädig mitgetheilt, auch in alle Städt und Aemter in offenem Druck ausgehen laſſen, darinnen unter andern vornehmlich geordnet, daß die Meiſter gedachten Kannengießer-Handwerks kein Zinn zeichnen, es ſey denn unter zehen Pfund Zinn nicht mehr als ein Pfund Bley eingemiſcht, und nicht darüber, auch daſſelbe und kein anders für gut Zinnwerk verkaufen: daß auch alles Zinnwerk, ſo von Fremden oder Inländiſchen verkauft oder zu Markt gebracht, auf vorgeſetzte Prob gemacht und gearbeit ſeyn ſoll; wann aber jemand, ſo geringer Zinnwerk heimlich oder öffentlich verkaufet, betreten würde, daß demſelbigen die Waar genommen, auch die Verbrecher vor jedes Orts vorgeſetzte Obrigkeit gebracht, und nach Gelegenheit der Sachen gebührende ernſtliche Straf gegen ihnen vorgenommen werden ſollen.

Ungeacht nun ſolcher gemeinen nützlichen guten Ordnung und Mandats iſt dem auch hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Julio Biſchofen zu Wirzburg, und Herzog zu Franken unſerm gnädigen Herrn, und der Zeit abweſend Ihrer F. G. Uns glaublich vorkommen, wie an vielen Orten hin und wieder durch die Hauſierer und Störer, nicht weniger auch Juden (als die falſch Zinn arbeiten und machen laſſen) und andere, ſo ſolch Handwerk nicht gelernt, gering und gefälſcht Zinnwerk unterm Schein, als wäre es auf die rechte Prob gericht, deſſen dann das gemeine Geſind unverſtändig, verhandelt, verkauft und vertrieben, und alſo dardurch der gemeine Mann angeführt und betrogen wird.

Einem ſolchen nun ſo viel möglich vorzukommen, iſt im Namen nächſt hochermeldt unſers G. F. und Herrn hiemit unſer Befehl, ihr wollet angeregtem vorigen fürſtlichen Mandat und deſſen hierinn einverleibten Inhalt wirklich geleben und nachkommen, und alſo in euren befohlnen Städt und Aemtern auf ſolche Hauſierer, Störer, Juden und andere nicht weniger ſonſten, als auf offenen Märkten fleißige gute Beſtellung machen: und da jemand mit ungerechter falſcher Waar, ſo nicht auf obbemeldte Prob und Zeichen gemacht, zu betreten, gegen denſelbigen mit Nehmung der Wahr, und nach Gelegenheit der Verwirkung anderer ernſtlicher Straf in berührtem vorigen Mandat angedeute gebührende Mittel und Weege vornehmen, und was ſich alſo zuträgt, Uns jedesmal berichten, damit ſo viel möglich der Betrug abgeſchaft, und dargegen das Handwerk

werk und gemeiner Nutz gehandhabt werden möge.

Welches also anstatt unsers G. F. und Herrn ꝛc. Wir Uns fleißig versehen und verlassen, und euch derowegen fürstliche gnädige Meynung nicht wollen verhalten, seyn euch darneben mit freundlichem gnädigem Willen wohlgewogen. Datum Wirzburg den letzten Julii, Anno XCI.

Unsers G. F. und Herrn zu Wirzburg ꝛc. anheim gelassene Stadthalter und Räth daselbsten.

XXVI.

Bestrafung des Fluchens, Schwörens und Gotteslästerns.

1602. 7 Februar.

Als der hochwürdige Fürst und Herr, Herr Julius Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken, unser gnädiger Fürst und Herr, nun eine geraume Zeit her in leider mehr dann genugsame Erfahrung kommen, welcher Gestalt das abscheuliche und überaus schröckliche Gotteslästern, Schwören, Vermaledeyen und Fluchen, bey hohen und niedern Standspersonen, Geist- und Weltlichen, Jungen und Alten, bevorab aber gemeinen Zusammenkünften, Wirthshäusern, Hochzeiten, Gastungen, auch sonsten an Orten und Enden, da Sonn- und Feyertags der gemeine Mann sich auf Märkten und Plätzen zu versammeln pflegt, der maßen im Schwang gerathen und überhand genommen: indeme nicht allein die hochheiligen Sacramente, Chrysam, Tauf, Wunden, Marter, Leiden, Kreuz, Schweiß, Leichnam, sondern auch Gott der Allmächtige, durch die zu Verkündigung seines Lobs sonderlich erschaffenen Elemente, Himmel, Stern und dergleichen freventlich, vorsetzlich und muthwilliger Weis gelästert, sowohl mit erschröcklicher Anwünschung, Fluch- und Vermaledeyung des Gebrechen oder großer Krankheit, Donner, Hagel, Blitz und dergleichen Uebels, unsern Nebenchristen, auch ostermals nächsten Anverwandten, als Aeltern oder Kindern, so viel an ihnen ist, das größeste Unglück zugefüget wird; daß also sich nicht zu verwundern, wann gleich der gerechte Zorn Gottes des Allmächtigen wegen solcher bösen und gottlosen Gewohnheit, dergleichen Vermaledeyungen ihren Effect und Fortgang lasset, und sowohl die Menschen in die angewünschten Krankheiten oder Unheil gerathen, als auch die Frucht des Feldes, durch das gefluchte Uebel verderben lasset. Und ob wohl hiebevor Ihro F. G. an dero Stift hochgeehrte Herren vorfordern, dieses vor Gott und der Welt erschröcklichst eingerissene in heiliger Schrift, auch geist- und weltlichen Rechten so hochverbothene Laster, sowohl auf offener Kanzel durch die vorgestellte Prediger und Seelsorger, mit Ankündigung der ewigen deswegen unausbleiblichen, als auch bey namhaften zeitlichen Strafen, durch sonderbare ausgangene, offentlich publicirte, auch gar durch Züchtigung des Nachrichters exequirte Mandata verbothen: so wird doch aus täglicher Erfahrung so viel, und dieses gespüret, daß demselbigen im geringsten gelebt, sondern das so hochverbothene Uebel dagegen je länger und mehr wachsen und zunehmen thue.

Alldieweil aber Ihrer F. G. als einem Landsfürsten, bevorab tragenden Bischöflichen Amts halber gar nicht verantwortlich, dergleichen Gottlästern, Fluchen und Vermaledeyen, in dero Stift und Fürstenthum also einreißen und überhand nehmen zu lassen: als wollen sie allen dero Unterthanen ohne Unterschied Standes, Geschlechts, Alters, oder wie der sonst vorgewendet werden möchte, bey Ernst, und denen in gemeinen geschriebenen geist- und weltlichen Rechten, des heiligen Reichs Constitutionibus, Polizey, auch Kaiser Karls des fünften peinlicher Halsgerichtsordnung, deswegen angedroheten, und beschaffenen Sachen nach aufgesetzten Leibs- und Lebensstrafen, alle obgemeldte und dergleichen

gleichen Gotteslästerungen, Fluch und Vermaledeyungen endlich verbothen, und die Verbrecher alle und jede hiemit vergewißet haben, da einer oder der andere sich in dergleichen freventlichen Gotteslästerungen oder Vermaledeyungen würde betreten lassen, daß derselbe, nach Inhalt vorgedachter geist- und weltlicher Rechten, Polizey und peinlicher Halsgerichtsordnung, ohne alle Gnade, unnachläßig gestraft werden soll. Inmassen allen und jeden, so solches hören, bey eben den Strafen und Pönen, solden Verbrechern selbsten der Enden auferlegt seynd, bevorab aber den Wirthen, Gastgebern, und Aufwärtern bey Hochzeiten und Gastungen, solche Gotteslästerer bey eines jeden Orts Beamten, Burgermeistern, Rath, oder anderen Vorgesetzten Obrigkeiten anzumeldten, ernstlich anbefohlen und gebothen wird, welche auch derselben darüber Schutz zu halten, und deswegen niemand ungleich angezogen oder verdacht werden, sondern vielmehr bey J. F. G. Gnad und Dank verdienet haben soll. Das meynen J. F. G. ernstlich, und wollen es auch auf begebende Fälle wirklich zu vollziehen nicht unterlassen. Zu Urkund ist dero Secretinsiegel diesem Decret vorgedruckt. So geben Wirzburg den VII. Febr. Anno MDCII.

(L.S.)

XXVII.

Das Rothgerberhandwerk, auch den Aufkauf der rauhen Häute betreffend.

1615. 13 Junii. **Julius von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken, ꝛc.** Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue! ihr wißt euch sonder Zweifel zu berichten, daß weiland die hochwürdige Fürsten unsere nächsten zween Vorfahren, als B. Melchior unter dem dato Montags nach Egidii des 49, und dann B. Friderich unter dem dato Donnerstags den 3 Januarii des 72 Jahrs beyde christseligster Gedächtniß offene Mandaten und Befehl, den schädlichen Vorkauf der rauhen Häute und Gefill belangend, im Druck haben ausgehen lassen. Dieweil dann seithero viele Jahr verflossen, und unsere Amtleut mehrentheils von den Aemtern gezogen, deren auch viele tod abgangen, und den noch lebenden unsern Unterthanen und andern derselben Mandaten Inhalt abgefallen, und nicht gehalten werden, haben Wir auf das ämsige Ansuchen der Meister des Löber- oder Rothgerberhandwerks, unter Uns in unserem Stift und Fürstenthum gesessen, nicht unterlassen, dieselbige Mandaten und Befehl um des allgemeinen Nutzens und Nothdurft willen ebenmäßiger Gestalt verneuern, und in unserem Namen ausgehen zu lassen, davon Wir euch etliche Exemplarien hiemit zuschicken.

Darneben wollen Wir euch nicht bergen, daß gemeldt Löberhanwerk Uns allerley Beschwerden, so ihnen und dem Handwerk, auch ihren Weib und Kindern zum Abbruch ihrer Nahrung, je länger je mehr, in viel Weege von den Störern, Hausmetzlern, ausländischen Händlern, und Juden ohne Zahl begegnen sollen, vorgetragen, und um gnädiges Einsehen unterthänig gebethen. Dieweil Wir dann viel gemeldtem unserm Löberhandwerk um so viel destomehr mit Gnaden geneigt sind, haben Wir ihm zu Handhab, Aufnehmen und Gutem nachfolgende Artikel bis auf unser und unser Nachkommen Wiederrufen zugelassen, nämlich:

Zum ersten soll einem jeden Meister des Löberhandwerks, der sein Handwerk, wie sichs gebührt, gelernet, samt den seinen offenund zugelassen seyn, in allen unsern Städten, Märkten und Dörfern die rauhen Häut, wo sie die ankommen, aufzukaufen, doch mehr nicht als was ein jeder mit den seinigen zu Leder machen kann, und nicht andern Löbern, oder andern zu verarbeiten noch zu verkaufen geben, bey Straf zehen Gulden Uns verfallen.

Zum

Zum andern sollen sie die Ausländische die rauhen Häute und Gefill auf offenen Märkten, und bey den Fleischbänken zu kaufen Macht haben, aber nicht zu hausieren, oder in Häusern zu kaufen, bey gemeldter Straf verbothen seyn.

Zum dritten nachdem sich viele Löber außerhalb unsrer Städte in die Dörfer häuslichen begeben, allda ihr Handwerk treiben, welches unsern Meistern, so in dem Stift sitzen, aus vielen Ursachen zu Nachtheil und Abbruch ihrer Nahrung geschieht: wollen Wir daß diejenigen Meister, so jetzo in solchen Dörfern und Flecken sitzen, unvertrieben seyn; auch welcher solch Handwerk recht gelernt, und seinen Lehr- und Geburtsbrief bringt, dem soll in unsern Flecken zu wohnen, und das Handwerk zu treiben unbenommen seyn; jedoch daß solche Auf- und Einnahm mit unserm und unsers ehrwürdigen Domcapitels Beamten Vorwissen geschehen sollen.

Zum vierten, als auch etliche, so nicht in das Löberhandwerk gehörig, gemacht Flickleder auf- und vorkaufen, nachmals dasselbige wiederum verkaufen, soll hinfortan solch Vorkaufen von keinem, er sey wer der wolle, gestattet werden, sondern bey der Strafe zehen Gulden, Uns verfallen, verbothen seyn.

Zum fünften und letzten befleißigen sich etliche ausländische Löber auf gebannten Feyertägen in unsern und unsers ehrwürdigen Domcapitels, auch unserer Prälaten und Klöster, Dörfern und Flecken, vornehmlich unter der Predigt und göttlichen Aemtern, ihr gemacht Leder vor der Kirche, Rath- oder Gemeindhäusern und Märkten feil zu haben, und zu verkaufen, solch Feilhaben soll hinfürter von den Ausländischen sowohl als den unsern gar abgethan seyn, und nicht zugelassen werden, bey Verliehrung des Leders.

Und befehlen euch darauf, ihr wollet für euch selbsten mit Fleiß daran seyn, daß solchen Artikeln gänzlich nachgelebet werde. Und da einer oder mehrere Löber euch gegen die Stöhrer und Ubertreter und sonderlich gegen die Juden um Hilf und Abschaffen ersuchen werden: so wollet ihnen jederzeit von unsertwegen billige Hilf erweisen, damit die Ubertreter zu gebundener Straf gebracht, und die Straf jährlich auf unserer Kammer verrechnet werde. Das wollet also den Meistern und Gesellen in unserm euch befohlenen Amt mit allem Ernst und Fleiß anzeigen, sich darnach haben zu verhalten, und vor Schaden zu hüten, daran geschieht unser gnädiger Befehl und zuverläßige Meynung. Geben in unserer Stadt Wirzburg, unter unserm zu End aufgedrucktem Secret, Samstag den XIII. Junii Anno MDCXV.

XXVIII.

Verboth der dem Weißgerberhandwerk durch Juden und fremde Hausirer beschehenden Eingriffen.

1615. 24 Junii. **Wir Julius von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken, ꝛc.** Als vor Uns unsere Unterthanen aufm Land des Weißgerberhandwerks sich vielfältig beschwert, wie fremder Obrigkeit angehörige und Verwandte, darunter auch Juden, welchen insgemein allerhand Contract, Gewerb und Handthierung in Kaufen und Verkaufen, wie die gleich Namen haben, verbothen, hin und wieder in unsern und unsers Stifts Städten, Märkten, Dörfern, Weylern und Höfen den Leuten zu Haus und Hof zu laufen unterstehen, allerhand Lederwerk, so sie zu sonderm Vortheil und Betrug legen, heften, und auf den Glanz und Schein in Wochen-Jahrmärkten und Messen nicht einer für sich allein, sondern durch ihre hierzu bestellte Diener absonderlich über die Bänk schlagen und hängen, und damit zu hausiren pflegen, hierdurch aber der einfältig unerfahrne Mann, so an solchen betrüglichen Waaren vermeynt gar wohlfeil gekauft zu haben, oft

über die maßen hintergängen und angesetzt wird, welches dann dem gemeinen Nutzen und unsern Unterthanen zu sonderm Schaden und Nachtheil gereichen thut, indem den haussäßigen Meistern, so das Handwerk ehrlich gelernt, die Nahrung durch die fremde Störer und Läderhändler entzogen und abgestrickt wird, so Uns dann diesen und anderen dergleichen unziemlichen verbothenen Handthierungen weniger nicht, als unsere liebe Herren und Vorfahrer christseliger Gedächtniß gethan, vorzukommen, und durch ernstliche Mandaten vorzubauen obliegen und gebühren will, seithero aber viel Jahr verflossen, unterdessen unsere Amtleute mehrentheils von den Aemtern gezogen, deren auch viel mit Tod abgangen, und den noch Anwesenden derselben Mandaten Inhalt abgefallen, haben Wir auf ämsiges Ansuchen der Meister des Weißgerberhandwerks unter Uns in unserm Stift und Fürstenthum gesessen, um des allgemeinen Nutzens und Nothdurft willen nachfolgende Ordnung, wie es hinführo gehalten werden soll, ausgehen und publiciren lassen.

Gebiethen demnach hiemit ernstlich, und wollen, daß hinfürter kein Fremder, In- oder Ausländischer, weniger die Juden in unsern Städten, Märkten und Dörfern mit Leder im geringsten hausiren, wie auch außerhalb der Jahrmärkte feil haben, und das Leder in Gastgeber oder andere Häuser vertragen soll. Da sie aber die Meß und Jahrmärkte zu bauen gemeynt, so ihnen ungewehrt, sollen solche Fell- oder Lederhändler sich mit einem Stand oder Butten aus einer Handlung begnügen lassen, und nicht einem jeden ihrer Jungen und Knechten Leder umzutragen aufgeben, und auf einem Markt unterschiedliche Ständ einnehmen und gebrauchen. Das Leder sollen die Fellträger nicht heften, noch zu ihrem Vortheil und Schaden legen, also auch das Rauhe nicht heraußer wenden. So soll auch dem Kaufer eine freye Schau und Besichtigung des Leders bevorstehen und unbenommen seyn.

Und nachdem in unserer Hauptstadt Wirzburg nicht bräuchlich noch herkommen, daß das Leder eingesetzt, und von einer Meß zu der andern aufgehalten würde, so soll es auch in unserm Land und Fürstenthum nicht zugelassen, sondern in allweege verbothen seyn. Solchemnach ist unser ernstlicher Befehl, daß hinführo niemand, er sey wer er woll, die Fell in Häusern verkaufen, heften, zum Vortheil legen, das Rauhe heraus wenden, oder in andere Weege betrüglich damit umgehen und handeln, sondern dieser unserer Ordnung und Satzung sich gemäß erzeigen und verhalten, und das Leder auf offenem Markt zu feilem Kauf bringen, und verkaufen, den Juden aber auf einem und andern Weeg solches zumahl nicht zugelassen und gestattet werden soll.

Und gebiethen darauf allen und jeden unsern Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Dorfmeistern, und andern unsern Befehlhabern ernstlich mit Fleiß zu verfügen und daran zu seyn, daß solchem unserem Geboth hinführo gänzlich nachgekommen und gelebt werde, und welcher das verbrechen würde, der soll zum erstenmal, als der Käufer um das erkaufte Gut, und der Verkäufer um das daraus erlöste Geld gestraft werden. So aber der Käufer und Verkäufer darüber mehr in solchem Verkauf, vornehmlich aber die Juden betreten würden, dieselbe zu verhaft nehmen, Uns dessen den nächsten berichten und ferner unsers Bescheids gewarten. Wir wollen auch, daß dieses unser Geboth allenthalben auf offener Kanzel verkündt, ferner an die Kirchenthüren oder Rathhäusern offentlich angeschlagen und publicirt werde, damit sich niemand dessen Unwissenheit halben entschuldigen möge, sondern vor Schaden wisse zu hüten. Geben in unserer Stadt Wirzburg, unter unserm zu End aufgedrucktem Secret-Insigel, Mittwochen den XXIV. Junii Anno MDCXV.

(L.S.)

XXIX.

XXIX.

Ordnung

Des kaiserlichen Landgerichts Herzogthums zu Franken.

Worinn die sonderliche Gebräuche und Herkommen, wie es durch das Fürstenthum Wirzburg, und Herzogthum Franken in Landgerichts-Fällen, als mit Erbschaften, Vormundschaften, Ehebetheitigungen, Vermächtnissen Einkindschaften, und all andern zu ersagtem Landgericht gehörigen Sachen bisher beobachtet worden, und künftighin zu halten sey.

1618. **Wir Johann Godfried von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg und Wirzburg, Herzog zu Franken** ꝛc. Entbiethen den Würdigen, Vesten und Ehrbaren, unserm Landrichter unsers kaiserlichen Landgerichts unsers Herzogthums zu Franken, desselben Beysitzern, Landschreibern, Procuratoren und anderen zu- und angewandten Personen, sodann unsern Prälaten, Amtleuten, Vögten, Kellern, Burgermeistern, Räthen, Schuldheißen, Gerichten, Gemeinden, Unterthanen, auch insgesamt allen gehörten unsers Landgerichts Angehörigen unsre Gnad und alles Gutes, und geben euch darbeneben samt und sonderlich zu vernehmen, was maßen weiland der Hochwürdige Fürst, unser besonder lieber Herr, Freund und an unserm Stift Wirzburg nächster Vorfahrer nicht allein aus vielen bey S. L. die drey und vierzig Jahr über, da dieselbig solches unser Stift Wirzburg verwaltet, angebrachten Beschwerden, sondern auch gerichtlichen Acten und Handlungen augenscheinlich vernommen, was maßen unserer beyderseits geehrten lieben Herren und Vorfahrern über gerührten unsers kaiserlichen Landgerichts alte löbliche Herkommen, auch übliche Gewohnheiten und Gebräuche publicirte heilsame Reformationes, theils durch Misbrauch der Partheyen, theils auch durch ungebührende Zwingung und Auslegung derselbigen Sachwalter, in eine solche zweifelhaftige Unordnung gebracht, daß weder ein oder der andere Theil, in Anziehung solchen Gebrauchs und dessen Præjudicien, sich eigentlich zu gründen gewußt, dannenher viele beschwerliche Rechtfertigungen zu unserer Landgerichts-Verwandten merklichem Schaden und Nachtheil sich erhaben, als durch deren Verlag und Unkösten sie nicht allein, sondern auch durch die Versäumniß und auf erfolgtem Verlust beschwerliche, unumgängliche Execution, eines theils wohl gar in das äußerste Verderben gesetzt worden sind.

Diese unsers Landgerichts angehörigen Beschwerden abzuwenden, haben S. L. sobald von angetretener Regierung her ihr alles eifrigen Fleißes zu Herzen gehen lassen, sich auch dahin emsig bearbeitet, damit gerührte unsere Landgerichts Angehörige eine lautere Verfassung solches Herkommens haben, deroselben nach sich in ihren gerichtlichen und anderen Handlungen um so viel desto beständiger und ohne nachtheilige Weitläufigkeit richten könnten.

Alldieweil aber das beständige Herkommen aus vielfältigen alten Monumenten und Handlungen, welche zwar an ihnen selbsten etwas weitläufig, zusammen getragen werden müssen, das Werk auch für sich also geschaffen, daß es dessen Wichtigkeit nach, nicht ohne sonderliche Mühewaltung zu seiner Perfection und Vollkommenheit gebracht wer-

werden mögen, haben daſſelbige S. L. zwar ſo weit, daß der Begriff allerdings gefertiget, auch zu der Publication gerichtet geweſen, zu Ende gebracht, die Ausfertigung aber iſt durch deren erfolgtes chriſtſeliges Ableiben eingeſtellet verblieben.

Wann Wir dann unlängſt hernach aus göttlicher Providenz und Vorſichtigkeit, auch unſers Ehrwürdigen Domkapitels ordentlichen Wahl, S. L. zu einem Succeſſorn und Nachfolger an beſagtem unſerm Stift Wirzburg erkohren worden, da Wir dann unter andern deroſelbigen hinterlaſſenen lobwürdigen Monumentis und Gedenkzeichen auch dieſe begriffene Landgerichts-Ordnung (wie obgedacht) allerdings zu der Publication diſponirt gefunden: haben Wir nicht unterlaſſen ſollen, dieſelbige allen und jeden unſers kaiſerlichen Landgerichts unſers Herzogthums zu Franken Angehörigen zu Abſchneidung vieler Streit, Irrungen und Misverſtand, auch Verhütung daraus erwachſender Rechtfertigungen, in denen aber, welche aus Unruhe etlicher haderſüchtigen Gemüther je nicht unterbleiben können, zu Erlangung förderlichen Rechtens, und worzu ein jeder befugt, zu publiciren, und männiglich zu gemeinem Gebrauch in den Druck zu geben, und erhaltet ſich nämlich der gerührte Begriff ſolcher Landgerichts-Ordnung folgender maßen.

Regiſter

über die ſämtlichen Titel, ſo in dieſer des kaiſerlichen Landgerichts Herzogthums zu Franken Ordnung enthalten.

NB. Die erſtere Zahl zeiget den Theil, die andere den Titel.

Von den Perſonen. 1. ꝛ 1.
Von dem Landrichter und ſeinem Amt. 1. ꝛ 2.
Von den Urtheilern oder Beyſitzern und deren Amt. 1. ꝛ 3.
Von dem Anleiter und ſeinem Amt. 1. ꝛ 4.
Forma Immiſſionis ex primo Decreto, welche der Anleiter pflegt zu verrichten. 1. ꝛ -
Von dem Landſchreiber und ſeinem Amt. 1. ꝛ 5.
Von den Procuratorn und ihrem Amt. 1. ꝛ 6.
Von den Landgerichtsbothen und ihrem Amt. 1. ꝛ 7.

Folgen die Juramenten und Eide der obgemeldten Gerichtsperſonen.

Des Landrichters Eid. 1. ꝛ -
Beyſitzer oder Urtheiler Eid. 1. ꝛ -
Anleiters Eid. 1. ꝛ -
Landſchreibers Eid. 1. ꝛ -
Der Procuratorn Eid. 1. ꝛ -
Der Landgerichtsbothen Eid. 1. ꝛ -
Des Inzichters Eid. 1. ꝛ -
Vormunder und Curatorn Eid. 1. ꝛ -
Wie Procuratores das Juramentum Calumniæ ſchwören ſollen. 1. ꝛ -
Wie die Procuratores ſchwören ſollen, ſo ſie die taxirten Köſten bey dem Eid erhalten wollen. 1. ꝛ -
So der Principal dieſen Eid ſchwöret. 1. ꝛ -
Der Eid, ſo des Klägers Anwald ſeine Artikeln mittelſt des Eids übergibt. 1. ꝛ -
Form des Eids, ſo der Kläger ſelbſt ſeine Artikeln mittelſt des Eids übergibt. 1. ꝛ -
Der Eid des Beklagten auf des Klägers Artikeln, ſo der Beklagte ſelbſt zugegen iſt. 1. ꝛ -
Der Eid, ſo des Beklagten Anwald auf des Klägers Artikeln Antwort geben ſoll. 1. ꝛ -
Der Eid der Bosheit genannt Juramentum Malitiæ, den der Procurator in ſein ſelbſt und ſeiner Partheyen Seelen ſchwöret. 1. ꝛ -
Der Eid, ſo einer zu einem Curator zum Krieg gegeben wird. 1. ꝛ -
Der Zeugen Eid. 1. ꝛ -
Wo, wann, zu was Zeiten, und wie oft die Landgerichte ſollen gehalten werden. 2. ꝛ 1.
Von Sachen, die an das kaiſerliche Landgericht gehören. 2. ꝛ 2.
Von der Citation und Ladung. 2. ꝛ 3.
Von den Gewälten und Anwaldſchaften. 2. ꝛ 4.
Von der Klage. 2. ꝛ 5.
Von Dilationen, Schub oder Aufſchlag der Handlung. 2. ꝛ 6.
Von Exception und Auszügen. 2. ꝛ 7.

Von

Von Ungehorſam und Außbleiben des Klägers und Beklagten 2. ſ. 8.
Von der Immiſſion ex primo & ſecundo Decreto, und wie es damit gehalten werden ſoll. 2. ſ. 9.
Von der Reconvention und Gegenklage. 2. ſ. 10.
Von Intervention und Inſtand einer dritten Perſon. 2. ſ. 11.
Von der Litis Conteſtation und Kriegs-Befeſtigung. 2. ſ. 12.
Von den Eiden für Gefährden und Bosheit Juramentum Calumniæ & Malitiæ genannt. 2. ſ. 13.
Von den Artikeln und deren Beantwortung. 2. ſ. 14.
Von dem Beweis. 2. ſ. 15.
Von dem Beſchluß der Sachen. 2. ſ. 16.
Von den Urtheilen. 2. ſ. 17.
Von den Gerichtskoſten auch derſelben Taxation und Mäßigung. 2. ſ. 18.
Von Execution von Vollziehung der Urtheilen. 2. ſ. 19.
Von den Terminen, und zwar dem Erſten, und was in demſelben gehandelt werden ſoll. 2. ſ. 20.
Von dem zweyten Termin erſter Inſtanz, auch wie und was in demſelben zu handeln. 2. ſ. 21.
Von dem dritten Termin, wie und was in demſelben gehandelt werden ſoll. 2. ſ. 22.
Von dem vierten Termin, und was darinnen gehandelt werden ſoll. 2. ſ. 23.
Von dem fünften Termin, auch wie und was darinnen gehandelt werden ſoll. 2. ſ. 24.
Von dem ſechſten Termin, und was darinnen zu handeln. 2. ſ. 25.
Von dem ſiebenten Termin, und was darinnen gehandelt werden ſoll. 2. ſ. 26.
Von dem Proceß und Terminen in Exceptionen, ſo die Hauptſachen aufhalten, und nicht gar abſcheiden, genannt Dilatoriæ, und zwar dem erſten Termin. 2. ſ. 27.
Von dem zweyten Termin in Dilatoriis. 2. ſ. 28.
Von dem dritten Termin in Dilatoriis. 2. ſ. 29.
Von dem erſten Termin in endlichen Außzügen Peremptoriæ genannt. 2. ſ. 30.
Von dem zweyten Termin in endlichen Exceptionen. 2. ſ. 31.
Von dem dritten und folgenden Terminen in endlichen Exceptionen. 2. ſ. 32.
Wie, und was Geſtalt in den Appellation-Sachen, welche an unſer kaiſerliches Landgericht fürgenommen, procedirt und verfahren werden ſoll. 2. ſ. 33.
Wie, und was Geſtalt die Richter erſter Inſtanz die Acten zu ediren ſchuldig, auch an unſerm Landgerichte deremthalben Compaſſoriales erkennet, und darauf procedirt werden ſoll. 2. ſ. 34.
Von dem erſten Termin in der andern Inſtanz, auch wie und was darinnen gehandelt werden ſoll. 2. ſ. 35.
Von dem zweyten Termin in der andern Inſtanz, wie und was darinnen zu handeln. 2. ſ. 36.
Von dem dritten Termin. 2. ſ. 37.
Wie von unſerm kaiſerlichen Landgericht ferner, auch wohin apellirt werden möge. 2. ſ. 38.
Von dem Tax an unſerm Landgericht, wie derſelbige in allen ſich daran begebenden Fällen den darunter begriffenen Perſonen zu bezahlen. 2. ſ. 39.
ſ. ſ. Der Schriften, welche in rechthängigen Sachen eingebracht und gefertigt werden. 2. ſ. -
ſ. ſ. Einer Commiſſion und Zeugenverhör. 2. ſ. -
ſ. ſ. Der Proclamatum und Vermächtniß-Sachen. 2. ſ. -
ſ. ſ. Der Condonation-Sachen, ſo vor Landgericht beſchehen. 2. ſ. -
ſ. ſ. In Comparation- oder Einkindſchaft Sachen, ſo beyde Eheleuthe entgegen ſeynd, und allein unmündige Kinder haben. 2. ſ. -
Von dem Tax einer Caſſation oder Abthuung einer Vermächtniß. 2. ſ. -
Von Vormund und Curatorſchaft. 3. ſ. 1.
Von Unterſchied der Tutorn und Curatorn. 3. ſ. 2.
Von Vormündern, ſo im Teſtament angeſetzt und geordnet ſind. 3. ſ. 3.
Von Vormündern vom Geblüt Legitimi genannt. 3. ſ. 4.
Von Vormündern, die von der Obrigkeit verordnet werden, Dativi genannt. 3. ſ. 5.
Was Ordnung zu halten in Ebung der Vormünder. 3. ſ. 6.
Welche Perſonen Curatores oder Treuträger haben ſollen. 3. ſ. 7.
Von Aufnehmung und Beſtätigung de Vormünder, auch wie und vor wem die Verordnung derſelben angebracht werden ſoll. 3. ſ. 8.
Von Urſachen und Fällen zu Entſchuldigung der Vormund- und Curatorſchaft. 3. ſ. 9.
Von Schulden der Vormünder und Curatorn in die Erbſchaft gehörig, und wie die angezeigt werden ſollen. 3. ſ. 10.
Von der Vormünder und Treus-Träger Pflicht und Eid. 3. ſ. 11.

Von Inventirung der Weysen und Pflegkinder Haab und Güter 3. ſ 12.
Von Vorſehung und Zucht der Vormund- und Pflegkinder. 3. ſ 13.
Von Verwaltungen der Hab und Güter insgemein. 3. ſ 14.
Von Verwaltung liegender Güter. 3. ſ 15.
Von Verwaltung fahrender Hab. 3. ſ 16.
An welchen Orten, und wie der Weysen und Minderjährigen Hausrath, Korn, Wein und anders verwahrt werden ſoll. 3. ſ 17.
Von Abgang Weins und anderer Früchten. 3. ſ 18.
Was die Kinder, ſo noch unter der Pflege ſeynd, mit Verwilligung ihrer Vormünder und Treusträger verkaufen können oder nicht. 3. ſ 19.
Von Contracten und Handlungen der Kinder, ſo unter der Pflege ſeynd, ohne Verwilligung ihrer Vormünder und Curatorn. 3. ſ 20.
Von Verſäumniß und ungebührlicher Handlung der Vormünder und Curatorn. 3. ſ 21.
Von der Vormünder und Curatorn Belohnung. 3. ſ 22.
Von Expenſen, Zehrungen und Köſten der Vormünder und Curatorn 3. ſ 23.
Von Rechnung der Vormünder und Curatorn. 3. ſ 24.
Von Endung der Vormundſchaft und Curation. 3. ſ 25.
Von Curatorſchaft Gebrechhaftigen, Unſinnigen und Sinnloſen, Stummen, Unhorenden, Alten, Unvermöglichen, auch Wittfrauen Pflegſchaften. 3. ſ 26.
Von unnützen Haushaltern, Prodigis, Verſchwendern und Vergeudern ihrer Hab und Güter. 3. ſ 27.
Von der Legitima insgemein. 3. ſ 28.
Von der Kinder Legitima, und was dieſelbe ſey. 3. ſ 29.
Wer das Zweytheil zu geben ſchuldig. 3. ſ 30.
In was Fällen die Altern in Zeit ihres Lebens ihren Kindern und Tichtern oder Untichtern die Zweytheil zu geben ſchuldig. 3. ſ 31.
Wann ſich vor oder in der Abtheilung ein Erbfall begebe, wem derſelbige gehöret. 3. ſ 32.
In Theilung und Reichung des Zweytheils ſoll gleiche und gnugſame Auflegung geſchehen. 3. ſ 33.
Die Kinder, deren Vormünder oder Freunde ſeynd um den empfangenen Zweytheil zu quittiren ſchuldig. 3. ſ 34.
Daß die Altern nach gegebenem Zweytheil ihre rechte oder gemachte Kinder wieder zu ſich nehmen mögen. 3. ſ 35.
Von der Altern Legitima, und wann die Altern in der Kinder Gut ein Legitimam haben oder nicht. 3. ſ 36.
Von Teſtamenten, letzten Willen, und dergleichen Geſchäften von Todswegen und derſelben Succeſſion. 3. ſ 37.
Daß insgemein einem jeden Teſtamenta und letzte Willen zu ordnen vergonnet. 3. ſ 38.
Welche Perſonen ſowohl vermög gemeiner geſchriebenen Rechten als auch des Stifts Landbrauchs halben teſtiren oder nicht teſtiren mögen, 3. ſ 39.
In was Forth Teſtamenta oder letzte Willen aufgerichtet werden mögen. 3. ſ 40.
Welche Perſonen in Teſtamenten Zeugen oder nicht Zeugen ſeyn können. 3. ſ 41.
Von Einſatzung der Erben. 3. ſ 42.
Welche zu Erben in Teſtamenten eingeſetzt oder nicht eingeſetzt werden können. 3. ſ 43.
Von Nachſatzungen, die man Subſtitutiones nennt, und wie einer ſeinem eingeſetzten Erben einen oder mehrere Nacherben ſetzen möge. 3. ſ 44.
Auf was Weis die Altern ihren Kindern Nacherben ſetzen mögen. 3. ſ 45.
Wie die Altern ihren Kindern, ſo gebrechlicher Vernunft, Nacherben ſetzen mögen. 3. ſ 46.
Wie die teſtirende Perſonen dem eingeſetzten Erben die Erbſchaft einem andern zu überantworten auferlegen mögen. 3. ſ 47.
Wie die Altern ihre Kinder zu Erben einzuſetzen ſchuldig ſeynd. 3. ſ 48.
Wie die Kinder ihre Altern zu Erben einzuſetzen ſchuldig. 3. ſ 49.
Urſachen, derwegen die Altern ihre Kinder und Tichter enterben mögen. 3. ſ 50.
Urſachen, derwegen die Kinder ihre Altern enterben mögen. 3. ſ 51.
Daß einem jeden ſeine Seitenfreunde einzuſetzen, oder ihnen etwas zu verſchaffen oder nicht, frey gelaſſen. 3. ſ 52.
Von Ponen und Strafen derjenigen, die jemand zu Geſchäften betrangen oder daran verhindern. 3. ſ 53.
In was Zeit der eingeſetzte Erb die Erbſchaft anzunehmen, oder ſich derſelbigen zu entſchlagen ſchuldig iſt. 3. ſ 54.
Wie die Erbſchaft adirt und angenommen, auch derhalben Inventarien verfertigt werden ſollen. 3. ſ 55.

Wie

Wie und aus was Urſachen die gemachte letzte Willen und Teſtamenten unkräftig werden. 3. ⁋ 56.

In was Zeit die letzte Willen angefochten werden ſollen. 3. ⁋ 57.

Von Geſchäft oder Beſchiedungen der letzten Willen, Legata genannt, von wem auch welchen Perſonen Legata verſchafft werden können. 3. ⁋ 58.

Welcher Geſtalt die Legata verſchafft werden mögen. 3. ⁋ 59.

Wann die Legata ſollen entrichtet werden. 3. ⁋ 60.

So das legirte Gut, ehe es entrichtet, ärger oder beſſer wird. 3. ⁋ 61.

Wann zweyen oder mehrern ein Gut legirt wird. 3. ⁋ 62.

Von Legirung oder Verſchaffung fremder oder verpfändter Güter. 3. ⁋ 63.

So der Verſchaffer das legirte Gut verändert. 3. ⁋ 64.

So der Legatarius vor dem Verſchaffer mit Tod abgehet. 3. ⁋ 65.

Von den Legaten, die bedunglich mit einer Condition oder auf eine Zeit gerichtet ſeynd. 3. ⁋ 66.

Von Benehmung oder Entziehung der Legaten. 3. ⁋ 67.

Von dem Theil Falcidia genannt, ſo von Legaten abgezogen werden mag. 3. ⁋ 68.

In was Fällen die Falcidia nicht ſtatt habe, und der vierte Theil nicht abgezogen werden könne. 3. ⁋ 69.

Von Codicillen oder Ordnungen letzter Willen, darinnen keine Erbſatzung begriffen iſt. 3. ⁋ 70.

Von Executorn und Vollziehern der letzten Willen, Teſtamentarii genannt. 3. ⁋ 71.

In was Zeit die letzte Willen vollzogen werden ſollen. 3. ⁋ 72.

Von Rechnungen und Fahrläßigkeit der Executorn. 3. ⁋ 73.

Von Erbſchaft außerhalb Teſtaments- oder Geſchäft ab inteſtato genannt. 3. ⁋ 74.

Von abſteigender Linien Erbſchaften und zwar der unabgetheilten Kinder, ſo allein aus einer Ehe gebohren, oder die durch eine Kindſchaft zu Kindern angenommen ſeynd. 3. ⁋ 75.

Von Erbſchaften der abgetheilten Kinder. 3. ⁋ 76.

Von Erbſchaft der Kinder, die aus mehr dann einer Ehe gebohren, doch unabgetheilet. 3. ⁋ 77.

Von Erbſchaften der abgetheilten Kinder, ſo ihnen zugetheilte Güter zu ihrem Vatter oder Mutter wieder einſtoßen. 3. ⁋ 78.

Von Erbſchaft der Kinder und Tichter zuſammen. 3. ⁋ 79.

Von Erbſchaften derjenigen, ſo durch Aufrichtung Einkindſchaft zu Kindern angenommen ſeynd. 3. ⁋ 80.

Von Erbſchaft der natürlichen Kinder, die durch folgende Heyrath geheligt werden. 3. ⁋ 81.

Von Erbſchaft der natürlichen im ledigen Stand erzeugten ungeheligten Kindern. 3. ⁋ 82.

Von Erbſchaft der Kinder, welche aus verdammter Geburt entſproſſen. 3. ⁋ 83.

Von auffſteigender Linien Erbſchaften, nämlich des eheleiblichen Vatters, Mutter, Anherrn, Anfrau, und anderer in auffſteigender Linie. 3. ⁋ 84.

Von Erbſchaft der gemachten oder dieſer Altern, ſo durch Aufrichtung der Einkindſchaft Kinder oder Tichter angenomen haben. 3. ⁋ 85.

Von Erbſchaft der dritten oder Beyſeit-Linie. 3. ⁋ 86.

Von Erbſchaft der unirten Geſchwiſtrigen und anderen in der Seitenlinie gemachten Freunde. 3. ⁋ 87.

Von Erbſchaft der Eheleute, ſo eines vor dem andern mit Tod abgehet. 3. ⁋ 88.

Von Erbſchaften der Eheleute, ſo nicht miteinander, ſondern in vorgehenden Eheen Kinder erzeugt haben, und alſo auch was dieſelbige Kinder erben. 3. ⁋ 89.

Von Erbſchaften der Eheleute, ſo im Eheſtande Kinder miteinander erzeugt und ſonſten aus vorgehenden Ehen keine Kinder haben. 3. ⁋ 90.

Von der Erbſchaft der Eheleute und Kinder, ſo der abgeſtorbene Vatter oder Mutter von letzter und vorgehender Ehe Kinder verläßt. 3. ⁋ 91.

Wie vor Abtheilung der gelaſſenen Güter Inventirien gemacht und verfertigt werden ſollen. 3. ⁋ 92.

Welche Perſonen obgeſetzter Form nach oder gar nicht zu inventiren ſchuldig. 3. ⁋ 93.

Von Erbſchaften der Altern, die Kinder miteinander ehelich erzeuget, und aus vorgehenden Ehen auch Kinder haben, mit welchen ſie Inhalt unſers Landrechts abgetheilt hätten. 3. ⁋ 94.

So das Ehegenoß Leibsnahrung bedürftig. 3. ⁋ 95.

Von Heyrathen und zwar unbedingten. 3. ⁋ 96.

Von bedingten Heyrathen. 3. ⁋ 97.

Wer Heyrathgut zu geben ſchuldig. 3. ⁋ 98.

Was zum Heyrathgut und Widerlegung gegeben werden kañ, und wie es geſchehen ſoll. 3. ⁋ 99.

Von Erbfällen, so in Eheberedungen abgeredet werden. 3. ⸗ 100.
In was Zeit die versprochene Heyrathgüter bezahlt werden sollen. 3. ⸗ 101.
Ob, wie, und was die Eheleute in zugebrachten Gütern handthieren und verändern mögen. 3. ⸗ 102.
So des Manns Güter in Abfall und Geringerung geriethen, wie die Frauen versichert werden sollen. 3. ⸗ 103.
Wie und woran der Eheleute Schulden bezahlt werden sollen. 3. ⸗ 104.
Was, und wie viel die, so sich verheyrathen, und Kinder oder keine haben, dem andern Ehegenossen vermachen mögen. 3. ⸗ 105.
Von heimlichen und repracticirlichen Heyrathen der Kinder. 3. ⸗ 106.
In was Zeit die Eheleute nach des einen tödtlichem Abscheiden wiederum heyrathen mögen. 3. ⸗ 107.
Von den Einkindschaften. 3. ⸗ 108.
Wie in Heyraths-Betheidigungen die Einkindschaften aufgerichtet werden mögen. 3. ⸗ 109.
Von Einkindschaften, so außerhalb der Ehebetheidigung durch Verträge aufgerichtet werden. 3. ⸗ 110.
Von Einkindschaften, so am Landgericht aufgerichtet werden. 3. ⸗ 111.
Die Einkindschaften auf künftige Ältern nicht aufzurichten. 3. ⸗ 112.
Über alle Einkindschaften sollen Proclamata ausgehen. 3. ⸗ 113.
Alle Einkindschaften sollen am Landgericht confirmirt, oder aufgerichtet werden. 3. ⸗ 114.
Von den Einkindschaften, so beyde Ältern Stiefältern seynd. 3. ⸗ 115.
Von Einsatzungen, so in Testamenten geschehen. 3. ⸗ 116.
Daß zum Fall Übelhausens der gleichgemachten Kinder Freunde und Vormünder der gemachten Ältern Unwesen an die Obrigkeit bringen sollen. 3. ⸗ 117.
Vom Effekt und Wirkung der Einkindschaftmachung. 3. ⸗ 118.
Wie weit sich die Einkindschaftmachung erstrecken, und wann dieselbe aufhören. 3. ⸗ 119.
Von Condonationen oder gegeneinander Verschaffung der Güter zwischen Eheleuten und anderen Personen. 3. ⸗ 120.
Von dem Voraus, auch wie und wovon derselbige gemacht, und wann er gegeben werden soll. 3. ⸗ 121.
Wie es in den Fällen, welche in dieser Ordnung nicht versehen, gehalten werden soll. 3. ⸗ 122.

Des kaiserlichen Landgerichts Herzogthums zu Franken Ordnung

Erster Theil.

Von den Personen.

Tit. I.

§. 1. Demnach von Alters her zu Haltung unsers kaiserlichen Landgerichts Herzogthums zu Franken jederzeit ein Landrichter, sieben Urtheiler oder Beysitzer, ein Anleiter, ein Landschreiber, etliche Procuratores, deren nach Nothdurft, Gelegenheit und Viele der Sachen mehr oder weniger von unsern Vorfahrern jederzeit angenommen, sodann zwey Landgerichtsbothen gewesen, also auch noch heutiges Tags erhalten werden: als wird es dabey solcher Gestalt auch nochmals belassen, worauf dann nun fürters von eines jeden derselben Amt weitere absonderliche Anzeige geschehen soll.

Von dem Landrichter und seinem Amt.

Tit. II.

§. 1. Es soll (wie vor Alters herkommen) allwegen von Uns oder unsern an dem Stift Nachkommen ein Kapitelsherr unsers Domstifts, der eines ehr-

ehrbaren Wandels und verständig, zu einem Landrichter auf- und angenommen werden, der dann den hie unten geschriebenen Eid Uns und unsern Nachkommen geloben und schwören soll.

§. 2. Und soll ein jeder Landrichter als das Haupt dem Landgericht mit gutem Fleiß auswarten, dasselbige Vor- und Nachmittag zu gebührender Zeit besuchen und besitzen, auch der erste dazu und der letzte davon seyn, und im Fall der Beysitzer oder Urtheilere einer oder mehrere in Besuchung und Auswartung der Landgerichte etwas unfleißig seyn würden, soll er dieselbige dazu gütlich und freundlich, und so es des großen Unfleißes halben vonnöthen, ernstlich mit Erinnerung ihres gethanen Eids vermahnen.

§. 3. Auch soll der Landrichter allein die Umfrage haben, und so oft es an ihm begehret, oder sonsten der Sachen Nothdurft erfordern wird, es sey in rechtlichen oder Vermächtniß-Sachen, des Rechten selbsten fragen, auch dieß und anders, so hernach gesetzt, und ihm Amts halben obliegt, keinem Beysitzer zu thun befehlen und gestatten.

§. 4. Auf den Fall aber er billiger Verhinderniße, Ursachen und Ehehaften halber in eigener Person solches nicht thun könnte, alsdann einen andern Kapitular-Domherrn, inmaßen obgemeldt, qualificirt an seine statt verordnen, dasjenige, so ihm Amts halben zu thun gebühret hätte, zu thun und zu verrichten.

§. 5. Und als die Verordnung der Vormünder und Curatorn dem Landrichter zustehet, soll er auf die Personen, die den unmündigen Kindern oder minderjährigen Knaben und Töchtern zu Verwaltung ihrer Personen und Güter verordnet, fleißig Achtung geben und Forschung haben, ob sie zu solcher Vormund- oder Curatorschaft tauglich und geschickt seyen oder nicht, ob sie auch genugsam habhaft, damit die Pflegkinder empfangenen Schadens künftiger Zeit bey ihnen oder derselben Verlassenschaft sich hätten zu erholen, davon dann zu Anfang des dritten Theils, und etlichen daselbst nacheinander folgenden Titeln weitere Meldung beschehen soll.

§. 6. Und weil nicht allein den unmündigen und minderjährigen Kindern zu Verwaltung ihrer Leib, Hab und Güter, sondern auch in Aufrichtung der Einkindschaften Vormünder und Curatores geordnet und gegeben werden, welches fürnehmlich des Landrichters Amt ist, so soll er sich in Verordnung derselbigen halten und erweisen, wie in jetzt gemeldtem dritten Theil von dem CVIII. bis CXIX. Titel, beydes schließlich, weiterer Bericht und Meldung geschieht.

§. 7. Item, nachdem sich ostermals zwischen Partheyen geringe Irthum zutragen, die ein Landrichter außerhalb der Landgericht neben dem Landschreiber oder einem Beysitzer wohl verrichten, und die Partheyen ihrer Irthum entscheiden kann, besonders wo die Partheyen arm, der Fall an ihm selbst richtig und lauter, und die Partheyen selbsten nicht gewillet, sich in weitläufige Rechtfertigungen gegen einander einzulassen. Und aber solche Sachen, wo sie außerhalb Rechtens nicht werden hingelegt, sondern für Landgericht geschoben, die andere ordentliche Sachen, die man in den dreyen Tagen des Vorgerichts handeln soll, merklich verhindern, wollen Wir, was sich also für geringe und lautere Sachen zutragen, die dem Landrichter vorgebracht werden, und die beyde Partheyen sich ohne Weitläufigkeit des Rechtens, und außerhalb des Gerichts gern wollten entscheiden lassen, daß der Landrichter samt einem bey sich habenden Beysitzer oder Landschreiber solche Partheyen für sich auf einem außerhalb des Landgerichts bestimmten Tage erfordern, und wo sie, wie gehört, sich gütlich entscheiden zu lassen nachmalen gewillet, nach möglichen Dingen befleißigen, die Partheyen auf vorgegangene Verhör, und eingenommenen Bericht der Billigkeit nach zu vergleichen. Da sich aber einige Parthey in gütliche Handlung und Entscheid nicht wollte einlassen, sondern sich zu ordentlichen Rechten referiren und erbiethen thäte, soll dieselbige darüber nicht gedrungen, sondern bey ordentlichen Rechten gelassen werden. Desgleichen wo die Sache irrig, Verhörung der Kundschaft und rechtlichen Ausführens wohl bedürftig, soll solche außerhalb des Land-

gerichts durch ihn Landrichter auch nicht vorgenommen, noch verhandelt werden.

§. 8. Es soll auch ein Landrichter bey Verfassung der Urtheil selbsten zugegen, und zu Beförderung der Sachen darob und daran seyn, daß nach Verlesung der Acten, oder gnugsamen mündlichen Vorbringen der Sachen der Beysitzer, so die erste Stimme oder Votum hat, solche seine Stimme und Votum mit ziemlicher Ausführung der Sachen und Nothdurft, die andere aber, da sie nicht aus guten Ursachen eines andern Bedenkens ihre Meynung mit kurzen jedoch lautern Worten anzeigen, und nicht erst jeder das Factum, so vorhin gnugsam verlesen, oder mündlich vorgebracht worden, wiederholen und repetiren.

§. 9. Auch soll ein Landrichter, gleich sowohl als andere Gerichtspersonen, den Partheyen in ihren rechtlichen Sachen nicht rathen, reden oder helfen, sondern sie an ihre Advocaten und Procuratores weisen, es wäre dann in Unterweisung des kündlichen Rechtens, des Gerichts Ordnung oder des Landbrauchs, welches eine jede Landgerichts-Person den Partheyen wohl mag anzeigen und vermelden, sonderlich wann sie von den Partheyen gefragt werden, was in dem oder jenem Fall der Landsbrauch, das Recht oder des Gerichts Ordnung sey.

§. 10. Und sonsten alles thun, das einem Richter zu thun eignet, und zu Beförderung der Sachen dienstlich und nothwendig ist.

Von den Urtheilern oder Beysitzern, und deren Amt.

Tit. III.

§. 1. Die Beysitzer unsers kaiserlichen Landgerichts sollen nach Gestalt und Besag der alten Reformation und Ordnungen alle Ritter, oder vermög sonderbarer kaiserlichen deswegen unserm Stift verliehenen Privilegien zum wenigsten von Adel, eines ziemlichen Alters, ehrbar, aufrichtig, verständig, und also, daß sie dem Amt eines Urtheilers mit Ehren, Nutz und Wohlfahrt unsers Stifts, auch des kaiserlichen Landgerichts und angehöriger Personen, so sich dessen zu gebrauchen, vorstehen können, geschickt seyn.

§. 2. Ob auch wohl in ermeldter unserer an dem Stift Vorfahrer etwann hie bevor gegebenen Reformation und Ordnungen nützlich versehen, daß alle Beysitzer am Landgericht hier in der Stadt Wirzburg wohnen sollen; so kann es doch zu diesen unsern Zeiten nicht seyn, wie es dann etliche viele Jahr hero nicht gewesen, noch gehalten worden. Wir wollen aber die Vorsehung thun, daß zum wenigsten zwey oder drey Beysitzer allhier in der Stadt Wirzburg, oder auf unserer lieben Frauen Berg wohnen sollen, die der Landrichter zu seiner Nothdurft in Landgerichts-Sachen zwischen den Landgerichten zu vorfallenden Gelegenheiten habe zu gebrauchen.

§. 3. Es sollen auch die Beysitzer dem Landgericht mit allem Fleiß abwarten, und wo einen Leibsschwachheit oder andere unvermeidliche Nothdurft nicht verhindert, zu jedem Landgericht, fürderlich auf den ersten Landgerichts-Tag zu rechter Stund und Zeit erscheinen, desgleichen in währenden Landgerichts-Tägen nicht ihren eigenen Geschäften obliegen, sondern und allein des Landgerichts warten.

§. 4. Sie sollen auch die Zeit, so man Landgericht hält, nicht mit unnützem Geschwätz oder fremden Handlungen vertreiben, sondern den einkommenden Briefen, Handlungen und allem Vorbringen fleißig zuhören und aufmerken, damit sie auf folgende Umfrag fürderlich richtige und rechtmäßige Bescheid darüber geben können.

§. 5. Und nachdem nicht alle Sachen am Landgericht auf den kündlichen Landsbräuchen, sondern eines Theils auf den Puncten des gemeinen geschriebenen Rechten bestehen, eines Theils irrig und weitläufig, darinnen viele Zeugen verhört, und sonsten hin und wieder viele Schriften eingebracht werden, wollen Wir den Beysitzern einen Doctorem der Rechten zuordnen, den sie zu ihrer Gelegenheit in wichtigen, zweifflichen, irrigen oder weitläufigen Sachen zu ihnen mögen fordern, die Acten neben ihnen lassen verlesen, oder ihnen referiren, und dann seines Raths in solchen Sachen

pfle-

pflegen, den er dann ihnen soll mittheilen, und auf ihr Erfordern bey ihnen erscheinen.

§. 6. Wo sie auch wollen, sollen sie Macht haben, ihm die Acten und Handlungen zu Haus zu schicken, selbsten zu verlesen, und folgends sein Bedenken darüber in Schriften zu ertheilen. Und im Fall sie sich nach gehabtem Rath der Urtheil noch nicht könnten vergleichen, sollen sie die Sachen an Uns lassen gelangen, und noch um einen Doctorem bitten, der dann ihnen auch soll gefolget werden, damit sie sich des Urtheils könnten entschließen.

§. 7. Wann nun solche Sachen durch Appellation für Uns und unsere Räthe werden erwachsen, sollen sich dieselbige Räthe, so, wie gehört, durch Uns ihnen zugeordnet worden, und gerathen, solcher Sachen entschlagen, davon aufstehen, und nichts darinnen votiren, noch mit sprechen helfen.

§. 8. Wiewohl auch aus unsers geehrten lieben Herrn und Vorfahrer am Stift weiland Herrn Lorenzen seligen ausgegangener Landgerichts-Reformation so viel zu vernehmen, daß fünfer Beysitzer Meynung das mehrere seyn soll; jedoch weil der Beysitzer, die aus Zufällen leichtlich nicht zusammen kommen mögen, nicht mehr dann sieben seynd, und in solcher Zahl vier das mehrere ist, so wollen Wir zu Beförderung der Sachen, wo vier Beysitzer einhelliglich einer Meynung seynd, und die andere drey, zwey oder einer, einer andern Opinion, und doch nicht begehrten, daß man den ihnen zugeordneten Rath darzu erfordern soll, daß nach derselben vier Beysitzer Meynung und schließlichem Bedenken möge geurtheilt werden.

§. 9. Desgleichen, wo nicht mehr dann vier Beysitzer zu dem Landgericht erschienen, sollen sie, als der mehrere Theil aus sieben, Macht haben, wessen sie sich einmüthig miteinander vergleichen, dasselbige mit Urtheil und Recht zu sprechen.

§. 10. Wir wollen auch noch weiters zu Beförderung unserer Landgerichts-Angehörigen, so ihre Vermächtniß vorbringen, auf den Fall nur zwey oder drey Beysitzer am Landgericht erschienen, und zu Gericht sitzen, daß solche zwey oder drey Beysitzer die Vermächtniß, so vorgebracht werden, und darwider keine Einrede geschieht, in gewöhnlicher Form, nämlich mit Vorbehaltung einem jeden seine Einrede, weil das Gericht währet, wohl mögen confirmiren und bestättigen.

§. 11. Wo aber Einrede geschieht, und man beyde Theile ihrer Irrung in der Güte nicht kann vergleichen, sondern sie durch rechtlichen Bescheid müssen entschieden werden, soll man solche rechtliche Entscheidung bis auf ein ander Landgericht, da vier oder mehrere Beysitzer zusammen kommen, suspendiren, und aufschlagen, und alsdann sie durch ein Urtheil oder Bescheid rechtlich entscheiden.

§. 12. Es sollen auch auf den Fall, wie gehöret, der Beysitzer nur zwey oder drey erscheinen, und doch die Nothdurft erfordert, etwan den Partheyen in geringen Sachen Bescheid zu geben, dieselbige zwey oder drey Beysitzer Macht haben, den Rath, so Wir dem Landgericht zugeordnet, zu sich zu ziehen, und dann mit seinem und ihrer selbst Gutbedünken die Partheyen ihrer Irrung, Zweifels oder Streits in der Güte zu vergleichen, sonderlich wann beyde Theil solches bewilligen, und nicht etwan der eine Theil sich zu ordentlichen Rechten berufete, dann wo solches geschehe, soll man ihnen darüber nicht dringen, sondern bey ordentlichen Rechten bleiben lassen.

§. 13. Es sollen auch die Beysitzer und Urtheiler den Procuratorn oder Partheyen in ihr Vorbringen nicht einreden noch anschnarren, oder sie mit ernstlichen Worten schrecken, daß sie ihre Nothdurft nicht können anzeigen, auch sie die Partheyen, die ihre Nothdurft selbsten begehren vorzubringen, nicht zwingen Procuratores darzu anzunehmen, sondern jeden, der es will, und verständiglich kann, seine Nothdurft selbst reden und vorbringen lassen.

§. 14. Und weil man von wegen Viele der Vermächtniß, und anderer Sachen und Handlungen, so in den Vorgerichten vorkommen, nicht Raum oder Zeit hat, dieselbige Täge Urtheil zu verfassen, damit dann die Partheyen über

die Gebühr mit ihren Urtheilen nicht aufgehalten, wollen und befehlen Wir hiemit, daß die Beysitzer am Landgericht alle Jahr zum wenigsten viermal, nämlich in der Fasten, um Trinitatis, um Ægidii und um Martini, allwegen fünf oder sechs Tag vor dem angehenden Landgericht allhie sollen erscheinen, auch da es die Nothdurft erfordert, etliche Täge nach dem Landgericht verharren, und in rechtlichen Sachen, darinnen beschlossen, und die Sachen zum Bescheid oder Urtheil gesetzet worden, Bescheid und Urtheil verfassen.

§. 15. Wiewohl auch ein Zeit hero bey Haltung der Nachgericht weder Landrichter noch Adsessores gegenwärtig gewesen, sondern die Procuratores ihre Recess allein dem Landschreiber andictirt, so wollen Wir jedoch, daß hinführo, so viel möglich, ein Beysitzer umwechselsweis bey Haltung der Nachgericht persönlich seyn soll, damit die Procuratores ihre Recess ordentlich, mit guter Bescheidenheit, und ohne unnützes Cavilliren oder Injurien, auch nicht weitläufig, mit vielem unnützen Geschwätz, welches er durch gebührliche Straf ernstlich soll abschaffen, halten, und so sich etwan geringe Streit um Dilation, Copey, Beschluß der Sachen, und dergleichen zutragen, ihnen den Partheyen oder Procuratorn alsobald darüber möge Bescheid gefallen.

§. 16. Was ferner von dem Landrichter oben oder hernach gemeldet, wessen er sich in Aufrichtung der Vermächtniß und Einkindschaften solle verhalten, in solchen sollen die Beysitzer gleicher Gestalt, wie der Landrichter, allen Fleiß vorwenden, daß die Kinder vor Nachtheil und Schaden gesichert werden, und also alles dieses thun, so Urtheilern zu Beförderung der Gerechtigkeit zu thun oblieget.

Von dem Anleiter, und seinem Amt.

Tit. IV.

§. 1. Es soll auch ein Anleiter je zu Zeiten an unserm Landgericht einer vom Adel seyn, der die Anleit zu rechter Zeit thun soll mit seinem selbst eigenen Leib, und nicht durch eine andere Person, und was er anleitet auswendig unsrer Stadt Wirzburg, das soll er zu Roß, und nicht zu Fuß thun. Würde ihn aber Leibsnoth irren, daß er die Anleit selbst nicht thun könnte, so mag er dieselbige mit Erlaubniß unsers Landrichters einem andern, der ein Edelmann ist, an seiner statt zu thun befehlen, der die auch zu Roß, inmaßen obgeschrieben stehet, thun soll. Würde sich aber eines Anleiters Unvermöglichkeit zu lang verziehen, das soll an Uns gebracht, und alsdann die Anleit nach Rath bestellet werden.

§. 2. Und nachdem die Anleiter vor Zeiten, wann sie die Einsatzung, so dem Kläger ex primo Decreto, von wegen des Beklagten Ungehorsam mit Urtheil erkannt, und ihm dem Anleiter dieselbige wirklich zu thun von Landgerichts wegen gebothen worden, thun und verrichten wollen, allein ohne den Kläger oder seinen Anwald, oder jemand von seinetwegen, an das Ort oder in den Flecken, da der Beklagte gesessen, zu desselbigen Behausung geritten, und einen Span von einem Balken, Stock, Laden oder Thür derselbigen Behausung geschnitten, und wieder davon geritten, vermeynende, daß sie also der Sachen genug gethan haben, so doch etwan der Spruch nicht um die Behausung, sondern ein anders liegendes Gut gewesen, welches dann etwas unförmlich gehandelt.

§. 3. Demnach ordnen und wollen Wir, so dem Kläger die Immission und Einsatzung ex primo Decreto in des Beklagten Gut erkannt, und dem Anleiter von Landgerichts wegen gebothen wird, solche Immission wirklich zu thun, daß alsdann der Kläger oder jemand von seinetwegen, den er dazu verordnet, an dem Ort, da die Einsatzung soll geschehen, neben dem Anleiter soll erscheinen, daselbsten der Anleiter den Beklagten, wo derselbe vorhanden, und solches füglich ohne einige Besorgniß oder Gefahr kann geschehen, dazu soll lassen fordern, demselben seinen Befehl und Geboth, so ihm von Landgerichts wegen geschehen, vorlesen, oder mündlich anzeigen, und dann den Kläger in das Gut, so ihm in seinem Gebothsbriefe specificirt, und ernennet worden, wirklich einsetzen, mit

allen

allen Rechten und Gerechtigkeiten, so ihm dem Kläger in Kraft solchen Decrets von Rechtswegen gebühren und zustehen.

§. 4. Im Fall aber der Anleiter den Beklagten bey solcher seiner Einsatzung nicht könnte gehaben, soll er es doch ihm, so er denselben in seinem Abreiten wird betreten, oder seinem Hausgesind, oder wo derselben keines vorhanden, seinen Nachbauern anzeigen, damit er dessen in Erfahrung komme, und sich darnach wisse zu richten. Und soll die Anleit nachfolgender Gestalt geschehen.

Forma Immissionis ex primo Decreto, welche der Anleiter pflegt zu verrichten.

§. 5. N. als du auf Ansuchen N. an das Landgericht Herzogthums zu Franken citiret, und geladen worden, ihm von wegen der Erbschaften, die N. verlassen, welche du besitzest, und innen hast, in Rechten zu antworten, aber du oder jemand von deinetwegen auf solche Citation nicht erschienen, und derhalben du für ungehorsam, und von deiner Ungehorsam wegen ihm eine andere Citation wider dich erkannt worden, auf das Landgericht N. zu erscheinen, zu sehen, und zu hören, ihm die erste Einsatzung aus der ersten richterlichen Erkenntniß in solche Erbschaft zu ertheilen, oder Ursach anzuzeigen, warum solches nicht geschehen sollte, oder nachmals ihm gemeldter Sachen halben im Rechten zu antworten, aber du abermals nicht erschienen, und derohalben ihm dem Kläger solche erste Einsatzung im Recht also erkannt, und mir von Landgerichts wegen gebothen worden, dieselbige also wirklich zu verrichten. Demnach und in Kraft solchen Geboths und beschehener rechtlichen Erkenntniß setze ich jetzt gemeldten Kläger oder den N. N. von seinetwegen in solche Erbschaft ein, mit allen Rechten, so ihm in Kraft solcher Erkenntniß und Einsatzung von Rechtswegen gebühren.

§. 6. Und so der Anleiter den Kläger in das Haus, so in solche Erbschaft gehörig, will einsetzen, soll er ihm die Hausthür, oder den Ring an der Hausthür in die Hand geben, oder auf ein Feldgut, einen Acker, Wiesen, Weingart oder Garten, so in die Erbschaften gehörig, führen, und den Beklagten darzu lassen fordern, und ob er gleich nicht erscheinet, die Einsatzung nichts desto weniger obgemeldter Gestalt verrichten, und folgends auf das nächste Landgericht hernach seine Relation mündlich thun, oder schriftlich lassen einbringen, welcher Gestalt und in welches Gut er solche Einsatzung gethan und verrichtet habe, welches dann der Landschreiber in sein Protocoll also soll registriren und protocolliren.

§. 7. So dann der Spruch oder Klag nicht um eine Erbschaft, sondern um eines oder mehr andere liegende Güter ist, soll die Einsatzung gleicher Gestalt in dieselbige geschehen, wie oben gemeldet ist.

§. 8. Desgleichen wo es ein persönlicher Spruch wäre, mag nichts desto weniger auf des ausbleibenden Beklagten Ungehorsam auf die Einsatzung procedirt werden, und dieselbige nach Gestalt der Klage in viel oder wenig, große oder geringe Güter geschehen.

§. 9. So dann nach beschehener ersten Einsatzung Jahr und Tag verschienen, und dem Kläger auf sein Ersuchen die andere Einsatzung ex secundo Decreto erkannt worden, welche nach altem Gebrauch durch einen Beysitzer beschieht, soll dieselbe obgesetzter Gestalt, mutatis mutandis, geschehen.

Von dem Landschreiber, und seinem Amt.

Tit. V.

§. 1. Wir wollen, wie von Alters her, an unserm Landgericht einen Landschreiber haben, welcher eines ehrbaren Wandels, darzu gelehrt und geschickt, auch in gerichtlichen Sachen geübt seyn soll.

§. 2. Derselbige soll schuldig seyn in dem Gericht alle Vorträge, Klag, Antwort, Rede, und Gegenrede, wie die in allen Sachen ordentlich nach- und gegeneinander einkommen, zusamt darauf begriffenen Bey- und Endurtheilen, gerichtlich zum fleißigsten zu protocolliren, auch hernacher in die Landgerichts-Bücher registriren zu lassen.

§. 3. Wann aber dergleichen Sachen an unserm Landgericht eingeführet werden, in denen die Klage, Einrede, oder worauf sonsten der Proceß gegründet, schriftlich eingebracht, daß also der Widertheil, auch schriftlich darauf zu antworten, und die Merita causæ, und fürnehmste Hauptpuncten der Sachen nicht mündlich vorgetragen, sondern schriftlich übergeben werden, obwohl in solchen Fällen von Alters ein Landschreiber auch schuldig gewesen, solche Schriften und Producten, als Klag, Antwort, Exceptiones, Replicas, und folgende in die Landgerichts-Protocolla zu registriren, so wollen Wir jedoch, weil solche Sachen an unserm Landgericht sich merklich häufen, und derohalben einem Landschreiber fast eine unerträgliche Mühe verursachen, solche Registratur der Streitschriften hiemit eingestellet, und folgender Gestalt verordnet haben.

§. 4. Daß in dergleichen rechtschwebenden Sachen, da nämlich der Partheyen Nothdurft in Schriften eingebracht wird, allein die Recess, welche zu Einbringung der Schriften gehalten werden, mit Anzeigung des Namens der Schrift, wie und wann dieselbige eingebracht, in gedachte Landgerichts-Bücher, sodann darbeneben noch ein sonderbares Particular-Protocoll, deren bey jeder Sachen ein eigenes liegen soll, registrirt, auf dasselbige die übrige Acta ordentlich mit ihrer Signatur, wie sie nacheinaner einkommen, zusammen gelegt und gebunden, bewahret, und wann die Sach allerdings ausgeübt, oder per Appellationem an unser Hof- und Kanzleygericht gebracht, an gehörige Ort zu andern Landgerichts-Sachen hinterlegt werden sollen.

§. 5. Dafern aber jemand seine in dergleichen Sachen eingebrachte Beweis, als Instrumenta oder briefliche Urkunden, Zeugensagen, und dergleichen um mehrere Sicherheit, oder weil er deren eines Theils ins künftig in anderen Sachen auch zu gebrauchen haben möchte, in solche Landgerichts-Bücher wollte registriren lassen, das soll einem jeden, jedoch gegen Erstattung der Gebühr, nach Größe und Anzahl solcher Schriften bevorstehen, und ein Landschreiber ein solches auf gehörten Fall zu thun schuldig seyn.

§. 6. Gleichwohl aber soll einem jedwedern Landschreiber obliegen, neben den obgedachten Landgerichts-Büchern auch ein sonderliches Urtheilbuch zu haben, in welches er alle eröffnete Endurtheil, mit Benennung des Tags der Publication, fleißig zu registriren und einzuschreiben verpflichtet seyn soll.

§. 7. Und nachdem die Landgerichts-Protocolla authentica, zu denen jedermann in- und außerhalb unsers Stifts einen Zugang hat, und sich an demjenigen, so darinnen begriffen, billig weisen und sättigen lassen soll, so wollen und ordnen Wir hiemit, wo der Landschreiber, anderer seiner Geschäften halben die Protocolla oder Landgerichts-Bücher ja nicht selbsten würde können schreiben, daß er seiner Substituten oder Schreiber einen, den er zu einem solchen am geschicklichsten wird erachten, sonderlich darzu soll deputiren und verordnen, die Landgerichts-Protocolla zu schreiben, der dann dem Landrichter darüber auch sonderbare Pflicht thun soll, und einen Eid schwören, daß er alles, was am Landgericht mündlich oder schriftlich einbracht, geübt oder gehandelt werde, und in des Landschreibers Manual begriffen ist, treulich und fleißig wolle protocolliren.

§. 8. Und über das soll der Landschreiber, wann eines oder zwey Landgericht von seinem darzu verordneten und verpflichten Schreiber also protocolliret worden, dieselbige mit ihm gegen seinem Manual, und denjenigen, so vor- und eingebracht worden, fleißig collationiren, und so ein Protocoll über ein ganzes Jahr absolvirt ist, soll er der Landschreiber dasselbige mit eigener Hand subscribiren, und bezeugen, daß alles, so in solchem Protocoll begriffen, vor und in den Landgerichten also sey geübt und gehandelt worden, auch was in solchem Protocoll registrirt, thue sich mit den eingebrachten Schriften, Urkunden, Testamenten, Instrumenten, Kundschaften, und anderen Documenten von Worten zu Worten vergleichen.

§. 9. Und nachdem auch viel und mancherley besiegelte Briefe, Instrumen-

en, über Ehebethädigung, Vermächtniß und andere Contract im Landgericht einkommen, ſo wollen Wir, daß ein Landſchreiber, wie von Alters geweſen, hinführo auch ein ſonderlich Buch, ſo man gemeiniglich die Regiſter nennet, darzu machen, darein ſolche beſiegelte Briefe, Inſtrumenta, Ehebethädigung und andere Documenta, außerhalb den Protocollen, regiſtriren und einſchreiben laſſen, dann auch dieſelbige inmaßen oben gemeldet, gegen die Originalien collacioniren, und mit eigener Hand ſubſcribiren, und wie ſie den Originalien gleichlautend befunden, bezeugen ſoll.

§. 10. Und ſoll ein jeder Landſchreiber auf ſolche Landgerichts-Bücher guten Fleiß und Achtung geben, daß ſie von ſeinen Schreibern oder anderm Geſind nicht hin und wieder umgezogen, oder unſauber gemacht werden, auch alle ſeine Schreiber mit Pflichten beladen, nichts darinnen zu radiren, zu cancelliren, darein zu ſchreiben oder auszuthun, dann welchem ſolches, wie oben gemeldt, ſonderlich iſt befohlen; auch er der Landſchreiber ſolche Bücher in gute Verwahrung thun, daß ſie durch Feuer oder Waſſer nicht leichtlich mögen Schaden nehmen, auch deren nicht mehr bey ſeinen Handen, oder in ſeiner Behauſung haben, dann ſo viel er zu Verfertigung der Vermächtniß-Briefen täglich bedürftig, als ungefährlich auf zehen oder zwanzig Jahr, die übrige ſoll er einem jederzeit bey unſerer Kanzley geordneten Ober-Regiſtratorn, dieſelben in darzu verordnetem Gewölbe zu verwahren, einantworten.

§. 11. So er dann derſelben eines oder mehr zu Verfertigung der Vermächtniß-Briefe vonnöthen haben würde, ſoll er dieſelbige daſelbſten laſſen holen, und dargegen allwegen eine Recognition übergeben, auch da er ſie zu ſeiner Nothdurft gebrauchet, ſolche wiederum an unſere Kanzley ſchicken, und hingegen ſeine Recognition hinaus nehmen.

§. 12. Es ſoll auch unſer Landſchreiber alle Brief und Proceß, welche geſiegelt ſollen werden, mit eigener Hand unterſchreiben, und dieſelbige zuvor fleißig überleſen, es wäre dann, daß der Landſchreiber je zu Zeiten nicht anheims wäre, und etwa Proclamata über Vermächtniß geſchrieben würden, und die Partheyen oder geſandte Bothen des Landſchreibers Heimkunft nicht könnten erwarten, ſo mag alsdann ſein fürnehmſter Subſtitut, der zu dem protocolliren verordnet, dieſelbige in und mit des Landſchreibers Namen unterſchreiben, doch ſoll ſolches nicht anderſt zugelaſſen ſeyn, dann ſo der Landſchreiber nothwendiger Geſchäft halben nicht anheims iſt.

§. 13. Aber außerhalb der Proclamaten über die Vermächtniß ſoll der Landſchreiber alle andere Briefe ſelbſt ſubſcribiren, und derohalben, ſo viel ihm möglich, ſich ſamt ſeinen Schreibern anheims halten, und ohne nothwendige Urſach nicht verreiſen, damit die Partheyen oder Bothen gefördert und nicht aufgehalten werden.

§. 14. Sonderlich aber ſoll der Landſchreiber kein lauter ungeſchriebenes Membran, Pergamen oder Papier, darauf etwas ſoll geſchrieben werden, unterſchreiben, es ſey dann ſolcher Brief zuvor geſchrieben.

§. 15. So ſoll auch unſer Fiſcal oder Siegler, ſo des Landgerichts Siegill bey ſeinen Handen hat, keinen Brief ſiegeln, noch die Bothen ein oder mehr austragen, der durch den Landſchreiber zuvor nicht unterſchrieben iſt.

§. 16. Und ſoll unſer Landſchreiber ein fleißiges Aufſehen und Achtung geben, ob die Brief, die er verlieſet, an ihren Schriften und Siegillen ganz unverſehrt, unradirt, und unargwöhnlich ſeyen, und ſo er ſie, wie gehöret, radiret, verſehrt oder argwöhnlich befindet, ſoll er daſſelbige bey ſeinem Eid am Landgericht vorbringen und anzeigen.

§. 17. Imgleichen ſoll auch der Landſchreiber keinen Theil zwingen, von demjenigen, ſo ſchriftlich eingebracht, oder in die Federn geredet worden, Copey und Abſchrift zu nehmen, ſondern jedem ſolches frey laſſen, und ſo eine Parthey oder deren Anwald begehret, ihm dasjenige, ſo wider ihnen ver- oder eingebracht worden, zu verleſen, ſoll es ihm verleſen und geſtattet werden, einen oder mehr Puncten daraus aufzuzeichnen.

§. 18. Wann aber eine Parthey oder deren Procurator seines Gegentheils Einbringens Copey und Abschriften will haben, soll er dieselbe gerichtlich bitten, welche dann ihm (wo nicht sonderlich Bedenken vorhanden) nicht abgeschlagen, sondern zugelassen, und durch den Landschreiber um gebührende Besoldung zugestellet werden soll.

§. 19. So viel aber die Vermächtnissen betrifft, so an dem Landgericht aufgerichtet und bestättiget werden, obwohlen bis anhero von denselbigen keine Copeyen hinaus gegeben worden, sondern derjenige, welcher deroselbigen begehret, entweder die gesiegelte Vermächtniß-Brief auslösen, oder sich mit dem bloßen Ablesen bey der Landschreiberey sättigen lassen müssen, so wollen Wir doch, daß um sonders bewegender Ursachen willen, dero gegeneinander vermachenden Personen zwar selbsthalb, es bey der alten Ordnung verbleiben, und sie die Original-Vermächtniß-Briefe auszulösen schuldig seyn sollen.

§. 20. Wofern aber andere ihres dabey habenden Interesse halben solcher Vermächtniß-Briefe Abschrift begehren würden, die sollen ihnen unter des Landschreibers Subscription den Originalien gemäß und gleichlautend gegen Erstattung gebührlichen Copeygelds ins künftig gefolget werden.

§. 21. Eine gleiche Meynung soll es auch mit den Urkunden haben, welche über Endurtheil begriffen, und Urtheilbriefe genennet werden, daß nämlich dieselbige den mit der Rechtfertigung gewesenen Partheyen anderst nicht dann in gewöhnlicher Original-Form, anderen aber, so nicht in lite gewesen, und doch des Urtheils Wissens zu haben benöthiget oder interessirt, copeylich unter des Landschreibers Hand-Signatur hinaus gefolget werden sollen.

§. 22. Der Landschreiber soll auch seinen Schreibern nicht gestatten, sondern ernstlich verbiethen, von den Partheyen für die Proclamata oder andere Briefe und Copeyen weiters oder mehrers, dann die ordentliche Tax ist, zu fordern, noch zu nehmen.

§. 23. Sintemal auch das Sigillgeld allbereit zu dem Tax geschlagen, und von dem Landschreiber über die Landgerichts-Briefe, und nicht von dem Fiscal oder Siegler, welcher dieselbe zu siegeln pfleget, verrechnet würde, so sollen auch die Partheyen neben Zustellung der Briefe dessen erinnert, und ihnen daselbsten nichts ferners zu bezahlen untersagt werden. Inmaßen dann dem Fiscal oder Siegler, oder den Seinigen etwas deswegen zu erfordern oder anzunehmen hiemit ernstlich verbothen wird.

§. 24. Und nachdeme der gemeine Bauers- und Häckersmann einfältig, und der Vermächtnissen und dergleichen Sachen unverständig, soll der Landschreiber, wo sie um Proclamata über ihre vorhabende Vermächtniß bey ihm ansuchen und derselben begehren, sie fleißig hören, und so er befindet, daß sie der Sachen unverständig, sie gütlich unterweisen, aber doch die Proclamata nicht weiter extendiren, dann der Ansuchenden Will und Meynung ist.

§. 25. Wann dann die Beysitzer Urtheil wollen machen, soll der Landschreiber ihnen die Acta durchaus, ganz und gar mit höchstem Fleiß wohl verständig vorlesen, und da sie etwan Bericht oder Läuterung von ihm begehren, ihnen denselbennach seinem besten Verstand und Gewissen treulich mittheilen, die ergangene und hievor gesprochene Urtheil in guter Gedächtniß halten, dieselbe, so sich gleiche Fäll zutragen, den Beysitzern vermelden, damit in dergleichen Fällen nicht Urtheil wider Urtheil ergehen, keinen Theil zu Erlangung seiner Urtheil gefährlicher Weise hindern, die älteste und nothwendigste Sachen, darinnen der Verzug den Partheyen sehr nachtheilig, und die strittige Güter etwan darob in Verderben kommen, der Beysitzern Urtheil darinnen zu verfassen, vor andern vorhalten und vorlegen, und in solchem allen zu Beförderung oder Verzug der Sachen keine Gefahr brauchen, auch darob und daran seyn, daß die approbirte Landbräuch und löbliche hergebrachte Gewohnheit mit Fleiß bedacht, gefördert und gehandhabt werden.

§. 26. Es soll auch der Landschreiber sich in keine rechthängige Sachen einschla-

schlagen, darinnen schreiben, rathen oder reden, dann was er seines Amts halben zu thun schuldig und thun muß, auch keinem Theil Beystand thun, oder Verträge in rechthängigen Sachen machen, es wäre dann, daß beyde Theil aus gutem freyen Willen ihm und noch zweyen oder dreyen verständigen Personen mit und neben ihm zu Verhütung weitläufiger Rechtfertigung, die Sachen mächtiglich oder sonsten mit wissenden Dingen zu vergleichen, wollten heimstellen, wie dann den Beysitzern gleicher Gestalt auch mögen Sachen heimgestellt werden. Sonderlich aber soll der Landschreiber keinen Theil oder Gewinn an der Sachen haben, und sich dermaßen und also verhalten, damit kein Verdacht bey ihm gespüret werde.

§. 27. Doch wo etwan Partheyen ihm dem Landschreiber vorkommen, denen der Landsbrauch oder gerichtliche Proceß des Landgerichts unbewußt, und er von ihnen darüber gefragt würde, mag er ihnen solches anzeigen, sich darnach haben zu richten, und vor vergeblichen Rechtfertigungen zu hüten.

§. 28. Wo sich aber der Landschreiber mit Rathen, Schreiben und Reden gegen einer Parthey interessirt, oder derselben beypflichtig gemacht, und die Sach hernach an das Landgericht käme; oder einer Parthey mit Sipschaft oder Schwagerschaft verwandt wäre, mag die Parthey, deren er also verdächtig, solches dem Landrichter anzeigen, sodann er der Landrichter solches befindet, soll er ihm in solcher Sachen zu schreiben nicht gestatten, sondern einen andern unverdächtigen Schreiber an seine statt setzen und ordnen, und von demselbigen Eidspflicht nehmen, in solcher Sachen getreulich und fleißig zu schreiben.

§. 29. Ob auch wohl bishero je zu Zeiten die Examina Testium und Zeugenverhör in rechthängigen Sachen einem Landschreiber allein zu verrichten anbefohlen worden, so wollen Wir doch aus bewegenden Ursachen, bevorab wo die Sach etwas wichtiges antrifft, daß gedachter Landschreiber das Examen und Verhör der Zeugen nicht allein auf sich nehme, sondern wo der Landrichter nicht selbsten darbey seyn kann, ihm einen Beysitzer, oder zum Fall derselbige nicht zu haben, einen andern geschickten Notarien lassen adjungiren und zugeben.

§. 30. Und so der Landschreiber dem Zeugenführer verwandt, oder sich sonsten seiner Sachen mit Rathen oder Reden theilhaftig gemacht, soll er sich des Examens nicht unternehmen, sondern desselben gar entschlagen.

§. 31. Es soll auch der Landschreiber, der Adjunct, und andere, so der Zeugenverhör beywohnen, dieselbig gleich sowohl, als die verfaßte Urtheil bis zu gerichtlicher Eröffnung derselben in geheim und verschwiegen halten.

§. 32. Und als vor Zeiten nicht der Landrichter oder Landschreiber, sondern die Beysitzer in Beyseyn eines Notarien von den Vormündern und Curatoren ihrer Verwaltung Rechenschaft angehöret, wie solches in unseres Vorfahrer Bischofen Lorenzen seligen Reformation begriffen, und aber solches den armen Pflegkindern zu großen Unkosten gereichet, auch die Rechnungen und Inventaria nicht zu anderen Landgerichts-Sachen und Handlungen in des Landschreibers Verwahrung kommen, sondern hin und wieder verzogen worden, welches dann den Pflegkindern hernach zu mehrerm Nachtheil und Schaden gelanget.

§. 33. Demnach ordnen und wollen Wir, daß in unserer Stadt Wirzburg allhier unser Landschreiber mit und neben dem Landrichter (wie hierunter weiter geordnet) alle Vormünder Rechnungen sollen anhören, und er der Landschreiber sowohl Rechnungen als Inventaria zusammen in sonderliche Verwahrung legen und behalten.

§. 34. Es soll auch gehörter Landschreiber, im Fall die Vormünder für sich selbst laut ihrer Pflicht, die sie darüber gethan, ihm die Inventaria nicht übergeben, dieselbe unverzüglichen durch die Landgerichts-Bothen von ihnen lassen fordern, und wo sie daran säumig, sie durch den Landrichter bey einer namentlichen Straf ernstlich darzu lassen anhalten und zwingen. Derohalben der Landschreiber, so oft den Kindern Vormünder werden verordnet, und er solches eingeschrieben, dasselbige in guter

Gedächtniß behalten, und in wenig Tagen, wo sie die Inventaria selbsten nicht überantworten, dieselbe, wie oberwehnet, ernstlich von ihnen fordern soll.

§. 35. Item, wann die Procuratores Proceß, als Fürboth, Pfand, Anleit, Mandata, Arresta, Inhibitiones und dergleichen haben ausgehen lassen, und dieselbige auf das Gericht, darauf sie gestanden, nicht reproduciret, sondern dasselbige verfließen lassen, soll der Landschreiber ihnen den Procuratorn auf derselben Begehr weiter solche Proceß, die ihnen, wo sie die vorige in gebührender Zeit reproducirt, gebühret hätten, nicht geben noch folgen lassen, sondern sollen sie Procuratores auf ihren eigenen Kösten neue Proceß, wie die ersten gelautet, ausschicken.

§. 36. Und ob gleichwohl, wann jedes Landgericht vollendet, und die Beysitzer zuletzt, so der Landrichter an sie begehret des Gerichts Gerechtigkeit zu erkennen, durch ein General-Decret, Fürboth, Pfand oder Anleit, Geboth, Verboth, und andere rechtliche Nothdurft erkennen, in dessen Kraft der Landschreiber alle Proceß, die sich zwischen demselben und dem künftigen Landgericht zutragen, und durch mündliche Bitt oder schriftliche Supplicationes begehrt werden, läßt ausgehen, inmaßen als ob sie auf demselbigen letzten Landgerichts-Tage durch die Beysitzer mit Urtheil specifice wären erkannt worden; so soll doch er der Landschreiber, wo sonderliche Proceß, so Bedenkens nothdürftig, als Mandata pœnalia, Arresta, Inhibitiones, und dergleichen gebethen und begehret werden, dieselbe nicht ausfertigen, sondern die Partheyen damit an das nächste Landgericht weisen; es wären dann Sachen, welche keinen Verzug leiden könnten, die soll er an den Landrichter bringen, welcher alsdann, auch zum Nothfall mit Zuziehung allhie anwesender Assessorn, gebührliche Decreta zu ertheilen wissen wird.

§. 37. Ingleichem soll auch der Landschreiber auf Ansuchen und Begehren einiger Parthey oder deren Procuratorn keinen gerichtlichen Proceß oder Termin außer Landgerichts einschreiben oder registriren, es sey dann der Gegentheil zugegen, und verwillige darein.

§. 38. Alsdann auch an der Bothen Relationibus, welche sie aus ihren Relation-Büchern zu thun pflegen, zu Unterscheid der beklagten Contumacien und Ungehorsams merklich gelegen; als wollen und verordnen Wir, daß der Landschreiber, unterdessen der Both seine Relation der anbefohlenen Execution halb aus seinem Protocoll bey dem Landgericht thut, dieselbige mit kurzen Worten auf den Proceß sobalden registriren, sowohl auch die Landgerichts-Bothen solche ihre Relation-Bücher zu Ausgang eines jeden Jahrs, oder wann sie von dem Amt abkommen, bey dem Landgericht einliefern, dieselbe auch daselbsten verwahrlich behalten werden sollen.

Von den Procuratoren, und ihrem Amt.

Tit. VI.

§. 1. Es soll hinfürter an unserm Landgericht keiner zu einem Procuratorn oder Redner angenommen oder zugelassen werden, er sey dann eines guten Leumuths, und ehrlichen Wandels und Wesens, und darzu zu solchem Amt nach Nothdurft gelehrt, geschickt und tauglich.

§. 2. Und wiewohl bis anhero gemeiniglich nicht mehr dann vier Procuratores an unserm Landgericht gebrauchet worden, so wollen Wir doch hierinnen keine gewisse und bestimmte Anzahl derselben ordiniret und gesetzet haben, sondern solches Uns vorbehalten und frey lassen, nach Gelegenheit der Sachen zu jeder Zeit deren mehr oder weniger anzunehmen und zu halten.

§. 3. So dann ein Procurator einer Parthey Gründe und Heimlichkeit hat eingenommen oder erfahren, soll er sich wider dieselbe in solcher Sachen zu dienen oder zu handeln ganz und gar enthalten, auch solchen eingenommenen Bericht oder Heimlichkeit, desgleichen auch seiner selbst eigenen Parthey Geheimniß und Behelf ihnen zu Nachtheil niemand offenbaren.

§. 4. Ingleichem sollen sich die Procuratores vor Gericht bescheidentlich und

ehr-

ehrbar halten, einander nicht einreden, sondern ein jeder den andern seiner Parthey Nothdurft lassen vorbringen.

§. 5. Vielweniger sollen sie einander oder die Partheyen schänden, schmähen, schimpfiren, vexiren, cavilliren, oder zum Zorn reizen, sondern jeder seiner Parthey Nothdurft mit bescheidenen und verständigen Worten vorbringen, auch jeder in seinem Stand bleiben, stehen oder sitzen, solang Gericht währet, und in der Landgerichts-Stuben, so man noch zu Gericht sitzet, und Proclamata und anders liest, nicht hin und wieder spazieren, alles bey Straf deswegen von dem Landrichter vorzunehmen.

§. 6. Es soll auch keiner ohne Erlaubniß des Landrichters, und ehe das Gericht aufgestanden, darvon gehen, desgleichen wann man zu Gericht sitzet, keiner aus seinem Stand zu des Landrichters oder Beysitzer Tisch gehen, das oder jenes bey dem Tisch mündlich vorzubringen, zu bitten oder zu sollicitiren, sondern alles in ihren Ständen vorbringen, sollicitiren, bitten und verrichten, auch keiner seine Proclamata, Supplicationes, Briefe und anders selbsten hinein über der Beysitzer Tisch tragen, sondern alles den geschwornen Landgerichts-Bothen zustellen, und dieselbige solche Brief und anders lassen überantworten.

§. 7. Was auch der Procurator für die Vorträg der Proclamaten, und was denselbigen anhänget, als für die Tutoria und Curatoria, die man zu den Einkindschaften und anderen Vermächtnissen pflegt zu gebrauchen, desgleichen für ihr der Procuratorn Gewalt, die sie zu etlichen Vermächtnissen als Anwald im Namen ihrer abwesenden Principaln vorzubringen und bestättigen zu lassen haben, nach laut unserer hierunten gesetzten Tax gebühret und zustehet, das sollen sie von den Partheyen, so zugegen, offentlich, daß es der Landrichter und die Beysitzer können hören, forderen, wie dann (als Wir vernommen) vor der Zeit auch also der Gebrauch gewesen, und nicht für sich selbst, oder durch die Landgerichts-Bothen heimlich lassen einnehmen.

§. 8. Sonderlich sollen die Procuratores und Anwäld mit ihren Partheyen um einen Theil der Sachen oder des strittigen Guts kein Pact oder Geding machen, noch den litigirenden und in Recht schwebenden Partheyen ihre Sachen oder Gerechtigkeiten um ein Summa Gelds abkaufen oder abtauschen, und sie die Procuratores nichts desto weniger im Namen der Partheyen (damit man solchen verbothenen Contract nicht erfahre oder vermerke) ausführen, desgleichen auch mit den Partheyen kein Pact oder Geding machen, im Fall er die Sachen im Rechten würde erhalten, was sie ihm über seinen gebührenden Lohn nach laut der Tax weiters sollen schenken, reichen oder geben.

§. 9. Und als Uns auch angelanget, daß sich die Procuratores an unserm Landgericht unterstehen, zu der Belohnung, die ihnen laut unserer Tax für ihre Mühe gebühret, und dasjenige, so sie der Sachen halben dem Landschreiber und dem Landgerichts-Bothen müssen ausgeben, von den Partheyen auch sonderliche jährliche Dienstgeld zu nehmen und zu haben, dardurch die Partheyen mit zweyfachen Kösten, und sonsten auch beschweret werden.

§. 10. Solchem zu vorkommen setzen und ordnen Wir, daß hinführo kein Procurator von einer Privat-Person oder einer einzigen Sachen halben ein jährlich Dienstgeld, oder von jedem Jahr, solang die Sach währet, sonderliche Belohnung haben oder erfordern soll, es wären dann die Partheyen Fürsten, Grafen, Herren, Stift, Kapitel, Hospital, Städt, Flecken, Klöster und dergleichen oder Adelspersonen, von denen er ein General-Mandat ad agendum & defendendum contra quoscunque hätte, oder ihm freywillig selbsten ein Jahrsbestallung machen wollten, als mag er von denselben wohl ein jährlich Dienstgeld, solang er derselben Procurator oder Syndicus ist, nehmen, doch darneben nicht auch sonderliche Belohnung der gehaltenen Recels halben erfordern.

§. 11. Und da einer solcher unserer Ordnung zuwider von einer Privat-Person und einer einzigen Sachen einig jährlich Dienstgeld, oder für jedes Jahr besondere Bestallung wird fordern, oder mit der Parthey darüber Vergleich treffen, soll solcher Pact von Unwürden seyn,

nichts darauf geurtheilet, sondern der Procurator deswegen um so viel Geld, als viel er mit der Parthey geschlossen hätte, gestraft werden. Welche und andere Strafen, so hierinnen gemeldet seynd, unser Landschreiber fleißig einbringen, dieselbige in seiner Rechnung unserm Kammermeister verrechnen, auch unser Landrichter ihm Landschreiber zur Einbringung der verfallenen Strafen verhilflich seyn, und die strafbare Personen zu Erlegung deroselben mit Ernst anhalten soll.

§. 12. Und nachdeme zu Zeiten viele Erben samtlich miteinander als Kläger und Consortes wider eine einige Person einer einigen Sachen halben, oder viel Beklagte als Correi von einem oder mehrern beklagt werden, und Uns vorkommen, daß die Procuratores, wann ihnen also viel Consorten oder Correi zukommen, von jedem so viel fordern und nehmen, als wann einer allein Kläger oder Beklagter wäre, welches dann den Partheyen zu Beschwerung reicht, und keineswegs zu gedulden ist.

§. 13. Derohalben so ordnen und wollen Wir, wann viel Kläger ein einige Sach oder Klage wider jemand haben, oder viel samtlich einer einigen Sachen halben beklagt werden, daß von einer ganzen Parthey nicht mehr soll gefordert oder genommen werden, dann wann es ein einiger Kläger, oder ein einiger Beklagter wäre. Welcher aber hierüber würde handeln, und die Partheyen also unbilliger Weise beschweren, der soll den Partheyen dasjenige, so er zu viel von ihnen genommen, wiederum erlegen, und darzu ernstlich gestraft werden.

§. 14. Und damit der Procuratorn beschwerlich Übernehmen noch mehr verhütet werde, so ordnen und wollen Wir, daß ein jeder Procurator, wann er in einer Sache concludirt, und die Sach definitive zu Recht setzet, alsbalden oder zum längsten in dreyen Tagen hernach seinen Expens-Zettel solle einlegen, oder in den nächsten 3 Tagen dem Landschreiber übergeben, darinnen er bey seinem Eid soll anzeigen, was und wie viel ihm solcher Sachen halben gebühre, was darauf gangen, auch deroselben halben sey ausgegeben worden, oder noch nothwendig müsse ausgerichtet und bezahlet werden, und darneben auch, was er solchen Sachen halben auf Erfordern von seiner Parthey an Geld oder Gelds werth hab eingenommen, damit man hernach in Verlesung und Besichtigung der Acten könne sehen, ob er die Parthey übernommen, oder nicht.

§. 15. Wo es sich dann befindet, daß er zu viel eingenommen, soll er ernstlich darzu gehalten werden, die Übermaaß, was er zu viel empfangen, der Parthey wieder zu restituiren, und darzu nach Gestalt der Übernehmung von dem Landgericht gestrafet werden. So man aber befindet, daß ihm an seiner Besoldung noch etwas ausständig, soll ihm, wie billig, zu Einbringung desselbigen schleunig verholfen werden.

§. 16. Es soll auch keinem Procuratorn einig Mandat wider seine Parthey, ihm seiner Mühe und Arbeit oder aufgewendten Kostens zu entrichten, zugelassen oder erkannt werden, er habe dann seinen Expens-Zettel, wie gemeldet, zuvor übergeben, derselbige besichtiget, examiniret, und seine Forderung dieser Ordnung gemäß befunden worden.

§. 17. Und nachdeme die Procuratores oftermals unnothwendige lange Recess gegen einander halten, die sich etwan auf ein ganzes, zu Zeiten auf zwey oder drey Blätter erstrecken, und daß mehrentheils darinnen ein vergeblich unnütz Geschwätz ist, daß keiner dem andern etwas will geschweigen oder nachgeben, sondern ein jeder den Nachstreich haben, dardurch dann die Partheyen auch merklich beschweret werden. Solches zu vorkommen ordnen und wollen Wir, daß hinfürter allwegen zwölf oder vierzehen Zeil zum meisten für einen Recess gerechnet, und dem Landschreiber und dem Procurator, nach laut hierinn verleibter Tax, bezahlet werden, auch einem Procurator in einer Sach und auf einmal über die Triplication kein Recess zugelassen werden soll.

§. 18. Wo aber einer darüber schreiten, und weiter recessiren würde, soll jeder solche übermäßige Recess dem Landschreiber von seinem eigenen Geld ausrichten und bezahlen, und die Parthey

weder

weder dem Procurator, noch dem Landschreiber etwas darfür zu geben schuldig seyn, darauf man in der Taxation der Expensen gute Achtung geben soll.

§. 19. Wo man auch in Verlesung der Acten befinden würde, daß solche übermäßige Recess ein unnütz Geschwätz, so entweder auf Personalia, oder doch sonsten auf die Sach nicht gerichtet wäre, soll derselbige Procurator zu dem, daß er den oder dieselbige übermäßige Recess, wie oben gemeldet, selbst soll bezahlen, auch nach Ermäßigung des Landrichters gestraft werden.

§. 20. Es soll auch ein Procurator zu der Zeit, wann man Landgericht hält, ohne Ehehaften aus unser Stadt Wirzburg nicht ziehen oder reisen. So aber einer je nothwendiger Geschäft und Ehehaften halben müßte ausreisen, soll er solches mit Erlaubniß des Landrichters thun, und dann einen andern Procurator an seine statt verordnen, demselbigen nothwendigen Bericht und Gewalt geben, alles dasjenig von seinetwegen in allen seinen Sachen zu handeln, und zu verrichten, das er selbst hätte sollen handeln und verrichten, damit seines Abwesens halben seinen Partheyen in ihren Sachen und Handlungen kein Mangel erscheine, noch die Sachen aufgehalten oder verzogen werden. Wo aber solches durch einen oder mehr unterlassen würde, soll der oder dieselbigen durch den Landrichter deswegen ernstlich gestraft werden.

§. 21. Item, so des Klägers Procurator seiner Partheyen eine benannte Kapital Summa Gelds im Rechten erhalten, und ihm dieselbige überantwortet, soll er sie seiner Parthey, sie sey abwesend oder zugegen, zum förderlichsten ohne einiges Aufhalten zustellen, die taxirte und erkannte Expens aber mag er der Procurator innen behalten.

§. 22. Es sollen auch die Procuratores das Geld, so ihnen von ihren Partheyen für die Advocaten, Landschreiber und Landgerichts-Bothen wird zugestellet, bezahlet und ausgerichtet, nicht innen behalten, sondern ohne Verzug denselbigen treulich zustellen, damit durch Vorenthaltung desselben zu Verzug der Sachen nicht Ursach gegeben werde.

§. 23. Und nachdem in eines jeden Procurators Willkühr stehet, eine Sach oder Parthey anzunehmen, soll ein jeder, nachdem er Gewalt die Sachen auszuführen angenommen, schuldig seyn, derselben bis zu endlicher Ausübung abzuwarten, und soll ihm nicht fürtragen, noch er der Sachen darum erlassen werden, daß er nicht genugsam subarrhirt, oder ihm sonsten von seinem Principaln zu Ausführung der Sachen nicht Geld gereichet oder geschickt worden sey, dann er ihm anfänglich Fürsehung darzu thun sollen.

§. 24. Als auch die Procuratores vielmals ohne Rath der Advocaten handeln, dardurch dann die Partheyen zu Zeiten versäumet und verkürzet werden, wollen Wir sie die Procuratores hiemit gewarnet und ermahnet haben, wo sie in wichtigen und zweifelhaftigen Sachen nicht genugsam verständig, und doch Advocaten gehaben können, daß sie mit Wissen und Willen ihrer Partheyen dieselbigen sollen gebrauchen, und wo sie die Procuratores, sonderlich wider ihrer Parthey Wissen und Willen solches nicht thäten, und sich hernach erfinde, daß eine Parthey von wegen seines Procurators Unverstand wäre versäumt und vernachtheilt worden, soll er der Procurator seiner Parthey solchen Nachtheil und Schaden erstatten, und darzu auch nach Erkenntniß unsers Landrichters gestrafet werden.

§. 25. Es sollen auch die Procuratores, so keine Advocaten brauchen, von ihren Partheyen kein Geld für die Advocaten fordern oder nehmen.

§. 26. Wann auch ein Procurator einen unförmlichen Proceß instituirt, oder sonsten übel und nichtiglich verfahret, also, daß solcher unförmlichen, bösen und nichtigen Handlung halben der Proceß cassiret würde, soll er nicht allein seiner Parthey, sondern auch dem Gegentheil ihre aufgewendte Expensen zu refundiren und zu erstatten schuldig seyn, auch befundenen Sachen nach entweder mit Abschaffung von dem Gericht, oder sonsten nach Ermäßigung gestrafet werden.

§. 27. Unsere Procuratores am Landgericht sollen ihre eigene Manual

und Protocolla haben, und so sie in pendentibus causis, in Vor- oder Nachgerichten Receſs halten, soll jeder seine und des Gegentheils Receſs in sein Manual fleißig einschreiben, und von dem Landgericht nicht abweichen, er habe dann zuvor dieselbige eingezeichnet.

§. 28. Wann in einer Ladung viel Personen benennt seynd, und sich von derselben allen wegen ein Procurator einlassen würde, soll er aus denselbigen nur einen, nämlich den ersten mit Namen nennen, doch mit dem Anhang: und anderer in der Ladung bestimmter. die Sach also intituliren, und folgends im Proceß bis zu End derselbigen, oder so lang die Rechtfertigung währen wird, bey solcher Intitulation bleiben.

§. 29. So aber ein Procurator nicht von aller wegen in der Citation benennet sich einließ, soll ihm alsdann diejenige, von deren wegen er erscheinet, mit Namen anzuzeigen hierdurch nicht benommen, sondern zugelassen seyn.

§. 30. Ließ sich auch ein Procurator in hangenden Sachen von eines dritten oder Interessenten wegen gerichtlich ein, soll er solche Sachen mit der ersten Intitulatur anzeigen, und bey derselben bleiben lassen.

§. 31. Es sollen auch die Procuratores ihren Partheyen den Sieg oder Gewinn der Sachen nicht versprechen oder zusagen.

§. 32. Desgleichen sollen sie auch, so ihre Parthey in der Sachen verlustigt wird, nach Eröffnung der Urtheil nicht viel davon disputiren oder fragen, wie das oder jenes also habe können geurtheilet oder gesprochen werden, vielweniger den gesprochenen Sentenz cavilliren oder tadeln, sondern wo einer sich oder seine Parthey durch einen Sentenz vermeynet beschweret zu seyn, soll er bescheidentlich davon an gebührende Ort appelliren, Apostel bitten, und sich an den ordentlichen rechtlichen Mitteln lassen genügen.

§. 33. Und als die Procuratores (wie Wir berichtet) ihre Producta und Schriften vielmals allein verborenus unter dem Wörtlein verbo oder dabit, und nicht ipso facto übergeben, dardurch dann die Sachen auch werden verzogen und aufgehalten: so wollen Wir, daß solches hinfürter nicht zugelassen oder gestattet werde, sondern soll jeder seine Producta oder Schriften, die er in dem Vor- oder Nachgericht soll und will übergeben, realiter & ipso facto einlegen, oder der Terminus pro purificato gehalten werden.

§. 34. Zuvörderst aber soll ein jeder Procurator keine Sach oder Handlung, die offenbarlich und kündlich ungerecht, bös und untauglich ist, annehmen, vielweniger defendiren, oder als rechtmäßig ausführen. Nachdeme aber zu Zeiten die Procuratores von Geiz und Gelds wegen böse Sachen annehmen, dieselbe den Partheyen als gut und gerecht vermänteln oder verglimpfen, wo man dann in Verlesung der Acten befindet, daß solche Sach kündlich ungerecht, unserer Ordnung, dem Rechten und Billigkeit zuwider, soll mit den Partheyen, so solche Sachen vorsetzlich vorgenommen, nach Verordnung der Rechten gehandelt, und der Procurator, so dessen ein Ursach, nach Befindung der Sachen ernstlich gestrafet werden.

§. 35. Derohalben zu Vorkommung solcher Straf sollen die Procuratores schuldig seyn, da die Fälle, so die Partheyen ihnen vorbringen, auf dem kündlichen Landbrauch stehen, oder in dieser unserer Ordnung ausdrücklich decidiret, und ohne Zweifel seynd, eines solchen die gemeldte Partheyen zu unterrichten, und sie von vorhabender Rechtfertigung abzuweisen.

§. 36. Es sollen auch die Procuratores und Advocaten einem jeden, der ihrer begehret, ohne alle unser und unsers Kapitels, und einer jeden Person, auch sonsten männiglichs Ungnad, Ungunst und Widerwillen seine Sach zum besten frey handeln, und vor Uns oder jemand andern derenthalben keines Argen gewärtig seyn. Doch weil ein jeder Procurator bey seinem gethanen Eid schuldig ist, unser und unsers Landgerichts Jurisdiction, Ehr, Recht und Gerechtigkeit zu befördern und zu handhaben, wo dann einer wider dieselbige sich gebrauchen zu lassen angesprochen werden sollte, würde sich ein jeder seines gethanen Eids zu erinnern, und was

ihm darinnen zu thun oder zu lassen gebühren will, selbsten zu bescheiden wissen.

§. 37. Wann Fürsten, Grafen, Herren und Städte an unserm Landgerichte werden zu handeln haben, sollen sie nicht schuldig und verbunden seyn, die geschworne Landgerichts-Procuratores zu solchen ihren Sachen zu nehmen, sondern mögen ihres Gefallens andere taugliche Personen darzu gebrauchen, doch sollen dieselbige zuvorderist genugsamen Gewalt einbringen, sodann dem Landrichter angeloben, daß sie die Termin, in denen man in solchen Sachen würde handeln, wollen besuchen, und sich dem Landgerichts-Proceß gemäß halten, und wo sie etwan ihrer Geschäft oder Hinderung halben zu einem oder mehr Landgerichten nicht würden erscheinen, daß sie allwegen einen andern an ihre statt mit genugsamen Bericht wollen substituiren, damit der Gegentheil durch ihres Procurators oder Anwalds Abwesenheit an gebührender Handlung nicht aufgehalten werde.

§. 38. Was aber andere Landgerichts Angehörige für Sachen haben, die sie in Willens seynd, an demselbigen rechtlich auszuführen, die sollen sie durch des Landgerichts geschworne Procuratores handeln, es wäre dann ein Kläger oder Beklagter also geschaffen, daß er in seiner selbst eigenen Sachen seine Nothdurft vorbringen wollte, das soll ihm (jedoch in allwege dieser Ordnung gemäß) zugelassen werden.

§. 39. Aber in gütlichen Handlungen, oder sonsten schlechten Verträgen mag jede Parthey ihre Nothdurft selbst, oder durch andere, die ihnen darzu gefällig, vorbringen und handeln.

§. 40. Es werden nun gleich die Sachen gütlich oder rechtlich durch die Partheyen selbst, ihre Procuratores, Redner und Gesandte vorbracht und gehandelt, so sollen dieselbige alle, keiner den andern (wie oben geordnet) mit Frevel, Schmach oder Spottworten antasten, vexiren, oder schimpfiren, noch einer dem andern in seine Red fallen, sondern jeder seine oder seiner Parthey Nothdurft bescheidentlich vorbringen, desgleichen seinem Gegentheil seine Nothdurft auch vorbringen lassen. Welcher solches nicht thäte, der soll nach Gelegenheit des Verbrechens gestraft, und so einer solcher Straf nicht achten, sondern oftermals wider diese unsere Ordnung handeln würde, der soll im Landgericht nicht geduldet, sondern von seinem Amt abgesetzet werden.

§. 41. Es sollen auch die Procuratores sich außerhalb Gerichts nicht miteinander vergleichen oder concordiren, daß einer dem andern wolle vergönnen, seinen Termin, der ihm zu handeln gesetzt worden, zu continuiren oder zu prorogiren, sondern soll jeder, der ihm seinen gesagten Termin will lassen continuiren oder prorogiren, dasselbig also in dem Vor- oder Nachgericht bitten, welches dann ihm durch den Landrichter nach Gestalt der Sachen soll zugelassen oder abgeschlagen werden, wie hernacher weiter geordnet ist.

Von den Landgerichts Bothen, und ihrem Amt.

Tit. VII.

§. 1. Nachdeme die Annehmung und Verordnung der Landgerichts Bothen einem je zu Zeiten angesetzten Landrichter zuständig, soll er zu solchem Amt nicht leichtfertige Leut, sondern solche Personen, die eines guten Leumuths und Wandels, wahrhaftig, aufrichtig und redlich seyen, denen über ihre Executiones und Relationes billig solle und möge geglaubet werden, und auch schreiben und lesen können, annehmen, die dann über solches Amt den hierunter geschriebenen Eid wie andere Landgerichts-Personen thun sollen.

§. 2. Und sollen solche Landgerichts Bothen die Landgerichts Proceß oder Briefe, die ihnen von dem Landschreiber oder Procuratoren zu exequiren zugestellet und überantwortet werden, selbst in eigener Person denen, an welche die Proceß oder Briefe gestellet seyen oder halten, insinuiren und antworten.

§. 3. Im Fall aber dieselbig Person nicht anheims, sondern verreiset, oder sonsten nicht zu Haus wäre, und ungefährlich in einem Tag nicht zu Haus

würde können seyn, alsdann die Proceß oder Briefe derselben Person ehelichen Hausfrauen, erwachsenen Söhnen, Töchtern oder Knechten, oder in deren aller Mangel denen nächsten Nachbauern oder auch dem Schuldheißen oder Burgermeister des Orts mit Befehl dieselbe Briefe dem, an welchen sie halten, an seiner Anheimskunft zuzustellen, überantworten, oder an das Hausstecken oder anschlagen, und solches alles mit Benennung der Weis, so er zu Verkündigung seiner Briefe gebrauchet, auch der Personen, denen er dieselbe zugestellet, seiner Relation einverleiben.

§. 4. Wofern aber die Person, an welche die Proceß oder Briefe halten und lauten, in einem Tag verhoffentlich zu Haus kommen sollte, und an der Sach etwas gelegen, soll er desselben Ankunft erwarten, und ihm gehörter maßen die Proceß und Briefe unter Augen insinuiren und überantworten.

§. 5. Wo aber ein Landgerichts Both Leibsschwachheit oder anderer nothwendiger Verhinderung halben die Landgerichts Proceß oder Briefe in eigener Person nicht könnte austragen oder exequiren, mag er eine andere taugliche Person, deren er die Briefe aufzugeben gemeynt, dem Landrichter præsentiren, von welchem sie sobalden zu Pflichten, die anvertraute Sachen aufs treulichste, inmaßen solches der Landgerichts Both zu thun schuldig, zu vollziehen angenommen werden soll.

§. 6. Und im Fall ein Landgerichts Both, ehe und dann er seine befohlene Briefe überantwortet, unter Weegen krank würde, und er sich zu befahren hätte, daß er solche Briefe nicht würde können überantworten, soll er dieselbige wieder zurück schicken. Wo er aber die Briefe exequiret hätte, und im Wiederkehren unter Weegen also krank würde, daß er sich zu rechter gebührender Zeit nicht Heimkommens zu besorgen, soll er seine exequirte Briefe mit samt der gethanen Execution der Obrigkeit des Orts, da er krank liegt, als nämlich Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern zustellen, mit Bitt, dieselbige dem Landschreiber förderlich zu überschicken, welches dann auch unsere Amtleute, Vögte, Keller, Schuldheißen und Burgermeister bey den Pflichten, damit sie Uns und unserm Stift zugethan und verwandt, also thun sollen.

§. 7. Es sollen auch die Landgerichts Bothen schreiben und lesen können, und deren jeder sein ordentliches Executions Buch oder Protocoll haben, darinn er die Executiones, die er jedesmals verrichtet, ordentlich, auch auf welche Tag, an welchem Ort und welcher Person er die Proceß oder Briefe habe überantwortet oder zugestellet, eigentlich und fleißiglich soll einschreiben, mit welchem es folgends der Verwahrung halben gehalten werden soll, wie oben unter dem V. Tit. §. 38. allbereit verordnet ist.

§. 8. Nachdeme auch den Landgerichts Bothen neben den gesiegelten Processen bishero keine Copey zugestellet, daß sie dieselbige den Partheyen sollten lassen, und das gesiegelte Original wiederum mit sich hiehero bringen, damit dasselbige samt der darauf geschriebenen Execution realiter an dem Landgericht reproduciret werden möchte, wie dann die Procuratores die Recess oder Termin dermaßen pflegen zu halten, als ob sie den oder jenen Proceß reproducirten, so sie doch denselben realiter nicht reproduciren, sondern die Bothen allein ihre mündliche Relation thun, daß sie dem oder jenem einen solchen Brief auf N. Tag insinuiret haben: als sollen sie die Bothen darbeneben anzeigen, welcher Person und an welchem Ort sie die Brief überantwortet haben.

§. 9. Wann aber eine Sach zwischen Adelspersonen wäre, oder über 300 Gulden antreffe, item so man Arresta, Inhibitiones oder Mandata pœnalia wollte ausschicken, soll man dem Bothen neben dem gesiegelten Original-Briefe auch eine Copey desselben zustellen, darauf er das Original der Parthey insinuiren, und ihr die Copey lassen, aber das Original oder gesiegelten Brief mit darauf geschriebener Execution wieder mit sich in das Landgericht bringen soll, damit dasselbig wirklich könne reproduciret werden, und mit seinem ganzen Innhalt ad Acta komme.

§. 10.

§. 10. Die Landgerichts Bothen sollen von den Partheyen nichts weiters oder mehr fordern oder nehmen, dann was ihnen der hierinnen verleibten Tax nach gebühret und zustehet. Desgleichen wann sie von der Procuratorn wegen von den Partheyen für die Vermächtniß, die sie vortragen, Geld einnehmen, sollen sie von derselbigen wegen auch nicht mehr fordern oder nehmen, dann ihnen vermög unserer Tax gebühret und zustehet.

§. 11. Wann einem Landgerichts Bothen von dem Landschreiber oder Procuratorn Proceß oder Briefe zu rechter Zeit werden zugestellet, also daß er noch Zeit und Raum genug hat, dieselbe innerhalb der Zeit unserer Ordnung zu insinuiren, und aber er für sich daran hinläßig wäre, und dieselbige nicht zu rechter Zeit exequirte, der soll allen Unkosten, so darauf gangen ist, ausrichten. So dann die Nothdurft erfordert, neue Proceß zu verfertigen, die soll er von dem Seinigen bezahlen, auch vergebentlich austragen, und da einer zum andernmal also sträflich erfunden, soll er von dem Landrichter gestraft, oder auch wohl beschaffenen Sachen nach von seinem Amt gar abgesetzt werden.

§. 12. Da auch einer einen falsch in seiner Execution oder Relation würde brauchen, oder dieselbige ehe setzen, dann er sie gethan, soll derselbige nicht allein von seinem Amt abgesetzet, sondern auch nach Gestalt des Falls und Erkenntniß des Landrichters weiters gestrafet werden.

§. 13. Es sollen auch die Landgerichts Bothen auf Ersuchen der Procuratorn keinen mündlichen Befehl, Geboth oder Verboth in des Landrichters Namen ausrichten oder thun, sondern allein des Landrichters und Landschreibers Befehlen gewärtig seyn, und dieselbige zu gebührender Zeit verrichten, und nicht etwan einer Parthey zu Gefallen, Vortheil oder Nachtheil vorsetzlich verziehen. Wo aber einer solches thun, und der Parthey ein Nachtheil oder Schad daraus entstehen würde, soll er zusamt der gebührenden Straf der beschädigten Parthey solchen Nachtheil und Schaden ausrichten und bezahlen.

§. 14. Desgleichen sollen auch die Landgerichts Bothen ihre Besoldung nicht von beyden Partheyen erfordern oder einnehmen, sondern allein von der Parthey oder Person, derentwegen sie Proceß oder Briefe austragen, oder mündliche Forderung, Geboth oder Verboth gethan haben.

§. 15. Wofern aber die Verkündigung mehr dann einer Person geschehen müßte, soll zwar der Both mehr nicht dann ein Bothenlohn, jedoch von einer jeden Person ein absonderliches Verkündigungs Geld nehmen; es wäre dann Sach, daß die Personen, denen die Verkündigung geschehen soll, nicht an einem Ort gesessen, alsdann mag der Both auch von einem Ort zu dem andern das gewöhnlich Bothenlohn erfordern.

§. 16. Es sollen auch die Landgerichts Bothen, wann man Urtheil oder Bescheid verfasset, nicht in der Landgerichts Stuben, sondern heraußen seyn und bleiben, und nicht hinein gehen, sie werden dann gefordert, oder hätten dem Landrichter, Beysitzern oder Landschreibern etwas nothwendiges anzuzeigen.

§. 17. Auf den Fall sie nun unter solchem Ansagen den Inhalt des Urtheils, oder auch was Meynung der oder jener Beysitzer gewesen, vernehmen, sollen sie bey ihren Eidspflichten dasselbige in geheim halten, und die Bescheid oder Urtheil niemand offenbaren, bis sie am Landgericht ausgesprochen und eröffnet worden. Aber wann sie der Beysitzer unterschiedliche Meynung und Vota verstanden, dieselbige in geheim und stätigs, auch nach Eröffnung der Urtheil, bis in ihre Gruben bey ihren Eidspflichten verschwiegen halten.

Folgen die Juramenta und Eid der obgemeldten Gerichtspersonen.

Erstlich:

Des Landrichters Eid.

Ich soll und will des Hochwürdigen Fürsten, meines gnädigen Herrn von Wirzburg Landgericht ehrbarlich, fleißig und treulich besitzen, und desselben mit Fleiß warten, Ihrer Fürstlichen

Gnaden Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, gute, löbliche, angenommene und approbirte Gewohnheit handhaben und förderen, meines gnädigen Herrn von Wirzburg Gebothen und Verbothen, die mir von Landgerichts wegen geschehen, gehorsamen, der Partheyen und sonst männiglich, so am Landgericht zu schaffen haben, mündlich oder schriftlich Vorbringen fleißig und geduldig hören und vernehmen, keinen Theil wider seinen Willen zu gütlicher Handlung oder Vertrage zwingen oder einführen, sondern einem jeden, so Rechts begehrt, dasselbig ohne Misgunst lassen widerfahren, an keiner Klage oder Sachen Theil oder Gemein haben, niemands in meiner Frage verkürzen, sondern dem Armen als dem Reichen treulch des Rechtens fragen und richten, niemanden sein Recht gefährlich aufziehen, noch jemands zu Gutem oder Nachtheil Aufschlag machen oder zulassen: die verfaßte Urtheil und verhörte Kundschaften, bis sie eröffnet werden, in geheim halten, was mit Recht erkannt und gesprochen wird, dasselbige, so viel an mir, fleißig exequiren und vollstrecken, und solches alles nicht unterlassen um Lieb, Gunst, Freundschaft, Schank, Gabe, Forcht, Geld oder Gelds werth, noch etwas anders willen, sondern alles thun und lassen, das einem ehrlichen adlichen Landrichter von Rechts und Billigkeit wegen zu thun oder zu lassen gebühret und zustehet: auch die Ordnung, so dem Landgericht durch den Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Godfrid Bischof zu Bamberg und Wirzburg und Herzogen zu Franken ꝛc. meinem gnädigen Herrn gegeben ist, so viel mich dieselbige berührt, getreulich halten, ohne alle Gefährde, als mir Gott helfe und die Heiligen.

Beysitzer- oder Urtheilers Eid.

Ich soll und will des Landgerichts Herzogthums zu Franken mit Fleiß warten, demselbigen ehrbarlich und treulich zu jeder angesetzter Zeit beysitzen, des Hochwürdigen Fürsten, meines gnädigen Herrn von Wirzburg Schaden getreulich warnen und Frommen werben, Ihrer Fürstl. Gnaden Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, auch gute, löbliche, angenommene und approbirte Gewohnheit fördern und handhaben, der Partheyen und sonst männiglichs, so am Landgericht würde zu schicken oder zu schaffen haben, mündlich oder schriftlich Vor- und Einbringen fleißig hören und vernehmen, und darauf dem Armen als dem Reichen nach meinem besten Gewissen, Vernunft und Verstand Urtheil sprechen, und dieselbige, desgleichen auch die Kundschaften, die noch nicht gerichtlich publicirt und eröffnet worden, in geheim und verschwiegen halten, bis sie gerichtlich ausgesprochen und eröffnet werden, und solches alles nicht unterlassen weder um Lieb oder Leid, Freundschaft, Feindschaft, Sipschaft, Gunst, Gab, Forcht oder Schenk, noch um etwas anders wegen: des Herrn Landrichters Gebothen, die Partheyen, denen es mit Recht erkannt worden, einzusetzen, oder auf bestimmte Zeit zum Landgericht, Urtheil helfen zu verfassen, zu erscheinen, wo ich durch Schwachheit oder andere erhebliche Ursachen darob nicht würde verhindert, gehorsamen, und all anders thun und lassen, das einem ehrlichen Beysitzer und Urtheiler am Landgericht zu thun oder zu lassen gebühret und zustehet: auch die Ordnung, so dem Landgericht durch den Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Godfrid Bischofen zu Bamberg und Wirzburg, und Herzogen zu Franken ꝛc. meinem gnädigen Herrn gegeben ist, so viel mich dieselbige berühret, getreulich halten, ohne alle Gefährde, als mir Gott helfe und die Heiligen.

Anleiters Eid.

Ich soll und will des Hochwürdigen Fürsten, meines gnädigen Herrn von Wirzburg Schaden getreulich warnen und Frommen werben, Ihrer Fürstlichen Gnaden Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, desgleichen des Landgerichts Recht und Gerechtigkeit, auch gute, löbliche, angenommene und approbirte Gewohnheit fördern und handhaben, des Herrn Landrichters Gebothen, so mir die geschehen, getreulich Folg thun, und jederzeit, wann ich dessen ermahnt, oder mir von Landgerichts

wegen

wegen gebothen wird, den Armen als den Reichen einsetzen, und keine Anleit oder Einsatzung gefährlicher Weise verziehen, sondern dieselbe fürderlich, so bald mir möglich, wirklich verrichten, und so dieselbige verrichtet, alsdann an dem nächsten Landgericht hernach vor Landgericht erscheinen, und wie, wann und welcher Gestalt ich die Einsatzung oder Anleit gethan oder verrichtet, wahrhafte Relation und Anzeigung thun, und dieselbige den Landschreiber einschreiben lassen, oder wo ich Schwachheit meines Leibs oder anderer Hinderniß halben vor Landgericht persönlich nicht könnte erscheinen, solches schriftlich unter meinem Petschaft oder Siegill in das Landgericht überschicken, und solches alles nicht unterlassen weder durch Lieb, Leid, Schenk, Gab, Freundschaft oder Feindschaft, noch einiger anderen Sachen willen, wie solches Namen hat, oder haben mag, ohne alle Gefährde: auch die Ordnung, so dem Landgericht durch den hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Godfrid Bischofen zu Bamberg und Wirzburg und Herzogen zu Franken ꝛc. meinem gnädigen Herrn gegeben ist, so viel mich dieselbige berühret, getreulich halten, ohne alle Gefährde, als mir Gott helfe und die Heiligen.

Landschreibers Eid.

Ich soll und will des Landgerichts Herzogthums zu Franken mit Fleiß warten, des Hochwürdigen Fürsten, meines gnädigen Herrn von Wirzburg Schaden getreulich warnen und Frommen werben, Ihrer Fürstlichen Gnaden Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, desgleichen des Landgerichts Recht und Gerechtigkeit, auch gute, löbliche, angenommene und approbirte Gewohnheit fördern und handhaben, die Landgerichts-Bücher in fleißiger Verwahrung und Hut halten, daß sie nicht Schaden nehmen, und gute fleißige Achtung und Aufsehen haben, daß nichts davon oder daraus geschrieben werde, dann was sich meines Amts halben zu thun gebühret, und ich selbsten thun sollt, auch für mich selbst oder durch andere gefährlicher Weis nichts darinnen radiren, cancelliren, zu setzen oder austhun, noch andere radiren, cancelliren, austhun oder zusetzen lassen. Alle gehaltene Recels, und darauf gefolgte End- und Beyurtheil, auch alle Vermächtniß, wie die Namen haben, und die darwider beschehene Ein- und Widerred, alle Constitutiones Procuratorum, Verordnung der Vormünder und Curatorn, Inzicht, Verzicht, Quittanzen und anders, wie von Alters hero kommen, in die Landgerichts-Bücher oder Protocolla fleißiglich schreiben, oder meinen darzu verordneten Substituten getreulich schreiben lassen, und darinnen gefährlicher Weise nichts davon oder darzu setzen lassen, daß einem Theil zu Nutz, und dem andern zu Schaden reichen möchte: Desgleichen alle andere Acta, als Klag, Antwort, Positiones, Articulos, Responsiones, briefliche Urkunden, Kundschaften, so schriftlich eingebracht werden, nach Besag der Landgerichts Ordnung fleißig registriren und verwahren: Keinen Brief, der durch meine Schreiber oder mich geschrieben, unterschreiben, ich habe dann denselben zuvor vom Anfang bis zum End fleißig verlesen, auch keinen, der an verdächtigen Orten radirt, oder noch nicht gar bis zum End ausgeschrieben, vielweniger ein unüberschrieben Membran, Papier oder Blanket unterschreiben: In keiner Sach mit einiger Parthey anstehen, Theil oder Gemein haben: Alle Urtheil oder Bescheid, auch alle Kundschaft, eher und dann dieselbige vor Gericht ausgesprochen und eröffnet werden, in geheim und verschwiegen halten: In Verfassung der Urtheil den Beysitzern alle Acta ganz durchaus lesen, und darinnen nichts verhalten oder verschweigen, den Armen als den Reichen, einen wie den andern zum Rechten gleich getreulich fördern: Die Heimlichkeit des Gerichts und der Sachen niemand offenbaren. Den Partheyen, so vor Landgericht zu handeln haben, oder wo vermuthlich, daß sie ihrer Irrungen halber am Landgericht in Rechtfertigung gegeneinander werden erwachsen, in solchen ihren Sachen weder rathen, noch Beystand oder Beförderung thun weiters, dann meinem Amt zustehet: Niemand über die gebührliche und geordnete Tax für das Siegel-Scriptur- und Suchgeld beschweren, fordern oder nehmen, noch meinen Schreibern

oder anderen weiters zu fordern oder zu nehmen gestatten, sondern mich an der geordneten Tax lassen begnügen, auch was meinem gnädigen Fürsten und Herrn für das Siegel- Scriptur- und Suchgeld gebühret und zustehet, dasselbig fleißiglich einnehmen, verwahren und behalten, und darüber zu gebührender Zeit, so ich dessen ermahnet würde, wahrhafte und ehrbare Rechnung und Darlegung thun: Auch sonsten alles anders thun und lassen, das einem ehrlichen, frommen und getreuen Landschreiber zu thun oder zu lassen gebühret und zustehet, daran mich nicht solle hindern jemands Freundschaft oder Feindschaft, Schenk, Gab, Mieth oder anders: Auch die Ordnung, so dem Landgericht durch den hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Godfrid Bischofen zu Bamberg und Wirzburg und Herzogen zu Franken ꝛc. meinem gnädigen Herrn gegeben ist, so viel mich dieselbig berühret, getreulich halten, ohne alle Gefährde, als mir Gott helfe und die Heiligen.

Der Procuratoren Eid.

Ich soll und will des Landgerichts Herzogthums zu Franken mit Fleiß warten, des Hochwürdigen Fürsten, meines gnädigen Herrn von Wirzburg Schaden getreulich warnen und Frommen werben, Ihrer Fürstlichen Gnaden Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, auch gute, löbliche, angenommene und approbirte Gewohnheit befördern und handhaben, die Partheyen und Sachen, die ich annehmen oder mir befohlen werden, mit ganzen treuen Meynen ihre Nothdurft und Gerechtigkeit mit höchstem Fleiß nach meinem besten Verstand vortragen, ihre Heimlichkeit und Behelf, die ich von ihnen schriftlich oder mündlich eingenoñen, oder für mich selbsten im Handel vermerket und begriffen, an keinem Ort, da es ihnen mag nachtheilig seyn, offenbaren, vielweniger, nachdeme ich von einer Parthey Bericht empfangen und eingenommen, dieselbige von mir weisen, und folgends derselben Widerparthey annehmen oder handeln, sondern wo ich nicht gesinnet einer Parthey zu dienen, von deroselben gar keinen Bericht einnehmen, wo ich aber denselben eingenommen, alsdann derselben Parthey Sachen oder Handlung bis zum End ausführen: Vor Landgericht Zucht und Ehrbarkeit brauchen, und mich aller Lästerung, Schändens oder Schmähens, Zankens oder Kippelns enthalten, meinen Partheyen nicht rathen, oder sie anweisen, ihrer Sachen halben jemands Schenk oder Gab zu versprechen oder zu geben, das Geld, so ich von meinen Partheyen für die Advocaten und Landschreiber eingenommen, nicht behalten, sondern ohne Verzug ihnen zustellen, mit den Partheyen keinen Theil oder Gemein in der Sachen haben, noch einig Pact oder Geding auf den Fall Gewinnens oder Obsiegens mit ihnen machen, sondern mich an der Besoldung, die mir nach laut der Ordnung gebühret und zustehet, lassen begnügen, und kein Parthey darüber beschweren, noch etwas weiters von ihnen fordern oder begehren, sondern jederzeit des Gerichts Tax und Mäßigung leiden, und ohne Widerred dabey bleiben, keine Sachen oder Handlung, die offentlich und kündlich bös und ungerecht, und dem kündlichen Rechten oder Landsbräuchen zuwider seyn, annehmen, oder den Partheyen darzu rathen: Keinen Theil an seinen Rechten versäumen, sondern den Armen als den Reichen, einen gleichwie den andern getreulich fördern, und solches nicht unterlassen um Freundschaft, Feindschaft, Lieb oder Leid, Schenk, Gab oder Mieth, noch anderer Sachen wegen, sondern alles thun und lassen, das einem getreuen und fleißigen Procuratorn oder Fürsprecher zu thun oder zu lassen gebühret und zustehet, auch die Ordnung, so dem Landgericht durch den Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Godfrid Bischofen zu Bamberg und Wirzburg, und Herzogen zu Franken ꝛc. meinem gnädigen Herrn gegeben ist, soviel mich dieselbige berühret, getreulich halten, ohne alle Gefährde, als mir Gott helfe und die Heiligen.

Der Landgerichts Bothen Eid.

Ich soll und will des Landgerichts Herzogthums zu Franken jederzeit mit Fleiß warten, des Hochwürdigen Fürsten,

sten, meines gnädigen Herrn von Wirzburg Schaden getreulich warnen und Frommen werben, Ihrer Fürstlichen Gnaden Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, desgleichen des Landgerichts Ehr, Recht und Gerechtigkeit, auch gute angenommene Gewohnheit fördern und handhaben, alle Proceß und Briefe, die mir auszutragen befohlen werden, getreulich und zu rechter Zeit den Personen, auf die sie gestellet, insinuiren und antworten, und solche Execution sobalden in mein Protocoll registriren, auch zu meiner Heimkunft am Landgericht darüber wahrhafte und ganze Relation thun, wie und welcher Gestalt ich solche Briefe insinuiret und verkündet habe, und im Fall ich Krankheit oder anderer Hinderniß halben die Briefe, so mir zu exequiren zugestellet und befohlen werden, nicht selbsten könnte austragen, und wie sichs gebühret exequiren, daß ich dieselbe keinem andern zu exequiren will befehlen oder zustellen, es habe dann der Herr Landrichter solches bewilliget, und derselbig seinen Ehrwürden darüber gebührliche Pflicht gethan: In Verrichtung und Execution der Briefen niemand verkürzen, die Executiones vor- oder nachsetzen, sondern stracks auf den Tag, daran sie beschehen: Niemand über meine gebührliche Belohnung beschweren, noch etwas weiters oder mehrers, dann mir nach laut aufgerichter Tax und Ordnung gebühret, von jemands fordern, auch in den Landgerichten von der Procuratorn wegen von den Partheyen ihrer Vermächtniß halben nichts weiters oder mehrers fordern, dann ihnen nach laut der Tax gebühret und zustehet: So ich auch in dem Ein- und Ausgehen in die Landgerichts-Stuben, wann man Urtheil verfasset, dieselbe oder andere des Gerichts Heimlichkeit würde hören und vernehmen, dasselbig alles in geheim und verschwiegen halten, und sonsten alles thun und lassen, das einem getreuen Landgerichts Bothen zu thun oder zu lassen gebühret und zustehet: Auch die Ordnung, so dem Landgericht durch den hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Godfrid Bischofen zu Bamberg und Wirzburg und Herzogen zu Franken ꝛc. meinem gnädigen Herrn gegeben ist, so viel mich dieselbige berühret, getreulich halten, ohne alle Gefährde, als mir Gott helfe und die Heiligen.

Eines Inzichters Eid.

Nachdeme ich beschrenet und verläumdet worden bin, als sollte ich das oder jenes gethan, oder an dessen tödtlichen Abgang schuldig seyn, das habe ich nicht gethan, oder bin dessen nicht schuldig, hab auch weder Rath noch That darzu gegeben, also schwöre ich, als mir Gott helfe und seine Heiligen.

Vormünder und Curatoren Eid.

Ihr werdet erstlich mit handgebenden Treuen geloben, alsdann einen gelehrten Eid zu Gott und den Heiligen schwören, daß ihr in Antritt euret Verwaltung alle eurer Pflegkinder oder Minderjährigen liegende auch fahrende Hab und Güter, nichts ausgenommen, in Beyseyn der darzu verordneten Personen und berufenen Zeugen durch einen Schreiber unterschiedlich beschreiben und inventiren lassen, oder wo zuvor inventirt, zu getreuen Handen annehmen und fleißig verwahren wollet, sodann in allen Sachen der Pflegkinder oder Minderjährigen, auch deroselbigen liegenden und fahrenden Hab und Güter besten Nutzen getreulich suchen und fördern, und nichts darinnen zu eurem eigenen Genuß und Vortheil handeln, die liegende Güter in gutem Bau und Wesen halten, die Fahrniß wohl versorgen, deren Abgang und Schaden wenden und verhüten, fürnämlich aber die Baarschaft mit Rath und Willen des Landrichters oder jedes Orts Obrigkeit und Freundschaft sonders Vorwissen und Vergünstigung, auch des Herrn Landrichters oder der Obrigkeit vorgehende Erkenntniß und Erlauben solcher eurer Pflegkinder liegende Güter, Rent, Zinns, Gült und dergleichen in keinen Weeg beschweren, verändern oder verkaufen, die übrige fahrende Güter aber und sonderlich diejenige, so eines ziemlichen Werths seynd, anderst nicht dann auf Gutachten genannter Obrigkeit und der Freundschaft hinweg geben und verkaufen: euere befohlene Pflegkin-

der und Minderjährige zu christlicher ehrlichen Auferziehung treulich bestes Fleißes versehen, auch sie mit Schutz, Hilf und Beystand nicht verlassen, dieselbe in- und außerhalb Rechtens beschirmen und vertreten, und also deren Recht und Gerechtigkeit verthädigen und handfesten, alles bey Verpfändung euerer Hab und Güter. Letztlichen das jetzo auferlegt und angenommene Pfleg- und Vormundamt dieser des Hochwürdigen unsers gnädigen Fürsten und Herrn Ordnung gemäß vollziehen und verrichten, auch euerer Administration, Einnehmens und Ausgebens jedes Jahrs oder auf Erfordern gute, ehrbare, unterschiedliche, aufrichtige und ordentliche Rechnung und Anzeig thun und geben, und sonsten euch in allem halten und erweisen, wie frommen und getreuen Vormündern und Pflegvättern wohl anstehet und gebühret.

Folgen etliche Juramenta, so in dem rechtlichen Proceß gebraucht zu werden pflegen.

Wie *Procuratores* das *Juramentum Calumniæ* schwören sollen.

Ihr werdet schwören einen Eid zu Gott und den Heiligen in euer Partheyen und eure eigene Seel, daß ihr glaubt eine gute Sach zu haben, daß ihr auch kein unnothdürftigen, gefährlichen Schub der Sachen begehren, und so oft ihr im Rechten gefraget werdet, die Wahrheit nicht verhalten, auch in dieser Sachen niemands anders, dann denjenigen, so das Recht zuläßt, etwas geben oder verheißen wollet, damit ihr die Urtheil erlangen und erhalten möget, alles getreulich und ohne Gefährde.

NOTANDUM.

Wann die Partheyen oder Principalen selbst schwören, wird ihnen eben diese Form, allein die Wort in dem Eingang (in euer Parthey und) ausgelassen vorgehalten.

Wie die *Procuratores* schwören sollen, so sie die taxirte Kosten bey dem Eid erhalten wollen.

Ihr werdet schwören einen Eid zu Gott und den Heiligen in euer Parthey Seel, daß sie in dieser Sachen N. Gulden rheinisch darob und nicht darunter Gerichtskosten ausgeben und erlitten habe, und in euer eigen Seel, daß ihr also das zu thun von ihr Gewalt empfangen und unterrichtet seyet, ohne alle Gefährde.

So der Principal diesen Eid selbst schwöret.

Daß ich in dieser Sachen N. Gulden rheinisch Gerichtskösten ausgeben und erlitten habe, ohne Gefährde.

Folget der Eid, so des Klägers Anwald seine Artikel mittelst des Eids übergiebt.

Ihr als Anwald werdet schwören einen Eid zu Gott und den Heiligen, daß die Artikel von euch in dieser Sachen übergeben, soviel dieselben euer Parthey eigen Geschicht oder That berühren, wahr seyen, soviel aber dieselben fremde und andere That oder Geschicht betreffen, daß ihr glaubet, die wahr und bewährlich seyn, ohne Gefährde.

Form des Eids, so der Kläger selbst seine *Articulos* mittelst des Eids übergiebt.

Daß die Artikel von euertwegen in dieser Sachen einbracht, soviel die euer eigen Geschicht betreffen, wahr seyen, und soviel die fremde Geschicht betreffen, daß ihr die glaubt wahr und beweislich seyn, ohne alle Gefährde.

Der Eid des Beklagten auf des Klägers Artikel, so der Beklagte selbst zugegeben ist.

Ihr werdet schwören einen Eid zu Gott und den Heiligen, daß ihr auf des Widertheils eingebrachte und zugelassene Position und Artikel, und jeden besondern die Wahrheit antworten wol-

let, ob ihr die glaubt oder nicht glaubt wahr seyn, ohne alle Gefährde.

Der Eid, so des Beklagten Anwald auf des Klägers Artikel Antwort geben soll.

Ihr als Anwald sollet bey eurem Eid, den ihr jetzund thun werdet, zu den Artikeln durch euren Widertheil in dieser Sache eingebracht und euch übergeben vermittelst dieser Wort, daß ihr glaubet dieselben wahr oder nicht wahr seyen, antworten, ohne alle Gefährde.

Der Eid der Bosheit genannt *Juramentum Malitiæ*, den der *Procurator* in sein selbst und seiner Partheyen Seelen schwöret.

Ihr werdet in euer Partheyen und euer eigen Seele schwören einen Eid zu Gott und den Heiligen, ob ihr das in eurem Gewissen thun möget, daß ihr dasjenige, so ihr vorbringet und begehret, nicht aus Gefährden oder böser Meynung, noch zu Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thut, und daß ihr das also zu thun von euer Partheyen Unterricht und Gewalt empfangen habet.

Der Eid, so einer wird zu einem *Curator* zum Krieg gegeben.

Ihr werdet schwören einen Eid zu Gott und den Heiligen, daß ihr alles und jedes, so N. dem ihr zu Curator gegeben seyd, in seiner angezeigten Sachen gut und nutzlich ist, nach eurem besten Verständniß getreulich halten, vollbringen, und überall euch der Wahrheit gebrauchen, und des nicht säumig, noch hinterständig seyn, was auch unnützlich und schädlich ist, verhüten, und nicht gebrauchen wollet, noch gestatten gebraucht zu werden, und alles, das in dieser Sachen zu euren Handen kommet, dem ehegenannten N. gänzlich übergeben, alles ohne Gefährde.

Form der Zeugen Eid.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und den Heiligen, daß ihr auf die Artikel im Recht zugelassen, und in der ganzen Sache zwischen N. und N. wollet sagen vor beyde Partheyen keiner zu lieb noch zu leid die Wahrheit, so euch darvon wissend, ihr euch besinnet, und gefragt werdet zu sagen, und das nicht unterlassen um einige Schenk, Gab, Nutz, Gunst, Haß, Freundschaft, Forcht oder anders, wie Menschensinn das erdenken möchte, ohne Gefährde.

Zweyter Theil.

Von des Landgerichts Jurisdiction und Proceß.

Wo, wann, zu was Zeiten, und wie oft die Landgericht sollen gehalten werden.

Tit. I.

§. 1. Nachdem die Landgericht nun lange Zeit hero zu Wirzburg in der fürstlichen Kanzley in der Stube, so man die Landgerichts Stube nennet, gehalten worden, sollen sie hinfürter auch daselbsten gehalten werden, unangesehen daß sie (wie Wir berichtet) zuvor auch an andren Orten, doch in der gemeldten Stadt Wirzburg gehalten worden seyn sollen.

§. 2. Wiewohl auch etwan ein ungleiche Anzahl der Landgericht gewesen, so soll doch hinfürter ein beständige Anzahl derselben, nämlich in jedem Jahr zwölf auf die Tag und Zeit, wie dieselbe

in Landgerichts Zetteln, die man jährlich in den Druck darüber soll lassen ausgehen, benannt und begriffen seyn, gehalten werden.

§. 3. Es wäre dann etwan (welches doch der allmächtige Gott gnädig wolle verhüten) daß sich Sterb- oder Kriegsläuft zutrügen, mögten alsdann die Landgericht ein Zeit lang nach Gestalt und Gelegenheit der Läuften in rechtlichen Sachen zu handeln suspendiret, oder auch an diejenige Ort, dahin die fürstl. Kanzley gelegt, verrücket werden.

§. 4. Sintemal aber die Einkindschaften und andere Vermächtnissen mehrentheils vor Landgericht beschehen, und in Sterbensläuften den Unterthanen derentwegen am allermeisten Landgericht zu halten vonnöthen, damit sie ihre Vermächtniß, Einkindschaften und dergleichen aufrichten können: als sollen die angesetzte zwölf Landgericht von solcher Vermächtniß wegen gleichwohl an obbestimmten Ort gehalten werden. Dieweil aber unvonnöthen, daß alle Beysitzer demselbigen, als an welchen der obgedachten Suspension wegen keine End- oder sonsten præjudicirliche Urtheil und Bescheid publicirt werden, beywohnen: als ordnen Wir, daß neben einem Landrichter oder Kapitularherrn, so an sein statt verordnet wird, zwey Beysitzer und der Landschreiber zugegen seyn, von denen solche Vermächtniß aufgerichtet, und diejenige, wider welche keine Einred oder Protestation geschieht, durch dieselben confirmirt und bestättiget werden sollen.

§. 5. Derohalben dann auch in Sterbsläuften ein Landrichter sich an vorgerührtem Ort zum wenigsten der Zeit, wann die Landgericht angestellet, verfügen, oder in seinem Abwesen ein anderer in seine Statt verordnet werden soll, damit dies, wie jetzo gemeldet, verrichtet, auch den Kindern, denen ihre Aeltern abgehen, zu Vorkommung grössern Nachtheils und Schaden Vormünder geordnet, und anders, so ihre Nothdurft erfordert, gehandelt werden möge.

§. 6. Wiewohl man vor Zeiten zu jedem Landgericht nicht mehr dann drey Tag zu den Vermächtnissen und den rechthängigen Sachen gebraucht, und nach Ausgang derselbigen nichts weiters gehandelt, sondern die Sachen, darinnen man Kürze der Zeit halben nicht handeln können, bis auf das nachfolgende Landgericht verschoben, dardurch dann die Proceß desto länger aufgehalten worden; so sollen nun hinfürter in solchen dreyen Tagen die Vermächtniß, zu denen die Vermacher gemeiniglich selbst in eigener Person erscheinen, damit dieselbige mit großem Unkosten und Unstatten nicht auf- und von ihrer nothwendigen Hausarbeit abgehalten werden, zuvorderist vorgenommen, gehandelt, und die andere rechthängige bis zu Verrichtung der Vermächtniß Sachen eingestellet werden.

§. 7. Wofern auch solche Vermächtniß Sachen in diesen dreyen Tägen noch nicht könnten abgehandelt werden, soll der Landrichter das Landgericht über die drey Täge noch ein oder zwey Täge continuiren, in welchen die Beysitzer und Urtheiler am Landgericht allhier sollen verharren und bleiben, bis die Vermächtniß alle vorgebracht und verhört worden.

§. 8. Auf daß aber auch in den Rechtfertigungs Sachen die Nothdurft gehandelt, und dieselbe zu der Partheyen merklichem Schaden und Nachtheil nicht viel zu lang verzogen werden, sollen nach Verhör der Vermächtnissen zu Anhörung der Recels in solchen Rechtshandlungen noch etliche Täg (welche das Nachgericht genennet werden) verordnet, und mit denselben nach Besag des 15. §. des dritten Titels in dem ersten Theil dieser Ordnung gehalten werden.

§. 9. Es sollen auch solche beyde Vor- und Nachgericht vor mehr nicht dann ein Landgericht gerechnet, und das Nachgericht allwegen nach Verscheinung zwey oder drey Tägen den nächsten nach dem Vorgericht angestellet, und nicht länger verzogen werden.

§. 10. Solche Nachgericht sollen auch nicht zugelassen werden, es sey dann, daß man in dem Vorgericht nicht Zeit oder Raum gehabt, in rechtlichen Sachen zu handeln, sonsten da man Zeit hat, sollen die Procuratores ihre Recels in rechthängigen Sachen im Vorgericht vorzubringen angehalten werden.

§. 11. Auf daß auch die Partheyen um so viel desto mehr gefördert, sollen

die

die Landgericht zu Sommerszeiten nämlich von dem ersten Landgericht nach Ostern bis auf das nächste Landgericht Ægidii inclusive früh Vormittag um sechs Uhr, und die andere Winter-Landgericht um sieben Uhr angefangen, und bis auf zehen Uhr gehalten werden, Nachmittag aber sollen sie um ein Uhr anheben, und bis um fünf Uhr währen, und soll der Landrichter darob seyn, daß solchem also nachgesetzet werde.

Von Sachen, die an das kaiserlich Landgericht gehören.

Tit. II.

§. 1. Nach Besage der kaiserlichen Freyheiten unsers Stifts sowohl des alten Herkommens ermeldten unsers Landgerichts seynd desselbigen Jurisdiction und Gerichts Zwang unterworfen alle Erbschafts Sachen, so in Kraft oder ohne Testament in unserm Stift und Herzogthum zu rechtfertigen vorfallen. Item alle Vermächtnissen zwischen Eheleuten oder Geschwistrigen, Aufrichtung der Einkindschaften, Verordnung der Vormundschaften, auch was sich deswegen active oder passive für Streit erregen.

§. 2. So ist auch ferners Herkommen, wann etwan Partheyen an den Untergerichten auf dem Land sich durch Urtheil beschweret ermessen, daß denselbigen an unser Landgericht zu appelliren, und wie sichs im Recht gebühret, ihre Sachen daselbst auszuführen gestattet worden.

§. 3. Ingleichem da jemand die angedachten Untergerichten ausgesprochene Urtheil der Nichtigkeit oder Nullität überführen wollte, seynd solche Nullitätsklagen an obgedacht unser Landgericht gehörig.

§. 4. Nachdeme auch an selbigem unserm Landgericht von alters her ex l. Diffamari Proceß ausgangen, und darauf procediret und verfahren worden: als wollen und ordnen Wir, daß wo eines Ehr, Gut, Gerücht und Existimation beschreyet, oder sonsten anderer Sachen halben diffamirt würde, daß derselbig solche Sach an unserm Landgericht nochmalen zu handeln Macht haben soll.

§. 5. Jedoch ehe und zuvor dann unsere Landrichter und Assessorn Proceß erkennen, sollen sie durch den ansuchenden Theil der Diffamation haber etlicher maßen informirt und berichtet seyn, und so solche Proceß erkennet, und darauf die Diffamation, wie sich gebühret, im Recht dargethan, so soll alsdann dem Diffamanten ein gewisse bestimmte Zeit, seine Klag vorzubringen, mit dem Anhang, wann er das nicht thut, daß ihm ein ewig Stillschweigen aufgelegt seyn solle, angesetzt, und sonsten Inhalt der gemeinen geschriebenen Rechten und nach dieser unserer Ordnung procedirt und verfahren werden.

§. 6. Nicht weniger ist von alters her kommen, auch in unserer lieben Vorfahrer am Stift mildseliger Gedächtniß Reformation des Landgerichts geordnet, daß diejenigen Personen, so Ubelthaten halben verläumdet, beschreyet und berüchtiget, sich des Leumuths an unserm Landgericht benehmen und purgiren mögen; und es aber bisweilen mit solcher Purgation schlechtlich zugangen, solchem zu begegnen, und damit man ins künftig wissen möge, wie die verläumdte Personen zu solcher Purgation gelassen, und darinnen verfahren werden soll:

§. 7. So setzen, ordnen und wollen Wir, wo ein rittermäßiger Mann, Burger, Bauer, oder andere Person, inmaßen jetzo gehöret, berüchtiget und verläumdet, oder beschreyet wäre, doch ungebunden, ungefangen, auch an anderen Gerichten deshalben unbehaftet, vor unser Landgericht käme, in Meynung und Willen sich zu purgiren, soll desselbigen Inzicht allda nicht angenommen werden, er bringe dann von Uns oder unseren Räthen genugsamen Schein, daß er also seine Unschuld zu beweisen dahin gewiesen worden.

§. 8. Es wollen auch Wir und sollen unsere Räthe denselbigen dahin nicht weisen, ehe und zuvor er Uns Caution und Versicherung geleistet, die Inzicht an unserm Landgericht auszuführen, auch was daselbst mit Urtheil und Recht erkennet wird, ohne alle Ein- oder Widerrede, wie die genennet wird, zu exequiren und zu vollstrecken.

§. 9. So fern aber der Verläumdte jetzo gehörter maßen und auf unser Weisen vor Landgericht erschiene, soll auf sein Anlangen ihm durch Urtheil ein Proclamations Brief mit Bestimmung einer gewissen Zeit ertheilet, und dasselbig zum wenigsten vierzehen Tag vor der bestimmten Zeit und Landgericht, auf welches er den Inzicht thun will, an den Enden und Orten, da der Leumuth ausgangen, die Thaten geschehen, oder die Personen, so ihn verläumdet, oder die Sachen mögten antreffen, gesessen wären, sowohl den benannten oder gewissen Personen unter Augen insinuirt, als auch an einem Sonn- oder Feyertag offentlich über die Kanzel verkündet werden.

§. 10. Käme dann jemand vor Gericht, und wollte in Inzicht reden, dessen Einrede soll gehöret, und beyden Theilen ihre Causal- Purgatorial- oder andere Artikel einzulegen, auch darauf mit der Beweisung und anderm Vorbringen, inmaßen in Sachen erster Instantien zu procediren, in dieser Ordnung versehen, zu verfahren gestattet werden.

§. 11. Würde nun die That des Leumuths bezeuget und wissentlich beygebracht, daß es zu recht genug wäre, so soll derjenige, so solchen Inzicht thun wollt, zu der Purgation nicht gelassen, sondern durch den Landrichter und Assessorn in unser Gnad und Ungnad erkannt und ertheilet werden.

§. 12. Wofern aber die Mishandlung des Leumuths und die bezüchtigte Ubelthat auf ihn den Inzichter nicht genugsam erwiesen, oder da ihm von niemand Einred geschehe, und er doch so viel dargethan, daß er vermuthlich des Leumuths für unschuldig zu halten, und nochmal sich mit der Purgation zuzulassen bitten würde, so soll der Verläumdte damit zugelassen werden, er auch dieselbige, inmaßen sie ihm von unserm Landrichter und Assessorn mit Urtheil auferlegt, leisten und vollziehen, und so ihm der Eid ertheilet würde, soll er denselbigen schwören, wie zu End des ersten Theils zu befinden ist.

§. 13. So nun der verläumdte Inzichter solche Purgation gethan hätte, soll ihm darauf von unserm Landgericht altem Herkommen nach sein Frieden gebannet, und des von ihm entstandenen Leumuths für unschuldig erkannt, auch niemand ihn deswegen weiter zu beklagen zugelassen werden.

§. 14. Es wäre dann, daß jemand, dem die ausgegangene Proclamata nicht vorkommen, oder aus anderen redlichen und für genugsam erkannten Ursachen ihn über solchen seinen geleisten Inzicht der That überwinden würde, alsdann soll und mag gegen den Uberwundenen als der That schuldig, und einem Meineidigen mit der Straf, und sonsten, wie und wo es sich gebühret, gehandelt werden.

§. 15. Wo aber der Verläumdte, so, inmaßen obgehöret, an unserm Landgericht erschienen, hernacher ohne genugsame Ursachen und Verhinderungen ungehorsam außen blieben, oder sich, die angebothene Purgation mit dem Eid, wie erst gehöret, zu thun, widersetzen würde, so soll er alsdann dessen, darinnen er verläumdet worden, schuldig gehalten, und in unser Gnad und Ungnad ertheilet und erkannt, und darauf solcher That halber gegen ihn an gebührenden Orten, und wie recht ist, verfahren werden.

§. 16. Da auch so hoher und großer Verdacht der bezüchtigten Ubelthat gegen einen wäre, daß er derselbigen nicht gänzlich unschuldig zu seyn geachtet werden mögte, er auch seine Unschuld etlicher maßen nicht beschienen noch beygebracht, so soll die Purgation, inmaßen oben geordnet, mit dem Eid zu betheuern nicht gestattet noch zugegeben, jedoch er auch diesfalls nicht für schuldig gehalten noch erkannt werden.

§. 17. Wo aber der Verdacht und Leumuth dermaßen geschaffen, daß unser Landrichter und Beysitzer Compurgatorn vonnöthen zu seyn erachten würden, mögen sie auf solchen Fall dem Inzichter einen oder mehr Mitpurgatorn auferlegen, welche dann geloben und schwören sollen, daß sie glauben und gänzlich darfür halten, daß N. Inzichter recht geschworen, und sein Eid rein und nicht main sey.

§. 18. Dieweil sich auch oftermals begiebt, daß jemands sich Sprüch oder Forderung, welche ihm etwann seiner

Gü-

Güter oder Gerechtigkeit halb erregt werden möchten, besorget, oder auch für sich selbsten dergleichen Forderung hat, welche er alsobalden gerichtlich anzubringen und auszuführen verhindert würde; gleichwohl aber sich zu befahren, daß diejenige Zeugen, welche um solche Sach gut Wissens haben, zwischen der Zeit, die Rechtfertigung anzustellen geliegen seyn würde, absterben möchten:

§. 19. Oder auch in allbereit angefangenen Rechtfertigungen also alte und erlebte oder sonsten dergleichen Zeugen vorzustellen, deren tödtlichen Abgangs man sich vor der ordentlichen Beweiszeit zu befahren, als da nämlich dieselbigen fünfzig Jahr alt, oder mit gefährlicher Leibsschwachheit beladen, oder aber Sterben- oder pestilenzische Seuchzeit einfielen, in welchen Fällen dann die Recht und deroselben Lehrer auch vor den gewöhnlichen Beweis Terminen (von denen hierunten weiter geredet werden soll) Zeugen um zukünftiger der Sachen Gedächtniß willen zu führen, zulassen.

§. 20. Wann dann an unserm Landgericht dergleichen Zeugenverhör entweder bey dem Gericht vorzunehmen, oder rechtmäßigen Commissarien zu befehlen, mit Einlegung der Beweis Artikel und Benennung der Zeugen angehalten wird, so sollen Landrichter und Beysitzer die Artikel vorderist ob sie zum Beweise zuläßig, mit Fleiß examiniren, und alsdann die Verhör oder Commission in gewöhnlicher Form erkennen, oder in dem widrigen Fall abschlagen.

§. 21. Auf erkennte Verhör oder Commission aber soll denjenigen, welche dabey interessiret, sowohl von den Artikeln als der Zeugen Namen Abschrift, mit Verkündigung des Tags, Zeit und Orts zu solcher Verhör benennet und angestellet ertheilet, auch ob sie darbey seyn wollen, zusehen, und hören die Zeugen geloben und schwören, Interrogatoria zu übergeben, auch in Commissions Fällen einen unpartheylichen Notarium der Verhör zu adjungiren, und beyzusetzen frey gestellet werden.

§. 22. Wann nun das Examen verrichtet, und das Rotul beschlossen, soll dasselbig neben des Notarii sowohl in Commissions Fällen des Adjuncti Protocoll hinter unser Landgericht bis zur Zeit man dessen nothdürftig, deponirt, und dem Deponenten dargegen eine Urkund ertheilet, das Rotul und Protocoll aber bey anderen Landgerichts Acten verwahret, und auf den erfolgenden Nothfall denselbigen gegen Herausgebung der Bekenntniß solches fürters ihrer Nothdurft nach gerichtlich einzubringen gefolget werden.

Folget nun der Proceß.

Von der *Citation* und Ladung.

Tit. III.

§. 1. Als an unserm Landgericht bis dato herkommen, daß die Citationes und Ladungen an dasselbige auf zweyerley Weege, mündlich nämlich durch Vorgeboth, und schriftlich durch besiegelte Briefe geschehen: als lassen Wir es dabey auch solcher Gestalt verbleiben, daß nämlich die mündliche Vorgeboth in unserer Stadt Wirzburg allein und zwar durch die Landgerichts Bothen, jedoch anderer Gestalt nicht, dann auf des Landrichters oder Landschreibers special Befehl, außer der Stadt aber auf dem Land die Citationes anderst nicht dann in Schriften geschehen mögen.

§. 2. Es soll aber in beyden Fällen des mündlichen Vorgeboths sowohl als der schriftlichen Citation, daß dieselbe aus unsers Landrichters Befehl angelegt, wie nicht weniger, auf wessen Bitt dasselbig geschehen, was die Sache, darum es zu thun, ungefährlich antreffe, sowohl die Benennung des Orts und der Zeit, wo und wann der Beklagte erscheinen soll, wie nicht weniger, wann die Ladung in Schriften geschieht, der Namen und Zunamen des Beklagten oder Citirten ausdrücklich benennet und gesetzet werden.

§. 3. Und obwohl bis dato in den Proclamaten keine Partheyen in specie benennet, sondern dieselbige wider alle, so in die Vermächtniß zu reden sich befugt ermessen mögten, insgemein erkennet ausgefertiget, also auch nur von der offentlichen Kanzel verkündet worden: so wollen Wir doch aus sonders bewegenden Ursachen, daß nun hinfürters,

wann diejenigen, so vermuthlich Einred thun möchten, gewiß als Kinder, Aeltern, Vormünder, oder da jemand bey der Handlung und Erthätigung der Einsatzung oder Einkindschaft sich Einrede zu thun vernehmen lassen, dieselbe auch in dem Proclamate namhaft gesetzet, und ihnen die Verkündung unter Augen geschehen, in widrigem Fall solche Personen die gemeine Verkündigung und darauf erfolgte Confirmation nicht binden; in den gemeinen Fällen aber es bey dem Herkommen die Proclamata von der Kanzel abzulesen verbleiben soll.

§. 4. Alsdann auch oftermals Klage vorkommen, daß den Partheyen die Proceß so zeitlich nicht, daß sie sich gegen dem darinnen angesetzten Termin zu der Handlung gefasset machen können, angekündiget worden, als sollen hinfürters die Procuratores die Landgerichts Bothen mit ihren Briefen also fertigen, daß dieselbe den Partheyen, so unter zwölf Meil Weegs von Wirzburg gesessen, sechs Tag vor dem angesetzten Termin gewißlich angekündiget werden mögen.

§. 5. Denen aber, so über zwölf Meil Weegs von Wirzburg angesessen, sollen die Proceß solcher Zeit insinuiret werden, daß sie zu jeder Meil Weegs einen Tag vor der Erscheinung haben mögen; es wäre dann ein sonderliche Gefahr auf dem Verzug der Sachen, alsdann mag mit des Landrichters Erlaubniß und nach befundener Gefahr zwey Meil auf einen Tag gerechnet werden.

§. 6. Wann aber die Citirte diese Zeit, wie obbestimmt, nicht haben, und folgends in Termino nicht erscheinen würden, sollen dieselben für ungehorsam nicht gehalten, noch als wider solche procedirt und geurtheilet werden. Da sie aber erschienen, und allein wider den Processum und dessen Execution excipiren würden, soll zwar die Execution für richtig geschehen angenommen, gleichwohl aber die Beklagte mit Ertheilung der ersten Dilation desto leidlicher gehalten werden.

§. 7. Zum Fall auch die Person des Beklagten, Citirten oder Denuncirten zwar gewiß, der Ort aber, da dieselbige sich aufhielte, ungewiß wäre, soll alsdann die Ladung oder andere Proceß an das Rathhaus oder Pfarrkirche seiner Heimat oder des Orts, da er sich jüngstiglich aufgehalten, angeschlagen werden.

§. 8. Nachdeme auch alle erste Ladungen peremptorie an unserm Landgericht ausgehen, da dann der Citirte auf solche Ladung nicht erschiene, und der Kläger nicht bedacht, auf die Immissiones ex primo & secundo Decreto zu procediren, soll ihm auf sein Anhalten eine endliche peremptorische Citation ad omnes & singulos Actus, in Kraft deren bis zu Eröffnung der Urtheil möge procedirt, erkannt und mitgetheilet werden. Doch soll der Beklagte, so er nicht erschiene, zu Anhörung der Urtheil sonderlich citirt, und die Citation dem Beklagten oder seinem Anwald persönlich und unter Augen verkündet werden.

§. 9. Es seynd auch etliche Personen, denen zu gewissen Zeiten nicht vorgebothen werden soll, nemlich einer Raths- oder Gerichtsperson zur Zeit, wann die im Rath oder Gericht ist, soll nicht vorgebothen werden.

§. 10. Item denjenigen, so zu der Ehe greifen und Hochzeit halten wollen, auf den Tag der Hochzeit, und in diesem Fall auch ihren Vättern und Müttern.

§. 11. Item denjenigen, so ihre abgestorbene Vätter oder Mütter oder ehliche Hausfrauen christlich zu der Erden bestatten, oder ihnen Begängniß halten lassen.

§. 12. Item denen, so mit beharrlicher Krankheit, zu Latein morbo sontico beladen seynd, also daß sie nicht auswandeln oder gehen mögen, solang bis sie wieder vermöglich werden. Doch ob sich die Krankheit zuviel lang verziehen, und ihre Widersager um Beförderung des Rechtens anhalten würden, soll zu des Landrichters und der Beysitzer Erkenntniß stehen, denselben einen Curatorn ad litem, oder wie es sonsten mit ihnen zu halten, zu verordnen.

§. 13. Es seynd auch etliche Personen, denen zum Rechten nicht vorgebothen werden soll, es haben dann diejenige, so um Ladungen anhalten, zuvor bey unserm Landrichter Erlaubniß und veniam erlangt. Als da einer seinen natürli-

türlichen rechten, oder durch die Machung einer Einkindschaft angenommenen und unabgetheilten Vatter, Mutter, Anherrn, Anfrauen und dergleichen Personen, denen man nach Besage der Rechten sondere Ehrerbiethung zu erweisen schuldig, beklagen wollte, denen soll ohne unsers Landrichters Geheiß und Erlaubniß nicht vorgebothen, und da jemand darwider handeln würde, soll derselb darum nach Erkenntniß besagten unsers Landrichters gestrafet werden.

Von den Gewälten und Anwaldschaften.

Tit. IV.

§. 1. Diejenige, welche ihre Sachen an unserm Landgericht in der Person zu führen aus einer oder anderer Ursachen verhindert werden, denen stehet bevor, dieselbige durch die ordentliche Landgerichts Procuratores oder andere qualificirte Personen, wie bey dem 37. und 38. §. des sechsten Titels in dem ersten Theil versehen, verwalten und ausüben zu lassen, denen sie alsdann genugsamen Gewalt zu geben und aufzutragen schuldig seynd, ohne denselbigen aber kein Procurator oder Anwald anderst dann auf geleiste Caution seine Vollmacht innerhalb gewisser Zeit einzubringen zugelassen werden soll.

§. 2. Solche Gewälte werden an gerührtem unserm Landgericht auf zweyerley Weis, und erstlich von denjenigen, so gegenwärtig vor dem Gericht, oder auch dem Landschreiber gegeben, oder von den Abwesenden in Schriften zugeschicket, auch hernacher von den Procuratorn gerichtlich eingebracht.

§. 3. Es ist aber die gewöhnliche Form der Gewälte, auf welcherley auch unter beyden Wegen dieselbige verfasset werden, daß darinnen der Namen des Principals oder Gewaltgebers sowohl als des Procuratorn eigentlich gesetzet, darneben die Sach, worüber der Gewalt zu handeln gegeben wird, kürzlich erzehlet, oder wann von einer Gemeind, Stift oder Kloster einem Procuratorn alle desselben zutragende und einfallende Sachen befohlen, solches anstatt nächst gerührter Erzehlung gemeldet, und darauf dem Procuratorn Gewalt gegeben werde, von der Constituenten wegen active und passive, das ist zu klagen und zu vertreten, zu erscheinen, allerhand Proceß und Schriften aus- und respective einzubringen, die Eide für Gefährde der Bosheit, dandorum, respondendorum, zu Erfüllung des Beweises und Moderation der Unkosten auch einen jeden andern im Rechten zugelassenen oder auferlegten Eid in ihre Seel zu schwören, allerhand Beweise einzuwenden, und wider des Gegentheils zu excipiren, in den Sachen zu beschließen, Urtheil anzuhören, vorständige anzunehmen, von den widrigen zu appelliren, auch alles dasjenige zu thun und zu handeln, was sie Principalen selbsten, wann sie zugegen, thun und handeln sollten, könnten oder möchten, mit gewöhnlichen clausulis, was in Kraft solchen Gewalts gehandelt wird, genehm zu halten, und den Anwald von aller Satisdation und Bürgschaft zu dem Rechten zu entheben.

§. 4. Die Gewälte aber, welche entweder zu einem oder auch wohl mehr Actibus, dannoch aber nicht zu der ganzen Sachen begriffen oder verfasset, sollen nicht angenommen, sondern verworfen werden.

§. 5. Es soll auch ein Procurator, der sich in Kraft eines gemeinen Gewalts in eine Sache einlassen will, sobalden in dem ersten Termin eine Copey von demselbigen übergeben, und dabey, in welcher Sach das Original einkommen, anzeigen, welches dann auch sobalden ad Acta registrirt und eingeschrieben werden soll.

§. 6. Welcher auch einen schriftlichen Gewalt vorbringen, und in Kraft desselbigen klagen oder antworten will, der soll solchen Gewalt unter eines Herrn geistlich- oder weltlichen Stands, oder mit einer Stadt, Flecken, Gerichts oder Edelmanns, oder sonsten mit eines ehrbaren, redlichen, bekannten Manns, oder des Principals selbst eigenem Insiegel besiegelt, oder durch einen glaubwürdigen offenen approbirten Notarien Instruments Weise gefertigt eingeben.

§. 7. Doch wird einem jeden Theil wider den Gewalt seiner Widerparthey seine Nothdurft vorzubringen vorbehalten.

§. 8. Wer auch einen Gewalt an sich nimmt, der soll demselben genug thun durch sich selbsten, oder durch seinen, wie recht ist, substituirten Afteranwald.

§. 9. Wollte er sich aber der Rechtfertigung gänzlich entschlagen, das mag er (bevorab wann das Recht verfangen, und er also Dominus litis worden ist) dem Gegentheil oder der Sachen zu Nachtheil nicht thun, er hätte dann dessen im Rechten erhebliche Ursachen vorzubringen, dessen Erkenntniß bey unserm Landrichter und Beysitzern stehen soll.

§. 10. Doch was in der Hauptsachen geurtheilet, das soll gegen den Principaln, und nicht gegen den Anwald exequirt und vollstrecket werden.

Von der Klage.

Tit. V.

§. 1. Wann an unserm Landgericht um dergleichen Sachen willen, welche ohne weitläufige Ausübung erlediget werden können, geklagt wird, mag die Klag wohl mündlich, aber doch also, daß darinnen die wesentliche Stück, welche zu einer Klage gehörig, zuvorderist aber eine förmliche Bitt zu erkennen und zu sprechen, was sich der erzehlten Geschicht nach gebühret, vorgebracht werden.

§. 2. Auf den Fall aber die Sach weitläufiger wäre, dann daß sie also mund- und kürzlich könnte vorgetragen werden, so soll zu Gewinnung der Zeit und Vermeidung eines sonderbaren Termins, so zu der Einbringung der Artikel etwan genommen worden, hinfürters eine jede Klag articulirt übergeben, oder in dessen Verbleibung dieselbig nicht angenommen werden.

§. 3. Es soll auch eine jede Klag den Namen des Klägers und Beklagten, die Ursach der Forderung mit nothwendiger Erzehlung der Geschicht, eine förmliche Conclusion und Bitt, auch zu besserm Bestand diejenige Bedingungen, welche die Rechtsgelehrten clausulas salutares zu nennen pflegen, in sich begreifen, und die Procuratores, wann an der Klage eben so viel gelegen, sich deswegen mit verständigen Advocaten zu unterreden, und mit dero Rath zu handeln, auch was in dessen Verbleibung oben unter dem sechsten Titel und dessen 24. §. disponiret, erinnert seyn.

Von *Dilationen*, Schub oder Aufschlag der Handlung.

Tit. VI.

§. 1. Nach eingebrachter Klag sowohl bey folgenden Terminen anderer Schriften pflegt derjenige Theil, wider welchen die Klage oder Schriften eingebracht, gemeiniglich Dilation, Schub, Aufschlag oder Verlängerung bis zu näherm Gericht oder einer anderen gelegenen Zeit zu bitten, welche ihm dann auch also seine Nothdurft auf die eingebrachte Handlung immittelst zu begreifen von Rechtswegen zuzulassen ist.

§. 2. Sintemal aber in solcher Zeit die Partheyen bisweilen wegen Mangel Berichts bisweilen auch ihrer Advocaten Geschäft halber nicht allwegen sich gefasset machen können, also pflegt auch die andere und dritte Dilation und Aufschub noch gegeben zu werden.

§. 3. Die vierte aber soll anderer Gestalt nicht, dann auf Anzeigung einer namhaften Ursach, und mit Erkenntniß unsers Landrichters ertheilet, auch wann über dieselbig, oder auch sonsten in diesem Punct zu Bescheid gesetzt, die Submission alsobalden erledigt, und die Partheyen damit nicht bis aufs ander Gericht aufgehalten werden.

§. 4. Wann aber solche Dilation oder Aufschub zu dem Ende, innerhalb deroselben in der Sachen Beweis durch Kundschaft oder Instrumenta einzubringen begehret würde, ist an unserm Landgericht bis dahero gebräuchig gewesen, daß man zu der ersten Dilation sechs Wochen und drey Tag gegeben, darbey Wir es dann auch nochmals verbleiben lassen.

§. 5. Alldieweil aber bis dahero auch deroselben sowohl der andern und dritten bisweilen Prorogationes gebethen worden, welches aber den rechtlichen Ordnungen zuwider laufet: als setzen und ordnen Wir hiemit, daß nunmehr hinfürter keine dergleichen Prorogationes mehr gebethen oder zugelassen, sondern

die

die Termin probandi ordentlich observirt, und wann demjenigen Theil, welchem der Beweis zu führen obliegt, innerhalb derselbigen, ja dergleichen Verhinderungen zugestanden, durch welche er denselben einzubringen verhindert, soll ihm alsdann die vierte Dilation, und dann derselben allererst Prorogation, jedoch alles auf Erkanntniß und erstatteten Eid, wie recht ist, ertheilet werden.

Von Exception und Auszügen.

Tit. VII.

§. 1. Exceptiones und Auszüge seynd eine Beschützung des Beklagten wider die Meynung und Vorhaben des Klägers, dieselbe damit abzuwenden.

§. 2. Unerwogen nun, daß die Rechtslehrer derselben mehrere Unterscheid machen, so haben wir doch gegenwärtiger Ordnung für bequemer ermessen, allein zweyerley dergleichen Auszüge zu gedenken, deren die erste Art Peremptoriæ, und darum nämlich genennet, weil sie den Streit, so in den Rechten eingeführet, gänzlich abschneiden. Die andere Art werden Dilatoriæ genennet, weil sie das Vorhaben des Klägers allein aufhalten.

§. 3. Peremptoriæ Exceptiones, so die Hauptsache gänzlich auslöschen und abschneiden, seynd vornehmlich folgende, als der Auszug einer geurtheilten Sache, Rei judicatæ, wann eine Forderung durch Vertrag hingelegt, Transactionis genennt, item die Exception eines Gedings, dasjenige nicht zu fordern, darum eine Klage eingeführet, pactum de non petendo genannt, item Auszüge wider Betrug oder Furcht, Exceptio doli, aut metus, genennet.

§. 4. Unter diesen peremptorischen Exceptionen werden etliche gefunden, die man litis finitæ nennet, die haben die Art und Freyheit, daß sie vor Befestigung des Kriegs, in vim dilatoriarum, oder nach Verfahung des Rechtens in vim peremptoriarum, ad merita causæ, die Hauptsache damit gänzlich abzustellen, vorgewendet werden, als da einer über geurtheilte, vertragene, und vorhin geendete Sachen, von neuem beklagt wird.

§. 5. Dilatoriæ Exceptiones, und welche die Sachen nur aufhalten, aber nicht gänzlich abschneiden, seynd erstlich, wann wider den Gerichtszwang Einrede geschieht, und der Antworter vermeynet, daß er vor dem Richter, vor den er gefordert, zu Recht zu stehen nicht schuldig seye, Declinatoriæ fori genennt.

§. 6. Item so wider eines oder mehr Richters Personen Argwohns und Partheylichkeit, oder sonsten anderer Ursachen halben excipirt würde, so die Rechte Exceptionem recusationis nennen.

§. 7. Item die Exceptio litis pendentiæ, da die Partheyen anderstwo im Rechten verfasset, und dannoch der Kläger den Antworter eben derselben Sachen halben an einem andern Gericht vornehmen wollte.

§. 8. Item so die Klage, oder libellus als ineptus, ungeschickt, und unförmlich angefochten wird.

§. 9. Es sollen aber die Exceptiones Dilatoriæ, vor der Kriegsbefestigung, dazu alle auf einmal, und nicht eine nach der andern (wie etliche boshaftige Haderkatzen wohl zu thun wissen) vorgebracht und eingewendet, oder wann solchem Verboth nicht nachgesetzet, die wider dasselbig eingewendete Exceptiones, verworfen werden.

§. 10. Es wäre dann Sach, daß die Ursach der Exception sich allererst hernach begeben und zugetragen, also zuvor nicht eingebracht werden mögen, welchen Falls dieselbige auch nach der Kriegsbefestigung, mit Erkänntniß unsers Landrichters, zugelassen werden soll.

§. 11. Die Peremptoriæ aber, mögen vor, nach oder bey der Kriegsbefestigung eingewendet, doch wann sie zuvor eingebracht, sollen sie allererst nach derselben zum Beweis zugelassen werden.

§. 12. Es sollen aber die Procuratores nicht, wie bis anhero beschehen, unnöthiger, und allein zu Verlängerung der Sachen und Aufhaltung der Kriegs-

befestigung dienende Exceptiones eingeben, dann im Fall ein solches beschähe, und die eingelegte Exceptiones undienstlich und unerheblich befunden würden, sollen dieselben nicht allein verworfen, sondern auch der Procurator, so dieselben eingebracht, sowohl in expensas retardatæ litis, als auch nach Ermäßigung des Richters gestrafet werden.

§. 13. Desgleichen sollen die Procuratores in punctis exceptionum die Hauptsach nicht disputiren, noch vor Einbringung genugsamen Gewalts in denselben beschließen.

Von Ungehorsamen Außenbleiben des Klägers und Beklagten.

Tit. VIII.

§. 1. So der Kläger der die Citation oder Proceß ausgebracht, zu bestimmtem Rechtstag im Gericht, eigener Person, oder durch seinen bevollmächtigten Anwald nicht erscheinet, so mag von des gehorsamen erscheinenden Antworters wegen des Klägers Ungehorsam alsobald beklagt, und darauf gebethen werden, sich von dem Fürgeboth und Ladung mit Abtragung der Gerichtskosten und Schäden ledig zu erkennen, darauf auch unser Landrichter und Beysitzer ihn also absolviren und ledig erkennen sollen.

§. 2. Wofern aber der Kläger im Rechten erscheinen, seine Klage vorbringen, und jedoch hernach vor der Kriegsbefestigung ungehorsam aussenbleiben würde; Auf solchen Fall solle dem Antworter freygestellet seyn, obgehörter maßen Absolution von ausgegangener Ladung und Gerichtsstand zu bitten, oder litem auf die vorgebrachte Klag zu contestiren, und darauf in der Hauptsache im Rechten so viel vorzubringen, daß er von derselbigen ledig erkannt werden möge.

§. 3. So aber der Kläger, nachdem beyderseits die Sach mit Klag und Antwort verfasset, und der Krieg befestiget worden, ungehorsam außenbleiben würde, soll alsdann auf des Antworters Begehren im Gericht verfahren, und nach Gestalt der Sachen für den Kläger oder Antworter erkennet, und geurtheilet werden was recht ist.

§. 4. Doch soll der gehorsame Theil, obgleich derselbige des Urtheils verlustiget würde, der Gegenparthey den Gerichtskosten abzulegen nicht schuldig seyn.

§. 5. So aber der Antworter auf endlich beschehen Fürgeboth zu dem bestimmten Landgericht durch sich selbsten oder seinen vollmächtigen Anwald nicht erscheinet, sondern ungehorsam außenbleibet, soll dem Kläger frey stehen, gegen dem ungehorsamen und nicht erscheinenden Antworter in der Hauptsach ordentlicher Weise bis zum Ende, oder zum Einsatz, ex primo & secundo Decreto, (welches deren ihme dem Kläger am gelegensten seyn wird) zu procediren.

§. 6. Welchen Weeg nun der Kläger also vor die Hand nehmen würde, dazu soll ihm von unserm Landrichter und Beysitzern schleunig Hilf beschehen.

§. 7. Und da der Kläger den ersten Weeg erwählet, und in der Hauptsache verfahren wollte, soll auf sein Ansuchen (als auch oben verordnet) ihme ein endliche Citation, ad omnes & singulos Actus, erkennet und mitgetheilet, auch dem ungehorsamen Antworter vorgehörter maßen verkündiget werden, und da der Citirte nochmalen außenbleiben würde, soll in Kraft derselben auf eingebrachte Klag der Krieg in Contumaciam für befestiget angenommen, der Kläger zum Beweis seiner Klage zugelassen, und also ordentlich bis zu Beschluß und Eröffnung der Urtheil verfahren werden.

§. 8. Gleichwohl aber soll der Ungehorsame vor Eröffnung der Urtheil, dieselbige anzuhören, nochmals citirt, auch da gleich für ihn erkannt würde, gleichwohl der Kläger der Kosten und Schaden erlediget werden.

§. 9. Da auch in Appellation-Sachen der Appellant auf Zeit, in der ausgangenen Ladung bestimmet, nicht erscheinen, oder aber gleich etlichemal erscheinen, jedoch vor oder nach der Kriegsbefestigung ungehorsam seyn würde, und dann das Beneficium Appellatio-

lationis billig beyden Theilen gemein, als solle auch in diesem Fall der Appellat Macht haben, sich der Mittel und Weege, so hieoben von Ungehorsam des Klägers in erster Instanz verordnet seynd, zu gebrauchen.

§. 10. Jedoch solle derselbig, wann er also auf einen oder den andern Weeg verfahren wollte, zum förderlichsten, und zu Begründung der Jurisdiction, die Formalia Appellationis darthun, dazu die Acta erster Instanz vorbringen, und auf den Fall er nichts neues einzugeben hätte, auf dieselbigen alsobald zu beschließen Macht haben.

§. 11. Hat aber der Appellat etwas neues einzugeben, oder zu beweisen, soll auf solchen Fall, wie hieoben von des Klägers Ungehorsam verordnet, procediret werden.

§. 12. Wo herentgegen der Appellat ungehorsam seyn, und nicht erscheinen würde, soll dem Appellanten frey gestellet seyn, eines der zweyen Mittel oder Weege, so hieoben von dem Ungehorsam des nicht erscheinenden Antworters gesetzet, an die Hand zu nehmen, und darinnen in allermaßen und Gestalt, wie daselsten gesagt, im Rechten zu procediren.

§. 13. Doch so er in der Hauptsache in contumatiam zu verfahren Willens, soll solches dergestalt geschehen, wie hiebevor allernächst, mit Justificirung der Formalien Appellationis, und andershalben, von dem Appellaten statuirt ist.

§. 14. Wann beyde Partheyen, Kläger und Antworter auf den endlich bestimmten Rechtstage nicht erscheinen, sondern ungehorsam außen bleiben, so soll Terminus pro circumducto gehalten, die Ungehorsamen gegeneinander veralich n, und also das Fürgeboth und Ladung erloschen, aufgehoben und ab seyn.

§. 15. Wann aber der ungehorsame, in Fällen da der gehorsame Theil in der Hauptsache procediret, erscheinet, es wäre nach einem oder dem andern Termin, und solche Ursachen und Verhinderungen darthun würde, die durch unseren Landrichter und Assessorn für genugsam erkannt würden, so soll derselbig Processs aufgehoben, und der, so außen blieben, von neuem gehöret werden. Jedoch daß er vorderist dem Gegentheil alle Gerichtskosten und Schäden, seines nicht Erscheinens halb erlitten, erstatte und widerlege.

§. 16. Befindet sich aber, daß der Ungehorsame keine genugsame Hinderungen vorbringen und darthun würde, so soll der vorergangene Process bey Kräften bleiben, und er allein, und anderst nicht dann in dem Stand darinnen er die Sach befunden, auch mit vorgehendem Abtrage der erlittenen Kosten und Schäden zu fernerer Handlung zugelassen und gehöret werden.

§. 17. Da aber in Zeit seines Außenbleibens, die Execution des Rechtens ordentlich vollzogen und vollendet wäre, so soll es bey demselben ausgeführten und vollzogenen Rechten bleiben, und er weiter nicht gehöret, noch von solcher Erkänntniß und Process mit einiger Appellation zugelassen werden.

§. 18. Wann auch in Sachen der Einsatzung der Kläger ex primo Decreto die Immission erlangt, und der Ungehorsame innerhalb Jahrsfristen, und im Recht verordneter Zeit, nach solcher ersten Einsatzung käme, und entrichtete dem Kläger Kosten und Schaden, und thäte ihm Versicherung, die Sach wie recht, und in dem Stand er sie jetzo findet, auszuführen, so solle die erkannte Einsatzung ex primo Decreto, abgethan, und in der Hauptsach nach laut dieser unser Ordnung vollfahren und procediret werden.

§. 19. Uber eine Einsatzung ex secundo Decreto, soll der Ungehorsame weiter nicht gehört, sondern derjenige, so also immitirt und eingesetzt ist, sein des Antworters ungehindert, bey der Possess der eingewiesenen Güter gelassen werden.

Von der *IMMISSION ex primo & secundo Decreto*, und wie es damit gehalten werden soll.

Tit. IX.

§. 1. Wann der Kläger von wegen des nicht erscheinenden Antworters,

ters, in der Hauptſache nicht ordinarie, und obgehörter Geſtalt verfahren, ſondern auf den Einſatz ex primo & ſecundo Decreto procediren wollte, ſoll er Macht haben, alſobald in demſelbigen Landgericht, auf welches die Ladung reproducirt wird, den Ungehorſam des Antworters anzuklagen, und zu bitten, denſelben für ungehorſam, auch weitere Proceſs, das iſt die andere Citation, ſo Pfand genannt wird, zu ſehen und zu hören, die erſte Einſatzung ex primo Decreto, wider den Antworter zu erkennen, welche Citation ihm auch alſobald im Gericht ohne Verzug erkennet werden ſoll.

§. 2. Würde dann der Antworter auf ſolche andere zugeſchickte Citation und Pfand abermal ungehorſamlich außen bleiben, ſoll der Kläger denſelben Proceſs ſammt der Execution auf darinnen beſtimmte Landgericht reproduciren, des Widertheils Ungehorſam beklagen, denſelben für ungehorſam erklären laſſen, darauf ſeine Klage bey dem Eid der Wahrheit erhalten, und bitten, ihm die erſte Einſatzung ex primo Decreto genannt zu ertheilen, dem Anlaiter ihn einzuſetzen zu befehlen, auch derhalben Anlaitsbriefe an ihn zu erkennen, welches dann alles alſo erkannt, werden und die Einſatzung ex primo Decreto durch den Anleiter darauf wirklich geſchehen ſoll.

§. 3. Nämlich, wo die Klage realis iſt, als wann die auf Hab und Güter, die der Kläger als ſein Eigenthum anſprechen thät, geſtellet, ſo ſoll der Kläger in dieſelbige angeſprochene und beklagte Güter ex primo Decreto, eingeſetzt werden.

§. 4. Da aber die Klage perſönlich, als da einer dem andern um Schulden aus vorgehendem Contract etwas zu thun oder zu geben ſchuldig iſt, ſoll der Kläger nach Maas und Größe ſeiner erklärten Schulden ex primo Decreto in des beklagten Güter immittirt werden.

§. 5. Jedoch muß ſolche Einſatzung in Perſonal-Klagen nicht eben, und gerad in ſo viel Güter, und mehr nicht als die Hauptſumma iſt, ſondern mag die in mehr geſchehen, von wegen der aufgelaufenen und weiter auflaufenden Koſten und Intereſſe.

§. 6. Und hat der Kläger dieſes erſten Einſatzes halben regulariter mehr Genuß nicht, dann daß er die Güter, darinn er geſetzet, allein cauſa rei ſervandæ, und zu mehrer Sicherung ſeiner Forderung innen hat.

§. 7. So nun der Kläger alſo ex primo Decreto eingeſetzet worden, ſoll ihm, ehe und zuvor ein Jahr nach ſolcher Einſatzung verſchienen, die andere Einſatzung ex ſecundo Decreto nicht erkennet werden.

§. 8. Und da der ungehorſame Antworter über alle ſolche ausgangene und verkündete Proceſs außen bleiben, und das Jahr nach beſchehener erſter Einſatzung verſchienen, ſoll der Kläger wider den Antworter den dritten Proceſs, das iſt Citationem zu ſehen, und zu hören Fällung, oder die Einſatzung ex ſecundo Decreto zu erkennen, bitten, folgends dieſelbe Citation in termino mit gethaner Execution reproduciren, des Antworters Ungehorſam abermal anklagen, ihn für ungehorſam zu erklären, und von wegen ſeines Ungehorſams die Einſatzung ex ſecundo Decreto zu decerniren bitten, welches dann (ſonderlich ſo die Klag im Rechten ſchließlich, und in der Geſchicht glaubhaftig, und der Wahrheit gemäß erfunden) ihm alſo durch unſern Landrichter und Aſſeſſorn erkannt, und darauf einem Beyſitzer, dem es nach Gebrauch unſers Landgerichts gebühret, ſolche Einſatzung nach Unterſchied einer jeden Klage, inmaßen oben bey der erſten Einſatzung angezeigt, wirklich zu thun und zu vollziehen auferlegt, und befohlen werden.

§. 9. Und wird der Kläger aus dieſer zweyten Einſatzung verus Poſſeſſor, und gehöret die Abnutzung der Güter, darinn er geſeſſen iſt, ihm zu.

§. 10. Würde aber der Kläger auf die erkannte Immiſſion ex primo vel ſecundo Decreto, zu wirklicher Poſſeſſion oder Einſatzung nicht gelaſſen, ſo ſollen alsdann auf ſein Anlangen ihm an unſerm Landgericht Executoriales mitgetheilet, und auf ferner Widerſe-

tzen,

ten, der Ungehorsame ihm dem Kläger in die Pön der Executorialen einverleibt, ertheilt und verdammt, und ferner für Uns gegen ihm mit Acht und Bann zu verfahren, wie von Alters herkommen, und vermög habender Privilegien und Freyheiten remittirt und gewiesen werden.

Von der *RECONVENTION* und Gegenklage.

Tit. X.

§. 1. Wann der Beklagte den Kläger zu reconveniren vorhabens, soll er seine Gegenklag Artikels-weise und quotirt, vor oder bey der Litis Contestation, oder auf das nächst folgende Landgericht vorbringen, und ihm der Kläger darauf zu antworten schuldig seyn, ob er auch gleich sonsten an das Landgericht nicht gehörig, ihm auch deshalben nicht vorgebothen wäre, und in beyden Sachen, des Vor- und Nachrechtens darauf zu gleich procedirt, und ein Termin um den andern gehalten werden.

§. 2. Da aber dieselbige Reconventions-Klage hernach, jedoch vor Beschluß der Sachen einkommen würde, sollen solche beyde Sachen con- & reconventionis vertheilet, und jede für sich allein, Inhalt dieser Ordnung tractiret werden.

§. 3. Zum Fall aber der Kläger oder dessen Anwald das Gegenrecht nicht annehmen wollte, soll er in dem Vorrechten mit seiner Klag (es wäre dann in Fällen, da die Gegenklage in den Rechten nicht statt hätte) auch nicht gehöret werden.

Von *INTERVENTION* und Instanz einer dritten Person.

Tit. XI.

§. 1. Es lassen die Rechte zu, wann ein Dritter, so nämlich in der Sache weder Kläger noch Beklagter, dazu auch nicht citirt oder erfordert ist, der entstandenen Rechtfertigung Bericht erlanget, und sich bey derselben etwas interessirt oder berechtiget ermisset, daß er alsdann bey jedem Termin bis zu dem Beschluß der Rechtfertigung sich bey dem Process angeben, und sein bey der Sache habendes Recht ausführen möge.

§. 2. Auf solchen Fall nun setzen und ordnen Wir, daß ein solcher Einkömmling seine Gerechtsame, die er bey der Sache zu haben vermeynet, Artikels-weise einbringen, auch sobald summariter kürzlich, und so viel nämlich zu dem Ende, ihnen zu dem Process zuzulassen nöthig, beweisen soll.

§. 3. Würde nun das angegebene Interesse aus solchem summarischen Beweise, und daß nämlich diesem Einkömmling an Ausübung der Sache gelegen, oder er dabey etwas berechtiget zu befinden seyn: so soll ihm auf sein Begehren und Unkosten, aller deren bis zu solchem Einstand verübter Acten, Abschrift erkennet, und er folgends zu Ausführung seines Rechtens neben den andern Kriegsverwandten, ordentlich gelassen werden.

Von der *LITIS CONTESTATION* und Kriegsbefestigung.

Tit. XII.

§. 1. Demnach die Rechtslehrer in der Meynung seynd, daß es jetztmaligem des rechtlichen Processes Stand nach, an den Formalibus und Worten, durch welche die Kriegsbefestigung geschieht, gar nicht, an der Sache aber selbsten am meisten gelegen, auch der gemeine gerichtliche Gebrauch so viel mit sich bringet, daß die alte in den geschriebenen Rechten von Anfangs verordnete Zierlichkeit der Wort nicht sonders in acht zu nehmen, sondern genug seye, daß beyde klagende und beklagte Partheyen ihre Meynung durch lauter Ja- und Neinwort vor Gericht vor und anbringen: als lassen Wir es auch dabey und solcher Gestalt nämlich bewenden:

§. 2. Daß der Kläger (wann sonderlich die Klag mündlich geschehen) dieselbe auch deren angeheftе Petition, mit diesem Anhang repetire, und erwiedere, daß er vermöge derselbigen Beschlusses oder angehefter Bitt zu erkennen begehre, Muth und Meynung, den Krieg Rechtens

tens affirmative zu befestigen, mit Bitt den Gegentheil dergestalt mit Erstattung aller Gerichtskosten, Schaden und Interesse beschaffenen Sachen und der Klage Natur nach, zu condemniren und zu verdammen.

§. 3. Der Beklagte aber der vorgebrachten Klage, inmaßen dieselbige eingewendet, nicht geständig seye, Muth und Meynung, den Krieg Rechtens negative und mit nicht gestehen, zu befestigen, bittende, sich von der Klag mit Erstattung der Gerichtskosten ledig und los zu erkennen.

§. 4. Wir ordnen und setzen auch weiter, obgleich diese Formalia und vorgeschriebene Manier den Krieg zu befestigen, auch nicht allerseits gehalten, sondern allein gleichen Verstandswort, durch welche, daß der Beklagte dem Kläger seiner Klage nicht geständig zu vernehmen, gebrauchen würde, solches für eine Litis Contestation zu halten, und darauf den Partheyen Rechtens zu verhelfen sey.

§. 5. Dieweil auch die Frage was eigentlich die Kriegsbefestigung wirke, den Rechtslehrern viel verscheidener Bedenken erreget, welche zum Theil von denselben widerpärtiger Weise erörtert werden: als wollen Wir, daß die Kriegsbefestigung hinfürters an unserm Landgericht diesen Effect und Wirkung haben soll, daß nämlich nach derselbigen keine Exceptiones Declinatoriæ eingebracht, die eingewendete Klage nicht mehr verändert, auch die Sach an kein anders Gericht gebracht werden möge.

§. 6. Wir ordnen und wollen auch ferners, wann in einer zu ordentlichem Procesß gelangten, oder durch Appellation an unser Landgericht gebrachten Sache, die Kriegsbefestigung, oder was Wir in dieser unserer Ordnung an statt derselben, zu halten zu seyn verordnet, unterlassen, der Procesß für nichtig gehalten, auch auf denselben ohne Ersetzung solcher Nichtigkeit, nicht geurtheilet, oder die also publicirte Urtheil pro nulla, und nichtig gehalten werden soll.

§. 7. Es soll auch in Nichtigkeitsachen, wann die Nullität nicht sobald ex Actis zu demonstriren, sondern ein mehrers Nachdenken erfordert, zu besserer Bestättigung des Processes die Kriegsbefestigung nicht unterlassen werden.

Von den Eiden für Gefährde, und Bosheit *Juramentum Calumniæ & Malitiæ* genannt.

Tit. XIII.

§. 1. Es ist auch von Rechts wegen zugelassen, sobald nach der Kriegsbefestigung den Eid für Gefährde zu erfordern, dessen Form und Inhalt zu Ende des ersten Theils zu befinden. Jedoch, wann solcher Eid nicht ausdrücklich begehret, kann derselbig stillschweigend, gar nicht aber durch ausdrücklich Vergleich oder Geding remittirt und unterlassen werden.

§. 2. Wann aber derselbig einmal schrift- oder mündlich begehret, soll derselbig nicht nachgelassen, sondern bey Vermeidung der Nichtigkeit des Processes, erstattet werden.

§. 3. Da aber der Kläger oder Beklagte sich solchen Eid zu erstatten wideren würde, mag sein Gegentheil alsobald begehren, denselben in die Pön, so deswegen im Rechten geordnet, zu erklären. Worauf dann, wann nämlich der Kläger sich solchen Eid zu erstatten widert, der Beklagte von seinem Anspruch absolvirt und ledig erkennet; wann aber der Beklagte nicht schwören wollte, soll er in dasjenige, darum er besprochen worden, condemnirt und verurtheilet werden.

§. 4. So viel aber den andern Eid Juramentum Malitiæ, oder der Bosheit genannt, betrifft, dessen Form und Inhalt ebenmäßig zu End des ersten Theils zu befinden, der mag bey einem jedwedern gerichtlichen Termin begehret, auch in einer Sache mehr dann einmal erstattet werden.

§. 5. Die Straf aber betreffend dessen, so sich dieses Eids widert, obwohl deswegen verschiedene Meynungen bey den Rechtslehrern zu befinden, so wollen Wir doch an unserm Landgericht es also gehalten haben, daß diejenige

nämlich, welche sich dieses Eids widern, des Vortheils der gerichtlichen Handlung, über welche solcher Eid begehret worden, entrathen, und ihnen derselbig zu einer Straf abgestrickt werden soll.

§. 6. Beyde obgemeldte Juramenta und Eid aber können sowohl in eigener Parson, als durch einen Anwald, dem solches also nahmhaftig befohlen ist, geleistet werden, inmaßen dann auch die Procuratores für sich selbsten, wann solches also begehret, dieselbige in ihre eigene Seel zu erstatten, oder auf ihr Verweigeren von dem Landrichter nach Ermäßigung der Sachen gestraft werden sollen.

Von den Artikeln und dero Beantwortung.

Tit. XIV.

§. 1. Dieweil hieoben unter dem fünften Titel und dessen andern §. Verordnung gethan, daß an unserm Landgericht alle Klagen articuliret eingebracht werden sollen, als ist nicht nöthig, sonderbare Position und Satzstück einzulegen, es wäre dann Sach, daß die Nothdurft erfordert Additionales zu fertigen, welches dann den Partheyen beschaffenen Sachen nach, unbenommen seyn soll.

§. 2. Insgemein aber sollen alle Artikel solcher Gestalt, daß sie etwas affirmiren und bejahen, gar nicht aber negative, durch dergleichen Wort, welche etwas verneinen, begriffen, oder diejenige, so also verfasset, weder zur Antwort noch Beweise gelassen, sondern verworfen werden.

§. 3. Es sollen auch keine Artikel oder Satzstück, welche zu der Sache nicht dienlich oder derselbigen beförderlich, zu Beantwortung oder Beweisung zugelassen, sondern zu Vermeidung vergeblicher Mühe und Unkosten, durch Landrichter und Beysitzer fleißig examiniret, und befundenen Sachen nach, darüber Bescheid gegeben werden.

§. 4. Die Beantwortung betreffend, soll dieselbige klar, lauter ohne verbothene Anhänge, und mit den Worten: glaubet den Artikel wahr oder nicht wahr seyn. geschehen.

§. 5. Gleichwohl ist von Rechtswegen zugelassen, wann ein Artikel verschiedene Geschichte begreifet, denselben abzutheilen, und eines Theils war, andern Theils nicht wahr zu glauben, wie solches die Nothdurft der Sache, und die Wahrheit der Geschichte erfordert.

§. 6. So ist auch von Rechtswegen zugelassen, sowohl die Artikel vermittels Eids zu überbringen, als auch solcher Gestalt zu beantworten zu begehren, wie deswegen oben in dem ersten Theil sonderliche Formen solcher Juramenten zu befinden seynd.

§. 7. Es wird aber dem Kläger nicht zugelassen, vermittels Eids Antwort zu begehren, wann er seine Artikel gleicher Gestalt mit dem Eid zu betheuren nicht erbiethig ist.

Von dem Beweise.

Tit. XV.

§. 1. Obwohl in den gemeinen geschriebenen Rechten etliche unterschiedliche Sorten, Art und Manier der Beweisung zu befinden, so ist doch nicht Noth allhier von andern, dann allein den vornehmsten zu handeln, welche auf zweyerley Weise zu geschehen pflegen, entweder durch briefliche Urkunden oder mündliche Kundschaft in der Sache vorgestellter und abgehörter Zeugen.

§. 2. Wann aber ein Theil dem andern seine Artikel bekänntlich und geständig ist, obwohl der also bekänntliche Theil dem andern in sein Begehren verurtheilet werden kann; so ist doch solche Bekanntniß nicht eigentlich ein Beweis zu nennen, als welche vielmehr den Articulanten, daß er keinen Beweis zu thun bedürftig, enthebet.

§. 3. Wann nun eine Parthey ihr Vorhaben, darauf sie ihre Sache nämlich gründet, mit brieflichen Urkunden zu beweisen unterstehet, kann dieselbige solche von Anfang bis zu dem Beschluß der Sache, wann und zu welcher Zeit es ihr gelegen einbringen.

§. 4. Da auch jemand, nach in der Sache beschehenem Beschluß allererst briefliche, zu der Sache dienliche Urkunden überkäme oder fünde, und einen Eid schwören wollte, daß er solche Urkunden allererst zu der Hand gebracht, von denselben auch über fleißiges Nachsuchen zuvor nichts gewußt hätte, so sollen solche eingebrachte Instrumenta zum Beweise ebenmäßig angenommen, und darauf geurtheilt werden.

§. 5. Nach eröffneter Urtheil aber könen keine briefliche Urkunden, auch vermittels Eids, ferners eingebracht werden; es wäre dann, daß sich ein Urtheilsbrief fünde, daraus zu sehen, daß die Sache, darüber der Spruch und Forderung gewesen, allbereit zuvor durch richterlichen Entschied erörtert.

§. 6. Oder treffe die Sache eine Stadt, Versammlung oder Collegium, Stift, Klöster, Hospital oder Vormundschaft an, in welchen Sachen auch nach eröffneter Urtheil jedoch in allwege mit Erkenntniß des Gerichts) solche allererst erfundene Urkunden einzubringen, unbenommen seyn soll.

§. 7. Dieweil auch oftermals an den Gerichten, Krambücher der Kauf- und Handels- sowohl die Aufzeichnungen gefertigter Arbeit der Handwerksleute zu gerichtlichem Beweis eingelegt werden, derowegen dann, und wie viel dieselbige beweisen, die Rechtslehrer auch verschiedene Meynung führen: als wollen Wir diesen Artikel dahin erläutert haben: Wann der Handels- oder Handwerksmann eines aufrichtigen, redlichen Namens und Gerüchts, auch in seinem Buch sowohl das Einnehmen als Ausgeben, Schuld und Gegenschuld, mit Verzeichniß Jahr, Tag und Zeit derselbigen eingeschrieben, auch solche Schuld darum die Forderung ist, mit seinem leiblichen Eid erhärten wird, daß alsdann darauf geurtheilt, und solches für einen vollkömmlichen Beweiß gehalten werden soll.

§. 8. Wann aber die Partheyen ihre Klage oder Einreden mit lebendigen Kundschaften zu beweisen bedacht wären, stehet ihnen bevor, solche Zeugen (sonderlich wann sie in unserer Stadt Wirzburg gesessen) vor unserm Landgericht vorzustellen, welchen Falls sie durch einen Beysitzer und den Landschreiber, oder mit Bewilligung beyder Theile, den Landschreiber allein mit Adjunction eines unpartheyischen Notarii, nach Besage des 29. §. des V. Titels ersten Theils dieser Landgerichsordnung, wie recht ist, gehöret werden sollen.

§. 9. Oder es mag der führende Theil einen qualificirten unpartheyischen Commissarium vorschlagen, dem soll alsdann, auf Bewilligung des Gegentheils, oder durch richterlich Decret, die Zeugenverhör aufgetragen, jedoch auf solchen Fall, dem andern Theil einen unpartheyischen Notarium der Verhör beyzuordnen, vorbehalten werden.

Von dem Beschluß der Sachen.

Tit. XVI.

§. 1. Ob auch wohl der Beschluß oder Rechtssatz nicht bey allen Rechtslehrern für ein wesentliches Stück des Processes gehalten wird: so ordnen und wollen Wir doch, daß sowohl zu End als bey Urtheilen, allweegen förmlich, entweder in Schriften oder mündlich, mit summarischer Wiederholung der Acten concludirt und beschlossen, auch ohne dergleichen Rechtsatz kein Urtheil eröffnet werden soll.

§. 2. Dafern auch eine Parthey auf mündlich beschehene Submission zu beschließen, länger dann einen Termin begehren würde, der soll ihr nicht ertheilet, sondern die Sache von dem Landrichter aus richterlichem Amt für beschlossen angenommen, und darauf was recht ist, erkennet werden.

Von den Urtheilen.

Tit. XVII.

§. 1. Was Gestalt an unserm Landgericht die Urtheil begriffen und verfasset, auch was dabey überall, sowohl von Seiten des Richters, und der Urtheiler als der Partheyen, und wann dieselbige die Urtheile anzuhören citiret werden sollen, das alles ist hie oben in dem ersten Theil Tit. II.

§. 8.

§. 8. Tit. III. §. 5. 6. 8. 9. 10. 11. und 12., ſo dann unter dem III. Tit. und deſſen 8. §. dieſes andern Theils der Länge nach zu befinden.

§. 2. So iſt auch Tit. IV. §. 10. dieſes Theils allbereit diſponiret, daß obgleich die Partheyen durch einen Anwald handeln, dannoch die Urtheil nicht in deſſelben, ſondern des Principals Perſon begriffen werden ſollen.

§. 3. Darüber dann ferners zu merken, daß die Urtheil allwegen aus der Klage oder Exception und derſelben angehefter Petition zu nehmen, und derſelben, entweder zu der Condemnation und Verdammung, oder Abſolution und Ledigſprechung gemäß ſeyn ſolle.

Von den Gerichtskoſten, auch derſelbigen *Taxation* und Mäßigung.

Tit. XVIII.

§. 1. Damit man nicht ſo liederlich muthwillige Klagen und Appellationen vornehmen thue, wollen Wir, daß unſer Landgericht allezeit den verliehrenden Theil, der ohne Urſach muthwillig geklagt, oder ſich beklagen laſſen, und ſonſten in mehr Fällen, da es die gemeine Recht verordnen, vornehmlich aber da es begehret würde, in die Expens condemniren und verurtheilen ſoll.

§. 2. Und ſollen die Gerichtskoſten alle in einer unterſchiedlichen Verzeichniß, wann, wem, wofür, und in was Summa die ausgeben worden, zu taxiren, gerichtlich eingelegt, auch dem Gegentheil Copey davon, darzu Zeit bis zum nächſtfolgenden Landgericht, darwider zu excipiren, (ob er wolle) gegeben, und dem andern Theil von ſolchen Exceptionen Abſchrift, und Zeit bis zum andern Landgericht, darwider in ſpecie zu repliciren, oder per generalia zu beſchließen auch gegönnet, und darauf die Expens durch unſern Landrichter und Aſſeſſores fleißig erwogen, gemäßiget, und deren Tax darnach publiciret werden.

§. 3. Es ſollen auch zu Vorkommung übriger Mühe und Unkoſten, hinführo in allen Sachen der Expenſen halben, keine neue Ladung genommen, ſondern den Procuratoren in Kraft ihrer Gewälte, ſo ſie in der Hauptſach haben, ob gleich der Expens und Execution halber, ausdrücklich nichts darinnen vermeldet worden, in ſolchen Expens- und Executions-Sachen zu handeln, geſtattet werden.

§. 4. Da auch die Summa der Expens über zehen Gulden ſich beliefe, auch dem anſehen nach nicht allerdings gewiß wäre, wollen Wir, daß unſer Landrichter dem gewinnenden Theil oder deſſelbigen gevollmächtigtem Anwald, den Eid derwegen auflegen ſoll. Darzu aber derſelbig Anwald der alſo ſchwören, oder für die Expens quittiren will, von ſeiner Parthey ſonderlichen Gewalt und Befehl haben ſoll.

§. 5. Und obwohl in Taxation und Mäßigung der Köſten und Schäden von wegen Ungleichheit der Perſonen und Sachen keine gewiſſe Regel und Maaß vorgeſchrieben werden kann, ſondern ein ſolches vornehmlich zu Beſcheidenheit des Richters geſtellt ſeyn muß. damit aber dannoch unſer Landrichter und Aſſeſſores etlicher Maßen einen Bericht haben, die Taxation nach Gelegenheit und Umſtänden der Sache zu moderiren und zu mäßigen; haben Wir nachfolgende gemeine Weege und Anzeig geben wollen.

§. 6. Und ſollen nämlich alle Ladungen, Gerichtskoſten, Bothenlohn, auf Zeugenverhör, auch was für ergangene Beſcheid, Urtheil und briefliche Urkunden, oder andere nothwendige Acta und Copeyen ausgeben worden, und was dergleichen andere unvermeidliche Expens mehr ſeyn mögen, dieſer unſer Ordnung und der Billigkeit gemäß taxiret werden.

§. 7. Für das ander ſollen den Advocaten ihre Producta und Schriften, nachdem ſie zu der Sache dienſtlich oder nicht ſeynd, deßgleichen den Procuratorn ihre Receſs, und anders nach dem Tax unſerer Ordnung, auch ſonſten ihre angewendte Mühe und Arbeit nach billigen Dingen gemäßiget werden.

§. 8. Da sich auch befinde, daß eine oder die andere Parthey undienstliche oder unfleißige Schriften, Recels oder Vorträge eingeben oder gethan hätte, für dieselbe soll nichts taxirt oder erkennet, sondern die Procuratores auch noch wohl beschaffenen Dingen nach gestrafet werden.

§. 9. Würden auch dem obsiegenden Theil, Abtrag, deren in wehrender Rechtfertigung zugestandenen Versäumnissen zu taxiren und zu erkennen seyn, sollen dieselbigen nach Condition, Handthierung und Wesen der gewinnenden Person nach Erwegung allerhand Umstände von unserm Landrichter und Assessoren taxiret werden.

§. 10. Wo auch unser Landrichter und Assessores befinden, daß die Partheyen eine unnöthige, freventliche, muthwillige Rechtfertigung in causis simplicis querelæ, oder Appellationum erwecket und vorgenommen, sollen gemeldte unser Landrichter und Beysitzer solche muthwillige Litiganten nicht allein in die Expens, sondern auch noch weiter, vermöge der gemeinen geschriebenen Rechten in Geldstraf zu verdammen Macht haben. Derohalben sich unsere Unterthanen, ehe und zuvor sie Rechtfertigung anfangen, sich wohl bedenken, und bey der Sache verständigen und guten gewissenhaften Advocaten befragen sollen, ob ihre Sache gerecht, und nicht wissentlich dieser unserer Langerichtsordnung, den kündlichen Gebräuchen, Statuten und gemeinen Rechten zuwider seyn, damit sie obgeordneter Pön entfliehen, und den Unkosten, so sie selbsten neben unnützer Mühe und Versäumniß aufwenden müssen, ersparen mögen.

Von *EXECUTION* und Vollziehung der Urtheilen.

Tit. XIX.

§. 1. Dieweil vergeblich und ohne Frucht ist, Urtheil zu sprechen, wo die nicht auch der Gebühr nach vollstrecket werden, damit dann an der Execution ausgesprochener Urtheil nicht Mangel erscheine, so wollen und ordnen Wir: wann ein Urtheil an unserm Landgericht ergangen, und davon nicht appelliret, oder dieselbige Appellation aus offenbaren Ursachen im Rechten nicht statt hätte, oder dem Richter, wie oben gesetzt, nicht insinuiret worden wäre, oder die appellirende Parthey sich der Appellation verziehen, oder die sonsten verlassen, und also dieselbe desert worden, daß der obsiegenden Parthey auf ihr Anrufen gebührlich Execution und Vollstreckung der Urtheil geschehen soll, doch daß der Widertheil darzu citirt und erfordert werde. Auf den Fall dann derselbige rechtmäßige Ursachen zu Verhinderung der Execution vorbringen wollte, soll er darinnen wie recht, und Inhalt dieser unser Ordnung gehöret werden.

§. 2. In Vollstreckung aber der Urtheil, dieselbige seye gleich in Actione reali, (als da auf Hab und Güter geklagt) oder Actione Personali (da um Schulden oder von dergleichen getroffenen Contracten hero die Forderung gewesen ist) ergangen, wollen Wir, daß allwegen, wie von Alters herkommen, eine gewisse Zeit, als sechs Wochen und drey Tage, den gesprochenen Endurtheiln Folg zu thun, angesetzet werde, in welcher Zeit auch der verliehrende Theil dem Urtheil genug, und die Vollstreckung zu thun schuldig seyn soll.

§. 3. Auf den Fall aber solche Execution, beydes in Real- und Personal-Klagen, inmaßen gehöret, wirklich nicht geschehen wollte, könnte oder mögte, so wollen und ordnen Wir weiter, daß auf Anrufen des gewinnenden Theils an die Parthey, so der Urtheil verlustigt ist worden, Gebothsbriefe und Executorialn bey einer nämlichen Pön, nach Gestalt der Sachen durch unsern Landrichter und Beysitzer erkennet werden sollen.

§. 4. Und da nachmalen solchen Executorialen und Gebothsbriefen nicht Folg geschehe, soll auf weiter Anhalten, der verlustigte und condemnirte Theil, jedoch auf vorgehende Citation, zusehen und zuhören, sich in die Pön den Executorialn einverleibt, zu condemniren und zu verdammen, in solche Pön mit Urtheil und Recht ertheilet und verdammet, und darauf mit Acht und Bann, wie von Alters hergebracht, Wir auch sonderli-

derliche Befreyung haben, gegen die ungehorsamen verlustigten Partheyen, verfahren und verholfen werden.

§. 5. Und soll das, so von Execution der Urtheiln bis anhero geordnet, wofern die Urtheil in ihre Kräften kommen und rechtmäßig ergangen, auch ohne alle rechtmäßige Einred des Gegentheils im Rechten bestehen, und ihre Folg erlangt haben, verstanden werden.

§. 6. Wofern aber die Urtheil für nichtig, und sonderlich dergestalt von der Widerparthey, als ob dieselbig dem Rechten und Billigkeit nach nicht sollte oder könnte exequiret und vollstrecket werden, angezogen würde, so soll solche Einred von unserm Landgericht in Gegenwart des obsiegenden Widertheils gehöret, und da sich der Excipirende erbiethen thät, in continenti, oder auf das nächstfolgende Landgericht seine Exception zu erweisen, und endlich auszuführen, soll ihm solches nachgegeben, und immittels die Execution eingestellet werden.

§. 7. Wo aber solche Exception dermaßen, und also nicht gegründet und geschaffen wäre, daß sie in continenti, oder auf bestimmte kurze Zeit mögte genugsam erwiesen und ausfündig gemacht werden, sondern länger Proceß und ausführens altiorem indaginem bedörfte, solle auf solchen Fall mit Vollstreckung der gesprochenen Urtheil, jedoch gegen Leistung genugsamer Caution, zum Fall die Urtheil für nichtig erkannt würde, der empfangenen Execution halb wiederum genugsame Erstattung zu thun, fortgefahren, und doch dem Excipirenden seine Exception nach beschehener Execution der Urtheil auszuführen vorbehalten, und folgend auf solches erkannt werden, was recht ist.

§. 8. Welches aber solche Exceptiones nullitatis, so Executionem verhindern, seyen, mögen unsere Unterthanen bey den Rechtsverständigen und der Praktik erfahrnen auf den Fall der Noth erkundigen, dann unsere Meynung nicht ist, dieses und alles anders, so weitläufig durch die Recht und dero Scribenten geordnet und tractirt wird, in diese unsere Ordnung, in deren Wir Uns der Kürze befleißen, zu ziehen und einzuverleiben.

Von den Terminen, und wie dieselben zu halten.

Von dem ersten Termin, und was in demselben gehandelt werden soll.

Tit. XX.

§. 1. Wann einer den andern an unser Landgericht, wie recht ist citiren und vorheischen lasset, soll der Kläger auf den ersten Termin, in der Ladung bestimmt, erstlich solche seine Ladung, Mandat oder Proceß mit sammt ihrer Verkündigung, auch seine schrift- oder mündliche Klage vermöge vorhergehender Ordnung einbringen, sowohl auch der Procurator seine Person in Fällen so durch einen Anwald gehandelt werden, legitimiren.

§. 2. Es soll auch dem Kläger und Antworter zugelassen seyn, auf diesen ersten oder folgenden Termin die Caution zum rechten von seinem Gegentheil zu erforderen. Und wann der Antworter von dem Kläger begehrete, daß er dem rechtlichen Streit auswarten, und ob er der Sache niederlegen würde, ihm Antwortern allen Kosten und Schaden entrichten, und dessenthalben gebührende Caution und Beystand thun wolle, so soll der Kläger das mit Bürgen oder Gütern zu thun schuldig seyn.

§. 3. Sofern aber der Kläger mit seinem Eid betheuren würde, daß er nach möglichem angekehrtem Fleiß solche Bürgschaft nicht thun könnte, auch nicht so viel an Gütern hätte, soll er Cautionem juratoriam, das ist mit einem Eid, Bestand und Sicherheit zu thun zugelassen werden.

§. 4. Deßgleichen soll auch der Antworter auf Begehren des Klägers sich im Rechten zu stellen, der Sache rechtlich auszuwarten, und was geurtheilet zu bezahlen, Caution und Sicherheit zu thun verbunden seyn.

§. 5. Da aber einer oder der ander, oder auch beyde Theil unter unserm Landgerichtszwang und in unserm Stift mit liegenden Gütern genugsamlich versehen wären, sollen der oder dieselbigen gedachte Caution zu thun erlassen werden.

§. 6. Jedoch soll allwegen in unsers Landrichters Erkanntniß stehen, ob, und wann, auch was für eine Caution beede, dem Kläger und Antworter aufzulegen seye.

§. 7. Da sich auch solcher Caution halben zwischen der Partheyen Streit erhebten, soll (damit in der Hauptsache schleunig verfahren) dardurch die Principal- und Hauptsach nicht aufgehalten, noch in ihren ordentlichen Terminen gehindert, sondern solcher eingefallener Streit super præstatione Cautionis, ad partem in einem sonderlichen summarischen Processs ausgeführet, und die Hauptsach nicht gemischet, noch dieselbig darum aufgehalten werden.

Von dem andern Termin erster Instanz, auch wie, und was in demselbigen zu handeln.

Tit. XXI.

1. §. Wofern der Beklagte Exceptiones Dilatorias hätte, solche aber in dem ersten Termin nicht vorgebracht, soll er dieselbige auf das nächstfolgende Landgericht, und in diesem andern Termin eingeben.

§. 2. Da er aber keine solche Exceptiones, dadurch das Recht verhindert, aufgeschoben, oder die Kriegsbefestigung aufgehalten würde, vorzubringen hätte, soll er in demselbigen Termin auf die eingegebene Klage zu antworten, und den Krieg zu befestigen, auch beyde Theil den Eid für Gefährde (da der begehret würde) zu leisten schuldig seyn.

§. 3. Es soll auch der Beklagte seinen Exceptionibus Dilatoriis, in Eventum Litis Contestationem, und Responsiones anzuhänken schuldig, deßgleichen ihm auch (ob er wolle) Defentional- oder Peremptorial-Artikel alsobalden mit einzugeben zugelassen seyn.

§. 4. Dafern auch des Klägers und der Sache Nothdurft erfordern sollte, über die eingebrachte articulirte Klage Additional-Artikel einzulegen, soll ihm dasselbig hiemit zugelassen, und der Beklagte demselbigen zu näherem Landgericht zu antworten schuldig seyn.

§. 5. Es sollen aber solche Additionales auf den gehörten Nothfall mit dem Bestand verfasset werden, damit dieselbige der Partheyen Gerechtsame gänzlich begreifen. Dann zu Abschneidung hierunter gesuchter, auch oftermal mit großem der Rechtfertigenden Nachtheil practicirter Verlängerung der Sache, hiemit alle Additionales Additionalium, super Additionales oder wie die genennet werden, allerdings abgeschnitten seyn sollen.

Von dem dritten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Tit. XXII.

§. 1. In diesem Termin soll der Beklagte seine Exceptiones contra Articulos, da er deren vorzubringen hätte, wo nicht, seine Responsiones auf des Klägers Artikel, und dabeneben seine Articulos defentionales, Peremptoriales, Elisivos, oder wie die sonsten Namen haben mögen, quotiret, vorzubringen schuldig seyn, auch das Juramentum Articulorum, wofern dasselbig von einem oder beyden Theilen begehret würde, erstattet, und vermittels desselbigen die Artikel und Resposiones wiederum repetiret werden.

§. 2. Und als man bishero befunden, daß die Exceptiones contra Articulos mehr zu Aufzug, dann aus Nothdurft zuweilen vorgebracht, und dadurch die Sache verlängert worden; so wollen Wir, daß fürohin die Procuratores ohne ansehnliche und gegründete Ursachen wider die Artikel nicht excipiren sollen. Da sie aber aus gehörten Ursachen zu excipiren hätten, daß solches nicht mündlich per generalia, sondern schriftlich mit unterschiedlicher Anzeigung der Ursachen geschehen soll.

§. 3. Und soll dem Kläger auf dieselbige Exceptiones mündlich zu beschliessen, oder auf das nächst darauf kommende Landgericht (ob er will) in Schriften zu repliciren, aber sonsten weitere schriftliche Handlung derenthalben einzubringen, nicht zugelassen, sondern nach gethanen repliciren beyde Theil alsbald

auf

auf daſſelbig oder nächſtfolgendes Landgericht zu beſchließen ſchuldig ſeyn.

§. 4. Es ſtehet auch dem Kläger bevor bey dieſem Termin Denominationem Teſtium, & Commiſſariorum, ſowohl, als auch dem Beklagten ſeine Reconvention, ob er dieſelbige bis dato nicht eingebracht, der Sachen Nothdurft, Gelegenheit, auch dieſer Ordnung nach einzubringen.

Von dem vierten Termin, und was darinnen gehandelt werden ſoll.

Tit. XXIII.

§. 1. Wann dann von dem Beklagten auf des Klägers Artikel, wie gehöret, geantwortet, und der Kläger in dem dritten Termin gleich ſobalden nicht Nominationem Teſtium übergeben, Commiſſarien ernennet und Dilationem probandi genommen, ſoll ihm ſolches in dieſem vierten Termin neben und mit Einlegung ſeiner Reſponſionen auf die Defentional- oder Peremptorial-Artikel, wofern deren vorgebracht worden, zu thun obliegen.

§. 2. Dargegen ſoll dem andern Theil, wofern ſich beyde der Commiſſarien halber nicht verglichen, alſobalden in dieſem vierten Termin, oder auf das nächſt darauf folgende Landgericht auf deren Denomination zu handeln, und wider dieſelben, ob er will, zu excipiren zugelaſſen ſeyn.

§. 3. Da auch derowegen Rechtsſätz beſchehen, ſoll darauf durch den Landrichter und Beyſitzer fürderlich Beſcheid eröffnet werden.

§. 4. Und da die Partheyen alſo zu Beweiſung zugelaſſen, ſoll ihnen unterdeſſen weitere Schriften einzugeben mit nichten geſtattet werden; es würden dann ſolche anſehnliche Urſachen vorgebracht, derenthalben unſer Landrichter und Beyſitzer dieſelbige anzunehmen erkenneten.

§. 5. Wofern aber der Kläger ſich zu keiner Beweiſung erbiethen, oder Landrichter und Beyſitzer aus dem Vorbringen befinden würden, daß keiner fernern Beweiſung vonnöthen, ſo ſoll der Kläger auf des Antworters Handlungen ſeine Schlußſchrift, und alles was er weiters vorzubringen, in dieſem Termin eingeben, und alsbalden in ſolcher Schrift beſchließen.

Von dem fünften Termin, auch wie und was darinnen gehandelt werden ſoll.

Tit. XXIV.

§. 1. Nachdem die Zeit, ſo allen Theilen zu Beweiſung gegeben, verſchienen, ſollen ſie auf dieſen Termin Publicationem der verführten Kundſchaften bitten, und zugleich, oder auf den nächſtfolgenden ſechsten Termin mit der Probation- und Exceptions-Schrift ihre habende Documenta und brieflliche Urkunden, deren ſie ſich in dem Proceſs gedächten zu gebrauchen, und zu behelfen reſpective einzulegen ſchuldig ſeyn.

§. 2. Auf dem Fall aber die Partheyen keine Beweiſung thun wollten, oder deren nicht vonnöthen ſeyn würde, und der Kläger in ſeiner Schrift in vorgehendem Termin beſchloſſen hätte, ſoll alsdann dem Antworter auf dieſen Termin ſchriftliche Concluſiones einzulegen geſtattet, und folgends in dem nächſt darauf kommenden Landgericht beyde Theil mündlich zu beſchließen ſchuldig ſeyn.

Von dem ſechsten Termin, und was darinen zu handeln.

Tit. XXV.

§. 1. Wo dann den Partheyen oder ihren Anwald auf ihr Anlangen die Abſchriften eingebrachter Kundſchaften und Beweiſung, auch Copey der eingelegten brieflichen Urkunden mitgetheilet worden, ſo ſollen ſie auf dieſen Termin ihre Probation- und Exceptions-Schriften miteinander zugleich einlegen, und jedem Theil deren Copey, ob er will, mitgetheilet werden.

§. 2. Doch ſo der geführten Zeugen Ausſage ſo groß, oder ſonſten der Sache Gelegenheit längere Zeit erfordert, mag ſolcher Termin auf Anrufen der Partheyen auf Zeit eines oder mehr Landgerichts durch Landrichtern und Aſſeſſoren erſtrecket werden.

§. 3. Zuvorderist aber sollen die Advocaten und Procuratores in Verfassung der Probation- und Exceptions-Schriften, alle und jede ihrer Partheyen Nothdurft, vor- und einbringen, und nicht bis zu der Conclusions-Schrift reserviren.

Von dem siebenden Termin, und was darinnen gehandelt werden soll.

Tit. XXVI.

§. 1. Wann nun beyde Theil ihre Probation- und Exceptions-Schrift in bestimmten Terminen eingelegt, soll darauf ein jeder seine Conclusions-Schrift auf diesen Termin einzubringen oder mündlich zu beschließen schuldig seyn.

§. 2. Es sollen aber die Advocaten und Procuratores in solcher Conclusions-Schrift, allein was in des Gegentheils voriger Schrift angezogen, verantworten, und einige weitläufige Neuerung einzuführen sich gänzlich enthalten.

§. 3. Würden nun auf bestimmte Termin beyde Theil mit ihren Probation- und Exceptions-Schriften ohne redliche Ursachen und Erstreckung des Termins (welche nach Gelegenheit der Sache Wir unserm Landrichter und Beysitzern zu thun vorbehalten) säumig erscheinen, alsdann sollen sie mit einiger Schrift weiter nicht zugelassen, sondern auf diesen Termin per generalia mündlich zu beschließen angehalten werden.

Von dem Proceß und Terminen in Exceptionen, so die Hauptsache aufhalten, und nicht gar abschneiden, genannt Dilatoriæ.

Tit. XXVII.

Von dem ersten Termin *in Dilatoriis.*

§. 1. Wann der Antworter auf die eingelegte Klage Dilatorias, oder Peremptorias Exceptiones, in vim Dilatoriarum vorzuwenden hätte, mag er dieselbige sobalden auf die eingebrachte Klage, oder in dem nächstfolgenden Landgericht hernach, wie oben Tit. VII. §. 9. statuiret, summarisch oder artikelirt einbringen.

Von dem andern Termin *in Dilatoriis.*

Tit. XXVIII.

§. 1. Auf solche Exception soll der Kläger in dem nächstfolgenden Landgericht, sonderlich wann articulatim excipiret, seine Antwort und responsiones, oder da er solche nicht verneinen, sondern replicando widerfechten wollte, alsdann seine Replicas summarisch oder artikelsweise einzubringen schuldig seyn.

Von dem dritten Termin *in Dilatoriis.*

Tit. XXIX.

§. 1. Wann dann der Kläger wie gehöret, auf des Antworters Exceptional-Artikel, dafern dieselben artikelirt einkommen, respondirt, oder sonsten darwider replicirt hätte, wofern dann solche Exceptiones relevantes und zuläßig, also auch vom Landgericht nach fleißiger Aufsicht befunden, soll dem Antworter derselbigen Beweisung gestattet, und hierinnen, wie oben bey der Hauptsache statuiret, procedirt und gehandelt werden.

§. 2. Auf den Fall aber der Kläger der Exceptionalen nicht in Abrede, sondern Replicatorios darwider eingewendet hätte, soll der Antworter im nächsten Landgericht hernach, als auf diesen Termin darauf zu antworten, oder da die Replik summarisch, darwider zu dupliciren schuldig seyn, und wo die Replik verneinet, dem Replicanten Beweisung derselben zugelassen, auch mit derselben, inmaßen oben gemeldet, gehalten werden.

§. 3. Da aber die Replik nicht verneinet, soll der Kläger auf die Duplik alsobalden in dem nächsten Landgericht hernach zu beschließen verbunden seyn, und weitere Schriften nicht zugelassen werden.

§. 4. Wo nun solche Exceptiones durch ein Urtheil abgeschnitten und erörtert würden, soll der Beklagte alsobalden in noch wehrendem Landgericht den Krieg rechtens zu befestigen schuldig seyn,

und

und da es verbliebe, der Krieg für befestiget angenommen, und weiter darauf, als oben gehöret, procediret werden.

Von dem ersten Termin in endlichen Auszügen *Peremptoriæ* genannt.

Tit. XXX.

§. 1. Wofern der Beklagte endliche, und solche Peremptorias einzubringen hätte, die zuvor nicht aberkannt wären, die soll er, wie auch oben bey dem dritten Termin der Hauptsache gehöret, nach gethaner Kriegsbefestigung alsobalden, neben und mit den Responsionibus, oder auf das nächst darauf folgende Landgericht einlegen.

§. 2. Und sollen solche Peremptorial-Artikel zugleich alle in jetzo gehörter Zeit auf einmal vorgebracht werden: es wäre dann, daß sich etwas neues zugetragen, oder der Partheyen allererst wissend gemacht worden wäre, und solches mit dem Eid erhalten könnte.

Von dem andern Termin in endlichen *Exceptionen*.

Tit. XXXI.

§. 1. Da nun die Exceptional oder Defentional also vorgebracht worden, soll der Kläger auf das nächstfolgende Landgericht, darauf seine Responsiones, wofern er aber solche Peremptorial-Artikel nicht verneinen, sondern darwider repliciren wollte, seine Replicas, und was er sonsten darwider vorzubringen hat, auf diesen Termin einwenden.

Von dem dritten und folgenden Terminen in endlichen *Exceptionen*.

Tit. XXXII.

§. 1. Wann der Kläger auf solche Peremptorial-Artikel seine Antwort übergeben, dieselbigen verneinet, solche aber gleichwohl relevantes und erheblich befunden werden, soll der Antworter zu Beweisung deren zugelassen, und hierinnen, inmaßen oben bey der Hauptsach gesetzet, procediret werden.

§. 2. Da aber der Kläger solche Peremptorial-Artikel nicht verneinet, sondern dagegen Replicatorios Articulos auf vorigen Termin übergeben hätte, soll der Antworter in diesem Termin darauf seine Antwort einzubringen schuldig seyn, und da sie nicht gestanden, der Kläger darauf zu Beweisung derselben zugelassen, und damit jetzo gemeldter Maßen gehalten werden.

§. 3. Auf den Fall auch des Klägers Replicatorii Articuli nicht verneinet, sondern von dem Antworter Duplicæ dargegen übergeben würden, alsdann soll der Kläger in nächstfolgenden Landgericht darauf seine Triplicas und Conclusions-Schrift einbringen, auch alle Theil mündlich darauf zu beschließen verbunden seyn.

Wie, und was Gestalt in *Appellation*-Sachen, welche an unserem Kaiserl. Landgericht vorgenommen, *procedirt* und verfahren werden soll.

Tit. XXXIII.

§. 1. Demnach zu Anfang dieses andern Theils und desselben zweyten Tit. §. 2. angezeiget, da jemand an unsers Stifts Untergerichten beschweret, daß demselbigen an unser Landgericht zu appelliren zugelassen seye, als wollen Wir folgends derselbigen Sachen Process auch anzeigen.

§. 2. Und nämlich wollen Wir vorderist, daß nach Ausweisung gemeiner geschriebener Rechten, die Appellationes innerhalb zehen Tagen beschehen, und daß solche zehen Tag, in welchen dem verliehrenden Theil zu appelliren gebühret, von Zeit und Stund ausgesprochener Urtheil, oder a tempore scientiæ, das ist, nach dem er deroselben Wissenschaft empfangen, angehen, und solche Zeit keinesweegs überschritten, verlängert oder verkürzet werden, und derohalben kein Richter auf der Partheyen Begehren längern Termin dann zehen Tag zum Bedacht zu appelliren geben solle.

§. 3. Da dann von Beyurtheilen, so Kraft einer Endurtheil haben, appelliret würde, soll dem Appellanten ex inter-

vallo, wann nämlich die Appellation nicht alsobalden vor Gericht geschieht, in Schriften, in continenti aber, und in dem Fußstapfen vor Gericht allein mündlich zu appelliren freygestellet seyn.

§. 4. Wo aber von andern Interlocutorien und Beschwerungen, die zwar für sich selbst die Wirklichkeit einer Endurtheil nicht haben, gleichwohl aber durch Mittel der Appellation von der Endurtheil nicht wieder gebracht werden mögen, appellirt würde, so soll solche Appellation in Schriften mit Anzeigung der Ursachen der Beschwerden geschehen.

§. 5. Es soll auch ein jeder, der sich durch das gesprochene Urtheil beschweret zu seyn erachtet, nicht allein vor dem Richter und in seiner Gegenwart, mündlich, sondern auch in dessen Abwesen vor einem glaubwürdigen approbirten Notarien und Zeugen, jedoch in Schriften zu appelliren Macht haben, und der Unterrichter, da ihm solche Appellation, wie sichs gebühret insinuiret würde, mit Gebung der Apostel, Benennung der Zeit, und sonsten, inmaßen als wann in seiner Gegenwart appelliret worden wäre, sich verhalten.

§. 6. Da auch gleich solche Appellation dem Unterrichter nicht insinuiret würde, soll nichts destoweniger dieselbige an unserm Landgericht angenommen werden, was aber der Unterrichter diesfalls auf Anrufen der Partheyen, mit Execution oder sonsten im Rechten, ehe und zuvor ihm durch unser Landgericht inhibirt, handeln würde, soll nicht für attentata geachtet, auch der Appellant deshalben super attentatis nicht gehöret, sondern in Sachen Appellationis, wie sichs gebühret zu procediren schuldig seyn.

§. 7. Und damit Gefährlichkeit in Vollführung der Appellationen so an unser Landgericht beschehen, vorkommen, soll einem jeden frey gelassen seyn, nach gethaner Appellation Apostolos zu bitten oder nicht, und auf den Fall er Apostolos gebethen, ihm auch von dem vorigen Richter Refutatorii, oder Reverential-Apostel, oder gar keine gegeben würden, soll er in Zeit zweyer Monaten, jedoch daß in solcher Zeit zwey Landgericht gehalten werden, von Zeit der gethanen Appellation anzurechnen, und nicht darüber seine Appellation an unserm Landgericht anbringen, Citation und andere Proceß, ob er will, erlangen, dieselbige verkünden lassen, auch wiederum reproduciren, und also die Sach anhängig machen.

§. 8. Würde aber durch den vorigen Richter dem Appellanten weniger Zeit als zwey Monat zu Anbringung seiner Appellation benennet und angesetzet, soll er demselben zugeleben, und in solcher Zeit seine Appellations-Klage an unserm Landgericht, inmassen oben gehöret, anzubringen schuldig seyn.

§. 9. Da ihm aber die durch Richter voriger Instanz angesetzte Zeit gar zu kurz seyn würde, soll ihm auf sein Anlangen bey unserm Landgericht, nach Gelegenheit der Sache weitere Zeit gegeben, dieselbige aber nicht über zwey Monat erstrecket werden.

§. 10. Gleicher Gestalt, so nicht vor dem Richter, sondern vor Notarien und Zeugen appelliret, die Appellation würde gleich dem Richter insinuiret oder nicht, soll es mit Anbringung der Appellation, Erstreckung dero durch den vorigen Richter angesetzter Zeit, und sonsten in allermaßen, wie jetzo gehöret, gehalten werden.

§. 11. Und wo also in einem oder dem andern Fall der Appellant, dem allem wie oben geordnet, nicht nachkommen, und in bestimmter Zeit seine Appellation an unserm Landgericht mit Erlangung und Wiedereinbringung der ausgangenen Ladung nicht anhängig machen würde, soll seine Appellation für desert und gefallen gehalten, und der Appellatus, so an unser Landgericht citiret worden, auf solche Desertion zu procediren und zu handeln, wie recht ist, Macht haben, und folgends mit der Execution an Richter voriger Instanzien remittiret und gewiesen werden.

§. 12. Es mögen aber die gethane Appellationes nicht allein in Zeit währenden Landgerichts, sondern auch außerhalb desselbigen vor unserem Landrichter, in Kraft des gemeinen Decrets angebracht, und von ihm Citationes und andere nothwendige Proceß dem Appellanten mitgetheilet werden.

Wie,

Thun, auch seine Absicht, die Ehre seines Namens dadurch zu erhalten, und zu befördern, ist ein Grund, warum er sie thut.

Die Ehre Gottes ist also der Endzweck seiner Handlungen, und seiner Regierung.

Das XXXIV. Capitel.

Von der Vorsehung Gottes.

1. Gott ist nicht nur der Urheber der Welt, und aller Dinge, sondern auch ihr Erhalter, und Regierer. Er hat sie nicht nur gemacht, und dann sich selbst überlassen, sondern er sorget für sie, und regiert sie durch seine Vorsehung.

2. Seine Vorsehung ist eine Wirkung seiner Allwissenheit, und Allmacht, und seiner Güte, und Gerechtigkeit.

Von der Vorsehung Gottes in Ansehung der Menschen.

3. Gott sorget für alle Menschen, und regiert sie alle durch seine Vorsehung, aber nicht alle auf gleiche Art. Er regiert die Gerechten, und Ungerechten, die Frommen, und Gottlosen, die Bekehrten, und Unbekehrten, die Gläubigen, und Ungläubigen, die Heiligen, und Unheiligen, die Kinder Gottes, und die Kinder des Teufels, nicht auf gleiche Art.

4. Die Gerechten, die Frommen, die Bekehrten, die Gläubigen, die Heiligen, die Kinder Gottes, sind diejenigen, welche Gott durch seine Vorsehung, und Regierung, zu seinem Reiche, und zu der Seligkeit führet.

5. Die Ungerechten, die Gottlosen, die Unbekehrten, die Ungläubigen, die Unheiligen, die Kinder des Teufels, sind diejenigen, welche Gott durch seine Vorsehung, und Regierung, zu der Verdammniß führet.

6. Gott hat auch von Ewigkeit her, in seinem Rathe beschlossen, wie er alle Menschen durch seine Vorsehung, und Regierung, führen wolle, und was er mit einem jeden Menschen, in Ansehung seiner Seligkeit, oder Verdammniß, thun wolle.

7. Der Rath Gottes, wie er alle Menschen durch seine Vorsehung, und Regierung, führen wolle, und was er mit einem jeden Menschen, in Ansehung seiner Seligkeit, oder Verdammniß, thun wolle, ist nicht nur ein Rath seiner Allwissenheit, sondern auch ein Rath seiner Allmacht, und seiner Güte, und Gerechtigkeit.

8. Gott hat auch von Ewigkeit her, in seinem Rathe beschlossen, wie er alle Menschen durch seine Vorsehung, und Regierung, führen wolle, und was er mit einem jeden Menschen, in Ansehung seiner Seligkeit, oder Verdammniß, thun wolle, weil er alle Menschen, und einen jeden Menschen, in Ansehung seiner Seligkeit, oder Verdammniß, nach seinem Rathe, durch seine Vorsehung, und Regierung, führet.

9. Gott hat auch von Ewigkeit her, in seinem Rathe beschlossen, wie er alle Menschen durch seine Vorsehung, und Regierung, führen wolle, und was er mit einem jeden Menschen, in Ansehung seiner Seligkeit, oder Verdammniß, thun wolle, weil er alle Menschen, und einen jeden Menschen, in Ansehung seiner Seligkeit, oder Verdammniß, nach seinem Rathe, durch seine Vorsehung, und Regierung, führet, und weil er alle Menschen, und einen jeden Menschen, in Ansehung seiner Seligkeit, oder Verdammniß, nach seinem Rathe, durch seine Vorsehung, und Regierung, führen will.

10. Gott hat auch von Ewigkeit her, in seinem Rathe beschlossen, wie er alle Menschen durch seine Vorsehung, und Regierung, führen wolle, und was er mit einem jeden Menschen, in Ansehung seiner Seligkeit, oder Verdammniß, thun wolle, weil er alle Menschen, und einen jeden Menschen, in Ansehung seiner Seligkeit, oder Verdammniß, nach seinem Rathe, durch seine Vorsehung, und Regierung, führet, und weil er alle Menschen, und einen jeden Menschen, in Ansehung seiner Seligkeit, oder Verdammniß, nach seinem Rathe, durch seine Vorsehung, und Regierung, führen will, und weil er alle Menschen, und einen jeden Menschen, in Ansehung seiner Seligkeit, oder Verdammniß, nach seinem Rathe, durch seine Vorsehung, und Regierung, führen wird.

§. 4. Wann auch dem Appellanten die Acta durch den vorigen Richter unverschlossen, und zeitlich vor diesem ersten Termin zugestellet worden, soll er auf solchen mit denselbigen seine Appellations-Klage alsbald einlegen.

§. 5. Dafern ihm aber die Acta also kurz vor diesem Termin von dem vorigen Richter, jedoch unverschlossen gegeben, daß er seine Klage daraus zu stellen nicht Zeit gehabt, soll er in diesem Termin solches gerichtlich anzeigen, und zu Einbringung der Appellations-Klage Zeit bis zum nähern Landgericht bitten, die ihm durch den Landrichter gegeben werden soll.

§. 6. Auf den Fall aber dem Appellanten die Acta verschlossen zugestellet worden wären, solle er solche auf diesen Termin also verschlossen gerichtlich einlegen, deren Eröffnung und derselben Abschrift, seine Klag daraus stellen zu können, zu behändigen bitten, die ihm dann also erkennet werden, und er der Appellant darauf seine Klag auf das nächst Landgericht einzubringen schuldig seyn soll.

§. 7. Wo er aber die Acta nicht erlangen mögen, und allein die Compulsoriales zusammt einem Schein, daß er um die Acta angesuchet, in diesem Termin vorbringen würde, soll wider ihn in contumatiam nicht procediret, sondern ihm Zeit zu Einbringen der Acten, und zu libelliren gegeben werden.

§. 8. Wann von einer Beschwerung, oder Beyurtheil, die nicht Kraft einer Endurtheil hat, appellirt worden wäre, soll der Appellant an statt der Appellations-Klage sein Instrumentum, oder Scetulam Appellationis mündlich, oder in Schriften repetiren, und darauf mit kurzen Worten zu erkennen begehren, daß übel geurtheilet und wohl appellirt sey.

§. 9. Da aber von einer End- oder Beyurtheil die Kraft einer Endurtheil hat, appelliret, soll der Appellant seine Klag summarisch, oder auf dem Fall er articuliren wollte, seine Beschwernussen artikelsweise, und nicht erstlich summarisch, und alsdann allererst articuliret in Schriften einzugeben schuldig seyn, auch darinnen beschließen, und bitten zu erkennen, daß nichtiglich oder übel geurtheilet und wohl appelliret, und da von einer Endurtheil appelliret wäre, dem Gegentheil laut seiner Klage voriger Instanz zu condemniren.

§. 10. Da auch mit und neben der Citation Inhibitiones ausgangen und verkündet worden, soll der Appellant dieselbige auf diesen Termin, wie gehöret, einbringen, und da denen entgegen etwas vorgenommen worden, auf die Pön derselben zu klagen, oder auf den Fall keine Inhibitiones ausgangen, aber sonsten attentiret worden wäre, solcher Attentaten halben in Schriften, gestalten Sachen nach, summariter oder articulate zu handeln, und dieselbige abzuthun zu begehren Macht haben.

§. 11. Und soll in solchen Sachen Attentatorum & Inhibitionum der Gegentheil citirt, und zum schleunigsten procediret und gehandelt werden.

§. 12. Es sollen auch causæ Attentatorum die Hauptsache nicht sperren oder aufhalten, sondern eine mit der andern zugleich ausgeführet werden; es wäre dann, daß die Attentaten offenbar, oder in continenti zu beweisen, auf welchen Fall dieselbige vor allen Dingen erörtert, oder da auf die Pön der Inhibition geklagt, gehandelt und erkennet werden soll, was recht ist.

§. 13. Auch soll dem erscheinenden Appellaten, auf des Appellanten Vorbringen zu handeln, Zeit bis zum nächsten Landgericht, auch auf sein Begehren die Acta, nicht weniger dann dem Appellanten, copeylich zugestellet werden.

Von dem zweyten Termin in der andern Instanz, wie, und was darinnen zu handeln.

Tit. XXXVI.

§. 1. Auf den Fall der Appellant, wie oben gesagt, in dem ersten Termin daselbst vermeldter Ursache halben seine Appellations-Klage nicht einbringen können, soll er dieselbige seine Klage summarisch, oder da er seine Gravamina zu articuliren in Willens, artikelsweise

in

in dieſem andern Termin einzulegen ſchuldig ſeyn.

§. 2. Sonſten da die Klage ſammt anderm, wie oben gemeldtet, in dem erſten Termin einkommen, und der Appellatus die Formalia Appellationis anzufechten, oder contra devolutionem, oder ſonſten andere verzügliche Exceptiones vorzuwenden hätte, ſoll er ſolches in dieſem zweyten Termin vorbringen, und darauf, inmaßen oben von den Dilatoriis der erſten Inſtanz geordnet iſt, procediret und verfahren werden.

§. 3. Vornehmlich ſoll in ſolchen Exceptionibus contra Appellationem oder Devolutionem, die Hauptſach nicht mit eingezogen, und unnöthig diſputiret werden.

§. 4. Da aber der Appellat dergleichen Exceptiones nicht einzuwenden, auch der Appellant die Formalia Appellationis, inmaßen oben geordnet, juſtificiret und erwieſen hätte, ſoll dem Appellaten in dieſem Termin auf die Appellations-Klage zu antworten, auch litem zu conteſtiren obliegen.

§. 5. Und ſolche Litis Conteſtation und Kriegsbefeſtigung ſoll auch gemeiner Weiſe, und mit wenigen Worten, wie oben unter dem XII. Tit. dieſes andern Theils §. 2. und 3. geordnet, geſchehen, und darbey aller Ueberfluß der Wort vermieden bleiben.

§. 6. Dafern auch der Appellant nichts neues, oder weiters, dann in erſter Inſtanz ausgeführet iſt, vorzubringen oder zu erweiſen, ſondern alſobalden auf die Acta voriger Inſtanz und eingebracht Libell zu beſchließen bedacht, welches ihm dann zu thun geſtattet und zugelaſſen, ſoll er ſolches ungefährlich mit folgenden Worten thun, nämlich: Dargegen erhole ich meine Klage, auch die Acta voriger Inſtanz, loco gravaminum, bitte zu erkennen, wie daſelbſten gebethen, und ſetze die Sach zu endlicher Erkanntniß.

§. 7. Da nun der Appellat auf des Appellanten, in dieſem andern Termin beſchehene Concluſion, auch alſobalden auf die Acta voriger Inſtanz beſchließen, und weiter nichts einbringen wollte, ſoll ihm ſolches in dieſem Termin, oder aufs nächſtfolgende Landgericht zu thun freygeſtellet ſeyn.

Von dem dritten Termin der andern Inſtanz, wie, und was darinnen zu handeln.

Tit. XXXVII.

§. 1. Wann beyde Partheyen in dieſer andern Inſtanz nichts neues vorbringen, desjenigen auch, ſo in erſter Inſtanz einkommen, nichts weiters beweiſen wollen, ſoll dem Appellanten, wo er nach gethaner Kriegsbefeſtigung ſeine articulirte Klage oder Acta erſter Inſtanz nicht repetirt und zugleich beſchloſſen, auf dieſen Termin gehörter maßen mündlich zu beſchließen, oder aber ſeine Concluſions-Schrift, und darinnen alles dasjenige, was er zu Behauptung ſeiner Appellation vorſtändig erachtet, einzubringen, desgleichen der Appellatus alſobalden ſolches ebenmäßig, oder aber auf das nächſt Landgericht hernacher zu thun ſchuldig ſeyn, und keinem Theil weitere Schriften zugelaſſen werden.

§. 2. Da aber in jetzo gehörtem Fall (wann nämlich die Partheyen nichts neues vorzubringen) der Appellant gleich auf die gethane Kriegsbefeſtigung ſeine Appellations-Klage, oder Acta erſter Inſtanz repetirt, und zugleich beſchloſſen, ſoll dem Appellaten in dieſem Termin, auf dieſelbe zu antworten, und was er zu Behauptung voriger Urtheil ihm vorſtändig zu ſeyn vermeynet, vorzubringen, und damit ſchriftlich zu concludiren, oder aber dagegen gemeine Einred zu ſagen, und mündlich zu beſchließen obliegen.

§. 3. Wofern aber der Appellant etwas neues, und weiters dann in voriger Inſtanz einkommen, noch ferner ausführen und darthun wollte, da dann der Appellant ſeine Klag articulirt eingelegt, ſoll der Appellatus in dieſem Termin darauf zu antworten, und beyde Theil mit der Beweiſung und ſonſten aller Geſtalt, wie oben in der erſten Inſtanz geordnet, zu procediren und zu handeln ſchuldig ſeyn.

§. 4. Da auch die Parthey Peremptorias und andere Exceptiones von neuem einzubringen, und zu beweiſen wil-

willens, sollen derselbigen die Termin gegeben, und sonsten procedirt und verfahren werden, wie hieoben der Peremptorien halben statuirt ist.

§. 5. Im Fall von End- oder Beyurtheilen, so kraft einer Endurtheil haben, appellirt wird, soll die Beweisung, so zu Justificirung der Appellation dienlich, nicht allein aus den Acten voriger Instanz, sondern auch aus neuen Ursachen zu nehmen zugelassen seyn, jedoch daß die neuen Artikel der Klage, so in der ersten Instanz einkommen, gemäß seyn, und aus derselben herfließen, und nicht auf andere Sachen, darüber nicht geklagt, gestellet werden.

§. 6. Wo aber der Appellant obgehörter Gestalt nichts vorzunehmen oder zu erweisen hätte, soll ihm Acta voriger Instanz zu articuliren nicht nachgegeben, sondern in der Sache mündlich mit kurzen Worten zu beschließen auferlegt werden.

Wie von unserm kaiserl. Landgericht ferners, auch wohin *appelliret* werden möge.

Tit. XXXVIII.

§. 1. Da auch jemand vermeynen wollte, daß er durch Urtheil, so an gesagtem unserm kaiserl. Landgericht ausgesprochen, beschweret worden wäre, dem ist ebenmäßig zugelassen, entweder alsobalden in dem Fustapfen, oder vor einem glaubhaftigen Notarien, allerdings wie nächst hieoben Tit. XXXIII. von den Appellationibus, so von den Untergerichten an ermeldt unser Landgericht vorgenommen werden, disponirt und verordnet, an unser Hof- und Kanzleygericht ferners sich berufen, worauf es alsdann mit Edirung und Herausgebung der Acten, auch folgendem Proceß allerdings gehalten werden soll, wie jetzo nacheinander von den Appellationibus, so an unser Landgericht geschehen, geordnet ist.

Von dem Tax an unserm Landgericht, wie derselbige in allen daran sich begebenden Fällen den darunter begriffenen Personen zu bezahlen.

Tit. XXXIX.

§. 1. Als sowohl von den Gerichts-Officianten als Landgerichtsangehörigen, wegen Auslösung der Brief, Bezahlung der Procuratorn, Bothen und anderer in den Rechtfertigungen gebrauchter Personen, allerhand Unrichtigkeit, Klag und Beschwerden vorkommen, indem die Landgerichts-Officianten sich wegen der beschwerlichen theuren Zeiten beklagt, der gemeine Mann aber auf den alten Tax sich berufen.

§. 2. Als haben Wir die alte Ordnungen auch in diesen Puncten durchsehen, und nachfolgenden Tax und Ordnung, wie dieselbig gegenwärtiger Zeit und Gelegenheit nach, einem und dem andern Theil träglich ermessen, nach eingeholten genugsamen Bericht publiciren lassen, welchem Wir auch also von allen Landgerichtspersonen, denen ihrer Aemter und Verrichtungen halb etwas zu geben erlaubt, in Kraft ihrer geleisten Pflichten endlich nachgesetzt, und darüber niemand zu beschweren hiemit anbefohlen und gebothen, sowohl auch auf der Partheyen Verweigerung, zu demselbigen, ihnen durch das Landgericht verhilflich zu seyn, verordnet haben wollen.

Erstlich von den Schriften, welche in Recht-hängigen Sachen eingebracht und gefertiget werden.

§. 3. Alldieweil bey allen Gerichten herkommen, daß zu Anfang der Rechtfertigung den Procuratorn eine Verehrung an statt der übernommenen Sachen, welche zu Latein Arrha genennet, gegeben zu werden pflegt, als lassen Wir ein solches in den Sachen, welche eine ordentliche Ausführung und Proceß erfordern, auch, aber mit dieser Maaß geschehen, daß in Sachen welche über 1000 Gulden betreffen, ein Reichsthaler, in denen aber, so darunter bestehen, ein Gülden, und mehr nicht pro Arrha von den Procuratorn soll gefordert oder der Parthey aufgerechnet werden.

§. 4. Wann um Citation oder einen andern Proceß zu erkennen schriftlich supplicirt wird, und das Factum etwas weitläufig zu erzehlen, soll dem Procuratorn von der Supplication zu fertigen gegeben werden - - 2 lb.

Von der Citation dem Landschreiber zu fertigen - - 4 ß. 3 Pfen.

Siegelgeld - - - 6 Pf.

§. 5. Von einem gemeinen Vorgeboth dem Landschreiber zu fertigen. 9 Pf.

Siegelgeld - - - 6 Pf.

§. 6. Also auch, wann Pœnal-Mandat, Arresta, Inhibitiones, item Compulsoriales, Commissiones, Executoriales gebethen und erkennt, soll für die Supplication, auch Schreib- und Siegelgeld, wie oben von den Citationibus gemeldet, bezahlet werden.

§. 7. Wann Pfand oder Anlait begehrt pro Scriptura - - 3 Pf.

Und pro Sigillo - - 6 Pf.

§. 8. Den Procuratoribus soll von jedem Substantial-Receß, als nämlich, Begehrung der Citation, Production des Libels, Kriegsbefestigung, Juramento Calumniæ, Malitiæ, Dandorum, Respondendorum, Production der Zeugen oder Instrumenten, item Rotul, Exception, Probation, Confutation, Conclusion, und dergleichen Actibus und Schriften, Exceptionib. Replicationib. Duplicationibus &c. auch was demselben allem Vermög dieser Ordnung anhanget, und von deren jedem gereichet werden - - 1 lb.

§. 9. Die Accidental-Receß aber, als Continuationes Terminorum, Begehrung der Copeyen, Contumacirung des Gegentheils, und was sonsten extra substantiam processus, und ohne Vor- oder Nachtheil der Hauptsache gehandelt wird, sollen sie ohne sonderbare Bezahlung zu erhalten, sowohl auch den Privat-Personen ohne sonderbare Jahrsbesoldung, nach Besage des VI. Tit. in dem ersten Theil, und dessen 10. §. also allein für dieses Receßgeld zu dienen schuldig seyn.

§. 10. Dem Landschreiber aber sollen von jedem gerichtlichen Receß, der sey Substantial oder Accidental, durch die Partheyen gegeben werden, 6 Pf.

§. 11. Von einer Interlocutorien oder aber Beyurtheil anzuhören, dem Procuratori - - - 1 lb.

Dem Landschreiber dieselbig zu publiciren und zu registriren - - 15 Pf.

§. 12. Von einem Endurtheil anzuhören dem Procuratori - - 2 lb.

Dem Landschreiber dieselbe zu publiciren und zu registriren - - 1 lb.

Von Commißion und Zeugenverhör.

§. 13. Einem Commissario, es seyen der Zeugen viel oder wenig, für eine General-Citation, Certification und Denunciation zusammen. - 3 lb.

Von einem jeden Memorial-Zettel - - - 6 Pf.

Im Fall aber mehr Proceß, als Compass, pœnal &c. vonnöthen, für eine jede solche Schrift - - - 1 lb.

Für ein Missiv in Commissions-Sachen - - - 12 Pf.

Einem Commissario auf dem Production-Tag für Protocollirung und Beeidigung der Zeugen 2 lb. 24 Pf.

Desgleichen von einem jeden Zeugen zu verhören und examiniren dem Commissario - - - 2 lb.

Dem Adjuncto halb so viel, als 1 lb.

§. 14. Dafern dann bemeldter Commissarius oder Adjunctus derentwegen über Land zu reisen vonnöthen, jedem ein Tag für Zehrung und Mühewaltung - - 1 Gül. 7 ß.

§. 15. Ein Rotul zu mundiren, für ein jedes Blatt, so auf jeder Seiten 22 Zeilen oder darüber, doch nicht darunter in sich hält - - 6 Pf.

Und soll man sich zur Sache unnothwendiger Text, der Artikel oder Fragstück einzuführen, wie auch die Wort und Zeilen mit Vorsatz zu verlängern, bey Straf nach Ermäßigung des Landgerichts enthalten.

§. 16. Die Schriften welche in solchen Sachen entweder durch sonders bestellte Advocaten oder die Procuratoren gefertiget und eingebracht werden, sollen nach Besage des VI. Tit. §. 14. des ersten Theils in dem Expens-Zettel absonderlich designirt, von unserm Landrich-

ter und Beysitzern der Beschaffenheit nach taxirt, also von den Partheyen bezahlet, und den Unserigen, dieselben weiter zu übernehmen nicht gestattet werden.

In *Proclamatum* und Vermächtnißsachen. Und erstlich außer Landgerichts.

§. 17. Für ein Instruction oder Verzeichniß, daraus ein Proclama zu stellen begehrt wird, einem Stadt- oder Dorfschreiber - - 12 Pf.

Dem Landschreiber dasselbig zu verfertigen, darunter auch bey dem Fiscaln die Sieglung begriffen - - 21 Pf.

Einem Pfarrherrn von einem Proclamate zu verkündigen - - 6 Pf.

Für einen Gewalt zu Vermächtnissen zu begreifen - - - 21 Pf.

Einem Beamten denselben zu siegeln - - - - - 28 Pf.

§. 18. Wann dann das Proclama vor Landgericht gebracht, und daselbsten dessen Confirmation begehrt würde, giebt man in unterschiedlichen nachgehenden Fällen, wie folget.

In Condonationssachen, so vor Landgericht beschehen.

§. 19. Wann beyde Condonanten oder Eheleut selbsten vor Gericht erscheinen, und ein Proclama simpliciter wollen bestättigen lassen, giebt man dem Procuratorn - - 2 lb. 6 Pf.

Daran gebühren

Dem Landschreiber den Receß zu protocolliren - - - 12 Pf.

Von beyder Eheleut Eltern Consens zu registriren - - 12 Pf.

Dem Procuratorn für seine Belohnung - - - 1 lb. 12 Pf.

§. 20. Wofern aber die Partheyen nicht selbsten vor Gericht, sondern durch Gewalt erscheinen, giebt man dem Procuratorn - - 2 lb. 18 Pf.

Davon gebühren

Den Recess zu protocolliren 12 Pf.

Von einem oder beyden Gewälten der Eheleut Eltern - - - 12 Pf.

Von beyder Eltern Consens zu registriren, alles dem Landschreiber 12 Pf.

Dem Procuratorn für seine Besoldung - - - 1 lb. 12 Pf.

§. 21. Ebenmäßig soll es mit den Donationen gehalten werden. Doch wird hierin in Abwesenheit der Partheyen nicht mehr dann eines, als des übergebenden Theils Gewalt erfordert und angesehen.

In *Comparation*, oder Einkindschaftsachen, so beyde Eheleut entgegen seynd, und allein unmündige Kinder haben.

§. 22. Solle dem Procuratorn gegeben werden - - 2 lb. 12 Pf.

Daran gebühren

Dem Landschreiber, solche Einkindschaft zu registriren - - 3 ß.

Von der Eheleut Consens zu protocolliren - - - 2 ß.

Dem Procuratorn für seine Belohnung - - - 1 lb. 12. Pf.

§. 23. Wann sie aber darneben ihren unmündigen Kindern Vormünder verstellig machen, soll man weiter geben von der Vormundschaft zu protocolliren - - - - 2 ß.

§. 24. Wann in beyden obgemeldten Fällen, die Eltern beyde oder eins allein abwesend, giebt man von Registrirung der Gewälte noch ferners dem Landschreiber - - 2. ß.

§. 25. Wann aber allein unmündige Kinder vorhanden seynd, und ihnen ein Curator vorgestellt wird, soll man geben - - 2 lb. 24 Pf.

Davon gebühren

Für die Comparation - - 3 ß.

Von der Eheleut Consens - - 2 ß.

Von der Vormundschaft alles dem Landschreiber zu registriren - - 2 ß.

Dem Procuratorn für seine Besoldung - - - 1 lb. 12 Pf.

§. 26.

§. 26. Wann aber der Eltern eines oder beyde abwesend, werden von dero Gewälten zu protocolliren ferners dem Landschreiber gegeben - - 2 ß.

§. 27. Wann eines Theils mündige, eines Theils unmündige Kinder in die Comparation gezogen, und also zweyerley Vormundschaft vor Gericht gebracht werden, gebühret dem Landschreiber von einer jedwedern absonderlich zu registriren - - 2 ß.

§. 28. Wann die Einkindschaft und Vermächtniß in ein Proclama gebracht, giebt man dem Procuratorn 3 lb. 6 Pf.

Davon bezahlt er

Dem Landschreiber solche Comparat- und Condonation zu registriren 5 ß.

Von der Eltern Consens - - 2 ß.

Von der Kinder Vormundschaft 2 ß.

Verbleibt dem Procuratorn für seine Mühe - - - 1 lb. 12 Pf.

§. 29. Würden aber die Kinder Theils mündig, Theils unmündig seyn, also zweyerley Vormundschaft vorgestellet, giebt man wie obgemeldt, von einer jedwedern absonderlich zu registriren - - - - - 2. ß.

§. 30. Auf den Fall auch eines oder beyde Eltern abwesend, giebt man von deren Gewalt zu protocolliren ferners 2 ß.

§. 31. In Einlassungsfällen in Einkindschaften bezahlet man dem Procuratorn, wann beyde Partheyen zugegen seynd - - 1 lb. 24 Pf.

Davon gebühren

Dem Landschreiber den Actum zu protocolliren - - 2 ß.

Dem Procuratorn - - 1 lb. 12 Pf.

§. 32. Seynd aber eine oder beyde Partheyen abwesend, so giebt man von ihren Gewälten zu registriren ferners - - - - - 2 ß.

§. 33. Wann eine Einlassung in Einkindschaft, auch Condonation und Gegenvermächtniß miteinander und in einem Proclamate vorgebracht werden, und die Partheyen gegenwärtig, giebt man dem Procuratorn - - 2 lb. 18 Pf.

Dessen gebührt

Dem Landschreiber den Receß zu registriren - - - - - 4 ß.

Von der Eltern Consens zu protocolliren - - - - - 2 ß.

Bleibet dem Procuratorn 1 lb. 12 Pf.

§. 34. Seynd aber die Partheyen nicht selbst gegenwärtig, so giebt man ferners dem Landschreiber ihre Gewälte zu registriren - - - - 2 ß.

§. 35. Wann dergleichen Contract auf dem Land aufgerichtet, und allein um Bestättigung an das Landgericht gebracht werden, gibt man dem Procurator - - - 2 lb. 21 Pf.

Daran gebühren

Den Receß und Gewalt zu registriren dem Landschreiber - 6 ß. 3 Pf.
Dem Procurator für seine Belohnung - - - 1 lb. 12 Pf.

§. 36. Bey diesen Fällen allen ist zu merken, wann die Partheyen ohne ihrer Eltern Beystand erscheinen, auch deroselben Consens nicht eingeholet oder protocollirt wird, daß alsdann auch die denselben zu registriren gesetzte 2. ß. nicht exigirt, gefordert oder eingenommen werden sollen.

§. 37.

Von einer Cassation oder Abthuung einer Vermächtniß gibt man

Dem Landschreiber zu protocolliren - - - 2 ß.
Dem Procurator - 1 lb. 12 Pf.

In Vormunds-Sachen.

§. 38. Für eine Vormunds-Rechnung einem Stadtschreiber oder Notario zu stellen, zu mundiren, zu dupliren, da das Vermögen etwas hoch bis in 1000 Guld. oder darüber sich belaufet, jährlich - - - 2 Guld.

§. 39. Im Fall es aber weniger, und bis in 500 Guld. soll von der Rechnung 1 Guld. zu fertigen gegeben.

§. 40. In gemeinen Fällen aber soll nach Erkenntniß unsers Landrichters oder der Beamten ein leidentlicheres dem

Vermögen gemäß taxirt, bezahlt und genommen werden.

§. 41. Einem jeden Vormund, da sich die Substanz auf 1000 Gulden oder darüber an liegenden Gütern erstrecken wird, soll dieselben nach Nothdurft zu bauen, und die Frucht davon einzubringen jährlich, auch für andere Mühe und Arbeit gegeben werden 2 Guld.

§. 42. Da aber die Güter Bestandweis um Geld oder Zins hin verliehen, oder sonsten baar und liquidirt wäre = = = = 1 Guld.

§. 43. Einem Beamten, wie auch zweyen des Raths oder Gerichts, so er vermög dieser Ordnung zu sich zu ziehen, auch dem Stadt- oder Dorfschreiber von einer Vormunds-Rechnung anzuhören, im Fall dieselbe bis in oder über 1000 Guld. belaufet, jeder Person jährlich = = = = 1 lb.

§. 44. Gegen gemeine und arme Parteyen aber soll solches ex officio & gratis verrichtet, und weder bey Vermöglicheren noch Armen mehr Personen dazu gezogen, wie gleichfalls andere und mehrere Unkosten und Zehrung bey unausbleiblicher Straf nicht angewendet werden.

§. 45. Für einen pergamentenen Vermächtniß- oder Urtheils-Brief = = = = 2 Guld. 14 ß.

Deren anderthalben Guld. pro Sigillo, das übrige pro Scriptura.

§. 46. Für einen Verzicht-Brief 3 Guld.
Dann pro Sigillo anderthalben Guld.
Denselben zu registriren dem Landschreiber = = ein halben Guld.
Von dem Receß einzuschreiben 1 lb.
Dem Landrichter und anwesenden Assessorn jedem = = 1 lb.
Dem Procurator für den Vortrag = = = = 2 lb. 24 Pf.

§. 47. Von einem Blatt Acten in Appellations-Sachen originaliter zu verfertigen samt dem Siegelgeld 15 Pf.

§. 48. Für ein jedes Blatt gemein Schreibpapier zu copiren, oder auf Begehren der Parteyen in die Landgerichts-Bücher oder Register einzutragen 6 Pf.

§. 49. Wann Vermächtnisse, Confirmationes, Cassationes, oder andere dergleichen Handlungen bey der Landschreiberey aufzusuchen begehret werden, soll, wie von Alters, durch die begehrende Partey von jedem Jahr hinter sich zu suchen gegeben werden = 6 Pf.

§. 50. Dem Bothen von jeder Meil Weegs = = = 3 ß.
Wann sie aber über die vier Wälde gehen = = = = 22 Pf.

§. 51. Von jeder Verkündigung, so sie thun, ob auch gleich mehr Personen in einem Proceß benennet 1 ß.

Dritter Theil.

Darinnen vornämlich das Landrecht und übliche Gewohnheiten gedachten Stifts und Herzogthums, auch wo dasselbige mit den gemeinen geschriebenen Rechten einschlägt, oder von denselbigen abweichet, gehandelt wird.

Von Vormund- und Curatorschaft.

Tit. I.

§. 1. Nachdem mit und neben anderen Sachen vornämlich die Erbschaften und Erbfälle an unser Landgericht gehörig, und die Personen, denen solche Erbschaften gebühren, gleichwie in kraft gemeiner geschriebenen Rechten, also auch unsers Stifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken Landgerichts Gebrauch unterschiedlich, und sonderlich diejenigen Personen, so sui Juris, frey, und eigens Rechtens und Willens, eines Theils den Vormündern oder Treusträgern unterworfen, und, wie die Recht reden, sub Tutela vel Curatione; andern Theils aber völlige

der Schuldklage als Ursache derselben) bei dem Richter, welcher sie ausspricht, die Absicht zu strafen, d. i. Strafe als Strafe zu verhängen, vorausgesetzt werden müsse, und diese Absicht, wenn sie fehlt, die Strafe, obgleich sie nach dem Buchstaben des Gesetzes Strafe wäre, dennoch nicht Strafe sein würde.

Es ist also nicht genug, daß der Richter, welcher die Strafe verhängt, sie als Strafe verhängen will, sondern er muß auch in Ansehung jedes Strafbaren, welches er strafen will, sie als Strafe verhängen wollen, weil es bloß Strafe ist, weil der Strafbare gesündigt hat. Denn wenn er sie als Strafe verhängen will, weil es überhaupt gut ist, daß Strafe ergehe, so kann er sie wohl als Mittel, andere zu bessern, oder auch als Mittel, den Staat zu bessern, verhängen wollen, aber alsdann ist sie nicht Strafe, d. i. ein bloß rechtliches Übel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, weil es Verbrechen ist, und dem Verbrecher auferlegt wird, weil er gesündigt hat.

Das Gesetz des Strafens ist kategorisch.

Tit. II.

Die Strafe kann niemals bloß als Mittel, einen anderen Vorteil, selbst in Ansehung des Verbrechers, der bestraft wird, oder auch der bürgerlichen Gesellschaft, zu befördern, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er gesündigt hat.

Der Mensch ist nämlich niemals bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen, und mit den Gegenständen des Sachenrechts zu verwechseln, gehört nicht in die Zahl seiner angeborenen Rechte. Es kann ihm also ein Übel, was er an seinem Vermögen oder Person leidet, nicht darum zuerkannt werden, weil es nützlich ist, daß er oder andere dadurch gebessert werden, sondern es muß ihm jederzeit nur darum zuerkannt werden, weil er gesündigt hat, d. i. weil er sich durch sein Verbrechen des Rechts, Strafe zu leiden, unwürdig gemacht hat.

Das Gesetz des Strafens ist kategorisch.

Tit. III.

Das Gesetz des Strafens ist ein kategorischer Imperativ, und wehe dem, der da kriecht, um durch irgendeinen Vorteil, der aus dem Verbrechen entspringt, sich der Strafe zu entziehen, oder sie auch nur zu verlieren, weil er sich durch sein Verbrechen des Rechts, Strafe zu leiden, unwürdig gemacht hat.

Das Gesetz des Strafens ist kategorisch.

Tit. IV.

Es ist ein unnützes Gesetz, welches die Strafe, die mit dem Verbrechen verbunden ist, nicht als Folge desselben, weil es Verbrechen ist, und dem Verbrecher auferlegt wird, weil er gesündigt hat, d. i. weil er sich durch sein Verbrechen des Rechts, Strafe zu leiden, unwürdig gemacht hat.

Das Gesetz des Strafens ist kategorisch.

Tit. V.

Es ist ein unnützes Gesetz, welches die Strafe, die mit dem Verbrechen verbunden ist, nicht als Folge desselben, weil es Verbrechen ist, und dem Verbrecher auferlegt wird, weil er gesündigt hat, d. i. weil er sich durch sein Verbrechen des Rechts, Strafe zu leiden, unwürdig gemacht hat.

Stifts Landrechten frey heimgestellet und vergünstiget, seinen natürlichen und ehelichen, auch recht gemachten, unabgetheilten Kindern, Tichtern oder Urtichtern, so ihre vogtbare Jahr noch nicht erlanget, als dem Knäblein unter vierzehen, und dem Mägdlein unter zwölf Jahren, auch unsinnigen, natürlichen Narren, Stummen, Blinden, oder denen, so in andere Weege ihrer Vernunft beraubt sind, unerwogen was Alters dieselbigen seyen, in seinem Testament oder letzten Willen einen oder mehr Vormünder zu setzen.

§. 2. Ein solches soll auch die Mutter und Anfrau, Avia genannt, die eines ehrbaren Wesens, und ein Testament zu machen zuläßig ist, zu thun Macht haben, wofern sie anderst ihre Kinder und Tichter nicht allein in dem Zweytheil als der Kinder und Tichter Legitima, sondern auch in dem übrigen Drittheil und also universaliter zu Erben eingesetzet hätte oder einsetzen wollte.

§. 3. Aber außerhalb der Aeltern, und in aufsteigender Linie mag keine Person in Testamenten den Kindern Vormünder setzen; es wäre dann Sach, daß die testirende Person dieselbigen Kinder zu ihren rechten Erben eingesetzt hätte. Gleichwohl aber sollen dieselbigen Vormünder durch unser Landgericht oder Beamten auf dem Land auf vorherige Erkündigung bestättiget und confirmiret werden, wie hernacher weiter gesetzet.

§. 4. Wäre auch demjenigen, welcher also in einem Testament zu Vormunder benennet, etwas legiret und verschaffet, und dabey nicht ausdrücklich versehen, daß er eines solchen Legats oder Vermächtniß, er unternehme sich gleich der Vormundschaft oder nicht, fähig seyn sollte, auf dem Fall sich dann derselbe der Vormundschaft entschlagen wollte, soll ihm auch das verschaffte Legat nicht gefolget, sondern bey der gemeinen Erbschaft gelassen werden.

Von Vormündern vom Geblüt, *Legitimi* genannt.

Tit. IV.

§. 1. Wann aber in der abgestorbenen Personen Testament kein Vormunder geordnet, oder kein Testament oder letzter Will vorhanden: so werden vorderist diejenigen Aeltern, welche durch die Abtheilung ihre Kinder aus dero Gewalt entlassen, sodann die Nächstgesipte und Blutsfreunde zu der Vormundschaft gefordert.

§. 2. Jedoch wann die Mutter Todes verfallen, aber der Kinder eheleiblicher oder gemachter Vatter noch bey Leben wäre, und die Kinder von sich nicht abtheilen würde, so behaltet er der Vatter die Verwaltung aller Verlassenschaft, hat dieselbe zu genießen und zu gebrauchen, auch die Kinder zu erziehen, wie einem Hausvatter gebühret und wohl anstehet, und ist niemand Rechnung zu thun verbunden.

§. 3. Da aber der Vatter die Kinder und Tichter von sich abgetheilet, und sie ihrer Legitimæ vergnüget, wären dann dieselbigen seine eheleibliche Kinder, so mag der Vatter derselben in ihrer der Kinder zuertheilten Gütern Vormunder und Vorsteher seyn; doch soll nach Erkenntniß und Gutachten unsers Landrichters oder Beamten ihm dem Vatter noch einer oder mehr nach Gestalt der Güter zu Mitvormündern zugeordnet werden.

§. 4. Wäre aber wissentlich oder beweislich, daß er der Vatter ein Verschwender, oder sonsten eines bösen unordentlichen Haushaltens beschreyet, ob er sich gleich der Vormundschaft unternehmen wollte, soll er doch derselbigen entsetzet, und den Kindern andere Vormünder gegeben werden.

§. 5. Und da gleich der Vatter sich wieder verheirathet hätte, bleibet er nichts desto weniger (so er anderst sonsten zu der Vormundschaft tauglich) der Güter seiner Kinder voriger Ehe Vormunder und Verwalter, ist aber derentwegen jährliche gebührliche Rechnung zu thun schuldig.

§. 6. Begebe es sich aber, daß der Vatter vor der Mutter mit Tod abgienge, und die Kinder, die sie miteinander erzeuget hätten, oder rechtgemachte Kinder verließe, und die Mutter sich in Verwaltung der Güter gebührlicher Weise verhielte, die Kinder auch von sich nicht

abge-

abgetheilet, noch ihren Wittibenstuhl verrücket hätte, so ist nicht vonnöthen, den Kindern Vormünder zu setzen, sondern die Mutter bleibet im Besitz und Nießung der Güter, hat derselben gleichwie der Vatter mit und neben Erziehung der Kinder eine völlige Administration und Verwaltung, ist auch niemand Rechnung zu thun schuldig.

§. 7. Da aber die Mutter mit ihren Kindern und Tichtern abgetheilet, ihnen ihre Legitimam gegeben, und im Wittibstand sitzen bliebe, wofern dann ihre eheleibliche Kinder oder Tichter, und sie zu Verwaltung ihrer zeitlichen Güter geschickt und sorgfältig wäre, so soll sie sich derselbigen Vormundschaft auf unsers Landrichters oder Beamten Zulassung zu unterfangen Macht haben; jedoch soll ihr von gehörtem unserm Landgericht oder den Beamten ein oder zwey Vormünder nach Gelegenheit und Größe der Erbschaft aus der Freundschaft oder andern, inmaßen vor gehöret, zugeordnet werden, mit deren Wissen, Rath und Zuthun sie alles verwalte.

§. 8. Und soll die Mutter samt ihren Mitvormündern dießfalls gleichwie der Vatter und andere Vormünder jährlich gebührende Rechnung zu thun, und sich in Annehmung der Vormundschaft ihrer weiblichen Freyheit, und sonderlich des Rechtens Vellejani zu verzeihen schuldig.

§. 9. Würde aber die Mutter zu weiterer Ehe greifen, und sich wiederum verheirathen, oder sonsten unehrbarlich ihren Wittibstand brechen, soll sie die Vormundschaft ihrer Kinder auf vorgehende genugsame Rechnung und baare Lieferung, dessen so sie aus derselbigen schuldig zu seyn befunden würde, den anderen Vormündern abtretten, und denselbigen alle Güter, und was den Kindern zugehörig, gänzlich übergeben und einantworten.

§. 10. Auf den Fall auch sich die Freunde solcher Vormundschaft ohne erhebliche Ursachen entäußerten, und dieselbige anzunehmen sich beharrlich weigeren würden, dieselbigen sollen hiedurch die Anwart künftiger Fälle verwirket, und zu solcher Kinder Güter als Erben hernacher nicht gelassen werden.

Von Vormündern, die von der Obrigkeit verordnet werden, *Dativi* genannt.

Tit. V.

§. 1. Wann in letzten Willen oder Geschäften den Kindern keine Vormünder gegeben, auch in auf- und absteigender sowohl als beyseit Linie keine Befreunde vorhanden, welche in Kraft nächst vorhergehenden Titels die Vormundschaft zu übernehmen schuldig, auch dazu qualificiret und dienlich sind, so werden denselben Kindern von unserm Landrichter oder auf dem Land von unseren Beamten Vormünder gesetzet.

§. 2. Imgleichen da man der Kinder Freund und Gesipte, so zu der Vormundschaft tauglich, und den Gütern nahe gesessen, nicht gehaben mag, soll anderen tauglichen Personen die Vormundschaft nächst gedachter maßen aufgetragen und befohlen werden.

Was Ordnung zu halten in Gebung der Vormünder.

Tit. VI.

§. 1. Aus dem, was jetzo gesagt ist, erscheinet, daß ein Unterschied und Ordnung unter den Vormündern, und daß nämlich diejenigen, so in Testamenten oder letzten Willen gegeben, den Vorzug, und allen anderen Vormündern vorgesetzet. Wann aber dergleichen nicht verordnet, oder dieselbigen sich rechtmäßiger Weise entschuldigen würden, alsdann die Legitimi Tutores, welche von Sipschaft und der Blutsfreundschaft wegen die Verwaltung anzunehmen schuldig, und so deren auch nicht sind, daß alsdann allererst von der Obrigkeit diejenigen, welche in den Rechten Dativi und gegebene Vormünder genennet, verordnet werden mögen.

§. 2. Solcher Gestalt nämlich, daß die Testamentarii Tutores die Legitimos, die Legitimi die Dativos Tutores ausschließen.

§. 3. Desgleichen schleußt des Vatters Vatter, Avus Paternus genannt, der Kinder natürliche Mutter, so sie sich wieder verheirathet, aus; wo sie aber

ihren Wittibstuhl nicht verrücket, so gehet sie (ob sie will) allen anderen Anherren und Anfrauen von Vatter und Mutter vor.

§. 4. In übrigen Fällen werden für und für die, so näher im Grad Freund- und Sipschaft sind (iedoch daß dieselben nächstgesipten Freunde auch tauglich, geschickt, und der Verwaltung nicht entsessen) vor den weiteren zur Vormundschaft erfordert und zugelassen.

Welche Personen *Curatores* oder Treusträger haben sollen.

Tit. VII.

§. 1. Demnach Wir bey dem andern Tit. des dritten Theils, und dessen §. 5. den Unterschied der Tutel- und Curatel- oder Vormund- und Treusträgerschaft, welchen die gemeine geschriebene Recht eingeführet, aus bewegenden daselbst ausgedruckten Ursachen aufgehoben, als ist nicht noth allhier, wie es mit der minderjährigen Güter Verwaltung zu halten sey, zu wiederholen, sondern es wird bey selbiger Disposition allerdings gelassen.

§. 2. Inmaßen dann daselbst ferners §. 6. und 7. zu befinden, wie lang solche Curator- und Treusträgerschaft währen, auch in was Fällen noch fernere Verordnung nothwendig seyn soll.

§. 3. Auf eben solche Weise sollen nun auch die, so wütig und ihrer Vernunft beraubt sind, mit Pflegern oder Curatorn versehen werden, bis sie zu gesunder guter Vernunft kommen.

§. 4. Gleicher Gestalt sollen diejenigen, so stumm und ganz gehörlos, also auch die, so blind sind, von Vormündern regieret werden.

§. 5. Die Verschwender und Vergeuder ihrer Haab und Güter, sie seyen gleich alt oder jung, in oder außerhalb der Ehe, die sind schuldig, Treusträger oder Curatores zu haben. Und soll solche Curatorschaft währen, bis sie eines fruchtbaren und besseren Lebens werden, wie von diesen hernacher sonderliche Verordnung zu befinden.

§. 6. Weniger nicht sollen den alten unvermöglichen Personen, desgleichen denen, so mit schweren beharrlichen Krankheiten beladen, und also ungeschickt sind, ihren Gütern und Handlungen obzuliegen, auszuwarten, und dieselbigen zu verwalten, auf ihr Anlangen, Begehren, und mit gutem Willen, und anderst nicht Treusträger und Curatores verordnet und gegeben werden.

§. 7. Ebenmäßig soll den Weibern, die nicht Ehemänner haben, im Kaufen und Verkaufen liegender Haab und Güter, auch in Gerichts-Handlungen Curatores und Treusträger, mit deren Rath sie handeln mögen, jedoch auch auf ihr Begehren und anderst nicht zugeordnet werden.

§. 8. Auf den Fall auch sich begeben und zutragen sollte, daß außer unserm Stift gesessene Pupillen oder Minderjährige innerhalb unsers Stifts Güter hätten, oder durch Erbfall oder andere rechtliche Weege überkämen, denselbigen Gütern sollen auch von unserm Landgericht oder Beamten dieser unserer Ordnung gemäß Curatores und Treusträger verordnet, auch mit derselben Verwaltung, Rechnung, Lieferung und allen andern Stücken nach deren Inhalt verfahren werden.

Von Aufnehmung und Bestättigung der Vormünder, auch wie, und vor wem die Verordnung derselben angebracht werden soll.

Tit. VIII.

§. 1. Dieweilen mehrmalen in Aufnehmung und Bestättigung der Vormünder und Curatorn, wann dieselbige allein auf unser Landgericht gestellet würde, von wegen Ferne des Weegs den Unmündigen und Pflegkindern großer Kosten im Hin- und Widerreisen, sonderlich bey geringem Vermögen der Pfleg untergebener Güter aufgewendet und gemachet werden müßten. Solchen zu geringeren und den Kindern daraus entspringenden Schaden vorzukommen, setzen, ordnen und wollen Wir, daß in unserer Stadt Wirzburg die Aufnahm und Bestättigung, Datio & Confirmatio der Tutorn und Curatorn wie bis daher, also auch inskünftig allwegen von unserm Landrichter geschehen soll.

§. 2.

§ 1. Richterl. Amtsbefugnisse. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von ihm selbst ausgeübt werden. Er darf sie weder ganz noch zum Teil einem anderen Richter oder einer anderen Behörde übertragen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 3. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 4. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 5. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 6. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 8. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 10. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 11. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 12. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 13. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 14. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 15. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 16. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 17. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 18. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 19. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 20. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 21. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 22. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 23. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 24. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 25. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 26. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 27. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 28. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 29. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 30. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 31. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 32. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 33. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 34. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 35. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 36. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 37. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 38. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 39. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 40. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 41. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 42. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 43. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 44. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 45. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 46. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 47. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 48. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 49. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 50. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 51. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 52. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 53. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 54. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 55. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 56. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 57. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 58. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 59. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 60. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 61. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 62. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 63. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 64. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 65. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 66. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 67. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 68. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 69. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 70. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 71. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 72. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 73. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 74. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 75. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 76. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 77. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 78. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 79. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 80. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 81. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 82. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 83. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 84. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 85. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 86. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 87. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 88. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 89. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 90. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 91. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 92. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 93. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 94. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 95. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 96. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 97. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 98. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 99. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 100. Ausschl. Zuständigkeit. Die Befugnisse, welche dem Richter durch die Gesetze übertragen sind, können nur von dem Richter ausgeübt werden, welcher durch die Gesetze für den Fall zuständig ist. Ist ein Richter für den Fall nicht zuständig, so ist seine Tätigkeit nichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Kap. 1147 Hauptstück. Von Kauf und Tausch.

Kauf- und Tauschhandlungen, die gerichtlich oder vor Notariat und Zeugen abgeschlossen werden, sind in Ansehung der Gültigkeit des Vertrages und der Verbindlichkeit der Contrahenten, wenn sie auch nicht unterschrieben sind, als vollkommen verbindlich anzusehen.

§. 1. Dieses gilt auch in Ansehung der Pflicht, die Kaufsumme zu bezahlen, oder die Sache zu übergeben, wenn nicht ausdrücklich bedungen worden ist, dass der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde nicht verbindlich sein solle.

§. 2. Wenn aber auch Urkunden unterschrieben werden, so ist doch, wenn nicht ausdrücklich bedungen worden ist, dass der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde nicht verbindlich sein solle, der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde verbindlich.

§. 3. Wenn aber auch Urkunden unterschrieben werden, so ist doch, wenn nicht ausdrücklich bedungen worden ist, dass der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde nicht verbindlich sein solle, der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde verbindlich.

§. 4. Wenn aber auch Urkunden unterschrieben werden, so ist doch, wenn nicht ausdrücklich bedungen worden ist, dass der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde nicht verbindlich sein solle, der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde verbindlich.

§. 5. Wenn aber auch Urkunden unterschrieben werden, so ist doch, wenn nicht ausdrücklich bedungen worden ist, dass der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde nicht verbindlich sein solle, der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde verbindlich.

§. 6. Wenn aber auch Urkunden unterschrieben werden, so ist doch, wenn nicht ausdrücklich bedungen worden ist, dass der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde nicht verbindlich sein solle, der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde verbindlich.

§. 7. Wenn aber auch Urkunden unterschrieben werden, so ist doch, wenn nicht ausdrücklich bedungen worden ist, dass der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde nicht verbindlich sein solle, der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde verbindlich.

§. 8. Wenn aber auch Urkunden unterschrieben werden, so ist doch, wenn nicht ausdrücklich bedungen worden ist, dass der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde nicht verbindlich sein solle, der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde verbindlich.

§. 9. Wenn aber auch Urkunden unterschrieben werden, so ist doch, wenn nicht ausdrücklich bedungen worden ist, dass der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde nicht verbindlich sein solle, der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde verbindlich.

§. 10. Wenn aber auch Urkunden unterschrieben werden, so ist doch, wenn nicht ausdrücklich bedungen worden ist, dass der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde nicht verbindlich sein solle, der Vertrag vor Unterschreibung der Urkunde verbindlich.

Das Gebäude mit Zubehör und Einrichtungen für Verkaufszwecke

Nr. 14.

1. Gebäude sind, einschließ. Bauten, die mit dem Erdboden fest verbunden sind, Fabrik- und andere gewerbliche Anlagen, Ställe, Scheunen, Lagerhäuser, Keller und andere Räume zur Aufbewahrung von Vorräten, Wohnhäuser, Verkaufsstände, Buden, Kioske, Baracken, Zelte, Schiffe, Flöße, Schwimmdocks, Gerüste, Schutzdächer, Schutzwände, Einfriedungen, Umzäunungen, Schaufenster, Reklameschilder, Reklamesäulen, Reklameanschläge, Reklameanschlagtafeln, Reklameanschlagsäulen, Reklameanschlagwände, Reklameanschlagzäune, Reklameanschlagbuden, Reklameanschlagkioske, Reklameanschlagbaracken, Reklameanschlagzelte, Reklameanschlagschiffe, Reklameanschlagflöße, Reklameanschlagschwimmdocks, Reklameanschlaggerüste, Reklameanschlagschutzdächer, Reklameanschlagschutzwände, Reklameanschlageinfriedungen, Reklameanschlagumzäunungen, Reklameanschlagschaufenster, Reklameanschlagreklameschilder, Reklameanschlagreklamesäulen, Reklameanschlagreklameanschläge, Reklameanschlagreklameanschlagtafeln, Reklameanschlagreklameanschlagsäulen, Reklameanschlagreklameanschlagwände, Reklameanschlagreklameanschlagzäune, Reklameanschlagreklameanschlagbuden, Reklameanschlagreklameanschlagkioske, Reklameanschlagreklameanschlagbaracken, Reklameanschlagreklameanschlagzelte, Reklameanschlagreklameanschlagschiffe, Reklameanschlagreklameanschlagflöße, Reklameanschlagreklameanschlagschwimmdocks, Reklameanschlagreklameanschlaggerüste, Reklameanschlagreklameanschlagschutzdächer, Reklameanschlagreklameanschlagschutzwände, Reklameanschlagreklameanschlageinfriedungen, Reklameanschlagreklameanschlagumzäunungen, Reklameanschlagreklameanschlagschaufenster, Reklameanschlagreklameanschlagreklameschilder, Reklameanschlagreklameanschlagreklamesäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschläge, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagtafeln, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagsäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzäune, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbuden, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagkioske, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbaracken, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzelte, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschiffe, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagflöße, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschwimmdocks, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlaggerüste, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzdächer, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlageinfriedungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagumzäunungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschaufenster, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameschilder, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklamesäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschläge, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagtafeln, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagsäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzäune, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbuden, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagkioske, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbaracken, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzelte, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschiffe, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagflöße, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschwimmdocks, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlaggerüste, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzdächer, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlageinfriedungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagumzäunungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschaufenster, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameschilder, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklamesäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschläge, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagtafeln, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagsäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzäune, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbuden, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagkioske, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbaracken, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzelte, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschiffe, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagflöße, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschwimmdocks, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlaggerüste, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzdächer, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlageinfriedungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagumzäunungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschaufenster, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameschilder, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklamesäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschläge, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagtafeln, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagsäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzäune, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbuden, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagkioske, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbaracken, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzelte, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschiffe, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagflöße, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschwimmdocks, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlaggerüste, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzdächer, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlageinfriedungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagumzäunungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschaufenster, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameschilder, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklamesäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschläge, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagtafeln, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagsäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzäune, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbuden, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagkioske, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbaracken, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzelte, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschiffe, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagflöße, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschwimmdocks, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlaggerüste, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzdächer, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlageinfriedungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagumzäunungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschaufenster, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameschilder, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklamesäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschläge, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagtafeln, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagsäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzäune, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbuden, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagkioske, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbaracken, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzelte, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschiffe, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagflöße, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschwimmdocks, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlaggerüste, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzdächer, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlageinfriedungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagumzäunungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschaufenster, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameschilder, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklamesäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschläge, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagtafeln, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagsäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzäune, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbuden, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagkioske, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbaracken, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzelte, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschiffe, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagflöße, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschwimmdocks, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlaggerüste, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzdächer, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlageinfriedungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagumzäunungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschaufenster, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameschilder, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklamesäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschläge, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagtafeln, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagsäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzäune, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbuden, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagkioske, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbaracken, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzelte, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschiffe, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagflöße, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschwimmdocks, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlaggerüste, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzdächer, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlageinfriedungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagumzäunungen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschaufenster, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameschilder, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklamesäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschläge, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagtafeln, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagsäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagwände, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzäune, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbuden, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagkioske, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagbaracken, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagzelte, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschiffe, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagflöße, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschwimmdocks, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlaggerüste, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzdächer, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagschutzwände, Reklameanschlagreklameanschlageinfriedungen, Reklameanschlagreklameanschlagumzäunungen, Reklameanschlagreklameanschlagschaufenster, Reklameanschlagreklameschilder, Reklameanschlagreklamesäulen, Reklameanschlagreklameanschläge, Reklameanschlagreklameanschlagtafeln, Reklameanschlagreklameanschlagsäulen, Reklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagreklameanschlagre

wägen, und darauf zu erkennen, ob um gehörter und anderer mehr Ursachen willen jemand zu entschuldigen, und von der Vormund- und Curatorschaft zu entheben seye oder nicht.

§. 9. Und wann die geordneten Beamten auf dem Land in Erkenntniß der Ursachen zweifelhaftig, oder dieselben dermaßen geschaffen erachten würden, daß ihnen darüber zu erkennen zu schwer wäre, sollen sie sich entweder bey unserm Landrichter Raths erholen, oder dieselbigen Personen mit ihrer Entschuldigung an unser Landgericht weisen.

Von Schulden der Vormünder und Curatorn in die Erbschaft gehörig, und wie die angezeiget werden sollen.

Tit. X.

§. 1. Wann nun die Vormünder keine Entschuldigung hätten, oder dieselbige für unerheblich erkannt, und also zur Vormundschaft aufgenommen wären, soll ein jeder Vormunder und Curator, er sey gleich im Testament oder sonsten geordnet, unserm Landrichter oder den Beamten alsbald seine Schulden und Forderungen, die er zu den Pflegkindern oder derselben Gütern hat, oder zu haben vermeynet, und die versehentlich gewiß, desgleichen da er etwas in die Erbschaft zu bezahlen schuldig, in Annehmung der Vormundschaft unterschiedlich und glaubwürdig anzeigen und darthun. Dann wird er seine Schulden und Forderungen wissentlich und gefährlich verschweigen, und sich darüber mit der Vormundschaft beladen lassen, soll ihm solche seine Schuld oder Forderung weiter zu begehren und zu fordern nicht zugelassen werden.

Von der Vormünder und Treusträger Pflicht und Eid.

Tit. XI.

§. 1. Darauf soll unser Landrichter oder auf dem Land die Beamten den verordneten und aufgenommenen Vormündern und Pflegern, die seyen gleich Testamentsweise oder sonsten gesetzet, den Eid, inmaßen derselbige zu Ende des ersten Theils dieser Ordnung neben anderen Pflichtformeln zu befinden, ordentlich und verständiglich vorlesen, auch geloben und schwören lassen, und ihnen darauf die Verwaltung anbefehlen.

Folget nun von der Vormünder und Treusträger Administration und Amt.

Von Inventirung der Waisen und Pflegkinder Haab und Güter.

Tit. XII.

§. 1. Dieweil kein Vormunder oder Curator, er sey gleich im Testament oder sonsten geordnet, ohne vorgehendes ordentliches Inventiren sich der Vormund- und Curatorschaft laut obgesetzter Vormundpflicht unterfahen soll, solchemnach ordnen, wollen und befehlen Wir, daß nächst gedachter maßen geordnete Vormünder unverzüglich nach geleister Pflicht, und ehe sie sich einiger Administration unterfangen, in Gegenwärt etlicher dazu erforderten Gezeugen, und auf der Beamten Gutachten, in Beyseyn eines oder zweyen aus dem Rath oder Gericht durch jedes Orts Stadt- Gericht- oder andern glaubwürdigen Schreiber alle der Waisen und hinterlassener Kinder Haab und Güter, fahrend und liegend, beweglich und unbeweglich, Schuld und Gegenschuld nichts ausgenommen, ordentlich und unterschiedlich aufzeichnen, inventiren, und derselbigen zwey gleichlautende Inventaria machen lassen sollen.

§. 2. Diese Inventaria sollen von allen denenjenigen, so mit und bey dem Inventiren gewesen (wofern sie anderst schreiben können, sonsten aber durch den Schreiber von derselbigen wegen) und dann von ihm dem Schreiber für sich selbsten subscribirt und unterschrieben, und deren eines den verordneten Vormündern oder Curatoren zugestellet, das andere aber in unserer Stadt Wirzburg unserm Landrichter, und auf dem Land den verordneten Beamten überantwortet werden. Es sollen auch die jetzo genannten Beamten dasselbige Inventarium bey ihrer Amts-Repositur dem Rath oder Gericht in Verwahrung hinterlegen,

damit

damit sie solches, wo Noth ist, jederzeit zu Hand zu bringen wissen.

§. 3. Wird sich aber die Verordnung der Vormünder oder Curatoren verweilen (das doch ohne sonderbare erhebliche Ursachen und Ehehaften nicht nachzugeben) sollen die Beamten einen oder zwey aus dem Rath, Gericht, oder aus der Gemeinde verordnen, in deren Beyseyn durch den Stadt- Gericht- oder anderen Schreiber, wie obgemeldet, das Inventiren verrichtet, auch denselbigen immittelst auf die Pupillen und Güter Aufsicht zu haben befohlen werden, und soll hernacher deren Inventarien eines unserm Landrichter, oder auf dem Land den Beamten gegeben, das andere aber den Vormündern oder Curatorn, so alsdann verordnet und bestättiget, neben Anweisung und Einantwortung der Haab und Güter zugestellet werden.

§. 4. Wo auch junge Kinder von ihren Eltern abgetheilet werden, sollen derselben verordnete Vormünder oder Treusträger, sie seyen gleich Vatter, Mutter, oder andere Gesipte, oder fremde Personen, der Kinder zuertheilte Haab und Güter in Beyseyn der Freunde, gleicher Gestalt in zwey oder mehr nach Gelegenheit der Vormundschaften absonderliche Inventarien oder Theilungsregister durch obgemeldte Schreiber ordentlich und unterschiedlich verzeichnen und einschreiben, dieselbige auch in allermaßen wie oben gehöret, unterschreiben lassen, und folgend deren eines für sich behalten, und das andere unserm Landrichter, oder außerhalb der Stadt Wirzburg den Beamten überantworten, auf daß man deren sich zur Zeit vorfallender Mängel, auch bey den jährlichen Vormundsrechnungen zu gebrauchen habe.

§. 5. Würde aber jemand ohne und vor solchem Inventiren sich der Administration und Verwaltung Haab und Güter unterfahen, dessen Handlungen sollen nichtig und kraftlos seyn, er auch noch weiter nach Gelegenheit der Verbrechung mit Entsetzung seines Amts oder in andere Weege gestrafet werden.

Von Vorsehung und Zucht der Vormund- und Pflegkinder.

Tit. XIII.

§. 1. Sintemal an Auferziehung der unverständigen Jugend und Kinder, als die das Seminarium Reipubl. sind, treflich und hoch gelegen, so sollen die Vormünd- und Pflegvätter mit sonderem Fleiß daran seyn, daß ihre Pflegling und unmündige Kinder zu frommen, gottesfürchtigen und ehrlichen Leuten gethan, verstellet oder verdinget, und vornämlich Aufsehens gehabt werde, daß dieselbigen zur Gottesfurcht, Frommkeit und Zucht gehalten, auch in ehrlichen Ubungen, zu Studiren, Handthierungen, Handwerkern, und anderen ehrlichen Geschäften (alles nach Gelegenheit, Tauglich- und Geschicklichkeit, auch Vermögen derselben Personen) wohl und ehrlich erzogen, und also von Faulkeit und Müßiggang, so aller Laster und Ubels eine Wurzel und Ursach ist, abgezogen werden.

§. 2. Als sich aber zu vielmalen begibt, daß die Pflegkinder ihrer verordneten Vormünder und Curatorn treuherzige Straf und Vermahnen wenig achten, hin und wieder in den Wirthshäusern und Winkeln mit Fressen, Saufen und Spielen die Zeit zubringen, und also ein böses üppiges Leben führen, dahero dann Verderbung der Jugend auch andere viele Ubel erfolgen. Damit dann solchem gesteuert, befehlen Wir hiemit ernstlich, und wollen, wann in dergleichen Fällen der Vormünder treuherzige Warnung nicht fruchten noch helfen wollte, daß alsdann solche ungerathene Pflegkinder mit Gefängniß und in andere Weege durch eines jeden Orts vorgesetzte Obrigkeit gestrafet, und zu einem bessern Leben mit Ernst angehalten werden sollen.

§. 3. Es soll auch denjenigen Wirthen und anderen, so ihnen zu solchem bösen üppigen Leben Ursach, Anreizung oder Gelegenheit geben, für die gemachte Schulden, Kösten und Zehrungen nicht allein nichts bezahlet, sondern dieselbigen auch noch weiter beschaffenen Sachen nach darum gestrafet werden.

§. 4. Alldieweil auch der Pflegkinder Nothdurft und Gelegenheit oftermal erfordert, dieselbige den Schulen, Handthierungen oder Handwerken nach an andere und fremde Ort zu verschicken: als soll dem Vormunder ein solches für sich selbsten, und ohne Wissen und Bewilli-

Von Ertheilung der Lehen durch Lehenbriefe.

Tit. XIII.

§. 1. Wenn auch, in allgemeinen Fällen, die Ertheilung der Lehen durch Lehenbriefe geschiehet; so ist doch, in Ansehung der Lehen, welche Unsere Landesherrliche Gerichtsbarkeit haben, Unsere Verordnung, vom 30. Julius 1784. (Gesetzsammlung, Band 1. Seite 1.) zu beobachten.

§. 2. Wenn Wir, oder Unsere Nachfolger, Lehen ertheilen, so werden die Lehenbriefe, in Unserm Namen, von Unserm Lehenhofe ausgefertiget, und Wir, oder Unsere Nachfolger, unterschreiben dieselben, und lassen sie mit Unserm, oder Unserer Nachfolger, Insiegel bekräftigen.

§. 3. Wenn Wir, oder Unsere Nachfolger, Lehen ertheilen, so werden die Lehenbriefe, in Unserm Namen, von Unserm Lehenhofe ausgefertiget, und Wir, oder Unsere Nachfolger, unterschreiben dieselben, und lassen sie mit Unserm, oder Unserer Nachfolger, Insiegel bekräftigen.

Von Ertheilung der Lehen durch Lehenbriefe.

Tit. XIII.

§. 1. Wenn auch, in allgemeinen Fällen, die Ertheilung der Lehen durch Lehenbriefe geschiehet; so ist doch, in Ansehung der Lehen, welche Unsere Landesherrliche Gerichtsbarkeit haben, Unsere Verordnung, vom 30. Julius 1784. (Gesetzsammlung, Band 1. Seite 1.) zu beobachten.

§. 2. Wenn Wir, oder Unsere Nachfolger, Lehen ertheilen, so werden die Lehenbriefe, in Unserm Namen, von Unserm Lehenhofe ausgefertiget, und Wir, oder Unsere Nachfolger, unterschreiben dieselben, und lassen sie mit Unserm, oder Unserer Nachfolger, Insiegel bekräftigen.

Von Ertheilung der Lehen durch Lehenbriefe.

Tit. XIII.

§. 1. Wenn auch, in allgemeinen Fällen, die Ertheilung der Lehen durch Lehenbriefe geschiehet; so ist doch, in Ansehung der Lehen, welche Unsere Landesherrliche Gerichtsbarkeit haben, Unsere Verordnung, vom 30. Julius 1784. (Gesetzsammlung, Band 1. Seite 1.) zu beobachten.

§. 2. Wenn Wir, oder Unsere Nachfolger, Lehen ertheilen, so werden die Lehenbriefe, in Unserm Namen, von Unserm Lehenhofe ausgefertiget, und Wir, oder Unsere Nachfolger, unterschreiben dieselben, und lassen sie mit Unserm, oder Unserer Nachfolger, Insiegel bekräftigen.

Verschleppung oder Verheimlichung, auch gegen Bürgschaftsleistung, nicht abgewendet werden kann.

Tit. XXIV.

Von der Pfändung und gerichtlichen Verwahrung beweglicher Sachen, dann von Forderungen und anderen Vermögensrechten.

I. Von der gerichtlichen Pfändung.

§. 619. Die gerichtliche Pfändung ist eine Verfügung, durch welche dem Verpflichteten die Veräußerung oder Verpfändung einer beweglichen Sache, einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes bei Vermeidung der Ungültigkeit untersagt wird.

§. 620. Die Pfändung geschieht durch Anlegung des gerichtlichen Pfandsiegels, durch Aufschreibung der gepfändeten Sachen, durch Bestellung eines Verwahrers, und durch Verbindung dieser Verfügungen mit dem Verbote an den Verpflichteten, sich der gepfändeten Sachen zu entäußern, oder darüber zu verfügen.

Anmerkung. Die Pfändung ist eine Sicherungsmaßregel, welche in der Regel nur dann eintritt, wenn der Gläubiger sein Recht durch Klage oder Exekutionsgesuch geltend gemacht hat. Ausnahmsweise kann jedoch auch vor Einbringung der Klage oder des Exekutionsgesuches, wenn nämlich Gefahr im Verzuge ist, die Pfändung bewilligt werden. Siehe §. 621.

§. 621. Gefahr im Verzuge ist vorhanden, wenn zu befürchten ist, daß der Verpflichtete die Sache, welche gepfändet werden soll, verschleppen oder verheimlichen werde. Diese Gefahr ist insbesondere dann vorhanden, wenn der Verpflichtete ohne Wissen seiner Gläubiger seinen Wohnsitz verändert, oder wenn er Anstalten trifft, sich seinen Gläubigern durch Flucht zu entziehen.

Anmerkung. Gefahr im Verzuge ist nicht vorhanden, wenn der Verpflichtete seinen Wohnsitz nur auf kurze Zeit verändert, oder wenn er sich nur auf kurze Zeit von seinem Wohnsitze entfernt, oder wenn er seine Gläubiger von seiner Absicht, seinen Wohnsitz zu verändern, oder sich zu entfernen, in Kenntniß gesetzt hat.

§. 622. Die Pfändung kann auch gegen Bürgschaftsleistung abgewendet werden.

Anmerkung. Diese Bürgschaftsleistung kann nur dann eintreten, wenn Gefahr im Verzuge nicht vorhanden ist. Siehe §. 621.

§. 623. Die Pfändung kann auch gegen Bürgschaftsleistung abgewendet werden.

Anmerkung. Diese Bürgschaftsleistung kann nur dann eintreten, wenn Gefahr im Verzuge nicht vorhanden ist. Siehe §. 621.

Vom Abgang des Weins und anderer Früchten.

Tit. XVIII.

§. 1. Als Wir auch in glaubliche Erfahrung kommen, was Geschwindigkeit und nachtheilige gefährliche Übermäßigkeit des Abgangs halber an Wein und anderen Früchten zum Betrug der jungen Kinder durch die Vormünder gebrauchet worden: solchem vorzukommen, und in dem auch der Pflegkinder Nutz zu fördern, und deroselben Schaden abzuwenden, wollen Wir, daß fürterhin in Fällen des Weins und Früchten Abgangs nach Gelegenheit der Waar, Zeit und Güter, und sonderlich nachdem die Wein und Früchten lange oder kurze Zeit gelegen, alt oder neu sind, durch unsern Landrichter oder jedes Orts verordnete Beamte den Vormündern bey ihren Rechnungen ein ziemlicher Abzug benennet, gestattet und passiret werden solle.

Was die Kinder, so noch unter der Pflege sind, mit Verwilligung ihrer Vormünder und Treusträger verkaufen können oder nicht.

Tit. XIX.

§. 1. Gleichwie die Vormünder und Pfleger für sich selbsten die unbewegliche und liegende Güter, und sonderlich die unzergängliche, so ohne Schaden behalten werden mögen, ohne unsers Landrichters oder der Beamten Erkenntniß und Befehl nicht verkaufen, noch alieniren mögen: also sollen solche Güter auch durch die Kinder, so noch unter der Pflege der Vormünder und Curatoren Versorgung wären, auch mit Zuthun ihrer Tutoren und Curatoren ohne unsers Landrichters oder Beamten Bewilligung zu verkaufen nicht gestattet werden.

§. 2. Was aber bewegliche fahrende Haab wäre, die mit der Zeit Schaden nehme, und in die Länge nicht erhalten werden kann, mögen die Kinder, so eines Verstands, mit Wissen und Vergünstigung der Curatoren, und dergestalt, wie oben der fahrenden Haab halber geordnet, wohl verkaufen.

Von Contracten und Handlungen der Kinder, so unter der Pflege sind, ohne Verwilligung ihrer Vormünder und Curatoren.

Tit. XX.

§. 1. Sintemal die gemeinen geschriebenen Rechte auch die gewachsenen Kinder, welche die fünf und zwanzig Jahre ihres Alters noch nicht erreichet, der Curæ, Pflege und Vorstehung ihrer Treusträger nicht erlassen, also haben sie denselbigen auch mancherley Hilfe und Rettung verordnet, durch welche, wann sie etwa vernachtheilet, ihnen wiederum geholfen, und sie bey ihrer Nahrung ungeschmälet derselbigen erhalten werden möchten. Dann männiglich unverborgen, daß der jungen Rath schwach, vielerley Anfechtungen unterworfen, und leichtlich zu verführen ist.

§. 2. Demnach Wir aber bey dem andern Titel dieses dritten Theils unserer Landgerichts-Ordnung und dessen §. 5. den Unterschied der Tutel und Curatel aufgehoben, auch die Endschaft der Vormünder Verwaltung beschaffenen Sachen nach zu erkennen unserm Landrichter und Beamten der Oerter Gelegenheit nach heimgesetzet: als ordnen Wir hierauf, daß solche Junge, dieweil sie noch unter bemeldter Vormundschaft sind, und Vormünder oder Curatores haben, ihre Güter nicht verkaufen, verpfänden, verwenden, noch verändern sollen oder mögen ohne Wissen und Verwilligung ihrer Vormünder, wie oben geordnet ist.

§. 3. Es soll auch kein Pflegkind seinen Vormündern und Curatorn einig Geding, Zusage oder Verheißung, wann gleich dessen Vollziehung in die vogtbaren Jahre verschoben würde, zu thun Macht haben, noch dasselbige die Bevormunderte binden.

§. 4. Was auch hierüber und oberzähltem zu entgegen vorgenommen oder gehandelt wird, dasselbige soll hiemit allerdings unkräftig, nicht bindig, und von Unwürden erkennet, auch derjenige, so mit solchen Pflegkindern gehandelt, die veränderte Haab ihnen und ihren Vormündern mit allen aufgehabenen Früchten und Interesse wiederum zu Handen zu stellen schuldig seyn.

§. 5.

§. 5. Darneben auch die Vormünder und Pfleger, so also ihre Pflegkinder hintergangen, und Verheißung angenommen, in unsers Landrichters Strafe stehen.

§. 6. Hätte aber das Pflegkind in solchem Contract einen Pfandschilling oder Kaufgeld empfangen, oder eine Erbschaft, so mit Schulden beschweret, angetretten, in dem soll es folgender Gestalt gehalten werden: wäre es Sach, daß dieselbige junge Person solches Geld unnützlich verthan, verspielet, verloren, oder sonsten übel anworden, so ist sie nicht schuldig, das empfangene Geld wieder zu bezahlen, oder heraus zu geben, und hat also der Contract keine Kraft; da aber solches Geld den Kindern zu Nutzen angeleget und verwendet worden, sollen sie oder ihre Vormünder und Curatoren aus natürlicher Billigkeit soviel dasjenige, so in ihren scheinbarlichen Nutzen kommen und verwendet worden ist, wiederum erstatten und bezahlen; aber der Erbschaft halben weiter nicht, dann so fern sich dieselbige erstrecket, zu gelten schuldig seyn.

§. 7. Was aber den bevormunderten Kindern frey von der Hand geschenket und gegeben wird, das mögen sie außerhalb der Vormünder und Pfleger Bewilligung wohl und kräftiglich empfahen und annehmen.

Von Versäumniß und ungebührlicher Handlung der Vormünder und Curatoren.

Tit. XXI.

§. 1. Alle Vormünder und Curatoren, die ihrer Administration und Verwaltung nicht treulich vorstehen, aus Versäumniß oder Nachläßigkeit den Kindern zu Schaden und Nachtheil contrahiren, hausen und handeln, oder etwas, so ihnen zu thun gebühret hätte, unterlassen, sind den Pflegkindern um solche Schäden, Erstattung, Kehr- und Wiederlegung nach unsers Landrichters oder der Beamten Erkenntniß zu thun pflichtig und schuldig.

§. 2. Also und dergestalt, wofern derjenige, so nachläßig, und nicht der Gebühr gehandelt, den Schaden zu wiederkehren nicht vermöchte, daß alsdann die andere Mitvormünder dafür stehen, und denselben erstatten und wiederlegen müssen.

§. 3. Darum dann auch auf diese und andere Fälle, darinnen den Kindern wenig oder viel abgehen, oder Schaden zugefüget würde, der Vormünder und Curatoren Haab und Güter hiemit den Waisen und Pflegkindern dafür verhaftet, ihnen auch noch weiter alle Auxilia und Hilf Rechtens, die sie dießfalls in Subsidium haben, mit nichten benommen, sondern hiemit ausdrücklich reserviret und vorbehalten seyn sollen.

Von der Vormünder und *Curatoren* Belohnung.

Tit. XXII.

§. 1. Obwohlen das Vormund- und Curator-Amt in Ansehung gemeines Nutzens, und von wegen der armen Waisen und Pflegkinder Noth und Wohlfahrt im Rechten keinen Gewinn und Belohnung, sondern vielmehr Mühe und Arbeit auf ihm trägt, und also in der Wahrheit, wie man sagt, ein Onus oder Bürde ist, derhalben auch kein Vormunder oder Treusträger im Antritt oder Annehmung solches seines Amts oder Verwaltung einige Belohnung fordern oder empfahen solle. Damit sich aber niemand zu beschweren, und sonderlich die Armen und Unvermöglichen dadurch nicht zu Schaden oder Verderben kommen: so wollen Wir hiemit gestatten und nachgeben, wo jemand ein Jahr lang seiner Verwaltung treulich und mit Nutzen der Pflegkinder und Minderjährigen vorstehen und auswarten würde, und in dem seine eigene Geschäfte und Gewinn etwann versäumen müssen, daß alsdann durch unsern Landrichter oder Beamten demselbigen nachfolgender Gestalt eine Besoldung in der Rechnung passiren solle.

§. 2. Nämlich wann die Substanz der Pupillen sich auf 1000 Gulden oder darüber erstrecket, auch an liegenden Gütern, welche Bauens und Pflegens vonnöthen, ganz oder mehrerntheils bestehen sollte, daß einem Vormunder oder Pfle-

ner Gattin ist Maria, und sie hat ihn geboren, ohne ihn zu kennen, ohne ihn zu wollen, ohne ihn zu lieben.

2. Er, der in ihrer Mutter Schoß ruht, ist ihr Sohn, und sie ist seine Mutter, ohne daß sie ihn kennt, ohne daß sie ihn will, ohne daß sie ihn liebt, ohne daß sie weiß, daß sie ihn gebiert.

3. Er ist Mensch und Mensch geworden, ohne daß sie es weiß, ohne es zu wollen. Er ist ihr Sohn und ihr Gott, ohne daß sie es weiß, ohne es zu wollen, ohne es zu lieben, ohne es zu glauben.

Das Geheimnis der Jungfrauschaft Mariä vor, während und nach der Geburt.

Nr. XXIX.

1. Christus Gott und Mensch ist geboren, ohne daß seine Mutter es weiß, ohne es zu wollen, ohne es zu lieben, ohne es zu glauben, ohne daß sie ihn kennt, ohne daß sie ihn will, ohne daß sie ihn liebt, ohne daß sie weiß, daß sie ihn gebiert.

2. Er, der in ihrer Mutter Schoß ruht, ist ihr Sohn, und sie ist seine Mutter, ohne daß sie ihn kennt, ohne daß sie ihn will, ohne daß sie ihn liebt, ohne daß sie weiß, daß sie ihn gebiert.

3. Er ist Mensch und Mensch geworden, ohne daß sie es weiß, ohne es zu wollen. Er ist ihr Sohn und ihr Gott, ohne daß sie es weiß, ohne es zu wollen, ohne es zu lieben, ohne es zu glauben.

Das Geheimnis der Gottheit Christi.

Nr. XXX.

1. Christus Gott und Mensch ist geboren, ohne daß seine Mutter es weiß, ohne es zu wollen, ohne es zu lieben, ohne es zu glauben, ohne daß sie ihn kennt, ohne daß sie ihn will, ohne daß sie ihn liebt, ohne daß sie weiß, daß sie ihn gebiert.

2. Er, der in ihrer Mutter Schoß ruht, ist ihr Sohn, und sie ist seine Mutter, ohne daß sie ihn kennt, ohne daß sie ihn will, ohne daß sie ihn liebt, ohne daß sie weiß, daß sie ihn gebiert.

3. Er ist Mensch und Mensch geworden, ohne daß sie es weiß, ohne es zu wollen. Er ist ihr Sohn und ihr Gott, ohne daß sie es weiß, ohne es zu wollen, ohne es zu lieben, ohne es zu glauben.

Einnehmens ordentliche gebührliche Rechnung und Anzeige thun sollen.

§. 3. Nämlich dergestalt, daß sie zu Ausgang des ersten und also jedes folgender Jahre, so lang ihre Verwaltung währen wird, in unserer Stadt Wirzburg unserm Landrichter, oder auf dem Land den Beamten ihre gefertigte Rechnung einantworten, darauf dann folgends zu ehester Gelegenheit ein Rechnungs-Tag bestimmet, und die Rechnung angehöret werden soll; es wäre dann das Einnehmen und Ausgeben, auch der Pflegkinder Vermögen gar klein und geringschätzig, alsdann mag auf des Landrichters oder der Beamten Gutachten und Verwilligung um Vermeidung und Ersparung willen des Unkostens solche Rechnung in zwey oder drey Jahren zusammen gesparet und eingestellet werden.

§. 4. Auch mögen die Vormünder und Curatoren aus ehehaften Ursachen im Rechten vermeldet, vor Vollendung des Jahrs zur Rechnung durch unsern Landrichter angehalten werden.

§. 5. Es sollen aber in unserer Stadt Wirzburg der Landrichter und Landschreiber alle Rechnungen von den Vormündern und Curatoren anhören, auf dem Land aber sollen die Rechnungen durch die Beamten samt zweyen oder dreyen aus dem Gericht, so der Sache gute Wissenschaft haben, verhöret werden.

§. 6. So sollen auch zu Anhörung der Rechnungen jedesmals der Kinder nahend gesipte Freunde (wofern man anderst dieselben ohne sondere Kösten haben mag) erfordert werden.

§. 7. In Verfertigungen aber der Rechnungen sollen die Vormünder und Curatoren ordentlich, lauter, unterschiedlich und getreulich anzeigen und setzen alles Ausgeben und Einnehmen, Schuld, Gegenschuld, Vortheil und hinterständige restirende Summe; jedoch mit allem Fleiß daran seyn, damit kein größerer, und anderer nicht, dann ungefährlich ein solcher Rest in ihren Rechnungen gefunden werde, wessen sie zu täglicher Verwaltung der Güter und Unterhaltung der Pflegkinder nothdürftig sind.

§. 8. Dann auf dem Fall solchem zuwider übermäßige Summen Gelds in residuo sich befinden würden, sollen sie solche Summe (deren Erkenntniß bey den Anhörenden der Rechnung stehen soll) mit gebührlichem Interesse zu verzinsen schuldig seyn.

§. 9. Derowegen dann diejenigen, so an einem jeden Ort die Rechnungen anhören werden, dessenthalben ein gutes Aufmerken haben, und mit Fleiß erwägen sollen, ob, wie viel, und was von der Pflegkinder Gütern man zu einer oder anderer Zeit für Intraden und Einkommen habe, und was also für ein Vorrath an Geld den Vormündern und Curatoren in Handen zu lassen vonnöthen seye.

§. 10. Es sollen auch die Anhörer der Rechnungen darob seyn, daß nicht allein übriger und unnöthiger Kost und Ausgeben in allen Vormunds-Rechnungen nicht passiret noch zugelassen, sondern die Vormünder und Curatoren mit Ernst dahin weisen und leiten, daß auch inskünftig solches verhütet und abgeschnitten werde.

§. 11. Um so viel desto mehr haben diejenigen, welche also zu Anhörung der Rechnung verordnet, dahin zu sehen, auch alles also anzustellen und zu ordnen, damit die Anhörung der Rechnungen zum schleunigsten und mit wenigstem Unkosten vermöge vorgehender unserer Tax beschehe und verrichtet werde.

§. 12. Da sich auch in Anhörung der Rechnung zwischen den Vormündern und Curatoren und den Pflegkindern oder ihren Freunden Irrungen zutrügen, deren die Beamten und Verhörer der Rechnung sie nicht könnten vergleichen, so sollen die Verhörer solche Irrungen an den Landrichter bringen, und sich Bescheids erholen; an welchem da ein oder beyde Theil sich nicht wollten begnügen lassen, soll demselbigen sein Vorhaben an unserm Landgericht zu suchen und auszuüben frey und bevorstehen.

§. 13. Wann nun die Rechnung just befunden, oder hernacher von den Vormündern oder Pflegern justificiret, und darauf durch die dazu Deputirten beschlossen, angenommen und unterschrieben

ben worden, so soll derselbigen Rechnungen eine in unserer Stadt Wirzburg unserm Landrichter, oder auf dem Land den Beamten zugestellet werden; die andere aber die Vormünder für sich behalten, und folgends hinter den Rath oder Gericht zum Inventario in Verwahrung hinterlegen, und da es die Freunde begehrten, mag ihnen derselben Abschrift (jedoch auf ihre Kösten) gegeben werden.

§. 14. Wäre es aber die Endrechnung, so soll, inmaßen gehöret, auf ihr Begehren den Freunden nicht allein eine Rechnung gegeben, sondern auch den Kindern oder Bevormunderten, oder auf derselben Absterben den Befreunden, denen die Succession und Erbschaft gehörig, alle ihre Haab und Güter, fahrende, liegende, bewegliche und unbewegliche, die sie in ihrer Verwaltung gehabt, gar nichts ausgenommen, durch die Vormünder und Treusträger übergeben und einhändig gemacht werden.

§. 15. Dagegen sollen die Kinder, oder Verpflegte und Bevormunderte, oder auch die Freunde, und in Summa diejenigen, denen die Lieferung geschieht, die Vormünder und Curatores landläufiger weise zu quittiren schuldig seyn, unser Landrichter auch, oder außerhalb unserer Stadt Wirzburg die Beamten die Vormünder oder Curatores ihrer Vormund- und Pflegschaft darauf gänzlich erlassen und ledig geben.

§. 16. Da sie nun auf beschehene und angenommene Endung quittiret, und ihres Vormundamts erlassen, so sind sie hernacher sicher, und kann kein Anspruch oder Forderung solcher Verwaltung halber weiter an sie beschehen; es wäre dann, daß sich nachmalen etliche Haab und Güter oder Handlungen befünden, die in die Rechnung kommen wären, welche die Vormünder und Curatores ungeachtet beschehener Quittung den Pflegkindern oder ihren Freunden auch einzuantworten, oder Red und Antwort darum zu geben schuldig seyn sollen.

Von Endung der Vormundschaft und *Curation.*

Tit. XXV.

§. 1. Aus was bewegenden Ursachen Wir den Unterschied der Tutel und Curatel, oder Vormund- und Treusträgerschaft aufgehoben, das ist oben bey dem andern Titel dieses dritten Theils allbereit vermeldet, bey dessen §. 6. dann auch disponiret, daß die Vormundschaft, solang es die Nothdurft der Minderjährigen erfordert, währen, und die Zeit, wann dieselbigen der Pflegschaft zu erlassen, in unserer Stadt Wirzburg allhier bey eines jederzeit geordneten Landrichters, auf dem Land aber unserer Beamten Gutachten stehen solle; welche dann die Personen und Ursachen in Acht zu nehmen, und ob der Minderjährige der Pflege zu erlassen, oder dieselbe ferners zu continuiren, derselben Beschaffenheit nach sich zu resolviren wissen, dabey es dann auch nachmalen gelassen wird.

§. 2. Ob auch wohl bishero die Verheirathung der Pflegkinder für eine Ursach der geendigten Treusträgerschaft gehalten worden; jedoch weil ofermals dergleichen Pflegkinder viel zu früh dannoch nach ihren mannbaren Jahren heirathen, daß also, obwohl die Heirath selbst von Rechtswegen nicht zu hintertreiben, dannoch aber auch sie zu ihrer Güter Administration darum, weil sie derselben noch nicht gnugsam verständig, mit Nutzen nicht können gelassen werden: als lassen Wir es auch in diesem Fall bey vorgeregter Disposition und dem Arbitrio unsers Landrichters und Beamten bewenden.

§. 3. Sonsten endet sich auch die Vormund- und Curatorschaft durch Absterben der Vormünder und Curatoren, dann Vormund- und Pflegschaften, so viel die Verwaltung betrifft, erstrecken sich nicht auf der Vormünder Erben.

§. 4. Item wann des Vormunders oder Curators Wandel, Wesen und Sitten arg, und dermaßen beschaffen wären, daß er ein Spieler, Verthuner oder Verschwender seines eigenen Guts wäre, oder sonsten unredliche leichtfertige Sachen triebe, soll er vörderlich von der Vormundschaft abgesetzet, und also seine Vormund- und Curatorschaft ein End haben.

§. 5. Wann die Mutter zu der Vormundschaft in dem Wittibstand gelassen, und hernacher sich wieder vermählet, und zur andern Ehe greifet, hat

auch

auch ihr Pfleg- und Vormundschaft ein Ende.

§. 6. Desgleichen so dem Vormunder oder Curatorn beharrliche Krankheit zustünde, als da er blind, taub, oder sonsten also, daß er auch seinen eigenen Sachen nicht vorstehen könnte, betrießig oder gebrechlich würde.

§. 7. Aber die Curator- und Pflegschaft der Verschwender, Unsinnigen, und dergleichen gebrechlichen Personen endet sich, wann dieselbigen ihr Unwesen bessern, zu Geschicklichkeit ihrer Vernunft oder voriger Gesundheit kommen, und ihren Sachen selbsten mit Nutzen wiederum vorstehen mögen.

§. 8. In diesen oder dergleichen mehr Fällen, so im Rechten zu befinden, und eines Theils unter dem IX. Titel dieses dritten Theils angezogen sind, soll die Vormund- und Curatorschaft ihr End haben, auch wann es des oder der Minderjährigen Nothdurft erfordert, einer oder mehr andere geordnet werden.

§. 9. Wann aber aus dergleichen Ursachen die Erledigung begehret wird, soll dieselbige Ursach unserm Landrichter oder auf dem Land dem Beamten vorgebracht, und deren Erkenntniß und Befehl erwartet werden.

§. 10. Wann sich aber dergleichen Fälle begäben und zutrügen, in welchen die Vormünder oder Treusträger mit Unehr cum nota infamiæ ihrer Verwaltung entsetzet würden, oder sonsten schwere und hochwichtige Sachen wären, über dieselbigen sollen die Beamten nicht selbsten Erkenntniß thun, sondern solche Fälle und Sachen mit nothwendigem Bericht an unsern Landrichter bringen, der alsdann nach Befindung der Sachen die Gebühr darinnen zu verordnen.

Von Curatorschaften der Personen, so nicht der Jugend, sondern habender Gebrechen halben Pfleger bedarfen.

Als von der

Gebrechhaftigen, Unsinnigen, und Sinnlosen, Stummen, Unhörenden, Alten, Unvermöglichen, auch Wittfrauen Pflegschaften.

Tit. XXVI.

§. 1. Wann sich irgends wo in unserm Stift Gebrechenhafte, Unsinnige oder Sinnlose, auch Stumme und Unhörende, oder alte unvermögliche Personen oder Wittfrauen befünden, welche ihren Gütern selbst eigener Person nicht vorstehen könnten, sondern der Curatorschaft bedürftig, oder auch etliche deren begehren würden, sollen deren nächste Anverwandten, oder jedes Orts Schuldheiß, Gericht, Rath, Burger- oder Bauermeister, auch die Benachbarten solches mit und neben Benennung desselbigen nächster Freunde und Gesipten an unsern Landrichter oder Beamten bringen, welche dann aus der Freundschaft oder anderen in allermaßen, wie oben von den Vormündern oder Treusträgern der jungen Kinder halben statuiret ist, denselben Curatores und Verwalter verordnen sollen.

§. 2. Darauf die also vorgesetzten Curatores schuldig sind, in Annehmung und Verrichtung ihres Amts auch dessen Verwaltung alles dieses zu leisten, zu thun und zu handeln, so ebenmäßig oben der Pflegkinder Vormünder halben befohlen ist; außerhalb daß den alten unvermöglichen Personen, auch Wittiben, die ihrer Vernunft nicht beraubet, und also für sich selbsten oder durch andere ihre Güter verwalten können, kein Curator dann auf ihr Bewilligung und Begehren gesetzet werden soll.

Von unnützen Haushaltern, *Prodigis*, Verschwendern und Vergeudern ihrer Haab und Güter.

Tit. XXVII.

§. 1. Als Wir dann auch insonderheit beherziget, und zu Gemüth geführet, welcher Gestalt etliche unnütze Leute beydes ihnen und ihren Weib und Kindern zum äußersten Verderben nicht allein ihre selbst, sondern auch durch ihre Weiber zugebrachte und ererbte Güter bey Tag und Nacht mit Spielen, Fressen, Saufen und Banquetiren, auch in andere unziemliche Weege böslich und unnützlich verthun, dadurch sie sich selbsten, auch ihre arme Weib und Kinder in Armuth und endlich an den Bettelstab bringen,

ar, d. Arbeitsbuch, s. Arbeits-Attest, s. Arbeitsbuch

Arbeitsbuch, das, Buch, in welches die Arbeitgeber die Arbeitszeit ihrer Arbeiter eintragen müssen. Das Arbeitsbuch dient dazu, den Arbeitern ihre Arbeitszeit zu bescheinigen, damit sie sich bei einem neuen Arbeitgeber darüber ausweisen können, wie lange sie bei dem früheren gearbeitet haben und aus welchen Gründen sie ausgetreten sind.

Arbeitsdienst, der, Dienst, den jeder Deutsche zu leisten hat, um sich körperlich zu ertüchtigen und um Gemeinschaft, Ehrfurcht vor der Arbeit und Achtung vor jeder Handarbeit zu lernen. Der Arbeitsdienst ist eine Ehrenpflicht für alle Deutschen beiderlei Geschlechts. Er soll dazu beitragen, die Einheit des deutschen Volkes zu festigen. Der Arbeitsdienst für die männliche Jugend ist durch Gesetz vom 26. Juni 1935 eingeführt worden. Er dauert sechs Monate. Der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend ist freiwillig. Jungen und Mädel müssen vor Eintritt in den Arbeitsdienst ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Arbeitsdienst ist in Arbeitsgaue eingeteilt, die sich mit den politischen Gauen decken. Jeder Arbeitsgau hat seinen Gauführer, jeder Arbeitsbezirk seinen Bezirksführer, jeder Arbeitskreis seinen Kreisführer, jeder Arbeitsgau seinen Gauarbeitsführer, jeder Arbeitsbezirk seinen Bezirksarbeitsführer, jeder Arbeitskreis seinen Kreisarbeitsführer, jeder Arbeitslager seinen Lagerführer. Alle Führer des Arbeitsdienstes sind Beamte. Sie werden vom Führer und Reichskanzler ernannt und entlassen.

Arbeitsdienstpflicht, die, Pflicht, die jeder Deutsche zu leisten hat, um sich körperlich zu ertüchtigen und um Gemeinschaft, Ehrfurcht vor der Arbeit und Achtung vor jeder Handarbeit zu lernen. Die Arbeitsdienstpflicht ist eine Ehrenpflicht für alle Deutschen beiderlei Geschlechts. Sie soll dazu beitragen, die Einheit des deutschen Volkes zu festigen. Die Arbeitsdienstpflicht für die männliche Jugend ist durch Gesetz vom 26. Juni 1935 eingeführt worden. Sie dauert sechs Monate. Die Arbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend ist freiwillig. Jungen und Mädel müssen vor Eintritt in den Arbeitsdienst ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Arbeitsdienst ist in Arbeitsgaue eingeteilt, die sich mit den politischen Gauen decken. Jeder Arbeitsgau hat seinen Gauführer, jeder Arbeitsbezirk seinen Bezirksführer, jeder Arbeitskreis seinen Kreisführer, jeder Arbeitsgau seinen Gauarbeitsführer, jeder Arbeitsbezirk seinen Bezirksarbeitsführer, jeder Arbeitskreis seinen Kreisarbeitsführer, jeder Arbeitslager seinen Lagerführer. Alle Führer des Arbeitsdienstes sind Beamte. Sie werden vom Führer und Reichskanzler ernannt und entlassen.

Arbeitsdienstpflichtgesetz, das, Gesetz vom 26. Juni 1935, durch das die Arbeitsdienstpflicht für die männliche Jugend eingeführt wurde. Es bestimmt, daß jeder Deutsche zu leisten hat, um sich körperlich zu ertüchtigen und um Gemeinschaft, Ehrfurcht vor der Arbeit und Achtung vor jeder Handarbeit zu lernen. Die Arbeitsdienstpflicht ist eine Ehrenpflicht für alle Deutschen beiderlei Geschlechts. Sie soll dazu beitragen, die Einheit des deutschen Volkes zu festigen. Die Arbeitsdienstpflicht für die männliche Jugend ist durch Gesetz vom 26. Juni 1935 eingeführt worden. Sie dauert sechs Monate. Die Arbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend ist freiwillig. Jungen und Mädel müssen vor Eintritt in den Arbeitsdienst ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Arbeitsdienst ist in Arbeitsgaue eingeteilt, die sich mit den politischen Gauen decken. Jeder Arbeitsgau hat seinen Gauführer, jeder Arbeitsbezirk seinen Bezirksführer, jeder Arbeitskreis seinen Kreisführer, jeder Arbeitsgau seinen Gauarbeitsführer, jeder Arbeitsbezirk seinen Bezirksarbeitsführer, jeder Arbeitskreis seinen Kreisarbeitsführer, jeder Arbeitslager seinen Lagerführer. Alle Führer des Arbeitsdienstes sind Beamte. Sie werden vom Führer und Reichskanzler ernannt und entlassen.

Arbeitsdienstpflichtgesetz, das, Gesetz vom 26. Juni 1935, durch das die Arbeitsdienstpflicht für die männliche Jugend eingeführt wurde. Es bestimmt, daß jeder Deutsche

dessen innen würden, bey ihrem gethanen Dienereid pflichtig seyn sollen, aller verloffenen Handlung zum ersten oder andernmal gethaner Warnung und Straf, und das noch und darüber desselbigen Geuders verthunischen Wesens und böser Haushaltung kein End seyn wolle, beständiglich und unterschiedlich unserm Landrichter zu verständigen, auch denselbigen Geuder auf das nächst kommende Landgericht vor ermeldten unsern Landrichter zu verbothen, und eine, zwey, oder so viel Personen sie zu Verwaltung desselben Güter vonnöthen, auch tauglich zu seyn erachten werden, zugleich benennen und mitschicken; auf welches unser Landrichter nach beständigem empfangenen Bericht denselbigen Geuder (er erscheine gleich auf ermeldtes Vorboth vor Landgericht oder nicht) alsobalden Prodigum und als einen Verschwender durch Urtheil und Recht erklären, seiner Güter Verwaltung entsetzen, und er also von männiglich ausgerufen und gehalten werden soll.

§. 6. Es sollen auch alsobalden allen seinen liegenden und fahrenden Haab und Gütern die benannten und zugeschickten Personen, wofern sie anderst tauglich befunden, zu Curatoren und Verwaltern durch unsern Landrichter verordnet, und denselbigen, inmaßen oben gehöret, die Administration aufgetragen und befohlen, auch solches unsere habende Amtsverwalter und Diener verständiget und berichtet werden, damit folgends, daß solcher Geuder in Prodigum erkennet seye, männiglich offenbar und kund gemacht werde.

§. 7. Wir wollen auch hiemit männiglich, dem es gebühret, außerhalb jetzo gehörten Weegs, wie sich dem Rechten nach eignet, gegen die geudische Person zu verfahren, und dieselbige Prodigum zu erklären, zu bitten und zu erlangen frey gelassen haben.

§. 8. Da nun darüber mit solchem auf einen oder den andern Weeg erkannten Prodigo etwas gehandelt und contrahiret wird, das alles, auf was Weege es gleich geschehe, soll nichtig und kraftlos seyn, auch von männiglich dafür gehalten, und im Rechten nichts darauf erkannt werden.

§. 9. Und zu noch mehrerer und weiterer Wohlfahrt Weib und Kinder setzen und ordnen Wir, wo ein solcher Geuder, nachdem er, wie obvermeldet, zu dem andernmal erinnert, und ihm ein Uber- oder Aufseher verordnet, etwas von seinen selbst oder des Weibs zugebrachten oder ererbten liegenden Gütern unnützlich hingegeben, verändert oder anworden hätte, daß die Frau und die Kinder dieselbigen ohne Entgelt wiederum zu erfordern und zu erlangen Recht, Fug und Macht haben sollen; wie auch auf solchen Fall in und außerhalb Gerichts denselbigen solche veränderte Güter ledig und ohne Beschwerden heim und zuerkennet, und von jedes Orts vorgesetzter Obrigkeit dazu vörderlich verholfen werden solle, damit diejenigen, so solche Güter an sich gebracht, mit der That lernen und erfahren, was und mit wem sie contrahiren.

§. 10. Auf den Fall auch jemand dießfalls gefährlich und mit wissentlichem bösen Vorsatz mit dergleichen Geuder in Contract sich, entweder derselben Güter desto ringer an sich zu bringen, oder einen andern unziemlichen Genuß davon zu haben, einlassen würde, der soll neben dem, so vermeldet, auch gebührender Straf gewärtig seyn.

§. 11. Wann auch ein kündlicher offenbarer Verschwender seiner Güter sich befände, dem gleichwohl die Verwaltung derselben durch Urtheil und Recht noch nicht benommen wäre, dannoch aber mit jemand also contrahiret und handelt, daß darunter eine offenbarliche Verschwendung zu befinden wäre: solches Contrahiren soll unbindig, nichtig und kraftlos, auch desselbigen Curatoren, wann er hernacher verpfleget wird, sowohl auch Weib und Kindern unbenommen seyn, solcher vergangenen schädlichen Alienation und Verschwendung halben gebührende rechtliche Hilfsmittel zu begehren und zu erhalten.

Folget nun die Tractation der Erbschaften, und Erstlich Von der *Legitima* insgemein.

Tit. XXVIII.

§. 1. Dieweil in den Erbsachen, als die vornämlich (wie mehr gedacht)

an unser Landgericht gehören, der Kinder und Eltern Legitimæ vielfältige Meldung geschiehet, desgleichen in folgenden Materien, da von den Einkindschaften und Heirathen gehandelt, derselben auch vielmals gedacht wird; aber unsers Herzogthums zu Franken altem Gebrauch und Landrechten nach in solcher Legitima viele Specialia, so sich mit Verordnung der gemeinen geschriebenen Rechte nicht vergleichen, gefunden werden, hat sich in alle Weege gebühren wollen, dessen alles dieses Orts nothwendige Ausführung zu thun.

Von der Kinder *Legitima*, und was dieselbige seye.

Tit. XXIX.

§. 1. Obwohlen nach Besag der geschriebenen kaiserl. Rechte die Legitima, so den Kindern von der Eltern Gütern gebühret, nach Anzahl derselben Kinder das Dritt- oder Halbtheil gerechnet wird; so ist und hält man doch nach dem Landrecht und Gebrauch unsers Herzogthums zu Franken für aller Kinder, deren seyen gleich viel oder wenig, Legitima und Pflichtstheil zwey Drittheil, die man sonsten gemeiniglich das Zweytheil nennet, aller vätterlicher und mütterlicher Haab und Guter, wo gleich die herkommen, so gar der Eltern Heirathgüter Dotem & Donationem propter nuptias, auch die Ausnahm, so bisweilen die Eltern thun, mit eingerechnet; es wären dann die Heirathgüter mit sonderen Bedingungen, daß sie nach der Eheleute Absterben wiederum zurück fallen sollten, gegeben worden, oder die Ausnahm benanntlich beschehen, daß die Eltern dieselbigen in der Theilung bevor haben sollten, alsdann ist man denselbigen Bedingungen zu geleben schuldig; wie man dann auch den Bedingungen, daß nämlich die vätterlichen und mütterlichen Güter, zu Latein Bona Paterna & Materna genannt, den Kindern gehörig seyn und bleiben sollen, geleben, und den Landrechten vorgezogen werden sollen.

§. 2. Und werden solche zwey Drittheil als der Kinder Legitima und Pflichtheil gemeiniglich (wie obgedacht) das Zweytheil genannt; jedoch müssen vor allen Dingen aus gemeinem Gut die Schulden bezahlet, oder allen Theilen den Eltern und Kindern ihrem Drit- und Zweytheil zugetheilet werden, dann diese der Kinder Legitima oder Zweytheil ist davon nicht gefreyet, sondern wird erst nach Abziehung der Schulden gerechnet.

Wer das Zweytheil zu geben schuldig.

Tit. XXX.

§. 1. Solches Zweytheil und Legitimam müssen nicht allein Vatter und Mutter (es seyen gleich natürliche und rechte, oder durch Vermächtniß angenommene und gemachte Eltern) sondern auch die in weiterer aufsteigender Linie, Anherren und Anfrauen, Uranherren und Uranfrauen den Kindern, Tichtern und Urtichtern verlassen und geben; und wann solche Eltern ihren Kindern oder Tichtern das gehörte Zweytheil einmal gereichet und gegeben haben, sind sie ihnen denselbigen weiter zu geben nicht schuldig.

In was Fällen die Eltern in Zeit ihres Lebens ihren Kindern, Tichtern oder Urtichtern die Zweytheil zu geben schuldig.

Tit. XXXI.

§. 1. Nach Disposition und Verordnung gemeiner geschriebenen Rechte sind gleichwohl die Eltern, Vatter, Mutter, Anherr, Anfrau, und andere in aufsteigender Linie nicht schuldig, in Zeit ihres Lebens den Kindern, Tichtern oder Urtichtern ihre Legitima zu reichen und zu geben.

§. 2. Jedoch und dem zuwider sind unsers Stifts und Herzogthums Landrechten und altem Gebrauch nach etliche gewisse Fälle, in denen die gehörten Eltern, Vatter, Mutter, Anherren, Anfrauen, Uranherren, Uranfrauen in Zeit ihres Lebens ihren Kindern, Tichtern oder Urtichtern das Zweytheil oder ihre Legitimam auf der Kinder oder derselben Freundschaft Erfordern verwirken, und derohalben zu geben schuldig, inmaßen hernach folget.

§. 3.

§. 11. Wenn die Ehe durch Tod oder durch Urtheil und Recht aufgelöst wird, so ist die Frau schuldig, binnen Jahr und Tag, von Zeit des Todes oder des Urtheils an gerechnet, ihrem Manne oder dessen Erben Rechnung zu thun, und alles, was sie von ihm empfangen hat, oder was ihr zugekommen ist, zu erstatten, oder sich mit ihnen darüber zu vergleichen. Wenn sie aber binnen dieser Zeit nicht Rechnung thut, oder sich nicht vergleicht, so ist sie schuldig, alle Früchte, die sie von dem Vermögen ihres Mannes gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie davon hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 12. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 13. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 14. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 15. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 16. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 17. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 18. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 19. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 20. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 21. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 22. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 23. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 24. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 25. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 26. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 27. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 28. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 29. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 30. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 31. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 32. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 33. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 34. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 35. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 36. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 37. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 38. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 39. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 40. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 41. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 42. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 43. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 44. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 45. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 46. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 47. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 48. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 49. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

§. 50. Wenn sie aber binnen Jahr und Tag Rechnung thut, oder sich vergleicht, so ist sie nur schuldig, alle Früchte, die sie nach Jahr und Tag gezogen hat, zu ersetzen, und alle Zinsen, die sie nach Jahr und Tag hätte ziehen können, zu bezahlen.

verwirket, also und nicht weniger wird auch das Zweytheil verwirket, wann die Eltern von unabgetheilten Gütern um ihrer Leibsnahrung willen mit jemand paciſciren, ſich vergleichen, oder deſſenthalben Vermächtniß thun.

§. 13. Jedoch und auf den Fall die ganze Erbſchaft ſo groß oder ſtattlich nicht wäre, daß die Eltern von ihrem Drittheil ſich in ein Spital oder ſonſten andere Ort, wie gehöret, könnten einkaufen, und alſo ihre Leibsnahrung und Unterhaltung nicht haben möchten, und doch die Kinder ihr Zweytheil haben wollten, ſoll es alsdann bey des Landgerichts Ermäßigung ſtehen, nach Gelegenheit aller Umſtände zwiſchen den Eltern und Kindern die Billigkeit zu verſchaffen, und in alle Weege dahin zu ſehen, damit die Eltern in dieſen Fällen, was zu Unterhaltung ihres Leibs vonnöthen iſt, von ſich zu geben nicht gemüßiget noch gedrungen werden.

§. 14. Item und zum ſiebenten, da die Eltern beyde oder deren eines ohne Wiſſen und Willen der Kinder oder derſelben Freundſchaft ſich unter andere Herrſchaft begeben, und die liegenden Güter, ſo ſie zuvor gehabt, alienirten, und durch ſolche Alienation die Kinder vernachtheilet würden, ſollen ſie dadurch das Zweytheil verwirken.

§. 15. Zum achten, wann die Eheleute ſtätig miteinander in Zank und Hader liegen, auch der Eheſcheidung halber gegeneinander in Rechtfertigung ſtehen, dadurch die Güter den Kindern zu Nachtheil in merklichen Abgang kommen, in ſolchen Fällen ſoll den Kindern das Zweytheil, jedoch auf vorgehende Erkenntniß des Landrichters verwirket ſeyn.

§. 16. Zum neunten, wann die Eltern ex legitima cauſa divortiiret werden, ſollen ſie alsdann den Kindern die Legitimam zu geben auch ſchuldig ſeyn.

§. 17. Item und zum zehenten, als zu Zeiten die Eltern mehr Zuneigung zu einem, dann dem andern ihrer Kinder haben, und ſo ſie demſelbigen durch zuläßige Mittel nicht können einen merklichen Vortheil thun, unterſtehen ſie ſich, ihnen ein anſehnliches ſtattliches liegendes Gut um eine viel geringere Summe Gelds, dann es ſonſten verkaufet werden möchte, dazu auch auf geringe Ziel kaufsweiſe zuzuwenden, oder ſonſten was ſtattliches den anderen Kindern zu merklichem Nachtheil und Betrug zuzuſtoſſen; wo ſolches geſchehe, ſollen die Eltern dadurch den Kindern das Zweytheil auch verwirken und zu geben ſchuldig ſeyn.

§. 18. Zum eilften, wann die Eltern von wegen begangener Maleſiz, als Todtſchlag, Ehebruch, und dergleichen Mishandlungen um Geld geſtrafet werden, ſollen ſie dadurch das Zweytheil auch verwirket haben, und daſſelbe vorderiſt den Kindern zu geben ſchuldig ſeyn, damit die unſchuldigen Kinder um des Vatters Verbrechens willen nicht geſtrafet werden, und an ihrer Legitima Abgang leiden.

§. 19. Zum zwölften, wann Eltern, ſonderlich aber die Stiefeltern aus Untreu, Kargheit oder Misgunſt einem Kind zu ehrlichen Sachen mit ziemlicher Hilf nach Gelegenheit ihrer Nahrung nicht wollen zu ſteuer kommen, oder ſo die Kinder etwan in eine Krankheit fallen oder ſchadhaft werden, dieſelben ohne Pflege und Hilfe wollten verlaſſen, und doch von ihnen den Kindern oder derſelben Freunden darum erſuchet worden wären, ſo ſollen alsdann ſolche Eltern denſelben Kindern ihr gebührendes Zweytheil zu geben auch ſchuldig ſeyn.

§. 20. Gleicher Geſtalt wann die eingeſetzten Eltern die angenommenen Kinder ohne rechtmäßige Urſachen übel halten, von ihnen hinweg jagen, oder ſonſten zu Krippeln und lahm ſchlagen, ſollen ſie dadurch ſolchen Kindern das Zweytheil auch verwirket haben.

§. 21. Und in was mehreren außerhalb obgeſetzter Fällen die Eltern den Kindern das Zweytheil verwirken, und zu geben ſchuldig werden, ſtellen Wir zu unſers Landrichters Erkenntniß, wie dann die Moderation in obgeſchriebenen Fällen gleicher maßen dahin geſtellet bleibet.

§. 22. Und nachdem ſich oftermals begibt, daß ſonderlich aber die gemachte oder Stiefkinder in der Güte und ohne Erkenntniß unſers Langerichts das verwirkte und ihnen gebührende Zweytheil

von

Wenn Sie verschiedene Zahlen haben, die Sie addieren wollen, können Sie sie in Zellen eingeben und dann die Zellen addieren. Dies ist oft flexibler, da Sie die Zahlen leicht ändern können, ohne die Formel neu schreiben zu müssen.

Um beispielsweise 5, 10 und 20 zu addieren, geben Sie die Zahlen in die Zellen A1, A2 und A3 ein. Dann geben Sie in eine andere Zelle die Formel =A1+A2+A3 ein. Das Ergebnis ist 35.

Wenn Sie eine Zahl in einer der Zellen ändern, wird das Ergebnis automatisch aktualisiert.

Wenn Sie verschiedene Zahlen haben, die Sie addieren wollen, können Sie sie in Zellen eingeben und dann die Zellen addieren.

Um beispielsweise 5, 10 und 20 zu addieren, geben Sie die Zahlen in die Zellen A1, A2 und A3 ein. Dann geben Sie in eine andere Zelle die Formel =A1+A2+A3 ein. Das Ergebnis ist 35.

Wenn Sie eine Zahl in einer der Zellen ändern, wird das Ergebnis automatisch aktualisiert.

Wenn Sie verschiedene Zahlen haben, die Sie addieren wollen, können Sie sie in Zellen eingeben und dann die Zellen addieren.

Um beispielsweise 5, 10 und 20 zu addieren, geben Sie die Zahlen in die Zellen A1, A2 und A3 ein. Dann geben Sie in eine andere Zelle die Formel =A1+A2+A3 ein. Das Ergebnis ist 35.

Wenn Sie eine Zahl in einer der Zellen ändern, wird das Ergebnis automatisch aktualisiert.

Wenn Sie verschiedene Zahlen haben, die Sie addieren wollen, können Sie sie in Zellen eingeben und dann die Zellen addieren.

Um beispielsweise 5, 10 und 20 zu addieren, geben Sie die Zahlen in die Zellen A1, A2 und A3 ein. Dann geben Sie in eine andere Zelle die Formel =A1+A2+A3 ein. Das Ergebnis ist 35.

Wenn Sie eine Zahl in einer der Zellen ändern, wird das Ergebnis automatisch aktualisiert.

Wenn Sie verschiedene Zahlen haben, die Sie addieren wollen, können Sie sie in Zellen eingeben und dann die Zellen addieren.

Um beispielsweise 5, 10 und 20 zu addieren, geben Sie die Zahlen in die Zellen A1, A2 und A3 ein. Dann geben Sie in eine andere Zelle die Formel =A1+A2+A3 ein. Das Ergebnis ist 35.

Wenn Sie eine Zahl in einer der Zellen ändern, wird das Ergebnis automatisch aktualisiert.

§. 9. In allermaßen, wie jetzo geordnet, sollen auch die Erb- und Anfälle geerbet werden, die sich in den Theilungen zutragen, da das Zweytheil nicht verwirket, sondern aus gutem Willen und Vergleichung der Kinder und Eltern gegeben wird.

§. 10. Begäbe sich aber, daß die Eltern die Theilung alsobalden nach der Verwirkung zu thun sich verweigern, oder die Kinder, Tichter, deren Vormünder oder Freunde solche anzunehmen sich widersetzen würden, alsdann soll unsers Landrichters Erkenntniß erwartet werden, ob die Eltern das Zweytheil zu geben, oder die Kinder dasselbe anzunehmen schuldig seyen oder nicht, bey derselben Erkenntniß es ohne appelliren bleiben soll.

§. 11. Da auch für die Abtheilung pronuntiirt und erkennet würde, daß die Eltern die Abtheilung zu thun, oder die Kinder dieselbige anzunehmen schuldig seyen, sollen Erb- und Anfälle von Zeit des Anerbiethens oder Anerforderung her abermals in allermaßen, als wäre die Abtheilung völlig verrichtet und allbereit beschehen, bleiben.

§. 12. Jedoch dießfalls dasjenige, so die Abtheilung und Rechnung des Zweytheils zu thun, oder solches Zweytheil anzunehmen sich verweigert und widersetzet, dem andern Theil die aufgewendten Gerichtskösten nach richterlicher Ermäßigung zu bezahlen und zu erlegen schuldig seyn, auch von unserm Landgericht dazu ertheilet und angehalten werden.

§. 13. Aber in dem Fall da die Eltern dieser unserer Ordnung nach von wegen der Verbrechung der Hand das Zweytheil verwirken, soll es bey dem uralten Herkommen gelassen werden, daß nämlich die Erb- und Anfälle, so sich nach solchen Handverbrechungen begeben, entweder den Kindern oder Eltern allein, und nämlich also bleiben, daß, da der Fall auf die Kinder fiele, derselbige ihnen allein bleibe; gleicher Gestalt da etwas den Eltern heimfiele, dasselbige ihnen auch allein seye, und nicht in die Theilung komme, ungeachtet daß von den Eltern, Kindern, oder ihren Freunden weder das Anerbiethen noch Erforderung des Zweytheils geschehen.

In Theilung und Reichung des Zweytheils soll gleiche und gnugsame Auflegung geschehen.

Tit. XXXIII.

§. 1. So die Kinder, ihre Vormünder oder Freundschaft des Darlegens, so die Eltern, es seyen gleich rechte oder gemachte Vätter, Mütter, oder andere aufsteigender Linie, bey der Theilung gethan, nicht begnüget wären, stehet ihnen bevor zu beweisen, daß zu der Zeit der Handverbrechung oder anderer Verwirkung, oder Anerbiethung oder Anerforderung des Zweytheils mehr vorhanden gewesen, dann in der Theilung aufgeleget worden.

§. 2. Wo sie auch gleich solche Beweisung nicht thun könnten, aber allerhand Verdacht und Argwohn, daß ungleich aufgeleget worden, vor Augen, oder zu vermuthen, sollen die Eltern schuldig seyn, auf der Kinder, deren Vormünder oder Freundschaft Ansuchen auf vorgehende Erkenntniß des Landgerichts das gethane Darlegen der Güter mit ihrem Eid zu erhärten, und zu bekräftigen, daß sie in solcher Theilung keine Gefährde gebrauchet, sondern ihres Wissens eine gründliche Theilung gethan, alles getreulich angezeiget und aufgeleget, und darinnen nichts verborgen, verschoben, verstossen oder verhalten haben.

§. 3. Es mögen auch auf Ansuchen der Kinder, ihrer Freunde oder Vormünder die Eltern (so es der Landrichter für nothwendig ansiehet, vor der Theilung mit Pflichten und Eiden beladen werden, in vorhabender Theilung nichts gefährlicher Weise zu verschieben, zu verbergen oder zu verhalten, sondern alles getreulich anzuzeigen und aufzulegen.

Die Kinder, deren Vormünder oder Freunde sind um den empfangenen Zweytheil zu quittiren schuldig.

Tit. XXXIV.

§. 1. Dagegen sind die Kinder, deren Vormünder oder Freundschaft auf der Eltern Erfordern für das empfangene Zwey- und Pflichttheil (und

nicht

nicht weiter) entweder im Landgericht mit Handgebung an Eidstatt oder nach Gewohnheit des Landgerichts in Schriften Quittirung zu thun schuldig, damit also ein Recht um das andere gehe.

Daß die Eltern nach gegebenem Zweytheil ihre rechte oder gemachte Kinder wieder zu sich nehmen mögen.

Tit. XXXV.

§. 1. Da die Eltern ihre Kinder oder Tichter abgetheilet, und sie des Zweytheils vergnüget haben, aber nach solcher Theilung den Eltern gefällig wäre, die abgetheilten Kinder oder Tichter alle oder etliche aus ihnen wieder zu sich auf- und anzunehmen, das haben sie altem Herkommen nach zu thun Fug und Recht, mögen also solche rechte oder gemachte Kinder oder Tichter alle oder zum Theil, so viel ihnen geliebt und wohlgefällt, samt ihren zuertheilten und angebührenden Haaben und Gütern, doch mit ihrem und ihrer Vormünder oder Freunde Willen und Gutachten wieder zu sich und in ihre Güter ziehen, auf- und annehmen unverhindert der anderen Kinder und jedermänniglichs.

§. 2. Nach solchem sind die Eltern, die sich nicht anderwärts verheirathen, und das oder die angenommenen Kinder ohne weitere Vermächtniß wiederum und auf ein neues miteinander vererbet, in allermaßen, als wann die Abtheilung zwischen ihnen nicht geschehen wäre.

§. 3. Da aber die Eltern sich weiter verheirathet hätten, und etliche aus ihren abgetheilten Kindern, inmaßen gehöret, wieder zu sich nehmen wollten, dießfalls ist einer neuen Vererbung oder Machung einer Einkindschaft vonnöthen, und da es nach solchem zum Fall kommt, so erbet das oder diese von neuem angenommene Kinder die Eltern entweder allein oder mit und neben den auf ein neues vererbten Geschwistrigen ausgeschlossen der anderen hinweg getheilten Kinder und Tichter, wie hernacher unter dem Titel, von Erbschaft *ab Intestato*, geordnet ist.

Von der Eltern *Legitima*.

Wann die Eltern in der Kinder Gut eine *Legitimam* haben oder nicht.

Tit. XXXVI.

§. 1. Da die Eltern, Vatter, Mutter, und andere in aufsteigender Linie, wann sie ihre Kinder oder Tichter von sich abgetheilet, und des Zweytheils vergnüget, haben sie nach solcher Abtheilung keine Legitimam oder Pflichttheil in ihrer der Kinder Güter zu gewarten, dann dieweil sie die Eltern in der Abtheilung von der Kinder vätterlichen und mütterlichen Gütern ein Drittheil behalten, so haltet man altem Gebrauch nach dafür, daß in solchem Drittheil ihr der Eltern Legitima derselben Güter begriffen seye.

§. 2. Hätten aber die unabgetheilten Kinder, Tichter oder Urtichter eine eigene Haushaltung, oder wären in Fürsten, Herren, oder anderen Diensten, oder trieben Handthierung und Gewerb, und kämen also durch solche Handthierung, Gewerb, Dienst, Heirath, und dergleichen Weege zu Haab und Güter, dieselbigen sind und bleiben altem Herkommen nach diesen unabgetheilten Kindern mit der Nießung und Eigenthum allein; es haben auch die Eltern derselben weder Administration und Verwaltung, oder Usumfructum und Abnutzung.

§. 3. Gleichwohl aber haben in selbigem Fall die Eltern eine Legitimam oder Pflichttheil, nämlich das Drittheil in solchen der Kinder, Tichter und Urtichter Gütern, welches Drittheil auch die Kinder auf ihr ohne Hinterlassung selbst eigener Kinder tödtliches Ableiben nicht zu verschaffen, sondern ihren Eltern unbeschweret zu verlassen schuldig sind.

§. 4. Es wäre dann, daß die Kinder, Tichter und Urtichter solche gewonnene und bekommene Güter in der heirathlichen Abrede oder in stehender Ehe ihren Ehegenossen zum Heirathgut oder sonsten vermachen und zuwenden thäten, dann wie hieunten von Heirathen und Ehebethädigungen geordnet, haben die Eheleute, so nicht Kinder, Möge und

Macht einander alle ihre Haab und Güter zuzueignen und zu vermachen.

Folget die Ordnung der Succession und Erbschaften, und Erstlich, Von Testamenten, letzten Willen und dergleichen Geschäften von Todswegen und derselben *Successsion.*

Tit. XXXVII.

§. 1. Als in den gemeinen geschriebenen Rechten mancherley Ordnung und Weege Testamenten und letzte Willen aufzurichten gesetzet, welche alle ihre zugehörige wesentliche Stücke und Zierlichkeiten haben, und wo dieselben nicht in Acht genommen, vielmalen die Testamenten und letzte Willen mit nicht geringem Kosten und Nachtheil der Parteyen annullirt, vernichtet, und also der testirenden Personen letzte Willen unvollzogen bleiben; unsere Unterthanen und Angehörige aber mehrerntheils solcher Substantial-Stücke und Zierlichkeiten unwissend, und Wir jedoch der Sterbenden letzte Willen zu gebührender Execution und Vollstreckung zu befördern gemeynet: als haben Wir etliche in unserm Stift und Herzogthum bisher gebrauchte Manier, Art und Weise zu testiren dieser unserer publicirten Ordnung einrücken lassen, und darauf zu eines jeden freyen Willen und Gefallen gestellet, nach Verordnung der gemeinen geschriebenen Rechte nuncupative oder in scriptis zu testiren, oder auf nachgesetzte Form dieser unserer Ordnung seinen letzten Willen zu machen und aufzurichten.

§. 2. Wo nun außerhalb rechtlicher Solennität und Zierlichkeiten unsers Landgerichts Zwangs Angehörigen und Unterthanen auf nachgesetzte Form ihre Testamenten aufrichten werden, sollen dieselbigen weniger nicht, als wären sie rechtlicher Ordnung nach verfertiget, von männiglich für beständig und kräftig gehalten, auch wirklich vollstrecket und vollzogen werden.

Daß insgemein einem jeden Testamenten und letzte Willen zu ordnen vergönnet.

Tit. XXXVIII.

§. 1. Dieweil nach Verordnung der geschriebenen Rechte in dem heil. römischen Reich einem jeglichen, dem es von Rechtswegen nicht sonderlich verbothen, seiner zeitlichen Haab und Güter halben Testamenten und letzte Willen aufzurichten vergünstiget, und dem menschlichen Wesen nichts mehr eignet, dann daß jedermänniglich seinem Willen und Wohlgefallen nach seine Güter zu verschaffen habe, und ihm seines letzten Willens, als welcher nimmermehr wiederkommet, und nach dem er nichts mehr verordnen kann, Begriffs frey gelassen werde: so lassen Wir unsers Stifts Unterthanen in solchem auch billig ungeänget; es wären dann sonderbare Ursachen, derenthalben die gemeinen geschriebenen Rechte oder unsere alte Landgerichts-Ordnung jemand facultatem testandi, das ist letzte Willen und Testamenten aufzurichten benehmen thäten.

Welche Personen sowohl vermög gemeiner geschriebenen Rechte als auch des Stifts Landbrauchs halben *testiren* oder nicht *testiren* mögen.

Tit. XXXIX.

§. 1. Dann von gemeiner geschriebenen Rechten wegen können erstlich diejenigen, so Jugend halben für unverständig und untauglich geachtet werden, als die Mannspersonen, die ihres Alters vierzehen Jahr, und Weibspersonen, die zwölf Jahr vollkommentlich noch nicht erlanget haben, kein Testament und letzten Willen aufrichten.

§. 2. Auch mögen diese, so ihrer Vernunft und Verstands gänzlich beraubet, so lang, bis sie wieder zu guter Vernunft und rechtem Verstand kommen, nicht testiren; diejenigen aber, welche, ob sie gleich bisweilen keinen vollkommenen Gebrauch ihres Verstands haben, dannoch zu gewissen Zeiten an demselbigen keinen oder geringen Mangel leiden, werden zur Zeit, wann sie bey Sinnen sind, von ihren Gütern Verordnung zu thun nicht gehindert.

§. 3.

§. 3. Die Stummen, so nicht allein nicht reden, sondern auch nicht hören oder schreiben können, die können auch kein Testament aufrichten.

§. 4. Also auch können die Gender und Verschwender, denen Ubelhausens halben nach Verordnung Rechtens oder Inhalt obgesetzter unserer Ordnung die Verwaltung ihrer Güter genommen, keinen letzten Willen aufrichten.

§. 5. Item diejenigen, so in die Acht erkläret, alldieweil sie sich daraus nicht würken, und davon erledigen.

§. 6. Item, wessen Haab und Gut nach Verordnung der Rechte confiscirt, und er also keinen Gewalt mehr darinnen hat, mag vor erlangter vollkommentlicher Restitution nicht testiren.

§. 7. Ob auch gleich in Kraft gemeiner geschriebenen Rechte den Kindern, so auch ihres vollkommenen Alters, alldieweil sie in vätterlichem Gewalt sind, zu testiren verbothen, und aber unsers Stifts uraltes Herkommen und Landrecht in solchem nachfolgenden Unterschied machet, als lassen Wir es dabey ebenmäßig bewenden.

§. 8. Nämlich, daß die Kinder oder Tichter, so noch im Gewalt und Versehung ihrer Eltern unabgetheilt sind, dieweil sie nichts eigenes haben, sondern alles der Eltern ist, auch von dem, so sie erst auf der Eltern Fall zu gewarten haben, oder von ihrem gemachten Voraus, den sie noch nicht empfangen, nicht testiren können; es wäre dann, daß die Eltern an Bezahlung des schuldigen Voraus säumig wären, alsdann sollen die Kinder und Tichter denselbigen ihrem Gefallen nach zu verschaffen Macht haben.

§. 9. Desgleichen wann einem solchen Kind oder Tichter von jemand, dessen Notherb er nicht wäre, etwas geschenket, verschaffet, oder in andere Weege gegeben würde, mit der ausdrücklichen Maaß und Condition, daß solches geschenkte, verschaffte oder gegebene Gut eigenthümlich dieses Kinds seyn und bleiben solle, und doch den Eltern der Usus fructus in specie nicht benommen worden, dießfalls hat das Kind oder Tichter Macht, solches sein eigenthümliches Gut zu vertestiren und zu verschaffen.

§. 10. Jedoch daß auf solchen Fall den Eltern die Nießung und Usus fructus die Zeit ihres Lebens oder bis zu der Abtheilung gelassen werde, und erst nach derselbigen Eltern Absterben oder Abtheilung das Eigenthum mit dem Usufructu consolidiret, und den benennten Erben oder Legatariis zufallen thue.

§. 11. Also soll auch den unabgetheilten Söhnen, Töchtern und Tichtern ihre Heimsteuer und Heirathgut, so ihnen ohne besondere Beding gereichet und gegeben worden, zu vertestiren und zu vermachen zugelassen seyn.

§. 12. Wo auch solche unabgetheilte Kinder und Tichter eine eigene Haushaltung hätten, oder wären in Fürsten, Herren, oder in anderer Leute Diensten, oder trieben Handthierung oder Gewerbe, und bekämen in solchem Stand oder durch Heirathen, oder vorermeldte und dergleichen Weege Haab und Güter, diese Güter, wie auch oben statuiret, sind und bleiben den Kindern mit der Nießung und Eigenthum gänzlich und allein, haben also dieselbigen, wofern sonsten an ihrem Verstand und Alter nicht Mangel wäre, ihrem Gefallen und Willen nach zu vertestiren und zu verschaffen; jedoch mit solcher Bescheidenheit, daß sie ihrem Vatter, Mutter, und anderen Eltern an ihrem schuldigen Pflichttheil, zu Latein Legitima genannt, nichts entziehen, sondern ihnen dasselbige vollkommentlich zukommen lassen, als oben unter des XXXVI Titel §. 3. von der Eltern Legitima geordnet.

§. 13. Aber die Kinder und Tichter, so nicht mehr in der Eltern Gewalt und Versehung, sondern von denselbigen ganz und zu Grund abgetheilet sind, haben unsers Stifts alten Landrechten nach ohne Unterschied volle Möge und Macht, ihre Haab und Güter, sie kommen gleich her, wo sie wollen, nach ihrem Willen, wohin und gegen wen sie wollen (jedoch daß es gegen keiner unehrbaren, oder, wie es die Recht nennen, turpem personam geschehe, als in dem Fall Wir den Eltern und Geschwistrigen ihr Recht vorbehalten thun) zu vertestiren und zu verschaffen; sind auch von denselbigen Gütern den Eltern, so einmal durch Behaltung des Drittheils dasjenige, so man

für ihre Legitimam hält, bekommen, ein weiteres Pflichttheil zu verlassen nicht schuldig.

§. 14. In den Eltern, als Vatter, Mutter, Anherr, Anfrau, und dergleichen Personen in aufsteigender Linie, so Kinder und Tichter haben, soll in Kraft alten Gebrauchs und Landrechts nachfolgende Distinction gehalten werden, nämlich wann die Eltern die Kinder, sie seyen gleich rechte und natürliche, oder durch aufgerichte Einkindschaft gemachte Kinder, von sich zu Grund hinweg und abgetheilet, haben dieselbigen Eltern Macht ihr ganzes Drittheil, und was sie weiter bekommen, ihrem Gefallen und Willen nach zu verschaffen und zu vertestiren, und sind den Kindern etwas weiters zu lassen oder zu verschaffen nicht pflichtig.

§. 15. Da aber die Eltern ihre Kinder und Tichter noch in ihrem Gewalt, und nicht abgetheilet hätten, sollen die legitimi Parentes, das ist, welche durch die aufgerichte Einkindschaft den Kindern zu Eltern gemacht worden, vor gethaner Abtheilung de sua Legitima das ist von ihrem Drittheil oder von dem ganzen Gut etwas hinweg zu vertestiren, und einige Testament aufzurichten nicht Macht haben.

§. 16. Aber die rechten natürlichen Eltern, zu Latein Naturales & Legitimi genannt, die mögen gleichwohl ein Testament unter ihren Kindern aufrichten, auch einem oder mehr unter denselben, die sich vielleicht besser und gefälliger als die andere gegen ihnen verhalten, und um dergleichen Ursachen willen auch vor gethaner Abtheilung ihr ganzes Drittheil oder etwas davon ihrem Wohlgefallen oder Gelegenheit nach zu einem Vortheil vertestiren und vermachen.

§. 17. Desgleichen auch ihr armen Freunde, Gutthäter und Förderer mit solcher ihrer Legitima bedenken, aber anderen Personen ohne vorgehende gründliche Abtheilung etwas zu verschaffen sollen sie nicht Macht haben.

§. 18. Jedoch soll beyder vorgesetzter Art, es wären gleich natürliche oder gemachte Eltern, ad pias causas um gottseliger milder Sachen und ihrer Seel Heil willen von solchem ihrem Drittheil auch vor der Abtheilung zu testiren zugelassen seyn.

§. 19. Gleicher Gestalt da sie in unvorsehentliche schnelle schwere Krankheit fielen, also die Theilung nicht vornehmen könnten, oder sich gefährliche Sterbsläufte zutrügen, derenthalben gleicher Gestalt die Theilung nicht wohl könnte geschehen, sollen sie von ihrer Legitima in solchen Fällen nicht allein ad pias causas, sondern auch sonsten ihres Gefallens zu disponiren Macht haben.

§. 20. So aber solche Person, die also in unversehene schnelle Krankheit gefallen, derselbigen wieder erlediget, oder die eingefallenen Sterbsläufte sich geendet, und also die Theilung füglich und wohl geschehen könnte, wo die Eltern aber dieselbige nicht vornehmen wollten, auf solchen Fall soll auch ihre zuvor gethane Disposition so anderer Gestalt nicht, dann wie ihnen oben zugelassen geschehen, todt ab und kraftlos seyn.

§. 21. Da auch die Eltern den Kindern die Theilung anbiethen, dieselbige auch wohl geschehen könnte, die Kinder aber solche gefährlicher vorsetzlicher Weise verziehen oder nicht annehmen würden, alsdann mögen die Eltern, wie auch von Alters herkommen, nach gethanem Anbiethen in den Fällen, da die Kinder den Zweytheil anzunehmen schuldig sind, von ihrer Legitima ihrem Gefallen nach wohin und wem sie wollen, testiren, disponiren, und Geschäft thun in allermaßen, als wann die Theilung gründlich geschehen und verwirket wäre.

§. 22. So viel aber die Eheleute berühret, dieweil dieselben sich entweder bedingter oder unbedingter Weise zusammen verheirathen, soll es nachfolgender Gestalt gehalten werden: wann zwey Ehemenschen, die nicht Kinder haben, oder dieselben vor ihren Eltern alle verstorben wären, mit aufgerichten verbrieften oder unverbrieften, jedoch beweisllichen Bedingungen und Vermächtnissen sich zusammen verheirathen, so sollen sie denselbigen Gedingen, Vermächtnissen, Pacten und Abreden steif und festiglich geleben, ob sie gleich in unserm Landgericht nicht wären confirmiret worden,

und Schiffbruch-Verordnung) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1918), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verordnung über die Schiffsbesatzungen in der Binnenschiffahrt (Binnenschiffsbesatzungsordnung) vom 8. Juni 1970 (BGBl. I S. 777

testirenden Person Namen und Zunamen, und von wannen die sey, auch den Tag, Monat und Jahr, in welchem dieselbige vor Gericht erschienen, und ihren letzten Willen erkläret und zu erkennen gegeben, sowohl auch die zu Erben eingesetzten Personen, oder diejenigen, welchen etwas verschaffet, mit Namen, Zunamen, Orten und Enden ihrer Wohnung, und allen anderen Umständen mit Fleiß notiren und aufzeichnen.

§. 4. Damit auch in solchem niemand gefähret werde, sollen die Richter und Gerichtspersonen den Testirer nach Gelegenheit desselbigen mit Fleiß befragen oder erinnern, ob er zu solchem seinem letzten Willen von jemand nicht bezwungen oder überredet, sondern daß es sein freyer, eigener, wohlbedachter Will und Meynung seye, solche Frage und darauf gefolgte Antwort auch aufschreiben, und wann und so oft der Testirer ihm solchen seinen letzten Willen vorzulesen, oder Copey davon zu haben begehren würde, soll es ihm unweigerlich widerfahren.

§. 5. Würde auch der Testirer solchen seinen letzten Willen bis auf sein Absterben in geheim zu halten begehren, soll es durch dieselben also beschehen, und von den Richtern, Gerichtspersonen und Schreibern gleich anderen geheimen Sachen bey ihren Eiden auch verschwiegen werden.

§. 6. Wie imgleichen, da er über kurz oder lang denselben wiederum zu widerrufen und abzuthun begehren, und entweder einen andern aufzurichten, oder ohne Geschäft zu sterben sich erklären würde, soll solches, so oft es ihm gefällig, zugelassen, allzeit aber fleißig und umständig (wie nächst vermeldet) protocolliret und aufgeschrieben werden.

Die andere Form.

§. 7. Da aber einem diese erste Form bedenklich, und seinen vorhabenden letzten Willen den Gerichten oder sonsten jemand zu offenbaren ungelegen wäre, dießfalls mag er sein Testament oder letzten Willen selbsten in Schriften verfassen, oder da er nicht schreiben könnte, einen andern schreiben lassen, darinnen seine Erben und Legatarien, denen er nämlich etwas zu verlassen entschlossen, unterschiedlich und ausdrücklich setzen, und klärlich anzeigen, was in allem sein letzter Will und Meynung seye, und denselben seinen letzten Willen mit seinem eigenen oder eines andern ehrlichen Manns Siegel verschließen, folgend also verschlossen vor unser besessenes Land- Stadt- oder Dorfgericht bringen, und zugleich, daß in solcher verschlossenen, und durch sich selbsten oder einen andern besiegelten Schrift sein letzter Will begriffen seye, vermelden, auch bitten, denselben bis nach seinem tödtlichen Abgang verwahrlich hinter dem Gericht zu behalten, auch anzeigen, durch wen nach seinem tödtlichen Abgang solches Testament soll eröffnet, oder zu eröffnen zugestellet, und folgend exequiret und vollstrecket werden. Auf solches soll unser Land- Stadt- und Dorfgericht den Testirer in allermaßen, wie bey der ersten Form vermeldet, fragen und erinnern, und gleich darauf die Antwort, auch der testirenden Person Namen und Zunamen, Jahr, Monat und Tag des also übergebenen letzten Willens durch den verpflichten Land- Stadt- oder Dorfgerichts- Schreiber auf den verschlossenen Brief mit Fleiß schreiben und aufzeichnen lassen, welcher auch denselben Actum ferners in das Land- Stadt- oder Gerichts- Protocoll zu registriren schuldig seyn soll.

§. 8. Wann aber solches alles, wie jetzo vermeldet, auf den verschlossenen Brief nicht geschrieben werden könnte, so soll eine eigene Urkund darneben gemacht, dieß alles mit guter Ordnung darein gesetzet, auch das verschlossene Testament oder letzter Will in solche Urkund geschlossen, mit des Gerichts Siegel verwahret, und dann des Testators Namen, und wie darinnen sein letzter Will nach seinem Absterben erst zu eröffnen verwahret liege, geschrieben, und also bey dem Gericht bis zur Zeit der Nothdurft bewahret werden.

Die dritte Form.

§. 9. Wo auch Manns- oder Weibspersonen aus ehehafter Verhinderung, als um zugestandener Krankheit, Alters oder anderer Ursachen halben selbsten vor Gericht nicht erscheinen,

und

Allerhöchste Verordnung, die Verfassung der Gemeinden betreffend.

Vom 17. März 1818.

(Gesetzblatt 1818, Seite 197.)

I. Allgemeine die Gemeinden betreffende Bestimmungen.

§. 1. Die Gemeinden sollen in Zukunft in Ansehung ihrer Verfassung und Verwaltung nach den folgenden Bestimmungen behandelt werden, in Beziehung auf welche alle bisherige Verordnungen, welche mit denselben nicht übereinstimmen, aufgehoben werden.

§. 2. Die Gemeinden sollen in Zukunft in Ansehung ihrer Verfassung und Verwaltung nach den folgenden Bestimmungen behandelt werden, in Beziehung auf welche alle bisherige Verordnungen, welche mit denselben nicht übereinstimmen, aufgehoben werden.

§. 3. Die Gemeinden sollen in Zukunft in Ansehung ihrer Verfassung und Verwaltung nach den folgenden Bestimmungen behandelt werden, in Beziehung auf welche alle bisherige Verordnungen, welche mit denselben nicht übereinstimmen, aufgehoben werden.

§. 4. Die Gemeinden sollen in Zukunft in Ansehung ihrer Verfassung und Verwaltung nach den folgenden Bestimmungen behandelt werden, in Beziehung auf welche alle bisherige Verordnungen, welche mit denselben nicht übereinstimmen, aufgehoben werden.

§. 5. Die Gemeinden sollen in Zukunft in Ansehung ihrer Verfassung und Verwaltung nach den folgenden Bestimmungen behandelt werden, in Beziehung auf welche alle bisherige Verordnungen, welche mit denselben nicht übereinstimmen, aufgehoben werden.

Von Einsetzung der Erben.
Tit. XLII.

§. 1. Dieweil dann nach Besag der Rechte das vornähmste wesentliche Stuck und Hauptgrund eines jeden Testaments Institutio hæredum, das ist, daß in demselben gewisse Erben instituiret und gesetzet werden, (derenthalben auch die Testamente erfunden) ist, und ohne solche Erbsetzung kein Testament Bestand, Kraft, noch den Namen eines Testaments gehaben mag: so ordnen und wollen Wir, daß diejenigen, welche Testamente zu machen in Willens, ihre Erben mit klaren, ausdrücklichen, wohl verständigen Worten setzen und benennen sollen; dann wo sie solche Einsetzung der Erben nicht thäten, so soll ihr Testament nicht Kraft haben, sondern für unwürdig und nichtig gehalten und erkennet werden.

§. 2. Doch dieweil etwan geschieht, daß unsere Unterthanen als mehrerntheils schlechte und der Rechte unerfahrne Leute die Worte der Erbsatzung nicht ausdrücklich exprimiren, setzen oder aussprechen, so wollen Wir, daß hiedurch das Testament nicht alsobalden gefallen, sondern wo aus des Testirers Worten verstanden oder abgenommen werden mag, daß er auf die benennte Person eine Erbsatzung gemeynet, und habe thun wollen, daß solches Testament kräftig und gültig seyn soll.

§. 3. Da auch der Testirer den, so er zum Erben zu setzen begehret, mit seinem Namen nicht nennen, sondern sonsten dermaßen und mit solchen Umständen beschreiben und anzeigen würde, daraus man, wen er gemeynet, wohl abnehmen und verstehen könnte, solches Testament soll auch für kräftig und recht angenommen und gehalten werden.

§. 4. Einer jeden Person, so zu testiren Vorhabens, ist frey gestellet, einen oder mehr zu Erben ihrer Güter zu setzen, und von denselbigen jedem, so viel sie will, erbsweise titulo Institutionis zu ordnen.

§. 5. Wann sie aber zwey oder mehrere Erben gesetzet, und nicht ausdrücklich vermeldet, wie viel ein jeder an der Erbschaft haben soll, so erben alle solche eingesetzte Erben zugleich, je einer so viel als der andere.

§. 6. Es sollen auch alle rechtmäßige Testamente und letzte Willen, in denen Erben eingesetzet werden, auf die ganze Verlassenschaft und nicht auf etliche Güter allein und auf die andere nicht aufgerichtet oder gemacht und verstanden werden, dann die Rechte aus vernünftigen Ursachen nicht wollen, daß einer zum Theil ohne und zum Theil mit Testament absterben könne.

§. 7. Derohalben wollen und ordnen Wir nach Versehung der Rechte, da einer nur in etlichen benannten Stücken jemand zu seinem Erben besetzet, in den übrigen aber weitere Ordnung nicht gethan noch derselbigen gedacht hätte, daß solche eingesetzte Erben dieselbige übrige und unbenannte Stücke und Güter jeder zu seinem Theil auch erben und haben sollen.

§. 8. Da auch der Testirer viele Erben instituiret, und deren etlichen ihren besonderen Theil verordnet, einen oder mehr aber ohne Bestimmung ihres Erbtheils neben den anderen eingesetzet hätte, wofern dann über dasjenige, was den anderen in specie verschaffet, noch etwas übrig, alsdann wird vermuthet, daß diejenigen, welche also ohne Benennung eines gewissen Erbtheils eingesetzet, in demselbigen übrigen nicht in specie verschafften Antheil eingesetzet seyen.

§. 9. Wann aber durch die Special-Verschaffung oder Einsetzung die Erbschaft also, daß nichts mehr übrig wäre, erschöpfet, so muß in solchem Fall jeder aus den eingesetzten Erben von seinem verordneten Theil so viel schwinden und fallen lassen, bis derjenige, dem kein Theil bestimmet, so viel als der anderen einer habe.

§. 10. Begäbe sich auch, daß der eingesetzten Erben einer oder mehr vor dem Testatore mit Tod abgiengen, und also den Fall nicht erlebeten, oder sich der Erbschaften nicht annehmen wollten; wofern dann dieses Falls halber von dem Testatore nicht weitere Vorsehung geschehen, oder zuvor, wie es damit gehalten werden sollte, Verordnung gethan

wäre,

wäre, so erben die übrigen Erben einer oder mehr, so viel deren den Fall erlebet, denselben verstorbenen oder renunciirenden Theil jeder zu seiner Angebührniß, und werden die anderen Freunde, so sonsten ab Intestato Erben wären, zu solches verstorbenen oder renunciirenden Miterben Theil nicht gelassen, alldieweil solche Freunde nach Verordnung des Rechtes zur Verlassenschaft nicht kommen können; es falle dann das Testament gar, oder die instituirten Erben seyen alle Tods verfallen, oder haben sich der Erbschaft sammentlich begeben.

§. 11. Den testirenden Personen ist zugelassen und frey gestellet, ohne oder mit ehrbaren, billigen und möglichen Conditionen und Bedingungen die Erben zu instituiren und einzusetzen, und wo es mit Bedingungen und Conditionen beschiehet, so sind die Erben dieselben, wann sie nämlich ehrbar, billig und möglich, zu erfüllen schuldig.

§. 12. Unehrbare aber und unmögliche Conditiones und Bedingungen die werden von Rechtswegen, obgleich die Einsetzung darauf gerichtet, für unterlassen, oder als wann sie nicht dazu gesetzet, gehalten.

§. 13. Da auch der Testirer in seiner Einsetzung zwey oder mehrere Conditiones und Bedingungen gesetzet; in dem Fall dann dieselbigen copulative oder conjunctim aneinander geknüpfet, so müssen sie alle erfüllet werden; wo sie aber nicht aneinander hangen, und separatim & alternative gesetzet, ist gnug, daß deren einer gelebet und gefolget werde: als wann er sagt: **Wofern N. auf die hohe Schul zeucht, und meine Schwester zur Ehe nimmt, soll er mein Erb seyn**; diese zwey aneinander hangende Conditiones müßten beyde erfüllet werden; wann aber der Testator spräche: **Wann N. auf die hohe Schul zeucht, oder meine Schwester zu der Ehe nimmt**; dießfalls sind die Conditiones nicht aneinander geknüpfet, und ist genug, daß deren eine erfüllet werde.

§. 14. Es ist auch zu wissen, daß die im Testament eingesetzten Erben allen anderen gesipten und Blutsfreunden vorgehen; dann da die Einsetzung des Erben entweder gemeinen geschriebenen Rechten oder dieser unserer Ordnung nach in einem rechten kräftigen Testament und letzten Willen geschehen, mögen die Freunde vom Geblüt her, die zu Erben nicht instituiret worden, zur Erbschaft nicht gelassen werden.

§. 15. Und solches hat nicht allein Statt in den eingesetzten Erben als Erben des ersten Grads, sondern auch in den testamentlichen, nachgesetzten und substituirten Erben, so im anderen und weiteren Grad gefunden werden, von denen hernacher weitere Verordnung geschiehet.

Welche zu Erben in Testamenten eingesetzet oder nicht eingesetzet werden können.

Tit. XLIII.

§. 1. Es können anfänglich rechtlicher Verordnung nach alle diejenigen zu Erben eingesetzt werden, so Macht und Gewalt haben Testament aufzurichten.

§. 2. So mögen vörderst die Stummen, Blinden, Gehörlosen, Unsinnigen, und die, so unter vätterlichem Gewalt, auch die jungen Unredenden, dazu auch die Kinder, so noch in ihrer Mutter Leib und ungebohren sind, und andere dergleichen Personen in Testamenten instituiret, und zu Erben eingesetzet werden, unverhindert, daß deren eines Theils activam Testamenti factionem nicht haben, oder für sich kein Testament machen oder aufrichten können.

§. 3. Wie auch gar unbekannte Personen, item Städte, Kirchen, Spitäler, Bruder- und alle ehrliche Gemein- oder Gesellschaften, deroselben Werke, Gebäue und dergleichen Orte zu Erben benannt und instituiret werden mögen.

§. 4. Hingegen sind auch etliche, die aus gemeinen rechtlichen Satzungen sowohl dieser unserer Ordnung nach in Testamenten zu Erben nicht eingesetzet werden können.

§. 5. Als da sind diejenigen, die in der Acht, denen ewiglich unser Land und Stift verbothen, desgleichen die in ewige Gefängniß verdammet.

§. 6. Item die allbereit zum Tod verurtheilet ſind.

§. 7. So können auch diejenigen, welche aus dem Ehebruch oder ſonſten von anderen verdammten Geburten ihre Ankunft haben, von ihren Vättern zu Erben nicht inſtituiret werden.

§. 8. Wie auch anderen mehr in Rechten beſtimmten Perſonen ſolche Begnadungen benommen, und daß ſie nicht zu Erben inſtituiret werden mögen, verordnet iſt, dabey Wir es auch laſſen.

Von Nachſetzungen, die man *Subſtitutiones* nennet.

Wie einer ſeinen eingeſetzten Erben einen oder mehrere Nacherben ſetzen möge.

Tit. XLIV.

§. 1. Wir ſetzen, ordnen und wollen, daß eine jede teſtirende Manns- oder Weibsperſon ſeinem inſtituirten Erben den gemeinen geſchriebenen Rechten gemäß einen oder mehrere Nacherben ſetzen möge; dann es begiebt ſich mehrmalen, daß der eingeſetzte Erb vor dem Teſtirer Tods verfahret, oder die Erbſchaft nicht annehmen will oder kann.

§. 2. Gleicher Geſtalt kann der Teſtirer auch die eingeſetzten Erben ſelbſten einander vulgariter ſubſtituiren und nachſetzen.

§. 3. Und mögen ſolche Einſetzungen in mancherley Weiſe und Weege beſchehen: dann unterweilen viel oder wenig Perſonen einem allein, auch vielen, eine einzige Perſon allein, oder einem jeden inſtituirten Erben, einer inſonderheit, zu gleichen oder ungleichen Theilen, alles nach des Teſtirers Gefallen ſubſtituiret und nachgeſetzet werden mag; wie auch dem Teſtirer ſeinen nachgeſetzten und ſubſtituirten Erben noch andere zu ſubſtituiren vergünſtiget iſt.

§. 4. Es gebühret aber den nachgeſetzten Erben keine Statt oder Erbgerechtigkeit, ſo viel und lang des inſtituirten Erben Statt unerlediget iſt; alsdann erſt tretten die ſubſtituirten Erben die Erbſchaft an.

§. 5. Wann und ſobald aber die erſt eingeſetzten Erben den Fall erlebet, und die Erbſchaft angenommen, haben die andere nachgeſetzte Erben keine Anwart oder Zugang mehr zu derſelben, es wäre dann deſſelben halben ſondere Verordnung durch den Teſtirer geſchehen.

Auf was Weiſe die Eltern ihren Kindern Nacherben ſetzen mögen.

Tit. XLV.

§. 1. Auch und vornämlich mögen die Eltern ihren Kindern und Tichtern, ſie ſeyen gleich gebohren oder noch im Mutterleib, andere Erben nachſetzen und ſubſtituiren, inmaßen folget: nämlich wann ſie die Kinder und Tichter unter ihren verſtändigen und mündigen Jahren, das iſt, ehe der Knab vierzehen, und das Mägdlein zwölf Jahre ſeines Alters erreichet, ſtürben, daß alsdann ihre Angebührniß an der Erbſchaft auf die ſubſtituirten Erben kommen ſolle. Dieſe Nachſetzung nennen die Rechte pupillarem Subſtitutionem, und iſt einer viel anderen Wirkung, dann die obgenannte vulgaris Subſtitutio. Dann zu was Zeit gleich dieß unmündige Kind, als das Mägdlein unter zwölf, und Knäblein unter ſeinen vierzehen vollkommentlich erlebten Jahren vor oder nach des Teſtirers Abſterben mit Tod abgehet, ſo tritt und erbet ſein nachgeſetzter Erb an ſeiner Statt, derohalben die Teſtirer in ihren letzen Willen gemeiniglich ſolches ausdrücklich vermelden und ſetzen: **wann mein N. mein Erb nicht ſeyn, oder in ſeinen unmündigen Jahren nach erlangter meiner Erbſchaft Tods verfahren würde, ſo ſetze ich zu Nacherben N.**

§. 2. Da nun die Subſtitutio alſo geordnet, hat der nachgeſetzte Erb ſeine Wart und Zutritt zu der Erbſchaft, bis das Kind oder Tichter ſeine mündige Jahre, das iſt, vierzehen oder zwölf Jahre reſpective vollkommentlich erreichet.

§. 3. Da aber die Kinder und Tichter die obvermeldten Jahre vollkommentlich erlanget haben, ſo erlöſchet die Nacherbſetzung, und bleiben die Kinder oder Tichter bey ihrer Erbſchaft, die auch

selbst, als oben gehöret, hinführo testiren mögen.

§. 4. Und solche Freyheit ist den Eltern nicht allein erlaubet in den Gütern, so von ihnen herkommen, sondern auch in allen anderen Gütern, die das Kind oder Tichter nach seinem Absterben hinter ihm lasset.

§. 5. Wiewohl auch die gemeinen geschriebenen Rechte den Müttern und Anfrauen, auch Blutsfreunden des männlichen Stammes solche Freyheit den Kindern Nacherben zu setzen nicht zulassen, so wollen Wir doch, daß sie in dem, das sie ihren Kindern, Tichtern und Blutsbefreunden verlassen, und weiter nicht, auch pupillariter substituiren, und Nacherben setzen mögen.

§. 6. Es sind aber zu einer Pupillar-Substitution beschaffenen Sachen nach und in Ansehung der Person, so dieselbige thun will, folgende Stücke vonnöthen: nämlich und fürs erste wann dieselbige auf die ganze Nahrung und Substanz der Kinder gerichtet werden soll, daß dieselben Kinder oder Tichter von des Testirenden Vatter, Anherrn, Mutter, Anfrau noch nicht abgetheilet seyen, und ihre vogtbare mündige Jahre, als oben gehöret, noch nicht erreichet haben.

§. 7. Zum andern, daß der testirende Vatter, Mutter, Anherr oder Anfrau ihre Testament und erste Institution zuvor gemacht, auch alle und jede Kinder zu Erben gesetzet, oder aus erheblichen gnugsamen Ursachen (von welchen bey folgendem L. Titel weitläufiger gehandelt werden soll) ausdrücklich enterbet, und doch darneben andere gewisse Erben gesetzet haben.

§. 8. Da aber die gehörten Eltern ihre Kinder oder Tichter von sich abgetheilet hätten, können sie ihnen über die allbereit zugetheilten Güter keine Nacherben setzen; wann sie aber hernacher dieselben in ihrem Drittheil und anderen Gütern wollten einsetzen, mögen sie denselben gleicher Gestalt in solchen Gütern pupillariter substituiren.

§. 9. Welches dann ebener Gestalt auch den Blutsfreunden männlichen Stammes in denen Gütern, welche sie ihren unmündigen Befreunden durch Testament verschaffen wollten (wie oben gemeldet) zugelassen seyn soll.

Wie die Eltern ihren Kindern, so gebrechlicher Vernunft, Nacherben setzen mögen.

Tit. XLVI.

§. 1. Die Eltern Manns- und Weibspersonen, so Kinder oder Tichter haben, die an ihrer Vernunft gebrechlich, als die da unsinnig, unrichtig, taub und stumm, auch Thoren, Narren, welches Alters sie gleich seyen, mögen denselbigen Erben nachsetzen, auf den Fall sie in solcher Gebrechlichkeit Tods verfahren würden, daß die nachgesetzten die Erbschaft haben sollen.

§. 2. Diese Substitutionem nennen die Rechte Exemplarem, weil sie nach dem Exempel und Ebenbild der vorgehenden Pupillar-Substitution erfunden worden, und währet so viel und lang, bis die gebrechlichen Personen ihrer Mängel erlediget werden, alsdann höret diese Substitutio auf, und ist allerdings gefallen und erloschen.

§. 3. Höret aber die Gebrechlichkeit nicht auf, und würde in derselben die gebrechliche Person absterben, gleichwohl aber eheliche Kinder hinter ihr verlassen, alsdann soll der Substitution unerwogen die Erbschaft auf solche also hinterlassene Kinder kommen, dieweil nicht vermuthlich, wann der Substituent oder Testator dieses Falls der erfolgten Kinder gedacht hätte, daß er denselben die fremde Succession würde vorgezogen haben.

Wie die *testi*renden Personen dem eingesetzten Erben die Erbschaft einem andern zu überantworten auferlegen mögen.

Tit. XLVII.

§. 1. Es haben die Rechte noch eine andere Art und Weise, durch welche die Erbschaften vermittelst des eingesetzten Erben auf eine andere Person verwendet werden, welche sie Fideicommissum oder durch getreue Hand überlassene Erbschaft nennen.

§. 2. Alldieweil dann die alten Rechtserfahrnen zu deren Erfindung nicht geringe Ursach gehabt: als wollen Wir dieselbige in unserm Stift und Herzogthum auch nicht abgeschaffet haben, sondern geschehen lassen, daß der Testirer seinem Willen und Gelegenheit nach den instituirten Erben beschweren und ihm befehlen möge, wo er die Erbschaft angenommen und zu sich gebracht, daß er alsdann solche Verlassenschaft gar oder deren eines Theils einem andern, wem der Testator will, zustellen und einantworten solle, und was der Testirer für Zeit, auch ehrbare billige Maaß und Condition benennen und bestimmen würde, denen ist der Erb zu geleben, und solches alles (da er anderst Erb seyn will) getreulich zu verrichten schuldig.

§. 3. Damit aber dieselbigen instituirten Erben sich nicht zu beschweren, oder des Testaments zu entschlagen, also auch des Testirers letzten Willen ersitzen zu lassen Ursach hätten: so ist unser Will, daß zu Erhaltung der letzten Willen und Testamente dem eingesetzten und also mit Restitution der Erbschaft beschwerten Erben, wofern ihm anderst durch den Testator nicht eine sonderbare Ergötzlichkeit verordnet, zum wenigsten der vierte Theil der ganzen Erbschaft im Rechten Trebellianica genannt, nachdem alle Schulden zuvor davon bezahlet oder abgezogen, gefolget und gelassen werden soll.

§. 4. Was letztlich dieser und folgender Materie nämlich mit Substituirung der Erben directe oder per Fideicommissum anhanget, und bey denselbigen weiter zu wissen vonnöthen, in solchem allen soll es nach Besag der gemeinen geschriebenen Rechte gehalten werden.

Wie die Eltern ihre Kinder zu Erben einzusetzen schuldig sind.

Tit. XLVIII.

§. 1. Daß die Eltern, Vatter, Mutter, Anherr, Anfrau, und andere in aufsteigender Linie, sie seyen legitimi & naturales, oder per unionem allein gemachte Eltern, so unabgetheilte Kinder haben, denselben Kindern ihre Haab und Güter den alten Landrechten nach zu erlassen schuldig, das ist oben unter dem XXXIX. Titel: Welche Personen *testiren* oder nicht *testiren* mögen; geordnet.

§. 2. Alldieweilen aber daselbsten in §. 14. auch versehen, daß den gehörten Eltern in etlichen gewissen und benannten Fällen vergünstiget de sua Legitima und von ihrem gebührenden Dritheil zu testiren, und denselbigen ihren Kindern entweder gar oder dessen eines Theils zu entziehen, oder aus Ursachen auf etliche Kinder allein zu transferiren und zu wenden, und aber die eingepflanzte natürliche Billigkeit eine gleiche Neigung und Willen gegen alle gehorsame Kinder und Tichter erfordert, ja dieselbigen mehr als andere fremde unangewandte Personen, wie die gleich genennet werden können, zu bedenken befiehlt: so wollen Wir allhie die Eltern allein erinnert und vermahnet haben, daß sie ihrer vätterlichen und mütterlichen Liebe gegen die Kinder nicht leichtlich vergessen, neben deren ihnen ohne das jure naturæ gebührenden Legitimæ ohne sonderen Ungehorsam oder Undankbarkeit der Kinder sich nicht balden solcher Vergünstigung und Freyheit zu Beschwerden und Nachtheil derselben gebrauchen wollen.

§. 3. Wann auch die Eltern in den Fällen, darinnen diese unsere Ordnung ihnen de sua Legitima zu disponiren zulasset, sich derselben Freyheit gebrauchen, gleichwohl aber ein oder mehr Kinder oder Tichter hätten, und dem oder denselben seine oder ihre gebührende Legitimam des Zweytheils nicht verordnet, sondern die ausdrücklichen enterbten, gleichwohl rechtmäßige bewegliche Ursachen der Enterbung nicht setzeten, oder dieselbigen Kinder stillschweigend præteriirten und gar umgiengen, so mögen die enterbten oder præteriirten Kinder dasselbige Testament anfechten und widertreiben.

§. 4. Da aber eines oder mehrere Kinder nicht gänzlich umgangen oder enterbet, sondern ihm etwas, unter was Titel es auch geschehe, verordnet und vermachet worden, es wäre gleich wenig oder viel, daß doch seine Gebührniß der Legitimæ oder Zweytheils nicht erreichet,

chet, dießfalls haben sie das Testament zu widertreiben nicht Fug noch Recht, sondern um Ergänzung und vollkommene Erstattung ihrer Legitimæ zu klagen, und also die Erstattung und Erfüllung zu erlangen.

§. 5. Nachdem auch oben unter dem III. Titel dieses dritten Theils geordnet, daß die Eltern ihren Kindern in Testamenten mit Vormündern Vorsehung thun mögen: so wollen Wir solches hiemit erläutert und erkläret haben: da die Eltern leibliche Kinder hätten, die unnütze Leute und Geuder wären, und vermuthlich nach ihrem tödtlichen Abgang ihr Gut übel anwenden, und verthun würden, daß dieselbigen Eltern Fug und Macht haben sollen, solchen verthunischen Kindern nicht allein die Zeit aus ihres verthunischen Lebens Vormünder zu ordnen, sondern auch eine verträuliche Person im Testament zu Erben einzusetzen, und im Vertrauen zu befehlen, daß sie den Erbfall, so denselben Kindern zustehen sollte, zu ihren Handen nehmen, und den genannten Kindern allein ihre Leibsnahrung und nothwendige Unterhaltung davon geben, bis sie einen rechten Sinn überkommen, und eines besseren Lebens werden, alsdann erst ihnen, oder da sie bis an ihr Ende in solchem Unwesen verharren, und eheliche Kinder nach sich verlassen würden, alsdann denselbigen allererst nach der verthunischen Eltern Tod solche Erbschaft zustellen sollen; solchen Erben soll alsdann, da sie die Erbschaft gedachter maßen einantworten, nach Besag gemeiner geschriebenen Rechte der vierte Theil von derselben eigenthümlich bleiben.

§. 6. Da aber solche verthunische Kinder in ihrem verthunischen Leben ohne eheliche Leibserben mit Tod abgiengen, soll denselbigen zu getreuen Handen eingesetzten Erben die Erbschaft gänzlich zustehen und folgen.

§. 7. So auch solche verthunische Kinder zur Zeit der aufgerichten Disposition in der Ehe wären, und Kinder hätten, oder folgend sich in die Ehe begäben, und Kinder bekämen, sollen jedoch die durch ihre Eltern zu getreuen Handen eingesetzten Erben die Verlassenschaft zu sich nehmen, den verthunischen Eltern und derselben Kindern nothwendige Unterhaltung davon zu geben, und die Güter nach Absterben der Eltern den Kindern, wie oben gehöret, zuzustellen Befehl haben.

Wie die Kinder ihre Eltern zu Erben einzusetzen schuldig.

Tit. XLIX.

§. 1. Hergegen erfordert auch die natürliche Billigkeit, daß die Kinder und Tichter, so nicht eheliche Leibserben haben, in ihren Testamenten und letzten Willen ihrer Vätter, Mütter, und anderer Eltern in aufsteigender Linie nicht vergessen: wollen derohalben dieselbigen hiemit der großen erzeigten Treue und Gutthat, ja Mühe und Arbeit, so die Eltern ihrenthalben überstehen und haben müssen, auch erinnert und zugleich ermahnet haben, daß sie in den Fällen, da die gemeinen geschriebenen Rechte und diese unsere Ordnung ihren Eltern etwas zu verlassen sie nicht binden thut, sie deren gleichwohl in ihren Testamenten und Dispositionen nicht liederlich gar vergessen wollen.

§. 2. Was aber diese Kinder und Tichter von ihrem Gut den Eltern zu verlassen schuldig, und also wann die Eltern eine Legitimam oder Pflichttheil in ihrer Kinder und Tichter Gut haben, auch was dasselbige Pflichttheil seye, von solchem ist oben unter dem XXXVI. Titel von der Eltern Legitima Anzeigung geschehen.

§. 3. Welches Wir hiemit nachfolgender Gestalt erkläret haben wollen, daß ein Kind oder Tichter, so testiret, und den Eltern ein Pflichttheil zu verlassen schuldig, seinem Vatter und Mutter, wann die beyde noch in dem Leben samtlich, oder wann deren eines verstorben, dem noch lebenden insonderheit das Drittheil seines Guts verlassen solle.

§. 4. Gleicher Gestalt wann kein Vatter oder Mutter mehr im Leben, aber Anherr und Anfrau vom Vatter oder Mutter, oder denen beyden sammentlich noch vorhanden wären, daß alsdann das testirende Tichter seinen Anherren und

Anfrauen, so viel deren im gleichen Grad im Leben wären, allen sammentlich, oder da deren nicht mehr im Leben, auch einem allein das Drittheil zu verlassen schuldig seyn soll.

§. 5. Wann aber Eltern in ungleichem Grad vorhanden wären, als Vatter, Mutter, oder deren eines, und zugleich auch Anherren, Anfrauen, oder andere in weiterer aufsteigender Linie, dießfalls wird des weitern Grads nicht geachtet, hat auch keine Erbgerechtigkeit oder Legitimam zu fordern, es seyen Testamente und letzte Willen gemachet oder nicht.

§. 6. Es soll aber dieses, was Wir der Kinder, Tichter, und Legitimæ oder Pflichttheils halben geordnet, also verstanden werden, daß dieselbige durch die testirenden Personen den Kindern, Tichtern, Vättern, Müttern, und anderen Eltern, desgleichen den Ehegenossen nicht entwendet werden möge; es wären dann rechtmäßige Ursachen vorhanden, derentwegen solche Personen einander ausschließen und enterben möchten; derohalben die testirende Person, wo sie solche Ursachen gegen ihre Kinder, Tichter, oder Eltern zu haben vermeynet, dieselbige Ursach ihrer Art und Eigenschaft nach in ihrem letzten Willen und Testament benanntlich vermelden und anzeigen soll, dann ohne das würde die Enterbung nicht kräftig seyn.

Ursachen, derowegen die Eltern ihre Kinder und Tichter enterben mögen.

Tit. L.

§. 1. Es ist aber den Eltern zugelassen, in nachgesetzten Fällen ihre Kinder und Tichter zu enterben, und von allen ihren Gütern auszuschließen.

§. 2. Wann die Kinder oder Tichter ihre Eltern vorsetzlich geschlagen, oder freventlich Hand an sie geleget hätten.

§. 3. So ein Kind oder Tichter den Eltern unehrliche Sachen oder Schmähungen zugemessen, und also atrociter und schwerlich injuriirt hätte.

§. 4. So ein Kind oder Tichter seine Eltern peinlich beklaget hätte; es wäre dann, daß solche Ubelthat und Laster, deswegen die Klage angestellet, wider die kaiserl. und königlichen Majestäten, oder wider Uns, unser Stift und Herzogthum zu Franken vorgenommen und begangen wäre.

§. 5. Wann die Kinder oder Tichter ihrer Eltern einem nach dem Leben gestellet, und mit Gift oder andere Weege umzubringen sich unterstanden hätten.

§. 6. Wann ein Kind oder Tichter, die wären gleich durch die Einkindschaft angenommenen Kinder oder nicht, sich zu dem Stiefvatter oder Stiefmutter geleget; und unziemliche Lieb und Werk der Unkeuschheit gepflogen hätte.

§. 7. Wann ein Kind oder Tichter seine Eltern verrathen und angegeben, und also sie zu schwerem Nachtheil und Schaden gebracht hätte.

§. 8. So ein Kind, Sohn, Tochter oder Tichter ihren Eltern, die von wegen Schulden oder anderer Sachen halben in Verhaft gebracht, auf derselben Begehren zu ihrer Erledigung nicht nach ihrem besten Vermögen helfen, noch für sie gut oder Bürg werden wollten.

§. 9. So die Kinder oder Tichter ihre Eltern, so fern und weit dieser unserer Ordnung nach Testament zu machen gebühret, an derselben Aufrichtung zu verhindern vorsetzlich und beharrlich sich unterstünden.

§. 10. Wo auch die Eltern durch ihre Kinder oder Tichter verhindert blieben, und ohne Testament stürben, und solches hernacher durch diejenigen, welche die Eltern zu Erben einsetzen, oder ihnen ihre Güter verschaffen wollen, gründlich bewiesen und dargethan würde, sollen dieselbigen Kinder oder Tichter aller ihrer Erbgerechtigkeit entsetzet, und die Güter, darüber das Abgeleibte testiren mögen, denen gefolget werden, welchen es dasselbige vermachen wollen; aber derselben Kinder Antheil, so ihnen für sich selbst ohne solche Verwirkung angefallen wäre, soll den anderen des Abgestorbenen Kindern oder nächsten Gesipten folgen und werden.

§. 11.

§. 11. So die Kinder oder Tichter sich wider ihrer Eltern Willen in ein unehrlich leichtfertiges Leben und Wesen begeben, als da sie Frauenhäuser, Wirthschaft, Nachrichter, Gauckler, und dergleichen unehrbare Handthierung trieben; es wären dann ihre Eltern, so sie enterben wollten, selbsten in gleichem leichtfertigen Leben gewesen und herkommen.

§. 12. So eine Tochter oder Tichterlein, das die Eltern nach ihrem Vermögen mit ehrlichen Heirathen zu versehen ehrerbiethig gewesen, sich in ein unzüchtig schändliches Leben begeben hätte, oder ob gleich die Eltern ihnen, nachdem sie zwanzig Jahr alt worden, zu Heirathen nicht geholfen, soll dannoch solches die Tochter oder Tichterlein nicht entschuldigen, dieweil sie nach solchem Alter sich ehrlich zu verheirathen selbst Macht gehabt hätte.

§. 13. Wo die Kinder und Tichter ihre Eltern, die mit Krankheit, oder Schwachheit ihres Leibs, oder mit Gebrechlichkeit ihrer Vernunft behaftet, und sonsten an täglicher ihrer Leibsnahrung Mangel hätten, keine Hilf thun, auch denselbigen nothdürftige Unterhaltung oder andere Pflege nach ihrem Vermögen nicht mittheilen wollten, und dessentwegen die Freunde oder Fremden mitleidentlich beweget, solche verlassene Personen in ihre Pflege genommen, und mit Darreichung des ihrigen versehen; in solchen Fällen sollen die ungetreuen Kinder alsobalden enterbet, und die Erbschaft anderen Nächstgesipten zugehörig seyn.

§. 14. Alle die jetzo erzählte, auch etliche andere mehr in gemeinen geschriebenen Rechten gegründete Ursachen, auch jede insonderheit ist zu Enterbung der Kinder und Tichter für sich selbst kräftig und erheblich, aber nicht genug, daß dieselbige in dem letzten Willen gesetzet und ausgedrücket; sondern da die enterbte Person derselbigen in Abrede und nicht geständig ist, muß die durch den eingesetzten Erben oder andere, die es belangen möchte, zur Nothdurft dargethan und erwiesen werden.

§. 15. Und wo die Ursach nicht angezeiget und erwiesen würde, so kann die Enterbung oder Erbsetzung nicht bestehen, noch Kraft haben, sondern würde die enterbte Person ab Intestato, als wann kein Testament vorhanden wäre, zu der Erbschaft gelassen.

§. 16. Es bleibet aber solches Testament in allen anderen Geschäften und Puncten (die Erbsetzung Institutio Hæredis genannt ausgeschlossen) kräftig und beständig, und ist der also wider das Testament zu der Erbschaft gelangende Erb dieselbigen zu vollziehen schuldig.

Ursachen, derowegen die Kinder ihre Eltern enterben mögen.

Tit. LI.

§. 1. Weniger nicht sind gewisse Ursachen, derohalben die Kinder und Tichter ihre Eltern zu enterben befugt, und diese, wie folgen.

§. 2. Wann die Eltern ihre Kinder oder Tichter Sachen halben, die Leib und Leben berühren, angeben und beklagen; es wäre dann, daß solches Laster wider die kaiserl. und königlichen Majestäten, oder wider Uns, unser Stift und Herzogthum vorgenommen würde.

§. 3. Wann die Eltern ihre Kinder oder Tichter mit Zauberey, Gift und dergleichen Mittel zu tödten sich unterstünden.

§. 4. So die Eltern mit ihrer Kinder Ehegenossen unkeusche Werke gepflogen hätten.

§. 5. So die Eltern ihre Kinder oder Tichter, so dessen in Kraft dieser Ordnung berechtiget, Testamente oder letzte Willen zu machen beharrlich zu verhindern sich unterstünden.

§. 6. So der Vatter des testirenden Kinds leibliche Mutter, oder die Mutter des Kinds leiblichen Vatter umzubringen und zu erwürgen sich unterstanden hätte.

§. 7. So die Eltern ihre Kinder oder Tichter, die mit großer Armuth, Krankheit, oder Beraubung ihrer Sinne und Vernunft behaftet wären, nicht versorgten, oder deren pflegten.

§. 8. Oder, so dieselbigen in Gefängnissen und Verhaftungen enthalten würden, zu ihrer Erledigung nach ihrem Vermögen nicht behilflich gewesen wären; in welchem Fall dann nicht allein das Kind die Eltern zu enterben befugt seyn soll, sondern da gleich ein Kind oder Tichter in solcher Noth untestiret stürbe, und die Eltern ihm wissentlich nicht Hilf gethan hätten, noch thun wollen, sollen sie dannoch zu seiner Erbschaft in Kraft dieser Ordnung nicht gelassen werden.

§. 9. Diese und noch mehr andere bey den Rechtslehrern befindliche Ursachen, deren eine jede zu Enterbung der Eltern für sich selbsten genug ist, sollen nicht allein in dem Testament gesetzet, und ausdrücklich vermeldet, sondern auch auf Verlaugnung des Enterbten genugsam dargethan und erwiesen werden, wie oben der Kinder halben auch geordnet ist.

Daß einem jeden seine Seitenfreunde einzusetzen, oder ihnen etwas zu verschaffen, oder nicht frey gelassen.

Tit. LII.

§. 1. Derjenige, welcher allein Neben- oder Seitenfreunde hat, als da sind Brüder, Schwestern, Vättern, Basen und dergleichen, ihm in linea collaterali auf der Seite gesipt und verwandt, ist dieselbigen in seinem letzten Willen zu Erben einzusetzen, noch denenselben wenig oder viel zu verschaffen und zu vermachen nicht verbunden, ungeachtet da er gleich sonsten in ab- oder aufsteigender Linie andere, als sie, gesipte Freunde und Verwandte nicht hätte.

§. 2. Auch ist nicht noth, dieselbigen Seitenfreunde, Collaterales genennt, ausdrücklichen zu enterben oder auszuschließen, dann es stehet in des Testirers gutem freyen Willen und Gelegenheit, solchen Verwandten etwas oder nichts zu verschaffen, sondern die Erbschaft allerdings Fremden und Ungesipten zu verlassen.

§. 3. Jedoch solches mit dieser nämlichen Bescheidenheit, daß von dem Testirer ehrliche unverläumdte Personen zu Erben eingesetzet werden; dann auf den Fall jemand unehrbare Personen instituiren, und Brüder oder Schwestern, welche er in seinem Testament überschritten, hinter sich verlassen würde, denselbigen, und nicht weiter, soll solches Testament als inofficiosum und unrechtmäßig anzufechten in alle Weege unabgestrickt und unbenommen seyn.

Von Pönen und Strafen derjenigen, die jemand zu Geschäften betrangen, oder daran verhindern.

Tit. LIII.

§. 1. Dieweil alle Testamente und letzte Willen aus freyer ungezwungener Neigung und willkührigem Gemüth herfließen und gemachet werden sollen: so wollen Wir, da jemand zu Aufrichtung eines Testaments oder letzten Willens gezwungen und genöthiget würde, daß derselbige letzte Will nichtig und kraftlos seyn, und wo dem Betranger auch außerhalb solches letzten Willens von des Abgestorbenen Haab und Gütern sonsten etwas viel oder wenig gebühret hätte, daß ihm nichts gefolget, sondern er dasselbe alles verwirket haben, welches den nächsten anderen Erben zufallen soll.

§. 2. Ebenmäßig wo jemand den andern an Aufrichtung seines letzten Willens und Testaments, oder an der Aenderung desselbigen gefährlicher Weise und beharrliche Hinderung gethan, mit demselben soll es auch, wie oben gemeldet, gehalten werden.

§. 3. Wir wollen auch in jetzo gesagten beyden Fällen nach Gelegenheit der Sachen gegen die Zwinger oder Verhinderer weitere ernstliche Straf vorzunehmen Uns vorbehalten haben.

In was Zeit der eingesetzte Erb die Erbschaft anzunehmen oder sich derselbigen zu entschlagen schuldig ist.

Tit. LIV.

§. 1. Damit die letzten Willen nicht lang unvollzogen bleiben, auch

diejenigen, denen etwas im Testament geordnet, oder sonsten zustehet, wider die Gebühr nicht aufgezogen werden: so ordnen und wollen Wir, daß derjenige, so zum Erben instituiret, und im Testament gesetzet ist, innerhalb dem Dreyßigsten, oder zum Fall derselbige abwesend, innerhalb vier Wochen, von Zeit an ihm die Erbeinsetzung wissend worden, cum beneficio Inventarii, das ist, mit Aufrichtung eines beständigen Inventarii derselbigen und der Testaments Execution sich annehmen und unterziehen soll.

Wie die Erbschaften *adirt* und angenommen, auch derohalben *Inventaria* verfertigt werden sollen.

Tit. LV.

§. 1. Und dieweil denenjenigen, so ex Testamento vel ab Intestato Erbschaften angenommen, Versehung der Rechte nach große Beschwerden und Nachtheil oftermalen daraus entstehen mögen, dann der also schlechtlich eine Erbschaft annimmt und adirt, würde dadurch verbunden, alle des verstorbenen Testirers Schulden, dazu auch die Legata auszurichten und zu bezahlen, ungeachtet in der Erbschaft so viel nicht gefunden und ererbet würde.

§. 2. Derowegen sich unsere Unterthanen, ehe und zuvor sie sich in eine Erbschaft einlassen, und des Verstorbenen Güter unterziehen, wohl besinnen, und, ob ihnen die Erbschaft nutz oder nicht, bedenken sollen, dann zu eines andern bevorab aber fremden Erbschaft niemand gezwungen oder gedrungen werden mag.

§. 3. Sintemal aber mehrmal das Vermögen und Nahrung, auch derselben Gelegenheit von den Leuten in der Stille und geheim gehalten werden, daß man nicht sobald, wie es um des Verstorbenen Nahrung beschaffen, gründliches Wissen gehaben mag; damit dann die Erbschaften sicherlich und ohne sonderbaren Schaden und Gefahr angenommen, und also der Verstorbenen Willen nach möglichen Dingen exequirt werden mögen: so ordnen und setzen Wir, wie auch die gemeinen geschriebenen Rechte zu Verhütung Schadens ein solches nachgeben, daß derjenige, so im Testament zu Erben eingesetzet, oder ab Intestato Erb wäre, wo er die Erbschaft verdächtig hätte, und besorgete, die Schulden möchten das Vermögen des Erbs übertreffen, daß er ante aditionem hæreditatis, ehe und zuvor er sich der Erbschaften unterzeucht, vor unserm Landgericht oder auf dem Land vor dem Stadt- oder Dorfgericht protestire, daß er solche Erbschaft nicht anderst wolle annehmen, dann so weit sich die Güter derselben erstrecken, und darauf wolle er ein gebührliches Inventarium aufrichten, und darinnen dieser unserer Ordnung nach alles, was in der Erbschaft zu finden ist, ordentlich verzeichnen und aufschreiben lassen.

§. 4. Wo nun das Inventarium durch den Erben darauf, wie folget, verfertiget, ist er zu einem mehrern, als des Verstorbenen Güter reichen, nicht verbunden, darf auch, wie groß des Verstorbenen Schulden gefunden, von dem Seinigen nichts dargeben oder bezahlen.

§. 5. Und da nach Bezahlung aller Schulden etwas übrig, das soll ihm dem Erben gehören und bleiben.

§. 6. Nachdem aber vermög Rechtens zu Verfertigung eines beständigen Inventarii viele und mancherley Requisiten vonnöthen, ohne welche kein Inventarium beständig seyn kann, nämlich daß es nach adirter Erbschaft in dreyßig Tagen angefangen, und innerhalb drey Monaten verrichtet werde, daß auch den Legatariis und Glaubigern dazu verkündet, und alle in der Erbschaft gefundene Haab und Güter nichts ausgenommen speciatim unterschiedlich durch eines offenen geschwornen Notarii Hand beschrieben werden, dann auch daß solches Inventarium durch den Erben selbsten, oder auf den Fall er nicht schreiben könnte, oder verhindert würde, durch einen andern bewährten offenen Notarien unterschrieben würde, und was sonsten nach Ordnung der Rechte der Requisiten mehr sind.

§. 7. Wir aber aus viel Bewegnissen und treflichen Ursachen unsere Unterthanen, so mehrerntheils der Rechte unwissend, mit solchen subtilen Zierlichkeiten der Rechte zu beschweren nicht gemeynet, und jedoch obgehörter Gefahr und Nachtheil vorzukommen in gnädigem Vorhaben sind.

§. 8. Demnach ordnen und setzen Wir, daß zu Verfertigung eines beständigen Inventarii obgesagte Requisita hinführ nicht vonnöthen, sondern genug seyn soll, daß derjenige, so die Erbschaft mit einem Inventario antretten will, gleich zum Anfang, ehe er sich des Verstorbenen Verlassenschaft unterzeucht, vor unserm Landgericht, oder auf dem Land vor dem Stadt- oder Dorfgericht deshalben protestiret und bedinget, und darauf von unserm Landrichter, daß er ihm zwey Raths- oder Gerichtspersonen, auf dem Land aber an unsern Schuldheißen oder andere vorgesetzte Richter, daß er ihm zwey aus dem Gericht zuordne, begehre, in deren als Gezeugen Gegenwärtigkeit der jedes Orts geschworne Stadt- oder Gerichts-Schreiber, oder ein anderer glaubwürdiger Notarius alle und jede des Verstorbenen hinterlassene Haab und Güter, liegend und fahrend, auch alle Recht und Gerechtigkeit, Schulden und Gegenschulden, nichts ausgenommen beschrieben, und desselbigen Inventarien eine gleichlautende Abschrift zu Verhütung allerley Gefahr und Argwohns hinter unser Land- Stadt- oder Dorfgericht geleget werde.

§. 9. Und soll der Erb zu Verfertigung eines solchen Inventarii ordentlich ein Monat Dilation und Zeit haben, gleichwohl aber ihm aus genugsamen Ursachen nach Erkenntniß jetzo genannter unserer Gerichte eine längere Zeit dazu gegeben werden; er der Erb auch immittelst von jedermänniglich solcher Erbschaft halben ungemüßiget und unangefochten bleiben.

§. 10. Würde aber der Erb in Inventirung des Verstorbenen Haab und Güter etwas gefährlicher Weise hinterhalten, verschweigen, und nicht in das Inventarium kommen und beschreiben lassen, und sich dasselbige beständig hernacher befände, so soll ihm das gemachte Inventarium weiter nicht nutz oder vorträglich, sondern er von wegen solches begangenen Betrugs schuldig und verbunden seyn, alle Legata und Schulden gänzlich ohne Abgang, da es gleich die Erbschaft nicht erreichen thut, von dem Seinigen zu bezahlen und auszurichten.

Wie und aus was Ursachen die gemachten letzten Willen und Testamente unkräftig werden.

Tit. LVI.

§. 1. Die Testamente und letzten Willen, ob die gleich Anfangs kräftig und recht gemachet, verliehren um mancherley Ursachen willen ihre Kraft, welche Ursachen Wir dann allhier auch kürzlich anzeigen wollen, auf daß unsere Unterthanen und Angehörige deren Wissenschaft haben, und sich um so viel desto besser darnach richten mögen.

§. 2. Und erstlich so mag eine jede Person, der Testamente und letzte Willen aufzurichten vergünstiget, dieselbige ihrem Gefallen nach, so oft sie will, mindern, mehren, und gar abthun, auch ein anders machen, ungehindert, ob sie sich gleich eines andern verpflichtet, versprochen oder verschrieben hätte; dann dem Menschen soll in einem solchen, so lang er lebet, ein freyer Will gelassen werden, dann, wie die Rechte sagen, ist der menschliche Will wandelbar bis in den Tod.

§. 3. Wo nun jemand sein einmal gemachtes Testament abthun, und ein anders machen wollte, soll er dasselbige auf deren Form und Weise eine, wie oben gesetzet, oder ihm sonsten in gemeinen geschriebenen Rechten zugelassen, zu thun Macht haben.

§. 4. In solchem Fall, wann nämlich jemand ein anderes Testament, das dieser unserer Ordnung oder den gemeinen Rechten nach ohne Mängel ist, gemachet hätte, dadurch wird das vorgehende kraftlos und nichtig; es wäre dann desselben vorgehenden Testaments halber in dem nachgehenden sondere Versehung

ge-

geschehen, dabey es dann billig sein Bewenden hat.

§. 5. Auch ist das Testament und letzter Will unkräftig, wann die testirende Person zu testiren untauglich, oder Testamente zu machen nicht Macht hätte, wie hieoben unter dem XXXIX. Titel dieses Theils solche Personen unterschiedlich erzählet sind.

§. 6. Gleicher Gestalt mögen die Testamente nicht bestehen, noch Kraft haben, wann derjenige zum Erben instituiret und eingesetzet würde, so nach Ausweisung der gemeinen geschriebenen Rechte und dieser unserer Ordnung nicht Erb seyn könnte, welche hieoben bey dem XLIII. Titel auch benennet sind.

§. 7. Item wann das Testament und letzter Will nicht nach Form dieser unserer Ordnung oder der gemeinen geschriebenen Rechte aufgerichtet und gemacht wird.

§. 8. Item so der Testirer seine Kinder oder Tichter, die er einzusetzen schuldig, gar præteriret, oder ohne rechtmäßige bey vorgehendem L. Titel angezogene Ursachen exhærediret hätte.

§. 9. Desgleichen so die Kinder oder Tichter gegen ihre Eltern sich jetzo gemeldter Gestalt erwiesen, davon bey dem LI. Titel gehandelt.

§. 10. Item wann einer testiret zu der Zeit, da er keine eheliche oder angewünschte Kinder gehabt, und hernacher Kinder erzeuget, oder andere Kinder durch die Einkindschaft oder dergleichen Weege annimmt, so ist das Testament auch gefallen.

§. 11. Item so die instituirten oder nachgesetzten Erben nach des Testirers tödtlichem Abgang nicht Erben seyn wollen oder könnten, oder der oder die instituirten Erben alle vor dem Testatore stürben.

In was Zeit die letzten Willen angefochten werden sollen.

Tit. LVII.

§. 1. Es haben die gemeinen geschriebenen Rechte zu Bestreitung der letzten Willen zwar aus verschiedenen Ursachen verschiedene Zeit vergünstiget, in denen dieselbigen angefochten werden mögen; alldieweil Wir aber, so viel möglich, alle Weitläufigkeit und Rechtfertigungen zwischen unsern Unterthanen gern abgeschnitten sehen wollten: als setzen, ordnen und wollen Wir, daß ein jeder, der ein Testament oder letzten Willen anzufechten oder zu widertreiben in Willens, dasselbige innerhalb einer Jahrsfrist, nachdem er eigentliche vollkommene Abschrift desselben erlanget, und den instituirten Erben gerichtlich zu beklagen und vorzufordern Gelegenheit gehabt hat, anstellen solle; thäte er dasselbige nicht, so soll er weiter nicht gehöret noch zugelassen werden.

§. 2. Es wäre dann, daß der, so das Testament anzufechten oder Recht und Gerechtigkeit daran zu haben vermeynet, außerhalb Landes wäre, oder sonsten aus guten beweislichen Ursachen und Ehehaften an einem solchen verhindert worden wäre, auf solchen Fall soll nach Verhör und vorgebrachtem Bericht der Sachen bey unsers Landgerichts Erkenntniß stehen, ob die Ursachen genugsam, und derselbige weiter zuzulassen sey oder nicht.

§. 3. Dafern auch demjenigen, welcher also Spruch wider ein Testament zu haben vermeynet, von Landgerichts wegen rechtmäßiger Weise, namhaftig, persönlich, und dieser Ordnung gemäß unter Augen denunciiret worden wäre, auf ein bestimmtes Landgericht zu erscheinen, und wider das vorgebrachte Testament, ob er wolle Einrede thun, und derselbige also nicht erschiene, auch seines Außenbleibens nicht genugsame Ursach darthun könnte, und das Testament confirmiret würde, soll er weiter dawider nicht gehöret noch zugelassen werden, obgleich obgemeldte Zeit noch nicht verflossen wäre.

Von Geschäft oder Beschiedungen der letzten Willen, *Legata* genannt.

Von wem, auch welchen Personen *Legata* verschaffet werden können.

Tit. LVIII.

§. 1. Alle diejenigen Personen, so vermög Rechtes und dieser unserer Ordnung nach jus testandi, Gewalt zu testiren haben, mögen Geschäft und Beschiedung thun, so Legata genennet werden.

§. 2. Und solche Legata können niemand anders, als denen, die in Testamenten und letzten Willen zu Erben (die oben gesetzet sind) täuglich verschaffet und beschieden werden.

Welcher Gestalt die *Legata* verschaffet werden mögen.

Tit. LIX.

§. 1. Die Legata mögen mit allerley Worten, dadurch zu verstehen, daß einer dem andern etwas legiren und bescheiden wolle, verschaffet werden, es geschehe in einem Testament oder Codicill, schriftlich oder mündlich; jedoch da in einem Testament legiret würde, daß es auf Maaß oben gesetzet geschehe.

§. 2. Sonsten aber mögen solche Legata auch vor zweyen Zeugen allein, sie seyen gleich erbetten oder nicht, verschaffet werden, und derjenige, so jemand also in oder außerhalb des Testaments etwas legiret oder verschaffet, mag nicht allein von seinem im Testament eingesetzten, sondern auch von denen Erben, so ab Intestato kommen, dasselbige auszurichten und zu bezahlen begehren und befehlen.

Wann die *Legata* sollen entrichtet werden.

Tit. LX.

§. 1. Wo die Legata zuläßig, unstrittig, und ohne sondere Condition und Gedinge verordnet sind, sollen sie durch die Erben nach des Testators oder Verschaffers Absterben, alsobalden sie sich des Erbs unterziehen, nach Ordnung und Willen genanntes Verschaffers ausgerichtet werden.

§. 2. Jedoch daß zum vördersten die Funeralia, Kösten der Begräbniß und dergleichen, dann auch die Schulden von der Verlassenschaft gänzlich entrichtet und bezahlet werden.

§. 3. Ob aber vor der Bezahlung der Schulden die Legata gegeben, und hernach sich befinden würde, daß die Schulden nicht bezahlet werden könnten, so soll der Erb solche zu bezahlen verpflichtet seyn, und von unserm Landrichter und Beamten zu einem solchen auf der Schuldner Ersuchen angehalten werden, jedoch ihm seine Forderung an die Legatarien, denen er ihre Legata für voll bezahlet, vorbehalten seyn.

So das *legir*te Gut, ehe es entrichtet, ärger oder besser wird.

Tit. LXI.

§. 1. So jemand ein liegendes Stuck oder Gut legiret oder beschaffet, dasselbige aber ohne Schuld und Verwahrlosung der Erben oder Executoren verdorben oder ärger worden, so ist der Schaden desjenigen, dem es geschaffet worden.

§. 2. Hinwiederum wäre solches legirte Gut nach beschehener Verordnung besser worden, so gehöret solche Besserung dem Legatario auch zu.

Wann zweyen oder mehreren ein Gut *legir*et wird.

Tit. LXII.

§. 1. So ein Gut zweyen oder mehreren verschaffet worden wäre, so sollen sie dasselbige gleich miteinander theilen, es sey ihnen beyden gleich samtlich, einsmalen oder unterschiedlich mit zertheilten Worten verschaffet.

§. 2. Wann aber ihr einer das Legat nicht annehmen, oder vor dem Verschaffer Tods abgehen, oder sonsten in andere Weege des Legats unfähig würde, so kommet derselbige Theil auf seinen andern Legatarien, und wächst ihm zu; es wäre dann, daß der Testirer oder Verschaffer ein anderes in seinem Willen geordnet hätte.

Vom Kaufen, oder Verkaufen.

Tit. LXIII.

Von Kauf-Contracten.

1. Wer einen andern kauffen will, der muß mit ihm wegen Kauf und Verkauf, Preis und Lohn, Gewicht und Maß, Zahl und Ziel, Tag und Jahr, Bürgen und Pfand, Gewähr und Gefahr, Abrede machen, ehe Kauf und Verkauf geschlossen wird, und ehe der Kauf geschlossen ist, mag der Verkäufer seine Waare wohl anderwärts verkaufen, oder der Käufer sein Geld anderwärts ausgeben.

2. Wenn aber Kauf und Verkauf geschlossen ist, und der Käufer sein Geld gegeben hat, und der Verkäufer die Waare, so ist der Kauf vermacht, so ist keiner mehr Herr über sein Gut, sondern der Käufer ist Herr über das Gut, und der Verkäufer ist Herr über das Geld.

3. Wenn aber Kauf und Verkauf geschlossen ist, und der Käufer sein Geld gegeben hat, und der Verkäufer die Waare, so ist der Kauf vermacht, so ist keiner mehr Herr über sein Gut, sondern der Käufer ist Herr über das Gut, und der Verkäufer ist Herr über das Geld.

4. Wenn aber Kauf und Verkauf geschlossen ist, und der Käufer sein Geld gegeben hat, und der Verkäufer die Waare, so ist der Kauf vermacht, so ist keiner mehr Herr über sein Gut, sondern der Käufer ist Herr über das Gut, und der Verkäufer ist Herr über das Geld.

5. Wenn aber Kauf und Verkauf geschlossen ist, und der Käufer sein Geld gegeben hat, und der Verkäufer die Waare, so ist der Kauf vermacht, so ist keiner mehr Herr über sein Gut, sondern der Käufer ist Herr über das Gut, und der Verkäufer ist Herr über das Geld.

6. Wenn aber Kauf und Verkauf geschlossen ist, und der Käufer sein Geld gegeben hat, und der Verkäufer die Waare, so ist der Kauf vermacht, so ist keiner mehr Herr über sein Gut, sondern der Käufer ist Herr über das Gut, und der Verkäufer ist Herr über das Geld.

7. Wenn aber Kauf und Verkauf geschlossen ist, und der Käufer sein Geld gegeben hat, und der Verkäufer die Waare, so ist der Kauf vermacht, so ist keiner mehr Herr über sein Gut, sondern der Käufer ist Herr über das Gut, und der Verkäufer ist Herr über das Geld.

8. Wenn aber Kauf und Verkauf geschlossen ist, und der Käufer sein Geld gegeben hat, und der Verkäufer die Waare, so ist der Kauf vermacht, so ist keiner mehr Herr über sein Gut, sondern der Käufer ist Herr über das Gut, und der Verkäufer ist Herr über das Geld.

9. Wenn aber Kauf und Verkauf geschlossen ist, und der Käufer sein Geld gegeben hat, und der Verkäufer die Waare, so ist der Kauf vermacht, so ist keiner mehr Herr über sein Gut, sondern der Käufer ist Herr über das Gut, und der Verkäufer ist Herr über das Geld.

10. Wenn aber Kauf und Verkauf geschlossen ist, und der Käufer sein Geld gegeben hat, und der Verkäufer die Waare, so ist der Kauf vermacht, so ist keiner mehr Herr über sein Gut, sondern der Käufer ist Herr über das Gut, und der Verkäufer ist Herr über das Geld.

Von der Verjährung und Zeit der Gewähr.

Tit. LXIV.

1. Wer Gewähr haben will, der muß sie binnen Jahr und Tag suchen, oder er hat sie verloren, es sei denn, daß er sie binnen Jahr und Tag gesucht hat, und daß er sie binnen Jahr und Tag gesucht hat, und daß er sie binnen Jahr und Tag gesucht hat, und daß er sie binnen Jahr und Tag gesucht hat, und daß er sie binnen Jahr und Tag gesucht hat, und daß er sie binnen Jahr und Tag gesucht hat, und daß er sie binnen Jahr und Tag gesucht hat, und daß er sie binnen Jahr und Tag gesucht hat, und daß er sie binnen Jahr und Tag gesucht hat, und daß er sie binnen Jahr und Tag gesucht hat.

Von den *Legaten*, die bedinglich mit einer *Condition* oder auf eine Zeit gerichtet sind.

Tit. LXVI.

§. 1. Gleichwie oben bey dem XLII. Titel und desselben §. 11. zugelassen, die ganze Erbeinsetzung auf eine gewisse Condition und Beding zu stellen: also ist auch die Legata solcher Gestalt zu verschaffen einem jeden frey gestellet.

§. 2. Wann nun ein Legatum oder Geschäft also auf ein Geding oder Geschicht, die in einer benannten Zeit vollbracht und erfüllet werden soll, gerichtet ist, und die Zeit im Leben des Legatarii erschiene, und die Condition und Geschicht vollzogen würde, so ist der Fall des Legats erlebet, und sind die Erben dasselbige, es erlebe gleich der Legatarius des Testatoris Tod oder nicht, zu entrichten schuldig.

§. 2. Gienge aber der Legatarius innerhalb der bestimmten Zeit vor Vollziehung der Condition und Geschicht mit Tod ab, so ist man seinen Erben etwas deswegen zu bezahlen nicht verbunden.

§. 4. Würde aber einem etwas sine Conditione ohne Geding verschaffet, und allein die Bezahlung auf Ziel und Zeit bestellet, als da das Legatum in zwey oder drey Jahren bezahlet werden sollte; solches Legat muß durch den Erben bezahlet werden, unangesehen, ob gleich der Legatarius vor Erscheinung der Ziel und Zeit gestorben wäre.

§. 5. Jedoch wann jemand zur Leibs-Unterhaltung etwas an Geld, Getreid, und dergleichen zu jährlichen oder anderen Fristen zu reichen geschaffet würde, und der, dem solches Geschäft geschehen, das Ziel und Frist nicht erlebte, so ist man es seinen Erben zu entrichten nicht schuldig.

Von Benehmung oder Entziehung der *Legaten*.

Tit. LXVII.

§. 1. Wann einer einem andern in seinem Testament oder Codicill etwas obdisponirter maßen verschaffet hat, mag er dasselbige in seinem letzten Willen oder in einem andern hernacher aufgerichten Testament oder Codicill aus Reu und einfallenden Bewegnissen wieder aufheben, abthun, oder seines Willens auf einen andern verwenden.

§. 2. Item wer ihm selbsten ein Legat in einem letzten Willen ohne Befehl oder Verhängniß des Verschaffers schreiben und setzen wird, dem ist man solches Legat zu geben nicht schuldig, und da er es bekommen, mag es von ihm und seinen Erben wiederum erfordert werden.

§. 3. Item um großer schweren zwischen dem Verschaffer und Legatarien nach Aufrichtung des Testaments entstandener Feindschaft willen wird das Legatum dem Legatario entzogen, obgleich der Testator dasselbige ausdrücklich nicht revociret hätte; wann aber allein ein kleiner geringschätziger Widerwill zwischen ihnen gewesen wäre, so bleibet das Legat, und ist der Erb dasselbige zu zahlen schuldig.

§. 4. Wie dann da die obgesetzte entstandene schwere Feindschaft zwischen beyden Theilen hingeleget und vertragen würde, das Legatum auch entrichtet werden muß.

§. 5. Item wann der, dem etwas legiret ist, solches sein Legat heimlich entraget, so verwirket er dasselbige dadurch.

§. 6. Gleicher Gestalt verwirket und verlieret derjenige sein Legat, der des Testirers aufgerichten letzten Willen und Testament verbergen thut; dann wo hernach solcher letzter Will in Erfahrung und an Tag gebracht wird, so ist man dem Verberger sein Legat zu geben nicht schuldig.

Von dem Theil *Falcidia* genannt, so von *Legaten* abgezogen werden mag.

Tit. LXVIII.

§. 1. Nachdem sich auch unterweilen begiebt, daß die Legata, so der Testi-

Tabak-Bann, wenn der Schuldner den Tabak nicht in Natura, sondern in Geld bezahlen will, und zwar nach dem Preise, welcher in dem Orte, wo der Tabak gebauet worden, für das Pfund gegeben wird.

Tit. XXIII.

Von dem Verfahren bey Anlegung der Tabak-Bücher.

§. 1. Sobald die Tabak-Pflanzer ihren Tabak eingeerndtet haben, und ihn zum Verkaufe bereiten, müssen sie solches dem Tabak-Amte anzeigen, damit dasselbe einen Beamten dahin abordnen könne, welcher die Tabak-Bücher anlege, und die Tabak-Blätter, welche zum Verkaufe bestimmt sind, mit dem Stempel bezeichne.

§. 2. Wer sich mit Anlegung der Tabak-Bücher, und mit Bezeichnung der Tabak-Blätter mit dem Stempel, bey Vermeidung der Confiscation, nicht einfindet, oder sich dabey widersetzet, der soll, nebst Verlust des Tabaks, in eine Strafe von 100 Gulden verfallen seyn.

§. 3. Wer sich mit Anlegung der Tabak-Bücher, und mit Bezeichnung der Tabak-Blätter mit dem Stempel, bey Vermeidung der Confiscation, nicht einfindet, oder sich dabey widersetzet, der soll, nebst Verlust des Tabaks, in eine Strafe von 100 Gulden verfallen seyn.

§. 4. Wer sich mit Anlegung der Tabak-Bücher, und mit Bezeichnung der Tabak-Blätter mit dem Stempel, bey Vermeidung der Confiscation, nicht einfindet, oder sich dabey widersetzet, der soll, nebst Verlust des Tabaks, in eine Strafe von 100 Gulden verfallen seyn.

§. 5. Wer sich mit Anlegung der Tabak-Bücher, und mit Bezeichnung der Tabak-Blätter mit dem Stempel, bey Vermeidung der Confiscation, nicht einfindet, oder sich dabey widersetzet, der soll, nebst Verlust des Tabaks, in eine Strafe von 100 Gulden verfallen seyn.

§. 6. Wer sich mit Anlegung der Tabak-Bücher, und mit Bezeichnung der Tabak-Blätter mit dem Stempel, bey Vermeidung der Confiscation, nicht einfindet, oder sich dabey widersetzet, der soll, nebst Verlust des Tabaks, in eine Strafe von 100 Gulden verfallen seyn.

§. 7. Wer sich mit Anlegung der Tabak-Bücher, und mit Bezeichnung der Tabak-Blätter mit dem Stempel, bey Vermeidung der Confiscation, nicht einfindet, oder sich dabey widersetzet, der soll, nebst Verlust des Tabaks, in eine Strafe von 100 Gulden verfallen seyn.

§. 8. Wer sich mit Anlegung der Tabak-Bücher, und mit Bezeichnung der Tabak-Blätter mit dem Stempel, bey Vermeidung der Confiscation, nicht einfindet, oder sich dabey widersetzet, der soll, nebst Verlust des Tabaks, in eine Strafe von 100 Gulden verfallen seyn.

§. 9. Wer sich mit Anlegung der Tabak-Bücher, und mit Bezeichnung der Tabak-Blätter mit dem Stempel, bey Vermeidung der Confiscation, nicht einfindet, oder sich dabey widersetzet, der soll, nebst Verlust des Tabaks, in eine Strafe von 100 Gulden verfallen seyn.

§. 10. Wer sich mit Anlegung der Tabak-Bücher, und mit Bezeichnung der Tabak-Blätter mit dem Stempel, bey Vermeidung der Confiscation, nicht einfindet, oder sich dabey widersetzet, der soll, nebst Verlust des Tabaks, in eine Strafe von 100 Gulden verfallen seyn.

§. 1. Wenn der Herr Lehnsherr, oder sein Lehnsfolger, oder ein Lehnsmann, oder sein Lehnsfolger, oder ein Lehnsmann, oder sein Lehnsfolger, oder ein Lehnsmann

§. 5. Wann dann nun die durch den Verschaffer benannten oder von der Obrigkeit verordneten Personen sich mit dem Executions-Amt beladen, sollen sie ohne Verzug die Verschaffung und Anordnung der Güter halben machen, damit alles zum fleißigsten verwahret, nichts verzogen, oder sonsten unnothwendiglich nicht verschwendet werde.

§. 6. Sie sollen auch, da die Erben oder Inhaber der Güter argwöhnig oder verdächtig, oder sonsten, warum solches geschehen solle, gute Ursachen und Bewegnisse hätten, die Güter selbsten bewahren, oder zu ihren Handen und Gewalt nehmen; und wo sich die Erben oder Inhaber widersetzen, von unserm Landrichter, Amtleuten, Vögten, Schuldheißen und Gerichten ihnen zu einem solchen schleunig verholfen werden.

§. 7. Es sollen auch alle Executores gleich im Antritt ihres Amts (wofern es durch den Verschaffer nicht verbothen wäre) ein Inventarium und Beschreibung der Güter vornehmen und machen, in Maßen und Gestalt, wie oben bey der Erben Inventario geordnet; wäre aber durch die Erben ein rechtmäßig und ordentliches Inventarium allbereit gemachet, sollen die Testamentarii zu Aufstellung gleichlautender Copeyen (um weniger Kostens und Arbeit willen) daran gesättiget und ruhig seyn.

§. 8. Da auch der Executoren mehr als einer wären, sollen sie dieß und anders, so ihnen zu exequiren befohlen, mit gemeinem Rath und Bedenken verrichten; es wäre dann ein anders von dem Testirer verordnet, oder aus anderen Ehehaften und Verhinderungen einer oder mehr solchen nicht auswarten noch beywohnen könnten, alsdann sollen die übrigen, deren seyen wenig oder viel, den letzten Willen oder Testament in allermaßen, wie gesetzet, und wie es ihnen von dem Verschaffer befohlen, exequiren und vollstrecken.

In was Zeit die letzten Willen vollzogen werden sollen.

Tit. LXXII.

§. 1. Da der Verschaffer zu Exequirung seines letzten Willens keine Zeit bestimmet hat, setzen Wir den Executoren die von gemeinen geschriebenen Rechten verordnete Zeit, nämlich ein Jahr von der Zeit angenommenen Executions-Amts anzurechnen, zu welcher Zeit sie das ganze Testament zu vollstrecken schuldig, soll ihnen auch ohne sonderbare Ursachen längere Zeit in unserer Stadt Wirzburg von unserm Landrichter, auf dem Land aber von den Beamten, Rath und Gerichten nicht gegeben werden.

§. 2. Wären aber von dem Verschaffer oder Obrigkeit keine Executores geordnet, so sind nichts desto weniger die Erben in jetzo bestimmter Zeit des Verstorbenen letzten Willen zu vollstrecken schuldig.

§. 3. Hätte sich auch einer oder mehr gehörtes Amts unterfangen oder bewilliget, dem soll ohne erhebliche Ursachen davon abzuweichen, oder fahrläßig darinnen zu gebahren nicht nachgegeben noch gestattet werden.

§. 4. Auf den Fall auch die Erben, wann keine testamentarii Executores verordnet, sich in Exequirung des Testaments nachläßig erweisen, so sollen in unserer Stadt Wirzburg unser Landrichter, auf dem Land aber unsere Beamte, Schuldheiß, Burgermeister, Rath und Gericht zwey oder mehr ehrbare Männer an einem jeden Ort, da der Verschaffer gewohnet hat, erkiesen, denselbigen die Execution des Verstorbenen letzten Willens, inmaßen jetzo geordnet, auf der Erben ziemliche Kösten auferlegen und befehlen:

Von Rechnungen und Fahrläßigkeit der *Executoren*.

Tit. LXXIII.

§. 1. Wann nun die Execution der Gebühr durch die Executores ver-

verrichtet worden, sollen durch sie alle Dinge ordentlich verzeichnet und aufgeschrieben, und allhie unserm Landrichter, auf dem Land aber unsern Beamten, Schuldheißen, Burgermeistern, Rath oder Gericht rechte ordentliche Rechnung in Beysein der Erben gethan, zugleich auch dasjenige, so nach Vollstreckung des letzten Willens übrig ist, und sie bey ihren Handen haben, baar aufgeleget, damit dasselbige, dem es gebühret, gefolget und gegeben werde.

§. 2. Dagegen ihnen auch ziemliche billige Kösten, so sie in Verrichtung ihres Amts aufgewendet, wieder erstattet, und also ihres Amts erlediget werden sollen.

§. 3. Weniger nicht sollen des Verstorbenen Erben, auf den Fall sie die Vollstreckung des letzten Willens auf sich nehmen, obgehörten jedes Orts vorgesetzten Obrigkeiten neben Auflegung des Testaments und letzten Willens ihrer Verrichtung und Execution ordentliche Anzeige zu thun, sowohl der bezahlten Legaten halb Quittung vorzulegen schuldig seyn.

§. 4. Da sich dann in gesetzten Rechnungen oder Anzeige oder sonsten befinden würde, daß gefährlich und hinläßig durch sie die Vollstrecker oder Erben gehandelt worden, sollen die Parteyen, die es betrifft, Macht haben, solches an nächst gemeldte vorgesetzte Obrigkeit zu bringen, und also sich ihres zugestandenen Schadens zu erholen. Wir wollen Uns auch gegen dieselbigen fernere Strafe vorbehalten haben.

Von Erbschaft außerhalb Testaments oder Geschäft *ab Intestato* genannt.

Tit. LXXIV.

§. 1. Nachdeme Wir in unserm Stift und Herzogthum Franken der Erbschaften halber, so jemand außerhalb Testaments oder letzten Willens anfallen, vornämlich zwischen abgetheilten Eltern, Kindern und Geschwistrigen, so uniret gewesen, viele Unrichtigkeit und Zweifel darum befunden, dieweil sich alle Theile auf etwa vorgegangene Præjudicia und in anderen Fällen ergangene Landgerichts-Urtheile referiret und gezogen, gleichwohl aber dabey die Facta und Geschichte, auf welche dieselben eröffnet, entweder nicht allerdings in Acht genommen oder verstanden, dannenhero erfolget, daß unsere Unterthanen und Landgerichts Angehörige wegen solches Zweifels sich je bisweilen nicht mit geringem Schaden und Nachtheil an ihren Rechten in unbillige Vergleichungen eingelassen, oder mit schweren Kösten, vieler Mühe und Arbeit und Versäumniß ihrer Nahrung in Rechten der Sache auswarten müssen, und also an diesem strittigen Werk treflich und viel gelegen.

§. 2. Derohalben haben Wir vörderst die alten Landgerichts-Observationes und Fälle aufsuchen, auch mit Rath unsers ehrwürdigen Domkapitels und nothwendig vorgehender Information des Herkommens entschlossen, dieser unserer Landgerichts-Ordnung die ganze Materi der Succession und Erbschaft außerhalb Testaments und letzten Willens miteinzuverleiben, und zugleich zu erklären, wie es mit den Erbschaften obbemeldter Personen, derenthalben bey etlichen Zweifel entstanden, hinführo gehalten werden soll.

§. 3. Dabey dann anfänglich wahrzunehmen, daß diese unsere Erbordnung allein von ledigen Erbfällen, das ist, von deren Personen Verlassenschaft, die ohne Testament, Geschäft und letzten Willen oder Ordnung von Todswegen absterben, und wie man in Latein sagt, de Successionibus ab Intestato ohne allen Unterschied, die seyen ledigen Stands oder in der Ehe, zu verstehen und zu halten seye.

§. 4. Gleichwohl aber soll durch diese Erbordnung unseren Unterthanen und Landgerichts Angehörigen, die ihrer selbst und ihrer Haab und Güter mächtig, an ihrem freyen Willen nichts benommen oder gewehret seyn, sondern einem jeden frey stehen, das Seinige, wohin und wem er will, durch einen beständigen, den gemeinen geschriebenen Rechten oder dieser unserer Ordnung gemäß

gemäß, und gleichförmigen Weeg und letzten Willen zu verschaffen, und Ordnung zu geben, wie nach seinem tödtlichen Abscheiden seine Güter auszutheilen, demselben auch zum vördersten nachgesetzet werden solle, und alsdann erst, wann gar kein solcher letzter Will und Verordnung (wie gehöret) vorhanden, oder derselbige Will und Verordnung unkräftig wäre, die Sachen dieser unserer Erbordnung nach angestellet und entschieden werden.

§. 5. Also auch sollen alle diejenigen, so in heirathlichen Abreden, oder durch rechtmäßige beständige Pacta und Geding unter ihnen selbsten oder ihren Nachkommen Vergleichung gethan, oder noch künftiglich thun und machen würden, dabey gelassen werden.

Erstlich
Von absteigender Linie.

Von Erbschaften der unabgetheilten Kinder, so allein aus einer Ehe gebohren, oder die durch eine Kindschaft zu Kindern angenommen sind.

Tit. LXXV.

§. 1. Dieweil die Succession und Nachfolge der Erbschaft, welche von den Eltern auf die Kinder gehet, die alernatürlichste, auch der Eltern selbst Wunsch nach die angenehmste ist: will sich auch billig gebühren, daß von derselben zu allervöderist tractiret und gehandelt werde.

§. 2. Wann sich nun zutraget, daß Vatter oder Mutter ohne Geschäft Tods verfielen, und leibliche Kinder, Söhn und Töchter hinter ihnen im Leben verließen, so erben solche Kinder alle vätterliche und mütterliche Güter, liegend und fahrend, ganz und gar nichts ausgenommen, zu gleichen Theilen miteinander, und schließen aus alle des Verstorbenen in der Seiten- oder aufsteigender Linie lebendige Freunde.

§. 3. Doch folgen und bleiben den Söhnen die Mannslehen, aber mit Unterschied, und in maßen, wie folget.

§. 4. Dann die freyen alten Mannslehen erben die Söhne und Töchter männlichen Stammes allein, haben dieselben auch bevor, und sind ihren Schwestern derenthalben durch andere eigene Güter Vergleichung zu thun nicht schuldig.

§. 5. Aber in den neuen Mannslehen, die aus gemeiner Erbschaft, daran Söhne und Töchter gleiche Erbgerechtigkeit gehabt, und ererben mögen, erkaufet, wiewohl die Töchter dieselbigen nicht besitzen, noch ihnen geliehen werden können, sind jedoch die Brüder gegen den Schwestern, da es zum Erbfall kommt, das Kaufgeld zu ihrem angebührenden Theil zu vergleichen schuldig.

§. 6. Die Zinslehen aber werden unter den Söhnen und Töchtern zugleich getheilet.

§. 7. Da auch die Eltern ein oder mehr Töchter verließen, und so viel eigene Güter nicht vorhanden wären, davon die Töchter nach Ehren ihres Stands könnten ausgesteuert werden, die Söhne aber in den angefallenen Lehen einen großen Vortheil hätten, so sollen sie den Töchtern Hilf zu thun, und dieselbigen auszusteuern schuldig seyn, und wo sie sich dessen nicht vergleichen würden, soll es Erkenntniß unsers Landgerichts stehen, was und wie viel dießfalls die Söhne den Töchtern zu erreichen schuldig seyn sollen.

Von Erbschaften der abgetheilten Kinder.

Tit. LXXVI.

§. 1. Wann die Eltern ohne Testament, Vermächtniß, oder anderen letzten Willen abscheiden, und zu ihren verlassenen Gütern eheleibliche und angewünschte, beydes aber abgetheilte Kinder verließen, so erben die eheleiblichen Kinder nichts desto weniger die Eltern, in allermaßen, als ob sie von ihnen unabgetheilet wären.

§. 2. Wo sie aber nach solcher Abtheilung eines oder mehr aus ihrem Leib gebohrne Kinder hinter ihnen verließen, die nicht abgetheilet wären, dieselben also hernach gebohrnen unabgetheilten ehe-

leiblichen Kinder erben altem Herkommen nach den verstorbenen Vatter oder Mutter allein, und schließen die abgetheilten Kinder gänzlich aus.

§. 3. Was auch nach solcher beschehener Abtheilung dem Vatter oder Mutter aufstirbt oder sonsten anfallet, es rühre her, wo es wolle, das bleibet allein diesen unabgetheilten rechten Kindern, und haben die abgetheilten rechten Kinder keinen Theil daran, unangesehen, daß solcher Anfall von ihrem rechten Herrlein oder Fräulein herkommen wäre.

Von Erbschaft der Kinder, die aus mehr dann einer Ehe gebohren, doch unabgetheilet.

Tit. LXXVII.

§. 1. Wann sich zwey Eheleute zusammen verheirathen, und jedes Kinder, die es in vorhergehender Ehe erzeuget, herzugebracht, auch zwischen denselben und den Kindern, welche sie miteinander in stehender Ehe noch erzielen möchten, eine Einkindschaft aufgerichtet wird, sie erzeugten alsdann Kinder miteinander oder nicht, so erben doch alle solche Kinder zu gleichen Theilen alle ihrer Eltern verlassene Haab und Güter, sie kommen gleich her, wo sie wollen, ganz und gar nichts ausgenommen.

§. 2. Es wäre dann, daß etlichen Kindern ein sonderlicher Voraus wäre gemacht worden, den behalten und nehmen sie vörderist allein, wie unter dem Titel von Einkindschaft, und unter dem Titel vom Voraus hernacher geordnet ist.

§. 3. Da aber keine Einkindschaft aufgerichtet, und solche Eheleute auch keine Kinder miteinander erzeuget hätten, dießfalls erben des Vatters Kinder seine, und der Mutter von ihr herrührende verlassene Haab nach Ordnung des Rechtes; aber die in der Ehe gewonnenen und errungenen Güter erben unseren Landrechten nach beyder Eheleute Kinder zu gleichen halben Theilen.

§. 4. Verließen aber beyde Eheleute Kinder in der letzten Ehe gebohren, dann auch das eine Ehegenoß unabgetheilte Kinder, die es in vorgehender Ehe erzeuget hätte, dießfalls erben die Kinder vorgehender Ehe zum vördersten den zweyten Theil aller deren Haab und Güter, so zur Zeit ihr Vatter oder Mutter die Hand verbrochen, und sich wiederum verheirathet, vorhanden gewesen, dann auch diese Güter alle, so nach solcher Handverbrechung durch Erbschaft oder in andere Weege auf sie die Eltern gefallen.

§. 5. Es soll auch dasjenige, so diesen Kindern an diesem Zweytheil oder angefallenen Gut abgienge, und durch die Eltern oder aus ihrem Verursachen geringert oder geschmälert worden, von demselbigen Vatter oder Mutter Drittheil oder dem Halbtheil des gemeinen Guts, so weit dasselbige reichet, wiederum erstattet werden.

§. 6. Folgends nehmen und erben die Kinder aus der andern Ehe gebohren erstlich ihres verstorbenen Vatters oder Mutter, der sonsten keine Kinder hat, zugebrachtes und in währendem Ehestand angefallenes Gut, samt dem Halbtheil der im Ehestand gewonnenen Güter allein, dann auch des andern Ehegenossen Drittheil, und nach der Handverbrechung ihm angefallene Güter, so viel derselbigen nach Vergnügung der Kinder vorgehender Ehe noch übrig und vorhanden.

§. 7. Aber den anderen Halbtheil der in der Ehe gewonnenen und errungenen Güter erben die Kinder vorgehender und letzter Ehe miteinander, jedoch also, daß die Kinder vorgehender Ehe ein Zweytheil, und die Kinder letzter Ehe ein Drittheil an solchen Gütern ziehen und haben.

§. 8. Da auch beyde Eheleute Kinder in der vorgehenden Ehe, so nicht abgetheilet und Kinder in der letzten Ehe erzeuget, im Leben ließen, in diesem Fall ziehen und erben die Kinder voriger Ehe zu beyden Theilen den Zweytheil der Güter, so ihre Eltern zur Zeit der Handverbrechung gehabt. Auch die Güter, so ihnen

den Kindern nach gehörter Handverbrechung erblichen, oder sonsten angefallen seynd, zum vörderisten und allein in allermassen, wie erst, da nur ein Ehemensch aus voriger Ehe Kinder verlasset, statuirt ist.

§. 9. Und die Kinder letzter Ehe erben beyder ihrer Erben übrigen Drittheil, dann auch alle diejenigen Güter, so solchen ihren Eltern nach Verbrechung der Hand durch Erbschaft oder auf andere Weege zur Zeit währender Ehe angefallen, allein.

§. 10. Aber die in ihrem letzten Ehestand gewonnenen und errungenen Güter erben alle Kinder vorgehender und letzter Ehe miteinander in stirpes, und also, daß die Kinder vorgehender Ehe von dem Vatter, und die Kinder von der Mutter herrührend, auch die Kinder letzter Ehe, von beyden Eheleuten gebohren zu jeden Theilen einen ganzen Drittheil an solchen Gütern haben.

Von Erbschaften der abgetheilten Kinder, so die ihnen zugetheilten Güter zu ihrem Vatter oder Mutter wieder einstoßen.

Tit. LXXVIII.

§. 1. Wo deren Kinder eines oder mehr, so von ihren Eltern abgetheilt worden, nach beschehener Theilung sein zuertheiltes Gut wiederum zu seinem Vatter oder Mutter einstes, oder seinen gebührenden Theil in der Theilung bey den Eltern gelassen, soll es der Erbschaft halben dafür geachtet werden, als wann es niemals abgetheilt worden wäre, und derohalben, so derselbige Vatter oder Mutter ohne Vermächtniß Tods abgienge, dem oder den Kindern, so also zu ihm gestoßen, seine Verlassenschaft allein bleiben, und die andere abgetheilte Kinder keinen Theil daran haben, jedoch ist vonnöthen, daß auf solchen Fall ein neues Proclama gefertigt und verkündigt werde.

Von Erbschaft der Kinder und Tichter zusammen.

Tit. LXXIX.

§. 1. So auch die abgestorbenen Eheleute eheleibliche Kinder, darzu auch Kindskinder, die wir Tichter nennen, nach sich im Leben verließen, so erben die Tichter an statt ihrer abgestorbenen Vatter und Mutter neben und mit den Kindern, in die Stammen und nicht in die Häupter, das ist als viel, als ihr Vatter oder Mutter selbst, so das noch im Leben wäre, geerbt hätte.

§. 2. Welches auch also mit nachgehenden Kindskindern als von Urtichtern, Großurtichtern, und führohin durchaus, da dieselben in ungleichem Grad befunden, gehalten werden soll. Also daß in dieser der Eltern Verlassenschaft die Kinder als näher im Grad, die Kindskinder, Urtichter oder noch ferner, ob sie gleich eines oder mehr Grads weiter sind, nicht ausschließen, sondern allweegen in solcher absteigender Linie an ihres Vatter oder Mutter Statt erben.

§. 3. Wo auch keine Kinder, sondern allein Tichter und noch weitere Erben in absteigender Linien im Leben wären, so tretten dieselbigen in ihres verstorbenen Vatter oder Mutter Statt, und erben nachmalen in die Stammen, als viel ihre Vätter oder Mutter geerbt hätten.

Von Erbschaften derjenigen, so durch Aufrichtung Einkindschaft zu Kindern angenommen sind.

Tit. LXXX.

§. 1. Wann die Eltern Vätter oder Mütter Einkindschaft, in maßen hieunten geordnet, mit ihren beyderseits habenden Kindern, oder mit einestheils Kindern, und denjenigen, so sie miteinander ehelichen erzeuget hätten oder erzeugen würden, aufrichten, und sich hernacher begäbe, daß dieselben Eltern mit Tod abgiengen, so erben solche angenommene Kinder mit den eheleiblichen Kindern ihre Eltern zugleich, und anders nicht, als wären sie aus derselben Leib gebohren.

§. 2. Da auch gleich andere eheleibliche Kinder nicht vorhanden wären, so nehmen sie doch gleichwohl ihrer gemachten Eltern Erbschaft.

§. 3. Ob auch gleich solche per unionem angenommene Kinder nicht selb-

sten, sondern ihre Kinder, und also des gemachten Vatters Tichter, oder andere weitere in absteigender Linie im Leben wären, so erben dieselbigen gemachte Tichter und Urtichter, sie seyen gleich in gleichem oder ungleichem Grad, an ihres verstorbenen Vatters oder Mutter Statt, in die Stammen, in aller Maßen und Gestalt, wie hieoben von Erbschaften der rechten eheleiblichen Tichter geordnet ist.

§. 4. Wann aber die gemachten Eltern solche ihre angenommene Kinder von sich abgetheilet, und ihres zweyten oder angebührenden Theils vergnüget haben, so können dieselbigen Kinder, auch Kindskinder, und in weiterem Grad gefundene Tichter solche ihre gemachte ab Intestato gestorbene Eltern weiter nicht erben, sondern werden die eheleiblichen Kinder und Tichter, auch in Mangel derselbigen andere Nächstgesipte und Blutsfreunde nach Verordnung gemeiner geschriebenen Rechte zu der Erbschaft zugelassen.

§. 5. Alldieweil aber bishero zu Zeiten Zweifel eingefallen, ob solche angenommene Kinder, Kindskinder und andere in weiterem Grad ihrer gemachten Eltern Vatter und Mutter, und also ihre gemachte Anherren und Anfrauen erben: zu dessen Erläuterung setzen, ordnen und wollen Wir, wofern die Eltern derjenigen Person, so eine Einkindschaft willigen wird, sich nicht ausdrücklichen und mit lautern Worten erklären, daß sie solches Sohns oder Tochter angenommene Kinder selbsten auch zu Tichtern annehmen und halten wollen, in diesem Fall, wofern der gemachte Vatter und Mutter vor solchen seinen Eltern verstürbe, und verließe nur seine angenommene Kinder, oder zugleich rechte, eheleibliche und gemachte Kinder, jedoch, die auf sie gefallenen Güter untereinander getheilet und nicht in gemein hätten: so wollen, ordnen und setzen Wir, daß alsdann die angenommenen Kinder zur Erbschaft ihres Anherrn oder Anfrau nicht gelassen, sondern dieselbigen entweder auf die rechten natürlichen Tichter, oder auf andere Nachgesipte nach Verordnung der gemeinen Rechte fallen solle.

§. 6. Wo aber solche verglichene Geschwistrige noch in unvertheilten Gütern säßen, so käme vermittels der rechten natürlichen Tichter des verstorbenen Anherrn oder Anfrau Verlassenschaft in das gemeine Gut, und würde folgends altem Gebrauch und Herkommen nach unter alle Geschwistrige getheilt.

§. 7. Hätte aber der Anherr oder Anfrau die durch die Einkindschaft gemachten Kinder selbsten auch expresse und benamtlich zu Tichtern angenommen, so sollen solche angenommene Tichter nach Absterben der gemachten Eltern mit andern eheleiblichen Kindern zugleich, oder da deren keine vorhanden wären, für sich allein diesen gemachten Anherrn oder Anfrau erben, ohne Unterschied, und ungeachtet sie die verglichenen Geschwistrigen seyen untereinander abgetheilet, oder sitzen noch in den gemeinen Gütern unvertheilet.

§. 8. Jedoch solches abermal mit dieser Maß, wofern der gemachte Vatter oder Mutter von seinen Eltern, das ist, von der unirten Kinder gemachten Anherrn oder Anfrau bey ihren Lebzeiten nicht abgetheilt wären. Dann hätte gedachter solcher gemachter Vatter oder Mutter vor ihrem Absterben von gehörten ihren Eltern den ihnen gebührenden Zweytheil empfangen, und giengen vor solchen ihren Eltern mit Tod ab, so sollen die gemachten Tichter zu des Anherrn und Anfrau Verlassenschaft nicht kommen, sondern dieselbigen erblich auf die rechten natürlichen Tichter oder andere nächste Blutsfreunde ausgeschlossen der angenommenen Tichter oder Urtichter fallen.

§. 9. Begäbe sich auch, daß der gemachte Vatter oder Mutter, ehe und zuvor die Kinder ihres Zweytheils von solchen ihren Eltern vergnügt wären, diese gemachten Kinder von sich abtheilen, und erst hernacher der Anherr oder Anfrau, so sie die Kinder zu Tichter, wie gehöret, angenommen, bey Leben des gemachten Vatters oder Mutter Tods verfiele, dießfalls erben die gemachten abgetheilten Kinder, als weitere im Grad an ihres Anherrn oder Anfrau Erbschaft nichts, sondern kommet dieselbige auf der Kinder gemachten Vatter oder Mutter als nähere im Grad.

Von Erbschaft der natürlichen Kinder, die durch folgende Heirath geehliget werden.

Tit. LXXXI.

§. 1. Wo eine ledige Manns- mit einer ledigen Weibsperson außerhalb der Ehe Kinder erzeuget hätte, und hernacher dieselbige zu der Ehe nähme, solche Kinder werden durch folgende Ehe geeheliget, und für recht eheliche Kinder gehalten, und können also durch die andere in der Ehe gebohrne Geschwistrigen von ihrer Eltern Verlassenschaft nicht ausgeschlossen, sondern werden zu der Erbschaft zugleich zugelassen.

Von Erbschaft der natürlichen im ledigen Stand erzeugten ungeehelichten Kinder.

Tit. LXXXII.

§. 1. Die natürlichen Kinder, so gleichwohl außer der Ehe gezielet, dannoch aber aus keiner verdammten Geburt herkommen, erben ihre leibliche Mutter, ob sie gleich nicht geeheliget sind, wie dann hergegen die Mütter auch solche natürliche Kinder erben, jedoch anderst nicht, dann wann keine eheleibliche Kinder vorhanden; da aber eheleibliche im Leben wären, so wollen Wir, daß dieselbigen eheleiblichen Kinder die natürlichen ausschließen, gleichwohl aber dieselben ihnen nach Beschaffenheit der Erbschaft einen nothwendigen Unterhalt und Alimenta schöpfen sollen.

§. 2. Wofern aber solche natürliche uneheliche Kinder eheliche Kinder erzeugen, dieselben erben nicht allein ihre Eltern, sondern auch Anherren und Anfrauen, inmaßen und Gestalt, wie hievor von ehelichen Kindern geordnet ist.

Von Erbschaft der Kinder, welche aus verdammter Geburt entsprossen.

Tit. LXXXIII.

§. 1. Aber uneheliche Kinder, die aus verdammter Vermischung gebohren worden, als da ist der Ehebruch, oder da Vatter und Mutter einander nicht ehelichen haben mögen, können weder Vatter noch Mutter erben; es soll ihnen aber dannoch die Leibsnahrung, damit sie erzogen werden, gegeben und gereichet werden.

§. 2. Und gleichwie solche Kinder ihrer Eltern Erbschaft unfähig sind, also werden auch die Eltern zu derselben ihrer Kinder Verlassenschaft nicht zugelassen.

§. 3. Was weiter solcher natürlichen unehelichen, dann auch aus verdammter Vermischung gebohrnen Kinder Erbschaft betrifft, sonderlich in den vätterlichen, auch anherr- oder anfräulichen Gütern, und dergleichen, solches alles lassen Wir bey Verordnung der gemeinen geschriebenen Rechte bleiben.

Von Erbschaften aufsteigender Linie.

Und erstlich

Von Erbschaften des eheleiblichen Vatters, Mutter, Anherrn, Anfrau, und anderer in aufsteigender Linie.

Tit. LXXXIV.

§. 1. Bey der Succession und Erbschaft in aufsteigender Linie ist anfänglich in Acht zu nehmen, daß die Eltern zu ihrer Kinder Erbschaft nicht zugelassen werden; es wären dann dieselbigen Kinder ohne Leibs lebendige eheliche oder angenommene Kinder Tods verschieden, dann die natürliche Neigung gibt die erste Erbgerechtigkeit den Personen in absteigender Linie, und wo deren nicht vorhanden, alsdann erst erfordert sie zur Erbschaft die Eltern aufsteigender Linie.

§. 2. So dann nun jemand ohne eheliche leibliche Erben absteigender Linie, und ohne angenommene Kinder mit Tod abgehet, und in linea ascendenti seinen eheleiblichen Vatter und Mutter, oder deren eines im Leben verlasset, so erben dieselbigen eheleibliche natürliche Vatter und Mutter ohne Unterschied, sie haben gleich ihre Kinder von sich abgetheilet oder nicht, ihre ohne Geschäft

verstorbene Kinder, Tichter, Ur- und andere Tichter in weiterem Grad, und schließen erstlich aus alle andere gesipte und Blutsfreunde in weiterem Grad der aufsteigender Linie.

§. 3. Dann auch schließen sie aus der abgestorbenen Kinder Brüder, Schwestern, und alle andere Freunde der Collateral- oder Seitenlinie, und solches vermög eines uralten lang hergebrachten Brauchs unsers Stifts und Herzogthums Franken, welcher in diesem Fall der verstorbenen Kinder, Tichter und Urtichter Verlassenschaft den Eltern als Vatter, Mutter, Anherrn und Anfrau, und anderen in aufsteigender Linie allein gibt, und derselben Geschwistrige oder Kinder neben den Eltern nicht zulasset.

§. 4. Hätten aber die verstorbenen Kinder nicht Vätter oder Mütter, sondern ihren Anherrn und Anfrau vom Vatter, desgleichen ihren Anherrn und Anfrau von der Mutter, und also vier in aufsteigender Linie gleichen Grads Eltern, so erben dieselbigen vier Anherren und Anfrauen miteinander zugleich in die Häupter nach Anzahl der Personen.

§. 5. Begäbe sich aber, daß die Anherren und Anfrauen in ungleicher Zahl, als von der einen Seite der Anherr und die Anfrau, von der andern Seite aber allein der Anherr oder die Anfrau im Leben wären, dießfalls wird die Erbschaft in zwey gleiche Theile vertheilet und geerbet, und dem Anherrn und Anfrau von einer Seite der eine, der andere halbe Theil aber dem Anherrn oder Anfrau von der andern Seite herrührend zugetheilet; welches auch führohin in weiteren Eltern, als in Uranherren, Uranfrauen, und anderen Gesipten aufsteigender Linie also soll gerechnet und gehalten werden.

§. 6. Jedoch daß allwegen diejenigen, so in dem Grade näher, die, so in dem Grade weiter sind, ausschließen, als Vatter und Mutter gehen dem Anherrn und Anfrau vor, auch der Anherr und Anfrau erben vor dem Uranherrn und Uranfrau.

§. 7. Da auch der Anherr oder Anfrau in aufsteigender Linie im Leben ist, und zugleich des verstorbenen Tichters Vatters Bruder oder Schwester, so erben die Anherren und Anfrauen ihre Tichter, und werden die jetzo gemeldten Vatters oder Mutter Bruder oder Schwester in Kraft obgesagten alten Gebrauchs ausgeschlossen.

Von Erbschaft der gemachten oder dieser Eltern, so durch Aufrichtung der Einkindschaft Kinder oder Tichter angenommen haben.

Tit. LXXXV.

§. 1. Die gemachten Eltern, die ihre per unionem angenommene Kinder von sich nicht abgetheilet, noch ihrer Legitimæ vergnüget haben, erben altem Gebrauch und unsers Stifts Landrechten nach solche ihre Kinder in allermaßen, wie oben von ehelicher Kinder Eltern statuiret und verordnet worden ist.

§. 2. Aber wann dieselbigen Kinder oder Tichter von ihren gemachten Eltern abgetheilet, und ihrer Legitimæ vergnüget worden sind, alsdann ist das vinculum unionis erloschen, und können diese gemachten Eltern ihre Stief- oder angenommene Kinder oder Tichter weiter nicht erben, sondern kommet deren Verlassenschaft auf der Kinder andere Gesipte und nächste Blutsfreunde.

§. 3. Ob auch gleich Sach wäre, daß der Anherr oder Anfrau ihres Sohns oder Tochter angenommene Kinder selbsten auch ausdrücklich zu Tichtern angenommen, hernacher aber die also recht gemachten Vatter oder Mutter ihre angenommene Kinder von sich abgetheilet, so wird dadurch das Band der Einkindschaft allerdings, auch so viel die Anherren und Anfrauen belanget, aufgelöset, und sind dieselbigen zu der also gemachten Tichter Erbschaft nicht zuzulassen.

Von Erbschaft der dritten oder beyseit Linie.

Tit. LXXXVI.

§. 1. So jemand ohne Verwandte in ab- oder aufsteigender Linien mit

Tod

Tod abgehet, und also weder eheleibliche Kinder noch Eltern, sondern allein Geschwistrige von beyden Banden, das ist, von Vatter und Mutter her, oder auch etliche seiner verstorbenen Geschwistrigen von beyden Banden Kinder im Leben verließe, alsdann erben neben den Geschwisterten auch der verstorbenen Geschwisterten Kinder, doch allein in die Stammen, das ist, an ihrer verstorbenen Eltern Statt, als viel als sie selbsten, wann sie den Fall erlebt, geerbet hätten.

§. 2. Weiters ordnen Wir, wann jemand keine Geschwistrige von beyden Banden, sondern allein derselben eheleibliche Kinder verläßt, daß dieselbigen Brüder oder Schwester Kinder, es seyen derer viel oder wenig, in gleicher oder ungleicher Zahl, in die Häupter zugleich erben, und einem so viel als dem andern werden soll.

§. 3. Und solche von beyden Banden ins gesamt verwandte Geschwistrige schließen aus die Kinder und Tichter, so von einem Band als Vatter oder Mutter allein verwandt sind.

§. 4. Da auch der abgestorbene Bruder oder Schwester von einem Band, und eines verstorbenen Bruders oder Schwester Kind von beyden Banden verließ, wollen Wir, daß nach Ordnung der geschriebenen Rechte des Bruders oder Schwester Kind von beyden Banden den Bruder oder Schwester von einem Band nachmals ausschließen und es allein desselben Erb seyn soll.

§. 5. So aber die verstorbene Person kein Geschwistrig oder Geschwistrigkinder von beyden Banden, sondern zweyerley Stiefgeschwistrig, als eines Theils von dem Vatter, und eines Theils von der Mutter verlässet, alsdann erben die Geschwistrig vom Vatter die vätterlichen, und die Geschwistrig von der Mutter die mütterlichen Güter allein, die übrigen Güter aber nehmen und erben solche Stiefgeschwistrige in gemein.

§. 6. Da auch das Abgestorbene allein Geschwistrige, oder derselben Kinder von einem Band, als von dem Vatter oder Mutter allein herrührend, im Leben ließ, so erben dieselbigen aller Gestalt, wie oben von den Geschwistrigen und Brüder- und Schwester-Kinder geordnet ist, und schließen aus alle weitere Seitenfreunde.

§. 7. Ferner, so das abgestorbene Kind keine Erben in ab- noch aufsteigender Linie, noch einige Geschwistrige von beyden oder von einem Band, deßgleichen auch keine Geschwistrigkinder, hinter ihm im Leben verließ, alsdann sollen diejenigen, so des Verstorbenen vom Vatter oder Mutter her rechter Blutsverwandniß und Sipschaft nach in gleichem Grad oder Linie die nächsten Freunde sind, zu der Erbschaft gelassen werden.

§. 8. Also, daß dießfalls allenthalben die nächsten im Grad die weiteren ausschließen, und in die Häupter erben, und die Kinder an ihrer Eltern Statt mit und neben der verstorbenen Eltern Geschwistrigen allhier Jure repræsentationis, in die Stammen mit nichten zugelassen werden.

Von Erbschaft der *unirten* Geschwistrigen und anderer in der Seitenlinie gemachten Freunde.

Tit. LXXXVII.

§. 1. Wie und wann die durch Einkindschaft unirte und gleichgemachte Kinder einander erben sollen oder nicht, ist unten von Einkindschaften unter dem CXIX. Titel wie weit sich die Einkindschaften erstrecken, ꝛc. verordnet, auch daselbst angezeigt, daß die Einkindschaften anders niemand dann diejenigen, zwischen welchen dieselbige aufgerichtet worden, binden sollen, derohalben gefölgig, daß dieselbigen, und was dadurch den darinn begriffenen Personen zum Vortheil verordnet, sich auf die Freund der Seitenlinie, oder derselben Erbschaft mit nichten erstrecken soll.

Von Erbschaft der Eheleute, so eines vor dem andern mit Tod abgehet.

Tit. LXXXVIII.

§. 1. Die Eheleute beyde Mann und Weib, so unbedingter Weise

(das ist wie hieunten bey dem XCVI. Tit. erkläret) ohne Bestimmung einigen Heirathguts oder Gegengelds, auch ohne Vermächtniß schlechtlichen sich zusammen verheirathen, und keine in solcher Ehe erzielte, noch durch die Einkindschaft angenommene Kinder haben, mögen alle ihre Haab samt dem halben Theil der gewonnenen und errungenen Güter, als auch hieoben geordnet, ihrer Gelegenheit nach verschaffen und vermachen, wem sie wollen, es ist auch von solchen Gütern eines dem andern durch Geschäft wenig oder viel zu verlassen, unsern alten Landrechten nach nicht schuldig.

§. 2. Wir wollen aber demnach allhie die Eheleute der Ehr und Treu, so ein frommes Ehemensch dem andern erweiset, erinnert auch zugleich ermahnet haben, dieweil beyde Mann und Weib in unserm Stift des Herzogthums zu Franken, fast zugleich die Bürde der Ehe tragen, und mehrentheils härtiglich arbeiten müssen, sie sich obgehörter Freyheit nicht leichtlich gebrauchen, und eines des andern Ehegenoß, so sich ehrlich und wohl im Ehestand verhalten, in dem Testament nicht allerdings vergessen wolle.

§. 3. Würden aber solche Eheleut so, wie jetzo gehört, nicht Kinder haben, ihre Haab und Güter niemand vermachen, sondern ab intestato absterben, so ordnen, setzen und wollen Wir, daß es nachfolgender Gestalt gehalten werden soll.

§. 4. Stürbe der Mann vor seinem Weib, so sollen alsdann die gemachten Schulden zum vorderisten verglichen oder bezahlet, und damit wie hieunten unter dem CIV. Titel (wie und wo von der Eheleute Schulden ꝛc.) verordnet ist, verfahren werden.

§. 5. Folgends wann die Schulden bezahlt und verglichen, und beyder Eheleute Güter also beschaffen, daß jedes das Seinige, was es in die Ehe gebracht, vollkommentlich und ohne Abgang gehaben kann, so soll das überlebende Weib zum vorderisten haben, alle ihre Kleider, Kleinod, und was ungefährlich zu ihrem Leib gehört, das zu Zeit ihres Mannes tödlichen Abgangs vorhanden gewesen, und sie nicht zu ihrem Vortheil hernacher erst, oder auch darvor bey Leben des Manns, in seiner Krankheit gefährlicher Weis von dem gemeinem Gut machen lassen, deßgleichen soll sie empfahen ihr zugebracht Heirathgut, samt allem demjenigen, so sie neben dem Heirathgut gehabt, welches gemeiniglich Bona Paraphernalia genannt, auch was sie von ihrer Linie oder sonsten ererbet, oder in andere Weege bekommen hätte.

§. 6. Wäre auch an jetztgemeldten des Weibs Gütern in währendem Ehestand etwas verkauft oder in andere Weege gemeiner Haushaltung zu gutem, oder aber wegen des Ehegenossen Krankheit, oder Nothdurft verändert, und nichts anders dagegen kauft worden, dafür soll ihr von den gemeinen errungenen und gewonnenen Gütern, wo deren vorhanden, wo nicht, von dem andern Gut der gebührende Werth und Æstimation bezahlet und begnüget werden.

§. 7. Jedoch, da das Weib in währender Ehe ihre Kleider oder Kleinoden verändert oder verschlissen hätte, ist man ihr keine Æstimation dafür zu geben schuldig, es wäre dann, daß etwas namhafts von ihren Kleidern oder Kleinoden zu Nutz und Gutem der Haushaltung verändert, oder sie durch ihre Arbeit ihre Kleider verschlissen, und ihr nichts anders dagegen gemachet noch geben worden, dießfalls soll ihr gebührliche Vergleichung darfür geschehen.

§. 8. Hätte aber etwas von des Weibs Gütern von wegen ihres eignen, bösen, üppigen, verthunischen Wesens, außerhalb ordentlicher Haushaltung, oder ihrer sträflichen Mishandlung halber verändert werden müssen, oder wäre ihr ein unglückseliger Unfall Casus fortuitus zugestanden, als da ohne ihres Manns Verursachen etwas an solchen Gütern verbrannt, Alters halben eingefallen, Feldgüter durch Gewässer hinweg genommen, oder im Stand rechtens aberhalten worden, dafür ist man ihr einige Æstimation oder Werth zu erstatten nicht schuldig.

§. 9. Wann nun das Weib ihre Güter wie gehört, hinweg hat, da dann hergegen

Gesetz, daß die Verfügungen über Grundstücke, welche zu einem Majorate gehören, der Genehmigung des Fideikommißgerichts bedürfen, auch auf Verfügungen über Grundstücke, welche zu einem Stammgute gehören, Anwendung finden.

§. 3. Die Bestimmungen des §. 2. finden auf Verfügungen über Grundstücke, welche zu einem Majorate gehören, keine Anwendung, wenn der Fideikommißbesitzer zu der Verfügung die Genehmigung des Fideikommißgerichts erhalten hat.

Die Genehmigung ist zu ertheilen, wenn die Verfügung zur Abwendung einer Gefahr, welche dem Majorate droht, oder zur Beseitigung eines Nachtheils, welcher dem Majorate zugefügt ist, nothwendig ist, und wenn der Fideikommißbesitzer nicht im Stande ist, die Gefahr oder den Nachtheil aus seinem Privatvermögen abzuwenden oder zu beseitigen.

Die Genehmigung ist ferner

oder beyde Theile, ihre Güter ganz ohne Abgang nicht haben könnten; diesfalls sollen den Abgang der Güter beyde Theil zugleich miteinander tragen, und einem so viel als dem andern an seinen Gütern abgehen.

Von Erbschaften der Eheleute, so nicht miteinander, sondern in vorgehenden Eheen Kinder erzeuget haben, und also auch was dieselben Kinder erben.

Tit. LXXXIX.

§. 1. Wann zwey Ehegenossen, welche beyde auch zuvor verheirathet gewesen, und aus denselben vorgehenden Eheen Kinder oder Tichter haben, voneinander absterben, und solche Tichter oder Kinder hinter sich verlassen, die aber durch Einkindschaftmachung nicht zu rechten Kindern angenommen werden, und in dem letzten Ehestand keine Kinder miteinander erzeuget hätten; zum Fall dann diese Kinder oder Tichter vorgehender Ehe von ihren Eltern des Zweytheils vergnüget, so erbet das überbleibende Ehemensch den vierten Theil von allen Haab und Gütern, so nach Bezahlung der Schulden und anderer Vergleichung, davon bey nächst vorgehendem LXXXVIII. Titel Meldung geschehen, übrig sind, auch einen halben Theil der gewonnenen Güter in Maßen und Gestalt bey nächst gedachtem Titel verordnet ist.

§. 2. Da aber die Kinder und Tichter voriger Ehe von den verstorbenen Eltern nicht abgetheilet wären, dießfalls soll der Kinder oder Tichter Anzahl, wie viel derselbigen seyen, in Acht genommen werden; dann da der Kinder oder Tichter (jedoch alle Tichter, deren seyen gleich viel oder wenig, an ihrer Eltern Statt für ein Kind gerechnet) fünf oder darunter wären, so erbet das überlebende Ehemensch einen sechsten Theil an allen denen Gütern, so das Verstorbene hinterlasset, und ihm, wie gehöret, eignen und gebühren.

§. 3. Wären aber der Kinder sechs oder mehr, so soll dem im Leben bleibenden Ehegenoß ein Kindstheil erblich bleiben und werden.

§. 4. Und kommet des Verstorbenen übriges Gut auf die Kinder und Tichter mit dem Eigenthum und Nießbarkeit, ist auch das überlebende Ehemensch denselben Kindern und Tichtern, oder ihren Vormündern solche Verlassenschaft alsobalden einzuantworten und zu behändigen schuldig.

§. 5. So aber in heirathlichen Abreden, oder hernacher in währender Ehe, oder durch ein Geschäft dem überlebenden Ehegenoß in beyden obvermeldten Fällen ein mehrers oder wenigers bedungen, versprochen oder verschaffet wäre, bey solchem soll es bleiben, und hätte sich das überlebende Ehegenoß auf solchen Fall dieser unserer Verordnung nicht zu gebrauchen.

Von Erbschaften der Eheleute, so im Ehestand Kinder miteinander erzeuget, und sonsten aus vorgehenden Eheen keine Kinder haben.

Tit. XC.

§. 1. Es ist bey dem nachgehenden XCVI. Titel und desselben §. 5., als dahin diese Tractation eigentlich gehörig, zu befinden, wann zwey Eheleute im Stand der Ehe Kinder miteinander erzeugen, oder per unionem prolium annehmen, daß dadurch aller derselben Eheleute Haab und Güter, liegend und fahrend, besuchet und unbesuchet, auch Heirathgut und Gegengeld, ganz und gar nichts ausgenommen, ein gemeines Gut, und ihnen zugleich vererbet werde: derohalben da der Eheleute eines mit Tod abgehet, und das Uberlebende sich anderweit nicht wieder verheirathet, so bleibet es in allen Gütern sitzen, hat dieselbigen seinem Gefallen nach zu gebrauchen und zu genießen, auch damit zu thun und zu lassen als mit seinem eigenen Gut ohne Verhinderung männiglichen, und haben die Kinder an des verstorbenen Vatters oder Mutter Gut keinen benannten Theil, so viel und lang, bis die Theilung von dem überlebenden Ehegenoß verwirket oder anerbotten ist.

§. 2. Es mag auch solches im Leben bleibende Ehemensch die Zeit seines

Lebens

Lebens aus die Güter unvertheilet beyeinander behalten, und kann durch die Kinder zu einiger Abtheilung oder Reichung des Zweytheils als ihrer Legitimæ nicht gemüßiget oder gedrungen werden; es wären dann Ursachen vorhanden, derenthalben unsern Landrechten nach die Eltern das Zweytheil verwirken, und mit den Kindern zu theilen schuldig, von denen oben unter dem XXXI. Titel dieses dritten Theils gesaget ist.

§. 3. Jedoch ist solches überlebende Ehemensch seine Kinder von dem gemeinen Gut zu unterhalten, auch dieselbigen zur Ehrbarkeit, Zucht und Lernung guter ehrlichen Künste, Handthierung, oder Handwerke dero Stand gemäß zu ziehen, und so sie zu ihren Jahren kommen, ehrlich zu bestatten und auszusteuern schuldig.

§. 4. Aber nach gethaner Abtheilung und Einrichtung des Zweytheils sind die Eltern ihre vergnügte und abgetheilte Kinder mit Unterhaltung weiter zu versorgen nicht schuldig.

Von der Erbschaft der Eheleute und Kinder, so der abgestorbene Vatter oder Mutter von letzter und vorgehender Ehe Kinder verlasset.

Tit. XCI.

§. 1. So sich zutrüge, daß der Mann von seinem Weib, oder das Weib von ihrem Mann Tods verführe, und dasselbige verstorbene Ehemensch sowohl aus vorgehender als letzter Ehe Kinder im Leben verließe, und wäre zwischen solchen Kindern erster und anderer Ehe keine Einkindschaft aufgerichtet, noch auch die Kinder erster Ehe von ihrem Vatter oder Mutter abgetheilet, sondern hätten aus gutem Willen oder Übersehung ihnen ihren gebührenden und verwirkten zweyten Theil innen gelassen, dießfalls, so der Kinder rechter Vatter oder Mutter Tods abgehet, nehmen und erben solche Kinder den zweyten Theil aller deren Haab und Güter, so zur Zeit der Verbrechung der Hand vorhanden gewesen, und sie die Kinder nach solcher Handverbrechung hätten haben und nehmen können.

§. 2. Da auch nach solcher Handverbrechung den Kindern eine Erbschaft, oder in andere Weege etwas angefallen wäre, sollen sie dasselbige auch zuvor hinweg nehmen.

§. 3. Gienge auch diesen Kindern an solchem ihrem Zweytheil oder angefallenen Gut etwas ab, aus Ursachen, daß in folgender die Güter voriger Ehe aus Verursachen der Eltern geringert und geschmälert worden, so soll solcher Abgang von des abgestorbenen Vatters oder Mutter drittem Theil, oder halbem Theil der gewonnenen oder errungenen Güter den Kindern voriger Ehe wiederum erstattet und verglichen werden.

§. 4. Damit auch in diesem desto weniger Streits seyn, und man wissen könne, was und wie viel Güter solcher Kinder Eltern in die folgende Ehe gebracht: so wollen Wir dasjenige Ehemensch, so sich anderwärts verheirathet, und seine leibliche Kinder von sich nicht abgetheilet, auch, wie gehöret, keine unionem prolium aufgerichtet, ehe und zuvor dasselbige dem neuen Ehemenschen ehelich beywohne, und sie beyde ihre Güter zusammen thun, verbunden haben, ein ordentliches Inventarium zu machen, und in dasselbige alle seine Haab und Güter, wie die vor Verbrechung der Hand gewesen, unterschiedlich und benanntlich zu verzeichnen und einschreiben zu lassen, welches Inventarium und Beschreibung folgends allhier in unserer Stadt Wirzburg hinter das Landgericht, auf dem Land aber hinter die Beamten, auch Stadt- oder Dorfgericht geleget, und daselbsten verwahrlich behalten werden solle, damit man auf den Fall der Noth sich desselbigen in obgesagten Fällen und sonsten zu gebrauchen habe.

§. 5. Wann nun die Kinder vorgehender Ehe, wie gehöret, solchen ihren zweyten Theil und angefallenes Gut bekommen, so nimmt das überlebende Ehemensch samt seinen in der andern Ehe erzeugten Kindern sein zugebrachtes Gut samt allem dem, so es in währendem Ehestand ererbet, oder ihm sonsten angefallen ist, neben seinem halben Theil aller in der Ehe gewonnenen und errungenen Güter hinweg, wie oben unter dem

LXXXVIII. Titel, Von Erbschaften der Eheleute, so eines vor dem andern mit Tod abgehet, geordnet ist.

§. 6. Und dann weiter erbet es samt seinen Kindern, wo die noch im Leben, in Kraft der Vererbung, so durch die erzeugten Kinder geschieht, auch des verstorbenen Ehegenossen dritten Theil der Güter, welche über die den Kindern der ersten Ehe gereichte zweyen, vor seinem überbleibenden dritten Theil das verstorbene Ehemensch in die andere Ehe gebracht, samt allem demjenigen, so durch Erbschaft oder in andere Weege demselbigen nach der Handverbrechung aufgestorben und angefallen ist.

§. 7. Aber den übrigen halben Theil der im Ehestand gewonnenen und errungenen Güter erben die Kinder vorgehender Ehe, und die Kinder des im Leben bleibenden Ehemenschen miteinander, dergestalt, daß die Kinder vorgehender Ehe einen zweyten Theil, und die Kinder der andern Ehe einen dritten Theil daran ziehen und nehmen.

§. 8. Diese jetzo besagte Erbung, Theilung und Inventiren der Güter soll auch in dem Fall, da der Ehemenschen eines in vorgehender oder letztern Ehe nicht leibliche, sondern durch die Einkindschaftmachung angewünschte unabgetheilte Kinder hätte, gehalten werden.

Wie vor Abtheilung der gelassenen Güter *Inventaria* gemachet und verfertiget werden sollen.

Tit. CXII.

§. 1. Auf daß auch in jetzo gehörten und andern Fällen, in welchem das im Leben bleibende Ehemensch, nach des andern Absterben, dieser unserer Ordnung nach zu inventiren, und seine Nahrung beschreiben zu lassen, schuldig wissen möge, wie die Inventaria ordentlich aufgerichtet werden sollen, so wollen Wir, daß alle Haab und Güter, liegend und fahrend, so die Personen, deren Güter man dieser Ordnung nach inventiren soll, besitzen und innen haben, ohne Undterschied und nichts ausgenommen, durch zwey verständige Männer, so in unser Stadt Wirzburg der Landrichter, auf dem Land aber unsere Beamten, Schuldheißen, Rath oder Gericht darzu verordnen sollen, und den geschwornen Land- Stadt- Dorf- Gerichts- oder andere beglaubte Schreiber, in Beysein deren, so Theil und Interesse daran haben, und solche Inventirung belanget (so man die füglich haben kann) ordentlich beschreiben und inventiren lassen.

§. 2. Solche also darzu verordnete Personen sollen vörderist ein gutes fleißiges Aufsehen haben, daß in obgesetzten und andern Fällen, da Inventirens vonnöthen, durch die Person, deren Güter inventiret werden, vermittels gegebener Treue an Eidstatt nichts verschwiegen, oder entzogen, sondern alles aufrichtig und treulich gezeigt, geoffenbaret, und in das Inventarium einverleibet und beschrieben werde.

§. 3. Da auch solche Personen etwas von den Gütern gefährlicher und betrüglicher Weiße hinterhielten, wo sich dasselbig über kurz oder lang befinde, sollen sie solches hinterhaltene Gut, nicht allein ihren Kindern, oder denjenigen, welchen die Inventur zum Besten geschicht, verwirket, und zur Zeit der Theilung, oder hernacher keinen Theil mehr daran haben, sondern auch von uns nach Gegelegenheit und Gestalt der Sache, noch weiter mit gebührender Straf gegen dieselben verfahren werden.

§. 4. Wäre aber aus keiner Betrüglichkeit oder Gefahr, sondern allein aus Leid, Vergessenheit, oder anderen erheblichen Ursachen etwas unangezeiget und unbeschrieben geblieben, soll dasjenige, welches also inventiren zu lassen schuldig, dadurch nicht gefähret, sondern die Entschuldigung gehöret, auch nach Beschaffenheit der Sache durch unser Landgericht oder Beamten hierin gebührlich gehandelt und verschaffet, daß solches Gut dem gemachten Inventario auch einverleibet werde.

§. 5. In allermaßen, wie jetzo geordnet, soll auch dieses Ehemensch, so Stiefkinder hätte, die es zu rechten Kindern durch die Einkindschaftmachung angenommen, dieselben wären gleich allein,

oder neben ihnen leibliche Kinder vorhanden, ein Inventarium aller Haab und Güter zu verfertigen schuldig seyn; es wäre dann, daß solches im Leben bleibende Ehemensch eine Theilung vornehmen, und seine Kinder ihres Zweytheils vergnügen wollte, sonsten soll ihm in den Gütern ohne Inventirung zu sitzen, und die Theilung zu seinem Vortheil zu verziehen nicht gestattet werden.

Welche Personen obgesetzter Form nach, oder gar nicht zu *inventiren* schuldig.

Tit. XCIII.

§. 1. Dieser jetzt geordneter Inventur soll anfänglich dasjenige Ehegenoß, welches allein rechte leibliche Kinder hat, erlassen werden, weil sich bey demselbigen des Betrugs so hoch nicht zu befahren.

§. 2. Wo auch die abgestorbene Person oder beyde Eheleute für sich selbsten ein Inventarium und Beschreibung ihrer Haab und Güter bey Lebzeiten verschlossen oder offen hinter unser Landgericht, oder auf dem Land hinter die Beamte, Stadt- oder Dorfgericht geleget.

§. 3. Oder sonsten solches Inventarium miteinander glaubwürdig und ordentlich aufgerichtet, und ungeändert hinterlassen hätten, dero Meynung, daß darauf künftiglich die Theilung geschehen, und das im Leben bleibende Ehegenoß darüber nicht gemüßiget werden soll.

§. 4. Oder das verstorbene allein, oder mit dem im Leben bleibenden Ehegenossen sammentlich in ihrem Abreden, Gedingen, Testamenten oder letzten Willen das Inventiren verbotten und vorkommen hätten.

§. 5. Oder außerhalb unserer jetzo gesetzten Ordnung eine andere Form und Maaß zu inventiren gesetzet und gegeben hätten.

§. 6. Oder die Kinder, und diejenigen, so in den Gütern Theil haben, sich einer andern Form zu inventiren, und Beschreibung der Güter verglichen, oder sich freywillig des Inevntirens begeben hätten, in solchen Fällen ist man dieser unserer Ordnung nach zu inventiren nicht schuldig.

§. 7. Jedoch sollen die Erben und Kinder, so sich, wie gehöret, des Inventirens begeben, oder auf einen andern Weeg und Form erklären, ein solches zu thun nicht Macht haben; sie haben dann nach besagtem §. 6. des andern Titels dieses dritten Theils unserer Landgerichts-Ordnung ihr vollkommentliches Alter erreichet, oder da sie unter solchem Alter wären, daß solches mit ihrer von den verstorbenen Eltern herrührenden nächsten Freunde Wissen und Bewilligung gehandelt würde, sonsten wäre es ohne Kraft.

§. 8. Es soll auch den Kindern oder ihren Freunden des Inventarii, so nach Form unserer Ordnung oder auf eine andere Weis, wie jetzo gehöret, gemachet, auf ihr Begehren Copey gegeben und mitgetheilet werden.

Von Erbschaften der Eltern, die Kinder miteinander ehelich erzeuget, und aus vorgehenden Ehen auch Kinder haben, mit welchen sie Inhalt unserer Landrechte abgetheilet hätten.

Tit. CXIV.

§. 1. Da sich begäbe, daß zwey Personen, deren jedes oder eine aus denselben zuvor im Ehestand auch Kinder erzeuget, und dieselbigen vermög unsers Landrechtes von sich abgetheilet, und ihres Zweytheils vergnüget hätten, zusammen in die Ehe kommen, und Kinder miteinander ehelich erzeugeten, oder etliche ihrer zuvor erzeugten Kinder unabgetheilet bey sich behielten, und mit denselben eine Einkindschaft aufrichteten, und hernacher der Ehemenschen eines mit Tod abgienge, so bleiben alle Güter, so beyde Eheleute nach beschehener Abtheilung zusammen gebracht, auch in stehender Ehe ererbet, bekommen und erobert, ganz und gar nichts ausgenommen, dem überlebenden Ehemenschen samt seinen leiblichen und angenommenen Kindern in Kraft der Vererbung, so altem Herkommen nach durch die erzeug-

ten und angenommenen Kinder geschieht, eigen und allein, hat dieselbigen seinem Gefallen und Gelegenheit nach (inmaßen auch oben geordnet) zu gebrauchen und zu genießen, und ist den abgetheilten Kindern über ihren vergnügten Zweytheil weiter nichts von solchen ihres Vatters oder Mutter zugebrachten und erebten Gütern verfolgen zu lassen schuldig.

So das Ehegenoß Leibsnahrung bedürftig.

Tit. XCV.

§. 1. Wann der Eltern eines vor oder nach gethaner Abtheilung in solche Noth und Abfall käme, daß es seine Leibsnahrung nicht haben noch gewinnen könnte, so mag es die Kinder, die zu ihrem verständigen Alter kommen, oder derselben Vormünder und Curatoren vor unser Landgericht erfordern, dieselbige Noth und deren Ursach vorbringen, und aus Verhör aller Umstände und Beschaffenheit der Sache Bescheids erwarten, ob und was ihm von der Kinder Gütern zu nothdürftiger Unterhaltung erkennet werde.

§. 2. Außerhalb solcher Erkenntniß aber soll solches dürftige Ehegenoß der Kinder Güter für sich selbsten anzugreifen oder zu verändern nicht Macht haben, ob es gleich seiner obgedachten Kinder Curator oder Vormunder wäre.

§. 3. Jedoch wollen Wir solches allein in den rechten natürlichen Eltern geordnet haben, dann die per unionem angenommenen Kinder, sie seyen gleich abgetheilet oder nicht, sollen zu solcher Hilfleistung ihrer nothdürftigen Stieseltern nicht verbunden seyn, noch auch zu einem solchen von unserm Landgericht wider ihren Willen gedrungen werden.

Von Heirathen und Ehebetheidigungen.

Von unbedingten Heirathen.

Tit. XCVI.

§. 1. Demnach die Heirathen zwischen unseren Unterthanen auf zwey Weege, nämlich bedingter und unbedingter Weise beschehen: so will auch die Nothdurft erfordern, um besserer Nachrichtung willen, was das Landrecht und altes Herkommen bey jeder Art der Heirathen seye, zu vermelden und anzuzeigen.

§. 2. Und erstlich werden diejenigen für unbedingte Heirath genommen und gehalten, wann Mann und Weib ohne Geding und Bestimmung der Heirathgüter, auch ohne einige Vermächtniß sich zusammen verheirathen.

§. 3. Wann nun zwey Personen also ohne Geding und Vermächtniß sich zusammen verheirathen, sie beyde, oder deren eines haben gleich in vorigen Ehen erzielte Kinder oder nicht, so bleiben jedoch einem jeden die Güter, so es dem andern zugebracht, oder in währendem Ehestand ererbet, oder sonsten bekommen hat, sein eigen, hat auch damit, wie sonsten ein jeder mit seinen selbst eignen Gütern zu thun und zu lassen, und hat das andere Ehemensch an deren Eigenthum keinen Theil, jedoch gebühret dem Mann die Administration über solche seines Weibs eigne Güter.

§. 4. Aber die Zins, Abnutzung und Gebrauch solcher Güter, auch was beyde Eheleute in stehender Ehe mit denselbigen Gütern, auch durch ihre Handarbeit, Handthierung oder sonsten erobern und gewinnen, das alles ist nach altem Herkommen und Landrecht unsers Stifts beyden Eheleuten gemein, haben sich auch dessen zu ihrer und gemeiner Haushaltung und anderer Nothdurft miteinander zu gebrauchen und zu genießen, und was an solchen eroberten und gewonnenen Gütern zur Zeit der Theilung noch vorhanden, das soll zum halben Theil dem im Leben bleibenden Ehemenschen fallen, und der andere halbe Theil auf des Verstorbenen Kinder, wo es deren in voriger Ehe erzeuget, oder in Mangel derselbigen auf seine nächste Freunde ab Intestato sterben und fallen, wie hievon unter dem LXXXVIII. Titel, von Erbschaften der Eheleute, ꝛc. weiter gesetzet ist.

§. 5. Es ist auch in unserm Stift Wirzburg und Herzogthum zu Franken

bey

Gesetzes, Verordnungen und Anordnungen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, werden aufgehoben.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. September 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Die Invaliden-Novelle.

Art. 1. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Versicherungspflichtig sind alle Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienstverhältnisse stehen, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt.

Art. 2. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beiträge werden nach Lohnklassen entrichtet, welche sich nach dem Jahresarbeitsverdienste richten.

Art. 3. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Lohnklassen und die Beiträge sind folgende:

Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst	Wochenbeitrag
	Mark	Pfennig
I	bis 350	14
II	über 350 bis 550	20
III	„ 550 „ 850	24
IV	„ 850 „ 1150	30
V	„ 1150 „ 1450	36
VI	„ 1450 „ 1750	40
VII	„ 1750 „ 2000	44

Art. 4. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beiträge werden zu gleichen Theilen von den Versicherten und den Arbeitgebern aufgebracht.

Art. 5. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beiträge werden durch Verwendung von Beitragsmarken aufgebracht.

Art. 6. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden von den Versicherungsanstalten ausgegeben.

Art. 7. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 8. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 9. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 10. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 11. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 12. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 13. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 14. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 15. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 16. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 17. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 18. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 19. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 20. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 21. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 22. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 23. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 24. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 25. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 26. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 27. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 28. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 29. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 30. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 31. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 32. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 33. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 34. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 35. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 36. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 37. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 38. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 39. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 40. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 41. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 42. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 43. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 44. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 45. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 46. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 47. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 48. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 49. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 50. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 51. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 52. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 53. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 54. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 55. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 56. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 57. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 58. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 59. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 60. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 61. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 62. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 63. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 64. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 65. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 66. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 67. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 68. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 69. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 70. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 71. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 72. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 73. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 74. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 75. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 76. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 77. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 78. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 79. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 80. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 81. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 82. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 83. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 84. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 85. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 86. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 87. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 88. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 89. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 90. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 91. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 92. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 93. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 94. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 95. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 96. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 97. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 98. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 99. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 100. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 101. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 102. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 103. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 104. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 105. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 106. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 107. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 108. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 109. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 110. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 111. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 112. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 113. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 114. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 115. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 116. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 117. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 118. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 119. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 120. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 121. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 122. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 123. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 124. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 125. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 126. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 127. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 128. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 129. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 130. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 131. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 132. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausgegeben.

Art. 133. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Lohnklassen ausgegeben.

Art. 134. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erhält folgende Fassung:

Die Beitragsmarken werden in Wochenbeiträgen ausg

hieunten geordnet, verheirathen, ein ziemliches Heirathgut als dotem vel donationem propter nuptias zur Zeit des Verheirathens zu geben schuldig.

§. 2. Da auch die Kinder Voraus hätten, sollen zu Zeit der Heirath ihnen dieselbigen alsobalden gegeben und gereichet, und wann die Eltern vermöglich, sie den Kindern nicht allein solche Voraus, sondern auch nach Gelegenheit ihrer Nahrung von anderen Gütern etwas ferners dazu zur Aussteuer und Heirathgut zu geben, auch wann sich Eltern und Kinder oder derselbigen Freunde deswegen zweyen würden, unsers Landgerichts Entscheids deswegen zu gewarten schuldig seyn.

§. 3. Wann aber den Kindern der Voraus auf eines andern Todsfall gemachet, wie vielmals geschieht, daß den Kindern ihr anherrlich oder anfräuliches Gut zum Voraus gemacht worden, sollen dieselbigen nicht schuldig seyn, bey ihrem Leben den Kindern aus solchem Voraus ein Heirathgut oder Aussteuer zu geben, sondern es sind die Eltern solche Kinder, so sie noch in Verwaltung haben, von dem Ihrigen auszusteuern schuldig.

§. 4. Wann auch die Kinder einsmals von ihren Eltern ausgesteuert, und Heirathgüter empfangen haben, sind dieselben ihnen, ohne Erwägen sie nach Ableiben des ersten Ehegenossen zu der andern oder mehrern Ehe greifen, weiter Heirathgut zu geben und zu reichen nicht schuldig.

§. 5. Es mögen auch die Heirathgüter von den Gefreunden oder Seitenlinie als Brüdern und dergleichen Gesipten, dann auch durch gar fremde Personen gegeben werden; jedoch können dieselbigen zu dero Reichung insgemein nicht gezwungen oder angehalten werden.

§. 6. Wann aber die Eltern nicht andere Güter, dann alte Mannslehen verließen, sind die Brüder ihre Schwestern mit einem ziemlichen Heirathgut nach Gelegenheit der Lehen zu versehen schuldig, wie hievoben unter des LXXV. Titels §. 7. weiter geordnet ist.

Was zum Heirathgut und Widerlegung gegeben werden kann, und wie es geschehen soll.

Tit. XCIX.

§. 1. Das Heirathgut und Widerlegung, so im Rechten Dos und Donatio propter nuptias genannt wird, soll mit lauteren und unverdunkelten Zusagungen und Worten, und bestimmten Gütern oder Summen Gelds geschehen, und nicht auf künftige Erbfälle gestellet werden; dann es ist eine unbillige Hoffnung, die in eines andern Tod gesetzet wird, derohalben wo solches geschehen, soll es von Unwürden und unkräftig seyn.

§. 2. Es wäre dann, daß die Eltern oder andere Verwandte (auf welcher künftiges Absterben und anfallendes Erb das Heirathgut oder Widerlegung bedungen worden) selbst wissentlich darein gewilliget hätten, so hat es, so fern und weit sich ihre Bewilligung erstrecket, Statt.

§. 3. Gleicher Gestalt wann diejenigen, so sich in den Ehestand begeben, angefallenes Eigenthum hätten, dessen Ususfructus oder Nießung noch bey Vatter, Mutter, Anherrn oder Anfrau, und also in ihrer Eltern Handen wären, mögen sie solches Eigenthum auch zum Heirathgut oder Widerlegung anwenden und machen.

§. 4. So auch der Eheleute, welche zusammen zu heirathen Vorhabens, eines oder beyde Wittwen wären, und nicht Kinder, oder dieselben von sich abgetheilet hätten, oder ledigen Stands wären, und ihr eigenes Gut hätten, auf solchen Fall mag ihr jedes dem andern zum Heirathgut oder Widerlegung machen, und geben alle seine Güter, oder eines Theils derselbigen nach seinem Gefallen, was und wie viel es will.

§. 5. Es ist auch den Eheleuten unbenommen, sondern frey gestellet, zur Zeit der heirathlichen Abrede, als jetzo gehöret, oder folgends in stehender Ehe solche und dergleichen Vermächtniß beyde einander, oder eines dem andern allein zu thun.

§. 6.

§. 1. Alle und jede Gerichtsbarkeiten, Gerichtsbehörden und Gerichtsämter, welche bisher bestanden haben, werden aufgehoben.

§. 2. Die Gerichtsbarkeit wird in Zukunft nur durch Gerichtshöfe ausgeübt.

Von den Gerichtshöfen überhaupt.

Errichtung der Gerichtshöfe.

§. 3. Gerichtshöfe können nur durch Gesetze errichtet werden. Sie können weder durch Verträge, noch durch Verfügungen der Regierung errichtet werden.

§. 4. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 5. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 6. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 7. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 8. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 9. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 10. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 11. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 12. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 13. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 14. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 15. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 16. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 17. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 18. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 19. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 20. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 21. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 22. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 23. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 24. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 25. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 26. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 27. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 28. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 29. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 30. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 31. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 32. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 33. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 34. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 35. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 36. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 37. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 38. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 39. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 40. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 41. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 42. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 43. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 44. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 45. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 46. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 47. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 48. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 49. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 50. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 51. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 52. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 53. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 54. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 55. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 56. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 57. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 58. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 59. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 60. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 61. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 62. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 63. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 64. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 65. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 66. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 67. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 68. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 69. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 70. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 71. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 72. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 73. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 74. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 75. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 76. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 77. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 78. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 79. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 80. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 81. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 82. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 83. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 84. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 85. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 86. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 87. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 88. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 89. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 90. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 91. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 92. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 93. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 94. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 95. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 96. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 97. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 98. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 99. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

§. 100. Niemand darf vor einen Gerichtshof gezogen werden, welcher nicht durch ein Gesetz, das vor der That gegeben worden ist, errichtet und mit Gerichtsbarkeit versehen worden ist.

Bewerb und die Ausübung des Gewerbes in der Regel nicht gestattet ist, oder wenn die Ausübung des Gewerbes nur unter gewissen Bedingungen gestattet ist, die Erfüllung dieser Bedingungen. Dieses Verbot gilt auch für Personen, welche in einem Dienstverhältnisse zu dem Gewerbetreibenden stehen.

Die Gewerbeanmeldung ist zurückzuweisen, wenn der Gewerbetreibende nicht nachweist, daß er die Erfordernisse erfüllt, welche für den Betrieb des Gewerbes vorgeschrieben sind.

Die Gewerbeanmeldung ist ferner

mag die Frau solches an unser Landgericht bringen, um nothwendige Vorsehung und Hilf anlangen, und da sie des Manns ungebührliches Hausen oder seiner Güter Abfall glaublich beybrächte, so ist der Mann schuldig, ihr der beyden Heirath- und Widerlegungsgüter halben genugsame Versicherung und Vergewissung zu thun.

§. 2. Da auch der Mann sich eines solchen widersetzen würde, so mag die Frau von ihres Manns Gütern, so viel als beyde Heirath- und Widerlegungsgüter werth sind, zu ihren Händen in ihre eigene Verwaltung ihr einzuantworten begehren, das ihr dann auch auf Erkenntniß unsers Landgerichts eingeantwortet und zugestellet werden soll.

§. 3. Doch auf folgende Maß und Gestalt, daß sie nämlich genugsame Caution und Versicherung thue, dieselbigen Güter nicht zu geringern noch zu verändern, sondern und allein deren jährliche Abnutzung zu ihrer beyden Eheleute gemeiner Unterhaltung zu wenden und zu gebrauchen.

§. 4. Es soll auch hiedurch ihnen beyden Ehegenossen an der Anwart künftiger Erbfälle nach Inhalt gethaner Abrede nichts benommen seyn.

Wie und wovon der Eheleute Schulden bezahlt werden sollen.

Tit. CIV.

§. 1. Nachdeme, wie gehöret, die Heirath eines Theils bedingter, eines Theils unbedingter Weise beschehen, und in solchem oftermals durch Vermächtniß oder erzeugte Kinder, und sonsten die Haab und Güter gegeneinander vererbet werden, bisweilen auch einem jeden Ehemenschen seine zugebrachte Güter eigen bleiben, so will vonnöthen seyn, daß in Bezahlung der gemachten Schulden eines solchen wohl in Acht genommen werde.

§. 2. Wann nun beyde Eheleute einander alle ihre Haab und Güter vermachet, oder durch die im Ehestand erzielten, oder sonsten per unionem prolium gemachten Kinder dieselbigen gegeneinander vererbet haben, auf solchen Fall, wofern die Vermächtniß oder Vererbung noch währet, sollen die Schulden, sie seyen gleich vor oder nach dem zusammen Verheirathen gemachet, von beyder Eheleute und also von den gemeinen Gütern bezahlet werden.

§. 3. Hätten aber die Eheleute außerhalb der Heirathgüter ihre eigene, unvermachte, unvererbte Haab und Güter, alsdann ist ein jedes die Schulden, so gemacht werden, ehe und zuvor sie ehelich zusammen kommen, von denselben seinen eigenen Gütern zu entrichten und zu bezahlen schuldig.

§. 4. Wie dann auch diese Schulden, so zu scheinbarlicher Besserung und Erhaltung des einen Ehegemächts Gütern allein angewendet und gebrauchet werden, von desselben eigenen Haab und Gütern bezahlet werden sollen.

§. 5. Würde aber das entlehnte Geld oder gemachte Schulden in beyder Eheleute Nutzen gewendet, oder zu derselben gemeiner Nothdurft gebrauchet, so soll dasselbige Geld oder Schuld von den gemeinen gewonnenen und eroberten Gütern (wofern deren vorhanden) wo nicht, von beyder Eheleute eigenen Gütern bezahlet werden.

§. 6. Wo auch Mann und Weib gemeine Handthierung und Gewerb mit Kaufen und Verkaufen trieben, als Gewandschneider, Krämer und dergleichen, auch offene Gastgeber oder Wirthe, die fremde Gäste hauseten und beherbergten, in solchen Fällen sollen beyde Eheleute die dessentwegen gemachten Schulden zugleich unverscheidentlich bezahlen.

§. 7. Es sollen auch dem zugegen einige Heirathsgeding oder gemachte Pacta nicht gelten, sondern beyde Eheleute den Glaubigern zugleich und sammentlich miteinander obligirt und verbunden, jedoch ihnen dasselbige sonsten an künftiger Anwart nach Inhalt getroffener Heirathsberedung unschädlich seyn.

§. 8. Dieweil auch sonsten altem Herkommen nach alle gewonnene und erworbene Güter beyden Eheleuten gemein sind, so wollen Wir sonderlich auch,

sintemal das Weib solcher gemeiner Handthierung halber gleiche Gefahr und Verlust zu gewarten, daß sie im selben auch gleichen Gewinn habe und ziehe.

§. 9. Die Schulden aber, so in allen obgesetzten Fällen oder in andere Weege vom Weib oder Mann heimlich und nicht mit beyder Wissen und Willen gemacht worden, die sollen dem unwissenden Ehemenschen unschädlich, es auch dieselbigen gar oder etwas daran zu zahlen nicht schuldig seyn.

§. 10. Es wäre dann Sach, daß solche Schuld in des andern Ehegenossen scheinbarlichen und wissentlichen Nutzen kommen, oder daß beyde Eheleute einander alle ihre Haab und Güter vermachet, oder (inmaßen oben geordnet ist) durch Kinder vererbet hätten, in diesen Fällen ist dasjenige, dem das entlehnte Gut zum besten angewendet, oder dasjenige, so in Kraft gethaner Vermächtniß oder Vererbung durch Kinder des andern Erb seyn will, die Schulden zu bezahlen verbunden.

§. 11. Auf den Fall auch gleich keine solche Vererbung oder Vermächtniß aller Haab und Güter zwischen den Eheleuten vorhanden, ob auch gleich solche heimlich gemachte Schulden zu beyder Eheleute gemeiner Unterhaltung oder Nothdurft angewendet worden, so soll nichts desto weniger nachmalen dieselbige von des entlehnten Theils Gütern bezahlet werden, und dem andern Ehemenschen an seinem halben Theil der gewonnenen und errungenen Güter hiedurch nichts abgehen.

§. 12. Damit man aber auf den Fall wissen möge, ob das Entlehen mit beyder Eheleute Wissen und Willen zugegangen, so ordnen und wollen Wir, daß in der Schuldverschreibung beyde Eheleute, wofern die schreiben könnten, oder auf Bitt derselben ein anderer von ihrentwegen sich unterschreiben soll, auch sollen Mann und Weib, da das Siegeln auf einen andern gestellet, oder Unterpfand verschrieben worden, um Sieglung und Bewilligung der Versetzung bitten, und solches hernacher, wie beyde gemeldte Personen um Sieglung und Versetzung gebetten, in der Schuldverschreibung ausgrücklich gemeldet und gesetzet werden.

Was und wie viel die, so sich verheirathen und Kinder oder keine haben, dem andern Ehegenossen vermachen mögen.

Tit. CV.

§. 1. So das überlebende Ehemensch nach tödlichem Abgang seines Ehegenossen sich wiederum verheirathet, und aus voriger Ehe entweder leibliche oder gemachte Kinder, die durch aufgerichte Einkindschaft ihm zu rechten Kindern angewünschet wären, dieselben aber durch Gebüng ihrer Legitimæ des Zweytheils nicht abgetheilet hätte, wo dann solches Ehemensch mit seinem andern Ehegenossen keine Einkindschaft aufrichten, und jedoch von seinen Kindern und derselben Freunden in den gemeinen Gütern gelassen würde, so kann es seinen rechten natürlichen auch den angewünschten oder gemachten Kindern vorgehender Ehe an ihrem Zweytheil und Legitima zu Nachtheil oder Abbruch seinem neuen Ehegenoß nichts verschaffen, hat auch nicht Macht, ohne vorgehende Abtheilung an seinem Drittheil gehörtem Ehegenossen etwas zu vermachen, dann allein in diesen Fällen, so auf der Eltern Anbiethen des Zweytheils die Kinder denselben anzunehmen schuldig sind. Dann dießfalls, da gleich die Abtheilung noch nicht geschehen wäre, hat dasselbige Ehemensch nach gethanem Anbiethen seinen Drittheil (doch auf den Fall sie keine Leibserben mit einander erzeugten, oder dieselbigen vor ihnen alle Tods verfielen) zu was Zeit es wolle, solchem seinem Ehegenossen zu vermachen und zuzueignen.

§. 2. Und solcher der Kinder Zweytheil oder Legitima soll verstanden und gerechnet werden auf die Zeit, wann die Hand verbrochen, oder die Eltern den Zweytheil zu geben anbiethen.

§. 3. Da auch also nach verbrochener Hand aus Gutwilligkeit der Kinder oder Nachläßigkeit derselben Vormünder und Freundschaften Vatter und Mut-

ter in allen Gütern gelaſſen, und der Zweytheil alſobalden nach gebrochener Hand nicht gegeben würde, ſo haben die Kinder oder derſelben Vormünder Macht, alſobalden Anfangs, zu Ende oder in währender anderer Ehe ihren Zweytheil zu erforderen, der ihnen auch mit der Angebührniß der in ſolchem Eheſtand gewonnenen und eroberten Güter, auch anderen Zufällen erſtattet und vergnüget werden ſolle.

§. 4. Hat aber diejenige Perſon, ſo ſich in Eheſtand begiebt, weder rechte natürliche noch angenommene Kinder, ſo hat ſie Möge und Macht, alle ihre Haab und Güter, oder derſelbigen einestheils gegen etwas oder nichts in der heirathlichen Abrede oder in ſtehender Ehe, zu was Zeit ſie will, und wie ihr geliebt, ſeinem Ehegenoß zu vermachen, und was es aus freyem Willen ungezwungen in beyden obbemeldten Fällen in Beyſeyn glaubwürdiger Leute vermachen wird, das ſoll kräftig und beſtändig ſeyn, ob es gleich in unſerm Landgericht nicht geſchehen noch confirmiret und beſtättigt wäre.

Von heimlichen und erpracticirten Heirathen der Kinder.

Tit. CVI.

§. 1. Die Kinder, die noch in Gewalt und Fürſehung ihrer Eltern ſind, und ihr verſtändig Alter noch nicht erreichet haben, als der Sohn ſeines Alters unter 18, und die Tochter unter 15 Jahren, ſollen ſich ohne Wiſſen und Willen ihrer Eltern nicht verheirathen, und da ſie ſolches verächtlich überſchritten, ſollen die Eltern denſelbigen ungehorſamen Kindern bey ihrem Leben einig Heirathgut, Heimſteuer oder Widerlegung, Dotem oder Donationem propter nuptias zu geben, auch in ihrem letzten Willen mehr nicht dann ihre Legitimam zu verſchaffen ſchuldig ſeyn.

§. 2. Wo aber die Eltern ohne Teſtament oder andere Geſchäft Tods verfahren, oder ſolchen ungehorſamen Kindern in ihrem letzten Willen nichts abgeſtricket und benommen hätten, ſo ſollen ſie zu aller Erbſchaft vätterlichen und mütterlichen Guts zu gleichen Theilen zugelaſſen werden.

§. 3. Würden aber die Eltern den Kindern in Zeit obvermeldten Alters zu ehrlichen Heirathen nicht verholfen und gerathen haben, und die Kinder nach Verſcheinung gehörter Jahren ſich ſelbſten in Heirath ehrlicher Perſonen begeben, ſo ſollen die Eltern ihnen ein gebührlich Heirathgut nach der Größe und Gelegenheit ihres Vermögens zu geben ſchuldig ſeyn.

§. 4. Auch ſoll diejenige Perſon, die den Eltern, Vormünderen oder Curatoren ihre eheleibliche, angewünſchte oder Pflegkinder außerhalb ihres Wiſſens und Willens unter obbeſagten Jahren abpracticiret oder aberworben, von des Aberworbenen Gütern weder durch heirathliche Geding noch andere Packen viel oder wenig zu gewarten haben, ſondern ſollen deſſelbigen Güter auf ſein Abſterben den nächſten Geſipten aufſterben und heimfallen.

§. 5. Würde ihm aber das Aberworbene in ſeinem Teſtament oder letzten Willen Erbs- oder Legats-Weiſe etwas verſchaffen, das und anders nichts ſoll ihm folgen und bleiben.

§. 6. Es ſoll aber die aberworbene Perſon von den Gütern, ſo ſie von ihren Eltern bekommen, demjenigen, ſo ſie, inmaſſen gehöret, aberpracticiret und erworben, nichts zu verſchaffen Macht, ſondern das, ſo ſie ihm vermachen will, ſonſten her bekommen und erworben haben.

§. 7. Wie es aber ſonſten in Fällen der heimlichen Eheverlöbniß derſelben Bündig- oder Unbündigkeit halber in rechtlichem Entſcheid gehalten werden ſoll, das ſtellen Wir unſerm geiſtlichen Gericht heim, welches nach Ausweiſung der geiſtlichen Rechte und unſerer Ordnung zu erkennen und zu ſprechen wiſſen wird.

§. 8. Als ſich auch zu ſolchem heimlichen Aberpracticiren der Kinder bisweilen allerhand Mittelsperſonen, mehrentheils aber leichtfertige Leute, ſo gemeiniglich Kuppler genennet werden, ge-

brauchen lassen, wo dann die Kinder durch Hilfe derselbigen wider der Eltern oder Vormünder Wissen und Willen also verkuppelt werden, sie die Kinder seyen gleich ihres Alters unter oder über obgemeldte Jahr, so wollen Wir nichts desto weniger gegen solche Küppler nach Gelegenheit des Verbrechens mit ernstlicher Strafe zu animadvertiren und zu verfahren Uns vorbehalten haben.

In was Zeit die Eheleute nach des einen tödlichem Abscheiden wiederum heirathen mögen.

Tit. CVII.

§. 1. Nachdem wir befunden, wie ein so schädlicher und unehrbarer Misbrauch in Eintrettung der andern und weitern Verheirathung, sonderlich mit den Frauen eingerissen, nämlich, wie sich vielmals begeben, daß die Wittfrauen, so doch von ihren abgestorbenen Ehemännern geschwängert, oder nicht eine geringe Vermuthung und Anzeige der Schwängerung vorhanden, sich nichts destoweniger wieder in ehelichen Stand begeben, auch ehe und bevor sie der Geburt erlediget, die Ehe vollziehen, dannenhero der Erbfälle halber, auch wem das Kind dem Geblüt nach zugehöre, vielerley Irrung und Zweifels entstehet. Sintemal dann wider solche geschwinde unehrbare Heirath nicht allein in geschriebenen Rechten ernstliche Straf geordnet, sondern auch bey den Heyden aus alleinigem Angeben des natürlichen Gesätzes sehr verhasset, und für unehrbar geachtet worden, so hat Uns auch als einer christlichen Obrigkeit solcher ärgerliche Misbrauch nicht unbillig zum Misfallen gereichet, und also zu Abwendung dessen zeitliche Verordnung zu thun obliegen wollen.

§. 2. Derohalben setzen, ordnen und wollen Wir hiemit ernstlich befehlend, daß ins künftige keiner Wittfrau, die schwanger, oder da eine gute Anzeig und Vermuthung der Schwängerung wäre, sich zu verheirathen, weniger Hochzeit zu halten, und beyzuschlafen in unser Obrigkeit nachgegeben oder gestattet werden soll, so viel und lang bis sie der Geburt entledigt, und aus dem Kindbett kommen ist. Dafern auch ein Weib darüber sich vergreifen, und also schwangern Leibs heirathen, auch die anderweit getroffene Ehe vollziehen würde, soll der letzter Ehemann solches Kind zu alimentiren, oder demselben etwas ferners zu geben nicht schuldig seyn.

§. 3. Wo auch gleich der Schwängerung halb einige Anzeig oder Vermuthung sich nicht befinden sollte, oder auch kundbar wäre, daß die hinterlassene Wittib nicht schwanger, so soll jedoch dieselbige Wittib dem Ehestand, und ihrem abgeleibten Mann zu Ehren, vor Verfließung dreyer Monate nach desselbigen tödtlichem Abscheiden sich wiederum zu verheirathen nicht Macht haben.

§. 4. Begäbe sie sich aber darüber in Ehestand, so soll sie alles dasjenige, so ihr von des Manns Gütern vermöge der heirathlichen Abrede, Vermächtniß, Testaments oder in andere Weege gebühret hat, hierdurch verwürket haben, und solches den Kindern, so sie ehelichen mit vorigem Mann erzeuget, anwachsen, oder da keine Kinder vorhanden, auf des Manns nächste Freunde kommen und fallen.

§. 5. Gleicher Gestalt soll der Mann zu Ehren des heil. Sacraments der Ehe, und um schuldiger Gedächtniß willen seines verstorbenen Ehegemahls innerhalb gehörter Zeit der dreyen Monate sich zu verheirathen auch nicht Macht haben, bey obgesetzter Strafe.

§. 6. Wir wollen auch nach Gelegenheit der Verbrechung und Personen über jetzo gesetzte noch mit weiteren ernstlichen Strafen Amts halben gegen die Verbrecher und Uebertretter dieser unserer Ordnung zu verfahren Uns unbenommen und reserviret haben.

Von den Einkindschaften.

Tit. CVIII.

§. 1. Obwohl die gemeinen geschriebenen Rechte, auch diese unsere Landgerichtsordnung bey dieses ihres dritten Theils Tit. LXXV. §. 2. die Verordnung thun, daß auf Absterben der Eltern Vatter oder Mutter derselbigen

nachge-

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1899. (Nr. 13.)

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 25. Juni 1895. Vom 18. Juni 1899. 65

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung vom 24. März 1898. Vom 18. Juni 1899. 66

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 67

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 68

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 69

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 70

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 71

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 72

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 73

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 74

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 75

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 76

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 77

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 78

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 79

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 80

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 81

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 82

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 83

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 84

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 85

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 86

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 87

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 88

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 89

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 90

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 91

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 92

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 93

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 94

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 95

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 96

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 97

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 98

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 99

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 100

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 101

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 102

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 103

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 104

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 105

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 106

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 107

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 108

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 109

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 110

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 111

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 112

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 113

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 114

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 115

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 116

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 117

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 118

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 119

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 120

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 121

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 122

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 123

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 124

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 125

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 126

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 127

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 128

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 129

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 130

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 131

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 132

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 133

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 134

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 135

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 136

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 137

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 138

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 139

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 140

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 141

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 142

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 143

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 144

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 145

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 146

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 147

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 148

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 149

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 150

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 151

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 152

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 153

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 154

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 155

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 156

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 157

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 158

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 159

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 160

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 161

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 162

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 163

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 164

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 165

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 166

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 167

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 168

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 169

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 170

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 171

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 172

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 173

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 174

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 175

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 176

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 177

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 178

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 179

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 180

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 181

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 182

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 183

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 184

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 185

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 186

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 187

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 188

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 189

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 190

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 191

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 192

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 193

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 194

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 195

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 196

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 197

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 198

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 199

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10. Mai 1851. Vom 18. Juni 1899. 200

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 10

über den Inhalt, Umfang, Grund, Zweck und Dauer der Ausnahmebewilligung sowie über die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist.

3 Es ist der Ausnahmebewilligung eine Kopie der Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt beizulegen.

4 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu eröffnen. Sie ist ihm zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

5 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

6 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

7 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

8 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

9 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

10 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

11 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

12 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

13 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

14 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

15 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

16 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

17 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

18 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

19 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

20 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

21 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

22 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

23 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

24 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

25 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

26 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

27 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

28 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

29 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

30 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

31 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

32 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

33 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

34 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

35 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

36 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

37 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

38 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

39 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

40 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

41 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

42 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

43 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

44 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

45 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

46 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

47 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

48 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

49 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

50 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

51 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

52 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

53 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

54 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

55 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

56 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

57 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

58 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

59 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

60 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

61 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

62 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

63 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

64 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

65 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

66 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

67 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

68 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

69 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

70 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

71 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

72 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

73 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

74 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

75 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

76 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

77 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

78 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

79 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

80 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

81 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

82 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

83 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

84 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

85 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

86 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

87 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

88 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

89 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

90 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

91 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

92 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

93 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

94 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

95 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

96 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

97 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

98 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

99 Die Ausnahmebewilligung ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zu melden.

100 Die Ausnahmebewilligung ist dem Gesuchsteller zu entziehen, wenn er die Bedingungen und Auflagen, mit denen sie verbunden ist, nicht einhält.

den den Beschluß dem Gemeinderath zur Kenntnißnahme mittheilt.

§. 3. Wenn dieser dem Beschlusse beitritt, so ist die Ehe geschlossen. Wenn er aber Bedenken dagegen hat, so hat er binnen 14 Tagen, nachdem ihm der Beschluß mitgetheilt worden ist, die Gründe seiner Bedenken dem Gemeindeausschusse bekannt zu machen. Dieser hat sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären, ob er seinem Beschlusse beitritt oder nicht. Wenn er nicht beitritt, so ist die Ehe nicht geschlossen.

§. 4. Wenn der Gemeindeausschuß dem Beschlusse beitritt, so kann der Gemeinderath binnen 14 Tagen, nachdem ihm der Beschluß des Gemeindeausschusses mitgetheilt worden ist, die Entscheidung der Gemeindeversammlung anrufen. Diese hat sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären, ob sie dem Beschlusse beitritt oder nicht. Wenn sie nicht beitritt, so ist die Ehe nicht geschlossen.

§. 5. Wenn der Gemeinderath die Entscheidung der Gemeindeversammlung nicht anruft, oder wenn diese dem Beschlusse beitritt, so ist die Ehe geschlossen.

§. 6. Wenn der Gemeinderath, der Gemeindeausschuß oder die Gemeindeversammlung binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgibt, so gilt dies als Beitritt.

§. 7. Gegen die Entscheidung der Gemeindeversammlung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 8. Wenn die Ehe nicht geschlossen wird, so kann der Heirathswerber binnen 14 Tagen, nachdem ihm der Beschluß des Gemeinderathes, des Gemeindeausschusses oder der Gemeindeversammlung mitgetheilt worden ist, die Entscheidung der Landesregierung anrufen. Diese hat sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären, ob sie dem Beschlusse beitritt oder nicht. Wenn sie nicht beitritt, so ist die Ehe nicht geschlossen.

§. 9. Wenn die Landesregierung die Entscheidung nicht anruft, oder wenn sie dem Beschlusse beitritt, so ist die Ehe geschlossen.

§. 10. Wenn die Landesregierung binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgibt, so gilt dies als Beitritt.

§. 11. Gegen die Entscheidung der Landesregierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 12. Wenn die Ehe nicht geschlossen wird, so kann der Heirathswerber binnen 14 Tagen, nachdem ihm der Beschluß der Landesregierung mitgetheilt worden ist, die Entscheidung des Ministeriums anrufen. Diese hat sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären, ob sie dem Beschlusse beitritt oder nicht. Wenn sie nicht beitritt, so ist die Ehe nicht geschlossen.

§. 13. Wenn das Ministerium die Entscheidung nicht anruft, oder wenn sie dem Beschlusse beitritt, so ist die Ehe geschlossen.

§. 14. Wenn das Ministerium binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgibt, so gilt dies als Beitritt.

§. 15. Gegen die Entscheidung des Ministeriums ist kein Rechtsmittel zulässig.

Von Ehehindernissen, in wie ferne sie aufgehoben werden können.

Tit. CIII.

§. 1. Alles, was zur Gültigkeit der Ehe nöthig ist, kann nicht durch Verträge aufgehoben werden.

§. 2. Wenn ein Ehehinderniß nicht mehr vorhanden ist, so kann es auch nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 3. Wenn ein Ehehinderniß nicht mehr vorhanden ist, so kann es auch nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 4. Wenn ein Ehehinderniß nicht mehr vorhanden ist, so kann es auch nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 5. Wenn ein Ehehinderniß nicht mehr vorhanden ist, so kann es auch nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 6. Wenn ein Ehehinderniß nicht mehr vorhanden ist, so kann es auch nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 7. Wenn ein Ehehinderniß nicht mehr vorhanden ist, so kann es auch nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 8. Wenn ein Ehehinderniß nicht mehr vorhanden ist, so kann es auch nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 9. Wenn ein Ehehinderniß nicht mehr vorhanden ist, so kann es auch nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 10. Wenn ein Ehehinderniß nicht mehr vorhanden ist, so kann es auch nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 11. Wenn ein Ehehinderniß nicht mehr vorhanden ist, so kann es auch nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 12. Wenn ein Ehehinderniß nicht mehr vorhanden ist, so kann es auch nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 13. Wenn ein Ehehinderniß nicht mehr vorhanden ist, so kann es auch nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 14. Wenn ein Ehehinderniß nicht mehr vorhanden ist, so kann es auch nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 15. Wenn ein Ehehinderniß nicht mehr vorhanden ist, so kann es auch nicht mehr geltend gemacht werden.

ne Klage, welche Ansprüche auf Grund des Vertrages geltend macht, ist nicht zulässig, wenn der Kläger nicht nachweist, daß er seinerseits den Vertrag erfüllt hat, oder daß er zur Erfüllung bereit ist.

Wird der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben, so ist jeder Teil verpflichtet, dem anderen die empfangenen Leistungen zurückzugewähren

richt bey ihren Pflichten, damit sie ihren Herrschaften und dem Rath oder Gerichtsstuhl verwandt, mit allen Umständen wohl erwägen, was sie dann den Kindern darinnen für nutz und gut werden erachten, dasselbige in Schriften mit Vermeldung ihrer Ursachen und Motiven verfassen, die Schrift verschlossen den Eheleuten zustellen, dieselbe neben ihrer Proclamation am Landgericht haben aufzulegen.

§. 9. Wofern dann ein Rath oder Gericht solche Einkindschaft den Kindern für nutz und gut würde ansehen, und sie solches in ihrer Schrift oder Urkund bey ihren Pflichten bezeugen, sollen nichts destoweniger ihre eingeführte Ursachen durch unser Landgericht (immaßen oben geordnet) auch fleißig bedacht, und da solche Einkindschaft für gut befunden, alsdann ohne weitere Bevormundung der Kinder zugelassen und bestättiget werden.

§. 10. Auf alle drey obgesetzte Weise und Weege werden nicht allein Einkindschaften aufgerichtet, da eines aus den Eheleuten Kinder hätte, sondern auch, so beyde Eheleute in vorigen Ehen erzielte Kinder haben, können sie solche Kinder samt denjenigen, so sie im künftigen Ehestand erzeugen würden, vereinigen und vergleichen, und also zwischen allen, oder etlichen ihren Kindern eine Einkindschaft aufrichten.

§. 11. Gleichwie auch die Einkindschaften zwischen den mündigen Kindern beständig aufgericht und gemacht werden können, also bleiben auch diese, so unmündigen Kindern unserer Ordnung nach aufgericht sind, in Kraft üblichen Herkommens und alten Gebrauchs unsers Herzogthums zu Franken kräftig und beständig, und mögen hernach durch die gleichgemachte Kinder, so sie mündlich und zu ihren vollen Jahren kommen seynd, mit nichten hintertrieben werden.

§. 12. Jedoch ist vonnöthen, daß der mündigen Kinder, zwischen welchen die Einschaft aufgerichtet werden soll, Consens und Bewilligung dabey sey.

§. 13. Derenthalben wollen Wir, wann eine Einkindschaft zwischen Kindern, deren eines Theils oder alle mündig, und eines ziemlichen Verstands sind, aufgerichtet werden will, daß ohne oder wider ihren Willen, Wissen und Beyseyn die Einkindschaften nicht gemacht werden sollen.

§. 14. Es sollen aber auch nichts destoweniger derselben Kinder nächste Blutsfreunde von dem verstorbenen Vatter oder Mutter, oder in Mangel derselben, andere zwey oder mehr ehrliche Männer, so wie oben gehört, aller Umstände und Gelegenheit gut Wissenschaft haben, erfordert, gezogen, und auf derselben Gutachten mit Aufrichtung der Einkindschaft verfahren werden.

§. 15. Wann auch Kinder, welche eines vollkommenen Alters und Verstands, immaßen dieselben bey dem II. Tit. dieses dritten Theils am 6. §. beschrieben, vor unser Landgericht kommen, und eine Einkindschaft begehren und willigen, die sollen Landrichter und Beysitzer ohne ferner Inquisition zu bestättigen schuldig seyn.

§. 16. Wie auch in dem Gegenfall, ob gleich Landrichter und Beysitzer die Einkindschaft für gut und nützlich ermessen, solche allbereit aber zu ihren Jahren gelangte Kinder in dieselbige nicht willigen wollten, dergleichen Einkindschaft auch nicht bestättiget werden soll.

Die Einkindschaften auf künftige Eltern nicht aufzurichten.

Tit. CXII.

§. 1. Als auch bis anhero mit nicht wenig Vernachtheilung der Kinder, die Einkindschaften auf die künftige Eltern, Vatter oder Mutter aufgerichtet und gemacht worden, und sich hernach erst dieselbige Eltern am unserm Landgericht den Kindern zu gemachten Vatter oder Mutter einsetzen lassen; dahero man zur Zeit der aufgerichten Einkindschaft oftermals nicht hat wissen können, wer der künftige Vatter oder Mutter seyn wird, viel weniger bedenken mögen, ob die Einkindschaft den Kindern nützlich oder nachtheilig, also das vornehmste Requisitum der Einkindschaft nicht gehalten noch erwogen worden.

§. 2. So wollen Wir solche Unordnung und eingeschlichenen Misbrauch hiemit abgethan, verworfen, und weiter statuiret, geordnet und befohlen haben, daß keinem auf ein künftiges Weib oder Mann, und also ungewisse und unbekannte Personen eine Proclamation gegeben, vielweniger solche Einkindschaften an unserm Landgericht gemacht oder bestättiget werden sollen.

Uber alle Einkindschaften sollen *Proclamata* ausgehen.

Tit. CXIII.

§. 1. Es werden nun die Einkindschaften aufgerichtet, welcher Gestalt sie wollen, durch Ehebetheidigung, Verträge, oder Vorstellung der Vormünder und Curatoren am Landgericht, sollen allweg Proclamata darüber ausgebracht werden, nämlich daß man solche Ehebetheidigungen oder Verträge an dem Landgericht wolle confirmiren lassen, oder die Kinder am Landgericht zu Aufrichtung der Einkindschaft bevormunden lassen, ꝛc. wie dann die alte Forme der Proclamaten solches ausweisen, und noch täglich im Brauch ist; welche Proclamata dann den nächsten Freunden, denen das Jus Successionis sonsten gebühret, unter Augen, sodann in den Pfarrkirchen deren Orten, da der Kinder nächste Freunde von Vatter und Mutter, und sonderlich die Anherren und Anfrauen von dem verstorbenen Ehegenossen gesessen, auf offenen Kanzeln durch die Pfarherren öffentlich sollen verkündet werden.

§. 2. Auf den Fall aber die Freunde eines Theils unserer Landgerichts Jurisdiction nicht unterworfen wären, oder nicht Pfarrherren hätten, denselben Freunden soll eine Denuntiation oder Verkündigungs-Brief durch die Landgerichts-Bothen sonderlich zu solchem Ende eingeantwortet werden.

Alle Einkindschaften sollen am Landgericht *confirmiret* oder aufgerichtet werden.

Tit. CXIV.

§. 1. Es sollen auch alle diejenigen, so altem Herkommen und vermög kaiserlichen und königlichen habenden Privilegien unserm Landgerichts Zwang unterworfen sind, ihre Einkindschaften, so in Ehebetheidigungen oder sonsten außerhalb der Ehebetheidigungen durch Verträge, wie obgemeldet, aufgerichtet, betheidinget oder beschrieben worden, an unserm Landgericht auf vorgehende Proclamata, wie von Alters herkommen, confirmiren und bestättigen lassen, oder dieselben (wie obgemeldet) vor unserm Landgericht aufrichten.

§. 2. Geschähe solche Confirmation nicht, ob gleich die Einkindschaften sonsten vor anderen Gerichten gemacht und aufgerichtet würden, so sollen dieselben, wie auch von Alters her geschehen, für unkräftig gehalten, auch nichts darauf geurtheilet, gesprochen, noch die also recht gemachten Eltern oder Kinder zu der Succession gelassen werden.

§. 3. Auf den Fall sich auch der Kinder Vormünder oder Freundschaft (doch außerhalb deren in aufsteigender Linie, als Anherren, Anfrauen, und dergleichen Personen, bey denen die Bewilligung der Einkindschaft zum vördersten stehet) zweyeten, und deren eines Theils die Machung der Einkindschaft begehrten, ein Theil aber dieselbe nicht willigen wollte, soll unser Landgericht auf genugsamen eingezogenen Bericht, was der Kinder Wohlfahrt und Nutz, einem Theil einen Beyfall zu thun, und also die Einkindschaft ab- oder kräftig zu erkennen Macht haben.

§. 4. Wann auch also auf genugsames Erwägen der Sache die Einkindschaft zugelassen, und mit unsers Landrichters Spruch confirmiret und bestättiget worden, sollen dieselbigen Einkindschaften und Abreden in unsere Landgerichts-Bücher eingeschrieben, auf eines oder beyder Theile Begehren ihnen besiegelte Urkunden darüber gegeben, und folgends auf zutragende Fälle kräftig gehalten werden.

Von den Einkindschaften, so beyde Eltern Stiefeltern sind.

Tit. CXV.

§. 1. Was oben von der Einkindschaft geordnet, ist von den Kindern

zu

zu verstehen, deren natürlicher und rechter Vatter oder Mutter noch im Leben ist. Nun begiebt es sich aber oft, wann derselbige rechte Vatter oder Mutter hernacher auch gestorben, daß der überbleibende Stiefvatter oder Mutter sich wiederum verheirathen, und abermal eine Einkindschaft auf künftige Kinder aufrichten wollen, dadurch die ersten Kinder unter allerdings Stiefvatter und Mutter eingestecket werden.

§. 2. Weil dann solches denselben Kindern ganz gefährlich, in Ansehen, daß bey solchen allerdings Stiefeltern gegen die solcher Gestalt Stiefkinder kein natürlicher Affect, auch gar selten eine gute Zuneigung und Wohlmeynung gefunden wird, auch solche neue Einsetzung der Kinder Gesipten und Blutsfreunden ganz nachtheilig, als durch welche sie von derselben Kinder als ihrer Vetter und Baasen Erbschaften gar ausgeschlossen, und dieselbigen auf der Kinder, wie obgehöret, allerdings Stiefvatter und Mutter und derselben Erben, und also auf allerdings fremde Personen, die den Kindern ganz nichts angehörig, gewendet werden, welches zu Zeiten die Freunde, so in den Ehebethedigungen und Verträgen in solche Einkindschaft bewilligen, aus Einfalt oder Unverstand nicht bedenken.

§. 3. Als wollen, setzen und ordnen Wir, daß zu mehrerer Sicherheit solche Einkindschaften weder in Ehebetheidigungen noch Verträgen, sondern allein vor unserm Landgericht sollen aufgerichtet werden, da dann zum wenigsten zwey ehrliche verständige Männer aus der Kinder nächsten Freunden sollen erscheinen, ihre Pflicht an Eidstatt, wie oben begriffen, thun, und nach fleißiger Erwägung aller Umstände und Gelegenheit der Eltern, und der Kinder Personen, Güter, Armuth oder Reichthum, auch Wesens und Wandels bey ihren Pflichten anzeigen, was sie vermeynen und halten, das den Kindern das nützeste und beste seye, dazu eine schriftliche Urkund von unseren Beamten, einem Rath oder Gericht dessen Orts, da die Eltern gesessen, mit sich bringen, daß solche Einkindschaft den Kindern nutz seye, welches alles dann unser Landgericht auch erwägen soll, und darauf solche Einkindschaft zulassen oder abschlagen, und daneben der Kinder Freunde, so entgegen sind, wann sie in eine solche Einkindschaft willigen, des obgesetzten Nachtheils, der ihnen selbsten daraus entstehen möge, nothdürftig erinnern.

Von Einsetzungen, so in Testamenten geschehen.

Tit. CXVI.

§. 1. Es pflegen auch zu Zeiten Vatter oder Mutter, so in erster Ehe Kinder erzeuget, und sich wieder verheirathet haben, wann sie in eine sorgliche Kranckheit fallen, und sich mit den Kindern noch nicht vertragen, noch einige Einkindschaft aufgerichtet, ihre neue Ehegemahl, es sey Mann oder Weib, den Kindern durch Testamente zu rechten Vatter oder Mutter einzusetzen; weilen aber solches gemeiniglich aus unzeitigem Eifer geschieht, und den Kindern zu merklichem Nachtheil gereichet: als wollen Wir, daß dieselbigen testamentischen Einsetzungen, so wider obgesetzte unsere Ordnung beschehen, unkräftig und nichtig seyn sollen.

Daß zum Fall Ubelhausens der gleich gemachten Kinder Freunde und Vormünder der gemachten Eltern Unwesen an die Obrigkeit bringen sollen.

Tit. CXVII.

§. 1. Nachdeme auch vielmalen die gemachten Eltern nach aufgerichteten Einkindschaften gar übel und beschwerlich mit den angenommene Kindern und ihren Gütern gebahren und hausen, der Kinder zugebrachtes Gut üppiglich verschwenden, verthun und anwerden, auch die Kinder läßig und gar übel erziehen, auch wohl gar hinweg in das Elend schlagen: solchem und daraus wachsenden Unrath noch weiter und über dieses, so von den Geudern und Verthunern geordnet, Vorsehung zu thun, so ordnen und wollen Wir, thun auch hiemit ernstlich befehlen, daß die gehörten Vormünder, so zu Aufrichtung der Einkindschaften den Kindern gegeben werden, ungeachtet, daß

und Verfügung zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum.

Vom 27. Juli 1931.

(GS. Cl. I. 45.)

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird folgendes verordnet:

§ 1. Wer sich, auch ohne Absicht, in einen Zustand versetzt, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, wird, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen.

§ 2. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann in Gewahrsam genommen werden.

§ 3. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 4. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 5. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 6. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 7. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 8. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 9. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 10. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 11. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 12. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 13. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 14. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 15. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 16. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 17. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 18. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 19. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§ 20. Wer sich in einem Zustand befindet, in dem er eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer oder seiner selbst bildet, kann, wenn er sich in diesem Zustand befindet, in Gewahrsam genommen werden.

§. 5. Wird aber diesen verglichenen und gemachten Kindern von jemand etwas verschaffet, vermächet, geschenket, gegeben, es geschehe gleich durch einen letzten Willen oder in andere Weege mit der ausdrücklichen Condition und Maaß, daß dasselbe nicht der Eltern, sondern des oder der Kinder eigen seyn und bleiben solle; alsdann ist das Eigenthum derselbigen Kinder, und bekommen die Eltern nur den Usumfructum oder Nießung, solang solche Kinder noch unverheirathet oder unabgetheilet bey ihnen sind.

§. 6. Aber zur Zeit des Verheirathens, Abtheilens, oder so sie sich sonsten zu ehrlichen Sachen oder Händeln begeben, sind die Eltern ihnen dieselbigen ohne Abgang ihres Zwey- oder Erbtheils einzuantworten und verfolgen zu lassen schuldig.

§. 7. Auf den Fall aber mit dem Eigenthum auch der Ususfructus in specie und ausdrücklich den Kindern obgesetzter maßen verschaffet oder vermachet würde, so haben die Eltern an demselben Gut auch der Nießung halb nichts; jedoch sollen die Anherren, Anfrauen, und andere Ascendentes, die ihre Kinder als ihre Notherben ihrer Legitimæ des Zweytheils noch nicht vergnüget, jetzt gehörte Vermächtniß gegen ihre Tichter anderst nicht, dann aus erheblichen Ursachen, und auf Erkenntniß unsers Landgerichts zu thun Macht haben.

§. 8. Zum dritten wirket diese Einkindschaft, wo die Kinder Vormünder oder Curatores hätten, daß alsobalden nach Aufrichtung solcher Einkindschaft die Vormund- oder Curatorschaft aufhöret, und sie die Kinder samt ihren Haab und Gütern aus derselben Händen, wie obgehöret, in die Verwaltung und Fürsehung der gemachten Eltern kommen, vorbehaltlich gleichwohl, was bey dem nächst vorgehenden CXVII. Titel denselben auferleget.

§. 9. Es hat auch solche Einkindschaft außerhalb jetzo gesetzter Effecten noch mehr Wirkung, welche eines Theils oben angedeutet, und aus dem, so folget, weiter verstanden werden.

Wie weit sich die Einkindschaften erstrecken, und wann dieselben aufhören.

Tit. CXIX.

§. 1. Sintemal dann diejenige Freundschaft, welche durch Pacten und Vergleich zwischen den Eltern, Kindern und anderen zuvor gemeldten Personen getheidingt wird, sich billig auch ferners nicht, dann auf die in die Obligation und Verbindniß gebrachte Personen erstrecken soll: als wollen Wir, daß solches Pactum unionis prolium der Einkindschaften andere Personen nicht obligiren, binden oder betreffen, noch sich weiter erstrecken solle oder möge, dann auf diejenigen, zwischen welchen die Einkindschaft gemacht und aufgerichtet worden, nämlich auf Vatter, Mutter, und die unirten Kinder, die sie zusammen bringen, miteinander allbereit erzeuget, oder hinfürter erzeugen werden.

§. 2. Und nachdem die Anherren, Anfrauen und andere Personen aufsteigender Linie zweyer unterschiedlichen Ursachen halben den Einkindschaften beywohnen, und darein willigen können, erstlich daß sie reden, rathen und bedenken helfen, ob nämlich die vorhabende Einkindschaft ihren Tichtern, so sie jetzo haben, oder ins künftige bekommen möchten, nützlich oder schädlich seye; dann und zum andern ob sie diejenigen Kinder, so ihren Söhnen oder Töchtern durch die Einkindschaft uniret und verglichen werden sollen, selbsten auch zu Tichtern machen und annehmen wollen.

§. 3. So ordnen und wollen Wir, wo nur schlechtlich ohne weitere Bedingung und Abredung solche Personen aufsteigender Linie in die Einkindschaft willigen, daß sie darum denselbigen verglichenen Kindern nicht also und dergestalt für Anherren und Anfrauen zu achten, daß auf den Fall der genannten Anherren und Anfrauen tödtlichen Abgangs dieselben gleich gemachten Kinder mit anderen rechten natürlichen Kindern, Tichtern und Erben zu ihrer Verlassenschaft gelassen werden müßten.

§. 4. Sondern sollen die Erbschaften den rechten natürlichen Tichtern oder

gesipten Freunden vom Geblüt her allein bleiben.

§. 5. Würden aber dieselbigen Anherren, Anfrauen, und dergleichen Personen aufsteigender Linie mit ausdrücklichen specificirten Worten willigen, abreden und bedingen, das diejenigen Kinder, so ihren gegenwärtigen oder künftigen Tichtern durch die Einkindschaft verglichen, nicht allein ihrem Sohn oder Tochter zu rechten Kindern gemacht und angenommen, sondern auch sie selbst derselben Anherren und Anfrauen seyn wollen; dießfalls sollen solche gleich gemachte Kinder den gehörten Personen aufsteigender Linie zu Tichtern gemacht, und in Erbfällen derselbigen Güter den rechten natürlichen Kindern oder Tichtern gleich gehalten werden.

§. 6. Da auch gleich diese gemachten Eltern, Vatter, Mutter, Anherren, Anfrauen, und dergleichen Personen nicht rechte natürliche Kinder hätten, oder dieselben vor den Eltern alle mit Tod abgiengen, so bleiben nichts desto weniger altem Herkommen und Landrechten nach diese angenommenen und gemachten Kinder und Tichter derselben Eltern Kinder und Tichter, erben auch gleich den rechten natürlichen Kindern ihre Verlassenschaft, ausgeschlossen anderer Blutsfreunde, wie hieoben von Erbschaften ab Intestato und ohne Geschäft dessen alles halb weiter geordnet ist.

§. 7. Sintemal auch in Fällen der Anherr und Anfrau also fremde Kinder zu Tichtern annehmen, ihren anderen natürlichen und ehelichen Söhnen und Töchtern merklich und viel daran gelegen, dieweil also angenommene Tichter mit und neben ihnen gleich rechten natürlichen Tichtern die gemachten Anherren und Anfrauen erben: so wollen Wir in solcher Adoption und Annehmung fremder Kinder zu Tichtern nicht allein die Anherren oder Anfrauen, sondern auch da sie sonsten und außerhalb eines Sohns oder Tochter, so die Einkindschaft aufrichten wollen, mehr Söhne, Töchter oder Tichter hätten, daß dieselbigen samt ihren Freunden, bevorab wann solche Kinder noch jung und unmündig wären, derselben Freunde, oder zwey andere ehrliche verständige Männer von ihrentwegen in aller maßen, wie in Aufrichtung der Einkindschaft vonnöthen, auch ausdrücklich consentiren und willigen, oder auf den Fall sie solche Adoption ihres Theils nicht willigen wollten, der Kinder Angebührniß des Zweytheils erfordern sollen, welchen auch (wie oben unter dem XXXI. Titel geordnet ist) diese Anherren und Anfrauen ihnen zu geben schuldig seyn sollen.

§. 8. Wir wollen auch der Kinder Freunde gnädiglich ermahnet haben, da diejenige Person, die sich zu einem rechten Vatter oder Mutter will einsetzen lassen, noch ihre Eltern hätte, daß sie darinnen vorsichtiglich handeln, damit den Kindern derselben Erbschaft nicht entgehe; dann vielmals geschieht, daß der Kinder Freundschaft eine Person den Kindern zum rechten Vatter oder Mutter nicht von wegen des Heirathguts, so gemeiniglich gering ist, sondern von wegen des Anfalls, den sie noch bey ihren Eltern zu gewarten, einkommen lassen, dazu dann derselben Eltern Gegenwart und ausdrückliche Bewilligung, die Einkindschaft werde gleich in oder außerhalb Landgerichts in Ehebetheidigungen oder Verträgen aufgerichtet (wie oben geordnet) vonnöthen ist.

§. 9. Derohalben wo solche Einkindschaften, da noch Eltern vorhanden, an unserm Landgericht aufgerichtet würden, sollen der Kinder Stiefvätter oder Mütter, die sich den Kindern einsetzen lassen wollten, nicht allein für sich, wie bis anhero beschehen, gebührende Proclamata lassen ausgehen, sondern ihren Eltern, zugleich auch für sich sonderliche Proclamata erlangen und ausschicken, darinnen vermelden lassen, daß sie ihrer Söhne und Töchter Stief- und recht gemachte Kinder zu ihren rechten Tichtern und Erben machen und annehmen wollen.

§. 10. Es soll auch hiemit der Gebrauch, wann nach verkündter Proclamation gleich die Anherren und Anfrauen an dem Landgericht nicht erscheinen, vielweniger expresse in die Einkindschaft willigen, daß nichts desto weniger sie gleich rechten und natürlichen Anherren und Anfrauen in Erbrechten geachtet,

und

und tacitus consensus pro expresso gehalten worden, also dahero viel beschwerliches und unbilliges den Eltern und Blutsfreunden mehrmals erfolget ist, aus guten vernünftigen Bewegnissen und Ursachen cassiret, abgethan und aufgehoben, und der expressus consensus und ausgedruckte Bewilligung in aller Maßen und Gestalt, wie jetzo statuiret, zu Aufrichtung einer beständigen Einkindschaft vonnöthen und gehörig seyn, sie beschehe gleich inner- oder außerhalb Landgerichts.

§. 11. Aber die andere und weitere Freunde, als des gemachten Vatters, Mutter, Anherrn oder Anfrauen Brüder, Schwestern, Vetter, Baasen und dergleichen, also auch der verglichenen Kinder Geschwistrige und Gesipte, so in die Einkindschaft nicht kommen, sind mit derselbigen ganz und gar nicht verhaftet, und haben solche angenommene und gleich gemachte Kinder oder Eltern zu derselbigen weiteren Freunde und ihrer der verglichenen Stiefgeschwistrigen Haab und Gütern ab Intestato keinen Zutritt, sondern bleiben dieselben den Blutsfreunden, wie oben solches weiter geordnet ist.

§. 12. Wir setzen und wollen auch weiter, wann diese angenommenen und gleich gemachten Kinder von ihren Stiefeltern, als ihrem gemachten Vatter, Mutter, Anherrn, Anfrau, und anderen Ascendenten durch Reichung des Zweytheils abgetheilet, und ihrer Legitimæ vergnüget worden, daß (wie auch oben bey des LXXX. Titels §. 8. versehen) die aufgerichte Einkindschaft erloschen, todt, ab und gefallen seyn, auch keinen Theil weder Vatter, noch Mutter, und andere Ascendenten, noch die Kinder voneinander etwas mehr zu gewarten haben, oder den anderen zu verlassen schuldig seyn sollen. Was auch also nach gethaner Theilung diesen Eltern oder Kindern aufstirbet, verschaffet wird, oder sie sonsten bekommen, das ist und bleibet ihr eigen, haben auch mit demselbigen und anderen ihren zugetheilten Gütern zu thun, zu handeln und zu machen, auch dasselbe ihrem Willen nach zu verschaffen.

§. 13. So viel die untereinander gleich gemachten Geschwistrigen betrifft, wann sie gleich von den Eltern abgetheilet sind, aber doch ihre Güter noch beyeinander in gemein und unvertheilet haben, erben sie in Kraft solcher gemachten Einkindschaft einander, mit den rechten natürlichen Geschwistrigen, oder ohne dieselben, und da ihnen in solcher unvertheilten Gemeinschaft etwas aufstürbe, oder sonsten zufiele, so ist dasselbe ihr aller, und wird zur Zeit der Abtheilung unter ihnen mit und neben anderen Gütern zugleich getheilet.

§. 14. Wäre aber eine endliche Vergleichung aller Güter und Grundtheilung zwischen diesen gleich gemachten Kindern beschehen, alsdann ist das Band der Einkindschaft zwischen ihnen auch aufgelöset und allerdings erloschen, todt und ab, hat auch keines an des andern Erbrecht nichts zu gewarten.

§. 15. Letztlich werden die Einkindschaften durch den zeitlichen natürlichen Tod der verglichenen Kinder zerschlagen und aufgelöset. Dann wann die Kinder alle vor ihren Eltern Tods versterben, so hat die Einkindschaft keine Wirkung mehr zwischen den Eltern und derselben Gütern.

§. 16. Es ist auch keine weitere Vererbung der Eltern zusammen gebrachter Haab und Nahrungen, sondern diese Güter, so ein jedes Ehegenoß vor dem Zusammenheirathen gehabt, oder hernacher in stehender Ehe bekommen, sind wiederum sein eigen, allein diese Güter, so beyde Eheleute beyeinander gewonnen, und von den gemeinen Nutzungen und Zinsen ihrer Nahrung ersparet und erobert haben, die sind und bleiben beyden Ehegenossen zu gleichen Theilen.

Von *Condonationen* oder Gegeneinanderverschaffung der Güter zwischen Eheleuten und anderen Personen.

Tit. CXX.

§. 1. Es begiebt sich auch oftmals, daß bey den Ehebetheidigungen eine Condonation oder Gegenvermächtniß aller Haab und Güter, auf den Fall die Kinder alle vor ihren Eltern mit Tod abgehen sollten, der Einkindschaft auch bis-

weilen ohne der Eheleute Wissen und Willen angehänget, dadurch abermals den rechten Erben die Erbschaft entzogen, und auf fremde Personen als Mann oder Frau gewendet wird.

§. 2. Damit dann in solchem auch die Gebühr verordnet, den Gesipten und Blutsfreunden ohne der Eltern Willen die Erbschaft nicht entwendet, auch ihnen den Eltern in solchem ihr freyer Will nicht gesperret werde: so wollen Wir, wofern die Eheleute neben den Einkindschaften solche Condonationes oder Gegenvermächtniß zu thun Willens wären, daß hinführo dieselbe sonderlich und außerhalb der Einkindschaften gemacht, und eines nicht in das andere gemenget werde, und dann in der Proclamation, so der Einkindschaft halber an unserm Landgericht ausgehen, die Condonationes nicht miteinverleibet werden.

§. 3. Es wäre dann, daß beyde Eheleute samtlich miteinander einmüthiglich sich dessen vor dem Landschreiber in Ehebetheidigung oder Verträgen also erkläret hätten, sie auch zuvor durch unsern Landschreiber oder die Freunde des Nachtheils, so daraus entstehen möchte, genugsam verständiget worden wären, welches auch also den Instrumenten und Briefen, so die Notarien und Schreiber über die Einkindschaften nach Besag der Dispositionen des CIX. und CX. Titels aufrichten, einverleibet werden soll; alsdann mögen solche Condonationes in dem Verkündigungs-Brief mit angehänget, und nach Verrichtung der Einkindschaften die Condonation und Gegenvermächtniß daselbsten in unserm Landgericht bestättiget werden.

§. 4. Dergleichen Condonationes mögen auch Geschwistrigen oder andere Personen gegeneinander altem Herkommen nach beständiglich machen und aufrichten.

§. 5. Es ist auch sonderlich in unserm Stift und Herzogthum herkommen, daß die verordneten Vormünder, die seyen gleich in den Testamenten oder aus den Freunden oder sonsten den Kindern gegeben, unter den Kindern und Geschwistrigen, die sie in ihrer Curatorschaft und Pfleg haben, Condonationes machen und aufrichten mögen, also und dergestalt, da hernacher solcher Geschwistrigen eines ohne Leibserben, Testament und Geschäft Tods abgehet, seine Güter auf das andere oder die Geschwistrigen, unter welchen die Condonation gemacht worden, gänzlich und allein fallen, und da gleich solche Kinder noch ihren leiblichen rechten Vatter, Mutter, und andere Ascendenten, von denen sie abgetheilet, oder auch mehr Geschwistrige hätten, die in solcher Vermächtniß nicht begriffen wären, so werden jedoch von wegen gehörter Condonation dieselben von ihrer Erbschaft ausgeschlossen.

§. 6. Dieses alte Herkommen wollen Wir aus billigen, Uns dazu bewegenden Ursachen hiemit also erkläret und erläuteret haben, daß nämlich führohin die Vormünder die gehörten Condonationes anderst nicht, dann zwischen unmündigen Pflegkindern, und an unserm Landgericht aufzurichten Macht haben sollen.

§. 7. Da aber solche ihre Pflegkinder mündig wären, die Knäblein 14, die Mägdlein aber 12 Jahr ihres Alters erreichet, und also selbsten facultatem testandi bekommen haben, soll den Vormündern dergleichen Condonationes ohne der mündigen Kinder ausdrücklichen Willen zu machen nicht zugelassen, jedoch auch diejenigen Condonationes, so in der Kinder unmündigen Jahren gemacht worden, nicht gefallen seyn; es wäre dann, daß solche Kinder Leibserben bekommen, oder Testamente und andere Vermächtniß selbsten aufrichten. Dann in diesem Fall ist die zuvor aufgerichte Condonation in des oder derselben Geschwistrigen Gütern gefallen, und kommen deren Erbschaft auf die Leibs- oder eingesetzten Erben, oder auf andere Personen, denen sie vermachet werden.

§. 8. Es sollen auch solche Vormünder nicht Macht haben, solcher Condonation einige Substitution, Condition oder Geding anzuhängen, noch derselben ihrer Pflegkinder Güter auf ihr Absterben auf andere Personen zu verwenden.

Von dem Voraus, auch wie und wovon derselbige gemacht, und wann er gegeben werden soll.

Tit. CXXI.

§. 1. Dieweil auch bey ungleichem Zubringen der zusammen heirathenden Personen, ob gleich die Einkindschaft für nützlich und den Kindern ersprieslich gehalten, dannoch oftermals denselben zu besserer Vergleichung beyderseits Nahrung von ihren vätterlichen oder mütterlichen allbereit anererbten, und in die Einkindschaft vermeynten Gütern ein Vortheil, so gemeiniglich der Voraus darum genennet wird, weil solche Kinder, denen derselbige zu gutem gedinget, denselben vor der gemeinen Theilung und über die aus derselben ihnen gebührende Portion und Erbtheil vörderist hinweg nehmen, betheidinget zu werden pfleget: so ist vonnöthen, wie es in selbigen Fällen zu halten, auch eine kurze Anregung zu thun.

§. 2. Damit dann in Ertheidigung der Einkindschaften aller der Kinder Nachtheil vermieden bleibe, sollen derselben Vormünder oder Freunde alle Umstände fleißig bedenken, und sonderlich betrachten, was für Güter von dem verstorbenen Vatter oder Mutter herkommen, was das im Leben bleibende Ehemensch allbereit hat, was die Kinder für Anfälle zu gewarten, auch was der Stiefvatter oder Mutter herzubringen, und noch zu gewarten haben, und darauf nach Gelegenheit und Größe derselben, auch befundener Ungleichheit der Nahrung den Kindern einen billigen ziemlichen Voraus bedingen und machen.

§. 3. Wir wollen auch hiemit der Kinder rechte natürliche Eltern gnädiglich erinnern, daß sie zu Beschwerung ihrer Seel und Gewissens in Machung der Voraus ihre leibliche Kinder nicht wollen vernachtheilen, sondern da sie etwan heimliche Baarschaft hätten, und die nicht gern offenbaren, nach Gelegenheit und Größe derselben und anderer ihrer Güter auch die Voraus erhöhen wollen.

§. 4. Zum Fall auch die Kinder noch Anherren, Anfrauen, und dergleichen Ascendentes im Leben, und von denselbigen einen Erbtheil zu gewarten, so mögen (jedoch anderst nicht dann mit Bewilligung derselben Ascendenten) derselben Gerechtigkeit und Anwart den Kindern gar oder eines Theils, mit oder ohne andere Güter zum Voraus bestimmet werden.

§. 5. Da nun der Voraus von der Eltern Gütern gemehret worden, soll den Kindern derselbige, so sie sich vor der Abtheilung mit Wissen und Willen ihrer Eltern, immaßen hieoben unterm XCVIII. Titel und dessen §. 9. geordnet, ehelich verheirathen, oder da sie dessen zu anderen redlichen, ehrlichen Sachen bedürfen, durch die Eltern gereichet und gegeben werden.

§. 6. Es sollen auch die Kinder zur Zeit der Abtheilung von ihren Eltern, oder zur Zeit der Erbtheilung solchen Voraus zum vördersten hinweg nehmen, und alsdann erst ihren angebührenden Theil des Zwey- oder Erbtheils gleich den anderen, so keinen Voraus haben empfahen, und soll also dieser Voraus in der Kinder Legitimam oder Erbtheil nicht gerechnet werden.

§. 7. Den Kindern soll ihr Voraus deutlich ausgedrückt und benennet werden, was und wie der an Baarschaften, liegenden oder fahrenden Gütern getheidinget, und auf obgesetzte Fälle gegeben werden soll, aber die andere Haab und Güter, so beyde Eheleute zusammen bringen, ist nicht vonnöthen zu specificiren, ob es liegend oder fahrend, anherrlich, anfräulich, vätter- oder mütterlich, brüder- oder schwesterlich, oder dergleichen seyn; dann alle diese Güter, wo sie gleich herkommen wären, oder nachmals kämen, sind und heißen altem Gebrauch und Landrechten nach ein gemeines Gut des Vatters und der Mutter, so viel und lang die Einkindschaft währet, wie auch oben angedeutet.

§. 8. Und dieweil der Voraus altem Herkommen nach kein wesentliches, nothwendiges Stuck der Einkindschaften ist, so mögen dieselbigen Voraus nach Größe und Gelegenheit eines oder des andern Güter und Nahrung gemachet, oder ohne Benennung und Machung eines

auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 664) und des Gesetzes vom 22. April 1905 (Gesetz-Samml. S. 228) ein Zwangsverfahren eingeleitet worden ist.

§. 2. Der Verkauf darf nur an solche Personen erfolgen, welche sich über ihre Befugnis zum Betriebe des Handels mit Gegenständen der bezeichneten Art ausweisen. Der Verkäufer hat sich von der Person des Käufers Gewißheit zu verschaffen und sich den Ausweis vorlegen zu lassen. Der Ausweis muß, wenn er durch eine Bescheinigung geführt wird, mindestens 14 Tage vor dem Verkaufe ausgestellt sein.

Der Verkäufer hat sich den Ausweis des Käufers unter Angabe des Tages des Verkaufes und der Menge der verkauften Gegenstände schriftlich bescheinigen zu lassen.

§. 3. Der Verkäufer hat die Bescheinigungen des Käufers und seine eigenen Bescheinigungen über den Verkauf mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Polizeibehörde vorzulegen.

§. 4. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, erkannt werden.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In V. A.
Lewald.

Der Minister des Innern.
In V. A.
Freund.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In V. A.
Holle.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In V. A.
Thiel.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
In V. A.
Förster.

Der Minister der Finanzen.
In V. A.
Lentze.

Register

über die Gesetze und Verordnungen, welche im Jahre 1905 in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten veröffentlicht worden sind.

Nr.	Inhalt	Seite
1.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes. Vom 18. August 1896	1
2.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes. Vom 18. August 1896	1
3.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes. Vom 18. August 1896	1
4.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes. Vom 18. August 1896	1
5.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes. Vom 18. August 1896	1
6.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes. Vom 18. August 1896	1
7.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes. Vom 18. August 1896	1
8.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes. Vom 18. August 1896	1
9.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes. Vom 18. August 1896	1
10.	Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes. Vom 18. August 1896	1

ſ ſ Ob ſie ſchuldig, ihren Eltern oder Geſchwiſtrigen was zu vermachen. P. 3. T. 39. §. 13.

ſ ſ Wann dieſelben unehrbarer Perſon was vermachen. ibid. §. 13.

ſ ſ Können mit ihren zugetheilten Haab und Gütern zu ihren Eltern wiederum ſtoßen. P. 3. T. 35. §. 1.

ſ ſ Ob ſie durch ſothane Zuſtoßung ihre Eltern allein mit Ausſchließung der hinweg getheilten rechten natürlichen Kinder erben. ibid §. 3.

ſ ſ Ob bey ſothaner Zuſtoßung ein neues Proclama verkündet werden müſſe. Confer P. 3. T. 78. §. un.

ſ ſ So ſie untereinander ihre Güter beyſammen und unvertheilet laſſen; ob ſie als gleich gemachte Geſchwiſtrige einander erben. P. 3. T. 120. §. 13.

ſ ſ Ob die abgetheilten Kinder zu der Eltern Verſorgung und Unterhalt was ſchuldig. P. 3. T. 90. §. 4. Confer P. 3. T. 31. §. 13.

Abſchriften oder Copien, wie ſolche zu ertheilen, ſiehe Landſchreiber.

Ab- und auffſteigende Linie, wie die Kinder von den Eltern, und die Eltern von den Kindern erben. P. 3. T. 75. & ſeq. T. 84. §. 1. & ſeq.

Siehe Eltern, Kinder.

Abzug des vierten Theils von vertrauten Erbſchaften, Trebellianica genannt. P. 3. T. 47. §. 3.

ſ ſ Des vierten Theils von Legaten, Falcidia genannt. P. 3. T. 69.

Accreſcendi Jus, oder Anwachſungs-Recht in Erbſchaften und Legaten. P. 3. T. 42. §. 10.

Acquiſita bona, ſiehe Errungenſchaft.

Acta der Parteyen, wie in deren Verleſung ſich die Beyſitzer zu verhalten. P. 1. T. 3. §. 5.

ſ ſ Dieſelben zu Verfaſſung eines Urtheils den Beyſitzern von dem Landſchreiber durchaus vorzuleſen. P. 1. T. 5. §. 25.

Acta primæ inſtantiæ vörderlich, nicht mangelhaft, mit Einverleibung der Parteyen Gewälte, Tags und Monats, auch ſo viel möglich, Stund der geſprochenen Urtheil zu ediren. P. 2. T. 34. §. 1. 4.

ſ ſ Auf deren unbillige Weigerung oder Verziehung den Parteyen ihre Schäden und Köſten zu erſetzen. ibid. §. 6.

ſ ſ Sollen dem Appellaten auf ſein Begehren, nicht weniger dann dem Appellanten copeylich zugeſtellet werden. P. 2. T. 35. §. 13.

ſ ſ Sollen in dem erſten Termin der andern Inſtanz eingeleget werden. P. 3. T. 35. §. 1.

ſ ſ So ſie vom Richter voriger Inſtanz verſchloſſen zugeſtellet worden, wie ſich Appellans bey deren Vorbringung bey der andern Inſtanz zu verhalten. ibid. §. 4. 5. 6.

Adjunct des Landſchreibers. P. 1. T. 5. §. 12. 31. P. 2. T. 2. §. 22. 47. Vide Landſchreiber, Subſtitut.

Adoption oder Annehmung der fremden Kinder zu Erben oder Miterben. P. 3. T. 119. § 1. & ſeq.

Siehe Einkindſchaft, Kinder Proclama.

Adventitia bona, ſiehe Bona.

Advocaten, Anwalt, ſiehe Procuratores.

Alimentation, ſiehe Nahrung der Eltern, Kinder.

Aſſeſſores, ſiehe Beyſitzer.

Alten unvermöglichen Perſonen Curatores zu geben. P. 3. T. 7. §. 6.

Alter der Kinder in die Einkindſchaft verwilligen zu können. P. 3. T. 111. §. 15.

ſ ſ Der Kinder zum heirathen, wann dieſelben eine Heimſteuer begehren können. P. 3. T. 106. §. 1. & ſeq.

ſ ſ Der abgetheilten Kinder, ſo condoniren, und emander die Güter vermachen können. P. 3. T. 121. §. 7.

ſ ſ Der Kinder, da ſich die Vormund- und Curatorſchaft endiget. P. 3. T. 2. §. 5.

ſ ſ Derentwillen man ſich der Vormundſchaft und Curatelæ entſchuldigen konne. P. 3. T. 9. §. 2.

ſ ſ Ein Teſtament und letzten Willen aufrichten zu können. P. 3. T. 39. §. 1.

ſ ſ In Teſtamenten und letzter Willen Zeugen abgeben zu können. P. 3. T. 41. §. 2.

ſ ſ Der Kinder, in welchen denſelben pupillariter ſubſtituiret werden konne. P. 3. T. 45. §. 1.

ſ ſ Der Zeugen, ſo man um zukünftiger der Sache Gedächtniß willen führen will, und wie der Rotulus zu verwahren. P. 2. T. 2. §. 19. & ſeq.

Älteſte und nothwendigſte Sachen, deren Verzug den Parteyen ſehr nachtheilig, vor anderen bey Landgericht vorzunehmen. P. 3. T. 5. §. 25.

Anherr und Anfrau, Uranherr und Uranfrau, wann ſie ihren rechten natürlichen Kindern und Tichtern den Zweytheil zu geben ſchuldig. P. 3. T. 30. §. 1.

ſ ſ Wie dieſelben den Zweytheil verwürken. P. 3. T. 31. §. 10. & ſeq.

ſ ſ Wie dieſelben ihre Kinder und Tichter in gleicher auch ungleicher Zahl, ſodann in gleichem oder ungleichem Grad erben. P. 3. T. 84. §. 2. & ſeq.

Vide Eltern, item Kinder und Tichter.

Anleiters Amt, und wie die Anleitung beſchehen ſoll. P. 1. T. 4. §. 1. & ſeq.

Anleiters Eid. P. 1.

Anverwandte, ſiehe Nächſtgeſipte.

Appellation an das Landgericht ſoll von Zeit und Stund ausgeſprochener Urtheil nach deſſen Wiſſenſchaft inner nächſten 10 Täge beſchehen. P. 2. T. 33. §. 2.

= = Dabey kein Richter einen längeren Termin zum Bedacht, ob eine Partey appelliren wolle, geben kann. ibid. §. 2.

= = Wie solche von den Bey- oder Vorurtheilen beschehen soll. ibid. §. 3. 4.

= = Soll in Abwesenheit eines Unterrichters vor einem Notario und Zeugen schriftlich geschehen. P. 3. T. 33. §. 5.

= = Soll vom Landgericht an das Hof- und Kanzleygericht geschehen. P. 3. T. 38. §. 1.

Appellation hat nicht Platz, wann bey Landgericht die Eltern ihren Kindern den Zweytheil, oder die Kinder solchen anzunehmen schuldig erkannt werden. P. 3. T. 32. §. 10. P. 3. T. 117. §. 3.

Appellation, wie solche von Appellanten zu vollführen. P. 2. T. 33. §. 7. T. 34. §. 1. & seq. T. 35. §. 1. & seq. T. 36. §. 1. & seq.

= = Wann der Unterrichter mit der Execution fortfahret, wie sich Appellant zu verhalten hat. P. 2. T. 33. §. 6.

= = Wann dieselbe für desert oder gefallen zu halten sey. ibid. §. 11.

Appellat, wie auch Appellant kann auf die Acta voriger Instanz alsobalden beschließen. P. 2. T. 36. §. 6. 7.

= = Apostoli Reverentiales, Refutatorii, oder so gar keine gegeben werden. P. 2. T. 33. §. 7. T. 34. §. 1.

Armuth ob von der Vormundschaft entschuldige. P. 3. T. 9. §. 8.

Armen bedürftigen Eltern ob von den Kindern der Unterhalt zu reichen, siehe Nahrung.

= = So der Ehemann in Armuth gerathet, wie die Frauen versichert werden sollen. P. 3. T. 103. §. 1. & seq.

Arrha oder Verehrung für den Procurator wegen übernommenen Streitsachen über 1000 fl. betreffend 1 Rthlr. darunter aber 1 fl. und mehr nicht. P. 2. T. 39. §. 3.

Articuli sollen nicht negative gesetzt werden, da sie etwas bejahen sollen. P. 2. T. 14. §. 2.

= = Zur Sache undienlich nicht zuzulassen. §. 3. ibid.

= = Klar, lauter, ohne verbothene Anhäng zu verfässen. §. 4. ibid.

= = Additionales. P. 2. T. 21. §. 5.

= = Additionales Additionalium super Additionales abzuschneiden. ibid.

Attentata Causæ sollen die Hauptsache nicht aufhalten, es wäre dann solche offenbar und in continenti zu beweisen, auf welchen Fall solche vor allen Dingen zu erörtern. P. 2. T. 35. §. 12.

Auferziehung oder Education der Kinder. P. 3. T. 1. §. 2. T. 13. §. 1. & seq. T. 31. §. 19. T. 117. §. 1. T. 118. §. 2. 3.

Aufschub, siehe Dilation.

Ausnahm oder Vorbehalt der Güter, so von Eheleuten in ihrer Condonation oder Gegenvermächtnissen ausgedungen worden, ob solche von dem vierten Theil Falcidia frey seyn. P. 3. T. 68. §. 6.

Aussteurung der Kinder, siehe Heirathgut, Widerlag.

Auszug, siehe Exception.

B. B.

Begräbniß und dergleichen Unkösten nebst anderen Schulden sind vorderist von der Erbschaft zu zahlen. P. 3. T. 60. §. 2. 3.

Beharrliche Krankheiten, siehe Krankheiten.

Beklagtens ungehorsames Ausbleiben. P. 2. T. 8. §. 5. & §. 12. siehe Contumacis- oder Ungehorsam.

= = Beantwortung des Klägers Artikel, wie und auf was Weis solche beschehen soll. P. 2. T. 14. §. 4. & §. 7.

Beschluß, Conclusion, oder Submission in Proceß-Sachen. P. 2. T. 16. §. 1. 2.

= = Daß ohne Beschluß weder ein Bey- noch Endurtheil zu eröffnen. ibid.

= = Wann beyde Theile zu beschließen schuldig. P. 2. T. 22. §. 3.

= = Schlußschrift soll keine weitläufige Neuerung enthalten. P. 2. T. 26. §. 2.

= = Schriftliche Urkunden können bis zum Beschluß der Sache eingebracht werden. P. 2. T. 15. §. 4.

= = Ob auch nach beschehenem Beschluß schriftliche Urkunden noch anzunehmen. ibid. §. 4.

= = Wem insonderheit zugelassen, die schriftlichen Urkunden nach eröffnetem Urtheil noch einzubringen. ibid. § 5. & 6.

Bestallung oder jährliches Dienstgeld von Privat-Personen zu nehmen, ist den Procuratoren nicht zuläßig. P. 2. T. 6. §. 10. 11.

Beweis der Kauf- oder Handelsbücher und dergleichen. P. 2. T. 15. §. 7.

Beweis, als briefliche Urkunden, Instrumente, Zeugenaussagen sollen um mehrerer Sicherheit wegen aus Begehren der Parteyen in die Landgerichts Bücher registriret werden. P. 1. T. 5. §. 5.

= = Zu Einbringung des Beweises 6 Wochen, 3 Täge zu geben. P. 2. T. 6. §. 4.

= = Ob der Beweis in der Appellation nur aus den Actis voriger Instanz, oder auch aus neuen Ursachen zugelassen sey. P. 2. T. 37. §. 5.

= = Ob, wie und wem, auch was für Beweisthum nach der Sache Beschluß oder Submission, oder auch nach eröffnetem Urtheil gestattet werde. P. 2. T. 15. §. 45. & seq.

Ob Beysitzer oder Assessores alle Ritter, oder wenigstens von Adel seyn sollen. P. 1. T. 3. §. 1.

= = Deren Amt und Obliegenheit. ibid. §. 2. & seq.

= = Sollen Macht haben, die Parteyen in der Güte zu vergleichen, sie aber darüber nicht dringen. ibid. §. 12.

= = Den Procuratoren und Parteyen in ihr Vorbringen nicht einreden, noch anschnarren, oder schrecken. ibid. §. 13.

Beysitzer sollen am Landgericht zum wenigsten alle Jahr viermal, allwegen fünf oder sechs Täg vor dem angehenden Landgericht erscheinen. P. 1. T. 3. §. 14.

= = Da es die Nothdurft erfordert, etliche Täg nach dem Landgericht verharren. ibid. §. 14.

Beysitzer Eid. P. 1.

Bona acquisita, siehe errungene Güter.

Bona adventitia.

= = Im Fall die unabgetheilten Kinder, so noch bey ihren Eltern sind, und was erben, bekommen und erlangen, ob solche Güter den Kindern eigen, und wie es wegen der Eltern gehalten werde. P. 3. T. 118. §. 3.

= = Da solchen unabgetheilten Kindern was vermachet, verschaffet, geschenket, und gegeben wird, mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß dasselbe nicht den Eltern, sondern Kindern eigen seyn soll, ob und wie lang die Eltern die Nutznießung solcher Güter haben. ibid. §. 4.

= = So aber den Kindern auch die Nutznießung ausdrücklich mit verschaffet, ob die Eltern von allem ausgeschlossen seyn. ibid. §. 7.

= = Ob derley Güter die Kinder vermachen können. P. 3. T. 39. §. 9.

Bona castrensia vel quasi.

= = Im Fall die unabgetheilten Kinder in Fürsten, Herren, oder in anderer Leute Diensten stehen, oder treiben Handthierung und Gewerbe, hätten eigene Haushaltung, und bekämen in solchem Stand und dergleichen Weeg Haab und Güter, wie es mit dem Eigenthum und Nutznießung gehalten werde. P. 3. T. 39. §. 12.

= = Ob über derley Güter die unabgetheilten Kinder testiren können. ibid.

= = Ob in derley Gütern, da die Kinder darüber testiren, den Eltern der Dritheil gebühret, und sie davon nicht auszuschließen seyn. P. 3. T. 36. §. 2.

Bona Doralia, siehe Heirathsgut, Heimsteuer, Gegen- oder Widerlag.

Bona Feudalia, siehe Lehengüter, Zinslehen.

Bona Paraphernalia.

= = Ob, wann, und wie die Weiber ihre in die Ehe beygebrachte Güter nach dem Tod des Ehemanns zurück bekommen. P. 3. T. 88. §. 5. & seq. T. 96. §. 2. & seq. T. 97. §. 3. & seq. T. 102. §. 2. & seq.

= = Wann die Weiber solche bey Lebszeiten des Manns wiederum fordern können. P. 3. T. 193. §. 1. & seq.

= = Ob, und wann die Ehefrauen von ihrigen Haab und Gütern Schulden mit zu zahlen haben. P. 3. T. 104. §. 1. & seq.

Briefliche Urkunden und Documenta, wie auch Proclamata und Testamenta, Instrumenta über die Ehebetheidigung, wie solche bey Landgericht in das Registerbuch einzutragen. P. 1. T. 5. §. 8. & seq.

= = Darinnen soll nichts radiret, cancelliret, und darein geschrieben, oder ausgethan werden. ibid. §. 10.

= = Vom Landschreiber Achtung zu geben, daß solche an den Sigillen nicht verseh-ret, sondern unargwöhnlich seyn. ibid. §. 16.

Bothen und ihr Amt bey Landgericht. P. 1. T. 7. §. 1. & seq. Siehe Landgerichts-Bothen.

Bücher der Kauf- und Handelsleute, auch Handwerker. P. 2. T. 15. §. 7.

= = Executions-Bücher der Landgerichts-Bothen, siehe Landgerichts-Bothen.

= = Langerichts Bücher, } siehe Landschreibers
= = Urtheils-Bücher, } Amt.

Bürgen und deren Erben für ein Heirathsgut, wie sie verbunden. P. 3. T. 101. §. 1.

Bürgschaft oder Caution, darauf ein Kläger gegen den Beklagten zu Erstellung des Schadens und Kosten in Processen antraget. P. 2. T. 20. §. 2. 7.

Bürgschaft eidliche, oder Cautio juratoria. ibid. §. 3.

C. C.

Castrensia bona, siehe Bona.

Caution, siehe Bürgschaft.

Citation oder Ladung, wie solche beschehen soll. P. 2. T. 3. §. 2.

= = Wie es mit Ladung der Parteyen zu halten, die unter, sodann über 12 Meil Weegs von Wirzburg gesessen. P. 2. T. 3. §. 5.

= = Zu Anhörung der Urtheilen wie die Verkündung dem Beklagten oder seinem Anwalt zu beschehen. ibid. §. 8.

= = Wie solche zu vollziehen, wann der Ort, wo der Citandus sich aufhaltet, ungewiß ist. §. 7.

= = Alle erste Ladungen gehen peremptorie an dem Landgericht aus. §. 8.

= = Welche Personen zu gewissen Zeiten nicht vorzuladen, oder zu citiren. §. 9. 10. 11.

= = Den Kindern gegen ihre Eltern ohne Erlaubniß die Citation nicht vorzunehmen. §. 13.

Citation ex L. Diffamari. P. 2. T. 2. §. 4. & seq.

Citation der Befreundte bey Aufrichtung der Einkindschaften vermittelst der Proclamaten. P. 2. T. 3. §. 3. P. 3. T. 11. §. 2.

Codicillen. P. 3. T. 70. §. 1.
= = Können vor fünf tauglichen erbettenen oder unerbettenen Zeugen, sie seyn gleich Manns- oder Weibspersonen, in Schriften oder mündlich ohne Zierlichkeiten der Rechte gemacht werden. P. 3. T. 70. §. 1.
= = Können nach dreyer Formen einer (wie in Aufrichtung der Testamente P. 3. T. 40. verordnet) ohne Benennung eines Erben mit Verschaffung Legaten gemacht werden. ibid. §. 2.
Collaterales, siehe Seitenfreunde. P. 3. T. 86.
Compulsoriales oder Zwangsbriefe wie solche vom Appellanten zu bitten. P. 3. T. 34. §. 1.
= = Wann solche der Unterrichter nicht geben wollte, was zu thun. ibid. §. 5.
Conclusion oder Submission, siehe Beschluß-Schrift.
Condonation oder Gegenvermächtniß der Güter zwischen Eheleuten und anderen Personen. P. 3. T. 120. §. 1.
= = In den Condonationen der Eheleute sollen die Einkindschaften ohne Landschreibers oder der Freunde Vorwissen wegen ihres Nachtheils nicht einverleibet, und mit angehänget werden. ibid. §. 3.
= = Ob und wie dergleichen Gegenvermächtnisse auch unter Geschwistrigen oder anderen Personen gemacht werden können. ibid. §.
= = Ob, in dem Fall eines von den durch Condonation mit einigen seiner Geschwistrige nur vererbten Brüder oder Schwestern ohne Leibserben, Testament und Geschäft Tods abgehet, seine Güter auf sothane condonirte Geschwistrige gänzlich und allein fallen, und die noch im Leben seyende leibliche Eltern, und übrige rechte natürliche Geschwistrige, die in solcher Gegenvermächtniß nicht begriffen, von sothaner Erbschaft ausgeschlossen seyen. ibid. §. 5. Confer. P. 3. T. 80. §. 6. 7. T. 84. §. 3. T. 119. §. 13. Confer. ibid. P. 3. T. 35. §. 2. T. 76. §. 2.
= = Ob die Vormünder und Curatores unter den unmündigen Kindern und Geschwistrigen, so sie in ihrer Pfleg- und Curatorschaft haben, Condonationes und Gegenvermächtnisse aufrichten können. P. 3. T 120. § 6.
= = Auf was Weise die unter den unmündigen Kindern aufgerichten Condonationes wiederum fallen. ibid. §. 7.
= = Ohne der mündigen Kinder Verwilligung können keine Condonationes gemacht werden. ibid. §. 7.
= = Ob solcher Condonation oder Gegenvermächtnissen Geding und Substitutiones angehänget werden können, daß der Pflegkinder Güter auf ihr Absterben anderen Personen zufallen sollen. ibid. §. 8.
= = Ob die unter verheiratheten Personen aufgerichteten Condonationes, Ehegeding und dergleichen Pacta bey Landgericht müssen confirmiret werden. P. 3. T. 39. §. 22. T. 105. §. 4. T. 89. §. 5. Confer. P. 2. T. 1. §. 4.
= = Ob solche eheliche Geding und Vermächtnisse aus erheblichen Ursachen vom Landrichter nicht können aufgehoben und calliret werden. P. 3 T. 39. §. 22. in fin.
Mehreres siehe Eheberedung, Ehebetheidigung, Eheleute.
Confirmationes der Proclamaren und Einkindschaft, siehe Einkindschaft, Proclama.
Consorten oder Correi, von denen sollen die Procuratores nicht mehr, dann von deren einem fodern und nehmen. P. 1. T. 6. §. 13.
= = Deren einen nur nämlich den ersten soll der Procurator mit Namen nennen, mit dem Anhang ꝛc. ꝛc. und anderer in der Ladung bestimmten ꝛc. ꝛc. ibid. §. 28.
Contracten und Handlungen der unter der Vormund- und Curatorschaft stehenden Pflegkinder ohne Vorwissen und Verwilligung ihrer Vormünder bestehen nicht. P. 3. T. 20. §. 2.
= = Zwischen einem Pflegkind und dem Vormunder bindet nicht, so solcher auch auf die vogtbaren Jahre verschoben würde. ibid. §. 3.
= = Derjenige, so mit Pflegkindern gehandelt, soll die veränderte Haab und Güter ihnen mit allen aufgehobenen Früchten und Interesse ersetzen. ibid. §. 14.
= = In Contracten, wo das Pflegkind einen Kauf- oder Pfandschilling empfangen, und solches unnützlich verthan, und übel anworden, soll das empfangene Geld nicht wieder bezahlet werden. ibid. §. 6.
= = Da aber solches Geld zum Nutzen angeleget worden, so soll mehr nicht, als so viel in des Pflegkinds scheinbaren Nutzen kommen, erstattet werden. ibid. §. 6.
Contracten mit den Verschwendern sind nichtig und kraftlos. P. 3. T. 27. §. 1. & seq.
Siehe Verschwender.
Contumacia des Beklagten oder Klägers, siehe beklagter Ungehorsam ꝛc.
Copien oder Abschriften, siehe Landschreibers Amt.
Curatela oder Treusträgerschaft der Pfleg- und minderjährigen Kinder. P. 3. T. 1.
Curatoren Haab und Güter sind den Pflegkindern verpfändet Inhalts der Vormünder und Curatoren Eids. P. 1.
Curatoren und Vormünder Eid. ibid.
= = In welchen Fällen und aus was Ursachen die Curatela aufhöret. P. 3. T. 25. §. 1. T. 118. §. 8.
= = Ob die Verheirathung der Pflegkinder eine Ursach der geendigten Curatel oder Treusträgerschaft sey, oder ungeachtet

deſſen es nicht noch bey des Landrichters Erkenntniß beſtehe, ob ſolchen verheiratheten Kindern die Güter hinaus und abzugeben ſeyen. P. 3. T. 25. §. 2.

Mehreres von Curatela der Pflegkinder, ſiehe Vormunder.

Curator ad litem denienigen zu verordnen, ſo mit beharrlicher Krankheit beladen ſind. P. 2. T. 3. §. 12.

Curatoris ad litem Eid. P. 2. T. 7. §. 17.

= = Den Pflegkindern und Minderjährigen ſoll beſonders Curator ad litem beſtellet werden, wann deren Vormunder oder Curator bonorum eine Privat-Sache in Rechten gegen denſelben auszuführen hat. P. 3. T. 2. §. 7.

D. D.

Diffamari ex lege, ſiehe Citatio.

Dilation oder Aufſchub. P. 2. T. 6. §. 1.

= = Die vierte Dilation ſoll anderſt nicht, dann auf Anzeigung einer namhaften Urſache erkannt werden. ibid. §. 3.

= = Wie zu Einbringung des Beweiſes oder Inſtrumente zur erſten Dilation pflegen 6 Wochen 3 Täge gegeben zu werden. ibid. §. 4.

= = Wie auf die vierte Dilation und dann derſelben allererſt Prorogation vermittels erſtatteten Eids zu geben. ibid. §. 5.

Divortium oder Scheidung der Ehe, ob ſolche eine Urſach zur Reichung der Theilung ſey. P. 3. T. 31. §. 16.

In Donatione mortis cauſa, oder Schankung von Todswegen ob der vierte Theil Falcidia Platz habe. P. 3. T. 68. §. 4.

Dos & Donatio propter nuptias, Heimſteuer, Heirathsgut, und Widerlag ꝛc. ob ſolche in der Kinder Legitimam einzurechnen ſey. P. 3. T. 29. §. 1.

= = Ob den Eltern ihre Dos, Donatio ob nuptias, oder ihr zugebrachtes Heirathsgut und Widerlag von der Legitima oder Zweytheil der Kinder als ein Ausnahm vorderiſt gebühret, oder nicht. ibid.

= = Wann und in wie viel Zeit nach der Kinder Verheirathung ſolche heraus zu geben ſey. P. 3. T. 105. §. 1. 2. & ſeq.

= = In welchen Fällen die Eltern den Kindern ein Heirathsgut zu reichen ſchuldig. P. 3. T. 106. §. 1. & ſeq.

= = Ob die Kinder ihre Heimſteuer und Donation propter nuptias vermachen können. P. 3. T. 39. §. 11.

= = Ob das Heirathsgut vermehret oder vermindert werden könne, und wie es mit der Widerlag ſolchergeſtalten zu halten. P. 3. T. 99. §. 6.

= = Ob ein Ehegatt ohne des andern Wiſſen und Willen Dotem oder Donationem propter nuptias veräußern könne. P. 3. T. 102. §. 4.

Mehreres ſiehe Heimſteuer, Heirathsgut.

Drittheil, wie ſolcher für die Legitima der Eltern gerechnet werde. P. 3. T. 29. §. 1.

= = Wie ſolcher den Eltern auf ihrer unabgetheilten Kinder und Tichter, ſo keine Kinder hinterlaſſen, erworbene oder ererbte Haab und Güter gebühret. P. 3. T. 36. §. 1. 2.

= = Ob die unabgetheilten Kinder ihre Eltern von ſolchem Drittheil durch Teſtamente ausſchließen können. ibid. §. 3.

= Ob von ſolchem Drittheil die Eltern durch die von ihren abgetheilten Kindern mit den Ehegatten aufgerichteten Condonationes oder zum Heirathsgut zugewendte Vermögen ausgeſchloſſen werden. ibid. §. 4.

= = Ob eine Mutter oder Anfrau, ſo ihre Kinder in ihrem mütterlich oder anfräulichem Drittheil nicht zu Erben einſetzen, ſothanen ausgeſchloſſenen Kindern dannoch Vormünder benennen können. P. 3. T. 3. §. 2.

= = In welchen Fällen über den Drittheil die Kinder ihren Eltern was geſtatten müſſen. P. 3. T. 31. §. 13.

= = Urſachen, warum die Kinder ihre Eltern von dem Drittheil enterben können. P. 3. T. 51. §. 1. & ſeq.

= = In den Fällen, wo die Eltern über ihren Drittheil teſtiren können, ob ſie gleichwohl ihre Kinder in dem übrigen Zweytheil noch benennen müſſen, und ſolche hierinnen nicht gar übergehen können. P. 3. T. 48. §. 4.

Siehe mehreres Eltern Legitima.

E. E.

Eheberedung, oder eheliche Geding, ob ſie gehalten werden müſſen, wann ſie auch nicht bey Landgericht confirmiret. P. 3. T. 39. §. 22. T. 105. §. ult.

= = Ob dieſelben ohne des andern Ehegattens Verwilligung durch ein Teſtament oder ſonſten können aufgehoben werden. P. 3. T. 39. §. 22. T. 97. §. 6. T. 100. §. 1. 4. & ſeq.

= = Wie Ehe-Packa den Glaubigern zum Nachtheil nicht gemacht werden können. P. 3. T. 104. §. 7.

= = Ob von Eheleuten ſolche eheliche Verabredungen und Geding errichtet werden können, daß den Kindern zu ihrer Legitima nicht der Zweytheil, ſondern die väterlichen und mütterlichen Güter, zu Latein paterna & materna den Kindern ſeyn und bleiben ſollen. P. 3. T. 29. §. 1. Confer. P. 3. T. 97. §. 6.

= = Ob und wie Ehegatten durch die in ihrer Ehe erzeugten, oder durch die Einkindſchaft recht gemachten Kinder mitein-

Machinery for Manufacture of Bricks, &c.

3. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings.

4. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified.

5. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials.

6. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state.

7. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state.

8. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state.

9. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state.

10. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state.

11. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state.

12. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state.

13. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state.

14. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state.

15. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state.

16. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state.

17. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state.

18. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state.

19. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state.

20. The machine for making bricks, tiles, and the like, substantially as described with reference to the drawings, and as modified by the alterations hereinbefore specified, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from clay, or from clay and sand, or from clay and ashes, or from clay and other materials, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and as applied to the manufacture of bricks, tiles, and the like, from such materials when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state, and when the same are in a dry or comparatively dry state.

erblich bleibet, und wem die übrigen Theile der Erbschaft zukommen. ibid. §. 3. 4.

= = Die Eheleute haben nicht Macht, des andern Ehegattens seine Güter zu verthun. P. 3. T. 96. §. 6.

= = Ob eine Ehefrau von ihren eigenen oder zugebrachten Gütern ohne des Manns Vorwissen und Willen veräußern könne. P. 3. T. 103. §. 1.

= = Wie ein Eheweib wegen ihres Heirathguts und einer Widerlag sich vorzusehen und zu versichern habe. P. 3. T. 105. §. 1. & 2.

= = Ob das Eheweib dem Mann Caution zu leisten habe, wann sie zu ihrer Versicherung die Verwaltung des Manns Güter in gewissen Fällen überkommet. ibid. §. 3.

= = Ob auch einem Ehegenossen, so der Nahrung bedürftig wird, sowohl von den schon ab- als unabgetheilten Kindern der Unterhalt oder eine Nahrungshilf zu leisten sey. P. 3. T. 95. §. 1. & leq. Conf. T. 31. §. 13.

= = Ob die Stief- zu recht angenommenen Kinder den bedürftigen Eltern zur Nahrung Hilfleistung zu thun verbunden seyn. P. 3. T. 95. §. 3.

= = Erſterer Ehe Kindern, so bey ihrem Vatter oder Mutter unabgetheilet, und ohne Einkindschaft aus gutem Willen und Versehung gelassen werden, gebühret der Zweytheil sämtlicher Güter und Vermögen, so zur Zeit der Eltern Handverbrechung oder sonsten verwürkter Theilung vorhanden gewesen sind. P. 3. T. 91. §. 1.

= = Da nach solcher Handverbrechung den ersterer Ehe Kindern eine Erbschaft und sonsten etwas angefallen wäre, bekommen diese Kinder solches allein. ibid. §. 2. Confer. P. 3. T. 32.

= = Ob dasjenige, so den ersterer Ehe Kindern an dem bey ihren Eltern verbliebnen Zweytheil, oder nach deren Handverbrechung ihnen allein angefallenen Gütern bey den Eltern abgehet, solcher Abgang ihnen ersterer Ehe Kindern zu ersetzen. P. 3. T. 91. §. 3.

= = Der ersterer Ehe Kinder Zweytheil, und was ihnen sonsten nach der Eltern Handverbrechung erblich zufallet, soll noch vor der ehelichen Beywohnung des neuen Ehemenschen inventiret werden. ibid. §. 4.

= = Wann solche unabgetheilte ersterer Ehe Kinder ihren Zweytheil, und nach der verwirkten oder angebothenen Theilung ihnen weiters zugefallene Güter bekommen haben, so gebühret ihnen auch von dem halben Theil der in der andern Ehe gewonnenen und errungenen Güter Zweytheil, welches den Drittheil von der ganzen Errungenschaft in der andern Ehe ausmachet. ibid. §. 7.

= = Das überlebende Ehemensch aber samt seinen in der andern Ehe erzeugten Kindern bekommet vorderist seine zugebrachte Güter, samt dem, was es währender andern Ehe anderstwoher ererbet, oder ihm sonsten angefallen ist, sodann nimmt es hinweg den halben Theil aller in der andern Ehe gewonnenen und errungenen Güter. ibid. §. 5.

= = Ferner erbet solches Ehemensch mit den in der andern Ehe erzeugten Kindern seines verstorbenen Ehegenossen ganzen Drittheil, welcher diesem Ehegenossen nach abgetheilten Kindern ersterer Ehe übrig verblieben ist, wie auch diesem verstorbenen Ehegenossen nach verwirkter Theilung oder nach seiner Handverbrechung anderstwoher erblich zugefallen ist. ibid. §. 6.

Andern Ehe Errungenschaft.

= = Weiters gebühret den Kindern anderer Ehe der übrige eine Drittheil Errungenschaft von demjenigen halben Theil der im zweyten Ehestand gewonnenen und errungenen Güter, wovon die unabgetheilten Kinder ersterer Ehe zwey Drittheil hinweg gezogen haben. ibid. §. 7.

Exempli gratia.

= = In dem Fall in der andern Ehe 6, 60 oder 600 fl. wären gewonnen oder errungen worden, so bestehet jeder halbe Theil in 3, 30 oder 300 fl.; der eine halbe Theil hievon ad 3, 30 oder 300 fl. gebühret dem überbleibenden Ehegenossen anderer Ehe juxta dict. T. 91. §. 5.

= = Von den anderen 3, 30 oder 300 fl. aber als der übrigen Hälfte der Errungenschaft gebühren den unabgetheilt verbliebenen und in keine Einkindschaft angenommenen Kindern ersterer Ehe zwey Drittheil, nämlich 2, 20 oder 200 fl., und der übrige Drittheil ad 1, 10 oder 100 fl. wird den Kindern anderer Ehe zugeeignet, tenore dict. §. 7.

= = Folgsam in vorgesetztem Fall der nicht abgetheilten noch unirten ersterer Ehe Kinder nach gezogenem Calculo den Eltern samt ihren Kindern anderer Ehe zwey Drittheil, den Kindern ersterer Ehe aber ein Drittheil von den in der andern Ehe errungenen und gewonnenen Gütern gebühret. dict. T. 91. §. 5. 6. 7.

Einkindschaft, wie und mit wessen Bewilligung solche beschehen soll. P. 3. T. 109. §. 1. & 2. T. 111. §. 2.

= = In Ermanglung der Freundschaft von eines jeden Orts Obrigkeit zu errichten. P. 3. T. 110. §. 1.

= = Einkindschafts-Urkunden sollen vor Amt oder Gericht gesiegelt werden. ibid. §. 4.

= = Wie solche in Abwesenheit der Kinder Freunde beschehen sollen. P. 3. T. 111. §. 3. item §. 8. & 9.

= = Kann mit allen oder nur etlichen Kindern aufgerichtet werden. P. 3. T. 3. §. 10.

= = Desgleichen auch mit unmündigen Kindern. ibid. §. 11.

= = Muß mit der mündigen Consens aufgerichtet werden. ibid. §. 12. & 13.

= = Ob solche bey Kindern, so eines vollkommenen Alters, ohne fernere Inquisition zu bestättigen sey. ibid. §. 16.

= = Soll auf künftige Eltern nicht aufgerichtet werden. P. 3. T. 12. §. 1. & 2.

= = Darüber sind Proclamata auszubringen. P. 3. T. 113. §. 1.

= = Sollen auf dem Landgericht confirmiret, oder widrigen Falls für unkräftig gehalten werden. P. 2. T. 1. §. 4. P. 3. T. 114. §. 1. & 2.

= = Ob beyde Eheleute in Person selbsten oder durch bevollmächtigte Anwält solche können confirmiren lassen. P. 3. T. 109. §. 3.

= = Ob, im Fall die Freunde nicht alle zur Einkindschaft verwilligen wollen, dem Landgericht hierüber die Erkenntniß zustehe. P. 3. T. 114. §. 3.

= = Sollen in die landgerichtlichen Bücher eingetragen werden. ibid. §. 4.

= = Ob ein Proclama aufzurichten, wann die Eltern eines oder mehrere der von ihnen abgetheilten Kinder wiederum zu sich stoßen wollen. P. 3. T. 35. §. 1. 2. 3. T. 78. §. 1.

= = Unter Stiefeltern sollen allein vor Landgericht und nicht in Ehebetheidigung beschehen. P. 3. T. 115. §. 3.

= = Wirket die Vererbung zwischen Eltern und Kindern. P. 3. T. 118. §. 1.

= = Ob Einkindschaft gemacht werden kann, wann von Seite dessen, der sich den Kindern zum rechten Vatter einsetzen lassen will, noch Eltern vorhanden sind. P. 3. T. 119. §. 9.

= = Ob in solchem Fall der ausdrückliche Consens des Anherrn oder Anfrau erfordert werde. ibid. §. 10.

Einkindschaft höret auf durch die Abtheilung und Vergnügung der Legitima. ibid. §. 12. 14.

Einsetzung in Gütern, siehe Immission.

Eltern Legitima bestehet in dem Drittheil. P. 3. T. 29. §. 1. & seq.

= = Derselben Legitima bestehet auch in dem Drittheil dessen, was die unabgetheilten in Diensten oder sonsten in eigener Haushalt und Gewerb erhalten oder erwerben. P. 3. T. 36. §. 3.

= = In was für Fällen den Eltern nur der Sechstheil, oder auch nur ein Kindstheil pro Legitima gebühre. P. 3. T. 89. §. 2. 3.

= = Haben keine Legitimam in der abgetheilten Kinder Güter. P. 3. T. 36. §. 1.

= = Ob sie eine neue Vererbung oder Einkindschaft vonnöthen, wann sie ihre abgetheilte Kinder wieder zu sich stoßen wollten. P. 3. T. 35. §. 3. T. 78. §. un.

= = Haben den Usumfructum in dem, was den unabgetheilten Kindern eigenthümlich zu seyn ausdrücklich bedungen worden. P. 3. T. 39. §. 9. 10. T. 118. §. 5.

Eltern sind schuldig, die durch Einkindschaft angenommenen gleich den rechten natürlichen Kindern zu erziehen. P. 3. T. 118. §. 4.

= = Sind den Kindern, so vor den vorgeschriebenen Jahren wider ihr Wissen und Willen sich verheirathen, keine Heimsteuer schuldig. P. 3. T. 106. §. 1.

= = Ob und wann sie den Kindern, die sich zu rechter gebührenden Zeit verheirathen, Heimsteuer zu geben schuldig. ibid. §. 3.

= = Ob die Eltern, so ihre Kinder von Grund abgetheilet, ihren Drittheil nach Gefallen, wem sie wollen, vermachen können. P. 3. T. 39. §. 14.

= = Ob die Stief- zu recht eingesetzten Eltern, Legitimi genannt, vor der Abtheilung was von ihrem Drittheil verschaffen können. ibid. §. 15.

= = Ob die recht natürlichen Eltern unter ihren eheleiblichen Kindern vor der Abtheilung ihren Drittheil zum Theil oder ganz vermachen können. ibid. §. 16.

Eltern, ob sie armen Freunden, Gutthätern und Förderern vor der Grundtheilung vom Drittheil viel oder wenig vermachen können. ibid. §. 17.

= = Ob denselben von der Grundtheilung zu gottseligen Dingen, latein ad pias causas vom Drittheil zum Theil oder ganz zu vermachen zugelassen. ibid. §. 18.

= = Ob, da sie in unversehene schnelle schwere Krankheiten fielen, und die Theilung nicht vornehmen konnten, ihres Gefallens über ihren Drittheil zu disponiren Fug und Macht haben. ibid. §. 19.

= = Da Eltern von solcher schweren Krankheit erlediget, ob solche Vermächtniß ohne wirkliche Vornehmung der Theilung gültig bleibe. ibid. §. 20.

= = Ob die Eltern nach beschehener Anerbiethung der Theilung, da solche die Kinder nicht annehmen oder verziehen wollten, gleichwohl von ihrem Drittheil testiren können. ibid. §. 21.

Eltern, wie sie ihre Kinder zu Erben einzusetzen schuldig. P. 3. T. 48. §. 1. & seq.

= = Ob die Eltern in den Fällen, wo sie über ihren Drittheil testiren können, dannoch in solchen Testamenten ihren unabgetheilten Kindern den Zweytheil mit zu vermachen schuldig, und in Unterbleibung dessen ihr Testament könne widertrieben werden. ibid. §. 3.

= = Ob und in welchen Fällen die Eltern schuldig seyn, auf der Kinder Begehren mit ihrem Eid zu erhärten, daß sie bey der

der Theilung alles getreulich angezeiget. P. 3. T. 33. §. 2.
= = Ob Eltern auch vor der Theilung mit solchem Eröffnungs-Eid beladen werden können. ibid. §. 3.
= = Ob und wann die Eltern einem Kind mehr als dem andern geneigt, dadurch die Theilung verwirken. P. 3. T. 31. §. 17.
Enterbung der Kinder, wie und aus was Ursachen solche von den Eltern vorgenommen werden könne. P. 3. T. 49. §. 6. T. 50. §. 1. & seq.
= = Ob von den Eltern die Ursach der Enterbung zu melden, und wer solche zu beweisen habe. P. 3. T. 50. §. 14. & seq.
Enterbung der Eltern von ihren Kindern, und die Ursachen hiezu. P. 3. T. 51. §. 1. & seq.
= = Wegen der Enterbung der Seitenfreunde können die Testamente nicht angefochten werden. P. 3. T. 52. §. 2.
= = Es wäre dann von einem Seitenfreund eine unehrbare Person zu Latein persona turpis eingesetzt. ibid. §. 3.
= = Ob die wegen der Enterbung angefochtenen Testamente aus Abgang des Beweises der Ursachen ganz nichtig werden, oder die Legata darinnen noch kräftig verbleiben. P. 3. T. 50. §. 16. T. 52. §. 3.
Erb, wie er eine Erbschaft, so wegen Schuldenlast verdächtig, könne vorsichtig antretten. P. 3. T. 55. §. 3.
= = Stellet sich sicher wegen Zahlung der Schulden durch Errichtung eines Inventarii. ibid. §. 4. & 9.
= = Ob er alle Legata und Schulden zahlen müsse, wann er etwas gefährlichen Weis hinterhalten, oder nicht inventiret hat. ibid. §. 10.
= = Welche zum Erben eingesetzt werden können, und welche nicht. P. 3. T. 43. §. 2. & 3. item 5. & 6. & seq.
= = Ist des Verstorbenen letzten Willen zu vollstrecken schuldig. P. 3. T. 72. §. 2.
= = Ist der bezahlten Legaten halben Quittung vorzulegen schuldig. P. 3. T. 71. §. 3.
Erbanfall, oder Erbschafts-Zuwachsung, so fern der Erben mehr instituiret wären, kommet den überlebenden Miterben zu. P. 3. T. 42. §. 10.
= = Kommet den Kindern oder Töchtern zu in allen Fällen, da die Eltern die Theilung verwirken. P. 3. T. 32. §. 2.
= = Soll von Zeit des Anerbiethens oder Anfoderung der Theilung bleiben. ibid. §. 11.
= = Soll nicht in die Theilung kommen, sondern Eltern oder Kindern allein bleiben. ibid. §. 13.
Erbeinsetzung in einem Testament soll klar und ausdrücklich beschehen. P. 3. T. 42. §. 1.
= = Wird bey mehreren Erben in gleiche Theile getheilet, wann die Erbtheil nicht benennet sind. ibid. §. 5.
= = Ist auch auf die unbenannten Erbstücke zu verstehen. ibid. §. 7. & 8.
Examen Testium soll der Landschreiber nicht allein auf sich nehmen, sondern sich einen Beysitzer oder Notarium adjungiren lassen. P. 1. T. 5. §. 29.
= = Soll der Landschreiber nicht unternehmen, so er dem Zeugenführer verwandt, oder der Sache sich mit Rathen oder Reden theilhaftig gemacht. ibid. §. 30.
Examen Testium ad perpetuam rei memoriam. P. 2. T. 2. §. 18. 19.
Exceptiones peremptoriæ sollen alsobald nach der Kriegs-Befestigung und zwar alle auf einmal vorgebracht werden. P. 2. T. 30. §. 1. & 2.
= = Die vor der Kriegs-Befestigung eingebracht worden, sollen nach derselben zum Beweis gelassen werden. P. 2. T. 7. §. 11.
= = Die man Lites finitas nennet, können auch vor der Kriegs-Befestigung in vim Dilatoriarum vorgewendet werden. ibid. §. 4.
= = Dilatoriæ sollen sobald auf die eingebrachte Klag oder in dem nächst folgenden Landgericht eingebracht werden. P. 2. T. 27. §. 19.
= = Sollen alle auf einmal vorgebracht werden. P. 2. T. 7. §. 9.
Exception wider das Urtheil ex capite nullitatis vel iniquitatis muß in continenti, oder auf das nächste Landgericht erwiesen werden. P. 2. T. 19. §. 6.
Executiones, deren Proceß und Briefe, wann, wo, und wem solche zugestellet werden, sollen die Landgerichts-Bothen in ein ordentliches Buch einschreiben. P. 1. T. 7. §. 7.
Execution, Executor, und Vollzieher eines letzten Willens, hiezu kann niemand gedrungen werden. P. 3. T. 71. §. 2.
= = Der aber sich deren verweigert, verlieret dasjenige, so ihm der Executions wegen verschaffet worden, und fället solches dem Mitexecutorn an. ibid. §. 3.
= = Soll zweyen oder mehr ehrbaren Männern anbefohlen werden, wann keine testamentarii Executores benennet werden, und die Erben in Vollziehung der Testamente fahrläßig sind. P. 3. T. 72. §. 4.
= = Soll innerhalb zehen Tagen, nachdem er seiner Verordnung in Erfahrung kommen, wegen Annehmung des Executions-Amts sich erklären. P. 3. T. 71. §. 4.
= = Soll die Güter selbsten bewahren, oder zu Handen nehmen, wann die Erben oder Inhaber der Güter verdächtig. ibid. §. 6.
= = Soll gleich im Antritt seines Amts ein Inventarium machen. ibid. §. 7.

= = Soll innerhalb eines Jahrs von Zeit der angenommenen Execution ſolche zu vollſtrecken ſchuldig ſeyn. P. 3. T. 72 §. 1.

= = Soll vor des Orts Obrigkeit in Beyſeyn der Erben ſeiner Verrichtung wegen Rechnung thun. P. 3. T. 73. §. 1.

Executoriales ſollen dem Kläger zuerkannt werden, wann er nicht ex primo vel ſecundo Decreto zur wirklichen Poſſeſſion gelaſſen worden. P. 2. T. 9. §. 10.

Exemplaris Subſtituio. P. 3. T. 46. §. 2. Siehe Subſtituio.

Expenſas litis ob und wie lang die Eltern zu Verfechtung des verwirkten Zweytheils den Kindern zu reichen ſchuldig ſeyn. P. 3. T. 31. §. 22.

= = Wann ſolche den Kindern in ihre Legitimam könne eingerechnet werden. ibid. §. 22.

Expenſen wegen, die ſich über zehen Gulden beliefen, auch nicht allerdings gewiß, ſoll dem gewinnenden Theil ein Eid auferleget werden. P. 2. T. 18. §. 4.

= = Derentwegen ſoll den Procuratoren in Kraft ihrer Gewalt ohne fernere Ladung zu handeln geſtattet werden. ibid. §. 3.

Expenszettel ſoll ein Procurator drey Tag nach der Concluſion in einer Sach übergeben. P. 1. T. 6. §. 14.

= = Soll ein Procurator vorhero übergeben, ehe ihm wegen ſeiner Mühe und Unköſten einiges Mandat zuerkannt werde. ibid. §. 16.

Eid des Anleiters. P. 1. T. 7. §. 17.

= = Calumniæ. ibid.

= = Maliriæ. ibid.

= = Des Beklagten auf des Klägers Artikel. ibid.

= = Des Beklagten Anwalts. ibid.

= = Des Curatoris ad litem. ibid.

= = Inzichters. ibid.

= = Klägers, und Klägers Anwalts. ibid.

= = Der Beyſitzer. ibid.

= = Der Landgerichts-Bothen. ibid.

= = Des Landrichters. ibid.

= = Des Landſchreibers. ibid.

= = Der Procuratoren. ibid.

= = Der Vormünder und Curatoren. ibid.

= = Der Zeugen. ibid.

Vide Juramentum Calumniæ & Maliriæ Lit. I.

F. F.

Fahrende Haab der Pflegkinder vornehmlich aber Baarſchaft ſoll kein Vormunder zu ſeinem eigenen Nutzen gebrauchen. P. 3. T. 16. §. 1.

= = Soll ohne des Landrichters oder auf dem Land der Beamten Vorwiſſen nicht verkaufet werden. ibid. §. 2.

= = Soll zur beſten Zeit, da die Anſchläge am höchſten, hingegeben werden. ibid. §. 3.

= = Sollen die Vormünder in ihre eigene Häuſer nicht einnehmen. P. 3. T. 17. §. 2.

= = Soll der Vormunder ſelbſt den Pflegkindern nicht abkaufen, noch denſelben dergleichen zu kaufen geben. ibid. §. 3.

= = Die in die Länge nicht erhalten werden können, mögen die Pflegkinder mit Wiſſen der Curatoren wohl verkaufen. P. 3. T. 19 §. 2.

Fahrläßigkeit der Executoren der letzten Willen. P. 3. T. 72 §. 4.

Falcidia, wann ſolche nicht Statt habe. P. 3. T. 69. §. 1. 2. & ſeq.

Vide ferner oder ſuche Ausnahm, item Legata.

Fälle, welche in dieſer Landgerichts Ordnung nicht verſehen, ſollen nach den gemeinen Rechten entſchieden werden. P. 3. T. 122. §. 3.

Fälle, da die Eltern noch bey Lebzeiten den Kindern die Theilung zu geben ſchuldig. P. 3. T. 31. §. 2. & ſeq.

Fälle der verwirkten Theilung, die nicht ausdrücklich gemeldet, wie auch der gemeldten Fälle Moderation ſtehet bey des Landrichters Erkenntniß. ibid. §. 31.

Feindſchaft mit der Kinder verſtorbenem Vatter oder Mutter entſchuldiget von der Vormundſchaft. P. 3. T. 9. §. 7.

= = Zwiſchen dem Verſchaffer und Legatarien, ſofern ſolche ſchwer und groß, entziehet das Legatum. P. 3. T. 67. §. 3.

= = Wann ſolche aufgehoben, muß das Legat entrichtet werden. ibid. §. 4.

Fideicommiß iſt eine Erbſchaft, ſo durch getreue Hand überlaſſen wird. P. 3. T. 47. §. 1.

= = Dem ſolche Erbſchaft anvertraut wird, hat den vierten Theil davon Trebellianicam genannt. ibid. §. 3.

Freunde, ſo ſich der Vormundſchaft entäuſſern, wann ſie die Anwart künftiger Erbfälle verwirken. P. 3. T. 4. §. 10.

Freunde, ſiehe Nächſtgeſipte oder Seitenfreunde.

Fruchtabgang der Pflegkinder, ſiehe Abgang.

G. G.

Gebrechhaftigen Perſonen ſollen Curatores geſetzet werden. P. 3. T. 16. §. 1. & 2. item T. 7. §. 3. 4. & 6.

= = Sind wegen der Vormundſchaft zu entſchuldigen. P. 3. T. 9. §. 5. & 6.

= = Können von den Eltern Nacherben geſetzet werden, und wie lang ſolche währet. P. 3. T. 49. §. 1. & 2.

Gebrechliche Vernunft, vide Kinder, item Subſtituio exemplaris.

Gegenvermächtniß, ſuche Condonation.

Gehörloſe, ſuche Stumme.

Gegenlag, ſiehe Heimſteuer, Heirathsgut.

Geldſtraf wegen eines Ehebruchs oder anderer Mißhandlungen, ob ſie eine Urſach zu Abtheilung der Kinder ſey. P. 3. T. 31. §. 18.
Gerichtskoſten, wie ſolche taxiret oder gemäßiget werden ſollen. P. 2. T. 18. §. 6. 7. & 8. Ferner ſuche Expenſen ꝛc.
Geſchwiſtrige von beyden Banden ſchließen aus die von einem Band in Erbſchaften. P. 3. T. 86. §. 3.
Geſchwiſtrigkinder erben in die Stammen, wann neben ihnen noch einige des Verſtorbenen Geſchwiſtrige vorhanden ſind. ibid. §. 1.
= = Erben in die Häupter, wann jemand keine Geſchwiſtrige von beyden Banden hinterlaſſet. ibid. §. 2.
Gewalt und Anwaltſchaft, wie ſolcher verfaßt werde. P. 2. T. 4. §. 3.
= = So nicht zu der ganzen Sach begriffen, ſoll nicht angenommen werden. ibid. §. 4.
Gewalt, ſchriftlicher, wie ſolcher geſiegelt werden ſoll. ibid. §. 5.
Gewalt zu Confirmirung der Einkindſchaft ſollen die Notarii nicht ſelbſt ſiegeln. P. 3. T. 110. §. 5.
Güter, liegende, ſollen die Vormünder und Treusträger im guten baulichen Weſen erhalten. P. 3. T. 15. §. 1.
= = Sollen in der Stadt ohne des Landrichters, oder auf dem Land ohne der Beamten Erlaubniß und Erkenntniß nicht verkaufet oder verändert werden. ibid. §. 2.
= = Dringender Schulden halben, wie die Güter verkaufet werden ſollen. ibid. §. 3.
= = So beyde vererbte Eheleute nach beſchehener vorigen Abtheilung zuſammen gebracht, oder in ſtehender andern Ehe ererbet und bekommen, bleiben dem überlebenden Ehemenſchen eigen und allein. P. 3. T. 94. §. un.
= = Ob und wie deren Abgang dem überlebenden Ehemenſchen zu erſetzen ſey. P. 3. T. 88. §. 15.
= = So ein Verſchwender unnützlich hingeben und anworden, ob deſſen Frau und Kinder ohne Entgelt ſolche wiederum zurück fordern können. P. 3. T. 27. §. 9.
Vide oder ſuche Haab oder Verwaltung.

H. H.

Haab und Güter, ſo nicht in die Vormundſchafts-Rechnung kommen, hierüber muß ein Vormunder auch nach beſchehener Quittung Red und Antwort geben. P. 3. T. 24. §. 16.
= = Deren Verwaltung insgemein. P. 3. T. 14. §. un.
Vide oder ſuche fahrende Haab, item Güter und Verwaltung.
Handelsbücher, ſiehe Beweis.
Hauptſach ſoll durch die Cauſas Attentatorum nicht aufgehalten werden. P. 2. T. 36. §. 12.
= = Soll in die Exceptiones contra Appellationem oder Devolutionem nicht miteingerechnet werden. P. 2. T. 35. §. 3.
Heimſteuer können die abgetheilten Kinder vertestiren und vermachen. P. 3. T. 39. §. 11.
= = Es wäre dann der Ruckfall auf die Eltern wiederum bedungen. P. 3. T. 29. §. 1.
Heirathgut ſind die Eltern nach Große des Vermögens zur Zeit des Verheirathens zu geben ſchuldig. P. 3. T. 98. §. 1. T. 90. §. 3.
= = Solches ſind die Eltern von dem ihrigen zu geben ſchuldig, wann den Kindern ihr anherrlich oder anfräuliches Gut zum Voraus geben worden. P. 3. T. 98 §. 3.
= = Sind die Eltern den Kindern zu der andern oder mehrern Ehe zu geben weiters nicht ſchuldig. ibid. §. 4.
= = Solches zu geben können die Brüder und andere Seitenfreunde nicht angehalten werden. ibid. §. 5.
= = Es wäre dann, daß die Eltern alte Mannslehen verließen. ibid. §. 6.
Heirathgut ſoll ohne der Eltern Wiſſen und Willen auf künftige Erbfälle nicht geſtellt werden. P. 3. T. 99. § 1. & 2.
= = Kann auch auf ein Eigenthum geſtellet werden, worinnen die Eltern einen Uſumfructum haben. ibid. §. 3.
= = Soll innerhalb zwey Monate nach ehelichem Beyſchlaf zugeſtellet werden. P. 3. T. 101. §. 1. & 2.
= = Iſt der Falcidiæ nicht unterworfen. P. 3. T. 69. §. 3.
= = Wie es mit den zur Ehe heimlich und expracticirten Kindern wegen des Heirathguts oder Gegenlag zu halten. P. 3. T. 106. §. 1. & ſeq.
= = In was Zeit die Eheleute nach des einen tödtlichem Abſcheiden wiederum heirathen mögen. P. 3. T. 107. § 1.
= = So ſich vor Verfließung dreyer Monate wiederum verheirathen, verwirken alles dasjenige, was ſie von dem verſtorbenen Ehegenoſſen durch heirathliche Abrede oder Vermächtniß bekommen. ibid. §. 4. 5.
= = Weitere Beſtrafung ſolcher Übertretter. §. 6.
Heirath der Pflegkinder, ob nach derſelben ihr Vermögen heraus zu geben ſey, ſtehet bey des Landrichters Erkenntniß. P. 3. T. 25. §. 2.
Heirathgut und Widerlag, Dos & Donatio propter nuptias wird bey den durch Kinder vererbten Eltern in das gemeine Gut zum Zweytheil mit eingeworfen. P. 3. T. 29. §. 1.

I. J.

Immission ex primo Decreto, wie solche geschieht, wann die Klage realis ist, und auf Haab und Güter gehet. P. 2. T. 9. §. 3.

= = Mag in Personal-Klagen auf mehr, als die Hauptsumme ausweiset, geschehen. ibid. §. 5.

= = Ex secundo Decreto soll ein Jahr nach der ersten Einsetzung erkennt werden. ibid. §. 7.

= = Wie solche gebetten, und dem Kläger zuerkennt werden soll. ibid. §. 8.

= = Deren Wirkung ist der wahre Besitz, und Abnutzung der Güter. ibid. §. 9.

Injuriæ atroces der Kinder gegen die Eltern sind Ursach die Kinder zu enterben. P. 3. T. 50. § 3.

Intervention oder Instand einer dritten Person, wie hierinnen gehandelt werde. P. 2. T. 2. §. 2. & 3.

Intervenienten ob die Abschrift eines ergangenen Bescheids zu ertheilen. P. 1. T. 16. §. 21.

Inzicht, vide oder suche Verkündung.

Inventarium wegen der Waisen Haab und Güter wie solches entrichtet werden soll. P. 3. T. 12. §. 1 & 2.

= = Soll zweymal gleichlautend verfertiget, und wem jedes zugestellt werden soll. ibid. §. 1. 2. & 3.

= = Wie solches durch den Stadt-Gericht- oder andere Schreiber auf dem Land vorgenommen werden soll. ibid. §. 3.

= = Ist dergestalten nöthig, daß ohne selbes des Waisen Güter nicht administriret werden können. ibid. §. 5.

= = Stellet einen Erben sicher bey Antrettung der wegen Schulden verdächtigen Erbschaft. P. 3. T. 55. §. 34. & 9.

= = Soll der Landschreiber in sonderliche Verwahrung legen. P. 1. T. 5. §. 33.

= = Wie und wann solches gemacht werden soll. P. 3. T. 55. §. 8. & 9.

= = Sind die Eheleute, ehe bevor sie sich anderwärts verheirathen, von wegen ihrer unabgetheilten Kinder zu machen schuldig. P. 3. T. 91. §. 4.

= = Wie solches vor Abtheilung der Kinder verfertigt werden soll. P. 3. T. 92. §. 1. & 2.

= = Soll auch der Stiefkinder wegen, die zu rechten Kindern angenommen werden, von dem überbleibenden Ehemenschen gemacht werden. ibid. §. 5.

= = Ob es von den Ehegenossen durch Ehe-Packten oder in Testamenten verbothen werden könne. P. 3. T. 93. §. 4.

= = Dessen können sich die Kinder vor dem vollkommentlichen Alter nicht begeben. ibid. § 7.

= = Soll ein Executor eines letzten Willens gleich Anfangs machen. P. 3. T. 71. §. 4.

Inventarium sollen die Erben machen, wann sie wegen Gehabung der Falcidiæ zweifeln thun. P. 3. T. 68. §. 3.

= = Wann solches nicht gemacht, sollen sie auch die Falcidiam nicht behalten. P. 3. T. 69. §. 9.

Inzichters Eid. P. 1. T. 7. §. 17.

Juramentum Calumniæ, dessen Formular vide P. 1. T. 7. §. 17.

= = Kann stillschweigend, aber nicht ausdrücklich nachgelassen werden. P. 2. T. 13. §. 1.

= = Und dieses bey Nichtigkeit des Proceß. ibid. §. 2.

= = Ob es auch durch einen Anwalt abgeschworen werden könne. ibid. §. 6.

Juramentum Malitiæ, Formula, vide P. 1. T. 7. §. 17.

= = Kann allzeit und öfters abgeschworen werden. P. 2. T. 13. §. 4.

= = Kann eben auch durch einen Anwalt abgeleget werden. ibid. §. 6.

K. K.

Kaufgeld auf einen Contract, so ein Pflegkind empfangen, und übel anworden, ob es wieder heraus zu geben. P. 3. T. 20. §. 6.

Kaufmanns Bücher Beweis, siehe Beweis.

Kinder werden erinnert, auch in den Fällen, wo sie es nicht schuldig, in ihren Testamenten den Eltern einen Pflichttheil zu vermachen, gleichwohlen dieselben nicht gar zu vergessen, P. 3. T. 49. §. 1.

= = In welchen Fällen sie den Eltern oder deren einem einen Drittheil verlassen müssen. ibid. §. 3.

= = Ob und wann dieselben auch den annoch im Leben vorhandenen Anherren und Anfrauen, so viel deren im gleichen Grad vorhanden, allen samtlichen einen Drittheil verlassen müssen. ibid. §. 4.

= = Wie es mit Verlassung des Drittheils zu halten, wann im ungleichen Grad der aufsteigenden Linie vorhanden sind. ibid. §. 5.

Kinder, in welchen Fällen sie von ihren Eltern enterbet werden können. P. 3. T. 50.

= = Sollen ohne rechtmäßige Ursachen nicht enterbet, oder im Testament mit Stillschweigen præteritt werden. P. 3. T. 48. §. 3.

= = Ob sie das Testament widertreiben können, wann die Eltern über ihren Drittheil disponiren, und ihnen ihren Zweytheil dabey nicht verschaffen, oder sie gar mit Stillschweigen übergehen. ibid. §. 4.

Kindern stehet bevor zu beweisen, daß zur Zeit der Handverbrechung oder sonsten mehr vorhanden gewesen, dann in der Theilung aufgeleget worden. P. 3. T. 33. §. 1.

Rule of practice as to costs of motion for judgment.

(2) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(3) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(4) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(5) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(6) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(7) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(8) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(9) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(10) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(11) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(12) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(13) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(14) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(15) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(16) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(17) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(18) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(19) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(20) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(21) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(22) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(23) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(24) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(25) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(26) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(27) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(28) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(29) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(30) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(31) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(32) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(33) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(34) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(35) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(36) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(37) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(38) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(39) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(40) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(41) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(42) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(43) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(44) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(45) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(46) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(47) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(48) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(49) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(50) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(51) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(52) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(53) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(54) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(55) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(56) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(57) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(58) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(59) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(60) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(61) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(62) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(63) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(64) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(65) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(66) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(67) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(68) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(69) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(70) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(71) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(72) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(73) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(74) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(75) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(76) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(77) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(78) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(79) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(80) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(81) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(82) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(83) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(84) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(85) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(86) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(87) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(88) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(89) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(90) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(91) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(92) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(93) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(94) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(95) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(96) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(97) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(98) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(99) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(100) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(101) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(102) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(103) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(104) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(105) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(106) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(107) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(108) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(109) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(110) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(111) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(112) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(113) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(114) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(115) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(116) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(117) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(118) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(119) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(120) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(121) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(122) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(123) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(124) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(125) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(126) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(127) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(128) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(129) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(130) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(131) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(132) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(133) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(134) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(135) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(136) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(137) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(138) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(139) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(140) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(141) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(142) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(143) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(144) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(145) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(146) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(147) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(148) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(149) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(150) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(151) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(152) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(153) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(154) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(155) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(156) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(157) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(158) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(159) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(160) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(161) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(162) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(163) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(164) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(165) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(166) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(167) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(168) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(169) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(170) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(171) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(172) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(173) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(174) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(175) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(176) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(177) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(178) Where a motion for judgment is made, the Court or Judge may, if it appears that the motion should not have been made, refuse the costs of the motion to the party making it, and may order him to pay to any other party the costs occasioned by the motion.

Costs of motion for judgment.

(179)

Landgerichts-Both, wie und wem er in Abweſenheit der Parteyen die Brief überantworten ſoll. ibid. §. 3.
= = Wie er ſich zu verhalten, wann er verhindert oder krank wäre. ibid. §. 5. & 6.
= = Soll ein ordentliches Executions-Buch haben. ibid. §. 7.
= = Wie ſie ihre Relation thun ſollen. ibid. §. 8.
= = Sollen die Leute über die Tax nicht übernehmen. ibid. §. 10.
= = Soll alle Unköſten ausrichten, ſo er in Zuſtellung der Briefe hinläßig oder ſäumig wäre. ibid. §. 2.
= = Sollen die Execution oder Relation nicht ehender ſetzen, dann ſie geſchehen. ibid. §. 12.
= = Sollen nicht etwann einer Partey zu Gefallen, Vortheil oder Nachtheil vorſetzlich verziehen. ibid. §. 13.
= = Sollen allein von der Partey, von derentwegen ſie Proceß oder Briefe austragen, ihre Beſoldung einnehmen. ibid. §. 14.
= = Sollen bey Verfaſſung der Urtheil außerhalb der Landgerichts-Stuben bleiben. ibid. §. 16.
= = Und ſo ſie etwa unter dem Anſagen der Beyſitzer Meynung und Vota verſtanden, ſolche auch nach Eröffnung der Urtheil bis in ihre Gruben verſchwiegen halten. ibid. §. 17.
= = Sollen keinen Brief austragen, der durch den Landſchreiber zuvor nicht unterſchrieben iſt. P. 1. T. 5. §. 15.
= = Sollen ihre Relations-Bücher zu Ausgang eines jeden Jahrs bey dem Landgericht einliefern. ibid. §. 38.
= = Sollen bey Aufrichtung einer Einkindſchaft den Kindern nicht mehr zu Vormündern vorgeſtellet werden. P. 3. T. 3. §. 4.
Vide etiam Landgerichts-Bothen Eid. P. 1. T. 7. §. 17. item Proceß und Relation.
Landrichter ſoll das Landgericht Vor- und Nachmittag beſuchen. P. 1. T. 2. §. 2.
= = Soll allein die Umfrag haben. ibid. §. 3.
= = Bey vorfallender Verhinderniß einen andern Dom-Kapitular-Herrn verordnen. ibid. §. 4.
= = Die Parteyen außerhalb Landgerichts zu vergleichen helfen. ibid. §. 7.
= = Bey Verfaſſung der Urtheil ſelbſten zugegen ſeyn. ibid. §. 8.
= = Deſſen Eid. Vide P. 1. T. 7. §. 17.
Landſchreiber ſoll alle Vorträge, End- und Beyurtheil in die Landgerichts-Bücher regiſtriren. P. 1. T. 5. §. 2.
= = Soll die eingebrachten Inſtrumenta oder Zeugenauſſag auf Begehren in die Landgerichts-Bücher zu regiſtriren ſchuldig ſeyn. ibid. §. 5.
Landſchreiber ſoll ein beſonderes Urtheils-Buch haben. ibid. §. 6.
= = Soll auf die Landgerichts-Bücher wohl Achtung geben. ibid. §. 10.
= = Ingleichen ob die Briefe, die er verlieſet, unradirt und unargwöhnlich ſeyn. ibid. §. 16.
= = Soll den Parteyen die gebettenen Copien um gebührende Beſoldung zuſtellen. ibid. §. 18. Siehe Acta.
= = In deſſen Abweſenheit ſoll der Subſtitut in und mit des Landſchreibers Namen die Proclamata unterſchreiben. ibid. §. 11.
Landſchreiber ſoll über die Vermächtniß-Briefe denjenigen, ſo ein Intereſſe dabey haben, eine Copey verabfolgen laſſen. ibid. §. 20.
= = Soll ſeinen Schreibern verbiethen, für die Proclamata über die ordentliche Tax ein mehreres zu fordern. ibid. §. 22.
= = Soll nicht ſchreiben in Sachen, wo er mit Rathen, Schreiben und Reden gegen eine Partey intereſſirt iſt. ibid. §. 29.
= = Soll aller Vormünder Rechnungen anhören, und ſolche ſowohl, als die Inventaria beſonders verwahren. ibid. §. 33.
= = Soll der Vormünder Inventaria ſich übergeben, und ſie die Vormünder ernſtlich hiezu anhalten laſſen. ibid. §. 34.
= = Soll der Bothen Relation wegen anbefohlener Execution mit kurzen Worten auf dem Proceß alſobalden regiſtriren. ibid. §. 38.
Leben Nachſtellung iſt eine Enterbungs-Urſach, ſiehe Nachſtellung.
Legiren, welche Perſonen es können. P. 3. T. 58. §. 1.
Legata können vor zwey Zeugen allein verſchaffet werden. ibid. §. 2.
= = Sollen alsbald nach abgetrettener Erbſchaft bezahlet werden. P. 3. T. 60. §. 1.
= = Vor denſelben ſollen die Schulden bezahlet werden. ibid. §. 2. 3.
= = Wann ſolche benommen oder entzogen werden können. P. 3. T. 67. §. 1. 2. & ſeq.
= = Ad pias cauſas ſind der Falcidiæ nicht unterworfen. P. 3. T. 79. §. 6.
= = Item ſo jemand was vermachet, mit dem Bedingniß, daß es bey ihm und ſeinen Nachkommen ewiglich bleiben, und nicht veräußert werden ſoll. ibid. §. 5.
Legata ſollen die Erben völlig ausrichten, ſo ſie kein Inventarium gemacht. ibid. §. 9.
Legat auf Ziel und Zeit, wann gleich der Legatarius vor Ziel und Zeit geſtorben, ob ſolches der Erb bezahlen müſſe. P. 3. T. 66. §. 4.
= = Unter einer gewiſſen Condition, wann ſolche Condition im Leben des Legatarii erſchiene, und vollzogen würde, ſo ſind die Erben ſchuldig, das Legat zu entrichten, auch im Fall der Legatarius des Teſtatoris Tod nicht erleben ſollte. ibid. §. 2.

Legat verfallet ſonſten, wann der Legatarius vor dem Verſchaffer mit Tod abgehet. P. 3. T. 65. §. un.

= = So einer heimlich ſein Legat enträget, ob er es verwirket. P. 3. T. 67. §. 5.

Legat verlieret derjenige, ſo der im Teſtament ihm aufgetragenen Vormundſchaft ſich entſchlagen will. P. 3. T. 3. §. 4.

= = So ein Teſtator das legirte Gut im Leben verpfändet oder verkaufet, ob der Erb das verſchaffte Gut oder deſſen Werth dem Legatario zu erſtatten habe. P. 3. T. 64. §. 1.

Legitima der Kinder ſind zwey Drittel oder das Zweytheil. P. 3. T. 29. §. 1.

= = Wird erſt nach Abziehung der Schulden gerechnet. ibid. §. 2.

= = Kann von dem überlebenden Ehegenoſſen nicht vernachtheilet oder verkürzt werden. P. 3. T. 105. §. 1.

= = Iſt von Zeit des beſchehenen Handverbruchs oder Anbiethung des Zweytheils fällig. ibid. §. 2. & 3.

= = Ob dieſer Zweytheil oder Legitima den Kindern, ſo ſich der Sohn unter 18, und eine Tochter unter 15 Jahren ihres Alters ohne Wiſſen und Willen ihrer Eltern verheirathen, benommen oder verkürzet werden kann. P. 3. T. 106. §. 1.

Legitima Parentum, ſiehe Drittheil, Zweytheil.

Litis Conteſtation beſtehet im lauteren Ja und Nein Wort. P. 2. T. 2. §. 1.

= = Beſtehet auch in Worten vom gleichen Verſtand. ibid. §. 4.

= = Deren Wirkung. ibid. §. 5.

= = Wird auch erfordert bey einem Nullitäts-Proceß, wann ſolche nicht ex Actis zu demonſtriren. ibid. §. 7.

= = Soll in dem andern Termin der erſtern Inſtanz den Exceptionibus dilatoriis in eventum angehänget werden. P. 2. T. 21. §. 2.

M. M.

Malitiæ Juramentum, deſſen Formula, vide P. 1. T. 7. §. 17.

= = Kann mehr dann einmal, dann auch durch einen Anwalt abgeleget werden. P. 2. T. 13. §. 4. & 6.

Mandata pœnalia, ſo Adelsperſonen, oder über 300 fl. betreffen, ſollen der Partey in Originali inſinuiret werden. P. 1. T. 7. §. 9.

Manual oder Regiſter ſoll ein jeder Vormunder nebſt ſeinem Inventario haben. P. 3. T. 114. §. un.

Mannslehen, wann und wie ſolche den Söhnen in der Theilung zukommen. P. 3. T. 75. §. 4. & 5.

Lehenbeſitzer Brüder, wie ſie ihren Schweſtern die Ausſteurung zu leiſten ſchuldig. P. 3. T. 98. §. 6. Confer. P. 3. T. 75. §. 7.

Materna bona & paterna ſiehe Zweytheil.

Mutter bleibet im völligen Beſitz und Genuß der Güter, ſolang ſie ihren Wittibſtand nicht veränderte. P. 3. T. 4. §. 6. Conf. T. 31. §. 1. & ſeq.

= = Soll, ſolang ſie im Wittibſtand ſitzen bleibet, der Vormundſchaft ſich zu unterfangen befugt ſeyn. P. 3. T. 4. §. 7.

= = Jedoch aber ein oder mehrere Mitvormünder zu leiden, auch des Rechtens Vellejani ſich zu verzeihen, und Rechnung zu thun ſchuldig ſeyn. ibid. §. 7. & 8.

= = Verlieret ſolche Vormundſchaft, wann ſie zur andern Ehe ſchreitet. P. 3. T. 25. §. 5.

Mutter und Anfrau können auch pupillariter ſubſtituiren. P. 3. T. 45. §. 5.

= = In welchen Fällen, und wie ſie pupillariter ſubſtituiren können. ibid. §. 6. & ſeq.

Mündige Jahr ſind bey den Knaben 14, und bey den Mägdlein 12 Jahr. P. 3. T. 45. §. 1. Siehe Alter.

= = Löſchen die Nacherbeinſetzung oder Subſtitution pupillariter aus. ibid. §. 3.

Minderjährige, ſiehe Pflegkinder, Vormunder.

N. N.

Nacherben, ob nachgeſetzte Erben eine Erbgerechtigkeit haben, ſolang der inſtituirte Erb bey Leben. P. 3. T. 44. §. 4.

= = Wie lang den unmündigen Kindern ſolche geſetzt werden können. P. 3. T. 45. §. 1. & 2.

Vide Subſtitutio.

Nachgericht, wann ſolche angeſtellet, oder zugelaſſen werden ſollen. P. 2. T. 1. §. 9. & 10.

Nachſtellung am Leben iſt eine Urſach, die Kinder zu enterben. P. 3. T. 50. §. 5.

= = Item eine Enterbungs-Urſach gegen die Eltern. P. 3 T. 51. §. 3.

Nächſtgeſipte Freunde werden vor den weiteren zu der Vormundſchaft gefordert. P. 3. T. 6. §. 4.

= = Sollen ein Monat nach der Eltern Tod oder eröffnetem Teſtament anzeigen, daß im Teſtament kein Vormunder verordnet worden. P 3. T. 8. §. 10.

= = Sollen der Kinder künftigen Erbgefäll verluſtiget ſeyn, ſo fern ſie in Zeit drey Monate den Vormundfall nicht anzeigen würden. ibid. §. 12.

= = Sollen bey Anhörung einer Vormundſchafts-Rechnung erfordert werden. P. 3. T. 24. §. 6.

= = In welchen Fällen, und wie viel dieſelben von des verſtorbenen Ehegattens Gütern erben. P. 3. T. 88. §. 11.

= = Wie dieſelben die Güter derjenigen Kinder, ſo den Eltern oder Vormündern ab-

practiciret worden, mit Ausschließung derjenigen Person, so solche ehelich abpracticiret hat, erben. P. 3. T. 106. §. 4.
= = Sollen bey den Einkindschaften zugegen seyn. P. 3. T. 109. §. 1. 2.
Siehe Seitenfreunde.
Nächste Nachbauern.
= = Sollen in Ermanglung der gesipten Freunde etliche zur Vormundschaft taugliche Personen beybringen. P. 3. T. 8. §. 14.
= = Sollen des Verschwenders verthunisches Wesen anzeigen. P. 3. T. 27. §. 5.
Nahrung der Kinder soll bey einer Einkindschaft erwogen werden. P. 3. T. 110. §. 2.
= = Soll den außer der Ehe erzielten Kindern gereichet werden, auch im Fall, da nebst ihnen eheleibliche Kinder vorhanden wären. P. 3. T. 8. §. 1.
= = Sind die Eltern den abgetheilten Kindern nicht mehr schuldig. P. 3. T. 90. §. 4.
= = Ob die Leibsnahrung den aus verdammter Geburt gebohrnen Kindern von den Eltern zu geben. P. 3. T. 83. §. 1. Siehe Kinder.
= = So das Ehegenoß Leibsnahrung nach gethaner Abtheilung bedürftig, ob von der Kinder Gütern wiederum beyzutragen. P. 3. T. 95. §. 1.
= = Wie die Kinder zur Leibsnahrung und Unterhalt ihrer Eltern von ihrem Zweytheil was beyzugeben schuldig. P. 3. T. 31. §. 13.
= = Ob die Stiefkinder den nahrungsbedürftigen Stiefeltern zu einer Hilfleistung verbunden. P. 3. T. 95. §. 3.
= = Ein Ehegenoß, so ein schwangeres Weib von voriger Ehe heirathet, soll solches Kind hernach zu ernähren nicht schuldig seyn. P. 3. T. 107. §. 2.
= = Wann die Eltern und sonderlich Stiefeltern, so den Kindern an der Nahrung nicht zu Steuer kommen, die Theilung verwirken. P. 3. T. 31. §. 19.
Notarius, der nicht als ein Notarius, sondern als ein Stadt- oder Gerichtsschreiber gefordert wird, soll die Ehebetheidigung von Raths- oder Gerichtspersonen sigeln lassen. P. 3. T. 110. §. 4
Nullitäts-Klagen von den Untergerichtern gehören an das Landgericht. P. 2. T. 2. §. 3.
= = Soll auch über die Nichtigkeit der Sache, so die Nullität nicht sobald ex Actis demonstriret werden kann, die Kriegs-Befestigung geschehen. P. 2. T. 12. §. 7.
Nutznießung, ob und wie lang solche den Eltern in der unabgetheilten Kinder Gütern gebühret. P. 3. T. 39. §. 9. 10. & T. 118. §. 5.
= = Ob solche durch Verheirathung der unabgetheilten Kinder aufgehoben wird. P. 3. T. 118. §. 5. 6.

O. O.

Ordnung in Gebung der Vormünder. P. 3. T. 6. §. 1. 2. & 4.
Originalia sollen die gegeneinander vermachenden Parteyen über die Vermächtniß-Brief auszulösen schuldig seyn. P. 1. T. 5. §. 19.
Ort, wo der Pflegkinder Hausrath oder Früchten sollen aufbehalten werden. P. 3. T. 17. §. 1.

P. P.

Paterna bona & materna, siehe Zweytheil.
Personen.
= = Gerichts- oder Rathspersonen kann zur Gerichts- oder Rathszeit nicht vorgebothen werden. P. 2. T. 3. §. 9.
= = Denen man sondere Ehrerbiethung schuldig, können ohne Erlaubniß nicht vor Gericht gefordert werden. ibid. §. 13.
= = So in des Testirers Gewalt sind, können keine Testaments-Zeugen seyn. P. 3. T. 41. §. 6.
= = Die zur Entschuldigung wegen einer Vormundschaft zweifelhaftige Ursachen vorbringen, sollen an das Landgericht verwiesen werden. P. 3. T. 9. §. 9.
= = Die zu Vormündern berufen werden, sollen einen guten Beruf und Namen haben. P. 3. T. 10. §. 15.
= = Welche in einem Testament keine Zeugen seyn können. P. 3. T. 41. §. 2. & seq.
Pflegkinder, die sich viel zu frühe, jedoch nach ihren mannbaren Jahren verheirathen, deren Güter Administration stehet bey des Landrichters Willkuhr. P. 3. T. 25. §. 2.
= = Wie solche erzogen werden sollen. P. 3. T. 113. §. 1. & 2.
= = Sollen nach abgelegter Endrechnung ihre Vormünder quittiren. P. 3. T. 24. §. 15.
= = Dörfen auch mit Zuthun der Tutoren und Curatoren ohne Bewilligung der Obrigkeit keine liegende Güter verkaufen. P. 3. T. 19. §. 1.
= = Können den Vormündern nichts versprechen, wann gleich dessen Vollziehung in die vogtbaren Jahr verschoben würde. P. 3. T. 20. §. 3. & seq.
Proceß ex L. Diffamari, wie solche angestellet werden. P. 2. T. 2. §. 4. 5. & seq.
= = In jenen, wo Bedenkens nothdürftig, soll der Landschreiber an das nächste Landgericht weisen. P. 1. T. 5. §. 36.
= = Soll der Landschreiber den Procuratoribus, die solche in gebührender Zeit nicht reproducirt, nicht geben, noch folgen, sondern sie Procuratores neue Proceß auslösen lassen. ibid. §. 35.
= = Soll der Landschreiber in Abwesenheit, oder ohne Verwilligung des Gegentheils

außer Landgericht nicht einschreiben. P. 2. T. 5. §. 37.

Processen sollen denen, an die sie gestellt sind, in selbst eigener Person insinuirt werden. P. 1. T. 7. §. 2. & 4.

= = Wie solche unter oder über 12 Meil Weegs von Wirzburg den Parteyen zeitlich insinuiret werden sollen. P. 2. T. 3. §. 4. & 5.

= = Ist nichtig ohnedie Kriegs-Befestigung. P. 2. T. 12. §. 6.

= = Imgleichen wann das Eid für Gefährde, so einmal begehret worden, nachgelassen wird. P. 2. T. 13. §. 2.

Proclama, wie solches über die Einkindschaft aufgerichtet werden soll. P. 3. T. 109. §. 4.

= = Wie solches den nächsten Befreundten verkündet werden soll. P. 3. T. 111. §. 1. item T. 113. §. 1. P. 2. T. 3. §. 3.

= = Wie solches in Ermanglung der Landgerichts-Jurisdiction oder eines Pfarrherrn den Freunden verkündet werden soll. P. 3. T. 113. §. 2.

= = Sollen die Großeltern auch besonders für sich ausgehen lassen, wann sie ihrer Söhn und Töchter Stiefkinder zu ihren rechten Tichtern und Erben machen wollen. P. 3. T. 119. §. 9.

= = Soll bey der Gegenvermächtniß der Eltern besonders gemacht werden. P. 3. T. 120. §. 2.

= = Ob solches von neuem ausgefertigt werden müsse, wann abgetheilte Kinder zu dem Vatter oder Mutter wiederum einstoßen. P. 3. T. 35. §. 3. Confer. P. 3. T. 78. §. un.

Proclamata soll der Substitut in Abwesenheit des Landschreibers in und mit des Landschreibers Namen unterschreiben. P. 1. T. 5. §. 12.

Procuratores sollen im ersten Termin eine Copey des gemeinen Gewalts eingeben. P. 2. T. 4. §. 1.

= = Können ihrem Gewalt auch genug thun durch einen Afteranwalt. ibid. §. 8.

= = Können ohne erhebliche Ursach der Rechtsfertigung sich nicht gänzlich entschlagen. ibid. §. 9.

= = Sollen in wichtigen und zweifelhaftigen Sachen der Advocaten Rath pflegen. P. 1. T. 6. §. 24. item P. 2. T. 5. §. 3.

= = Sollen eines guten Leumuths und ehrlichen Wandels seyn. P. 1. T. 6. §. 1.

= = Sollen wider keine Partey dienen, von deren Sach sie die Gründe und Heimlichkeit eingenommen haben. ibid. §. 3.

= = Sollen ihre Gebühr in der Parteyen Gegenwart öffentlich fordern. ibid. §. 7.

= = Sollen mit ihren Parteyen um einen Theil der strittigen Sachen keinen Pact oder Geding machen. ibid. §. 8.

= = Sollen außerhalb einem Stift, Spital, oder Kloster kein jährliches Dienstgeld oder sonderliche Jahrsbelohnung haben. ibid. §. 9. 10. & 11.

= = Sollen von mehreren Consorten nicht mehr dann von einem einzigen Kläger oder Beklagten nehmen. ibid. §. 12.

= = Sollen sogleich nach dem Beschluß oder in den nächsten 3 Tägen dem Landschreiber ihren Expenszettel übergeben. ibid. §. 14.

= = Sollen keinen übermäßigen Receß führen. ibid. §. 17. 18. & 19.

= = Sollen zur Zeit des Landgerichts ohne Ehehaften und Erlaubniß des Landrichters nicht aus der Stadt reisen. ibid. §. 20.

= = Sollen das Geld für die Advocaten, Landschreiber und Landgerichts-Bothen nicht innen behalten. ibid. §. 22.

= = Sollen eine angenommene Sach auszuführen schuldig seyn, uneracht dessen, daß sie nicht genugsam subarrhiret worden. ibid. § 23.

= = Sollen wegen eines unförmlichen Proceß der Partey, wie auch dem Gegentheil selbsten die Unkösten zu refundiren schuldig seyn. ibid. §. 26.

= = Sollen in einer Ladung, wo viele Personen benennet sind, nur den ersten mit Namen nennen. ibid. §. 28.

= = Sollen nach Eröffnung der Urtheil nicht viel davon disputiren. ibid. §. 32.

= = Sollen eine offenbarlich ungerechte Sach nicht annehmen, vielweniger defendiren. ibid. §. 34.

= = Sollen des Landgerichts-Jurisdiction, Ehr und Gerechtigkeit handhaben. ibid. §. 36.

= = Sollen die Prorogation der Terminen in dem Vor- oder Nachgericht bitten. ibid. §. 41.

= = Sollen in punctis Exceptionum die Hauptsach nicht disputiren. P. 3. T. 7. §. 13.

= = Sollen im ersten Termin ihre Person legitimiren.

= = Sollen nicht cavilliren. P. 2. T. 20. §. 1.

Prodigus, vide Verschwender. P. 1. T. 3. §. 15.

Protocoll, so über ein ganzes Jahr absolviret, soll der Landschreiber mit eigener Hand unterschreiben. P. 1. T. 5. §. 8.

Pupillen, vide Pflegkinder, item Vormunder.

Q. Q.

Quittung können die Eltern von den Kindern begehren wegen empfangenen Zweytheils. P. 3. T. 34. §. un.

= = Müssen Executores eines letzten Willens wegen bezahlter Legaten vorlegen. P. 3. T. 73. §. 3.

= = Für die Vormünder und Curatores von ihren Pflegkindern. P. 3. T. 24. §. 15.

Abbeville, Henry de, 1
Abbeville, Hugh de, 1
Abbeville, Robert de, 1
Abbeville, Walter de, 1
Abbeville, William de, 1
Abbeville, William de, 1
Abbeville, William

Substitutio pupillaris kann auch von der Mutter beſchehen. P. 3. T. 45. §. 5.
" " Erloſchet bey der Kinder vollkommentlichen Jahren. ibid. §. 3.
" " Was hiezu erfordert werde. ibid. §. 6. & 7.
" " Vulgaris kann auf mancherley Weis und Weeg beſchehen. P. 3. T. 44. §. 2. & 3.
" " Derſelben Wirkung. ibid. §. 4. & 5.

T. T.

Taube, vide Stumme, Gehörloſe.
Taxordnung iſt der ehemals gegenwärtigen Zeit und Gelegenheit nach publicirt worden. P. 2. T. 39. §. 2.
Tax einer Commiſſion oder Zeugenverhör. ibid. §. 13.
" " In Comparation, oder Einkindſchaften. ibid. §. 22.
" " In Condonations-Sachen. ibid. §. 19.
" " In Vermächtniß Sachen. ibid. §. 17.
" " In Vormund Sachen. ibid §. 37.
Termin erſter Inſtanz, was in dem erſten gehandelt werden ſoll. P. 2. T. 20. §. 1. & ſeq.
" " Was in dem andern gehandelt werden ſoll. P. 2. T. 21. §. 1. & ſeq.
" " Was in dem dritten Termin gehandelt werden ſoll. P. 2. T. 22. §. 1. & ſeq.
" " Andere Inſtanz. P. 2. T. 35. 36. & 37.
Termin in Exceptionibus dilatoriis. P. 2. T. 27. 28. & 29.
" " In Exceptionibus peremptoriis. P. 2. T. 30 31. & 32.
Teſtament zu machen wem es verbothen nach den gemeinen Rechten. P. 3 T. 39. §. 1. uſque 8.
" " Können die Kinder über ihrer Eltern Erbanfall, oder den noch nicht empfangenen Voraus nicht machen. ibid. §. 8.
" " Ob angenommene Eltern vor der Theilung über ihren Drittheil oder Sechstheil Teſtament machen konnen. ibid. §. 15.
" " So wider Ehe Pacta aufgerichtet worden, ob ſolche gültig oder unkräftig. P. 3. T. 39. §. 22.
" " Welche hiebey keine Zeugen ſeyn können. P. 3. T 41 §. 2 & ſeq.
Teſtament, wie ſolches vor Gericht mündlich beſchehen ſoll. P. 3. T. 40. §. 2. 3. & 4.
" " Wie ſolches ſchriftlich und verſchloſſener hinter das Gericht geleget, und regiſtriret werden ſoll. ibid. §. 7. & 8.
" " Wie ſolches vor Gerichtsperſonen gemacht werden konne, wann der Teſtirende nicht ſelbſt perſonlich erſcheinen kann. ibid. §. 9. & 10.
" " Wie viel Gerichtsperſonen dazu erfordert werden. ibid.
Teſtament zu machen oder zu ändern ſoll niemand gezwungen werden. P. 3. T. 53. §. 1. & 2.
" " Kann nach Belieben verändert oder abgethan werden. P. 3. T. 56. §. 2.
" " Wann ſolches unkräftig. ibid. §. 4. 5. 6. & ſeq.
" " Zerfallet durch nach der Hand erzeugte oder auch angenommene Kinder. ibid. §. 10.
" " Wie ſolches binnen einem Jahr angefochten werden müſſe. P. 3. T. 57. §. 1.
Trebelliánica oder der vierte Theil von vertrauten Erbſchaften. P 3. T. 47. §. 3.
Theilung, wann ſolche verwirket. P. 3. T. 31. §. 3. & ſeq.
" " Ob ſolche die Eltern zu thun, oder die Kinder anzunehmen ſchuldig ſeyen, ſoll bey des Landrichters Erkenntniß ohne Appelliren bleiben. P. 3. T. 32. §. 10.
Theilungs-Regiſter, vide Inventaria.
Tichter, ſo recht natürlich ſind, ob und wie ſie den verſtorbenen Anherrn oder Anfrau allein erben, mit Ausſchließung der gleich gemachten anderen Kinder und Tichter. P. 3. T. 119. §. 3. 4. 5.
" " Wann Tichter in Stammen erben. P. 3. T. 79. §. 1. 2. 3. Siehe Kinder.
Töchter ſollen von den Söhnen, die ein angefallenes Lehen zu einem großen Vortheil haben, ausgeſteuert werden. P. 3. T. 75. §. 7.
Treusträger, vide Vormunder.
Tutel und Curatel, hierinnen iſt der Unterſchied des gemeinen Rechtens aufgehoben. P. 3. T. 2. §. 5. & 6.

U. U.

Übelhauſen der angenommenen Eltern ſollen der Kinder Vormunder oder Freunde anzeigen. P. 3. T. 117. §. 1. item P. 3. T. 111 §. 7.
Vide etiam Verſchwender.
Unabgetheilte Kinder, wann ſie ihre Heimſteuer oder Heirathsgut vertestiren oder vermachen können. P. 3 T. 39. §. 11.
" " Ob die Kinder das, was ihnen eigenthümlich gegeben worden, vertestiren und verſchaffen können. ibid. §. 9.
" " Können von der Eltern Erbanwartſchaft nicht testiren. ibid. §. 8.
" " Können nach Belieben den Voraus verſchaffen, wann die Eltern an deſſen Bezahlung ſäumig wären. ibid. §. 8.
" " Können den Eltern an ihrer Legitima oder Drittheil nichts entziehen. ibid. §. 12. Conf. P. 3. T. 36. §. 3.
" " Denen können die gemachten Eltern oder die legitimi Parentes vor der Abtheilung von ihrer künftigen Legitima oder Drittheil nichts vertestiren. P. 3. T. 39. §. 15.
" " Wie ſothane unabgetheilte Kinder miteinander zu gleichen Theilen erben. P. 3. T. 75. §. 2.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Rabbinical Bible, a Hebrew Bible with the Chaldee paraphrase, and the commentaries of the Rabbins.

Rabbinical Learning, the learning of the Rabbins, or Jewish doctors.

Rabbinical Letter, a character used in printing Hebrew books.

Rabbinist, one who is versed in the Rabbinical learning.

Rabbit, a kind of animal of the hare kind, but smaller.

Rabbit-Burrow, a hole in the ground where rabbits breed.

Rabbit-Suckers, young rabbits.

Rabbit-Warren, a place where rabbits breed.

Rabble, a confused multitude of people.

Rabbler, one who speaks in a confused manner.

Rabboni, a Hebrew word signifying master.

Rabbonical, belonging to the Rabbins.

Rabbonically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonism, the learning of the Rabbins.

Rabbonist, a Rabbinist.

Rabbonite, a Rabbinist.

Rabbonitical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitist, a Rabbinist.

Rabbonitistical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistist, a Rabbinist.

Rabbonitististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististist, a Rabbinist.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististical, belonging to the Rabbins.

Rabbonitististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististically, in the manner of the Rabbins.

Rabbonitistististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististististism, the learning of the Rabbins.

Rabbonitist

Vormundschafts-Rechnungen Verhör soll schleunigst und mit wenigsten Unkosten beschehen. P. 3. T. 24. §. 11.
= = Deren sollen zwey verfertigt werden. ibid. §. 13. & 14.
Ususfructus oder Nutznießung, so den Eltern in der unzertheilten Kinder Gütern gebühret. P. 3. T. 39. §. 9. 10. & T. 118. §. 5.

W. W.

Weibspersonen können nicht Zeugen seyn im Testament. P. 3. T. 41. §. 3.
= = Jedoch aber in Codicillen. P. 3. T. 70. §. 1.
= = Die nicht Ehemänner haben, denen sollen auf Begehren Curatores zugeordnet werden. P. 3 T. 7 §. 7.
Weibspersonen Alter zu restiren, zu heirathen, ꝛc. siehe Alter, Heirathsgut.
Wein und Früchten der Pflegkinder. P. 3. T. 18.
Widerlag, Gegenlag, vide Heirathgut.
Wirthen und anderen, so den Vormundskindern zu einem üppigen Leben Gelegenheit geben, sollen die gemachten Schulden nicht bezahlet werden. P. 3. T. 13. § 3.
Wirthschafts- und gemeinschaftliche Gewerbs-Schulden sollen beyde Eheleute miteinander zugleich bezahlen. P. 3. T. 104. §. 6.
Wittib, Wittwer.
Wittib, so schwanger aus der ersten Ehe, soll sich vor der Entbindung nicht verheirathen. P. 3. T. 107. §. 2.
Wittiben und Wittwer sollen sich vor drey Monaten nach des verstorbenen Ehegattens Tod nicht verheirathen. ibid. §. 3. & §. 5.
= = Und dieses bey Verlust dessen, was ihm oder ihr von dem Verstorbenen zukommen wäre. ibid §. 4.
= = Erbet den vierten Theil von des verstorbenen Manns beygebrachten. P. 3. T. 88. §. 11.
= = Verwirken den Zweytheil bey Verrückung des Wittibstands. P. 3. T. 31. §. 3.
Wittib, so unehrbarlich ihren Wittibstand bricht, muß die Vormundschaft ihrer Kinder abtretten. P. 3. T. 4 §. 9.
= = Item wann sie zur andern Ehe schreitet. P. 3. T. 35. §. 5.
= = So ihrer Vernunft nicht beraubet, soll ohne ihre Bewilligung oder Begehren kein Curator gesetzt werden. P. 3. T. 31. §. 6.
= = So zur weitern Ehe schreiten, können zum andernmal kein Heirathsgut oder Heimsteuer begehren. P. 3. T. 98. §. 4.

Z. Z.

Zeit zum Heirathen unter den Wittiben und Wittwern. P. 3. T. 107. § 3. & 5.
= = Unter den Kindern. P. 3 T. 106. §. 1.
Zeugenführung und deren Verhör. P. 2. T. 15. §. 8. T. 23. §. 1. T. 24. § 1.
Zeugen, die fünfzig Jahr alt, oder mit gefährlicher Leibsschwachheit beladen, können auch vor den gewöhnlichen Beweis-Terminen ad perpetuam rei memoriam geführet werden. P. 2. T. 2. §. 18. 19.
= = Die nicht im Testament, seyn können, vide Testament.
Zeugenaussagen soll der Landschreiber auf Begehren, jedoch gegen die Gebühr, in die Landgerichts Bücher zu registriren schuldig seyn. P. 1. T. 5. §. 5.
= = Eid. P. 1. T. 7. §. 17.
Zinslehen werden unter den Söhnen und Töchtern zugleich getheilet. P. 3. T. 75. §. 6.
Zucht und Auferziehung der Pflegkinder. P. 3. T. 13. §. 1. & 2. T. 31. §. 19. T. 90. §. 3. T. 118. §. 4.
Zuneigung der Eltern zu einem Kind mehr dann dem andern, ob es eine genugsame Ursach zur Theilung. P. 3. T. 31. §. 17.
Zwangsbrief oder Compulsoriales. P. 3. T. 34 §. 1.
Zweytheil ist der Kinder, so viel auch deren seyn, durchgehends ihr Legitima. P. 3. T. 29. §. 1.
= = Vom Zweytheil wird das Heirathgut oder Dos nicht ausgenommen. ibid. §. 1.
= = Wird erst nach Abziehung der Schulden gerechnet. ibid. §. 2.
= = Wer solchen zu geben schuldig. P. 3. T. 30. §. un.
= = Wann solchen die Eltern in Zeit ihres Lebens ihren Kindern zu geben schuldig. P. 3 T. 31. §. 2. & seq.
= = In dessen Reichung soll gleiche Auflegung geschehen. P. 3 T. 33. §. 1. & 2.
= = Ob durch Ehebedingungen der Zweytheil der Kinder geändert, und die väterliche und mütterlichen Güter, zu Latein paterna paternis, materna maternis für die Kinder pactiret werden können. P. 3. T. 29. §. 1. in fin. Siehe Legitima.

ENDE.

XXX.

Verboth der fremdherrischen Kriegsdienste.

1618. 27 Julii. **Wir Johann Godfried von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg und Wirzburg, Herzog zu Franken** ꝛc. Entbiethen allen und jeden unsers Stifts und Fürstenthums Wirzburg Unterthanen und Eingebohrnen, verheiratheten und ledigen Stands unsere Gnad, und beyneben zu vernehmen, wie Uns glaubwürdig angelanget, wasgestalt in und außer dem heiligen Reich allerhand Kriegsgewerb, so bevorab unter fremder Herrschaften und Potentaten Namen geführet werden, empor gehe, d. durch dann viel wohlvermögliches, auch zur Defension und Sicherheit des heiligen römischen Reichs, dessen einverleibten Kreises, auch unsers selbst eigenen Vatter- und Frankenlands ganz nothwendiges Volk außer Land geführet, und dadurch diese Provinzen gleichsam wehrlos gemacht werden.

Sintemal Wir dann einem solchen, so viel an Uns, vorzukommen Uns schuldig ermessen: als ist hiemit unser ernstliches Verboth, daß niemand unserer Unterthanen, Eingebohrnen oder Eingesessenen durch unser ganzes Stift Wirzburg, verehelichten oder ledigen Stands, ob der auch gleich zuvor ein- oder mehrmals im Kriegswesen gebrauchet, erlaubet oder zugelassen seyn soll, sich von jemanden, wer der auch sey, zu einigen Kriegsdiensten, wie oder unter was Herrschaften dieselbigen gemeynt, sich bestellen oder werben zulassen. Auf den Fall aber von einer oder mehr Anfangs gedachter Personen hierüber gehandelt, sich bereits in fremde Bestellungen eingelassen, und dieses unser ernstliches Verboth überfahren würden, der oder dieselben sollen alsbald ohne einige fernere Erklärung ihre Güter, deren seyen viel oder wenig, verloren haben, und dieselbigen confiscirt und eingezogen, oder im Fall sie keine Güter haben würden, mit anderen Leibs- und hohen Strafen beleget werden, und kraft dieses ihre Zusag wirklich revociren und widerrufen.

Hierauf gebiethen Wir allen und jeden unseren und unsers Stifts Wirzburg Prälaten, Amtleuten, Amtsverwesern, Vögten, Kellern, Zentgrafen, Burgermeistern, Räthen, Schuldheißen, und insgemein allen und jeden unseren Zugewandten, wes Standes und Würde die sind, daß sie dieses unser Verboth in guter Obacht haben, auf die Verbrecher fleißig inquiriren, exequiren, und darinnen niemand, dann Wir selbsten einige Gnad, Relaxation, oder Dispensation einzuwenden sich unterfangen. Daran geschiehet unsere ernstliche Meynung. Datum in unserer Stadt Wirzburg den 27sten Julii im sechszehen hundert und achtzehenten Jahr.

(L.S.)

XXXI.

Die Ausrottung der Zigeuner und andern herrnlosen Gesinds betreffend.

1619. 17 May. **Johann Godfrid von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg und Wirzburg, Herzog zu Franken** ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Veste, Liebe, Getreue. Wir sind in glaubhafte Erfahrung kommen, wasgestalten sich allerhand leichtfertiges und herrnloses Gesindel, vornehmlich aber an unterschiedlichen Oertern in unserm Stift zusammen rottirte Zigeuner aufhalten und befinden sollen, dadurch die Straßen unsicher, Plackereyen angestellt, und der reisende Mann in Gefahr gebracht, und unsere Unterthanen bey diesen so schwürigen Zeiten sich alles Uebels, Muthwillens, Ueberfallens, Plünderens, und anderer daraus entstehenden Inconvenienten hochsorglich zu befahren haben.

Dem aber bey Zeiten zu remediren und vorzukommen, so befehlen Wir hiemit gnädig, und wollen, daß ihr auf solches herrnloses Gesindel und Zigeuner ein wachendes Aug und Aufsicht habet, die End und Orte, da sie sich aufhalten, mit Fleiß durchstreifet, und alsbald, ob sie schon nichts thätliches begangen haben, aus unserm Stift ernstlich verweiset, und abschaffet; auch da einer oder der andere betretten werde, so unseren Unterthanen oder sonsten einem andern in unserm Stift einiges Trangsal oder Beschwerden zufügen würde, denselben in Verhaft und zu gebührender Straf ziehet, und euch also diesen unsern Befehl mit wirklichem Fleiß und Ernst angelegen seyn lasset, damit obgedachtes unser Stift und Unterthanen in guter Ruhe und Sicherheit gestellet, und vor aller Bedrangniß geschützet werden mögen. Verlassen Wir Uns zu geschehen gnädig, und sind euch mit Gnaden gewogen. Datum in unserer Stadt Wirzburg den 17ten May Anno 1619.

XXXII.

Verboth des Wildpretschießens und anderer Weidwerks-Eingriffen.

1620. 18 Julii. **Wir Johann Godfried von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg und Wirzburg, Herzog zu Franken** ꝛc. Entbiethen allen unsers Stifts und Fürstenthums Wirzburg Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Zentgrafen, Forstmeistern, Förstern, Dorfsmeistern, Gemeinden, und allen Unterthanen und Verwandten, auch allen anderen, so durch besagtes unser Stift und Fürstenthum reisen, oder dasselbige zu gebrauchen gedenken, und dieses unser öffentliches Mandat sehen, oder hören lesen, oder sonsten dessen zu wissen gemacht werden, unsern Gruß, Gnad, und alles Gutes zuvor, und fügen euch hiemit zu wissen: Ob und wiewohl unsere zwey nächste hochgeehrte Herren und Vorfahrer am Stift Wirzburg, als Bischof Friderich und Bischof Julius hochlöblicher Gedächtniß in Zeit ihrer ansehnlichen Regierung unterschiedliche Mandata und wiederholte Satzung wegen hohen und niedern Wildpretschießens, auch andern Weidwerks halber, dergleichen wie es mit Tragung und Führung der langen und kurzen Rohr im Stift gehalten werden soll, wie auch von Scheuchung des Wildprets, und anderen mehr dahin ebenfalls gehörigen Puncten respective offentlich publiciren, und der Polizeyordnung einverleiben lassen.

So befinden Wir jedoch vielfältig im Werk und in der That selbsten, daß ungeachtet solcher publicirten Mandaten sich nicht allein unsere, sondern auch andere angränzende und benachbarte Unterthanen mit langen und kurzen Rohren in unseren Wildfuhren, Wäldern, Gehölzen, und sonst so weit sich unsere Wildbahn erstrecket, dem Wildpret und Weidwerk nachzugehen, dasselbe zu schießen und zu erlegen, auch noch darüber unterm Schein solches Wildpretschießens unsere Amtleute, Jäger- und Wildmeister, Förster, und andere unsere Befehlshaber, vor denen sie sich ihrer Verwirkung und Mishandlung halber billig scheuen müssen, zu erschießen und zu beschädigen, hochstrafbarlicher Weis anzubedrohen, durch welches Wildpretschießen und Weidwerk treiben solche Unterthanen nicht allein ihre Güter, Arbeit und häusliche Nahrung versäumen, sondern auch letztlich darob gar zu unwiederbringlichem Schaden, Nachtheil und Jammer, ja bisweilen samt Weib und Kindern zum endlichen Verderben und Bettelstab gerathen.

Um nun einem solchen, so viel menschlich und möglich, nochmals vorzukommen, so haben Wir für eine hohe Nothdurft angesehen und ermessen, den angeregten unserer Herren Vorfahrer Mandatis zu inhæriren, und dieselben wiederum zu erneuern, auch mit scharfen und hochverpönten Clausulen zu versehen

und

und zu bekräftigen: ist demnach hierauf unser ernstliche Befehl und Geboth, daß sich alle unsere Unterthanen und Inwohner unsers Stifts Wirzburg, auch gleicher Gestalt die Benachbarten und Angränzenden in unseren Wildfuhren, Wäldern, Gehölz, und sonst auf unserem Grund und Boden dem hohen, rothen und schwarzen Wildpret nachzugehen, oder dasselbige zu schießen, noch auch die Wildkälber aufzuheben, die Frischling niederzulegen, und ebenmäßig das kleine Weidwerk zu treiben, als nämlich mit Ausnehmung und Fahung der Hasel- und Rebhüner, Vogelnester, Bogen, Rhen- und Sprinkenstellen ob den Tränken und Lacken, mit Vogelwenden, Stellung der Schlingen zu den Hasen, auch Hasen, Aenten, wilde Gäns, Reiger, Kranich, und dergleichen andere Vögel schießen, endlich und gänzlicher maßen entäußern und enthalten, und noch weniger unseren Amtleuten, Jägern, und Wildmeistern, Forstmeistern, Förstern, oder anderen unseren Befehlshabern, die Wir über unsere Wildfuhr und Wälder, auch ob diesem unserm Mandat fleißig und ernstlich zu halten bestellet und verordnet, nach ihrer Leibsbeschädigung trachten, oder zu Verbringung und Vollziehung obbemeldter Mishandlung und Uebels sich zusammen rottiren, und zu schlagen unterstehen, sondern gegen und für dieses ihrer Güter, Haushaltung, gewöhnlicher ehrlicher Nahrung und Arbeit mit Fleiß warten und pflegen sollen; wofern aber gegen solches unser gnädiges und ernstlich überflüßiges Warnen und Verbiethen einer oder mehr wider dieses unser Mandat und Geboth handeln, und solches in einem oder dem andern Weeg verbrechen und übertretten würde, wie Wir darauf hin und wieder fleißige gute Bestellung gemacht, der soll darum am Leib, Leben, Ehr, Haab und Gut nach Gestalt der Verwirkung ernstlich und unnachläßig gestrafet werden.

Damit auch diesem unserem Mandat desto steifere und gewissere Vollziehung geschehen, und zum Wildpretschießen desto weniger Gelegenheit gefunden werden möge: so setzen, ordnen und befehlen Wir hiemit gleichfalls ernstlich, und wollen, daß keiner in unserem Stift (ausgenommen, wann es bey Tag- und Nachtzeit auf einen Glockenstreich, Erforderung der vorgesetzten Obrigkeit, und sonsten vonnöthen, oder zu offentlich ehrlich angestelltem Gesellenschießen) einig langes Ziel- oder Scheibenrohr weder führen oder tragen, sondern dieselben bis zu den benannten von Uns ausgenommenen Fällen und Ursachen daheim behalten und verwahren soll, mit dieser Erläuterung oder Zulassung, daß durch gehörtes Verboth solcher langen Rohr einem jeden Reisenden zu Beschützung seines Leibs und Lebens ein kleines Handrohr, doch daß solches am Rohr über zwey Spannen nicht lang sey, auf freyer Landstraße, aber nicht in den Wildfuhren des Wildprets halber zu tragen unbenommen und ungewehrt; welcher aber diesem unserem Mandat zu entgegen in unserem Stift Wirzburg so lange Ziel- oder Scheibenrohr tragen würde, der soll dasselbige nicht allein verwirket und verloren, sondern auch nach Gestalt und Befindung der Sache, was er damit ausgerichtet und vorgehabt, weiter mit Ernst gestrafet werden. Wie Wir dann hiemit allen unseren gehorsamen Unterthanen und Verwandten ernstlich demandiren, befehlen und auferlegen, daß sie allen denjenigen, so sie sehen oder finden werden, dieser Ordnung zuwider lange Rohr führen oder tragen, dieselben alsbald nehmen, und die Uebertretter unseren Amt- und Befehlsleuten, darunter solche Rohr erobert, anzeigen, damit sie fernere gebührende Straf wider sie die Verbrecher haben vorzunehmen; dagegen soll demjenigen, welcher also von den Uebertrettern solches Rohr bekommen hätte, dasselbige zu Ergötzung bleiben; da auch ein gehorsamer Unterthan etwann an Kräften und Stärk so viel vermöglich nicht wäre, daß er einem andern sein Rohr, so dem Mandat zuwider, nehmen kann, so soll er doch nichts desto weniger denselben Ungehorsamen und Uebertretter bey unseren Amt- und Befehlsleuten rügen und anbringen, und folgends durch derselben Hilf solcher gerügten Person Rohr gewißlich bekommen und erlangen, hinwieder da ein Unterthan eine solche Ueberfahrung sähe oder wüßte, und dieselbe nicht alsbald rügen oder anzeigen, sondern gefährlicher Weis verschweigen

wird, der soll entweder mit dem Thurn oder Geld nach Gelegenheit der Sache mit Ernst gestrafet werden.

Dieweil auch unter dem Schein des Wildpretscheuchens vielmals das Wildpret geschossen und erleget wird, so wollen Wir hiemit geordnet und gesetzt haben, daß man hinführo das Wildpret mit keinem Rohr mehr, sie seyen kurz oder lang, sondern durch andere bequemere und füglichere Mittel und Weeg, als mit Feuer brennen, Scheumachen, Anschreyen, und was ungefährlich dergleichen Mittel seyn möchten, von den Früchten scheuchtreib und abwendig mache; so sollen auch Schäfer, Hirten, und andere, so Hund zu halten nicht umgehen können, ihre Hund in Stricken mit sich ins Feld führen, oder denselben Prügel, deren einer aufs geringste anderthalb Ehlen lang sey, überzwerg anhängen, damit von ihnen dem hohen und niedern Wildpret kein Schaden zugefüget werden mag; wird aber einer oder mehr, so ihre Hund ledig und unangehunden, oder ohne Prügel besagter maßen laufen ließen, von unseren Wildmeistern, Förstern oder anderen ergriffen, so sollen die Uebertretter ein jeglicher demjenigen, so sie also diesem unserem Mandat zuwider sehen oder finden wird, einen Gulden, und Uns dabeyneben zur Straf für jedesmal fünf Gulden zu bezahlen schuldig seyn.

Wir befehlen auch hiemit ernstlich, und wollen, daß niemand, wer der auch sey, von Jungen oder Alten, Weibs- oder Mannspersonen, zwischen Ostern und St. Johannis des Taufers Tag in unsere Wälder, Hölzer und Wildbahn weder nach Erdbeer, Morchen, Rehlingen, oder anders zu suchen, noch Holz aufzulesen gehen noch wandern sollen, wer darüber sich betretten ließe, der hat seine Strafe unfehlbar zu gewarten.

Darauf und solchemnach befehlen Wir hiemit unseren Amtleuten, Jägermeistern, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Wildmeistern, Förstern, Forstknechten, Zentgrafen und allen anderen Befehlshabern ernstlich, und bey den Pflichten und Eiden, damit ihr Uns zugethan und verwandt seyd, daß ihr samt und sonders gutes Aufsehen und Acht haben wollet, daß solchem unserem respective Geboth und Verboth stracks nachkommen und gelebet, die Ueberfahrer nach denselben einverleibter maßen und der Gebühr gestrafet, auch den Gehorsamen Schutz und Schirm gehalten, und was vonnöthen, an Uns und unsere Kanzley gelangt werde; daß ihr auch durch euch selbst oder die Eyeren diesem unserem Mandat gemäß euch erzeiget, und nicht übertrettet, daran geschiehet unser ernstliche Befehl und zuverläßige Meynung. Sollten Wir aber erfahren, und innen werden, daß einer oder mehr aus euch unseren vorgesetzten Amt- und Befehlsleuten hierinnen nachläßig und säumig erscheinen, und nicht mit sonderem getreuem Fleiß und Ernst auf dieses unser wohlbedachtes nothwendiges Geboth oder Verboth halten würdet, wie Wir dann beneben nicht unterlassen wollen, unser sonder Gemerk und getreues fleißiges Aufsehen zu haben, so sollt ihr von Uns wissen, daß Wir ein solches mit allem Ernst und Ungnaden bey euch suchen, und der Gebühr abstrafen wollen, darnach soll sich ein jeder wissen und haben zu richten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Geben in unserer Stadt Wirzburg mit vorgedrucktem unserem Secret-Insiegel den 18ten Julii Anno 1620.

(L.S.)

XXXIII.

Die Unterweisung des Volks in dem Christenthum betreffend.

1620. 24 Decemb. Wir Johann Godfried von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg und Wirzburg, Herzog zu Franken ꝛc. Entbiethen allen und jeden unsers Stifts Wirzburg geist- und weltlichen Angehörigen unsere Gnad,

Ende Juli, wo die Ernte beginnt, ist der Weizen schon ganz reif, und wird in Garben gebunden, und in Scheuern gebracht. Die Aehren werden mit Dreschflegeln ausgedroschen, und das Korn wird in Säcken nach Hause getragen. Das Stroh wird zu Häcksel geschnitten, und den Pferden gegeben. Die Spreu wird zu Mehl gemahlen, und den Schweinen gegeben. Die Kleie wird zu Brod gebacken, und den Menschen gegeben. Das Mehl wird zu Brod gebacken, und den Menschen gegeben. Das Brod wird zu Semmeln gebacken, und den Menschen gegeben. Die Semmeln werden zu Brosamen gebacken, und den Menschen gegeben. Die Brosamen werden zu Staub gebacken, und den Menschen gegeben. Der Staub wird zu Asche gebacken, und den Menschen gegeben. Die Asche wird zu Erde gebacken, und den Menschen gegeben. Die Erde wird zu Steinen gebacken, und den Menschen gegeben. Die Steine werden zu Kalk gebacken, und den Menschen gegeben. Der Kalk wird zu Mörtel gebacken, und den Menschen gegeben. Der Mörtel wird zu Ziegeln gebacken, und den Menschen gegeben. Die Ziegel werden zu Dachziegeln gebacken, und den Menschen gegeben. Die Dachziegel werden zu Kachelöfen gebacken, und den Menschen gegeben. Die Kachelöfen werden zu Porzellan gebacken, und den Menschen gegeben. Das Porzellan wird zu Tassen gebacken, und den Menschen gegeben. Die Tassen werden zu Kaffee gebacken, und den Menschen gegeben. Der Kaffee wird zu Bohnen gebacken, und den Menschen gegeben. Die Bohnen werden zu Mehl

ge thun, und an ihm nichts erwinden lasse, wie dann er der Pfarrherr und Seelsorger die Schul zum öftern zu visitiren, die Kinder abgesöndert zu examiniren, und nicht zu gestatten hätte, daß ein anderer, als der von Uns und unseren geehrten lieben Herren und Vorfahrern approbirter Katechismus gebrauchet und gelehret, die Kinderlehr auch von den sämtlichen Schülern, wie nicht weniger den anderen Kindern, welche sich der Schul nicht gebrauchen, imgleichen aus den Filialen, wo nicht mehr, doch von jedem Haus aufs wenigst eins unabgesäumt besuchet werde.

Und sintemalen leichtlich zu ermessen, daß Winterszeit solche Besuchung für die Kinder Kälte halb nicht seyn werde, befehlen Wir, berührte Kinderlehr von Invocavit bis Omnium Sanctorum in der Pfarrkirche zu halten, und da alsdann an den übrigen Sonntägen die Kält zu groß, solche entweder in der Schul oder auf dem Rathhaus, wie es nach Gelegenheit seyn kann, vorzunehmen, und also alle Sonntäg durchs ganze Jahr unfehlbar zu continuiren, da dann ein sonderbarer Eifer erwecket seyn würde, wann unsere Pfarrherren und Seelsorger den Alten und Jungen mit gutem Exempel in Nüchterkeit, geistlichem eingezogenen Leben, guten Tugenden, fleißiger Besuchung der Kirchen, und andächtiger Haltung des Gottesdiensts vorgehen. Würden auch je zu Zeiten von Ordenspersonen etliche zur Lehrung des Catechismi auf eine und die andere Pfarr zu obgesetzter oder von dem Pfarrer designirter Stund oder etwas hernach kommen, sollen dieselben sie unsere Pfarrherren und Seelsorger daran nicht hindern, sondern dazu alle mögliche Beförderung und Assistenz erzeigen.

Immaßen dann unsere Rural-Dechant, ob diesem allem also Folg geschehe, fleißig zu inquiriren; unseren Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Rath, Gericht und Gemeinden befehlen Wir aber hiemit ernstlich, ob diesem unserem Mandat und dessen Vollziehung zu halten, den Pfarrherren und Seelsorgern gute Hilf und Beförderung zu thun, den Unterthanen auch selbsten mit solchem Exempel vorzugehen, damit sie zu ebenmäßiger Folg Ursach gewinnen; wie dann dieses unser Mandat alle Viertel Jahr offentlich verlesen, und wer von Alten, daß sie entweder ihre Kinder oder Gesind nicht schicken, oder selbsten vorsetzlich außen bleiben wollen, ungehorsam befunden, jedesmals mit einem halben Pfund Wachs, so alsdann der Kirche zu gutem komme, unnachläßlich, auf ferneres Beharren aber mit einem höhern ernstlich abgestrafet werden sollen.

Gleichwie Wir aber hiedurch nichts anders, als Gottes Ehr und der Unserigen Seelenheil suchen, also wollen Wir auch an schuldiger Folg und Gehorsam nicht zweifeln, sondern Uns dessen gänzlich und unfehlbar getrösten, und es hinwieder gegen die Unserige in allen Gnaden zu erkennen nicht unterlassen. Urkundlich haben Wir unser Secret-Insiegel hievorzudrucken gnädig befohlen. So geschehen und geben auf unserm Schloß unser lieben Frau Berg ob Wirzburg den 24sten December Anno 1620.

(L.S.)

XXXIV.

Verboth und Bestrafung der von den Soldaten in Abnehmung der Victualien und anderen Kaufwaaren verübt werdenden Excessen.

1622. 10 Febr. Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Godfrid Bischof zu Bamberg und Wirzburg, Herzog zu Franken ꝛc. Unser Gnädigster Fürst und Herr, Seine Fürstl. Gnaden erinneren sich noch guter maßen, was Derselben von nun einer geraumen Zeit her für verschiedene Beschwerden wider die allhie in Der-

Stadt

and Hebrew, and the Latin and Greek, and the Greek and Hebrew, and the Latin and Hebrew, and the Latin, Greek, and Hebrew, and the Latin, Greek, Hebrew, and Chaldee, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, and Arabic, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, and Syriac, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, and Ethiopic, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, and Coptic, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, and Armenian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, and Persian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, and Sclavonic, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, and Runic, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, and Gothic, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, and Irish, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, and Welsh, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, and Cornish, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, and Manx, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, and Basque, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, and Hungarian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, and Polish, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, and Bohemian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, and Dalmatian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, and Wallachian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, and Lapponic, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, and Finnish, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, and Turkish, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, and Tartarian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, and Chinese, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, and Japanese, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, and Peguan, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, and Mexican, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, and Peruvian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, and Virginian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, and Canadian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, and Tahitian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, and Hottentot, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, and Kamtschatkan, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, and Esquimaux, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, and Greenlandish, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, and Iceland, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, and Faroese, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, and Norwegian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, and Swedish, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, and Danish, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, and Dutch, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, and Flemish, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, and French, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, and Spanish, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, and Portuguese, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, and Italian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, and Roumaic, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, and Albanian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, and Servian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, and Croatian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, and Turkish, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, and Arnaut, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, and Bohemian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, and Moravian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, and Slovack, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, and Lusatian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, and Prussian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, and Livonian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, Livonian, and Curonian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, Livonian, Curonian, and Lettish, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, Livonian, Curonian, Lettish, and Georgian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, Livonian, Curonian, Lettish, Georgian, and Mingrelian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, Livonian, Curonian, Lettish, Georgian, Mingrelian, and Circassian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, Livonian, Curonian, Lettish, Georgian, Mingrelian, Circassian, and Mantchew, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, Livonian, Curonian, Lettish, Georgian, Mingrelian, Circassian, Mantchew, and Japhetic, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, Livonian, Curonian, Lettish, Georgian, Mingrelian, Circassian, Mantchew, Japhetic, and Celtic, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, Livonian, Curonian, Lettish, Georgian, Mingrelian, Circassian, Mantchew, Japhetic, Celtic, and Scythian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, Livonian, Curonian, Lettish, Georgian, Mingrelian, Circassian, Mantchew, Japhetic, Celtic, Scythian, and Sarmatian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, Livonian, Curonian, Lettish, Georgian, Mingrelian, Circassian, Mantchew, Japhetic, Celtic, Scythian, Sarmatian, and Slavonian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, Livonian, Curonian, Lettish, Georgian, Mingrelian, Circassian, Mantchew, Japhetic, Celtic, Scythian, Sarmatian, Slavonian, and Wendic, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, Livonian, Curonian, Lettish, Georgian, Mingrelian, Circassian, Mantchew, Japhetic, Celtic, Scythian, Sarmatian, Slavonian, Wendic, and Phrygian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, Livonian, Curonian, Lettish, Georgian, Mingrelian, Circassian, Mantchew, Japhetic, Celtic, Scythian, Sarmatian, Slavonian, Wendic, Phrygian, and Pannonian, and the Latin, Greek, Hebrew, Chaldee, Arabic, Syriac, Ethiopic, Coptic, Armenian, Persian, Sclavonic, Runic, Gothic, Irish, Welsh, Cornish, Manx, Basque, Hungarian, Polish, Bohemian, Dalmatian, Wallachian, Lapponic, Finnish, Turkish, Tartarian, Chinese, Japanese, Peguan, Mexican, Peruvian, Virginian, Canadian, Tahitian, Hottentot, Kamtschatkan, Esquimaux, Greenlandish, Iceland, Faroese, Norwegian, Swedish, Danish, Dutch, Flemish, French, Spanish, Portuguese, Italian, Roumaic, Albanian, Servian, Croatian, Turkish, Arnaut, Bohemian, Moravian, Slovack, Lusatian, Prussian, Livonian

baren Güter eigenen Gefallens zu trennen, selbige auch gefährlich und hinterlistiger Weis ohne der Beamten Vorwissen zu alieniren und zu verändern unterstanden, daß dannenhero dergleichen Lehenstücke vielmals bis in die dritte und vierte Hand, auch wohl gar für eigen verkauft, und also Seine Fürstl. Gnaden und Dero Stift in ihren habenden Lehens-Gerechtsamen merklich vernachtheilet, solche auch endlich demselben ganz entzogen werden: als haben obhochgedachet Se. Fürstl. Gnaden angeregte Mandata hiemit nochmals zu wiederholen nicht Umgang nehmen wollen, befehlen derowegen hiemit ernstlich, fürterhin dergleichen Lehen, so viel immer möglich, unzertrennt und beysammen zu lassen; auf den Fall aber einer oder der andere solche anderwärts käuflich zu begeben verursacht oder benöthigt würde, ein solches bey Verlust des Lehens den Beamten, welches sie nachmals an Seine Fürstl. Gnaden berichtlich gelangen lassen sollen, getreulich und ohne Hinterhaltung einiger darauf stehenden Lehens-Gerechtigkeit anzuzeigen.

Damit aber dieses Seiner Fürstl. Gnaden Mandat und Befehl desto besser und beständiger vollzogen werde, sollen jedes Orts Dorfsschuldheißen auf dergleichen Verkaufungs-Fälle fleißige Obsicht haben, und da sie vernehmen, daß wider solche die Alienation oder Veränderung dergleichen Lehenstücke nicht angezeiget, oder die darauf hergebrachten Zins und Gülten gefährlicher Weis verschwiegen würden, solches bey dem Amt sobald anmelden. Wornach dann Seine Fürstl. Gnaden die gebührende Bestrafung hierüber vorzunehmen haben. Solches verlassen sich dieselbe zu geschehen, und haben Dero Secret-Insiegel hievorzudrucken gnädig befohlen. So geben aufm Schloß unser lieben Frauen Berg ob Wirzburg den 5 März 1626.

(L.S.)

XXXVII.

Die den Kirchen zu bezeigende Ehrerbiethigkeit betreffend.

1629. 31 August. **Wir Philipp Adolph von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.** Wir haben nun von geraumer Zeit her mit höchstem unserem Misfallen, besonders aber in unserem hohen Domstift, und Stift Neumünster, dann unser lieben Frauen Kapelle aufm Markt vernehmen und sehen müssen, welchergestalt durch dieselben und deren daran gelegene Kreuzgänge ohne einige Ehrerbiethung, vielweniger in Achtnehmung des heiligen geweihten Orts, ja sogar mit Zurückstellung und Hintansetzung der heiligen göttlichen Aemter, und unzweiflichen Gegenwart des hochheiligen Sacraments des Altars fast täglich, sonderlich aber auf die Wochenmärkt allerley Sachen, als Hüner, Gäns, Spanferklein, Kraut, Ruben, Stroh, Heu, ja sogar der stinkende Mist, und andere ungeziemende Ding mit großer Aergerniß und Turbirung des Gottesdienstes getragen, sowohl auch allerhand unnütze Geschwätz und heimliche verdächtige Zusammenkünfte gleichsam auf einem offenen Markt und Spielplatz ungescheut getrieben werden. Und ob zwar dergleichen Ungebühr und Irreverenz vielmals auf und von der Kanzel durch die Prediger gestraft worden, so will jedoch ein solches bey den meisten keinen Verfang haben, noch der Gebühr nach in Acht genommen werden.

Wann nun aber die Kirchen und Gotteshäuser unter katholischen Christen eine mehrere und größere Verehrung, sonderlich aber die Gegenwart des hochheiligen Leibs und Bluts Christi, auch der darinnen ruhenden heiligen Leiber die höchste Ehrerbiethung erfordern, dazu dann ein jeder Christ für sich selbsten aus Schuldigkeit der christlichen Lehr verbunden, und alles das, was nur im wenigsten eine Unehr nach sich zeucht, zu vermeiden geneigt seyn soll:

als befehlen dannenhero Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß hinführo neben Einstellung des üppigen und ärgerlichen Geschwätzes und obberührter verdächtigen Zusammenkünfte alles Durchtragen obgemeldter und anderer dergleichen unzuläßigen Sachen im Dom und Stift Neumünster, auch obgemeldter Kapelle eingestellet verbleiben, und gänzlich abgeschafft seyn, auch gegen die Verbrecher Weibs- und Mannspersonen vörderst von den dazu befehlichten Kirchnern mit Abnehmung der Spanferklein, Hüner, Gäns ꝛc. ꝛc. dann gegen diejenigen, so andere unsaubere und in die Kirchen ungehörige Sachen durchzutragen sich unterfangen würden, mit Geld- oder Gefängniß-Straf nach Ermäßigung verfahren werden soll. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu warnen wissen wird. Geben in unserer Stadt Wirzburg unter unserem hievorgedruckten Secret den 31sten August Anno 1629.

(L.S.)

XXXVIII.

Die feyerliche Anordnung des Fests der unbefleckten Empfängniß Mariä betreffend.

1629. 28 Novemb. **Wir Philipp Adolph von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.** Nachdem der Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste, und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Ferdinand dieses Namens der andere, erwählter römischer Kaiser, auch in Germanien, zu Hungarn und Böheim König ꝛc. unser allergnädigster Herr Uns Dero sorgfältige Gedanken durch ein allergnädigstes Schreiben eröffnen lassen, wasgestalt Seine Majestät gegen den Allmächtigen wegen der vielfältigen hohen göttlichen Gnaden, dadurch das römische Reich in Deutschland samt unserer uralt katholischen wahren Religion aus den so gefährlichen theils innerlichen Rebellionen, theils aber anderen von benachbarten und ausländischen Widerwärtigen und Feinden verübten starken Anfechtungen durch die wissentliche wunderbarlichen Obsiegungen dermaßen glücklich gerettet, und nunmehr in solchem Stand, daß Wir Uns weiterer gedeihlichen Wohlfahrt ersprieslich zu genießen verhoffen können, gesetzt worden, ihr dankmüthiges Herz neben innerlichem stäten Lob und Preis zugleich mit einem äußerlichen Gedenkzeichen, welches zu ewigen Zeiten in der Posterität erhalten würde, bezeigen, und zu erkennen geben möchten; und aber hiebey allerhöchstgedachte kaiserl. Majestät sich erinnern, daß Dero löbliche Vorfahrer in dergleichen glücklichem Erfolg den Allerhöchsten, insonderheit in dessen allerheiligsten Mutter Gottes der Himmelskönigin Jungfrau Mariä Namen dankbarlich zu ehren im rühmlichen Gebrauch gehabt, auch deswegen solches dero Gemüth, diesem löblichen Exempel nachzufolgen, um soviel mehreres bewegt und angewiesen, indem sie sich der obgemeldten mildreichen göttlichen Gnaden vörderist durch die mächtige Fürbitt höchstselig gedachter Himmelskönigin der Jungfrau Mariä genossen zu haben, versichert halten, auch derentwegen in gepflogenem Nachdenken ersprieslich zu seyn ermessen und befunden, daß diese sowohl Seiner Kaiserl. Majestät als des ganzen Deutschlands schuldige Dankbarkeit am statt- und füglichsten durch künftige ewige Feyerung des Jahrtags der heiligen Empfängniß der glorwürdigsten Mutter Gottes geleistet, und mit immerwährendem heiligen Gottesdienst und Lobgesang fortgesetzet werden könne.

Wann dann allerhöchst gedachte kaiserl. Majestät nicht allein dieser ihrer wohlgemeynten Gedanken Uns erinnern wollen, sondern auch beynebens Uns gnädigst ersuchen, obbemeldtes Seiner kaiserl. Majestät Intent kraft unsers bischöflichen Amts, also auctoritate ordinaria in unserer Diœces und Stift Wirzburg ins Werk zu richten. Ob nun wohl solches Fest ohne das in unserem Stift mit sonderbarer Andacht gegen höchstgedachte

Das Eigenthum erwirbt man durch Besitz, Ersitzung, Erbfolge, Vertrag und Verleihung.

Das Eigenthum verliert man durch Aufgeben, Veräußerung, Ersitzung, Verlust der Sache, Enteignung und Confiscation.

Das Eigenthum ist entweder ein vollkommenes oder unvollkommenes.

Das vollkommene Eigenthum ist entweder ein freies oder gebundenes.

Das freie Eigenthum ist entweder ein Allodialeigenthum oder ein Lehenseigenthum.

Das gebundene Eigenthum ist entweder ein Familienfideicommiß oder ein Familienstammgut.

Das unvollkommene Eigenthum ist entweder ein Obereigenthum oder ein Nutzeigenthum.

Das Obereigenthum ist entweder ein Lehensobereigenthum oder ein Grundobereigenthum.

Das Nutzeigenthum ist entweder ein Lehensnutzeigenthum oder ein Grundnutzeigenthum.

Das Grundnutzeigenthum ist entweder ein Erbrecht oder ein Leihrecht.

Das Leihrecht ist entweder ein Emphyteusis- oder ein Precarienrecht.

Das Eigenthum ist entweder ein Sachen- oder ein Personeneigenthum.

Das Sachenrecht ist entweder ein Pfandrecht oder ein Servitut.

Das Pfandrecht ist entweder ein Faustpfand- oder ein Hypothekarrecht.

Das Servitut ist entweder ein Grund- oder ein Personalservitut.

Das Personalservitut ist entweder ein Nutzungs- oder ein Gebrauchsrecht.

Das Gebrauchsrecht ist entweder ein Wohnungs- oder ein Dienstbarkeitsrecht.

Das Personeneigenthum ist entweder ein Forderungs- oder ein Familienrecht.

Das Forderungsrecht ist entweder ein Real- oder ein Personalrecht.

Das Familienrecht ist entweder ein Ehe- oder ein Verwandtschaftsrecht.

Das Verwandtschaftsrecht ist entweder ein Eltern- oder ein Kindesrecht.

Das Kindesrecht ist entweder ein Ehelichkeits- oder ein Unehelichkeitsrecht.

Das Unehelichkeitsrecht ist entweder ein Mutter- oder ein Vaterrecht.

Das Vaterrecht ist entweder ein Alimentations- oder ein Erbrecht.

Das Erbrecht ist entweder ein Intestat- oder ein Testamentsrecht.

Das Testamentsrecht ist entweder ein Privat- oder ein Nothtestamentsrecht.

Das Privattestamentsrecht ist entweder ein Mündlichkeits- oder ein Schriftlichkeitsrecht.

Das Schriftlichkeitsrecht ist entweder ein Holographie- oder ein Nuncupativrecht.

Das Nuncupativrecht ist entweder ein Offenheits- oder ein Geheimheitsrecht.

Das Geheimheitsrecht ist entweder ein Siegel- oder ein Unterschriftsrecht.

Das Unterschriftsrecht ist entweder ein Eigenhändigkeits- oder ein Fremdhändigkeitsrecht.

Das Fremdhändigkeitsrecht ist entweder ein Zeugen- oder ein Notariatsrecht.

Das Zeugenrecht ist entweder ein Fünf- oder ein Siebenzeugenrecht.

Das Siebenzeugenrecht ist entweder ein Römer- oder ein Griechenrecht.

Das Griechenrecht ist entweder ein Athener- oder ein Spartanerrecht.

Das Spartanerrecht ist entweder ein Lykurg- oder ein Nabisrecht.

Das Nabisrecht ist entweder ein Tyrannen- oder ein Volksrecht.

Das Volksrecht ist entweder ein Monarchie- oder ein Republikrecht.

Das Republikrecht ist entweder ein Aristokratie- oder ein Demokratierecht.

Das Demokratierecht ist entweder ein Ochlokratie- oder ein Theokratierecht.

Das Theokratierecht ist entweder ein Mosaisch- oder ein Christlichrecht.

Das Christlichrecht ist entweder ein Katholisch- oder ein Protestantischrecht.

Das Protestantischrecht ist entweder ein Lutherisch- oder ein Calvinischrecht.

Das Calvinischrecht ist entweder ein Reformirt- oder ein Presbyterianischrecht.

Das Presbyterianischrecht ist entweder ein Independent- oder ein Baptistischrecht.

Das Baptistischrecht ist entweder ein Mennonit- oder ein Quäkerrecht.

Das Quäkerrecht ist entweder ein Methodist- oder ein Herrnhutischrecht.

Das Herrnhutischrecht ist entweder ein Separatist- oder ein Irvingianischrecht.

Das Irvingianischrecht ist entweder ein Swedenborgianer- oder ein Universalistischrecht.

Das Universalistischrecht ist entweder ein Unitarier- oder ein Deistischrecht.

Das Deistischrecht ist entweder ein Pantheist- oder ein Atheistischrecht.

Das Atheistischrecht ist entweder ein Naturalist- oder ein Rationalistischrecht.

Das Rationalistischrecht ist entweder ein Supernaturalist- oder ein Mystischrecht.

Das Mystischrecht ist entweder ein Illuminat- oder ein Freimaurerrecht.

Das Freimaurerrecht ist entweder ein Johannis- oder ein Andreasrecht.

Das Andreasrecht ist entweder ein Schottisch- oder ein Templerrecht.

Das Templerrecht ist entweder ein Rosenkreuzer- oder ein Asiatischrecht.

Das Asiatischrecht ist entweder ein Egyptisch- oder ein Eleusinischrecht.

Das Eleusinischrecht ist entweder ein Orphisch- oder ein Pythagoräischrecht.

Das Pythagoräischrecht ist entweder ein Sokratisch- oder ein Platonischrecht.

Das Platonischrecht ist entweder ein Akademisch- oder ein Peripatetischrecht.

Das Peripatetischrecht ist entweder ein Stoisch- oder ein Epikuräischrecht.

Das Epikuräischrecht ist entweder ein Skeptisch- oder ein Eklektischrecht.

Das Eklektischrecht ist entweder ein Neuplatonisch- oder ein Neupythagoräischrecht.

Das Neupythagoräischrecht ist entweder ein Neuakademisch- oder ein Neuperipatetischrecht.

Das Neuperipatetischrecht ist entweder ein Neustoisch- oder ein Neuepikuräischrecht.

Das Neuepikuräischrecht ist entweder ein Neuskeptisch- oder ein Neueklektischrecht.

Das Neueklektischrecht ist entweder ein Neuneuplatonisch- oder ein Neuneupythagoräischrecht.

Das Neuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuakademisch- oder ein Neuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneustoisch- oder ein Neuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuskeptisch- oder ein Neuneueklektischrecht.

Das Neuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuskeptisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneueklektischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuplatonisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneupythagoräischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuakademisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuperipatetischrecht ist entweder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneustoisch- oder ein Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht.

Das Neuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuneuepikuräischrecht ist entweder ein Neune

lich erachtet, zwey neue Pfenning eingebracht, von Quartal zu Quartal verrechnet, und mit erster Erlegung auf das Quartal Cinerum oder Reminiscere dieses eingetrettenen 1636er Jahrs angefangen werden soll.

Am andern befehlen Wir, daß den verordneten Einnehmern diese unsere Umgelds-Ordnung von Wort zu Wort zu besserer ihrer Nachrichtung jetzt sobalden und fürter aufs wenigst das Jahr einmal vorgelesen, und so oft ein neuer aufgenommen, mit gebräuchlicher zu End verzeichneten Eidspflicht neben vorhergehender Erinnerung derselben also in allen ihren Puncten und Artikeln getreulich zu geleben und nachzukommen beladen werden soll.

Ermeldte Einnehmer sollen alsbald neben dem hiezu verpflichten Visirer oder Eicher in aller Gastgeber eigene, gemeine oder in andere angehörige Schenken gehen, den Wirth bey seinen gethanen Pflichten vermahnen, ihnen alle seine Wein und Bier, wo die in Kellern, Weinkammern, oder dergleichen Orten liegen, anzuzeigen und zu weisen, damit sie die alle besichtigen, abstechen, und mit Fleiß vermerken und aufzeichnen können.

Und soll diese Besichtigung nicht allein von Quartal zu Quartal, sondern immittels derselbigen, so oft es den Einnehmern gefällig, und sie es etwa verdächtiger Wirth halben für eine Nothdurft halten, geschehen, und von den Wirthen unweigerlich verstattet und zugelassen werden. Wofern dann gedachter Gastgeber oder Wirth einer oder mehr nach solchem und vor nächst darnach kommendem Quartal Wein oder Bier einkauft hätte, soll er solches bey Verlust derselbigen von der Art nicht abladen, vielweniger einlegen, es sey dann zuvor durch obbemeldter Einnehmer, Visirer oder Eicher zwey besichtigt, abgestochen und aufgemerkt.

So dann jemand sein eigenes Gewächs, oder was er beerweis auf seine Kaltern bringt (außer dessen niemand vom Zapfen zu schenken, oder fernere Wirthschaft zu treiben verstattet werden soll, man wäre dann eines andern mit Alter berechtigt) wollte ausschenken, soll er sich deswegen bey den Einnehmern anzeigen, deren alsbald einer samt einem Visirer oder Eicher all desselbigen Wein obbemeldter Gestalt besichtigen und aufmerken, auch das Faß, daraus er zu schenken Vorhabens, verpetschiren und ihm auferlegen, alsbalden das Zeichen auszuhenken, und nicht ehe wieder abzuwerfen, sie seyn dann zu fernerer Besichtigung dessen, so ausgeschenket, wiederum erfordert.

Jetztgedachte Heckenwirth sollen sobalden oder zum längsten in 14 Tägen nach der andern Besichtigung und Abwerfung des Zeichen ihr gebührend Umgeld, als obstehet, mit gutem Geld unweigerlich bezahlen; hergegen soll ihnen je aufs Fuder ein Eimer unverumgeldt durchgelassen und passiret werden.

Aber mit den Gastgebern und Wirthen auf ihren eigenen, der Gemeinden und anderen Schenken sollens die Einnehmer also halten: nämlich sollen sie auf das nächst folgende Quartal die Besichtigung gesetzter maßen mit allem Fleiß wieder thun, und was sie von Wein oder Bier weniger, dann im vorigen Quartal und dazwischen beschehenem Einlegen aufgemerkt und verzeichnet, im Abzug befinden, alsbald der Gebühr, so viel als möglich, mit guter grober Reichsmünz verumgeldt nehmen, und ihnen von wegen des Kostens, den sie zu Treibung ihrer Wirthschaft und Haushaltung anwenden müssen, zwey Eimer aufs Fuder unverumgeldt hingehen und passiren lassen.

Welcher Gastgeber, Schenk oder Heckenwirth aber seine schuldige Bezahlung, als jetzt gemeldet, über ein Monat gefährlicher Weis aufzüge und nicht thäte, der soll nicht allein von jedes Orts vorgesetzter Obrigkeit mit Ernst und Verbiethung seiner Wirthschaft und Schenkens dazu vermögt, sondern zur Straf und Pön für jeden Gulden fünf Ort zu erlegen angehalten werden.

Es sollen auch alle Wein und Bier, die man in Schießen und Gesellschaften zechweis ums Geld vertreibet, desgleichen alle Bannwein, wer auch

diesel-

Cambridge, Mass., Harvard University, Gray Herbarium of Harvard University, 1950-1960. 8 vols. 8°. Vol. 1, 1950, 1951; vol. 2, 1952; vol. 3, 1953; vol. 4, 1954; vol. 5, 1955; vol. 6, 1956; vol. 7, 1958; vol. 8, 1960.

Vol. 1, 1950, 1951. Pp. xxxvi, 1-1245. Vol. 2, 1952. Pp. xxxvi, 1246-2490. Vol. 3, 1953. Pp. xxxvi, 2491-3736. Vol. 4, 1954. Pp. xxxvi, 3737-4982. Vol. 5, 1955. Pp. xxxvi, 4983-6228. Vol. 6, 1956. Pp. xxxvi, 6229-7474. Vol. 7, 1958. Pp. xxxvi, 7475-8720. Vol. 8, 1960. Pp. xxxvi, 8721-9966.

Each volume $15.00.

Vol. 1 contains: Preface, Introduction, Bibliography, Abbreviations, Addenda, Corrigenda, Addenda et Corrigenda, Addenda et Corrigenda, Addenda et

gnädigst befohlen. So geben und geschehen in unserer Haupt- und Residenzstadt Wirzburg den andern Monatstag Januarii nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im sechszehen hundert, sechs und dreyßigsten Jahr.

Eid, den die Umgelds-Einnehmer schwören sollen.

Ich soll und will das Umgeld, darüber ich verordnet und gesetzt bin, nach laut der Umgelds-Ordnung getreulich einbringen, dasselbige fleißig aufschreiben und verzeichnen, und mich in diesem mir anbefohlenen Amt getreulich halten, des um keiner Sach willen, weder Gab, Geschenk oder Liebniß, Freundschaft oder Feindschaft nicht unterlassen, auch gar keinen Betrug oder Gefährde darinnen suchen noch gebrauchen, den auch zu suchen noch zu gebrauchen niemand zusehen oder gestatten; und da ich erfähre, daß Betrug oder Arglist von jemand darunter gesucht oder gebrauchet würde, dasselbige meiner vorgesetzten Obrigkeit ansagen und melden, auch eines jeden Viertel Jahrs von allem ausgeschenkten Wein und Bier das gebührende Umgeld zeitlich vermög des Mandats mit samt einer duplirten, zuvor von meiner Obrigkeit angehörten, unterschriebenen und besiegelten Rechnung auf die fürstliche Kammer zu Wirzburg einantworten, als helfe mir Gott und seine Heiligen.

XL.

Verboth der Wildprets-Diebereyen und Weidwerks-Eingriffe.

1636. 1 May. Franciscus von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg und Wirzburg, Herzog zu Franken ꝛc. Uns langet glaubwürdig an, Wir erfahrens auch im Werk und in der That selbsten gar vielfältig, daß sich nit allein unsere, sondern auch andere anreinende und benachbarte Unterthanen hochstrafbarer und verbothener Weis unternehmen, in unseren Wildfuhren, Wildbahnen, Wäldern und Gehölzen dem Wildpret und Weidwerk nachzugehen, dasselbe zu schießen, Schlingen zu legen, und was solchem in andere Weeg ferners anhängig, zu thun, auch sogar unter diesem Schein die Leute zu beschädigen; und Wir aber als der Landsfürst dieses keinesweegs also fürters nachzusehen, oder unabgestraft hingehen zu lassen gesonnen: also befehlen Wir hierauf und in Kraft dieses allen und jeden unseren Oberbeamten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern und Räthen in den Städten, Gerichten und Gemeinden unsers Stifts und Herzogthums Franken ꝛc., sie wollen in ihren anbefohlenen Amtmannschaften, Kelltereyen, Vogteyen, Städten, Märkten, Dörfern und Weylern hierauf gute Aufsicht haben, und hinfürter niemand, wer der auch sey, ohne unsere ausdrückliche Verwilligung und Vorbewußt (maßen Wir unsere Forstmeister und Forstknecht auf dem Land an sie die Beamten, die Jäger aber bey unserer Hofstatt an unsern Jägermeister, solches jedesmal Uns oder unserer Kammer gebührlich anzubringen, und Verhaltens Bescheids gehorsamlich zu erwarten, remittiren) das geringste nicht verstatten, in unseren Wildfuhren, Wäldern, Beholzungen, auch unserm Grund und Boden dem hohen, rothen, und schwarzen, auch anderem Wildpret nachzugehen, oder dasselbige zu schießen, die Frischling niederzulegen, und das kleine Weidwerk zu treiben, als benanntlich mit Ausnehmen und Fahung der Hasel- und Rebhüner, Vogelnester, Bogen, Rhen- und Sprinkenstellen ob den Tränken und Lacken mit Vogelwänden, Stellung der Schlingen zu den Hasen, auch Aenten, wilde Gäns, Reiher, Kranich und dergleichen, auch andere Vögel zu schießen, wie ebenmäßig auch keinen Hund, so nicht einen Prügel, unter welchen die kleinen Hundsprügel fünf Viertel Ehlen, die großen anderthalb Ehlen

lang seyn sollen, anhabe, gestaltsam dasselbe dabevor auch im üblichen Gebrauch gewesen, mit sich in das Feld oder Wälder zu nehmen.

Würde sich nun einer oder mehrere dawider zu handeln, und dieses unser Mandat in einige Weege zu überschreiten (wie Wir dann hierauf hin und wieder gute Bestellung gemacht) gelüsten lassen, der oder dieselbigen sollen darum am Leib, Leben, Ehr, Haab und Gut nach Gestalt des Verbrechens ernstlich und unabläßig gestraft werden; diejenigen aber, so, wie vorgemeldt, die Hund ohne Prügel mit sich geführet, und darüber betretten werden, sollen Uns mit fünf Reichsthaler, demjenigen aber, so sie strafmäßig ergreifen, mit einem Reichsthaler verfallen seyn. Wornach sich ein jeder zu richten, auch vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Zu Urkund mit unserer Fürstl. Kammer Secret-Insiegel bekräftiget, und geben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wirzburg den 1sten May 1636.

(L.S.)

XLI.

Bestättigung der Huter-Ordnung.

1636. 29 August. Wir Franciscus von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg und Wirzburg, Herzog zu Franken ꝛc. Entbiethen allen und jeden unseren Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Räthen, Dorfsmeistern, und anderen unseren Befehlshabern unsern Gruß und Gnad ꝛc., und geben euch dabey zu vernehmen: Obwohlen durch weiland unsere geehrte liebe Herren und Vorfahrer hochlöblichen und christseligen Andenkens hiebevor aus bewegenden Ursachen unseren und unsers Stifts Unterthanen zu gutem, auch daß mit falscher und ungerechter Waar niemand betrogen und angeführt, sondern im solchem der gemeine Nutz gefördert werde, den in unserem Stift Wirzburg und Herzogthum Franken angesessenen Meistern und Gesellen des Huter-Handwerks eine sonderbare Ordnung, in der ihnen neben anderen vergönnet und zugelassen, gezogene und ungezogene, geklopfte und arlasse, sammete und seidene Hüt zu machen und zu färben, aufgericht, gegeben, und dabey verbothen worden, alle dergleichen Hüt von lauter guter Wolle, und keinen darunter gemischten Kühe- oder anderen Haaren, die kahlen und bloßen Hüt aber, so mit Sammet oder Seiden überzogen würden, gar nicht zu machen. So sind doch dem zu entgegen, immaßen Uns berichtweis eingelangt, angezogene wohlgemeynte Ordnungen von den fremden und ausländischen Hutmachern, so in der unter den in unserm Stift Wirzburg gesessenen Hutern aufgerichteten Bruderschaft nicht begriffen, und sich gleichwohl der Messen, Märkt und Kirchweihen öffentlich gebrauchen, nicht allein nicht gehalten, und auch andere mehr Einträge zugefüget worden, sondern es wollen die Krämer auch anjetzo neben sammeten und seidenen auch arlasse und andere gemeine Hüt verkaufen.

Wann Wir dann von mehrgedachtem gemeinen Huter-Handwerk um Confirmir- und Erneuerung ihrer ihnen ertheilten Ordnung und Wiederausschaffung der ihnen zum höchsten Schaden und Verderben bishero zugefügten Einträge unterthänig angelangt worden, und Wir solcher ihrer ziemlichen Bitt um eingeführter Ursachen willen gnädigste Willfahrung zu thun für billig ermessen: als befehlen Wir euch diesemnach gnädigst, ihr wollet die zünftigen Meister und Gesellen des Huter-Handwerks bey ihrer habenden und von Uns hinwieder confirmirten Ordnung und Freyheiten Kraft dieses unsers Mandats handhaben, und den ausländischen Hutmachern, Krämern, oder anderen nicht zugeben noch gestatten, in unseren euch anbefohlenen Aemtern, auf Märkten, Messen und Kirchweihen, oder sonsten einigerley Hüt, wie die genennt werden möchten, feil zu ha-

haben, oder Handel damit zu treiben, sie hätten dann zuvörderist diese unsere Ordnung angenommen, und sich derselben gemäß verhalten, bey Verlust der Hüt, und zehen Gulden unnachläßiger Straf.

Doch wollen Wir obgemeldten fremden Hutmachern, Krämern, und anderen, die Sammet und Seiden, Biber, Canin, und von spannischer Wolle gemachte Hüt dergestalt bewilligt haben, daß sie solche und keine andere gemeine Hüt allein auf den vier Messen, als Mitfasten, S. Kiliani, Michaelis und Aller Heiligen in unserer Stadt Wirzburg feil haben und verkaufen mögen. Da sich nun einer oder mehr hierüber betretten lassen, und dies unser Geboth und Verboth überfahren würde, hättet ihr auf solches die gesetzte Straf einzubringen, und zu unserer Kanzley anhero zu liefern. Das wollen Wir also zu geschehen verlassen, und einen jeden vor Schaden gewarnet haben. Geben in unserer Stadt Wirzburg unter unserm hievorgedruckten Secret-Insiegel den 29 Monatstag Augusti im sechszehen hundert sechs und dreyßigsten Jahr.

(L.S.)

XLII.

Bestrafung des Lasters der Unzucht und Ehebrechens.

1641. 8 Februar. Wir Franciscus von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg und Wirzburg, Herzog zu Franken ꝛc. Nachdem Wir wider alle unsere gnädigste Meynung und Hoffnung vernehmen müssen, daß bey diesen betrübten Zeiten über alle geschehene ernstliche Ermahnungen auch und vornehmlich bey gegenwärtigen, handgreiflichen, göttlichen, noch währenden, und täglich zunehmenden Strafen das abscheuliche Laster des Ehebruchs und Hurerey, wie das gemeine Geschrey und Beruf mit sich bringen will, solchergestalt überhand nehme, daß der gerechte Gott dadurch gleichfalls gezwungen werde, seine bishero erwiesene sträfliche Ruthen ferners zu extendiren: als haben Wir aus tragendem hohen bischöflichen und landsfürstlichen Amt nicht umgehen sollen, solchem Unheil unsers Theils zu Vermehrung der Ehr des göttlichen Namens und Abwendung aller dieser Aergernisse, so viel möglich, zu begegnen.

Befehlen diesemnach gnädigst und ernstlich unseren verordneten geist- und weltlichen Richtern und Gerichten allhie, auf dem Land aber unseren Beamten, daß sie nicht allein ad instantiam partium oder auf geschehene Klag, sondern ex officio und für sich selbsten aus obliegendem Amt über gedachte Laster und die darin begriffenen Personen mit allem Ernst und Eifer nach Ausweis der geist- und weltlichen Rechte inquiriren sollen, und Uns darüber ordentliche Relation, oder von dem Land her einen solchen Bericht zu diesem End thun, damit Wir nach Befindung der Sachen gleich mit geistlichen Kirchenbußen, oder (so es vonnöthen seyn, und solches die Menge und Größe der Bosheit erfordern wird) vielmehr mit anderen weltlichen unausbleiblichen Leibs- und Lebensstrafen verfahren mögen.

Damit aber diese von Uns gnädigst anbefohlene Inquisition möge mit mehrerem Effect und Frucht ins Werk gesetzt werden: als befehlen Wir ferners, und wollen, daß unsere Burgermeister und Rath allhie und auf dem Land durch sich und ihre Viertelmeister, oder sonst durch andere Ehr und Keuschheit liebende vertraute Personen extraordinarie (dann Wir hiemit unsere Zentordnungen nicht aufheben, sondern unsere verordnete Zentgrafen, Schöpfen, Zentunterthanen und Verwandten dergleichen Fälle zu rügen, zu deferiren und anzubringen einen Weeg wie den andern, wie solches von Alters herkommen, schuldig und verbunden seyn sollen und bleiben) eine wachtsame Obsicht und Nachfrag wegen dergleichen

diffa-

diffamirten Personen und verdachten Zusammenkünften haben und pflegen, und solches Kraft ihrer Pflichten an gehörigen Orten anzeigen sollen.

Wir verbiethen auch hiemit ernstlich, daß diesen schändlichen Lastern zugethane Personen niemand soll herbergen, behausen, und in dem seinigen einige Wohnung und Unterschleif gestatten, also und bey dieser Straf, daß, wer oder welche diesem unserm Verboth wissentlich entgegen thun, und dergleichen Personen ferners gleich aufhalten, oder aufnehmen, oder die bishero beherbergten nicht gebührendermaßen anzeigen sollte, solcher oder solche nicht allein für infam, verrucht und ehrlos gehalten, sondern auch eben mit denen Strafen angesehen werden sollen, welche den Ehebrechern und dem leichtfertigen Hurengesind sind vorbehalten.

Es sollen auch alle ehrliebende Nachbarn und Bürger allhier und auf dem Land bey ihren Pflichten und den Uns vorbehaltenen Strafen verbunden seyn, wann sie in ihrer Nachbarschaft dergleichen verdächtige Schlupfecken und wegen mehrgemeldter Laster beschrente Personen wissen oder vernehmen sollten, solche gleich für sich selbsten oder durch Mittelspersonen an gehörigen Orten, als nämlich bey unseren geistlichen Räthen, oder bey unserm Oberschuldheißen, oder auch bey unserem Burgermeister und Rath, auf dem Land aber bey unseren Pfarrern oder weltlichen Beamten anzuzeigen.

Und weilen es sich in alle Weege gebühren will, daß unsere Pfarrherren und Seelsorger, so viel Stands halben geziemet, zu allem dem, was zur Beförderung der göttlichen Ehr und Ausreutung der Laster, auch zu gemeinem Seelennutzen ersprieslich seyn möge, mit obliegendem Eifer cooperiren sollen: als befehlen Wir auch gnädigst, und wollen, daß sie mit einem exemplarischen und priesterlichen Wandel männiglich sollen vorgehen, obberührter Laster große Abscheulichkeit, und die daraus erfolgenden ewig- und zeitlichen Strafen auf der Kanzel mit mehrerm auslegen, auch wegen der damit begriffenen famosen Personen und ihrer gegebenen Aergernisse anher an unsere geistliche Kanzley fleißig und umständig berichten, (ungehindert dessen, wann es schon auch von den weltlichen Beamten ist bericht worden) und darauf unsers fernern gnädigsten Befehls gewärtig seyn.

Gleichwie nun dieses alles zur Vermehrung der göttlichen Ehr und Abwendung der wohlverdienten Strafen, wie nicht weniger zu einem allgemeinen Wohlstand und vieler Seelenheil gereichen wird, also versehen Wir Uns gnädigst, es werde solchem von männiglich in dem jeden berührenden Passu und Punct mit schuldigstem Gehorsam nachgelebet werden. Datum in unserer Stadt Wirzburg unter unserm zu End dieß aufgedruckten fürstl. Secret-Insiegel den 8 Februarii Anno 1641.

(L.S.)

XLIII.

Bestrafung des Fluchens, Schwörens und Gotteslästerns.

1641. 4 März.

Von Gottes Gnaden Wir Franciscus Bischof zu Bamberg und Wirzburg, Herzog zu Franken ꝛc. Wiewohlen in den göttlichen, geist- und weltlichen Rechten die Gotteslästerungen und Gottesschwüre bey hohen Pönen und Strafen verbothen, und durch solches beschwerliche Uebel Gott der Allmächtige nicht allein gegen die Gotteslästerer, sondern auch die Obrigkeiten, die solches zu wehren schuldig sind, und gedulden, zu den Werken des Zorns und erschröcklicher zeitlich- und ewiger Straf bewegt wird; so haben Wir doch nun eine geraume Zeit her mit höchstem Misfallen müssen vernehmen, wie solchen Gebothen allerseits zuwider das abscheuliche und überauserschröckliche Gotteslästern, Schwören, Vermaledeyen und Fluchen durch die hochheiligen Sacramente, Wunden, Blut,

Thou, O God, art my God; early will I seek thee: my soul thirsteth for thee, my flesh longeth for thee in a dry and thirsty land, where no water is; to see thy power and thy glory, so as I have seen thee in the sanctuary. Because thy loving-kindness is better than life, my lips shall praise thee. Thus will I bless thee while I live: I will lift up my hands in thy name. My soul shall be satisfied as with marrow and fatness, and my mouth shall praise thee with joyful lips: when I remember thee upon my bed, and meditate on thee in the night watches. Because thou hast been my help, therefore in the shadow of thy wings will I rejoice. My soul followeth hard after thee: thy right hand upholdeth me. But those that seek my soul to destroy it, shall go into the lower parts of the earth. They shall fall by the sword: they shall be a portion for foxes. But the king shall rejoice in God: all they shall be praised that swear by him: for the mouth of them that speak wicked things shall be stopped.

Psalm 63

Hear, O God, my voice in my prayer: deliver my life from fear of the enemy. Thou hast protected me from the assembly of the malignant, from the multitude of workers of iniquity. They have whetted their tongues as a sword: they have bent their bow, a bitter thing, to shoot in secret at the undefiled. They shoot suddenly at him, and fear not: they stick fast in their wicked speech. They have talked of hiding snares: they have said: Who shall see us? They have devised iniquities: we have failed in a diligent search. And the inward thoughts of every one of them, and the heart, is deep. But God shall be exalted by the arrows of children: their wounds are become dreadful. And their own tongues shall fall upon themselves: all that see them shall be moved. And every man shall fear: and shall declare the works of God: and shall understand his doings. The just shall rejoice in the Lord, and shall hope in him: and all the upright of heart shall be praised.

Psalm 64

Thou shalt make a vow, and pay it to the most High. And call upon me in the day of trouble: I will deliver thee, and thou shalt glorify me. But to the sinner God hath said: Why dost thou declare my justices, and take my covenant in thy mouth? Seeing thou hast hated discipline, and hast cast my words behind thee? If thou didst see a thief, thou didst run with him: and with adulterers thou hast been partaker. Thy mouth hath abounded in malice, and thy tongue framed deceits. Thou sittest and speakest against thy brother, and thou layest a stumbling block against the son of thy mother. These things thou hast done, and I was silent: thou thoughtest unjustly that I should be like unto thee. But I will reprove thee, and set before thy face. Understand these things, you that forget God, lest he snatch you away, and there be none to rescue. The sacrifice of praise shall honour me: and there is the way by which I will show him the salvation of God.

Psalm 65

Unto thee shall all flesh come, because of the wickedness of their doings. Words of the wicked have prevailed over us: and our iniquities thou shalt purge away. Blessed is he whom thou hast chosen and taken to thee: he shall dwell in thy courts. We shall be filled with the good things of thy house: holy is thy temple, wonderful in justice. Hear us, O God our Saviour, who art the hope of all the ends of the earth, and in the sea afar off. Who prepareth the mountains by his strength, girded with power: who troubleth the depth of the sea, the sound of its waves. The Gentiles shall be troubled, and they that dwell in the uttermost coasts shall fear at thy signs. The outgoings of the morning and evening thou shalt delight in. Thou hast visited the earth, and hast plentifully watered it: thou hast many ways enriched it. The river of God is filled with water: thou hast prepared their food, for so is its preparation. Fill plentifully the paths thereof, multiply the fruits thereof: it shall spring and break forth with drops, and the fatness of the fields shall abound. The hills shall be girded about with joy, and the goats shall be filled with the fruit of the earth. The rams of the flock are clothed, and the valleys shall abound with corn: they shall cry, yea, they shall sing a hymn.

Psalm 66

Sing a psalm to the name of his glory: give glory to his praise. Say to God: How terrible are thy works, O Lord! In the multitude of thy strength thy enemies shall lie to thee. All the earth shall adore thee, and shall sing to thee: they shall sing a psalm to thy name. Come and see the works of God, who is terrible in his counsels over the children of men. Who turned the sea into dry land: through the river they shall pass on foot: there shall we be glad in him. Who ruleth by his power for ever: his eyes behold the nations. Let not the provokers be exalted in themselves. Bless our God, ye nations, and make the voice of his praise to be heard. Who hath set our souls to live: and hath not suffered our feet to be moved. For thou, O God, hast proved us: thou hast tried us by fire, as silver is tried. Thou hast brought us into a snare: and hast laid afflictions in our back. Thou hast set men over our heads. We have passed through fire and water: and thou hast brought us out into a refreshment. I will enter into thy house with holocausts: I will pay thee my vows, which my lips have uttered, and my mouth spoke in my trouble. I will offer to thee burnt sacrifices full of marrow, with the incense of rams: I offer to thee oxen with goats. Come hear, all you that fear God, and I will tell what he hath done to my soul. To him with my mouth have I cried out: and I have extolled him under my tongue. If I have regarded iniquity in my heart, God will not hear me. Therefore hath God heard me: and attended to the voice of my prayer. Blessed be God, who hath not turned away my prayer, nor his mercy from me.

Psalm 67

God have mercy on us, and bless us: may he make the light of his countenance to shine upon us, and may he have mercy on us. That we may know thy way upon earth: thy saving health in all nations. Let the people confess to thee, O God, let the people confess to thee: let all the people give praise. Let the nations be glad and rejoice, for thou judgest the people with justice, and directest the nations upon earth. Let the people confess to thee, O God, let the people confess to thee: let all the people give praise. The earth hath yielded her fruit: God, our God, shall bless us. God shall bless us: and all the ends of the earth shall fear him.

Psalm 68

Let God arise, and let his enemies be scattered: and let them that hate him flee from before his face. Let them vanish away as smoke vanisheth: as wax melteth before the fire, so let the wicked perish at the presence of God. And let the just feast, and rejoice before God: and delight themselves with gladness. Sing ye to God, sing a psalm to his name: make a way for him who ascendeth upon the west, the Lord is his name: and rejoice before him. He is the father of the fatherless, and the judge of the widows: God in the habitation of his holy place. God who maketh men of one manner to live in a house: who leadeth out them that are bound fast, in strength: he that provoketh, that dwelleth in a sepulchre. O God, when thou didst go forth before the face of thy people: when thou didst pass into the wilderness. The earth was moved: the heavens also dropped at the presence of God: Sinai itself was moved at the presence of God, the God of Israel. A seasonable rain for thy inheritance, O God, thou shalt rain down: and it is refreshed. Thy living creature shall dwell therein: thou shalt prepare in thy sweetness for the poor, O God. The Lord shall give a word to them that bring good tidings with great power. The king of armies is the dearly beloved, and the beauty of the house divideth the spoils. If you sleep among the lots, you shall be as the wings of a dove covered with silver, and the hinder parts of her back with the paleness of gold. While the king that is above the heavens is scattered upon them, they shall be white as snow in Selmon. The mountain of God is a fat mountain, a curdled mountain, a fat mountain. Why leap you, you curdled mountains? This is the mountain in which it hath pleased God to dwell in it: for the Lord shall dwell in it unto the end. The chariot of God is attended by thousands of thousands: the Lord is in them in Sinai, in the sanctuary. Thou hast ascended on high, thou hast led captivity captive: thou hast received gifts for men. For not to dwell among them, O Lord God, hath he chosen it: but that the unbelievers may live. Blessed be the Lord day by day: God shall make our way prosperous to us. Our God is the God of salvation: and the Lord God is the issues from death. But God shall wound the head of his enemies: the hairy scalp of him that goeth on still in his sins. The Lord said: I will convert from Basan, I will convert them into the depth of the sea: That thy foot may be dipped in the blood of thy enemies: the tongue of thy dogs be red with the blood of enemies. They have seen thy goings, O God: the goings of my God, my king, who is in the sanctuary. The princes went before, joined to singers: in the midst of young damsels playing with timbrels. In choirs bless ye God the Lord: you that are of the fountains of Israel. There is Benjamin a youth in mind of excess: the princes of Juda, the leaders of them: the princes of Zabulon, the princes of Nephthali. Command, O God, thy strength: confirm, O God, this thing which thou hast wrought in us. From thy temple in Jerusalem kings shall offer presents to thee. Rebuke the beasts of the reeds, the congregation of the mighty among the kine of the people: that they may offer themselves prepared with pieces of silver. Scatter thou the nations that delight in wars. Ambassadors shall come out of Egypt: Ethiopia shall soon stretch forth her hands to God. Kingdoms of the earth, sing ye to God, sing ye a psalm to the Lord: Who ascendeth above the heaven of heavens, to the east. Behold he shall give to his voice the voice of power: give glory to God for Israel, his magnificence and his power is in the clouds. God is wonderful in his saints: the God of Israel is he that will give power and strength to his people. Blessed be God.

Psalm 69

Save me, O God, for the waters are come in even unto my soul. I stick fast in the mire of the deep, and there is no sure standing. I am come into the depth of the sea, and a tempest hath overwhelmed me. I have laboured with crying, my throat is become hoarse: my eyes have failed, while I hope in my God. They are multiplied above the hairs of my head, who hate me without cause. They are grown strong, who persecute me unjustly: what I never took away, then did I pay. O God, thou knowest my foolishness: and my offences are not hidden from thee. Let not them be ashamed through me, who look for thee, O Lord God of armies: let not them be confounded through me, who seek thee, O God of Israel. Because for thee I have borne reproach: shame hath covered my face. I am become a stranger to my brethren: and an alien to the children of my mother. Because the zeal of thy house hath eaten me up: and the reproaches of them that reproached thee, are fallen upon me. And I covered my soul with fasting: and it is become my reproach. And I made sackcloth my clothing: and I am become a parable to them. They that sat in the gate spoke against me: and they that drank wine made me their song. But as for me, my prayer to thee, O Lord, is in an acceptable time. O God, in the multitude of thy mercy, hear me in the truth of thy salvation. Deliver me out of the mire, that I may not stick fast: may I be delivered from them that hate me, and out of the deep waters. Let not the tempest of water drown me, nor the depth swallow me up, nor the pit shut its mouth upon me. Hear me, O Lord, for thy mercy is kind: look upon me according to the multitude of thy tender mercies. And turn not away thy face from thy servant: for I am in trouble, hear me speedily. Attend to my soul, and deliver it: redeem me because of my enemies. Thou knowest my reproach, and my confusion, and my dishonour: my adversaries are all in thy sight. My heart hath looked for reproach and misery: and I looked for one that would grieve together with me, but there was none: and for one that would comfort me, and I found none. And they gave me gall for my food: and in my thirst they gave me vinegar to drink. Let their table become before them a snare: and a retribution, and a stumbling block. Let their eyes be darkened that they see not: and their back do thou always bow down. Pour out thy wrath upon them: and let the fierceness of thy anger take hold of them. Let their habitation become desolate: and let there be none to dwell in their tents. Because they have persecuted him whom thou hast struck: and they have added to the grief of my wounds. Add iniquity to their iniquity: and let them not enter into thy justice. Let them be blotted out of the book of the living: and not be written with the just. And I am poor and sorrowful: thy salvation, O God, hath received me up. I will praise the name of God with a canticle: I will magnify him with praise. And it shall please God better than a young calf, that brings forth horns and hoofs. Let the poor see and rejoice: you that seek God, and your soul shall live. For the Lord hath heard the poor: and hath not despised his prisoners. Let the heavens and the earth praise him, the sea and every creeping thing that moveth therein. For God will save Sion, and the cities of Juda shall be built up: and they shall dwell there, and shall possess it. And the seed of his servants shall inherit it: and they that love his name shall dwell therein.

Psalm 70

Make haste, O God, to deliver me: look down, O Lord, to help me. Let them be confounded and ashamed that seek my soul. Let them be turned backward and blush for shame that desire evils to me. Let them be presently turned away blushing for shame that say to me: Tush, tush. Let all that seek thee rejoice and be glad in thee: and let such as love thy salvation say always: The Lord be magnified. But I am needy and poor: O God, help me. Thou art my helper and my deliverer: O Lord, make no delay.

Psalm 71

In thee, O Lord, have I hoped, let me never be confounded: deliver me in thy justice and rescue me. Incline thy ear unto me: save me, O God. Be thou unto me a protector, O God, and a place of refuge: that thou may save me. For thou art my firmament and my refuge: and for thy name's sake thou wilt lead me and nourish me. Thou wilt bring me out of the snare which they have hidden for me: for thou art my protector. Into thy hands I commend my spirit: thou hast redeemed me, O Lord, the God of truth. I have hated them that regard vain things to no purpose: but I have hoped in the Lord. I will be glad and rejoice in thy mercy: because thou hast looked upon my humility. Thou hast saved my soul out of distresses: and hast not delivered me into the hands of the enemy. Thou hast set my feet in a spacious place: I suffer darkness, and my face is covered with horror. Have mercy on me, O Lord, for I am afflicted: my eye is troubled with indignation, my soul and my belly. For my life is wasted with grief: and my years with sighs. My strength is weakened through poverty: and my bones are disturbed. I am become a reproach among all my enemies, very much to my neighbours: and a fear to my acquaintance. They that saw me abroad fled from me: I am forgotten as one dead in the heart. I am become as a vessel that is destroyed: for I have heard the reproach of many dwelling round about. While they assemble together against me: they consult to take away my life. But I trusted in thee, O Lord: I said: Thou art my God. My lots are in thy hands: deliver me from the hand of my enemies, and from them that persecute me. Make thy face to shine upon thy servant: save me in thy mercy. Let me not be confounded, O Lord, for I have called upon thee: let the wicked be confounded and led down to hell. Let lying lips be silenced: which speak iniquity against the just, with pride and abuse. O how great is the multitude of thy sweetness, O Lord, which thou hast hidden for them that fear thee! Which thou hast wrought for them that hope in thee, in the sight of the sons of men. Thou shalt protect them in the secret of thy face from the disturbance of men: thou shalt shelter them in thy tabernacle from the contradiction of tongues. Blessed be the Lord God: for he hath shown his wonderful mercy to me in a fortified city. But I said in the excess of my mind: I am cast away from the sight of thy eyes. Therefore thou hearest the voice of my prayer, when I cry to thee. O love the Lord, all ye his saints: for the Lord will require truth, and will repay abundantly them that act proudly. Do manfully, and let your heart take courage, all you that hope in the Lord.

Psalm 72

How good is the God to Israel: to them that are of a right heart! But my feet were almost moved: my steps had well nigh slipped. Because I had a zeal on occasion of the wicked: when I saw the prosperity of sinners. For there is no regard to their death: and their strength is in store. They are not in the labour of men: neither shall they be scourged like other men. Therefore pride hath compassed them about as a chain: and iniquity as a garment covering them. Their eye hath come forth as from fatness: they have passed into the affection of the heart. They have thought and spoken wicked things: they have spoken iniquity on high. They have set their mouth against heaven: and their tongue hath passed through the earth. Therefore will my people return hither: and full days shall be found in them. And they have said: How doth God know? and is there knowledge in the most High? Behold these are sinners, and abounding in the world they have obtained riches. And I said: Then have I in vain justified my heart: and washed my hands among the innocent. And I was scourged all the day: and my chastisement was in the morning. If I said I will speak thus: behold I should condemn the generation of thy children. I thought that I might know this: but this labour is before me, Until I go into the sanctuary of God: and understand in the last things. Because indeed thou hast set them in slippery places: thou shalt cast them down when they are lifted up. How are they become desolate suddenly! they have ceased to be: they have perished because of their iniquity. As a dream of them that awake, O Lord: so in the city of them that dream, their image shall be brought to nothing. For my heart was inflamed: and my reins were changed. And I am brought to nothing, and I know not: I am become as a beast before thee. And I am always with thee: thou hast held my right hand. And by thy will thou hast conducted me: and with thy glory thou hast received me. For what have I in heaven? and besides thee what do I desire upon earth? For thee my heart and my flesh hath fainted away: thou art the God of my heart, and the God that is my portion for ever. For behold they that remove themselves from thee shall perish: thou hast destroyed all them that are prostitute, forsaking thee. But it is good for me to adhere to my God: to put my hope in the Lord God. That I may declare all thy praises in the gates of the daughter of Sion.

Psalm 73

Why, O God, hast thou cast us off unto the end: why is thy wrath enkindled against the sheep of thy pasture? Remember thy congregation, which thou hast possessed from the beginning. The rod of thy inheritance, which thou hast redeemed: mount Sion, in which thou hast dwelt. Lift up thy hands against their pride unto the end: how much evil hath the enemy done in the sanctuary. And they that hate thee have made their boast in the midst of thy solemnity: they have set up their ensigns for signs. And they knew not as in the exit above: as they that cut wood in a forest with axes. They have cast down the gate thereof at once: with hatchet and adze they have thrown it down. They have set fire to thy sanctuary: they have defiled the dwelling place of thy name upon the earth. They said in their heart: The whole kindred of them together: they have burned all the feasts of God in the land. Our signs we have not seen: there is now no prophet: and they shall not know us any more. How long, O God, shall the enemy reproach: is the adversary provoker to anger to blaspheme thy name for ever? Why dost thou turn away thy hand: and thy right hand from the middle of thy bosom? But God our king before the ages hath wrought salvation in the midst of the earth. Thou hast confirmed in thy strength the sea: thou hast broken the heads of the dragons in the waters. Thou hast bruised the heads of the dragon: thou hast given him to be meat to the people of Ethiopians. Thou hast broken open the fountains and the waters: thou hast dried up mighty rivers. Thine is the day, and thine is the night: thou hast made the morning light and the sun. Thou hast made all the borders of the earth: the summer and the spring were formed by thee. Remember this, the enemy hath reproached the Lord: and a foolish people hath provoked thy name. Deliver not to the beasts souls that confess to thee: and forget not to the end the souls of the poor. Look to the covenant: for they that are obscure of the earth are filled with dwellings of iniquity. Let not the humble be turned away with confusion: the poor and needy shall praise thy name. Arise, O God, judge thy cause: remember thy reproaches with which the foolish man hath reproached thee all the day. Forget not the voices of thy enemies: the pride of them that hate thee ascendeth continually.

Psalm 74

We will give glory to thee, O God, we will give glory to thee: and we will call upon thy name. We will declare all thy wonderful works: when I shall take a time. I will judge justices: the earth is melted, and all the inhabitants thereof. I have established the pillars thereof: I have said to the wicked: Do not act wickedly. And to the unjust: Lift not up the horn. Lift not up your horn on high: speak not unjustly against God. For neither from the east, nor from the west: nor from the desert mountains. For God is the judge: he humbleth this and exalteth that. For a cup is in the hand of the Lord, and the wine is red: it is full of mixture, and he poureth out of this: but the dregs thereof all the sinners of the earth shall drink. But I will rejoice for ever: I will sing to the God of Jacob. And I will break all the horns of sinners: and the horns of the just shall be exalted.

Psalm 75

In Judea God is known: his name is great in Israel. And his place is made in peace: and his abode in Sion. There he hath broken the powers of the bows: the shield, the sword, and the battle. Thou enlightenest wonderfully from the eternal mountains: all the foolish of heart were troubled. They have slept their sleep: and all the men of riches have found nothing in their hands. Both the horsemen and the horses have fainted at thy rebuke, O God of Jacob. Thou, terrible art to be feared: and who shall resist thee at the time of thy wrath? From heaven thou hast made judgment to be heard: the earth trembled and was still. When God arose to judgment: to save all the meek of the earth. For the thought of man shall confess to thee: and the remainder of the thought shall keep holy day to thee. Vow ye, and pay to the Lord your God: all you round about bring presents to him that is terrible. To him that taketh away the spirit of princes: terrible to the kings of the earth.

Psalm 76

With my voice I have cried to the Lord: with my voice to God, and he hath given heed to me. In the day of my trouble I have sought God: with my hands in the night before him, and I was not deceived. My soul refused to be comforted: I remembered God and was delighted, and I was exercised, and my spirit swooned away. Thou hast held my eyelids watching: I was troubled and I spoke not. I have thought on the days of old: and I have had in mind the eternal years. And I meditated in the night with my heart: and I was exercised and I swept my spirit. Will the Lord cast off for ever: or will he add to be favourable no more? Or will his mercy utterly cease from generation to generation? Will not God forget to show mercy: or will he in his anger shut up his compassions? And I said: Now have I begun: this change is the right hand of the most High. I will remember the works of the Lord: for I will be mindful of thy wonders from the beginning. And I will meditate on all thy works: and will be employed in thy inventions. O God, thy way is in the holy place: who is the great God like our God? Thou art the God that alone dost wonders: thou hast made known thy power among the nations. Thou hast redeemed thy people with thy arm: the sons of Jacob and of Joseph. The waters saw thee, O God, the waters saw thee and feared: and the depths were troubled. The multitude of waters gave a sound: the clouds sent forth a noise. For thy arrows pass: the voice of thy thunder in a wheel. Thy lightnings enlightened the world: the earth was moved and trembled. Thy way is in the sea, and thy paths in many waters: and thy steps shall not be known. Thou hast conducted thy people like sheep: by the hand of Moses and Aaron.

Psalm 77

Attend, O my people, to my law: incline your ears to the words of my mouth. I will open my mouth in parables: I will utter propositions from the beginning. Which we have heard and known: and our fathers have told us. They have not been hidden from their children, unto another generation: telling the praises of the Lord and his mighty works, and his wonders which he hath done. And he hath set a testimony in Jacob: and appointed a law in Israel. He commanded our fathers to make them known to their children: That the future generation might know them, the children that should be born: that they might arise and tell them to their children. That they might place their hope in God: and not forget the works of God, and might seek his commandments. Not to be as their fathers, a provoking and bitter generation: a generation that hath not directed its heart, and whose spirit hath not been faithful with God. The children of Ephraim, armed and carrying bows: turned back in the day of battle. They kept not the covenant of God: they refused to walk in his law. And forgot his benefits: and his wonders that he had shown them. Before their eyes he did wonderful things: in the land of Egypt, the field of Tanis. He divided the sea and brought them through: and he made the waters to stand as in a vessel. And he conducted them with a cloud by day: and all the night with a light of fire. He broke the rock in the wilderness: and gave them drink as out of great depths. He brought forth water out of the rock: and made waters to run down as rivers. But they added yet more to sin against him: provoking the most High in a place where there was no water. And they tempted God in their hearts: by asking meats for their lusts. And they spoke ill of God: they said: Can God prepare a table in the wilderness? Because he struck the rock and waters gushed out, and the torrents overflowed: can he give bread also, or provide a table for his people? Therefore the Lord heard and despised: and a fire was kindled against Jacob, and wrath came up against Israel. Because they believed not in God: and trusted not in his salvation. And he commanded the clouds from above: and opened the doors of heaven. And he rained down manna upon them to eat: and gave them the bread of heaven. Man ate the bread of angels: he sent them provisions in abundance. He brought in the south wind from his strength: and conducted the south wind in his power. And he rained upon them flesh as dust: and feathered fowls like the sand of the sea. And they fell in the midst of his camp: round about his tabernacle. And they did eat and were filled exceedingly: and he gave them their own desire. They were not defrauded of their meat: and their food was yet in their mouths. And the wrath of God came upon them: and killed the fattest of them, and struck down the chosen men of Israel. In all this they sinned still: and believed not for his wonderful works. And their days he ended in vanity: and their years with speed. When he killed them, then they sought him: and they returned and came early to God. And they remembered that God was their helper: and the most high God their redeemer. And they loved him with their mouth: and with their tongue they lied unto him. But their heart was not right with him: nor were they counted faithful in his covenant. But he is merciful and will forgive sins, and not destroy: and many a time he turned away his anger, and did not kindle all his wrath. And he remembered that they are but flesh: a wind that goeth and returneth not. How often did they provoke him in the wilderness: and move him to anger in the desert? And they returned and tempted God: and provoked the Holy One of Israel. They were not mindful of his hand: in the day wherein he delivered them from the hand of the afflicter. How he wrought his signs in Egypt: and his prodigies in the field of Tanis. And he turned their rivers and their showers: that they could not drink. He sent in upon them dog-flies and killing flies: and frogs and destruction. And he gave their fruits to the mildew: and their labours to the locust. And he killed their vineyards with hail: and their mulberry trees with frost. And he delivered their cattle also to hail: and their possessions to fiery lightnings. He sent upon them the wrath of his indignation, anger, and wrath, and tribulation: he sent by evil angels. He made a way for his anger: he spared not their souls from death, and their beasts he shut up in death. And he killed every first born in their land: the first fruits of all their labour in the tabernacles of Cham. And he led forth his people like sheep: and carried them as a flock in the wilderness. And he brought them out in hope, and they feared not: and the sea overwhelmed their enemies. And he brought them to the mountain of his sanctuary: which his right hand purchased. And he cast out the Gentiles before their face: and by lot divided them a land to possess. And he made the tribes of Israel to dwell in their tents: and he commanded their enemies to be gone. And they tempted and provoked the most high God: and his testimonies they kept not. And they turned away and prevaricated like their fathers: they were perverted like a deceitful bow. They provoked him to anger in their high places: and with their graven things they moved him to jealousy. God heard and despised: and he was exceedingly angry with Israel. And he rejected the tabernacle of Silo: the tent where he had dwelt among men. And he delivered his power into captivity: and his beauty into the hands of the enemy. And he shut up his people in the sword: and was angry with his inheritance. Fire devoured their young men: and their virgins were not lamented. Their priests fell by the sword: and their widows did not bewail them. And the Lord was awaked as one out of sleep: as a mighty man that is filled with wine. And he struck his enemies on the hinder parts: he put them to a perpetual reproach. And he rejected the tabernacle of Joseph: and chose not the tribe of Ephraim. But he chose the tribe of Juda: mount Sion which he loved. And he built his sanctuary as unicorns: he founded it as the earth for ever. And he chose David his servant: and took him away from the sheepfolds. From following the ewes great with young he took him: to feed Jacob his people, and Israel his inheritance. And he fed them in the innocency of his heart: and ruled them by the skilfulness of his hands.

Psalm 78

O God, the heathens are come into thy inheritance: they have defiled thy holy temple, they have made Jerusalem as a place for the keeping of fruit. They have given the dead bodies of thy servants to be meat to the fowls of the heaven: the flesh of thy saints to the beasts of the earth. They have poured out their blood as water round about Jerusalem: and there was none to bury them. We are become a reproach to our neighbours: a scoff and derision to them that are round about us. How long, O Lord, wilt thou be angry for ever: shall thy zeal burn like fire? Pour out thy wrath upon the nations that have not known thee: and upon the kingdoms that have not called upon thy name. For they have devoured Jacob: and laid waste his habitation. Remember not our former iniquities: let thy mercies speedily prevent us, for we are become exceeding poor. Help us, O God our Saviour, for the glory of thy name: O Lord, deliver us and forgive us our sins for thy name's sake. Lest the Gentiles say: Where is their God? And let the revenge of the blood of thy servants which hath been shed be known among the nations in our sight. Let the groanings of the prisoners come in before thee: according to the greatness of thy arm, make thou those to possess who were appointed to die. And render to our neighbours seven fold into their bosom: the reproach wherewith they have reproached thee, O Lord. But we thy people and the sheep of thy pasture: will give thanks to thee for ever. We will show forth thy praise unto generation and generation: because thou art the true God of our hearts, and our God is for ever and ever.

Psalm 79

Give ear, O thou that rulest Israel, attend, thou that leadest Joseph like a sheep: thou that sittest on the cherubims, shine forth before Ephraim, Benjamin, and Manasses. Stir up thy power, and come that thou may save us. Turn us to thee, O God of hosts: show us the light of thy countenance, and we shall be saved. O Lord God of hosts, how long wilt thou be angry: how long wilt thou be angry to the prayer of thy servant? How long wilt thou feed us with the bread of tears: and make us drink tears in the measure? Thou hast made us a contradiction to our neighbours: and our enemies have laughed among themselves. O God of hosts, turn us to thee: show us the light of thy countenance, and we shall be saved. Thou hast brought a vine out of Egypt: thou hast cast out the Gentiles and planted it. Thou hast made room for it: and it hath taken deep root, and filled the land. The mountains were covered with the shadow thereof: and the cedars of God with the branches thereof. She stretched forth her branches even to the sea: and her boughs even to the river. Why hast thou broken down her hedges: and all they that pass by the way do pluck her? The wild boar out of the wood hath undermined her: and a singular wild beast hath devoured her. Turn again, O God of hosts, look down from heaven and see: and visit this vine. And protect the plant which thy right hand hath planted: and the son whom thou hast confirmed for thyself. They burn it with fire and dig it up: may they perish at the rebuke of thy countenance. Let thy hand be upon the man of thy right hand: and upon the son of man whom thou hast confirmed for thyself. And we will not depart away from thee: quicken us, and we will call upon thy name. O Lord God of hosts, convert us: show us the light of thy countenance, and we shall be saved.

Psalm 80

Rejoice to God our helper: sing aloud to the God of Jacob. Take a psalm, and bring hither the timbrel: the pleasant psaltery with the harp. Sound the trumpet in the new moon: in the noble day of your solemnity. For this is a precept for Israel: and a judgment for the God of Jacob. He appointed it for a testimony in Joseph: when he went out of the land of Egypt. The tongue which I knew not shall serve me: I removed his back from burdens. His hands have served in the basket: thou calledst in trouble and I delivered thee. I heard thee in the secret place of tempest: I proved thee at the water of contradiction. Hear, O my people, and I will protest unto thee: O Israel, if thou wilt hear me. There shall no new god be in thee: neither shalt thou worship a strange god. For I am the Lord thy God, who brought thee out of the land of Egypt: enlarge thy mouth and I will fill it. And my people heard not my voice: and Israel hearkened not to me. And I sent them according to the desires of their heart: they shall walk in their own inventions. If my people had heard me: if Israel had walked in my ways. In a little I should have humbled their enemies: and upon their adversaries I should have turned my hand. The enemies of the Lord have lied to him: and their time shall be for ever. And he fed them with the fat of wheat: and with honey out of the rock I filled them.

Psalm 81

God hath stood in the congregation of gods: in the midst he judgeth gods. How long do you judge unjustly: and accept the persons of sinners? Judge for the needy and fatherless: do justice to the humble and poor. Rescue the poor: deliver him out of the hand of the sinner. They have not known nor understood, they walk on still in darkness: all the foundations of the earth shall be moved. I said: You are gods: and all of you children of the most High. But you have died like men: and fallen like one of the princes. Arise, O God, judge the earth: for thou shalt inherit in all nations.

Psalm 82

O God, who shall be like to thee? Hold not thy peace, neither be thou still, O God. For behold thy enemies have made a noise: and they that hate thee have lifted up the head. They have taken malicious counsel against thy people: and they have consulted against thy saints. They have said: Come and let us cut them off from being a nation: and let the name of Israel be remembered no more. For they have consulted together with one mind: they are confederated against thee. The tabernacles of Idumea and the Ismaelites: Moab and the Agarenes. Gebal and Ammon and Amalec: the strangers also with the inhabitants of Tyre. For the Assyrian also is come with them: he is become an arm to the children of Lot. Do to them as to Madian and Sisara: as to Jabin in the torrent of Cison. They were destroyed at Endor: they became as the dung of the earth. Make them and their princes like to Oreb and Zeb: and like to Zebee and Salmana. Who said: Let us possess to ourselves: the sanctuary of God. O my God, make them like a wheel, and as stubble before the face of the wind: As fire which burneth the wood, and as a flame that setteth the mountains on fire. So persecute them in thy tempest: and trouble them in thy wrath. Fill their faces with confusion: and let them seek thy name, O Lord. Let them be confounded and troubled for ever and ever: and let them be put to shame and perish. And let them know that the name of thee alone is the Lord: the most high over all the earth.

Psalm 83

How amiable are thy dwellings, O Lord of hosts! My soul longeth and fainteth for the courts of the Lord. My heart and my flesh have rejoiced in the living God. For the sparrow hath found herself a house: and the turtle a nest for herself, where she may lay her young ones. Thy altars, O Lord of hosts, my king and my God. Blessed are they that dwell in thy house, O Lord: they shall praise thee for ever and ever. Blessed is the man whose help is from thee: he hath disposed ascents in his heart, Through the valley of weeping, in the place which he hath appointed. For the lawgiver shall give a blessing: they shall go from virtue to virtue. The God of gods shall be seen in Sion: O Lord God of hosts, hear my prayer. Give ear, O God of Jacob: O God our protector, look and see. And look on the face of thy Christ: because better is one day in thy courts above thousands. I have chosen to be cast down in the house of my God, rather than to dwell in the tabernacles of sinners. For God loveth mercy and truth: the Lord will give grace and glory. No good thing will he deny to them that walk in innocence: O Lord of hosts, blessed is the man that trusteth in thee.

Psalm 84

Thou hast blessed, O Lord, thy land: thou hast turned away the captivity of Jacob. Thou hast forgiven the iniquity of thy people: thou hast covered all their sins. Thou hast mitigated all thy anger: thou hast turned away from the wrath of thy indignation. Convert us, O God our Saviour: and turn off thy anger toward us. Wilt thou be angry with us for ever: or wilt thou draw out thy wrath from generation to generation? O God, thou wilt turn and quicken us: and thy people shall rejoice in thee. Show us, O Lord, thy mercy: and grant us thy salvation. I will hear what the Lord God will speak in me: for he will speak peace unto his people, and unto his saints, and unto them that are converted to the heart. Surely his salvation is near to them that fear him: that glory may dwell in our land. Mercy and truth have met each other: justice and peace have kissed. Truth is sprung out of the earth: and justice hath looked down from heaven. For the Lord will give goodness: and our land shall yield her fruit. Justice shall walk before him: and shall set his steps in the way.

Psalm 85

Incline, O Lord, thy ear to me, and hear me: for I am needy and poor. Preserve my soul, for I am holy: save thy servant, O my God, that trusteth in thee. Be merciful to me, O Lord, for to thee I have cried all the day: give joy to the soul of thy servant, for to thee, O Lord, I have lifted up my soul. For thou, O Lord, art sweet and mild: and plenteous in mercy to all that call upon thee. Give ear, O Lord, to my prayer: and attend to the voice of my petition. In the day of my trouble I have cried to thee: because thou hast heard me. There is none among the gods like to thee, O Lord: and there is not any according to thy works. All nations whatsoever thou hast made shall come and adore before thee, O Lord: and shall glorify thy name. For thou art great and dost wonderful things: thou art God alone. Lead me, O Lord, in thy way, and I will walk in thy truth: let my heart rejoice that it may fear thy name. I will confess to thee, O Lord my God, with my whole heart: and I will glorify thy name for ever. For thy mercy is great over me: and thou hast delivered my soul from the lowest hell. O God, the wicked have risen up against me: and the assemblies of violent men have sought after my soul, and have not set thee before their sight. But thou, O Lord God, art merciful and gracious: patient and plenteous in mercy and true. Look upon me and have mercy on me: give thy command to thy servant, and save the son of thy handmaid. Show me a token for good: that they who hate me may see and be confounded, because thou, O Lord, hast given me help and comforted me.

Psalm 86

His foundations are in the holy mountains: the Lord loveth the gates of Sion above all the tabernacles of Jacob. Glorious things are said of thee, O city of God: I will be mindful of Rahab and Babylon, knowing me. Behold the strangers, and Tyre, and the people of Ethiopia: these were there. Shall not Sion say: This and that man is born in her: and the most high hath founded her himself? The Lord shall tell in the writings of peoples and princes: of those that were in her. The dwelling of all is in thee: as the gladness of all that dwell in the land of Egypt. I will be mindful of Rahab and Babylon, knowing me. Behold the strangers, and Tyre, and the people of Ethiopia: these were there. Shall not Sion say: This and that man is born in her: and the most high hath founded her himself? The Lord shall tell in the writings of peoples and princes: of those that were in her. The dwelling of all is in thee: as the gladness of all that dwell in the land of Egypt.

Psalm 87

O Lord God of my salvation, I have cried in the day and in the night before thee. Let my prayer come in before thee: incline thy ear to my petition. For my soul is filled with evils: and my life hath drawn nigh unto hell. I am counted among them that go down to the pit: I am become as a man without help. Free among the dead: like to the slain sleeping in the sepulchres. Whom thou hast remembered no more: and they are cast off from thy hand. They have laid me in the lowest pit: in dark places and in the shadow of death. Thy wrath is grievous upon me: and all thy waves thou hast brought upon me. Thou hast removed my acquaintance far from me: they have made me an abomination to themselves. I was delivered up and came not forth: my eyes languished through poverty. I have cried to thee, O Lord, all the day: I have stretched forth my hands to thee. Wilt thou show wonders to the dead: or shall physicians raise to life and give praise to thee? Shall any one in the sepulchre declare thy mercy: and thy truth in perdition? Shall thy wonders be known in the dark: and thy justice in the land where forgetfulness is? But I to thee, O Lord, have cried: and in the morning my prayer shall prevent thee. Why, O Lord, dost thou cast off my prayer: why dost thou turn away thy face from me? I am poor and in labours from my youth: and being exalted, I am humbled and troubled. Thy wrath hath come upon me: and thy terrors have disquieted me. They came round about me like water all the day: they came at once. Thou hast removed far from me friend and neighbour: and my acquaintance, because of misery.

Psalm 88

I will sing the mercies of the Lord for ever: with my mouth I will make known thy truth to all generations. For mercy shall be built up for ever in heaven: thy truth shall be established there. I have made a covenant with my elect: I have sworn to David my servant. Thy seed will I establish for ever: and build up thy throne unto all generations. And the heavens shall confess thy wonders, O Lord: and thy truth in the church of the saints. For who in the clouds can be compared to the Lord: who shall be like to the Lord among the children of God? God who is glorified in the council of the saints: great and terrible over all them that are round about him. O Lord God of hosts, who is like to thee? Thou art mighty, O Lord, and thy truth is round about thee. Thou rulest the power of the sea: and appeasest the motion of the waves thereof. Thou hast humbled the proud one as a wounded man: with the arm of thy power thou hast scattered thy enemies. Thine are the heavens, and thine is the earth: the world and the fulness thereof thou hast founded. The north and the sea thou hast created: Thabor and Hermon shall rejoice in thy name. Thou hast a mighty arm: strong is thy hand and high is thy right hand. Justice and judgment are the preparation of thy throne: mercy and truth shall go before thy face. Blessed is the people that knoweth jubilation: they shall walk, O Lord, in the light of thy countenance. And shall delight in thy name all the day long: and in thy justice shall be exalted. For thou art the glory of their strength: and in thy favour our horn shall be exalted. For our protector is of the Lord: and of the holy one of Israel our king. Then thou spokest in vision to thy holy ones, and saidst: I have laid help upon one that is mighty: I have exalted one chosen out of my people. I have found David my servant: with my holy oil I have anointed him. For my hand shall help him: and my arm shall strengthen

Proceedings of Parliament.

Printed by George Eyre and Andrew Strahan, Printers to the Queen's most Excellent Majesty. 1877.

Wir werden gleich nach angetrettener unſerer Regierung gehorſamlich berichtet, daß, obwohlen unſere geehrte liebe Herren Vorfahrer und Biſchöfe unſers Stifts Wirzburg bey allen ihren Beamten wohl und löblich verordnet haben, daß, was ein jedweder für Berichte an dieſelbigen einzuſchicken haben würde, er außen auf dem Schreiben hinzuſetzen ſoll, an welchem Ort und Expedition daſſelbige einzugeben, und darauf die Antwort wieder zu ſollicitiren ſey, jedoch eine Zeit her von vielen Beamten unſers Stifts Wirzburg ſolches wieder außer Acht gelaſſen worden ſey, woraus dann, wie leicht zu ermeſſen, viele Unordnungen entſtanden ſind.

Wann Wir dann ſolchem bey Zeiten vorzukommen, und billig hierin bey der alten angeſtellten guten Obſervanz zu verbleiben gemeynt ſind: als haben Wir obwohlermeldter unſerer Herren Vorfahrer in allhieſigem Stift lobſeligſter Gedächtniß dießfalls gemachte gute Ordnung wiederholen wollen, und befehlen demnach hiemit gnädigſt allen unſeren Beamten ſamt und ſonders, daß ſie auf allen ihren Schreiben, welche ſie hinführe einſchicken werden, außen verzeichnen, ob ſie auf unſere geiſt- weltliche- Kriegs-Kanzley, oder auf unſere Kammer gehörig ſeyen, darüber auch die Bothen, welche ſie mit dem Schreiben abfertigen werden, jedesmal dahin anweiſen, damit ſie ein jedes an ſein Ort, wohin es gehörig, einantworten, und allda des Beſcheids wieder darauf erwarten. Hieran geſchicht unſere zuverläßige endliche Meynung. Geben in unſerer Stadt Wirzburg den 23 Auguſti Anno 1642.

XLV.

Beſtättigung des dem wirzburger Fiſcherhandwerk zu Lehen verliehenen Fiſchzolls.

1643. 11 März. **Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.** Entbiethen allen und jeden unſeren Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeiſtern, Räthen, Zöllnern oder Zollverweſern, Dorfsmeiſtern, und anderen unſeren Befehlshabern unſern Gruß und Gnad zuvor, und fügen euch dabey zu vernehmen: Obwohlen von weiland unſeren geehrten lieben Herren und Vorfahrern chriſtſeligen Andenkens, und nunmehr Uns auch die Meiſter des gemeinen Fiſcherhandwerks in unſerer Stadt Wirzburg den Fiſchzoll auf dem Mayn an der Fiſchpforte allhie mit deſſen Nutz und Zugehörung zu Lehen empfangen, daß ihnen nämlich ein jeder fremder, oder auch allhie geſeſſener Fiſcher oder Fiſchherr, es ſeyen Frauen oder Männer, der nicht in der Meiſterſchaft iſt, noch ſich in ihre Zoll- und Markrechts-Freyheiten gekauft hat, von einem jedwedern Zentner kleinen und großen, lebendigen oder todten, gebratenen oder ſonſt grünen Fiſchwerks, ſo er auf dem Mayn hieher oder durchführet, zwey gute wirzburger neue Pfenning zu Zoll geben, und mit demſelben Fiſchwerk zum wenigſten drey Tag hie zu Wirzburg Mark halten, auch von jeglichem Mark und Tiſch, den er brauchet, einen Pfenning, und von der Waag, da er damit auswäget, einen Schillinger, und jeder Goldfaſten einen Schilling-Pfenning, oder drey Pfenning berührter Münz ihnen zu Markrecht bezahlen; welche aber das nicht alſo geben, oder den berührten Zoll und Markrecht freventlich entführt, ſo oft das geſchehe, ermeldtem unſerm Fiſcherhandwerk allhie zwey Gulden fränkiſcher Währung zur Straf verfallen ſeyn ſollen, immaßen dann ihnen ſolche Zoll- und Markrechts-Freyhung mehrmals beſtättiget, und ſie hergegen Uns und unſern Stift die gewöhnlichen Dienſt und Gerechtigkeiten jederzeit getreulich davon geleiſtet und ausgericht haben; ſo wird Uns jedoch anjetzo unterthänig vorgebracht, wie etliche fremde Fiſcher ſolchem Herkommen zuwider und Abbruch ſich unterſtehen ſollen, ihr Fiſchwerk, ſo ſie nach gehaltenem Markt allhie übrig behalten, ihres Gefallens an andere Ort auf dem Mayn unverzollet zu verführen.

Die-

Bestätigung der Privilegien der Stadt Wiesbaden.

Bestätigung der Privilegien der Stadt Wiesbaden.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Graf zu Saarwerden, Herr zu Lahr, Mahlberg, Idstein, Wiesbaden, Merenberg, Hachenburg, Beilstein, Herr zu Homburg, Ottweiler, Herr zu Herrstein, Kirchberg, Sponheim, Oberstein, Meisenheim, Lichtenberg, Usingen, Weilburg, Weilnau, Wisbaden, Neuenhaus, Vianden, Diez, Grimberg, Ardenne, Erbmarschall des Heiligen Römischen Reichs, Erbkämmerer des Kurfürstenthums Trier, Erbschatzmeister des Kurfürstenthums Cöln, Erbtruchseß des Kurfürstenthums Pfalz, Erbmarschall des Kurfürstenthums Sachsen, Erbkämmerer des Kurfürstenthums Brandenburg, Erbtruchseß des Kurfürstenthums Hannover, Erbmarschall des Kurfürstenthums Hessen, Erbkämmerer des Kurfürstenthums Braunschweig, Erbtruchseß des Kurfürstenthums Braunschweig, Erbmarschall des Kurfürstenthums Braunschweig

bis fünf Uhr Abends sich betretten lassen, nach Gestalt des begangenen Frevels am Leib oder einer namhaften Geldbuß; die übrigen aber, so nach ermeldter Zeit in der Nacht einen Schuß zu thun sich erkühnen möchten, an Leib und Leben anderen zum abscheulichen Exempel ohne einige erfolgte Gnad abgestraft werden sollen. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden, Schimpf, und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. In Urkund unsers hievorgedruckten fürstl. Secret-Insiegels. So geschehen in unserer Residenzstadt Wirzburg den 16ten Julii Anno 1646.

(L.S.)

XLVII.

Die Sigillirung der Contracten und Schuld-Obligationen bey den Stadtsteuer- und Landämtern betreffend.

1648. 30 Octob. **Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlar und Kuhrfürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.** Entbiethen allen und jeden unsers Stifts Wirzburg Ober- und nachgesetzten Gerichten, Amtleuten, Vögten, Kellern, Schuldheißen, Burgermeistern, Räthen und Gemeinden unsern gnädigen Gruß, und geben ihnen dabey zu vernehmen, daß, obwohlen unsere in Gott ruhende Herren Vorfahrer in allhiesigem Stift Wirzburg ihnen sorgfältig haben angelegen seyn lassen, wie doch das vortheilhaftige gefährliche Geldentlehnen auf liegende Güter und Unterpfand unter den Unterthanen so weit abzustellen seyn möchte, daß solche nicht zwey- dreyfach, zu viel und hoch verschrieben und hypothecirt, nachgehends auch die Glaubiger oder Creditores ihres ausgelehenen Gelds gefährdet, ja gar verlustiget würden, deshalben dann von ihnen, insonderheit von weiland Herrn Bischofen Julio christmildester Gedächtniß im Jahr 1585 und 1586 verschiedene Mandata, wie es mit dem Geldentlehnen auf eigenthümliche oder Lehengüter zu halten, herausgegeben und publiciret worden sind, nichts desto weniger die täglichen Erfahrungen bis daher genugsam mitgebracht haben, daß durch angeregte Mandata dem im Anlehen gebrauchten List nicht gänzlich habe abgeholfen werden mögen oder können, daß dann zu dessen vörderlicher Remedirung vornehmlich und insonderheit aber darum, damit derjenige, welcher auf Pfand Geld zu entlehnen begehret, und selbige zu hoch oder mehrmalen zu versetzen gedenket, seines darunter brauchenden Betrugs keinen Genuß empfange, der Creditor aber seines gutwilligen Darleihens keinen Schaden leide, oder in Gefahr gerathe: als haben Wir nachfolgende Ordnung, wie es hinführo mit dem Geldleihen auf liegende Unterpfand, Zins, Gülten oder Zehenden zu halten sey, verfassen, und männiglich zur Nachricht in Druck verfertigen und verkünden lassen wollen.

Nämlich und nachdem bey dieser vorgenommenen Ordnung gleich Anfangs vermerket worden ist, daß der vielfältigen gefährlichen Güter-Verpfändungen dieses nicht die geringste Ursach gewesen, daß diejenigen, welche Gelds bedürftig gewesen sind, ihres selbst eignen Gefallens allhie in unserer Residenzstadt Wirzburg bald unserem Oberschuldheißen, bald unsern Hofschuldheißen, je zu Zeiten aber unsere Burgermeister, auch die Notarios und andere Privatpersonen um die Sieglung angeloffen, und bey ihnen ihre Schuldbriefe bekräftigen und ausfertigen haben lassen, auf dem Land und unseren Aemtern aber unterweilen die Amtmänner, hernacher unsere Keller, Vögte, Schuldheißen oder Gerichte um die Sieglung ersucht und gebethen, wodurch gar leichtlich hat geschehen können, daß das zuvor einmal versetzte Gut vermittels der umgewechselten Sieglung noch öfters anderen hat mögen verschrieben und hypothecirt werden, sintemal

Ἀλλὰ τὸν ἐκ τῆς ἀγορᾶς ἀνιόντα ἐπὶ τὸ δεῖπνον ἐκεῖνον ἐπιτρέπω τοῖς ἐπιτηδείοις ἐκείνοις

so viel als das Anlehen oder Geld, so man aufzunehmen gemeynt ist, werth, und nicht ferner versetzt sey, wobey dann ebenermaßen auf dem Land alles dasjenige, was hier oben von Geldentlehnung bey unserer Stadt Wirzburg verordnet, fleißig in Acht zu nehmen, und sich darnach zu reguliren ist.

Niemand soll sich unterstehen die gebettene Sieglung eines sothanen Contractbriefs aus suchendem Privatnutzen zu erschweren.

Wir gebiethen auch allen und jeden, welche Wir in Kraft dieses Mandats zur Sieglung verordnen, bey schwerer unserer Ungnad und unausbleiblicher Straf, daß sie niemand, so dieser unserer Ordnung gemäß Geld auf Pfand aufzunehmen begehret, die Sieglung einiges darumter suchenden Nutzens oder Vortheils willen sperren, aufziehen, oder verweigern sollen; wie nicht weniger zu eines jeden freyen Willen gestellt bleibt, ob er in Kaufs- Permutation- oder Tausch- und anderen Contracten, wo kein Geldlehnungen auf Pfand darunter begriffen sind, sich an obbestimmten Orten um die Sieglung angeben, und begehren wolle, oder nicht, sonderlich wann die Güter, darum man handelt und contrahiret, eines geringen Werths als von 10 oder 20 fl. wären.

In Kauf- Tausch- und anderen Contracten stehe es in Willkuhr der interessirten Theilen, sich einen Contractbrief siegeln zu lassen.

Alle auf Pfandschaft gestellte Schuld-Obligationes sollen alleinig bey obgedachten Stellen gesiegelt, widrigenfalls aber für Privaturkunden gehalten werden.

Dieweil dann unser gnädigster Will ist, daß um mehrerer Richtigkeit und besserer Aufsicht willen alle auf Pfandschaft gestellten Schuld-Obligationes bey obgemeldten Orten allein gesiegelt und corroborirt werden: als sollen sich künftig hier in unserer Stadt Wirzburg sowohl, als auf dem Land alle andere unsere Beamte, Gerichte, und so männiglich der Sieglung in erstgedachten Pfandverschreibungen gänzlich enthalten, sondern diejenigen, welche sich bey ihnen darum anmelden würden, jederzeit an obbestimmte Oerter mit ihrem Begehren verweisen; deswegen auch, falls nach dieser unserer publicirten Ordnung einige auf liegende Pfand gerichtete Obligationes durch jemand anderst, als durch diejenigen, welche hiezu verordnet sind, gesiegelt und vollzogen würden, dieselben bey unseren Gerichten hier und auf dem Land nicht für authentisch oder kräftig gehalten, die Creditores auch, welche dergleichen Schuldbriefe angenommen, in concursu weder unter die Hypothecarios expressam, noch unter die tacitam hypothecam habentes gezählet oder gerechnet, sondern für bloße Personal-Glaubiger allein geachtet werden sollen; jedoch soll diese Verordnung und Disposition allein auf die künftigen neuen Schuldverschreibungen und Obligationes, und nicht auf die alten zuvor ausgefertigten zu verstehen, und diesen ohne Nachtheil oder Præjudiz seyn, sondern darauf hinführo, gleichwie von Publication dieses unsers Mandats an unsern Gerichtern der Rechten gemäß geurtheilet und gesprochen werden soll.

Wie viel an Siegelgebühren zu geben. R

Damit aber auch niemand wegen unziemlicher Expensen, Unkösten und Auslagen, wann er aus Noth etwann oder um seines oder der Seinigen besseren Nutzen willen Geld entlehnen, und Schulden machen müßte, oder auch in anderen Contracten der Sieglung halber beschweret werde: als soll von jeder Schuldverschreibung, es wäre die entlehnte Summe groß oder gering, mehrers nicht, dann ein Pfund oder fünf Schillinger von dem Kauf- und anderen dergleichen Briefen auch fünf Schillinger zu siegeln gefordert und genommen, nachmals dieses Siegelgeld zusammen getragen, darüber eine ordentliche Verzeichniß gehalten, und zu jeder Quartalzeit nachmalen, wohin Wir es verordnen, geliefert werden.

Die auf lehen- und gültbare Güter vorhabende Geldaufnahm soll dem Lehnherrn zeitlich angezeiget werden.

Alldieweilen auch an sich selbst billig und recht ist, daß die Lehen- und Gültgüter, zu Latein Bona emphiteutica genannt, ohne Wissen der Lehenherren nicht versetzet werden sollen, solches aber eine Zeit her durch eingeschlichenen Mißbrauch viel außer Acht kommen, dannenhero ebenmäßig auch erfolget, daß unterschiedliche Güter wider Verhoffen nachmalen öfters versetzt und verpfändet befunden worden: als sollen hinführo diejenigen, welche dergleichen Lehengüter zu versetzen vorhaben, dem Lehenherrn ihr Vorhaben, Geld auf das Lehengut aufzunehmen, wenigst ehe dann die Sieglung begehrt wird, zeitlich genug und in gerumiger Zeit bevor anzeigen und zu wissen machen. Wornach sich dann künftig männiglich und um so viel mehr zu richten hat und haben soll. Zu Urkund dessen Wir auch unser gewöhn-

wöhnliches Insiegel hievor drucken lassen, so geben und geschehen in unserer Residenzstadt Wirzburg den 30 Octobris Anno 1648.

(L.S.)

XLVIII.

Bestrafung des Lasters der Unzucht und Ehebrechens.

1648. 2 Novemb.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kuhrfürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. Fügen allen und jeden unseren und unsers Bistums Wirzburg und Herzogthums Franken Amtleuten, Vögten, Kellern, Zentgrafen, Schuldheißen, Burgermeistern, Räthen, Gerichten und Gemeinden samt allen unseren Unterthanen und Angehörigen gnädigst zu wissen, daß, obwohl Wir dafür gehalten haben, es sollte ein jedweder sich von weiland unserm geehrten lieben Herrn Vorfahrer Bischof Johann Godfried christmildesten Gedenkens wider die Ehebrecher und Ehebrecherinnen vorgenommener harten Bestrafung an Leib und Leben, und hernach von unserm nächsten Herrn Antecessore Bischof Francisco ebenmäßig wider dieselben publicirter Mandaten und ernstlicher Abmahnungen alles Fleißes erinnert, und sich von solchem verdammten Laster des Ehebruchs und anderer Hurerey um so viel mehr abschrecken haben lassen, alldieweilen dadurch wider die zehen Geboth Gottes vermessentlich gesündiget, das heilige Sacrament der Ehe höchst geunehret, zwischen den Ehegenossen ärgerliches Hadern und Zanken angestiftet, ofternmalen auch die fremde ehebrecherische Geburt für rechte eheliche Kinder eingeschoben und angeben, nachgehends auch aus Ungewißheit des rechten Vatters zu den Erbschaften anderen natürlichen ehelichen Erben zu merklichem Schaden und Nachtheil wider die gemeinen Rechte und Billigkeit gelangen, und deren habhaft werden, woraus dann anders nichts als die Vermehrung göttlichen Zorns und schwerere Strafen erfolgen können; so müssen Wir jedoch sehr misfällig vernehmen, daß hintangesetzt gegenwärtiger leidigen und betrübten Zeiten solches verdammte Laster des Ehebruchs, wie auch der Blutschand oder fleischlichen Vermischung Nahegesipter und Gefreundte, zu Latein Incœstus genannt, nicht weniger andere Hurerey und Unzucht zwischen ledigen Standspersonen je länger je mehr bey unseren Unterthanen und Angehörigen überhandnehmen wolle, welches etwann daher möchte kommen, daß Wir und unser nächst verstorbener Herr Vorfahrer Bischof Franciscus christmildester Gedächtniß (wiewohlen es aus sonderbaren Uns dazu bewogenen Ursachen geschehen ist) wider dergleichen Delinquenten und Verbrecher nicht der Schärfe nach, gleichwie sie es wohl verwirkt und verdient hätten, verfahren wollen, sondern sie entweder mit einer Kirchenbuß oder anderer Extraordinari-Straf angesehen haben.

Wann aber nach gemeiner Rechtsregel: *Crescentibus delictis crescunt & pœnæ*, die Strafen billig mehr zu schärfen sind, wo man vermerkt, daß die Laster sich häufen, und je länger je mehr einreißen wollen, damit die misbrauchte fürstliche Clemenz und Milde zu mehrerer Bosheit und Missethat nicht Ursach gebe: als sind Wir entschlossen, hinführo sowohl wider die Ehebrecher, als auch wider diejenigen, welche in verbothenem Gradu sich mit ihren Gefreundten und Anverwandten fleischlich vermischen, den allgemeinen Rechten und Kaiser Karls peinlicher Halsgerichts-Ordnung gemäß verfahren, und gestaltem Verbrechen und erwogenen Umständen nach sie an Leib und Leben, die andere zwischen ledigen Personen aber vorgehende Hurerey, wie nicht weniger die mit unterlaufende Verkupplung junger unverständigen Leute

mit mehrerem Ernst, als bishero geschehen, abstrafen zu lassen.

Wir befehlen solchemnach mit diesem unserm offenen Mandat sowohl unseren Amtleuten, Vögten, Kellern, Zentgrafen, Schuldheißen, Burgermeistern, Räthen und Gerichten, daß sie auf obbesagte Laster des Ehebruchs, Blutschand und Hurerey künftig fleißiges Aufmerken haben, auf Betretten einer oder anderer damit begriffenen Person dieselbige in Verwahrung nehmen, ordentlicher Weis darüber examiniren, und ihre Aussagen üblichem Herkommen gemäß zu unserer Kanzley nebst dazu gehörigem Bericht überschicken, damit obangedeute Strafen an ihnen exequiret und vollzogen werden mögen. Wir ermahnen auch in Kraft dieses Mandats unsere und unsers Stifts Wirzburg Unterthanen, wie auch alle andere Ingesessene und Angehorige hiemit ernstlich, daß sie sich von mehr angeregten ärgerlichen Lastern enthalten, hingegen aller Zucht und Ehrbarkeit befleißen, und also vor anbedrohter Straf gesichert seyn mögen. Dieses ist unser endlicher Will und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten hat. In Urkund dessen haben Wir unser fürstliches Insiegel hievor drucken lassen. Gegeben in unserer Stadt Wirzburg den 2 Novembris Anno 1648.

(L.S.)

XLIX.

Verboth der Weidwerks-Eingriffe und Wildprets-Diebereyen.

1653. 2 May.

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit, denen es zu wissen vonnöthen, zu vernehmen, daß Uns glaubwürdig vorkommen, ob sollten sich nicht allein unsers Stifts Wirzburg, sondern auch andere anreinende und benachbarte Unterthanen hochstrafbar- und verbothener Weis unterfangen, in unseren Wildfuhren, Wildbahnen, Wäldern und Gehölzen dem Wildpret und Weidwerk nachzugehen, dasselbe zu schießen, Schlingen zu legen, und was solchem in andere Weeg ferners anhängig, zu thun; und Wir aber Uns erinneren, daß unter Regierung unsers nächsten Vorfahrers am Stift Wirzburg weiland Bischofs Franzen christmilden Andenkens sowohl Anno 1636 als 1642 deswegen offene Mandata ausgangen, die dieses Beginnen ausdrücklich verbiethen: dannenhero Wir als Landsfürst solches keineswegs also fürterhin nachzusehen, oder unabgestraft hingehen zu lassen gesonnen, sondern solches Verboth zu wiederholen verursacht werden: als befehlen Wir demnach hierauf und in Kraft dieses allen und jeden unseren Beamten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern und Räthen in den Städten, Gerichten und Gemeinden unsers Stifts und Herzogthums Franken in ihren anbefohlenen Amtmannschaften, Kellereyen, Vogteyen, Städten, Märkten, Dörfern und Weilern, hierauf gute Aufsicht zu haben, und hinführo niemand, wer der auch sey, ohne unsere ausdrückliche Verwilligung und Vorbewußt (maßen Wir unsere Forstmeister und Forstknecht auf dem Land an sie die Beamte, die Jäger aber bey unserer Hofstatt an unsern Jägermeister, solches jedesmal Uns oder unserer Kammer gebührlich anzubringen, und Verhaltens Bescheids gehorsamlich zu erwarten, remicciren) das geringste nicht verstatten, in unseren Wildfuhren, Wäldern und Behölzungen, auf unserm Boden und Grund dem hohen, rothen und schwarzen, auch anderm Wildpret nachzugehen, oder dasselbige zu schießen, die gesetzten Kälber und Frischling niederzulegen, und das kleine Weidwerk zu treiben, als benanntlich mit Ausnehmen und Fahung der Hasel- und Rebhüner, Vogelnester, Bogen, und Sprinken stellen ob den Tränken und Lacken mit Vogelwänden, Stellung der Schlingen zu den Hasen, auch Aenten, wilde Gäns,

Reih-

Public Offices, &c. to be kept open for the Transaction of Business.

Offices to be kept open for the Transaction of Business.

Penalty on Officers neglecting their Duty.

Penalty on Officers absenting themselves.

Penalty on Officers absenting themselves.

Penalty on Officers absenting themselves

LI.

Die von den Procuratoren nachgesucht werdende Termins-Verlängerung betreffend.

1653. 30 Julii. Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, unser gnädigster Kuhrfürst und Herr mit sonderem Misfallen vernommen, wasmaßen an Seiner Kuhrfürstl. Gnaden Hof-Kanzley- Ritterlehen- auch kaiserlichem Landgericht die tertiæ und quartæ dilationes in gerichtlichen Sachen, und zwar ohne Unterschied, dieselben treffen viel oder wenig an, auch sogar ordinarie gemacht werden, also, daß die Procuratores selbige ohne einiges Widersprechen und Bescheinung je zuweilen einander zulassen, auch vor derselben zu handeln sich nicht schuldig erkennen wollen, daher erfolget, daß nicht allein die Sachen gefährlich aufgezogen, sondern zudem noch die streitenden Parteyen in merklichen, und wohl mehrmal in fast so großen Unkosten, als die ganze Sach betreffen mag, geführet werden.

Diesem eingeschlichenen schädlichen Misbrauch nun abzuhelfen, befehlen Höchstgedachte Seine Kuhrfürstl. Gnaden hiemit alles Ernstes, daß prima & secunda dilatio ohne Submission, tertia aber, wann die Sach eine geringe Summe antrifft (welches zur richterlichen Ermäßigung gestellet wird) keinesweegs, so fern aber der Streit auf eine ziemliche Summe sich beliefe, nicht ohne genugsame und erhebliche des vorgefallenen Impedimenti beygebrachte rechtliche Bescheinung, und quarta in gar keinem Proceß, es fielen dann Fälle vor, in welchen die Rechte dieselbige zulassen, und die Procuratores hätten die Solennia, so von Rechts wegen erfordert werden, geleistet, zugelassen und verstattet werden sollen, alles bey Vermeidung fünfzig Reichsthaler unnachläßiger Straf, welche die Procuratores, so hiewider freventlich handeln würden, zu bezahlen schuldig seyn sollen. Dessen zu Urkund ist oft gedachter Seiner Kuhrfürstlichen Gnaden Secret-Insiegel zu End dieses beygefüget worden. Signatum Wirzburg den 30 Julii 1653.

(L.S.)

LII.

Verboth der Consistorial-Eingriffe samt Bestimmung der dahin gehörigen Fälle.

1653. 10 Septemb. Johann Reichard von und zu Frankenstein, Dom-Scholaster zu Wirzburg, des geistlichen Consistorii verordneter Official und Richter daselbst. Demnach Wir bey dem Uns gnädigst anvertrauten Consistorio mit sonderbarem Misfallen vernehmen müssen, wasgestalt sowohl bey den Rural-Kapiteln als sonsten die Pfarrherren, weltliche Beamten und Zenten auf dem Land unterschiedliche Consistorial-Fälle ungeziemend an sich ziehen, und deren sich zu viel immisciren und anmaßen, wie nicht weniger dergleichen Fälle bald an die geistlichen Räthe, bald an die weltliche Kanzley und anderwärts (dahin sie sonsten ihrer Art und Eigenschaft nach nicht gehörig) berichten, wodurch nicht allein die Parteyen irrig gemacht, und vergeblich mit großem Unkösten umgeführt, sondern auch eine Confusion der Jurisdiction und Unordnung der Gerichte, Uns aber und unserm anbefohlenen Consistorio ein sonderbarer Nachtheil verursachet wird; maßen Wir dann die Pfarrherren betreffend derentwegen allbereits vermög jüngst im Latein mit Seiner Kuhrfürstl. Gnaden gnädigster Ratification und Vorwissen zu dem End ergangenen Consistorial-Mandats eine gewisse Anordnung gethan, welchem dieselben gebührend nachzukommen wissen werden.

Da-

Abacot, or Abacut, a Cap or Hat.

Abactores, Robbers, Thieves, Cattle-lifters.

Abactum, Cattle taken away by Robbery.

Abaft, Behind.

Abalienare, To alienate, or make over to another.

Abalienatio, An Alienation, or Conveyance.

Abalienatio Mentis, Distraction, Madness.

Abandonare, To forsake, or give over.

Abandonatio, A Forsaking, or Giving over.

Abandonatio Bonorum, A Forsaking, or Giving over of Goods.

Abandonatio Navis, A Forsaking, or Giving over of a Ship.

Abandonatio Parentum, A Forsaking, or Giving over of Parents.

Abandonatio Uxoris, A Forsaking, or Giving over of a Wife.

Abandonatus, Forsaken, Given over.

Abandonum, Power, Command, Authority.

Abarnare, To Forbear.

Abatement, Is a Defeating, Overthrowing, or Making void; as, Abatement of Writs, Bills, Pleas, &c.

Abatement of Writs, Bills, Pleas, &c. Is a Defeating, Overthrowing, or Making void of Writs, Bills, Pleas, &c. by Exception, Plea, Demurrer, Answer, &c.

Abatere, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void.

Abatere Brevia, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void Writs.

Abatere Placitum, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void a Plea.

Abatere Querelam, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void a Complaint.

Abatere Rationabile Estoverium, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void a Reasonable Estovers.

Abatere Turbam, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void a Disturbance.

Abatere Vastum, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void Waste.

Abatere Viam, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void a Way.

Abatere Virgam, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void a Rod.

Abatere Virgatam, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void a Yard-land.

Abatere Vocem, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void a Voice.

Abatere Vocem Placiti, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of a Plea.

Abatere Vocem Querelæ, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of a Complaint.

Abatere Vocem Rationabilis Estoverii, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of Reasonable Estovers.

Abatere Vocem Turbæ, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of Disturbance.

Abatere Vocem Vasti, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of Waste.

Abatere Vocem Viæ, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of a Way.

Abatere Vocem Virgæ, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of a Rod.

Abatere Vocem Virgatæ, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of a Yard-land.

Abatere Vocem Warrenni, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of Warren.

Abatere Warrennum, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void Warren.

Abatis, Is a Defeating, Overthrowing, or Making void; as, Abatis of Writs, Bills, Pleas, &c.

Abatis of Writs, Bills, Pleas, &c. Is a Defeating, Overthrowing, or Making void of Writs, Bills, Pleas, &c. by Exception, Plea, Demurrer, Answer, &c.

Abatis, Is a Defeating, Overthrowing, or Making void; as, Abatis of Writs, Bills, Pleas, &c.

Abatis of Writs, Bills, Pleas, &c. Is a Defeating, Overthrowing, or Making void of Writs, Bills, Pleas, &c. by Exception, Plea, Demurrer, Answer, &c.

Abatre, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void.

Abatre Brevia, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void Writs.

Abatre Placitum, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void a Plea.

Abatre Querelam, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void a Complaint.

Abatre Rationabile Estoverium, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void a Reasonable Estovers.

Abatre Turbam, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void a Disturbance.

Abatre Vastum, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void Waste.

Abatre Viam, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void a Way.

Abatre Virgam, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void a Rod.

Abatre Virgatam, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void a Yard-land.

Abatre Vocem, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of a Plea.

Abatre Vocem Placiti, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of a Plea.

Abatre Vocem Querelæ, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of a Complaint.

Abatre Vocem Rationabilis Estoverii, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of Reasonable Estovers.

Abatre Vocem Turbæ, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of Disturbance.

Abatre Vocem Vasti, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of Waste.

Abatre Vocem Viæ, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of a Way.

Abatre Vocem Virgæ, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of a Rod.

Abatre Vocem Virgatæ, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of a Yard-land.

Abatre Vocem Warrenni, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void the Voice of Warren.

Abatre Warrennum, To Abate, Defeat, Overthrow, or Make void Warren.

LIII.

Die Erkaufung bürgerlicher Güter von adelichen Standspersonen betreffend.

1654. 7 August. **Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc.** Uns ist unterthänigst vor- und angebracht worden, wasmaßen nun von etlichen Jahren her unterschiedliche Herren und von Adel geist- und weltlichen Stands dem alten Herkommen und hiebevor hierunter und deswegen ausgegangenen Mandaten entgegen sich unterstanden, auch noch unterstehen, allerhand Höf, Häuser, Gärten, Mühlen, und andere gemeine steuerbare, und jetziger oder künftiger Landsanlag unterworfene, mit der persönlichen Schuldigkeit der Tag- und Nachtwacht, wie auch Frohn begriffene weltliche freye und lehnbare Güter sowohl hie in unserer Residenzstadt Wirzburg, als auch auf dem Land an sich zu erkaufen, welche hernach ihres Stands Freyheit nach solche erkaufte ebenmäßig unter ihre andere freye geistliche und respective Rittergüter, und dahero von solchen obhabenden Oneribus und Beschwernissen zu entziehen sich unterfangen.

Wann aber Wir dergleichen Abgang, Sperr- und Hinderung der schuldigen Steueranlag, Wacht, Dienst, Frohn und anderer Obliegenheiten zuzulassen nicht gemeynt sind: als ist unsere endliche Resolution, Will, Meynung und Befehl, daß hinfürter keinem Grafen, Herrn, oder von Adel, geist- und weltlichen Stands zugelassen oder erlaubet seyn soll, in unserer Stadt Wirzburg, deren ganzer Markung, auch andern unserm Stift Wirzburg angehörigen Aemtern einigen Hof, Haus, Scheuern, Ställe, Gärten, Wiesen, Weingarten, Eggärten, Aecker, oder einigen liegenden Grund, wie der benamet werden möchte, so obgemeldtermaßen mit einer oder andern Schuldigkeit gegen unser Stift obligirt, zu kaufen; er habe dann vor allen Dingen unsern ausdrücklichen Consens und dessen schriftlichen Schein erlangt, welcher ihm aber gleichwohl anderst nicht, dann auf nachfolgende Conditiones ertheilet werden solle. Nämlich:

Daß durch dergleichen Kauf weder Uns, unseren Nachkommen und Stift Wirzburg, noch auch gemeiner Burgerschaft, oder einiger Gemeind dahier oder auf dem Land, und männiglich, so dabey interessirt, an Obrig- Herrlich- Gerechtigkeit, Gewohnheit und Ordnungen, Gült, Zins, Folge, Reis, Steuer, Anlag, und was sonsten auf demselben oder dergleichen Güter insgemein oder insonderheit herkommen, nichts zumal abgehen, noch auch zu einiger Nachfolge oder sondern Freyheit gezogen oder gedeutet werden soll, daß auch der Käufer sobalden einen in dem Ort gesessenen begürterten und unserm Stift ohne dieß verpflichteten zum Lehenträger benennen und stellen, auch auf dessen Abgang jederzeit in Monatsfrist einen andern ersetzen soll, der diese lehenbare Güter zu Lehen empfange, trage, und alle Lehens-Gewohnheit und Schuldigkeit ausrichte, derselbe auch von dem Käufer oder Besitzer schadlos gehalten werde. Durch denselben substituirten Lehenträger sollen auch die von den Gütern schuldige Beth und Steuer, Türken- Land- und andere Anlagen, dann Folg, Reis, Dienste, und andere gemeine Beschwerden, so auf den Gütern stehen, allergestalt, als ob die ein gemeiner Burgersmann oder anderer Unterthan hätte, erstattet und geleistet, und da sonderlich unlehenbare Güter darunter wären, dieselben ohne unsere Bewilligung niemand zu Lehen aufgetragen, noch auch bey künftiger Verkaufung der Eigenthümer dergleichen Recht darauf vorbehalten, oder einiger Zins dem Verkäufer oder dessen Erben zum guten darauf gezogen werden; wie auch, wann solcher erkauften Güter halb real oder persönliche Streit sich begeben möchten, anderstwo nicht, dann an den Orten, da andere Bürger und Inwohner solcher Sachen halb zu Recht zu stehen schuldig, Recht gegeben und genommen

men werden, ſich auch ein jeder deſſen ordentlichen Austrags ſättigen laſſen.

Eine gleiche Meynung und Verſtand ſoll es haben mit den allbereits ehedeſſen und hiebevor erkauften mit obſpecificirten Oneribus afficirten und behaften Gütern, und ſelbige der obgeſetzten Diſpoſition nicht weniger in allem, ſo viel die Obrigkeit, Zins, Folg, Reis, Steueranlag, Frohndienſt, Wacht, und Beſtellung eines Lehenträgers betrifft, unterworfen ſeyn und bleiben, und hierinnen keine Diſtinction gelten, verſtattet und nachgeſehen werden.

Es ſoll auch ein jedweder, der ſolche bürgerliche Güter jetzt erzählter maßen käuflich an ſich gebracht, andere und mehr dergleichen ohne Erlaubniß zu kaufen ſich gänzlich enthalten, und ſo dergleichen mit obgedachtem Conſens erkaufte über kurz oder lang feil werden ſollten, dieſelben keinem höhern noch andern Stands, dann gemeinen Burgers- und ingeſeſſenen Leuten käuflich zukommen laſſen; und da man auch des Kaufgelds nicht einig werden möchte oder könnte, der Geſchwornen Erkenntniß und Ausſpruch darüber eingeholet werden, und es bey derſelben Entſcheid endlich verbleiben. Wornach ſich männiglich zu richten wiſſen wird. So geſchehen in unſerer Reſidenz- und Hauptſtadt Wirzburg unter unſerm vorgedruckten Secret-Inſiegel den 7 Auguſti Anno 1654.

(L.S.)

LIV.

Verordnung des löbl. fränkiſchen Kreiſes die Dienſtbothen, herrnloſes Geſindel und Zigeuner betreffend.

1654. 20 Decemb.

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbiſchof ꝛc. Geben allen und jeden unſeren Prälaten, Amtleuten, Kellern, Verwaltern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeiſtern, Räthen, Gerichten, Viertelmeiſtern und Gemeinden in unſeren Städten, Märkten, Flecken und Dörfern, wie auch allen und jeden unſeren und unſers Stifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken Unterthanen, Beyſaſſen und Verwandten hiemit zu vernehmen: wasmaßen bey jüngſtem im letzt verloſſenen Monat Octobri zu Bamberg gehaltenen fränkiſchen Kreis-Convent unter anderen Puncten auch von Leichtſinnigkeit und Muthwillen der Ehehalten und Dienſtbothen, item vom übermäßigen Lohn, welchen ſowohl dieſelben als auch die Handwerks- und alle Arbeitsleute insgemein (ungeachtet der wohlfeilen Zeit, mit welcher Gott der Allmächtige uns aller Orten mildiglich geſegnet) begehren dörfen; imgleichen von hin und wieder laufenden zuſammen rottirten Zigeuners- und andern herrnloſen Geſindel klagbar vorkommen iſt, und deswegen geſammte Stände dieſes fränkiſchen Kreiſes eines Vorſehungs-Mittels bis dahin, daß eine allgemeine völlige Polizeyordnung im römiſchen Reich wieder verfaſſet und verkündiget würde, ſich verglichen haben, und zu männiglichen Nachricht und Wiſſenſchaft in Druck kommen laſſen, wie folget:

Des löblichen fränkiſchen Reichskreiſes geiſt- und weltlicher Fürſten und Stände der Zeit allhier verſammelte Räthe, Bothſchafter und Geſandte haben unter anderen auch bey dieſem Convent reiflich erwogen, wie nothwendig ſeye, allermaßen in dem jüngſten Reichsabſchied mit ſonderbarer Vorſorge verordnet worden, eine durchgehende allgemeine Polizeyordnung zu verfaſſen, und ins Werk zu richten, auch mit rechter Vollkommenheit zur wirklichen Vollziehung zu bringen; dieweilen aber ſolches gemeinnützige und höchſt nothwendige Werk durch einen Kreis allein, vielweniger einen Stand zu erheben in zuvorläßigen Fortgang zu bringen: als hat man ſonderlich dahin getrachtet, wie unterdeſſen und bis zu Verfaſſung einer allgemeinen durchgehenden Ordnung ein gewiſſes zulängiges Vorſehungs-Mittel, um daſſelbe den in der Zeit angelegenſten

Puncten vor und an die Hand zu nehmen.

Nachdem nun der gütige Gott nach ausgestandenen und überwundenen großen Kriegs Verderblich- und Beschwerlichkeiten, Gott Lob! die Früchte insgemein in solcher merklichen Ueberflüßigkeit vätterlich gesegnet, daß die Lebensmittel gegen vorhergegangenen traurigen Zustand des Hungers und Theuerung Armen und Reichen in völligem Genuß beygehen, gleichwohl aber die Mittel und Personen, durch welche solche zu bestellen und beyzubringen, als die Ehehalten und Taglöhner, in große Vermessenheit und beharrende Ubernahm gerathen, daß dadurch die Bestell- und Fortführung der insonderheit im Feldbau bestehenden Haushaltungen bey weiterer Nachsehung eine große Unordnung und Verwirrung unfehlbar entstehen würde: diesemnach haben sich oblöbliche gemeldtes fränkischen Kreises Fürsten und Stände, Räthe, Bothschafter und Gesandte dem gemeinen Wesen zum besten dahin verglichen und verordnet:

Nämlich und zwar so viel die Dienstbothen anbelanget, daß hinführo keine Knecht oder Mägd anderer Gestalt nicht als auf eine gewisse Zeit angenommen, ihnen auch unter solcher Zeit bey Verlust ihres Lohns und ernstlicher Bestrafung ohne erhebliche Ursach auszutretten, nicht verstattet, weniger von einem oder dem andern seine Ehehalten mit Erhöhung des Lohns, Dinggelds, oder sonsten bey höchster Straf abgespannet, und da ein oder anderer nicht Lust hätte zu bleiben, der Dienst aufs wenigst 6 Wochen vor dem bedingten Ziel aufgekündiget, an anderen Orten, auch in diesem ganzen Kreis einiger Knecht oder Magd, so hiebevor in Diensten gewesen, oder sich erst in solche einzulassen gemeynt, angenommen werden sollen, sie haben dann schriftliche glaubhafte Zeugniß ihrer Entlassung und Verhaltens halben vorzulegen; zu welchem End jedes Orts Obrigkeit fleißige Obsicht zu halten, und wo dergleichen herrnloses Gesind und Müßiggänger, ausgetrettene Knechte oder Mägde sich befinden oder einschleichen, die sich entweder auf das Betteln und Umstreunen verlassen, oder sonsten der Faulenzerey befleißen, damit solche fleißig examinirt, und nach Befindung zu ihren vorigen Herren gestellet, die andere aber zum Dienst angehalten, abgestrafet oder fortgeschaffet werden.

Und weilen jeder Stand in seinem angehörigen Land und Jurisdiction für sich selbsten in den Löhnen auch Tarordnung der Handwerksleute, Taglöhner, und sonsten im gemeinen Polizeywesen Verordnungen angestellet und publiciret: als soll darob aller Orten, wie es die Beschaffenheit erfordert (und bis von Reichs oder Kreises wegen ein durchgehendes beständiges Werk verfasset wird) gehalten, und die Verbrecher ernstlich abgestrafet werden.

Sintemal auch bey diesem Kreis-Convent beschwerlich vorkommen, daß sich die Zigeuner hin und wieder im Land einschleichen, auch in großer Anzahl zusammen rottiren, die Unterthanen bedrohen, pressen und beschweren, und derentwegen zu besorgen, daß die Exactiones bey längerem Nachsehen mehreres zunehmen, in noch weitere Gewaltthaten, Plünderung und Brandschatzung, auch Infestirung der Straßen und Kaufmannschaften ausschlagen möchte, gleichwohl aber in des heiligen Reichs Satz- und Ordnungen, wie es mit dergleichen Landstreichern und herrnlosem Gesind zu halten, klar disponirt und versehen: als ist nicht weniger hierauf einhällig geschlossen worden, daß nach dessen Disposition aller Orten in diesem Kreis verfahren, wo solche Rotten und Landstreicher anlangen, alsobald fortgewiesen, und auf widersetzlichem Fall ihnen die Gewehr abgenommen, oder vermittels Incarcerirung und in andere zulängige Weege sie voneinander und aus dem Land getrieben, auch von keinem Stand dieses Kreises mit Paß, Patenten oder Unterschrift foviret, sondern da sie in der Anzahl zu stark, von einem Stand dem andern auf dessen Advertirung die unverzügliche hilfliche Hand nach Inhalt vorbemeldter Reichssatzung und Landfriedens gebothen, imgleichen auch die starken Bettler und umschweifenden Müßiggänger auf vorhergehende fleißige Examinirung nach Befindung der Sachen abgestraft und ausgeschafft werden sollen. Geben zu Bamberg unter

by which they are governed, and to the Rules and Regulations made thereunder, and to the Rules and Regulations made by the Governor in Council under the Act respecting the Militia and Defence of the Dominion of Canada, and to the Orders

bleiben, noch sich damit begnügen lassen, sondern seine Klag weiters bey unserer Kanzley dahier zu Wirzburg anbringen und ausüben wollte, daß ihm solches zu thun unverwehrt sey, jedoch dem oder denselben von unseren Beamten jedesmal der ausgesprochene Bescheid in Schriften mitgetheilet werden, die Beamten auch ihren Bericht, aus was für Ursachen und Motivis sie zu solchen Bescheid beweget worden sind, dabey mit einschicken sollen; dann wo dieses ins künftige nicht geschehen, sondern von beyden jetzt erzählten Requisiten in einem Mangel oder Abgang erscheinen würde, so sollen die Klagen bey unserer Kanzley nicht angenommen, sondern die Partey wieder ab und vor unsere ihnen vorgesetzte Beamte hinwiederum, darinn die Execution ergehen zu lassen, gewiesen werden, worüber dann nicht allein mehrgemeldte unsere Beamte stät und festiglich zu halten, sondern diesem auch alles seines Inhalts gehorsamlich nachzugeleben wissen werden, unseren Schuldheißen und Unterthanen auch dieses sobald nachrichtlich zu wissen machen sollen. Dieses verlassen Wir Uns also zu geschehen gnädigst, so geben unter unserem vorgedruckten Secret-Insiegel den 26 May Anno 1655.

(L.S.)

LVI.

Die Errichtung der Stadt-Mehlwaag betreffend.

1655. 6 Julii. **Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc.** Demnach nun etliche Jahr her verspüret worden, und die tägliche Erfahrung an Tag geben hat, daß die bis auf jetzige Zeit jährlich gemachte Frucht- oder Mehlprob, so nicht aufs Gewicht, sondern nach der Maaß oder Metzen gerichtet gewesen, nicht wenige Ungleichheiten verursachet, indem derjenige, so sich beflissen, gute und schwere Früchten in die Mühlen zu thun, gleichwohl ein mehrers nicht an Mehl bekommen, als ein anderer, so geringe und leichte Früchten dahin geliefert, worüber sich sowohl der Müller wegen Auslieferung der Prob für so geringe Früchten, als der Mahlgast, so schwere Früchten in die Mühl geliefert, aber mehr nicht als die Prob empfangen, beschwert befunden: als sind Wir verursachet worden, mit Vorwissen und Einrathen unsers ehrwürdigen Domkapitels gemeinem Nutzen zum Guten, damit es gleich zugehe, und niemand unrecht geschehe, sondern jedem Theil die rechtmäßige Gebühr widerfahre, und also einer neben dem andern zukommen könne, die bishero in unserer Stadt Wirzburg in Uebung gewesene Maaßprob abzuthun, und hingegen die Prob auf die Waag zu mahlen einzuführen, immaßen Wir solche Kraft dieses cassiret, und die Frucht- und Mehlwaag folgender Gestalt aufgericht haben wollen.

1) Nämlich sollen alle Müller in- und außerhalb unserer Stadt Wirzburg gesessen, so herein in die Stadt zu mahlen pflegen, die Mühlen seyn den Stiftern, Klöstern, geist- oder weltlichen Personen, wes Standes dieselben seyn mögen, angehörig, worunter unsers Stifts Maynmühl, so eine eigene Waag gleichen Gewichts haben wird, auch begriffen, schuldig und verbunden seyn, fürterhin auf die Waag und das Pfund zu mahlen, und den Mahlgästen diejenige Prob zu liefern, wie sich das Getreid im Gewicht befunden, und nachgehend mehrers erkläret wird.

Die Müller sollen künftighin nicht mehr auf die Maaß, sondern auf die Waag und das Pfund mahlen.

2) Und weilen zu diesem End Wir eine neue Waag auf dem Hafenmarkt nächst bey unser lieben Frau Kapelle aufrichten, und eine gewisse Person zum Waagschreiber bestellen lassen, so sollen sowohl die Müller, als welche die Früchten ohne das den mehrern Theil von den Mahlgästen abholen, und dagegen das Mehl und Kleyen wiederum zu Haus führen lassen, als auch die Mahlgäste verbunden seyn, die Früchten erstlich in die Waag zu führen oder zu tragen, und daselbst durch den Waagschreiber ordentlich abwägen, und in das dazu verordnete

Die Früchten sowohl, als Mehl und Kleyen sollen jedesmal in die Stadt-Mehlwaag eingebracht, abgewogen, und aufgezeichnet werden.

nete Regiſter einzeichnen zu laſſen, wem ſolche Früchten gehörig, hernacher wann das Getreid gemahlen, und dem Mahlgaſt ſeine Gebühr wiederum zugewogen wird, ſoll der Waagſchreiber dem Mühlbauer einen Zettel, darauf des Mahlgaſts Namen, und wie viel das Mehl und die Kleyen gewogen, verzeichnet ſey, zuſtellen, ſo er alsdann neben dem Mehl und Kleyen dem Mahlgaſt einliefern ſoll.

Die Mühlen ſollen im guten Stand hergeſtellet werden.

3) Sollen ſich die Müller befleißen, ihre Mühlen dergeſtalt zuzurichten, und ſich mit aller Zugehör zu verſehen, damit ſie den Mahlgäſten ſchön rein Mehl in völligem Gewicht liefern können; zu dem Ende jeder Müller einen Kaſten in der Waag, und darinnen einen Vorrath an Mehl haben ſoll, mit welchem er den etwa befindenden Abgang im Nachwägen des Mehls ſobald zu erſetzen hätte.

Wie viel an Gebühren zur Mehlwaag abgereichet werden ſoll.

4) Von jedem Malter Frucht, ſo in der Waag gewogen, und hernacher in die Mühl geſchaffet wird, ſollen zu Handen des Waagſchreibers ſogleich bezahlt werden 2 neue Pfenning, aber vom Mehl zu wägen weiters nichts, wie dann auch dagegen die vor dieſem gereichten 2 Pfenning Meſſerlohn aufgehoben und abgethan ſeyn ſollen.

Wie viel Abzug von jedem Malter Frucht dem Müller geſtattet werden möge.

5) Und wiewohl wegen Ungleichheit der Früchten, indem etliche ſchwer und gut, hingegen andere gering und leicht ſich befinden, kein gewiſſes, und was der Müller an Mehl vom Malter zu liefern ſchuldig, vorgeſchrieben, oder geſetzet werden kann; ſo iſt doch nach Ueberlegung etlicher Reichs- und anderer Städte dießfalls haltender Waag- und Mühlordnungen, auch der hier vorgenommenen Prob befunden worden, daß von einem Malter Weizen, ſolches wäge gleich wenig oder viel, mehr und weniger nicht als 31 Pfund für Mitz, Mitzkleyen, Staub und Abgang abgezogen, und das Verbleiben an Pfunden von dem Müller mit 40 Pfund an Kleyen, 16 Pfund an Nachmehl, und das übrige an gutem weißen Mehl geliefert werden ſoll. Von einem Malter Korn aber ſoll der Abgang für das Mitzkorn, Mitzkleyen und Staub, ſo im Ausfegen und in der Mühl abgehet, ebenermaßen zuſammen 31 Pfund ſeyn, ſo von dem Gewicht des Korns abzuziehen, und das Verbleiben der Müller mit 20 Pfund Kleyen, und den Reſt mit gutem gerechten Mehl zu bezahlen hat.

Das von fremden Müllern zum Verkauf beygeführt werdende Mehl iſt den Confiſcations-Straf jedesmal in die Mehlwaag einzubringen.

6) Dieweilen ſich auch die in und um die Stadt wohnenden Müller beſchweren, daß ihnen von den fremden Müllern mit Beyführ- und Verkaufung Mehls großer Eintrag geſchehe, ſolches zwar, weilen es dem gemeinen Mann zum Beſten die Wohlfeile befördert, zu verwehren unſere Intention nicht iſt; ſo iſt jedoch unſer ernſtlicher Will und Meynung, daß alle dergleichen fremde Müller ihr feiles Mehl bey Straf der Confiſcation vor dem Verkaufen in dieſer Mehlwaag abwägen laſſen, die Bäcken und andere aber bey Vermeidung anderwärtiger ernſtlicher Straf dergleichen Mehl nicht ungewogen kaufen, und der Verkäufer für ein Malter Weizen oder Korn 190 Pfund gut Mehl netto und den Sack nicht mit gerechnet, hingegen aber weder Kleyen oder Nachmehl dem Käufer zu liefern ſchuldig ſeyn ſoll.

Dieſer Verordnung ſoll von jedermann ſchuldigſte Folge geleiſtet werden.

Wir befehlen hierauf Geiſt- und Weltlichen, wes Stands die ſind, auch Burgermeiſtern, Rath, geſammter Burgerſchaft und Inwohnern unſerer Stadt Wirzburg, vörderiſt denen, ſo mit eigenen Mühlen verſehen, wie nicht weniger den Beſtandmüllern, als welche auch ihre Mühlherren wegen der jährlichen Gült nach dieſer unſerer Ordnung bezahlen ſollen, gnädigſt und ernſtlich, ſich hinführo allerſeits dieſer unſerer wohlgemeynten Anordnung zu bequemen, auf das Gewicht zu mahlen, und mahlen zu laſſen, und dieſem dem gemeinen Weſen zu Gutem gereichenden Mandat gehorſamlich nachzukommen. Falls ſich aber einer oder anderer hierinnen ungehorſam und widerſetzlich erzeigen würde, gegen den oder dieſelben ſoll ohne Reſpect der Perſonen mit exemplariſcher Straf verfahren werden. Wornach ſich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten. Geben auf unſerm Schloß Marienberg ob Wirzburg unter unſerm hievorgedruckten Secret-Inſiegel den 6 Julii Anno 1655.

(L.S.)

LVII.

Anordnung der donnerstägigen Abendsandacht.

1655. 31 Decemb. Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc. Demnach unser aller Erlösung, Heil und Wohlfahrt in dem allerheiligsten Leiden und Sterben Jesu Christi unsers Herrn und Heilands bestehen thut, Wir dannenhero auch schuldig sind, auf alle gottbeliebende Mittel und Weeg bedacht zu seyn, wie dieser göttliche Gnadenschatz von männiglich mit sonderbarer Dankbarkeit verehret, oft und liebreich beherziget werden, und sowohl der ganzen Christenheit zu einem ersprieslichen Aufnehmen, als auch jeder christliebenden Seel zum gnadenreichen Trost seyn und gedeihen möge: als haben Wir nicht umgehen können, hiemit gnädigst anzubefehlen, daß in unserer Stadt und ganzem Stift Wirzburg neben anderen zu diesem Ende wohlbestellten Andachten wochentlich Donnerstag Abends in allen Stiftern, Klöstern, Pfarrkirchen und Gotteshäusern zu Ehren des allerheiligsten blutigen Schweiß und Angst unsers Herrn und Heilands Jesu Christi mit der großen Glocke ein Zeichen gegeben und geläutet, dabey dann von jedermann mit Hintansetzung seiner Geschäfte zu Haus, auf der Gasse, oder auf dem Feld für das Anliegen der ganzen Christenheit, zu Erhaltung des lieben Friedens, Abwendung aller Kriegsempörungen, und anderer wohlverdienten Strafen drey Vatter unser und Ave Maria andächtig gesprochen, und damit dem himmlischen Vatter seines eingebohrnen Sohns tiefeste Demuth, kindlicher Gehorsam, bluttriefendes Liebsopfer, bitterer Kelch und alle Verpienste seines allerheiligsten Leidens und Sterbens inbrünstig aufgeopfert werden soll, welches auch dem allerhöchsten Gott um so viel desto angenehmer seyn würde, wann nach eines oder andern Orts Gelegenheit nach beschehenem Glockenzeichen von den Pfarrern, Schulmeistern und der anbefohlenen Jugend in der Kirche die Litaney samt anderen Gesängern von dem allerheiligsten Leiden und Sterben unsers Herrn und Heilands Jesu Christi gesungen, und mit freywilliger Andacht anderer frommen christliebenden Herzen befördert werde, keinesweegs zweifelnd, daß die erwünschten Früchten des lieben Friedens und andere göttliche Gnaden hieraus reichlich entspringen und folgen werden. Betreffend nun die Zeit und mehrgemeldtes Glockenzeichen, haben sich alle Stifter, Klöster, Pfarren und Gotteshäuser nach dem hohen Domstift allhier zu reguliren; auf dem Land aber soll nach jedes Orts Gelegenheit eine gewisse Stund benennet, und darauf gleicher Gestalt diese Andacht gehalten und fortgesetzet werden. Welches Wir Uns dann also zu geschehen verlassen, und haben in Urkund dessen unser fürstlich wirzburgisches Vicariat-Insiegel hierunter zu drucken gnädigst anbefohlen. Geben in unserer Stadt Wirzburg den 31 Decembris Anno 1655.

(L.S.)

LVIII.

Des Hochwürdigsten und gnädigsten Kuhrfürsten und Herrns von Maynz auch Bischofs zu Wirzburg ꝛc. gnädigste Erklärung über etliche dero Pfarrer und weltliche Beamte betreffende Puncten gemäß dem Vertrag, welcher zwischen beyden Erz- und hohen Stiftern Maynz und Wirzburg sub dato 15 Maji Anno 1656 ist geschlossen worden, wie folget.

1656. 15 May. Es soll, so viel den Kirchenbau der Güter und Gefälle betrifft, eines jeden Orts Pfarrer mit den Heiligenpflegern oder Baumeistern und mit Beystand der fürstl. wirzburgischen Beamten die nothwendige Vorsehung thun, damit

damit die Kirchen und Kirchhöfe im guten Bau wohl verschlossen und sauber gehalten werden, auch der Kirchen-Ornat keinen Schaden nehmen, und da etwas daran abgienge, der Gebühr und Möglichkeit nach wieder ersetzet, und also an dem schuldigen Gottesdienst nichts abgehen möge.

Zu dessen füglicher und besserer Werkstellung dann zu des Gotteshauses Vormundschaft von den weltlichen fürstl. wirzburgischen Beamten, Schuldheißen, Rath oder Gerichten jedesmals unterschiedliche und solche ehrliche haabhafte Personen vorgeschlagen werden sollen, damit einer oder mehrere dazu von dem Pfarrer als des fürstlichen wirzburgischen Vicariats Delegato mit Rath der gemeldten Beamten erwählet, und dazu aufgenommen und bestättigt werden können, gestalt dann darauf der oder dieselben auch wegen ihrer treuen und fleißigen zuthuenden Bedienung dem Pfarrer und den gemeldten Beamten Handgelübdniß leisten sollen.

Und sollen gemeldte Heiligen- oder Baumeister die Gült- und Hauptverschreibungs-Register, auch da ein ziemlicher Vorrath an baarem Geld vorhanden, in einer sonderbarlichen Kiste mit zweyen Schlössern versehen verwahren, und davon ein Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber gedachtem Heiligen- oder Baumeister zugestellet werden.

Es sollen auch die Heiligen- oder Baumeister die der Kirchen verschafften oder von den Schuldnern abgelegten Kapitalgelder nicht nach ihrem Gunst oder Vortheil, sondern mit Wissen und Willen des Pfarrers, auch auf der fürstl. wirzburgischen Beamten vorhero vernommenen Rath und Gutachten zu der Kirchen Nutzen allein denenjenigen, welche selbige mit Unterpfändern genugsam belegen und versichern können, ausleihen.

Ebenermaßen soll auch, so viel den Kirchenbau, Ornat oder Zierrath betrifft, kein Pfarrer ohne Vorwissen des Vicariats, vielweniger die Heiligen- oder Baumeister und weltliche Beamte ohne Vorwissen und Bewilligung des Pfarrers etwas neues bauen, machen, oder merklich verändern lassen, sonderlich aber in den Kirchen, deren Baurenten gering sind, im Bauwesen oder Ornaten keinen übermäßigen Kosten anwenden, oder deshalben Schulden machen, dadurch das Gotteshaus mehr zum Abgang als Aufnehmen gerathen thäte.

Nicht weniger sollen die Heiligen- oder Baumeister jährlich auf bequeme Zeit ihre Rechnung abzulegen verbunden seyn.

Zu welchem Ende dann auch der Tag der Abhörung von dem Pfarrer auf vorhergehende Unterredung mit den Beamten zu beyder Theil Gelegenheit benennet, darauf zu Verhütung Irrthums oder Verstoßes die Gotteshaus-Pfleger oder Baumeister alsobald, oder zum wenigsten acht Tag vor dem benannten Termin ein Exemplar der Rechnung dem Pfarrer, um solche zu durchsehen, und was etwann zu verbessern seyn möge, desto gründlicher bey der Abhörung zu erinnern haben, einhändigen soll.

Gleicher Gestalt soll auch bey solcher Rechnungs-Verhör aller überflüßiger Kosten abgestellet, und vielmehr hinführo den dazu von Rechts wegen gehörigen Personen anstatt ihrer Versaumniß nach jedes Orts Vermögen und Ermäßigung des Vicariats oder Pfarrers Erstattung beschehen, und deswegen ein gewisses deputirt werden.

Solche Kirchen-Rechnungen aber sollen von des Vicariats wegen durch den Pfarrer und weltliche Beamte abgehört, justificirt, und von beyden Theilen unterschrieben, auch davon jedesmal ein Exemplar zu gehörigen Orten überschicket werden; gleichwie dann auch den in der Kirchen-Rechnung verbliebenen Receß die Heiligen- oder Baumeister liquidiren, diejenigen, bey welchen derselbe ausstehet, solchen nicht ihren Nachfolgern aufrechnen, sondern selbst einbringen, hierüber auch ein absonderliches Register gehalten werden soll.

Maßen dann die Heiligen- oder Baumeister, wofern sie von den Beamten keine Attestation ihres angewendten Fleißes und gebettener Hilfe beybringen können, den ausständigen Receß aus

Figure 1.3 Some of the many cameras and sensors described in this book: (a) regular consumer digital camera; (b) multi-spectral camera array; (c) stereo pair with active illumination; (d) ultra-high-speed camera; (e) medical imaging device (CT scanner); (f) small consumer camera; (g) scanning electron microscope (SEM); (h) astronomical telescope mounted on Mount Wilson. Photo credits: (a) Wikipedia user Rama; (b) Point Grey Research; (c) Willow Garage; (d) Edgerton Digital Collections, MIT; (e) Wikipedia user Mysid; (f) Jan Ruff; (g) Micro Photography Laboratory, Cambridge University; (h) Carnegie Observatories.

1.2 Why vision?

As humans, our perception of the world around us is primarily based on what we see. Our remarkable ability to reason about complex objects, materials, and their interactions is made possible by the rich visual information that is projected onto our eyes and then processed by our brains. Over the past 50 years, computers and cameras have enabled us to record and process images of the world around us and to recognize objects and materials. Why is computer vision such a challenging problem and what is the current state of the art? To answer these questions, we need to understand how vision systems work, both in humans and in computers.

Because most of this book is concerned with the problem of computer vision, i.e., how to write computer programs that can see, we begin with a brief discussion of the human visual system. Section 1.2.1 discusses the basic structure of the human eye, while Section 1.2.2 covers the processing that occurs in the brain and the visual cortex. Section 1.2.3 then discusses how computer vision systems are organized, and Section 1.2.4 introduces some of the basic algorithms that are used in vision systems. Section 1.2.5 discusses the current state of the art in computer vision and its many commercial applications.

1.2.1 The human eye

Although vision sensors have been evolving for over 500 million years, human beings have only been studying how eyes work for a few centuries and trying to mimic vision using computers for only a few decades. It is therefore instructive at the beginning of this book to review what we know about vision in humans before we study how to make computers see.

The simplified schematic diagram of the human eye shown in Figure 1.4 gives a good indication of how it works. Light passes through the cornea and is focused by the crystalline lens onto the retina, where the photoreceptor cells detect it and start the visual perception in our brains. The optic nerve emerges from the eye and connects to various parts in the brain.

The eye is not a perfect optical device. It suffers from a number of well-known problems, such as astigmatism, which is caused by different focusing distances for rays oriented horizontally and vertically, and chromatic aberration, which is caused by the different refractive indices for different wavelengths of light. Human vision can also suffer from a number of higher-order problems, such as conditions that affect the perception of motion [Ramachandran 88]. Many of these problems can be corrected by wearing eyeglasses.

The optical system of the eye has a limited resolving power, determined by the density of the photoreceptor cells and by the wavelength of light. Under ideal conditions, people can resolve about 20–30 cycles per degree in their field of view [Williams 85]. The complete human visual field is quite large, approximately 160° wide by 135° high [Hecht 87].

The photoreceptor cells come in two basic types, known as rods and cones. Cones are concentrated around the fovea, a small region in the center of the retina, and are responsible for color vision. Rods are more numerous overall and are responsible for vision at low light levels. Because rods are not present in the fovea, low-light vision is better when looking slightly away from the object of interest. Rods are also more sensitive to motion than cones.

Overall, the human eye is able to detect a tremendous range in light levels, spanning nine orders of magnitude from a single photon to direct sunlight [Hecht 87]. This is due to the composition of the photoreceptor cells, which can adapt to both low and high light levels. When adapting to low light levels, the eye takes longer to respond to the stimulus; this is why it takes some time for your eyes to "get used to the dark" when you enter a room from the outside.

liche Nachricht gegeben, und dieſelben dem alſo jetzt und ins künftig fleißig und unverbrüchlich nachzuſetzen alles Ernſts angewieſen werden.

LIX.

Die den mißthätigen Perſonen zuerkannten Geldſtrafen ſollen dem unſchuldigen Theil unſchädlich ſeyn.

1658. 13 Julii. Johann Philipp von Gottes Gnaden Erzbiſchof zu Maynz ꝛc. Nachdem in Abſtrafung der mißthätigen Perſonen, vornehmlich aber der, leider! allzuſehr im Schwang gehenden Hurerey- und Ehebruchs-Fälle die Delinquenten öfters anſtatt der dadurch verwirkten Schärfe um eine Geldſtraf unterthänigſt ſuppliciren und bitten thun; und es aber in ſolcher erlangenden Begnädigung gar nicht dahin gemeynt oder zu verſtehen iſt, daß durch dergleichen Geldſtraf den vorhandenen unſchuldigen Kindern, ſowohl auch Mann oder Weib an ihrer ihnen von Rechts wegen zugehörigen Portion und Legitima das wenigſte berührt oder entzogen werden ſoll: als iſt ſolchemnach unſer gnädigſt- und ernſtlicher Befehl hiemit, daß ihr die ſowohl bis daher allbereit ſchon vorgangenen als auch vielleicht ins künftig noch weiters dergleichen erfolgende Fälle in fleißige Obacht nehmen, und verfügen ſollet, damit in vorgehenden Theilungen, Erb- oder anderen Vergleichungen obgehörter Geſtalt den vorhandenen Kindern, auch unſchuldigem Mann oder Weib im gringſten nichts abgehen und begeben, ſondern alles einzig und allein von des Delinquenten anfallender Subſtanz- und gebührendem Theil nach Inhalt unſerer Landgerichts-Ordnung eingebracht und abgezogen werden möge. Das thun Wir Uns alſo zu geſchehen gnädigſt verlaſſen, und ſind euch in Gnaden gewogen. Datum in unſerer Stadt Wirzburg den 13ten Julii Anno 1658.

LX.

Decretum circa uſum Pontificalium Prælatis Epiſcopo inferioribus conceſſorum, a Sac. Rit. Congregatione ordinaria habita coram Sanctiſſimo Domino noſtro ALEXANDRO Papa VII. emanatum die XXVII Septembris Anno MDCLIX.

1659. 27 Septemb. Sacrorum Rituum Congregatio tollendis ac eliminandis circa Eccleſiaſticos Ritus, qui irrepſerunt, abuſibus ſedulo intenta, poſt Epiſcoporum Ceremoniale evulgatum (quo quidquid ad ipſos in ſacris Ceremoniis pertinet, abunde præſcripſit) idem quoad inferiores Prælatos, qui Pontificalium uſu fruuntur, præſtandum curare neceſſarium exiſtimavit, ut exceſſus aboleantur, uniformisque inducatur Sacrorum Ritus in omnibus, eo præſertim tempore, quo privilegia ipſi perperam interpretantes obtendentesque parum obſequi ſtudent decretis pluries ab eadem Sacra Congregatione hac in re evulgatis, aut ipſa ignorare prætexunt. Quam ob rem omnia ſimul, ut unico conſpiciantur obtutu, cogere, perque capita dirigere conſtituit, quo facilius obſerventur.

I. Super Altari, in quo Sacra erunt facturi, ſeptimum nequaquam apponant Candelabrum.

II. Cathedram, ſeu Sedem fixam & permanentem in eorum Eccleſiis ne detineant, ſed tribus ipſis diebus, quibus ex antiquis decretis tantummodo Pontificaliter celebrare eſt iis permiſſum, mobili Sede ſeu Cathedra utantur, quam nihilominus ſimplici ſericeo panno coloris Feſtivitati congruentis obducere poterunt non auro contexto, aut phrygio, ſive baſilico opere exornato.

III. Baldachinum adhibere ſupra Sedem poterunt non pretioſum, aut aureum, ſed ſimplex, & eo, quod Altari ſuperimponitur, materia & opere inferius. Ad ipſam autem per duos tantum gradus in Presbyterii ſuperficie ſtratos aſcendatur.

IV. Non abacum alium præter parvam menſam & in cornu Epiſtolæ parare faciant, in qua duo candelabra cum candelis, nec non Mitra, Calix, Miſſale, Thuribulum, Navicula, & reliqua ad celebrationem neceſſaria collocentur. Prope vero menſam eandem parieti hærens baculus Paſtoralis aptetur.

V. Dies vero, in quibus ſolemniter ipſis operari conceditur, ſint de præcepto feſtivi, vel alii, in quibus ipſis Pontificaliter celebrare Feſtivitatis ratio exigat, nempe Patroni loci, Fundatoris Ordinis, Tituli, & Dedicationis Eccleſiæ. Abſtineant autem ab hujusmodi Pontificalium uſu in Officiis & Miſſis Defunctorum quocunque die etiam feſtivo & de præcepto.

VI. Ad Eccleſiam accedentes licet Pontificaliter Divina peracturi, iisdemque abſolutis ab altari receſſuri a ſuis Canonicis vel Monachis (ut mos eſt Epiſcoporum) ne aſſociari ſe ſinant.

VII. Præter duos Sacrificii Miniſtros, Diaconum nempe Evangelii & Subdiaconum Epiſtolæ, duo alii tantum Diaconi cum dalmaticis & unicus Presbyter cum pluviali eis aſſiſtant. Duo inſuper Capellani, qui de Mitra & baculo, ac totidem Accolyti pro candelabris inſerviant. Præterea ſex alii Canonici vel Monachi, duo ſcilicet pluvialibus, duo planetis, totidemque tunicellis induti Divinis hujusmodi intereſſe valeant, qui tamen non in ſedibus ſeu ſtallis choralibus, ſed in ſcamnis absque poſtergalibus panno viridi laneo coopertis ſitu congruo accomodatis moxque illinc removendis conſideant.

VIII. Mitram pretioſam niſi illis expreſſe a S. Sede indultam non adhibeant. Sub Mitra pileolum nigri tantum coloris induant. Baculum paſtoralem albo velo appenſo deferant, ab iisque & aliis Pontificalibus etiam de Ordinariorum licentia extra Eccleſias ſibi ſubjectas prorſus abſtineant, & neque in Proceſſionibus, quæ ab eorum Eccleſiis per vias extra ambitum vel Parochiam ducuntur, inſigniis prædictis utantur, vel penes ſe perferri faciant.

IX. Regulares rochettum non deferant, niſi ex tali Ordine fuerint, cui indumentum hujusmodi competat.

X. Invitati ad Eccleſiam exemptam nec in illa Pontificalibus uti valeant; nec ii, qui non fuerint Abbates perpetui vel benedicti, in propriis Eccleſiis uti poſſint privilegio perpetuis Abbatibus vel alias benedictis indulto.

XI. Sacras veſtes ex Altari non ſumant, niſi Pontificaliter Divinis vacaturi.

XII. Indulgentias impertiri vel publicare non audeant absque expreſſo S. Sedis indulto.

XIII. Pontificales benedictiones cum trina crucis productione in Miſſis tantum Pontificalibus, nec non Veſperis & Matutinis Pontificaliter itidem celebratis licere ſibi tantum meminerint. Privatim vero populis, quamvis pleno jure ſubjectis, niſi expreſſe ipſis permiſſum fuerit, etiam Pontificalibus induti per Eccleſiam incedentes benedicere non præſumant.

XIV. Præſente Epiſcopo ſine ſpeciali Sedis Apoſtolicæ permiſſu etiam Pontificaliter celebrantes a benedictionibus ceſſent.

XV. Si Epiſcopus aderit, ipſius ſedes in cornu Evangelii uno ſaltem gradu eminentior Abbatiali eſt erigenda, hæcque altero gradu humilior, ut dictum eſt, in cornu Epiſtolæ collocetur. A latere Epiſcopi Canonici Cathedralis, prope Abbatem Canonici vel Monachi Monaſterii & Abbatialis Eccleſiæ conſideant. Confeſſionem cum celebrante Epiſcopo faciat, isque thus thuribulo imponat, Evangeliorum

rum textum oſculetur, & populo ſolemniter (quamvis Abbas ipſe Pontificaliter celebret) benedicat. Epiſcopus præterea trino ductu; & immediate Canonici Cathedralis duplici, moxque Abbas (niſi celebret) pariter duplici, ac ſubinde Canonici vel Monachi Abbatialis Eccleſiæ unico tantum ductu thurificentur.

XVI. Abſtineant tamen Epiſcopi, ubi conſuetudo contraria non viget, a frequenti hujusmodi acceſſu ad Eccleſias exemptas in ſimilibus actibus, ut liberius Abbates valeant ſuis uti privilegiis.

XVII. In Ordinationibus Canonicorum, Clericorum, Monachorum, nec non in veſtitionibus Monialium, & emiſſione profeſſionis earundem etiam pleno ſibi jure ſubjectarum, in benedictionibus ſacræ ſuppellectilis, cæterisque actibus (Miſſarum, Veſperarum & Matutinarum ſolemniis ter tantum in anno ut præfertur exceptis) neque in Eccleſiis, Oratoriis, aliisque locis tam publicis quam privatis quantumvis exemptis, eisdemque Abbatibus pleno jure ſubjectis mitram, baculum, & quævis alia Pontificalia inſignia, niſi de expreſſa Sedis Apoſtolicæ conceſſione, adhibeant.

XVIII. Eccleſiaſticam ſuppellectilem pro ſervitio duntaxat ſuarum Eccleſiarum vel Monaſteriorum benedicant.

XIX. Reliqua Pontificalia extra loca ipſis Abbatibus ſubjecta, vel pro ſervitio alienæ Eccleſiæ, aut in ſubditos pariter alienos etiam de licentia Ordinariorum exercere non valeant, puta campanarum benedictiones, calicum & ſimilium, in quibus ſacra adhibetur unctio, nec non minorum Ordinum collationes.

XX. Concionatoribus, qui eorum ſubditis verbum Dei prædicandi onus acceperint, benedictionem elargiri non præſumant, ſed Epiſcopis, quibus jus hujusmodi privative competit, omnino dimittant.

XXI. In Miſſis privatis quoad indumenta, ceremonias, Miniſtros, Altaris ornatum & benedictionis largitionem a ſimplici Sacerdote non diſcrepent; ac proinde ſacras veſtes induant in Sacriſtia, neque utantur cruce pectorali, unico ſint contenti Miniſtro, aquam cum pelvi & urceolo argenteis ſibi miniſtrari non ſinant, duasque tantum candelas ſuper Altari adhibeant.

His autem Sanctiſſimo relatis, & in Congregatione Sacrorum Rituum ordinaria habita coram Sanctitate Sua per Eminentiſſimum & Reverendiſſimum D. Cardinalem Braneaccium accurate perlectis, mature diſcuſſis Sanctitas Sua ea approbavit, & pro omnimoda eorundem obſervatione mandavit typis imprimi, ad valvas affigi, & publicari, ut elapſo termino ſex menſium a die publicationis eorundem omnes & ſingulos uſu Pontificalium gaudentes tum Sæculares tum Regulares quantumvis exemptos & ſpeciali expreſſione indigentes afficiant & arctent, ac ſi omnibus & ſingulis eadem exhibita, vel perſonaliter præſentata, intimata, ſeu notificata fuiſſent; indulſitque præterea locorum Ordinariis, ut auctoritate Sedis Apoſtolicæ poſſint imo debeant præfatos etiam per cenſuras compellere.

Cumque nonnulli ex dictis Abbatibus & Prælatis proprium habere poſſint territorium, juraque Epiſcopalia, nullisque ſubdantur Epiſcopis, qui eos coercere, ſi exceſſerint, valeant: eo caſu a Sedis Apoſtolicæ Nuntiis, ſi aderint, ſin minus, ab Archiepiſcopis, in quorum Provinciis, vel ab Epiſcopis Romano tantum Pontifici ſubjectis, intra vel prope quorum Diœceſis limites eorum Eccleſiæ vel Monaſteria ſita fuerint, tanquam a S. Sede Delegatis ad hujusmodi decretorum obſervationem prædicti omnino cogantur. Die XXVII Septembris MDCLIX.

J. Epiſcopus Sabinen.
Card. Sacchettus.

Loco † Sigilli.
Franciſcus Maria Phœbeus
Sac. Rit. Congreg. Secr.

offices thereunder as are now by law exercised by the said Commissioners of Her Majesty's Treasury, or any three or more of them, or by any person or persons in trust for them, or any of them, or for the Lord High Treasurer, or the Commissioners of Her Majesty's Treasury for the time being, or any of them, or for the Crown, or for Her Majesty, Her heirs or successors, shall be exercised by the said Commissioners of Her Majesty's Treasury, or any three or more of them, or by any person or persons in trust for them, or any of them, or for the Lord High Treasurer, or the Commissioners of Her Majesty's Treasury for the time being, or any of them, or for the Crown, or for Her Majesty, Her heirs or successors, and that all such powers, authorities, and offices shall be executed and performed by the said Commissioners of Her Majesty's Treasury, or any three or more of them, or by any person or persons in trust for them, or any of them, or for the Lord High Treasurer, or the Commissioners of Her Majesty's Treasury for the time being, or any of them, or for the Crown, or for Her Majesty, Her heirs or successors, in the same manner as the same might have been executed and performed by the said Commissioners of Her Majesty's Treasury, or any three or more of them, or by any person or persons in trust for them, or any of them, or for the Lord High Treasurer, or the Commissioners of Her Majesty's Treasury for the time being, or any of them, or for the Crown, or for Her Majesty, Her heirs or successors, before the passing of this Act.

The Board of Trade to be a Body Corporate.

Board of Trade to be a body corporate.

Seal.

Power to hold lands.

Power to sue and be sued.

Power to make bye-laws.

Penalty for breach of bye-laws.

Bye-laws to be approved by Privy Council.

Bye-laws to be published.

Bye-laws to be evidence.

Power to appoint officers.

Power to remove officers.

Power to appoint committees.

Power to make rules for committees.

Power to appoint secretary.

Power to remove secretary.

Power to appoint clerks.

Power to remove clerks.

Power to appoint messengers.

Power to remove messengers.

Power to appoint other officers.

Power to remove other officers.

Power to appoint salaries.

Power to appoint fees.

Power to appoint allowances.

Power to appoint gratuities.

Power to appoint pensions.

Power to appoint compensations.

Power to appoint superannuations.

Power to appoint retiring allowances.

Power to appoint retiring gratuities.

Power to appoint retiring pensions.

Power to appoint retiring compensations.

**Power to appoint retiring

[illegible] [illegible] [illegible] [

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

Vom 21. Juni 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) wird in folgender Weise abgeändert:

1. Im § 1 Absatz 1 wird hinter „Naturalien" eingeschaltet „Transportmittel".

2. Im § 2 Absatz 1 wird hinter „Naturalien" eingeschaltet „Transportmittel".

3. Im § 3 Absatz 1 wird hinter „Naturalien" eingeschaltet „Transportmittel".

under which such property is held, or the purpose for which it is used, may be taken or damaged by the state or by any person, corporation, or municipality, or condemned or appropriated for any public use, without just compensation therefor.

Eminent domain. The power of eminent domain is the power of the state to take private property for public use. It is an attribute of sovereignty, and is inherent in the state, and does not depend upon the constitution for its existence. The constitution merely limits the power. *Cooley, Const. Lim. 546.*

Public use. The term "public use" is synonymous with "public purpose," "public interest," "public benefit," "public convenience," and "general welfare." *Cooley, Const. Lim. 547.*

Just compensation. The term "just compensation" means the full equivalent in money of the property taken. *Cooley, Const. Lim. 548.*

Property rights. Property rights are rights which a person has in lands, goods, or chattels to the exclusion of others. *Cooley, Const. Lim. 545.*

Property. The term "property" includes every species of property, real, personal, and mixed, and every estate, interest, and right therein. *Cooley, Const. Lim. 545.*

Real property. Real property is land, and whatever is erected or grows upon or is affixed to land. *Cooley, Const. Lim. 545.*

Personal property. Personal property is property which is not real property. *Cooley, Const. Lim. 545.*

Mixed property. Mixed property is property which is partly real and partly personal. *Cooley, Const. Lim. 545.*

Estate. An estate is the interest which a person has in real property. *Cooley, Const. Lim. 545.*

Interest. An interest is a right to property. *Cooley, Const. Lim. 545.*

Right. A right is a power which a person has to control property. *Cooley, Const. Lim. 545.*

Damaged. Property is damaged when it is injured, although not taken. *Cooley, Const. Lim. 546.*

Taken. Property is taken when it is appropriated to the use of the public, or when the owner is deprived of the beneficial use of it. *Cooley, Const. Lim. 546.*

Appropriated. Property is appropriated when it is taken by the state or by any person, corporation, or municipality, or condemned for any public use. *Cooley, Const. Lim. 546.*

Condemned. Property is condemned when it is taken by the state or by any person, corporation, or municipality, for any public use. *Cooley, Const. Lim. 546.*

Corporation. A corporation is a body politic or corporate, created by the state, and includes all corporations, whether municipal or private, and all companies and associations doing business in the state. *Cooley, Const. Lim. 546.*

Municipality. A municipality is a political subdivision of the state, created by the state for the purpose of assisting in the administration of the state government, and includes all counties, cities, towns, villages, townships, and districts. *Cooley, Const. Lim. 546.*

Person. The term "person" includes all persons, natural and artificial, and all associations of persons, whether incorporated or not. *Cooley, Const. Lim. 546.*

Public purpose. The term "public purpose" is synonymous with "public use," "public interest," "public benefit," "public convenience," and "general welfare." *Cooley, Const. Lim. 547.*

Public interest. The term "public interest" is synonymous with "public use," "public purpose," "public benefit," "public convenience," and "general welfare." *Cooley, Const. Lim. 547.*

Public benefit. The term "public benefit" is synonymous with "public use," "public purpose," "public interest," "public convenience," and "general welfare." *Cooley, Const. Lim. 547.*

Public convenience. The term "public convenience" is synonymous with "public use," "public purpose," "public interest," "public benefit," and "general welfare." *Cooley, Const. Lim. 547.*

General welfare. The term "general welfare" is synonymous with "public use," "public purpose," "public interest," "public benefit," and "public convenience." *Cooley, Const. Lim. 547.*

Taxation. Taxation is the power of the state to raise revenue by the imposition of taxes. *Cooley, Const. Lim. 547.*

Tax. A tax is a charge imposed by the state upon persons or property for the purpose of raising revenue. *Cooley, Const. Lim. 547.*

Assessment. An assessment is a charge imposed by the state upon persons or property for the purpose of defraying the cost of a public improvement. *Cooley, Const. Lim. 547.*

Uniformity. Uniformity means that all persons and property shall be taxed by the same rule and at the same rate. *Cooley, Const. Lim. 548.*

Equality. Equality means that all persons and property shall be taxed by the same rule and at the same rate. *Cooley, Const. Lim. 548.*

Proportion. Proportion means that all persons and property shall be taxed by the same rule and at the same rate. *Cooley, Const. Lim. 548.*

Value. Value means the amount of money which property will bring when sold in the ordinary course of business. *Cooley, Const. Lim. 548.*

Actual value. Actual value means the amount of money which property will bring when sold in the ordinary course of business. *Cooley, Const. Lim. 548.*

Cash value. Cash value means the amount of money which property will bring when sold in the ordinary course of business. *Cooley, Const. Lim. 548.*

Market value. Market value means the amount of money which property will bring when sold in the ordinary course of business. *Cooley, Const. Lim. 548.*

Fair value. Fair value means the amount of money which property will bring when sold in the ordinary course of business. *Cooley, Const. Lim. 548.*

Exemption. An exemption is a privilege granted by the state to certain persons or property, whereby they are relieved from the burden of taxation. *Cooley, Const. Lim. 548.*

Debt. A debt is a liability on the part of the state to pay money. *Cooley, Const. Lim. 549.*

Indebtedness. Indebtedness means the aggregate of all debts of the state. *Cooley, Const. Lim. 549.*

Liability. A liability is a debt. *Cooley, Const. Lim. 549.*

Obligation. An obligation is a debt. *Cooley, Const. Lim. 549.*

Contract. A contract is an agreement between two or more persons to do or not to do a certain thing. *Cooley, Const. Lim. 549.*

Impairing the obligation of contracts. Impairing the obligation of contracts means any law which changes the terms of a contract, or which makes it more burdensome to perform, or which takes away any remedy for the enforcement of a contract, or which makes it more difficult to enforce. *Cooley, Const. Lim. 549.*

Ex post facto law. An ex post facto law is a law which makes an act criminal which was not criminal when it was done, or which increases the punishment for an act after it was done, or which changes the rules of evidence so as to make it easier to convict a person of a crime after the act was done. *Cooley, Const. Lim. 550.*

Bill of attainder. A bill of attainder is a law which declares a person guilty of a crime and punishes him without a trial. *Cooley, Const. Lim. 550.*

Bill of pains and penalties. A bill of pains and penalties is a law which declares a person guilty of a crime and punishes him without a trial. *Cooley, Const. Lim. 550.*

Trial by jury. Trial by jury is a trial by a jury of twelve men, who must unanimously agree upon a verdict. *Cooley, Const. Lim. 551.*

Jury. A jury is a body of twelve men, who must unanimously agree upon a verdict. *Cooley, Const. Lim. 551.*

Verdict. A verdict is the decision of a jury. *Cooley, Const. Lim. 551.*

Unanimous. Unanimous means that all the members of a jury must agree upon a verdict. *Cooley, Const. Lim. 551.*

Grand jury. A grand jury is a body of twelve men, who must unanimously agree upon an indictment. *Cooley, Const. Lim. 551.*

Indictment. An indictment is the decision of a grand jury. *Cooley, Const. Lim. 551.*

Information. An information is a charge of crime made by the prosecuting attorney. *Cooley, Const. Lim. 551.*

Prosecuting attorney. A prosecuting attorney is an officer of the state who prosecutes persons charged with crime. *Cooley, Const. Lim. 551.*

Crime. A crime is an act which is punishable by the state. *Cooley, Const. Lim. 551.*

Felony. A felony is a crime which is punishable by death or by imprisonment in the penitentiary. *Cooley, Const. Lim. 551.*

Misdemeanor. A misdemeanor is a crime which is punishable by a fine or by imprisonment in the county jail. *Cooley, Const. Lim. 551.*

Infamous crime. An infamous crime is a crime which is punishable by death or by imprisonment in the penitentiary. *Cooley, Const. Lim. 551.*

Penitentiary. A penitentiary is a prison for the confinement of persons convicted of felonies. *Cooley, Const. Lim. 551.*

County jail. A county jail is a prison for the confinement of persons convicted of misdemeanors. *Cooley, Const. Lim. 551.*

Prison. A prison is a place for the confinement of persons convicted of crime. *Cooley, Const. Lim. 551.*

Bail. Bail is the release of a person from custody upon the giving of security for his appearance at a future time. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Security. Security is a pledge of property or the promise of a surety. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Surety. A surety is a person who promises to pay the debt of another if the latter does not pay it. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Habeas corpus. Habeas corpus is a writ issued by a court or judge to inquire into the cause of the imprisonment of a person. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Writ. A writ is a written order issued by a court or judge. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Court. A court is a tribunal established by the state for the administration of justice. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Judge. A judge is an officer of the state who presides over a court. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Tribunal. A tribunal is a court. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Justice. Justice is the administration of the law by the courts. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Law. Law is a rule of action prescribed by the state. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Statute. A statute is a law enacted by the legislature. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Legislature. The legislature is the body of persons elected by the people to make laws. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Enact. To enact means to make a law. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Make. To make means to enact a law. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Pass. To pass means to enact a law. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Adopt. To adopt means to enact a law. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Ordain. To ordain means to enact a law. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Establish. To establish means to enact a law. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Repeal. To repeal means to abrogate a law. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Abrogate. To abrogate means to repeal a law. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Amend. To amend means to change a law. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Change. To change means to amend a law. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Alter. To alter means to change a law. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Modify. To modify means to change a law. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Revise. To revise means to change a law. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Codify. To codify means to collect and arrange the laws of a state. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Code. A code is a collection and arrangement of the laws of a state. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Compile. To compile means to collect and arrange the laws of a state. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Compilation. A compilation is a collection and arrangement of the laws of a state. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Digest. A digest is a collection and arrangement of the laws of a state. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Revised statutes. Revised statutes are a collection and arrangement of the laws of a state. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Session laws. Session laws are the laws enacted by the legislature at a session. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Session. A session is the period during which the legislature is in session. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Regular session. A regular session is a session which is held at the time fixed by the constitution. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Special session. A special session is a session which is held at the time fixed by the governor. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Governor. The governor is the chief executive officer of the state. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Executive. The executive is the governor. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Lieutenant governor. The lieutenant governor is the officer who presides over the senate. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Senate. The senate is the upper house of the legislature. *Cooley, Const. Lim. 552.*

House of representatives. The house of representatives is the lower house of the legislature. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Assembly. The assembly is the lower house of the legislature. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Speaker. The speaker is the officer who presides over the house of representatives or assembly. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Clerk. The clerk is the officer who keeps the records of the house of representatives or assembly. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Secretary of state. The secretary of state is the officer who keeps the records of the executive department. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Auditor. The auditor is the officer who audits the accounts of the state. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Treasurer. The treasurer is the officer who has charge of the money of the state. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Attorney general. The attorney general is the chief law officer of the state. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Superintendent of public instruction. The superintendent of public instruction is the officer who has charge of the public schools. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Commissioner of public lands. The commissioner of public lands is the officer who has charge of the public lands. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Public lands. Public lands are lands owned by the state. *Cooley, Const. Lim. 552.*

School lands. School lands are lands granted to the state for the support of schools. *Cooley, Const. Lim. 552.*

University lands. University lands are lands granted to the state for the support of the university. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Swamp lands. Swamp lands are lands granted to the state for the purpose of reclaiming them. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Tide lands. Tide lands are lands between the high and low water mark. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Navigable waters. Navigable waters are waters which are used or are susceptible of being used in their ordinary condition as highways for commerce. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Commerce. Commerce is the exchange of goods, wares, and merchandise. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trade. Trade is the exchange of goods, wares, and merchandise. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Navigation. Navigation is the use of navigable waters for commerce. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Highway. A highway is a public road. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Road. A road is a highway. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Street. A street is a highway in a city or village. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Alley. An alley is a highway in a city or village. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bridge. A bridge is a structure for the passage of persons and property over a river or other obstacle. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Ferry. A ferry is a boat for the passage of persons and property across a river or other obstacle. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Toll. Toll is a charge for the use of a bridge or ferry. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Franchise. A franchise is a privilege granted by the state to a person or corporation. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Grant. A grant is a franchise. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Charter. A charter is a franchise. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Lease. A lease is a franchise. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Monopoly. A monopoly is a franchise. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exclusive privilege. An exclusive privilege is a franchise. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Perpetuity. A perpetuity is a franchise. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Lottery. A lottery is a scheme for the distribution of property by chance. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Gift enterprise. A gift enterprise is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Pool. A pool is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bucket shop. A bucket shop is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Gambling. Gambling is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Gaming. Gaming is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Betting. Betting is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Wagering. Wagering is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Speculation. Speculation is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trafficking. Trafficking is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing. Dealing is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying. Buying is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling. Selling is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging. Exchanging is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering. Bartering is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading. Trading is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in futures. Dealing in futures is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying futures. Buying futures is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling futures. Selling futures is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging futures. Exchanging futures is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering futures. Bartering futures is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading futures. Trading futures is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in options. Dealing in options is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying options. Buying options is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling options. Selling options is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging options. Exchanging options is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering options. Bartering options is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading options. Trading options is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in margins. Dealing in margins is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying margins. Buying margins is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling margins. Selling margins is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging margins. Exchanging margins is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering margins. Bartering margins is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading margins. Trading margins is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in puts. Dealing in puts is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying puts. Buying puts is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling puts. Selling puts is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging puts. Exchanging puts is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering puts. Bartering puts is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading puts. Trading puts is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in calls. Dealing in calls is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying calls. Buying calls is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling calls. Selling calls is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging calls. Exchanging calls is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering calls. Bartering calls is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading calls. Trading calls is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in straddles. Dealing in straddles is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying straddles. Buying straddles is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling straddles. Selling straddles is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging straddles. Exchanging straddles is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering straddles. Bartering straddles is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading straddles. Trading straddles is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in spreads. Dealing in spreads is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying spreads. Buying spreads is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling spreads. Selling spreads is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging spreads. Exchanging spreads is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering spreads. Bartering spreads is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading spreads. Trading spreads is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in straps. Dealing in straps is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying straps. Buying straps is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling straps. Selling straps is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging straps. Exchanging straps is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering straps. Bartering straps is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading straps. Trading straps is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in strangles. Dealing in strangles is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying strangles. Buying strangles is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling strangles. Selling strangles is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging strangles. Exchanging strangles is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering strangles. Bartering strangles is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading strangles. Trading strangles is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in butterflies. Dealing in butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying butterflies. Buying butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling butterflies. Selling butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging butterflies. Exchanging butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering butterflies. Bartering butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading butterflies. Trading butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in condors. Dealing in condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying condors. Buying condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling condors. Selling condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging condors. Exchanging condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering condors. Bartering condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading condors. Trading condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in iron condors. Dealing in iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying iron condors. Buying iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling iron condors. Selling iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging iron condors. Exchanging iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering iron condors. Bartering iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading iron condors. Trading iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in iron butterflies. Dealing in iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying iron butterflies. Buying iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling iron butterflies. Selling iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging iron butterflies. Exchanging iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering iron butterflies. Bartering iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading iron butterflies. Trading iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in broken wing butterflies. Dealing in broken wing butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying broken wing butterflies. Buying broken wing butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling broken wing butterflies. Selling broken wing butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging broken wing butterflies. Exchanging broken wing butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering broken wing butterflies. Bartering broken wing butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading broken wing butterflies. Trading broken wing butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in broken wing condors. Dealing in broken wing condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying broken wing condors. Buying broken wing condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling broken wing condors. Selling broken wing condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging broken wing condors. Exchanging broken wing condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering broken wing condors. Bartering broken wing condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading broken wing condors. Trading broken wing condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in broken wing iron condors. Dealing in broken wing iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying broken wing iron condors. Buying broken wing iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling broken wing iron condors. Selling broken wing iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging broken wing iron condors. Exchanging broken wing iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering broken wing iron condors. Bartering broken wing iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading broken wing iron condors. Trading broken wing iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in broken wing iron butterflies. Dealing in broken wing iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying broken wing iron butterflies. Buying broken wing iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling broken wing iron butterflies. Selling broken wing iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging broken wing iron butterflies. Exchanging broken wing iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering broken wing iron butterflies. Bartering broken wing iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading broken wing iron butterflies. Trading broken wing iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in broken wing broken wing butterflies. Dealing in broken wing broken wing butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying broken wing broken wing butterflies. Buying broken wing broken wing butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling broken wing broken wing butterflies. Selling broken wing broken wing butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging broken wing broken wing butterflies. Exchanging broken wing broken wing butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering broken wing broken wing butterflies. Bartering broken wing broken wing butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading broken wing broken wing butterflies. Trading broken wing broken wing butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in broken wing broken wing condors. Dealing in broken wing broken wing condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying broken wing broken wing condors. Buying broken wing broken wing condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling broken wing broken wing condors. Selling broken wing broken wing condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging broken wing broken wing condors. Exchanging broken wing broken wing condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering broken wing broken wing condors. Bartering broken wing broken wing condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading broken wing broken wing condors. Trading broken wing broken wing condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in broken wing broken wing iron condors. Dealing in broken wing broken wing iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying broken wing broken wing iron condors. Buying broken wing broken wing iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling broken wing broken wing iron condors. Selling broken wing broken wing iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging broken wing broken wing iron condors. Exchanging broken wing broken wing iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering broken wing broken wing iron condors. Bartering broken wing broken wing iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading broken wing broken wing iron condors. Trading broken wing broken wing iron condors is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Dealing in broken wing broken wing iron butterflies. Dealing in broken wing broken wing iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Buying broken wing broken wing iron butterflies. Buying broken wing broken wing iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Selling broken wing broken wing iron butterflies. Selling broken wing broken wing iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Exchanging broken wing broken wing iron butterflies. Exchanging broken wing broken wing iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Bartering broken wing broken wing iron butterflies. Bartering broken wing broken wing iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

Trading broken wing broken wing iron butterflies. Trading broken wing broken wing iron butterflies is a lottery. *Cooley, Const. Lim. 552.*

in- und ausländischen Juden, der sich dawider vergreife, betretten würde, sie den oder dieselben allhier bey unserm Ober- und Hofschuldheißen, auf dem Land aber bey jedes Orts Beamten beklagen können, welche dann sobald dem Kläger, wann sich das Verbrechen befände, die Hand biethen, die verwirkten Waaren dem Delinquenten abnehmen lassen, und nachmalen ihres damit Verhaltens halben zu unserer Kanzley zu berichten schuldig seyn sollen.

Wir befehlen hingegen allen in unserm Land gesessenen wüllen und leinen Tuch- und Zeuchkrämern, imgleichen denen, die solche machen, auch hiemit ernstlich, daß sie alle Tücher und Zeuch also sauber und gut machen, und respective anderer Orten einhandeln und beybringen sollen, damit auf den Messen und Jahrmärkten, item auf den ihnen allein zugelassenen Wochenmärkten und Kirchweihen die Stadt und das Land ihrem selbst eigenen Versprechen gemäß mit gerechten unverfälschten Waaren nach Nothdurft versehen, und selbige den Fremden gleich in eben so wohlfeilem oder geringerem Preis geben; widrigenfalls sie ebenermaßer unausbleiblicher Bestrafung gewärtig seyn sollen, immaßen dann den unserigen zur Schau und Streichamt Deputirten hierauf fleißiges Aufmerken zu haben hiemit aufgetragen wird.

Solchemnach befehlen Wir allen und jeden oben vermeldten unseren unsers Stifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken Prälaten, Pröbsten, Dechanten, Prioren, und samtlichen geistlichen Vorstehern, wie auch unseren Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Räthen, Dorfmeistern, Gerichten und Gemeinden gnädigst, und wollen, daß sie nicht allein für sich selbst ob diesem unserm Mandat steif und fest halten sollen, sondern auch niemand ihrer Untergebenen dawider zu handeln gestatten. Hieran geschieht unser endlicher Will und Meynung; Wir behalten Uns aber hiebey bevor, dieses Mandat künftig gestalter Zeiten und Gelegenheiten nach zu ändern, zu mehren, zu mindern, oder gar abzuthun. Geben in unserer Stadt Wirzburg unter unserm hievorgedruckten Kanzley-Secret den 25 May Anno 1660.

(L.S.)

LXV.

Das den Mahlgästen abzuziehende Mitzquantum betreffend.

1660. 16 Septemb.

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc. Aus was Ursachen Wir bewogen worden, durch ein öffentliches Mandat sub dato den 6ten Julii Anno 1655 die bis dahin in unserer Residenzstadt Wirzburg bey dem Mühlwerk in Uebung gewesene Maaß- und Metzenprob abzuthun, und hingegen die Waag- und Pfundprob einzuführen, das ist aus demselben mit mehrerem zu ersehen, wird auch dessen Inhalt keinem, dem daran gelegen, nunmehr verborgen seyn.

Dieweilen dann in gedachtem Mandat und zwar in dem fünften Punct begriffen, daß von jedem Malter sowohl Weizen als Korn, es wäge auch dasselbige, so viel es wolle, dem Müller für Mitz, Mitzkleyen und Staub 31 Pfund zu Abgang sollen passirt werden; solcher Abgang aber, als welcher die vorige Metzen Mitz um ein ziemliches übertrifft, nur auf den eine Zeit lang durch die Gnad Gottes gewehrten wohlfeilen Fruchtpreis (damit die Müller und Mühlherren wegen der auf die Mühlgebäu und nothwendiges Gesind aufwendenden Unkösten nicht in unbilligen Schaden gerathen) angesehen gewesen, hingegen nunmehr die Früchten in ihrem Valor wiederum so hoch gestiegen, auch noch wohl höher steigen könnten, daß Wir billige Ursach haben, damit sowohl dem Mahlgast als dem Müller nicht zu kurz geschehe, und einer oder der andere zu viel Schaden oder Vortheil habe, dieses Punctens der Mitz halben nothwendige Aenderung vorzunehmen: als statuiren und ord-

1795

Distillation (Ireland) Act, 1795.

[35 Geo. 3.]

CAP. XXVII.

Roads to be repaired at Expense of Counties at large.

Be it enacted by the Authority aforesaid, That from and after the First Day of May One thousand eight hundred and thirty-eight, all the Roads which shall be repaired at the Expense of the Counties at large, shall be repaired at the Expense of the Baronies in which they are situate, and shall be under the Control of the Grand Juries of the Baronies, and not of the Grand Juries of the Counties at large, and the Grand Juries of the Baronies shall have the same Powers with respect to the Roads repaired at the Expense of the Baronies, as the Grand Juries of the Counties at large have with respect to the Roads repaired at the Expense of the Counties at large.

Roads to be repaired at Expense of Baronies.

Grand Juries of Baronies to have Control of Roads.

LXVIII.

Verboth der Weidwerks-Eingriffe und Wildprets-Diebereyen.

1663. 17 May. **Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc.** Fügen hiemit allen und jeden, denen es zu wissen vonnöthen, zu vernehmen, daß Uns glaubwürdig vorkommen, ob sollten sich abermal nicht allein unsers Stifts Wirzburg, sondern auch andere angränzende und benachbarte Unterthanen hochstrafbar- und verbothener Weis unterfangen, in unsern Wildfuhren, Wildbahnen, Wäldern und Gehölzen dem Wildpret und Weidwerk nachzugehen, dasselbe zu schießen, Schlingen zu legen, und was solchem in andere Weeg ferners anhängig, zu thun; und Wir aber Uns erinneren, daß unter Regierung unsers nächsten Vorfahrers am Stift Wirzburg weiland Bischofs Franzen christmilden Andenkens sowohl Anno 1636 als 1642 und 1653 deswegen offene Mandata ausgangen, die dieses Beginnen ausdrücklich verbiethen: dannenhero Wir als Landsfürst solches keinesweegs also fürterhin nachzusehen, oder unabgestraft hingehen zu lassen gesonnen, sondern solches Verboth zu wiederholen verursacht werden: als befehlen Wir demnach hierauf und in Kraft dieses allen und jeden unseren Beamten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern und Räthen in den Städten, Gerichten und Gemeinden unsers Stifts und Herzogthums Franken in ihren anbefohlenen Ammannschaften, Kellereyen, Vogteyen, Städten, Märkten, Dörfern und Weilern, hierauf gute Aufsicht zu haben, und hinführo niemand, wer der auch sey, ohne unsere ausdrückliche Verwilligung und Vorbewußt (maßen Wir unsere Forstmeister und Forstknecht auf dem Land an sie die Beamte, die Jäger aber bey unserer Hofstatt an unsern Jägermeister, solches jedesmal Uns oder unserer Kammer gebührlich anzubringen, und Verhaltens Bescheids gehorsamlich zu erwarten, remittiren) das geringste nicht verstatten, in unseren Wildfuhren, Wäldern und Behölzungen, auf unserm Grund und Boden dem hohen, rothen und schwarzen, auch anderm Wildpret nachzugehen, oder dasselbige zu schießen, die gesetzten Kälber und Frischling niederzulegen, und das kleine Weidwerk zu treiben, als benanntlich mit Ausnehmen und Fahung der Hasel- und Rebhüner, Vogelnester, Bogen, Rhen- und Sprinken stellen, ob den Tränken und Lacken mit Vogelwänden, Stellung der Schlingen zu den Hasen, auch Aenten, wilde Gäns, Reiher, Kranich und dergleichen, auch andere Vögel zu schießen, wie ebenmäßig auch keinen Hund, so nicht einen Prügel, unter welchen die kleinen Hundsprügel fünf Viertel Ehlen, die großen anderthalb Ehlen lang seyn sollen, anhabe (gestaltsam dasselbe dabevor auch im völligen Gebrauch gewesen) mit sich in das Feld oder Wälder zu nehmen.

Würde sich nun einer oder mehrere dawider zu handeln, und dieses unser Mandat in einige Weege zu überschreiten, wie Wir dann auch hierauf hin und wieder gute Anstalt gemacht, gelüsten lassen, der oder dieselben sollen darum am Leib, Leben, Ehr, Haab und Gut nach Gestalt des Verbrechens ernstlich und unabläßig gestraft werden; diejenigen aber, so, wie vorgemeldt, die Hund ohne Prügel mit sich geführet, und darüber betretten werden, sollen Uns mit fünf Reichsthalern, denenjenigen aber, so sie strafmäßig ergreifen, mit einem Reichsthaler verfallen seyn. Wornach sich ein jeder zu richten, auch vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Zu Urkund mit unserm fürstlichen Secret-Insiegel bekräftiget, und geben auf unserm Schloß unser lieben Frauen Berg ob Wirzburg den 17ten May 1663.

(L.S.)

LXIX.

Das Haußiren außer Meßzeiten der fremden Handelsleute und Juden mit Würzwaaren betreffend.

1665. 24 Januar. Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden unseren und unsers Stifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken Prälaten, Pröbsten, Dechanten, Prioren, und sämtlichen geistlichen Vorstehern, wie auch unseren Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Räthen, Dorfsmeistern, Gerichten und Gemeinden zu wissen, welchergestalt Uns die gesammten Krämer oder Würzhändler vorgedachtes unsers Stifts Wirzburg und Herzogthums Franken umständlich zu vernehmen gegeben und klagend angebracht, daß verschiedene ausländische, und insonderheit welsche Krämer, imgleichen fremde unschutzbare Juden in unser Stift Wirzburg einschleichen, sowohl dahier in unserer Hauptstadt, als auf dem Land in Städten, Klöstern, Märkten und Dörfern auf Meßzeiten und Jahrmärkten, auch sonsten außerhalb derselben falsche Gewürzwaaren umtragen, und damit hausiren, und solche wegen deren Untüchtigkeit um leidentlichen Preis hinbringen und verkaufen, dadurch aber nicht allein der gemeine Mann und unsere Unterthanen hochstrafbar vervortheilt, und betrüglich hinterführet, sondern auch anderen redlichen, aufrichtigen, beständigen Handelsleuten, welche sich auf dergleichen gute unverfälschte richtige Würzwaaren befleißen, und ihr Gewerb damit aufrichtig treiben, merklicher Schaden zugefügt, und ihre Nahrung geringert, oder gar entzogen werde.

Wann Uns nun als Landsfürsten in alle Weege obgelegen, unserer getreuen Bürger, Unterthanen und Ingesessenen Nutzen vor anderen Fremden zu befördern: als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit und in Kraft dieses, daß fürterhin solchen fremden ausländischen Würzkrämern und Landstreichern, wie auch Juden außer den Meßzeiten und privilegirten Jahrmärkten in unserer Stadt Wirzburg, und auf dem Land in Städten, Klöstern, Märkten, Dörfern und Weilern einige Würzwaaren feil zu haben, und zu verkaufen, noch damit zu hausiren, oder in einigerley Weis solche verhandeln zu lassen, bey Verlust der Waaren oder anderer Bestrafung gänzlich verbothen seyn soll.

Damit auch ob diesem unserm Befehl desto besser gehalten werde: so wollen Wir, daß unsere Krämer und Handelsleute, welche mit dem Würzhandel ihre Gewerbschaft haben, sowohl in unserer Hauptstadt Wirzburg, als auf dem Land auf dieses ausgegangene Mandat fleißige Obsicht tragen, und da ein oder anderer jedoch auf vorhergegangene genugsame Warnung dawider sich würde betretten lassen, den oder dieselben allhier bey unserm Ober- oder Hofschuldheißen, auf dem Land aber bey jedes Orts Beamten beklagen, und diese den rechtmäßigen Klägern sobalden, wann sich das Verbrechen befände, die Hand biethen, die verwirkten Waaren dem Delinquenten abnehmen lassen, und nochmalen ihres Verhaltens halben zu unserer Kanzley zu berichten schuldig seyn sollen.

Wir befehlen dahingegen allen dahier und in unserm Land gesessenen Würzkrämern und Handelsleuten hiemit ernstlich, dahin sich zu befleißen, daß sie gerechte und unverfälschte Waaren einhandeln, und selbige wiederum gut und gerecht um billigen unübermäßigen Preis geben und verkaufen, widrigenfalls sie ebenermaßen unausbleiblicher Bestrafung gewärtig seyn sollen.

Diesem allem nach ist unser gnädigster Befehl an alle und jede obermeldte unsere des Stifts Wirzburg und Herzogthums Franken Prälaten, Pröbste, Dechante, Prioren und samtliche geistliche Vorsteher, wie auch an unsere Amtleute, Keller, Vögte, Schuldheißen, Burgermeister, Räthe, Dorfsmeister, Gerichte und Gemeinde, und wollen,

daß

daß sie ob diesem unserm Mandat steif und fest halten, und niemand dawider zu handeln gestatten sollen. Hieran geschiehet unser endlicher Will und Meynung. Geben in unserer Stadt Wirzburg unter unserm hievorgedruckten Kanzley-Secret den 24 Januarii Anno 1665.

(L.S.)

LXX.

Die Ueberreichung der rechtlichen Producten an den Hofgerichts-Tägen betreffend.

1665. 21 May. Demnach eine geraume Zeit her verspüret worden, daß die Hofgerichts-Procuratores viele ihre Hofgerichts-Producta in den verordneten und gewöhnlichen Gerichts-Tägen judicialiter der Gebühr nach einzugeben nicht beobachtet, sondern außerhalb derselben alles nach ihrem Gefallen gehandelt, und dadurch den ordinarium processum mit dem Summario untereinander gemischet: als werden dieselben hiemit ernstlich ermahnet, daß sie bey einer schweren Straf nach Mäßigung hinführo sich enthalten, gemeldte ihre Producta außerhalb den dazu verordneten Hofgerichts-Tägen zu übergeben und vorzutragen. Wirzburg den 21 May 1665.

LXXI.

Die dem Rothgerber-Handwerk durch Vor- und Aufkauff der rauhen Häute beschehende Eingriffe betreffend.

1665. 25 Junii. Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc. Nachdem Uns von unseren Unterthanen den gesamten Meistern des Löber- oder Rothgerber-Handwerks in unserer Stadt und hohem Stift Wirzburg und Herzogthum Franken unterthänig beschwerend vorgebracht und zu erkennen gegeben worden: Obwohlen in zuruckgelegten Jahren unsere geehrte Herren Vorfahrer verschiedene Mandata und Verordnungen hätten ergehen lassen, Inhalts deren den Christen sowohl als insonderheit den Juden das schädliche Verkaufen und Verführen der rauhen Häute und Gefille aus unserm Stift und Land ernstlich verbothen, und zumalen das Ein- und Verkaufen solcher Häute und Gefille anderst nicht dann auf offenem feilen Markt gestattet worden, daß doch dem allen entgegen sowohl durch unsere eingesessene schutzverwandte, als andere fremde und ausländische Juden vielfältig mishandelt würde, indem dieselben nicht allein, sobald sie etwas von Abschlachtung des Viehes erfahren, unseren Unterthanen um Erkaufung der Häute und Gefille zu Haus laufen, und also ihnen Meistern und Handwerks-Verwandten vorkommen und vorkaufen, sondern auch öfters in käuflicher Hingeb- Verleih- und anderen Verhandlungen des Viehes sich die Häute und Gefille bey den Käufern ausdrücklich eindingen und vorbehalten, und sonsten allerhand Arglist, Griff und Ränke, wodurch sie solchen Vorkauf und gleichsam alleinige Handlung der rauhen Häute und Gefille an sich bringen und erhalten, und hingegen ihnen Meistern und Verwandten des Löber- oder Gerber-Handwerks daran verhinderlich seyn mögen, in fraudem Mandati sich ungebührlich gebrauchen thäten, maßen, nachdem die ärmeren Juden den reicheren die Stücke also einzlig und zahlweis zugebracht und verkauft haben, solche ferners den fremden Kauf- und Handelsleuten in großer Anzahl und haufenweis verhandelt, und außer Land geführet, und hingegen anstatt der dicken und guten rauhen Häute und Gefille andere schlechte und geringe Waaren herein gebracht, und dem armen und einfältigen Bauersmann und Unterthanen

nen angehängt würden; und obwohlen auch sie Meister zu Zeiten von den Juden Häute und Gefille zu kaufen begehrten, sie Juden entweder ihnen den Verkauf gänzlich versagten, oder die Waaren dergestalt hoch in Preis hielten, und übersetzten, daß nicht möglich sey, derentwegen zur billigen Handlung zu gelangen, also, daß bey so bewandten Dingen, und in Mangel und Abgang der Häute und Gefille sie Meister entweder das Handwerk unterlassen, oder von der Fremde her und außer Lands geringere und schlechtere Waaren theuer erkaufen und verarbeiten müssen zu nicht geringem ihrem Schaden, als vörderist gesamter unserer Unterthanen, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, zu Vorkomm- und Abwendung solcher geklagten Beschwerden wo nicht ihnen Juden den Kauf- und Handlung mit dergleichen Gerber- und Löberwaaren gänzlich zu verbiethen, aufs wenigst doch den schädlichen Vorkauf und Verführung der rauhen Häute und Gefille aus dem Land mit sonderem Ernst und Nachdruck zu verwehren und abstellen zu lassen.

Wir bekennen und thun kund allermänniglich, daß Wir sothane unserer Unterthanen und Meister des viel besagten Gerber- oder Löber-Handwerks unterthänigste Bitte in Gnaden angesehen, und zu Beförder- und Erhaltung dero gemeinen Handwerks und Gewerbs, auch Abschaffung aller dagegen laufenden beschwerlichen Handlung und Misbräuche gnädigst erkläret, gesetzet und geordnet haben; erk ären auch, setzen, ordnen und wollen Kraft dieses hiemit ernstlich befehlend, daß Erstlich niemand, er sey Christ oder Jud, in- oder ausländisch, in unserm hohen Stift Wirzburg und dessen angehörigen Orten bey Verkauf- Verleih- oder andere Begebung des Viehes einige Häute oder Gefille auf demselben, in was Gestalt und Weis es sey, sich eindingen oder vorbehalten, sondern demjenigen, so das Viehe schlachtet, die ungebundene Hand und freye Macht und Gewalt gelassen werden und zustehen soll, die Haut und Gefill dieser unserer Satz- und Ordnung gemäß frey zu verkaufen und zu begeben.

Fürs andere, gleichwie ohne dem das Hausiren oder heimliche Handeln in Häusern durch einige ehedessen besonders ausgelassene Mandata sowohl fremd- als inländischen Christen und Juden insgemein verbothen worden, als soll insonderheit das zu Haus Laufen und heimliche Ein- und Vorkaufung der Häute und Gefille in den Häusern allen Christen sowohl als Juden außer unseren ingesessenen Meistern und Verwandten des vielgeregten Gerber- oder Löber-Handwerks gänzlich eingestellet und verbothen seyn, gestaltsam

Drittens, weder unsere Unterthanen, Inwohner und Anverwandte die rauhen Häute und Gefille vom geschlachtetem Viehe anderst nicht, dann auf offenem feilen Markt, oder im Fall eines oder andern Orts die Gelegenheit es nicht geben oder dulden wollte, anderer Gestalt und ehender nicht, als wann vorhero solche rauhe Häute und Gefille den Meistern und Anverwandten des Rothgerber oder Löber-Handwerks angebothen worden, und diese nicht kaufen wollen oder mögen, geben und verkaufen; noch andere Christen oder Juden solche Waaren anderst und ehender, als jetzt gedacht, an sich erkaufen und bringen sollen, alles bey Straf und Verlust an Seiten des Käufers um das erkaufte Gut, und an Seiten des Verkäufers um das erlöste Geld, und sonsten nach gestalten Sachen und bey mehrmaligem Verbrechen andere höhere Bestrafung vorbehaltend.

Und damit nächst diesem solche Waaren um so viel weniger aus unseren Landen geführet, sondern, so viel möglich, darin verbleiben und verarbeitet werden mögen, so sollen diejenigen Christen oder Juden, welche die rauhen Häute und Gefille auf obige Weis und Maaß gebührlich an sich gebracht haben, dieselben außer unserm hohen Stift und Lande ehnder nicht verkaufen weniger verführen, sie haben dann zuvor bey unseren jedes Orts Beamten, nämlich was, wie viel, und wohin sie solche rauhe Häute, Gefille und Gerbers-Waaren verkaufen oder hinführen wollen, gehörig angedeutet; falls aber diese selbige im billigen Preis nicht kaufen wollten oder vermögten, alsdann anderwärts hin ledig und frey verkaufen und verführen lassen sollen.

Wir

Mutiny Act to be read at the Head of every Regiment.

And be it further enacted by the Authority aforesaid, That the Articles of War, and this Act, shall be read at the Head of every Regiment, Troop, or Company, mustered, or to be mustered, upon the first Muster-day, and once in every two Months afterwards, by the Captain, or other Officer commanding the same, upon Pain of forfeiting by every Officer neglecting to cause the same to be read, the Sum of Five Pounds.

LXXII.

Extent of Articles of War and Mutiny Act in foreign Parts.

And be it further enacted by the Authority aforesaid, That the Articles of War, and this Act, shall be in force in all Parts beyond the Seas, and shall be duly obeyed, observed, and put in Execution by all Officers and Soldiers in Her Majesty's Service, in all Places where they shall be employed, during the Time they shall remain in Pay, or Quarter, in any Parts beyond the Seas, and shall be judged and taken to be the Articles of War, and this Act, to all Intents and Purposes, as if the Kingdom of Ireland, and the Dominion of Wales, and Town of Berwick upon Tweed, were named therein.

LXXIII.

Mutiny Act to be in force for one Year.

And be it further enacted by the Authority aforesaid, That this Act shall continue in force for one Year, and from thence to the End of the next Session of Parliament, and no longer.

res in den zu Zeiten durch ordentliche Appellationes oder in andere Weeg dahin verwiesenen Processen keine absonderliche dem Herkommen gemäß gewöhnliche Procuratoria und Gewalt beygeleget, sondern mehrern Theils sub spe rati gehandelt, auch von dem Gegentheil nicht contradicirt worden sey, hiedurch aber allerhand Nullitäten und schädliche Verzögerungen der Sachen entstehen können: als wird den gesamten Procuratoribus und einem jedwedern absonderlich hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen, inskünftig und bey jedwederer sich ereignenden Appellation- oder Provocations-Sache sobald bey dem ersten Receß unter 20 Rthlr. unnachläßiger Straf das dazu gehörige Procuratorium und Gewalt ad acta judicialiter zu übergeben, und sich also dazu genugsam zu legitimiren; auf den unterbleibenden Fall aber uz gewärtigen, daß obige angesetzte Strafe behauptet, und von den Saumseligen also wirklich eingetrieben werde. Wornach sie sich zu richten, und ihnen selbsten vor Schaden zu seyn wissen werden. In Urkund dessen ist Seiner Kuhrfürstl. Gnaden Secret-Insiegel hieran zu drucken gnädigst befohlen worden. Signatum Wirzburg den 16 Julii 1666.

(L.S.)

LXXIV.

Die Gemeinds-Güter sollen ohne herrschaftlichen Consens nicht verpfändet werden.

1666. 27 Novemb. Demnach der Hochwürdigste unser allerseits gnädigster Kuhrfürst und Herr von Maynz, als Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken sehr misfällig vernehmen müssen, wie daß eine und andere dem hohen Stift Wirzburg angehörige Gemeinden gewisse Capitalia gegen Verpfändung ihrer gemeinen Güter Anlehen aufgenommen, deswegen aber sich vorhero nicht gebührend angemeldet, noch den dazu gehörigen landsfürstlichen Consensum ausgewirket haben.

Diesem aber inskünftig vorzukommen, und damit allerhand hieraus entstehende Streit und Irrungen möchten vermieden bleiben: als wird allen und jeden Ober- und Unterbeamten hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen, hinführo über dergleichen Anlehen, wofür die gemeinen Güter verhypothecirt und verschrieben werden, mit dem gewöhnlichen Contract-Insiegel ehender nicht zu siegeln, es habe dann diejenige Gemeind, welche das Anlehen aufnehmen will, sich um den behörigen Consens allhier gebührend angemeldet, und selbigen schriftlich erhalten. Dieses verlaßt man sich also zu geschehen gnädigst, und ist in Urkund dessen Seiner Kuhrfürstl. Gnaden Secret-Insiegel hievor zu drucken gnädigst befohlen worden. Signatum Wirzburg den 27 Novembris Anno 1666.

(L.S.)

LXXV.

Verboth und Bestrafung des Fluchens, Schwörens und Gotteslästerns.

1667. 21 August. Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc.

Wir haben nun eine geraume Zeit her mit sonderbarem Misfallen vernehmen müssen, wasgestalt das abscheuliche und überaus erschröckliche Gotteslästeren, Schwören, Vermaledeyen und Fluchen durch die hochheiligen Sacramente, Wunden, Blut und Leiden unsers Herrn Jesu Christi, ja durch Gott und der zu seinem Lob erschaffenen Elemente, Himmel und Stern, gleichwie nicht weniger das unchristliche Anwünschen des Gebrechen, Erkrüm- und Lahmung und großer Krankheiten,

Affidavits to be filed in Court of Chancery.

Affidavits to be sworn before Commissioners for taking Affidavits in Chancery.

Affidavits to be sworn before Commissioners for taking Affidavits in Queen's Bench, Common Pleas, and Exchequer

obliegendem Amt über gedachte Laster und die darin begriffenen Personen mit allem Ernst und Eifer nach Ausweis der geist- und weltlichen Rechte inquiriren sollen, und Uns darüber ordentliche Relation, oder von dem Land her einen solchen Bericht zu diesem End thun, damit Wir nach Befindung der Sachen gleich mit geistlichen Kirchenbußen, oder (so es von nöthen seyn, und solches die Menge und Größe der Bosheit erfordern wird) vielmehr mit anderen weltlichen und unausbleiblichen Leibs- und Lebens-Strafen verfahren mögen.

Damit aber diese von Uns gnädigst anbefohlene Inquisition möge mit mehrerem Effect und Frucht ins Werk gesetzt werden: als befehlen Wir ferners und wollen, daß unsere Burgermeister und Räthe allhie und auf dem Land durch sich und ihre Viertelmeister, oder sonsten durch andere Ehr und Keuschheit liebende vertraute Personen extraordinarie (dann Wir hiemit unsere Zentordnungen nicht aufheben, sondern unsere verordnete Zentgrafen, Schöpfen, Zentunterthanen und Verwandte dergleichen Fälle zu rügen, zu deferiren und anzubringen einen Weeg wie den andern, wie solches von Alters herkommen, schuldig und verbunden seyn sollen und bleiben) eine wachtsame Obsicht und Nachfrag wegen dergleichen diffamirter Personen und verdächtiger Zusammenkünfte haben und pflegen, und solches Kraft ihrer Pflichten an gehörigen Orten anzeigen sollen.

Wir verbiethen auch hiemit ernstlich, daß die solchen schändlichen Lastern zugethane Personen niemand soll beherbergen, behausen, und in dem Seinigen einige Wohnung und Unterschleif gestatten, also und bey dieser Straf, daß, wer oder welche diesem unserm Verboth wissentlich entgegen thun, und dergleichen Person ferners gleich aufhalten, oder aufnehmen, oder die bishero Beherbergten nicht gebührender maßen anzeigen sollte, solcher oder solche nicht allein für infam, verrucht und ehrlos gehalten, sondern auch mit eben denen Strafen angesehen werden sollen, welche den Ehebrechern und dem leichtfertigen Hurengesind vorbehalten sind.

Es sollen auch alle ehrliebende Nachbarn und Bürger allhier und auf dem Land bey ihren Pflichten und den Uns vorbehaltenen Strafen verbunden seyn, wann sie in ihrer Nachbarschaft dergleichen verdächtige Schlupfecken und wegen mehrgemeldter Laster beschreyte Personen wissen oder vernehmen sollten, solche gleich für sich selbsten oder durch Mittelspersonen an gehörigen Orten, als nämlich bey unseren Räthen, oder bey unserm Oberschuldheißen, oder auch bey unserm Burgermeister und Rath, auf dem Land aber bey unseren Pfarrern oder weltlichen Beamten anzuzeigen.

Und weilen es sich in alle Weege gebühren will, daß unsere Pfarrherren und Seelsorger, so viel Stands halben geziemet, zu allem dem, was zu Beförderung der göttlichen Ehr und Ausreutung der Laster, auch zu gemeinem Seelennutzen ersprieslich seyn möge, mit obliegendem Eifer cooperiren sollen: als befehlen Wir auch gnädigst und wollen, daß sie mit einem exemplarischen und priesterlichen Wandel männiglich sollen vorgehen, obberührter Laster große Abscheulichkeit, und die daraus erfolgenden ewigen und zeitlichen Strafen auf der Kanzel mit mehrerem auslegen, auch wegen der damit begriffenen famosen Personen und ihrer gegebenen Aergernisse mit unseren weltlichen Beamten conferiren, die solches zeitlich und umständig anhero an unsere fürstl. wirzburgische Kanzley berichten, und darauf unsers fernern gnädigsten Befehls gewärtig seyn sollen.

Gleichwie nun dieses alles zu Vermehrung der göttlichen Ehr und Abwendung der wohlverdienten Strafen, wie nicht weniger zu einem allgemeinen Wohlstand und vieler Seelen Heil gereichen wird: also versehen Wir Uns gnädigst, es werde solchem von männiglich in dem jeden berührenden Passu oder Punct mit schuldigstem Gehorsam nachgelebet werden. Datum in unserer Stadt Wirzburg unter unserm zu End dieses aufgedruckten fürstl. Secret-Insiegel den 16 Augusti Anno 1667.

(L.S.)

LXXVII.

LXXVII.

Das Hausiren der ausländischen Borten- Bänder- und Spitzenkrämer außer Meßzeiten betreffend.

1668. 25 Januar. **Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc.**

Nachdem Uns die gesamten unsere Bürger der Bortenwirker- und Knöpfmacher-Zunft allhier in unserer Residenzstadt Wirzburg unterthänigst und beweglichst zu erkennen gegeben, welchergestalten bishero verschiedene fremde und ausländische Korbträger in unserer Stadt und Stift Wirzburg eingeschlichen wären, die sowohl dahier in unserer Residenzstadt, als auf dem Land, Städten, Flecken und Dörfern außer der gewöhnlichen Meßzeit und privilegirten Jahrmärkte Borten, Bänder, Spitzen und dergleichen umtrügen, und damit aller Orten hausirten, wodurch ihnen nicht allein ihre zeitliche Nahrung, maßen sie dergleichen Waaren um billigen Preis auch verfertigten, und sich davon fortbringen und ernähren müßten, geringert, oder gar abgeschnitten und entzogen, sondern auch der gemeine Mann durch deren liederliche Waaren merklich vervortheilt und hinterführt würde, mit inständigster Bitt, Wir wollten gnädigst geruhen, sie als inländische getreue Bürger vor anderen zu bedenken, und diesen obgedachten Korbträgern, außer was die gewöhnlichen Jahrmärkte belanget, das Hausiren verbiethen.

Und Wir dann deren eingewendte ziemliche Bitt der Ursachen halben sonderlich gnädigst angesehen, weil selbige nicht allein der ihnen ertheilten Ordnung allerdings gemäß, sondern auch in allweg billig ist, daß unsere getreue Bürger und ingesessene Unterthanen, welche die gemeinen bürgerlichen Beschwerden tragen, und eben dergleichen Gewerbschaft treiben, vor anderen Fremden, die das Geld aus dem Land bringen, und den gemeinen Mann mit untüchtigen Waaren anführen, dahingegen an dem gemeinen Mitleiden und herrschaftlichen Schuldigkeiten den geringsten Heller nicht beytragen, befördert, und denselben der Vorzug gelassen werde: als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit und in Kraft dieses offenen Patents, daß fürterhin dergleichen fremden und ausländischen Korbträgern außer den Meßzeiten und privilegirten Jahrmärkten (wie obgemeldt) in unserer Stadt Wirzburg, und auf dem Land in Städten, Märkten, Dörfern einige dergleichen Borten- Bänder- und Spitzenwaaren, welche sonsten bey unseren Bortenwirkern und Knöpfmachern zu bekommen sind, umzutragen und zu verkaufen, noch damit zu hausiren, oder in einigerley Weis solche zu verhandeln, bey Verlust der Waaren und anderer Bestrafung gänzlich verbothen seyn soll.

Und damit ob diesem unserm Befehl desto besser gehalten werde, so ist unsere ferner weitere gnädigst befehlende Meynung, daß unsere Knöpfmacher und Bortenwirker auf solche Korbträger und Hausirer fleißige Obsicht tragen, und da einer oder der andere, jedoch auf vorhergegangene Warnung, dawider sich würde betreten lassen, den oder dieselben bey unserm Oberschuldheißen allhier als ihrem Oberrichter, auf dem Land aber bey jedes Orts Beamten mit Vorzeigung dieses unsers gnädigsten Patents beklagen, und diese ihnen sobald, wo sich das Verbrechen befinden würde, hilfliche Hand biethen, die verwirkten Waaren den Verbrechern abnehmen lassen, und hernach ihres Verhaltens halben zu unserer Kanzley zu berichten schuldig seyn sollen; dahingegen wollen Wir Uns gnädigst versehen, daß öfters gedachte unsere Bortenwirker und Knöpfmacher taugliche Waaren und zwar in solchem unübermäßigen Preis geben und verkaufen werden, damit Wir nicht Ursach haben mögen, dieses unser gnädigstes Patent wiederum aufzuheben, oder andere Bestrafung gegen sie vorzunehmen. Hieran beschieht unser gnädigster Will und Meynung. Geben in unserer Residenzstadt Wirzburg den 25 Januarii Anno 1668.

(L.S.)

LXXVIII.

Die Viehe-Gewährschaft betreffend.

1668. 4 April. **Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc.**

Nachdeme von etlichen Jahren her unter dem Rindviehe einige Unreinigkeit und hiebevor unbekannte Krankheit, so insgemein die Franzosen genennt werden, eingeschlichen, und nun, leider! fast je länger je mehr sich vermerken lässet, dahero zwischen den Käufern und Verkäufern der Gewährschaft und Schadloshaltung halben vielfältige Zweifel und fast tägliche Klagen vorfallen, zu deren Gewiß- und endlicher Decision und Erörterung wir so nothwendig als räthlich erachtet und entschlossen, nach vorher eingeholtem Bericht und Bedenken, und allerseits erwogenen Umständen eine gemeine Satzung und Regel, nach welcher in solchen Vorfallenheiten unsere Beamte und Gerichte die angebrachten Klagen zu entscheiden, und darin ohne ferner weitere unsere Behelligung und Hinterbringen an unsere Kanzley zu sprechen hätten, verfassen und publiciren zu lassen.

Wir thun hierauf kund und zu wissen allen und jeden unsers hohen Stifts Wirzburg und Herzogthums Franken Amtleuten, Amtsverwesern, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Richtern, Schöpfen und Gerichten insgemein, befehlen auch hiemit gnädigst, und wollen, daß fürterhin in so begebenden Fällen auf einkommene Klagen es folgender Gestalt geholten und gesprochen, und die strittigen Parteyen dahin entschieden werden sollen; und

Erstlich zwar, wo zwischen dem Käufer und Verkäufer, oder sonsten contrahirenden Parteyen einig besonderes Gedinq, Pactum oder Vergleich, ob nämlich und was der Eviction, Gewährschaft oder Schadloshaltung halben ein Theil dem andern diesfalls zu leisten schuldig oder nicht seyn soll, gemacht, abgeredet, und geschlossen, dabey wird es vörderst sein Bewenden, und dem gemäß jeder Theil billig zu geleben, und unverbrüchlich nachzusetzen haben.

Wo aber fürs andere derentwegen specialiter nichts bedungen, abgeredet, noch verglichen, und dann sich begäbe, daß das, es sey durch Kauf, Tausch oder andern Contract, verhandelte und überlassene Viehe innerhalb dreyer Monaten oder eines Viertel Jahrs Frist von Zeit der getroffenen Handlung im Schlachten oder Hinfallen mit solcher Unreinigkeit und Krankheit der also genannten Franzosen behaftet gewesen zu seyn befunden würde, der Verkäufer oder jener contrahirende Theil, von welchem solches Viehe herkommen, dem Käufer oder sonst contrahirenden Gegenpart die Gewährschaft zu leisten, und das empfangene Pretium völlig zu restituiren schuldig seyn soll. Falls aber

Drittens solche Unreinigkeit oder Krankheit nach Verfließung eines Viertel Jahrs oder dreyer Monate, jedoch noch inner einer halben Jahrsfrist oder sechs Monaten nach getroffener Handlung sich befinden thäte, alsdann soll der Schaden zwischen dem Käufer und Verkäufer und also beyder Theilen jedem zur Hälft und zugleich getragen werden.

Viertens, obwohlen sonsten von gemeinen Rechts wegen die Eviction oder Gewährschaft nicht allein auf die Restitution und Wiedergeltung des empfangenen Pretii oder Kaufschillings, sondern auch auf die Interesse, Kösten und Schäden verstanden wird; so wollen Wir doch aus bewegenden Ursachen bey diesem Evictions-Fall die Obligation weiters nicht, als blos auf die Wiedererstattung des empfangenen Pretii oder Kaufschillings nach vorgemeldter Distinction und Unterschied der Zeit ganz oder halb verstanden und gemeynt haben. Gestaltsam dann auch

Fünftens zu solcher Schuldigkeit der Gewährschaft und Schadloshaltung nicht nur der letztere, sondern auch die

vorgehenden Verkäufer und Authores, so lang und so weit der gesetzte respective viertheil- und halbjährige Terminus dieselbe erreichen wird, mit begriffen, und verbunden seyn sollen.

Zum sechsten, außer und nach Verfließung aber solches respective viertheil- und halbjährigen Termins soll alle fernere Eviction und Gewährschaft aufhören, und kein Theil dem andern nichts mehr zu leisten schuldig seyn, sondern der Schaden dem Kaufer oder demjenigen, so das Viehe unter solcher Zeit in seinem Gewalt und Dominio gehabt, allein zustehen und verbleiben. Wiewohlen nun

Siebentens nach dieser unserer Satzung nicht allein in den zwischen unseren Stifts-Unterthanen und Verwandten, sondern auch von fremder Herrschaft Unterthanen gegen die unsere führenden Klagfällen gerichtet und gesprochen werden soll; so wollen Wir es doch dergestalt verstanden und dahin limitirt haben, wo fremde Herrschaften gegen unsere Unterthanen in solchen Fällen es reciproce also halten werden; dann im Fall bey benachbarten und fremden Herrschaften in dergleichen Fällen entweder gar keine Gewährschaft, oder unter engem und kürzern Termino gestattet würde, hätten unsere Beamte den ausländischen Klägern nach Gestalt dero Orts üblicher Satzung und Gewohnheiten das Recht mitzutheilen. Wornach die Unserigen sich endlich zu richten, welches Wir auch also zu geschehen Uns gänzlich verlassen. In Urkund dessen haben Wir unser Kanzley-Secret-Insiegel hierunter zu drucken gnädigst befohlen. Datum in unserer Stadt Wirzburg den 4 Aprilis Anno 1668.

(L.S.)

LXXIX.

Die nächtlichen Schwärmereyen und Gewaltthätigkeiten der Studenten und jungen Bursche betreffend.

1668. 20 Junii. **Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc.**

Demnach eine geraume Zeit her wahrgenommen worden, und es die leidigen Fälle zu erkennen geben haben, wasgestalt sich etliche Studenten und andere ledige junge Mannspersonen mit veränderten Kleidern und verdeckten oder vermumten Angesichtern nächtlicher Weil zusammen gesellet, mit allerhand gefährlichem und höchst verbothenem Feuer- und anderem Gewehr in hiesiger unserer Residenzstadt Wirzburg auf den Straßen und Gassen nicht allein umgeloffen, und dieselbigen dadurch ganz unsicher gemacht, sondern auch unter den Schöpfen und Schwiebbögen und anderen verdeckten Orten auf die vorübergehenden Personen mit entblößtem Degen und anderen gezuckten Gewehren nachstellig gewartet, dieselben freventlich und ohne einzige gegebene Ursach neben anderen vielfältigen hiebey verübten höchst strafbaren Insolentien angefallen, gehauen und gestochen, daß nicht nur tödtliche Verwundungen, sondern sogar Mord und Entleibungen, zu welchen sich doch kein Thäter hernach finden wollen, darauf erfolget und sich zugetragen haben; dergleichen Wir aber keinesweegs zu gestatten oder nachzugeben wissen, sondern solche höchst ärgerliche Frevel, unmenschliche Mord- und Uebelthaten mit allen auf verbleibenden Remedirungs-Fall hieraus besorglich entspringenden größeren Ungelegenheiten, und was aus nachgesehener Straf nicht nur in unserm Stift Wirzburg und Herzogthum zu Franken, sondern auch im ganzen Reich allenthalben für üble Nachreden erfolgen möchten, gnädigst erwägend, und zu Gemüth führend höchst nöthig zu seyn erachtet haben, daß die von unseren lobseligen Herren Vorfahrern an unserm Stift Wirzburg wegen des vielfältigen Aus- und Herumlaufens in der Stadt, auch anderer dabey vorgegangenen vermessentlichen Unthaten halben ergangene öffentliche, zeither aber außer Acht gelassene und in gänzliche Vergessenheit gerathene Edicta

oder Mandata alles Ernsts wiederum erneuert und publicirt werden: als gebiethen Wir solchemnach allen und jeden Studenten, auch anderen jungen ledigen Mannspersonen und Handwerksburschen, so sich ihrer Nothdurft und Gelegenheit nach allhier aufhalten, hiemit ernstlich und wollen, daß dieselben sich hinführo dieses nächtlichen Grassirens und muthwilligen Herumlaufens allerdings und zwar bey Leibsstraf mäßigen, die in den unteren Schulen begriffenen und der Philosophie obliegenden Studenten, wie auch die Handwerksbursche bey Tag und Nacht sich des Degentragens gänzlich enthalten, von den übrigen aber trium Facultatum Studiosis niemand mehr mit dem Degen oder anderem Gewehr sich Abends zu Sommerszeiten nach neun, und zu Winterszeiten nach sechs Uhr ohne Licht auf den Straßen und Gassen betretten lassen sollen, mit angehefter dieser Verwarnung, daß die bey den in unteren Schulen und der Philosophia begriffenen Studenten oder anderen ledigen jungen Mannspersonen und Handwerksburschen befindlichen Degen abgenommen werden, und eines jeden ordentlicher Obrigkeit verfallen seyn, derjenige aber, welchen man ohne Licht über die angesetzte Zeit mit einem Gewehr, oder auch ohne Licht und Gewehr auf der Gasse Abends antreffen, und auf Befragen, derselbe solches seines nächtlichen Umgehens halber keine redliche und genugsame Ursach anzuzeigen wissen wird, sobald in Verhaft genommen, des andern Tags unserem und unserer Universität Rectori, dem Wir auch hierüber absonderlichen gemessenen Befehl gnädigst ertheilet, oder seiner sonst ordentlichen Obrigkeit geliefert, auch, ob er gleich nichts weiters verwirket hätte, doch als ein beflissener Uebertretter und Verachter dieses unsers ausgelassenen Mandats mit willkühriger Straf angesehen werden soll.

Und weilen zumal auch bisher verspüret worden, daß ein und anderer nächtlicher Weil zu Hochzeiten, ob er schon dazu nicht geladen worden, sich eingeschlichen, und dadurch auch viele Ungelegenheiten entstanden, so ist nicht weniger hiemit unser gnädigster Befehl, daß hinführo sich bey Vermeidung unausbleiblicher Straf niemand mehr von solchen ledigen Burschen bey Hochzeiten einfinden soll, welcher nicht dazu eingeladen.

Als Wir auch bisher erfahren müssen, daß sogar einer oder anderer sich unterstanden, die Nachtwachten, Ronden und Patrouillen anzugreifen, und zu irritiren: so wollen Wir solches hiemit ebenermaßen ganz ernstlich verbothen, und widrigenfalls unseren Ronden, Wachten und Patrouillen erlaubt haben, diejenigen, so sich dergleichen mehr unterstehen sollten, mit Schlägen wohl abzudecken, gefänglich anzunehmen, und in die Hauptwacht zu weiterer gebührenden Bestrafung zu führen. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in unserer Residenzstadt Wirzburg unter unserm hievorgedruckten Kanzley-Secret-Insiegel den 20 Junii Anno 1668.

(L.S.)

LXXX.

Forst- und Waldordnung.

1668. 20 Julii. **Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc.**

Demnach Wir mit unserem nicht geringen Misfallen wahrnehmen müssen, daß in unseren des hohen Stifts Wirzburg angehörigen Waldungen fast insgemein eine so merkliche Unordnung eingerissen, daß, wo dem länger sollte nachgesehen werden, anderst nichts daraus zu befahren ist, als eine schädliche Verwüstung und unwesentlicher Abgang des jungen und alten Gehölzes: als haben Wir für gut und nothwendig ermessen, über die gewöhnliche Waldordnung, so allen unseren und unsers hohen Stifts angehörigen Beamten, wo es annoch vonnö-

vonnöthen seyn wird, des nächstens zugeschickt werden sollen, einige mehrers nothwendige Puncten, wie Wir es führohin in einem und anderen unabstellig gehalten haben wollen, diesfalls compendiose aufmerken, und solche aller Orten zur unentschuldlichen Nachricht communiciren zu lassen.

Beamte sollen die Oberaufsicht über die herrschaftlichen Förster und Waldungen haben.

1) Wir wollen demnach und ordnen hiemit für das erste, daß, weilen es eben unserer Gelegenheit nach nicht allemals seyn kann, aller Orten über die blos nothwendigen Förster noch dazu gewisse Forstmeister zu bestellen, als sollen in deren Ermanglung unser Amtsverweser, Keller, Vogt und Schuldheiß hiemit verbunden oder angewiesen seyn, sich führohin unsers Gehölzes und Waldungen zumalen besser, als bis anhero verspüret worden ist, mit Fleiß anzunehmen, vördersamst aber ein wachtsames Aug zu halten über der Förster Thun und Lassen, als denen das geringste für sich allein vorzunehmen Wir nicht gestatten wollen, die Waldordnung neben dem Waldzeichen in ihre Verwahrung aufzunehmen, und künftiger Auszeich- und Anweisung des Bauholzes in eigener Person beyzuwohnen, wo diesem oder jenem quocunque titulo an Bauholz abzufolgen befohlen würde.

Die Forstordnung soll alle Jahr publicirt werden.

2) So sollen fürs andere alle Jahr wenigst einmal vorberührte unsere Forstmeister, oder in deren Ermanglung unsere Beamte oberwähnte unsere Waldordnung den Förstern vorlesen, dieselben ihrer Pflichten und pflichtmäßigen Schuldigkeit in allem erinnern, sodann zum bessern Fleiß anfrischen und vermahnen.

Herrschaftliche Waldungen sollen alle Jahr besichtiget, und darüber berichtet werden.

3) Mehrberührte Forstmeister und Förster werden hiemit und fürs dritte ernstlich erinnert, jährlich entweder bey anbrechenden Frühlings- oder darauf folgenden Herbstzeiten die ihnen gnädigst anvertrauten Waldreßieren von einem Stein zum andern accurate zu durchgehen, und ob deren viel oder wenig entweder umkommen, oder gar verloren gangen, alsbald gehöriger Orten gebührende Anzeig zu erstatten.

4) Weilen Wir auch nicht wohl weniger thun können, dann unseren Unterthanen zu nothwendiger Reparation und besserer Conservirung der bey Zeit schwedischer Zerrüttungen im Land verödeten und zu Lehen rührenden Hofstätte und Scheuern mit nothwendigem Bauholz aus Gnaden beyzuspringen, wozu aber jährlich kein geringes erklecken will: als sollen unsere respective Beamte und Forstmeister diese sonderliche hochnothwendige Consideration fleißig beobachten, einfolglich in dero Gegenwart diese fernere Anstalt dahin verfügen, damit jedesmals die ältesten, unartigsten, und auch ungesundesten Bäume, auch wo dieselben dick ineinander stehen, proportionaliter hin und her ausgesucht, und mit Hintansetzung aller Respecten solcher und anderer Gestalt nicht gefolget werden.

Zu Bauholz sind jedesmal die ältesten und ungesundesten Stämme abzugeben.

Ohne herrschaftl. Special-Erlaubniß ist kein Holz abzugeben.

5) Gleichwie Wir hiemit inhibiren, und wollen, daß führohin ohne erlangten Special-Befehl einiger Baum weder an Eichen, Buchen, noch Tannen oder Fichten anderstwohin sollen verkauft werden, eben so wenig können Wir geschehen lassen, daß mit Verkaufung des Brennholzes eigens Gefallens verfahren werde.

Wegen der Abgab des Brennholzes ist jederzeit der herrschaftliche Bescheid abzuwarten.

6) Wir ordnen hingegen und befehlen diesem zu Folg, daß nach beschehener Besichtigung um die gewöhnliche Zeit S. Michaelis und darauf gethanen Bericht, wo unsere respective Beamte und Forstmeister vermeynen, mit Nutzen des Gehölzes einen Schlag zu eröffnen, und wie hoch der Morgen Brennholz ums Geld anzubringen seyn möchte, fernern gnädigen Bescheids gewarten sollen, wessen sie sich in einem und andern zu verhalten.

Auf was Art das Brennholz abgegeben werden soll.

7) In diesem Fall erhaltener Bewilligung hätte man sich eines gewissen Tags und Termins mit den benachbarten Orten und Dorfschaften, als welche sich in solcher Gegend pflegen zu behölzen, zu vergleichen, und nach beyderseits eingenommenem Augenschein einen ordentlichen Kauf zu schließen; auch sobald die Abmessung durch die geschwornen Messer und nicht durch die Förster zu ordiniren und anzustellen.

Wie das aus verkauftem

8) Das von Jahren zu Jahren aus verkauftem Brennholz auf Maaß und

Holz erlöste Geld in Einnahm und Verrechnung zu bringen.

Weis, wie obgehört, gelöste Geld soll in dem nächst darnach folgenden Rechnungs-Termin immediate alles richtig in Einnahm gebracht, und wo theils der Unmöglichkeit nach es in puncto nicht könne eingebracht werden, damit in Ausstand erwiesen, gar nichts aber davon übers Jahr zum Hinterhalt ausgestellet, oder verschoben. So dann

Wie die Schläge eingerichtet werden sollen.

9) Die Schläg nach und nach von einem Jahr zum andern fleißig und förmlich eingerichtet und fortgeführet, gar nicht vor vollendtem ersten Schlag aber ein anderer in anderer Gegend und Refier angefangen, der erste dadurch gestümmelt und unergänzt gelassen.

Wie es mit den Heegreißern zu halten.

10) Nach Proportion Orts und Gelegenheit, wo etwann sonst an alten Heegreißern wirklich vorhanden, oder Grund und Boden wichsiger und artiger wäre, die behörigen nothwendigen guten Heegreißer ausgezeichnet, und solche pro advenante auf jeden Morgen zu 6, 8, bis in 20 und noch mehrers gelassen und geheget werden.

Die jungen Schläge sollen zeitlich geraumet werden.

11) Was sowohl an aufgescheitertem Brennholz auf Walburgis nicht solle von jungen Schlägen und aus der Waldung abgeführet seyn, dasjenige viel oder wenig soll ipso facto verloren gehen.

Gefällte Bäume sollen nicht über Jahr liegen bleiben.

12) Wie imgleichen die aus Gnaden oder um billige Bezahlung angewiesenen und gefällten Bäume, so über Jahr und Tag im Gehölz werden liegen verbleiben, wobey aber sonderlich unsere Beamte, Forstmeister und Forstbediente fleißig inquiriren sollen, ob auch dieses oder jenes zur Reparation der öden Lehenschaften bewilligte Bauholz mit Nutzen und dem Vorgeben gemäß wirklich angewendet, oder etwann nicht zuweilen damit marchandirt werde.

Was bey Abmessung der diebigen Morgen zu beobachten.

13) Gestalten sich gleich so wenig gebühren will, daß, wie theils Orten unbefugter Weis practicirt worden ist, bey Abmessung des Bestallungs- oder verkauften Brennholzes, wo zuweilen ein Morgen vor dem andern besser und holzreicher, oder wo der Platten und leere Plätz sich befunden, mit Ueberschlagung der Gerten ein Zusatz gemacht, hinführo solches auf keine Weis oder Vorwand mehr passirt werde, sondern man soll im Verkauf und Abmessung der Morgenzahl mit einer Gleichheit richtig durchgehen, und sich im Kauf- und Verkaufen einen guten Morgen gegen einen geringen gerechnet der Proportion nach in allweeg mäßigen.

Die Waldgerten sollen 14 würzburger Schuhe lang seyn.

14) Zu welchem End und zu Einrichtung einer beständig allgemeinen Uniformität in unseren Waldungen und Gehölz von dato an hinfürter zu gebrauchen, so ordnen und befehlen Wir hiemit, daß aller Orten neue Waldgerten, und diese in der Länge 14 Schuhe wirzburger Gemäß zugerichtet, und mit solchen künftig alles und alles ab- und ausgemessen;

Auf was Art das Holz gehauen werden soll.

15) Sodann sowohl das Dienstholz, als verkaufte oder sonsten auf welche Weis verwilligte Brennholz hart an der Erde abgehauen, und die unartigen Stöck in der Höhe mit merklichem Schaden der jungen Schläge nicht mehr, wie man bis dato damit zugesehen hat, geduldet, das Scheiterholz auch durchgehends auf eine gewisse Länge bey allen unseren Waldungen und Gehölz gehauen, und bey 3 Schuh, länger aber nicht passiret werden soll.

Die jungen Schläge sind des Weidgangs Berechtigten auf eine Zeit lang zu versperren.

16) Sintemalen auch theils unsere eigene, theils auch fremde Herrschaften, Dorfschaften und Weiler die Kuppelweid und Beytriefung in unseren Waldungen berechtiget, wollen Wir dieselben von dero Possession vel quasi nicht abtreiben, allein können und wollen Wir dieses Betriebs halber unsere junge Schläge dadurch und dero Befreyung nach gestalten Sachen eben nicht auf 7 Jahr, sondern nach Nothdurft und Unterschied eines wichsigen und unwichsigen Grunds und Bodens auf mehrere Jahr extendiren, hegen und sperren lassen.

Das Waldgrasen in den jungen Schlägen soll verbothen seyn.

17) Allermaßen zu mehrerer und fast nothwendiger Fortpflanzung erwähnter jungen Schläge weder unsere Forstmeister noch Förster einen Gewalt haben sollen, das Grasen in dergleichen Orten diesem oder jenem Fremden oder Bekannten zu verleihen.

18) Wei-

18) Weilen schlüßlich nicht nur allein unsere Gränzjäger, als denen zu Erhaltung unsers Stifts Gerechtsamen die Gränzen fleißig zu besuchen, auch zuweilen das Schießen einem oder anderm in particulari mit gewisser Clausul zwar vergönnet ist, sondern auch alle und jede unsere Förster neben dem, daß sie dem Schießen mehr obliegen, als den Waldungen, mit nicht geringem Nachtheil derselben sogar noch dazu allerhand Servilia verrichten, und sich dazu gebrauchen lassen: als wollen Wir hiemit diesen letzteren das Schießen gar abgethan, hingegen ihren Förstersdienst nach dero geleisteten Pflichten besser und fleißiger, als bis dato verspüret worden, obzuliegen erinnert, jenen aber das Schießen auf den Gränzen, wie hiebevor, also auch ins künftig dergestalten doch zugelassen haben, daß dieselben hingegen, was ihnen durch Glück zu schießen vorkommet, zu unserer Kuche jedesmal getreulich einliefern, anderwärts aber nicht sollen vertragen und verpartiren; wie Wir Uns dann gnädigst dahin versehen, es werde allen diesen hievor einverleibten Puncten hinführo von männiglich mit unterthänigstem Gehorsam nachgelebet werden; so wollen Wir gleichwohlen hiemit zum Ueberfluß nochmalen alle und jede, die es angehet, gnädigst und ernstlich vermahnet haben, Uns in unverhofftem Fall keine Ursach zu geben zu unserer Ungnad und gewiß empfindlicher Abstrafung: wornach sich männiglich zu richten. So geben und geschehen unter unserm gewöhnlichen Secret-Insiegel auf unserm Schloß Marienberg ob Wirzburg den 20 Julii 1668.

Wie sich die Gränzjäger u. Förster ihrer Obliegenheit nach zu betragen haben.

(L.S.)

LXXXI.

Das Hausiren außer Meß- und Jahrmarktzeiten der fremden Krämer, Italiener, und Savoiarden betreffend.

1668. 20 Septemb.

Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc.

Uns haben unsere Bürger und Krämer in unserm Stift Wirzburg jüngsthin mit mehrerem unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt sich eine Zeit her in unser hohes Stift Wirzburg einige fremde Scheerschleifer, Schlotfeger, welche an keinem Ort gesessen, Savoiarden und welsche Junge eingeschlichen, welche alle Ort und End ausliefen, und sowohl in- als vor- und nach den ordentlichen Jahr- und Markttägen den Unterthanen und sonderlich den gemeinen Bauersleuten heimlich zu Haus liefen, mit ihren untüchtigen Waaren, auf welche sich unsere Unterthanen nicht verstehen, und dadurch listiglich hintergangen werden können, hausirten, und dadurch anderen unseren inwohnenden Bürgern, Krämern und Unterthanen, welche gleichwohl die herrschaftlichen Beschwerden tragen müßten, die Nahrung entziehen, hingegen ihren Unterhalt mit Bettlen suchten, das Geld aus dem Land trügen, und also weder Uns noch unseren Unterthanen im geringsten einträglich wären, und dabey unterthänigst beweglich gebetten, damit sie für sich, ihre Weiber und Kinder ihre Nahrung ehrlich erwerben, die herrschaftliche Schuldigkeiten um so ehender beytragen, und ihren Credit erhalten mögen, Wir wollten gnädigst geruhen, scharfe Verordnung ergehen zu lassen, damit dergleichen unnütze Hausirer ferner nicht geduldet, sondern gleich anderen benachbarten Orten von unserm Stift ausgeschaffet werden mögen.

Wann Wir nun unserer Unterthanen zeitliche Wohlfahrt zu befördern gnädigst geneigt sind, und diese ihre eingewendte Bitt unseren vormal ergangenen Mandatis ohne dies gemäß befunden: als ist hiemit unser gnädigst- und ernstlicher Befehl an alle und jede unsere Ober- und Unterbeamte in unserm hohen Stift Wirzburg, welchen dieses unser Patent zu lesen vorkommet, daß sie dergleichen durchlauf- und hausirende Savoiarden und anderes obermeldte fremde Gesindel außer den gewöhnlichen Jahrmärkten keinesweegs

neswegs dulden oder einlassen, vielweniger aber ihre Waaren zu verkaufen gestatten, sondern, da sie auf öffentlichen Jahrmärkten feil haben wollten, dahin anweisen sollen, daß sie ihre Waaren auf öffentlichem Stand gleich anderen Benachbarten feil haben, davon das gebührende Stand- oder Standgeld entrichten, und sich hingegen mit guten Waaren versehen sollen. Hieran beschiehet unser gnädigster und ernstlicher Will, welches Wir Uns gänzlich zu geschehen gnädigst verlassen. So geben und geschehen in unserer Stadt Wirzburg den 20 Septembris Anno 1668.

LXXXII.

Verboth und Bestrafung der Weidwerks-Eingriffe.

1668. 1 Decemb. Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc.

Demnach Wir in glaubhafte Erfahrung kommen, auch in der That bishero selbsten befunden, daß sich in unsers hohen Stifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken Waldungen, Gehölzen, Försten, Wiesen, Wevern, Weinbergen, auch sogar außer denselben, allwo besagtes unser hohes Stift sowohl mit der hohen Wildbahn als niedern Jagens Gerechtsamen berechtiget, zu Abbruch derselben an unterschiedlichen Orten eingeschlichene Wildschützen finden lassen, die nicht allein des kleinen Weidwerks mit Hasen und Vögel schießen, Schlingen stellen, Fang- und Ausnehmung der Hasel- und Rebhüner, sondern auch auf das hohe Wildpret zu schießen, auf allerhand Manier ungescheut sich befleißen, und demselben unabläßig auswarten und obliegen, dadurch sie ihre Arbeit und Nahrung, davon sie ihre Weib und Kinder auch sich selbsten erhalten sollten, zu ihrem Nachtheil und gänzlichem Verderben verabsäumen, auch Uns und unseren Unterthanen in den Waldungen, Hölzern, Wiesen, Weinbergen, und sonsten merklichen Schaden zufügen, zumalen aber auch die gemeinen Straßen, Felder und Wälder dadurch und zwar mit verstellten Kleidern und verdeckten Angesichtern unsicher zu machen, und die zu Hegung des Wildprets bestellten Jägerey-Bediente, wann sie diesem unbefugten Schießen wehren wollen, mit angeschlagenen Rohren von sich abzuhalten, und mit anbedrohtem Gewalt fortzuweisen sich unterstehen; und aber diesem unfugsamen Beginnen, unzuläßigen Wildschießen und dessen Diebereyen länger nicht nachgesehen werden kann, sondern die unvermeidentliche Nothdurft erfordert, daß selbigem bey Zeiten gesteuert und vorgekommen, diejenigen auch, so sich dessen unterfangen, anderen zu einem abscheulichen Exempel mit wohlverdienter Straf beleget werden: als haben Wir dieses zu dem Ende in unsers hohen Stifts und Herzogthums zu Franken angehörigen Aemtern, Kellereyen, Vogteyen, und allenthalben auf dem Land gnädigst publiciren lassen wollen, hiemit und in Kraft dessen solches heimliche Schießen alles Ernstes und zwar dergestalt verbiethend, daß, wofern sich fürterhin einer oder der andere mit Schießen des rothen und schwarzen Wildprets, Schlingen stellen, Hüner fangen, und dergleichen mehr vergreifen, oder auf andere Weis und Weeg sich dessen habhaftig zu machen befleißigen würde, der oder diejenigen gestalten Sachen nach mit wohlverdienter Leibs- oder mit einer andern verwirkten exemplarischen Straf angesehen, und gegen den oder dieselben anderen zur Warnung und Abscheu unnachläßig damit verfahren werden soll.

Wir gebiethen und befehlen hierauf auch allen und jeden unsers hohen Stifts vorgesetzten Amtleuten, Amtsverwesern, Kellern, Vögten, Schuldheißen und Burgermeistern, auch allen anderen unseren und unsers hohen Stifts Bedienten, ab diesem unsern publicirten Mandat und Edict stät, fest und unverbrüchlich zu halten, die befundenen Wildprets Diebe greifen, und in Haften sobalden nehmen, darüber inquiriren, und den Verlauf der Sachen an hiesige unsere

Kanz-

Kanzley zu fernerweiter unserer gnädigst befehlender Verordnung berichtlich gelangen zu lassen, auch unseren bestellten Jägermeistern auf ihr vorher beschehenes Anmelden bey vornehmender Inquisition und nöthiger Haussuchung in allem die hilfliche Hand zu biethen, mit angehefter dieser ernsten Verwarnung: Würden einige unbefugte Wildpretschützen ein- oder andern Orts sodann befunden werden, denen durch unsers hohen Stifts Beamte in ihrem unbefugsamen Schießen mit Fleiß nachgesehen worden, daß dieselben samt den Wildpretschützen der Gebühr nach abgestraft werden sollen. Welchem sie also gehorsamst nachzuleben, und vor Schaden sich zu hüten wissen werden. Gegeben unter unserm hievorgedruckten Insiegel in unserer Residenzstadt Wirzburg den 1 Decembris 1668.

(L.S.)

LXXXIII.

Den wöllen Tuchhandel der auswärtigen Weber und Handelsleute in fürstl. wirzburgischen Landen betreffend.

1669. 22 May. **Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc.** fügen allen und jeden unsers hohen Stifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken Prälaten, Pröbsten, Dechanten, Prioren und sämtlichen geistlichen Vorstehern, wie auch unseren Ober- und Hofschuldheißen, Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Rath, Dorfsmeistern, Gerichten und Gemeinden hiemit zu wissen:

Obwohlen Wir zu Aufnehm- und Beförderung des Wöllenweber- und Tuchmacher-Handwerks in erstbesagtem unserm hohen Stift bisher verschiedene, unter anderen auch diese Verordnung haben ergehen lassen, daß von den fremden und ausländischen Wöllenwebern und Tuchhändlern keine Tücher, deren Elle nicht über 12 Batzen werth, in besagtes unser Stift und Lande gebracht, daselbst verkauft und ausgeschnitten werden sollten; nachdemalen aber jetztgemeldte fremde und ausländische Wöllenweber, Tuchmacher und Handelsleute um Relaxation solcher Mandaten und Verstattung des freyen Verkaufs und Ausschnitts der Wöllentücher Uns verschiedentlich ganz unterthänigst, wie auch für dieselben dero Herrschaften intercedendo mehrmalen freundlich angelanget: so haben Wir Uns darauf gnädigst dahin bewegen lassen, von obgedachten unseren ausgelassenen Mandaten und Verordnung für diesmal so viel nachzusehen, aus Gnaden zu bewilligen und zu gestatten, daß sie fremde Tuchmacher und Handelsleute diejenigen wöllene Tücher, deren Elle nach dem rechten und wahren Preis über 6 Batzen werth, aber keine darunter, hinführo in unser hohes Stift Wirzburg und Herzogthum Franken bringen und verkaufen mögen oder sollen, dergestalt jedoch und mit dieser Maaß, daß diejenigen Tücher, davon die Elle über 9 Batzen dem wahren Werth nach nicht gültig, allein in Grosso und stuckweis verkauft, die anderen aber, deren Elle Werth über 9 Batzen und höher sich erstrecket, so ehlen- als stuckweis zu feilem Markt gebracht, ausgeschnitten und begeben werden mögen.

Gleichwie aber ehedessen unsere ausdrückliche Erklärung und Mandaten dahin ergangen, daß sothane Feilhab-Handlung und Verkaufung der wöllenen und anderer Tücher den Fremden anderst nicht, dann auf offenen gefreyten Meß- und Jahrmärkten, keinesweegs aber auf den Kirchweihen und Wochenmärkten zu gestatten, als lassen Wir es bey selbigen, wie nicht weniger und im übrigen bey unseren des bisher zur Ungebühr verübten Hausirens, item der Schau und Besichtig- auch Stämp- und Sieglung halben ergangenen Verordnungen allerdings unverändert bewenden.

Allermaßen Wir diese unsere gnädigste Erklär- und Bewilligung zu männiglichs Nachricht hiemit kund thun, und

anbey Eingangs ernannten unſers hohen Stifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken Anverwandten und Beamten ernſtlich hiemit befehlen, ihres Theils die gehörige Anſtalt zu machen, und fleißige Obſicht dahin zu haben, daß über dieſes nicht geſchritten, ſondern im übrigen unſeren ausgelaſſenen Satz- und Verordnungen unverbrüchlich nachgekommen und gelebet werde; ſo Wir auch alſo zu geſchehen Uns gänzlich verlaſſen. Gegeben mit Urkund unſers hierunter gedruckten Kanzley-Secret-Inſiegels in unſerer Reſidenzſtadt Wirzburg den 22 May Anno 1669.

(L.S.)

LXXXIV.

Abſtellung einiger bey den Zöllnern eingeſchlichenen Misbräuche.

1669. 21 Junii. Demnach man mit ſonderbarem Misfallen wahrnehmen muß, daß theils Gulden- und Ortzöllner diejenigen Zollgelder, ſo in Zeit, wann dieſelben bey der hochfürſtl. Zollſtube die gelöſten Zollgelder und übergebliebenen Zeichen liefern, gefallen, unter dem Vorwand, als ob ſie deſſen berechtiget wären, ihnen zueignen, wie nicht weniger auch diejenigen Zollgelder, wogegen keine Zeichen ausgegeben werden, betrüglich hinterhalten und nicht liefern.

Wann aber ihnen Gulden- und Ortzöllnern dergleichen hochſträfliches Beginnen nicht nachzugeben oder zu geſtatten iſt: als wird den Gulden- und Ortzöllnern hiemit nochmalen bey Vermeidung hoher Straf anbefohlen, daß ſie diejenigen Zollgelder, ſo in Zeit ihrer Abweſenheit, da ſie bey der hochfürſtl. Zollſtube die gelöſten Zollgelder und übergebliebenen Zeichen liefern, eingehen und gefallen, jedesmals richtig und ohne Abgang liefern, und ihnen davon nicht das wenigſte zueignen ſollen.

Desgleichen auch wegen der Weine, ſo in- oder außerhalb der Zollſtatt verführet, ſo keine Zollſtatt berühren, und keine Zollzeichen vonnöthen haben, ſollen die Zöllner keine Zollzeichen mehr ausgeben, oder die verreißen, ſondern über die gefallenen Zollgelder ein ordentliches Regiſter halten, und ſolches neben dem gefallenen Zollgeld jedes Quartal zur hochfürſtl. Zollſtube getreulich überliefern, und davon betrüglicher Weis nichts hinterhalten. Wornach ſich ein jeder zu richten, und vor hoher Straf und Ungnad zu hüten hat. Geben unter Seiner Kuhrfürſtl. Gnaden Secret-Inſiegel auf dem Schloß Mariá Berg ob Wirzburg den 21 Junii Anno 1669.

(L.S.)

LXXXV.

Die Aufſicht der Beamten über die benachbarten Lehengüter betreffend.

1669. 30 Septemb. Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbiſchof ꝛc.

Nachdem Wir bishero nicht ohne beſonderes Misfallen vermerket, zum Theil auch im Werk ſelbſten bevorab bey den erfolgten Lehens-Aperturen befunden, daß unſere und unſers Stifts Wirzburg Lehenleute, inſonderheit aber die adelichen Vaſallen, wie auch die jederweiligen Pfand- und Conſens-Inhaber die von Uns und ermeldtem unſerm Stift zu Lehen rührenden Güter Zeit ihres Inhabens, wie ihnen Pflichten halber und von Rechts wegen obgelegen, nicht im gebührenden Bau und Beſſerung erhalten, alſo, daß die Gebäude, welche jedoch bisweilen mit einem geringen gehandhabt werden können, zerfallen, die dazu gehörigen Güter verellert, die Hölzer verödet, die Lehenſtücke zertren-

Abbau, Abbauen, Abbaubetrieb, Abbaustrecke, Abbauhammer, Abbauförderung, Abbauhaue, Abbauhilfe, Abbauhöhe, Abbaukammer, Abbaumethode, Abbaupfeiler, Abbauquerschlag, Abbaurevier, Abbauscheide, Abbauschram, Abbauschrämmaschine, Abbausohle, Abbauverfahren, Abbauwand, Abbauwerkzeug, Abbauzeit, Abbauzeug, Abbauzone, Abbauzug, Abbauzwischenmittel, Abbauzwischenmittelmaschine, Abbauzwischenmittelmaschinenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstrecke, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschine, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstrecke, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschine, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstrecke, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschine, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstrecke, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschine, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstrecke, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschine, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstrecke, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschine, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstrecke, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschine, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstrecke, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschine, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstrecke, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschine, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstrecke, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetriebsmaschinenbetriebsstreckenbetrieb, Abbauzwischenmittelmaschinenbetriebsstreckenbetriebs

Von Antwort- und Annehmung der misthätigen Personen.

Nachdem fast ein jedes Dorf in unsere Zenten gehörig seine Gerechtigkeit und Herkommen hat, wann und an welchen Enden es seine betrettene übelthätige Personen in die Zenten zu liefern und zu antworten schuldig, dabey soll es noch bleiben, wie ein jedes Dorf oder Gemeind von Alter hergebracht.

Wer die Unkösten, so auf die Gefangenen laufen, ehe sie an die Zent geliefert werden, ausrichten soll.

Nachdem es von Alter herkommen, daß fast alle Dorfschaften oder Gemeinden die Unkösten auszurichten schuldig, so auf die übelthätigen Personen gehen, ehe sie von ihnen an die Zent geliefert werden, soll es noch bey demselben bleiben und gelassen werden; doch weilen auch zu Zeiten von den Unterthanen, so die Gefangenen betretten und angenommen, viel vertrunken und verzehret worden: als wollen Wir, daß dasselbe abgeschaffet werde; wie dann eine jede Dorfschaft und Gemeind, so solche Unkösten zu zahlen schuldig, ein solches zu mäßigen wissen wird; und wollen Wir oder unsere Beamte an keinen Kösten, so vor der Lieferung aufgewendet werden, etwas zu bezahlen schuldig seyn, wie dann auch auf Uns oder die Unserigen in solchen Fällen nichts geborgt, vielweniger etwas gefordert werden soll.

Kösten, so auf selbst Abhohlung der misthätigen Personen gehen.

Gleicher Gestalt, wann auch eine misthätige Person in einem zentbaren Dorf von unseren Zentgrafen, oder anderen unseren Beamten und Befehlshabern von unsertwegen gegriffen, gefänglich angenommen und abgeholt wird, sollen die Unterthanen und Inwohner desselben Dorfs ihrer Zentverwandtniß nach den Unserigen dazu helfen, aber unsere Beamte und Befehlshaber ihnen dagegen etwas zu geben nicht schuldig seyn.

Und wann jemand von den Unserigen also selbst abgeholet wird, sollen vornehmlich zu Vermeidung übriger unnothwendigen Unkösten Leute, die nicht dazu gehören, oder etwann mehr dann die Nothdurft erfordert, dazu nicht genommen werden; sondern Wir wollen, wan unser Zentgraf oder ein anderer unser Beamter und Befehlshaber an seiner statt, auch unser Landknecht jemand abholet, daß zu einer jeden übelthätigen Person (jedoch daß dieselbe durch den Landknecht zuvor also wohl verwahret werde, daß sich keines Ausreißens zu befahren) zum meisten ein oder zwey bewährte Männer nach Gelegenheit der misthätigen Person zu Begleitung derselben genommen und gegeben werden; doch wann die Läufte etwas besorglich, oder sich sonsten zu befahren wäre, daß die übelthätigen Personen etwann abgedrungen und abgefangen werden möchten, hat man sich nach Gelegenheit der Sache zu richten, und die Nothdurft dagegen anzustellen.

Und weilen unser Zentgraf und Landknecht von den übelthätigen Personen ihre Fanggülden oder Fanggeld (wie hernach gemeldt) haben, soll ihnen weiters nichts weder für Zehrung oder Belohnung gegeben werden; es wäre dann Sach, daß sie eine Nacht unter Weeg blieben, da soll alsdann dem Zentgrafen, so er beritten wäre, ein halber Gulden, und dem Landknecht ein Ort eines Gulden, desgleichen denjenigen, so ihnen zu Begleitung und Bewahrung der Uebelthäter zugeordnet, auch ein Ort eines Gulden zur Nachtzehrung und mehr nicht gegeben werden; da sie aber ein mehreres darüber verzehren wollten oder würden, sollen sie es aus ihrem Säckel zu bezahlen schuldig seyn.

Item, als es sich auch wohl begiebt, daß zu Zeiten unsere Unterthanen den Uebelthätern nachzufolgen ermahnet werden, auch wohl vor der Zeit geschehen, daß dieselben hernacher, sie haben gleich die Uebelthäter betretten oder nicht, ein merkliches vertrunken und verzehret, wollen Wir dasselbige gänzlich abgethan und eingestellet haben; und obwohl ein jeder Zentverwandter auf Ermahnen, solche und dergleichen Folge zu thun, ohne einiges unser Darlegen schuldig, jedoch wo

jemand

jemand solchermaßen ermahnet, und der ermahnet, durch solches etwas, es wäre gleich ein Tag oder halber, versaumen würden, so wollen Wir, daß derselbigen jedem, so fern die misthätigen Personen betretten, vier Schilling zur Zehrung gegeben werden.

Auf Anschreyen sonderbarer klagenden Personen niemand ohne Caution gefänglich anzunehmen, wie folget.

Item, als sich auch wohl in unseren Zenten zugetragen, daß auf Anschreyen sonderbarer klagenden fremden Privatpersonen Uebelthäter ohne vorgeleistete Caution gegriffen, und gefänglich angenommen worden, daraus dann auch Unrichtigkeit und Misverstand erfolget, so wollen Wir, daß unsere Zentgrafen, Befehlshaber, oder andere unsere Zentverwandte hinfürter auf bloßes Angeben und Begehren fremder Privatpersonen niemand einziehen sollen; es sey dann wissentlich, daß der oder die beklagten und angegebenen Uebelthäter eine sonderliche strafbare Mishandlung begangen, oder aber der Kläger zuvor nach Gelegenheit der Person und Gestalt der Sachen laut Kaiser Karls des fünften hochlöblichster Gedächtniß und des heiligen Reichs peinlicher Halsgerichts-Ordnung unter den 12, 13, 14 und 15 Artikeln begriffen, mit in unserm Stift und Obrigkeit gesessenen habhaften Männern oder in andere Weeg genugsame Caution und Versicherung gethan, daß man sich auf den Fall nicht allein der Unkösten, sondern auch anders halben, was ihm in Rechten auferleget werden möchte, habhaft und vergewißt machen könnte; oder aber da die klagende oder anrufende Person solche Caution und Versicherung nicht thun könnte oder wollte, und doch nichts desto weniger auf ihrem Angeben oder Begehren, den beschreyten Mishändler gefänglich einzuziehen, beharren würde, in solchem Fall sollen beyde Theile, der Kläger oder Angeber und Beklagte oder Angegebene in gleichmäßige doch abgesönderte Verwahrung genommen, und ohne unsern oder unserer Räthe schriftlichen Bescheid, dessen sich unser Zentgraf oder andere unsere Beamte mit umständiger Erzählung der ganzen Sache bey unserer Kanzley vörderlichst zu erholen haben, nicht von statten gelassen werden.

Wie die gefangenen Uebelthäter gespeiset werden sollen.

Und wann nun ein Uebelthäter, der eine Lebens- oder andere Leibsstraf auf sich hat, gefänglich eingebracht wird, wie und von wem das gleich geschehe, der soll in leidentlicher Gefängniß (sintemal die Gefängniß der Uebelthäter nur eine Custodia, und keine Straf oder Quälung seyn soll) enthalten, doch also verwahret werden, daß sich seines Entwerdens nicht zu befahren, und soll ihm unser Landknecht oder Pudel, oder wem es sonsten gebühret, an Speis reichen, nämlich jeden Tag eine Maaß gemeinen Weins, zwey Pfund Brod, ein Pfund Fleisch, und ein Gemüß dazu, dagegen ihm täglich für Gefängniß und Atzt ein Ort eines Gulden Gelds gegeben werden soll.

Wir wollen und gebiethen auch hiemit ernstlich, daß unsere Amtleute, Keller, Vögte, Zentgrafen und Schuldheißen damit zusehen, und mit Fleiß darob halten, daß jetztgemeldter maßen die verhaften misthätigen Personen gespeiset und getränket werden.

Wie die Gefangenen geringer Verwirkung halben gespeiset und getränket werden sollen.

Wann aber jemand gefänglich eingezogen wird, der nicht Leibs- und Lebensstraf verwirket hätte, sondern um begangener Uebertrettung willen mit der Gefängniß gestraft werden sollte, derselbe soll alsdann in härterer Gefängniß gehalten, auch allein mit Wasser und Brod gespeiset, und dagegen dem Landknecht, Pudel, oder dem es sonsten gehört, täglich fünfzehen neue Pfenning für Gefängniß und den Atzt gegeben werden.

Von Kösten gütlicher und peinlicher Frag.

Wann ein Uebelthäter also gefänglich eingebracht worden, so wollen und

befehlen Wir hiemit, daß unſere Beamte alſobald, wo nicht noch deſſelbigen Tags, doch des andern darauf den nächſten nach der Lieferung dieſelben geantworteten misthätigen Perſonen in der Güte auf die ihrethalben zuvor eingenommene genugſame Erkündigung, empfangene Vermuthungen und ſonderbar darauf gerichtete Interrogatoria mit ernſter Bedrohung des Nachrichters, doch nach Gelegenheit einer jeden Sache examiniren und verhören, aber zu den Verhörungen, ſie ſeyn gleich gütlich oder peinlich, niemand von Perſonen, ſo von Amtswegen nicht dazu gehören, oder ihnen von Uns ſonderlich befohlen und erlaubt wird, ziehen und nehmen; ſondern ſoll ein jeder Beamter einig den Zentgrafen, Zentſchreiber und zwey Schöpfen, (welche allweegen um weniger Unkoſten willen die nächſt geſeſſenen ſeyn) zu ſich ziehen, und alſo jederzeit auf das meiſte fünf Perſonen dabey ſeyn, durch welche der Verhaften Bekenntniß und Ausſag vermerket, beſchrieben, und Uns fürter überſchickt werden ſoll.

Dagegen wollen Wir für ein jedes Examen, es ſey gleich peinlich oder gütlich, unſerm Zentgrafen, Zentſchreiber, und Schöpfen ſowohl als auch unſerm Landknecht jedem fünf Schilling geben laſſen, aber unſeren anderen Beamten, die ſonſten ihres Amts halben dabey ſeyn müſſen, nichts zu geben ſchuldig ſeyn.

Wann aber auch etwann in einem Examen mehr dann eine Perſon vorhanden ſeyn, und ſich daſſelbige ſo lang verziehen ſollte, daß die Zentſchöpfen, wo ſie auswendig des Orts, da das Examen geſchieht, über Nacht verharren müßten, und nicht zu Haus kommen könnten, welches doch auch bey Gutachten unſerer Beamten ſtehen ſoll, ſo ſoll derſelben Zentſchöpfen, ſo alſo ihren Pfenning zehren müſſen, jedem ein Ort eines Gulden zur Nachtzehrung, aber ſonſten unſerm Zentgrafen, Zentſchreiber und Schöpfen, die nicht ſonderlich zehren müſſen, jeden Tag, ſo lang das Examen währet, mehr nicht, dann die obgemeldten fünf Schilling gegeben werden.

Von Belohnung der Zeugen, ſo in *Criminal*-Fällen Zeugniß oder Kundſchaft geben müſſen, und wer ſolche Koſten zu bezahlen ſchuldig ſey.

Wann es ſich auch begeben ſollte, daß in vorfallenden Maleſizfällen einige Zeugen abzuhören vonnöthen wäre, ſo wollen Wir, daß es nachfolgender Geſtalt gehalten werden ſoll: Nämlich: Dafern erſtlich in dergleichen Criminal-Sachen ein oder mehr Zeugen abzuhören, und in demjenigen Ort, allwo er oder ſie Kundſchaft oder Zeugniß geben ſollen, wohnhaft, ſo ſoll man ihm oder denſelben derentwegen gar nichts zu geben, ſondern er oder ſie ſolches vergebens zu thun ſchuldig und verbunden ſeyn; im Fall aber ein oder mehrere Zeugen ſo weit über Feld gehen, daß ſie über Nacht von Haus bleiben und auswärtig zehren müſſen, ſo ſoll jedem 1 Pfund, da er aber nach abgelegter Kundſchaft füglich wieder nach Haus kommen kann, mehr nicht dann ein Weck und eine Maaß Wein, und dem Examinatori von jedwedern Zeugen abzuhören 1 Pfund gegeben werden; da es nun Sach, daß der oder ſolche Zeugen ex officio alſo von Amtswegen abgehöret werden, ſo ſollen dieſe Koſten von des Maleficanten Mitteln, dafern derſelbige vermöglich, und ſeines Verbrechens halber zwar ſchuldig befunden, jedoch am Leben nicht geſtraft wird, bezahlt; widrigenfalls aber der Zentordnung und jedes Orts Herkommen gemäß abgetragen werden; würde es ſich aber zutragen, daß ein Ankläger für ſich ſelbſten ein oder mehrere Zeugen produciren thäte, ſo hätte derſelbige dieſen oder dieſelben obgemachter Belohnung halber von ſeinen eigenen Mitteln zu befriedigen.

Von Bothenlohn in Maleſizſachen.

Und wann alſo das Examen verrichtet, und der Uebelthäter Bekenntniß aufgezeichnet, auch Erkundigung, wo vonnöthen, darauf eingenommen worden, ſo ſoll unſer Zentſchreiber daſſelbige Examen dem nächſten mundiren, und unſere Beamte, denen es gebühret, Uns daſſelbige

the Ordinary, or other Person having Authority to grant Administration of the Goods of the Deceased, and to be by him or her allowed and approved of, and to be by him or her delivered to the Executor or Administrator, who shall take out Administration of the Goods of the Deceased, before he or she shall be entitled to receive any Part of the Personal Estate of the Deceased, or to act as Executor or Administrator; and the Executor or Administrator shall, before he or she shall be entitled to receive any Part of the Personal Estate of the Deceased, or to act as Executor or Administrator, pay the Duty hereby charged on the Value of the Estate and Effects of the Deceased, according to the Rates and Duties hereinbefore mentioned; and the Ordinary, or other Person having Authority to grant Administration of the Goods of the Deceased, shall not grant Administration of the Goods of the Deceased, until the Duty hereby charged on the Value of the Estate and Effects of the Deceased shall be paid, or Security given for the Payment thereof, as hereinafter mentioned.

Executor or Administrator to pay Duty before he shall be entitled to receive any Part of the Personal Estate of the Deceased, or to act as Executor or Administrator.

Ordinary not to grant Administration until Duty paid, or Security given for the Payment thereof.

Executor or Administrator to pay Duty before he shall be entitled to receive any Part of the Personal Estate of the Deceased, or to act as Executor or Administrator.

Ordinary not to grant Administration until Duty paid, or Security given for the Payment thereof.

Duty to be paid by Executors and Administrators.

Duty to be paid by Executors and Administrators

und Blut betreffend mit wohlbedachtem Muth und verständigem Gewissen handeln, und nüchtern seyn, auch also urtheilen soll, wie es einer vor Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gericht verantworten soll und muß; derowegen und damit die armen Gefangenen an ihren Rechten desto weniger verkürzet, und mit besserm Bedacht und Verstand geurtheilet werden: so wollen und gebiethen Wir auch hiemit, daß forthin solche Frühsuppen ganz abgeschaffet, und ferner nicht gereichet und gegeben, wie dann auch weder von unsert- oder der gemeinen Zent wegen dafür nichts bezahlet werden soll.

Wie der Arme auf dem peinlichen Rechtstag gespeiset werden soll.

Item hat es sich auch bey etlichen Zenten gar vielmal im Werk befunden, wann der Arme vor das peinliche Gericht geführet werden soll, daß er zuvor mit überflüßigem Essen und Trinken dermaßen überfüllet und beladen worden, daß er vor Gericht nicht gewußt, was er gethan, auch nach der Verurtheilung ihm erst noch mehr zugesetzet worden, daß er darnach ganz voll und unbesonnen hingestorben, wie das unvernünftige Viehe.

Dieweil auch solches mehr epicurisch dann christlich, vor Gott dem Allmächtigen auch nicht verantworlich, so wollen Wir ernstlich, daß solche übermäßige Ueberfüllung abgeschafft, und der Arme mit mehrerm Essen und Trinken nicht weiter belästiget werde, dann so viel seine Leibs-Nothdurft erfordert, damit er zu seiner selbst Seelenheil bey guter Vernunft, Sinn und Verstand bleiben möge, für welche des Armen letzte Mahlzeit ein Pfund neues Geld bezahlet werden soll.

Von der Schöpfen Mahlzeit nach ergangenem und *exequir*tem Urtheil.

Und nach gefälltem Urtheil und vollzogener Execution so wollen Wir unsern Zentrichter, Schöpfen, Schreiber und Landknecht eine ziemliche Mahlzeit, oder jeder Person einen halben Gulden dafür auf ihr Begehren geben und zahlen lassen; wann aber jemand durch Nachzechen oder anders ein mehrers verzehren wollte, dasselbige sollen und wollen Wir oder unsere Zentverwandten nicht, sondern ein jeder aus seinem Säckel zu bezahlen schuldig seyn, doch nach Gelegenheit der Zeit Uns und unseren Nachkommen die Mäßigung vorbehalten.

Von anderer Ausgab und Belohnung auf den peinlichen Rechtstägen.

Ferners wollen Wir geben und zahlen lassen unserm Zentgrafen einen Fanggulden, desgleichen auch dem Landknecht einen Fanggulden, so oft es zu schulden kommt, daß Personen um malefiziſcher Verwirkung willen gefänglich eingezogen werden; und wo gleich zwey, drey oder mehr Personen auf einmal miteinander gefänglich eingebracht würden, so soll man doch mehr nicht dann einen Fanggulden dem Zentgrafen sowohl als dem Landknecht zu geben schuldig seyn.

Item dem Zentschreiber einen Gulden ein Gericht zu schreiben, und sonsten die Aussage und Bericht zu unserer Kanzley zu verfertigen; doch wo der Personen etliche wären, und viel Schreiben gemacht hätte, soll es zur Mäßigung unsers Amtmanns, Kellers, Vogts oder Zentgrafens nach Ansehung der Mühe stehen und belohnt werden; wo aber kein peinlicher Rechtstag gehalten, noch die misthätigen Personen am Leben gestraft würden, so soll es allein bey den fünf Schilling von dem Examen und Verfertigung der Berichte gelassen, und sintemal er von der Zent wegen auch sonst seine sonderbare Belohnung hat, weiters nichts gegeben werden.

Item dem Schöpfen, so dem Ankläger wider die vorgestellten Personen das Wort redet, ein Gulden; soll aber bey jeder Zent erkundiget werden, ob man den Schöpfen darum etwas zu geben schuldig oder nicht.

Desgleichen von den Zentschöpfen auf den peinlichen Rechtstag zu erfordern, doch so fern es herkommen, daß man ihm etwas zu geben schuldig.

Von

Wednesday and Saturday in every week, and on the Days appointed for the Solemnization of Marriages, and shall keep the Key of the Chest in which the Register Books shall be kept, and shall not suffer the Register Books to be taken out of the Vestry, or Place where they are usually kept, except for the Purpose of making Searches therein, or of Transcripts to be made therefrom, or of Entries to be made therein, or of Certificates to be given thereof, or of Marriages to be solemnized in the Church or Chapel to which the Register Books belong, or in the Chapel of Ease belonging to such Church, or in the Church or Chapel to which such Chapel of Ease belongs, or in the Church or Chapel to which the Register Books shall be removed, or in the Church or Chapel to which the Register Books shall be removed, or in the Church or Chapel to which the Register Books shall be removed

solcher Körper durch unsern Nachrichter oder andere Verordnete in Beyseyn unsers Zentgrafen, zweyer oder dreyer Zentschöpfen hinweg geschafft, verbrannt, und von der Gemeind das Holz dazu gegeben, die andere Unkösten aber von der Verlassenschaft oder Freundschaft getragen, oder auf dem Fall der Unvermöglichkeit, und da nichts vorhanden, von Uns den Zentherren ausgerichtet werden, bey solchem wird es nochmalen gelassen, und soll durch unsere Beamte in Beyseyn zweyer Schöpfen des Abgeleibten Güter oder Verlassenschaft sobald mit Fleiß inventirt, davon nichts zu verwenden arrestirt, und solches Inventarium vörderlichst zu unserer Kanzley geliefert, und nachdem Wir in solchen Fallen Kraft habender kaiserlichen Privilegien der Confiscation aller der sich also selbst entleibter Personen Haab und Güter berechtiget sind, unser ferner weit derentwegen ergehende Verordnung und Bescheid erwartet werden.

Wir wollen und befehlen demnach hierauf allen unseren Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Zentgrafen, Schöpfen und sonsten allen anderen unseren und unserer Zent Angehörigen und Verwandten hiemit ernstlich, daß sie ob solcher unserer Ordnung und Tax steif und fest halten, und derselben endlich nachgehen wollen; doch behalten Wir Uns und unseren Nachkommen am Stift hiemit bevor, diese unsere Ordnung und Tax zu erklären, zu mehren, zu mindern, gar abzuthun, und nach Gestalt der Sachen, Fälle und Zeit eine andere zu machen ohne Gefährde; und haben zu dessen Urkund unser Secret-Insiegel hierunter zu drucken gnädigst befohlen. Gegeben in unserer Stadt Wirzburg den 12ten Februarii Anno 1670.

(L.S.)

LXXXVII.

Die ordentliche Einrichtung der Amts- und Raths Registraturen betreffend.

1671. 20 Januar.

Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc.

Nachdem Wir sogleich bey Antrettung unsers hohen Stifts Wirzburg Regierung als nachgehends, leider! erfahren müssen, wasgestalt bey und durch den schwedischen Ein- und Ueberfall und Occupation besagtes unsers hohen Stifts, wie auch andere in dem lang continuirten Krieg und Unwesen vielfältig erlittene landsverderbliche Durch- und Ueberzug, Vergewaltig- und Plünderungen die bey den Amts-Reposituren, Kellereyen und Vogteyen, auch Raths- und anderen gemeinen Häusern vorhanden gewesenen Amts- Saal- Läger- Zins und Erbbücher und Register, auch andere dienliche Schriften, Nachrichten, Urkunden, und Documenten, Acten und Actitaten theils distrahirt, verzogen und zerstreuet, theils verrissen, theils zerstimpelt, theils auch gar entwendet und verloren worden; über dies aber ferners durch verschiedentlich eingelangte Klagen und Berichte misfällig verstehen und wahrnehmen müssen, daß von einem und anderem unserm Ober- und Unterbeamten und Bedienten die gewöhnlichen Amts-Reposituren mit ordentlicher Registrir- Hinterleg- und Verwahrung der Documenten und Acten schlechtlich beobachtet und versehen, die alten Briefschaften, und was davon nach dem Krieg übergeblieben, in seiner Unordnung, Zerstreu- und Verwirrung undurchsucht gelassen, die neuen aber zur gehörigen Reposituren nicht gebracht, noch darüber einige Specificationes oder Inventaria gebührend aufgerichtet, und also die vorhandenen Bücher, Documenta und Acta von einem Beamten zum andern successive nicht angewiesen, ja wohl auch hingegen bey begebender Aenderung und Todsfällen der Beamten und Bedienten von den Abirettenden oder der Verstorbenen Erben die Zeit dero getragenen Amts Verwalt- und Bedienung verübten und etwa auch älteren Acta und Documenta

gefähr-

[illegible] [illegible] [illegible] [

hingehen lassen können, sondern die unvermeidentliche Nothdurft erfordern will, daß diesem unzuläßigen in allen Rechten höchst verbothenen Beginnen bey Zeiten gesteuert, und durch ein nachdrückliches Pœnal-Mandat dergestalt vorgekommen werde, damit diejenigen, so sich dieser entweder aus lauterem Muthwillen oder aus tragendem Neid und Haß herfließenden Mishandlungen vermessentlich unterfangen, anderen zu einem abscheulichen Exempel mit wohlverdienter Straf beleget werden mögen: als befehlen und gebiethen Wir allen und jeden unsers hohen Stifts vorgesetzten Amtleuten, Amtsverwesern, Kellern, Vögten, Zentgrafen, Schuldheißen und Burgermeistern, auch anderen unseren und unsers hohen Stifts Bedienten hierauf ernstlich und wollen, daß sie in den ihnen anvertrauten Aemtern, Kellereyen, Vogteyen, Städten, Märkten, Flecken, Dörfern ꝛc. auf solche muthwillige Frevler und schädliche Bäumen- auch anderer Gewächse Verderber gute Obsicht haben, und ein wachtsames Aug auf dieselben aller Orten schlagen lassen; und wann einer oder der andere von dergleichen vermessenen Gesellen auf frischer That (es sey dieselbe in offenen oder verschlossenen Orten geschehen) ergriffen, oder sonsten zu Handen gebracht werden sollte, daß er sobald in Haften genommen, auf die begangene That und den zugefügten Schaden durch vorbemeldte unsere Beamte inquiriret, und das Verbrechen mit angeheftem Verlauf der Sachen an hiesige unsere Kanzley zu ferner weiterer unserer gnädigst befehlender Verordnung berichtet, auch nach befundener Beschaffenheit des Verbrechens und Schadens von daraus die verwirkte Straf mit nachfolgendem Unterschied angesetzt und befohlen werde:

Erstlich, daß der Thäter den zugefügten Schaden demjenigen, welcher solchen erlitten, nach vorhergegangener dessen billigmäßigen Würdigung vor allen Dingen wiederum zu erstatten angehalten, und wann er sich das erstemal mit Abhau- oder anderweiter Verderbung eines einzigen Baums oder andern Gewächs muthwilliger und boshafter Weis vergriffen haben wird, mit Ruthen ausgestrichen, und des Lands verwiesen werden soll.

Würde aber fürs andere ein solcher Frevler zum zweytenmal ergriffen, und dergleichen Schaden gethan zu haben schuldig befunden werden, so wäre derselbe als ein beflissener und verächtlicher Uebertretter dieses unsers Geboths und schädlicher Mensch neben Abhauung dessen rechter Hand unsers Stifts Wirzburg auf ewige Täg zu verweisen.

Und wo fürs dritte solche Correctiones und Bestrafungen bey einem oder dem andern von dergleichen vermessenen Frevlern zu keiner Besserung verfangen wollten, sondern derselbe sich einen als den andern Weeg leichtfertig unterstehen würde, sogar zum dritten- und mehrmal den fruchtbaren Bäumen und Gewächsen Schaden zuzufügen, so soll ein solcher unbändiger und ganz schädlicher Mensch wiederum ergriffen, und sodann an Leib und Leben gestraft werden.

Damit aber auch diesem unsern publicirten Mandat und Edict desto strenger und fester nachgesetzt, die freventlichen Uebertretter nicht verhehlet, sondern offenbar gemacht, und der Gebühr nach abgestraft werden mögen: so wollen Wir einen jeden, der einen solchen muthwilligen und boshaften Bäumen- oder anderer Gewächs Verderber unseren eines und andern Orts vorgesetzten und verordneten Beamten namhaft machen, und genugsame Anzeigungen auf denselben bringen wird, eine gute Vergeltung geben und reichen lassen; würde aber dagegen jemand befunden werden, dem dergleichen schädliche Leut bekannt gewesen, und solche nicht angezeiget hätte, derselbe soll nicht anderst als der Thäter selbst mit wohlverdienter Straf angesehen werden. Wornach sich ein jeder zu richten, auch vor Schaden, Nachtheil und erfolgender Straf zu hüten wissen wird. Geben in unserer Stadt Wirzburg den 11 Martii Anno 1671.

(L.S.)

LXXXIX.

LXXXIX.

Erläuterung des wegen der Viehe-Gewährschaft unterm 4ten April 1668 ergangenen Mandats.

1671. 26 Novemb.

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc. thun kund hiemit: als wegen einiger an dem Rindviehe von etlichen Jahren her sich ereigten Krankheiten und Unreinigkeit und darum zwischen den handelnden Parteyen der Eviction und Gewährschaft halben entstandenen Streits auf vielmalig eingelangte Klagen Wir zu Verhütung des ståten Anlaufs an unsere allhiesige Kanzley einige gewisse Regel und Ordnung, nach welcher sich sowohl unsere Beamte in vorfallenden Klagsachen im Urtheilen, als die contrahirenden Parteyen unter sich selbsten im Handeln zu richten, vermittels eines gemeinen Mandats den 4 April des abgewichen 1668sten Jahrs haben ausgehen und publiciren lassen; und aber Wir bishero aus immittels eingelangten Klagen und Berichten befremdlich vernehmen müssen, wasgestalt unter dem Misverstand und Misbrauch besagten Mandats bey allen auch gar geringen an dem geschlachteten Viehe befindenden Mängeln ohne Unterschied, ob dieser Mangel oder Schaden klein oder groß, gefährlich oder nicht sey, dasselbe sobald für untauglich gehalten, gänzlich verschlagen, hinweggeschafft, und damithin durch deren unnützbaren Abgang den Käufern oder Verkäufern, oder sonst contrahirenden Parteyen große Einbuß und Beschwerden unnöthig zugefügt und aufgebürdet werden wollen, daß Wir zu Steuer- und Abwendung dieses misbräuchlich eingerissenen schadhaften Wesens für eine Nothdurft erachtet, unseren Beamten und Unterthanen nachrichtsamlich hiemit zu bedeuten und anzufügen, daß gleichwie besagtes unser Mandat und die darin der Eviction und Gewährschaft halben enthaltene Disposition allein auf den Fall gerichtet und verstanden, wo ein Rind durch erwähnte Krankheit und Unreinigkeit dergestalt angegriffen und eingenommen, daß es entweder von selbsten dahin fallet und verrecket, oder bey dessen Schlachtung inwendig also stark damit inficirt und behaftet gefunden wird, daß dessen Fleisch ohne Sorg und Gefahr der Gesundheit nicht zu verspeisen und zu genießen ist; also hingegen hat es die Meynung gar nicht, daß ein Rind um eines jeden auch geringen im Schlachten sich befindenden Mangels ohne Unterschied der Gefährlichkeit oder nicht soll verschlagen und verworfen werden, maßen nach eingelangten der Verständigen Berichten, obwohlen je zu Zeiten ein Rind mit einigen Blattern oder anderm Mangel und Unreinigkeit an der Lunge, Leber, oder andern Ingeweid, wie auch an Fett und Nieren behaftet, dannoch dessen Fleisch ohne Sorg und Gefahr wohl genossen werden mag.

Welchemnach unser gnädigster Befehl und erklärende Meynung ist, daß, wo fürohin bey Schlachtung eines Rinds dergleichen Mangel und Unreinigkeit sich befinden thut, sodann in denen Städten und Orten, wo zünftige und geschworne Meister und Fleischschätzer des Metzger-Handwerks wohnen, dieselben, in denen Orten aber, wo solche nicht vorhanden, andere verständige Männer zur Besichtigung darüber geführt werden, welche nach Gestalt und Befinden der Sachen, derentwegen sie auch jederzeit unseren Beamten die Anzeig zu thun hätten, und nämlich darüber erkennen sollen, ob dasselbe etwa nur an dem Ingeweid, Fett oder Nieren dergestalt allein damit behaftet und angestoßen, daß dessen ungehindert und ohne Schaden und Gefahr das Fleisch gegessen und genossen werden mag, oder ob dasselbe dermaßen und sonderlich auch am Fleisch inficirt und angegriffen ist, daß es ohne Schaden und Gefahr nicht zu nießen, sondern gänzlich zu verschlagen, und zu verwerfen; wie nun bey dem ersten Fall es keiner Gewährschaft bedarf, als lassen Wir es in dem andern und Gegenfall, ob und wie weit die contrahirenden Parteyen die Eviction gegeneinander zu suchen und zu leisten, es bey der Disposition

obmehrerwähnten unsers Mandats allerdings unverändert bewenden.

Wobey Wir schließlich auch diesen eingerissenen schädlichen Misbrauch, vermittels dessen in dem Fall, wann das Fleisch von dem geschlachteten Viehe wegen befundener Unreinigkeit verworfen, und hinweg gethan, die Haut dem Wasenmeister auch abgefolget werden müssen, gänzlich abgestellet haben wollen, sondern befehlen hiemit, daß die Haut von dem geschlachteten Rind, ungeachtet des am Fleisch befundenen Mangels, demjenigen, dem der Schaden, oder nach Dispolition mehrgedachten unsers Mandats die Bürde der Eviction oblieget, nach Proportion ganz oder halb gelassen werden und verbleiben soll. Wornach sich männiglich hinführo zu richten, unsere Beamte aber über dieser unserer Verordnung und Erklärung fest und unverbrüchlich zu halten haben, so Wir auch also zu geschehen Uns gänzlich verlassen. So geben und geschehen in unserer Stadt Wirzburg unter unserm hierunter gedruckten Kanzley-Secret-Insiegel den 26sten Tag Novembris Anno 1671.

(L.S.)

XC.

Die Zeugenschaft in Testaments-Sachen der Pfarrer und anderer Geistlichen betreffend.

1672. 11 Januar. Unsern Gruß zuvor, Ehrwürdiger, Lieber, Andächtiger. Wir haben mit Befremden vernehmen müssen, wie daß die Pfarrer und Geistliche auf dem Land auch in Testaments-Sachen sich einmischen, für Zeugen gebrauchen lassen, und vorgeben dörfen, als ob sie mehr als eine Person vertretten könnten, dadurch dann dergleichen Testamente bey allhiesigem Landgericht wegen Mangel der hiezu nothwendigen sieben Zeugen verschlagen, und allerhand Ungelegenheit sowohl dem Testator sel. als auch den Legatarien und Erben verursacht worden.

Welchemnach wird im Namen des Hochwürdigsten unsers gnädigsten Kuhrfürsten und Herrns ꝛc. hiemit anbefohlen, daß, wann einer oder der andere Pfarrer zu Verfertigung eines Testamens berufen wird, er bloß und allein für einen Zeugen sich gebrauchen lassen, und den Testator nicht dahin persuadiren soll, als ob er als ein Priester für zwey oder mehr bestehen könne, immaßen ihnen solches hiemit absolute widersprochen, und dergleichen Testamente jederzeit invalidirt werden, welches ihr dann allen und jeden Capitularen zur künftigen Nachricht notificiren wollet, verbleiben im übrigen euch mit Gnaden wohl beygethan. Datum Wirzburg den 11 Januarii Anno 1672.

Hochfürstl. Wirzburgische verordnete geistl. Räthe.

XCI.

Den Verkauf des Wöllentuchs von fremden Handelsleuten in dem Hochstift Wirzburg betreffend.

1672. 21 Januar. Demnach dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc. Dero Hochstifts Wirzburg ingesessene Meister des Wöllenweber-Handwerks beschwerlich zu vernehmen geben, wasgestalt die ausländischen und fremden Wöllenweber, besonders aber die Reichenbachische, Meichsner, ihre in besagtes Hochstift auf den Jahrmärkten zur Feilschaft bringende Tücher nicht mehr auf offenen Raths- sondern in den Wirthshäusern ablegten, daselbst eröffneten, und nur etliche Stücke zu feilem Markt zur Schau brächten, die anderen und geringeren aber in ernannten Wirthshäusern zurückbehielten, und damit entweder vor oder nach verflossenen Jahrmärk-

märkten hausirten; und heimliche Handthierung und Gewerb sowohl gegen Christen als Juden trieben; und aber solchem unzuläßigen und unleidentlichen scheinbarlich den gnädigst ergangenen Mandatis und Verordnungen zuwider laufenden Betrügen bey Zeiten vorzukommen: als wird allen und jeden höchstgedachter Seiner Kuhrfürstl. Gnaden Hochstifts verordneten Ober- und Unterbeamten hiemit ernstlich befohlen, die pflichtschuldige Obsicht dahin zu richten, damit fürs künftige dergleichen betrügliches Vornehmen abgestellet, und alle von den ausländischen Wöllenwebern, Tuchhändlern, Krämern und Meichsnern auf erwähnte Hochstifts Jahrmärkte zur Feilschaft bringende Tücher auf den Rathshäusern, wann anderst dieselben wohl verwahrt, und einige Gefahr der Waaren nicht zu besorgen, jedesmal ab- und niedergelegt, falls aber die einkommenden fremden Tücher ohne Gefahr auf selbigen nicht wohl verwahrlich zu halten wären, in andere wohlverwahrte Häuser gebracht, allda von den jedes Orts geschwornen Schaumeistern zur Schau gezogen, und ohne vorgehende Beschau kein Stück zu feilem Markt gebracht, oder da im widrigen solches beschehen, gegen jedes Orts verordnete Beamte ihrer anbefohlenen aber unterlassenen Pflicht halber mit gebührender Straf verfahren werden soll. Zu mehrerer Bekräftigung und Festhaltung dessen ist mehr höchstgedachter Sr. Kuhrfürstl. Gnaden Secret-Insiegel hievor zu drucken gnädigst befohlen worden. Geben in dero Stadt Wirzburg den 21 Januarii Anno 1672.

(L.S.)

XCII.

Verboth der dem Kupferschmieds-Handwerk durch fremde Hausirer beschehenden Eingriffe.

1672. 3 März.

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof ꝛc. entbiethen allen und jeden unsers Hochstifts Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Räthen, Dorfsmeistern und anderen unseren Befehlshabern unsern Gruß und Gnad, und geben denselben gnädigst zu vernehmen:

Obwohlen Wir bishero den ausländischen und fremden Keßlern in Gnaden verstattet, sowohl die eisernen Pfannen, als auch das geschlagene Messing auf berührten unsers Hochstifts öffentlichen Messen und Jahrmärkten zur Feilschaft zu bringen, außer deren aber das unzuläßige Hausiren und Stöhren, imgleichen den schädlichen Aufhandel und Verführung des alten Kupfers aus erwähntem unsern Hochstift verbothen, daß doch dem entgegen eine Zeit her, wie mehrmals von vielen Orten der glaubhafte Bericht bey Uns eingelanget, unsere gnädigste Erlaubniß dergestalt misbraucht werde, daß sich dergleichen fremde und ausländische Keßler und Stöhrer, so in berührter unsers Hochstifts Keßler- und Kupferschmieds-Zunft nicht einverleibet, unter dem Schein gedachter unserer Concession unternehmen, nicht allein außerhalb der Meßzeit und öffentlichen Jahrmärkten mit den eisernen Pfannen und geschlagenem Messing zu hausiren, sondern auch zugleich durch Gelegenheit dessen wider unser vormalig vielfältiges Verbiethen das alte Kupfer an sich zu handeln, und außer unseren Landen zu führen, zu dessen schädlicher Nachfolg auch allerhand Christen und Juden mit Kupfer und dergleichen schlechtem, undauerhaften geschlagenen Messing zu handeln sich unterfangen.

Weilen nun dadurch dem gemeinen Landsmann und armen Unterthanen das Kupfer abpracticirt, und aus obangeregtem unsern Hochstift verführt wird, so hiernächst mit theurer Bezahlung beschwerlich wiederum beyzubringen, so Wir aber länger nicht nachsehen wollen: als befehlen Wir allen und jeden obeingangs bemeldten unseren Ober- und Unterbeamten hiemit gnädigst, und wollen, daß selbige ihre Obsicht alles Fleißes dahin

so nahen, und ihnen alle Gnade und Barmherzigkeit wollen widerfahren lassen. Wenn aber dieselben, ungeachtet solcher Unsrer Ermahnung, sich dennoch nicht zu Gehorsam bequemen, sondern ihre Halsstarrigkeit und Widersetzung, und ihre Verbrechen und Sünden, wodurch sie Unsre Gnade, Huld und Barmherzigkeit verscherzet, und Unsre Strafe verdienet haben, nicht erkennen und bereuen wollen, sondern Unsre Gnade, Huld und Barmherzigkeit, und Unsre Ermahnung, ihnen Barmherzigkeit widerfahren zu lassen, verachten: So wollen Wir Uns gegen sie, als gegen Unsre Feinde, gnädigst erklären, und mit ihnen, nach Unsrer Gerechtigkeit, Unsre Rache ausüben, und sie, nach Unsrer Macht, Unsre Strafe empfinden lassen.

(L.S.)

XCIII.

Verbot der Einfuhr [illegible] Verordnungen, ingleichen [illegible] Waaren aus Hannoveren.

Demnach den Kaiserlichen Reichs-Erb-Marschall Grafen von Pappenheim, Unsern Rath, Cämmerer, Obristen Lieutenant, Obristen Wachtmeister, und Commendanten der Stadt Wesel, Unsern Gruß, Gnade und alles Gute zuvor. Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, Unsern Unterthanen, und Allen, die Unsre Lande und Gebiete besuchen, und darinnen handeln, gnädigst zu Gute, durch Unsre Edicta, Mandata, Ordnungen und Verordnungen, die Einfuhr der ausländischen Manufacturen, Fabriquen und Waaren, sonderlich aber der Hannoverischen, welche Unsrer Lande und Unterthanen Nahrung und Gewerb sehr schädlich fallen, gänzlich zu verbieten, und Unsern Unterthanen, Landen und Gebieten, solche gänzlich zu entziehen, und Unsre Lande und Unterthanen, mit Ausschließung derer Hannoverischen Manufacturen, Fabriquen und Waaren, mit Unsern Landes-Producten, Manufacturen, Fabriquen und Waaren, wie auch mit denen, in Unsern Landen und Gebieten, gangbaren Sorten, Species, Münzen und Geld, zu vers

gemeine Schulen sollen Lehrbücher eingeführt werden, welche nicht nur den Grundsätzen der Religion, sondern auch der Moral Genüge thun, ferner, daß in Bezug auf Lehrbücher, welche in Gymnasien und Realschulen eingeführt werden sollen, das Gutachten der Professoren-Conferenz, und in Bezug auf Lehrbücher für Volksschulen, das Gutachten der Diöcesan-Synoden eingeholt werden soll.

Die Commission hat sich ferner dahin ausgesprochen, daß die Lehrbücher, welche bereits eingeführt sind, nicht sogleich, sondern erst nach Ablauf der Zeit, für welche sie eingeführt sind, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes, geändert werden sollen

[illegible] Verordnung [illegible] Verordnung [illegible] Verordnung [

haben von Gottlieben Freyheit, alle Waaren, so sie durch Constanz führen, ohne Zoll und Geleit, ausgenommen Wein, Salz, Eisen, Stahl, Pferde, Vieh, Leder, Tuch, Gewand, Wullen, Leinwand, Barchet, Bettgewand, Kleider, und die gemeinen Kaufmannswaaren, so sie nicht zu Constanz verkaufen, sondern durch die Stadt führen, und auch wenn sie in Gottlieben Haus halten, so mögen sie ihre Waaren verkaufen, wie sie woll

schlagenen Rohren von sich abzuhalten, und mit anbedrohtem Gewalt fortzuweisen sich unterstehen; und aber diesem unfugsamen Beginnen, unzuläßigen Wildschießen und dessen Diebereyen länger nicht nachgesehen werden kann, sondern die unvermeidentliche Nothdurft erfordert, daß selbigem bey Zeiten gesteuert und vorgekommen, diejenigen auch, so sich dessen unterfangen, anderen zu einem abscheulichen Exempel mit wohlverdienter Straf beleget werden: als haben Wir dieses zu dem Ende in unsers hohen Stifts und Herzogthums zu Franken angehörigen Aemtern, Kellereyen, Vogteyen, und allenthalben auf dem Land gnädigst publiciren lassen wollen, hiemit und in Kraft dessen solches heimliche Schießen alles Ernstes und zwar dergestalt verbiethend, daß, wofern sich fürterhin einer oder der andere mit Schießen des rothen und schwarzen Wildprets, Schlingen stellen, Hüner fangen, und dergleichen mehr vergreifen, oder auf andere Weis und Weeg sich dessen habhaftig zu machen befleißigen würde, der oder diejenigen gestalten Sachen nach mit wohlverdienter Leibs- oder mit einer andern verwirkten exemplarischen Straf angesehen, und gegen den oder dieselben anderen zur Warnung und Abscheu unnachläßig damit verfahren werden soll.

Wir gebiethen und befehlen hierauf auch allen und jeden unsers hohen Stifts vorgesetzten Amtleuten, Amtsverwesern, Kellern, Vögten, Schuldheißen und Burgermeistern, auch allen anderen unseren und unsers hohen Stifts Bedienten, ab diesem unsern publicirten Mandat und Edict stät, fest und unverbrüchlich zu halten, die befundenen Wildprets Diebe greifen, und in Hasten sobalden nehmen, darüber inquiriren, und den Verlauf der Sachen an hiesige unsere Kanzley zu fernerweiter unserer gnädigst befehlender Verordnung berichtlich gelangen zu lassen, auch unseren bestellten Jägermeistern auf ihr vorher beschehenes Anmelden bey vornehmender Inquisition und nöthiger Haussuchung in allem die hilfliche Hand zu biethen, mit angehefter dieser ernsten Verwarnung: Würden einige unbefugte Wildpretschützen ein- oder andern Orts sodann befunden werden, denen durch unsers hohen Stifts Beamte in ihrem unbefugsamen Schießen mit Fleiß nachgesehen worden, daß dieselben samt den Wildpretschützen der Gebühr nach abgestraft werden sollen. Welchem sie also gehorsamst nachzuleben, und vor Schaden sich zu hüten wissen werden. Gegeben unter unserm hievorgedruckten Insiegel in unserer Residenzstadt Wirzburg den 28 Novembris 1673.

(L.S.)

XCVII.

Verboth der fremden Werbungen.

1675. 1 Februar. Von Gottes Gnaden Wir Johann Hartmann Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir eine Zeit her wahrgenommen, daß verschiedene fremde Werbungen ohne unsern Consens in unserm Stift Wirzburg und Herzogthum Franken durch Nachsehen unserer Beamten und Bedienten vorgenommen, und die geworbene Mannschaft aus jetzt gedachtem unsern Stift in andere Dienst geführt worden.

Wann nun aber hiedurch mehrbesagtes unser Stift an Mannschaft also entblöset wird, daß, wann Wir von selbsten einige aufzubringen benöthiget, solche schwerlich haben können, oder mit doppeltem Geld werben müssen; wie es dann an dem, daß Wir sowohl die von dem zu Diensten Seiner Kaiserl. Majestät von Uns geworbenen Regiment, als auch von unseren eigenen Leuten abgehende ziemliche Mannschaft zu recrutiren gemeynt: als befehlen Wir allen und jeden oft ernannten unsers Stifts vorgesetzten Amtleuten, Amtsverwesern, Kellern, Vögten, Schuldheißen, und Burgermeistern, auch anderen unseren

Reformirten Kirche verstellt, um solche, | ren, daß, wo die eine andere solchen
wo es nöthig, in Ordnung zu bringen, | Gottesdienst verlangen, sie solchen
und sie in den Stand zu setzen, ihren | Gottesdienst in ihren Kirchen halten
nothwendigen Gottesdienst, ohne einer beyder- | lassen sollen, wenn sie sich nur
seits Religions-Verwandten Gewissens-Zwang, | vorher mit einander darüber vergleichen,
in ihren Kirchen halten zu können, | und die Zeit, wann jede Religion
Unsere Gnädigste Willens-Meynung | solche benutzen soll, bestimmen, und
hierüber zu eröffnen, und Ihnen | diese Bestimmung an gehöriger Orth
zugleich Unsere Gnädige Gesinnungen | und Stelle anzeigen werden, damit
zu bezeugen, daß Wir Unsere Katholische | Wir Unsere Befehle darnach ertheilen
Unterthanen in Ansehung der Religions- | können. Wir verbleiben Ihnen
Ausübung in keine Gewissens-Zwang- | übrigens mit Königlichen Gnaden
nisse setzen, sondern vielmehr | wohlgewogen. Gegeben zu Berlin,
Ihnen Unsere Gnade und Wohlgewogenheit | den 9ten Februar 1803.

(L.S.)

XCVIII.

Den Katholischen Kanzel-Unterricht betreffend.

1803. 9 Februar. Se. Königl. Majestät haben Sich | Sie haben es meine Sache bekannt zu
Gnädigst bewogen gefunden, auf | machen, daß Ihre Katholische Unterthanen
Ihrer Königlichen und Churfürstlichen | in keinen Gewissens-Zwang kommen,
Würde, und Ihrer Katholischen Unterthanen | sie können nun so reformiren, wie
Gewissens-Ruhe, in Ansehung des | sie wollen, und ich habe Ihnen auch
Katholischen Kanzel-Unterrichts | zu dem Ende befohlen, daß sie beyde
keine neue Anstalten treffen, sondern | Katholische Geistliche, welche sich
es bey der bisherigen Verfassung | darüber vergleichen, und die Zeit
gnädigst bewenden zu lassen. | bestimmen, wann jede Religion
| solche benutzen soll, Ihnen vorher
| Ihre Gnädigste Willens-Meynung
| darüber eröffnen werden, damit
| Ich meine Befehle darnach ertheilen
| kann. Ich verbleibe Ihnen übrigens
| mit Königlichen Gnaden wohlgewogen.
| Gegeben zu Berlin, den 9ten Februar
| 1803.

(L.S.)

XCIX.

Das Militaire Examen und ausnahme Betrift in der Grade Königl. Armeé.

1803. 10 Febr. Se. Königl. Majestät haben Sich | Se. Königl. Majestät haben Sich
Gnädigst bewogen gefunden, | Gnädigst bewogen gefunden, das
das Examen der Cadetten und | Examen der Cadetten und Fähnrichs
Fähnrichs in Ansehung der | in Ansehung der Wissenschaften
Wissenschaften, und in Ansehung | und in Ansehung der Kenntniß
der Kenntniß der Exercitien | der Exercitien und Manoeuvres
und Manoeuvres | [illegible] Jahrgängen [illegible] und nach

des Gesetzbuch. Dann soll Er, wenn Er Sich in Seinem Gewissen dazu verbunden erachtet, Sich in solche mit der Kirche nicht einstimmige, und ohne Recht und ohne Grund gemachte Neuerungen nicht fügen, sondern Sich lieber entschließen, solche seine Ämter, die damit nicht zu vereinigen sind, zu resignieren, und Sich mit Seinem Gewissen, und Seinem Amte Rath holen, und Sich darüber mit Ihnen beiden besprechen. Wenn Er aber Sich in Seinem Gewissen nicht verbunden findet, solche Neuerungen, die den Kirchen-Canones und auch den Kirchen-Gesetzen nicht zuwider sind, und auch sonst Niemand zum Schaden gereichen, oder Ihn selbst und Seine Ämter nicht hindern, zu verwerfen, so kann Er Sich ohne Bedenken darein fügen, und Sie annehmen, und Sie mit Seinem Amte Seinen Gemeinden vortragen, und ihnen anempfehlen, daß sie sich darnach richten, und Sie annehmen sollen. Wenn Er aber Sich in Seinem Gewissen verbunden findet, solche Neuerungen, welche den Kirchen-Canones und Kirchen-Gesetzen zuwider sind, und Seinen Gemeinden zum Schaden gereichen, oder Ihn selbst und Seine Ämter hindern, zu verwerfen, so kann Er Sie nicht annehmen, sondern muß Sie verwerfen, und Seinen Gemeinden vortragen, und ihnen anempfehlen, daß sie sich nicht darnach richten, und Sie nicht annehmen sollen. Und Er kann solches thun, ohne Sich dadurch einer Widersetzlichkeit gegen Seine Obrigkeit, oder einer Verletzung der Liebe gegen Seine Mit-Brüder, oder einer Verletzung der Liebe gegen Seine Gemeinden schuldig zu machen, indem Er solches alles nicht aus Eigensinn, sondern aus Gewissens-Pflicht thut. Und Er kann solches um so viel mehr thun, da Er Sich dabey auf die Gesetze der Kirche, auf die Canones, und auf die Gesetze des Landes beruffen kann, welche Er Seinen Gemeinden vortragen, und anempfehlen kann, daß sie sich darnach richten, und Sie annehmen sollen.

Und auf eine solche Weise kann Er Sich in Seinem Gewissen verbunden finden, solche Neuerungen, welche den Kirchen-Canones und Kirchen-Gesetzen zuwider sind, und Seinen Gemeinden zum Schaden gereichen, oder Ihn selbst und Seine Ämter hindern, zu verwerfen, und Sie nicht annehmen, sondern Sie verwerfen, und Seinen Gemeinden vortragen, und ihnen anempfehlen, daß sie sich nicht darnach richten, und Sie nicht annehmen sollen. Und Er kann solches thun, ohne Sich dadurch einer Widersetzlichkeit gegen Seine Obrigkeit, oder einer Verletzung der Liebe gegen Seine Mit-Brüder, oder einer Verletzung der Liebe gegen Seine Gemeinden schuldig zu machen, indem Er solches alles nicht aus Eigensinn, sondern aus Gewissens-Pflicht thut. Und Er kann solches um so viel mehr thun, da Er Sich dabey auf die Gesetze der Kirche, auf die Canones, und auf die Gesetze des Landes beruffen kann, welche Er Seinen Gemeinden vortragen, und anempfehlen kann, daß sie sich darnach richten, und Sie nicht annehmen sollen.

(L.S.)

C.

Verbot, den Herr Wieser-Candidat durch andere Geist-liche ordiniren zu lassen.

1758. 4. Jan. Von Gottes Gnaden Franz Ludwig, des Heil. Römischen Reichs Bischof zu Bam-berg und zu Wirtzburg, [illegible] Herzog in Francken ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bedürfniß. Wer sich verheirathet, muß sich nothwendig mehr einschränken, als derjenige, der unverheirathet bleibt. Aber dieß hat in allen Ständen gewissen Grenzen. Ein Bürger, der sich verheirathet, muß sich nothwendig mehr einschränken, als der Soldat in seinem Verhältnisse; allein, ist auch in diesem Verhältnisse eine Einschränkung nothwendig, so ist sie doch nicht so groß, als sie in dem Verhältnisse eines Bürgers ist. Ein Bürger, der sich verheirathet, muß sich nothwendig mehr einschränken, als der Edelmann in seinem Verhältnisse; allein, auch hier ist diese Einschränkung weniger, als sie in dem Verhältnisse eines Bürgers ist.

Wie nun die Ehe überall mehr Einschränkung nothwendig macht, je mehr sie in Acht nimmt, je strenger sie ist, desto weniger wird sie jedermann wählen, und desto weniger wird sie jedermann halten können. Wenn also die Ehe in gewissen Ständen Beschränkungen nothwendig macht, die in andern nicht nothwendig sind, so müssen gewisse Stände, welche Ehen halten, sich nothwendig mehr einschränken, als andere. Hieraus folgt, daß diejenigen, welche sich in diesen besondern gewissen Verhältnissen befinden, sich nothwendig mehr einschränken müssen, als diejenigen, welche sich in den übrigen Verhältnissen befinden, in welchen sie sich nicht befinden.

Wenn nun derjenige Stand, welcher gewissen Ehen zu halten nöthig, sich mehr einschränken muß, als jeder andere, so bemerket man leicht, daß dieser Stand, welcher sich mehr einschränken muß, als jeder andere, auch mehr Einschränkung nöthig haben, als jeder andere Stand, welcher sich nicht so sehr einschränken darf, als jener.

Wenn nun jeder andere gewissen Einschränkung nöthig hat, so ist diese Einschränkung nothwendig, und sie ist nothwendig, weil sie zu einem Theile der Endzweck ist, welchen man sich bei der Ehe vorsetzet. Wenn also jeder gewissen Einschränkung nöthig hat, so ist diese Einschränkung nothwendig, weil sie zu einem Theile der Endzweck ist, welchen man sich bei der Ehe vorsetzet. Wenn also jeder gewissen Einschränkung nöthig hat, so ist diese Einschränkung nothwendig, weil sie zu einem Theile der Endzweck ist, welchen man sich bei der Ehe vorsetzet. Wenn also jeder gewissen Einschränkung nöthig hat, so ist diese Einschränkung nothwendig, weil sie zu einem Theile der Endzweck ist, welchen man sich bei der Ehe vorsetzet.

Verlust der in Ehren der Gesellschaft einzuräumenden Rechte.

1820. 10 Bogen. Karl Gottlieb Theodor Winkler, Doctor der Philosophie, Professor der Beredsamkeit, Mitglied der [illegible] Gesellschaft [illegible] Leipzig, [illegible] [illegible] [illegible]

Wir haben zu sonderem unserm Misfallen vernehmen müssen, welchergestalt in unseren Wildfuhren, Wäldern und Gehölzen hochstrafbar und verbothener Weis dem Wildpret und Weidwerk von verschiedenen so Fremd- als Inheimischen nachgegangen, und insonderheit von unseren Ober- und Unterbeamten dem ein unsäglicher Schaden zugefüget werde, indem der mehrere Theil unter dem Schein, daß ihnen ein oder mehr Stück zu fällen erlaubet, sich unterstehen, mitten in die Wildfuhr zu gehen, und was sie nur antreffen, ohne Unterschied und Scheu nach eignem Gefallen hinwegschießen und fällen, auch sogar die Kälber, so sie oder andere unzuläßig ergreifen, zu sich nehmen, und im übrigen sowohl im großen als kleinen Weidwerk dergestalt hausen und verfahren, daß, wo dem nicht zeitlich remediret, beydes miteinander zu Grund gerichtet und ruinirt werden dörfte.

Wann Wir dann diesem Uebel und einschleichenden verderblichen Verfahren keinesweegs länger nachsehen, oder solches unabgestraft vorbeygehen lassen können: als haben bey so erheischender Nothdurft Wir Uns folgender Ordnung gnädigst entschlossen, und wollen, daß darob stät, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll.

1mo. Wird allen unseren Ober- und Unterbeamten, sie mögen seyn, wer sie wollen, ohne einigen Unterschied hiemit alles Ernsts niedergeleget und verbothen, daß weder sie oder die Ihrigen unsere Waldungen, Refieren und Oerter, wo das Wildpret zu stehen, zu streichen und zu weiden kommet, dieselben seyen gleich in oder am End und Gränzen unsers Hochstifts gelegen, fürters nicht betretten, durchsuchen, vielweniger aber daß sie, was zur großen Wildbahn gehörig, angreifen, schießen oder fangen, sondern dessen gänzlich sich enthalten, und von Uns, was Wir einem und dem andern in seine Küche zu geben gemeynt sind, erwarten sollen; allermaßen das oder diejenigen Stück, so Wir also bewilligen werden, durch unsere jedes Orts bestellte Jäger und Förster zu fällen und zu liefern befehlen lassen wollen.

2do. Und wie nun zu Conservir- und Aufbringung des hohen Wildprets am meisten auch daran gelegen, daß die gesetzten Kälber und Frischling geheget, und nicht, wie bishero vielfältig geschehen, aufgefangen werden: so wollen Wir auch, daß dergleichen fürters gänzlich eingestellet bleiben, und beydes so roth- als schwarzes unergriffen, an Ort und End, wo sie gefunden werden, frey liegen und gesetzt passirt werden sollen.

3tio. Damit aber die Gränzen und andere gemeinschaftliche Oerter, an welchen das hin und her streichende Wildpret nicht geheget, sondern unangesehen der Zeit und Stück dasselbe von den Benachbarten hinweggeschossen und gefället wird, von Seiten unsers Hochstifts in gleicher Gestalt tractiret, und den Benachbarten nicht alles heimgelassen werde: als ist unser gnädigster Will und Meynung, daß unsere an solchen Refieren bestellte Jäger und Förster imgleichen das hin und her streichende Wildpret bürschen, und dasselbe zu unserer Küche durch unsere Unterbeamte liefern lassen, und soll unser Jägermeister hierauf die förderliche Anschaffung thun, damit diese unsere gnädigste Intention wohl eingerichtet, und dieselbe in keine Weeg überschritten werde.

4to. So hat man nun in viele Jahr wahrnehmen müssen, daß durch Stellung der Vogelschlingen in den mit Wachholder und anderen Stauden anerwachsenen Hügeln, Bergen und Vorhölzern die Feldhüner dermaßen überhäufig hinweggefangen werden, daß in unserm Hochstift, in welchem ehedessen der Ueberfluß gewesen, sich dieselben fast gänzlich verloren, und verödet worden; und wann aber dieser verderbliche Fangzeuch fürters dergestalt nicht mehr zu gedulden: als ist unser ernstlicher Befehl, daß an dergleichen offenen Orten, Hügeln, Bergen, Ebenen und Vorhölzern einige Schlingen nicht mehr gestellet, sondern solche hiemit gänzlich verbothen und abgethan, sonst aber zugelassen seyn sollte, daß von denjenigen, welche des Vogelfangens berechtiget, die Vögel mit Wänden auf den Heerden, wie Weidwerks Brauch, oder mit Schlingen in großen dicken Waldungen, allwo die Feldhüner

nicht

nicht einzelnen und an keinen einzigen.

Ferner, ich bleibe auf dem Standpunkte der freien Wissenschaftsvereine, der Presse, Wort- und Schriftfreiheit, und wenn ich auch nicht leugne, daß diese Freiheit auf einzelne Personen, Stände und Verhältnisse, die sich dadurch gekränkt fühlen, manchmal unangenehm einwirken kann, so ist doch der Nutzen, den sie im Ganzen und Großen dem Staate bringt, unberechenbar, und ich würde mich nie dazu verstehen, eine Einschränkung dieser Freiheit zu beantragen, weil ich überzeugt bin, daß dadurch mehr Unheil als Nutzen gestiftet würde.

Ich habe mich ausgesprochen, und bitte Sie, meine Ansicht zu prüfen, und mich zu belehren, wenn Sie glauben, daß ich irre.

Ich bitte Sie, meine Herren, um Ihre Meinung, ob Sie glauben, daß es nöthig sey, daß wir uns über diese Anträge, die Sie mir gemacht haben, und über die Ansichten, die ich Ihnen vorgetragen habe, noch weiter berathen, oder ob Sie glauben, daß wir sie sogleich zur Abstimmung bringen können.

CII.

Berathung der Zensur-Ordonnanz.

Präsident Wir haben den Gegenstand unserer Berathung, die Zensur-Ordonnanz, noch nicht beendet, und können, wie ich glaube, heute nicht damit zu Ende kommen. Ich werde daher die Fortsetzung dieser Berathung auf morgen ansetzen, und bitte Sie, sich darauf vorzubereiten.

Gestern sind die Herren Abgeordneten Bernhard, Schuselka und Hock von Graz hier eingetroffen, und ich habe sie bereits heute, nebst einer großen Anzahl anderer Deputirten, mit welchen sie gekommen sind, in unserer Mitte begrüßt. Ich glaube, daß es Ihnen allen sehr lieb seyn wird, diese Herren bald näher kennen zu lernen, und ich werde daher Sorge tragen, daß sie recht bald in unsere Mitte eintreten können.

Ich habe noch eine Anzeige zu machen, und zwar eine sehr traurige. Es ist mir nämlich der Verlust eines unserer Mitglieder, Herrn Stifter aus Linz, und zwar sehr schnell durch den Tod, angezeigt worden. Ich werde mir die Ehre geben, Ihnen morgen mehr darüber zu sagen, und Ihnen die Anzeige machen, wann wir diesen Verlust unserer Mitglieder, wie es unsere Gewohnheit ist, durch Erheben von den Sitzen, feierlich anerkennen werden.

Ich habe noch eine Anzeige zu machen, und zwar eine sehr traurige. Es ist mir nämlich der Verlust eines unserer Mitglieder, Herrn Stifter aus Linz, und zwar sehr schnell durch den Tod, angezeigt worden. Ich werde mir die Ehre geben, Ihnen morgen mehr darüber zu sagen, und Ihnen die Anzeige machen, wann wir diesen Verlust unserer Mitglieder, wie es unsere Gewohnheit ist, durch Erheben von den Sitzen, feierlich anerkennen werden.

die Uebertretter selbsten, als auch diejenigen, so obgedachter maßen in einigerley Weis zu solchen höchst schädlichen Mishandlungen entweder geholfen, oder sich derselben in einigerley Weis theilhaftig gemacht, oder auch sonsten die geringste Wissenschaft davon getragen, und dessen Anzeig gehöriger Ort nicht gethan, nach eines jeden Verbrechen am Leib oder gar am Leben gestrafet werden möge; wornach sich ein jeder zu richten, auch vor Schaden, Nachtheil und erfolgender Straf zu hüten wissen wird. Geben in unserer Stadt Wirzburg den 16 Septembris Anno 1676.

(L.S.)

CIII.

Verboth der ärgerlichen Fastnachts-Spiele und Mummereyen.

1677. 8 Februar. Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischof zu Bamberg und Wirzburg, auch Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach vor Jahren sich zugetragen und begeben, daß zur Fastnachtzeit man sich allerhand Fastnacht-Spiele und Mummereyen unterfangen, dabey viele scandalose und ärgerliche Excesen vorgangen und mit untergeloffen, wodurch der Zorn Gottes nur mehr erweckt, auch Jung und Alten zu bösem Exempel Ursach gegeben worden, dagegen dann und zu Abstellung solcher Ueppigkeiten heilsame Mandata im Druck ausgangen; Wir nun nicht weniger geneigt, dergleichen üppigen Excesen insonderheit bey diesen je länger je mehr hervorscheinenden gefährlichen Zeiten und Läuften zu steuern, damit bey dem allmächtigen Gott die derwegen weiter befahrende Straf verhütet und abgewendet werden möchte: als ist unser ernstlicher Befehl, daß sich männiglich in unserm Hochstift Wirzburg und Herzogthum Franken, wes Stands, Würde und Wesens der sey, bey Vermeidung unnachläßiger Straf fürterhin und besonders bey instehehender nächstkünftigen Fastnachtzeit solcher Mummereyen und Fastnachtspiele gänzlich enthalten soll; würde aber hierüber gegen bessere Zuversicht einer oder mehr ungehorsam befunden, und dieses unser Geboth freventlich übertretten, der oder dieselbigen sollen ohne Unterschied der Personen wegen solcher Contravention dieses Mandats mit wohlverdienter Straf angesehen werden; gestaltsam Wir hiemit und in Kraft dieses unseren Ober- und Unterbeamten hierauf fleißige Obsicht zu haben, auch gegen die Uebertretter gebührende Bestrafung vorzunehmen alles Ernsts anbefehlen. Darnach sich dann männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. So geben unter unserm hievorgedruckten Kanzley-Secret den 8 Februarii Anno 1677.

(L.S.)

CIV.

Die Kleidertracht der Weltgeistlichen betreffend.

1678. 6 Junii. Nachdem der Hochwürdigste Fürst und Herr Peter Philipp Bischof zu Bamberg und Wirzburg, auch Herzog zu Franken ꝛc. mit großem Misfallen vernommen, daß unterschiedliche aus dem wirzburgischen Clero sowohl in der Residenzstadt als auf dem Land wider die heiligen geistlichen Rechte, das œcumenische Concilium zu Trient, und ihren angenommenen Stand mit langen Haaren und Ueberschlägen, dann sehr kurzen Kleidern ärgerlich herumgehen, und kaum von den Layen zu unterscheiden seyn, dahero höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden solche Ungebühr künftighin zu conniviren nicht gesonnen, zumalen es auch ohne das vor Gott und der Welt eine abscheuliche Sach wäre, daß sich die

geist-

gerichtlichen Spruch von diesem Verbote dispensiren, wenn dieselben nach Gutbefinden, nach Lage der Umstände, nach Beschaffenheit der Personen, und nach Gelegenheit der Zeit, solches zu thun, für gut ansehen werden.

Wir befehlen demnach allen und jeden unsern Unterthanen, und wollen, daß sie sich gegen unsere Verordnung, in Ansehung der Ehe, Kinder, Vormünder, Gemeinschaft, Testamente, Erbschaften, Verlassenschaften, und was sonst zu dem Ehestande mit seinen Zugehörungen gehöret, in allen Stücken, Punkten und Clauseln, wie solche in diesem Edicte enthalten sind, gehorsamlich achten, und darnach verhalten, auch sich vor Schaden und Strafe hüten sollen. Gegeben in unserer Residenz-Stadt Berlin, den 17ten Julii, im Jahre nach Christi Geburt 1751.

(L.S.)

CV.

Verordnung der Ehestands-Dispensen.

17. Jul. 1751. Wir Peter Philipp von Hal-
Ob Dispensation in Ehesachen
in Ansehung der Grade
der Verwandtschaft und Schwägerschaft, auch Verjährung gehöre?

Demnach Wir geistlicherseits Ehedispensationen, wegen der in Unsern Landen Gesetzen verbotenen, und bis anhero gewöhnlichen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, auch Verjährung, nicht mehr ertheilen lassen, sondern Wir solche Ehedispensationen Unsern Consistoriis und Hofgerichten, als Unsern ordentlichen Gerichten, zu ertheilen, und Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung, solche Dispensationen zu ertheilen, vorbehalten haben, und Wir Unsern Consistoriis und Hofgerichten, auf ihre Anfragen, wegen der Dispensation in Ansehung der Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, auch Verjährung, Unsere Gedanken dahin eröffnet haben, daß Wir nicht gesonnen wären, Unsern Unterthanen, in Ansehung der Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, auch Verjährung, Dispensation zu ertheilen, sondern Wir wollten, daß sie sich nach Unsern Gesetzen, und nach der Lehre der Kirchen, darnach sie sich bisher gerichtet hätten, richten sollten; Wir aber,

Gänsen, Aenten, Tauben, Feld- und Haselhühner, Schnepfen sechs Gulden, von einem Vogel oder Ausnehmen der Eyer groß und klein zwey Gulden, ein Schäfer oder Bauer, so einen unbeknüttelten Hund, oder dessen Knüttel nicht anderthalb Ellen lang bey sich hat, sechs Gulden Straf angesehen, und gegen den oder dieselben anderen zur Warnung und Abscheu unnachläßig damit verfahren werden soll.

Wir gebiethen und befehlen hierauf auch allen und jeden unsers hohen Stifts vorgesetzten Amtleuten, Amtsverwesern, Kellern, Vögten, Schuldheißen und Burgermeistern, auch allen anderen unseren und unsers hohen Stifts Bedienten, ab diesem unsern publicirten Mandat und Edict stät, fest und unverbrüchlich zu halten, die befundenen Wildprets Diebe greifen, und in Haften sobalden nehmen, darüber inquiriren, und die befundenen Delinquenten obiger Verordnung nach zur Straf zu ziehen, oder da sie solches zu zahlen nicht vermöchten, es zu Ansetzung einer Leibsstraf an hiesige unsere Kanzley berichtlich gelangen zu lassen, auch unserm bestellten Oberforstmeister auf sein vorhero beschehenes Anmelden bey vornehmender Inquisition und nöthiger Haussuchung in allem die hilfliche Hand zu biethen, mit angehefter dieser ernsten Verwarnung: Würden einige unbefugte Wildpretschützen ein- oder andern Orts sodann befunden werden, denen durch unsers hohen Stifts Beamte in ihrem unbefugsamen Schießen mit Fleiß nachgesehen worden, daß dieselben samt den Wildpretschützen der Gebühr nach abgestraft werden sollen. Welchem sie also gehorsamst nachzuleben, und vor Schaden sich zu hüten wissen werden. Gegeben in unserer Residenzstadt Wirzburg den 1 Augusti Anno 1678.

(L.S.)

CVI.

Die Erkaufung bürgerlicher Güter von adelichen Standspersonen betreffend.

1678. 20 August.

Wir Peter Philipp von Gottes Gnaden Bischof zu Bamberg und Wirzburg, auch Herzog zu Franken ꝛc.

Uns ist unterthänigst vor- und angebracht worden, wasmaßen nun von etlichen Jahren her unterschiedliche Herren und vom Adel geist- und weltlichen Standes dem alten Herkommen, und den deswegen ausgegangenen Mandaten entgegen sich unterstanden, auch noch unterstehen, allerhand Höf, Häuser, Gärten, Mühlen, und andere gemeine steuerbare, und jetziger oder künftiger Landsanlag unterworfene, mit der persönlichen Schuldigkeit der Tag- und Nachtwacht, wie auch Frohn begriffene weltliche freye und lehenbare Güter sowohl hie in unserer Residenzstadt Wirzburg als auch auf dem Land an sich zu erkaufen, welche hernach ihres Stands Freyheit nach solche erkaufte ebenmäßig unter ihre andere freye geistliche und respective Rittergüter, und dahero von solchen obhabenden Oneribus und Beschwernissen zu entziehen sich unterfangen.

Wann aber Wir dergleichen Abgang, Sperr- und Hinderung der schuldigen Steueranlag, Wacht, Dienst, Frohn und anderer Obliegenheiten zuzulassen nicht gemeynt sind: als ist unsere endliche Resolution, Will, Meynung und Befehl, daß hinfürters keinem Grafen, Herrn, oder vom Adel geist- und weltlichen Stands zugelassen oder erlaubt seyn soll, in unserer Stadt Wirzburg, deren ganzer Markung, auch anderen unserm Stift Wirzburg angehörigen Aemtern einigen Hof, Haus, Scheuern, Ställe, Gärten, Wiesen, Weingärten, Eggärten, Aecker, oder einigen liegenden Grund, wie der benamet werden möchte, so obgemeldter maßen mit einer oder andern Schuldigkeit gegen unser Hochstift obligirt, zu kaufen; er habe dann vor allen Dingen unsern ausdrücklichen Con-

sens

lens und deſſen ſchriftlichen Schein erlangt, welcher ihm aber gleichwohl anderſt nicht, dann auf nachfolgende Conditiones ertheilt werden ſoll: nämlich,

Daß durch dergleichen Kauf weder Uns, unſeren Nachkommen und Stift Wirzburg, noch auch gemeiner Burgerſchaft oder einiger Gemeind dahier oder auf dem Land, und männiglich, ſo dabey intereſſirt, an Obrig- Herrlich- Gerechtigkeit, Gewohnheit und Ordnungen, Gült, Zins, Folg, Reis, Steueranlag, und was ſonſten auf denſelben oder dergleichen Güter insgemein und inſonderheit herkommen, nichts zumal abgehen, noch auch zu einiger Nachfolge oder ſonderer Freyheit gezogen oder gedeutet werden ſoll, daß auch der Käufer ſobald einen in dem Ort geſeſſenen, begüterten, und unſerm Stift ohne dieß verpflichteten zum Lehenträger benennen und ſtellen, auch auf deſſen Abgang jederzeit in Monats-Friſt einen andern erſetzen ſoll, der dieſe lehenbaren Güter zu Lehen empfange, trage, und alle Lehens-Gewohnheit und Schuldigkeit ausrichte, derſelbe auch von dem Käufer oder Beſitzer ſchadlos gehalten werde. Durch denſelben ſubſtituirten Lehenträger ſollen auch die von den Gütern ſchuldige Beet- und Steuer- Türken- Land- und andere Anlagen, dann Folg, Reis, Dienſte, und andere gemeine Beſchwerden, ſo auf den Gütern ſtehen, aller Geſtalt, als ob die ein gemeiner Burgersmann oder anderer Unterthan hätte, erſtattet und geleiſtet, und da ſonderlich unlehenbare Güter darunter wären, dieſelben ohne unſere Bewilligung niemand zu Lehen aufgetragen, noch auch bey künftiger Verkaufung das Eigenthum dergleichen Recht darauf vorbehalten, oder einiger Zins dem Verkäufer oder deſſen Erben zum Guten darauf gezogen werden; wie auch, wann ſolcher erkauften Güter halben real oder perſönliche Streit ſich begeben möchten, anderſtwo nicht, dann an denen Orten, da andere Bürger und Inwohner ſolcher Sachen halben zu Recht zu ſtehen ſchuldig, Recht gegeben und genommen werden, ſich auch ein jeder deſſen ordentlichen Austrags ſättigen laſſen.

Eine gleiche Meynung und Verſtand ſoll es haben mit den allbereits ehedeſſen und hiebevor erkauften mit obſpecificirten Oneribus afficirten und behaften Gütern, und ſelbige der obgeſetzten Diſpoſition nicht weniger in allem, ſo viel die Obrigkeit, Zins, Folg, Reis, Steuer, Anlag, Frohn, Dienſt, Wacht, und Beſtellung eines Lehenträgers betrifft, unterworfen ſeyn und bleiben, und hierinnen keine Diſtinction gelten, verſtattet oder nachgeſehen werden.

Es ſoll auch ein jedweder, der ſolche bürgerliche Güter jetzt erzählter maßen käuflich an ſich gebracht, andere und mehr dergleichen ohne Erlaubniß zu kaufen ſich gänzlich enthalten; und ſo dergleichen mit obgedachtem Conſens erkaufte über kurz oder lang feil werden ſollten, dieſelben keinem höhern noch andern Stands, dann gemeinen Burgers- und ingeſeſſenen Leuten käuflich zukommen laſſen, und da man auch des Kaufgelds nicht einig werden möchte oder könnte, der Geſchwornen Erkenntniß und Ausſpruch darüber eingeholet werden, und es bey dero Entſcheid endlich verbleiben, wornach ſich männiglich zu richten wiſſen wird. So geſchehen und geben in unſerer Reſidenz- und Hauptſtadt Wirzburg unter unſerm vorgedruckten Secret-Inſiegel den 20 Auguſti Anno 1678.

(L.S.)

CVII.

Verboth und Beſtrafung der Baum-Beſchädigungen.

1679. 25 April. Wir Peter Philipp von Gottes Gnaden Biſchof zu Bamberg und Wirzburg, auch Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Uns mehrmalen klagend vor- und angebracht worden, daß etliche boshafte Leut ſich ſowohl bey Tag als nächtlicher Weil höchſt ſtrafbar und verbothener Weis unternehmen und gelü-

ſten laſſen, die jungen fruchtbaren geſetzten, gepflanzten, gepropften oder gebelzten Aepfel- Birn- und andere tragende Bäume, wie auch junge Eichen, Tannen und Buchen ſamt den Weinſtöcken, Weiden und dergleichen Gewächs abzuhauen, zu verſchneiden, zu verſcheelen, die Zweig und Ausſchläg hinwegzureißen, oder in andere Weeg boshaftig zu beſchädigen, oder gar auf den Grund zu verderben; wider dergleichen unverantwortliche Mishandlungen auch allbereit bey Lebzeiten unſers zweyten Herrn Vorfahrers weiland Kuhrfürſtens Johann Philipp ein Mandat unterm 11 Martii Anno 1671 publicirt worden; und Wir nun aber gleichmäßig aus landsfürſtl. hoher Obrigkeit ſolche höchſt ärgerliche, Land und Leut verderbliche, zu unwiederbringlichem Schaden gereichende Thätlichkeiten keinesweegs nachgeben und ungeſtraft hingehen laſſen können, ſondern die unvermeidentliche Nothdurft erfordern will, daß dieſem unzuläßigen in allen Rechten höchſt verbothenen Beginnen bey Zeiten geſteuert, und durch ein nachdrückliches wiederholtes Pœnal-Mandat dergeſtalt vorgekomen werde, damit diejenigen, ſo ſich dieſer entweder aus lauterem Muthwillen oder aus tragendem Neid und Haß herfließenden Mishandlungen vermeſſentlich unterfangen, anderen zu einem abſcheulichen Exempel mit wohlverdienter Straf beleget werden mögen: als befehlen und gebiethen Wir allen und jeden unſers hohen Stifts vorgeſetzten Amtleuten, Amtsverweſern, Kellern, Vögten, Zentgrafen, Schuldheißen und Burgermeiſtern, auch anderen unſeren und unſers hohen Stifts Bedienten hierauf ernſtlich und wollen, daß ſie in den ihnen anvertrauten Aemtern, Kellereyen, Vogteyen, Städten, Märkten, Flecken, Dörfern ꝛc. auf ſolche muthwillige Frevler und ſchädliche Bäum- auch anderer Gewächſe Verderber gute Obſicht haben, und ein wachtſames Aug auf dieſelben aller Orten ſchlagen laſſen; und wann einer oder der andere von dergleichen vermeſſenen Geſellen auf friſcher That (es ſey dieſelbe in offenen oder verſchloſſenen Orten geſchehen) ergriffen, oder ſonſten zu Handen gebracht werden ſollte, daß er ſobald in Haften genommen, auf die begangene That und den zugefügten Schaden durch vorbemeldte unſere Beamte inquiriret, und das Verbrechen mit angeheftem Verlauf der Sachen an hieſige unſere Kanzley zu ferner weiterer unſerer gnädigſt befehlender Verordnung berichtet, auch nach befundener Beſchaffenheit des Verbrechens und Schadens von daraus die verwirkte Straf mit nachfolgendem Unterſchied angeſetzt und befohlen werde:

Erſtlich, daß der Thäter den zugefügten Schaden demjenigen, welcher ſolchen erlitten, nach vorhergegangener deſſen billigmäßigen Würdigung vor allen Dingen wiederum zu erſtatten angehalten, und wann er ſich das erſtemal mit Abhau- oder anderweiter Verderbung eines einzigen Baums oder andern Gewächs muthwilliger und boshafter Weis vergriffen haben wird, mit Ruthen ausgeſtrichen, und des Lands verwieſen werden ſoll.

Würde aber fürs andere ein ſolcher Frevler zum zweytenmal ergriffen, und dergleichen Schaden gethan zu haben ſchuldig befunden werden, ſo wäre derſelbe als ein befliſſener und verächtlicher Uebertretter dieſes unſers Geboths und ſchädlicher Menſch neben Abhauung deſſen rechter Hand unſers Stifts Wirzburg auf ewige Täg zu verweiſen.

Und wo fürs dritte ſolche Correctiones und Beſtrafungen bey einem oder dem andern von dergleichen vermeſſenen Frevlern zu keiner Beſſerung verfangen wollten, ſondern derſelbe ſich einen als den andern Weeg leichtfertig unterſtehen würde, ſogar zum dritten- und mehrmal den fruchtbaren Bäumen und Gewächſen Schaden zuzufügen, ſo ſoll ein ſolcher unbändiger und ganz ſchädlicher Menſch wiederum ergriffen, und ſodann an Leib und Leben geſtraft werden.

Damit aber auch dieſem unſern publicirten Mandat und Edict deſto ſtrenger und feſter nachgeſetzt, die freventlichen Uebertretter nicht verhehlet, ſondern offenbar gemacht, und der Gebühr nach abgeſtraft werden mögen: ſo wollen Wir einen jeden, der einen ſolchen muthwilligen und boshaften Bäum- oder anderer Gewächs Verderber unſeren eines und andern Orts vorgeſetzten und ver-

ord-

ordneten Beamten namhaft machen, und genugſame Anzeigungen auf denſelben bringen wird, eine gute Vergeltung geben und reichen laſſen; würde aber dagegen jemand befunden werden, dem dergleichen ſchädliche Leut bekannt geweſen, und ſolche nicht angezeiget hätte, derſelbe ſoll nicht anderſt als der Thäter ſelbſt mit wohlverdienter Straf angeſehen werden. Wornach ſich ein jeder zu richten, auch vor Schaden, Nachtheil und erfolgender Straf zu hüten wiſſen wird. Geben in unſerer Stadt Wirzburg den 15 Aprilis Anno 1679.

(L.S.)

CVIII.

De expoſitione Religioſorum ad Confeſſiones & Prædicationes.

1679. 23 Septemb. PETRUS PHILIPPUS Dei Gratia Epiſcopus Bambergenſis ac Herbipolenſis, S. R. I. Princeps, Orientalis Franciæ Dux, omnibus Religioſorum Ordinum in alterutra Diœceſi noſtra habitantium Abbatibus, Provincialibus, aliisve Superioribus clementiſſimam Salutem noſtram.

Ne paulatim a reſtaurato nuper juxta Conſtitutiones apoſtolicas debito ordine in adminiſtratione Sacramenti Pœnitentiæ & prædicatione verbi Dei per utramque Diœceſin noſtram recedatur, vigore præſentium omnibus ac ſingulis quorumcunque Cœtuum Religioſorum Abbatibus Provincialibus, aliisve Superioribus diſtricte innuimus, ſanctæ Matris Eccleſiæ ac noſtram intentionem eſſe, ut Regulares Presbyteros ſuos pro perſonarum ſæcularium & eccleſiaſticarum aut etiam Sanctimonialium confeſſionibus ſive in Eccleſiis ſui Ordinis, ſive de præſcitu Parochorum cujuslibet loci extra easdem audiendis nonniſi a Nobis vel alterutro Eccleſiaſtico Conſilio noſtro examinatos & approbatos exponant; nec quenquam, niſi ſervatis iis, quæ in noviſſimo Decreto noſtro Bambergæ in Urbe noſtra die 6 Aprilis 1679 edito expreſſa ſunt, ad publice prædicandum applicare præſumant.

Quoad caſus autem Nobis reſervatos omnino volumus, ut quoties talem in confeſſione proponi contigerit, neceſſariis cautelis adhibitis ſpecialiter pro licentia abſolvendi ab ejusmodi (extra caſus neceſſitatis) ad Nos aut Vicarium noſtrum in ſpiritualibus generalem recurratur.

Quæ omnia ut tanto firmius obſerventur, ii Regulares Presbyteri, qui nondum a Nobis ſeu noſtris ad id deputatis examinati & approbati ſunt, per ingruentem proxime menſem Octobrem (& quoties aut quandocunque deinceps alii exponendi ſunt) quoquo etiam ſuorum Ordinum vel ſcientiæ gradu conſpicui, in alterutro Eccleſiaſtico Conſilio noſtro eum in finem ſiſtantur, nec ante (præter perſonas ſui Ordinis Religioſi & familiares) cujusquam ſacramentalem confeſſionem excipere; qui vero e publico ſuggeſtu dicturi ſunt, in Eccleſiis ſuorum Ordinum, nobis contradicentibus, aut non petita benedictione noſtra, in Eccleſiis vero, quæ ſuorum Ordinum non ſunt, ſine Epiſcopali licentia noſtra & emiſſa coram Nobis aut alterutro Generali Vicario noſtro profeſſione fidei prædicare nequaquam attentent. Cujus voluntatis noſtræ exemplaria alterutro Vicariatuum noſtrorum Sigillo communita ad valvas Eccleſiarum publice affigi, & per notabile temporis ſpatium ibidem relinqui mandamus. Decretum in Caſtro noſtro montis Mariani prope Herbipolim die 23 Septembris 1679.

(L.S.)

CIX.

Wie die Procuratores in den bey Hofgericht anzubringenden und auszuführenden Appellations Processen sich zu verhalten haben.

1679. 16 Novemb. Demnach eine geraume Zeit über bey dem hochfürstl. Hofgericht allhier in den geführten gerichtlichen Proceßsachen und Appellationen eine ziemliche Unordnung von den Parteyen und Sachwaltern verspüret, dahero eine gewisse Verordnung zu thun vonnöthen zu seyn erachtet worden: als werden alle und jede Parteyen, wie auch sämtliche Hofgerichts-Procuratores hiemit ernstlich erinnert, daß sie künftighin in ihren angelegenen und respective anvertrauten Proceßsachen nicht allein der bereits in der Landgerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 33. bis 38. inclusive vorgeschriebenen gerichtlichen Disposition gemäß sich verhalten, und derselben gebührend nachkommen, sondern auch zu mehrerer Beförderung der Sachen auf nachfolgende Weis ihre gerichtliche Handlung einrichten und beobachten sollen. Und zwar

In welcher Zeit die bey Hofgericht interponirten Appellationes anhängig gemacht werden sollen.

Erstlich, daß nach der intra decendium a die latæ sententiæ interponirten Appellation in Zeit zweyer Monate (jedoch daß in solcher Zeit zwey Hofgericht gehalten werden) von Zeit der gethanen Appellation an zu rechnen, ein jeder Appellant seine Appellation bey der Hofraths-Stube extrajudicialiter einbringen, Citation und andere nothdürftige Proceß auswirken, dieselben zeitlich verkünden lassen, und durch dero bestellte Anwälte mit Beylegung einer förmlichen Vollmacht wiederum gerichtlich einführen und reproduciren, damit die Sach also in vorbestimmten zweyen Hofgerichten sub præjudicio desertionis anhängig machen sollen.

Wann der Libellus gravaminum einzubringen.

Zum zweyten sollen die Appellanten durch ihre also bestellte Procuratores oder Anwälte die libellos gravaminum, im Fall sie ad acta primæ instantiæ pure zu beschließen nicht gemeynt, gleich mit der Supplication pro extrahendis Processibus, oder im Fall sie damit nicht sobald gefaßt seyn können, es anzeigen, hernacher aber im ersten Termin mit und neben den reproducirenden Processen übergeben, oder da auch dieselben von ihren in der Sach brauchenden Advocaten oder sonst aus erheblichen Ehehaften in diesem primo termino reproductionis verhindert worden seyn möchten, solche ihre Verhinderniß, wie sich das gerichtlicher Ordnung nach gebühret, nicht allein anzeigen, sondern auch bescheinen, darauf bis auf das nächste Hofgericht und nicht länger Zeit zu bitten Macht haben.

Wie es mit Einbringung der Acten primæ instantiæ zu halten.

Zum dritten, weilen es auch die Erfahrung bishero im Werk bezeiget, daß in verschiedenen Appellations-Sachen die Appellanten mit Einbringung der Actorum primæ instantiæ nicht allein im ersten, zweyten und dritten Hofgericht sondern ja wohl gar über Jahr und Tag sich zu schädlichem und unzuläßigem Nachtheil der Parteyen und Sachen aufgehalten, dabeynebens auch der erforderten und requirirten Acten halber keinen Schein oder Attestatum beygebracht, noch übergeben, daß man die Verhinderniß sothanen Aufenthalts der Actorum, bey wem er bestehen möge, nicht wissen können: als sollen künftighin die Appellanten und deren Procuratores jedesmal bey Reproducirung der Appellations-Processe in primo Termino, da die Acta requiriret, und darüber schon ausgefolget worden wären, dieselben ungesäumt mit dem Requisitions-Schein gebührend vor- und einbringen, in Verbleibung dessen die Appellation für desert erkannt und gesprochen werden soll. Sollte aber

Der appellirende Theil soll darthun, daß er wegen Erhaltung der Acten primæ Inst. den behörigen Fleiß angewendet habe.

Zum vierten, die Verhinderniß der Edir- und Einbringung der Acten nicht bey dem Appellanten, sondern bey den Unterrichtern und deren Verweigerungs-Fall bestehen, so soll nichts desto weniger solchen Aufenthalt und hingegen angewendten Fleiß in Erforderung der Acten der Appellant mit einem glaubwürdigen Schein oder Attestato abermal zu bescheinen, und ein ulterius documentum diligentiæ subpræjudicio desertionis vorzubringen verbunden seyn. Würden nun

Zum

Den Procuratoren sollen auf ihr Ansuchen behörige Compulsoriales ertheilet werden.

Zum fünften, die Appellanten der Requisition Actorum halber ihren Fleiß also glaubwürdig bescheinen, und erwiesen haben, daß die Vorbringung der Acten in ihren Mächten nicht bestünde, sollen alsdann den Procuratoren deswegen Compulsoriales (im Fall sie solche nicht schon erhalten, oder ulteriores vel arctiores bitten, und darüber peroralem recessum anrufen, worüber alsdann nach Gestalt der Sachen und deren Umstände interloquirt und erkennet werden soll) ausgefertigt und ertheilet werden.

Procuratores sollen in allen vorfallenden Terminen ihre schuldige Handlungen.

Sechstens und letztlich sollen hinführo alle und jede Procuratores in termino comparitionis in jeder Sache ihre förmliche Original-Gewälter vorbringen, darauf sich in ihrer gerichtlichen Handlung also schleunig und förderlich bezeigen, daß sie in einem jeden Termino die ihnen obliegende Handlung und Gegenhandlung ohne einigen Saumsal und nicht mehr unbescheinter Zeit bitten, gebührend einbringen und übergeben; falls aber verhinderliche Ehehaften und erhebliche Ursachen vorgefallen wären, daß sie in Termino mit der Handlung einzukommen nicht vermöget, dieselben jedesmals, wie sichs gebühret, bescheinen, und darauf um fernere Dilation ad proximam bitten; in dessen Unterbleibung der Gegen-Procurator sobald in contumaciam und darüber um Bescheid anzurufen Macht haben, auch interloquiret werden soll; wornach sich eine jede Partey und dessen Procurator künftighin zu richten, und seine Parteyen hierinnen zu unterweisen hat. Decretum unter Sr. Hochfürstl. Gnaden Kanzley-Insiegel Wirzburg den 16 Novembris 1679. gehörig einbringen.

(L.S.)

CX.

In wie weit die Religiosen von den Landdechanten und Pfarrern zu Predigt- und Beichtstühlen bevollmächtiget werden mögen.

1680. 21 Februar.

De speciali mandato Reverendissimi ac Celsissimi Principis, Episcopi, ac Domini nostri Clementissimi datur facultas omnibus ac singulis Decanis, Definitoribus ac Parochis hujus Diœcesis herbipolensis, ut Religiosis extra hanc Diœcesin degentibus, & ab aliquo Episcopo Germaniæ canonice approbatis, ad Parochias suas vocatis, vel etiam sponte accedentibus licentiam dare possint, nomine & authoritate altissimæ dictæ Celsitudinis suæ audiendi Confessiones Fidelium, & eosdem a peccatis non reservatis sacramentaliter absolvendi, ac Verbum Dei ex Cathedra prædicandi, quamdiu pro singulis vicibus Religiosos prædicto modo approbatos in singulorum Parochiis commorari contigerit. Pro celebrioribus autem Festivitatibus in nupera Declaratione 20 Decembris 1679 evulgata expressis conceditur, ut Religiosis idem, quod Parochis competit, circa Absolutionem a certis Casibus suæ Celsitudini reservatis indulgere possint; dummodo cæteris diebus ad Celsitudinem suam, aut ejusdem Vicarium in spiritualibus Generalem, vel singulorum Districtuum Decanos rurales, qui & a casibus prædictis absolvere, & ab iisdem absolvendi Potestatem delegare aliis possunt, sive a Pœnitentibus, sive a Confessariis pro singulis vicibus recurratur. In cujus rei fidem præsentes expeditæ sunt, & Sigillo Vicariatus herbipolensis communitæ: quarum transumptis a singulorum districtuum Decanis ruralibus subscriptis & signatis eadem Fides habenda est, quæ Originali. Decretum Herbipoli 21 Februarii 1680.

(L.S.)

CXI.

Die letzten Willens-Verordnugen der Clerisey und deren Execution betreffend.

1680. 8 April.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des H. R. R. Fürst, auch Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Wir in unserm Hochstift Wirzburg mehrmalen wahrgenommen, wie schlecht, unsicher und gefährlich es zu Zeiten mit Ausfertigung der letzten Willen unsers Cleri zugehe, und welchergestalt unterweilige Executores keinen Scheu tragen, sich eines unbeschränkten ganz widerrechtlichen Gewalts anzumaßen, außer den testamentlichen Buchstaben nach Gefallen zu schreiten, und sogar wider der Testatorum Willen mit kundlichem Unrecht der rechtmäßig eingesetzten Erben allerhand unbefugte neue Dispositiones auch zu ihrem eigenen Nutzen vorzunehmen: als haben Wir für hochnothwendig erachtet, in einem und andern den Erblassern und Erben zu schuldigem Trost, wie auch zu zeitlicher Abwendung allerley miteinlaufenden Gefährden eine beständige Regel zu geben, wornach sowohl von unseren Clericis ihre Testamente mit genugsamer Sicherheit auszufertigen; als darauf nach eines jeden Testatoris Absterben von den dazu ernannten Executoribus zu vollziehen; und verordnen solchemnach

Clerici haben Freyheit, nach Belieben zu testiren.

1tens insgemein, daß es einem jeden Clerico dieser unserer wirzburgischen Diœces frey stehe, nach gemeinen geist- oder weltlichen Rechten schrift- oder mündlich zu testiren; und wann der Testator selbst ein Custos oder Pfarrer ist, eine dritte geist- oder weltliche Person loco Parochi zum Zeugen zu erbitten; außer solchem aber

Auf was Art die Geistlichen der Collegiat-Stifter testiren mögen.

2tens. So viel die Collegiat-Stifter und deren Vicarios anbelanget, Feria 5. Cœnæ Domini bey öffentlichem Capitular-Consess entweder ihre geschriebene Disposition, doch widerruflich, so lang sie leben, zu deponiren; oder Testamentarios sive e gremio singulorum Capitulorum sive aliunde nach eines jeden Belieben zu ernennen, in deren Arbitrio mit Vorbehaltung unserer Ratification es stehen soll, nach des Nominantis tödtlichem Hintritt dessen Verlassenschaft, wann selbe allein aus den Kirchengütern gesammelt worden, jenen Oertern, wovon sie kommen, und seinen Gutthätern, armen Freunden, bedürftigen trostlosen Personen oder anderen causis piis um Gottes willen zuzuwenden; im Fall aber der Verschiedene wenig oder viel ex Patrimonio oder sonst außer seinen geistlichen Verrichtungen auf zuläßige Weis erobert, seine Befreundte nach Proportion ihrer Verdienste, Noth und Verwandschaft auch sonderlich zu gedenken, und zu des Verstorbenen Trost mit Austheilung des übrigen also zu verfahren, wie sie es des Abgelebten Intention am ähnlichsten, und dessen Seelenheil am ersprieslichsten zu seyn ermessen werden. Worin, damit sowohl der Verstorbene als die Executores außer aller Gefahr stehen, wollen Wir,

Executores Testamenti sollen ihren Vorschlag zur geistl. Regierung ad ratificandum einschicken.

3tens, ehe und zuvor die ohne weitere Disposition also ernannten Executores zur wirklichen Vertheilung der Verlassenschaft fortschreiten, daß selbe ihren Vorschlag zu Papier bringen, und Uns oder unserm nachgesetzten geistlichen Rath obangeregter maßen ad ratificandum einschicken sollen. Welches gleicher Gestalt

4tens, mit den Pfarrern auf dem Land bey eines jeden Kapitels jährlicher Zusammenkunft also zu halten;

Wie die übrigen zu keinem Stift oder Rural-Kapitel gehörigen Clerici testiren mögen.

5tens aber, unseren übrigen Clericis, welche zu keinem Stift noch Rural-Kapitel gehörig sind, zu bedeuten ist, daß diese entweder juxta formam communem Juris Canonici aut Civilis testiren, oder jährlich infra Octavam S. Kiliani ihre wenigstens von zwey Zeugen unterschriebene Testamente bey unserm geistlichen Rath deponiren, oder Testamentarios bey demselben revocabiliter constituiren können, denen ein gleicher Gewalt wie dem obigen §. 2. zu gestatten.

End-

Gebiet ſolches Wie verhält ſich
Kaiſerlichen Commiſſion dagegen, und was
für Mittel ſind zu ergreifen, um ſolchen
Unordnungen vorzukommen?

Wie ſind die Gränzen zu beſtimmen, wo
ſolche zwiſchen Ihnen gegangen werden?

Wie verhalten ſich Ihre gegenſeitige
Rechte, und was gestalten ſolche ſich
gegen die Kaiſerliche Commiſſion?

Wie ſind die Gränzen zu beſtimmen, wo
ſolche zwiſchen Ihnen gegangen werden?

Wie verhalten ſich Ihre gegenſeitige
Rechte, und was gestalten ſolche ſich
gegen die Kaiſerliche Commiſſion?

CXII.

Die mit den Israelitischen Schutzjuden verglichene Punkte.

Diese Punkte sind denen Schutzjuden ertheilet worden.

1750. Alsen Ihnen Schutzjuden Ihr Vorgeben, daß Ihnen Schutz und Schirm, auch Handel und Wandel, gnädigst zugesichert worden, und Sie zu bezahlen nicht schuldig wären, Ihnen auch solches nicht zugemuthet werden könnte, sondern Sie Ihre Schutzgelder nur als eine Recognition ansehen, und Sie deswegen keine Rechnung zu thun hätten, als auch Ihnen

Tremendum Miſſæ Sacrificium exigit, ut non tantum interior Status eorum, qui ad illud peragendum accedere cupiunt, tantæ Sanctitati Myſterii a ſe celebrandi, quantum per Dei gratiam par eſt, hominibus degentibus in hac vita mortali reſpondeat; ſed & externus corporis habitus religioſam modeſtiam & integritatem ſacerdotalem præ ſe ferat; nec ullum Celebraturis obſtet canonicum Impedimentum; quapropter etiam S. Tridentina Synodus Clericos peregrinos ſine commendatitiis Ordinariorum ſuorum litteris, ac univerſim quoslibet vagos & ignotos Sacerdotes vetuit ullibi absque localis Ordinarii licentia ad Miſſas legendas admitti, vel quidquam, quod cum ſcandalo aut irreverentia conjunctum eſſe valeat, tolerari, adhibitis in ſubſidium pro arbitrio Epiſcoporum, cum opus fuerit, adverſus Prævaricatores gravibus pœnis canonicis, eccleſiaſticisque cenſuris.

Quod ut in ambabus Diœceſibus noſtris, Bambergenſi & Herbipolenſi, tanto ſtrictius obſervetur, per præſentes univerſis Eccleſiarum etiam regularium Rectoribus, Cuſtodibus, Sacriſtis, Capellanis, & aliis curæ vel cuſtodiæ quarumlibet Sacriſtiarum, Capellarum, Altarium &c. deputatis quoquo nomine venientibus ſub pœna *Interdicti perſonalis* ipſo facto incurrendi, ſi per eorum aliquem ſteterit, prohibemus, ne quem in locis ſibi creditis celebrare permittant, qui decentem habitum, togam videlicet ſaltem infra ſuras pertingentem & clericalem tonſuram non deferat, aut capillitio per artem conſuto utatur; vel annulum gerat; vel publice & notorie criminoſus, aut vagus & ignotus ſit; vel absque litteris Ordinarii ſui recommendatitiis a Nobis, ſive alterutro Vicario noſtro in Spiritualibus generali, aut extra utramque reſidentiam noſtram a Parochis cujusque loci ſaltem recognitis compareat, vel ad ipſum Altare (quod ſolis Epiſcopis & Cardinalibus licet) paramentis ſupra illud poſitis ſe induere velit, aut ullo denique impedimento canonico, de quo conſtet, irretitus exiſtat. Ii vero, qui ſine privilegio ſpecialiter obtento & a Nobis viſo ſic celebrare præſumpſerint, ſuſpenſionem Nobis reſervatam ipſo facto incurrant.

Et ut hæc mens noſtra neminem lateat, jubemus præſens Decretum in ſingulis ambarum Diœceſium noſtrarum Sacriſtiis ſive ad Eccleſiaſticos ſive ad Regulares etiam quomodolibet exemptos pertinentibus, ſeu ubicunque in defectu Sacriſtiarum paramenta ſacerdotalia pro Miſſis extra Altare aſſumi conſueverint, publice in conſpicuo loco affigi, ſub interminatione gravis indignationis noſtræ, pœnarumque pro noſtro aut Vicariorum noſtrorum Generalium arbitrio infligendarum, omni ſpe remiſſionis præcluſa, ita quidem, ut publicatum & affixum quoslibet obliget, non ſecus, ac ſi perſonaliter ſingulis inſinuatum fuiſſet. Decretum in Caſtro noſtro Montis mariani ſupra Herbipolim die 25 Maji Anno 1680.

(L.S.)

CXIV.

Ordinatio veſtium pro ſtatu Clericali.

1680. 21 Junii. PETRUS PHILIPPUS Dei Gratia Epiſcopus Bambergenſis & Herbipolenſis, S. R. I. Princeps, Orientalis Franciæ Dux &c.

Recens eſt eorum memoria, quæ pro conſervanda in Epiſcopatibus noſtris Honeſtate clericali die 28 Septembris 1679, & die 25 Maji Anno 1680 ordinavimus, eo quidem ſucceſſu, ut turpis breviſſimarum veſtium, oblongiorum collarium, promiſſorum crinium, neglectæque tonſuræ abuſus apud plerosque deſierit. At quoniam non ſine gravi dolore experti ſumus, in quibusdam durare etiamnum priſtinæ temeritatis veſtigia, adeo ut alii

prope

prope cenſeri velle videantur, quam quales in admiſſione ſui ad Clerum ſe futuros profeſſi ſunt: hortante Nos ad extirpationem tam fœdi abuſus S. D. N. INNOCENTIO XI in virtute ſanctæ obedientiæ univerſis ac ſingulis cujuscunque dignitatis, Status aut Ordinis clericalis in alterutra Diœceſium noſtrarum verſantibus diſtricte præcipimus, ut infra ſpatium trimeſtre a die publicationis præſentis Mandati ſingulis menſibus ſingulas monitiones aſſignando honeſtum Habitum clericalem ordini & ſtatui ſuo congruentem Parochi quidem, eorumque Cooperatores, ac univerſi Clerici in Ordine Subdiaconatus conſtituti (uſque ad Canonicos Eccleſiarum noſtrarum Imperialis bambergenſis, Cathedralis herbipolenſis, & Equeſtrium comburgenſis ac S. Burchardi excluſive) in locis Reſidentiarum noſtrarum ac beneficiorum ſuorum, & quoties celebrare voluerint, togas infra ſuras cum non brevioribus palliis, ubi his utendum fuerit, tonſuramque & coronam juxta modum die 28 Septembris 1679 præſcriptum continuo deferant; qui vero minoribus duntaxat initiati, vel in dictis imperiali bambergenſi, vel cathedrali herbipolenſi, vel equeſtribus comburgenſi, aut S. Burchardi Eccleſiis noſtris Præbendas canonicales obtinent, iisdemque actu fruuntur, aut in S. Subdiaconatus Ordine conſtituti ſunt, ſicut & reliqui ſola licet prima tonſura potiti, crines modeſtos, absque capillitiis arte factis, aut ſi extra Sacrificium Miſſæ imbecillitas capitis ad id obſtringat, de ſpeciali licentia noſtra breviſſima tantum non tam ad faſtum quam ad neceſſitatem compoſita, habitum nigrum, per quem facile diſcerni a Laicis valeant, & ſaltem pallium ejusdem coloris infra ſuras perringens, nec non collaria ab omni indecentia ac vanitate remota in locis beneficiorum ſuorum & in conſpectu noſtro deferant, nec ullibi, ne quidem in itinerando, veſtitu laicali, vel, quod abominabilius foret, gladiis, niſi cum per loca vere periculoſa transeundum fuerit, uti præſumant: poſito ob oculos Chriſti exemplo, qui, cum nobiliſſimus ſit & æterno Patri conſubſtantialis Deus, non erubuit pro redimendis nobis veſtem noſtræ corruptionis induere, habitu inventus ut homo; ut nemo niſi a magiſterio Chriſti degener Clericus glorioſum ducere poſſit, habitum non vilitatis, ſed honoris ab Eccleſia Dei nomine ſibi in ſuſceptione primæ tonſuræ conſignatum abjicere, reſumpta ignominia Habitus ſæcularis?

Quod ut tanto firmius ac ſanctius obſervetur, pro iis quidem, qui primam tonſuram vel qualemcunque deinceps Ordinem in alterutra Diœceſi noſtra ſuſcepturi ſunt, citra perſonarum acceptionem ordinamus & volumus, ut nec ad illam, nec ad horum aliquem quoquo prætextu aſpirent nec admittantur, niſi prius juramentum ſequens coram Nobis aut Vicario noſtro in Spiritualibus generali, vel alio a Nobis deputando emiſerint:

Ego N. N. *promitto & juro, me geſtaturum deinceps honeſtum habitum clericalem juxta formam a Reverendiſſimo ac Celſiſſimo Principe & Domino,* D. PETRO PHILIPPO *Epiſcopo bambergenſi ac herbipolenſi &c. die undecima Junii Anno 1680 præſcriptam; nec ab ea receſſurum quacunque de cauſa in jure non expreſſa, vel ab Ordinario meo non approbata, licet major par ſecus faceret; & non obſtante quocunque non uſu introducto, vel introducendo. Quæ omnia & ſingula juro & promitto me ſervaturum in poſterum, remota quacunque explicatione, interpretatione aut reſtrictione, ſecundum ſenſum litteralem præſentis promiſſionis & juramenti a Celſitudine ſua intentum. Juro inſuper & promitto, me non petiturum abſolutionem ab Ordinario meo, aut quocunque alio facultatem habente, etiam a S. Pontifice, niſi cum mentione expreſſa, quod hoc juramentum a me præſtitum injunctum mihi fuerit in ſuſceptione primæ tonſuræ, vel ſingulorum Ordinum, ad promovendam eccleſiaſticam Diſciplinam. Ita me Deus adjuvet, & hæc SS. Dei Evangelia.*

Quantum ad alios vero jam ad clericalem Statum admiſſos, aut in qui-

buslibet Ordinibus conſtitutos, vel beneficiorum officiorumve eccleſiaſticorum redditibus fruentes, ordinamus atque mandamus, ut infra ſpatium temporis aſſignati voluntatem hanc noſtram ſub pœnis ſuſpenſionis ab Ordinibus, Officio, Beneficio ac Fructibus, redditibus & proventibus ipſorum beneficiorum ipſo facto incurrendis inviolate adimpleant, ſique ſemel a Nobis correpti denuo in hoc deliquerint, certi ſint, ſe per privationem officiorum & beneficiorum ejusmodi coercendos eſſe. Et quoniam Habitus externi decentiæ, morumque honeſtas uſquequaque congruere debet, repetita hic inſuper volumus omnia ac ſingula a Nobis ad eam propagandam hucuſque præſcripta, ſalvis SS. Canonum Conciliorumque decretis & apoſtolicis Conſtitutionibus quibuscunque. In cujus rei fidem præſentes manu noſtra ſubſcriptas Sigillo noſtro juſſimus communiri. Datum in caſtro noſtro Montis mariani ſupra Herbipolim die 11 Junii Anno 1680.

(L.S.)

CXV.

Verboth der Wildprets-Diebereyen ſamt Erneuerung der diesfalls ergangenen ehevorigen Verordnungen.

1680. 11 Septemb.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Biſchof zu Bamberg und Wirzburg, auch Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir Uns gnädigſt verſehen, es würde auf ergangene unſere mehrmalige Mandaten und ausgeſchriebenes hartes Verboth das unzuläßige Wildpretſchießen und Schlingenſtellen in unſerm Hochſtift Wirzburg und deſſen angehörigen Wildfuhren eingehalten, und damit weiters nicht continuiret werden; ſo müſſen Wir aber unerachtet alles deſſen das Widrige höchſt misfällig und dabey vernehmen, daß ernannten unſeren Mandaten zu Folg auf dergleichen Verbrecher bishero von unſeren Beamten wenige Obſicht gehalten worden ſey.

Gleichwie nun aber ſolches unterlaſſene unfleißige Aufſehen zu nicht geringer Verſchimpfung unſerer derentwegen wiederholt erlaſſenen Befehle gereichet: als haben Wir eine Nothdurft zu ſeyn befunden, unſere Mandaten nicht allein alles ihres Inhalts, ſondern auch die denſelben einverleibte geſchärfte Strafen mit gemeyntem Ernſt anhero zu wiederholen.

Wir befehl n hierauf allen unſeren Beamten ernſtlich, und wollen, daß ſie bey Vermeidung unſerer Ungnad obverſtandenen unſeren Mandaten die ſchuldige Parition beylegen, und mithin auf dergleichen Wildpretsſchützen und unbefugſame Schlingenſteller in unſeren ihnen anvertrauten Aemtern ein wachtſames Aug hinführo haben, dieſelben auf Betretten beym Kopf nehmen, verwahrlich halten laſſen, und ſolches zu fernerer Verordnung anhero zu unſrer Rathsſtube vörderſamſt berichten ſollen. So unausſetzlich zu geſchehen Wir Uns gänzlich verlaſſen, und verbleiben denſelben mit Gnaden zugethan. Geben in unſrer Reſidenzſtadt Wirzburg den 11 Septembris 1680.

CXVI.

Die Einrichtung der Backöfen betreffend.

1681. 26 Junii.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Biſchof zu Bamberg und Wirzburg, auch Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach eine Zeit her wahrgenommen worden, daß durch üble Verwahrung der Backöfen und Kohlen an verſchiedenen Orten große Feuersbrünſte entſtanden, wodurch nicht allein viele

Bäu

Alle zu seiner Bekehrung unternommene Versuchen Gleichen es der Arbeit eines Menschen, welcher Wasser in ein Sieb schöpfet, und dessen Zeit und Mühe vergeblich verlohren gehet. Wenn wir unsere Sünden bereuen, und ihnen entsagen, so können solche Handlungen Gnade und Vergebung nicht verdienen, sondern sie gehören lediglich zu den Bedingungen, welche Gott in seinem Worte vorgeschrieben hat, ehe er uns Gnade und Vergebung ertheilen will. Wenn wir nach Gottes Willen, aus seiner Kraft, und zu seiner Ehre gute Werke thun, so können sie dennoch nicht vor ihm gerecht machen, und sind nicht, als Ursachen, unserer Rechtfertigung, und unserer Annehmung vor Gott beizumessen.

(L.)

CXVII.

Die durchwirkende Gnade, oder Beförderung unserer Glückseligkeit, verbunden mit unserer eigenen Wach- und treuen Mitwirkung, Luk. 13, 24.

Text. Ringet darum, denn viele werden darnach trachten, wie sie hineinkommen, und werden es nicht thun können.

Ringet darum, denn viele werden darnach trachten, wie sie hineinkommen, und werden es nicht thun können. Wer Ohren hat, der höre, was der Geist zu den Gemeinen saget. Wer überwindet, dem will ich zu essen geben von dem Holze des Lebens, das mitten im Paradiese Gottes ist. Und wer überwindet, der wird nicht beschädiget werden von dem andern Tode. Wer überwindet, dem will ich das verborgene Manna geben, und will ihm einen weissen Stein geben, und auf den Stein einen neuen Namen geschrieben, welchen niemand kennet, denn der ihn empfähet. Wer überwindet, den will ich machen zu einem Pfeiler in dem Tempel meines Gottes, und er soll nicht mehr heraus gehen, und will auf ihn schreiben den Namen meines Gottes, und den Namen der Stadt meines Gottes, des neuen Jerusalems, die von meinem Gott herabkommt vom Himmel, und meinen neuen Namen. Wer überwindet, dem will ich geben mit mir auf meinem Stuhle zu sitzen, gleichwie ich überwunden habe, und bin gesessen mit meinem Vater auf seinem Stuhle. Wer Ohren hat, der höre, was der Geist zu den Gemeinen saget. Offenb. 2, 3. 7. 11. 17. 26. 27. 3, 5. 12. 21. 22.

Anm. Diese Stelle Gottes Wort ist so deutlich, daß sie keiner Erklärung bedarf, und wir können uns also hier kurz fassen. Wir wollen nur einige Worte darüber sagen, um den Sinn derselben desto besser zu fassen, und zu verstehen.

Ringet darum, denn viele werden darnach trachten, wie sie hineinkommen, und werden es nicht thun können. Wer Ohren hat, der höre, was der Geist zu den Gemeinen saget. Wer überwindet, dem will ich zu essen geben von dem Holze des Lebens, das mitten im Paradiese Gottes ist. Und wer überwindet, der wird nicht beschädiget werden von dem andern Tode. Wer überwindet, dem will ich das verborgene Manna geben, und will ihm einen weissen Stein geben, und auf den Stein einen neuen Namen geschrieben, welchen niemand kennet, denn der ihn empfähet. Wer überwindet, den will ich machen zu einem Pfeiler in dem Tempel meines Gottes, und er soll nicht mehr heraus gehen, und will auf ihn schreiben den Namen meines Gottes, und den Namen der Stadt meines Gottes, des neuen Jerusalems, die von meinem Gott herabkommt vom Himmel, und meinen neuen Namen. Wer überwindet, dem will ich geben mit mir auf meinem Stuhle zu sitzen, gleichwie ich überwunden habe, und bin gesessen mit meinem Vater auf seinem Stuhle. Wer Ohren hat, der höre, was der Geist zu den Gemeinen saget. Offenb. 2, 3. 7. 11. 17. 26. 27. 3, 5. 12. 21. 22.

die dergestalt entweder durch Kauf, Erbschaften, oder andere Weeg bemeldten unseren Stiftern, Klöstern, und anderen exempten Personen insgemein zugefallenen, und bishero gemeiner Burgerschaft entzogenen Güter mit genauem Fleiß nachsuchen, diejenigen, so von Uns oder unseren Herren Vorfahrern special-Concessiones vorzuweisen haben, zu Observirung der in den vorigen, insonderheit aber in Anno 1678 wiederholten Mandat enthaltenen Conditionen anweisen, und wo einer oder der andere noch keinen Lehenträger, oder bey den unlehnbaren Gütern einen wohlhabenden Burger gestellet hätte, zu dessen wirklicher Vorstellung einen vierwöchigen Terminum ansetzen, in Unterbleibung dessen es um anderweitere nöthige Verordnung zu unserer Kanzley vörderlich berichten, andernfalls aber von den gestellten Bürgern und Lehenträgern alle Onera tam realia quam personalia abtragen, und verrichten lassen, auch in dessen Anstehoder Verweigerung die behörige Execution gegen dieselben vornehmen, nicht weniger und damit solche bürgerliche doch eigenthümliche Güter ohne unsere special-gnädigste Bewilligung niemand zu Lehen aufgetragen, noch bey deren Verkaufung dergleichen Recht vorbehalten, oder einiger Zins und Gült darauf gezogen, auch in Verkaufungs-Fällen an keinen andern, als unter die Burgerschaft, und zwar, weilen die jederweiligen Concessiones nur ad dies vitæ zu verstehen, und post mortem wiederum exspiriren, auf begebenden Fall inner Jahr- und Tagsfrist verkaufet werden mögen, genaue Obsicht tragen, denjenigen aber, so dergleichen bürgerliche Güter ohne unsern oder unserer Herren Vorfahrer am Hochstift Wirzburg ausdrücklichen Consens und dessen schriftlichen Schein an sich gebracht, und wirklich besitzen, solche a Dato an inner Jahrsfrist unter die gemeinen Bürger zu verkaufen, bedeuten, nach Verfließ- und Unterbleibung dessen sodann von den Geschwornen im billigem, jedoch nicht übermäßigen Werth taxiren lassen, und auf Anmelden eines oder andern bürgerlichen Käufers um den taxirten Werth überlassen; wofern auch inzwischen ein oder das andere Gut, wie obgedacht, mit einiger Gült, Zins und Lehenschaft neuerlich beschwert worden wäre, es allerdings abthun und aufheben, inskünftig aber ohne unsere gnädigste Special-Concession dergleichen Güter Verkauf- oder Veräußerung keinesweegs gestatten, auch da den Geistlichen oder anderen exempten Personen solcherley Güter durch Erbschaft zufallen, und dieselben nicht unter Jahr und Tag an die Burgerschaft wiederum verkaufet würden, alsdann ohne weiteres Nachsehen vorangeregter maßen damit verfahren, und solchergestalt dem gemeinen Wesen nichts entziehen lassen sollen. Urkündlich unter unserm hievorgedruckten Secret-Insiegel, so geben in unsrer Stadt Wirzburg den 30 Augusti 1681.

(L.S.)

CXVIII.

Verboth der heimlichen Eheversprechungen.

1681. 12 Septemb. Nachdem der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Peter Philipp Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken bey den Ihroselben von Ihro wirzburgischem Consistorio beschehenen unterthänigsten Relationen so viel gnädigst wahrgenommen hat, daß aus den heimlichen Eheversprechungen viele unnöthige Klagen entstehen, worüber die streitenden Partenen nebst der Zeitverliehrung einander in Versaumniß und vergebliche Unkösten führen, ohne einige Frucht oder Hoffnung der Zusammenkunft in die Ehe; und aber obhöchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden dawider die Verordnung zu thun, und solchen Inconvenientien abzuhelfen gnädigst gemeynt sind: solchemnach befehlen mehrhöchstbesagte Seine Hochfürstl. Gnaden hiemit gnädigst, und wollen, daß in Ihro hohen Stifts Wirzburg Diœces jedesmalen die Leut, so miteinander eine Heirath schließen wollen, dazu zwey oder mehr ehrliche Zeugen

gen nehmen, diejenigen aber, welche solches unterlassen, bey Ihro Consistorial-Gericht nicht gehört, sondern dadurch ipso facto abgewiesen werden sollen.

Weilen auch die Unzucht und Leichtfertigkeit unter den jungen Leuten gar zu sehr überhand nimmt, und etliche lose Dirnen sich durch die schändliche Hoffnung eines zu gewarten habenden Abtrags für ihre Jungfrauschaft desto leichter in ein solches Leben einzulassen scheinen, und ihre Bosheit belohnt haben wollen, als ist es auch ferner mehr höchstbesagter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigst befehlender Will und Meynung, daß hinführo bey Ihro hochfürstl. wirzburgischem Consistorial-Gericht denen Weibspersonen, welche sich leichtsinniger Weise beschlafen, und um ihre Ehr bringen lassen, hievor nichts soll zum Abtrag zuerkannt, sondern was ihr dieses hohen Stifts gerichtlicher Gewohnheit nach von dem Schänder desselben zu erlegen gebühret hätte, der wirzburgischen Pfarrkirche, wohin ein oder anderer Theil von den litigirenden Theilen gehörig ist, vollig zugewendet, und sowohl ein als anderer strafbarer Theil mit einer öffentlichen Kirchen- oder andern schweren Buß noch darüber angesehen werden; welches jedes Orts Pfarrer dem Volk zur Nachricht auf offener Kanzel zu publiciren, und hernachmals ad valvas Ecclesiæ affigiren zu lassen hat. In dessen Urkund das gewöhnliche Officialat-Insiegel hievorgedruckt worden, Wirzburg den 12 Septembris Anno 1681.

(L.S.)

CXIX.

Die genaue Befolgung der wegen veräußerten bürgerlichen Güter unterm 30 August 1681 ergangenen Verordnung betreffend.

1682. 9 März.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des H. R. R. Fürst, auch Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Wir bis dahero nicht vernommen, ob und welchergestalten unserm wegen der von verschiedenen Grafen, Herren und von Adel, auch Stiftern, Klöstern, Spitälern, und anderen exempten Personen so geist- als weltlichen Stands an sich gezogenen, und widerrechtlich vorenthaltenden bürgerlichen Güter unterm 30 August letzt verwichenen Jahrs ausgelassenen gnädigsten Mandato nachgelebet, oder ob einige Difficultates von einem und anderm gesucht, und somithin das Werk gesteckt werden wolle; gleichwohlen aber Uns und unsers Hochstifts Interesse sowohl als dem gemeinen Wesen sehr nutz und vorträglich seyn will, daß bemeldtes unser zum besten angesehenes Mandat unhinterstellig ins Werk gerichtet, und zu seinem abzielenden Effect gebracht werde: als ist hiemit unser fernerweiterer gnädigst- und ernstlicher Befehl, daß ihr ob mehrbesagtem Mandat festiglich halten, und selbiges unsrer gnädigsten Intention gemäß in allen Puncten förderlich zu bewerkstelligen euch angelegen seyn lassen; zu dem Ende auch von Dato dieses inner der nächsten vier Wochen eine ordentliche Specification aller der an Grafen, Herren und vom Adel, auch Stifter, Klöster, Spitäler und dergleichen exempte Personen veräußerten bürgerlichen Güter zu unserer Kanzley einschicken, dabeynebens aber, worüber special-Consens und gewöhnliche Revers vorhanden oder nicht, auch ob selbigem gemäß jedesmal ein Burger oder Lehenträger gestellet, nicht weniger ob ein oder mehr Güter immittels mit Lehenschaft, Zins, Gült, und dergleichen widerrechtlich beschweret, sodann die bürgerlichen Onera bishero der Gebühr nach davon entrichtet worden, oder worinnen sich einer oder der andere zu weigern, und aufzügliche Difficultäten zu suchen vermeyne, absonderlich mit anmerken und berichten sollet, damit Wir allenfalls die weitere Nothdurft darauf zu verfügen, und somithin das Werk mit Nachdruck einzurichten wissen mögen.

Wir verlassen Uns dessen zu geschehen gnädigst, und sind euch dabey mit Gnaden gewogen. Datum in unsrer Stadt Wirzburg den 9 Martii Anno 1682.

CXX.

Die Arretir- und Einlieferung der Deserteurs betreffend.

1682. 24 Julii. Von Gottes Gnaden Wir Peter Philipp Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des H. R. R. Fürst, auch Herzog zu Franken ꝛc. fügen hiemit jedermänniglich zu wissen:

Nachdem Wir nun schon eine geraume Zeit her zu unserm besondern Misfallen haben sehen müssen, wie daß unerachtet unsrer scharfen Bedrohung und jederzeit erfolgter schweren Bestrafung gleichwohlen unter unseren Soldaten zu Roß und Fuß das meineidige Ausreißen also gemein worden, daß desselben kein Aufhörens seyn will, sondern vielmehr zu besorgen sey, daß, wann man nicht ehestens mit allem Ernst vorkäme, es je länger je mehr practicirt werden dörfte, und zwar darum, weilen bishero zum öftern von den Landleuten und unseren Unterthanen selbsten, ja auch, wie Wir berichtet worden, wohl gar von einigen unserer Beamten den zum Ausreißen resolvirten Gesellen durch die Finger gesehen, oder doch, wann sie schon Wissenschaft davon gehabt, deswegen bey Uns und unseren Beamten und Kriegs-Officieren keine Anzeig gethan, noch weniger die Ausreißer davon, wie sichs gebühret, abgemahnet worden; wodurch nicht allein des ganzen römischen Reichs und unsere Kriegsordnung schändlich violirt, sondern auch unseren beyden hohen Stiftern wegen stäts währenden Recroutirén großer Schaden und Kösten zu größerer Beschwerniß unserer Unterthanen, als welche deswegen mit mehrerer Contribution müssen beleget werden, zugefüget wird; welches dann zu verwehren Wir alle erdenkliche Mittel anzuwenden gesinnet sind: als gebiethen Wir hiemit alles Ernsts allen und jeden Uns anverwandten Ober- und Unterbeamten zuvörderist unseren Unterthanen samt und sonders bey Vermeidung unsrer höchsten Ungnad und scharfer unnachläßigen Bestrafung, daß, wo sie von sich selbsten oder durch jemand anders Wissenschaft bekommen, oder sonst einen rechtmäßigen Argwohn haben würden, daß von unseren Soldaten einer ausreißen, und davon gehen wollte, sie denselben davon nicht nur alles Ernsts abmahnen, sondern auch selbst anhalten, und alsogleich unseren nächstgesessenen Beamten oder den Officieren zuführen und überliefern, welche auch ohne einzigen Verzug solche annehmen, verhaften, auch da einer schon flüchtig wäre, allen Fleiß selben wiederum beyzubringen anwenden sollen.

Wir verbiethen hingegen bey gleichmäßiger hohen Straf, einem Ausreißenden, er sey, wer er wolle, Blutsverwandter oder sonsten guter Freund, aus Mitleiden oder in Ansehung eines geringen Nutzens zu seinem bessern Fortkommen Steeg und Weeg, Kleider und andere dergleichen betrügliche Mittel und Vorschub an die Hand zu geben, sondern wollen gnädigst, dafern sie dergleichen Gesellen ein oder anderer Orten werden ausmachen, daß sie sich derselben bestmöglich bemächtigen, und Uns zu gehöriger Inquisition und Bestrafung einliefern; weswegen Wir einem jeden, so sich darin treu erzeiget, und einen meineidigen Ausreißer wiederum eingeholet zu haben bey Uns anmelden wird, zwey Reichsthaler an Geld nebst des Verhaften Montirung zur Recompenz reichen, von demjenigen aber, welcher sollte ergriffen und überwiesen werden, daß er unserm Befehl zuwider dergleichen Gesellen unangezeiget habe durchgehen lassen, zwölf Reichsthaler zu einer unnachläßigen Straf behaupten, und gegen jene, welche dazu Rath und That und Vorschub geben, und also durchhelfen würden, mit einer nach Gestalt des Verbrechens schweren Leibs- auch sogar Lebensstraf verfahren lassen wollen.

Und

Ein jeder Eid, welcher auf Grund dieses Edictes, in Folge Ihrer mir ertheilten Vollmacht und Weisung abgenommen wird, soll in der Form abgefaßt werden, daß darin der Verpflichtung nicht zuwider gehandelt werden darf, was Ihnen, als Gesandten, zu thun verboten, und daß solche ausdrücklich, oder durch eine Hinweisung auf diese Verordnung benannt, in jeden einzelnen Falle

gelassen werden, welche sie unter sich haben, oder ihnen anvertrauen, und sie sollen bei der nämlichen Strafe dafür haften, wenn sie solche nicht gehörig bewachen. Ihnen ist auch zur Pflicht gemacht, diejenigen Edicte und Verordnungen, welche Ich, Unser Vorfahrer, sie sind noch in Kraft, oder nicht, gegen Unsere Unterthanen erlassen habe, genau

CXXI.

Die Bekanntmachung der Reichs- und Kriegsgesetze betreffend.

1801. 20. Februar.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, der Dritte, König in Preußen, u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß Unsere Reichs- und Kriegsgesetze, welche Wir zu Unserer Nachricht und Befolgung, sowohl in Unsern Landen, als auch in Unsern Provinzen, Fürstenthümern und Grafschaften, welche Wir jenseits des Reichs besitzen, ergehen lassen, nicht allemal in Unsern Landen, Provinzen, Fürstenthümern und Grafschaften, welche Wir jenseits des Reichs besitzen, gehörig bekannt gemacht werden, und Wir Uns daher veranlaßt finden, Unsere Reichs- und Kriegsgesetze, welche Wir zu Unserer Nachricht und Befolgung, sowohl in Unsern Landen, als auch in Unsern Provinzen, Fürstenthümern und Grafschaften, welche Wir jenseits des Reichs besitzen, ergehen lassen, nicht allemal in Unsern Landen, Provinzen, Fürstenthümern und Grafschaften, welche Wir jenseits des Reichs besitzen, gehörig bekannt gemacht werden, und Wir Uns daher veranlaßt finden,

Schaden sich zu hüten, und die Beamte bey Vermeidung der hochfürstl. Ungnad gegenwärtigen Befehl bestens zu observiren wissen. So geben unter Seiner Hochfürstl. Gnaden eigenhändiger Subscription und hervorgedrucktem hochfürstl. Insiegel auf dem Schloß Marienberg ob Wirzburg den 9 Sept. 1682.

(L.S.)

CXXII.

Die Verwaltung der Gemeinds-Aemter, Güter und Pflegschaften in den Land-Ortschaften betreffend.

1682. 11 Novemb.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des H. R. R. Fürst, auch Herzog zu Franken ꝛc.

1mo. Wir haben mit nicht geringem Misfallen vernehmen müssen, daß bey einigen Städten auf dem Land die Burgermeister- oder auch andere Nebenrechnungen mit Vortheil und in der Einnahm nicht alles, was jedes Jahr an unbeständigen Gefällen, als da sind Handlohn, Ein- und Auszug- oder Burgergeld, Strafen und dergleichen, man darein setzen oder bringen soll, geführet worden: darum lassen Wir alle und jede Amtsträger und Stadtschreiber, gestalten diesen ohne das die Verfertigung aller Rechnungen oblieget, und sonsten auch ihnen um diese Sach Amts halber zu wissen gebühren will, bey unausbleiblicher Straf und Ungnad erstlich hiemit vermahnen, daß alle und jede, welche dieser Punct angehen mag, bey dergleichen Amtthierungen und Pflegsbetrettungen ihre Gewissen und Pflichten reiflich betrachten, was sie jedesmal einnehmen, und ausgeben, ohne Unterschied deutlich ins Manual setzen, keinen Posten unter den andern vermischen, und hernach eine klare und aufrichtige Rechnung daraus verfertigen sollen.

Einführung ordentlicher Manualien und Sönderung der nicht zusammen gehörigen Post.

2do. Da auch bey einem und anderm Städtlein einige Accidentalia den Rathsverwandten bis dato zukommen, es bestehen diese gleich an Stadtgerichts-Bußen, oder anderen Strafen, Standgeld bey den Jahrmärkten, Umgeld, oder wie man eines mit dem andern tituliren kann, das soll mam führohin ordentlich in Einnahm völlig, als nachgehends in der Ausgab, was einem und anderm mit Recht zustehet, wieder verrechnen.

Verrechnung der den Rathsverwandten zukommenden Accidentalien.

3tio. Bey Veränderung der Aemter soll man eben nicht gebunden seyn, daß solche der Ordnung nach, wie an vielen und meisten Orten observirt worden, gehalten, sondern ist dem gemeinen Wesen, Pflegen und Stiftungen daran ein weit mehreres und dies hauptsächlich gelegen, daß die tauglichsten Subjecta vörderſamst zu denjenigen Pflegen erkieset und angenommen werden.

Bestellung gemeiner Aemter und Pflegschaften.

4to. Gleich nach beschehener Erneuerung solcher Aemter und Pflegen, und dies zwar richtig und unaussetzlich mit dem Jahrslauf, soll von den Abkommenden eine ordentliche und aufrichtige Einweisung ihren Nachfolgern im Amt bey gesamtem Rath in Beyseyn der Beamten geschehen, bevorab aber der bestehende Receß neben dem Beweis an Geld, Früchten und Wein ordentlich vorgenommen, erläutert, justificirt, und nicht durch die Finger, wie bishero, gesehen, anderer Gestalt an ihnen Satisfaction gesucht werden.

Richtige Einweisung bey Erneuerung der Aemter.

5to. Und weilen auch an einigen Orten so viel hervorkommen, daß theils Pfleger und Amtsträger, was sie schon wirklich da und dort an baarem Geld erhoben, nichts desto minder ihren Beweis mit Ausstand darauf gerichtet; andern Theils auch geschehen ist, daß in Ermanglung gewöhnlichen Quittscheins allerhand Irrungen und Streit zwischen den Debitoren und Amtsträgern des Empfangs halber entstanden; um ein und anderer Unordnung dann weiters vorzubiegen, wollen Wir gnädigst und ernstlich, daß insonderheit sowohl die Bürger als Gottesmeister und andere Neben-

Erhebung der jährlichen Gefälle und Liquidirung der Recesse.

pfleger

Gesetz des Geldes. Es darf weder eine Partei, noch ein Interessenkreis in dem Gesetzgeber eine Vertretung haben. Der Gesetzgeber kann nur Gesetze aussinnen, aus der Idee des Rechtes heraus, und diese Gesetze müssen die Rechtsverhältnisse ordnen, ohne daß irgendwelche andere, hemd ist ehmen in Betracht kommen, als die Gerechtigkeit. Wenn nun trotzdem Interessenkreise Einfluß gewinnen, so ist das ein Zeichen der Schwäche des Gesetzgebers, der nun einen Interessenkreis gegen den anderen ausspielen will, um sich selbst eine gewisse Freiheit zu bewahren.

Ein solches Gesetz ist das Gesetz über Maß, Gewicht, Münze. Gleichmäßigkeit, Sicherheit, Bequemlichkeit des Verkehres sind die Gesichtspunkte, die dabei in Betracht kommen. Es ist ein Gesetz, das nicht nur für Deutschland, sondern für die ganze Welt gilt. Es ist ein Gesetz, das besonders Bedeutung hat für den Verkehr mit Waren, für den Handel. Es ist ein Gesetz, das in seinen Grundzügen schon vor Jahrhunderten geschaffen worden ist, das aber in seinen Einzelheiten immer wieder neu durchgearbeitet werden muß, weil sich die Verhältnisse ändern, weil neue Bedürfnisse auftreten, weil neue Erfindungen gemacht werden, die auf Maß, Gewicht, Münze Einfluß gewinnen. Es ist ein Gesetz, das eine Fülle von Einzelheiten enthält und enthalten muß.

Der Gesetzgeber muß also Einzelheiten berücksichtigen; und doch soll er nicht Einzelheiten geben. Er soll nur Grundsätze geben. Dieser Gegensatz ist ein ständiger Gegensatz bei allen Gesetzen, die Einzelheiten enthalten müssen, und er ist besonders stark bei dem Gesetze über Maß, Gewicht, Münze.

Aus diesem Gegensatze ergibt sich eine Reihe von Folgerungen, die wir hier nicht weiter verfolgen können. Eine Folgerung soll, weil sie stark drückt, doch erwähnt werden. Sie ist diese: Der Gesetzgeber muß sich bewußt bleiben, daß er nur Grundsätze zu geben hat, daß er nicht Einzelheiten geben darf. Er muß sich bewußt bleiben, daß er sie nicht geben darf, daß er sie nicht geben soll, daß er sie nicht geben kann. Er muß sich bewußt bleiben, daß er sie nicht geben darf, weil sie sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden. Er muß sich bewußt bleiben, daß er sie nicht geben soll, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden. Er muß sich bewußt bleiben, daß er sie nicht geben kann, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden.

Das ist ein einfaches Folgerungsspiel, das Einzelheiten nicht zum Gesetze macht.

Einen Fehler aber hat dieses Gesetz doch: es ist zu lang. Es ist zu lang, weil es Einzelheiten enthält, weil es Einzelheiten enthalten muß. Es ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden. Es ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden.

Dieses Gesetz ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden. Es ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden. Es ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden.

Dieses Gesetz ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden. Es ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden. Es ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden.

Dieses Gesetz ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden. Es ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden. Es ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden.

Dieses Gesetz ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden. Es ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden. Es ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden.

Dieses Gesetz ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden. Es ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden. Es ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden.

Dieses Gesetz ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden. Es ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden. Es ist zu lang, weil es Einzelheiten enthalten muß, weil diese Einzelheiten sich ändern können, weil sie sich ändern müssen, weil sie sich ändern werden.

Besuch und Versteinung der Zentgränz und Refieren.

14to. Die Zentgränzen und Refieren betrifft, als welche eine hoch importirliche Sach ist, und meistens mit und in fremder Herrschaft Grund und Boden ihre Entscheid hat, bishero aber gänzlich von Unter- und Oberbeamten nicht ohne sonderbare Misfälligkeit außer Acht gelassen, und niemals hochstrafbar umgangen worden, woraus nichts als schädliche Unnachbarschaften, Zwietracht, und allerhand Misthätigkeiten entstehen können, nach Publication dieses ihren obhabenden Pflichten gemäß in jedem Amt in particulari nach und nach mit vorhergegangener Begrüßung und Einladung der interessirten Benachbarten vorgenommen, die etwan abgekommenen oder niederliegenden Steine erhoben, und in richtigen Stand prævia descriptione gesetzt.

Benutzung der Gemeinds-Güter und Rechte.

15to. Die Wiesen und andere eigentümliche Güter öffentlich aufgestrichen, und so hoch, als immer möglich, gegen zahlhafte Beständner und richtige Zahlung verliehen, die Waag- und andere Jura, wo sie hergebracht, dem gemeinen Wesen zum Besten wieder aufgericht, exercirt und genossen.

Anbauung der Pfleggüter

16to. Die eigenen zu dieser oder jener Pfleg gehörigen Weinberge und andere Güter besser im Bau, Eingruben, und anderer Arbeit fleißiger, als bis dato mit schlechtem Ruhm geschehen ist, erhalten.

Austheilung gemeiner Nutzbarkeit.

17mo. Bey Austheilung der Haidflecken oder anderer Gemeindrechte eine durchgehende Gleichheit vorgenommen, und über das Herkommen und Gebühr keinem mehr oder weniger zugeeignet.

Austheilung der Bierbräuens-Gerechtigkeit.

18vo. Eben solche Uniformität und Richtschnur an Orten und Enden, wo man des Bierbräuens berechtigt, und dessen benöthiget ist, eingepflanzt und fortgeführt, und in diesem der Reiche dem Armen, noch sonsten anderer Consideration halber einer dem andern nicht vorgezogen werden.

Erhebung der beständigen Zinsgefälle.

19no. Die beständigen Zinsgefälle dermalen aus keinem Nebenregister oder Extract, sondern vom Original-Zinsbuch hiernächst vorgenommen, die neuen Zinsleute alsdann eingeschrieben, und auf solche Weis das Handlohn und dessen Recht und Gerechtigkeit nicht verabsaumet, bevorab man auch hiedurch versichert werden könne, daß an sothanen ewigen Zinsen nichts verloren gangen, oder auch etwas in den Rechnungs-Rubriken der beständigen Einnahm geirret sey.

Bestellung des Zollwesens.

20mo. Die Weeg- und Pflasterzölle betreffend, wo man diese hergebracht, sollen mit vertrauten Personen entweder gegen Zeichen zum Sammeln bestellet, oder auch um ein gewisses, so hoch als möglich, verliehen werden.

Besorgung der See und Fischereyen.

21mo. Endlich die Seen und Fischereyen, als mit denen es gleich so wenig recht zugangen, sollen und müssen zu rechter Zeit ausgeraumt und zugericht, zu rechter Zeit mit Zuziehung der Viertelmeister oder anderer tauglichen Personen aus der Burgerschaft mit wiechsiger Brut oder Setzling bestellet, und zu gewöhnlicher Fischereyzeit eben nicht alles in die gemeine Austheilung oder zu ein- und anderm Privat- sondern dem gemeinen Wesen zum gedeihlichen Nutzen angebracht, versilbert, und ordentliche Rechnung darüber geführt.

Mehrmalige Erneuerung der Schatzungs-Anlag.

22do. Von 3 zu 3 Jahren die monatliche Belag durchgangen, und befundenen Dingen nach gleichmäßig erneuert, dabey die größten übermäßigen Kösten, so viel möglich, restringirt, und die Zeit dazu recht angewendet werden.

Jährliche Abführung der Rechnungs-Recesse.

23tio. Soll jeder Amtsträger oder Pfleger hinführo schuldig und gehalten seyn, seinen bestehenden Receß an Geld, außer was mit liquidirlichem Ausstand erwiesen werden kann, bey Abhörung der Rechnungen baar vorzuzeigen und aufzulegen. Datum auf unserm Schloß Marienberg ob Wirzburg den 11 Novembris 1682.

CXXIII.

CXXIII.

Die von den Guldenszöllnern an die Fuhrleute abzugebenden Zollzeichen betreffend.

1682. 9 Decemb.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des H. R. R. Fürst, auch Herzog zu Franken ꝛc.

Wir werden von unserm Zollamt zu unserm nicht geringen Misfallen berichtet, wasgestalten unsere bestellte Guldenzöllner den hievorigen zum öftern wiederholten Instructionen und gemessenen Befehlen zuwider nicht allein verschiedentlich geschriebene Zeichen gegen Empfang des Guldenzolls den Kauf- und Fuhrleuten abgeben, und sich damit entschuldigen, daß sie keine gedruckte mehr in Handen gehabt, sondern auch, wann sie gedruckte oder geschriebene Zeichen ausgeben, den Tag der Ladung darauf zu schreiben entweder vergessen, oder mittels Veranlassung der Käufer unterlassen; indem nun nicht unzeitig zu besorgen, daß mit jenen nämlichen geschriebenen Zeichen den Zöllnern Anleitung gegeben werde, das dagegen erhobene Zollgeld in Beutel zu stecken; dieses aber Uns dahin zu Schaden gereichen kann, daß diejenigen Zollzeichen, worauf der Tag der Ladung nicht signirt, zweymal gebraucht werden können: als ist an alle und jede Guldenzöllner unser gnädigster Befehl hiemit, daß bey zehen Gulden unausbleiblicher Straf fürterhin sich keiner unternehme, einige geschriebene Zollzeichen, unter was Prætext es auch seyn möge, von sich zu geben, weniger aber den Zoll ohne ausgebende Zeichen zu erheben, sondern mit den behörigen gedruckten Zollzeichen entweder von allhiesiger Kammer aus oder der nächsten Zollstatt sich zeitlich zu versehen, sodann bey Vermeidung obangeregter Straf die ausgebenden Zeichen den vorigen Instructionen gemäß jedesmals mit des Fuhrmanns Namen und dem Tag der Ladung und zwar überzwerg (damit die Schrift nicht abgeschnitten werden könne) beschreiben sollen; Welchem also ein jeder gehorsamlich nachzukommen, und sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben auf unserm Schloß Marienberg ob Wirzburg den 9 Decembris 1682.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrns, Herrns Peter Philipp Bischofs zu Bamberg und Wirzburg ꝛc. verordneter Stadthalter.

CXXIV.

Wie lang die Beamten nach eingelegter Appellation mit der Execution zurückhalten sollen.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des H. R. R. Fürst, auch Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir eine Zeit her sehr ungern und misfällig vernehmen müssen, wie daß von unseren Ober- und Unterbeamten auf die den Parteyen ertheilenden Amtsbescheide, und davon an Uns von dem condemnirten Theil, als merklich beschwert, und noch ferner beschwert zu werden sorgend, um besser Recht zu erhalten, genommene Provocation, deren unerachtet und unerwartet der darauf erfolgenden anderwärtigen gnädigsten Verordnung dannoch mit geschwinder Execution gegen selbige wirklich verfahren werde.

Wann Wir dann solcher Ungebühr also nachzusehen keinesweegs gemeynt sind, sondern einem jedwedern in solchen Provocations-Fällen den offenen Weeg

Rechtens ungesperret lassen wollen, hierum so befehlen Wir unseren Beamten hiemit gnädigst, und wollen, daß sie in prima Instantia über vorhero eingenommenen beyderseitigen genugsamen Bericht von Amtswegen sprechen, da alsdann der condemnirte Theil beschwert zu seyn vermeynen wollte, selbigem alsdann solche eingewendte Appellationes hinführo keinesweegs mehr verweigern, noch mit der eilfertigen Execution verfahren, sondern damit zurück und innen halten, hingegen selbigem einen Terminum (welcher jedoch weniger nicht als 14 Täg seyn soll) ansetzen, und darüber zugleich ihren Gegenbericht und der Sachen wahre Bewandtniß mit einschicken, nach verflossenem solchen Termin aber, und falls die eingewendte Appellation nicht docirt werden sollte, alsdann mit der gewöhnlichen Execution gegen den Ungehorsamen verfahren. Hieran beschiehet unser gnädigster Will und Meynung.

CXXV.

Der Judenschaft Vieheschlachten und Fleischaushauen betreffend.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischof zu Bamberg und Wirzburg, auch Herzog zu Franken ꝛc.

Uns ist versichert vorgebracht worden, wasgestalt die Juden in unserm Hochstift Wirzburg sich unterstehen, verschiedentliches Vieh, es sey gesund und rein, oder ungesund und unrein, ohne Unterschied zu schlachten, das Fleisch auszuhauen, und also unter dem gemeinen Mann zu verkaufen und auszubringen; nachdem aber solches ein sehr gefährlicher und höchst schädlicher Handel, dadurch und vermittels Verösung dergleichen ungesunden Fleisches allerhand gefährliche, auch ansteckende Krankheiten und Seuchen hervor brechen könnten.

Damit nun diesem besorglichen Unheil in Zeiten gesteuert und vorgekommen werde: als ist unser gnädigst- und ernstlicher Befehl hiemit an alle und jede unsere Ober- und Unterbeamte, ihr wollet aller Orten, wo sich Juden aufhalten, und solchen Fleisch Aushauens und Verkaufens bedienen, die genaue Anstalt und solche Verordnung verfügen, daß gewisse redliche, aufrichtige und verständige Personen hiezu bestellet und verpflichtet werden, welche der Juden zu verkaufen und auszuhauen habendes Rind- oder anderes Fleisch vorhero mit Fleiß besichtigen, und wann es für gut, gesund und just befunden würde, alsdann auszuhauen und käuflich zu begeben gestatten, andern widrigen Falls und in Befindung der Unreinigkeit aber (jedoch mit Enthaltung aller Parteylichkeit) hinwegnehmen und verwerfen sollen.

Würde nun nichts desto weniger diesem unsern Befehl entgegen sich ein- oder anderer gelüsten lassen, solchen verdächtigen Fleischverkauf ohne vorhergegangene Besichtigung und Erlaubniß zu vertreiben, auch da von unseren Beamten oder den verordneten Besichtigern solches gefährlicher Weis nachgesehen würde, auf solchen unverhofften Uebertrettungs-Fall sollen dieselben mit hoher unnachläßigen Bestrafung unfehlbar angesehen werden; worauf sich dann jeder vor Ungemach und Schaden zu hüten wissen wird.

CXXVI.

Verboth der Weidwerks-Eingriffe und Wildprets-Diebereyen.

1683. 9 August. Von Gottes Gnaden Conrad Wilhelm Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Dem-

Dreyzehnter Theil. Gründliche Anweisung zu der Kunst, Wein, und bey was vor Umständen solcher gut, oder schlecht zu machen, wie auch denselben zu verbessern, und zu conserviren. Aus eigener vieljähriger Erfahrung, und Anmerkungen zusammengetragen, und zum Druck befördert von Johann Christoph Hellwig. Mit Churfürstl. Sächsischen gnädigsten Freyheiten. Leipzig, Weidmann, und Reich. 1750. 8. 1 Alph. 4 Bogen.

Der Verfasser, allhier Hellwig genannt, hat sich schon durch andere Schriften bekannt gemacht. Er ist Churfürstl. Sächsischer Rath und Amtmann zu Pretzsch. Seine Anweisung ist in 3 Theile eingetheilet. Der erste handelt von dem Weine, wie er in der Natur wächst, und wie er in Kellern gepflegt werden muß. Der andere von dem Verderben desselben, und wie man es verbessern, und sich vor Betrug in Ansehung dessen hüten soll. Der dritte von Bereitung des Weines, wie auch von Bereitung des Obstweines, und wie man beyde conserviren soll. Der Verfasser hat sich bey Verfertigung dieses Buches der deutschen Sprache bedienet, und seine Gedanken sind deutlich und ordentlich vorgetragen. Wir können also dieses Buch allen denen, welche sich mit dem Weinbaue beschäftigen, bestens empfehlen, und wünschen, daß es in allen Ländern, wo Wein gebauet wird, in die Hände kommen möge. Es ist auch in Ansehung der Preises sehr billig.

Wir wollen einige Stellen daraus hersetzen, und dem ersten Theile Cap. 1. §. 1. den Anfang machen. Der Verfasser sagt: Es ist bekannt, daß der Wein ein Geschenke Gottes sey, welches er uns zu unserer Erquickung, und Stärkung, wie auch zu unserer Lust, und Freude, in dem Psalter Davids, im 104. Psalme, im 15. Vers, beschreibet. Es ist auch

Schießen mit Fleiß nachgesehen werden sollte, dieselben ohne Unterschied sowohl als die Wildpretschützen selbsten der Gebühr nach mit abgestraft werden sollen. welchem männiglich also gehorsamst nachzuleben, und vor Schaden sich zu hüten wissen wird. Geben in unsrer Residenzstadt Wirzburg den 9 Augusti 1683.

CXXVII.

Die Kleidertracht der Weltgeistlichen betreffend.

1683. 7 Octob. Von Gottes Gnaden Conrad Wilhelm Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc.

Obwohlen unser in Gott ruhender Herr Vorfahrer seligen Andenkens sich mit heilsamer Sorgfältigkeit dahin bemühet, wie der in dem Hochstift Wirzburg befindliche Clerus nebst Führung eines guten geistlich- und auferbaulichen Wandels nicht weniger in äußerlicher Gestalt und Kleidung den heil. Canonibus und anderen geistlichen Satzungen gemäß sich erzeigen und halten möge, auch es nicht ohne Ruhm dahin gebracht hat, daß von gedachtem Clero in Tragung langer Röcke, Kronen, kurzer Haare, und Krägen und anderm geistlichen Aufzug ihres Stands Wesenheit vorgewiesen, und darinnen eine feine Ordnung gehalten worden sey; so müssen Wir nichts desto weniger nach kurz angetretenem unsern hohen bischöflichen Amt mit nicht geringem Misfallen vernehmen, daß nicht allein etliche aus unseren allhier in der Stadt, sondern auch den auf dem Land befindlichen Clericis die vor kurzer Zeit zu verschiedenen malen ausgangenen heilsamen Verordnungen schon wiederum in die Vergessenheit setzen, und sich an ihre kurze Röck und Mäntel, lange Haar und Krägen der abgethanen und unzulässigen Gewohnheit nach gewöhnen, auch fast glauben wollen, als ob die von höchst selig gemeldtem unsern Herrn Vorfahrer nachgelassene rühmliche Disposition mit demselben gestorben oder aufgehoben worden wäre: befehlen demnach hiemit gnädigst, und wollen, damit unsere Clerici und ein jeder insonderheit sich in äußerlicher Gestalt also erzeige, der er innerlich zu seyn bekenne, und von männiglich dafür angesehen und gehalten werden wolle, daß dem in Anno 1679 den 28 Septembris publicirten Decreto allerdings stät und fest nachgelebet, und damit solches um desto verläßiger geschehen möge, von allen unseren sowohl allhier in der Stadt, als auch von den Landdechanten dieser unser gnädigster Will ihren untergebenen Capitularibus und Vicariis mit Nachdruck inculcirt, und ämsige Obsicht darauf gehalten, auch von ihnen gegen die Ungehorsamen mit exemplarischer Abstrafung verfahren, und falls auch dieses nichts verfangen, und gleichwohl noch einer oder der andere, der sich nicht bequemen würde, gefunden werden sollte, von unserm geistlichen Rath wider dieselben die gemessene Straf dem Verwirken und der Schärfe nach vorgenommen werden soll. Geben in unsrer Residenzstadt Wirzburg den 7 Octobris 1683.

(L.S.)

CXXVIII.

Casus reservati pro Diœcesi Herbipolensi.

1683. 12 Novemb. Dei Gratia Nos Conradus Wilhelmus Episcopus Herbipolensis, S. R. I. Princeps, & Franciæ Orientalis Dux &c. omnibus præsens Decretum lecturis Salutem in Domino.

Cum magnopere ad christiani Populi Disciplinam pertineat, ut graviora quædam Crimina non a quibusvis, sed a summis duntaxat Sacerdotibus solvantur, salutaribus sanctæ Matris Ecclesiæ Decretis & Constitutionibus inhærentes sequentes Nobis Casus reservan-

fernahm dieselben, 2c. Aufbewahrung der Gelder, welche anderen zukommen, 2c. Schuld der Vormünder, wenn sie Gelder nicht zinsbar gemacht, 2c. Pflicht, sogleich nach Beendigung seines Amtes sich zu stellen, 2c. Strafe, wenn sie sich nicht stellen, 2c. Verfahren, wenn sie sich nicht stellen, 2c. Verfahren mit Leuten, welche in Gefahr stehen, sterben zu müssen, 2c. Strafe.

1. Jegliche unserer Unterthanen, 2c. Provinzen, 2c.

2. Insonderheit, wohlgeborene, 2c. Lieben, 2c. Getreuen, 2c. Wir haben in unserer Fürsten-Macht gnugsame Ursache, 2c.

3. Dergleichen Verbrechen, 2c.

Dergleichen Verbrechen, 2c. absonderlich wenn Vormünder, 2c. Gelder, welche ihnen anvertraut worden, 2c. nicht zinsbar gemacht, 2c. sondern dieselben, 2c. zu ihrem eigenen Gebrauch, 2c. verwendet haben, 2c.

Maßen wir denn Vormünder, 2c. Gelder, welche ihnen anvertraut worden, 2c. nicht zinsbar gemacht, 2c. sondern dieselben, 2c. zu ihrem eigenen Gebrauch, 2c. verwendet haben, 2c. Maßen wir denn Vormünder, 2c. Gelder, welche ihnen anvertraut worden, 2c. nicht zinsbar gemacht, 2c. sondern dieselben, 2c. zu ihrem eigenen Gebrauch, 2c. verwendet haben, 2c. Maßen wir denn Vormünder, 2c. Gelder, welche ihnen anvertraut worden, 2c. nicht zinsbar gemacht, 2c. sondern dieselben, 2c. zu ihrem eigenen Gebrauch, 2c. verwendet haben, 2c.

CXXIX.

Die Pflicht der Vormünder und Diener über die Verwaltung ihres Amtes betreffend.

1724. 30. Julii. Wir, Herzog Friedrich Leopold, 2c. Thun kund zu Wissen hiermit, daß Wir, 2c. Und, 2c. Und demnach, 2c.

Weilen Wir aus Landeskenntniß, 2c. Und, 2c. Und, 2c. Und

Stallmeister Scherer, Forstmeister und Forstdirecter Hellen-reuter Wild- und Jagdmeister zu Forst, wegen Landes- und Jagdsachen.

1811. 30. Jan. Wir Friedrich Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Prinz von Wales, Erbprinz in Norwegen, Herzog zu Cumberland, Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, Fürsten zu Lüneburg, Grafen zu Hohnstein, Herren zu Harburg, Gifhorn und Wolfenbüttel, Ritter des Hochadelichen Ordens vom Goldenen Vließe, Ritter des Königlich Großbritannischen Hosenbandordens und des Ordens Pfostgliz, und des Königlich Preußischen Schwarzen Adler-Ordens, auch des Königlich Preußischen Ordens der Treue, Ritter des Königlich Großbritannischen Ordens des Bades, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Königlich Schwedischen Seraphinen-Ordens, Ritter des Königlich Dänischen Elephanten-Ordens, Ritter des Königlich Portugiesischen Thurm- und Schwerdt-Ordens, Ritter des Königlich Spanischen Ordens Caroli III. und Ritter des Königlich Sicilianischen Ordens des heiligen Januarii, Generalissimus der Königlich Großbritannischen Armeen, Generalissimus der Königlich Preußischen Armeen, Generalissimus der Königlich Portugiesischen Armeen, Generalissimus der Königlich Spanischen Armeen, Generalissimus der Königlich Sicilianischen Armeen, Generalissimus der Königlich Schwedischen Armeen, Generalissimus der Königlich Dänischen Armeen, Generalissimus der Königlich Hannoverschen Armeen, Generalissimus der Königlich Hessischen Armeen, Generalissimus der Königlich Sächsischen Armeen, Generalissimus der Königlich Würtembergischen Armeen, Generalissimus der Königlich Bayerischen Armeen, Generalissimus der Königlich Badischen Armeen, Generalissimus der Königlich Hessischen Armeen, Generalissimus der Königlich Nassauischen Armeen, Generalissimus der Königlich Mecklenburgischen Armeen, Generalissimus der Königlich Oldenburgischen Armeen, Generalissimus der Königlich Anhaltischen Armeen, Generalissimus der Königlich Schwarzburgischen Armeen, Generalissimus der Königlich Lippischen Armeen, Generalissimus der Königlich Waldeckischen Armeen, Generalissimus der Königlich Reußischen Armeen, Generalissimus der Königlich Schaumburgisch

auf Ordnung und anständiges Betragen halten, und sie, wenn sie solches nicht thun, ihrer Aemter entsetzen, auch nach Befinden Geldstrafen bis zu 50 Rthlr. ansetzen, und sie selbige Executivisch beytreiben, auch wenn sie sich dessen weigern, sie in Arrest setzen, und sie, wenn sie sich auch alsdann nicht bessern wollen, ihrer Aemter gänzlich entsetzen, und andere an ihre Stelle ernennen

Abhör der Dorfs- Gotteshaus- und Vormunds-Rechnungen.

3tens. Gemeine Dorfs- Gotteshaus- und Vormunds-Rechnungen abhören, und die befundenen Fehler in den Dorfs- und Gemeinds-Rechnungen bey der Visitation dem Rentmeister, die Gotteshaus-Rechnungs-Manquementen an den geistlichen Rath, die vormundschaftlichen aber an das Landgericht, und zwar unhinterstellig sobald berichten, auf daß man die hernach sich zeigenden, und durch der Beamten Connivenz und Saumseligkeiten verursachten Schäden und Nachtheil an sie zu erholen nicht Ursach haben möge.

Bestellung gemeiner Aemter.

4tens. Ebenfalls die Bestell- und Erkührung gemeiner Aemter, Schuldheißen- Rath- Zent- und anderer Gerichtstelle; nicht weniger, ob zwar

Ausschreibung der herrschaftlichen Anlagen.

5tens. Die von der Herrschaft angesetzte Schatzung, Steuer, Beet, und andere Belag dem verrechnenden Beamten allein auszuschreiben und einzusammeln gebühret, so soll doch von beyden Beamten insgesamt, ob die Unterthanen gegeneinander in der Gleichheit und Proportion gehalten, kein Dorf gegen das andere sowohl, als ein Unterthan vor den andern nicht prægraviret werde, eine unparteyische Obsicht getragen werden. Es wird auch

Eigenmächtige Geldanlagen.

6tens. Den adelichen sowohl als verrechnenden Beamten ernstlich verbothen, fürterhin Motu & Authoritate propria in ihren anvertrauten Flecken und Dorfschaften keine a parte Geldsanlagen, sit sub quocunque Prætextu, mehr auszuschreiben, sondern die Nothwendigkeit dessen vorhero umständlich berichten, und sich gnädigsten Bescheids zu erholen.

Beobachtung der herrschaftl. Gerechtsamen.

7tens. Die herrschaftlichen Jura, als obgemeldt, darunter auch die Jagden und Fischereyen, von beyden Beamten mit gesamter Hand, bevorab in den Gränzämtern conservirt und bestritten werden, das Exercitium Piscationis, Aucupii & Venationis aber gehöret dem adelichen Beamten allein zu, da es in seinem Bestallungs-Brief nicht anderst gnädigst ordinirt wäre.

8tens. Seine Hochfürstl. Gnaden wollen auch gnädigst verordnet haben, daß die Beamten die Jagd und Weidwerk nicht den Unterthanen bestandweis verlassen, sondern bey Verlust dessen durch einen ordentlichen Jäger und keine Bauernschützen bestellen; maßen dann

Verpachtung des Weidwerks.

Uebung des kleinen Weidwerks.

9tens. Keinem verrechnenden Beamten mehr erlaubt seyn soll, Windhund zu halten, oder nach Hasen und Füchsen zu bürschen oder stellen zu lassen, sondern durch den fürstl. Windhetzer und Hühnerfanger die hergebrachte kleine Jagdgerechtigkeit genugsam exercirt und darauf Obacht getragen werden. Sollte nun

Verbindeniß in Amtsgeschäften.

10tens. Ein adelicher oder verrechnender Beamter mit Leibsschwachheit angegriffen, oder anderer Ehehaften halber obigen Amts-Functionibus je zuweilen mit beyzuseyn verhindert seyn; so soll gleichwohl dem andern erlaubt seyn und zustehen, solche Verrichtungen, damit nichts verabsäumet werden möge, doch nach vorhergegangener Communication mit dem andern Beamten, allein vorzunehmen. Wo sich dann

Ungleiche Meynungen in Rechtssachen.

11tens. Zutrüge, daß beyde Beamte in einer oder andern Sach unter sich zweyerley Meynung wären, und sich nicht vereinbaren könnten, so sollen dieselben den Punctum controversum mit angehefften ihren Rationibus zur hochfürstl. Kanzley berichtlich gelangen, und von daraus der Decision gewärtig seyn.

Berichts-Erstattung auf die ergehenden Regierungs-Befehl.

12tens. Und solches zwar ohne einige Cunctation, wodurch der Parteyen und der Herrschaft Interesse Schaden leidet; welchem dann beständiglich vorzukommen, Seine Hochfürstl. Gnaden hiemit ernstlich befehlen, daß auf alle emanirende Kanzley-Befehle, ob auch schon darinnen kein Terminus enthalten wäre, dannoch die Beamten sine Limitatione von Zeit des Empfangs an, es möge auch die Materie antreffen, was sie wolle, ihren Bericht des Erfolgs oder Empfangs innerhalb 14 Tägen unfehlbar abstatten, und da einer aus beyden Beamten in den ihnen conjunctim committirten Sachen darin säumig seyn würde, so soll dem andern frey stehen, ja in Kraft dieses obliegen, den Bericht seorsim abzustatten. Eine gleiche Meynung hat es

13tens.

Appellations-Fälle von den Amtsurtheilen.

13tens. Mit den von den Aemtern an Seine Hochfürstl. Gnaden und Ihro fürstl. Regierung angehenden Provocationibus und Appellationibus, worinnen führohin die obgemeldten 14 Täge ebenfalls pro fatali interponendæ dergestalt gehalten, und von jedem Beamten zu solchem Ende seinen Amtsbefohlenen intimirt und publicirt werden soll, daß, wann inner gedachten 14 Tägen die Parteyen keinen Schein von den Beamten, daß sie besseres Recht bey hochfürstl. Regierung zu suchen gedächten, begehren, auch darüber hin nach verflossenen anderen 4 Wochen, welche pro fatali introducendæ hiemit ebenfalls angesetzet werden, mit einem Attestato von besagter Regierung ihre wirkliche allda eingeführte Provocation vor Amt bescheinen werden, alsdann derselbige Amtsspruch ipso Facto in Rem judicatam erwachsen seyn, und die Beamten freye Händ haben, und auf Imploration des obsiegenden Theils schuldig seyn sollen, die von ihnen ausgesprochenen Urtheile zu exequiren und zu vollziehen; wie dann auch dahingegen über, wann eine oder andere Partey sich des ordentlichen Weegs Rechtens zu gebrauchen verlanget, dieselben daran mit nichten gehindert, sondern auf Begehren Extractus der Gerichts-Protocolle mitgetheilet, und, es sey dann, daß die Sach unter 10 Gulden antreffe, derselben nicht versaget werden. Wie dann nun

Vollziehung der Urtheile.

Bescheidentliches Betragen gegen die Unterthanen.

14tens. Dadurch Se. Hochfürstl. Gnaden auf die Beförderung der lieben Justiz alleinig ein Absehen haben, also wollen Sie hiemit ernstlich Ihro Beamte erinnert und gemahnet haben, sich an ihren amtsanbefohlenen Unterthanen weder mit Schänd- und Schmähworten, viel weniger einer wirklichen Handanlegung zu vergreifen, sondern auf erfordernden Fall mit Thurn, Gefängniß, Geld und anderen Amtsstrafen nach Gestalten des Verbrechens selbige bey dem Gehorsam zu behalten; widrigen Falls Seine Hochfürstl. Gnaden auf dergleichen verspürende Excess gegen selbigen Beamten, als welcher dadurch sein uneingezogenes Betragen an Tag geben wird, die wirkliche Cassation vornehmen werden. Nachdem

Zehrungs-Kösten wegen Amts-Verrichtungen.

15tens. Sich diese Beschwerniß unter anderen gefunden, daß die Beamten bey Verrichtung ihrer Amts-Function, insonderheit wann einer mehr dann ein Amt hat, sich unterstanden haben, an die Unterthanen die Zehrungs-Kösten zu prætendiren, welches selbigen gleichwohl Kraft herrschaftlicher Pflicht und Bestallung vorhero obliegen thut: als wird solches ebenfalls den Beamten allerseits inhibiret, und sie dahin gewiesen, daß sie die Unterthanen damit keinesweegs zu beschweren sich gelüsten lassen, sondern ihre machende Spesen in Verrichtungen der Amts-Function selbsten tragen. Wie nicht weniger

Amts-Sportelgelder.

16tens. In etlichen Aemtern verspüret worden, daß sich etliche Keller in Parteysachen von selbsten einen Amtstax formiret, und von den litigirenden Unterthanen selbigen zu erheben anfangen: so wird auch solches, wo es von Alters nicht also Herkommens, mit besonderm Ernst gänzlich hiemit aufgehoben, abgestellet und verbothen, doch mit dieser Bescheidenheit, daß den Gränzbeamten unverwehrt bleibe, dasjenige, was die Benachbarten von den wirzburgischen zu erheben pflegen, ebenfalls von selbigen fremden Unterthanen, wann sie bey Amt etwas zu suchen haben, sothane Amtsgebühr zu erheben; und dieses zwar, soviel die gemeinsamen Functiones und Verrichtungen der Beamten betrifft. Was nun der verrechnenden Beamten alleinige Obliegenheiten sind, bestehen selbige in folgenden: daß

Eintreibung der herrschaftl. Gefälle.

17tens. Die Amtsverweser, Keller, Vögte und Verwalter für sich und unbegrüsset des adelichen Beamten die Execution haben zu Einbringung der herrschaftlichen Gefälle und desjenigen, was zu Leistung der Rechnung gehörig.

Herrschaftl. Bestandverleihungen.

18tens. Die Verleihung der Zehenden, Wiesen, Verkaufung des Holzes; wie dann auch

Forstgefälle.

19tens. Die Forstknechte zu Beobachtung der Waldungen, Einbringung der Waldbußen und Waldgefälle.

20stens. Die Reparation der herrschaftlichen Gebäu, Teich, Weid, und der-

Ehescheidung.

Ehescheidung.

Ehescheidung.

nungen samt den gefallenen Geldern ohne Ausstand unfehlbarlich zu unsrer Kammer einschickest.

Und weilen auch bey verschiedenen Aemtern gegen die ergangenen hievorigen Instructiones übermäßige und unnöthige Einnehmer-Bothen- und Schreiblohn einschleichen, und in gleichgedachten Rechnungen per Ausgab wollen verführet werden: so ist dessentwegen unsere ernstliche Verordnung hiemit, daß von demjenigen Accis und Umgeld, so dem Gewicht und Maaß nach aufgenommen wird, 3 Kr. von Gulden; von dem aber, so überhaupt verglichen, die Hälfte ad 1½ Kr. von Gulden für Einnehmer-Lohn, für Rechnungs-Gebühr von jeder 3 Pfund, für Bothenlohn aber, weilen die Lieferung mit den Monatgeldern geschehen kann, gar nichts mehr passirt werden soll. Wornach du dich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wirst. Datum in unsrer Residenzstadt Wirzburg den 24 Decembris 1684.

CXXXIII.

Wie die Advocaten und Procuratores in ihren bedienenden Rechtssachen und sonderlich in Ueberreichung der Schriften sich verhalten sollen.

1685. 23 Januar. Nachdem bey hiesiger hochfürstl. Kanzley nun eine geraume Zeit her vermerket worden, daß die Advocaten, Schriftsteller und Procuratores, welche der Parteyen Klagen und andere Nothdurft bey erstgemeldter Kanzley in Schriften anbringen, sich nicht allein in denselben unnothwendiger und ganz verdrüßlicher Weitläufigkeit gebrauchen, sondern auch den Parteyen die Sachen, worin sie bedient sind, viel schwerer machen, als solche an sich selbst sind, mit Anführung ihrer Mühe und Arbeit, so sie damit haben müssen, welche doch oftermalen bey weitem nicht so groß, als selbige angegeben würde, sondern viel geringer ist; ja zu Zeiten auch etliche von ihnen so vermessen sind, daß, wann nach wohlerwogenen der Sachen Umständen die billigmäßige Bescheid bey der Kanzley ergehen, nichts desto weniger die Personen, in deren Geschäften sie sich gebrauchen lassen, zum Ungehorsam verleiten, und denselben nicht zu pariren anrathen, alles allein zu diesem End und Ziel, damit die unverständigen, und der gerichtlichen Processe unerfahrnen einfältigen Leute in größere Unkösten geführt, und muthwilliger Weis um das Geld gebracht werden mögen; und aber solchen gewinnsüchtigen und den Parteyen sehr schäd- und verderblichen Gebährungen solcher Schriftsteller und Procuratoren nicht länger nachzusehen, sondern hoch vonnöthen ist, daß die hiebevor deswegen ergangenen hochfürstl. Mandata reassumirt, gebessert und publicirt werden: solchemnach wird im Namen und aus Befehl des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Johann Godfried Bischofs zu Wirzburg, und Herzogs zu Franken ꝛc. mehrernannten Advocaten, Schriftstellern und Procuratoren hiemit auferleget und befohlen,

1stens. Daß dieselben samt und sonders, welche hinführo den Parteyen in ihren Klagen und anderen Sachen bey fürstl. Kanzley bedient seyn wollen, sich jederzeit von selbigen zu den Actionen mit genugsamen Gewälten versehen lassen, dann aller zur Sache nicht nothwendig dienlichen Weitläufigkeiten in Schriften sich enthalten.

2tens. Mit ihrem Namen in allen Schriften sich eigenhändig unterzeichnen.

3tens. Was und wie viel ein jeder von der verfertigten Schrift empfangen oder begehre, hinzusetzen; und

4tens. Alle Schriften in duplo überreichen sollen; und zwar

5tens. Jedesmal vor oder nach den gewöhnlichen Rathsstunden, sintemal dazwischen keine angenommen und præsentirt werden; nebst diesem dann

6tens. Denselben obliegen soll, die Parteyen jedesmal von dieser hochfürstl. Verordnung zu informiren; dann wo die-

diesem allen künftig nicht gebührende gehorsamste Folg geschähe, sondern einer oder mehrere sich hierin ungehorsam erweisen würden, sollen die Schriften nicht allein nicht angenommen, sondern die Uebertretter dieses Geboths mit ernstlicher Strafe an Geld oder Gefängniß ihres Amts entsetzt, und den Parteyen in ihren Geschäften zu dienen gänzlich verbothen werden; wornach sie sich zu richten. In Urkund dessen ist Sr. Hochfürstl. Gnaden Kanzley-Insiegel hievorgedruckt worden, so geschehen Wirzburg den 13 Januarii 1685.

(L.S.)

CXXXIV.

Die adelichen Vasallen sollen jedesmal vor der Lehens-Empfängniß eine Specification ihrer Lehenstücke, auch die Namen der neuen Güter-Besitzer und Anstößer beybringen.

1685. 25 Januar. Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Lieber Getreuer!

Nachdem bey unserm Lehenamt und Registratur sich befunden, daß in den über die von Uns und unserm hohen Stift zu Lehen tragenden verschiedenen Stücke zu ertheilen gewöhnlichen Briefen entweder die darein gehörigen Appertinenzien nicht alle, wie sichs gehört, specificirt, oder auch die Besitzer der After- und Lehenstücke und Anstößer, so in vorgedachten unseren Lehenbriefen ausdrücklich benamset sind, bey je zuweilen sich begebenden Tods- und Veränderungs-Fällen von einigen geraumen Jahren her nicht angezeiget, und somithin an der abgangenen Platz die neuen nicht gesetzt und eingeschrieben worden; dannenhero erfolget, daß unsere eigenthümliche Stücke zu unserm merklichen unleidentlichen Præjudicio nicht allein unrichtig und ungewiß gemacht worden, sondern auch unseren Vasallen, wann sie mit anderen sothaner Lehenstücke willen zu streiten kommen, oder von Fremden angefochten werden, in so weit großen Schaden bringet, daß Wir etwas gewisses darinnen zu schließen, oder auch nachdrucksamen Beystand und Manutenenz zu leisten nicht wohl oder gar schwer vermögen: als haben Wir an dich ein solches hiemit gnädig gesinnen wollen, daß du zu unsrer sowohl als deiner selbst eigenen Sicherheit, wo möglich, vor oder wenigstens bey nächst bevorstehender Lehen-Empfängniß einen förmlichen Catalogum oder Specification aller von Uns tragenden Lehenstücke einbringen, und zu förmlicher Einrichtung des Werks anstatt der alten in den Lehenbriefen stehenden Possessoren und Anstößern, so deren einige sind, die neuen und derzeitigen treu und pflichtmäßig einbringen mögest. Wobey Wir dir in Gnaden wohl beygethan verbleiben. Datum in unsrer Stadt Wirzburg den 25 Januarii 1685.

CXXXV.

Verboth der Weidwerks-Eingriffe und Wildprets-Diebereyen.

1685. 28 Januar. Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir glaubhaftig berichtet werden, wie daß der von unseren geehrten Herren Vorfahrern, sonderlich des letztern unterm 9 August 1683 ergangenen allgemeinen ernstlichen Mandats ungeachtet sich in unsers hohen Stifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken Waldungen, Gehölzen, Försten, Wiesen, Weyern, Weinbergen, auch sogar außer denselben, allwo besagtes unser hohes Stift sowohl mit der hohen Wildbahn als niedern Jagens Gerechtsamen berechtiget, zu Abbruch derselben an unterschiedlichen Orten allerhand sowohl fremde als

inge-

ingeseſſene Wildpreis-Dieb einſchleichen und finden laſſen, die nicht allein dem kleinen ſondern auch dem großen Weidwerk obliegen, dadurch ſie ihre Arbeit und Nahrung, davon ſie ihr Weib und Kinder auch ſich ſelbſten erhalten ſollten, zu ihrem Nachtheil und gänzlichen Verderben verabſäumen, auch Uns und unſeren Unterthanen in den Waldungen, Hölzern, Wieſen, Weinbergen und ſonſten merklichen Schaden zufügen, zumalen auch die gemeinen Straßen, Felder und Wälder dadurch und zwar zuweilen mit verſtellten Kleidern und verdeckten Angeſichtern unſicher zu machen, und die zu Hegung des Wildprets beſtellten Jägerey-Bediente, wann ſie dieſem unbefugten Schießen wehren wollen, mit angeſchlagenen Rohren von ſich abzuhalten, und mit angedrohtem Gewalt fortzuweiſen ſich unterſtehen; und aber dieſem unbefugſamen Beginnen, unzuläßigen Schießen, und Diebereyen länger nicht nachgeſehen werden kann, ſondern die unvermeidentliche Nothdurft erfordert, daß ſelbigem bey Zeiten geſteuert und vorgekommen, diejenigen auch ſowohl Angränzende als Inheimiſche, welche weiters zu ſuchen und zu begehen, als ſie berechtiget, ſich unterfangen, mit wohlverdienter Straf beleget werden ſollen: als haben Wir dieſes zu dem Ende in unſers Stifts und Herzogthums zu Franken angehörigen Aemtern, Kellereyen und Vogteyen, und allenthalben auf dem Land gnädigſt publiciren laſſen wollen, hiemit und in Kraft deſſen ſolches heimliche Schießen, Jagen, Hetzen, Hüner fangen oder fangen laſſen, Haſen und Vögeln Schlingen zu ſtellen alles Ernſts zwar dergeſtalt verbiethend, daß, wofern ſich einer oder der andere mehr vergreifen würde, der ſoll von jedwederm Stuck, wie folget, nämlich:

Von einem Hirſch, Thier, Sau, Auerhahnen oder Henne, Kranich, Trappen, Schwanen . . . 12 Rthlr.

Von einem Rehe, Wildkalb, Friſchling groß oder klein . . . 6 Rthlr.

Von einem jungen Rehe . 3 Rthlr.

Von einem Haſen groß oder klein . . . . 2 Rthlr.

Von wilden Gänſen, Aenten, Tauben, Feld- und Haſelhühnern, Schnepfen jung und alt . . . 1 Rthlr.

Von einem Vogel groß oder klein oder Ausnehmung der Eyer . 1/2 Rthlr.

Wann ein Bauer oder Schäfer einen ungeknittelten Hund, oder der Knittel nicht gar 1½ Elle lang iſt, mit ſich laufen hat, oder auch zu kurz am Hals angebunden iſt . . . 2 Rthlr. zur unnachläßigen Straf verfallen ſeyn, und ſonſten, was wider die Waldordnung geſchehen möchte, der oder dieſelben anderen zur Warnung und Abſcheu jedesmals mit der verdienten Straf angeſehen, und ohne Anſtand wirklich exequirt werden.

Wir gebiethen und befehlen hierauf allen und jeden unſers hohen Stifts Jägerey- und Forſtbedienten, daß ſie fleißige Aufſicht haben, wie auch unſere Ober- und Unterbeamte über dieſem unſern Mandat und Edict ſtät, feſt und unverbrüchlich halten, ſobald einer mit einem Rohr oder Flinte außer der gewöhnlichen Landſtraße verdächtiger Weis betretten wird, nicht allein dasjenige (doch die Reiſenden, wo ſie unverdächtig, davon ausgeſchloſſen) abnehmen, zu unſerm Oberjägeramt einliefern, und jedesmals noch um einen Rthlr. abſtrafen, ſondern auch alſobald auf Begehren unſers beſtellten Oberjägermeiſters dieſelben greifen, in Haften nehmen, und bey vornehmender Inquiſition und nöthiger Hausſuchung in allem die Amtshilfe leiſten, ſodann die befundenen Delinquenten obiger Verordnung nach zur Straf ziehen ſollen; mit angehefter dieſer ernſten Verwarnung, daß, wofern einigen ſolchen unbefugten Wildpretſchützen ein- oder andern Orts wider beſſeres Verſehen durch unſers hohen Stifts Beamte in ihrem unbefugſamen Schießen mit Fleiß nachgeſehen werden ſollte, dieſelben ohne Unterſchied ſowohl als die Wildpretſchützen ſelbſten der Gebühr nach mit abgeſtraft werden ſollen. Welchen männiglich alſo gehorſamſt nachzuleben, und vor Schaden ſich zu hüten wiſſen wird. Geben in unſrer Reſidenzſtadt Wirzburg den 28 Januarii 1685.

CXXXVI.

Inſtructio pro Clericis Curam Animarum ſuſcepturis & gerentibus.

1685. 29 Januar. NOS JOANNES GODEFRIDUS Dei Gratia Epiſcopus Herbipolenſis, S. R. I. Princeps, & Franciæ orientalis Dux &c.

Cum nihil chriſtianum Populum ad Dei Cultum Pietatisque Studium efficacius moveat, quam probata Vita eorum, qui ſeſe Miniſterio divino dedicarunt, hinc ad ſpiritualem tam commiſſi Nobis Cleri quam Populi Profectum jugiter procurandum intenti mandamus & volumus,

1) Ut omnes, qui ad Clericatum in noſtra Diœceſi aſpirant, antequam ſacris Subdiaconatus & Presbyteratus Ordinibus initientur, per aliquot Dies ſpiritualibus Exercitiis in Seminario noſtro vel alibi inſiſtant, conſiderantes ſe & ſanctum, quod ſuſcepturi ſunt, Miniſterium; illis enim ſolis epiſcopalis Manus imponenda eſt, qui a Deo ſe vocatos noverint, & ad Suſceptionem ſacrorum Ordinum digne præparaverint.

2) Omnes ordinandi tam Regulares quam Sæculares Teſtimonia legitimæ Ætatis, honeſtæ Vitæ ac Morum ſecum afferant.

3) Interſtitia juxta Præſcriptum ſacri Concilii tridentini inter ſacros præſertim Ordines ab omnibus tam Regularibus quam Sæcularibus exacte obſerventur; quod ut eo certius fiat, omnes Ordinandi ipſo Die Ordinationis ſuæ Teſtimonium recepti Ordinis petant, illudque, cum ad altiores Ordines aſcendere cupiunt, exhibere teneantur, ſine quo Teſtimonio etiam nullus Neoſacerdos ad dicendam primam Miſſam, ſicut nec ullus Sacerdos peregrinus ad dicendum Sacrum in Diœceſi noſtra absque Exhibitione dimiſſorialium & Litterarum formatarum admittatur ſub Pœna Nobis arbitraria. Qui ſuper Interſtitiis prædictis Diſpenſationem deſiderat, Cauſam Neceſſitatis aut Utilitatis a Superiore ſuo in Scriptis teſtatam allegabit.

4) Ad ſacrum Presbyteratus Ordinem admittatur nullus Clericus ſæcularis, qui Cantum choralem non ſciverit; ut autem nemo ſe ab hoc addiſcendo excuſare poſſit, Cantus choralis ſingulis Diebus feriis in Aula academima ab Hora decima uſque ad undecimam gratis docebitur, & quisque de ſufficiente Scientia ejusdem ab Inſtructore Teſtimonium adferet.

5) Qui ad Curam Animarum in noſtra Diœceſi promoveri deſiderant, prius per integrum Annum ſingulis Diebus feſtivis (exceptis Chriſti Domini, Aſſumptionis B. V. Mariæ, SS. Chiliani & Sociorum ejus, omniumque Sanctorum Solennitatibus) uti & quaternis Dominicis quamlibet Angariam quatuor Temporum proxime antecedentibus in prædicto Seminario noſtro mane Hora ſeptima compareant, & uſque ad Medium octavæ in Modo meditandi paulo fuſius inſtruantur, prælecta dein ſub Finem Inſtructionis Meditationis Materia, a Medio octavæ uſque ad octavam actualiter meditentur, finita Meditatione per unum circiter Quadrantem ab Inſtructore ſuper Meditationis Decurſu interrogentur; reliquo Tempore uſque ad nonam in ſacris Ritibus, Celebratione Miſſæ, tum ſolenni Sacramentorum Adminiſtratione, in Modo catechizandi, concionandi, Moribundos viſitandi, Agonizantibus aſſiſtendi ex Rituali noſtro ita ſucceſſive informentur, ut intra unius Anni Spatium prædicta omnia abſolvantur; Hora nona Sacrum pro Varietate Temporis decantetur, ſub quo per Vices Celebranti miniſtrabunt, & Ordines ſuos exercebunt. Initium Conferentiarum harum fiat ad Dominicam primam Quadrageſimæ.

6) Qui

6) Qui in Cura Animarum jam expoſiti ſunt, tam Sæculares quam Regulares, Parochi & Capellani, ne dum aliorum Saluti æternæ invigilant, ſuam propriam negligant, ſingulis Annis per aliquot Dies Recollectioni Spiritus ſui vel in Seminario noſtro vel vicino quodam Monaſterio etiam vacabunt. Super hæc Exercitia, an, ubi, & quando facta fuerint, Decani rurales diligenter inquirent, & in ſuis annuis Relationibus capitularibus annotabunt.

7) Habitum clericalem videlicet Togam & Pallium nigri Coloris infra Suras pertingentia, item Collaria in decenti Brevitate cum Coronis congruæ Magnitudinis in Capite, & Crinibus uſque ad Extremitates Aurium defluentibus portabunt uniformiter omnes.

8) Omnibus Clericis noſtræ Diœceſeos nuptialia & baptiſmalia Convivia ita interdicta ſint, ut ſine Licentia expreſſa a Nobis aut Conſilio noſtro eccleſiaſtico danda nullus ad ea accedere præſumat.

9) Prædicatores Verbi Dei in omnibus ſuis Concionibus catechetica & moralia potiſſimum prædicent, commiſſamque ſibi Plebem in Articulis Fidei & Moribus cum Brevitate & Facilitate Sermonis ita inſtruant, ut, quid cuilibet declinandum & faciendum ſit, ſciat, & ſic Pœnam æternam evadat, cœleſtemque Gloriam conſequatur.

10) Chriſtianam Doctrinam omnes Parochi in parochiali, eorum vero Capellani in filiali Eccleſia ſingulis Dominicis per totum Annum ad Modum in Rituali noſtro præſcriptum doceant, tam Populo quam teneræ Juventuti chriſtianæ Fidei & Juſtitiæ Veritates inſtillent, ut Peccata fugiant, & Virtutes ſectentur.

11) Cum porro ab Exercitio Scholarum non ſolum Mores & Politia civilis Populi, verum etiam chriſtiana Doctrina & Catecheſis, ut cum debito Fructu currat, plurimum dependeat, inter primas paſtoralis ſui Officii Curas id habeant, ut ubique Scholæ vernaculæ inſtituantur, inſtitutæ a Juventute diligenter & aſſidue frequententur, Abuſu illo, quo in multis Locis per totam Æſtatem Scholæ clauduntur, penitus ſublato. Opera & Aſſiſtentia Magiſtratus ſæcularis eo etiam colliment Parochi, ut Pauperes gratis Scholas frequentent, Recompenſatione aliunde pro Ludirectore facta.

12) Caſus in Diœceſi noſtra reſervati permanent ſequentes:

I. Injectio Manuum violenta in Parentes.

II. Homicidium voluntarium, & Mandatum ad illud; nec non Abortus animati Fœtus ſtudioſe procuratus Effectu ſubſecuto.

III. Stuprum violentum.

IV Crimen Incendiariorum.

Denique Jurisdictionem demimus Confeſſario complici, ut Complicem Criminis carnalis Opere conſummati abſolvere nequeat, excepto Periculo Mortis, & quando tunc alius haberi non poteſt.

Ne autem Pœnitentes ſalutari Abſolutionis Remedio priventur, Poteſtatem a prædictis Caſibus abſolvendi concedimus, & quidem perſonalem Superiori cujuslibet Monaſterii vel Collegii cum duobus adhuc aliis approbatis Religioſis ab ipſo ad Conſilium noſtrum eccleſiaſticum nominandis; localem vero approbatis Sacerdotibus, qui Confeſſiones excipiunt in Eccleſiis, ad quas Fideles magno Concurſu peregrinantur, quales ſunt Eccleſia Franciſcanorum prope Dettelbach, ad S. Crucem Epiſcopii ad Rhönam, Findlberg, Friedrieth, Fehrbrück, Retzbach, Buchen, Mergenthal apud PP. Capucinos, Laudenbach an der Vorbach, item Eccleſia Franciſcanorum prope Schillingsfürſt; utraque autem Licentia tam perſonali quam locali ad Triennium tantum a Die infraſcripto duratura, & ultimo Caſu de Confeſſario complice ad Complicem abſolvendum &c. in ſuo Robore ſemper perſiſtente. Datum Herbipoli 29 Januarii Anno 1685.

(L.S.)

CXXXVII.

Verboth der ärgerlichen Faſtnachtsſpiele, Mummereyen und anderer Exceſſen.

1685. 10 Februar. Demnach dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Johann Godfried Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken unterthänigſt vor- und angebracht worden, wasgeſtalt die jüngſt verwichenen Jahren her nicht allein die Faſtnachtsſpiele und Mummereyen faſt bey männiglich überhand genommen, ſondern auch allerley ſcandaloſe und ärgerliche Exceſſen dabey ſich begeben und zugetragen, wodurch der Zorn Gottes nur mehr erweckt, auch Jung und Alten zu böſem Exempel Urſach gegeben worden; ein ſolches aber abzuſchaffen, und ſonderlich in dieſen gefährlichen Zeiten und Läuften bey dem allmächtigen Gott die wegen dergleichen Ueppigkeiten befahrende Straf abzuwenden höchſtgedachte Seine Hochfürſtl. Gnaden nicht unzeitige Vorſorg tragen: als iſt Derſelben ernſtlicher Befehl, daß ſich männiglich in Ihro Stift Wirzburg und Herzogthum Franken, wes Standes, Würde und Weſens der ſey, bey Vermeidung ernſtlicher unnachläßigen Straf fürterhin und bey der nächſtkünftigen Faſtnachtszeit ſolcher öffentlichen Mummereyen und Faſtnachtsſpiele gänzlich enthalten ſoll.

Würde nun aber hierüber einer oder mehr ungehorſam befunden, gegen den oder dieſelben wollen Seine Hochfürſtl. Gnaden nach eines jeden Stands Verwirkung oder Uebertrettung dieſes Mandats mit wirklicher Beſtrafung verfahren laſſen; geſtaltſam hiemit und in Kraft dieſes die Ober- und Unterbeamten hierauf fleißige Obſicht zu haben, auch gegen die Uebertretter gebührende Beſtrafung vorzunehmen alles Ernſts befehlicht werden; darnach ſich dann männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wiſſen wird: ſo geben unter mehrhöchſtgedachter Sr. Hochfürſtl. Gnaden Kanzley-Secret-Inſiegel den 10 Februarii 1685.

(L.S.)

CXXXVIII.

Ausländiſche Krämer, Korbträger und Landſtreicher ſollen außer Meß- und Jahrmärktzeiten in fürſtl. wirzburg. Landen nicht hauſiren.

1685. 20 Februar. Von Gottes Gnaden Johann Godfried Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Uns die geſamten unſere Bürger und Krämer in unſerm Hochſtift und Herzogthum Franken mehrmals unterthänigſt klagend angebracht, welchergeſtalten die fremden, und inſonderheit welſchen Krämer, Korbträger, Hauſirer, und andere mit Waaren in großer Menge herum vagirende Perſonen, die entweder gar unter keiner gewiſſen Herrſchaft angeſeſſen, noch begütert ſind, oder doch unter dem Prætext eines geringen Schutzgelds 5, 6, und mehr Knechte, die das Land hin und wieder durchſtreichen, halten, desgleichen auch viele unſchutzbare Juden in unſer Hochſtift ſich einſchleichen, welche wider die von unſeren Herren Vorfahrern hiebevor ausgelaſſenen verſchiedenen Mandata und Verboth nicht allein auf den offenen Jahrmärkten und zu gewöhnlichen Meßzeiten, ſondern auch außer denſelben ſowohl dahier in unſrer Reſidenzſtadt, als auf dem Land in Städten, Klöſtern, Flecken und Dörfern allerhand falſche und betrügliche Waaren umtragen, aller Orten damit hauſiren, und verſchleißen, wodurch nicht allein ihnen Krämern und Handelsleuten merklicher Schaden zugefügt, und ihre Nahrung geringert, oder gar entzogen, ſondern auch der gemeine Mann durch ſo liederliche Waaren vervortheilt und betrüglich hinterführt würde, dahero um Abſtellung ſolches ſchädlichen Landfahrens und Hauſirens unterthänigſt gebetten;

und

und Wirthen bald an den Hof gezogen und ihnen Gelegenheit gegeben, sich in den Geschäften zu üben, wodurch sie nicht allein mit der Zeit Manner und Geschäftsleute werden, sondern auch Gelegenheit bekommen, sich bey Hofe bekannt zu machen, und sich zu Bedienungen, Aemtern und Ehrenstellen zu qualificiren, dergleichen Art Leute Ihro Majestät in Dero Residenz-Städten, Schlössern und Gütern, wie auch in Dero Armee mit vielfältigen Nutzen anbringen können.

Damit nun Ihro Majestät auch in Dero Ländern, mit mehrerer Gelegenheit, solche Leute, die zu Bedienungen meiner Meynung nach tüchtig seyn, finden können, so ist Ihro Majestät allergnädigst gesonnen, Adelichen, Bürgern und Bauern, so viel deren sich in Dero Landen befinden, und die sich zu Bedienungen qualificiren, und Ihro Majestät allergnädigst bewahrsamen Dienste zu thun getrauen, Gelegenheit zu machen, sich bey Hofe bekannt zu machen, und Ihro Majestät allergnädigst gesonnen, solche Leute, die sich dazu qualificiren, und Ihro Majestät allergnädigst bewahrsamen Dienste zu thun getrauen, mit Gnade zu begegnen, und sonderlich in Dero Armee zu avancement zu helfen, wie denn Ihro Majestät auch allergnädigst verordnet haben, dass Ihnen jemanden wegen seiner Geburth

und Condition Schaden, Spott oder Verachtung zugefüget werden solle, sondern Ihnen Ehre und Ruhm zu suchen, und sie in Ihro Majestät Gnade zu erhalten gewarnet, dessen sie sich auch sonder zweifel sich befleissigen werden.

Wie nun solches alles meiner gehorsamsten Verordnung nicht allein mit Ihro Majestät Allergnädigsten Willen, sondern auch mit sonderbahrer Gnade zu ersehen ist, also werden Ihro Majestät Dero Residenz-Städte, Schlösser, Güter, Dörffer und Bauern-Höffe, wie auch Dero Armee, mit Gnade und Huld in Acht nehmen, und sich gegen alle, die sich dazu qualificiren, und Ihro Majestät bewahrsame Dienste zu thun getrauen, mit Gnade begegnen, und sonderlich auf verlangen Ihro Majestät Allergnädigsten Willen, Ihnen wissen Bedienungen, Aemter und Ehrenstellen zu verschaffen, und sie zu avancement zu helfen, auch sonsten alle Gnade erweisen, wie denn Ihro Majestät auch allergnädigst verordnet haben, dass Ihnen jemanden wegen seiner Geburth und Condition Schaden, Spott oder Verachtung zugefüget werden solle, sondern Ihnen Ehre und Ruhm zu suchen, und sie in Ihro Majestät Gnade zu erhalten gewarnet, dessen sie sich auch sonder zweifel sich befleissigen werden.

(L.S.)

CXXXIX.

Stockerordnung wider die Holtz- und Bretter-Diebereyen, auch Bäum- und Gesträuch-Beschädigungen.

1721. den 20. Octob.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Königl. Printz von Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverain und Printz zu Oranien, etc. etc. etc.

bedeute. Weil unterdessen auch Ferdinand sein Heer sammelte, welches in der Gegend von Ofen aufgestellt war, Ofen selbst belagerte, Pest-Buda besetzte, und sich der Donau-Uebergänge bemächtigte, so entschloß sich Johann Zapolya, mit seinem Heere, welches, nach Abzug der Besatzungen, nur 20,000 Mann betrug, über Szegedin, Temesvar, Karansebes, Lugos, Mehadia, Hatzeg, Zeben, Kronstadt, Kezdi-Vasarhely, Udvarhely, Szekely-Keresztur, Torda, Klausenburg, Deva, Lippa, Arad, Großwardein, Debreczin, Tokay, Kaschau, Eperies, Bartfeld, Leutschau, Zipser-Neudorf, Käsmark, Lublau, Kniesen, Neumarkt, Sandec, Krakau, Olkusch, Sosnowitz, Tarnowitz, Beuthen, Ratibor, Troppau, Neutitschein, Prerau, Hradisch, Olmütz, Zwittau, Brünn, Nikolsburg, Feldsberg, Hainburg, Petronell, Carnuntum, Altenburg, Raab, Steinamanger, Kanischa, Warasdin, Kreutz, Kopreinitz, Agram, Karlstadt, Fiume, Buccari, Zengg, Carlopago, Novigrad, Zara, Sebenico, Trau, Spalato, Almissa, Ragusa, Cattaro, Antivari, Durazzo, Valona, Janina, Prevesa, Arta, Lepanto, Patras, Corinth, Athen, Negroponte, Carystos, Larissa, Volo, Salonichi, Seres, Philippi, Kavalla, Drama, Gallipoli, Rodosto, Silivria, Selymbria, Constantinopel, Adrianopel, Philippopel, Sofia, Nissa, Widdin, Orsova, Mehadia, Lugos, Temesvar, Szegedin, Ofen, Pest-Buda, Gran, Komorn

Bürgerlichen Gesetz-Commission zu Verfassungen der deutschen Bundes-Staaten, den besonderen vertretenden Ständen der Provinzen, und den Gerichten, welche darüber zu urtheilen haben, ist nicht gestattet worden, über die Gründe der Gesetze, welche sie zu prüfen haben, und worüber sonst auf diesem Wege Belehrung ertheilt worden ist, sich in Erörterungen einzulassen, welche nur in den Versammlungen der Gesetzgeber selbst, oder in den Schriften, welche sie zu ihrer Belehrung veranlassen, ihre Stelle finden können. Die Gesetze, welche die Provinzial-Stände und Gerichte zu prüfen haben, sind in ihrer Entstehung durch Vorträge, Berathungen und Beschlüsse der Gesetzgeber so vielfach erörtert worden, daß es nicht nöthig ist, sie noch einmal zu prüfen. Auch sind solche Gesetze Gegenstände einer ausgedehnten Wissenschaft geworden, welche nicht jedem Gesetzgeber und Richter zugemuthet werden kann.

Dieses sind also die Gründe, weshalb Seine Majestät der König Ihrer Majestät der Königin von Schweden und Norwegen nicht haben antworten können.

CXI.

Die Schiffahrt der Preußen von den russischen Ostseehäfen betreffend.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Ausdehnung der Befugniß der Preußischen Schiffe, in den Russischen Ostseehäfen, auch Waaren für Rechnung der Russischen Unterthanen einzunehmen.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. will Ich Ihnen hierdurch auf Ihre Anfrage, ob Ich damit einverstanden sey, daß Meine Schiffe von Preußischen Häfen, in den Russischen Ostseehäfen, auch Waaren für Rechnung der Russischen Unterthanen einnehmen dürfen, Meine Genehmigung ertheilen, daß Meine Schiffe, welche

CXLI.

Die jedesmalige Erscheinung der Procuratoren an den Hofgerichts-Tägen betreffend.

1685. 27 Novemb. Nachdem Seiner Hochfürstl. Gnaden verschiedentlich vorgebracht, und bis dato genugsam wahrgenommen worden, wasgestalten die hiesigen constituirten Hofgerichts-Procuratores bey den gewöhnlichen Hofgerichts-Tägen sich dergestalt saumselig erzeigen, daß derenselben etliche nicht allein in bestimmter Zeit nicht erscheinen, sondern auch zuweilen gar ausbleiben, nnd kaum zwey dabey sich einfinden, dadurch dann ihrer Principalen Nothdurft sowohl nicht beobachtet, als deren Interesse verabsäumet, und selbige in große Kösten gebracht, und die Sach dadurch verzögert werde: als wird aus höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Gnaden gnädigstem Befehl besagten Hofgerichts-Procuratoribus hiemit bedeutet, daß sie inskünftig an den gewöhnlichen Hofgerichts-Tägen zeitlich sich einstellen, und keiner absque Causa legitima ausbleiben soll, desfalls er dann einen andern unter ihnen, welcher seiner Partey Nothdurft agire, zu constituiren, und schriftlich zu bevollmächtigen hat, alles bey Vermeidung und Verlust ihrer habenden Procuracey. Wornach sie sich zu richten. Urkundlich unter höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden hievorgedrucktem Kanzley-Secret-Insiegel. Wirzburg den 27 Novembris 1685.

(L.S.)

CXLII.

Die Anbauung öder Plätze und Hofstätte, Annahme der Bürger und Meister, auch Erhebung der herrschaftl. Giebigkeiten betreffend.

1686. 18 Märt. Von Gottes Gnaden Wir Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Gleichwie die Wohlfahrt unsers Hochstifts Wirzburg und besseres Aufnehmen unserer Unterthanen, auch damit Wir nicht gemüssiget seyn, sie mit einigen Extracollecten zu graviren, Uns die Vermehrung unserer Kammergefälle sonderbar angelegen, also sind Wir auch auf Mittel und Weeg bedacht, wie Wir solches zu Weeg und wirklichem Effect bringen mögen.

Wann nun unter anderen dazu viel beförder- und vorträglich seyn kann, daß die noch vieler Orts befindlichen öden Hofstätte und ungebaute Güter hiernächst wieder in bauliches Wesen gebracht, auch sonst allerhand Unordnung abgestellet, und die herrschaftlichen Gefälle mehrers geeifert werden: als wollen Wir

Fürs erste unsere Unterthanen dahin nochmalen erinnert und angemahnet haben, mit mehrerem Ernst und Eifer, als bishero beschehen, daran zu seyn, daß die noch öden Hof- und Brandstätte, so bald möglich, und wenigst inner nächstfolgenden 9 Jahren sammentlich mit Gebäuen wieder versehen, auch die verellerten Felder angebaut, und in nutznießlichen Stand gesetzet werden. Zu welchem Ende, und damit sie solches um so viel ehender bewerkstelligen können, sind Wir erbiethig, ihnen nicht allein zu den neuen Gebäuen, wo des Orts Gemeind nicht selbst mit sattsamen Gehölz versehen, aus unseren herrschaftlichen Waldungen nach Proportion und Größe der zu führenden Bäu etwas an Holz zu steuern, sondern auch ermeldte neue Gebäu auf 9 Jahr lang von der Schatzung allerdings frey zu lassen. Sollten aber wider Verhoffen ermeldte unsere Unterthanen auf so gütliches Anerbiethen das Werk dannoch nicht angreifen wollen, oder ihnen an Mitteln gebrechen, so hätten

der Lehre Chrifti Theil, in fo weit fie ihre wahrheit besitzt, begreifen und damit ihren Glauben übereinigen, und in so einer Vereinigung mit ihnen stehen, daß sie sich nicht in der Lehre entzweyen, sondern in ihr, so wie unsere vorfahren, beyeinander bleiben. Es ist also nicht nöthig, daß wir uns mit ihnen in Glaubensmeynungen vereinigen, und sie in die unsrige annehmen; denn wir können ja auch ohne dieß in einer Gemeinschaft stehen, wie wir dieß an den Katholiken sehen, wo es doch Katholiken heißt, wenn sie Christi Lehre, in so weit sie ihnen bekannt ist, annehmen, und wenn sie auch in einigen Stücken irren, so ist doch ihr Irrthum nicht so groß, daß sie sich deswegen trennen, und unter sich und Christo eine Scheidewand machen sollten. Wir können also mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind.

Wir können also mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind. Wir können mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind. Wir können mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind. Wir können mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind.

Wir können also mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind. Wir können mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind. Wir können mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind.

Wir können also mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind. Wir können mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind. Wir können mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind.

Wir können also mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind. Wir können mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind. Wir können mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind.

Wir können also mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind. Wir können mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind. Wir können mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind.

Wir können also mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind. Wir können mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind. Wir können mit ihnen in Christo und in einer Gemeinschaft mit ihm stehen, wenn wir auch verschiedener Meynungen sind.

birt und verbothen haben, ohne unsere special Concession und Erlaubniß an keinem Ort, unter was Prætext und Vorwand es auch seyn möge, einige Extraanlag anzusetzen, viel weniger zu erheben. Und weilen

Sechstens Wir auch wollen, daß unseren Unterthanen nicht verborgen bleibe, was jeder jährlich an herrschaftlichen Gefällen sowohl zur hochfürstl. Kammer als der Obereinnahm zu reichen schuldig ist: als ist unser gnädigst befehlender Will und Meynung, daß solches ihnen nicht hinterhalten, sondern getreulich und per Species, wovon und wie viel ein jeder giebt, eröffnet, und darüber ihnen ein mehreres nicht angefordert werde. Dem dann alle und jede also gehorsamst nachzuleben, und, damit diese unsere gnädigste Verordnung sämtlichen unseren Unterthanen kund und offenbar werde, dieses nicht allein auf offener Kanzel promulgiren, sondern auch zu jedermanns Nachricht an Kirchen oder Rathhäusern ein Exemplar affigiren zu lassen haben. Geben in unserer Residenzstadt Wirzburg den 18 Martii 1686.

(L.S.)

CXLIII.

Die weltlichen Beamten sollen den Pfarrern in Verwaltung der geistlichen Güter und Einkünfte hilfreichen Beystand leisten.

1686. 22 März. Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. nicht ohne sonderbaren Misfallen gnädigst verständiget worden, wasgestalten Ihro Pfarrer und weltliche Beamte in Ihro hohem Stift und Landen oftermal ohne gegründete Ursach und darum in schädliche Misverständnisse und Gegenunwillen gerathen, daß jeder Theil in den von Seiner Hochfürstl. Gnaden ihnen gnädigst anvertrauten Jurisdictional- und anderen Verrichtungen von dem andern seiner Meynung nach gekränket und verhindert zu seyn sich beschweret, wodurch unerachtet gemeiniglich mehr die Person selbst als das Werk gedruckt zu werden gesucht wird, nichts desto weniger das gemeine Wesen, oder auch gar die gnädigste Herrschaft unverschuldeter Dingen darunter leiden muß; welche misfällige Verfahrungen um des gemeinen Nutzens willen und damit sonderlich die Seelsorg, welche hiedurch unverantwortlich gesteckt wird, ihren bessern Fortgang gewinnen möge, auf keine Weis zu gedulden, sondern durch heilsame und zulängliche Mittel abzuthun sind: als ist höchstgedeachter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädig befehlender Will, daß von nun an inskünftig alle und jede Pfarrer, Seelsorger und weltliche Beamte in ihren in Geist- und Weltlich zugleich einlaufenden Verrichtungen einer christlichen Verträulichkeit sich gebrauchen, insonderheit aber und specialiter

1mo. Die zeitlichen Beamten den Seelsorgern in allem Fall, wo deren Beyhilf vonnöthen, auf ihr Ansuchen und Notification ungeweigert und unverdrossen an die Hand gehen, woran das Heil des Menschen seinen Ursprung gewinnet, die Jugend unter einer gewissen von gesamter Hand den Eltern deswegen anzusetzen und zu exequiren habenden Straf in die Schul, Kirche und Christenlehr fleißigst anhalten; wie nicht weniger

2do. Die Kirchen- und Gotteshaus-Gefälle mit verträulich communicirtem Rath und That nützlich verwalten, alle Kapitalien mit erklecklichen Unterpfändern und Obligacionen oder anderer ungefährdten Versicherung versehen, die Rückstände ämsigst heraus treiben, und also damit umgehen sollen, gleichwie sie es vor Gott und ihrer gnädigsten Herrschaft zu verantworten getrauen. So viel aber

3tio. Die jährliche auf gewisse Zeit bestimmte Abhörung der Rechnungen der Gotteshäuser angehet, befehlen höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden gnädigst, und wollen ernstlich, daß führohin nicht allein die jährlichen Gotteshaus-

kann Gifter von keinen andern als solchen Thieren genommen werden, welche auch die Eigenschaft besitzen, Gift zu bereiten, und dieses Gift in Behältern aufzubewahren, die mit Ausführungsgängen versehen sind, durch welche das Gift bei der Verwundung in die Wunde gebracht wird. Solche Thiere sind:

Die vor den Schlangen durch ihre Giftzähne, insbesondere durch zwei vorn im Oberkiefer stehende, mit einer Furche oder einem Kanale versehene Giftzähne, welche mit den Giftdrüsen in Verbindung stehen, ausgezeichnete Giftschlangen, welche in der alten Welt nur in Afrika und Asien, in der neuen Welt aber in Amerika vorkommen, und zu welchen die Klapperschlange, die Brillenschlange, die Kobra di Capello, die Viper, die Ringelnatter, der Scheltopusik, die Blindschleiche, der Salamander, der Feuermolch, der Frosch, die Kröte und das Chamäleon gehören. Die Giftdrüsen der Schlangen sind zwei Paar, und liegen in der Nähe der Giftzähne. Sie sind von einer Kapsel umgeben, und haben einen Ausführungsgang, welcher sich in den Giftzahn einsenkt. Das Gift ist eine klare, gelbliche, zähe Flüssigkeit, welche, wenn es in die Wunde gebracht wird, sehr schnell gerinnt, und dadurch den Tod des Thieres verursacht. Die Giftdrüsen der Schlangen sind nicht immer gefüllt, sondern sie müssen sich erst wieder mit Gift füllen, wenn sie dasselbe ausgeleert haben. Dieses geschieht nicht sogleich, sondern es vergehen mehrere Tage, bis sie wieder vollständig gefüllt sind. Die Schlangen können daher nicht immer Gift ausspritzen, wenn sie beißen, und sind daher nicht immer giftig. Sie können auch ihr Gift nicht willkührlich ausspritzen, sondern es geschieht nur, wenn sie beißen. Die Giftzähne der Schlangen sind nicht immer gleich lang, sondern sie werden, wenn sie ausfallen, durch neue ersetzt, welche unter ihnen stehen, und sich nach und nach hervorschieben. Sie sind daher

Zuerſt ſchicket Ihr Mann Euch ſeine Briefe, damit wir erſehen können, ob Ihr unſre verſiegelte Briefe gern und mit Vergnügen leſet, oder ob Ihr ſie ungeleſen wieder zurückſchicket. Ich bin überzeugt, daß Ihr ſie leſet, aber auch, daß Ihr ſie wieder zurückſchicket, damit Ihr Euch nicht in Gefahr ſetzet, daß man Euch einſt bei einer ſolchen Durchſicht in Verdacht ziehe, als wenn Ihr Euch mit Briefen wechſelte, die Ihr nicht ſehen ſollet. Ich bin überzeugt, daß Ihr meine Briefe nicht aus Neugierde, ſondern aus Liebe leſet, und daß Ihr ſie nicht aus Furcht, daß man ſie ſehen könnte, wieder zurückſchicket. Ich bin überzeugt, daß Ihr ſie gänzlich vernichtet haben.

Möchten auch meinigen Briefen eben dieſe Freiheit, dieſen Vorzug gegeben werden! Möchten ſie nur auch gelieſt, meinem Herzen Luft

und zum guten Theile meinem Herzen Luft machen! Ich bin überzeugt, daß ſie mir einen ungemein wohlthätigen Einfluß auf meine Ruhe haben würden, wenn die Verſiegelung mit Vertrauen, mit gänzlicher Scheue zu Entdeckungen an ſie gelegt würde, und wenn ich wüßte, daß ſie nur Ihnen, und keinem andern Menſchen unter der Sonne, ohne Ausnahme, ohne Einſchränkung, ohne Bedingung, ohne Furcht, ohne Hoffnung, ohne Abſicht, ohne Rückſicht, ohne Nebenabſicht, ohne Nebenabſicht, ohne Nebenab

tes unser Kannengießer-Handwerk bey obgedachten von unseren Herren Vorfahrern hochseliger Gedächtniß ergangenen Mandaten gehandhabt und erhalten werden möge: also haben Wir auch der Nothdurft zu seyn befunden, die ehevorige Verordnung hiemit zu wiederholen, und solche in berührtem unsern Hochstift ergehen und publiciren zu lassen; maßen hierauf unser gnädigster Befehl ist, daß auf solche Hausirer und Stöhrer, sowohl Christen als Juden, nicht weniger diejenigen, so das Handwerk nicht erlernet, nicht allein auf offenen Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch sonst genaue Anstalt machen; und da einer oder der andere mit ungerechter und falscher Waar, so nicht auf obbenannte Prob gerichtet, sich betretten lassen würde, gegen denselben mit Hinwegnehm- und Confiscirung solcher Waaren verfahren.

Sollten auch in mehrgedachtem unsern Hochstift selbsten ingesessene Landnicht weniger die fremden Meister sich ungerechter, und auf obverstandene Prob nicht gemachter Waaren bedienen, und selbige zur Feilschaft bringen, als soll ebenermaßen gegen dieselben gleich vor angezogene Hausirer und Stöhrer procedirt werden.

Damit aber die gerechte Prob erkennet, und unsere Unterthanen sowohl von unseren Land- als auch den ausländischen fremden Meistern mit verfälschter Waar nicht angeführet werden möchten: als verordnen Wir hiemit gnädigst, daß in unseren beyden Landstädten Kitzingen und Neustadt, und zwar in jeder einer von unseren Meistern der Kannengießer einen gleichförmigen Stampf haben, von welchen alles von oft ernannten unserm Hochstift ingesessenen Land- auch fremden Meistern gemachte, und zu feilen Markt oder sonsten zur Handlung in erwähntes unser Hochstift bringende Zinnwerk zuvor zur obvermeldten Prob gezogen und gestampft, das ungestampfte aber confiscirt werden soll, und was sich also jedesmals begeben wird, hierüber wollen Wir den unterthänigsten vördersamsten Bericht erwarten, auch alles dieses unserer Verordnung einverleibte unausetzlich beobachtet zu werden Uns gnädigst verlassen. Datum in unserer Residenzstadt Wirzburg den 2ten Aprilis 1686.

CXLV.

Beamte sollen ihre Amts-Reposituren in guten brauchbaren Stand herstellen, und damit allstäts continuiren.

1686. 27 April.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Was von unserm vierten Herrn Vorfahrer christmildesten Andenkens unterm 20 Januarii des längst abgewichenen 1671sten Jahrs unsers Hochstifts Wirzburg Beamten insgemein wegen Einrichtung der Amts- und anderer Verwaltung- und Pflegen-Reposituren durch ein ernstliches im Druck ergangenes Rescript und Ausschreiben befohlen worden, dessen haben sich dieselben allerdings zu erinnern, immaßen auch solcher Befehl den Amts- Saal- und Lagerbüchern allen nachfolgenden Beamten zur Nachricht dem annectirten Notato gemäß einverleibet seyn soll.

Wann Uns nun seit unserer angetrettenen Regierung unterthänigst referiret worden, daß damaligem emanirten Rescripto zwar von einigen Beamten gehorsamste Parition geschehen, von anderen aber zur Ungebühr gar nicht nachgelebet, insonderheit auch die darin enthaltene all dreyjährige Continuation gänzlich vermieden blieben sey; dieses gleichwohlen ein Werk ist, so zu unserer allhiesigen Regierungs- Kanzley nöthiger Information, als auch der bey den Aemtern, Kellereyen und Vogteyen vorfallenden Geschäfte und Expeditionen Facilitirug, insonderheit aller vorgangenen Handlungen Erkenntniß und künftiger Benachrichtung gereichet, dahero solches also ersitzen zu lassen sich nicht geziemen will: als ist unser wiederholtes ernstli-

ches Mandat und Befehl hiemit an alle unsere und unsers Hochstifts Ober- und Unterbeamte und Bediente, daß sie vielerwähnter Anno 1671 ausgefertigten Verordnung ohne weiteren strafbaren Saumsal inhæriren, also und dergestalt, daß ein jeder, sonderheitlich aber, von welchen die schuldige Parition damalen und bishero ungehorsamlich unterlassen worden, die in und unter seinem Amt, Kellerey, Vogtey, Verwaltung und Pflege vorhanden befindlichen alten und neuen Bücher, Register, Urkunden und Documenten, wie die Namen haben mögen, und in Summa alle zur Kanzley und Kammer in Gebrech- Lehen- Raths- und Malefizamts - Rechnungssachen behörig betreffende Actionen und Briefschaften sowohl für sich als auch durch gleichmäßige Anstalt und Verordnung in den ihnen zur Inspection anbefohlenen Stadt- Raths- und Gemeind- oder Gerichtshäusern zusammen suchen, fleißig durchgehen, selbige in eine ordentliche Registratur bringen, und jedes gehöriger Orten wohl verwahrt hinterlegen, und darüber eine specificirte Designation oder Inventarium verfassen, und solches unter eigenhändiger Subscription längstens inner den nächsten drey Monaten von Dato dieses zu unserer Kanzley unfehlbar einschicken, mithin alles mehreren Inhalts oftbesagtes Ausschreibens vollziehen, und also die all dreyjährige Continuation fortsetzen, besonders was bey denen, so Anno 1671 pariret, seithero ferner notables vorgangen, nicht weniger specificirt einliefern, und im übrigen alles in guter verträulichen Ordnung, auch vornehmlich über ihre Amtir- und Verrichtungen ordentliche Protocolla alles Fleißes halten sollen; gestalten unser Kammer-Rentmeister desjenigen, was damalen seiner Verrichtung und Obsicht halben diesfalls verordnet worden, ferners erinnert wird, welches alles dergestalt und ununterbrochen zu geschehen Wir Uns gänzlich verlassen. Datum in unserer Residenzstadt Wirzburg den 27 Aprilis 1686.

CXLVI.

Apotheker Ordnung und Instruction.

1686. 29 Junii.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc.

Gleichwie von Zeit unserer angetrettenen fürstl. Regierung die allgemeine Wohlfahrt unsers Fürstenthums und Lands, sodann die Conservir- und Erhaltung unserer darinnen befindlichen gesamten Unterthanen, besonders auch der Wohlstand und ferneres Aufnehmen unserer Haupt- und Residenzstadt Wirzburg Uns sorgfältigst angelegen ist; und Wir nun zu dessen alles mehrerer Beförderung unter anderen ein wachtsames Aug auf unsere Apotheker zu schlagen für nöthig ermessen, sodann wegen verschiedentlich gegen dieselben eingekommener Klagen mit Rath und Gutachten unsers hochwürdigen Domkapitels eine Visitation der gesamten Apotheken gnädigst angeordnet, auch solche jüngsthin durch unsere Domkapitularen und Räthe mit Zuziehung der Medicorum halten bewerkstellen lassen; wobey sich aber zu unserm nicht geringen Misfallen erwiesen und vorgethan, welchermaßen die von unseren geehrten Herren Vorfahrern ehedessen herausgegebenen heilsamen Satz- und Ordnungen schlechter Dingen beobachtet, denselben verschiedentlich entgegen gelebet, und bey einem oder dem andern nebst vielen Defecten und Ermanglung der von unseren Medicis ihnen Apothekern herbey zu schaffen verordneten Materialien auch alte verlegene und untaugliche Waaren und Arzneyen sowohl in Simplicibus als Compositis befunden worden, welche jedoch für gut, gerecht und brauchbar haben angegeben werden wollen, wodurch aber öfters und leicht geschehen könnte, daß sowohl hohe Standspersonen, als auch der gemeine und arme Mann, welche samtlich in derley Apotheken ihren Trost, Zuflucht und Hilfsmittel suchen, nicht allein unfruchtbar

um das Geld, ſondern auch gegen Verhoffen um die Geſundheit, und wohl gar in unwiederbringlichen Schaden gebracht werde: als haben Wir aus ſonderbarer Neigung und Liebe, die Wir zu unſeren gehorſamen Unterthanen gnädiglich tragen, um obigem allen zeitlich vorzubiegen, und damit dergleichen eingeſchlichene Mängel abgeſtellet, auch fürterhin niemand in theurer Bezahlung der Arzney ſeiner darob hoffenden Hilf fruſtrirt, noch auch des Preiſes und Werths halben zur Ungebühr übernommen und gravirt werden möge, ſowohl wegen des Taxes und künftiger Würdigung der Medicamenten, als auch der geſamten Apotheken ſonſtigen Verhaltens halben eine neue Verordnung begreifen und ergehen zu laſſen Uns entſchloſſen. Wir verordnen, wollen, und befehlen ſolchemnach hiemit gnädigſt,

Annahm, Prüfung und Verpflichtung der Apotheker.

1) Daß, gleichwie bis anhero kein Apotheker an- und aufgenommen worden, man ſey dann zuvor ſeiner Lehr, Wiſſenſchaft und ehrlichen Wandels halben verſichert geweſen, alſo ſoll es auch in das künftige ferner dabey verbleiben, und unſerm jederweiligen Stadt-Phyſico mit Zuziehung eines oder andern approbirten Practici oder Profeſſoris die Unterſuch- und Examinirung deſſelben aufgetragen ſeyn, von welchem dann Uns (wann ſich der neue Apotheker tauglich und qualificirt genugſam befindet) deſſen unterthänigſter Bericht erſtattet, und auf erfolgende unſere gnädigſte Einwilligung alsdann der neu anzunehmen ſeyende Apotheker jederzeit bey unſerer Kanzley mit den gewöhnlichen Pflichten beleget, und auf die herausgegebene Apotheker-Ordnung verwieſen werden ſoll.

Reſpect und Gehorſam gegen verpflichtete Phyſicos und Profeſſores.

2) Nachdem auch ein jeder von unſeren Apothekern Uns und unſerm hochwürdigen Domkapitel getreu und gehorſam zu ſeyn, dann ſeinem Amt der Apotheken getreulich vorzuſtehen verbunden, alſo ſoll er gleichfalls unſeren nachgeſetzten und verpflichteten Phyſicis, auch anderen Practicis und Profeſſoribus, ſoviel dero Function betrifft, in Viſitir- Anord- und beſſerer Beſtellung der Apotheken in allem mit gebührender Obſervanz willfährig erſcheinen, ſich denenſelben, wo ſie in oder außer einer ordentlichen Viſitation die verlegene, alte, vermelbte und verdorbene Medicamenta tam ſimplicia quam compoſita rejiciren, und ſolche nicht mehr zu gebrauchen befehlen würden, im geringſten nicht widerſetzlich bezeigen, ſondern vielmehr deren Correction wohl und im guten aufnehmen.

Der Apotheker Entſetzung über Land und Abweſenheit.

Und da auch je zu Zeiten einer oder der andere von unſeren Apothekern über Land zu verreiſen, und einige Zeit auszubleiben hätte, ſoll er ſolches bey unſerm Stadt-Phyſico, oder auch den anderen Medicis, ſo zu ſelbiger Zeit gefährliche Patienten in der Cur haben möchten, zu dem Ende anzeigen, auf daß ſie ſelbſt in Abweſenheit der Apotheker je zuweilen in die Apotheke gehen, und ob dieſelbe mit einem guten Geſellen verſehen, wie auch auf deren Verrichtung gute Obacht haben können.

Annahm der Proviſoren, Geſellen und Lehrjungen.

3) Da es auch hinführo ſich begäbe, daß ein Apotheker ganz krank und unvermöglich würde, oder gar mit Tod abgienge, ſoll er oder deſſen nachgelaſſene Wittib nicht befugt ſeyn, einen Proviſorem oder Geſellen anzunehmen, er ſey dann zuvor von unſerm Stadt-Phyſico oder noch einem hiezu von Uns verordneten Practico genugſam dazu qualificirt befunden worden; und gleichwie einem ſolchen Proviſor die Officin ganz anvertraut wird, als ſoll er, wie die Apotheker ſelbſten, das Juramentum abzulegen ſchuldig ſeyn; geſtalten es auch hinführo mit Annehmung der Geſellen und Aufdingung der Lehrjungen in ſo weit eine gleiche Meynung hat, daß ſie von unſerm Stadt-Phyſico examinirt, und befindenden Sachen nach acceptirt und aufgedungen, den Geſellen auch jederweilen in Gegenwart unſers Stadt-Phyſici die Formul des Apotheker-Eids vorgeleſen, und mit Hand gegebener Treu an Eidsſtatt darauf angelobet werden ſoll.

Anſchaffung, Erneuerung und Verwahrung der Medicamenten.

4) Sollen unſere geſamte Apotheker alle ihre Simplicia, wie ſie in Parte I. Tit. 2. & 3. der von unſerm geehrten Herrn Vorfahrer in Anno 1681 neu aufgerichteten Taxordnung begriffen und enthalten ſind, zu rechter guter Zeit nach eines jeden Beſchaffenheit colligiren, præpariren, und in ihren hiezu erforder-

ten Repoſitoriis und Büchſen (wie dann alle Simplicia und Compoſita ihren ſauberen und tauglichen Ort, Geſchirr und Gefäße erfordern) wohlverwahrter aufhalten, auch alle Kräuter, Blumen, Saamen und Wurzeln, ſo hier zu Land wachſen, jährlich unfehlbar erneuern, und die alten verlegenen hinwegſchaffen, wie dann ein ſolches nicht weniger bey den Aquis ſimplicibus, als die ſich nicht wohl über ein Jahr halten, obſervirt, und in Obacht genommen werden ſoll.

Empfang friſcher Materialien von auswärtigen Orten.

5) Die von Frankfurt, Nürnberg, oder anderſtwo herkommenden Materialia belangend, ſollen ſie Apotheker, ſo oft und vielmal ſolche kommen, es bey unſerm Stadt-Phyſico zu dem Ende anzeigen, damit er hierauf bey unſerer Kanzley ſich gebührend anmelde, und von dort aus einer Deputation zu Viſitirung derſelben gewärtig ſeyn. Und weilen derley Materialia bald ab- bald aufſteigen, als ſollen nicht allein ſie Apotheker ſchuldig ſeyn, jedesmal bey ſothaner Viſitation den von dem Materialiſten unterſchriebenen Preiszettel vorzuweiſen; ſondern Wir wollen auch über dieſes gnädigſt, daß unſer Stadt-Phyſicus jedesmal um einen beglaubten Preiszettel an Burgermeiſter und Rath der Stadt Frankfurt zu dem Ende ſchreiben ſoll, damit alſo die Abänderung des Taxes derjenigen Waaren, ſo bald auf- bald abſteigen, darnach gemacht, auch der geänderte Tax in den Apotheken affigirt werden könne.

Preis der Materialien.

Defecten Erſatz, und vollſtändige Erhaltung der Apotheken.

6) Auf daß auch hinführo die von Uns gnädigſt zu verordnen ſtehenden Viſitationes um ſo ſchleunigern Fortgang haben mögen, als ſollen die Apotheker alle die Waaren, ſo bey ihnen zeitlich ausgehen, und die dannenhero ſich ereignenden Defectus fleißig notiren, und ſo viel möglich corrigiren, vörderiſt aber diejenigen Defectus, ſo ſich in der letzten Viſitation hervorgethan, dergeſtalten zu emendiren, und alles ſo zu compliren ſuchen, damit dieſelben bey künftiger Reviſion nicht wieder befunden, und Wir einen oder den andern mit empfindlicher Straf deſſentwegen anzuſehen vermüßiget werden möchten.

7) Die von den Medicis verordneten Recepta ſollen mit guten, friſchen, und unverwerflichen Ingredienzien, ſo viel möglich, von den Apothekern ſelbſt, oder wenigſtens von den Geſellen, mit nichten aber von den Lehrjungen primi & ſecundi Anni præparirt, ſodann nach deren Præparirung eines jeden Medici Recepta von Monaten zu Monaten eingetragen, und an beſonderen Orten wohl verwahrt, auch auf Begehren der Patienten von jedem Recept eine Copia durch die Apotheker zugeſtellet werden; da aber einer oder der andere Patient ein ehedeſſen von dem Medico verordnetes Vomitiv, Purgans, Diaretícum, Opiatum &c. verlangen würde, ſoll ſothanes Recept dem Medico, ſo es verordnet, anvor zu dem Ende wieder gezeiget werden, daß er Ratione Affectus, Anni, Ætatis, & aliarum Circumſtantiarum es zu ändern und anzuordnen wiſſen möge.

Verfertigung der verordneten Recepte.

Anfrag bey den Medicis in vorkommendem Zweifel oder Defect beym Receptiren.

8) Da auch je zuweilen von einem Medico etwas in ſchneller Eil undeutlich geſchrieben, im Gewicht, Maaß, oder ſonſten was ausgelaſſen und geirrt ſeyn, oder der Apotheker des Medici Meynung nicht gar recht und wohl verſtanden haben würde, ſoll weder er noch die Seinigen quid pro quo ſubſtituiren, ſondern vor Verfertigung des Recept den Medicum, der es verordnet, darüber vernehmen, und ein gleichmäßiges in dem Fall obſervirt werden, da ſichs zutrüge, daß ein- oder anderes vom Medico verordnetes Ingrediens dem Apotheker abgienge, oder ſonſten ein Defect wäre, alſo daß es gleichfalls dem Medico angedeutet, und was diesfalls für ein Ingrediens zu ſubſtituiren, von ihm Beſcheid erwartet werden ſoll. Die von den vagirenden Aerzten, Marktſchreyern, und anderen unerfahrnen und nicht approbirten Leuten vorgeſchriebenen unförmlichen und gefährlichen Recepte hätten unſere Apotheker gar nicht zu verfertigen, ſondern dieſelben gänzlich zu rejiciren, und die Patienten zu unſeren verordneten und approbirten Medicis zu verweiſen.

Von vagirenden Aerzten und anderen unapprobirten Leuten verordnete Recepte.

Fertigung der Compoſitorum nach Anweiſung

9) So oft und vielmal nun ein- oder andere in Parte 2da vorernannter Taxordnung enthaltene Compoſita ex Diſpenſatoriis & aliis Authoribus approbirt

des Dispensatorii.

probatis zu verfertigen sind, sollen die Ingredientia nach der Description ordentlich dispensirt, und von Stuck zu Stuck fleißig aufgelegt, auch nicht ehender miscirt werden, sie seyen dann vorher von unserm verordneten Stadt-Physico, oder in dessen Abwesenheit und Verhinderniß von einem andern hiezu besonders zu denominiren stehenden Medico practico aut Professore mit ganzem Fleiß durchsehen und approbiret, welcher dann den Tag, Monat und Jahr, wann jedes Compositum gemacht worden, in ein besonderes Manual (so in jeder Officin verbleiben soll) eigenhändig einschreiben, der Apotheker hingegen, wann es verfertiget und eingefüllet worden, solches jedesmals mit ebenmäßiger Benamsung des Tags, Monats und Jahrs in oder auf die Tectur des Geschirrs oder Büchse schreiben soll.

Verkaufung giftiger, abtreibender und purgirender Arzneymittel.

10) So wird auch hiemit unseren Apothekern den Theriacam Andromachi, Mitridatum Democratis, und andere Antidota (wann sie noch frisch und in Fermentatione sind) zu verkaufen gänzlich verbothen; es wäre dann, daß solche von dem Medico in Specie also verschrieben würden, desgleichen und noch viel weniger sollen sie ihre Gesellen oder Jungen einiges Gift und andere sowohl abtreibende als purgirende Arzneyen ohne ausdrücklichen Befehl und Bewilligung der Medicorum niemand, sonderlich Dienstmägden, fremden und verdächtigen Personen verkaufen, oder abfolgen lassen; es wäre dann, daß bekannte, redliche und ehrliche Leut kämen, so dergleichen zu ihrem Viehe, Handwerk oder Handthierung begehrten, welchen Falls sie es zwar endlich abfolgen zu lassen, anbey aber den Tag, durch wen, und zu was es geholt worden, zu bedürftiger Nachricht absonderlich zu notiren und aufzumerken hätten.

Beeinträchtigung der Apotheker durch Würz- und andere Krämer, auch fremde Aerzte und Medicin-Händler.

11) Und nachdem auch unsere Apotheker jährlich ihre Officinen mit frischen Waaren zu versehen, und alle Arzneyen dem gesetzten Tax nach zu verkaufen gehalten sind, als soll den Würz- und anderen Krämern einiges Gift und sonsten den Apothekern zustehende abtreibende und schädliche Materialia (durch deren unrechtmäßigen Gebrauch die armen unverständigen Leute öfters in Leibs- und Lebens-Gefahr gesetzt werden) zu verkaufen bey Straf und Verlust der Waaren gänzlich verbothen seyn; wie dann auch die Bruch- und Stein-Schneider, Theriac-Krämer, Zahnbrecher und andere Stöhrer weder in oder außer den Meßzeiten einige Operation zu thun, oder ihre Waaren zu verkaufen Macht haben sollen; es sey dann, daß sie zuvor unserm bestellten Stadt-Physico ihre Waaren vorzeigen, und diese sowohl als sich selbsten ihrer Verständniß halben approbiren lassen.

Freundschaftl. Einverständniß und Aushilf unter den Apothekern.

12) So sollen auch hinführo unsere gesamte Apotheker den bis anhero unter ihnen verspürten Haß, Neid und Feindschaft gänzlich ablegen, dagegen sich einer guten Verständniß und Einigkeit befleißen, und in ergebendem Nothfall einer dem andern mit Materialibus aushelfen, deren Zahlung dann nach des Darleihers Willkuhr entweder sobald in baarem Geld, oder die Restitution der Materialien in natura beschehen soll.

Verschwiegenheit in gefährlichen Krankheits-Umständen.

Und weilen sich vielfältig zugetragen, daß der Patienten gefährliche Zustände in den Apotheken ausgebreitet, und öfters die Gefahr größer, als es im Werk ist, gemacht wird, so sollen sich fürs künftige sowohl die Apotheker selbst, als deren Gesellen und Lehrjungen des Ausschreyens der Patienten Zustände gänzlich enthalten.

Verboth des heimlich- oder öffentlichen Practicirens der Apotheker.

13) Ebenmäßig sollen sich die Apotheker, Provisores, Gesellen und Jungen des heimlich- und öffentlichen Practicirens allerdings entschlagen, und solches unseren approbirten Medicis überlassen, auch zu dem Ende keine Patienten (es wären dann Befreundte, so ihrer begehrten) visitiren, und ihnen ohne Vorwissen und Einwilligung der Medicorum eine oder andere Medicin einrathen, sondern vielmehr die Patienten an die Medicos verweisen, wie dann ferner denselben einige Solutiva, noch weniger Vomitoria, Diaretica, Emenagoga & Opiata auszugeben, geschweigend ganzer Curen sich zu unterfangen, hiemit ernstlich verbothen wird.

14) Alldieweilen Wir auch die Taxam der gesamten Apothekers-Materialien

Beobachtung der vorzuschreibenden Taxordnung.

lien wieder de novo revidiren, und also einrichten lassen werden, daß die Apotheker ihren ehrlichen Gewinn an den Medicamenten haben können, als sollen hingegen dieselben bey sothaner ihnen so bald möglich zu publiciren stehenden Taxordnung allerdings verbleiben, und Niemand, wes Standes der auch seyn möchte, dagegen steigern oder übernehmen, zu solchem Ende auch die Medici schuldig und gehalten seyn sollen, auf Begehren der Patienten den Preis auf jedes von ihnen verordnete Recept zu setzen.

15) Gestalten Wir nun schließlich dieser zu Beförderung gemeinen Nutzens abzielenden besondern Verordnung bey 50 Rthlr. unausbleiblicher Straf in allem unterthänigst nachgelebet haben wollen, als verlassen Wir Uns gnädigst, daß derselben im geringsten nicht contravenirt werde, sondern sowohl die Medici, in so weit es sie betrifft, als auch die Apotheker sich darnach zu verhalten, und vor Schaden zu hüten wissen werden. Signatum unter unserm hievorgedruckten hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel den 29 Junii 1686.

Genaue Befolgung dieser Verordnung.

(L.S.)

CXLVII.

Bey Ausmessung der Feldgüter soll allein die wirzburger Ruthe gebrauchet werden.

1686. 28 August.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Obwohlen Wir der gänzlichen Zuversicht gelebet, es würden unserer ehedessen ergangenen Verordnung zu Folg alle unserm hohen Stift schatzbare Güter mit der wirzburger Ruthe, um bey nächst bevorstehender Schatzungs-Belag bey unseren Unterthanen eine durchgehende Gleichheit halten zu können, gemessen werden; so müssen Wir jedoch misfällig vernehmen, daß diesem unsern gnädigsten Befehl theils Orten der Gebühr nach nicht nachgelebet, sondern verschiedene Markungen mit anderen Ruthen gemessen worden.

Wann nun hiedurch unsere zu Einführung einer durchgehenden Gleichheit abzielende Meynung hauptsächlich gehindert wird: als befehlen Wir hiemit nochmalen ernstlich, daß nicht allein künftighin zu messen seyende Güter mit der wirzburger Ruthe, deren 160 einen Morgen, 12 Schuhe aber eine Ruthe, und 12 Zoll einen Schuhe machen, gemessen, sondern auch alle diejenige Felder, bey deren Messung eine andere dann gedachte wirzburger Ruthe gebrauchet worden, auf solche reducirt, und also diesem unsern gnädigsten Befehl gebührende Satisfaction gegeben werden soll, so unfehlbar zu geschehen Wir Uns gnädigst verlassen. Datum in unserer Residenzstadt Wirzburg den 28 Augusti 1686.

CXLVIII.

Erläuterung der unterm 2ten April 1686 in Betreff der Zinnprob und Kannengießer-Handwerks ergangenen Verordnung.

1687. 4 März.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir im vorigen Jahr den 2ten Monats Aprilis ein gnädigstes Mandat in unserm Hochstift Wirzburg wegen der von unserm Kannengießer-Handwerk sowohl bey Uns, als auch unseren nächsten Herren Vorfahrern hochseligen Andenkens mehrmals geklagter Eingriffe und Betrügereyen, so von den in berührtes unser Hochstift sich einschleichenden, hin und wieder befindlichen Hausirern

und

und Stöhrern, zuvörderist aber den Juden und solchen vagirenden Personen, so das Handwerk nicht erlernet, beschehen, publiciren zu lassen, der Nothdurft zu seyn befunden, in welchem gleichwie unter anderen auch enthalten ist, daß auf jetzt benannte Hausirer und Stöhrer, sowohl Christen als Juden, nicht weniger diejenigen, so das Handwerk nicht erlernet, nicht allein auf offenen Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch sonsten genaue Obsicht und Anstalt gemacht, und da einer oder der andere mit ungerechten Waaren, so nicht auf die Prob gerichtet, sich betretten lassen, daß gegen denselben mit Hinwegnehm- und Confiscirung solcher Waaren, so gegen unserm Hochstift selbsten ingesessene Land- auch die fremden Meister, welche sich verfälschter, und auf obbesagte Prob nicht gemachter Waaren bedienen, und selbige zur Feilschaft bringen, ebener maßen verfahren werden sollte: als wollen Wir, so viel diesen Punct betrifft, obverstandenes unser im nächst verwichenen Jahr publicirtes Mandat dahin gnädigst erläutert haben, daß den Juden, Hausierern und Stöhrern, nicht weniger denen, so das Handwerk obbemeldter maßen nicht erlernet, die Handlung, Hausirung und Stöhrerey sowohl mit neuem als altem Zinn gänzlich niedergelegt, bey Vermeidung der Confiscation der Waaren, gedachten unsers Hochstifts Ingesessenen aber, auch den auswärtigen Meistern mit beyden sowohl neuem als auch gearbeitetem alten Zinn, jedoch daß das neue auf die Prob der in oberwähntem unsern Mandat bemerkten zehen Pfund Bergzinns und ein Pfund Bley gerichtet sey, in mehr erwähntem unsern Hochstift zu handeln erlaubt seyn soll, bey Vermeidung gleichmäßiger Confiscation der Waaren des gemachten neuen Zinns, welche unrecht befunden werden.

Was nun die Prob des gearbeiteten neuen Zinns belanget, dieweilen unsere Landmeister auf mehrgedachtes unser publicirtes Mandat Uns dessen Beschwerlichkeit, wann sie jedesmal den Stampf entweder zu Kitzingen oder Neustadt hohlen, oder ihre Waaren an solche Ort zur Prob schicken müßten, vorgestellet: als ist zu Aufhebung solcher Beschwerniß unsere anderweite gnädigste Verordnung, daß ein jeder unsers Hochstifts ingesessener Meister schuldig sey, den 9ten nächstkommenden Monats May bey unserer Kanzley zu erscheinen, seinen bisher gebrauchten Stampf mitzubringen, und dagegen eines andern, sich dessen zu seiner verfertigten Arbeit habend zu bedienen, zu erwarten, desgleichen auch die auswärtigen Meister, wann sie in unser Hochstift handeln, und ihre Waaren zur Feilschaft bringen wollen, zu thun verbunden seyn sollen.

Zu Erkennung aber der gerechten Prob, gleichwie das gearbeitete neue Zinn, ob solches probmäßig sey oder nicht, durch das Feuer aufgezogen und erkennet werden muß, also da derenthalben von einem oder dem andern einige Klagen fürs künftige vorkommen, daß entweder ein ingesessener oder fremder Meister unrechte Waaren von neuem gearbeiteten Zinn zur Feilschaft bringe, oder damit handle, daß solches Kraft dieses unsers gnädigsten Befehls gleich sobald an unsere jedes Orts bestellte Beamte beschwerend gebracht, welche, wann sie auch von selbsten solche Betrügereyen in Erfahrung brächten, schuldig seyen, durch einen Landmeister selbigen Orts, oder da keiner allda befindlich, durch den in unserm Hochstift nächst angesessenen Meister von dergleichen verdächtigen Waaren befindenden Dingen nach auf ungerechte Kösten die Prob nehmen lassen, wie dann solchemnach unsere fernere gnädigst befehlende Verordnung ist, daß alle und jede oft berührten unsers Hochstifts sowohl Ober- als Unterbeamte nicht allein darauf genaue Obsicht und die nöthige Visitation je zuweilen halten, sondern auch, damit diesem unsern gnädigsten Erläuterungs-Mandat nachgelebet, alle Betrügereyen vermieden bleiben, und mithin unsere Unterthanen mit ungerechter und verfälschter Waar nicht angeführet werden möchten, besagtes dieses unser Mandat zur Publication bringen und affigiren lassen sollen, worann unser gnädigster Will vollzogen wird. Signatum in unster Residenzstadt Wirzburg unter unserm hievorgedruckten Secret-Insiegel den 4 Martii 1687.

(L.S.)

CXLIX.

Die Weinschenkens-Gerechtigkeit der Bürgerschaft zu Wirzburg, und Abschaffung der hiebey vorgehenden Unterschleifen betreffend.

1687. 14 März.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ist von allhiesigem Ihro Residenzstadt Wirzburg Burgermeister und Rath unterthänigst und beweglich vorgetragen worden, wasgestalten aus verschiedenen hauptsächlich aber der Ursachen der Burgers- und Häckersmann dahier an dem Vertrieb seines mit schweren Kösten erbauten gerechten Weingewächses bishero gehindert worden, um willen von verschiedenen ingesessenen Personen, so weder Bürger noch begütert sind, mit Einführen und Verzapfung einer großen Quantität geringer Landweine die der gedachten allhiesigen Burgerschaft zukommende, und bey dieser Zeit zu Verschleißung der Weine fast allein übrige Ausschenk gänzlich verstümpelt werde, und aus anderen mehr weitläufig deducirten Umständen ermeldte Ihro Burgerschaft mit vieler gänzlichem Ruin und Verringerung der Güter hiedurch in augenscheinliches Abwesen gerathe, darum auch gedachte Burgermeister und Rath um Abstellung sothaner nach und nach eingeschlichenen und zu noch mehrerem Schaden der Burgerschaft täglich abzielenden Misbräuche unterthänigst gebetten.

Wann dann vor höchst ermeldte Seine Hochfürstl. Gnaden gedachte Beschwerden wohl erwogen, auch sowohl um der dabey waltenden Billigkeit willen, also zu Bezeugung Ihro allhiesiger Burgerschaft zutragender sonderbaren Zuneigung solchen nachdrücklich abzuhelfen sich gnädigst resolviret: als befehlen Dieselbe hiemit dahiesiger Ihro Umgelds-Stube, daß über hernachfolgende Puncten, wie nämlich mit Einführung fremder Weine, dem Ausschenken und einigen anderen hiezu gehörigen Dingen zu verfahren, führohin unverbrüchlich gehalten werden soll. Und zwar

1) Soll fürs künftige niemanden erlaubt werden, dahier auszuzapfen, der nicht wirklich Burger, oder mit Weinbergen begütert sey. — Weinschenk gestattet werden möge.

2) Soll weder Bürgern, noch anderen Begüterten zugelassen seyn, ein anderes als ihr eigenes Gewächs auszuzapfen, bey Verlust des Ausschenkens, dafern sie im widrigen sollten ergriffen werden. Damit aber — Was für Weine verzapfet werden sollen.

3) Der vormals gebrauchte Betrug, da mit Erhandlung eines oder etlicher wenig Morgen Weinberge einige Bürger und andere ein fast beständiges Zapfen geführet, vermieden bleiben möge, wollen Seine Hochfürstl. Gnaden, daß nach Proportion der Güter und Morgenzahl die Zeit des Ausschenkens genommen und erlaubt werde, auch zu dem Ende die Umgelds-Einnehmer sich vom Rath die Extractus aus der Schatzungs-Belag sollen zu Handen stellen lassen. — Wie oft einem das Weinschenken zu gestatten.

4) Werden Seine Hochfürstl. Gnaden unter den Thoren befehlen lassen, daß alle mit Butten, Kötzen, und auf solche Weis einschleichende Weine daselbst abgenommen, und nicht ehender abgefolget werden, bis die Eintragenden bey den Umgelds-Einnehmern ihre Schuldigkeit entrichtet, und deswegen beglaubten Schein vorzuzeigen haben werden. — Wie mit dem in die Stadt heimlich eingebracht werdenden Wein zu verfahren.

5) Und weilen man den Fäßleins- und andern durch die Bürger selbsten einbringenden fremden Wein um verschiedener Ursachen und sonderlich des Handwerksmanns und nicht begüterten Burgers willen, so sich damit zum Haustrunk versieht, noch zur Zeit nicht völlig abstellen kann; so soll jedoch Niemanden zugelassen seyn, solchen Fäßleins-Wein ohne habende schriftliche Zeichen und Erlaubniß von den Umgeldern zu kaufen oder einzubringen, so denen allein gegeben werden soll, welche notorie solchen Wein zu keinem Ausschenken verbrauchen, und soll auch deswegen unter den Thoren die Aufsicht bestellet werden. — Auf was Art den Bürgern erlaubt seyn soll, von auswärtigen Orte sich einen Haustrunk zu verschaffen.

Wem die

6) Das

Das Hausiren mit Wein soll nicht gestattet werde.

6) Das Hausiren aber und Herumtragen des Fäßleins-Weins soll hiemit gänzlich und bey Confiscation des Weins verbothen, und diejenigen Bürger, so sich ohne Consens miteinlassen, und Unterschleif brauchen werden, nach Gestalt des Verbrechens abgestraft werden.

Obsicht auf die Fischer, damit solche keine Wein in die Stadt einschleichen.

7) Soll sowohl die Umgelds-Stube als Burgermeister und Rath über den Mayn aufsehen lassen, ob die Fischer, denen Seine Hochfürstl. Gnaden das Wein einschleichen bey nächtlicher Weil und sonsten bey ernsthafter Straf verbiethen lassen, dem gebührend nachkommen, und die Uebertretter zu gebührender Animadversion gehöriger Orten angeben. Wie dann auch durch den Unterzöllner der Stadt disseits des Mayns nicht weniger dessentwegen gute Obsicht zu bestellen.

Excesse der Marquetender sollen angezeiget werden.

8) Und wann die, so den Ausschank in den Paraquen führen, ferner excediren, und den Wein maaßweis unter die Burgerschaft verkaufen sollten, haben die Umgelder solches anzumelden. Und gleichwie

Das Kloster St. Affra soll sich des Weinschenkens enthalten.

9) Das Kloster St. Affra mit seinem unbefugt gesuchten Ausschank schon verschiedenenmalen abgewiesen worden, also wollen Seine Hochfürstl. Gnaden, daß man auf dessen beflissentliche Contranitenz sonderlich Achtung geben, welche Seine Hochfürstl. Gnaden auf abermal erweisliches Befinden kräftiglich inzuhalten bedacht seyn werden.

In geistlich Höfen soll das Weinschenken verbothe seyn.

10) Soll zu Vermeidung præjudicirlicher Nachfolg niemanden, wann er auch schon Burger und begütert wäre, in einem geistlichen Hof auszuzapfen fürterhin erlaubt seyn.

Der Weinpreis für die stäten und Heckenwirthe ist alle Jahr mit hochfürstl. Begnehmigung von Burgermeister und Rath zu bestimmen.

11) Wollen Se. Hochfürstl. Gnaden gestatten, daß sowohl bey den beständigen als Heckenwirthen der durch die Umgelds-Stube verfaßte Satz der Weine und Jahrsgewächse Burgermeister und Rath communiciret, von ihm auch darüber ein Gutachten verfaßt, daraus aber deroselben immittelst referiret, und die Ratification erwartet werde, der Burgerschaft aber soll bey Verlust des künftigen Ausschanks bey dem Satz jedesmal zu bleiben hiemit befohlen seyn.

Stäte Wirthe, welchen annoch eine gewisse Ordnung vorgeschrieben werden soll, haben ihre Schenk mit inheimischem Wein zu verlegen.

12) Anlangend die Excessen der stäten Wirthe, sind Seine Hochfürstl. Gnaden im Werk begriffen, denenselben eine gewisse Ordnung und Einhalt der bishero so vielfältig geklagten gewinnsüchtigen Uebernehmungen der Gäste setzen und verfassen zu lassen, wollen aber immittelst, daß sie gleich anderen Bürgern mit den inheimischen Weinen ihre Wirthschaft verlegen sollen.

Niemanden soll erlaubt werden, in zwey Häusern zugleich Wirthschaft zu treiben.

13) und schließlich soll keinem Burger oder Begüterten mehr als in einem Haus auszuschenken erlaubt seyn, jedoch diejenigen beständigen Wirthe, welche um besitzender vieler Weinberge willen auch das bürgerliche Beneficium zu genießen haben, hievon ausgenommen.

Gleichwie nun diese gegenwärtige Verordnung zu nichts anders als sonderbarem Vortheil und Nutzen allhiesiger Burgerschaft angesehen, also wird auch allen und jeden hiemit ernstlich befohlen, darob unverbrüchlich zu halten; und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll gegenwärtiges Patent in allen Vierteln promulgiret, und gehöriger Orten affigiret werden, so gegeben allhier zu Wirzburg den 14 März 1687. (L.S.)

CL.

Die Obliegenheit der Beamten bey vorfallenden Lehen-Renovaturen betreffend.

1687. 8 April.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Uns bey der von unseren geehrten Herren Vorfahrern bereits angestellten und bishero prosequirten Renovation der Amts- Zins- und Lehenbücher

bücher in unserm Hochstift Wirzburg verschiedene und solche Klagen und Beschwerden vorkommen, daß Wir der Nothdurft befinden, diejenigen, so bereits verfertiget und absolviret, nochmalen gründlich durchgehen, die anderen aber, so noch zu verfertigen stehen, zu besserem künftigen Bestand mit solchem Grund anfangen und einrichten zu lassen, damit niemand dadurch wider Recht und Billigkeit beschweret werden möge: als ist hiemit an samtliche unsere Beamte unsere gnädigst befehlende Meynung, daß, wann sothane Zins- und Lehen-Renovatur in ihren anvertrauten Aemtern bereits vorgegangen, oder künftig dahin kommen würde, sie dasjenige, was unsere Lehen-Renovatores auf das Papier zusammen gebracht, und zwar, was sie künftig noch zusammen setzen werden, ehe und bevor es ins reine umgeschrieben wird, genau revidiren, den Unterthanen und Censiten, die zu dem Ende auf einen gewissen Tag vorzubescheiden sind, doch jedem nur so viel, als ihn betrifft und angehet, vorlesen, und wo sich einige Contradiction, Difficultät oder Zweifel finden würde, nicht allein was die Amts-Saal- und alten Lehenbücher vermögen, nachsehen, sondern auch wie die Possession eigentlich beschaffen, gründlich examiniren, und solcherley Puncten alsdann mit den beyderseitigen Fundamentis und Beylegung der dazu gehörigen Extracten aus den alten Documentis zu unserer Hofraths-Stube umständiglich einberichten, und die rechtliche Decision darüber einhohlen sollen. Datum in unserer Residenzstadt Wirzburg den 8 Aprilis 1687.

CLI.

Das Bauwesen der Kirchen und Pfarrhäuser, auch Abhörung der Gotteshaus- und milder Stiftungs Rechnungen betreffend.

1687. 11 April.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem man von vielen Jahren her vernehmen müssen, wie daß sowohl wegen nothwendigen Bau- und Reparirens der Kirchen und Pfarrhäuser allhiesiger wirzburgischen Diœces, als auch wegen Abhörung der Gotteshäuser- und Wallfahrts-Rechnungen allerhand Difficultäten, Misverständnisse und Ungelegenheiten sich ereignet haben; solchen aber damit führohin gänzlich abgeholfen, und keine fernere unnöthige Quæstiones moviret werden mögen: als befehlen Wir hiemit gnädigst, und wollen, daß, so viel die Bau- und Reparations-Unkösten betrifft, wofern in dergleichen Fällen weder der Heilige noch die Gemeind solche zu tragen vermag, weniger schuldig zu seyn erweisen kann, alsdann die Zentherren durchgehends (welche ihre vorschützende Exemption nicht zu belegen haben) hiezu der Zehenden Proportion nach zu concurriren schuldig seyn, und solches pro evidenti Norma & Regula gleichwie anderer Orten observiret werden soll. Damit aber hiedurch die Pfarrer von dem jährlichen Baugeld nicht befreyet seyen, wird einem Jeden seine gewisse leidentliche Quota assignirt werden, welche sie nicht nach ihrem Belieben in dem Pfarrhaus verwenden, sondern ihren Rural-Dechanten bey jährlicher Visitation ohne einige Weigerung erlegen, dieser aber unsere fernere gnädigste Verordnung hierüber erwarten soll.

Was nun die Rechnungen angehet, befehlen Wir gleicher Gestalt ernstlich, daß die Gotteshaus-Rechnungen führohin nicht mehr im Amt- oder Rathhaus, sondern in dem Pfarrhof jedes Orts in Beyseyn des Pfarrers und Beamten ordentlich abgehöret, zur Präsenz aber jedem nach Proportion des Heiligen Vermögens ein gewisses gegeben, und eine von beyden unterschrieben zu unsrer geistlichen Kanzley eingeschickt, wie nicht weniger die Wallfahrts- und Beneficien-Rechnungen nicht mehr von unserm Rentmeister oder Kammer, sondern bey erstgedachter unserer geistlichen Kanzley (allwohin

wohin auch deren verordnete Administratores oder Pfleger, um in vorfallenden Casibus sich daselbst zu beanfragen und Bescheid zu erholen, hiemit angewiesen sind) auf den ihnen angesetzten Termin abgehört und justificirt werden sollen, welches dann unsere Kural-Dechante gehöriger Orten zu notificiren haben; und ist in Urkund dessen unser hochfürstl. wirzburgisches Vicariats-Insiegel hievorgedruckt worden. Signatum den 11ten Aprilis Anno 1687.

(L.S.)

CLII.

Die ordentliche Erscheinung der Procuratoren bey den gewöhnlichen Hofgerichts-Tägen betreffend.

1687. 17 Junii. Nachdem dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. verschiedentlich vorgebracht, und bis dato genugsam wahrgenommen worden, wasgestalten die allhiesigen constituirten Hofgerichts-Procuratores bey den gewöhnlichen Hofgerichts-Tägen sich dergestalten saumselig erzeigen, daß derselben etliche nicht allein in bestimmter Zeit nicht erscheinen, sondern auch je zuweilen gar ausbleiben, und kaum zwey dabey sich einfinden, dadurch dann ihrer Principalen Nothdurft sowohl nicht beobachtet, als deren Interesse verabsaumet, selbige in großen Schaden gebracht, und die Sach dadurch verlängert werde: als wird aus höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigstem Befehl besagten Hofgerichts-Procuratoribus hiemit bedeutet, daß sie ins künftige an den gewöhnlichen Gerichts-Tägen zeitlich sich einstellen, und keiner absque Causa legitima ausbleiben soll; wäre es aber, daß einer legitime impeditus dabey nicht erscheinen könnte, hat derselbe diesfalls einen andern unter ihnen, welcher seiner Partey Nothdurft agire, mittels Beysetzung der Ursachen solcher Verhinderniß zu constituiren, und schriftlich zu bevollmächtigen, alles bey Vermeidung und Verlust ihrer habenden Procuracey. Wornach sie sich zu richten. Urkundlich unter Seiner Hochfürstl. Gnaden hievorgedrucktem Secret-Insiegel. Signatum Wirzburg den 17 Junii 1687.

(L.S.)

CLIII.

Instruction, wornach die Advocaten und Procuratores in ihren bedienenden Rechtshändeln sich zu bemessen haben.

1687. 28 Julii. Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. unser allerseits gnädigster Fürst und Herr bishero misfälligst verspüret und wahrgenommen, wasgestalten bey Ihro Ober- und Untergerichtern allhier viele schädliche zum Verderben der litigirenden Parteyen gereichende Inconvenientien und Unordnungen der Advocaten und Procuratoren halber eingeschlichen, indem einige der Rechte unerfahren allerhand Rechtfertigungen anzunehmen und auszuführen sich vermessentlich unterstanden, die Parteyen dadurch nicht allein der Sachen verlustiget gemacht, sondern dieselben auch über dieses in noch andere große Kösten und Schaden gesetzet: als haben höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden den gnädigst gemessenen Befehl dahin ertheilet, daß zu deren Abstell- und Einführung einer gewissen Ordnung, Maaß und Form in strittigen Rechtshändeln von den Gerichten künftiglich zu verfahren, certus Advocatorum & Procuratorum Numerus constituiret, mit gemessener Instruction derselbe versehen, und niemand anderst ohne gnädigste Sr. Hochfürstl. Gnaden fernerweitere Verwilli

willigung und Erlaubniß dazu gelassen werden soll; allermaßen

Advocaten sollen bey Antritt ihres Amts sowohl, als auch in Appellations-Fällen verpflichtet werden.

Erstens. Ein jeder Advocat den gewöhnlichen Advocaten-Eid bey Antrettung seines Amts abzulegen, auch in Appellations-Fällen das Juramentum de non frivole appellando abzuschwören, ingleichen auch ein jeder Procurator den aufgesetzten Procuratoren-Eid zu præstiren schuldig seyn soll. Und weilen

Sollen sich in allen erforderlich Rechten und Landes-Gewohnheiten bestens bewandert machen.

Zweytens. Das Amt eines Advocaten erfordert, daß die heilsame Justiz dem gemeinen Wesen zum Besten administrirt und befördert werde: als sollen diejenigen, so dieses Amt auf sich zu nehmen, oder zu verwalten sich unterstehen wollen, zumörderst dahin beflissen seyn, daß sie nicht allein eine genugsame Information und Wissenschaft sowohl der gemeinen geist- und kaiserl., als im Brauch und Uebung hergebrachten besonderen Landrechten, wie auch des H. R. Reichs Constitutionen erwerben mögen, sondern auch die Merita der ihnen anvertrauten Rechtssachen wohl und reiflich überlegen,

Sollen vorzüglich die Justiz zum Augenmerk haben.

und allzeit Gott, als den obersten Richter, und die liebe Justiz vor Augen haben, damit selbige nicht aus Haß, Neid, Lieb und Gunst, oder vielleicht einem unzuläßigen Gewinn zur Injustiz, welche nachmalen sie in ihrem Gewissen beängstigen, und eine Restitution nach sich ziehen wird, verleitet werden mögen. Auf daß aber auch

Sollen Jedem, der sie ersuchet, ihren Beystand leisten.

Drittens. Ein jeder Advocatus dem Amt recht und wohl, auch nach seinem besten Wissen und Gewissen vorstehe, so soll demselben obliegen, einem jedwedern, der ihn um Hilf anspricht, wann sich befinden wird, daß der implorirende Theil eine gerechte Sach habe, zu dienen, und zu patrociniren; im Fall aber der Advocatus gleich im Anfang der angebrachten Klage vermerken sollte, daß der anrufende Theil keine erhebliche und rechtmäßige Ursach zu klagen habe, ihm sodann die gebettene Bedienung abzuschlagen nicht allein erlaubt und zugelassen, sondern derselbe auch hiezu allerdings gehalten seyn; welches dann auch auf den Fall also observiret, und der Advocat von übernommener Bedienung in der Sach abzustehen, und selbige zu deseriren schuldig und verbunden seyn soll, wann durante Processu entweder aus schriftlichen Documenten, oder durch Aussag der Zeugen, oder auf andere Weeg sich hervorthun und zeigen wird, daß die Partey mit der Sach also ungerecht nicht auslangen werde. Gleichmäßiger Gestalt soll der Advocatus der von ihm begehrten Bedienung sich zu entschuldigen haben können, wann derselbe mit so vielen Bedienungen schon beladen und occupirt wäre, daß er weitere Sachen anzunehmen sich nicht getraute. Nachdem auch

Können wegen Vielheit der Geschäfte die Parteyen abweisen.

Sollen bey befindendem Ungrund der Sachen ihren Beystand verweigern oder davon abstehen.

Viertens. Sich bisweilen begiebt, daß ganz arme Leute, welche das Salarium dem Advocato zu reichen nicht vermögen, bey den Gerichtern zu klagen genöthiget werden: so tragen höchsterwähnte Seine Hochfürstl. Gnaden zu den angenommenen Advocaten das gnädigste Vertrauen, sie werden dergleichen armen und betrangten Personen auch ohne Anforderung des Salarii in rechtmäßigen Sachen an die Hand zu gehen sich nicht weigern, mit dem Vorbehalt jedoch, daß, wann die Sach einer größern Bemühung vonnöthen haben, und solche klagende Personen durch die Processe ein ansehnliches erhalten würden, dem Advocato sodann bey Ausgang solcher Processe nach Proportion und Gestalt der Bemühung von dem Richter eine gewisse Belohnung davon assigniret werden soll. Angesehen

Sollen den armen Parteyen unentgeldlich dienen, jedoch bey gutem Ausgang der Sache ihre Belohnung zu gewarten haben.

Sollen sich der Schänd- und Schmähworte in ihren Schriften bey Straf enthalten.

Fünftens. Bishero mehrmal wahrgenommen worden, daß die Advocati aus heimlichen und verborgenen gegeneinander tragenden Passionen sich dahin antreiben lassen, den größern Theil in ihren Schriften mit lauter Calumnien, Schänd- und Schmähworten, auch anderen nichtstüchtigen Anzüglichkeiten anzufüllen: als wird ihnen solches hiemit ernstlich mit diesem Anhang verbothen, daß, sofern ein solcher Advocatus dieses Verboth überschreiten würde, derselbe sodann gewärtig seyn soll, daß ihm publice und in Gegenwart aller anderen Advocaten und Procuratoren solche Schmähschrift vor Angesicht verrissen, und vor die Füße geworfen, derselbe auch nach

Gro-

Größe der Calumnien mit gebührender wohlverdienten Straf angesehen werde.

Sollen die Processe nicht gefliſſentlich verlängern, und ſich keiner unnöthigen Allegationē bedienē.

Sechstens. Den langwierigen und koſtſpieligen Proceſſen abzuhelfen, ſollen die Advocati ſelbige befliſſener Weis durch allerhand geſuchte Ausflucht, Behelf und verblümte Angeben nicht retardiren, noch auch ihre Schriften mit unnöthigen Allegationibus vergrößern. Falls aber die Nothdurft erfordern würde, einige unter den Rechtsgelehrten ſtrittige Quæſtionem Juris die ſowohl pro als contra von bewährten Authoribus Juris debattiret zu finden, anzuführen, ſo mag zwar dem Advocato ſolche zu citiren, und ſich auf dieſelbe zu beziehen unbenommen ſeyn, hiebey aber dieſes Ziel und Maaß gebraucht werden, daß mehr auf die Rationes und Rechtsgründe, mit welchen ſolche Authores ihre Meynung zu beſteifen ſuchen, das Abſehen genommen, und nicht in Contextu der Schrift, ſondern in Margine ſelbige allegiret werden ſollen. Wie nun

Sollen ſich mit bloßer Wiederholung des vorigen nicht aufhaltē.

Siebentens. Die Advocati ihrer Parteyen gründliche Nothdurft in Schriften genugſam zu beobachten und auszuführen haben: als ſollen auch dieſelben darauf in Entſtehung eines neuerlichen in facto beruhenden annoch unerwieſenen Einwurfs zu ſubmittiren, und richterlicher Erkenntniß die ganze Sach zu unterwerfen ſchuldig, und mit bloßer Wiederholung des vorigen ſich vergebens aufzuhalten, denſelben hiemit allerdings verbothen ſeyn. Dieſem allen nach werden

Sollen ſich jedesmal zeitlich ad Acta legitimiren.

Achtens. Alle und jede Procuratores dahin erinnert, demjenigen am 13 Junii 1685 ergangenen Mandat fleißig nachzukommen, in Specie aber von den Parteyen ſich mit genugſamen Vollmachten verſehen zu laſſen. Damit ſolche in Exordio Litis ſobalden eingebracht, und bey den Gerichtern übergeben werden mögen, ſo iſt

Sollen die einzureichende Producta eigenhändig unterſchreiben, und ihre Targen bühren dabey verzeichnen.

Neuntens. Für gut angeſehen worden, daß ſowohl die Advocati als Procuratores in denen Schriften, welche bey Gericht einzugeben ſeyn werden, zu End ſich eigenhändig unterſchreiben, auch was ein jeder von ſolcher Schrift reſpective zu verfertigen und zu übergeben bekommen, oder begehre, außen darauf zu ſetzen; alle Schriften aber

Sollen die Schriften in duplo und zu behöriger Zeit überreichen.

Zehntens. In duplo, und zwar jedesmal vor oder nach den gewöhnlichen Rathsſtunden überreichet, dazwiſchen aber und in währendem Rathsſitz keine angenommen und præſentiret werden ſoll.

Sollen die Partey nicht übernehmen, noch de Quota Litis paciſciren.

Eilftens. Wird ſowohl den Advocaten als Procuratoribus hiemit ernſtlich verbothen, ihre Partey mit dem Salario oder der Belohnung zu übernehmen, inſonderheit aber mit denenſelben de Quota Litis zu paciſciren, und deren Prætenſiones zum Theil oder ganz an ſich zu handeln. Damit aber unter den Advocaten und Procuratoren keine Confuſion entſtehe, und keiner dem andern in ſeiner Function und Verrichtung eingreife, ſo wollen

Advocaten allein ſollen befugt ſeyn, die Haupt- und beträchtlichen Schriften zu verfaſſen.

Procuratores mögen die von den Advocaten verfaßten Schriften überreichen, und die geringern auch ſelbſt fertigen.

Zwölftens. Mehrhöchſtgedachte Se. Hochfürſtl. Gnaden, daß die Advocaten, wie auch diejenigen, welche zugleich Advocaten und Procuratores ſind, die Klag-Libellos, Exceptiones, Replicas, Duplicas, und andere Hauptſchriften, wie auch, wann Zeugen zu führen, die Articulos und Interrogatoria zu verfaſſen und aufzuſetzen; die Procuratores aber ſelbige bey den Gerichtern allein zu übergeben haben ſollen. Was aber andere geringere Schriften, ſo die Merita Cauſæ nicht angehen, belanget, als da ſind Memorialia pro Prorogatione Termini, Acculationes Contumaciæ und dergleichen, ſelbige ſollen den Procuratoribus, welche keine Advocaten ſind, um daß ihnen allein den Stylum judiciarium und die Terminos zu obſerviren obliegen will, zu fertigen unbenommen ſeyn.

Worüber Seine Hochfürſtl. Gnaden gegen mehrerwähnte Advocatos und Procuratores aller gehorſamſten Folgleiſtung ſich gnädigſt verſehen. Signatum unter hievorgedrucktem hochfürſtl. Kanzley-Secret-Inſiegel Wirzburg den 28 Julii 1687.

(L.S.)

CLIV.

Verboth der dem Siebmacher-Handwerk durch fremde Stümpler und Stöhrer beschehenden Eingriffe.

1687. 7 August.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Uns die sämtlichen Meister des Siebmacher-Handwerks in unserm Hochstift Wirzburg und Herzogthum Franken unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchermaßen ob sie schon mit einer gewissen Zunftordnung von unseren geehrten Herren Vorfahrern versehen, und darinnen die Stöhr- und Stümplerey ernstlich verbothen, gleichwohlen verschiedene sowohl inheimische als fremde Stöhrer, insonderheit aber aus Thüringen einschleichen, welche der Siebarbeit stark nachgehen, das ganze Land auch außer den Jahrmärkten mit meistens ungemachter Arbeit durchstreichen, solche erst hin und wieder im Land verfertigen, und dadurch ihnen Meistern des Siebmacher-Handwerks, welche ihre Handthierung verschatzen und versteuern, jene aber dem gemeinen Wesen das geringste nicht beytragen, die Nahrung merklich entziehen thäten, dannenhero Wir um nachdrückliche Remedir- und gänzlicher Abstellung dessen unterthänigst angelanget worden; und nun Wir sothanes unterthänigste Begehren ganz billig befinden, auch aus den mitangeführten und anderen beweglichen Ursachen, insonderheit aber da den unseren zünftigen Meistern dem Bericht nach in den benachbarten sächsischen und marggräfischen Orten sogar die Besuchung der offenen Jahrmärkte nicht gestattet wird, um so mehr in Gnaden Statt geben, als Wir ohne dieß der Unserigen Nutzen zu befördern in alle Weeg geneigt, und zu Erhaltung guter Polizey das Hausiren, Stümplen und Stöhren ohne dieß bey allen Zünften und Handwerkern durchgehends aller Orten verbothen, und nicht zugelassen wird: als befehlen Wir allen und jeden unseren Amtleuten, Kellern, Vögten, Burgermeistern, Schuldheißen, Dorfsmeistern, Gerichten und anderen Befehlshabern hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie mehrbesagtes Siebmacher-Handwerk bey ihrer Zunft und Ordnung schützen und handhaben, und solchemnach nicht nur die Stümpler und Stöhrer, so nicht zünftig sind, noch das Handwerk erlernet, und gleichwohlen dasselbe treiben wollen, durchaus nicht dulden, sondern auch die marggräfischen, sächsischen und andere fremde auf den Jahrmärkten anderer Gestalten nicht, als wo die Unserigen ebenfalls zugelassen werden, außer dem aber dieselben sowohl, als die hin und wieder vagirenden thüringer Siebmacher, sie mögen zünftig seyn oder nicht, weder in noch außer den offenen Jahrmärkten mit Feilhab- oder Herumtrag- und Verkaufung ihrer gemacht- und ungemachten Siebner-Waaren passiren lassen, weniger dergleichen Arbeit viel oder wenig in unserm Land und Hochstift zu verfertigen gestatten, somithin auch das Hausiren, Stümpeln und Stöhren keinesweegs zulassen, sondern darauf gute Obsicht tragen, und dieselben anfänglich in der Güte abwarnen, auf ferneres Uebertretten aber ihre bey sich habende Waaren abnehmen, mit gebührender Straf ansehen, und solcher Gestalt gänzlich ab- und ausschaffen sollen; dahingegen werden mehrerwähnte unsere Meister des Siebmacher-Handwerks hiemit gleichfalls dahin gnädigst und ernstlich erinnert, daß sie bey Vermeidung herrschaftlicher Straf und Einsehens dadurch unsere Unterthanen keinesweegs übernehmen, sondern das ganze Land jederzeit mit guter Waar und Arbeit um einen billigen Preis ohne Mangel oder Klag dergestalt befördern, und zu Genügen versehen sollen, damit Wir zu anderwärtiger Verordnung, die Wir Uns in alle Weeg vorbehalten haben wollen, nicht bewogen werden mögen. Hieran geschiehet unser gnädigster Will und Meynung. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten Kanzley-Secret-Insiegel, so geben und geschehen in unserer Residenzstadt Wirzburg den 7 Augusti 1687. (L.S.)

CLV.

Die von den Frankfurtern vorgenommene Belagerung der Darmstadtischen Residenz.

Aus Darmstadt vom 18 Julii. Seine Hochfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Landesherr, ist von seinem Aufenthalte hier wieder zurück gekommen, und in der gestrigen Nacht, nachdem Höchstdieselben gegen 10 Uhr Abends in Dero Residenz eingetroffen und daselbst einige Zeit gnädigst Audienzen ertheilet hatten, sind Sie um 11 Uhr in Dero Quartier, welches bey dem Eingange gegen Frankfurt zu, und nahe an der Landwehr ist, begleitet worden. Es hatten sich aber, als sich die hochfürstliche Suite dahin gezogen, viele Leute vor dem Thore versammlet, wo sie Ihro gnädigsten Durchlaucht, Ihrem Hochfürstlichen Hause, und der Regierung, allerley Schimpfworte gegeben, welches auch sonsten fast alle Nächte geschiehet, und ist dieses Volck, welches sich meistens aus Frankfurtischen Gesindel befindet, die gröbsten Spötter, so man sich nur einbilden kan, und verdienet, wie Ehrabschneider, ein Schandmahl auf den Rücken, und eine ewige Landesverweisung. Dieses sind diejenigen, welche Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, und Dero Hochfürstliches Haus, so viele Gnade erwiesen, und so viele Wohlthaten ertheilet haben, und noch täglich ertheilen, und sind dieses die Früchte, welche Sie davon geniessen. Es ist zu bedauren, daß dergleichen Leute, die sich so unverschämt aufführen, nicht gleich mit Ernst gestraffet werden, alle, und jede Insolenzien, welche sie sich täglich ausüben, zu verhindern. Es ist aber auch zu bedauren, daß die Frankfurtischen Officianten, welche sich bey dem Thore befinden, nicht mehr Ernst dabey gebrauchen, diesen Leuten zu steuren, und sie abzuhalten, daß sie nicht so viele Insolenzien ausüben, und so viele Schimpfworte ausstossen. Es ist dieses um so mehr zu bedauren, da diese Leute, welche sich vor dem Thore versammlen, meistens Bürgers-Kinder sind, und ihre Eltern, wenn sie wollten, sie schon abhalten könnten, daß sie nicht so viele Insolenzien ausübten. Es ist dieses um so mehr zu bedauren, da diese Leute, welche sich vor dem Thore versammlen, meistens Bürgers-Kinder sind, und ihre Eltern, wenn sie wollten, sie schon abhalten könnten, daß sie nicht so viele Insolenzien ausübten. Es ist dieses um so mehr zu bedauren, da diese Leute, welche sich vor dem Thore versammlen, meistens Bürgers-Kinder sind, und ihre Eltern, wenn sie wollten, sie schon abhalten könnten, daß sie nicht so viele Insolenzien ausübten.

(L.L.)

CLVI.

Beförderung der Zeid- und Gaunen-Diebereyen.

Aus Gotha vom 18 Julii. Es hat sich bey hiesiger Stadt-Vogtey zu Wenigen, und Ertrag zu Frankfurt an.

Dasselbe sind nehmlich Zeid- und Gaunen-Diebe, welche sich, nachdem sie bey hiesiger Stadt-Vogtey in Verhaft gebracht worden, und sich daselbst einige Zeit aufgehalten, von dannen entwichen, und sich nach Frankfurt an Ertrag begeben, wo sie sich ebenfalls in Verhaft gebracht worden, und sich daselbst über 8 Wochen aufgehalten haben, bis sie endlich, nachdem sie daselbst ihre Zeid- und Gaunen-Diebereyen ausgeübet, sich wieder nach hiesiger Stadt-Vogtey zu Wenigen, und Ertrag begeben, allwo sie sich nunmehro in Verhaft befinden, und ihrer Bestrafung gewärtigen müssen.

(L.L.)

deren begleiten zu Kirchenfest zu Kirchenfest, und wenn sie nicht gestorben sind, so leben sie noch, und ist mir, Lieber, Lieber, noch so bange, als damals, da ich sie zum ersten Male begleitete. Ehrfurcht, Ehrfurcht, Ehrfurcht,

gnadet haben hilft, und ich darauf ver-
traue auf die unter Christo Jesu ewige
Seligkeit, so ist mir solches alles
nicht genug, sondern ich muß den
Christum Christen ansehen, und in
dem Gehorsam, Leiden, Sterben und
Auferstehen dieses meines einigen
geliebten Herrn meinen in Sünden
todten Stand erkennen, so kann ich
den Glauben, mit welchem Gnade
und Vergebung der Sünden mir zu-
geeignet wird, nicht anders begreifen
und fassen, als wenn ich mich in
mei-
nen Herrn Jesum Christum hinein-
werfe und Alles, was Gott in ihm
gethan hat, mir zu Gute rechne.

Damit aber unser lieben armen
gefangenen Brüder und Schwestern
in Christo auch ihr Theil an diesem
Gnadenschatze, Trost und Freude

nicht möchte abgehen, und sie ihr
Leiden auch erquicken können, so
bitten wir, daß ihr Euch auch mit
dem Gebete für sie gegen Gott, als
eine unsere Gemeinde Genossen, und
Glieder unsers Leibes, Christi, ver-
pflichtet finden und erbarmende Lie-
be gegen sie, Christi und Gottes
Feinde, nur auf eine Zeit mit dem
Gebete Jhm vorlegen und sie seiner
Gnade und Barmherzigkeit befehlen
wollet, und wir sind gewiß und
überzeugt, daß Ihr solches thun
werdet, und es Euch auch nicht ver-
drießen lassen werdet, uns solches
brüderlich und treulich zu melden.
Wir wollen Euch auch unsers Ge-
bets für Euch nicht ermangeln las-
sen, und Gott wolle uns Alle in
seiner Gnade und Barmherzigkeit
bewahren. Amen.

CLVII.

Urtheil der drei Städte Augsburg durch fremde Kommissarien und Gräflichen Abgesandten.

1620. Urtheil.

Demnach Herr Jacob Fuchsberger, Burgermeister, Herr Jacob Wagner, Stadtpfleger, und Herr Jacob Stadler, Burgermeister, sammt und sonders der Stadt Augsburg, als Kommissarien, zu Handhabung und Vollziehung der von Kaiserlicher Majestät unserm allergnädigsten Herrn, wegen der von und wider weiland Herrn Raymund Fugger, Herrn zu Kirchberg und Weissenhorn, alle und jede Gerechtigkeiten, die Herren Grafen Fuggerischen Theils zu Kirchberg und Weissenhorn, Jhrer Gnaden Vettern und Brüdern, in den Jahren 1618 und 1619 ergangenen Kaiserlichen Mandaten und Kommissionen, Jhrer Majestät Kammergericht, Reichshofrath, Landgerichten und Privilegien, auch Reichsabschieden, Jhrer Majestät Kammergericht, Reichshofrath, Landgerichten und Privilegien, auch Reichsabschieden, Jhrer Majestät Kammergericht, Reichshofrath, Landgerichten und Privilegien, auch Reichsabschieden, Jhrer Majestät Kammergericht, Reichshofrath, Landgerichten und Privilegien, auch Reichsabschieden,

dere Ihro Befehlshaber hiemit nochmal dahin, daß sie nicht allein mehrbesagtes Seiler-Handwerk bey ihrer althergebrachten von Uns wieder confirmirten Zunftordnung und Artikeln, auch deshalben verschiedentlich ausgegangenen Mandaten schützen und manuteniren, gefolglich Niemand, der in dieser Zunft und Bruderschaft nicht ist, noch gethan, was der Zunft Brauch, Gewohnheit und Herkommen ist, einige obbemeldte Seiler-Waaren und Arbeit sowohl in als außer den Jahrmärkten feil haben lassen, weniger das Stümpeln, Stöhren und Hausiren gestatten, sondern gegen die Uebertretter sowohl von Amtswegen als auf Imploration eines oder des andern Meisters des Seiler-Handwerks jedesmal nach Inhalt der Ordnung und voriger ausgelassenen Mandaten mit Straf und Confiscation der Waaren verfahren, sondern auch und damit der gewöhnliche jährliche Gottesdienst erhalten, und desto besser fortgepflanzet, beynebens die übrigen Handwerks-Auslagen entrichtet werden mögen, diejenigen Meister auf dem Land, so in die Handwerks-Laden dahier viel oder wenig an ihrer Gebühr und Schuldigkeit annoch zu restiren werden benamset werden, innerhalb 4 Wochen Richtigkeit zu machen ernstlich erinnern und anweisen, auch bey Unterbleibung dessen dieselben executive dazu anhalten, somithin ofterwähntem Seiler-Handwerk sowohl in diesem als auch wegen Abstell- und Ausschaffung der Stümpler, Stöhrer und Hausirer jedesmal die nöthige Amtshilfe unweigerlich und dergestalt mittheilen sollen, damit deshalben einige weitere Klag nicht vorkommen, und im widrigen auf Anzeigung eines oder des andern Beamten Morosität man zu schärferer Ahnd- und Bestrafung nicht bewogen werden möge. Signatum unter mehrhöchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden hievorgedrucktem Kanzley-Secret-Insiegel, Wirzburg den 27 Septembris 1687.

(L.S.)

CLVIII.

Instruction für die Wasserzöllner.

1687. 20 Novemb. Aus des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Godfried Bischofs zu Wirzburg, und Herzogs zu Franken ꝛc. gnädigstem Befehl haben gesamte Ihro Wasserzöllner hernachfolgende Defectus zu verbessern, und sonsten künftig zu beobachten, daß

1) Vor der Verzollung ein jeder Schiffer oder Flößer sein führendes Gut selbsten an- und den Zöllnern die Frachtzetteln vorzeige, damit man auf anderes Befinden gegen sie mit behöriger Straf verfahren könne.

2) Sollen nicht nur zu Eltmann, Karlstadt, und Freudenberg, sondern auch an allen anderen Wasser-Zollstätten die Güter besichtiget, und separatim specificiret werden, weilen unterweegs zu- und abgeladen wird, auch solchergestalt, wann von dem vorhergehenden Zöllner ein Fehler im Verzollen geschehen, ein solcher bey dem folgenden verbessert und nachgezollet werden kann.

3) Wollen Seine Hochfürstl. Gnaden den letztmals den bambergischē Schiffleuten ertheilten Nachlaß auf ein Drittheil nur auf das bambergische geringe Zentnergut, als Pech, Kienruß, schlechte Farben, und was dem gleich, keinesweegs aber auf andere Waaren, als bey welchen sie anderen Schiffleuten gleich zu halten, verständen haben.

4) Nachdem in der Frucht-Verzollung bisher verschiedentlich gefehlet worden, und man sich auf das Gemäß beziehen wollen, so wollen Seine Hochfürstl. Gnaden künftig für eine beständige Regel gehalten haben, daß zu Eltmann und Haßfurt haßfurter Scheffel, an allen übrigen Zollstätten aber nach dem wirzburger ordinairen Korn- und Habermaß, nämlich das letztere zu 8 Metzen gerechnet, soll verzollet werden.

5) Hat man bey hiesigem Zollamt verschiedentlich wahrgenommen, daß die Zollzettel der Flößer und Schiffleute,

und

von Gebrauch zu Theil und gebrauchen dieselben Gelegenheit und Freiheit, ihre Gaben zu üben, zu vermehren, und gemeiner machen; Sie sollen auch Ihre Gaben nicht zu Ihrem eigenen Ruhm, sondern zu Gottes Ehren, und Ihrer Nächsten Besserung, und Erbauung suchen, und gebrauchen. Sie sollen auch Ihre Gaben nicht stolz, sondern demüthig halten, und sie den Gliedern ihrer Gemeine gutwillig, treulich, und mit Sanftmuth

Gaben zu Ehren und Besserung der Gemeine.

Sie sollen auch Ihre Gaben nicht verachten, sondern gutwillig gebrauchen lassen, sie haben auch kein gutwilliges Urtheil darüber, sondern lassen sich, und jedes Gliedes Gaben, nach Gottes Wort, und der Gemeine gebilligten Gebrauch, und Ordnung, gutwillig prüfen, und ist Ihnen selbst gutwillig darüber zu urtheilen, wie auch zu urtheilen, wie jedes

CLIX.

Von den sonntäglichen Bätter-Versammlungen.

Zweyter Theil.

Von der Gottes-dienstlichen Versammlung der Gemeine.

Sie sollen auch Ihre Gaben nicht verachten, sondern gutwillig gebrauchen lassen, sie haben auch kein gutwilliges Urtheil darüber, sondern lassen sich, und jedes Gliedes Gaben, nach Gottes Wort, und der gebilligten gebrauch, und Ordnung, gutwillig prüfen, und ist Ihnen selbst gutwillig darüber zu urtheilen, wie auch zu urtheilen, wie jedes

Sie sollen auch Ihre Gaben nicht verachten, sondern gutwillig gebrauchen lassen, sie haben auch kein gutwilliges Urtheil darüber, sondern lassen sich, und jedes Gliedes Gaben, nach Gottes Wort, und der gebilligten gebrauch, und Ordnung, gutwillig prüfen, und ist Ihnen selbst gutwillig darüber zu urtheilen, wie auch zu urtheilen, wie jedes

Sie sollen auch Ihre Gaben nicht verachten, sondern gutwillig gebrauchen lassen, sie haben auch kein gutwilliges Urtheil darüber, sondern lassen sich, und jedes Gliedes Gaben, nach Gottes Wort, und der gebilligten gebrauch, und Ordnung, gutwillig prüfen, und ist Ihnen selbst gutwillig darüber zu urtheilen, wie auch zu urtheilen, wie jedes

Dessen Wir Uns dann also unfehlbar zu geschehen verlassen, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wird dieses Patent auf offener Kanzel zu verkünden und abzulesen seyn. So geben und geschehen in unserer Residenzstadt Wirzburg den 1 Decembris 1687.

CLX.

Die über steuer- und lehnbare Güter beschehenden Contracte und desfalls zu fertigenden Urkunden betreffend.

1687. 23 Decemb.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir aus verschiedentlich einlaufenden Klagen höchst misfällig vernehmen müssen, welchermaßen unter dahiesiger gemeinen Burgerschaft fast ein durchgehender Misbrauch und höchst nachtheilige Inconvenienz in dem eingeschlichen, daß sich manchfaltige Parteyen eigenmächtig unterfangen, allerhand heimliche Contracten und Pacta zu schließen, die schatz- und steuerbaren Güter untereinander clandestine zu verkaufen, permutiren, und zu verhandeln, ohne daß sie unseren beyden Einnahms-Stuben die geringste Notification oder schuldige Anzeig hievon erstatten, noch sich bey den berechtigten Grund- Zins- und Lehenherren behörig anmelden, wodurch verursachet worden, daß manches unbewegliche Gut in die dritte, vierte, und weitere Hand gerathen, und nichts desto minder in unseren fürstlichen Anlags-Matrikeln oder den anderwärtigen Schuld- Zins- und Lehenbüchern der erste Possessor und Debitor annoch beständig geführet wird, aus dem nicht nur allein große Unordnungen und Confusion bishero entstanden, sondern auch ein namhaftes zur Conservation des gemeinen Wesens angesetztes Geld verloren gegangen, einem oder anderm Lehen- und Grundherrn das schuldige Handlohn unverantwortlich hinterhalten, und die Creditores in Schaden und Einbuß gesetzet worden.

Alldieweilen Uns auch unterthänigst referiret worden, ob unternehmen sich viele unerfahrne Scribenten und Ignoranten, die Kauf- Schuld- und Vergleichs-Briefe den Contrahenten zwar aufzusetzen, so aber zuweilen weder der Sachen eigentliche Substanz, weder der Paciscenten gründliche Meynung, noch die behörigen Clauseln denenselben aus Unwissenheit einverleiben können, und hiedurch nur veranlassen, daß die Parteyen in weitläufige Strittigkeiten gerathen, und den Gerichtern viele unnöthige Litigia zuwachsen: so befehlen Wir diesemnach ernst- und gnädigst, daß alle unter hiesiger Burgerschaft von den schatz- und steuerbaren Gütern vorfallende Contracten bey obberührten unseren beyden Einnahms-Stuben und den rechtmäßigen Lehenherren mit allen ihren Puncten und Clauseln sobald getreulich eröffnet, die ordentlichen Kauf- Schuld- und Vergleichs-Briefe hierüber in dem allhiesigen Stadt-Syndicat um die Gebühr ausgefertiget, sodann in der Steuerstube allein sigilliret, und dem Protocollo daselbsten eingetragen werden sollen; immaßen alle dieser unserer Verordnung zuwider ins künftig practicirende heimliche Kaufhandlungen und Winkel-Contracten gänzlich annullirt, und ipso facto cassiret seyn, auch die Uebertretter mit unnachläßiger Straf angesehen werden sollen. Wornach sich Männiglich zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten wissen wird. Geben in unserer Residenzstadt Wirzburg den 23 Decembris 1687.

CLXI.

Die bey dem Kayserl. Land- und Stadtgerichte hollsteinischen Theils hinfüro zu beobachtende Ordnung des Verfahrens und Ausfertigung der Urtheile.

Wir Christian, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, thun kund hiermit: Nachdem Wir, und die Verordneten Unserer Landschaft, Uns wegen Verbesserung des Gerichtswesens vielfältig unterredet, und Uns über die gemeldte Sache so weit verglichen haben, daß Wir Unsere Gerichte hinfüro mit mehrerm Ernste halten wollen, und Uns zu dem Ende gefallen lassen, daß Unsere Gerichtsdiener, und andere Gerichtsverwandte, sowohl in Unsern, als in Unserer Landschaft Gerichten, nach einer gewissen Ordnung, und Taxe, ihre Gebühren nehmen, und Unsere Gerichte mit Ausfertigung der Urtheile, auch in Sachen, welche nicht appellirt werden, nicht aufhalten, sondern solche Urtheile, nach Anleitung der Rechte, und Unserer Landesordnungen, ohne Verzug, und Aufschub, ausfertigen, und Unsere Gerichtsverwandte sich dergestalt bezeigen, daß Unsere Gerichte, und Gerichtsstuben, nicht als ein Ort, wo man Unrecht suchen, und finden müsse, angesehen werden, und Unsere Unterthanen, und andere Personen, die sich darunter begeben, sich nicht beschweren dürfen, daß sie Recht suchen müssen, und nicht finden können, sondern sich vielmehr, wenn sie Unsere Gerichte besuchen, und darin zu thun haben, darüber erfreuen können, so haben wir

Unsere Gerichtsdiener, und Gerichtsverwandte, in Unsern Gerichten, und in Unserer Landschaft, Gerichten, Unsere Gerichtsordnung, und Taxe, dahin gestellet, und ordnen und setzen solche hiermit, und in Kraft dieses, also und dergestalt, daß sie sich darnach, in allen Stücken, und Punkten, wie sie darin begriffen, und verfasset sind, gehorsamlich verhalten, und in Unsern Landen, und Gerichten, in Unserer Landschaft, Gerichten, Unsere Gerichtsordnung, und Taxe, in allen Stücken, und Punkten, wie sie darin begriffen, und verfasset sind, gehorsamlich verhalten, und in Unsern Landen, und Gerichten, in Unserer Landschaft, Gerichten, Unsere Gerichtsordnung, und Taxe, in allen Stücken, und Punkten, wie sie darin begriffen, und verfasset sind, gehorsamlich gelebet, und gehalten werden soll, und will Unser ernstlicher Befehl, und Meinung hiermit seyn, daß sich Unsere Gerichtsverwandte, in Unsern Gerichten, und

Feuer, und Licht, welches Gestirn
dürfen auch die Planeten nicht ent-
ten werden, zu jenen Gestirnen
ren, welche Gestirne sind, und
ten die Planeten, welche Gestirne
dürfen auch nicht entbehret werden,
Gestirne sind, und die Planeten

zu hüten wissen wird. Urkundlich unter Seiner Hochfürstl. Gnaden Kanzley-Secret-Insiegel, Wirzburg den 26 Decembris Anno 1687.

(L.S.)

CLXIII.

Erläuterung der unterm 14ten März 1687 in Betreff des Weinausschenkens ergangenen Verordnung.

1688. 3 Januar.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Wir bishero sowohl von allhiesiger Burgerschaft als auch unseren Unterthanen auf dem Land verschiedentlich vernehmen müssen, auch sonsten wahrgenommen, daß unser hiebevor unterm dato den 14 März des verflossenn 1687 Jahrs wegen Einführung der fremden Weine ergangene Mandatum anderst, als damalen unsere Intention gewesen, wolle ausgedeutet, und dahin ungleich verstanden werden, als ob den allhiesigen Bürgern nicht zugelassen seyn sollte, sogar für ihren Haustrunk einigen Wein in auswärtigen Orten zu erkaufen, und ohne vorher abgestattete gewisse Accis- und Umgelds-Gebühr anhero in die Stadt zu bringen, solches aber unser Will und Meynung gar nicht, sondern die ergangene Verordnung dahin zu verstehen ist, und abzielet, daß allhiesigen beständigen Gastwirthen, wie auch anderen, so der Häckenwirthschaft sich bedienen wollen, einigen fremden Wein zum Verzapfen hereinzuführen nicht zugelassen, sondern in den Schenkstätten alleinig hiesiges Gewächs, damit unsere an baarem Geld sehr nothleidende Burgerschaft ihr erwachsenes Tröpflein Wein um so viel ehender versilbern, und mithin die herrschaftliche Forderung und übrige deren unentbehrliche Nothdurft bestreiten könne, auszuschenken erlaubt; anderen Bürgern aber ungewehrt seyn soll, zum Behuf ihres Hauswesens an Ort und Enden, wo es ihnen anständig und gefällig, einen Haustrunk einzukaufen, auch solchen ohne weiteren Entgeld außer der davon schuldigen Zollgebühr hereinzuführen, wie dann gesamter hiesiger Burgerschaft anmit verstattet und zugelassen wird, ihrer Nothdurft nach sich mit einem Haustrunk von anderen Orten her, wo sie wollen, auf jetzt bemeldte Weis ungehindert zu versehen, aber mit dieser nochmaligen Restriction und ernstlichen Erinnerung, daß hierinnen kein Unterschleif gebraucht, und bey Vermeidung namhafter Straf unter dem Vorwand des Haustrunks anderer Wein zum Verzapfen nicht eingeschlichen werde; maßen dann auch allhiesige Umgelds-Einnehmer darauf ein wachtsames Aug zu halten, und niemanden anderen Wein, als sein eigen Gewächs, auch solches nur nach der Morgenzahl seiner habenden Weinberge obangeführter Verordnung gemäß auszuzapfen zu erlauben haben; welches dann hiemit also Jedermann kund gethan wird.

Und damit sowohl allhiesige Burgerschaft, als auch die Unterthanen auf dem Land genugsame Nachricht und Wissenschaft haben mögen, ist dieses Patent nicht allein an den Stadtpforten offentlich anzuschlagen, sondern auch durch die Viertelmeister der Burgerschaft ohne Hinterhalt zu publiciren. So geben unter unserm hievorgedruckten hochfürstl. Secret-Insiegel, und eigenhändiger Subscription in unserer Residenzstadt Wirzburg den 3 Januarii 1688.

(L.S.)

CLXIV.

Die von den Pfarrern jährlich abzureichenden Baugelder betr.

1688. 3 März.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Wir theils durch selbsten eingenommenen Augenschein, theils aus verschiedenen Uns unterthänigst beschehenen Relationen vernommen, und in Erfahrung gebracht, wie daß durch so oft und leichtlich hiebevor beschehene Veränderungen unserer Pfarrer, oder übermäßige Beobachtung derselben eigenen Interesse, oder auch durch üble Hintansetzung unsers Herrn Vorfahrers Johann Philipp seligsten Andenkens längsthin ergangener und in der Kirchenordnung verfaßter heilsamen Verordnung in die Pfarrhäuser und Güter entweder gar nichts verwendet und gebessert, oder aber was von einem und dem andern Vorfahrer nützlich repariret und gebauet, von den Successoribus nach ihrer besondern Gemächlichkeit und deren eigenem Willen wiederum unnützlich immutiret, wodurch dann unsere Pfarrhäuser und Güter in unserm Hochstift in solchen ruinosen und üblen Stand gesetzet worden, daß Wir dem Werk zeitlich zu steuern diesfalls anderweitere gnädigste Verordnung zu verhängen Uns veranlasset befunden, und zu dem Ende unter dem 11ten April des jüngsthin verflossenen 1687sten Jahrs unseren Pfarrern durchaehends alle selbst beliebende Application der jährlich schuldigen Baugelder gänzlich abgethan, dagegen gnädigst verordnet und befohlen haben, daß Jedes Portion ohne einige Verweigerung jährlich eines Jeden Rural-Dechant erleget, und von demselben zu unserer neu eingerichteten Bau-Cassa ohne einige Defalcation an baarem Geld und guten gangbaren Sorten gehorsamst eingeschicket, und dann darüber was an einem und anderm Ort der Nöthdurft nach zu repariren und zu verbessern seyn werde, gemessener Befehl erwartet, und mithin an dem verflossenen 1687sten Jahr an dergleichen Collecturen der Anfang gemacht werden soll.

Allergestalten Wir auch, um daß keiner vor dem andern diesfalls prægraviret zu seyn sich zu beschweren haben möchte, einem Jeden nach Proportion der Renten und Gefälle ein gewisses leidentliches Quantum assignirt und ausgeschlagen worden ist, was Jedem, soviel seine Pfarrey angehet, jährlich betreffe.

So ist solchemnach unser gnädigster Befehl hiemit, daß unsere Pfarrer solches nicht allein ihren Pfarrbüchern zu mehrerm Bestand inseriren, und das assignirte Quantum für das verflossene 1687 Jahr ihrem vorgesetzten Rural-Dechanten ohne Verzug abtragen, und damit jährlich unfehlbar bey Lieferung der Commenden continuiren, auch auf keine Weis sub quocunque etiam Prætextu bey Vermeidung unserer Ungnad und vorbehaltener Straf sich davon entäußern oder entschuldigen sollen.

Gleichwie Wir nun durch diese unsere gnädigste Verordnung die Meynung gar nicht haben, von den Gemeinden oder Decimatoribus, als welche nichts desto weniger in anderen wichtigen und notablen Reparations- und Bau-Fällen zu ihrem schuldigen Beytrag gehalten seyn sollen, das ihnen obliegende Onus Fabricæ abzunehmen: also sind Wir auch zu unsern Stift und Klöstern des gnädigsten Versehens, es werden dieselben die Pfarrgebäu an den ihnen incorporirten Orten condigne und ohne weitere Klagens-Verursachung erhalten. Gegeben Wirzburg den 3 Martii Anno 1688.

(L.S.)

CLXV.

Verboth des von den mediat-Vogtey-Herrschaften zu ertheilenden Judenschutzes.

1688. 14 April.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir unter anderen bishero wahrgenommen, wie daß in den unseren adelichen und Collegiat-Nebenstiftern, Klöstern, Universität, Julierspital und dergleichen mediaten Vogtey-

Herr-

Verbindung mit ihrer Aeltern, Vor-
mündern, Pflegern, Lehrern, Vorgesetzten, Obrigkeiten, und andern Personen, denen sie zu folgen, oder zu gehorchen haben, sich nicht ungebührlich betragen, sondern ihnen mit aller Ehr- furcht, Liebe und Gehorsam begegnen, ihnen dasjenige, was ihnen zu Unterhalt- ung, Nothdurft und Bequemlichkeit ihres Lebens gereichet, mit Dank annehmen, und sich gegen sie, wie es Kindern, Mündeln, Lehrlingen, Bedienten, Unterthanen, und andern Personen, denen sie zu folgen, oder zu gehorchen haben, gebühret, und sie gegen ihre Aeltern, Vormünder, Pfleger, Lehrer, Vorgesetzte, Obrigkeiten, und andere Personen, denen sie zu folgen, oder zu gehorchen haben, sich nicht ungebührlich betragen, sondern ihnen mit aller Ehrfurcht, Liebe, Gehorsam, Treue und Dankbarkeit begegnen, ihnen dasjenige, was ihnen zu Unterhalt

Fehler vorgehe, und die Zeichen nicht, wie vorhero öfters geschehen, zwey- oder mehrmal gebraucht werden.

4tens. Nicht weniger da ein Fuhrmann ladet 1, 2, 3, 4, 5 bis 6 Eimer, soll derselbe solche Eimer, wann er aber ladet 7, soll er 6 dafür, auch nicht mehr als 14 Eimer für ein Fuder verzollen, was herentgegen zollfrey abgeführt wird, ist dem natürlichen Eichfuder nach und höher nicht zu passiren.

5tens. Da zu Herbstzeiten Beere an andere und fremde Ort, wo kein wirzburgischer Zoll ist, geführet würden, soll solches anderer Gestalten nicht gestattet werden, es seyen dann zuvor von 10 Butten oder 2 Fuhren der halbe Zoll nämlich 3 Ortsgulden entrichtet.

6tens. Gleichwie auch von dem Bier der halbe Zoll, nämlich vom Fuder 3 Ortsgulden, also ist von dem Branden- und spanischen Wein der doppelte Zoll, nämlich vom Fuder 3 Gulden fränkisch, und also proportionirlich vom Eimer und Achtel zu nehmen, und dabey alles das, so von gemeinen Weinen in dieser Instruction verordnet, zu beobachten.

7tens. Nachdem auch der Guldenzoll von allem Getrank, so in dem Stift wächst, es bleibe gleich im Land oder nicht, an dem Ort der ersten Ab- oder Durchfuhr einmal zu nehmen ist, also und gleicher Gestalt ist solcher von demjenigen Getrank, so außer dem Stift gewachsen, und von fremden Orten her durchgeführet, oder im Stift niedergeleget wird, wo es die erste Zollstatt berühret, zu erheben.

8tens. Soll hinführo nichts mehr, ob es schon eigen Gewächs, und höhern oder niedern Standspersonen gehöre, ohne Seiner Hochfürstl. Gnaden oder Ihro Herrn Stadthalters oder Kammerräthe unterschriebenen und vorweisenden Zollfreyungs-Patent unverzollet passirt werden.

9tens. Wann auch einem oder anderem über etliche Fuder Wein Zollfreyung ertheilet, hat es die Meynung damit nicht, daß derselbe zugleich des Weeg- und Landzolls (es wären dann diese Wort expresse annectirt: Zoll und anderer Beschwerden frey und ungehindert passiren zu lassen) befreyet sey, sondern ist unweigerlich den Weeg- und Landzoll, wo dergleichen Zollstätte betroffen würden, zu zahlen schuldig.

10tens. Ist bey den Zollfreyungen zu beobachten, daß im Fall der zollbefreyte Wein an einem Ort völlig oder zum Theil abgeführet würde, der Zöllner das abführende Quantum auf die Zollbefreyung schreibe, damit an anderen Zollstätten man sich darnach zu richten habe, und die Zollbefreyung nicht auf ein mehrers, als sie gegeben, misbrauchet werden möge.

11tens. Lieget einem jeden Zöllner bey seinen Pflichten und gewisser Strafs-Vermeidung ob, die abführenden Weins nicht allein jedesmal selbst zu besichtigen, und die Fässer abzuzählen, sondern auch von den geschwornen Eichern oder Unterkäufern eine Specification der geeichten Fässern, die aus unserm an sie abgelassenen Befehl sollen abgefolget werden, zu erfordern, und den Zoll darnach zu erheben; und sind diejenigen Fuhrleute, so vor beschehener Besichtig- und Verzollung die geladenen Weine ganz oder zum Theil abführen, mit 5 bis 10 Reichsthaler Straf sobald zu belegen, und wirklich zu exequiren.

12tens. Nachdem auch an den Ortzollen bishero der üble Gebrauch gewesen, daß gar keine Zeichen weder bey dem Gulden- noch Land- und Weegzoll abgegeben worden, dadurch aber man des Zolls so wenig versichert gewesen, als vielmehr die Zöllner ein und andern Orts wegen geringen Ertrags in schweren Verdacht gerathen: diesemnach ist Sr. Hochfürstl. Gnaden gnädigster Befehl, daß an den Orten, wo Gegenschreiber vorhanden, sowohl die Gulden- als Land- und Weegzoll-Zeichen in Beyseyn des Fuhrmanns und Gegenschreibers zerrissen und cassiret, wo aber keine Gegenschreiber vorhanden, dieselben Zeichen mit dem Namen des Orts und Monatstag beschrieben den Fuhrleuten abgegeben werden sollen.

13tens.

13tens. Iſt Sr. Hochfürſtl. Gnaden gnädigſter ſpecial-Befehl, daß die Guldenzoll-Rechnungen nicht nur wie bishero mit den ausgegebenen und zurückgebliebenen Zeichen geſchehen, ſondern fürterhin von jedem Guldenzöllner über die Ausgab aller Zeichen, und was von Tag zu Tag geladen und abgeführt worden, mit Beſchreibung des Käufers und Verkäufers Namen ein richtiges Manual geführet werde; ſodann

14tens. Quartaliter die Rechnungen alſo einzurichten, daß erſtlich die empfangenen Zeichen, dieſemnach der Reſt an übergebliebenen Zeichen, und endlich der Empfang an Geld ſamt der Ausgab an Zeichen ſpecifice und von Tagen zu Tagen gleich in dem Manual abgeſchrieben, ſodann der ſummariſche Ertrag an Geld erfolge.

15tens. Sollen ſolche Rechnungen alle Zöllner eigenhändig, oder, da ſie des Schreibens ſelbſt unerfahren, durch andere in ihrem Namen verfertigen und unterſchreiben laſſen, dieſelben vermög unlängſt ergangenen gnädigſten Decrets vor Verfließung eines jeden Quatember-Mitwochen innerhalb 8 Tagen zu unſerer Kammer, oder da ſie auf die hochfürſtl. Zollſtube gehören, Donnerſtag nach dem Quatember dahier unfehlbar und bey Vermeidung gewiſſer Straf nebſt dem Ertrag ohne Anſtand einliefern.

16tens. Damit auch keine Urſach zu einigem Rückſtand an Geld gegeben werde, wird geſamten Zöllnern allhier ernſtlich unterſaget, Jemanden, wer der auch ſey, oder unter was Prætext es möchte geſucht werden, das geringſte an Zoll zu borgen, ſondern wo keine Zollfreyungen wirklich vorzuzeigen, die Geſchirr bis nach erlegtem Zollgeld anzuhalten. Deſſen allen zu geſchehen verlaſſen ſich Seine Hochfürſtl. Gnaden gnädigſt. So geben Wirzburg den 16 Junii Anno 1688.

CLXVII.

Milder Stiftungs und gemeiner Aemter Rechnungen ſollen durch Stadt- oder Gerichts-Schreiber gefertiget werden.

1688. 19 Julii. Demnach dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Johann Godfried Biſchof zu Wirzburg und Herzog zu Franken unterthänigſt vorgetragen und referiret worden, wasmaßen in Ihro hohem Stift wegen Verfertigung der darin befindlichen Spital-Gotteshaus- und anderer gemeiner Aemter Rechnungen ſich bishero verſchiedene Irrungen enthalten, da ein jeder dazu verordneter Pfleger mit Prætterirung jeden Orts zeitlichen Stadt- oder Gerichts-Schreibers, wohin ſelbiges ſonſten hiebevor gehörig geweſen, ſeine Rechnungen ſelbſten ausfertiget, und dadurch in den Pflegen allerhand Confuſiones und Unrichtigkeiten entſtehen: als ſollen aus höchſtermeldter Seiner Hochfürſtl. Gnaden gnädigſtem Befehl künftighin in allen Ihro Hochſtifts befindlichen Städten, Märkten, Flecken und Dörfern die darin jährlich zu verfertigen vorfallenden Rechnungen, wie ſie Namen haben, durch jedes Orts Stadt- oder Gerichts-Schreiber, und nicht die Pfleger privatim geſchrieben, und ausgefertiget werden, und mithin der bishero eingeſchlichene ſchädliche Misbrauch hiemit aufgehoben ſeyn. So man ſich alſo zu geſchehen verlaſſet. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürſtl. Kanzley-Secret-Inſiegel. Signatum Wirzburg den 19 Julii 1688.

(L.S.)

CLXVIII.

Inſtruction, wie die herrſchaftl. und Gemeinds-Gefälle auf den Landämtern adminiſtriret werden ſollen.

1688. 30 Julii. Demnach der Hochwürdigſte Fürſt und Herr, Herr Johann Godfried Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken aus verſchiedenen eingelangten

Relationen, auch sonsten der täglichen Erfahrung einige theils durchgehende, theils aber bey gewissen Ihro Aemtern sich ereignende Defectus observiret, und solche auf hernachfolgende Weis geändert haben wollen: als ist Derselben gnädigst- und ernstlicher Befehl hiemit, daß

Absönderung und richtige Einlieferung der herrschaft. Gelder.

1) Fürterhin kein verrechnender Beamter die herrschaftlichen Gelder in so weit confundire, daß er die Amtsgefälle mit den Monatgeldern, und etwan diese mit dem Accis bezahle, sondern die Monatgelder, so viel er deren in Handen, weniger nicht den Accis, Umgeld, und dergleichen Gefälle mehr richtig liefern, und sich unter eines Jeden behörigem Titel bey hochfürstl. Kammer bescheinen lasse; dafern auch ein oder anderes Amt vor der Zeit der einkommenden Amtsgefälle nothwendige Auslagen vonnöthen, hat solcher Beamte die Nothdurft bey der Kammer zeitlich zu remonstriren, und eine Assignation deswegen zu begehren; und wird gesamten Beamten dabey ernstlich und bey Vermeidung der hochfürstl. Ungnad befohlen, daß sie den von einem und anderem Gefäll in Handen habendem Geldvorrath jedesmal zeitlich einschicken, und bey den Land-Visitationen bey sich nicht finden lassen.

Schatzungs-Einnahm- und Quittungs-Büchlein.

2) Wo die Einnahms- und Quittungs-Büchlein der Schatzungs-Einnehmer jährlich verändert worden, soll solches abgestellet, und solche Büchlein verfertiget werden, deren man sich viele Jahr gebrauchen könne.

Schatzungs-Bücher und Heb-Register.

3) Die Schatzungs- und Steuer-Bücher, wie auch die Heb-Register sollen bey allen Gemeinden laterirt und summiret werden.

Jährliche Abhör- und Richtigstellung der Gotteshaus-Pflegschafts-Gemeinds- u. Vormunds-Rechnungen.

4) Dieweilen bey vielen Gemeinden eine große Confusion aus dem entstanden, daß die Gotteshäuser-Gemeind-Pfleg- und Vormunds-Rechnungen nicht jährlich abgehört, und die Amtsträger zu ihrer Schuldigkeit angehalten worden, so haben diejenigen Beamten, bey deren Aemtern dergleichen Rechnungen für die verflossenen Jahre abgehen möchten, vor allem dahin zu sehen, daß solche ruckständige Jahrsgäng verfertiget, und bey Vermeidung ernsthafter Animadversion in Richtigkeit gestellet werden, ins künftig aber pro Regula zu halten, daß jährlich solche Rechnungen längstens in Termino Ostern alle verfertiget, abgehört, die Mängels-Puncten darinnen oblerviret, und schriftlich annectirt seyn, damit man bey den Land-Visitationen sich darinnen nicht aufzuhalten habe.

Ausfertigung der Rechnungen, durch wen solche beschehen solle.

5) Um daß aber die heimlichen Colusiones mit den Amtsträgern und Verschweigung der gemeinen Gefälle künftig unterbleiben, auch die Ausfertigung der Rechnungen um so mehr gefördert, und förmlicher werden mögen, wollen Seine Hochfürstl. Gnaden, daß alle Gemeind-Rechnungen fürterhin von den Amtsschreibern, die übrigen aber, als Gotteshäuser- Vormünder- und dergleichen Rechnungen (wann es bishero also gehalten worden) von jedes Orts Schulmeister verfertiget, jedoch bey Verlust seines dabey habenden Lohns nach Befehl der Beamten zur Revision zeitlich geliefert werden.

Obliegenheit der Beamten in Abhörung der Vormunds Rechnungen.

6) Nachdem an einigen Orten bishero der Gebrauch gewesen, daß die Vormunds-Rechnungen allein von den Gerichten abgehöret, und sich die Beamten deren nichts angenommen, so wollen Seine Hochfürstl. Gnaden solches fürterhin geändert, und für einen nothwendigen Theil der Beamten Obliegenheit gehalten haben, gedachte Vormunds-Rechnungen sonderlich in Obacht zu ziehen, solche auch selbsten zu revidiren, neben den Gemeind- und anderen Rechnungen jährlich abzuhören, und der Pupillen Nutzen und Fortkommen nach aller Möglichkeit mit Rath und That zu fördern helfen.

Vermeidung der Zehrungs-Kösten bey Abhörung obgedachter Rechnungen.

7) Und dieweilen die Rechnungs-Verhöre jeweilen wegen Abgelegenheit der Orte, und daß theils die adelichen, theils die verrechnenden Beamten durch andere Geschäfte verhindert worden, zurückblieben, sollen fürterhin solche Verhöre nicht mehr auf den Dorfschaften, als womit auch der in solchen Fällen gemeiniglich sich ergebende Zuschlag und daraus entstehende große Zehrungs-Kösten vermieden bleiben, vorgenommen, auch dafern die adelichen Beamten etwann wegen fernerer Reise oder sonsten durch an-

dere

bestimmten Gebäude oder Räumen begangenen Diebstahl haften, von dem unbekannten Thäter gleichwohl zu bestrafen.

Haftung der Gastwirthe für eingebrachte Sachen.

§. 1. Wer Jemand die gegebene Herberge oder Nachtlager versagt, oder Jemand, der Gäste, Reisende oder Fremde beherbergt, Jemand, der solche Gäste, Reisende oder Fremde in sein Haus aufnimmt, Speisen oder Getränke verabfolgt, oder Jemand, der Pferde oder Wagen einstellt, wegen Raub, Diebstahl oder Unterschlagung, oder Jemand, der Pferde oder Wagen einstellt, wegen Raub, Diebstahl oder Unterschlagung, welche diese Gäste, Reisende oder Fremde, oder deren Gesinde, Pferde oder Wagen, oder Jemand, der solche Gäste, Reisende oder Fremde in sein Haus aufnimmt, Speisen oder Getränke verabfolgt, oder Pferde oder Wagen einstellt

treuen Fleißes nachkommen, und sich selbsten vor herrschaftlicher Ungnad und Schaden zu seyn wissen wird. So geben unter mehrhöchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden eigenhändiger Subscription und vorgedrucktem Secret-Insiegel in Ihro Residenzstadt Wirzburg den 30 Julii 1688.

(L.S.)

CLXIX.

Die Abschaffung der Strohedächer betreffend.

1688. 13 Septemb.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir bey den bishero verschiedener Orten entstandenen Feuersbrünsten so viel wahrgenommen, daß nicht allein viele Häuser darum leichtlich in Brand gerathen, weilen sie nur mit Strohe gedeckt gewesen, sondern auch eben dieser Ursach halben noch andere mehr von der Flamme ergriffen, ja öfters, indem das Feuer seinen ungehinderten freyen Lauf und Wuhl haben können, ganze Dörfer erbärmlich in die Asche geleget und consumiret worden; dahingegen aber die Experienz auch geben, daß wo nur ein mit Ziegel gedecktes Haus im Weeg und dazwischen gestanden, viele Gebäu conservirt und errettet worden.

Wann nun dieses nützliche Præ- und Conservativ-Mittel billig von Jedermann in Consideration zu ziehen, und den höchst verderblichen Feuerschäden in allweeg vorzukommen ist: als haben Wir auch aus tragender landsfürstl. Vorsorg nicht allein alle und jede unsers hohen Stifts Unterthanen dessen erinnern, sondern auch samtlichen unseren Beamten hiemit gnädigst befehlen wollen, den ihnen Untergebenen sowohl die große Gefährlichkeit der Strohedächer nachdrücklich zu remonstriren, als auch den dagegen von den Ziegeldächern ihnen erspriessenden Nutzen vorzustellen, und dahin ernstlich zu ermahnen, daß gleichwie an Conservir- und Erhaltung des Ihrigen ihnen selbsten sehr viel gelegen, also auch sie, um sich außer Gefahr und nicht ins Elend zu setzen, allmöglichste Mittel ergreifen, und dahin bedacht seyn mögen, damit wenigstens in 3 bis 4 Jahren die Strohedächer abgeworfen, und an deren Stelle die Gebäue mit Ziegel bedeckt, vörderist aber von denenjenigen, so jetzo neue Bäu aufführen, der Anfang damit gemacht, auch sonsten die Wohnhäuser mit Feuermauern und mit Stein aufgeführten Schlöthen dergestalt verwahret und versehen werden, daß mit der Zeit einige Feuersnoth nicht zu befahren sey.

Zu dem Ende dann auch, und damit es an Ziegeln und Materialien nicht ermangeln möge, ist unser gnädigst befehlender Will, daß bey jedem unserer Aemter, nachdem selbiges an Dorfschaften stark, 3 oder 4 Ziegelhütten, wo deren noch nicht wirklich vorhanden, durch die Gemeinden aufgerichtet und erbauet, auch zum Brennen sogleich Anstalt gemacht, die Zieglers-Waaren aber in billigem Preis den Unterthanen verabfolget werden. Dessen Wir Uns dann auch also, wie es Jedermann zum Besten vermeynt, und gereichen wird, zu geschehen gnädigst verlassen wollen. Geben in unserer Residenzstadt Wirzburg den 13 Septembris 1688.

CLXX.

Bestrafung des Lasters der Unzucht und des Ehebrechens.

1688. 8 Novemb.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Godfried des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. bey Ihro fürstlicher Regierung höchst misfällig vernehmen müssen, wasgestalten das

schänd-

Gesetzen, oder Verordnungen, welche
Ihro Majestät, Dero Vorfahren, oder
Dero Nachfolger, Könige in Engelland,
in Ansehung der Religion, Kirchen-
Sachen, oder Geistlichkeit, gegeben,
oder machen werden, oder in Ansehung
der Ordnung, Disciplin, Regierung,
Censuren, Ceremonien, Gebräuche, oder
Form der Kirchen, oder einer jeden
Versammlung derselben, oder in Ansehung
der Ordnung, Macht, Gerichtbarkeit,
oder Gewalt der Geistlichkeit, oder
einer jeden Versammlung derselben,
oder der Mitglieder derselben, oder
auch einiger andern Sachen, welche
diese Kirche, oder eine jede Versamm-
lung derselben, oder die Mitglieder
derselben, betreffen, oder angehen,
unter einiger Strafe, Censur, Pön,
oder Zwang, welche Ihro Majestät,
Dero Vorfahren, oder Nachfolger,
Könige in Engelland, oder eine jede
Versammlung derselben, oder die Mit-
glieder derselben, anordnen, oder
machen werden, oder in Ansehung
einiger andern Sachen, welche diese
Kirche, oder eine jede Versammlung
derselben, oder die Mitglieder derselben,
betreffen, oder angehen, oder in
Ansehung einiger Sachen, welche
Ihro Majestät, Dero Vorfahren, oder
Nachfolger, anordnen, oder machen
werden, oder in Ansehung einiger
Sachen, welche die Geistlichkeit, oder
eine jede Versammlung derselben, oder
die Mitglieder derselben, betreffen,
oder angehen, oder in Ansehung einiger
Sachen, welche Ihro Majestät, Dero
Vorfahren, oder Nachfolger, Könige
in Engelland

CLXXII.

Verboth der ärgerlichen Fastnachts-Spiele und Mummereyen auch offentlicher Fasten-Lustbarkeiten.

1689. 10 Februar. Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach vor Jahren sich zugetragen und begeben, daß zur Fastnachts-Zeit man sich allerhand Fastnachts-Spiele und Mummereyen unterfangen, dabey viele scandalose und ärgerliche Excesse vorgegangen, und mit untergeloffen, wodurch der Zorn Gottes nur mehr erwecket, auch Jungen und Alten zu bösem Exempel Ursach gegeben worden, dagegen dann und zu Abstellung solcher Ueppigkeiten heilsame Mandata im Druck ausgangen; Wir nun nicht weniger geneigt, dergleichen üppige Excelse, insonderheit bey diesen Kriegszeiten und den je länger je mehr hervorscheinenden gefährlichen Läuften zu steuern, damit bey dem allmächtigen Gott die derentwegen weitere befahrende Straf verhindert und abgewendet werden möchte: als ist unser ernstlicher Befehl hiemit, daß sich männiglich in unserm Hochstift Wirzburg und Herzogthum Franken, wes Stands, Würde und Wesens der sey, bey Vermeidung unnachläßiger Straf fürterhin, und besonders bey instehender nächstkünftigen Fastnachtszeit solchen Mummereyen und Fastnachtsspiele gänzlich enthalten soll, wie nicht weniger in der Fastenzeit keine Tänze weder in den Wirths- noch Privathäusern durch Spielleute, Pfeifen oder Schallmeyen sowohl von Inheimischen als Fremden aufgespielet werden sollen; würde aber hierüber gegen bessere Zuversicht einer oder mehr ungehorsam befunden, und dieses unser Geboth freventlich übertretten, der oder dieselben sollen ohne Unterschied der Personen wegen solcher Contravention dieses Mandats mit wohlverdienter Straf angesehen werden; gestaltsam Wir hiemit und in Kraft dieses unseren Ober- und Unterbeamten hierauf fleißige Obsicht zu haben, auch gegen die Uebertretter gebührende Bestrafung vorzunehmen alles Ernsts anbefehlen. Wornach sich dann Männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. So geben und geschehen unter unserm hievorgedruckten Kanzley-Secret-Insiegel. Wirzburg den 10 Februarii Anno 1689.

(L.S.)

CLXXIII.

Prediger sollen keine unziemliche Historien anführen.

1689. 6 März. Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken nicht ohne Misfallen vernommen, wie daß von einigen Predigern auf den Kanzeln zum öftern eitle ungegründete und andere Historien von der fleischlichen Lieb eingeführet, und mit derley auch scandalosen Discursen manchesmal der mehreste Theil der Predig nicht allein ohne einigen Frucht bey den Zuhörern, sondern und vielmehr zu derselben Aergerniß und bösem Nachdenken hingebracht werde: so ist höchstgemeldter Seiner Hochfürstl. Gnaden an alle Prediger ohne Unterschied, wes Ordens, Stands und Religion sie auch seyen, Ihro gnädigster Befehl, daß selbige auch bey Verlust ihres Predigamts sich von gemeldten Anführungen gänzlich enthalten, und anstatt derselben anderer biblischen und durch die heiligen Vätter bewährten Historien zu des Volks mehrerem Nutzen und Auferbäulichkeit, gleichwie die SS. Canones und das Concilium tridentinum hauptsächlich vorschreibet, sich bedienen sollen. So mehrhöchstgemeldte Seine Hochfürstl. Gnaden sich also zu geschehen gnädigst verlassen, und zu dem Ende gegenwärtiges Decretum unter Ihro Vicariats-Insiegel expediren lassen. Geben Wirzburg den 6 Martii Anno 1689.

(L.S.)

CLXXIV.

Fremde sollen ohne ausdrückliche Noth in Verhaft nicht genommen werden.

1784. 29. Merz. Wien. Hofdecret an Mähren, Böh. 2c. 2c. 2c. Verh. Pat. 30 Junius. 2c.

Mit Hofdecret dieses Tages ist Ihnen Ihr Bericht, wegen Verhaftung eines Fremden, Namens Joseph Hoffmann, wegen Verbreitung einiger Schriften, und wegen Verbindung mit einem Verhafteten, eingesendet worden, und Sie haben sich darüber dahin geäußert, daß Sie, da Hoffmann sich nicht in Verhaft befinde, keine weitere Verfügung getroffen haben, als daß Sie ihn durch einen Gensdarmen zu Hause begleiten, und seine Papiere versiegeln ließen, worauf Sie ihn, da sich nichts verdächtiges darunter befunden, wieder entlassen haben.

Da nun Sie nicht angezeigt haben, daß Sie bey seinem Verhafte Ihn selbst, oder seine Papiere, einer Untersuchung unterzogen haben, sondern Sie nur versiegelten, und ohne Untersuchung wieder entließen, so haben Sie nicht gethan, was Sie hätten thun sollen, und müssen Ihn also wieder verhaften lassen, und seine Papiere untersuchen.

Sie haben sich nicht mit Recht darauf berufen, daß Sie bey seinem Verhafte Ihn selbst, und seine Papiere, nicht untersuchen dürften, weil Sie keine Ursache dazu hätten, da Sie nur Verdacht, aber keine Gewißheit, gegen ihn hätten. Denn Sie sollen ja gerade diese Gewißheit durch Untersuchung seiner Papiere, und durch Untersuchung seiner selbst, erhalten.

Sie haben sich auch nicht mit Recht darauf berufen, daß Sie ihn nicht verhaften dürften, weil er ein Fremder sey, und weil Sie keine Ursache dazu hätten, da Sie nur Verdacht, aber keine Gewißheit, gegen ihn hätten. Denn Sie sollen ja gerade diese Gewißheit durch Verhaft, und durch Untersuchung seiner Papiere, und seiner selbst, erhalten.

Sie haben sich auch nicht mit Recht darauf berufen, daß Sie ihn nicht verhaften dürften, weil er ein Fremder sey, und weil Sie keine Ursache dazu hätten, da Sie nur Verdacht, aber keine Gewißheit, gegen ihn hätten. Denn Sie sollen ja gerade diese Gewißheit durch Verhaft, und durch Untersuchung seiner Papiere, und seiner selbst, erhalten.

Sie haben sich auch nicht mit Recht darauf berufen, daß Sie ihn nicht verhaften dürften, weil er ein Fremder sey, und weil Sie keine Ursache dazu hätten, da Sie nur Verdacht, aber keine Gewißheit, gegen ihn hätten. Denn Sie sollen ja gerade diese Gewißheit durch Verhaft, und durch Untersuchung seiner Papiere, und seiner selbst, erhalten.

Sie haben sich auch nicht mit Recht darauf berufen, daß Sie ihn nicht verhaften dürften, weil er ein Fremder sey, und weil Sie keine Ursache dazu hätten, da Sie nur Verdacht, aber keine Gewißheit, gegen ihn hätten. Denn Sie sollen ja gerade diese Gewißheit durch Verhaft, und durch Untersuchung seiner Papiere, und seiner selbst, erhalten.

Sie haben sich auch nicht mit Recht darauf berufen, daß Sie ihn nicht verhaften dürften, weil er ein Fremder sey, und weil Sie keine Ursache dazu hätten, da Sie nur Verdacht, aber keine Gewißheit, gegen ihn hätten. Denn Sie sollen ja gerade diese Gewißheit durch Verhaft, und durch Untersuchung seiner Papiere, und seiner selbst, erhalten.

CLXXV.

Verbot und Bestrafung der Mährisch-Doberaner.

1784. 29. Merz. Wien. Hofdecret an Mähren, Böh. 2c. 2c. 2c. Verh. Pat. 30 Junius. 2c.

Da Sie in Erfahrung gebracht haben, daß sich in Mähren, und Böhmen, eine Secte, unter dem Namen der Doberaner, ausgebreitet habe, welche sich in ihren Versammlungen, und Zusammenkünften, mit Lesung der Bibel, und mit Singung geistlicher Lieder, und andern heiligen Handlungen, abgebe, und daß diese Secte, ohne Ihr Vorwissen, und ohne Ihre Bewilligung, Schulen errichte, und sich in ihren Versammlungen, und Zusammenkünften, Lehrer, und Lehrerinnen, wählen, und bestellen, und daß diese Secte, ohne Ihr Vorwissen, und ohne Ihre Bewilligung, Bücher drucken, und verbreiten lasse, und Sie haben mir diese Anzeige gemacht, und mich gebeten, Ihnen, und andern Ländern, wo diese Secte sich ausbreitet hat, wegen ihrer Lehre, und ihrer Bücher, Verhaltungsregeln zu ertheilen, und mir zugleich Ihren Bericht über die Lehre, und über die Bücher dieser Secte, eingesendet:

Diese sind allerdings einige besondere Umstände, welche diese Secte, von andern Versammlungen haben; welche derselben aber nicht, und welche sie nicht, in einer Religion mit allgemeiner Duldung, zu einer besondern Secte machen. Denn

Gnaden, als welche daran ein besonderes Misfallen tragen, länger nicht nachsehen können noch wollen: als ist solchemnach zu Verhütung ferner besorgenden Uebels Ihro nochmaliger ernstlicher Befehl hiemit, daß nebst Wiederholung der diesfalls ergangenen Mandaten von dieser Publication an sich Niemand, dem es nicht etwan Ratione Officii oder sonsten specialiter erlaubt ist, unter was Prætext es auch seyn möge, sich sollte gelüsten lassen, mit Flinten, gezogenen oder ungezogenen Büchsen Ihro hohen Stifts Wildbahn mit Birschen hohen und niedern Wilds ferner zu betretten, und sich dadurch in der Wildprets-Dieberey verdächtig zu machen; dafern aber einige wider gnädigstes Versehen, wie vorgedacht, darinnen sollten betretten, und solches von einem verpflichteten Forstbedienten auch ohne sonsten weitere Zeugschaft von ihm eidlich behauptet werden, daß alsdann gegen die Uebertretter, da bevorab solche boshafte Gesellen, ob sie zwar theils in flagranti ergriffen, andern Theils mit genugsamer Zeugschaft bishero überwiesen worden, das Factum ein Weeg als den andern ungewissenhaft gelaugnet haben, führohin criminaliter verfahren, und gestalten Dingen nach sie Ihro hohen Stifts Wirzburg und Herzogthums Franken nach Inhalt des unter dem 26 Decembris 1687 publicirten Mandats unfehlbar verwiesen werden sollen. Wornach sich dann Jedermänniglich zu richten, auch das Verbothene allerdings zu meiden, und sich vor Schaden und sothaner Bestrafung zu hüten wissen wird. Urkundlich unter Sr. Hochfürstl. Gnaden hievorgedrucktem Kanzley-Secret-Insiegel. Wirzburg den 30 Augusti 1689.

(L.S.)

CLXXVI.

Die Hochstifts-Vasallen sollen vor jedesmaliger Lehens-Empfängniß eine Specification all ihrer Lehenstücke und deren Besitzer übergeben.

1689. Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach bey unserm Lehenamt und Regiſtratur sich befunden, daß in den über die von Uns und unserm Hochstift zu Lehen tragenden verschiedenen Stücke zu ertheilen gewöhnlichen Lehenbriefen entweder die darein gehörigen Appertinenzien nicht alle, wie sichs gehöret, specificiret, oder auch die Besitzer der After- und Lehenstücke und Anstößer, so in vorgedachten unseren Lehenbriefen ausdrücklich benamset sind, bey je zuweilen begebenen Tods- und Veränderungs-Fällen von einigen geraumen Jahren her nicht angezeiget, und damithin an der abgegangenen Platz die neuen nicht gesetzet und eingeschrieben worden; dannenhero erfolget, daß unsere eigenthümliche Stücke zu unserm merklichen unleidentlichen Præjudicio nicht allein unrichtig und ungewiß gemacht worden, sondern auch unseren Vasallen, wann sie mit anderen sothaner Lehenstücke willen zu streiten kommen, oder von Fremden angefochten werden, in so weit großen Schaden bringet, daß Wir etwas gewisses darinnen zu schließen, oder auch nachdrucksamen Beystand und Manutenenz zu leisten nicht sowohl oder gar schwer vermögen; und aber solcher Inconvenienz abzuhelfen Wir unsere in allen Rechten und Billigkeit gegründete sorgfältige Gedanken ernstlich gerichtet: also haben Wir an samtliche unsere Hochstifts-Vasallen ein solches hiemit gnädig gesinnen wollen, daß sie zu unserer sowohl als ihrer selbst eigenen Sicherheit, wo möglich, vor oder wenigstens bey nächst bevorstehender zu leisten schuldiger Lehen-Empfängniß einen förmlichen Catalogum oder Specification aller von Uns tragenden Lehenstücke einbringen, und zu förmlicher Einrichtung des Werks anstatt der alten in den Lehenbriefen stehenden Possessorn und Anstößer, so deren einige sind, die neuen und derzeitigen treu und pflichtenmäßig einbringen mögen. Wobey Wir denenselben in Gnaden wohl beygethan verbleiben.

CLXXVII.

Die tägliche Beicht und Communion betreffend.

Am. 1. Septembr. 1782.

Mit Unserer Resolution vom 28. Junii dieses Jahrs haben Wir Euch, Unsern Vicarium in Spiritualibus, und Consules zu Trier, Ob. wohlen Wir auch aus denen Euch unter dem 20. Martii 1781. ertheilten Verordnungen, Euch und Unsern Clerum, Regul- und Seculari, Euch, Beichtsigern, und Beichtkindern, Unsere Gedanken über die tägliche Beicht und Communion, und was Wir dabey zu beobachten verlangen, zu erkennen gegeben, so haben Wir doch, um Unsere Gnade und Wohlgewogenheit gegen Euch, und Unsere Sorgfalt für Euer Seelenheil, noch mehr zu erweisen, und zu bekräftigen, es für nöthig gefunden, Euch Unsere Meynung, und Verordnung, in Ansehung der täglichen Beicht und Communion, noch deutlicher, und ausführlicher zu eröffnen, damit Ihr Euch darnach richten, und Euch vor Unserer Ungnade, und Ahndung hüten könnet.

Es ist Uns Unsere Pflicht, Euch, und Unsere Unterthanen, die anbefohlene Heerde, so viel an Uns ist, vor Irrthum, und Verführung zu bewahren, und Euch, und Unsere Unterthanen, auf den Weg der Wahrheit, und Tugend zu leiten, und zu führen. Wir haben also, und werden auch in Zukunft, Unsere Gedanken, und Verordnungen, in Ansehung der täglichen Beicht, und Communion, nicht nach Unserer Willkühr, und Gutdünken, sondern nach der Lehre, und Vorschrift der Kirche, und ihrer Concilien, und Väter, einrichten, und Euch, und Unsere Unterthanen, nicht nach Unserer Willkühr, und Gutdünken, sondern nach der Lehre, und Vorschrift der Kirche, und ihrer Concilien, und Väter, anweisen, und anführen.

Wir haben Euch, und Unsere Unterthanen, nicht nach Unserer Willkühr, und Gutdünken, sondern nach der Lehre, und Vorschrift der Kirche, und ihrer Concilien, und Väter, anweisen, und anführen.

Wir haben Euch, und Unsere Unterthanen, nicht nach Unserer Willkühr, und Gutdünken, sondern nach der Lehre, und Vorschrift der Kirche, und ihrer Concilien, und Väter, anweisen, und anführen.

Wir haben Euch, und Unsere Unterthanen, nicht nach Unserer Willkühr, und Gutdünken, sondern nach der Lehre, und Vorschrift der Kirche, und ihrer Concilien, und Väter, anweisen, und anführen.

ihr gebührendes Ansuchen die hilfliche Hand zu biethen. Geben in unserer Stadt Wirzburg unter unserm hievorgedruckten Vicariats-Insiegel den 20 Februarii Anno 1690.

(L.S.)

CLXXVIII.

Den Bodaschen-Handel und Einkauf der rauhen Asche betr.

1690. 29 März. Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Liebe, Getreue.

Wir haben Uns unterthänigst berichten lassen, welchermaßen den ehedessen ausgangenen Verordnungen entgegen verschiedenen sowohl inheimischen als fremden Bodaschen-Siedern und Händlern bishero zugesehen und verstattet worden, die Asche in unserm hohen Stift Wirzburg aufzukaufen, und hinwegzuführen, welche daraus gesottene Bodasche zu unserer Kammer, der mit selber die Handlung allein zu führen gebühret, nicht eingeliefert, sondern anderstwohin zu merklichem Abbruch und Nachtheil unserer Kammer Interesse bis dato vertrieben hätten.

Wann nun aber einem solchen länger nicht nach- und zugesehen werden mag: so verordnen Wir dann hiemit gnädigst, und wollen, daß von Dato an fürterhin Niemanden, wer der auch seyn möge, zugelassen und verstattet werden soll, in unserm hohen Stift Asche einzukaufen und zu verführen, als einig und allein denen, welche seit einem halben Jahr her mit von Uns unterschriebenen Patenten versehen worden.

Allermaßen nun ihr in unserm euch anvertrauten Amt die verläßige gute Vorsehung und Inhibition darauf gleich zu thun wissen werdet: als wollen Wir auch ferner, daß denenjenigen, welche gegen diese unsere gnädigste Meynung und Verordnung in unserm hohen Stift einige Asche einzukaufen und hinwegzuführen sich unterstehen und betretten werden, nicht allein die Asche, sondern auch Säck, Karrn und Wagen zur Straf eingezogen, verkauft, und das daraus erlösende Geld halb zu unserer Kammer Bodaschen-Amt eingeliefert, die andere Hälfte aber jedes Orts Beamten gelassen werden soll. An diesem beschiehet unser zuverläßiger Will und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum in unserer Residenzstadt Wirzburg den 29 Martii 1690.

CLXXIX.

Die feyerliche Begehung der Stadtprocessionen betreffend.

1690. 10 April. Nachdem man diese Jahr her misfällig vernehmen müssen, wie daß bey den gewöhnlichen Processionen um die Stadt, bey welchen das Hochwürdigste mitgetragen wird, in Festo SS. Georgii und Cyriaci, weilen solche auf die Werktage gefallen, außer der Jugend und Schulkinder von der Burgerschaft wenig erschienen, und also eine schlechte Andacht verspüret worden: als ist des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Godfried Bischofs zu Wirzburg und Herzogs zu Franken gnädigster Befehl, daß obbesagte zwey Processionen den nächsten darauf folgenden Sonntag (wofern diese zwey Fest auf Werktage fallen) gehalten werden, und Männiglich, so viel es seyn kann, mit mehrerm Eifer denenselben beywohnen, wie nicht weniger in Octava Corporis Christi und S. Kiliani Vormittag bis nach verrichteter Procession alle Gewerbschaft und Oefnung der Kramläden bevorab der Fleischbänke bey Vermeidung gewisser Strafe eingestellet bleiben sollen. Signatum Wirzburg den 10 Aprilis Anno 1690.

Hochfürstl. Wirzburg. geistliche Kanzley.

CLXXX.

CLXXX.

Das den Gültherren zukommende Beneficium Prioritatis betr.

1690. 3 Julii. Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken aus den Ihro in Excussions-Fällen unterthänigst erstatteten Relationibus gnädigst wahrgenommen, daß bis anhero die auf der Excutienden Gütern jährlich haftende Gült in Ordine Prioritatis sonderbar considerirt, und anderen auch mit der special-Hypothec darauf versicherten Creditoribus zu ihrem nicht geringen Præjudiz præferirt und vorgezogen worden; und nun höchstbesagte Seine Hochfürstl. Gnaden hierunter sowohl um mehrerer der Gültherrrn künftiger Vigilanz als der Creditoren Versicherung willen ein gewisses zu determiniren gnädigst bewogen worden: als thun Dieselben hiemit in Kraft dieses die bishero indefinite den Gültherren zu statten gekommene Priorität dahin gnädigst limitiren, daß selbe des Beneficii Prioritatis bloß nur ad Triennium gaudiren, nach dessen Verfließung und wegen der übrigen aufgeschwollenen Zins und anderer herrschaftlichen Schuldigkeiten aber ohne fernere Prærogativ unter andere Personales gerechnet, und, so weit das Bonum excutiendum erklecklich, dessen zu genießen haben sollen. So zu Jedermänniglichs Nachricht und Wissenschaft also publicirt und kund gemacht wird. Urkundlich unter mehrhöchstbesagter Seiner Hochfürstl. Gnaden hievorgedrucktem Kanzley-Secret-Insiegel. Geben in Ihro Residenzstadt Wirzburg den 3 Julii Anno 1690.

(L.S.)

CLXXXI.

Auf was Art ein Spitalpfründner über das Seinige testiren könne.

1690. 12 Septemb. Demnach von wegen der in den Spitälern und Pfründhäusern sich befindenden armen Leute und Pfründner derselben Verlassenschaft wegen bisher verschiedene Inconvenientien also zwar frequent sich zugetragen, daß der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken denenselben abzuhelfen hierinnen, wo es in den Fundationibus nicht vorhero versehen, für das künftige gewisse Ordnung und Maaß zu setzen veranlasset worden: so ist höchstbesagter Seiner Hochfürstl. Gnaden nach vorgegangener der Sachen genugsamen Ueberlegung gnädigste Verordnung und Befehl, daß

Erstlich denenjenigen Personen, welche gegen Einbringung eines gewissen Stuck Gelds in eine Pfründ aufgenommen werden, über dasjenige, was ihnen über dieses entweder noch übrig verbleiben, oder sonsten ex accidenti honesto titulo zufallen werde, nach ihrem Gefallen sowohl ad causas pias als profanas disponiren zu können, freyer Gewalt und Licenz verbleiben; denenjenigen aber

Zweytens, welche allein in Ansehung ihrer Armuth oder sonst miserablen Zustands, weswegen sie in andere Weeg ihre Nahrung und Verpflegung nicht haben könnten, pur aus Gnaden angenommen werden (gleichwie in dem allhiesigen hochfürstl. Julierspital nach Ausweisung der Fundation zu geschehen pfleget) und gleichwohl nach deren Tod noch einiges verhaltenes Vermögen entweder in oder äußer dem Spital sich befinden sollte, dasselbe in Pœnam Doli und des unwürdig genossenen und einem andern ärmern entzogenen Allmosens dem Spital verfallen, und einem solchen die Licenz darüber zu testiren gänzlich benommen; dahingegen

Drittens, Jemanden entweder durch Erbschaft oder Geschenk oder eine andere titulirte Weis ein solches Vermögen beyfallen, von welchem dergleichen Person außerhalb der Pfründ die nothdürftige Unterhaltung haben könnte, und sie solchen Falls nicht mehr in Qualitate eines Armen das Allmosen genießen könne, daß solche Personen ihrer Pfründ zu priviren, und an Platz deren andere mehr Bedürftigere zu substituiren. Würde aber

Viertens, der ex Accidenti zugekommene Zufall in einem geringen und zur Nahrung nicht zulänglichen Quanto bestehen, daß solche Personen zwar in Possessione der Pfründ zu lassen, jedoch aber außerhalb desjenigen Pfründhauses, dessen Gutthaten sie genießen, auch ad pias Causas etwas zu testiren auf keine Weis erlaubt; wie dann auch dasjenige, was solche Pfründner durch ihre Handarbeit erwerben, dem Spital nicht zu benehmen, oder ihnen außer demselben, oder was sie von solchem Verdienst zu ihrer Seelen Heil für heilige Messen disponiren werden, auf eine andere Weis zu verschaffen nicht zugelassen seyn soll.

Gleichwie nun mehr höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden diese gnädigste Verordnung in allen Ihro Spitälern und Pfründhäusern allhier durchgehends gehalten und observiret haben wollen: also ist nicht weniger Ihro gnädigster Befehl, daß es von den Vorstehern den Pfründnern erstlich bey der Aufnahm, und das Jahr hindurch bey Vorlesung der Spital- und Pfründordnung deutlich vorgelesen, und ihnen kund gemacht werden, auch hierunter sowohl die geistlichen als adelichen Pfründner verstanden seyn sollen. Decretum Wirzburg unter hievorgedrucktem hochfürstl. Secret-Insiegel den 12 Septembris 1690.

(L.S.)

CLXXXII.

Die Bestrafung des Lasters der Unzucht betreffend.

1690. 12 Septemb.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc.

Obwohlen Wir Zeit währender unserer Regierung neben anderen schweren Angelegenheiten Uns nicht weniger, gleichwie von unseren Herren Vorfahrern seligsten Andenkens rühmlich geschehen, dahin sorgfältig bemühet, wie das, leider! über die Maaß eingerissene, vor den Augen Gottes abscheuliche, und in dem gemeinen Wesen schädliche Laster der Unzucht, so viel möglich, verhütet und ausgeraumet werden möge; und aber gleichwohlen bishero vielfältig zu unserer nicht geringen Bedaurung vernehmen müssen, was unsere diesfalls so wohlmeynend emanirte gnädigste Verordnung sowohl allhier in der Stadt als auf dem Land für einen schlechten Verfang erworben, und Uns deswegen dahin veranlasset haben, auf daß der durch berührtes Laster bewegte Zorn Gottes nicht zu allgemeinem des Schuldigen sowohl als Unschuldigen Empfinden mehr irritirt, und in dem gemeinen Wesen fernere Scandala und größere Unheil vermieden bleiben möchten, an unserm von dem Allerhöchsten Uns aufgegebenen hohen bischöflichen Amt diesfalls nichts erwinden, vielweniger die Verantwortung an jenem strengen Tag auf Uns beruhen zu lassen: so ist derowegen unser nochmaliger gnädigster und ernstlicher Befehl, daß mehrgemeldten Lasters Abscheulichkeit, und die daraus fließenden zeitlich- und ewigen, leib- und geistlichen Uebel von den Predigern auf den Kanzeln dem christlichen Volk nicht allein das Jahr hindurch zu mehrmalen nach Vermögen vorgetragen, sondern auch unseren Pfarrern unsers Hochstifts denenjenigen Parteyen, welche vor der christlichen Copulation in Ungebühr einander erkennen, und demnach vor der Zeit Kinder erzeugen, erstlich in Recognition der Kirchenstraf 10, 6, bis 4 Pfund Wachs nach Proportion des

Ver-

Verwaltungsbehörden, welche mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt sind, haben sich in allen Fällen, wo es sich um Anwendung der Bestimmungen des §. 1 handelt, mit den Organen der Gerichtsbehörden in Verbindung zu setzen, welche mit der Führung der Grundbücher beauftragt sind.

Die Verfügungen, welche in Gemäßheit des §. 1 getroffen werden, sollen, wenn es sich um Grundstücke handelt, welche in Grundbüchern eingetragen sind, in diese Bücher eingetragen werden.

Die Verfügungen, welche in Gemäßheit des §. 1 getroffen werden, sollen, wenn es sich um Grundstücke handelt, welche in Grundbüchern eingetragen sind, in diese Bücher eingetragen werden.

(L.S.)

CLXXXIII.

Verordnung für die Kreis-Polizeiämter, wie solche von Ihrer Königlichen Majestät für das Herzogthum Lauenburg unterm 4. Februar 1852 erlassen worden ist.

Die Allerhöchste von Ihrer Königlichen Majestät unterm 4. Februar 1852 erlassene Verordnung für das Herzogthum Lauenburg hat folgenden Wortlaut:

§. 1. Zur Handhabung der Polizei und zur Besorgung der Polizeigeschäfte, welche nicht den Gerichten oder den Gemeinden ausschließlich zugewiesen sind, werden Kreis-Polizeiämter errichtet.

§. 2. Jedem Kreis-Polizeiamte soll ein Vorsteher desselben, welcher den Titel Kreis-Polizeidirektor führt, und ein Beisitzer, welcher den Titel Kreis-Polizeirath führt, vorgesetzt werden.

§. 3. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath werden von Ihrer Königlichen Majestät ernannt.

§. 4. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath müssen die Befähigung zum Richteramte besitzen.

§. 5. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath sind in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte unabhängig.

§. 6. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihren Amtssitz in der Stadt Ratzeburg.

§. 7. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 8. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 9. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 10. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 11. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 12. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 13. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 14. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 15. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 16. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 17. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 18. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 19. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 20. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 21. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 22. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 23. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 24. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 25. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 26. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 27. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 28. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 29. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 30. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 31. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 32. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 33. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 34. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 35. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 36. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 37. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 38. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 39. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 40. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 41. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 42. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 43. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 44. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 45. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 46. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 47. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 48. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 49. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 50. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 51. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 52. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 53. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 54. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 55. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 56. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 57. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 58. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 59. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 60. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 61. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 62. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 63. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 64. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 65. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 66. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 67. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 68. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 69. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 70. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 71. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 72. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 73. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 74. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 75. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 76. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 77. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 78. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 79. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 80. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 81. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 82. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 83. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 84. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 85. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 86. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 87. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 88. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 89. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 90. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 91. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 92. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 93. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 94. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 95. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 96. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 97. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 98. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 99. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 100. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 101. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 102. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 103. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 104. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 105. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 106. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 107. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 108. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 109. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 110. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 111. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 112. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 113. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 114. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 115. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 116. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 117. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 118. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 119. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 120. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 121. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 122. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 123. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 124. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 125. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 126. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 127. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 128. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 129. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 130. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 131. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 132. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 133. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 134. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 135. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 136. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 137. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 138. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 139. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 140. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 141. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 142. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 143. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 144. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 145. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 146. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 147. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 148. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 149. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 150. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 151. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 152. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 153. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 154. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 155. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 156. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 157. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 158. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 159. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 160. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 161. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 162. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 163. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 164. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 165. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 166. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 167. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 168. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 169. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 170. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 171. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 172. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 173. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 174. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 175. Der Kreis-Polizeidirektor und der Kreis-Polizeirath haben ihre Amtsgeschäfte in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 4. Februar 1852 zu besorgen.

§. 176. Der Kreis-Pol

und erstlich Receß) wann einer in voriger Rechnung bestanden, geführt; und dann

Fol. 2. 3. &c. die Einnahm, und zwar was jeder Pfarrer oder Beneficiatus insonderheit zu geben schuldig, der Ordnung nach wohl laterirt, und nach der Einnahm die Summa Summarum auf einem besondern Blatt gesetzt werden.

7) Welchem alsdann die Ausgab erstlich zur Obereinnahm, und dann die Ausgab insgemein laterirt, und am End summirt; nach derselben

8) Wiederum auf einem besondern Folio die Summa oder Einnahm und Ausgab sub Rubrica (Beschluß der Rechnung) repetirt; darauf der Abzug, ob und was übrig verbleibe, folgen soll.

9) Da nun sich etwas zu Receß befinden würde, ist dasselbe entweder mit baarem Geld bey- oder mit dem Ausstand zu belegen, der folgendes Jahr wiederum in Einnahm zu bringen, und

10) Gleich nach dem Beschluß auf einem besondern Folio sub Rubrica (Beweis des Recesses) specifice addita Causa der nicht geschehenen Zahlung zu exprimiren.

11) Allenfalls aber ein extraordinarium Subsidium angesetzt und ausgeschrieben werden sollte, ist dasselbe neben dem ordinario in einer Rechnung, jedoch unter besonderer Rubric obvorgeschriebener Ordnung nach zu verrechnen.

12) Und weilen ein solches den Rural-Dechanten eine besondere Bemühung verursachet, wird ihnen gestattet, daß sie dafür und in Ansehung derselben von jedem 100 fl. 5 fl. ihnen zueignen und verrechnen können, jedoch daß dieselben das völlige Quantum ohne Abgang einbringen, auch ihr eigenes Contingent mit beylegen, und ordentlich in Einnahm bringen, und im übrigen weiter nichts für Schreiberey, Sorten-Abgang oder dergleichen verrechnen, wie auch die Bothenlohn und Zehrungs-Kösten moderate ansetzen sollen. Geben Wirzburg unter hievorgedrucktem hochfürstl. Insiegel den 6 Novembris 1690.

(L.S.)

CLXXXIV.

Die richtige Erheb- und Einsendung der bischöflichen Gefälle und Commenden-Gelder betreffend.

1690. 26 Novemb.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc.

Lieber Andächtiger!

Nachdem Wir bey Abhörung der Fiscalratamts-Rechnung einen unverantwortlichen Ausstand an Commenden von den Pfarreyen und Beneficien, und zwar mit dieser irrelevanten Entschuldigung befunden, ob theils Beneficia entweder pro Parte oder in Totum nicht mehr gangbar, theils den Pfarreyen incorporirt, theils sonsten aus der Debitoren sträflichem Ungehorsam nicht erleget worden seyen; und aber weilen dergleichen Entschuldigungen weder den Dechanten noch den Pfarrern und Beneficiaten darum in einige Weis patrociniren können, indem Wir ad primum zu Conservir- und Recuperirung der geistlichen Gefälle auf gebührendes Anhalten mit unserer Assistenz eben so wenig ermangelt, als wie ad secundum aus der wiewohlen noch nicht erwiesenen Incorporation die Libertät von den Commenden-Geldern erfolgen, vielweniger ad tertium bey der geistlichen Willkuhr das Commenden zahlen zu lassen, und auf deren bloßes Verweigern oder Difficultiren von fernerem Urgiren der Rural-Dechante abzustehen, und somit die Jura episcopalia auf einen so großen Hinterstand zu cumuliren, und folglich gänzlich aus der Beobachtung zu legen seyen: so ist dahero unser gnädigster Befehl hiemit, daß du nicht allein die in dem dir anvertrauten Rural-Kapitel im

Ruck-

Ruckſtand ausſtehenden Commenden-Gelder, ſondern auch fürs künftige dieſelben ohne einigen Abgang, auch, wann es vonnöthen, executive mit Requirirung der weltlichen Beamten (welchen dann dir auf deine Requiſition mit Nachdruck an die Hand zu gehen hiemit befohlen wird) erheben und einbringen ſolleſt; wie Wir dann deswegen von dir weiter keine Entſchuldigung annehmen, ſondern den Abgang an dir zur Straf der Nachläßigkeit erholen werden. Geben Wirzburg den 26ſten Novembris 1690.

CLXXXV.

Anordnung des beſtändigen Gottesdienſts in der Stadt Wirzburg.

1690. 30 Novemb. Von Gottes Gnaden Johann Godfried Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir Kraft unſers hohen biſchöflichen Amts jederzeit unſere Sorgfalt dahin zu verwenden gedenken, damit dem allerhöchſten Gott von allen und jeden, vörderiſt aber von denenjenigen, ſo unter anderen die würdigſten Dienſte und Lob Gottes vermittelſt ihres heiligen Berufs zu vollziehen auserwählet worden, zu der Uns anvertrauten Seelen beſonderer auferbäulichen Ermunterung ordentlich möge gedienet, folglich dadurch ſowohl der göttliche Segen über unſer geliebtes Vatterland mehrer erworben, alſo auch die wegen der vielfältig begehenden Sünd rechtmäßig verhängten ſchweren Landſtrafen gnädiglich abgewendet werden; und aber bishero es an dem erwunden, wie der ſonſt in unſerer hochfürſtl. Reſidenzſtadt Wirzburg confuſe verrichtete Gottesdienſt durch anderwärtige ordentliche Austheilung abſonderlich von denenjenigen würdiglich möge celebrirt werden, welche gleichſam Wächter über die Mauern Jeruſalem beſtellet ſind, Tag und Nacht unaufhörlich den großen Namen des Herrn zu loben: hierum haben Wir nach vorhergangener reiflichen Ueberlegung vermittelſt hiebey folgender ordentlichen bishero ermangelten Austheilung zu allerhand einfallender fernerer Confuſions-Vermeidung einen ewigen unaufhörlichen Gottesdienſt und göttliches Lob in obgedachter unſerer fürſtl. Reſidenzſtadt gnädigſt anordnen und beſtellen, auch zu ſolchem Ende demſelben mit inſtehenden heiligen Advents-Zeiten dergeſtalt ſeinen wirklichen Anfang geben wollen, daß

I. Die PP. Dominicani, Carmelitæ ſowohl diſ- als calceati von 12 Uhr mitternachts die Matutinam anfangen und ſingen ſollen.

II. Von halb 1 bis 2 Uhr die PP. Capucini.

III. Von 2 Uhr bis 1 Viertel auf 4 Uhr frühe die PP. Benedictini zu den Schotten.

IV. Von 1 Viertel auf 4 Uhr bis 1 Viertel auf 5 Uhr die PP. Benedictini ad S. Stephanum.

V. Von 1 Viertel auf 5 Uhr die PP. Franciſcani Conventuales, wie auch PP. Auguſtiniani.

VI. Von 5 Uhr fangen die heiligen Meſſen an bey den PP. Societatis Jeſu. Imgleichen von halb 6 bis 10 Uhr werden die Officia divina in dem hohen Domſtift, drey Collegiat-Stiftern, und ſowohl bey allem andern Clero regulari als auch Pfarreyen und Spitälern dergeſtalt verrichtet, daß ſpecialiter in dem hohen Domſtift von einer halben zur halben Stund bis 10 Uhr eine heilige Meß zu leſen und anzuhören iſt.

VII. Von 10 bis halb 11 ſoll eine beſtändige heilige Meß bey den PP. Carmeliten oder ſogenannten unſer Frauen Brüdern geleſen werden.

Von halb 11 bis 11 Uhr bey den PP. Dominicanern.

Von 11 bis halb 12 Uhr bey den PP. Franciſcanis.

Von halb 12 bis 12 Uhr bey den PP. Auguſtinern.

Von 12 bis halb 1 nachmittag bey den PP. Carmeliten diſcalceaten oder ſogenannten neuerer Kloſterkirche.

VIII. Von halb 1 bis 3 Viertel auf 1 ſollen die PP. Benedictiner zu den Schotten die Horam nonam cum certis Precibus pro Incolumitate Patriæ ſingen.

IX. Von 3 Viertel bis 1 Uhr die Benedictiner Kloſterjungfrauen zu S. Affra die Horam nonam cum Precibus pro Incolumitate Patriæ.

X. Von 1 Uhr bis 1 Viertel auf 2 Uhr die Kloſterjungfrauen Ordinis S. Dominici zu S. Marx die Horam nonam cum Precibus pro Incolumitate Patriæ.

XI. Von 1 Viertel auf 2 bis halb 2 Uhr ſoll die Lytania und Salve in dem Hoſſpital in Beywohnung der armen Kinder von dem Pfarrer gebethet werden.

XII. Von halb 2 bis 3 Viertel auf 2 die Lytania und Salve in dem Julier Spital in Beyſeyn der Pfründner.

XIII. Von 3 Viertel auf 2 Uhr fanget die Veſper bey den PP. Benedictinern zu Schotten an.

XIV. Von 2 Uhr iſt die Veſper bey den PP. Benedictinern zu S. Stephan.

XV. Von halb 3 die Veſper bey den PP. Capucinern.

XVI. Von 3 Uhr die Veſper in dem hohen Domſtift und allen Collegiat-Stiftern.

XVII. Von halb 4 Uhr iſt die Veſper bey den PP. Franciſcanern.

XVIII. Von 4 Uhr bis halb 5 wird die Complet und Lytania bey den PP. Capucinern gehalten.

XIX. Von halb 5 bis 5 Uhr iſt die Complet und Lytania bey den PP. Dominicanern, denen die 3 nächſtgelegenen Spitalpfründner, St. Eliſabeth, Quittenbaum und Himmelskron genannt, beywohnen ſollen.

XX. Von 5 bis 1 Viertel auf 6 Uhr wird die Lytania cum Salve in der lieben Frauen Kapelle auf dem Markt.

XXI. Von 1 Viertel bis halb 6 Uhr wird die Complet und Lytania bey den Kloſterjungfrauen Ordinis S. Dominici zu S. Marx gehalten.

XXII. Von halb 6 bis 6 Uhr ſoll die Lytania cum Salve und der Roſenkranz bey der Pfarrey S. Peter gebethet werden, wobey die Schulkinder ſamt ihrem Schulmeiſter, wie auch beyder Hoſpital Genoſſene, S. Gabriel und hohe Zinne genannt, erſcheinen.

XXIII. Von 6 bis halb 7 Uhr bethen die PP. Carmelitæ oder ſogenannte unſer Frauen Brüder Curſum B. V., Lytanias und Salve.

XXIV. Von halb 7 bis 3 Viertel auf 7 Uhr ſingen die PP. Auguſtini die Complet cum Precibus pro Patria.

XXV. Von 3 Viertel auf 7 bis 7 Uhr ſingen die Kloſterjungfauen Ordinis S. Benedicti zu S. Affra Complet und Salve.

XXVI. Von 7 bis halb 8 Uhr wird Completorium Salve mit einer beliebigen Devotion pro Patria bey den PP. Benedictinern geſungen.

XXVII. Von halb 8 bis 9 Uhr iſt die Mette bey den Kloſterjungfrauen zu S. Affra zu ſingen, und werden unter währender dieſer Zeit Lytaniæ von den PP. Societatis Jeſu und ab Alumnis in Seminario gebethet.

XXVIII. Von 3 Viertel auf 9 bis halb 11 Uhr folget das jungfräuliche Kloſter S. Marx mit Singung der Mette.

XXIX. Von halb 11 bis 12 Uhr wird die Mette bey den PP. Carthäuſern gehalten.

Nach Vollendung deren die Eingangs geſetzten PP. Dominicani wieder in der Ordnung mit anderen nachgeſetzten continuiren. Weilen ſonſten bey der heiligen Faſtenzeit der meiſte Theil des Officii divini vor dem Eſſen in den Kirchen zu verrichten, dannoch aber ſolches löbliches nach unſerer gnädigſten Intention unaufhörlich fortzuſetzen iſt, ſo ſollen

1. Nach 12 Uhr von halb 1 bis 3 Viertel auf 1 Uhr die PP. Benedictini die Schotten genannt nach Belieben den Curſum Officii parvi B. M. V. oder die Pſalmos pœnitentiales, graduales, Officium Defunctorum, oder eine ihnen wohlgefällige Devotion in ihrer Kirche bethen.

2. Mit

2. Mit dergleichen göttlichem Lob von 3 Viertel auf 1 bis 1 Uhr die Klosterjungfrauen zu S. Affra.

3. Auf eben beliebige Weis von 1 Uhr bis 1 Viertel auf 2 die Klosterjungfrauen zu S. Marx.

4. Von 1 Viertel auf 2 bis halb 2 Uhr sollen in des Hospitals Kirche die Lytaniæ und Salve in Beyseyn der armen Kinder gebethet werden.

5. Von halb 2 bis 2 Uhr folget das Julier Hospital mit den daselbstigen Pfründnern.

6. Von 2 bis 1 Viertel auf 3 bethen die PP. Benedictini ad S. Stephanum etwas aus obigen angesetzten Kirchengebethern nach Belieben.

7. Von 1 Viertel auf 3 bis halb 3 thun eben dieses die PP. Carthusiani.

8. Von halb 3 bis 3 Viertel auf 3 bethen die PP. Dominicani den Cursum B. M. V. seu Officium parvum.

9. Von 3 Viertel auf 3 bis 3 Uhr wird die Lytania samt dem Salve in dem Burgerspital von dasigen Pfründnern gebethet.

10. Von 3 bis 1 Viertel auf 4 Uhr folget die Lytania cum Salve in der Kapelle auf dem Markt.

11. Von 1 Viertel auf 4 bis halb 4 Uhr bethen die PP. Capucini.

12. Von halb 4 bis 3 Viertel auf 4 Uhr die PP. Franciscani.

13. Von 3 Viertel auf 4 bis 5 Uhr werden Miserere, Completorium, und zu Zeiten auch die Predig bey den PP. Carmeliten oder unserer Frau Brüdern gehalten.

14. Von 5 bis 3 Viertel auf 6 Uhr haltet man bey den PP. Societatis Jesu das Miserere.

15. Von 3 Viertel bis 6 Uhr wird in der Pfarr Pleichach die Lytania und Salve gesungen, dabey erscheinen des Seelenhauses Pfründner.

16. Und von 6 die Pfarr S. Peter samt beyden armen Häusern Gabriel und hohe Zinne bis halb 7 Uhr.

17. Von halb 7 bis 3 Viertel auf 7 Uhr verrichten die PP. Augustiniani aus obgesetzter Andacht eine nach Belieben.

18. Von 3 Viertel auf 7 Uhr singen die Klosterfrauen zu S. Affra das Completorium.

19. Von 7 bis halb 8 Uhr die PP. Benedictini zu S. Stephan cum Precibus seu Psalmis.

Von dar fangen die Metten wieder an, und continuiret dieses göttliche ewige Lob also unaufhörlich.

Wir befehlen solchemnach zu Folg obgesetzter unserer Anordnung mithin gnädigst allen unseren Stiftern, Pfarrern, Klöstern, Geistlichen, Vorstehern und Spitalverwaltern, daß, gleichwie von Amts und der von unter ihnen committirten Seelsorg wegen die göttliche Ehr zu vermehren, und vermittelst ihrer geistlichen Verrichtungen mit Bethen und fleißigen Devotionen celebriren, das Heil der Seelen äußersten Kräften nach zu verschaffen höchst angelegen ist, also sollen dieselben dieser unserer obverstandenen gnädigsten Intention mit schuldigster Parition exacte nachkommen, und solcher vorgeschriebenen heilsamen Ordnung stät und immerwährend dergestalten inhæriren, daß zu jedem göttlichen also ausgetheilten Lob und Dienst Gottes ein Zeichen mit der Glocke gegeben, und diejenigen, so dieser Andacht beyzuwohnen verhindert, dannoch erinnert werden, ihr Gemüth zu dem Lob Gottes zu erheben. Woran unser ernstlich befehlender Will vollzogen wird. Decretum Wirzburg unter hievorgedrucktem hochfürstl. Insiegel den 30 Novembris 1690.

(L.S.)

CLXXXVI.

Die Zins- und Lehen-Renovaturen, auch der Beamten hiebey habende Obliegenheit betreffend.

1691. 4 Februar.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc.

Was Wir wegen Revision und beständiger Feststellung der von einigen Jahren her in unserm Hochstift renovirten neuen Amts- Zins- und Lehenbücher bereits unterm 8ten April 1687 für einen general gnädigsten Befehl und Instruction im Druck ausgehen lassen, dessen habt ihr euch sowohl guter maßen zu erinnern, als solches bey unseren Amts-Reposituren annoch zu finden seyn wird. Wann Wir nun, daß solches gnädigst anbefohlener maßen geschehen, und gebührend vollzogen worden, inzwischen nicht vernommen, sondern Uns vielmehr verschiedene Klagen und Beschwerden noch beständig vorkommen, also daß Wir die standhafte Revision und Adjustirung um so mehr gern beförderet sehen wollten, damit Niemand dadurch wider Recht und Billigkeit graviret werden, oder mit Bestand sich dagegen zu beschweren Ursach haben möge: so wiederholen Wir solchemnach obangeregten unsern Befehl hiemit dahin gnädigst und ernstlich, daß ihr, wann sothane Zins- und Lehen-Renovatur in unserm euch anvertrauten Amt bereits vorgegangen, oder künftig noch dahin kommen würde, dasjenige, was unsere Lehen-Renovatores auf das Papier zusammen gebracht, und zwar, was sie künftig noch zusammensetzen werden, ehe und bevor man es ins reine umschreiben lasset, genau revidiren, den Unterthanen und Censiten, die ihr zu dem Ende nach und nach vorzubescheiden hättet, Jedem, so viel ihn betrifft und angehet, vorlesen, was richtig und geständig, sonderbar notiren, wo aber einige Contradiction, Difficultät oder Zweifel sich befinden würde, nicht allein, was unsere Amts- Saal- und alte Lehenbücher vermögen, sondern auch, wie die Possession eigentlich beschaffen, gründlich examiniren, und befindenden Dingen nach gewissenhaft entscheiden, im Fall jedoch ein oder anderer Punct zu schwer und nachdenklich fiele, alsdann selbigen mit den beyderseitigen Fundamentis und Beylegung der dazu gehörigen Extracten aus den alten Documenten zu unserer Hofraths- Stube umständiglich berichten, und die rechtliche Decision darüber einholen, sothane euch gnädigst committirte Revision aber schleunig befördern, und längstens innerhalb 6 Wochen de facta Partitione gebührend dociren sollet. Hieran geschiehet unser gnädigster Will. Datum in unserer Residenzstadt Wirzburg den 4 Februarii 1691.

CLXXXVII.

Vogtey- und mediate Herrschaften sollen keinen Judenschutz ertheilen.

1691. 20 Februar.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Obwohlen Wir Uns gnädigst versehen, es würde unserm in Puncto des Judenschutzes und davon fallenden Schutzgeldes, dessen sich verschiedene unsere adliche und Collegiat-Stifter, auch Klöster, und andere dergleichen mediate Vogtey-Herrschaften wirklich anzumassen beginnen, unterm 14 April 1688 im Druck ausgelassenen Mandato gebührend nachgelebet, und von solchem unbefugten Anmassen abgestanden werden; so müssen Wir doch im widrigen so viel misfällig vernehmen, daß noch einige gewisse Stifter, Klöster, und andere mediate Vogtey-Herrschaften die Juden in der beständigen

dem ersten Monat, als in dem Monat, da der Anfang gemacht ward, Blüthen, Blumen und Aehre waren, da sich die Aehre in der Mitte spaltete, und der Weinstock Frucht brachte, und die Granatäpfel grünten.

Und der Engel des Herrn sprach zu ihm: Verkündige und sage dem Hohenpriester Josua und den andern Priestern, die vor ihm stehen, und allen, die in Babylon sitzen, und sprich:

Ihr seyd Männer, die ein Zeichen sind; denn siehe, ich will meinen Knecht Zemach kommen lassen. Denn siehe, der Stein, den ich vor Josua gelegt habe, auf einem Stein sieben Augen. Siehe, ich will seine Grube ausgraben, spricht der Herr Zebaoth, und will die Sünde dieses Landes wegnehmen auf einen Tag.

Zu der Zeit werdet ihr einander laden unter den Weinstock und unter den Feigenbaum.

Und der Engel, der mit mir redete, kam wieder, und weckte mich, wie man einen Menschen aufweckt von seinem Schlafe.

Und sprach zu mir: Was siehest du? Ich sprach: Ich sehe, und siehe, ein ganz goldener Leuchter, und eine Schale oben darauf, und seine sieben Lampen darauf, und sieben Röhren zu den sieben Lampen, die oben darauf sind.

Und bei und neben ihnen sind zwei Oelbäume, einer zur rechten Seite der Schale, und der andere zur linken Seite.

Und ich hob an, und sprach zu dem Engel, der mit mir redete, und sprach: Was sind diese, mein Herr?

Und der Engel, der mit mir redete, antwortete, und sprach zu mir: Weißt du nicht, was diese sind? Ich sprach: Nein, mein Herr.

Und er antwortete, und sprach zu mir, und sprach: Das ist das Wort des Herrn an Serubabel, und spricht: Nicht durch Heer, noch durch Kraft, sondern durch meinen Geist, spricht der Herr Zebaoth.

Wer bist du, großer Berg, vor Serubabel? Du bist eine Ebene. Und er wird den Eckstein herfürbringen, daß man rufen wird: Gnade, Gnade ihm!

Und es ist des Herrn Wort zu Serubabel, und spricht: Seine Hände haben dieses Haus gegründet, seine Hände werden es vollenden, daß du erfahren wirst, daß mich der Herr Zebaoth zu euch gesandt hat.

Denn wer hat den Tag verachtet der kleinen Dinge? Denn sie werden sich freuen, und werden sehen den Stein Zinn in der Hand Serubabels, diese sieben, welche sind die Augen des Herrn, die durch alle Lande laufen.

Und ich hob an, und sprach zu ihm: Was sind diese zwei Oelbäume zur rechten und zur linken Seite des Leuchters?

Und ich hob zum andern an, und sprach zu ihm: Was sind die zwei Oelzweige, die durch zwei güldene Röhren das Gold ausgießen aus sich selbst?

Und er sprach zu mir, und sprach: Weißt du nicht, was diese sind? Ich sprach: Nein, mein Herr.

Und er sprach: Das sind die zwei Gesalbten, die vor dem Herrn aller Lande stehen.

(L.S.)

CLXXXVIII.

Die Fortsetzung der Hertzfeldischen Gymnasial- und Seminarien-Ordnungen betreffend.

1811. 1. Dezember.

Verordnung, wie das Hertzfeldische Gymnasium und Seminarium fortgesetzt werden soll.

Nachdem Wir Unsere Hertzfeldischen Lande und Provinz zu Beruhigung und Wohlfahrt Unserer Unterthanen, Unserer Landeskinder und Nachkommen, unter Unsere Regierung genommen, und Uns dabei die Fortsetzung der Hertzfeldischen Gymnasial- und Seminarien-Anstalten, und insbesondere die Erhaltung und Fortsetzung der Hertzfeldischen Gymnasial- und Seminarien-Ordnungen, als eine der wichtigsten Angelegenheiten, und Unserer Landesväterlichen Sorgfalt würdig, angelegen seyn lassen; Als haben Wir nach reifer Prüfung und Erwägung dieser Unserer Absicht, und Unserer Landesväterlichen Sorgfalt gemäß, folgende Verordnungen, als auch in Hinsicht auf die Hertzfeldischen Gymnasial- und Seminarien-Ordnungen, die Unsere Regierung bereits vorfindet, und die Wir Uns in allen Punkten, wo sie nicht durch gegenwärtige Verordnung abgeändert werden, zur Richtschnur nehmen, und Uns zur Befolgung zu jeder Zeit verbindlich machen, hiermit ertheilen.

dahero Derselben gnädigster Befehl, daß an denenjenigen Orten, bey welchen die Schulmeister die Verfertigung der Gotteshaus- Gemeind- und Vormundschaft-Rechnungen hergebracht, dieselben dabey ruhig gelassen, hingegen aber da einer oder der andere derselben in dem Rechnungs-Schreiben nicht allerdings erfahren seyn sollte, die anderen einem solchen darinnen an die Hand zu gehen gehalten seyn, und fürs künftige bey deren Aufnahm auch über das Rechnung machen examinirt werden, und sich der von Ihro hochfürstl. Kammer allbereit emanirten Rechnungs-Form bedienen.

Gleichwie aber Seine Hochfürstl. Gnaden durch diese Ihro gnädigste Declaration den Gegen- Amts- oder Gerichtsschreibern an ihren hergebrachten Functionen etwas zu derogiren oder zu benehmen nicht intendiren: so ist ebenfalls Derselben gnädigster Befehl, daß sie bey dem alten Gebrauch, durchgehends aber die Schuld- Kauf- und andere Contractbriefe gelassen, und sich derselben von den Schulmeistern nicht unternommen werden soll. So mehrhöchstgemeldte Seine Hochfürstl. Gnaden sich also zu geschehen verlassen. Geben unter Ihro eigenhändiger Subscription und vorgedruckem Secret-Insiegel Wirzburg den 5 Martii 1691.

(L.S.)

CLXXXIX.

INSTRUCTION
für
Die Landdechante, Cooperatores und Beneficiaten des Bistums Wirzburg, wie sie sich in ihren Amts-Obliegenheiten zu betragen haben.

1691. 26 März.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürst, Herzog zu Franken ꝛc.

Ad perpetuam Rei Memoriam.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Andächtige, Liebe, Getreue ꝛc.

Gleichwie Wir zu allen und jeden Zeiten unsers Hochstifts Rural-Dechanten zu besserer Bestellung der Uns von oben herab committirten Seelensorg einen gewissen delegirten geistlichen Gewalt gnädigst mittheilen, Kraft dessen dieselben die ihnen anvertrauten Capitula jährlich außer der local-Visitation einmal in unserm Namen von Kirchen zu Kirchen zu visitiren, unsere gnädigste erlassene Decreta und Mandata darinnen gehorsamst zu vollziehen, die indessen eingeschlichenen geringen Fehler, Præjudicia, und dergleichen sich zeigenden Inconvenientien zu verbessern, und was von einiger Wichtigkeit und Consideration zu seyn scheinet, Uns oder unserm nachgesetzten geistlichen Rath zu hinterbringen, die über milde Stiftungen führenden Rechnungen, die geistlichen Gebäue, Güter, und was denen anhängig ist, zu revidiren, in offentlichen und heimlichen Lastern, Aergernissen, des Volks Sitten und Glaubenssachen oder sonst einschleichenden unkatholischen Gebräuchen und Lehren zu inquiriren haben; vörderstamst aber dieser von Uns ertheilte geistliche Gewalt auf unsere Pfarrer, Vicarien oder Pfarrverweser, Kaplän, Altaristen, Primissarien und Beneficiaten, wie auch Schulmeister, Gotteshauspfleger, Kirchner, und andere geistliche Bedienten, vörderist auch auf unsere Gotteshäuser, Oratoria, Kapellen, Spitäler, Bruderschaften, milde Stiftungen, Wallfahrten, Allmosen- Pfarr- Beneficiat- und Schulhäuser, dann deren fahrende und liegende Güter, Jura, Jurisdictionalien, Indulta, Privilegien, und was de Jure zum geistlichen Gewalt, und tanquam ad Forum ecclesiasticum directe oder indirecte gehörig, worunter

Wir

Wir auch die Religiosen, so zum Theil quoad Ordinem, Regulas & regularem Observantiam zwar exempt, doch Ratione & Intuitu Curæ Animarum, denen dieselbe zu Zeiten in unserer Diœces und Ordinariat mit unserm gnädigsten Consens vorstehen, Uns lediglich subject außer allem Zweifel gezehlet haben wollen, gänzlich gemeynt und gerichtet ist: also und auf gleiche Weis tragen Wir das gnädigste Vertrauen zu allen und jeden, dieselben werden in den von Uns ihnen gnädigst committirten geistlichen Amts-Verrichtungen und schweren Seelensorg sich treu gehorsam und dergestalt untadelhaft wohl verhalten, gleichwie sie es gegen den allerhöchsten Gott und Seelenhirten in ihrem Gewissen, auch gegen Uns zu verantworten getrauen. Damit aber an unserm hohen Ort Wir nichts ermangeln lassen, wodurch die höchste Ehr Gottes eifrigst befördert, das Heil so vieler treuen erlösten Seelen verschaffet, noch unsere bischöfliche Jurisdiction einiger Weis in unserm Hochstift beeinträchtiget, sondern um so mehr die je zuweilen Defectu sufficientis Scientiæ & Informationis einschleichenden Fehler, Attentata, Præjudicia, Misbräuche und schädliche Uebergehungen künftighin, so viel möglich, verhütet, abgethan und abgewendet werden: so haben Wir gesamten unseren Rural-Dechanten, absonderlich denenjenigen, welche in fremden weltlichen Territoriis neben der Seelensorg Wir über unsere bischöfliche Jurisdiction und Uns zustehende geistliche Jura ein beständig wachtsames Aug zu haben besonders gnädigst verordnet, zu besserer ihrer Amts-Versehung nachfolgende Instruction aus tragendem hohen Seelenamt vorzuschreiben geruhen wollen, des gnädigsten Versehens, dieselben werden nach den ihnen von Gott verliehenen Talenten mit aller Uns zugethaner und geschworner Treu, Reverenz, Unterthänigkeit und Gehorsam diese unsere führende Intention ihrer Obligation gemäß zu vollziehen sich äußerst angelegen seyn lassen. Diesemnach so befehlen Wir mithin gnädigst,

der geistl. Regierung verpflichtet, und auf gegenwärtige Instruction angewiesen werde.

gnädigsten Consens rechtmäßig vorbey gegangenen Kapitular-Wahl vor Antrettung der Decanats-Verwaltung auf die darüber erhaltene gnädigste Approbation vor allem andern Uns seines schuldigsten Fleißes, Gehorsams, Reverenz, Subjection und Treue vermittelst eines leiblichen Eids in unsrer geistlichen Kanzley versichern, und nachfolgender Instruction nach Möglichkeit fest getreue und unverbrüchliche Folg zu leisten dahin besonders angeloben. Falls

Derselben Resignations Falle.

2do. Ein zeitlicher Dechant seinem aufhabenden Amt mit Nutzen länger vorzustehen unvermöglich, und zu resignieren dahero veranlasset werden sollte, daß er Vigore Juramenti nobis præstiti davon nicht ehender wolle entlediget und befreyet seyn, bis er zuvor in Præsentia Definitorum Capituli, oder in Abgang ihrer beyden mit Zuziehung des Senioris oder zween anderer Kapitularen alle zu der ihm committirten Dechaney gehörige Acta, Documenta und glaubwürdige Urkunden samt dem decanalischen Sigillo ganz gewissenhaft dem von Uns gnädigst deputirtem Vice-Decano unter einer authentischen vorhanden seyenden Specification, so ad nostrum Concilium ecclesiasticum zu senden, bona Fide eingehändiget habe, welcher Vice-Decanus usque ad Electionem novi Decani Uns mit abgelegter Handtreu seiner getreuen Verrichtungen wegen ebenmäßig gegen Uns sich soll obligat machen. Da aber

Tödtlicher Abgang.

3tio. Ein zeitlicher wirklicher Dechant gar mit Tod abgehen sollte, so soll derselbe bey noch gut genießendem Verstand dem Procuratori & Definitori Capituli obgedachte zur Dechaney gehörige Acta und schriftliche Urkunden wohl verwahrt zustellen, welche auf sein erfolgtes Absterben sollen gehalten seyn, dem von Uns interimsweis zu verordnen habenden Vice-Decano alles unter vorher gepflogener Inventur und darüber deswegen aufgerichter zuverläßigen Specification ebenmäßig ad nostrum Concilium ecclesiasticum einzuschicken. Hingegen da

Landdechante sollen auf

1mo. Es soll künftighin ein Jeder aus unseren Rural-Dechanten nach seiner mit unserm Vorwissen und ertheilten

4to. Oberwähnter maßen einer aus unseren Decanis ruralibus die von Uns

Sollen anderen mit gutem Beyspiel eines exemplarischen Lebens vorleuchten.

ihm anbefohlene decanalische Versehung würde angetretten haben, so soll er vor allem seinen eigenen Lebenswandel und obhabende Verrichtungen, so viel sich und seine privat-Oeconomie berühret, dergestalt exemplarisch, nüchtern, züchtig, modest und untadelhaft einrichten, auf daß alle andere sowohl Geist- als Weltliche an demselben ein wahres Beyspiel der christlichen Tugend, Gelehrtheit, Nüchtern- und Wachtsamkeit zu erlernen Ursach haben, und wider denselben mit Wahrheits-Grund nicht könne gesagt werden, was er in anderen zu emendiren und zu corrigiren in Commissis empfangen hat. Zu solchem Ende soll er

Sollen auf den Lebenswandel und Verrichtungen ihrer untergebenen Geistlichen, Schul- und Kirchendiener fleißige Obsicht tragen.

5to. Auf das Leben, Handel und Wandel der ihm in Capitulo untergebenen und anvertrauten geistlichen Personen, Pfarrer, Vicarien, Kapläne, Beneficiaten, sonderlich was sie für eine nüchtere, reine, keusche Haushaltung führen, und was für fromme oder suspecte junge, aufgeputzte, freche Dienstbothen sie unterhalten: imgleichen ob dieselben mit einigen jungen oder verheiratheten Weibspersonen in oder außer ihrer Pfarr mehr als bräuchlich Familiarität pflegen, in weltliche Handlungen, Contracten, ihrem Stand und Beruf übel zustehende Geschäfte unnöthiger Weis einmischen; ob sie die Jugend in der christlichen Lehr fleißig und deutlich instruiren, daß dieselbe dadurch zunehme; ob der Schulmeister den Kindern auf Freyt- und Samstag in der Schul cum Fructu die gegebene christliche Lehr repetire, dieselben zum fleißigen Schulgehen sowohl Sommers- als Winterszeit anhalte, seine aufhabende Schuldigkeit mit Unterrichtung derselben sowohl in Gelehrtheit als guten Sitten eifrig erzeige; item ob dieser, wo er annebens Kirchner ist, die Kirche, Sakristey, Paramenta, Suppellectilia, Kirchey- und Gottesacker sauber und rein halte, bey allen seinen Visitationen ein scharf aufsehendes Einsehen habe. Da er aber in einem oder anderm etwas unzuläßiges in Erfahrung brächte, aus welchem entweder eine merkliche Aergerniß zu beförchten, oder wirklich Schaden und Unheil erwachsen wäre, so soll er auf genugsame eingeholte gründliche Information der Sachen wahre Beschaffenheit ohne Paßion oder einige Affection candide, cordate & rotunde ad Concilium nostrum ecclesiasticum gehorsam gelangen lassen, und sich Bescheids von dar erholen. Nebst dem soll er

Sollen nachsehen, ob der Gottesdienst ordentlich gehalten werde, auch ihre jährliche Visitations-Protocolla getreulich erstatten.

6to. In allen Orten und Pfarrspielen den ordentlichen Gottesdienst, dessen Bestellung, und mit was Nutzen oder Schaden der Seelen solcher von unseren Seelsorgern gehalten werde, ämsig und specifice beobachten; zu diesem Ende soll er zu Zeiten an Sonn- und Feyertägen so viel möglich in dieser oder jener Pfarrkirche des Kapitels unvermerkter sich einfinden, den Divinis beywohnen, die Predig anhören, auch nach Gestalt der Sachen die christliche Lehr besuchen, und ob alles in einem und anderm den Gottesdienst berührend vorgeschriebener maßen gehalten, auch der suchende Nutzen unter der Jugend erhalten werde, beobachten, die hie und dort vermerkten Fehler, Misbräuche, verspürten Scandala, Unfleiß und Kaltsinnigkeiten den Pfarrern, Kaplänen oder Beneficiaten, welche dergleichen begangen haben, in der Geheim und discrete vorhalten, auch sie zu deren Verbesserung ernstlich, und wo es nöthig, sub Commination auf nicht erfolgtem Besserungs-Fall es gehöriger Orten zu deferiren ermahnen. Und damit auch Wir genaue und wahre Information unsers in unserm Hochstift habenden Cleri zu allen Zeiten haben mögen, um in den vorfallenden Promotionen und der Seelsorg erfordernden Veränderungen darnach eine Maaß zu nehmen, so soll jeder unser Rural-Dechant eines jeden Pfarrers, Kaplan, Vicarien und Beneficiaten Alter, Vatterland, Qualitäten, Studien, Sitten und menschliche Gebrechen in der jährlich durch sich vornehmende Visitation seinem verabfassenden Protocollo bey seinem Gewissen und Pflichten treulich inseriren; auch

Sollen ihre Visitationes mehrmal vornehmen, und was sie hiebey zu beobachten.

7mo. In wirklicher Visitirung (welche nicht eben uno Tractu, sondern viel nützlicher interpositis Vicibus geschehen soll) dahin gestissen seyn, auf daß die quoad Jurisdictionalia ihnen gnädigst demandirten Protocolla richtig gehalten, unsere hochbischöfliche Decreta, Sententias, Placita, Indulta, Decisiones,

Trans-

Transactiones, und was denen anhängig iſt, netto eingetragen, wie nicht weniger, daß die in vorhero jüngſt beſchehener local-Viſitation aufgeſetzten Puncta, Mängel und Correctiones verbeſſert ſeyn, oder deren Unterlaſſung, auch warum die Folg nicht beſchehen, unterſuchen, und nach Geſtalt der Sachen ad Concilium noſtrum eccleſiaſticum berichten. Imgleichen ſoll er die Kirche, deren Ornat, Paramenta und Suppellectilia, ob ſolche noch rein, ſauber, gut, oder alſo zerſchliſſen, daß decenter dieſelben nicht mehr gebrauchet werden mögen, durchſehen, wie auch die Kirchenthürne, Pfarr- Vicari- Beneficiat- Schulhäuſer, Spitäler, Bildſtöck, Marterſäulen und Crucifix aufs genaueſte aller Orten ſowohl in- als auswendig ſelbſt in Augenſchein nehmen, darüber inquiriren, ob dieſe und andere der Heiligen Bilder, ehe ſie exponiret worden, von einem Prieſter ſeyn benediciret worden oder nicht, auch was ſonſten in einem und andern dergleichen zu verbeſſern, auch hauptſächlich mit beſonderen Köſten nicht zu repariren ſcheinet, nach Gutbefinden anordnen; das übrige aber, ſo von mehr wichtiger Importanz iſt, zu unſerer geiſtlichen Kanzley unter ſeinem und unſers weltlichen Beamten Gutachten berichten. In Specie aber ſoll er

Sollen für jährliche Abhör der Gotteshaus-Rechnungen beſorget ſeyn, und was ſie dabey zu beobachten.

8vo. Unausſetzlich daran ſeyn, daß die Gotteshaus-Rechnungen jährlich und ordentlich abgehört, die Gefälle richtig eingebracht werden, und kein Heiligenpfleger ohne erlegten Receß abtrette, auch die Gotteshäuſer, ſo keine bürgerliche Güter haben, mit keiner Schatzung beleget werden; bey jährlicher Abhörung der Gotteshaus-Rechnung aber das Kirchen-Inventarium denenſelben beygeſetzet, und der Abgang über die Mobilia ſowohl, als auch was neu herbeygeſchafft worden, darein geſchrieben werde, welches derſelbe dann folgends mit der vorigen Rechnung accurate collationiren, auch mit Zuthun unſerer weltlichen Beamten die Retardata möglichſt urgiren, die in Gefahr ſtehenden Capitalia mit genugſamen Unterpfändern und in beſſere Verſicherung einrichten; keineswegs aber ſoll er geſtatten, daß gedachte unſere Beamten auf der Kirchen Köſten bey Abhörung der Gotteshaus-Rechnungen einige Zehrung, außer was von unſerm geiſtlichen Rath denenſelben diesfalls durch unſere gnädigſte Verordnung wird zu aſſigniren ſeyn, verurſachen mögen, weilen dieſelbigen bey Erhebung unſerer fürſtl. Kammer-Gefälle und Renten in den Pfarrhäuſern vermög unſers zu dem End in Anno 1696 ergangenen gnädigſten Decreti gar leicht zugleich die Reviſion vornehmen können; da aber in dieſem und dergleichen unſere Beamten ermangeln, oder mit der Amtshilfe nicht gebührend an die Hand gehen würden, an Uns unterthänigſt zu berichten haben. Nicht weniger ſoll derſelbe

Sollen über die Kirchen-Pfarrey- und Schulgefälle ſeitige Obſicht haben.

9no. Bey ſolcher Gelegenheit ſorgſame Nachfrag haben, wie die in ſeinem Kapitel liegenden Kirchen, Pfarren, Beneficiaten, Spitäler, Schulen, und alle andere den milden Stiftungen angehörige unbewegliche Güter, Renten, Gült, Zehend, Zins, und ſonſtige Gefälle, Beſoldungen und Unterhalten der Kirchendiener beſtellet ſind, woher ſolche urſprünglich kommen, wer ſolche Bäue verwalte oder beſitze, item ob die Aecker, Wieſen, Gärten und Weinberge in gutem Bau beſtehen, wann und wie oft ſie mit ſ. v. Düngungen, Erden, Raſen, Pfählen, neuen Stöcken und dergleichen nothwendigem Feldbau verſehen ſind, ob ſie vom Ungewitter etwan ruinirt, oder gar in Ellern ob liegen, wie ſelbigen wiederum aufzuhelfen, was davon gangoder unganabar ſey, ob die Zehenden juxta Loci Conſuetudinem vel SS. Canonum Præſcriptum von Jedermännigklich, abſonderlich von unſeren Ober- und Unterbeamten jährlich und völlig den Pfarrern gereichet werden, und warum nicht? nicht weniger, weilen den auf den Pfarreyen admittirten Religioſen von derſelben Prälaten, obſchon die Reditus dem Kloſter nicht incorporirt, zuweilen anſtatt deren allein quid pro quo gegeben wird, von denenſelben jährlich eine Specification, was ſie jährlich von den Pfarrgefällen empfangen haben, und was ihnen noch ausſtehe, begehren; item ob und wann einige fahrende oder liegende Güter, Jura, Jurisdictiones, Uſusfructus, Jura und dergleichen Poſſeſſiones ſine noſtro Conſenſu verkauft, über

3 Jahren verliehen, oder ohne unsern gnädigsten Consens verwechselt, transigendo vel compromittendo per Pacta gar veralieniret, oppignoriret, verhypotheciret, und also anderwärtshin sine evidente Utilitate vel Necessitate cum Damno Ecclesiæ transferiret worden, (so zumalen ohne unsern gnädigsten Consens nicht valide beschehen kann) de novo seyen wiederum begeben, ob durch die zu viel interessirten unsere Pfarrer die zur Pfarr gehörigen Hölzungen auf ein- oder zweymal nicht allzuviel werden ausgehauen, daß der Successor sich dessen künftighin nicht kann bedienen: ob bey solchem Holzgenuß allzeit die graden und zum Bauholz aufwachsenden jungen Holzstämme auch verschonet werden, mit gewissenhafter Einschickung seines unterthänigsten Vorschlags, wie in diesen und dergleichen Fällen füglich zu steuern sey; zu welchem Ende soll derselbe mit jedes Orts unserem Beamten über dergleichen Vorfallenheiten verträuliche Correspondenz und Communication pflegen; wie dann auch

Sollen nachforschen, ob die milden Stiftungen nach dem Willen der Fundatoren verwendet werden.

10mo. Bey solcher Untersuchung demselben ferner unvergessen seyn soll nachzufragen, ob alle Beneficia und milde Stiftungen juxta Mentem Fundatoris noch im Esse sind; ob deren gestifte Einkünfte nicht zum Theil ohne unsere gnädigste Einwilligung von den Layen anderwärtshin verwendet, und damit verfahren werde, als wann solche denenselben eigenmächtig zustünden; ob und durch welche Personen die der Pfarrey zustehenden Jagdbarkeiten, Fischereyen und dergleichen befugte Jura exerciret werden, deren Misbräuche er zu unserer geistlichen Kanzley zu überschreiben hat.

Sollen besorget seyn, daß die Kirchenordnung genau befolget werde.

11mo. Und weilen vermög der Kirchenordnung vieles daran gelegen ist, ob alles und jedes, so darinnen zu Fortsetzung des wahren Gottesdienstes heilsamlich angeordnet ist, sowohl in unserm Fürstenthum, als auch in unserer ganzen Diœces, wo die Weltlichkeit anderwärtshin gehörig, ad Observantiam gebracht wird, so soll unser Dechant deswegen sich ämsig erzeigen, und bey den ihm untergebenen unseren Seelsorgern jedesmalen darüber beanfragen, auch Falls dagegen was widriges wollte eingeführt werden, dasjenige, so er zu remediren wissen wird, sine Mora restituiren, übrigens aber die Beschaffenheit umständig zu unserer geistlichen Regierung gehorsamst berichten.

Sollen nicht zugeben, daß einige Kirchen-Geräthschaften aus den Gotteshaus-Mitteln eigenmächtig angeschaffet werden.

12mo. Damit auch vielen unzeitigen Eifern vorgebogen werde, wodurch zuweilen von unseren Seelsorgern oder unseren weltlichen Beamten auf dem Land in den Kirchen neue Altäre, Predigstühle, Orgeln, Glocken, silbervergoldete Kelch, Meßkänntlein, Monstranzen, Ciboria, Pyxides, Ampeln, Bilder, Crucifixen, kostbare Meßgewände, Fahnen, Baldachinen oder Himmel, und was dergleichen Pretiosa und zum Gottesdienst gehörige Mobilien verfertiget, und damit unsere Gotteshäuser mit Aufnehmung neuer Kapitalien beschwert, oder hingegen zu dergleichen Verfertigung die ersparten und vorhandenen Baarschaften, Früchte und Weine samt den gangbaren Kapitalien pflegen übel und mit nicht geringem Schaden verwendet zu werden, so befehlen Wir mithin gnädigst, es sollen künftighin aller Orten solche eigenmächtige Unternehmungen gänzlich unterlassen, und unsere zeitliche Dechante dahin gehalten seyn, alle und jede dergleichen schließende oder schon de Facto geschlossene Contracten zu rescindiren, folglich die Wiedererstattung der verwendten Kösten denen, so ohne unsern expressen Consens oberwähnte Unzuläßigkeit aus unzeitigem Eifer vorzunehmen sich unterstanden haben, ipso Facto heimzuweisen. Hauptsächlich aber sollen dieselben auf die in unserm Hochstift Uns sowohl Ratione episcopalis Ordinis zustehenden, als sub Legibus jurisdictionali & diœcesana enthaltenen, wie auch tanquam Sedis apostolicæ Delegato Vigore S. Concilii tridentini zugelegten hohen Jura episcopalia auf das genaueste zu sehen, und dahin je und allweeg besonders bey vorgehender Unternehmung der wirklichen local-Visitation Aufmerkung haben, damit Uns von allen und jeden sowohl hohen als niedern Stands, geist- und weltlichen unserm hoch-bischöflichen Seelenamt und Gewalt anbefohlenen Seelen und Parochianen debita Reverentia, Obedientia & Subjectio canonica

nica in Suſceptione Mandatorum & Decretorum noſtrorum quoad Judicium ſubeundum & non declinandum deferiret, und dagegen in einiger Weis, beſonders was die Diſpenſationes und Conſiſtorialia berühret, nicht verfahren werde, als welche ohne Unterſchied tam in Foro Conſcientiæ, quam in Foro exteriori quoad Cauſas & Delicta eccleſiaſtica, Pœnas & Cenſuras unſere Jurisdiction zu erkennen haben: wohl erwogen, daß ſpecifice omnium Eccleſiarum, Parochiarum, Monaſteriorum, Hoſpitalium, Confraternitatum, Beneficiorum & Locorum piorum non exemptorum Erectio, Confirmatio, Approbatio, eorumque reſpective Inſtitutio, Deſtitutio, ad Tempus Commendatio, Viſitatio, Unio, Juris Patronatus Conceſſio, ædificandarum Eccleſiarum ſeu Capellarum Deſignatio, & competentis Dotis Conſtitutio, Rerum ac Bonorum eccleſiaſticorum, Beneficiorum, horum Jurium ac Rerum Adminiſtratio & Rationum Reviſio, Cauſarum tam matrimonialium quam omnium beneficialium, Eccleſiarum litigantium aliarumve ad Forum eccleſiaſticum ſpectantium Rerum Cognitio & Jurisdictio in eas & in Scelera, qualia ſunt Adulteria, Sortilegia, Superſtitiones, magica ars, & alia infra numeranda inquirendi, ulciſcendi, corrigendi, reformandi, Pœnas indicendi, Clericos incarcerandi, tum in eosdem quam in Laicos Cenſuras ferendi, imponendi, ab iisdem & Irregularitatibus in Ordine ad Beneficia conſequenda abſolvendi, in Proclamationibus trinis in Ordine ad contrahenda Matrimonia in tertio etiam & quarto Gradu Conſanguinitatis & Affinitatis, nec non contra Interdictum Eccleſiæ generale contrahentibus diſpenſandi, Vota commutandi, a Juramentis abſolvendi, Conſtitutiones ſpeciales faciendi; Synodum convocandi, Synodaticum ſeu Cathedraticum, Procurationem, & quartam Mortuariorum exigendi, Poteſtas Indulgentias concedendi, & conceſſas a Sede apoſtolica recognoſcendi, Miracula nova, Reliquias & Imagines approbandi, procurandi, ut verbum Dei Populo prædicetur, invigilandi, ne Verba ſacræ Scripturæ ad Incantationes, Sortes & alia ſimilia adhibeantur, Feſta ſacra in Dei & Sanctorum Venerationem celebranda inſtituendi, Baſilicas, Altaria, & Cœmeteria conſecrandi, erigendi, polluta reconciliandi, Chriſma conficiendi, Clericos ordinandi, criminoſos ſolenniter degradandi, Virgines concrandi, Calices, Patenas & Corporalia, Pallas & Veſtimenta ſacerdotalia conſecrandi, benedicendi, & ſi quæ ſunt hujusmodi Cauſæ, unſerm biſchöflichen Amt und Vorſtehung vorbehalten ſind. Nicht weniger

13tio. Sollen unſerer Dechante jedweder alle Jura epiſcopalia, diœceſana und Ordinariatus noſtri ſowohl pure ſpiritualia als temporalia punctual und accurate obſerviren, auch fleißig aufmerken, ob Uns von allen und jeden ſowohl hohen als niedern Stands zugethanen Parochianis debita Reverentia, Obedientia & Subjectio canonica in Suſceptione Mandatorum & Decretorum noſtrorum in Judicio ſubeundo & illo non declinando deferirt werde, erwogen, daß Uns und unſerer hohen biſchöflichen Dignität Erectio, Confirmatio & Approbatio Beneficiorum, Hoſpitalium, Confraternitatum, eorumque reſpective Inſtitutio, Deſtitutio, Viſitatio, Unio, Juris Patronatus Intuitu Fundationis, Dotationis ſeu Conſtructionis Eccleſiarum Conceſſio, Correctio, Reformatio Morum, Cauſarum tam matrimonialium quam omnium beneficialium, Eccleſiarum litigantium, aliarumque ad Forum eccleſiaſticum ſpectantium Rerum Cognitio, erigendarum Eccleſiarum Deſignatio & Dotis debitæ Conſtitutio, earumque Jurisdictio, in eas inquirendi & puniendi Poteſtas, Pœnarum Indictio, Remiſſio, Cenſurarum eccleſiaſticarum Impoſitio & Abſolutio tum in Laicos quam in Clericos, Sacramentorum Adminiſtratio, Ordinum Collatio, Synodatici ſeu Cathedratici Impoſitio, quarta Mortuariorum & Subſidii charitativi Exactio, Verbi divini Prædicatio, Indulgentiarum Conceſſio, earumque a Sede apoſtolica datarum Recognitio, Altarium, Eccleſiarum, ſacrarumque Virginum & Cœmeterio-

Sollen dafür ſorget ſeyn, daß die biſchöflichen Gerechtſamen von niemanden beeinträchtigt werden.

rum Conſecratio, & in Caſu obvio Reconciliatio, in Gradibus Conſanguinitatis & Affinitatis prohibitis Diſpenſatio, Cleri, ſacrorum locorum, Scholarum, Hoſpitalium, Confraternitatum & Eleemoſinarum Viſitatio, Rationum ſeu Computationum Reviſio, & Procurationis Exhibitio, und was andere dergleichen noch mehr hohe Jura Uns lediglich und allein zuſtändig ſind. Dahero ſoll derſelbe alle dagegen ſich ereignete Einträge und Præjudicia unverzüglich zu Uns und unſerer geiſtlichen Kanzley punctual mit Umſtänden berichten, auch die Reſolution darüber von daraus unverdroſſen iterato, wo es nöthig, ſollicitiren; zu deſſen beſſerem Nachdruck aber öfters mit den Kapitular-Pfarrern und Geiſtlichen diesfalls conferiren, und ſolchergeſtalt allen Vorfallenheiten zeitlich vorbiegen oder remediren; welches um deſto füglicher geſchehen kann, ſofern derſelbe

Sollen ſich erkundigen, ob die Kirchen- und milder Stiftungs-Freyheiten, Güter und Einkünfte nicht bekränket werden.

14to. In Specie die Anfrag thun wird, ob unſeren Kirchen, milden Stiftungen, der Pfarrey perſonal- oder real-Immunitäten, deren Privilegien, Exemptionen, Gütern, Zehenten, Renten, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten einige Beſchwerung, Arreſtirung, Drangſal, Auflag, Zollzwang, Schatzung, oder andere dergleichen Widerwärtigkeit und Vexa neuerlich oder von Alters her widerrechtlich a Patronis Eccleſiæ, ab Exemptis, fremder weltlicher Herrſchaft augſpurgiſcher Confeſſion Verwandten, ſie ſeyen geiſtliche oder weltliche Standsperſonen, beſchehen, imgleichen ob die Patroni oder andere Officianten ſich in die Verwaltung der Kirchengefälle, deren Permutation, Location, Vendition, Viſitirung der Gotteshäuſer, der Paramente, und anderes ohne genugſame Befügniß einiges etwann mit den weltlichen Territorial-Herren aufgerichteten und vorhanden ſeyenden gültigen Receſſes offentlich oder gewaltthätig einmiſchen, excluſo Parocho noſtro die Rechnung darüber wider unſere diesfalls emanirte Decreta führen, und ob auch die erwähnten und mit den Benachbarten aufgerichteten Receſſus per omnia gehalten, oder in was ſolche infringiret worden. Adde ex Chockier P. 1. §. 1. a n. 9. ad 10. Tract. in Conſtit. Concil. lateran. I.: Per Extractionem Perſonarum ad Loca ſacra legitime confugientium violatur Immunitas Eccleſiæ &c.

Sollen die neu præſentirten Pfarrer behörig inſtituiren.

15to. Damit auch künftighin eine Gleichheit in Inſtitutione, welche juxta SS. Canones c. 4. X. de Jure Patron. Conc. lateran. & trident. den Laicis ſub Excommunicatione zu thun verbothen iſt, unſerer Seelſorger und Pfarrer mit gebührendem Reſpect gehalten werde, ſo ſoll derſelbe alle unſere Pfarrer bey ihrer Pfarrbeziehung entweder ſelbſt perſönlich, oder wo er zu weit entlegen, durch einen nähern der Sach erfahrnen unſeren Pfarrer in unſerm Namen folgender Geſtalt inſtituiren, und zwar erſtens ſoll er bey ſeiner Ankunft des Orts weltlichem Vorſteher ſeine aufhabende Commiſſion nebſt der Zeit, in welcher er in der Kirche die Vor- und Einſtellung vornehmen wolle, freundlich bedeuten. Zweytens auf beſtimmte Zeit unter Läutung der Glocken ſich mit dem neuen providirten Pfarrer in die Kirche verfügen. Drittens pro defunctis Fidelibus den Pſalmum *De profundis &c.* cum Collecta vor dem hohen Altar bethen. Viertens unſere hochfürſtlich- und biſchöfliche Præſentation deutlich in Beyſeyn der Pfarrkinder, abſonderlich der beyden Gotteshaus-Pfleger, Schulmeiſter, geiſtlichen Güter-Verwalter und Kirchner verleſen. Fünftens darauf dem Pfarrer die zur Kirche, Sakriſtey, ad Sacrarium & Baptiſmum gehörigen Schlüſſel extradiren, den hohen Altar denſelbigen küſſen laſſen, quia in majori Altari celebrare debet Parochus, & Pacem facere cum Deo, & orare pro Populo, ut Deo uniatur, den anweſenden Pfarrkindern das Weihwaſſer geben laſſen, juxta illud Ezech. 36. c. ſcribitur: Effundam ſuper vos Aquam mundam, & mundabimini ab omnibus Inquinamentis veſtris; und auf dergeſtalt ihm eingeraumte Poſſeſſion der Kirche das Pfarrhaus ſechstens betretten, darinnen zuvörderiſt die Gotteshaus-Pfleger, Schulmeiſter und Kirchner ihm zu verſprechender Handgelübdniß die Treue und Gehorſam anweiſen, und endlich die gegenwärtige Verſammlung des neu inſtallirten Pfarrers prieſterlicher Affection

ction und Bereitwilligkeit bey Tag und Macht ihnen zu dienen versichern.

Sollen die abkommenden Pfarrer oder der verstorbenen Erben zu Bezahlung ihrer Schulden anhalten.

16to. Nach welchem soll er den abkommenden oder des abgeleibten Pfarrers Erben vor Quittirung der Seelsorg oder Einlieferung der Erbschaft dahin halten, daß sowohl mit dem Gotteshaus, als mit anderen in der Gemeind, mit welchen etwan einige Schuld, Contract oder Handlung beschehen, vor dem Abzug Richtigkeit gepflogen werde. Dahero diesem zu Folg

Sollen sorgen, daß vor Hinwegschaffung der Mobilien in Betreff der Pfarrergefälle und anderer Schuldigkeit gänzliche Richtigkeit gemacht werde.

17mo. Soll er alle der Pfarr Gefälle und Einkünfte rata zwischen den entweder durch Todes- oder andere sich begebende Fälle ab- und ankommenden Pfarrern den Capitular-Statutis gemäß in Beyseyn beyder interessirten Theile, oder deren Anwälte authentice in Schriften unter allen derselben eigenhändigen Unterschriften und Pettschaft verfertigen, selbige vergnügen, auch die geschlossene Ratification dem Kapitels-Protocollo zur künftigen Nachricht gewissenhaft inseriren, und der Parteyen jedermann eine Abschrift davon communiciren, niemals aber einem abziehenden Pfarrer an den seinigen Effecten etwas abfolgen lassen, als bis alle hinterständige Commenden, Subsidii, und andere dergleichen Gelder werden wirklich bezahlt, oder auch die in den Pfarrgütern befundenen Mängel ersetzet worden seyn.

Sollen bey erheischenden Fällen einberichten, was es mit dem Jure Patronatus für eine Beschaffenheit habe.

18vo. So fern auch über eine dergleichen erledigte Pfarr das Jus Patronatus einem clerico vel laico Patrono zuständig wäre, so soll unser Dechant dergleichen Jus bey seinem an unser Concilium ecclesiasticum thuenden Bericht mit dem Anhang berichten, ob es dem Patrono unstrittbar oder ungewiß, imgleichen vel ex Fundatione, Dotatione vel Constructione, oder Consuetudine immemorabili zustehe, und ob er bis anhero in quieta præsentandi Possessione gewesen sey, weilen auch je zu Zeiten dergleichen weltliche Sæculares Patroni, ehe sie ein anderwärts taugliches Subjectum zu præsentiren finden, sich unternehmen, den Cultum divinum interimsweis propria Auctoritate wider unsere hohe bischöfl. Jurisdiction laufend durch Religiosen oder andere nicht approbirte Geistliche zu substituiren, so soll derselbe nicht weniger Fleiß ankehren, so gestalte Abusus discreto Modo sowohl gedachten Patronis, als den dergestalten ihnen dienenden Religiosis zu remonstriren, und sie möglichst davon abzumahnen, alsbald auch die widerrechtliche Unternehmung an gehöriges Ort zu berichten, es geschehe solches in adlichen Wohnungen, Schlössern, oder den Uns untergebenen Pfarrkirchen und Oratorien.

Sollen Obsicht haben, daß keine fremde Geistliche in Haltung des Gottesdienstes, Administrirung der Sacramente und Sammlung des Allmosens sich einschleichen.

19no. Imgleichen soll unser Dechant bey vornehmender seiner Visitation puncktuale Information einholen, ob etwan fremder Diœces Clerici sine sufficientibus Formatis & Commendatitiis a Locorum Ordinariis concessis oder außer unserm hohen Stift stehende Religiosen das Allmosen zu sammeln sich heimlich einpracticiren, und absque Approbatione & Benedictione nostra episcopali & sine Consensu Loci Parochi an ein- oder anderem Ort Beicht hören, die Kanzel betretten, Meß celebriren, Sacramenta sine Casu Necessitatis administriren, Fraternitates, Processiones oder auch Indulgentias einführen, Officiales deswegen eigenmächtig benennen, und in Ansehung solcher Bruderschaften Allmosen sowohl in der Kirche als ostiatim colligiren, welche wider die geistlichen Rechte und päbstl. Constitutiones abzielende Misbräuche, gleichwie er sie künftighin nicht zuzulassen hat, also auch und viel weniger soll er den in unserer Diœces wohnenden Religiosen mendicamenten insgemein mehr zusehen, ohne jederzeit das Jahr hindurch neu empfangende und a Concilio nostro ecclesiastico gratis ausgefertigte vorzeigende Licenz das gewöhnliche Allmosen in den von Uns ihnen gnädigst assignirten Districten für ihr alleiniges keineswegs aber für auswärtige und in unserm Hochstift sich nicht befindende Klöster mit Hintansetzung der neuerlich erfindenden collecten Titeln, und bis anhero unbekannten Namen das heilige Allmosen ohne unserer Pfarrer Ueberlast einzusammeln, wobey er dann auf die zuweilen durch dieselben begehenden schweren Excessus und publica Scandala gute Obsicht haben, und solche ad nostrum Concilium ecclesiasticum mit

der Delinquenten Namen und Ordens Profession adviſiren; auch

Sollen ſorgen, damit von den in Pfarreyen befindlichen Religioſen nichts den biſchöflichen Gerechtſamen nachtheiliges unternommen und fleißige Viſitation dorſelbſt gehalten werde.

20mo. Seine Obſicht dahin anwenden ſoll, damit diejenigen von Uns zu Pfarrern inſtituirten Religioſen (deren Kloſter nämlich das Jus Patronatus de Jure zuſtehet) bey der Pfarrverſehung unſerer hohen biſchöflichen Jurisdiction vel committendo vel omittendo nichts begeben, oder aber deren Obere ſich der Oberinſpection ſub- vel obrepticie einigermaßen anmaßend zulegen; zumalen außer dem bloßen Jure præſentandi dergleichen Präläte und Vorſteher das geringſte anderwärtige Jus weder auf ſolche unſere Pfarreyen, weder auf die Schulmeiſter nicht zuſtändig, noch denenſelben über der Pfarr Renten einige Diſpoſition ohne unſer gnädigſtes Vorwiſſen und Conſens vorzunehmen gebühren will, der Urſach wegen: alldieweilen Wir ſelbſt erfahren müſſen, daß dergleichen ad Curam Animarum von Uns beſtellte Religioſi mendicanten Ordens in unſeren eigenen Pfarrhäuſern eine angemaßte Exemption a Jure viſitandi wider Uns ganz undankbar geſucht, und ſolcher unſerer berechtigten Viſitation mit Worten und Werken widerſtanden, ſo ſoll unſer Dechant dahin in alle Weeg beſonders befliſſen ſeyn, alle mögliche Actus Viſitationis perſonales & reales, ſo weit ſie die Ordens-Regel nicht berühren, in deren Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſern, und anderen geiſtlichen Dependentien auf das fleißigſte jährlich vorzunehmen, auch denenſelben unter keinem Prætext, auch neque ſub Specie Benevolentiæ aut Familiaritatis das geringſte diesfalls nicht nachſehen.

Sollen nicht geſtatten, daß ohne Erlaubniß der geiſtl. Regierung einige neu geſtiftete Jahrtäge angenommen werden.

21mo. Mehr ſoll er generaliter & ſpecialiter wohl beobachten, daß neu fundirte Jahrtäge ehender nicht angenommen werden (nach welcher er bey ſeiner Viſitation expreſſe jederzeit Nachfrag halten ſoll) es ſey dann zuvor deſſen Fundation, Intention, Onus a Fundatore impoſitum, una cum Quantitate Pecuniæ vel Legati in immobili conſiſtentis zu unſerer geiſtlichen Kanzley von ihm förmlich berichtet, und von daraus deſſen Approbation hinwiederum authentice ihm zurück geſchicket worden.

Sollen beſorget ſeyn, daß in adlicht Schlöſſern oder ſonſtigen Oratoriis privatis nur allein durch genugſam bevollmächtigte Geiſtliche der Gottesdienſt verrichtet werde.

22do. Auch will ihm zu vigiliren obliegen, damit weder in den privatis Oratoriis, adlichen Schlöſſern und Häuſern bey unſeren Ober- oder Unterbeamten, noch anderen unſerm Ordinariat untergebenen Orten und Kapellen das Opfer der heiligen Meß, der heiligen Sakramente Adminiſtration und Ausſpendung oder ſo gar Copulationen der Ehe durch nicht genugſamen Befehl und approbirte Geiſtliche, ſonderheitlich Religioſen celebriret oder verrichtet werden, es ſey dann, daß ſolchen ein ſchriftlich-expreſſer von Uns, oder in Abweſenheit Unſerer von unſerm Vicario generali unterzeichneter, und mit unſerm hochfürſtl. Inſigne bekräftigter Conſens cum vel ſine Diſpenſatione trium Denunciationum darüber ertheilet und ihm vorgezeiget ſey, welche doch alle und jede dahin zu verſtehen, daß in Feſtis Paſchatis, Pentecoſtes, Annuntiat-Aſſumptionis beatæ Mariæ Virginis, Nativitatis & Epiphaniæ Domini, ſanctorum Petri & Pauli, omnium Sanctorum & S. Kiliani cum Sociis dieſelbigen ſich ſolcher Licenz nicht gebrauchen, ſondern in dieſen gedachten heiligen Feſttägen ihre Mutterkirche mit Præſentirung der ſchuldigen Opfer ohne einige Ausnahm der Perſonen gehorſam beſuchen ſollen; es wäre dann, daß in dergleichen Orten die beſagte Mutterkirche annoch von dem Lutherthum beſeſſen, und das Coexercitium ad Tempus ſuſpendiret wäre.

Sorge und Obliegenheit in Betreff der neu zu errichtenden oder ſchon wirklich erbauten Altäre. Auch

23tio. Wo ſich aber begeben würde, daß etwelche Gutthäter neue Altaria aufzurichten geſonnen wären, alsdann ſoll unſer Dechant dieſelben wohlmeynend ermahnen, daß ſolche mit wohlgeſtallten und keinesweegs unförmlichen Bildniſſen der Heiligen Gottes gemacht oder geſchnitzet, noch unter dem freyen Himmel oder an ſolche ungeziemende Ort und Ende, worunter Abgeſtorbene begraben liegen, ſonderlich allzeit unter ein wohlverwahrtes ſauberes Ort ehrlich und ehrenmäßig accommodiret, verſchlüßig und dergeſtalt geſetzet werden, daß niemand, es ſey geiſt- oder weltlichen Standes, unter ſolche Altäre, dieſe aber weder an einen Altar, weder an einen Taufſtein, die Clerici auch von den Layen abgeſöndert, und niemand aus allen auf-

oder

oder über ſonder unter die Erde ſammt dem Grabſtein, worauf die SS. Canones und die weltlichen Rechte verbiethen præ Reverentia das heilige Kreuzzeichen einzuarbeiten, einiger Weis begraben werde; hingegen ſoll er diejenigen Altaria, ſo nicht bedachet, und ſub Dio bishero aufgerichtet ſtehen, entweder gebührend bedecken laſſen, damit ihnen von dem Regen, Schnee, oder den Menſchen und Thieren keine Irreverenz nachtheilig widerfahre, oder aber folgender maßen demoliren, daß er *primo* eine Orationem de Sancto, in cujus Honorem derſelbe dedicirt geweſen, davor bethe; *ſecundo* denſelben, wie auch des Sepulchri eröffneten Stein abgewaſchen ſauber abtrockne; *tertio* das Waſſer in das Sacrarium ſeu Piſcinam gieße; *quarto* den Stein ſelbſten, ſo viel möglich, abrucke; *quinto* die Reliquien heraus nehme, decenter mit ſeinem Pettſchaft und Bericht, wo ſolche hergenommen, verwahrend aufbehalte, und endlich von den Layen das übrige Theil des Altars hinwegnehmen, und in den Kirchhof begraben laſſe.

Wegen Verehr- und geziemender Heiligung derſelbe. Dann

24to. Im übrigen auch allenthalben einzuführen nicht vergeſſe, daß auf allen conſecrirten Altären das Jahr hindurch in Feſto Patroni celebriret, und von den Benefactoribus Dos ſufficiens pro Luminaribus & aliis Tegumentis dahin verſchaffet, kein Crucifix aber oder eines Heiligen Bildniß ohne vorhergehende prieſterliche Benedictiion auf den Altar oder ſonſtenhin publice exponiret werde. Wo auch dergleichen Altaria, darunter todte Leichnam begraben wären, ſich irgendswo befinden ſollten, ſo ſoll darauf zu celebriren ſo lang nicht geſtattet werden, bis ſelbige anderwärtshin werden transferirt ſeyn, außer welchem Caſu niemal zu geſtatten, daß ohne unſere expreſſe gnädigſte Erlaubniß die abgeſtorbenen Körper mögen ausgegraben, weder neben noch unter die Altäre einiger Verſtorbenen, er ſey auch wer er wolle, begraben werden.

Wegen der neu zu errichtenden Oratorien, Capellen oder Kirchen,

25to. Nächſt dieſem ſoll er dahin vigiliren, daß keine neue Oratoria, Capellen oder Kirchen in unſerer Diœces auferbauet, noch darinnen neue Devotiones, unter was Prætext es auch ſeyn möge, von dem Pfarrer eingeführt werden; es werde dann vorhero deren Figur, abriß, Loci Situatio, Dotatio mit authentiſcher ausgewirkten Befreyung des Fundi zu Uns und unſerer geiſtlichen Kanzley allerdings deutlich mit gehorſamſter Bitt eingeſchicket, ſolche durch unſere hochbiſchöfliche Authorität und Gewalt zu unterſuchen, approbiren, auch geſtalten Dingen nach das Jus Patronatus dem Fundatori, Conſtructori oder Dotanten gnädigſt juxta SS. Canones zu verleihen. Desgleichen Bewenden ſoll es mit den ganz zerfallenen Kirchen und Capellen haben, als welche ohne unſere gnädigſte Einwilligung nicht wiederum zu repariren, ſondern an deren Plätze ein geweihtes von Stein oder Holz gemachtes groſſes Crucifix oder Kreuz beſtändlich aufzuſtellen, indeſſen aber die Einkünfte, wo es nicht anderſt von Uns iſt verordnet, ad matricem einzuziehen.

auch Reparirung der zerfallenen Gotteshäuſer.

26to. Nachdem auch zuweilen unſer geiſtlicher Rath durch Ueberhäufung der Geſchäfte den geringen Vorfallenheiten nicht wohl abwarten kann, ſo ſoll unſer Dechant alle Strittigkeit und Mißverſtändniſſe zwiſchen den Seelſorgern oder Geiſtlichen ſeines anvertrauten Capituli, wie dann zwiſchen den Schulmeiſtern und Gemeinden in den Kirchen- und Schulſachen, oder auch zwiſchen den Geiſtlichen und gedachten Schulmeiſtern, oder anderen Kirchendienern, oder Pfarrkindern der Billigkeit nach erörtern, und ſolche Erörterung als einen Extract aus dem Decanej-Protocoll den ſtreitenden Theilen ſchriftlich mittheilen; welche Sachen aber von ſehr großem Gewicht und Nachdenkens ſind, ſamt völliger Information und der Sachen wahre Beſchaffenheits-Umſtände zu unſerm geiſtlichen Rath berichten, und fernern Beſcheid von daraus erwarten, ſo alsdann den litigirenden Partheyen denſelben copialiter oder in Originali communiciren.

Dechante ſollen die geringen Strittigkeiten in Kirchen- und Schulſachen ſelbſt abthun, die gröſſern aber zur geiſtl. Regierung einberichten.

27mo. Imgleichen ſoll er die Schulmeiſter auf den Filialen, welche von des Orts Pfarrer und Gemeind geſammter Hand ſchriftlich zu dem Schuldienſt recommendiret worden, in Beyſeyn erwähnten Pfarrers ordentlich über die nöthi-

Sollen die neuen Schulmeiſter behörig examiniret, verpflichten, und im Dienſt anweiſen.

thigen Glaubens-Artikel, ihre geistliche Sitten, Wissenschaft und Lehre examiniren, auch alsdann befindender Fähigkeit nach in unserm Namen annehmen, auf abgelegter Glaubens-Profession (uti in Agenda habetur) sich und dem Pfarrer de Obedientia, Subjectione, Reverentia & Fidelitate præstanda angeloben lassen, und also im Dienst ohne anderes Einwenden anweisen.

Sollen die Strittigkeiten zwischen Pfarrern, Schulmeistern und Gemeinden untersuchen, und so viel als möglich, abthun.

28vo. Er soll auch alle Strittigkeiten zwischen den Pfarrern, Schulmeistern, Gemeinden sowohl in Ratificationsals Schulden, geringen Injurien und dergleichen Sachen (die Jurisdictionalien ausgenommen) untersuchen, und gestalten Dingen nach selbige schriftlich erörtern, seinem Protocoll summarie inseriren, und so viel möglich abthun; was aber von einiger Importanz zu seyn scheinet, zu unserer geistlichen Kanzley umständig berichten.

Sollen die untergebenen Geistlichen zu Errichtung ihrer Testamente anhalten, und dieben der armen Gotteshäuser nicht vergessen.

29no. Nicht weniger soll er ihm die committirten Capitulares und Beneficiaten zu schriftlicher Abfassung ihres letzten Willens, dann Benennung ihrer Testamentarien bey gewöhnlicher Capitular-Congregation oder in Abgang deren bey jährlich zu thun habender local-Visitation anhalten, sothaner Visitations-Relation sub speciali Rubrica einverleiben, ad nostrum Concilium ecclesiasticum einschicken, und beynebens in unserm Namen dieselben ernstlich dahin ermahnen, bey ihrem erfolgten Ableben unserer armen Gotteshäuser, als wovon sie ihre Habschaft erworben und zurück geleget, dergestalten löblich und vernünftig durch ein ehrliches, und gegen ihre Verlassenschaft proportionirtes Legatum, wie sich es de Jure & juxta SS. Canones gebühren will, in ihrer letzten Disposition zu gedenken, damit Wir ex Officio nicht gemüßiget werden, der Billigkeit und befindender ihrer Verlassenschaft nach davon ad pios Usus willkührig dagegen zu disponiren; wie Wir dann die von unseren geehrten Herren Vorfahrern gnädigst confirmirte Licentiam testandi dahin expresse verstanden und in Praxin redigirt, auch auf solche Meynung von unserm geistlichen Rath exequirt haben wollen.

Obliegenheit bey Sterbfällen ihrer unterhabenden Kapitularen.

30mo. Im Fall nun unserer Pfarrer, Kapläne oder Beneficiaten einer mit Tod abgehen sollte, so soll er (Falls des Verstorbenen Testamentarii, welche ebenfalls in einem besondern Kapitels-Buch von jedem Testatore mit eigener Hand eingeschrieben seyn sollen, nicht alsogleich bey Handen wären) die Obsignation des Abgelebten Verlassenschaft vornehmen, und die Testamentarios ad inventandum, und inner Jahrsfrist ad exequendum Testamentum seu ultimam Defuncti Voluntatem zeitlich erinnern, anbey auch sowohl er selbst, als besagte Testamentarii genaue Obsicht haben, damit kein weltlicher oder auch fremder Diœces Geistlicher, er sey auch wer er wolle, so kein Testamentarius, sonderlich in fremdem weltlichen Territorio die Hand in die Execcution quocunque Modo vel Prætextu mit darein schlage, oder sonstige Jura prætendire, sondern von unsers Hochstifts Geistlichkeit allein sothane Execution behauptet und vollzogen werde; zu vorkommenden Trangsalen aber sich mit bescheidenen Protestationen verwahren, und es zu Uns oder unserer geistlichen Kanzley gehorsamst berichten.

Obsorge wegen Befolgung der bischöflich Befehle und Anordnungen

31mo. Ferner soll er die von Uns und unseren in Gott ruhenden Herren Vorfahrern ausgegangenen Decreta, Rescripta, Constitutiones, Placita, und alle andere gnädigste Befehle möglichst zu exequiren Sorg tragen, gleichwie er nachmals zu dieser gegenwärtigen Instruction und der neu von Uns abgefaßten und revidirten Kirchenordnung, Publication, Einführung und Festhaltung, non obstantibus quibuscunque Consuetudinibus in contrarium introducendis vel introductis nebst allen unseren Seelsorgern und Beneficiaten mithin angewiesen seyn soll.

Obliegenheit bey Veräußerung der Pfarr-Beneficien oder Kirchenlehen.

32do. So fern auch der Pfarr Beneficien oder der Kirchen Lehen von den Inwohnern und Bürgern zu veralieniren seyn werden, weilen den Pfarrern, Beneficien und Kirchen viel daran gelegen ist, daß sie um vieler Ursachen willen der ihnen zu Lehen gehenden Güter, und deren Besitzer genaue Wissenschaft haben, so soll der über dergleichen vorgeh-

gehende Kauf- und Verkaufung zu verfertigen seyende Kaufbrief mit unsers bestellten Rural-Dechantes, dem Namens Unser das Beneficium oder die Kirche Ratione Capituli angewiesen ist, oder wenigstens des Pfarrers oder Beneficiati, dem das veralienirte Gut zu Lehen rühret, unterschriebenem expressen Consens nebst dem sonst üblich- und gewöhnlichen Amts-Insiegel samt dem hiezu sonderlich verordneten decanalischen Sigillo gegen Erlegung einiger billigen Gebühr mitcorroborirt und authentisirt werden.

Nothwendigkeiten von den Prälaten, Prioren, Quardianen, oder dergleichen Ordens-Vorstehern (als denen allein a sacra Sede ihres Ordens Kirchen-Paramenta etiam Corporalia, nicht aber andere dergleichen, so unter ihrer Inspection nicht bestehen, zu segnen Erlaubniß geben, Franchis var. quæst. 28.) auf keine Weis benediciren lassen, sondern solche pro Benedictione unserm Herrn Weihbischof zuschicken, oder von ihm die gebührende Licenz solche zu benediciren erhalten.

Mariat zur Benediction eingeschikt werde.

33tio. Nicht weniger, weilen a S. Congreg. Concilii trid. bereits dahin die Declaration geschehen, quod Sacerdos, qui aliquando approbatus & idoneus judicatus fuit, atque ideo in Parochum assumptus est, dimissa postea Parochiali non sit aptus ad Confessiones excipiendas, nisi de novo Jurisdictionem acceperit. Barbos de Offic. & Potestate Episc. Part. 2. alleg 25. n. 16. bishero aber verspüret worden, daß die einmal auf die Pfarr cum Approbatione & Jurisdictione exponirten allerhand Ordenspersonen, auch Clerici, ob sie schon remittirt, oder von ihrer Pfarrey destituirt, in ihre Stifter und Klöster revociret worden, dannoch ohne unsern oder unsers Vicarii generalis eingeholten Consens und widermalige neue Approbation und Jurisdiction sich solcher illicite & invalide zu bedienen unterstanden, wodurch nicht allein gegen unsere hochbischöfliche Jura üble und præjudicirliche Consequentien und vermeyntliche Consuetudines haben wollen eingeführt werden, sondern auch viele Nullitäten haben entstehen können: als wird unseren Rural-Dechanten sehr verantwortlich obliegen, dergleichen Attentata fleißig zu beobachten, und wo künftighin etwas von den Clericis oder Ordenspersonen vorgenommen werden sollte, ohne Versaumniß es Uns oder unserm nachgesetzen geistlichen Rath gebührend insinuiren.

Sollen nicht zugeben, daß die von Pfarreyen abgekommenen Geistlichen ohne neue Approbation und Jurisdiction sich einiger pfarrlichen Verrichtungen anmaßen.

35to. Soll er dem ihm anvertrauten Clero in allen Zufällen und Zweifeln treulich an die Hand gehen, und sich zu solchem Ende durch fleißiges Nachsuchen mit genugsamer Wissenschaft und Experienz versehen, doch aber in schweren Sachen, in welchen er mit den Procuratoribus sich zu schwach findet, von unserm geistlichen Rath Bescheid erholen, auch allenthalben Fleiß ankehren, daß derselbe weder in Persona weder in Re ipsa der weltlichen Obrigkeit, wo zumalen das Territorium temporale Uns nicht zuständig ist, sich untergebe, noch von derselben einiges Geboth oder Verboth sine nostra Cognitione prævia & Jussu lediglich annehme.

Sollen ihren untergebenen Geistlichen in zweifelhafte Sachen mit Rath an Hand geben.

36to. Soll er das Jahr hindurch mit unseren Pfarrern über dasjenige, was hie und dort vorgefallen, sowohl, als über die zur Seelsorg nothwendigen Studien, Gelehrt- und Geschicklichkeit, doch ohne fernere Kösten der Kapitularen, Unterredung pflegen, denenselben einen oder andern Correpetitorem benennen, und also alle und jede zum ämsigen Studiren, absonderlich ad Repetitionem Controversiarum, Casuum, & Lectionem Concilii tridentini atque Juris canonici aufmuntern.

Sollen dieselben zum Studiren anhalten und aufmuntern.

34to. Vörderist aber soll künftighin von unseren Dechanten sowohl, als von unseren bestellten Pfarrern observiret werden, daß sie die Paramenta & Vestes sacras und dergleichen ad Sacrificium Missæ peragendum erfordernde

Sollen besorget seyn, daß die Paramenta und Kirchenkleider an das Ordi-

37mo. Soll er sich, so viel seine pfarrliche Functiones berühret, der Pfarr abgefertigten Instruction ebener maßen gleichförmig halten. Und weilen auch per Instrumentum Pacis unser befugtes Jus diœcesanum in verschiedenen Orten unsers Hochstifts dergestalten suspendiret bleibet, bis man der Religion wegen wird wiederum eins werden, dahero auch

Sollen hierseits die Pfarr-Instruction beobachten, und dem Instrumento Pacis nachgelebet.

immittels propter Bonum publicum & ad evitandum majus Malum damit diesfalls das Einsehen annoch zu haben ist, solchemnach soll unser Dechant gedachtes Instrumentum Pacis, besonders was das Religions-Wesen §. 5. v. Cum autem usque ad n. 17. berühret, öfters lesen, und sein vernünftiges Absehen in seinen Obliegenheiten darnach einrichten; auch sich sorgfältig bezeigen, damit von unseren Pfarrern und Predigern auf der Kanzel die augspurgischen Confessions-Verwandten mit Schmach- oder Schelt-reden nicht molestiret oder irritiret, vielmehr aber die zwischen den Religionen Controvers-Artikel mit bescheidener Modestie gründlich, kurz und deutlich den Zuhörern zu ihrer Auferbauung vorgeleget werden. Zu Folg dessen

Sollen für die Einführung des neuen gregorianischen Kalenders besorget seyn.

38vo. Soll er auf thunliche Weis und Mittel sich mehrmalen angelegentlich bedenken, wie der alte Kalender an Ort und Enden seines ihm anvertrauten Capituli mit guter Manier möge aufgehoben, und anstatt dessen die sogenannte neue Zeit oder der gregorianische Kalender mit unserm gnädigsten Vorwissen eingeführt werden.

Sollen der Kapitularen Bücher fleißig durchsuchen, und die verbothenen zu sich nehmen.

39no. In seiner local-Visitation den Pfarrern, Seelsorgern, und allen anderen Beneficiaten soll er nebst anderen in dieser Instruction vorgeschriebenen Puncten die Bibliothek der ihm committirten Pfarrer, Seelsorger, Kapläne und Beneficiaten fleißig durchsuchen, und hauptsächlich beobachten, ob sich keine verbothene, unkatholische, oder sonsten mit den in S. Conc. trid. Sess. 4. befohlenen Qualitäten (wovon infra in Instructione Parochorum §. 40. ein mehreres zu sehen) nicht versehene Bücher finden möchten, in welchem Fall, und so fern keine schriftliche authentische Erlaubniß solche Bücher bey sich haben und lesen zu können vorhanden, dergleichen Bücher zu sich nehmen, und es um fernern Bescheid an unsern geistlichen Rath sogleich berichten.

Sollen zur Verwahrung der Kapitular-Acten eine ordentliche Repositur errichten.

40mo. Schlüßlich soll er eine ordentliche wohl verwahrte Repositur bey sich halten, worinnen alle Kapitular-Acta, die mit unseren Benachbarten aufgerichteten Recessus, alle unsere und unserer geehrten Herren Vorfahrer emanirte und noch publicirende Decreta, Mandata, Rescripta, Dispensationes, Sententiæ, dictirte Strafen, Processus, Contractus, Permutationes, Redditus, Investituræ feudales, Census, Servitutes, Emphiteuses, Feuda, Jura, Jurisdictionalia, Præjudicia, Politica, Civilia, Ecclesiastica, Consuetudines, Licentiæ, Concetudines, Donationes, Permutationes, Transactiones, Pacta, Prætensiones activæ & passivæ, Possessiones, Proprietates, Ususfructus, Interdicta, Censuræ, Erectiones, Fundationes Beneficiorum, Parochiarum, Capellarum Uniones, Dismembrationes, Meliorationes, Additiones, Dotationes Hospitalium, Confraternitatum, Ecclesiarum Constructiones, Jura Patronatus, Nomina Patronorum & Familiarum, Titulorum Bullæ pontificiæ apostolicæ, Indulgentiæ, Visitationes, Solutiones pro Commendis, Protocolla, Parochiarum Descriptiones, earum Jura, Jurisdictionalia, Redditus, Quota Funeralium & Subsidii charitativi, und was dergleichen noch vielmehr andere ad Forum ecclesiasticum gehörige Jura seyn mögen, wo nicht in Originali jedoch copialiter authentice ad perpetuam Memoriam sollen aufbehalten, und bey eines jeden Dechants Abkommen dem Successori eingehändiget werden.

Und diese sind diejenigen Puncta, welche Wir zu Festhaltung unserer bischöflichen Jurisdiction unseren Rural-Dechanten und Definitoren oder Procuratoren gnädigst vorzuschreiben und anzubefehlen für nothwendig erachtet, und obschon in einem oder anderem unserer Diœces zugethanen Ort andere, und wider diese unsere gnädigst gethane Verordnung laufende Misbräuche, und ohne unser Vorwissen und Willen eingeschlichene Gewohnheiten sich finden lassen: so wollen Wir hiemit und in Kraft dieses dergleichen Abusus und Corruptelas gänzlich abgethan, cassiret und annulliret haben, des gnädigsten Versehens, daß unsere Rural-Dechante, und Definitoren oder Procuratoren sich in allen diesen neu ausgegangenen Constitutionen und

Instru-

Inſtruction punctualiſſime gemäß halten, und non obſtantibus quibuscunque unſeren gnädigſten Willen zu vollziehen ſich beamſigen werden. Gegeben in unſerer Reſidenzſtadt Wirzburg unter unſerer gnädigſten Subſcription und beygedrucktem Secret-Inſiegel den 26 Martii 1691.

Johann Godfried,
E. H. F. O. D.
(L.S.)

Juramentum pro Decanis ruralibus Diœceſis herbipolenſis.

Ego N. N. Parochus N. & Capituli ruralis N. Decanus bona Fide promitto ac juro, quod I. ab hac Hora Celſiſſimo ac Reverendiſſimo S. R. Imperii Principi ac Domino D. N. Epiſcopo herbipolenſi, Franciæ orientalis Duci, Domino Epiſcopo & Ordinario meo Clementiſſimo, ejusque Succeſſoribus canonice intrantibus, ſicut etiam ejus Vicario generali & Concilio eccleſiaſtico debitam Obedientiam, Reverentiam, Subjectionem & Fidelitatem exhibebo: nec II. Interero in Concilio, neque Partem habebo, ubi quidquam contra alte memoratam Reverendiſſimam Suam Celſitudinem aut in Eccleſiam ſeu Diœceſin herbipolenſem & Capitulum rurale N. mihi commiſſum vel in ejus Præjudicium dicetur, reſolvetur, aut ſtatuetur, ſed quæcunque audivero, vel perſpexero, mox ad Eandem ſeu ejus Concilium eccleſiaſticum obedienter & fideliter deferam. III. Decanale Munus in Capitulo rurali N. mihi concreditum, ejusdemque Jura debite & ſtudioſe adminiſtrabo: nec non IV. Statuta, Conſtitutiones, Ordinationes &c., & præſertim Inſtructiones a Celſiſſimo & Reverendiſſimo S. R. I. Principe ac Domino D. Joanne Godefrido Epiſcopo herbipolenſi &c. Die 26 Martii 1691 pro Decanis ruralibus & Parochis &c. emanatas, publicatas, mihique perſpectas, ac poſthac emanandas &c. fideliter obſervabo, nec eisdem ſcienter ſub quocunque Prætextu contraveniam; faciamque V. Cum Effectu eadem Statuta, Conſtitutiones, Ordinationes, Inſtructiones &c. a Parochis, Cooperatoribus, Capellanis, Beneficiatis & cæteris, quorum intereſt, ad Capitulum hoc rurale mihi commiſſum pertinentibus ad amuſſim & irrefragabiliter adimpleri & obſervari. VI. Officium hoc decanale in nullius, niſi Celſiſſimi mei Domini Ordinarii herbipolenſis pro Tempore exiſtentis Manus reſignabo, nec hoc, priusquam Cauſis ab eo perſpectis & approbatis Licentiam & Dimiſſionem obtinuero, deferam. Sic me Deus adjuvet, & hæc SS. Dei Evangelia &c.

Juramentum pro Definitoribus & Procuratoribus Capitulorum ruralium Diœceſis herbipolenſis.

Nota. *Qui Officium Definitoris & Procuratoris ſimul gerit, ſequens Juramentum totum deponit, qui vero ſolum Definitoris habet, jurat 1. 2. 3. 4. 5. & 9. Punctum, & qui ſolum Procuratoris, omnia excepto quinto Puncto, & exprimit ſolum Nomen Officii ſui.*

Ego N. N. Parochus N. conſtitutus Definitor & Procurator Capituli ruralis N. bona Fide promitto ac juro, quod I. Ab hac Hora Celſiſſimo & Reverendiſſimo S. R. Imperii Principi ac Domino D. N. Epiſcopo herbipolenſi, Franciæ orientalis Duci &c. Domino Epiſcopo & Ordinario meo Clementiſſimo, ejusque Succeſſoribus canonice intrantibus, ſicut etiam ejus Vicario generali & Concilio eccleſiaſtico debitam Obedientiam, Reverentiam, Subjectionem & Fidelitatem exhibebo: nec II. Interero in Concilio, neque Partem habebo, ubi quidquam contra alte memoratam Reverendiſſimam Celſitudinem Suam, aut in Eccleſiam ſeu Diœceſin herbipolenſem,

vel in ejus Præjudicium dicetur, resolvetur, aut statuetur, sed quæcunque audivero vel perspexero, mox ad Eandem seu ejus Concilium ecclesiasticum obedienter & fideliter deferam. III. Munus Definitoris & Procuratoris in Capitulo rurali N. mihi commissum fideliter curabo. IV. Domino meo Decano rurali in omnibus Officium ejus concernentibus Obedientiam & Reverentiam præstabo; eidemque V. In ejus Negotiis decanalibus pro Rei Exigentia bono Consilio & Ope indefesse assistam. VI. In colligendis & administrandis Bonis tam mobilibus quam immobilibus, Proventibus, Redditibus, cæterisque Juribus hujus Capituli diligens ero; & VII. Nihil ex iis vendam vel permutabo, aut alio quovis Modo alienabo, sed injuste alienata recuperare studebo; & VIII. Singulis Annis coram Capitulo N. congregato, vel ubi & quotiescunque a Reverendissima Celsitudine Sua mandatum fuerit, Ratiocinia desuper deponam; & IX. Alia omnia, quæ ad Officium meum spectant, diligenter observabo. Sic me Deus &c.

INSTRUCTIO
pro
Parochis aliisque Beneficiatis Diœcesis herbipolensis.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc.

Ad perpetuam Rei Memoriam.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Andächtige, Liebe, Getreue ꝛc.

Demnach bey rechter Bestellung und Administrirung der Uns von dem allerhöchsten Seelenhirten Christo dem Herrn committirten schweren und mühesamen Seelensorg Wir Uns höchstens unaufhörlich angelegen seyn lassen, auf was ersinnliche Weis die durch Uns unseren subdelegirten Pfarrern, Cooperatoren, Rectoren, Vicarien, und Kaplänen hinwieder überlassene geistliche Jurisdiction in allem und jedem, sonderlich aber was zu ewiger Erhaltung unserer hohen bischöflichen Rechte, Gewalt und Auctorität erforderlich ist, möge dergestalt vorsichtig im guten Stand angeordnet seyn, damit die bis anhero in einem und anderem verspürten Abgänge in Zeiten wiederum ersetzet, und gegen fernere præjudicirliche Anmaßungen (solche beschehen entweder beflissener Dingen, oder auch Defectu sufficientis Instructionis von denenjenigen, so es Amts halben obliegen will) einige gemessene Mittel verabfasset werden: so haben Wir nach reiflicher der Sachen Ueberlegung gegenwärtige Instruction und Articulos, um obgedachtes Ziel und End desto zuversichtlicher zu bewerkstelligen, in Ordnung bringen lassen; zu Folg deren Wir mithin aus tragendem hohen bischöflichen Amt und Gewalt allen unseren unter unserer Diœces stehenden und von unserem Ordinariat rechtmäßig approbirten Pfarrern, Vicarien, Kaplänen und Seelsorgern ohne Unterschied ihres Ordens, Profession, Exemption, Instituti oder privat-Regeln mithin gnädigst und in dem Herrn vätterlich befehlen, solche euch vorgeschriebene Articulos nicht allein künftighin gehorsamst zu beobachten, sondern auch zu mehrmalen das Jahr hindurch fleißig zu lesen, und selbige Kraft der Uns zugethanen priesterlichen Treu und Subjection bey Vermeidung unserer Ungnad best möglichst zu exequiren. Und

1) Weilen nun bey erreichnenden Todsfällen unseren Pfarrern, oder auch durch Avocirung oder anderwärts hin Transferirung derselben Personen nicht geringe Sorg zu haben ist, wohin und an welche vertraute Person mittler Zeit bis zu Substituirung eines anderwärtigen tauglichen Subjecti die zur Kirche, Sakristey, ad Sacrarium, Baptisterium, und zu den Kirchen-Documenten gehörigen Schlüssel, absonderlich wo die Tem-

Wie es bey Steib- oder Veränderungs-Fällen der Pfarrer mit Verwahr- und Uebergebung der zur Kirche und Documenten gehörigen Schlüsseln zu halten.

Temporalität fremder Herrschaft zustehet, sicher und wohl verwahrt zuzustellen seyn, bis dato aber mit unserm großen Misfallen zuweilen sich zugetragen hat, daß die abkommenden unsere Pfarrer ihres Successoris nicht erwartend, solche Schlüssel den Laicis interimsweis verwahrlich überlassen, welches ihrem Beruf so weit zuwider, je mehr eine solche Verwahrung denenselben ganz unanständig, und quoad Sacrarium & Baptisterium a SS. Canonibus verbothen, auch durch dergleiche Misbrauchung die Documenta und anderes heimlich entwendet worden. Damit nun dergleichen Excessus künftighin unterlassen bleiben, so soll, so viel als möglich, ein jeder krank darnieder liegender Geistlicher bey Zeiten gedachte ihm anbefohlene gesamte Schlüssel einem Uns mit Treu verpflichteten Geistlichen committiren, auf daß bey seinem erfolgten Ableben die Laici oder Kirchen-Patroni weder zu der Kirche noch zu den Documenten sich deren berechtigen mögen; wo aber derselbe urplötzlich dergestalt entfallen sollte, beyde Gotteshaus-Pfleger so lang in des verstorbenen Pfarrers Behausung bis zu dessen Testamentariorum oder unsers Decani ruralis selbstiger Ankunft und seiner fernern Verordnung wohl verschlossen verwahren, dahingegen sollen die abkommenden Priester sich keinesweegs auch sub Indignatione nostra unterstehen, ehender von ihrer ingehabten Pfarrey und Cura abzuweichen, bis zuvor dieselbigen ihren Successor in Loco per Institutionem a suo Decano rurali aut proximiori Sacerdote a Nobis vel nostro Consilio ecclesiastico ad hunc Actum deputato faciendam samt der beschehenen Schlüssel-Extradition oculariter gesehen haben werden.

Pfarrer sollen ihre aufhabende Amtspflichten täglich wohl zu Gemüth führen, und sich ihrem Stand gemäs betragen.

2) Und wann nun diese Installation obbemeldter maßen verrichtet worden, so soll vor allen Dingen ein Pfarrer auf dem Land auf den allwissenden Gott und gegen Uns habende schwere Obligation, wie nicht weniger gegen seinen eigenen priesterlichen Stand stäts reflectiren, mit täglichem Meditiren sein sehr verantwortliches Amt, welches in Prædicatione Verbi divini, vera Sacramentorum Administratione, sancta Jurisdictione Fori pœnitentialis hauptsächlich bestehet, mehrmal betrachten, und fugiendo Otium & Consortium Mulierum sich die ihm gnädigst anvertrauten Seelen in Cultivirung des Friedens und christlicher rechtschaffenen Liebe bestens angelegen seyn lassen.

Sollen mit gutem Lebenswandel vorleuchten, und dem Gottesdienst eifrig vorstehen.

3) Dahero soll er denenselben mit einem keuschen, reinen, nüchternen, priesterlichen und auferbaulichen Wandel sowohl in seinem Hauswesen, als außer diesem mit Worten und Werken, auch besonderer Vermeidung vieler weltlichen Conversation sine Scandalo vorleuchten, ihnen die heiligen Sacramente gern und williglich administriren, die Bedrangten herzlich trösten, ihnen ordentlichen Gottesdienst, nützliche Predigten, sonderlich de quatuor Novissimis, de Virtutibus exercendis, Vitiis evitandis, Articulis Fidei cognoscendis, auch nebst diesem die höchst nöthige christliche Lehr unaussetzlich halten; sonsten aber auch mit anderen pfarrlichen Verrichtungen nach Ausweis unserer Kirchenordnung an die Hand gehen, und sie als wahre Schäflein Christi gnugsam weyden. Zu dem Ende

Sollen die bischöflichen Verordnungen genau befolgt.

4) Soll er sich in allem der Kirchenordnung unverbrüchlich bequemen, auch alle sowohl von unseren Herren Vorfahrern, als Uns bishero publicirte und fernershin publicirende Mandata, Constitutiones, Decreta, und andere geistliche Anordnungen bewerkstelligen und vollziehen.

Sollen ihre Pfarrey-Districte von niemanden beeinträchtigen lassen, und die dahingehörigen Rechte fleißig verzeichnen.

5) Soll er den Districtum der von Uns ihm committirten Pfarr, wo es nicht geschehen wäre, in Specie, wie weit oder wohin sich selbiger realiter unstrittig beziehet, oder auch strittbar ist, wahrhaftig ex Documentis authenticis erkundigen, selbigen contra Invasores behaupten, auch dawider keinen Eintrag vornehmen lassen, deren Recht und Gerechtigkeit, Bestellung, Freyheit, Immunität, Stiftung, Herkommen, Vermehr- oder Abnehmung, Strittigkeit, Einträge, Verträge, Possessiones, Proprietates, Servitutes tam reales quam personales, Consuetudines, Feuda, Emphyteuses, Census, Redditus, Prætensio-

siones, Permutationes, Uniones, Novalia, Jus Patronatus, und alle dergleichen habende Jura specialiter beschreiben, wie nicht weniger deren Zehenden, wie viel sie ertragen, und wohin selbige a Parochianis jährlich abgefolget oder zugewendet werden, schriftlich bemerken; wie er dann diesem zu Folg

Sollen über alle pfarrliche Casus ein ordentliches Protocoll führen.

6) Ein ordentliches Protocoll halten, und darein alle pfarrliche Casus wohl eintragen, und solches Protocoll neben allen Original-Befehlen, Bescheiden und Briefschaften in einer verschlossenen Registratur den Nachkommen zu einer nothwendigen Nachricht aufbehalten.

Sollen fleißige Obsicht haben, daß die bischöflichen Rechte nicht beeinträchtiget werden.

7) Imgleichen auf unsere hohe Jura tam pure spiritualia quam temporalia Spiritualitati annexa genaue Obsicht tragen, und allen Eintrag quoquo Modo discrete verhindern, oder bey Zeiten Uns und unserer geistlichen Kanzley mit allen Umständen berichten, und diesfalls sich Bescheids erholen soll.

Sollen besorget seyn, daß in Consistorial-Fällen kein Eingriff geschehe, und in den Delictis Fori mixti die weltlichen Beamte fremder Herrschaft zu prævenuren suchen.

8) Nicht weniger befehlen Wir gnädigst, daß er die Matrimonialia, als Valorem seu Violationem Sponsaliorum, Crimen Adulterii, so Separationem a Thoro aut Causam Alimentorum berühret, wie auch Concubinatum, binarum Nuptiarum Contractus, es sey in unserm oder fremden weltlichen Territorien, so Uns doch der Geistlichkeit nach zustehen, von niemand anders, als unserm Consistorio zu Wirzburg erkennen, abhandeln, und entscheiden lassen, die sich zeigenden Præjudicia aber dahin zeitlich einschicken, und unverdrossen darüber die Antwort, welche in obbefohlenem Protocollo fleißig einzutragen sind, sollicitiren; besonders aber in Criminibus Fori mixti, Respectu quorum Præventioni datur Locus inter Judicem ecclesiasticum & laicum, treflich vigilire, damit er mit seinem Bericht die weltlichen Beamten anderer Herrschaft prævenire, dergleichen sind Adulteria, Sacrilegia, Perjuria, Sortilegia, Concubinatus, Usura, Blasphemia, Sodomia, Incestus, falsa Commissa in Litteris apostolicis vel alia re ecclesiastica &c., Violatio Monialis vel Attentatum, Fœmina cum Personis ecclesiasticis vel religiosis delinquens. Barb. de Offic. & Potest. Episc. P. 3. Alleg. 107. n. 33. 34.

Sollen die Kirchengefälle nebst den Pflegern fleißig verwalten, und mit Zuziehung des weltlichen Beamten die Rechnungen alljährlich revidiren.

9) Soll er sich der Kirchengefälle-Verwaltung neben den Gotteshaus-Pflegern ämsig unterfangen, die Rechnungs-Termin auf solche Zeit, da unsere Beamten ohne dieß in Loco unsere Kammer-Renten und Gefälle einzutreiben haben, ansetzen, die Rechnungen vorhero genau revidiren, alsdann in dem Pfarrhof mit gedachtem unserem Beamten anhören, die darin sich zeigenden Fehler corrigiren, und zu Ende der Rechnung die Mängel schriftlich beysetzen; vörderist aber dahin vigiliren, damit sie folgender Zeit emendirt, und die Hinterstände nach und nach durch Zuthun unserer Beamten abgestattet werden, dann endlich dieselbe nach Gestalt der Sachen justificiren helfen, und in der Subscription vor den unadlichen unseren Beamten den Rang halten; welches gleicher Gestalt in fremden Territoriis, welche unserer Diœces zugethan, wohl und genau zu observiren seyn wird.

Sollen die Actus parochiales ohne ihre Erlaubniß von niemand verrichten, und ohne ausdrücklich bischöflichen Consens keine neue Andachte einführe lassen.

10) Soll er keine Actus parochiales außer seiner Pfarrey oder aber innerhalb deren von jemand anders ohne seine ausdrückliche Erlaubniß (den Nothfall ausgenommen) verrichten lassen, noch gestatten, daß neue Fraternitäten, Andachten, votivæ Processiones, Feyertäge, und dergleichen Novitäten ohne unsern expressen dießfalls eingeholten und mitgetheilten schriftlichen gnädigsten Consens in der Pfarr oder Kapelle eingeführet werden.

Sollen nicht zugeben, daß einige Præsentationes ad Officia ecclesiastica unter verbothenen Bedingnissen geschehen.

11) Da sich auch begeben sollte, daß die Patroni ecclesiastici oder Laici Ecclesiarum (als denen regulariter das purum Jus præsentandi, und außer diesem nichts mehr weder in Parochialibus und Pfarrhäusern, weder in des Gotteshaus Güter-Verwaltung regulariter zustehet, noch zu gestatten ist, nisi quatenus id eis ex Institutione ac Fundatione competat. Conc. trid. Sess. 24. Cap. 3. de Reform. circa Finem. einigen aus unseren oder sonst anderwärtig ordinirten Priester mit dem bedeutlichen

Reser-

Reſervat oder Pacto Uns zu præſentiren ſich vernehmen ließen, auf daß ſie vorhero ihnen eine Probpredig allererſt thun, oder weniger von der Pfarr Competenz, als ſolche fundiret und zu beſitzen berechtiget iſt, bey erlangter Poſſeſſion derſelben annehmen, und hingegen den Ueberreſt der Renten ihnen cediren ſollen, welches den SS. Canonibus allerdings ganz zuwider, und auch unter ſchweren Pönen verbothen iſt: ſo befehlen Wir mithin auch gnädigſt, es ſollen unſere Pfarrer und verordnete Seelſorger in dergleichen unzuläßigem widerrechtlichen Anſinnen ſub Pœna Suſpenſionis ab Officio keinesweegs conſentiren, noch ſich ſolcher canoniſchen Beſtrafung wiſſentlich theilhaftig machen, ſondern dergleichen Patronos gänzlich ab- und lediglich an Uns oder unſere geiſtliche Kanzley verweiſen.

Sollen in den wegen des Juris Patronatus errichteten Verträgen ſich ſattſam bewandert machen.

12) Und bey ihrer Seelſorg die von Uns oder unſeren geehrten Herren Vorfahrern mit dergleichen Patronis oder anderen in unſerer Diœces ſich befindenden benachbarten weltlichen Herrſchaften aufgerichtet oder eingewilligten Receſſus und Verträge in authentica Copia bey ſich verwahrlich haben, ſelbige öfters bedachtſam durchleſen, und was ihnen unlauter zu ſeyn ſcheinet, darüber bey Uns Beſcheids erholen, und ſolchem alsdann punctual abſonderlich in Puncto Jurisdictionis tuendæ nachleben.

Sollen die Gotteshaus- oder Pfarrey-Güter und Gefälle nicht veräußern oder beſchweren, noch koſtſpielige Verwendniſſen eigenmächtig unternehmen.

13) Ihres Orts aber ſich nicht unterfangen, unſer Gotteshaus oder deſſen pfarrliche Renten, Gefälle, Güter, oder dergleichen habende Jura weder permutando (ob es auch Speciem Meliorationis in ſich zu haben ſchiene) noch weniger oppignorando, hypothecando, oder Cenſus emendo in einige Manier zu beſchweren, zu moleſtiren, noch zu kränken, ſondern was dergeſtalt widerrechtlich etwann beſchweret iſt, mit äußerſter Bemühung unerſchrocken wieder zu befreyen, und in vorigen guten Stand zu ſetzen ſich angelegen ſeyn laſſen: wie dann jedem derſelben vörderſt ſohin verbothen iſt, mit Erbauung neuer Kapellen, Reparirung der ruinirten Oratorien, oder Herbeyſchaffung neuer koſtbaren Orgeln, Kirchenſtühle, Glocken, Altäre, Kelche, Monſtranzen, Tabernakeln, Gemälde, Crucifixen, Baldachinen oder Himmel, Fahnen, und was ſolcherley ungemeine theuere Suppellectilia ſeyn können, durch Aufnehmung verzinslicher, oder Verwendung der abgelegten Kirchen-Kapitalien in Præjudicium & Damnum Eccleſiæ ſine noſtro Conſenſu expreſſo neue Beſchwerniſſen zu verurſachen, auf welchen jetzt verbothenen Fall der Uebertretter ſolches Kapital wieder von dem Seinigen zu erſtatten ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll.

Sollen die anbefohlenen Kirchen und Jura mit Wachtſamkeit erhalten, beſonders in Betreff des Zehends keine Nachgiebigkeit ſpüren laſſen.

14) Dahingegen ſoll er ſowohl die ihm anbefohlenen Kirchen- als ſeine habende Jura mit Wachtſamkeit erhalten, und weilen zum öftern unſeren Pfarrern oder aus ihrer eigenen Unachtſamkeit oder Trägheit der ihnen zugehörige große und kleine Zehend nicht völlig gereichet, oder von denenſelben nicht eingefordert, auch wohl zuweilen aus tragendem Reſpect von unſeren Beamten und anderen Perſonen zu begehren unterlaſſen wird, wodurch die Pfarrey-Renten und Gefälle nach und nach geſchmälert, und endlich dagegen eine ſchädliche Præſcription eingeführet werden kann: ſo befehlen Wir mithin gnädigſt, es ſollen unſere Pfarrer (um dergleichen Begebenheiten abzuhelfen) alljährlich durch unſere weltliche Beamten die gebührende Abſtattung ſowohl des großen als kleinen Zehends durch jedes Orts Gemeind-Diener öffentlich dem Pfarrſpiel unter gewiſſer willkührigen Beſtrafung gegen diejenigen, welche ſolchen nicht völlig ihrem Seelſorger nach Recht einliefern würden, verkünden laſſen; wohin Wir zu dem Ende auch gedachte unſere Beamten mithin dergeſtalt nachdrücklich und nicht anderſt wollen gnädigſt befehligt haben, als wann von Uns ihnen deswegen ein ordentlicher Befehl wäre gegeben worden.

Sollen die Jura Stolæ von der Judenſchaft erheben.

15) Wo auch Juden in unſerm Hochſtift an Ort und Enden ſich häuslich befinden, ſo ſollen dieſelben unſeren Pfarrern bey vornehmenden ihren jüdiſchen Gebräuchen, als Beſchneidung, Hochzeiten und Todsfällen auf gleiche Weis die Jura Stolæ erlegen, als wann an deren Statt und Perſonen dergleichen Wohnungen mit Chriſten beſetzet

und bewohnet, und ſolche gebührende Jura gereichet würden.

16) Dahingegen weilen ſich öfters zugetragen, daß aus Unlauterkeit bewogen einige Perſonen ſich zuſammen verſprechen, deren Ehegatt mit Tod abgangen zu ſeyn durch ſo genannte Todtenſchein haben wollen beſcheinet werden, wodurch nicht weniger gröblich ſich verſehen, und ohne genugſame eingeholte Urkunden von dergleichen Todtenſchein irrgeführet, die Copulationes hochſträflich vorgenommen; ſolchemnach, damit dergleichen Fehlern künftighin geſteuert, und den boshaftigen oder auch einfältigen Perſonen die Gelegenheit benommen werde, ſich fernershin in Labyrinth zu ſtürzen, woraus ſo leichter Dingen nicht mehr ſich zu winden, befehlen Wir gnädigſt, es ſollen geſamte unſere Pfarrer von nun und hinführo der Unterſuchung ſolcher Todtenſcheine ſich gänzlich enthalten, ſelbige aber mit ſamt den Perſonen an unſern geiſtlichen Rath mit ihrem Informations-Schreiben verweiſen. Und

Sollen ſich von Unterſuchung der Todtenſcheine gänzlich enthalten.

17) Damit auch zu Zeiten in Eheſachen, weil die von dem heiligen Conc. trid. Seſs. 24. de Reform. Matrim. c. 1. vor der prieſterlichen Copulation heilſamlich gebothenen dreymaligen Ausrufungen entweder alle oder etliche ohne unſere gnädigſte Diſpenſation von den Pfarrern widerrechtlich unterlaſſen worden, große Unordnungen, Ungelegenheit und Præjudicia, wie bis dato öfters geſchehen, entſtehen mögen, verbiethen Wir gnädigſt und ernſtlich, daß unſere Pfarrer ſich dieſes Gewalts, welcher den Biſchöfen allein, und welchen ſie mittheilen, zuſtehet, keinesweegs unterfangen, ſondern die Urſach einiger im Fall verlangten Diſpenſation an Uns und unſern geiſtlichen Rath gehorſamſt berichten, und Beſcheids erwarten. Und

Sollen ohne biſchöfliche Diſpenſation in Eheſachen von der dreymaligen Ausrufung nicht abgehen.

18) Weil ebenfalls in den Diſpenſationibus ſuper Impedimentis Matrimonii præcipue dirimentibus nicht wenig daran liegt, ob diejenigen Urſachen oder Motiva ad diſpenſandum ſich in der That angebrachter maßen befinden, allermaßen, ſi Preces Veritate non nitantur, die darauf erlangte Diſpenſation unkräftig, und einfolglich das Matrimonium ſuper Impedimento dirimente diſpenſatum null und nichtig iſt, ſollen unſere Pfarrer ſuper Veritate Cauſarum & Motivorum gründlich und wohl inquiriren, wo auch Melioratio Dotis mit unterlaufet, oder das fürnehmſte Motivum ſeyn ſollte, das Vermögen der Supplicanten mit Zuziehung des Orts weltlichen Beamten, als welchen der anvertrauten Unterthanen Vermögen und Stand am beſten bekannt ſeyn muß, unterſuchen, und von dem Bräutigam nach Proportion ſeines Vermögens der Braut ein gewiſſes pro Dote, weſſen ſie ſich nach Abſterben ihres Ehemanns ohne Hinterlaſſung Leibserben allenfalls zu verſichern hätte, gerichtlich verſchreiben laſſen, und dann es geſamter Hand und Unterſchrift an unſern geiſtlichen Rath getreulich berichten.

Sollen in Diſpenſations-Fällen ſuper Impedimentis dirimentibus die Wahrheit der Beweggründe wohl unterſuchen.

19) Soll er keinem ſeiner unkatholiſchen Pfarr-Unterthanen ſeine Actus parochiales, als Tauf, Copulation, Begräbniß ꝛc. in fremder Pfarr zu ſuchen, weniger daß ein Prädicant in ſeinem Pfarrſpiel ſolche Actus verrichte, oder wenigſtens jemand krankes mit ihrem vermeynten Abendmahl verſehe, auf einige Weis geſtatten; es wäre dann, daß ein Prädicant in Loco Parochiæ wohnete, oder das Herkommen, ſo in Anno 1624 fundirt, oder einig rechtmäßiges Pactum und von unſerm Hochſtift bewilligter biſchöflicher Vergleich (davon er eine authentiſche Abſchrift bey ſich allzeit vor Augen haben ſoll) ein anderes auswieſe.

Sollen die Actus parochiales bey unkatholiſchen Pfarr-Unterthanen durch Auswärtige nicht verrichtet laſſen.

20) Gleichermaßen ſoll er keinen Prädicanten in ſeiner Pfarr-Diſtrict liegenden adlichen Schlöſſer, für welche das 1624ſte Jahr a primo Die Januarii nicht erweislich patrociniret, weder Actus parochiales, weder Exercitium publicum Religionis acatholicæ mit Glocken läuten, Einſtellung eines Taufſteins, Kirchhofs, Ausſpendung ihres vermeynten Abendmahls, Begräbniſſen und dergleichen Unterfangungen verrichten laſſen; dahin aber bedacht ſeyn, wie mit Einholung verträulicher Vorſchläge der alte Kalender, wo er noch in Uſu iſt, mit guter diſcreter Manier möge verlaſſen, und dagegen die neue Zeit im geſam-

Sollen in den adlichen Schlöſſern von unkatholiſchen Geiſtlichen kein offentliches Religions-Exercitium oder pfarrliche Functiones verrichten laſſen.

gesamten Feyern und Arbeiten füglich eingeführet werde.

Sollen wegen geziemender Heiligung der Sonn- und Feyertäge wohl besorget seyn.

21) Wie er dann specialiter daran seyn soll, daß Sonn- und Feyertäge von allen seinen Pfarr-Untergebenen (wozu Wir die Juden expresse unter des Pfarrers willkühriger Straf wollen scharf gehalten haben) nach christlichem Gebrauch geheiliget werden. Falls aber hierinnen zu dispensiren bisweilen die Noth von Fuhrleuten wegen einfallenden bösen Wetters prætendiret, oder wegen der Feldarbeit es erfordert würde, so

Oder nach Nothdurft hierin dispensiren.

22) Soll er nicht gedulden, daß sothane Dispensation von jemand anders, als von ihm Pfarrer allein, niemalen aber in Festis primæ Classis geschehe.

Sollen über die Administration der Spitäler, armen Häuser oder Beneficia fleißige Aufsicht haben.

23) Soll er neben den Spital-armen Häuser- oder Beneficiat-Pflegern, wo solche in seiner Pfarr vorhanden, die fleißige Inspection der zeitlichen Administration haben und pflegen, auch diesen unseren Pflegern mit Rath und That zu Nutzen der Kirche und milden Stiftungen an die Hand gehen; auch

Sollen die Kirchen, Kapellen und andere geweihte Oerter wohl verschlossen halten lassen.

24) Soll er die Kirchen, Kapellen, Sakristey, Suppellectilia, Kirchhöfe, und Beinhäuser von aller Unsauberkeit, Arbeiten, Leinwat bleichen, Gartengewächs oder Bäum pflanzen und Einlaufen der Gänse und anderes Viehe rein und wohl verschlossen halten, auch verhüten, daß in dieselben extra Belli Tempora von beweglichen Gütern oder Hausrath, Holz, Strohe, Heu, und was dessen noch mehr seyn kann, dahin zu Verwahrung durch die Einwohner wissentlich nichts eingetragen noch aufbehalten werde.

Sollen für das bauliche Wesen und Reparaturen der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser besorget seyn.

25) Soll er ebenfalls Kirche, Kapelle, Pfarrhaus und Schulgebäu oft und fleißig besichtigen und Sorg tragen, damit sie im baulichen Wesen erhalten werden, oder wo sich eine Schadhaftigkeit ereignen sollte, demselben bey Zeit (allermaßen es geschehen kann) oftmals mit geringen Kösten vorbiegen und verhindern.

Sollen sorgen, daß die Kirchengüter behörig angebauet und benutzet werden.

26) Desgleichen soll er Obsicht über der Kirchen zustehende unbewegliche Güter tragen, auf daß dieselbigen in gutem Bau jederzeit erhalten, die darvon kommenden Früchte, Wein, Korn ꝛc. zu rechter Zeit zu Geld gemacht, und gebührend in Rechnung einverleibt werden.

Sollen besorget seyn, daß die den Kirchen geschehenen Legata pia nicht über ein halb Jahr im Anstand verbleiben.

27) Nicht weniger allzeit dahin vigiliren, auf daß die der Kirche beschehenen pia Legata über ein halb Jahr nicht ausstehend bleiben, sondern unter dieser Zeit unverzüglich an gehöriges Ort abgestattet werden, wo die in Mora stehenden Schuldner nicht gehalten seyn wollen, auf vorher beschehene Ermahnung solches Legatum zu verzinsen; item auf daß die Kapitalien mit genugsamem Unterpfand und nicht weit entlegen versehen jährlich durchsuchet werden, damit sie nicht in die Ausschatzung gerathen, deren Schaden sonsten derjenige zu ersetzen hat, so solches Præjudicii Ursach gegeben. Ferners

Sollen die Schul- und Kirchendiener in deren Dienstgeschäften in ihrer Jurisdiction und Correction haben.

28) Soll er die Schul, Schulmeister, auch Kirchendiener, wo besondere sich befinden, in Kirchen- und Schulsachen unter seiner alleinigen Direction und Correction erhalten, solche auch niemand anders gestatten. Dahero wann wider den Schulmeister oder Kirchendiener in ihrem Amt einige Klagen vorkämen, solche entweder selbst entscheiden, oder ad Decanum suum ruralem verweisen. Imgleichen soll er unseren Gemeinden nicht mehr künftighin zusehen, daß dieselbigen unsere Schulmeister nach bisherigem Misbrauch dingen oder cassiren, sondern sowohl die Aufnahms- als Cassations-Ursachen an unsern geistlichen Rath beyderseits gelangen lassen; Was aber die Filialen berühret, darüber ist unseren Dechanten wegen der Schulmeister eine gemessene Instruction gnädigst ertheilet, wohin Wir Uns beziehen.

Sollen in vorfallenden schweren und sonderlich Jurisdictional-Sachen sich Raths erholen.

29) Soll unser Pfarrer in solchen Pfarrfällen sonderlich in Jurisdictional-Sachen, worinnen er sich zu schwach findet, selbe zu erörtern, mit seinem vorgesetzten Rural-Dechant Raths pflegen, und dessen Wohlmeynung nachkommen, in arduis aber von Uns und unserm geistlichen Rath sich Bescheids erholen, und Folg leisten; zu dem Ende

Sollen in ihren Amts-Obliegenheiten mit den Rural-Dechanten communiciren.

30) Soll er öfters, was in seinen pfarrlichen Obliegenheiten und Amts-Verrichtungen vorfallet, mit seinem Rural-Dechant communiciren, um zu vernehmen, ob seine des Pfarrers Verrichtungen den vorkommenden Fällen proportionirt seyn. Dahero um dadurch allerhand Irrthümer zu verhindern.

Sollen ihren Pfarr-Untergebenen mit behöriger Achtung, Bescheidenheit und Freundlichkeit begegnen.

31) Soll er jedermann von seinen Pfarr-Unterthanen sowohl hohen als geringen Standspersonen, sonderheitlich aber den in seiner Pfarr wohnenden Adlichen, oder fremder Herrschaft vorgesetzten Officianten mit gebührendem Respect und bescheidener Freundlichkeit begegnen, auch sich dahin bemühen, seine anvertraute Schäflein mehr mit liebreichen Gebärden als unannehmlicher Morositat an sich zu ziehen, und mithin unsere hohe bischöfliche Jura, so viel möglich, mehr mit sanftmüthiger Manier als mit dem Stab vor allem Eintrag zu bewahren.

Sollen sich befleißen, daß ihre Pfarrkinder im Guten zunehmen, und den übrigen Gottesdienst vorzüglich besuchen.

32) Nebst dem Fleiß ankehren, wie seine Pfarrkinder in allem Guten zunehmen, und nicht fremder Pfarr Gottesdienst besuchen, diejenigen aber hinwieder, welche aus seinem Pfarrspiel in lutherische Oerter, Dörfer, Flecken und Städte, wo kein katholischer Gottesdienst ist, zu dienen sich verdingen, und wohl zu Zeiten auf erfolgte dortige Verheirathung die wahre Religion gar verlaugnen, durch behutsame Mitwirkung unsrer weltlichen Beamten, jedoch nur vermittelst eifriges an ihre Eltern oder nächste Befreunde ansinnendes Sollicitiren abmahnen, damit sie von dergleichen Seelen-Gefährlichkeit abgefordert, und anderwärtshin verdinget werden. Wozu nicht wenig dienen wird, die Eltern oder solche Dienstbothen und Handwerks-Gesellen selbsten in Confessionali injuncta hac de Causa Pœnitentia jedoch mit Discretion dahin zu vermögen.

Sollen in bürgerlichen Contracten u. Testaments-Sachen sich nicht als Zeugen gebrauchen lassen.

33) Damit aber vorgedachter maßen unser Pfarrer im beständigen guten Vernehmen mit seinen Pfarrkindern verbleibe, so soll derselbe sich weder in bürgerliche Contract, Celebrirung, Pacta, Transactiones, oder Testaments-Sachen als ein Zeug oder derselben Verfertiger ohne Noth nicht einlassen; es wäre dann, daß Causa pia darunter begriffen wäre, bey welcher er dergestalt circumspecte sich zu verhalten hat, damit er bey seinen Pfarrkindern die Affection nicht verhindere, noch zu unnöthigem Proceß-führen keine Gelegenheit wissentlich gebe.

Sollen die ad Asylum geflüchtete Übelthäter ohne bischöflicht Consens nicht ausbändigen.

34) Wo sich auch zuweilen ereignete, daß ein Maleficant aus unserer Kirche, Kirchhof, Pfarrhaus, oder sonst privilegirtem geistlichen Ort, worinnen er sich etwann per grave Delictum versündiget, oder dahinein er ad Asylum untergestanden, sollte a Laicis ad Extraditionem faciendam verlanget werden, so soll er solche salvirte Person sine nostro Consensu & Jussu expresso sub Pœna Suspensionis ab Officio ipso Facto incurrenda auf keine Weis, wann es auch schon Patronus Ecclesiæ, oder eines fremden Domini territorialis beorderter Beamter wäre, verabfolgen lassen, wider den unterfangenden Gewalt aber protestendo sich und die Immunitatem ecclesiasticam tam in personalibus quam realibus bestens verwahren, und solche Thätlichkeit sogleich unverzögert an Uns und unsere geistliche Kanzley mit allen Umständen berichten.

Sollen besorget seyn, daß die angesetzten Kirchstrafen richtig exequirt, und an gehörige Orte verwendet werden.

35) Auch sonsten alle sowohl von Uns als von ihm selbsten den wider unsere neu renovirte Kirchenordnung verfahrenden Delinquenten angesetzte Kirchenstrafe und Bußen ohne Nachsehen durch unsere weltliche Beamten exequiren, und gehöriger Orten hin ad pias Causas verwenden lassen; wo aber die Pfarrkinder der Temporalität nach Uns nicht zugethan wären, so fern die Delinquenten der angesetzten Strafe nicht Folg leisteten, invocando Brachium sæculare die Execution erstens mit Bescheidenheit begehren, und denegata Justitia es an Uns und unsern geistlichen Rath unterthänigst berichten.

Sollen in Desperations- und Selbstentleibungs-Fällen zum Ordinariat umständiglich einberichten, und sich Bescheids erholen.

36) In Desperations-Fällen, wo sich etwan eine Person erhenket, ertränket, oder sonsten entleibet hätte, soll er den Casum cum suis Circumstantiis, so viel er selbigen von jedes Orts weltlicher Obrigkeit einnehmen kann, zuverläßig ad nostrum Concilium ecclesiasticum berichten, und von daraus Ratione concedendæ vel denegandæ Sepulturæ sich

Be-

Bescheids erholen; auf keine Weis aber zugeben, daß ein zur Erde bestättigter Mensch ohne unsere gnädigste Erlaubniß ausgegraben, und zur Inspection der Zent überlassen werde.

Sollen nicht zugeben, daß die Gottesläſterer von der weltlichen Obrigkeit eigenmächtig mit einer Kirchenbuß bestrafet werde.

37) Wo sich auch begäbe, daß bey Abstrafung der Gottesläſterer die weltliche Obrigkeit der Delinquenten solche ohne unsere eingeholte gnädigste Erlaubniß propria Auctoritate in dem Kirchhof oder in der Kirche unter den Divinis per Modum Pœnæ zu stehen verordnen wollten, so soll derselbe wider dergestaltiges Factum nicht allein alsobald solenniſſime protestiren, und den thätlichen Eingriff Uns unverzüglich gehorsamst berichten, sondern auch mit Verschiebung des Gottesdiensts (wann er es vorhero weiß, und ihn noch verhindern kann) solches Vorhaben abwenden.

Sollen die erlittene Unbild oder Beschädigungen bey dem gebörigen Richter bescheidentlich einklagen.

38) Sollte sich aber begeben, daß unserm Pfarrer etwas unrechter Weis zugefüget, oder (wie bisweilen geschieht) wäre entwendet worden, so soll derselbe sein eigener Richter nicht seyn, noch ein Examen über die ihm verdachte Person vornehmen, sondern implorando Officium competentis Judicis Actione civili pro Recuperatione Ablati bescheidentlich verfahren.

Sollen besorget seyn, daß die über Pfarr- oder Kirchenlehen zu fertigende Kaufbriefe mit dem Dechants-Sigill bekräftiget werden.

39) So fern der Pfarr, Beneficien oder der Kirche Lehen von den Inwohnern und Bürgern zu veralieniren seyn werden; weilen den Pfarrern, Beneficien und Kirchen viel daran gelegen ist, daß sie um vieler Ursachen willen der ihnen zu Lehen gehenden Güter und deren Besitzer genaue Wissenschaft haben, so soll der über dergleichen vorgehende Kauf- und Verkaufung zu verfertigen seyende Kaufbrief mit unsers bestellten Rural-Dechants, dem sothaner unserer Pfarrer, das Beneficium, oder die Kirche Ratione Capituli angewiesen ist, oder wenigstens des Pfarrers oder Beneficiati, dem das veralienirte Gut zu Lehen rühret, unterschriebenen expreſſen Consens nebst dem sonst üblich- und gewöhnlichen Amts-Insiegel samt dem hiezu sonderlich verordneten decanalischen Sigillo gegen Erlegung einiger billigen Gebühr mitcorroboriret und authentisiret werden.

Sollen nicht zugeben, daß einige unapprobirte Predigt oder sonst von geistlichen Dingen handelnde Bücher verkauft werden.

40) Damit nun auch künftighin in unserer Diœces sowohl auf dem Land als in unserer Residenzstadt keine Predig- oder sonst von geistlichen Dingen handelnde Bücher entweder ohne des Authoris oder Collectoris Namen, oder auch ohne einige behörige Censur des Herrn Ordinarii, wo solche Bücher concipirt und gedruckt werden, verkauft und distrahirt werden möchten: allermaßen in dem H. Conc. trid. Sess. 4. das Decretum de Editione & Usu sacrorum Librorum sich auf das Concilium lateranense Sess. 10. sub Leone X. lediglich beziehend nicht allein den Librorum Authoribus oder Compilatoribus cujuscunque Conditionis, Religionis & Ordinis in ihrer Bücher-Compoſition und Edition, dann den Buchdruck- und Buchführern Ziel und Maaß, auch Form und Regel, wie sothane Imprimenda in Druck zu verfertigen seyn, nämlich mit dem Vor- und Zunamen auch Vaterland des Authoris, mit dem Namen des Buchdruckers, Ort und Jahr des Druckes, und dann mit ordentlicher Censur des Orts Bischofs oder dessen deputirten Censoris vorschreibet, sondern auch die Uebertreiter mit den in obberührtem Concil. lateran. enthaltenen Strafen, als nämlich mit Confiscirung aller der Bücher, deren öffentlicher Verbrennung, 100 Ducaten Straf ohne Hoffnung einiger Nachlaß, mit dem Verboth Jahr und Tag nichts zu drucken, und dann, so das schwereste, mit der Excommunication anzusehen privative den Herrn Bischöfen alles Ernsts anbefiehlt, so soll er in allen Begebenheiten, gleichwie ebenermaßen der Authoritate noſtra ordinaria gnädigst deputirter Censor Librorum in unserer Residenzstadt dahin befehlicht ist, fleißige Obsicht tragen, damit dergleichen mangelhafte Bücher, welche mit den von oberwähntem Concilio tridentino vorgeschriebenen Requisitis nicht versehen, weder verkauft, weder sonsten verschlissen werden, sondern, wo er solche antrifft, Via Facti in Verboth legen, verarrestiren, und, so es nöthig, die behilfliche Hand des zeitlichen Beamten tanquam Brachii sæcularis requiriren, und in so lang versichert aufhalten, bis er auf sein an Uns oder unsern geistlichen Rath derenthalben gethanen

nen unterthänigsten Bericht unsere fernere gnädigste Verordnung erhalten haben wird.

Sollen die Cooperatores, Kapläne und Beneficiaten unter ihrer Direction und Inspection haben.

41) So viel die Cooperatores, Kapläne, Beneficiaten, und anders auf dem Land unserer Diœces wohnende Clericos belanget, sollen diejenigen, welche bey den Pfarrern im Haus wohnen, unter dessen jedoch bescheidener Direction; welche aber in besonderen Häusern logiren, unter des Orts Pfarrers Inspection und zwar dergestalt stehen, daß die Pfarrer ihnen nicht allein mit gutem Exempel und pfarr-priesterlichem Wandel vorleuchten, sondern auch auf der besonders wohnenden Beneficiaten Haushaltung fleißige Obsicht haben, allen vernünftigen Aergernissen zeitlich vorseyn, und hiezu alle behörige Mittel anwenden.

Gegenwärtige Verordnung soll von allen hierin benannten Geistlichen auf das genaueste befolget werden.

42) Ob Wir zwar endlich keinen Zweifel tragen, es werde sich ein jeder Rural-Dechant, Pfarrer, Vicarius, Kaplan, Cooperator, oder sonstiger Beneficiatus dieser unserer so wohlmeynenden und zu anders nichts, als zu größerer Ehr des Allerhöchsten, guter Weydung und Verpflegung der von Gott Uns anvertrauten Schäflein, und der hiezu empfangener hohen bischöflichen Jurisdiction und Gerechtsamen ungekränkter Erhaltung abzielenden Instruction in allen und jeden Puncten pflichtmäßig nachleben, und unterthänigst gehorsamste Parition leisten; so wollen Wir dannoch zu dessen mehrerer Versicherung alle und jede unserm hohen Stift zugethane Landdechante, Pfarrer, Vicarien, Beneficiaten, Kapläne, Cooperatores, und dergleichen Seelsorger dahin gnädigst und alles Ernsts erinnert, ermahnet, ja befehlicht haben, daß (unerachtet alles widrigen Einwendens, anderer Gewohnheiten, Constitutionen, und gethanen Anordnungen, welche dieser unserer gnädigsten Ordination entgegen und nicht völlig einstimmig, und dahero von Uns hiemit vernichtet sind) sie zu unverbrüchlicher Festhaltung und gänzlicher Vollziehung sothanes unsers gnädigsten Willens, Verordnung und Befehls vielmehr ihre äußerste Kräften und Fleiß anwenden, und Uns hiedurch ein sattsames Vergnügen præstiren, als in dessen Unterbleibung sich nach Gestalt der Verbrechung oder Nachläßigkeit der Uns vorbehaltenen und unfehlbar zu erfolgenden seyenden rechtmäßigen schweren Strafen theilhaftig, oder gar ihrer anvertrauten Dechaney, Pfarr, Seelsorg, oder Beneficien verlustiget machen sollen. Welches Wir zu besserer Bekräftigung eigenhändig unterschrieben, und unser Secret-Insiegel beyzudrucken gnädigst anbefohlen. So gegeben in unserer Residenzstadt Wirzburg den 26 Martii 1691.

Johann Godfried
E. H. F. O. D.

(L.S.)

Juramentum pro Parochis Diœcesis herbipolensis
(præsertim in alieno temporali Territorio existentibus.)

Ego N. *(addatur Nomen, Cognomen, Patria, Studium, Titulus, vel si est regularis, loco Tituli, Ordinis & Monasterii Professio)* in Ecclesia parochiali N. Diœcesis herbipolensis institutus vel instituendus Parochus bona Fide promitto ac juro, quod I. Celsissimo & Reverendissimo S. R. Imperii Principi ac Domino D. N. Episcopo herbipolensi, Franciæ orientalis Duci &c. D. meo Episcopo & Ordinario Clementissimo, & ejus Successoribus canonice intrantibus, sicut etiam ejus Vicario generali & Concilio ecclesiastico ex nunc in antea debitam Obedientiam, Reverentiam, Subjectionem, & Fidelitatem exhibebo. Nec II. interero in Concilio, neque Partem habebo, ubi de Damno & Periculo præfati Domini Episcopi & Ordinarii mei herbipolensis, ejusque Ecclesiæ seu Diœcesis, & parochialis Ecclesiæ mihi concreditæ dicetur, tractabitur, resolvetur, aut statuetur, sed quæcunque videro vel perspexero, mox ad Eandem vel Ejus Concilium ecclesiasticum obedienter & fideliter deferam. III. D. meo Decano rurali in omnibus, in quibus mihi ex Officio præest, Obedientiam & Reverentiam præstabo. IV.

Paro-

Parochialem Curam in Animam mihi commiſſam debite & ſtudioſe adminiſtrabo, & in ea conſtanter reſidebo. V. Ejus Jura, Immunitates, Libertates, Proventus, Redditus, aliaque Bona tam mobilia quam immobilia non permutabo, oppignorabo, hypothecabo, nec alio quovis Modo alienabo, aut quominus ab aliis uſurpentur, detineantur, diſtrahantur, permittam, ſed omni Studio injuſte alienata, oppignorata, uſurpata, detenta, vel quovis Modo diſtracta pro Viribus recuperabo. VI. Parochiam mihi concreditam non reſignabo, deſeram, neque ab eadem ad aliam, quovis Prætextu excluſo, me transferam, niſi a Reverendiſſima Celſitudine Sua uti Domino meo Ordinario, propoſitis prius Eidem juſtis & legitimis, & a Se approbatis Cauſis, Litteras dimiſſorias obtinuero. VII. Statuta, Conſtitutiones, Ordinationes, & præſertim Inſtructionem a Celſiſſimo & Reverendiſſimo S. R. Imperii Principe ac Domino D. JOANNE GODEFRIDO Epiſcopo herbipolenſi, & Franciæ orientalis Duce &c. Die 26 Martii 1691 pro Parochis emanatas, publicatas, & impoſterum emanandas, mihique perſpectas inviolabiliter ſervabo, nec iisdem ullo Modo ſcienter contraveniam, neque, ut aliquod Præjudicium a quocunque contrahiat, quantum in me erit, permittam. VIII. Parochiæ meæ Fundationibus, ne pia defraudetur Fundatorum Intentio, in omnibus ſatisfaciam. IX. Omnia denique alia, quæ parochiale Officium de Jure & Conſuetudine hujus Diœceſis herbipolenſis concernunt, fideliter obſervabo. Sic me Deus adjuvet, & hæc SS. Dei Evangelia &c.

CXC.

Die Unterſcheid- und Abſönderung der Pfarreygefälle von den klöſterlichen Einkünften betreffend.

1691. 4 April. Des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Johann Godfried Biſchofs zu Wirzburg und Herzogs zu Franken in Pontificalibus Suffraganeus, in Spiritualibus Vicarius generalis, und geſamte geiſtliche Räthe.

Unſern Gruß zuvor, Ehrwürdiger, Lieber, Andächtiger.

Nachdem vorm Jahr allen und jeden Prälaten und Superioren Ordinum, welche nicht allein auf eine oder andere Pfarr Jus Patronatus, ſondern auch ihre Conventualen auf dergleichen Pfarren exponiret haben, ernſtlich anbefohlen worden, daß ſie aller ſolchen Pfarren Gefälle und Einkommen, wie die Namen haben mögen, neben den dazu gehörigen Gütern ordentlich ſpecificiren, und im geringſten nichts verſchweigen noch verhalten, unter einem gewiſſen Termin anhero ſchicken ſollen, damit die Pfarr- mit den Kloſtergefällen nach und nach nicht vermiſchet noch confundiret werden mögen; ſolches aber bishero wider Verhoffen nicht beſchehen iſt: als befehlen höchſtgedachte Seine Hochfürſtl. Gnaden hiemit nochmalen gnädigſt und ernſtlich, daß alle und jede in dem euch anvertrauten Kapitel in Cura Animarum exponirte Religioſen obangeführte ordentliche Beſchreibung ihrer Pfarrgefälle ohne einigen Abgang und Mangel bey Vermeidung 50 Reichsthaler unnachläßiger Straf innerhalb 14 Tagen zur geiſtlichen Kanzley allhier einſchicken, und ihr ein ſolches denenſelben zeitlich notificiren ſollet. Welches Wir Uns auch alſo zu geſchehen verlaſſen. Datum Wirzburg den 4 Aprilis Anno 1691.

CXCI.

Die bey der Judenſchaft ſich ergebende Obſignatur, Inventur und Theilungen betreffend.

1691. 11 April. Von Gottes Gnaden Johann Godfried Biſchof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürſt, Herzog zu Franken ꝛc.

Uns ist zuverläßig vorkommen, welchermaßen unsere Rabiner und Vorgänger der Judenschaft bey ereignenden Juden-Todsfällen nicht nur die Obsignatur und Inventur, sondern auch die Theilungen, und was dem mehr anhängig, ohne Zuziehung unserer Beamten propria Authoritate für sich vorzunehmen sich unterstanden. Nun mögen Wir zwar wohl geschehen lassen, daß in dergleichen Sterb- und Theilungs-Fällen die Sach nach ihrem der Juden Gesätz geschlichtet werde; nachdem aber die Obsignatur, Inventur, Theilung und dergleichen lauter Actus Jurisdictionis (deren gedachte Rabiner und Vorgänger nicht fähig sind) sowohl der bösen Consequenz, als anderen dabey mit unterlaufenden Excessen halber ferner nicht zu gestatten: als ergehet solchemnach an alle und jede unsers Hochstifts Ober- und andere Beamte unser gnädigster Befehl hiemit, daß selbige sowohl die Rabiner und Vorgänger, als andere schutzverwandte Juden ins künftige ohne vorherige gebührende Anzeig, Vorwissen, und Beyseyn eines oder andern unsers daselbstigen Beamten weder einige Obsignatur, Inventur, oder Theilung und dergleichen einseitig vorzunehmen ernstlich abwarnen und verbiethen, auch solcherley Actus keinesweegs gestatten, sondern jedesmals einer oder der andere unserer Beamten die Obsignatur und Inventur privative allein vornehmen, bey den Theilungen aber, welche durch den Rabiner und Vorgänger gleichwohlen nach der Juden altem Gesatz geschlichtet werden können, Falls Minderjährige darunter begriffen, zu dem End beywohnen sollen, damit kein Excels, Uebermaaß oder Vervortheilung dabey vorgehen möge. So zu geschehen Wir Uns gnädigst verlassen. Wirzburg den 11 Aprilis 1691.

CXCII.

Verboth kein Rind- Flügel- oder anderes Viehe aufzukaufen, und außer Land zu verführen.

1691. 20 Junii.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach nicht allein von allhiesigem Metzger-Handwerk unterthänigst beschwerend angebracht worden, welchermaßen die fremden Metzger und Viehehändler hin und wieder in unserm Hochstift das Viehe häufig hinwegkauften, dasselbe überzahlten, und dem gemeinen Wesen zu merklichem Nachtheil vertheuerten; sondern auch die zuverläßige Nachricht eingekommen, wie daß verschiedene unsers Landes ingesessene Unterthanen und Juden als Vor- und Unterkäufer sich gebrauchen lassen, sowohl das Rind- und andere Viehe, als auch so gar das Flügelwerk in der Menge vor- und aufkauften, und solches außer Land verführten, welches dann einen merklichen Abgang und Vertheuerung nach sich ziehet.

Und nun aber dem zeitlich vorzubiegen: so thun Wir vörderist unser vorigen Jahrs ausgelassenes general-Mandat, Inhalts dessen einig Rind- Schmal- oder anderes Viehe bey Vermeidung der Confiscation und willkühriger hohen Bestrafung außer Land zu verkaufen ernstlich verbothen, nicht allein hieher dergestalt wiederholen, daß, ob Wir schon in unseren Oberämtern Aschach, Bischofsheim, Fladungen, Hilters und Neustadt ein solches nach der Hand aus gewissen erheblichen Ursachen specialiter modificirt und erlaubet, wobey es dann noch zur Zeit sein ungeändertes Bewenden hat, jedannoch im übrigen sowohl dahier in unserer Residenzstadt, als sonsten in allen anderen unsers Hochstifts Orten und Aemtern über angeregtes unser Mandat allerdings fest gehalten, und weder von Christen oder Juden einiges Rind- Schmal- oder anderes Viehe, noch auch einiges Flügelwerk außer Land verführt oder verkauft, weniger den fremden Metzgern und Viehehändlern außer obbemeldten unseren Oberämtern in unserm Land und Hochstift, bevorab aber

dahier

dahier in unſerer Reſidenzſtadt einiges Rind- oder anderes Viehe zu kaufen geſtattet, dabey auch inſonderheit unſeren Metzgern, Unterthanen und Juden, welche ſowohl das Rind- und andere Viehe, als auch das Flügelwerk einzuhandeln, und entweder ſelbſt außer Land zu verführen, oder den ankommenden fremden Viehehändlern wieder zu verkaufen ſich anmaßen, ſolches ſchädliche Vorkaufen und Höckneren gänzlich ab- und eingeſtellet, oder doch anderer Geſtalt nicht zugelaſſen werden ſoll, als daß diejenigen das einhandelnde Viehe und Flügelwerk, auf daß ſowohl unſer Land, als vörderſamſt unſere Reſidenzſtadt allhier jederzeit damit ohne Mangel genugſam verſehen ſeyn möge, hieher und ſonſten in dem Land zu feilem Markt bringen, und den Inheimiſchen um billigen Preis verkaufen ſollen.

Immaßen Wir dann unſeren Beamten und Befehlshabern dahier und auf dem Land hiemit gnädigſt und ernſtlich befehlen, daß ſie weder ein noch anderes geſtatten, ſondern darauf gute Obſicht veranſtalten, und gegen die Contravenienten, ſowohl Inheimiſche als Fremde, jedesmals mit wirklicher Straf und Confiſcation verfahren, mithin ob dieſem unſerm gnädigſten Mandat dermaßen feſt halten ſollen, damit Wir bey eines oder des andern verſpürender Connivenz gegen ſelbigen ein ſcharfes Einſehen vorzunehmen nicht bewogen werden mögen. Wornach ſich zu richten, und zu dem Ende dieſes Mandat gehöriger Orten zu publiciren und zu affigiren iſt. Datum in unſerer Reſidenzſtadt Wirzburg den 20 Junii 1691.

CXCIII.

Die Executions-Köſten der ſaumſeligen Zähler, und Erhebung der herrſchaftlichen Gefälle betreffend.

1691. 30 Octob.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Wir verſchiedentlich wahrnehmen müſſen, wasmaßen in unſerm Hochſtift von dem mehrern Theil unſerer Aemter der üble und ſehr nachtheilige Misbrauch obſerviret werde, daß, wann zu Zeiten bey Erhebung unſerer herrſchaftlichen Renten, in Specie aber bey Eintreibung der Monatgelder die Nothdurft erfordere, eine oder die andere ſaumſelige und halsſtärrige Unterthanen mit der Execution zu Abtragung ihrer Schuldigkeit anhalten zu laſſen, die Execution nicht den Debitoribus allein, ſondern den ganzen Gemeinden auf ihre Köſten anheim verwieſen, und alſo der Unſchuldige mit dem Schuldigen unverantwortlich geplaget und gepreſſet werde: als ſind Wir bewogen worden, das ſo verſpürende höchſt ſchädliche, und ohne unſer Vorwiſſen eingeſchlichene Malum ſobald abzuſtellen, und keinesweegs zu geſtatten, daß derjenige treue Unterthan, welcher das Seinige richtig und willig beytraget, anderer liederlichen und ſaumſeligen Zähler halber künftighin unverſchuldeter Dingen graviret werde.

Wir befehlen demnach hiemit alles Ernſtes unſeren und unſers Hochſtifts ſowohl adlichen als verrechnenden Beamten, wie auch unſeren Schuldheißen und Dorfsmeiſtern ſamt und ſonders, fürterhin, wo dergleichen Executiones erfordert und ausgeſchicket werden, ſich eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen, und wohl zu beobachten, damit ſolche pur allein den Moroſis wirklich anheim gelegt, und außer denen ſonſten niemand weder in particulari noch einer ganzen Gemeind in Corpore einige unnöthige Köſten verurſachet werden.

Wobey Wir dem auch ungeahndet nicht laſſen können, welchergeſtalten Wir in Erfahrung kommen, daß bey vielen Dorfſchaften und Gemeinden oftermals von den Bauermeiſtern, welche die Contributiones und andere Gelder erheben und eintreiben ſollen, die wenigſten des Schreibens und Leſens erfahren ſind. Wann nun aber ſich mehrmalen gezeiget,

daß ganze Gemeinden durch dergleichen Ignoranten nicht allein in gröſte Confusion und Gefährde, sondern auch in irreparablen Schaden gebracht worden: als verordnen Wir, und wollen gnädigst, daß führohin dergleichen unerfahrne nicht, sondern solche Leute zu Gerichtspersonen, Bauermeistern, und anderen Dorfs-Bedienungen erwählet und aufgenommen werden, welche nicht allein schreiben und lesen, sondern auch im übrigen dem gemeinen Wesen der Nothdurft nach beyspringen und aushelfen können.

Damit aber dergleichen Subjecta zu solchen Bedienungen um so williger sich bequemen mögen, als wollen Wir gnädigst geschehen lassen (wie dann auch der Unterthanen Nutzen hierunter verstiret) daß denenselben für die übernehmende Bemühung jährlich einige Ergötzlichkeit gereichet werde. Welches alles unsere Beamte bestermaßen einzurichten wissen werden; dessen Wir Uns auch unfehlbar zu geschehen verlassen. Datum in unserer Residenzstadt Wirzburg den 30 Octobris 1691.

CXCIV.

Verboth der jüdischen Handelschaften an Sonn- und Feyertägen.

1691. 29 Decemb.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Uns die verschiedene Nachricht zugekommen, wasgestalt die gesamte in unserm Hochstift angesessene Judenschaft sich je mehr und mehr unterfangen, die Sonn- und Feyertäge sowohl frühe als Nachmittags durch ihr unaufhörliches Wuchern und Handeln dergestalten zu profaniren, daß auch viele unserer Unterthanen dessentwillen muthwilliger Weis den Gottesdienst verabsaumen und unterlassen.

Und nun diesem Uebel zeitlich zu remediren, befehlen Wir allen unseren Amtleuten, Kellern, Verwaltern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Gericht- und Gemeinden demnach gnädigst, daß sie alle und jede sothane in unseren Aemtern sowohl als fremdherrischen Orten wohnhafte jedoch dahin handelnde Juden von diesem ihren auf Sonn- und Feyertägen übel eingeschlichenen Kaufen und Verkaufen, auch Hausiren abzustehen, bey Confiscation der Waaren und willkühriger Bestrafung nicht allein alles Ernsts inhibiren, unsere Unterthanen auch davon abwarnen, sondern auch gegen alle dieses unsers gnädigsten Mandats Uebertretter mit der erhand- oder verhandelten Waaren wirklicher Confiscation auch Bestrafung verfahren sollen.

Damit aber dieses unser Mandat und ernstlicher Befehl zu jedermanns Wissenschaft gereiche, haben bemeldte unsere Ober- und verrechnende Beamte solches ordentlich zu publiciren, und gehöriger Orten offentlich affigiren zu lassen. Wornach sich jedermann, auch vor der Confiscation und Bestrafung zu hüten wissen wird. Decretum unter unserm hievorgedruckten gewöhnlichen Kanzley-Secret-Insiegel. Wirzburg den 29 Decembris 1691.

(L.S.)

CXCV.

Die von den Landämtern an das hochfürstl. Hoffutteramt beschehenden Fruchtlieferungen betreffend.

1692. 7 Februar.

Demnach dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. von Ihro Futteramt fürs erste beschwerend angebracht worden, wie daß die von verschiedenen Aemtern eine Zeit her eingekommenen Früchte sehr übel gefeget, und insonderheit der Haber (wodurch

durch gnädigste Herrschaft großen Abgang leidet) gar unsauber befunden worden: als haben höchst ernannte Seine Hochfürstl. Gnaden gnädigst verordnet, daß bey allen Ihro Aemtern Fruchtfegen verfertiget, und ein jeder Beamter künftighin bey Einnehmung der Zehend und Gültfrüchten, wo es erfordert würde, diese nochmalen durch die Fege säubern, mithin wohl gefegte Körner zum hochfürstl. Futteramt liefern lassen sollen.

Allermaßen auch zweytens bey Wiederabmessung der Früchte sowohl zu Wasser und zu Land öfters wahrgenommen wird, daß von theils Aemtern der Abgang gar zu übermäßig befunden, und daraus præsumiret werde, daß die bey den Aemtern auf lange Jahr geb auchten Metzen zu klein seyn müssen: als wird hiemit ernstlich verordnet, die bey den Aemtern vorhandenen Metzen, womit eingenommen und ausgeben wird, nicht allein für dieses, sondern alle Jahr zur sicheren Prob umeichen, und durch die gewöhnlichen Brandzeichen signiren zu lassen. Hieran wird vollzogen mehr höchst ernannter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigst befehlender Will und Meynung. Decretum Wirzburg den 7 Februarii 1692.

CXCVI.

Die richtige Erscheinung der Procuratoren an den Hofgerichts-Tägen betreffend.

1692. 13 März. Demnach Richter und Räthe des hochfürstl. Hof- und Apellations-Gerichts dahier wahrgenommen, daß die bey erwähntem Gericht constituirte geschworne Procuratores zu verschiedenenmalen weder in Person erscheinen, noch sich gebührend entschuldigen lassen, oder ihre Substitutos mit genugsamer Vollmacht versehen, auch die gewöhnliche Stund nicht observiren, mithin ihrer Partey Nothdurft dadurch negligiren und verabsaumen: als wird ihnen solches zu besserer Beobachtung unter einer Straf von 8 Pfund Gelds, auch Vermeidung des sonsten der Partey schuldigen Abtrags hiemit anbefohlen. Dem sie also künftighin zu geleben wissen werden. Publicatum am Hofgericht den 13 Martii 1692.

CXCVII.

Erläuterung des wegen sonn- und feyertäglichen Juden-Handelschaften unterm 29 September 1691 ergangenen Mandats.

1692. 28 März. Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc.

Es hat Uns die gesamte unsers hohen Stifts Wirzburg angesessene Judenschaft klagend zu vernehmen gegeben, wie daß unser letzthin unterm 29 Septembris 1691 ergangenes Mandat, des Inhalts, daß kein Jud auf Sonn- und Feyertägen mehr handeln und wandeln sollte, von vielen und zwar mehresten Orten sehr extendiret und dahin misbrauchet werde, daß sich fast keiner von unseren schutzverwandten Juden auf gedachte Täge, an welchen doch gemeiniglich alle Markt- und Jahrtäge gehalten werden, sicher sehen lassen darf, deren auch verschiedens bereits mit Stein werfen und anderen Excessen beschädiget worden, da doch auf Sonn- und Feyertägen die Markttäge von jedermänniglich bishero ohne Hinderniß und Unterschied Christen und Juden aller Orten im ganzen Reich besuchet und gestattet würde, nach gehaltenem Gottesdienst Nachmittag in Häusern ohne geöffnete Läden zuweilen etwas an Waaren verkaufen zu dörfen.

Wann aber unser gnädigster Befehl dahin zu verstehen, daß, gleichwie Wir den Juden auf den Jahrmärkten an Sonn- und Feyertägen in Conformität mit den Christen die Handelschaft zu treiben; also auch im übrigen an Sonn- und Feyertägen, jedoch allein nach dem mittägigen Gottesdienst in ihren Häusern verkaufen zu können unbenommen, sondern allein an solchen Tägen das freye in und von Dorf zu Dorf offenbare Hausiren, Viehe umtreiben, und dergleichen abgethan und verbothen haben wollen: als ergehet an alle unsere Amtleute, Keller, Verwalter, Vögte, Schuldheißen, Burgermeister, Gerichte und Gemeinden unser gnädigster und ernstlicher Befehl, gedachter Judenschaft über diese unsere gnädigste Verordnung nicht allein weiter keine Drangsal und Schaden zufügen zu lassen, sondern auch, im Fall einige dagegen sich vergreifen würden, dieselben nach Gestalt der Sachen gebührender maßen derentwegen abzustrafen, sintemalen dem gemeinen Pöbel gar nicht zugelassen seyn soll, sie Juden, sie mögen gleich recht oder unrecht gethan haben, mit Steinen zu werfen, und mit anderen Drangsalen zu verfolgen, sondern alle dieselben, wann sie sich strafmäßig befinden, vor Amt gefordert, die Sach examinirt, und der Excess befundenen Dingen nach gerichtlich abgestrafet, und sie sonsten bey ihren Schutzbriefen geziemend manuteniret werden sollen. Wornach sich dann jedermann zu richten wissen wird. Geben in unserer Residenzstadt Wirzburg den 28 Martii 1692.

CXCVIII.

Die Fatalia und Sporteln bey Revisions-Fällen betreffend.

1692. 17 Octob. Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. aus Ihro bis anhero verschiedentlich erstatteten unterthänigsten Relationibus wahrgenommen, wasmaßen das den lædirten Parteyen in Subsidium introducirte Beneficium Revisionis von denenselben nach Belieben gesucht, und dabey keine Fatalia oder gewisse Zeit, wie in Appellationibus gebräuchlich, observiret und beobachtet worden, darunter aber dem obsiegenden Theil zu seinem adjudicirten Recht zu gelangen, der Weeg unter dieser von dem succumbirten suchenden Ausflucht um so schwerer gemacht werden will: als sind obhöchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden ad abbreviandas Lites und zu Beförderung der heilsamen Justiz aus dazu tragendem Eifer bey Ihro Dicasteriis ein gewisses zu statuiren und zu verordnen gnädigst bewogen worden, gestalten sie dann in Kraft dieses hiemit statuiren und verordnen, daß künftighin eine jede Partey, so oberwähntes Beneficium bey Ihro Tribunalien zu ergreifen gewillet, sich dessen ad interponendum intra triginta Dies a Die latæ Sententiæ, und dieses zwar nach vorhero auf richterlicher Ermäßigung hinterlegten Sporteln, doch bloß und allein, wo die Appellation quoad Summam appellabilem nicht Statt hat (maßen sie es in Summis appellabilibus bey dem Remedio ordinario als der Appellation gnädigst bewenden lassen) bedienen, oder gewärtig seyn soll, daß nach Verstreichung sothaner Fatalium sie damit ferner nicht gehöret, sondern allerdings ab- und an das ausgefallene Judicatum verwiesen werden soll, wie zu jedermanns, bevorab der Advocaten und Procuratoren Nachricht zu Beobachtung ihrer Clienten Nothdurft hiemit offentlich publicirt und kund gemacht wird. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. So gegeben und geschehen in Ihro Residenzstadt Wirzburg den 17 Octobris 1692.

(L.S.)

CXCIX.

CXCIX.

Die zur anderweiten Ehe schreitenden Personen, und von denenselben zu errichtenden Einkindschaften und andere Contracten, auch der Vormünder Obliegenheit und Verwaltung betreffend.

1692. 15 Decemb.

Johann Hartmann von Rosenbach, Domherr zu Wirzburg, und Landrichter des kaiserlichen Landgerichts, Herzogthums zu Franken ꝛc. entbiethen allen und jeden des hohen Stifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken bestellten und anverwandten Amtmännern, Vögten, Kellern, Verwesern, Schuldheißen, Richtern, Burgermeistern, und sonsten insgemein allen und jeden des kaiserlichen Landgerichts angehörigen Unterthanen und Verwandten unsern Gruß, und fügen darneben zu wissen, wasgestalten sowohl dem Hochwürdigsten unserm allerseits gnädigsten Landsfürsten und Herrn von Zeit Ihro angetrettener hochfürstlichen Regierung, als auch Uns mehrmal Zeit unsers angetrettenen landrichterlichen Amts zu sonderbarer Beschwerlichkeit vorkommen, was nicht allein für große Confusiones und Unordnungen, sondern auch schädliche Collisiones und Verbitterungen zwischen Eltern und Kindern gegen den schuldigen kindlichen Gehorsam und Respect, auch vätter- und mütterliche Liebe in dem zu entstehen pflegen, da nach Absterben eines oder des andern Ehegatten das überbleibende wiederum ad secunda Vota schreitet, ohne daß selbiges mit seinen in vorhergangener Ehe erzeugten Kindern einige Richtigkeit gepflogen.

Sodann in Puncto der Vormundschaften große Unordnung darin zu seyn befunden worden, daß viele Kinder in Weysen-Stand gerathen, ohne daß man davon einige Nachricht erhalten, dannenhero solcher Kinder Vermögen entweder in ihren eigenen Händen gelassen, oder zum Theil gar nicht, zum Theil auch gar übel administriret, auch in bekannten Vormundschaften die behörigen Rechnungen aus einer schädlichen Connivenz viele Jahre lang nicht abgeleget worden.

Nun aber Wir zumalen aus Antrieb und gnädigster Meynung obhöchstbesagter Seiner Hochfürstl. Gnaden sothanen beyden höchst ärgerlichen theils gegen die Natur und theils zu unverantwortlichem Schaden Ihro Pupillen und Minderjährigen laufenden Uebeln möglichst zu steuern beschlossen haben: als befehlen Wir von kaiserl. Landgerichts wegen hiemit ernstlich, und wollen, daß alle und jede Ehegatten sowohl dahier in der Stadt als auf dem Land, welche auf tödtlichen Hintritt des andern ad secunda Vota schreiten, und in weitere Eheverlobniß sich einlassen wollen, bey Vermeidung hundert Reichsthaler, oder nach Proportion des Vermögens anderer willkührigen Straf ihren vor andenen Kindern noch vor der priesterlichen Copulation entweder die verwirkte Theilung reichen, oder aber eine Einkindschaft zwischen diesen und den zu hoffen habenden Kindern vor den Beamten mit Einwilligung zugehöriger Personen schließen, und landgerichtlich zu bekräftigen einbringen, oder wenigstens über das in Zeit der Handverbrechung vorhandene Vermögen ein ordentliches authentisches Inventarium aufrichten, und zwar diejenigen, so immittels in weitere Ehe ohne dergleichen Richtigkeit wirklich geschritten, deren eines innerhalb vierteljährigen Termini a Publicatione hujus bey obgesetzter Pön schuldig seyn soll.

Ferner die Vormundschaften betreffend wird von Seiner Hochfürstl. Gnaden besonderlich zu wissen verlanget, und derohalben dieser hochfürstl. Residenzstadt verordnetem Burgermeister und Rath, auch sonsten allen und jeden dieses Hochstifts Beamten und Bedienten auf dem Land genaue Nachfrage zu halten, und innerhalb besagten Termini unfehlbar zu berichten hiemit aufgetragen, 1mo, wie viel Vormundschaften in ihren Aemtern und Dorfschaften sich befinden, wie dieser Kinder Namen, Al-

ter, Anzahl und Vermögen sey; 2do, ob und wie viel Kinder sich befinden, welche in den Weysenstand gerathen, und dannoch entweder nicht bevormundet, oder gar nicht abgetheilet, oder in was Stand sonsten dieselben seyn; 3tio, ob und welche Vormundschaften entweder gar unbesetzet, oder wegen Absterben der Vormünder nicht wieder ersetzet, oder auch wegen Ermanglung schuldiger Rechnungen in zweifelhaftigen oder sonst üblen und gefährlichen Stand gesetzet worden; auch endlich wer der Kinder nächste Befreundte seyn.

Und gleichwie dem allgemeinen Heil der Eltern und Kinder an dieser unserer Verordnung merklich und viel gelegen ist: als ermahnen und befehlen Wir auch allen und jeden des Hochstifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken Amts-verwandten und Bedienten, daß dieselben diesem unsern Befehl in ihren untergebenen Aemtern offentlich publiciren und anschlagen lassen, auch sonderheitlich den Pfarrern, damit sie wider diese unsere Verordnung niemand copuliren, sondern die erscheinenden zu deren Vollziehung gebührend anweisen, mithin ihres Orts sich extra Culpam des Uebertrettens halten möchten, in Zeiten insinuiren und fleißig darob halten und exequiren sollen, denenjenigen, so wegen übler Beobachtung dieser unserer wohlgemeynten Verordnung lædirt oder vernachtheilet werden, den Regreß und Satisfaction an die culpose Beamten, Pfarrer und Bedienten hiemit per expressum vorbehaltend. Gegeben Wirzburg am Landgericht nach Luciæ den 15 Decembris 1692.

CC.

Ausländische Krämer, Korbträger und Landstreicher sollen außer Meß- und Jahrmärkt-Zeiten in hochfürstl. wirzburgischen Landen nicht hausiren.

1693. 5 Januar.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried des H. R. Reichs Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Uns von gesamten unseren sowohl dahier in unserer Residenzstadt Wirzburg als auf dem Land in unserm Hochstift bürgerlich gesessenen Handelsleuten und Krämern mehrmalen unterthänigst zu vernehmen geben worden, welchermaßen, obschon Kraft der von unseren Herren Vorfahrern und Uns ausgelassenen verschiedenen Mandaten das schädliche Landfahren und Hausiren ernstlich verbothen, gleichwohlen eine Zeit her die fremden und insonderheit welschen Krämer, Korbträger, Hausirer, und viele andere mit Waaren herum vagirende Personen, auch viele unschutzbare Juden und dergleichen Gesindel mehr als jemalen einschleichen, welche nicht allein auf den offentlichen Jahrmärkten und zu gewöhnlichen Meßzeiten, sondern auch außer denselben sowohl dahier in unserer Residenzstadt, als auf dem Land in Städten, Flecken und Dörfern allerhand nichtsnutzige und betrügliche Waaren umtragen, aller Orten damit hausiren, und solche hin und wieder verschleißen, wormit sie nicht allein ihnen unseren Kauf- und Handelsleuten ihre Nahrung merklich schwächen und entziehen, sondern auch den armen Landmann mit ihren liederlichen Waaren unverantwortlich ansetzen, dahero Wir um nachdrückliche Remedirung unterthänigst gebetten worden.

Und nun Wir bey den ehevorigen diesertwegen ausgegangenen Mandaten und Verbothen es um so mehr allerdings verbleiben lassen, als unseren ingesessenen getreuen Bürgern und Unterthanen, welche bey jetzigen beschwerlichen Kriegszeiten die nöthigen Anlagen und Beschwerden pro Bono publico mit beyzutragen haben, ihre Nahr- und Handthierung vor anderen Fremden, bevorab solchem herum vagirenden Gesindel billig zu gönnen ist, dazumalen durch sothanes Landfahren und Hausiren nicht nur den Krämern und Handelsleuten ihre

Nah-

Nahrung geschwächet, der gemeine Landmann mit untüchtigen Waaren angesetzet, die zu gemeiner Feilschaft angeordneten Jahrmärkte und Messen ganz in Abgang gebracht werden, und mithin sowohl das Privatum als das Publicum, wozu diese Leute ganz nichts contribuiren, darunter leidet, sondern auch, und was das nachdenklichste ist, bey jetzigen vorseyenden Kriegsläuften durch solcherley verdächtige Landstreicher allerhand gefährliche Spionerie, Landverrätherey, und anderes Uebel mehr damit unvermerkt unterlaufen und gespielet werden können: so wollen und gebiethen Wir hiemit und in Kraft dieses offenen Patents gnädigst und ernstlich, daß dergleichen welsche Krämer, Korbträger, Landfahrer und alle Hausirer, wer die auch seyn mögen, wie alles andere herum vagirende Gesindel bey jetziger gefährlichen Kriegszeit weder in unserer Residenzstadt dahier, noch auf dem Land in Städten, Klöstern, Märkten, Dörfern und sonsten eingelassen, weniger geduldet, sondern allerdings ausgeschaffet und zurück verwiesen, bey künftig wieder erlangendem Frieden aber gleichwohlen den ehevorigen und sonderlich dem Anno 1684 ausgegangenen und von Uns Anno 1685 renovirten Mandat allerdings insistiret, und zu Beförderung unserer Bürger, Krämer und Handelsleute besserem Nutzen, auch zu besserem Aufnehmen der offentlichen Jahrmärkte, und Abschneidung aller anderen Inconvenientien den ausländischen und fremden Krämern, welschen Korbträgern, Landfahrern und allen anderen Hausirern, oder mit allerhand Waaren herum vagirenden Leuten, wie auch den unschutzbaren Juden außer der ordentlichen Meßzeit und privilegirten Jahrmärkten ihre Waaren in unserer Stadt Wirzburg und auf dem Land in Städten, Klöstern, Märkten, Dörfern und Weylern umzutragen, und damit zu hausiren, selbige zu verkaufen, oder in einigerley Weis zu verhandeln, als welches ihnen bey Verlust derselben und anderer willkührigen Bestrafung allerdings verbothen bleibet, keinesweegs gestattet; dafern auch einiger Orten in unserm Land und Hochstift dergleichen welsche und ausländische Krämer und Hausirer, die weiters nicht begütert und gesessen sind, von jemand in Schutz aufgenommen worden wären, solcher vermeynte Schutz in Kraft dieses cassirt und aufgehoben, und ferner niemand mehr von solchen Leuten ohne unsern gnädigsten special-Consens in Schutz genommen werden sollen.

Gestalten dann an alle und jede unsere Befehlshaber dahier und auf dem Land, wie auch an alle und jede Nebenstifter, Prälaturen, Klöster und milde Stiftungen hiemit unser gnädigst und ernstlicher Befehl ist, daß sie auf solche welsche und ausländische Krämer, Korbträger und Hausirer fleißige Obsicht haben, und sie bey jetzigen gefährlichen Kriegsläuften keines Orts ein- und passiren lassen, künftighin auch bey wieder erfolgtem Frieden ihnen außer den offenen Jahrmärkten einige Feilschaft oder Hausiren nicht verstatten, weniger dergleichen Leute in Schutz nehmen, sondern unseren Krämern, Handelsleuten und Unterthanen die hilfliche Hand biethen, und da einer oder der andere jedoch auf vorhergegangene Warnung wider dieses unser Mandat jetzt oder künftig zu handeln sich unterstehen und betretten lassen würde, den Verbrechern die verwirkten Waaren wirklich ab-, auch da wegen Spionerie genugsamer Verdacht sich hervorthut, samt den Personen in Arrest nehmen lassen, und es alsdann sowohl ein- als andern Falls an Uns oder unsere Kanzley sobald berichten sollen.

Dahingegen wollen Wir Uns gnädigst versehen, daß unsere dahier und in unserm Land gesessene Krämer und Handelsleute sich tauglicher gerechter Waaren befleißigen, selbige im billigen Preis geben, und niemand damit übernehmen werden, damit Wir dieses unser Patent wieder aufzuheben, oder andere Bestrafung gegen sie vorzunehmen nicht Ursach haben mögen. Zu dem End dann solches aller Orten sogleich gehörigermaßen publicirt und affigirt werden soll. Hieran beschiehet unser gnädigster Will und Meynung. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten Secret-Insiegel; so gegeben und geschehen in unserer Stadt Wirzburg den 5 Januarii 1693.

(L.S.)

CCI.

Die Saumseligkeit der Procuratoren und dadurch verzögerten Rechtshändel betreffend.

1693. 24 Januar. Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. von Zeit Ihro angetrettener Regierung wahrgenommen, daß die bey Ihro Dicasteriis rechthängigen Stritte und Irrungen aus Fahrläßigkeit und Saumseligkeit der dazu bestellten Procuratoren in Negligirung der ad agendum angesetzten Terminen protrahirt und verzögert werden; dem aber Seine Hochfürstl. Gnaden aus tragendem Justizeifer möglichst zu steuern gnädigst gesonnen: als sollen in Kraft dieses die in einer jeden Strittsache constituirten Procuratores und Anwälte zu Beförderung der Justiz und Abschneidung der beflissentlich suchenden Protractionen sich Ratione der ad agendum angesetzten Terminen wohl erkundigen, nach deren Verfließung entweder in Contumaciam anrufen, oder was sonst de Jure zu thun, und zwar bey jedesmaliger unnachläßigen Straf von fünf Gulden gebührend beobachten, mithin ihrer unterhabenden Parteyen Nothdurft solcher Gestalten befördern. Wornach selbe sich zu richten, und vor Schaden zu præcaviren wissen werden. Urkundlich unter hievorgedrucktem Kanzley-Secret-Insiegel. So geschehen Wirzburg den 24 Januarii 1693.

(L.S.)

CCII.

Fremde sollen ohne authentische Pässe in hochfürstl. wirzburgischen Landen nicht geduldet werden.

1693. 18 May. Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach die verschiedentlich eingelaufenen Kundschaften ergeben, welchergestalt von des heiligen römischen Reichs Feinden in dasselbe und das Deutschland eine Rott von drey bis vier hundert Mann, worunter theils blau und roth, theils grün und roth, auch ein Trompeter mit fürstlich-würtenbergischer Liberey gekleidet, theils wie Strohschneider mit ihren Bänken und Messern ausgeschicket worden, um mit heimlichem Feuer einlegen und Mordbrennen Leute und Land in unwiederbringlichen Schaden und Verderben zu setzen; und nun zu deren Abhalt- Aufheb- und Ausrottung in unserm Fürstenthum und Landen alle mögliche Verordnung zu machen der Nothdurft ermessen: als befehlen Wir allen unseren Amtleuten, Amtsverwesern, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Rath, Gerichten und Unterthanen hiemit gnädigst, daß dieselben durch besonders hiezu bestellte Nacht- und Tagwächter, keinen Fremden und Ausländischen, wes Standes der auch sey, in unserer Residenzstadt Wirzburg, noch anderen unsers Hochstifts übrigen Städten, Marktflecken, Dörfern, Weylern, Höfen, und ganzem Gebieth passiren lassen sollen, welcher von seiner oder des Orts Obrigkeit, wo er herkommt, mit authentischem und genugsamem Paß nicht versehen.

Dafern sich nun ein oder anderer wider diesen unsern gnädigsten Befehl ohne Paß und darin enthaltene Anzeig seiner Verrichtung und Reis, oder sonsten obbeschriebener maßen gekleidet, oder aber mit falschen und verdächtigen Pässen also betretten lassen, oder heimlich einschleichen würde, der oder diejenigen sollen sobald zu Red gesetzet, wo er sich darinnen verdächtig gemacht, arrestirlich angehalten, und der unterthänigste Bericht, worauf sodann unsere fernere Verordnung und Bestrafung erfolgen soll, ungesäumt eingeschicket werden. Wornach

nach sich jedermänniglich zu richten, und vor Straf zu hüten wissen wird. Urkundlich unter Seiner Hochfürstl. Gnaden hievorgedrucktem Kanzley-Secret-Insiegel. Wirzburg den 18 Maji Anno 1693.

(L.S.)

CCIII.

Verboth, kein Rind- oder anderes Viehe aufzukaufen, und außer Land zu verführen.

1693. 16 Juny. Von Gottes Gnaden Johann Godfried, des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken ꝛc.

Wiewohlen Wir Uns gnädigst versehen, es würde unseren ausgangenen offenen Mandaten, Kraft deren das schädliche Aufkauf- und Verführen des Rind- Schmal- und Flügel-Viehes inhibirt und verbothen worden, gebührend nachgelebt werden; so müssen Wir jedoch sehr misfällig vernehmen, wie diesem sowohl die fremden Metzger und Viehe-Händler als auch verschiedene unserer lands-inngesessenen Unterthanen und Juden zu contraveniren, und das Viehe groß und klein außer Land zu practiciren, insonderheit aber in unseren Oberämtern die ihnen des Viehe-Verkaufs halben zu ihrer Nothdurft ertheilte gnädigste Concession eine Zeit hero dergestalt zu misbrauchen sich unterstanden, daß sie nicht nur ihr eigenes Mastviehe außer Land verkauft, oder selbst verführet, sondern auch in anderen unsers Hochstifts Aemtern und Orten, sowohl das Rind- Schmal- und andere Viehe, als auch sogar das Flügelwerk häufig vor- und aufzukaufen, solches an die Gränz-Orte zu bringen, und sofort wieder weiters aus unserm Hochstift hinaus zu verkaufen sich gelüsten lassen; Und nun aber durch diesen unzuläßigen Misbrauch und schädlichen Aufkauf und Verführen des Viehes bereits eine merkliche Theurung in unser Land gezogen zu werden beginnet, deme Wir mit nöthiger Verordnung zu begegnen bewogen worden: als wollen Wir nicht allein obangeregte, unsern Oberämtern bishero angediehene, zur Ungebühr aber misbrauchte Concession, hiemit und in Kraft dieses gänzlich aufgehoben haben, sondern wollen und befehlen auch dabey gnädigst, und ernstlich, daß hinfüro weder in mehr erwähnten unseren Oberämtern, noch sonsten in unserm Hochstift jemand, so Christen als Juden, inn- und ausländische, einig Rind- Schmal- oder ander Viehe, noch einig Flügelwerk außer Land zu verführen oder zu verkaufen, noch weniger aber den fremden Metzgern, Viehe-Händlern und anderen Personen dergleichen in unserm Hochstift einzukaufen und hinauszuführen gestattet werden, sondern ein solches in unserm ganzen Land und Hochstift ohne Ausnahm, bey willkühriger hoher Straf und wirklicher Confiscation durchgehends verbothen, mithin auch das Vorkaufen und Höckeren gänzlich ab- und eingestellet, oder doch anderergestalt nicht zugelassen seyn solle, als daß diejenigen das einhandelnde Viehe und Flügelwerk, auf daß sowohl unser Land und Hochstift, als vorderist unsere Residenzstadt allhier jederzeit ohne Mangel genugsam versehen seyn möge, hieher oder sonsten in dem Land zu feilen Markt bringen, und den Innheimischen um billigen Preiß verkaufen sollen.

Solchemnach dann Wir unsere Beamten und Befehlshaber dahier und auf dem Land hiemit gnädigst und ernstlich erinneret haben wollen, daß sie ob diesem unserm dem gemeinen Weesen zum Besten angesehenen Mandat festiglich halten, auf die Contravenienten, sowohl innheimische als fremde, fleißige Obsicht veranstalten, und gegen dieselbe befindenden Dingen nach jedesmals mit wirklicher Straf und Confiscation verfahren, zu dem Ende auch dies unser Mandat sogleich und ohne Verschub publiciren, und gehöriger Orten affigiren lassen sollen. Datum in unsrer Residenzstadt Wirzburg, den 16 Junii 1693.

CCIV.

Den Aufkauf und Vertrieb des Viehes außer Land betreffend.

1693. 24 July.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfried, Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir mit höchstem Misfallen vernehmen müssen, wie daß unserm den 16 Juny dieses laufenden Jahrs, ergangenen das schädliche Aufkaufen und außer Lands Verführen allerhand Viehes betreffenden Mandato schnurstracks zuwider, die Hämmel und Schaaf unter dem nichtigen Vorwand, daß selbige in specie nicht benamset, und dahero in dem Verboth nicht mitbegriffen wären, in großer Menge aus unserm hohen Stift zu dessen nicht geringen Schaden und Vergrößerung der ohnedem schon hoch gestiegenen Theurung geführt und practicirt werden; Und nun aber nicht allein aus dem Buchstaben unsers obangeregten Mandats, sondern auch dem darinn enthaltenen Verstand genugsam erhellet, daß unser gnädigster Will, sowohl auf das Rind- Schmal- als anderes groß- und kleines Viehe, unter welchem einfolglich die Hämmel und Schaaf auch mitbegriffen, abgezielet und selbige außer Land zu verkaufen, Wir zu verbieten gnädigst gemeynt gewesen seyn; als haben Wir dieses unser Mandat mit völligen Innhalt anhero wiederholen, wider dessen Uebertretter die gebührende Bestrafung Uns vorbehalten, und damit sich fernershin niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, es zu allem Ueberfluß dahin gnädigst erläutern und erklären wollen, daß nämlich selbiges auf das Rind- Schmal- und Flügel- auch allerhand anderes gehörnt- und ungehörntes Viehe, wie das immer Namen haben mag, ohne einigen Unterschied und Ausnahm verstanden, und mithin dessen Aufkauf und Ausfuhr bey der in unserm öfters gemeldten Mandat angedrohet, hoher willkühriger Bestrafung und wirklicher Confiscation verbothen seyn solle. Welchemnach ein jeder sich zu richten, und vor Schaden zu hüten, unsere Beamten aber dahier und auf dem Land diese unsere Erklär- und Erläuterung sogleich und ohne Zeitverlust zu publiciren, und daß selbiger sowohl von unseren land-eingesessenen Unterthanen, und insonderheit Juden, als fremden Metzgern und Viehehändlern gehorsamst nachgelebt werde, pflichtmäßigen Fleiß und Obsicht anzuwenden wissen werden. Datum in unserer Residenzstadt Wirzburg, den 24 Julii 1693.

CCV.

Kirchenordnung

für

das Hochstift und Bistum Wirzburg.

1693. 30 July.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Andächtige, Liebe, Getreue ꝛc.

Obwohlen unsere nunmehr in Gott seligst ruhende Herren Vorfahrer christmildesten Angedenkens schon hiebevor zum öfternmal den SS. Canonibus gemäß nützliche und heilsame Kirchenordnungen durch offentlichen Druck jedermänniglich zu gehöriger Nachricht haben ausgehen lassen, wie man sich bey dem heili-

heiligen Gottesdienſt, in Ausſpendung, Empfahung und Verehrung der hochheiligen Sakramente, in Haltung der in chriſtlicher katholiſcher Kirche wohl angeordnet- und gebothenen Faſten und Abſtinenz-, auch Sonn- Feſt- und Feyertäge, und insgemein bey allen geiſtlichen Verricht- und Uebungen, wie nicht weniger mit gebührlicher Aufſicht bey Kirchen und Schulen, zu Unterweiſung der Jugend, und Einpflanzung eines guten Gott wohlgefälligen chriſtlichen Wandels verhalten ſoll, mit beygefügten ernſtlichen Befehlen, daß ſothanen Kirchenordnungen von allen ſowohl hohen als niedern Stands, geiſt- und weltlichen, des Hochſtifts Wirzburg Unterthanen, Angehörigen, Verwandten und Zugethanen, ſo weit ſolche einen jeden Stands oder Amts halber betrifft, gehorſamlich nachgelebet werden ſoll; ſo haben Wir doch unter währender unſerer Regierung nicht ohne beſonderes Misfallen vernehmen, und im Werk ſelber verſpüren müſſen, daß mittler Zeit verſchiedene Puncten davon hin und wieder in Abgang kommen, und von vielen wenig in Acht genommen worden ſeyn: Wir haben ſolchemnach Kraft unſers tragenden hohen biſchöflichen Amts für nützlich und nothwendig erachtet, obgemeldte Kirchenordnung neben unſeren ehedeſſen ſowohl für unſere Landdechante, als Pfarrer, Seelſorger und Beneficiaten herausgegebenen Inſtructionen und Unterrichtungen wiederum durchſehen und erneuern, auch etwan, nachdem es jetziger Zeit Umſtände erfordern, vermehren und verbeſſern, einfolglich aufs neue wiederum drucken und euch zuſtellen zu laſſen.

Gleichwie aber dieſe erneuerte und von Uns gnädigſt vorgeſchriebene Kirchenordnung dahin hauptſächlich zielet, daß alle Verwirr- und Unordnung im Gottesdienſt künftighin vermieden bleibe, und die hie und dort eingeſchlichenen ſchädlichen Misbräuche aufgehoben, vorderiſt aber alle ſchwere Sünden und Laſter, durch welche der gerechte Zorn Gottes wider Land und Leute erwecket, und zu allgemeinen Strafen mit Krieg, Hunger und Peſtilenz gereizet und bewogen wird, ſo viel möglich, verhindert, hingegen aber die wahre Erkenntniß, Forcht, Liebe und Dienſt Gottes bey der zarten Jugend von Kindheit auf eingepflanzet, bey den Erwachſenen aber beſtändiglich vermehret und erhalten, der Gottesdienſt ſchön und ordentlich verrichtet, und jedermänniglich zur wahren Andacht, geiſtlicher Uebung chriſtlicher Tugenden, und ämſiger Verrichtung Gott wohlgefälliger Werke aufgemuntert und angetrieben werde; aus welchem nicht allein der geiſtliche Wohlſtand unſerer Seelen und das ewige Heil, ſondern auch gemeiniglich großer Schutz und Schirm wider allerhand ſichtbarliche und unſichtbarliche Feinde, vielfältige Gnaden und aller gedeihlicher Segen von dem lieben Gott zu erfolgen pfleget: als befehlen Wir hiemit gnädigſt unſerm Vicario generali, Officiali, geiſtlichen Räthen, Conſiſtorialen, Landdechanten, Pfarrern und Pfarrverweſern, Beneficiaten, und Kaplänen, Schulmeiſtern, Kirchnern und Heiligen-Pflegern, wie auch insgemein allen und jeden, die von unſertwegen in Kirchendiensten und geiſtlichen Verrichtungen begriffen ſind; desgleichen auch unſeren Ober- und Unteramtleuten, Amtsverweſern, Kellern, Verwaltern, Vögten, Zentgrafen, Zollſchreibern, Schuldheißen, Burgermeiſtern, Gerichten und Gemeinden, auch allen anderen unſeren und unſers Hochſtifts Unterthanen, Angehörigen, Verwandten, ſo viel eines jeden aufgetragene Obſicht nach Unterſchied der Perſonen betreffen möchte, bey ihren Uns gethanen Pflichten, wie auch bey Vermeidung unſerer hohen Ungnad und erfolgenden ſcharfen Einſehen hiemit ernſtlich, andere aber unſerm Ordinariat und Diœces in Eccleſiaſticis & Spiritualibus tam quoad Legem diœceſanam, quam Jurisdictionem eccleſiaſticam untergebene Herrſchaften und die Ihrigen aus tragenden hohen biſchöflichen Amt freund-günſt-gnädiglich und wohlmeynend erinnernd und ermahnend, daß ſie nach ihrem zu Vermehrung der göttlichen Ehr und Fortpflanzung des heiligen Gottesdienſts löblich tragenden Eifer auf alle hierin gebothene und verbothene Fälle gute Obſicht haben, und dieſe unſere erneuerte Kirchenordnung, ſo viel die einen jeden betrifft, alles Ernſts, wann und wo von unſeren Seelſorgern die-

dieſelben darum erſuchet werden, handhaben, damit die befindenden Verbrechungen niemand, wer der auch ſey, überſehen oder verſchonet, ſondern dem allen und jeden gehorſam nachgekommen, dawider auch von ihnen ſelbſten nicht gehandelt, noch ſolches anderen zu thun geſtattet werde; maßen Wir Uns dann auch deſſen alſo zu geſchehen freund- und gnädiglich verſehen.

Die mehrbeſagte Kirchenordnung aber lautet von Wort zu Wort in unterſchiedlichen Kapiteln und Abſätzen, wie hernach folget.

Caput I.

Von Sonn- Feſt- und Feyertägen, auch Beſuchung des Gottesdienſtes, vor- und nachmittag auf denenſelben.

Amt und Beſtimmung der Seelſorger

1) Damit der heilige Gottesdienſt, darinnen billig ein jeder Chriſten-Menſch ſeine zeitliche und ewige Wohlfahrt ſuchen ſoll, bey unſern anbefohlenen Unterthanen im guten weſentlichen Stand erhalten und fortgepflanzet werde, ſo erinnern Wir zu vorderiſt unſere ſämtliche hin- und wieder beſtellte Seelſorger, Pfarrer, und Pfarrverweſer, es ſeye in Städten, Dörfern, oder Gemeinden, wie Wir auch ihnen gnädigſt hiemit auferlegen, und befehlen, daß ſie ihres anvertrauten ſchweren Amts und Berufs (deſſentwegen ſie zu vorderiſt Gott dem Allmächtigen, und dann auch Uns als ihrer unmittelbaren geiſtlichen vorgeſetzten Obrigkeit jederzeit gebührliche Rechenſchaft zu thun ſchuldig) ſtätig ingedenk bleiben, und deswegen ihren anbefohlenen Pfarrkindern nicht allein mit unverfälſchter katholiſcher Lehr, ſondern auch mit nüchtern keuſchen exemplariſchen Leben und Wandel alſo vorgehen ſollen, wie ſie wiſſen, ſolches ihnen Standes und Gewiſſens halber obliegen und gebühren wolle: denn das Blut, das ſie durch ihren Unfleiß oder bös-ärgerlichen Leben werden laſſen umkommen, wird Gott durch ein ſchweres Gericht nach Anzeig ſeines heiligen göttlichen Worts von ihren Händen erfordern. Ezechielis c. 33.

Verkündung aller Feſttäge.

2) Dieſemnach zur mehrern richtigen und beſtändigen Ordnung des Gottesdienſts, in allen und jeden unſers hohen Stifts angehörigen Kirchen und Pfarren ſetzen, ordnen, und befehlen Wir anfänglich, daß außerhalb der Sonntäge alle Feſt- und Feyertäg (wie dieſelben zur Ehre Gottes und ſeiner lieben Heiligen in chriſtlicher katholiſcher Kirche gebothen, auch in unſern publicirten Agenden begriffen ſeynd) von einem jeden Pfarrer und Seelſorger ſeiner Gemeinde in der nächſten Predig zuvor öffentlich verkündet, und wie ſie ſich mit Abſtinenz oder Faſten jederzeit dabey zu verhalten, verſtändlich angezeigt werden ſolle.

Verrichtung des ſonn- und feyertäglichen Gottesdienſts.

3) Dann auch auf alle Sonn- Feſt- und Feyertäg, vor- und nachmittag, dem Gottesdienſt von jedermann gebührlich abgewartet, und erſtlich das Amt der heiligen Meß von eines jeden Orts-Pfarrer und Seelſorger, in den Pfarrkirchen, in Städten und auf dem Land, Morgens um acht Uhr, in den Dörfern aber, welche weit entlegene Filialen haben, und wo das Volk Winterszeit ſo frühe nicht wohl erſcheinen könnte, von Aller Heiligen bis Lichtmeß um halb neun Uhr, und zwar an den Sonntägen nach geweihten Salz und Waſſer (deſſen Gebrauch von der chriſtlichen katholiſchen Kirche hiezu verordnet, daß ſich der Menſch der innerlichen Reinigung von Sünden dabey erinnere, und dieſelbe mit reumüthigen zerknirſchten Herzen andächtig begehre) und gehaltenen gewöhnlichen Umgang um die Kirche unfehlbar angefangen, und nach Gelegenheit eines jeden Orts und vorhandenen Perſonen, ſo die Muſik erlernet haben, entweder mit Figural oder gewöhnlichen Choral, oder, wo deren keine vorhanden, und eine ſtille Meß gehalten werden müßte, mit deutſchen Geſängern aus unſern approbirten Geſangbüchern, nach Geſtalt der Feſte und Jahrszeiten mit gebührender Reverenz und Andacht, auch mit den bey katholiſcher Kirche löblichen hergekommenen Cæremonien jederzeit verrichtet, gleich nach vollendter Meß ein auf jede Zeit gerichtes geiſtliches Geſang von dem gemeinen Volk geſungen, hernach eine kurze Predig aus Gottes

Wort

Wort zu Nutz- und Aufbauung einer jeglichen Gemeinde mit guter umſtändlicher Inſtruction, oder Unterweiſung aus heiliger Schrift und den heiligen Vättern wohl zuvor verfaſſet, zur Lehr, Troſt und Vermahnung, auch beſcheidener Widerlegung irriger falſcher Lehr, zum höchſten auf 3 Viertel Stund lang gehalten, dann darauf die Proclamationes gethan, die folgenden Feſt- Feyer- und Faſttäg vorberührtermaßen verkündiget, und das gemeine Gebeth für das Anliegen der Chriſtenheit, folgends die gemeine offene Beicht auf der Kanzel abgeleſen werden, alles dergeſtalt, daß die ganze Zeit der heiligen Meß und Predig (ſonderlich zu Winterszeiten), da das arme Volk auf dem Land übel gekleidet, und etwan aus unterſchiedlichen Flecken oder Filialen zuſammen kommen muß, über fünf Viertel oder zum höchſten anderhalb Stund ſich nicht erſtrecke.

Verrichtung des Opfers, Abſönderung des männlich- und weiblichen Geſchlechts.

4) Und damit auch unter dem Amt der heiligen Meß ein jeder ſeinem Gebeth deſto beſſer ohne Zerſtreuung abwarten könne, ſo ſoll inskünftig auf hohe Feſttäg ſowohl als bey Hochzeiten und Begräbniſſen mehr nicht als einmal zum Opfer gegangen werden. Wie weniger nicht ſo ſolle auch zu dem Ende und Unterhaltung geziemender Ehrbarkeit das Volk in den Kirchen voneinander geſöndert werden, und die Mannsperſonen ſowohl alt als jung ſich auf eine, das Weibsvolk aber auf die andere Seite allein ſtellen, auch zu der heiligen Communion zu vorderiſt alle Mannsperſonen jung und alt, und dann hernacher das Weibsvolk gehen, zumal aber nicht, wie es zuweilen zu geſchehen pfleget, ſich untereinander darzu mit ungeziemender Unordnung dringen.

Haltung der wochentlichen heil. Meſſen in den Pfarr-Kirchen.

5) Wo auch in der Woche keine Feyertäg einfallen, ſo ſollen nichts deſtoweniger in den Pfarrkirchen ſowohl in Städten als auf dem Land, welche durch einen Prieſter allein verſehen werden, wenigſtens zweymal, und zwar auf Mittwochen und Freytag, zu einer beſtändigen Tagzeit, als 7 oder 8 Uhr, eine Pfarrmeß gehalten werden.

In den Filial-Kirchen.

6) Wo aber zwey Prieſter, als ein Pfarrer und Kaplan ſich befinden, und zu der Pfarr-Filial gehörig ſeynd, ſo ſoll der Kaplan auch wenigſtens einmal in der Woche in derſelben den Unterthanen zu Troſt celebriren.

Unterweiſung des Volks im Chriſtenthum.

7) Und nachdem auch an der Cathechiſation oder chriſtlichen Lehre faſt eben ſo viel, und mehr als an den Predigten gelegen, und aber befunden worden, daß an vielen Orten die Pfarrer und Seelſorger dießfalls zumal große Fahrläßigkeit ſpüren laſſen: als wollen und befehlen Wir ernſtlich, daß künftig von unſeren beſtellten Pfarrern, Kaplänen und Seelſorgern dießfalls mehrer Fleiß und Eifer erwieſen, und ſolche zu Unterrichtung der Jugend, wie auch vieler erwachſenen und alt- erlebten Leute (darunter man jemalen eben ſo wohl großen Unverſtand und Unwiſſenheit ſpüret) alle Sonntäg von den Pfarrern in der Pfarr, von den Kaplänen aber in den vorhandenen Filial- Kirchen, auch zu Winterszeiten gar in den Schulſtuben, oder auf den Rathhäuſern, durch das ganze Jahr alle Sonntäg um ein Uhr nachmittag verrichtet werden ſolle.

Wie es da weit entlegenen Filialen darmit zu halten.

8) Wofern auch etwan die Filialen ſo weit voneinander, und von der Pfarrkirche entlegen, daß die Jugend ſchwerlich den Nachmittag zuſammenzubringen, ſo ſoll der Pfarrer und Kaplan damit abwechſeln, und dann diesmal in dieſer, das anderemal aber in der andern Kirche die chriſtliche Lehr halten, oder wo auch wegen verſchiedener weit entlegenen Filialen ſolches aus Mangel der Kapläne nicht wohl beſchehen könnte, ſo können Wir auch zulaſſen, daß ad incertum bis die Pfarreyen wieder aller Orten mit nöthigen Kaplänen beſtellet werden können, die chriſtliche Lehr vormittag gleich nach der Predig, welche auch alsdann deſto kürzer zu machen, gehalten werden möge.

Unterlaſſung der chriſtlich. Lehre iſt bey Straf verbothen.

9) Niemalen aber ſolle dieſe chriſtliche Lehr unterlaſſen werden, und da vielleicht einer oder der ander Krankheiten oder anderer unumgänglichen Geſchäfften halber ſein Amt in der Perſon ſelbſt nicht verrichten könnte, andere fromme gelehrte katholiſche Geiſtliche, an Statt ſeiner hiezu erbitten und ſub-

ſubſtituiren, oder in Unterbleibung deſſen jedesmals, ſo oft dies hochnothwendige Exercitium der Jugend ſeiner Fahrläßigkeit halber unterlaſſen wird, mit unnachläßiger Straf angeſehen, auch wohl endlich gar ihrer Pfarr und Kapläneyen entſetzet werden.

Wer dieſelben zu beſuchen ſchuldig ſey.

10) So ſollen auch bey ſolcher chriſtlichen Lehr nicht allein die Kinder, ſondern auch alles junge und ledige Geſind (jedoch daß dieſe letzteren gleichwohl nicht eben wie die Kinder, ſondern beſcheidentlich examiniret werden) erſcheinen, und dieſelben dazu angehalten, auch auf verſpürende Nachläßigkeit, von jedes Orts Beamten hierinnen den Pfarrern die Hand gebothen, und die ſaumſeligen Eltern und Hausväter nach vorhergegangener genugſamer Ermahnung mit einem Schillinger Straf angeſehen, und im Weigerungsfall auf des Pfarrers Anſuchen von dem Beamten exequiret, dann für Bilder und Roſenkränze, den Fleißigen zur Aufmunterung, hinwieder verwendet werden ſolle.

Wie ſolche abgehalten.

11) Und ſolle bey ſolcher chriſtlichen Lehr aus dem kleinen unſerer Agend beygedruckten Catechiſmo einzig und allein die Catechiſation oder Chriſtenlehr vorgenommen, und die nöthigen Fragſtücke nach Verſtand und Faſſung des gemeinen Volks erkläret, nach dieſem erſtlich bey jungen Knaben, hernach den Mägdlein die Umfragen nach Weis und Form, wie ſolche in der Agend in Modo Catechizandi n. 8, fol. 20 und 21 begriffen, gehalten werden.

Anhaltung des Volks zum Beſuch derſelben.

12) Damit aber allem obigen, ſowohl hier in der Stadt als auf dem Land, beſtändig nachgelebet, und die Jugend in unſerm Hochſtift zu Beſuchung der chriſtlichen Lehr, und Erlernung deſſen, ſo ein jeder Chriſt wiſſen ſoll, nachdrücklich gehalten werde, wollen und verordnen Wir ferners: a) Daß die bey der chriſtlichen Lehr zu erſcheinen ſchuldige Jugend (unter welche alle, beyderley Geſchlechts, ledige Standsperſonen, welche das ſiebente Jahr ihres Alters erreichet, und das vier und zwanzigſte noch nicht erlebet haben, zu zählen) in

Beſchreibung der Jugend.

allen Pfarreyen und Filialen von Haus zu Haus beſchrieben werden. b) Daß dieſer unſer gnädigſter Befehl nicht allein von den Kanzeln öffentlich verleſen, ſondern auch auf den Rathhäuſern, oder wo jede Gemeinde ſonſten zuſammenzukommen pflegt, vorgetragen, und beynebens ein gewiſſer Sonn- oder Feyertag und bequeme Stund benennet werde, zu welcher alle und jede vorhero unter diejenigen Aufgeſchriebenen, ſo bey der chriſtlichen Lehr zu erſcheinen ſchuldig, unfehlbar in der Kirche, oder wo man ſonſten chriſtliche Lehr zu halten pfleget, erſcheinen ſollen; damit einem jeden ein gewiſſes Ort, in welchem er ſich hinfüro unter währender Chriſtenlehr einzufinden habe, angewieſen werden möge. c) Wenn die beſchriebene Jugend beyſammen ſeyn wird, ſoll ſie in eine ſchöne Ordnung auf ſolche Weis geſtellet werden, daß auf einer Seite die Knaben und jungen Geſellen, auf der andern die Mägdlein, vornher gegen das hohe Altar die kleineſten, hernach die mittelmäßigen, zuletzt die ſchon allbereits gewachſenen geſetzet werden. d) Nachdem einem jeden ſein Ort angewieſen ſeyn wird, ſollen ſie alſobald in eben der Ordnung, wie ſie geſetzet worden, aufgezeichnet, und ernſtlich ermahnet werden, daß hinfüro ein jedes an ſeinem angewieſenen Ort ſich bey der chriſtlichen Lehr einſtellen, oder widrigenfalls unter die Abweſenden gezählet werden ſollte. e) Indem nach gemachter ſothaner Ordnung die chriſtliche Lehr forthin gehalten wird, ſolle von einem hiezu Verordneten fleißig acht gegeben, und diejenigen, ſo ausgeblieben, oder unter währender chriſtlicher Lehr an ihren Oertern ſich nicht eingeſtellet haben, bemerket, und nachgehends dem Pfarrer angezeiget, und wofern ſie ſich nicht noch an ſelbigen Tag vor oder nach der Chriſtenlehr werden durch ſich ſelbſt oder einen andern rechtmäßigerweis entſchuldiget haben, einen Schillinger Straf zu erlegen angehalten werden. f) Jetzt beſagte Straf ſoll alle Quartal von einem hiezu Beſtellten eingefordert, und ein Drittheil demſelbigen für ſeine Mühewaltung, die übrigen zwey Drittheile

Kundmachung dieſes Gebots.

Ordnung in der Kirche.

Aufzeichnung der Jugend.

Bemerkung und Strafen der Abweſenden.

Einforderung dieſer Straf.

aber

aber dem Gotteshauspfleger zugeſtellet, und, wie oben ſtehet, verwendet werden; wo aber eines oder das andere den Schillinger nicht erlegen könnte, ſoll es denſelbigen im Gehorſam abbüßen, und hierinnen niemand nachgeſehen werden.

Anzeige der Eheverſprechungen bey dem Pfarrer, auch deſſen hiebey habende Obliegenheit.

13) Ueber das wollen und befehlen Wir auch gnädigſt, daß ſo oft ſich hinfüro zwey ledige Perſonen ehelich gegen einander verſprochen haben, dieſelbigen ſich gleich darauf perſönlich zu ihrem Pfarrer verfügen, ihm die vorgegangene Eheverſprechung andeuten, und um die gewöhnliche Ausrufung erſuchen ſollen: der Pfarrer aber ſolle nicht allein nachforſchen, ob nicht vielleicht zwiſchen beyden Eheverſprochenen eine rechtmäßige Verhinderniß der Ehe vorhanden, ſondern dieſelbigen auch über dasjenige, welches ſothanen Perſonen aus der chriſtlichen Lehr zu wiſſen obliegt, wohl examiniren, und falls ſie nicht genugſam unterrichtet wären, mit den Ausrufungen ehender nicht fortfahren, bis ſie dasjenige, ſo ſie wiſſen ſollen, wirklich erlernet werden haben.

Jährliche Erneuerung der chriſtlichen Lehrordnung.

14) Letztlich, weilen ſich mittler Zeit etliche zu verheyrathen, oder anderſtwohin zu begeben pflegen, auch etliche von neuem das ſiebente Jahr erreichen, wodurch die gemachte Ordnung merklich verändert wird, ſolle dieſelbige alle Jahr zum wenigſten einmahl im Jahr, und zwar wo kein unumgängliche Verhinderniß vorfallt, den nächſten Sonntag nach verfloſſener öſterlichen Zeit, und eingeforderten Beicht- und Communion-Zetteln, oder auf einen andern hiezu bequemen Sonn- oder Feyertag erneuert werden.

Abſingung der ſonntäglichen Veſper.

15) Nach ſolcher chriſtlichen Lehr, welche über eine Stund nicht ſoll währen, ſoll alſobald, wo es ſeyn kann, die Veſper gehalten, oder wo ſolches in Manglung der Perſonen nicht geſchehen könnte, wenigſtens aus unſern approbirten Geſangbüchern geiſtliche Geſänge oder Pſalmen, nach Geſtalt der Jahrszeiten, geſungen, und mit dem Salve Regina beſchloſſen werden.

Haltung der Veſper oder Litaney an Sonn- und Feyerabend.

16) An den Orten, wo auch auf den Samſtägen und Feyerabenden die Veſper zu halten, oder mit den Schulkindern das Salve Regina zu ſingen Herkommens oder geſtift wäre, ſoll es nicht allein dabey verbleiben, ſondern auch, wo es noch nicht im Brauch, alſobald eingeführt, oder wenigſtens die lauretaniſche Litaney von dem Pfarrer und den Schulkindern geſungen oder gebethet werden.

Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſts, und Obſicht auf die Ausbleibenden.

17) Es ſollen auch in Städten und Flecken bey ſolchen öffentlichen göttlichen Aemtern und Verrichtungen, vornämlich aber vormittag bey dem heiligen Amt der Meß und Predigen, alle erwachſene Manns- und Weibsperſonen, ledige und eheliche (außerhalb einer, ſo in jedem Hausgeſäß je bisweilen bey der Haushaltung um nothwendiger Aufſicht und anderer vorfallender Noth willen, doch daß jederweil unter den Perſonen abgewechſelt werde, verbleiben möge) gebührlicherweis ſich finden laſſen, und dabey mit rechter wahrer Andacht und Innigkeit des Herzens vom Anfang bis zum Ende mit hiezu verordneten Kirchengeſang verharren, und keinesweegs unter den göttlichen Aemtern, andern zur Aergerniß in den Kreuzgängen, auf den Märkten, offenen Plätzen, Gaſſen oder Wirthshäuſern, mit unnützen Geſchwätz und andern dergleichen Leichtfertigkeiten ſich aufhalten: wie dann jedesmals, damit man wiſſen möge, wer bey dem Gottesdienſt erſchienen, oder ausgeblieben, die Anſtalt geſchehen ſoll, daß durch gewiſſe Perſonen, ſo jedes Orts geiſt- und weltliche Obrigkeit benennen ſoll, auf die abweſende gute Obſicht gegeben, und ſolche nachmals angezeiget, auch jedweder, ſo ohne rechtmäßige erhebliche Urſache ſich abweſend befunden, ſowohl als auch die Pfarrer und Kirchenmeiſter, ſo dieſes aus der Acht laſſen, unnachläßig geſtrafet werden.

Von dieſer Schuldigkeit ſoll niemand befreyet ſeyn.

18) Von dieſer Schuldigkeit ſollen auch keinesweegs ausgeſchloſſen ſeyn die Müller, Bäcker, Wirthe, Metzger, Handwerksgeſind (welches in öffentlichen Märkten und Schranken feil hat) oder auf Mühlen, Weylern und Höfen ſeyende Viehehirten, Glasmacher, Kohlbrenner, Thürner, Wächter, Kärcher, Schiffleute,

leute, Fuhrleute und dergleichen, sondern soll zum wenigsten in ihren Häusern eine solche Abwechslung geschehen, daß, wo nicht alle, doch jedesmals etliche Personen in der Kirche sich einstellen, und neben andern dem heilsamen Gottesdienst mitabwarten, oder aber an Orten, da unterschiedliche Kirchen-Aemter, als in Städten, gehalten werden, ihre Verrichtung also mit Vorwissen ihres vorgesetzten Pfarrers anordnen, damit die, welche bey den hohen Aemtern gar nicht erscheinen können, zum wenigsten den Frühemessen, und den Nachmittagpredigen oder Christenlehren beywohnen mögen.

Aus- und Eintrieb des Zugviehes an Festtägen.

19) Zu diesem Ende soll auch von unsern Beamten, Schuldheißen, Gemeinden bey den Dorfschaften die Anstalt gemacht werden, damit auf Sonn- und Feyertägen das Zugviehe (außer der Gemeinden Heerde) entweder vor dem heiligen Amt nicht aus- oder wenigstens vorhero wieder eingetrieben werden.

Verboth, der knechtlichen Handarbeiten und Spielens an Festtägen.

20) Ebenmäßig befehlen Wir hiemit ernstlich, daß an solchen heiligen Fest- und Feyertägen, bey Straf eines Pfund Gelds, oder auch nach Gelegenheit der Personen, und Maaß der Verwirkung, höher und vorbehaltlicher Summen, alle knechtliche Handarbeiten zu Feld und zu Haus gänzlich eingestellet, und dieselben anderst nicht, als mit heiligen göttlichen Werken ohne Prassen, Spielen, und andere Leichtfertigkeiten rechtmäßig gefeyert und geheiliget werden, doch zur Aernt- und Herbstzeit, wenn auf die gebothenen Sonn- und Festtäge eine besorgliche Noth vorfallen sollte, werden sich unsere Pfarrer, mit Unterredung eines jeden Orts-Beamten oder Schuldheißen, auf der Unterthanen bittliches Ansuchen, mit Erlaubniß der auf solche Zeit nothwendigen Arbeit, nach verrichtem Gottesdienst, alten Herkommen und Gelegenheit nach, wie sichs gebühret, zu bezeigen wissen.

Erlaubniß für fremde Fuhrleute oder Weinkäufer.

21) Wenn auch etwann fremde Fuhrleute oder Weinkäufer vorhanden, so zu eilen, und nicht in die Länge mit schweren Unkösten still liegen könnten, so lassen Wir geschehen, daß zu Zeiten auf Sonn- und Feyertägen befindender Nothdurft halber dieselben nach gehaltener Meß und Predig ihre Ladung thun mögen, jedoch daß solches zu keinem gemeinen vorsetzlichen Mißbrauch sowohl bey den Innheimischen als Ausländischen nachmals gezogen, sondern allein, nachdem es die Nothdurft erfordert, nachgegeben werde. Damit auch die öffentlichen Processionen, so mit Herumtragung des hochwürdigen Sacraments nach wohl hergebrachter Gewohnheit in unserer Residenzstadt Wirzburg an den Octaven Corporis Christi und des heiligen Kiliani gehalten werden, samt dem in unserm Domstift darauf folgenden hohen Amt ohne Verwirr- und Unordnung mögen verrichtet werden, auch jedermann sich desto füglicher dabey einfinden könne: als wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß man sich an beeden jetztgemeldten Octaven vormittag bis nach Vollendung des hohen Amts von allem Hin- und Wiederfahren, wie auch von aller öffentlicher Handarbeit gänzlich enthalten soll.

Oeffnung der Kramläden an Jahrmärkten.

22) Und dieweil auch durch die Jahrmärkte, so zu Fest- und Feyertägen einfallen, gleichergestalt große Unordnungen entstehen, und männiglich zu solchen Zeiten den Gewerbshändeln mit Kaufen und Verkaufen nachgehet, dadurch dann der Gottesdienst merklich verhindert, und die Leute in ihrer Andacht verstöret werden: als wollen Wir, daß forthin, bey unausbleiblicher Straf, in unserer Residenzstadt Wirzburg, allwo die sogenannten Messen oder Jahrmärkte sich auf zwo oder drey Wochen erstrecken, an Sonn- Fest- und Feyertägen zwar sowohl vor- als nachmittag, in der Octav des heiligen Kiliani aber von Morgens an bis nach vollendtem Amt in unserm Domstift, keine Kräme oder Läden geöffnet, noch einige Waaren ausgelegt oder verkaufet werden sollen. Anlangend aber die Jahrmärkte, so in anderen geringeren Städten und Marktflecken auf dergleichen Sonn- Fest- und Feyertägen von Alters her gehalten zu werden pflegen, und über ein, zwey oder drey Täg nicht währen, soll mit Eröffnung der Kräme und Läden, wie auch mit dem Kaufen und Verkaufen, bis nach gehaltenem und vollendeten hohen Amt eingehalten werden.

23)

23) Die Wochenmärkte aber sollen auf hohe Fest- und Feyertäg bey Verlust aller ausgelegten Waaren und Victualien (so jedes Orts Markmeister in die Hospitäle zu verschaffen) gar eingestellet bleiben, sondern, da ein hoher Fest- oder Feyertag auf die gewöhnlichen Wochenmärkte einfiele, der Wochenmarkt den Tag zuvor gehalten werden.

Wochenmärkte wegen einfallenden Feyertägen.

24) Es sollen auch unsere Pfarrer neben unsern weltlichen Beamten Achtung geben, daß bey solchen Jahrmärkten keine gotteslästerliche und ärgerliche oder abergläubische Bücher, Lieder, Briefe oder Zettel verkaufet werden, widrigenfalls sie dieselben hinwegnehmen, confisciren, und verbrennen sollen.

Verkauf verbothener Schriften.

25) Und obwohlen etwan dem jungen Gesind an Ort- und Enden, wo es gewöhnlich, (außer den höchsten Festen) auf Sonn- und Feyertägen ein öffentlicher Tanz erlaubet werden kann, warum gleichwohl bey unsern Pfarrern und jedes Orts Beamten und Schuldheißen jedesmal vorhero angesuchet werden solle; so soll doch solches anderst nicht als mit geziemender Ehrbarkeit in unverdächtigen Orten ohne Tumult und Aergerniß geschehen, auch solcher Tanz ehender nicht als nach vollendter Vesper angefangen, und vor einbrechender Nacht wieder geendet werden.

Erlaubniß öffentlicher Täntze.

26) Weilen Wir auch mit sonderm Misfallen aus viel einkommenden Klagen vernehmen müssen, daß die in unserm Hochstift wohnhaften Juden mit Schachern und Wuchern Waaren umtragen, Viehe treiben, Schuld fordern, und dergleichen, die Sonn- und Festtäg verunehren, und unsere Unterthanen vom Gottesdienst abhalten: als ist unser gnädigster und ernstlicher Befehl, daß solches alles soll abgestellt und abgethan, wie nicht weniger die Uebertretter mit unausbleiblicher Geldstraf (als für jedesmahl 2 Reichsthaler, wovon zwey Theile der Kirche, und ein Theil des Orts Beamten, in Ansehen seiner hierüber fleißig zu thun habender Obsicht zugewendt werden solle) angesehen werden.

Jüdische Handelschaft an Sonn- und Feyertägen.

Caput II.

Von Feyertägen, Kirchweihungen, Patrociniis und Wallfahrten.

27) Nachdem Wir auch vernommen, welchergestalt an vielen Orten, die also genannten von den Gemeinden, ohne unser und unsers nachgesetzten geistlichen Raths Vorwissen und Verwilligung angestellten Hagelfeyer oder Gelübdfeste mit Enthaltung knechtlicher Arbeit jährlich begangen werden, und aber dieses den heilsamen Kirchensatzungen, Kraft deren die Einsetzung der heiligen Festtäge allein durch bischöflichen Gewalt geschehen soll, gerad zuwider, der allmächtige Gott auch damit wenig geehrt, sondern vielmehr durch den verderblichen, und auch den gemeinen Leuten an ihrer Nahrung schädlichen Müßiggang, und andere aus denenselben entstehende Uebertrettung göttlichen Gesätzes erzörnet wird, auch ohne das zu der dadurch verhoffenden Abwendung der Pest und anderer ansteckenden Krankheiten, des Ungewitters, und Erhaltung der lieben Früchten auf dem Feld die gewöhnlichen uralten von christlicher katholischer Kirche eingesetzten Wallfahrten an S. Marci Tag, und in der Kreuzwoche, wenn sie nur mit aller Gottesforcht, Andacht und guter Ordnung verrichtet werden, vielmehr als solche aus eigenem Willen unbesonnenerweis von dem gemeinen Volk gelobten Feyertäg ersprießlich seyn werden: als ist unser gnädigst befehlender Will und Verordnung, daß forthin, außer einem und den in angeregter unserer Kirchen-Agend verzeichneten Festen, alle andern (die Kirchweihen und jedes Orts Patrocinien allein ausgenommen) aufgehoben seyn sollen: maßen dieselben von weiland unseren lobsel. Herren Vorfahrern allbereit vorhin auch aufgehoben worden; deren Edict wir hiemit erneuern, und folglich auch dahin gnädigst erklären, daß hinfüro ohne unser und unserer Nachkommen Vorwissen und Willen keine Feyertäg introduciret oder eingeführet werden, auch kein Pfarrer oder Seelsorger schuldig seyn soll, an gemeldten von uns abgethanen Hagel- und Gelübdfesten das Amt der heiligen Meß zu verrichten,

Abschaffung der eigenmächtig angestellten Hagelfeyer und Gelübd-Festtägen.

ten, wofern nicht einige Stiftung oder begebender Zufall solche Verbindniß mit sich brächte; vielweniger sollen dieselben von ihnen ihren Gemeinden in ihren Predigen verkündiget werden, als welches Wir Kraft dieses mit Vorbehaltung willküriger Straf gegen die Uebertretter ernstlich verbothen, wie nicht weniger alle unsere Unterthanen und Angehörigen dahin angewiesen haben wollen, daß sich keiner unterstehe, einander an bemeldten Tägen unter dem Vorwand eines etwan verlobt- oder versprochenen dergleichen Fest- oder Feyertags von der Arbeit ab- und zu dem Feyern anzuhalten, worüber dann auch unsere weltliche Beamten fleißige Obsicht haben, und die Uebertretter mit gebührender wohlverdienter Straf ansehen sollen.

Feyerlicher Gottesdienst an gewissen Werktägen.

28) Wofern aber an einem oder anderm Ort auf gewisse Täg, etwan wegen Abwendung der Pest, oder schädlichen Ungewitters Herkommens die Kirchen zu besuchen, und dem heiligen Gottesdienst beyzuwohnen wäre, ist Uns ganz und gar nicht zuwider, daß an denenselbigen das Amt der heiligen Meß gesungen, und wenn es des Orts Pfarrer beliebig ist, auch eine Predig gehalten werden; jedoch mit diesem Zusatz, daß allzeit bey vorhergehender Verkündigung sothanen Gottesdiensts ausdrücklich gemeldet werde, daß solche Täg keine gebothene Feyertäg, und dannenhero sowohl vor- als nachmittag zu arbeiten niemand verbothen seye.

Verkündung der Kirchweihe.

29) Anlangend aber die vorbehaltene Kirchweihung und besonderen Patrocinien, da sollen dieselben den nächsten Sonntag vorhero, wie bräuchlich, dem Volk jedesmal verkündiget werden, mit dem Unterricht, wie solche vornämlich vom angenommenen christlichen katholischen Glauben, Erbauung der Kirchen, und selbiger Orten angerichteten Gottesdienst herrühren, und man dannenhero auch billig Gott um solche Gnad danken, um fernern Segen bitten, und solchen Tag vielmehr im Dienst Gottes und christlichen guten Werken, als in Ueppigkeit zubringen soll.

30) Und dieweil bey mehrern theils Kirchweihen und Patrocinien auch Krämerey geübet, und offentliche Märkte gehalten werden, und solche je zu Zeiten auf Abstinenz- oder Fasttägen einzufallen pflegen, da dann von vielen ohne Scheu mit Fleischspeisen und anderen unziemlichen Excessen sowohl Gottes als der Kirche Gebothe gröblich überfahren werden, so wollen Wir, daß hinfüro, wenn auf ermeldten Kirchweihen oder Patrociniis Sanctorum dabey offentliche Markttäg gehalten zu werden pflegen, auf dergleichen Fast- oder Abstinenz-Täg einfallen, daß sowohl in den Privat- als gemeinen Gast- und Wirthshäusern das Fleischspeisen eingestellt, hingegen die gebothene Fasten gleichmäßig gehalten, und die Frevler nach Gestalt ihres erwiderten Verbrechens mit allem Ernst bestrafet werden sollen.

Einstellung des Fleischspeisens an Markttägen, so auf einen Fasttag fallen.

Verkünd- und Begehung der gewöhnlichen Wallfahrten.

31) Die gewöhnlichen und gemeinen christlichen Wallfahrten in die S. Marci und der Kreuzwoche, sollen auch der Gebühr nach dem Pfarrvolk verkündet, und neben Unterrichtung, warum dieselben angeordnet, mit gebührlicher Gottesforcht, Andacht und guter Ordnung dergestalt verrichtet werden, daß, wo solchen Processionen, wie doch billig beschehen sollte, nicht alle, jedoch aus jedem Haus eine Person bis zum Beschluß beywohnen, folgends ordentlich wieder nach Haus gehen, und darunter alles unnützen Geschwätzes sich enthalten, auch der Pfarrer keinesweegs zurück verbleiben, sondern sich zum guten Aufsehen und Exempel seines anbefohlenen Pfarrvolks, mit der Procession wieder anheim begeben, insonderheit aber soll sich niemand vor- oder nach den Processionen in Wirthshäusern aufhalten oder betretten lassen, sondern wie hinaus, also auch wieder heim gehen, damit allerhand Ungebühr, so je bisweilen gespüret worden, vermieden bleiben mögen.

Flurr-Processionen.

32) Und demnach die Erfahrung von vielen Jahren hergegeben, was für verschiedene ärgerliche Misbräuche auch wohl Unglück durch die sogenannten Flurritte sich erzeiget haben: als ist hiemit unser gnädigst befehlender Will, daß zu dessen künftiger Verhütung hinfüro die von Unsern lieben Vorfahrern angestellten Flur-Processionen nicht mehr

zu

Pferd, ſondern allein zu Fuß, gleich andere Proceſſiones angeſtellet, und nach Beſag unſerer Agend mit andächt- und geiſtlichen Geſängern aus unſern approbirten Geſangbüchern verrichtet werden ſollen. Wo aber der Flur an einem oder anderm ſo groß wäre, daß er an einem Vormittag nicht könnte umgangen werden, ſoll man denſelben abtheilen, und dieſe Flur-Proceſſion an zweyen Tägen, aber allzeit nur vormittag verrichten; alles bey unausbleiblicher Straf derjenigen, ſo dawider zu thun ſich gelüſten laſſen werden.

Caput III.

Von dem Gottesdienſt insgemein.

Geſtiftete Rorate-Meſſen.

33) Durch das Advent ſollen die geſtiften Rorate-Meſſen fleißig gehalten;

Chriſtmetten.

34) Nicht weniger in der heiligen Chriſtnacht in allen Pfarrkirchen, ſowohl in den Städten als auf dem Land, um 12 Uhr, wo es ſeyn kann, die Metten, und darauf das Amt der heiligen Meß ſingend gehalten, wo es aber an Sängern mangeln ſollte, ſolle wenigſtens eine Stillmeß geleſen, und unter derſelben Gott mit deutſchen approbirten Weihnachtsgeſängern gelobet werden.

Weihung des Weins, Kerzen, Speiſen und Kräuter.

35) Auf den Feſttag S. Joannis Evangeliſtæ ſoll der Wein, Purificationis Mariæ die Lichter oder Kerzen, Oſtern die Speiſen, Aſſumptionis Mariæ die Kräuter, altem chriſtlichen Gebrauch nach, benediciret werden.

Einäſcherung des Volks.

36) Am Aſchermittwochen ſoll auch, vermög der Agenden, neben dem Amt der heil. Meß, die Einäſcherung des Volks, ſo ſich dabey einfindet, gehalten werden.

Palmenweihe und Proceſſion.

37) Am Palmſonntag ſollen die Palmen geweihet, und darauf vermög der Agend die Proceſſion gehalten, auch bey der Predigt das Volk zu aller Andacht der Charwochen und öſterlichen Zeit über ermahnet;

38) Nicht weniger auf den Grünendonnerstag und Charfreytag auch von den Pfarrern, nach Gelegenheit des Orts und des Volks, der Gottesdienſt und eine Predigt von der Einſetzung des hochwürdigſten Altar-Sacraments, folgenden Tags aber von der heiligen Paſſion gehalten werden. Gottesdienſt in der Charwoche.

39) Mittwochen, Donnerstag, und Charfreytag ſoll man, wo es ſeyn kann, vermög der Agend, die gewöhnliche Metten um 5 Uhr nachmittag, in Sabbatho Sancto aber entweder um 12 Uhr in der Nacht, oder in andern jedes Orts gebräuchlichen Stunden ſingen, das heilige hochwürdige Sacrament aus dem Grab (dergleichen in allen Pfarrkirchen nach Möglichkeit aufzurichten) erheben, und in den Tabernakel wieder ſolenniter ſetzen. Gewöhnliche Metten in der Charwoche.

40) Von Kreuz-Erfindung an bis Kreuz-Erhöhung inclusive ſollen in allen Pfarren für Erhaltung der lieben Früchte auf dem Feld das S. Joannis Evangelium, die gewöhnlichen in der Agenden begriffenen Collecte geſungen, und darunter mit einer Glocke geläutet werden. Gottesdienſt um Erhaltung der Feldfrüchten.

41) Am Aller Heiligen-Tag ſoll nach der Veſper, und nach Beſag der Agenden, für die abgeſtorbenen Seelen die Veſper, und folgenden Morgen das Officium Defunctorum cum tribus Nocturnis & Laudibus, wo es ſeyn kann, geſungen, auch darauf das Amt der heiligen Meß entweder ſingend oder leſend, mit den in unſeren approbirten Geſangbüchern enthaltenen auf ſolchen Tag gerichten deutſchen Geſängern gehalten werden; dieſemnach der Pfarrer proceſſionaliter um den Kirchhof gehen, vor dem Oſſorio das Miſerere bethen, und die Gräber mit Weihwaſſer beſprengen. Geiſtliche Verrichtung auf aller Seelen Tag.

42) Neben dem ſoll das tägliche Morgens- Mittags- und Abendsgeläut, als eine andächtige chriſtliche Uebung zum Dienſt Gottes und Ehr ſeiner werthen Mutter und lieben Heiligen, auch Abwendung allerley beſchwerlichen zufallenden Gefährlichkeiten, in chriſtlicher katholiſcher Kirche nach jedes Orts Gelegenheit verrichtet, auch auf den Gaſſen und in Häuſern, mit Entdeckung des Täglicher Geläut.

Haupts, 3 Ave Maria von Jungen und Alten unverbrüchlich gebethet werden.

Todesangst an Donnerstägen.

43) Wie dann auch alle Donnerstag abends im Sommer um 6 Uhr, Winterszeit aber um 4 Uhr, zu Erinnerung und Ehrung der Angst- und Blutschweiß unsers Herrn Jesu Christi am Oelberg, mit der großen Glocke ein Zeichen nach dem Abendsgebeth geläutet werden soll.

Freytags Gebeth und Geläut.

44) Imgleichen, nach alter christlicher Gewohnheit, alle Freytäg zur Gedächtniß des bittern Leidens Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers entweder um Mitt[illegible] wann es bräuchig, oder nach der heil[illegible] Meß, die auf selbigen Tag gelesen wird, von dem Pfarrern mit dem Schulmeister oder Kirchner und Schulkindern das Responsorium Tenebræ, nicht allein in den Kirchen und Pfarren mit Versen und Collecten gesungen, sondern auch zur bessern Erinnerung und mehrern Andacht des gemeinen Volks ebenmäßig dabey geläutet werden.

Caput IV.

Von Reichung und Empfahung der hochwürdigen Sacramenten.

Vorbereitung und Andacht in Empfangung der heiligen Sacramente.

45) Dieweil durch Christum unsern Herrn die heilsamen Sacramenten zu dem Ende eingesetzet, damit die durch sein bitteres Leiden und Sterben verdiente Gnad und Wohlthaten uns wirklich zugeeignet werden; hierum so wird Sacramentum in unserer gemeinen deutschen Sprach recht genennet, ein göttlich- heilsam- sichtbarlich- kräftiges Zeichen, vermittelst dessen, Vergebung der Sünden, göttliche Gnad, und die christlichen Tugenden von dem allmächtigen Gott dergestalt ertheilet werden, daß, welche sich derenselben wirklich gebrauchen, nicht allein in Gerechtigkeit gestellet, sondern auch in Heiligung wachsen und zunehmen; und soll derohalben die Ausspendung und Empfahung derenselben mit rechtmäßiger Vorbereitung, gebührlicher Reverenz und Andacht, auch aller Gottesforcht vorgenommen und verrichtet werden.

Caput V.

Von der Tauf und Gevatterschaften.

Verrichtung der heiligen Tauf.

46) Dieß Sacrament soll allenthalben in Städten und auf dem Land, in Flecken und Dörfern, in einer jedwedern Pfarrkirche, und so viel möglich, vormittag mit gewöhnlichen wohlhergebrachten und bey katholischer Religion üblichen Cæremonien, wie in der Agend begriffen, verrichtet, auch von den Pfarrern männiglich zeitlich erinnert werden, solches um der befahrenden unversehenen gefährlichen Zufälle der Kinder willen, keinesweegs zu verschieben.

Ertheilung derselben in den Häusern.

47) Sollte auch wegen Schwachheit des Tauflings unvermeidliche Noth vorhanden seyn, da hätte man auf Bitt und Ansuchen der Eltern auch die heilige Tauf in den Häusern ihnen willigklich wiederfahren zu lassen, und durchaus nicht Ursache zu geben, daß einiges Kind ohne Empfahung der heiligen Tauf absterbe.

Entfernung der Seelsorger.

48) Zu welchem Ende dann, und damit keine Kinder und Kranke versaumet werden, sich jedes Orts Pfarrer und Seelsorger innerhalb des Pfarrbezirks einheimisch halten, und ohne Substituirung eines qualificirten Priesters, der in seinem Abwesen die Pfarrgebühr verstehe, nicht verreisen, noch ohne Erlaubniß des Rural-Dechants über drey Täg von seiner anvertrauten Pfarr ausbleiben.

Schuldigkeit der schwangeren Weibspersonen.

49) Schwangere Weibspersonen, so nahe auf ihre Geburtszeit gehen, sollen wegen allerhand besorgender Gefahr bey Zeiten beichten, und mit der heiligen Communion sich versehen lassen, imgleichen wenn sie der Geburt genesen, Gesundheit und Leibsstärke halber ungehindert auskommen können, christlichem Gebrauch nach nicht zu Haus, sondern in der Kirche, um dem allmächtigen Gott nach dem Exempel der Mutter Gottes ihre Geburt vorzutragen, und um deren zeitlich- und ewigen Wohlfahrt seine göttliche Güte zu erbitten, von des Orts Pfarrer aussegnen lassen.

50) Bey

Anzahl und Beschaffenheit der Taufdothen.

50) Bey der heiligen christlichen Tauf soll auch, dem Concilio tridentino gemäß, niemand zu einem Kind mehr als einen oder zwey Taufpathen oder Dothen, unter diesem letztern doch nur eine Manns- und Weibsperson seyn soll, und zwar die der christlichen katholischen Ordnung nach zu solchem christlichen Werk zugelassen und bey mündigen Jahren seynd, dergestalt, daß sie zum hochwürdigen Sacrament des Altars gegangen, auch die Hauptstücke christlicher katholischer Religion zu erzählen wissen, und die Unmündigen durch die Glaubensbekanntniß vertretten können, zu bitten erstattet werden.

Aufzeichnung der Getauften, Verehelichten und Abgestorbenen

51) So sollen auch die Pfarrer bey jeder Pfarr und Gemeinde, das Tauf- sowohl als Ehe- und Todtenbuch richtig halten, und in das Taufbuch die Namen aller Tauflinge, sowohl auch ihrer Eltern und Patrinen, und Beyfügung des Tags, Monats und Jahrs, wann jedes Kind getauft worden, in Matrimonial- und Ehesachen aber gleichergestalt die Zeit der Inthronisation mit den Namen des Bräutigams und der Braut, auch ihrer Eltern und Zeugen, wie nicht weniger der Absterbenden fleißig aufzeichnen, damit man künftig zu begebenden Nothfällen hieraus gewisse Kundschaft eines jeglichen ehelicher Geburt, Freund- und Verwandschaft, Alters und dergleichen, auch jederzeit bestättigter Ehe, und des Tods halben zu erholen habe.

Aufnahm und Unterricht der Hebammen.

52) Weilen auch an frommen und wohl erfahrenen Hebammen sehr viel, ja manches Kindes Seelenheil und Seligkeit gelegen ist, als soll nicht eine jede Weibsperson, sondern allein diejenige, so allzeit eines ehrlichen guten Namens und Wandels gewesen, und noch ist, auch zu solchem Dienst die tauglichste, erfahrneste, und getreueste erfunden wird, von jedes Orts weltlicher Obrigkeit, Rath oder Gericht angenommen, dann dem Pfarrer vorgestellt, und von ihm folgendergestalt in Beyseyn zweyer Zeugen instruirt und unterwiesen werden: a) Daß sie ohne große Noth und Gefahr zu taufen sich nicht unterstehen soll. b) Soll sie ihr allzeit zuvor diese Meynung machen zu taufen, wie solches Jesus Christus unser Herr und Heiland befohlen, und die heilige christliche Kirche im Gebrauch hat. c) Daß sie keine andere Form zu taufen gebrauche, als diese: Ich taufe dich im Namen Gott des Vatters † und des Sohns † und des heiligen Geistes †. Und zugleich als sie diese heiligen Worte spricht, soll sie das Wasser selbst, entweder über des Kinds Köpflein, oder so es liegend muß getauft werden, über das Herz, oder wenn der ganze Leib noch nicht ans Taglicht kommen, über dasjenige Glied zum wenigsten, so sich von demselben erzeiget, abgießen. d) Daß sie nichts anders zu der Tauf brauche, als ein natürliches Wasser, es seye gleich warm oder kalt. e) Daß sie niemal, die Geburt entweder zu befördern oder zu lindern, verbothene und aberglaubige Mittel, sowohl zu der Mutter als Kind, gebrauche. f) Wofern auch ein Zweifel wäre, ob das Kind noch lebe, soll sie solches folgendergestalt taufen: Wenn du lebest, so taufe ich dich im Namen Gott des Vatters † und des Sohns † und des heiligen Geistes †. g) Da das Kindlein von der Hebamme nothgetauft, und des Lebens Gefahr überstanden, soll dasselbige in die Kirche dem Priester vorgetragen werden, und zur mehrern und bessern Versicherung, den heiligen Tauf nach Anweisung der Agende de Forma Baptismi fol. 25, sub Conditione zu administriren, und die gebräuchlichen vorhero unterlassenen Cæremonien zu vollbringen. h) Sie soll auch kein uneheliches Kind, so sie gewinnen hilft, vertutschen helfen, sondern solches jedes Orts Pfarrer und der weltlichen Obrigkeit anzeigen, sonsten auch kein getauft- oder ungetauftes Kindlein ohne Vorwissen und Willen des Pfarrers zur Erde bestatten. Letztlich soll sie dem Pfarrer an Eids statt Handgelöbdniß und Versprechung thun, den vorgehaltenen Puncten fleißig nachzukommen.

Einstellung der übermäßigen Unkösten bey Kindtaufen.

53) Weilen auch bey den Kindstaufen zeithero solche übermäßige Unkösten angewendet worden, daß derent wegen männiglich sehr schwer fallen thut, in diesem christlichen Werk zu gevatterlichen Ehren zu erscheinen, mancher ehrlicher Mann sich auch scheuet, einen guten Freund mit der Ersuchung zu beschwe-

schweren, und solche Misbräuche im unmäßigen Essen und Trinken samt anderen Excessen geschehen, daß dadurch das heilige Sacrament des Taufs merklich verunehrt wird: als haben Wir für eine unumgängliche Nothdurft erachtet, in diesem Fall ein gebührendes Einsehen zu haben: derowegen wollen Wir ernstlich dießfalls unsere wirkliche Räth, worunter auch die Professores, und unsere Leib-Medici begriffen seyn sollen, zu gebührender Bescheidenheit verwiesen haben, nicht zweifelnd, es werde ein jeder seinem Stand nach hierinn sich also zu verhalten wissen, damit es bey ihnen eines Geboths oder Verboths noch Verweis und Ahndung nicht nöthig seye; setzen auch und ordnen im übrigen hiemit, daß hinfüro neben unsrer Hofkanzley- und Kammer-Officianten diejenigen graduirten Personen, so nicht wirkliche Räthe oder Professores seynd, gleichwie nicht weniger unsers hochwürdigen gesamten hohen Domkapitels und anderer Collegiat-Stifter, Klöster und Stiftungen, altem Herkommen nach, im Dienst begriffenen Officianten, Bürgermeister, Rent-Baumeister und Raths-Personen in unseren beschlossenen Städten, gleichwie auch die in Aemtern und Gerichten in und außerhalb der Städten von Uns bestellten Assessores, Amts-Personen, als Verweser, Keller, Zollschreiber, Vögte, ꝛc. zu ihren Kindstaufen mehr nicht dann zehen bis zwölf Paar, die vermöglichen Bürger aber, so nicht mit eigener Handarbeit, sondern aus ihren Gütern leben, darunter auch die vornehmsten Handelsleute, und der Stadt Viertelmeister gehörig, sechs bis acht Paar, die übrigen Handwerksleute, Bürger und Innwohner aber vier bis sechs Paar Weibspersonen, auch wohl weniger, ob sie wollen, einladen, und dieselben nach verrichtem heiligen Werk so viel die ersten zwey Stände betrifft, mit einer geringen Collation ohne einige Mahlzeit, die des dritten Stands und Grads aber mit einem Trunk und Brod, alles mit geziemender Mäßigkeit tractiren sollen; und wird hiemit, und Kraft dieses, der bis daher eingerissene Misbrauch, daß nämlich der erbethene Gevatter des neu-getauften Kinds Vatter, und dessen beyhabende Personen tractiren soll, gänzlich und danebens verbothen und abgeschaft, daß wenn der Gevatter gebethen wird, alsdann das unmäßige Zu- und Volltrinken eingestellt, und die bey Taufung der Knäblein bishero erbethenen Beystände der Gevatter hinführo unterlassen, auch der Gevatter entweder allein oder mit und beynebens des Kinds Vatter, und sonst niemand bey der Gevatterschaft in Begleitung zu der Kirche erscheinen soll, auch alle dergleichen Kindbettsmahlzeiten, wie dieselben bey den drey Wochen oder sonst im Schwunge gegangen, gänzlich verbothen und abgeschaffet seyn; und dafern ein- oder anderer, wer der auch seyn möchte, ohne obangedeute Zahl, ohne Unterschied der Personen, und diese Verordnung zu überschreiten sich gelüsten lassen würde, derselbe soll mit 6 Reichsthalern unnachläßiger Straf angehalten werden.

54) Zum andern, und damit aller beschwerlicher Ueberfluß mit Verehrung der Taufdothen möge aufgehoben werden; befehlen Wir ernstlich, und wollen, daß einem Kind des ersten Stands mehr nicht als einen Goldgulden; des andern einen Königsthaler; des dritten einen Reichsthaler oder Güldensthaler soll geschenket werden. Entgegen aber sollen hiemit alle Nebenverehrungen an Korallen, Dothenröcken und Kleidern, und was dergleichen mehr ist, gleichwie nicht weniger die Abforderung des neuen Jahrs und andere Verehrungen gegen die Kinder und Kindsbetterinnen allerdings bey Straf fünf Gulden aufgehoben seyn, was aber den armen bedürftigen Dothen und Gevattern aus gutem Willen und Mitleiden gegeben wird, verbleibt dem Vermöglichen billig ungewehrt.

Aufhebung der beschwerlichen und übermäßigen Taufgeschenke.

55) Wegen der Führung zu der heiligen Firmung, soll den Firmdothen des ersten Grads mehr nicht als ein halber Reichsthaler oder Gulden oder dessen Werth, des andern und dritten Stands aber ein Ort eines Thalers oder Guldens oder dessen Werth an einem Gebethbüchlein oder Rosenkranz zu einem Gedenkzeichen für einmal verehret werden. Entgegen aber alle Schankungen

Geschenk der Firmdothen.

gen

gen an neuen Jahren, und wie das Namen haben mag, außer deſſen, was mitleidenderweis geſchieht, bey Straf fünf Gulden verbothen ſeyn.

Caput VI.

Von dem heiligen Sacrament der Firmung.

Erklärung der heiligen Firmung.

56) Demnach auch das heilige Sacrament der Firmung dienlich und nutz iſt zur Beſtättigung im wahren Glauben und beſtändiger Bekanntniß deſſelben, vor dem Aberglauben und Anfechtungen des böſen Feinds, mit denen wir in dieſer Welt nach dem Zeugniß des heiligen Pauli ad Epheſios 6 (wir haben nicht zu kämpfen mit dem Fleiſch und Blut, ſondern wider Fürſten und Gewaltige, wider die Regenten der Welt, welche in dieſer Finſterniß herrſchen, wider die ſchalkhaftigen Geiſter in der Luft) ſo ſtätig umgeben ſeyn, ſchützet, als ſollen derohalben alle Pfarrer deſſen Nutzbarkeit und vornehme Wirkungen in der chriſtlichen Lehr und ſonſten, wenn Gelegenheit vorfallet, vornämlich aber um Pfingſten und Trinitatis erklären, auch Erinnerung thun, dieſes heilige Sacrament mit vorhergehender Beicht und Communion (da es mit Fug und eines und andern Alters halber beſchehen kann) im Gnadenſtand zu empfangen.

Empfang deſſelben.

57) Und weilen auch die Firmung, gleichwie der chriſtliche Tauf, nicht mehr als einmal zu empfangen, als ſollen auch die Pfarrer ihren anbefohlenen Pfarrkindern deſſen Unterrichtung und Achtung geben, damit nicht ante Uſum Rationis und vor ſiebenjährigem Alter (in welchem die Jugend etlichermaßen deſſen Wiſſenſchaft und Nachricht haben kann) ſich jemand unbedachtſamerweis hiezu eindringe; es wäre denn, daß etwan in einem Ort wegen Weitentlegenheit ſelten gefirmet würde, in welchem Fall die Kinder auch wohl vor ſieben Jahren ihres Alters zu der Firmung mögen geführet werden, jedoch daß derenſelben, wie auch aller anderen gefirmten Namen neben ihrer rechten Eltern und Firmdothen Namen in der Pfarr-Matricul an einem beſondern Ort fleißig notiret und eingeſchrieben werden.

Einberichtung der Ungefirmten.

58) Wo auch eine ziemliche Anzahl ungefirmter Perſonen vorhanden, ſoll der Pfarrer ſolches Uns oder unſerm Weihbiſchof zu dem End zu wiſſen machen, damit niemand zu ſeinem Schaden dieſes gnadenreichen Sacraments beraubt und vernachtheiligt werden möge.

Caput VII.

Vom Sacrament der Buß und heiligen Communion.

Verrichtung der jährlichen Beicht und Empfangung des hochwürdigſten Altars-Sacraments.

59) Demnach vermittels des heiligen Sacraments der Buß, welches 1) in wahrer Reumüthigkeit nebſt beſtändigem Vorſatz die Sünden und Gelegenheit derenſelben zu meiden. 2) Richtiger vollkommener Beicht, das iſt, Bekanntniß der vorgefallenen und begangenen Sünden. 3) Erſtattung ſchuldiger auferlegter Genugthuung. 4) Und Abſolution oder Ledigſprechung eines gewalthabenden Prieſters beſtehet, der Menſch mit Gott ſeinem Herrn verſöhnet, die göttlichen Gnaden und Tugenden, ſo er im heiligen Tauf und in der Firmung empfangen, erlanget oder vermehret, und ſein chriſtliches Leben und Wandel gleichſam erneuert wird, und dahero auch bey chriſtlicher katholiſchen Kirche wohl herkommen und gebothen iſt, daß ein jeder, ſo zu ſeinen verſtändigen Jahren kommt, zum wenigſten einmal im Jahr ſeinem ordentlichen Pfarrer oder einem andern Prieſter, ſo, wie oben gemeldt, zu abſolviren Gewalt hat, ſeine begangene Sünden reumüthig und vollkommentlich beichten, dazu das heilige hochwürdige Sacrament des Altars um die öſterliche Zeit bey Vermeidung der in den geiſtlichen Rechten aufgeſetzten Pön und Straf, empfangen ſoll; hierum ſo wollen, ordnen, und befehlen Wir

Oeſterer Gebrauch dieſer heiligen Sacramenten.

60) Daß ein jeder Pfarrer ſein anbefohlenes Pfarrvolk mit allem Ernſt nicht allein auf öſterliche Zeiten, ſondern auch, wie unſere andächtige chriſtliche Voreltern im üblichen Gebrauch gehabt, gegen andere hochheilige Feſt- und Feyertäg, als Weihnachten, Pfingſten, und

die vornehmsten Mariä-Feste, auch in gefährlichen Schwachheiten und zu Pestzeiten und anderen Gefährlichkeiten mit Fleiß und christlicher Andacht zu gebrauchen, erinnern und ermahnen soll.

Befehl an die Beamten wegen jährlicher Empfahung derselben in den Pfarrkirchen.

61) Und weil auch unsere weltliche Beamten nicht weniger als andere auch die geringsten Mitchristen, unserm bischöflichen Ordinariat und pfarrlicher Jurisdiction unterworfen seynd, so ist auch hiemit unser gnädigst befehlender und ernstlicher Will, daß dieselben gleichergestalt wenigst zur österlichen Zeit in der Pfarrkirche die heilige Communion wie andere Pfarrkinder, und sonderlich denenselben zum guten Exempel, empfangen sollen.

Die Beicht kan bey jedem approbirten Priester verricht werden.

62) Die Beicht aber wird gleichwohl jedem, bey einem andern approbirten Priester nach Belieben zu thun erlaubt, jedoch daß er auch dessentwegen vom selbigen Beichtvatter einen Zettel des Orts Pfarrer, als ordentlichem Seelsorger, überbringen soll.

Unterlassung der jährlichen Beicht und Communion ist zu bestrafen

63) Wo aber jemand so ruchlos und vergessen erfunden werden sollte, so übers Jahr, und insonderheit zur gebothenen österlichen Zeit (welche vom Sonntag Judica bis auf den zweyten Sonntag nach Ostern, Misericordia genannt, inclusive bestimmt ist) die heilige Beicht und Communion unterlassen hätte, der- oder dieselben sollen alsdann von unseren Pfarrern und Seelsorgern hierüber zur Red gesetzet, und wenn keine rechtmäßige genugsame Entschuldigung vorhanden, mit Zuthun unserer Rural-Dechante, auch, wo nöthig, weltlicher Beamten, wegen Vollziehung der Straf jedesmal nach Gestalt desselben Vermögens unnachläßig gestraft, auch auf Erforderung solches gar an unsern geistlichen Rath zum mehrern Einsehen berichtet werden.

Wo die Beicht abzulegen.

64) Solche Sacramental-Beicht aber soll nicht in den Sakristeyen, sondern in der Kirche an einem bequemen offentlichen Ort und verordneten Beichtstühlen beschehen, und wo dergleichen Beichtstühle keine vorhanden, sollen die Kirchenbau- oder Heiligen-Pfleger dieselben förderlichst verfertigen lassen, jedoch werden auch dießfalls die Beichtvätter gegen Schwache und Gehörlose gehörige Bescheidenheit zu gebrauchen wissen.

Abtheilung der Beichtenden.

65) Weil auch auf die österliche Zeit die Zahl der Communicanten groß, und einem Pfarrer fast schwer fallen will, alle auf einmal Beicht zu hören, so soll der Pfarrer, damit einer den andern nicht verhindere, unter seinen Pfarrkindern, zwischen Manns- und Weibspersonen, verheyratheten und unverheyratheten, eine Abtheilung machen, und die Jugend und Schulkinder von sieben, acht, oder neun Jahren, so im Mangel genugsamer Unterrichtung zur Communion noch nicht zuläßig, alle Quatember-Zeit, entweder in der Frühe, oder nachmittag um zwölf Uhr Beicht hören, und nach Gestalt der Sache absolviren, und also dadurch männiglich zur Forcht Gottes anführen.

Dießfällige Ermahnung an die Eltern.

66) Derohalben dann auch der Pfarrer die Eltern zu ermahnen, auch mit Zuthun der weltlichen Beamten ihnen zu gebieten, daß sie zur gebührenden Zeit ihre Kinder zur Kirche senden, und zur Quatember-Beicht fleißig anhalten sollen.

Zeichen zur bestimmten Beichtzeit.

67) Zu der österlichen Beicht aber, wie auch zu der Quatember-Beicht der Schulkinder, soll allzeit mit der Glocke ein Zeichen gegeben werden, und nach geschehenem Geläut sich der Pfarrer jedesmals zeitlich in der Kirche einfinden.

Tragung des hochwürdigsten Altars-Sacraments zu den Kranken.

68) Die Tragung aber des hochwürdigen Sacraments des Altars zu den gefährlich- oder sonst langwierig-darniederliegenden Kranken, soll (wie in der Agende mit mehrerm zu ersehen) mit gebührender Reverenz, nämlich vom Pfarrer mit priesterlichem Habit, Chor-Rock und Stola mit vorhergehendem Kirchner, einem Glöcklein und Latern, oder zween Knaben, so deren vorhanden, mit zwoen Fackeln und Kappen oder weißen Chor-Röcken, welche in der Sakristey dazu sonderlich zu halten, und da keine vorhanden, von den Kirchen-

Hei-

Heiligen- und Gotteshaus-Pflegern machen zu lassen, beschehen.

Begleitung des Priesters hieher.

69) Es sollen auch die Pfarrer nicht unterlassen, ihre Pfarrleute mit Ernst anzuhalten, und zu vermahnen, damit zu solchen Begebenheiten, dem allmächtigen Gott zu Ehren und ihren Mitchristen zum mehrern Trost, der Priester mit dem hochwürdigen Sacrament in allweeg von jemanden aus den Benachbarten, sodann denen, so auf der Straße begegnen, begleitet werden.

Caput VIII.

Wessen das Pfarrvolk zur Zeit der Priester- und geistlichen Personen-Weihung zu erinnern.

Ermahnung des Volks, daß es um Verleihung gottesförchtiger Geistlichen bitte.

70) Sintemalen auch die Priester- oder geistliche Weihe nach üblichem Herkommen und Gewohnheit der heiligen allgemeinen christlichen Kirche, vornämlich auf die Quatember- und Fastenzeit administriret wird, und vornämlich der ganzen Christenheit an einem exemplarischen wohl qualificirten Clero und Geistlichkeit zum höchsten gelegen ist, wie auch solches die Worte Christi des Herrn beym heiligen Matthæo am 5 Cap. zu erkennen gegeben, da er sagt: Ihr seyd das Salz der Erde. Wo nun das Salz untüchtig wird, womit soll man salzen ꝛc. Soll derohalben auf die Sonntäg vor den Quatembern, und vor den Tägen, an welchen man die Priester und andere Geistliche zu weihen pfleget, nebst Verkündigung der gebothenen Fasten das Pfarrvolk ermahnet werden, der andächtigen seligen Voreltern löblichem Brauch nach, neben Haltung gedachten Gebothe der Fasten auch den Allmächtigen um Verleihung gottesförchtiger geistlichen Priester und Vorsteher anzurufen und zu bitten.

Caput IX.

Von Eheversprechungen, Verkündigung, Ehestand und Hochzeiten in Städten und Dörfern.

Eheversprechungen sollen öffentlich geschehen.

71) Dieweil auch die Ehe ein heil. Sacrament ist, durch welches zwo ledige christliche Personen, Mann und Weib, sich ordentlicherweis zusammen verheyrathen, dazu ihnen Gott durch dieses Sacrament Gnad giebt, daß sie in ihrem ehelichen Stand bis in Tod gottselig verharren, und ihre Kinder christlich auferziehen. Und wir nicht ohne sonderbares Misfallen vernehmen müssen, daß unter dem jungen Volk die heimlichen Winkelversprechungen sehr im Schwung gehen, durch solche ofermals Gelegenheiten zu schweren Sünden und Lastern genommen, und auch unser Consistorium (indem oft hernach ein- oder der andere Theil solche Sponsalia bereuet, und dazu sich nicht mehr verstehen will) mit vielen Klagen um deswillen behelliget wird: als befehlen Wir gnädigst, und wollen, daß von den Pfarrern das Pfarrvolk von solchen heimlich- und schädlichen Versprechungen ab- und vielmehr zu offentlichen Verbündnissen in Beyseyn der Eltern und Freunde oder anderer ehrlicher Zeuge, von der Kanzel das Jahr durch etlichmal ermahnet und angehalten werden sollen, mit Vorstellung der Ungelegenheiten, welche aus Unterlassung dessen gemeiniglich zu entstehen pflegen. Also

Sollen sogleich dem Pfarrer geoffenbaret werden.

72) Ist auch unser gnädigster Will, daß beyde angehende versprochene Brautleute jedesmal sobald nach beschehener Versprechung, welche (wie vorgemeldt) nicht heimlich, sondern vor rechtmäßigen Zeugen ehrlich geschehen soll, sich vor unserm Pfarrer stellen, ihre Versprechung offenbaren, dann um gewöhnliche Ausrufung ansuchen; welcher dann beyde Versprochene in den zu wissen nothwendigen Glaubens-Artikeln examiniren, den etwan vorseyenden Verhindernissen oder Impedimenten, als Blutsfreund- Schwäger- und Gevatterschaften, nachforschen, und da sich dergleichen keine ereignen, auch genugsame Wissenschaft bey den Versprochenen sich finden würde, mit den Ausrufungen, und so fort mit der Copulation fortfahren; im Fall aber sich einige Impedimenten finden, oder in den Nothwendigkeiten beyde Versprochene nicht allerdings unterrichtet seyn würden, sollen die Ausrufungen bis nach erhaltener Dispensation super Impedimentis, dann sattsamer Unterrichtung bei-

beyder Versprochener so lang aufgeschohen werden.

Sollen mit Wissen der Eltern oder Vormünder geschehen.

73) Und ob zwar auch sonst zur Ehe zu schreiten einem jeden frey stehet, und niemand verwehrt werden kann, so will sich doch in allweeg gebühren, zu Verhütung allerhang Unordnungen, ungebührlichen Hintergangs, und ärgerlicher leichtfertiger Verknüpfung, daß vor allen Dingen der Eltern oder Vormünder Rath zu vorderist hierinn begehrt, und ohne erhebliche Ursach wider derenselben Wissen und Willen nicht leichtlich zur Ehe geschritten werden solle.

Niemand soll zur Ehe gezwungen werden.

74) Dieweil man auch befunden, daß jeweilen Beamte, Eltern und Vormünder aus sonderlich geschöpften Affecten ihre eigene Kinder, Pupillen und Amtsangehörige, bevorab die, so von guten Mitteln, und großer Erbschaften und Zufällen gewärtig seynd, mit Drohen und Strafen dahin zu zwingen, und zu nöthigen sich unterstehen, daß sie, auch wider ihren Willen, mit eben denenjenigen, so ihnen von ihren Beamten, Eltern und Vormündern vorgeschlagen werden, sich ehelich verbinden müssen, welches doch aller natürlicher und christlicher Freyheit, womit der Ehestand sonderlich privilegirt und begnädigt, ganz und gar zuwider; über das auch mehr dann offenbar, wie genöthigte und gedrungene Vermählungen oftmals einen traurigen und leidmüthigen Ausgang zu gewinnen pflegen: als befehlen Wir mit sonderbarem Ernst, daß wo ein- oder andere dergleichen gezwungene eheliche Verknüpfung verspüret werden, und dem Pfarrer solches klagbar vorkommen sollte, daß er solches zu vorderist zu unserm Rural-Dechant, und dafern um der Sache Wichtigkeit halben solcher nicht abgeholfen werden könnte, an unsern geistlichen Rath berichten, und darüber weitern Verhaltensbefehl, und damit auch diejenigen, so ein- oder andern hiezu durch dergleichen ungeziemende Weege zu nöthigen gesuchet, nach Befindung der Gebühr abgestrafet werden mögen, erwarten soll.

75) Sintemal auch eheliche Verbündnisse in besondern Graden, wegen Blutsfreundschaft, Schwagerschaft und Gevatterschaft, vermög geist- und weltlicher Rechte, zwar verbothen seynd, aber doch in der That vielfältig befunden werden, daß solches viele Personen oft wenig geachtet, indem sie sich mehrmals ohne einiges vorhergegangenes nothwendiges Nachfragen einer vielleicht vorhandenen und verhinderlichen Freundschaft vermählet, dadurch auch Re tanquam non amplius integra die Dispensationes gleichsam erzwingen wollen: als gebieten und wollen wir gnädigst, daß alle unsere Pfarrer ihrem anvertrauten Pfarrvolk solche Grade der Freund- Schwäger- und Gevatterschaft, wie weit sie sich erstrecken, und in welchen sich zu verheyrathen von der katholischen Kirche verbothen ist, nach Gelegenheit der Zeit, als Dominica secunda post Epiphaniam de Nuptiis in Cana Galilææ, dann im September um das Fest Mariä-Geburt, aus dieser in Kupfer gestochenen Delineation erklären sollen.

Erklärung der Blutsfreund- und sonstiger eine Eheverhindernüß nach sich ziehender Verwandschaft.

76) Aus Verordnung des tridentinischen Concilii soll nur eins, oder aufs mehreste zwey, als eine Manns- und eine Weibsperson ein Kind bey dem heiligen Tauf heben oder zu Gevatter stehen, und wo derenselben mehr, jedoch die eine oder zwo ersten Personen, so das Taufkind halten oder anrühren, allein, die übrigen aber in die geistliche Sipschaft nicht gemeynet seynd, und außer den Katholischen keine andere Glaubensgenossene zu Gevatterschaften gelassen werden. Im Fall aber in gewissen Umständen unsere Pfarrer selbige nicht wohl gänzlich abweisen könnten, soll wenigstens ein Katholischer mit dem Unkatholischen zur Gevatterschaft gefordert werden, dessen die Pfarrer allerley daraus erfolgende Mängel zu verhüten, je zu Zeiten auch Erinnerung zu thun haben.

Zulassung zu den Gevatterschaften.

77) Solche geistliche Sip- und Gevatterschaft erhält sich allein zwischen der getauften Person, dero Vatter und Mutter und derenselben Gevattern, einen oder zweyen des getauften Dothen oder Pathen, wie auch dem Taufer, dem Getauften, und dessen Vatter und Mutter. Gleiche geistliche Sipschaft erhält sich

Wie weit sich die Gevatterschaft erstrecke

auch

Blutsfreundschaft,

wie dieſelben in ihre Grade oder Sipſchaft auszutheilen, und namhaft zu machen, welche insgemein Vettern und Baasen genannt werden.

Ad Num. 75.

Das Verboth der Eheverpflichtung erſtreckt ſich bis auf den vierten Grad der Blutsfreundſchaft; dergeſtalt, wo Manns- und Weibsperſonen einander alſo zugehören, daß eine ſich im vierten, die andere im fünften Grade befinden, mögen ſie zuſammenheyrathen.

Schwä-

Digitized by Google

Schwägerschaft.

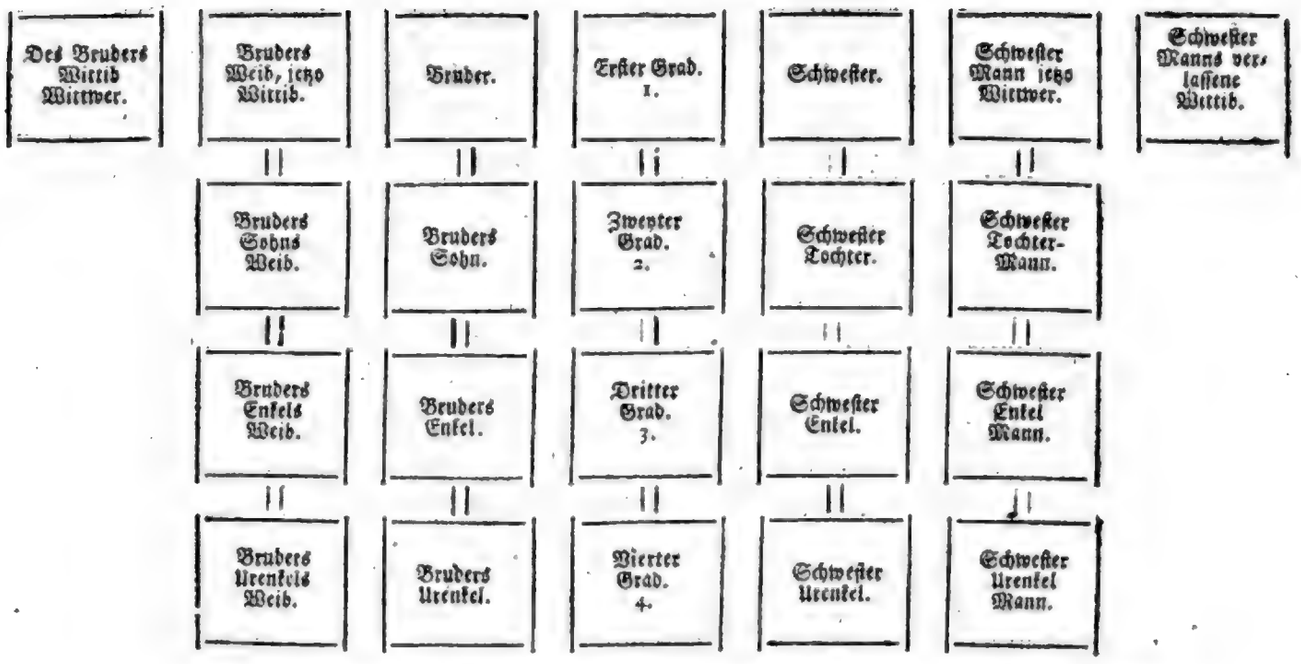

Ebenermaßen, wie bey der Blutsfreundſchaft, iſt es mit Verboth ehelicher Verpflichtung beſchaffen zwiſchen Perſonen, deren eine ſich mit der andern Blutsfreunden zuvor eingelaſſen, und in die Schwägerſchaft gerathen, und wird in ſolchem Fall des Manns Sipſchaft anderſt nicht geachtet, als ob ſie des Weibs wäre, wie hinwieder des Weibs, als ob ſie des Manns ꝛc. Und dieweil die Schwägerſchaft mehrerley Art, hat man im vorfallenden Zweifel ſich bey dem geiſtlichen Rath oder bey dem Conſiſtorio Berichts zu erholen.

Geiſtliche Sipſchaft oder Gevatterſchaft.

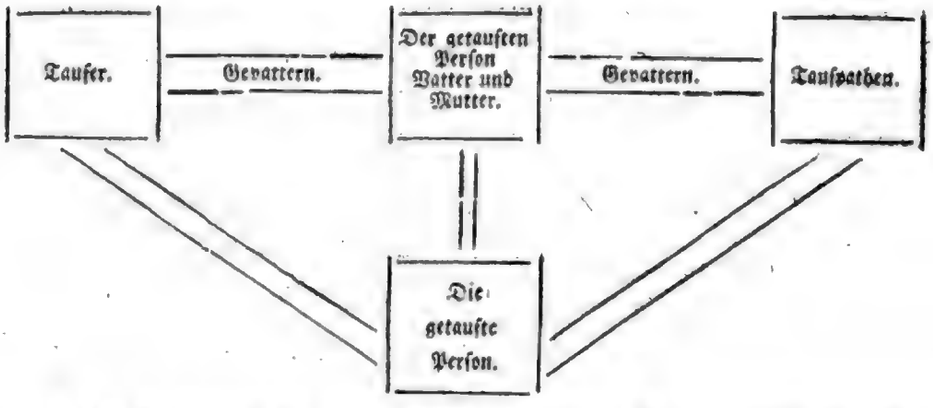

Aus Verordnung des tridentiniſchen Concilii ſoll nur ein einzige, oder aufs mehreſte zwo, als eine Manns- und eine Weibsperſon ein Kind bey der heiligen Tauf heben oder zu Gevatter ſtehen, und wo deren mehr, jedoch die einzige oder zwo erſten Perſonen, ſo das Taufkind halten oder anrühren, allein, die übrigen aber in die geiſtliche Sipſchaft nicht gemeynet ſind, deſſen die Pfarrherren allerley daraus erfolgende Mängel zu verhüten, je zu Zeiten auch haben Erinnerung zu thun. Solche geiſtliche Sipſchaft oder Gevatterſchaft erhält ſich allein zwiſchen der getauften Perſon, dero Vatter und Mutter, und derſelbigen Gevattern, einem oder den zween des getauften Pathen, wie auch dem Taufer, dem Getauften, und deſſen Vatter und Mutter. Gleiche geiſtliche Sipſchaft erhält ſich auch bey dem heiligen Sacrament der Firmung, und ſoll weiter nicht gezogen werden.

Digitized by Google

auch bey dem heiligen Sacrament der Firmung, und soll weiter nicht gezogen werden.

Copulation ist in den Pfarrkirchen zu verrichten.

Ausrufung der Eheverlobten.

78) Wir wollen auch, daß die Ausrufung, nach Satz- und Ordnung des heiligen Concilii tridentini, Sess. 24. de Reformat. Matr. Cap. 1 dreymal von des Brautvolks vorgesetztem Pfarrer an dreyen nächstfolgenden Sonn- oder Feyertägen in der Kirche nach gehaltener Predig öffentlich geschehe, und folgends nach vorgegangener sothaner dreymaliger Ausrufung, so fern keine rechtmäßige Verhinderung vorhanden, die priesterliche Copulation beyder ausgerufenen Eheversprochenen öffentlich in Angesicht der christlichen Versammlung nach Maaß und Form unsrer Agend coram Altari gebührend verrichtet werden soll; wobey den Pfarrern auf ein- für zweymal, oder zwey- für dreymal propria Auctoritate auszurufen, unter willkührliger Bestrafung, ernstlich verbothen wird.

Ausrufung der in verschiedenen Pfarrspielen Wohnenden.

79) Weil auch oftermals die Personen, so sich miteinander ehelich verlobet, in unterschiedlichen Pfarrspielen gebürtig, wohn- oder seßhaft seynd, sollen zur bessern Erforschung der vielleicht verborgenen Verhinderungen dieselben allzeit in beyden Pfarren ausgerufen werden, und sie dessen schriftliches Attestatum beybringen; falls aber die vorhabende eheliche Copulation durch so viele Ausrufungen entweder verhindert werden sollte, oder auch in beyden Pfarren das Brautvolk aus bewegenden Ursachen nicht ausgerufen werden könnte, so soll allzeit unser geistlicher Rath um derenwillen befragt, und nach dessen Befehl verfahren werden.

Vorbereitung zum Empfang dieses heiligen Sacraments.

80) Wir wollen auch beynebst alle Eheverlobte ganz gnädig- und väterlich vermahnet haben, ehe und bevor sie sich wirklich vermählen, ihre Sünden fleißig zu beichten, und folgends würdiglich zum heiligsten Sacrament des Altars zu gehen, um dadurch von dem allmächtigen Gott desto mehr Glück und Seegen zu ihrem bevorstehenden Ehestand zu erlangen.

81) Wir statuiren und wollen auch hiemit bey Vermeidung unausbleiblicher Straf, daß inskünftig, gleich bishero sonderlich in unsrer Haupt- und Residenzstadt missbrauchet worden, kein Brautvolk mehr in den Häusern und derenselben Privat-Kapellen, sondern allein an seinem gebührenden Ort, als nämlich in den Pfarrkirchen, oder wenigstens in einer von unserm geistlichen Rath, nach erlangter Licenz, benamsten öffentlichen Filial oder Kapelle copulirt und benedicirt werden soll: es wäre dann eine Sache, daß aus erheblichen Ursachen es ein anders erforderte, welches gestalter Sachen nach zu erlauben Wir Uns vorbehalten haben wollen.

Einladung in den Kirchen zur bestimmten Zeit.

82) Wenn auch der Kirchgang bestimmt seyn wird, sollen Bräutigam und Braut mit ihren berufenen Zeugen und Gästen sich um neun oder längstens zehen Uhr zur Kirche finden, und nach üblicher Vermahnung und Benediction, um von dem Allerhöchsten desto mehr Seegen an Leib und Seel zu erlangen, dem Amt der heiligen Meß mit sonderbarer Andacht beywohnen; so viele Viertelstund sie sich auch über zehen Uhr verspäten werden, so viele Gulden sollen sie in die Pfarr, wo sie copulirt werden, zur Straf zu erlegen schuldig seyn.

Copulation frühe Morgens in der Stille.

83) Wollte auch jemand zu Ersparung der Unkösten, oder aus andern erheblichen Ursachen mit zwey- oder dreyen Zeugen Morgens frühe in der Stille sich in der Kirche copuliren lassen, soll solches ihnen unverwehret bleiben.

Verbeschiedung unterschiedlicher Religionsverwandten.

84) Wenn das Brautvolk zweyerley Religion ist, soll ein Pfarrer dieselben propria Auctoritate ehelich zu copuliren sich nicht unterstehen, sondern solches zu vorderist an unsern geistlichen Rath umständlich berichten, und darüber Bescheid erwarten.

Verbeschiedung der fremden Ausländischen.

85) Wofern auch bey unseren Pfarrern und Beamten die fremden ausländischen Eheversprochenen durch ihre Geburtsbriefe, Ledigzählungen, Abschiede, oder andere dergleichen schriftliche Urkunden nicht klar oder deutlich beybringen können, daß sie ganz ledig und los, und alles anderwärtigen Anhangs befreyet seyn, sollen sie, zu Ver-

hütung aller besorglicher Ungelegenheiten und künftiger Streitigkeiten, ohne unsres geistlichen Raths Vorwissen und erlangte schriftliche Erlaubniß, bey gewisser Straf von unseren Pfarrern zu keiner ehelicher Einleitung zugelassen werden; gleiche Bewandniß hat es mit den sogenannten Vagabundis, die nirgendswo einige beständige Wohnung haben, oder jemals gehabt haben.

Verboth freywilliger Scheidung der Eheleute.

86) Weil auch sich oftermals zutraget, daß die Eheleute aus eigenem angemaßten Gewalt von ehelicher Beywohnung, soviel Tisch und Bett betrifft, sich zu scheiden unterstehen, wodurch dann zu noch schwereren Sünden und Lastern Ursach und Anlaß gegeben wird: als befehlen Wir auch unseren Pfarrern, daß, wo sie solche Personen in ihren Pfarren wissen, dieselben solche erstlich zu sich berufen, und zur geziemenden ehelichen Beywohnung ermahnen und anhalten, auch wo es vonnöthen, des Orts weltliche Obrigkeit um Hilf und Beystand anrufen, und so dieses alles nichts verfangen würde, solches alsbald unserm Consistorio oder Ehegericht zur weitern Verordnung berichten sollen.

Obsicht auf verdächtige Zusammenkünfte und verbothene Aufschiebung der Verehelichung.

87) Nicht weniger sollen auch unsere weltliche Beamten, sowohl in Städten als auf dem Land, gute Obsicht auf verdächtige Zusammenkünften, und übelbeschreite unzüchtige Personen halten, und denenselben allen Zugang, Wahnung und Unterschleif alles Ernsts verbiethen, und keinesweegs gestatten, weniger zugelassen seyn, daß beyde Eheversprochene ihr Versprechen vor der Kirche Gottes zu vollziehen über ein Vierteljahr unter vorbehaltener Straf aufschieben, und währender Zeit vielfältige Gemeinschaft pflegen, oder (welches gar nicht zu gedulden) zusammen wohnen wollten.

Enthaltung der Seelsorger von Hochzeit- und Kindstaufmahlzeiten, auch

88) Wir befehlen auch gnädigst, daß unsere Pfarrer und Seelsorger, auch andere Geistliche in unsrer Residenzstadt oder auf dem Land insgemein sich der Hochzeit- und Kindstaufmahlzeiten künftig allerdings enthalten sollen.

Von Taufgevatterschaften.

89) Es sollen ihnen auch einige Taufgevatterschaft, um verschiedenen hierinnfalls zu befahren habenden Anzüglichkeiten zu entgehen, zu vertretten keinesweegs gestattet seyn.

Mißbräuche bey Hochzeiten und Kindstaufen.

90) Die bey den Hochzeiten und Kindstaufen eingeschlichenen Misbräuche, die Anzahl der geladenen Gäste und derenselben Schankungen betreffend, wollen Wir solches an unsre Polizeyordnung verwiesen haben.

Caput X.

Von Besuchung der Kranken, Reichung des Sacraments der heil. Oelung, Begräbniß und Begängniß der Abgestorbenen.

Anordnung und Gebrauch der heil. letzten Oelung.

91) Wie der unendlich- barmherzige Gott im christlichen gnadenreichen evangelischen Gesätz durch die Verdienste Christi unsers Herrn und Seligmachers zur mehrern unsers Berufs und Erhaltung der Seligkeit, auch Ersetzung unserer blöden menschlichen Naturen zu Eingang dieses zeitlichen Lebens und desselbigen Verlaufs sonderbare heilsame Sacramenten verordnet; gleichermaßen, weil es bey den Sterbenden zum letzten Sieg langet, hat der viel gütige Gott uns mit diesem Sacrament der heiligen Oelung, Kraft dessen den Kranken allen Anfechtungen desto besser Widerstand zu thun, und also zur Wohlfahrt der Seelen, und etwan auch, nach Verordnung göttlicher Vorsichtigkeit zur Wiedererlangung leiblicher Gesundheit Gnad gegeben wird, versehen, nach Laut der Epistel des heiligen Jacobi am 5 Cap. Vers. 14 und 15: Ist jemand krank unter euch, der berufe die Priester der Kirche zu sich, und diese sollen über ihn bethen, und ihn mit Oel salben, im Namen des Herrn: und das Gebeth des Glaubens wird dem Kranken helfen, und der Herr wird ihn erleichtern: und so er in Sünden ist, so werden sie ihm vergeben.

Fleißige Besuchung der Kranken und zeitliche Administrirung der heil. Sacramenten, auch

92) Ist derohalben unser gnädigst-befehlender Will, daß unsere Pfarrer und Seelsorger nicht allein die kranken Personen, ob sie gleich nicht erfordert werden, fleißig besuchen, trösten, zur Beicht und Communion vermahnen, son-

sondern auch in gefährlichen tödtlichen Schwachheiten mit diesem heilsamen Sacrament der heiligen Oelung versehen sollen; und wann auch schon etwan wegen Hauptwehe oder Verwirrung des Patienten die Beicht und Communion nicht beschehen könnte, so soll doch dem Kranken um vorgedeuteter zugefallener Unrichtigkeit des Verstands willen solche heilige Oelung nicht entzogen werden.

Beobachtung dessen bey gefährlich kranken Kindern.

93) Desgleichen erfordert auch die obliegende Seelsorg, daß die Pfarrer nicht weniger die Kinder in zufallenden gefährlichen Krankheiten besuchen, und dieselben, so sie über sieben Jahr alt sind, Beicht hören, und ihnen die priesterliche Absolution geben, auch wo, nach befundener Fähigkeit, sie ihr gebührendes Alter erreichet, mit dem heiligen Sacrament des Altars versehen, damit also sie auch nicht trostlos und mit Gefahr ihrer Seligkeit dahin sterben.

Begräbniß der Todten.

94) Wo auch jemand mit Tod abgehet, sie seyen reich oder arm, jung oder alt, sollen deren todte Leiber, da sie liegen, die Pfarrer mit dem Kreuz, Rauchfaß, Weihwasser, und gebührendem Gebeth abholen, und mit katholischen Ceremonien nach Inhalt der Agend zur Erde bestatten.

Haltung der Exequien.

95) Es sollen auch allen Abgestorbenen, welche schon zum Hochwürdigen Sacrament des Altars gegangen, die gebührlichen Exequiæ gehalten werden.

Caput XI.

Von den so genannten Stolgeldern.

Stolgebühren der Seelsorger.

96) Obwohl insgemein bekannt, daß alle Sacramenten zu administriren, und niemand diesfalls wider seinen Willen mit einiger Vergeltung zu beschweren; sintemalen jedoch auch den Pfarrern und Seelsorgern eine Ergötzlichkeit nicht zu misgönnen, wann nur auch dabey keine Uebermaaß gebrauchet wird.

Bey der Taufe.

97) Als setzen, ordnen und befehlen Wir diesemnach gnädigst, daß erstlich bey dem heiligen Tauf und für dessen Administrirung unsere Pfarrer und Seelsorger nichts aus Schuldigkeit, außer was ihnen gutwillig offerirt und angebothen wird, annehmen.

Bey der Aussegnung.

98) Gleicher Gestalt zum zweyten bey Aussegnung der Kindsbetterinnen die Pfarrer nichts gesinnen, doch annehmen, und damit zufrieden seyn, was ihnen nach jedes Vermögen gutwillig gereichet wird.

Bey der ehelichen Einsegnung.

99) Drittens für die eheliche Einleitung und drey vorhergehende Ausrufungen soll dem Pfarrer ein Gulden oder Reichsthaler gereichet werden.

Bey der Ausrufung.

100) Viertens, wo mehr als in einer Pfarr die Ausrufungen vonnöthen, soll für dieselben und eine schriftliche Urkund ein halb oder ganzes Kopfstück gegeben werden.

Bey Versehung der Kranken.

101) Fünftens bey Providir- und Versehung der Kranken mit der Beicht, Communion und letzter Oelung soll für die Bemühung nicht allein das geringste nicht begehrt, sondern auch dasjenige, so angebothen wird, bey Vermeidung unausbleiblicher Straf abgeschlagen werden.

Bey Begräbniß der Kinder

102) Sechstens von Begräbnissen der Kinder soll dem Pfarrer für seine Bemühung ein Kopfstück;

Bey Begräbniß der Erwachsenen.

103) Von Begräbnissen aber der Alten und Erwachsenen, welche schon zu Gottes Tisch gegangen, und deren ersten, siebenten, dreyßigsten drey Kopfstück oder ein rheinischer Gulden, wie auch von einer Leichpredig, wo es begehrt wird, ein halber Thaler gegeben werden.

Bey Armen sind sothane Functiones unentgeldlich zu verrichten.

104) Wo aber einer oder der andere aus den Pfarrgenossenen solche und andere Jura Stolæ oder Stolgelder wegen ehelicher Einleitung großer Armuth halben zu geben nicht vermöchte, soll der Pfarrer dabey sich bescheiden halten, und mit demjenigen, was sie geben können, befriedigen lassen, ja auch, wo gar kein Vermögen ist, alles um Gottes willen ohne einige Entgeltung verrichten.

Die Gebühren der Schulmeister und Kirchendiener seynd bey dem alten Herkommen zu belassen.

105) Und weilen auch der Schulmeister und Kirchner, wie auch anderer Kirchendiener Besoldung oftmals sehr gering sind, daß sie sich ohne dergleichen Accidentalien nicht betragen können, so lassen Wir gnädigst geschehen, daß sie von dem Tauf, Aussegnung der Kindsbetterinnen, Hochzeiten und Begräbnissen dasjenige begehren mögen, was von Alters Herkommens, und durch unsere lobselige Vorfahrer nicht absonderlich abgeschaffet ist, die Versehung der Kranken allein davon ausgenommen, weswegen sie so wenig als die Pfarrer etwas fordern sollen, allein zu dem Ende, damit keinem auch die allergeringste Ursach gegeben werde, etwan um dieses wenigen willen der heiligen Sacramenten sich zu berauben und zu enthalten.

Caput XII.

Von Abstinenz- und Fasttägen.

Beobachtung der angeordneten Abstinenz- und Fasttäge.

106) Sintemalen dann auch in christlicher katholischer Kirche nicht allein alle Freytag und Samstag zu Abstinenz oder Enthaltung von Fleischspeisen, sondern auch neben den jährlichen vier Quatembern oder Frohnfasten die heilige vierzigtägige Fasten vor Ostern und etliche bestimmte Vigilien vermög unserer Agend zu fasten gebothen seynd: als wollen Wir ebenmäßig solche Geboth der Kirche und Unterschied der Speisen und Fasten bey allen unseren Angehörigen und Unterthanen stät, fest und unverbrüchlich gehalten haben,

Dispensation wegen des Fastens und Bestrafung der Uebertretter.

107) Also und dergestalt, da jemand ohne particular rechtmäßige Dispensation und Erlaubniß (die dann unseren Pfarrern und Seelsorgern, wann etwan Kindsbetterinnen oder sonsten jemand Leibsschwach- oder Krank- oder anderer Unvermöglichkeit halben darum gebührend ansuchen würde, mit solcher Bescheidenheit, daß man gleichwohl sich dessen mäßig und ohne anderer Leut Aergerniß gebrauchen soll, zu ertheilen, unbenommen seyn soll) auf einige gebothene Fast- oder Abstinenz-Täge, es sey nun gleich in offenen Wirths- oder Privathäusern Fleisch aufsetzen oder genießen würde, daß ein solcher jedesmals darum mit gebührender Straf nach Gestalt und Vermögen des Uebertretters beleget werden soll.

Desfallsige Obsicht der geist- und weltlichen Obrigkeit.

108) Darauf dann nicht allein unsere Pfarrer, sondern auch weltliche Ober- und Unterbeamte, Schuldheißen und andere Befehlshaber gute Aufsicht haben, auch für sich ohne erlangte Erlaubniß keinem durch die Finger sehen sollen.

Straf deren, so an Fasttägen Fleischspeisen abgeben.

109) Mit ebenmäßiger Straf sollen auch angesehen werden alle und jede Wirth, Metzger und Garköche, welche auf solchen gebothenen Fast- oder Abstinenz-Tägen ohne sonderbare Erlaubniß Fleischspeisen ausgeben, verkaufen, oder sich dessen gebrauchen.

Verkündung der Fasttäge von der Kanzel

110) Zu diesem Ende sollen auch alle Fasttäg den Sonntag vorhero, wie auch am Sonntag Quinquagesimæ die vierzigtägige Fasten dem Volk in den Pfarren neben christlicher Erinnerung, sich in denselben, wie sie von der heiligen katholischen Kirche angeordnet und gebothen seynd, zu Verhütung göttlicher Ungnad und zeitlich- und ewiger Gefahr und Bestrafung gehorsam und gemäß zu bezeigen, verkündiget werden.

Caput XIII.

Von Spitälern, Allmosen, Spendung und Jahrtägen, auch anderen christlichen Stiftungen.

Obsorg über die Spitäler und arme Häuser.

111) Es sollen auch unsere Pfarrer und Seelsorger nicht allein die Spitäler und arme Häuser und darinnen befindliche Kranken oftmals besuchen, sondern auch unsere geistliche und weltliche Beamten, bevorab auch diejenigen, so darauf absonderlich bestellet, und von den gottseligen Stiftern dazu verordnet seynd, auf dieselben und die Allmosen, Spendungen, wie auch andere christliche milde Stiftungen gute Aufsicht haben, und solche wohl in Acht nehmen, und darüber mit angelegener Sorgfalt halten, damit solchen christlichen Stiftungen ein Genügen geleistet, die fundirten Renten und Gefälle zu der Armen und Bedürftigen Nothdurft, wozu sie gewidmet seynd, ordentlich verwendet, und richtige Rechnungen darüber geleistet werden mögen.

Zeitliche Einberichtung der dabey vorgehenden Gebrechen.

112) Wo auch ein- oder anderer dergleichen Stiftungen in Abgang kommen lassen sollte, oder derselben nicht nachgelebet werden wollte, soll solches Uns und unserm geistlichen Rath zu weiterer befehlender Verordnung zeitlich berichtet werden.

Caput XIV.

Von Gotteslästerungen.

Abmahnung des Volks von Gotteslästerungen.

113) Nachdem auch die Gotteslästerungen in göttlichen, geist- und weltlichen Rechten bey hohen Pönen und Strafen verbothen, und durch solche Uebel Gott der allmächtige nicht allein gegen die Gotteslästerer, sondern auch die Obrigkeiten, die solches zu wehren schuldig seynd, doch gedulden, zu gerechtem Zorn und erschröcklicher zeitlicher und ewiger Straf beweget wird: so ordnen und wollen wir, daß alle Pfarrer und Prediger das Volk zeitlich warnen sollen, bey Vermeidung der in gött- und menschlichen Satzungen versehenen hohen Leibs- und Lebens-Straf sich des Gotteslästerns, welches darin bestehet:

Worin die Gotteslästerungen bestehen.

114) Wann jemand Gott etwas, das seiner göttlichen Majestät und Gewalt nicht zustehet, beymessen würde, oder mit seinen Worten dasjenige, so Gott zustehet, abschneiden wollte, als ob Gott nicht ein Ding vermöchte, oder nicht gerecht wäre, oder sonsten dergleichen freventliche verächtliche Lästerworte ohne Mittel in und wider Gott und die allerheiligste Menschheit unsers Erlösers Jesu Christi oder die heiligen Sacramente reden sollten, gänzlich zu enthalten.

Gotteslästerer sollen behörig angezeigt werden.

115) Wir wollen auch, wo jemand obbemeldte Gotteslästerung, dabey 2 oder mehr Personen gewesen, hören wird, daß er solches, und wer mehr dabey sich befunden, aufs längste innerhalb 8 Tagen jedes Orts geistlicher Obrigkeit anzeigen sollen, um darüber weitere gründliche Erkundigungen einzuziehen, und nach Befindung gegen den Thäter mit gebührender Kirchenbuß und Straf zu verfahren.

116) Welcher auch obgesagte Gotteslästerung hören, oder in seinem Haus wissentlich gedulden, dazu stillschweigen, und des Orts Obrigkeit nicht anzeigen oder eröffnen, oder auch sonsten auf deren Erfordern verhalten würde, derselbe soll auch neben dem, daß er sich als Mitverhänger der Gotteslästerung schwerlich versündiget, nach Gelegenheit der Sachen weniger nicht als der Thäter selbst,

Bestrafung deren, die solche dulden oder verschweigen.

117) Gleichwie dann auch diejenigen, welche hierüber die angezeigten Gotteslästerer, wie obstehet, wissentlich und freventlich zu Diensten annehmen, mit ihnen handeln, sie fördern, enthalten, und zu Entweichung der Straf Vorschub thun würden, ohne Anschauung der Personen oder Standes angesehen werden.

Oder denenselben gefliss entlichen Vorschub leisten.

Bestrafung der hiebey sich saumsälig oder untreu bezeigenden Vorsteher.

118) Wofern auch etwan ein- oder anderer von unseren Ober- und Unterbeamten oder Pfarrern um Geschenk, Gab oder sonst einiges Absehens willen die Gotteslästerung, so ihnen angegeben, oder sonsten befunden wird, wissentlich unterdrucken und verläugnen sollte, werden Wir gegen dieselben dergestalt empfindlich und anderen zum Exempel verfahren, daß sie unser Misfallen darob wirklich zu verspüren haben sollen.

Caput XV.

Von Gottesschwur und Fluchen, auch Lästerung der Mutter Christi und Heiligen Gottes.

Bestrafung der Schwörer und Flucher.

119) Und demnach auch dieser Zeit gar gemein, daß viele Leut bey der Kraft und Macht Gottes, den Leib, Gliedern, Wunden, Tod, Marter und Sacramenten unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi oft leichtfertiglich schwören und fluchen, wie auch die Mutter Christi unsers Seligmachers oder die lieben Heiligen Gottes freventlich lästern, welches den Obrigkeiten billig so viel mehr und härter zu strafen gebühret:

Abmahnung des Volks von diesen Lastern, und Anzeige der Uebertreter.

120) So wollen Wir hiemit, daß nicht allein unsere Pfarrer und Prediger das Volk zeitlich davon abmahnen sollen, sondern wo auch ein Bürger, Handwerker, Bauersmann, oder dergleichen ledige Gesellen oder Personen inheimische oder fremde obgemeldte Schwür, Flüch, und

und Läſterung thun würde, daß derjenige, ſo es höret, denſelben in der Güte freundlich davon abzuſtehen, und ſich deſſen hinführo zu enthalten, ermahnen ſoll; wo er aber jedoch davon nicht ablaſſen, und in ſolcher ſeiner Bosheit verharren wollte, ſoll es der geiſt- oder weltlichen Obrigkeit nach Gelegenheit der Perſonen angezeiget, und der Uebertretter mit dem Thurn oder Geldbuß nach Geſtalt ſeines Verbrechens ernſtlich geſtrafet werden.

Herrſchaften ſollen bey ihren Dienſtbothen dergleichen Laſter nicht dulden.

121) Damit auch obgemeldte Gottesſchwür und Flüche bey Grafen und Herren, und denen vom Adel, denen es viel weniger dann minderen Perſonen gebühret und anſtehet, auch ihrem Geſind vermieden bleiben, und andere Leut durch ſie nicht geärgert werden, ſo wollen Wir diejenigen, ſo unter unſerm Ordinariat geſeſſen, Kraft tragenden biſchöflichen hohen Amts nicht weniger wohlmeynend hiemit ermahnet haben, nicht allein für ſich ſelbſten deſſen ſich zu enthalten, ſondern auch bey ihrem Hofgeſind, Dienern und Ehehalten ſolche obgemeldte Gottesſchwür und Flüche ernſtlich zu verbiethen, und dieſelben darum mit gebührender Straf anzuſehen.

Caput XVI.

Vom üblen und ehrenrühriſchen Nachreden und verdammten Aberglauben.

Verboth des üblen Nachredens, auch

122) Ebenermaßen gebiethen Wir auch allen unſeren Unterthanen, Manns- und Weibsperſonen, ſich nicht allein des bishero verſpürten üblen Nachredens gegen ihren Nebenmenſchen, wann auch ſolches gleich auf Hören ſagen gegründet, und damit entſchuldiget werden wollte;

Wahrſag- und aberglaubiſcher Hilfsmittel.

123) Wie weniger nicht von aberglaubigen Seegen und Superſtitionen, Menſchen und Viehe zu helfen, oder auch bey verdächtigen Wahrſagern Hilf und Rath zu ſuchen, gänzlich zu enthalten, und wo ein- oder anderer deſſen überwieſen werden ſollte, ſo ſoll derſelbe darum von unſeren Beamten exemplariter abgeſtrafet werden.

Caput XVII.

Vom übermäßigen Trinken.

Abmahnung des Volks vom übermäßigen Trinken.

124) Nachdeme auch durch die Trunkenheit, wie man täglich vor Augen ſiehet, Gotteslästerung, Mord, Todtſchläg, Ehebrüch, Hurerey, und dergleichen viele Uebelthaten und Laſter erfolgen, und der Allmächtige dadurch höchlich erzürnet, und der Menſch an ſeiner Seele Seligkeit, Ehre, Gunſt, Vernunft, langem Leben und Stärk verkürzet und vernachtheilet wird: ſo wollen Wir auch, daß die Pfarrer und Prediger das Volk von ſolchem übermäßigen Trinken und Zutrinken mit Erzehlung der daraus folgenden Laſter und Uebel zeitlich abmahnen.

Caput XVIII.

Vom Kirchenbau und Beſtellung der geſchwornen Heiligen- oder Baumeiſter und deren Rechnungen.

Beſtellung der Heiligenpfleger.

125) Erſtlich ſollen zu der Gotteshäuſer Heiligenpflegern oder Meiſtern vor dem Pfarrer und weltlichen Beamten, Schuldheißen, Rath oder Gerichten ehrliche, habhafte und taugliche Perſonen erwählet, dazu aufgenommen, und dem Pfarrer ſowohl als den anderen obigen verpflichtet werden.

Verwahrung der pfegſchaftlichen Gelder und Documenten.

126) Zum andern ſollen die Heiligenmeiſter die Gült- und Hauptverſchreibung, Regiſter, auch da ein Vorrath an baarem Geld vorhanden, in einer ſonderlichen Truhe mit drey Schlöſſern verſehen verwahren, und davon ein Schlüſſel dem Pfarrer, der andere jedes Orts Beamten, Rath oder Gericht, der dritte aber obgedachtem Heiligenmeiſter zugeſtellet werden.

Ausleihung der Capitalien.

127) Drittens ſollen auch die Heiligenmeiſter die der Kirche verſchafften oder von den Schuldnern abgelegten Capitalien und andere Gelder nicht zu ihrem Genuß oder Vortheil, ſondern mit Wiſſen und Willen des Pfarrers, auch auf der weltlichen Beamten vernommenen Rath und Gutachten zu der Kirche Nutzen allein denenjenigen, welche ſelbige mit Unterpfändern genugſam belegen und verſichern können, ausleihen.

128) Vier-

Bauwesen, und

128) Viertens soll aus den Pfarr-Renten und Gefällen kein Pfarrer ohne Vorwissen des geistlichen Raths, viel weniger die Heiligenmeister und weltliche Beamten ohne Vorwissen und Verwilligung des Pfarrers etwas neues bauen, machen oder verändern lassen, sonderlich aber in den Kirchen, deren Renten gering seynd. So sollen sie auch im Bauwesen oder Ornaten keine übermäßige Kösten anwenden, oder deshalben Schulden machen, wodurch das Gotteshaus mehr zum Abgang als Aufnehmen gerathe.

Reparaturen.

129) Fünftens sollen die Heiligenmeister mit jedes Orts Pfarrer mit Hilf und Beystand der weltlichen Beamten die nothwendige Vorsehung thun, damit die Kirchen und Kirchhof in gutem Bau wohl verschlossen und sauber gehalten werden; auch wo der Kirchen-Ornat daran abgienge, soll solches der Gebühr und Möglichkeit nach wieder ersetzet, und also an dem schuldigen Gottesdienst nichts verhindert werden. Dergleichen

Jährliche Rechnungs-Ablage.

130) Sechstens, die Heiligenmeister alle Jahr ihre Kirchenrechnung zu bequemer Zeit abzulegen verbunden seyn; zu welchem Ende dann ihnen auch von Pfarrern und den Beamten auf vorhergehende Unterredung ein beyderseits gelegener Termin bestimmet, darauf die Heiligenmeister denselben Tag vorhero ein Exemplar ihrer Rechnung zustellen, um solche vorhero zu durchgehen, und was etwan für Verstoß oder Mangel sich darin befinden sollten, desto besser bey der Abhörung zu erinnern, und darüber Erläuterung zu begehren.

Einstellung überflüßiger Kösten.

131) Zum siebenten, bey solcher Rechnungs-Verhör, welche forthin in jedes Orts Pfarrhof vorgenommen werden soll, alle überflüßige Kösten abgestellet, und für Mühe und Kösten dem Pfarrer und weltlichen Beamten bey vermöglichem Gotteskasten jedem ein Gulden, den Heiligenpflegern und Rechnern jedem ein halber Gulden passiret, der Rechnung alsobald zugeschrieben, und von dem computirten bezahlet werden.

132) Sollte aber die Kirch des Vermögens nicht seyn, noch im Receß so viel verbleiben, wird alsdann auch ein- oder anderer nach gestalten Dingen, da zumal es ohne dies eine Sach ist, so zu Gottes Ehr gereichet, sich zu contentiren von selbsten wissen.

Besonders des unvermöglichen Pflegschaften.

Unterschreibung der abgehörten Rechnungen.

133) Solche Kirchenrechnungen aber sollen achtens von den Pfarrern und weltlichen Beamten, nachdem sie justificiret seynd, in solcher Ordnung unterschrieben werden: daß, wo der weltliche Beamte einer vom Adel ist, solcher sich vor, der Pfarrer aber nach ihm, wo aber der weltliche Beamte keiner vom Adel ist, der Pfarrer sich vor, der Beamte aber nach dem Pfarrer unterschreiben soll. Von solchen auf jetzt gemeldte Weis abgehörten, gut befundenen, und unterschriebenen Gotteshaus-Rechnungen aber soll jedesmal ein Exemplar zu unserm geistlichen Rath überschickt werden.

Abführung der Recessen.

134) Gleichwie dann auch den in der Kirchenrechnung verbliebenen Receß die Heiligenmeister sogleich liquidiren, und wo derselbe etwan annoch ausstehet, nicht ihren Nachfolgern aufrechnen, sondern selbst einbringen sollen; und soll hierüber auch ein absonderliches Register gehalten werden; gleichwie dann auch die Heiligenmeister, wofern sie von den Beamten keine Attestation ihres angewendten Fleißes und gebettener Hilf beybringen können, den ausständigen Receß aus dem Ihrigen zu zahlen schuldig seyn sollen.

Hilfleistung der weltlichen Beamten.

135) Weilen Wir auch neuntens misfällig vernommen, daß die Einkünfte und Corpora Beneficiorum tam curatorum quam simplicium wegen Nachläßigkeit der Possessoren öfters dergestalt zu Grund gegangen, daß künftig den Fundationibus schwerlich nachgelebet werden kann: als sollen die weltlichen Beamten jedes Orts auf der Pfarrer und Beneficiaten geziemendes Ansuchen über alle und jede sowohl den Pfarrern selbsten, als angehörigen Altären und anderen gottseligen Stiftungen zustehende Güter, Zins und Einkünfte, wie die Namen haben, sich gründlich und umständig informiren, alle deren Beschaffenheit wohl beschreiben lassen, und den Pfarrern samt den Possessoribus der Altäre nicht allein, wie und auf was Weis

in einem oder dem andern Richtigkeit zu erlangen sey, an die Hand geben, sondern auch denselben hiezu mit Beystand und Nachdruck die obrigkeitliche Hand biethen.

Gemeinschaftliche Verschreibung der zu den Pfrey-schaften gehörigen Original-Documenten.

136) So wollen Wir auch, und befehlen hiemit gnädigst, daß zu Verhütung ferner besorgender Unrichtigkeit die zu den Pfarren, Altären und anderen milden Stiftungen gehörigen Original-Fundationes, Zins- und Gültbrief, auch alle Register und Documenta, wie die Namen haben, fleißig inventirt, und in der Pfarr in einem absonderlichen, mit drey Schlössern versehenen Schank oder Truhe samt dem Inventario verwahrlich hingelegt, zu solchem Schank oder Truhe ein Schlüssel dem Pfarrer, der andere dem weltlichen Beamten, der dritte dem Heiligenmeister zu dem Ende zugestellet werden soll, damit keiner ohne den andern dazu kommen könne, folglich auch an den Originalien so leicht kein Schaden zu besorgen seyn möge.

Abhör der zur Stadt Würzburg gehörigt Pfarrey-Rechnungen.

137) So lassen Wir auch zum zehnten geschehen, daß in unserer Residenzstadt die Pfarrkirchen-Rechnungen, gleich da bevor, also auch forthin in Beyseyn eines von unseren geistlichen Räthen und des Pfarrers abgehört, examinirt und beschlossen werden; Wir befehlen aber dabey gnädigst, und wollen, daß bey Vermeidung unausbleiblicher Straf die bishero nach dieser Verhörung im Schwang gegangenen übermäßigen Mahlzeiten zumalen abgeschafft seyn, und künftig mehr nicht als eine Collation von wenig Speisen auf einmal neben einem Trunk genossen werden soll.

Einbringung der jährlichen Baugelder von Pfarrern und Beneficiaten.

138) Damit auch zum eilften die Pfarr- und Beneficiat-Häuser künftig in ihrem baulichen Wesen besser, als bishero beschehen, erhalten werden mögen: als befehlen Wir hiemit alles Ernstes, daß von allen und jeden Pfarrern und Beneficiaten das jährlich schuldige Baugeld zu nothwendiger Unterhalt- und Ausbesserung inhabender Behausungen alle Jahr richtig erleget, eine ordentliche Rechnung darüber geführet, und ein Exemplar davon dem Landdechant bey seiner Local-Visitation vorgeleget, und zu dem Ende zugestellet werde, damit er solche nicht allein fleißig durchgehe, sondern auch bey seiner Dechaney-Registratur hinterlege.

Pfarrer oder Beneficiaten sollen kein Bauwesen oder Reparaturen eigenmächtig unternehmen.

139) Weilen Wir auch mit besonderem Misfallen vernehmen müssen, daß bishero von vielen in sothane Baurechnungen allerhand darein keinesweegs gehörige Auslagen seyen eingetragen worden, als zum Exempel, was für Fenster, Oefen, welche sie oder ihre Hausgenossene selber verbrochen oder verderbet hatten, zu flicken und auszubessern, Schlot zu fegen, oder aber für unnöthige, und allein Lusts halben nach eigenem Belieben vorgenommene Gebäu, als Badstuben, Sommerhäuser, und dergleichen ausgeleget worden; aus welchem dann erfolget ist, daß gemeldte Baugelder zwar fast alle Jahr aufgegangen, aber gar wenig zu nothwendiger Handhabung der Häuser verwendet worden. Solchem dann inskünftig vorzukommen, verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß forthin kein Pfarrer, Frühemesser oder Beneficiat ohne Vorwissen und schriftlich erhaltene Erlaubniß ihres vorgesetzten Landdechants, oder desjenigen, der sie anstatt des Dechants zu visitiren hat, etwas verbauen soll, ausgenommen was die unumgängliche Noth erfordert, und keinen Aufschub leidet, bis auf des Landdechants Visitation. Was wider diese unsere gnädigste Verordnung ausgegeben wird, soll in der Rechnung durchstrichen, und was nach solcher Durchstreichung am gewöhnlichen Baugeld abgehet, völlig bezahlet werden.

Uebrig bleibende Baugelder seynd den Dechanten, oder

140) Wann aber von sothanem Baugeld etwas überbleibet, dieweil an einem oder anderm Ort nichts nothwendiges zu banen vorfallet, oder dasjenige, so da vorfallet, so viel nicht kostet, als das gewöhnliche Baugeld auswirft, soll das übrige dem Landdechant eingehändiget, von ihm aber, woher es komme, und wie viel es seye, aufgezeichnet, und in einer wohl verwahrten Kiste aufgehoben werden, damit es bey Handen seye, wann etwan künftighin an einem solchen Ort etwas namhaftes zu bauen seyn wird; und soll ein jeder Dechant jährlich neben seiner Visitations-Relation eine

Speci-

Specification des bey ihm hinterlegten Baugelds zu unſerm geiſtlichen Rath einſchicken.

Denen, ſo das Onus Fabricæ oblieget, zu behändigen.

141) Sofern auch an einem Ort die völlige Schuldigkeit ein Pfarr- oder Beneficiat-Haus zu ſetzen und zu unterhalten bekanntlich einem gewiſſen Stift, Kloſter oder Gemeind oblieget, mögen ſolche von der ſonſten dem Landdechant zu thun habenden Ueberlieferung des übergebliebenen Baugelds befreyet ſeyn, und ſolcher Ueberreſt von dem jährlichen Baugeld demjenigen eingehändiget werden, welcher ſolche Häuſer zu bauen und zu unterhalten ſchuldig iſt.

Caput XIX.

Von den Schulmeiſtern.

Annahm und Præſentation der Schulmeiſter.

142) Es ſollen die Schulmeiſter von den Pfarrern und weltlichen Beamten, oder nach jedes Orts Beſchaffenheit von dem Rath oder Gericht unſerm geiſtlichen Rath præſentirt, und im Fall etwan ein oder der andere Theil aus unbilligem Widerwillen oder Misgunſt ſich dazu nicht verſtehen wollte, der Zwyſpalt von dem andern Theil unſerm geiſtlichen Rath berichtet, und daſelbſt entſchieden werden. Und nachdem eine taugliche Perſon einhelliglich dem geiſtlichen Rath vorgeſchlagen worden, ſoll dieſelbe ihres Verhaltens und Wandels, auch Qualification wegen verhört und examinirt, auch nachdem ſie Profeſſionem Fidei gethan, ihres Amts erinnert, und darüber in Pflicht genommen werden.

Beſtraf- und Entſetzung derſelben.

143) Und ſoll in eines jeden Schuldheißen, Raths, Gerichts oder Gemeind, oder eines zeitlichen Pfarrers Gewalt nicht ſtehen, ſolchen alſo præſentirten und aufgenommenen Schulmeiſter einſeitig wieder zu verſtoßen, ſondern wann ſie an ihm einigen Mangel befinden ſollten, ſo ſollen ſie ſchuldig ſeyn, die Urſachen, warum ſie denſelben nicht länger erdulden können, oder er zu ſeiner Function nicht genugſam qualificirt und tauglich, bey unſerm geiſtlichen Rath anzubringen, und darüber von demſelben Beſcheid zu gewarten haben, ob nämlich der Beklagte zu ſtrafen, oder gar ſeines Dienſts zu entſetzen ſey, oder nicht.

Unterweiſung der Jugend in den nöthigen Wiſſenſchafft des Chriſtenthums.

144) Die Schulmeiſter aber ſollen nicht allein die Kinder im Leſen, Schreiben und Singen unterrichten, ſondern auch ſolche dahin anweiſen, daß ſie den Catechiſmus lernen und begreifen mögen, wie ihnen dann insgeſamt Kraft dieſes gnädigſt anbefohlen wird, auf Freytag und Samſtag eine gewiſſe Zeit auszuſetzen, zu welcher ſie, und zwar den Freytag, die am nächſten Sonntag vorhin von dem Pfarrer den Kindern aufgelegten Artikel des Glaubens oder andere chriſtliche Lehr zu mehrerm Behalt und Gedächtniß mit ihnen wiederholen und überlegen, den Samſtag aber deſſen, was folgenden Sonntag nach der Ordnung des gemeinen Catechiſmus oder des Catechiſten ſpecial-Verordnung vorkommen möchte, zu ſchleuniger Begreifung kürzlich vorhin andeuten und einbilden. Zu welchem Ende und damit dieſer unſerer gnädigſten Anordnung gehorſamſt nachgelebet werde, eines jeden Orts Pfarrer, oder demſelben zugegebener Kaplan und Catechiſt die Schulen zeitlich und wochentlich zum wenigſten einmal beſuchen, und hierauf fleißig Achtung geben ſollen.

Unterweiſung derſelben in dem Kirchengeſang.

145) Nicht weniger ſollen die Schulmeiſter die Knaben in dem Kirchengeſang unterrichten, damit dieſelben unter dem Amt der heiligen Meß, wie auch unter der Veſper ſich mit gebrauchen laſſen können, die Schulmeiſter aber ſollen die Kinder insgemein ungeſparten Fleißes dahin anhalten, damit ſie das Vatter unſer, den engliſchen Gruß, Glauben, die zehn Geboth Gottes, die fünf Geboth der chriſtlichen Kirche, und die gemeine Beicht, auch deutſche Geſänge aus unſerm verbeſſerten Geſangbuch, ſo viel es ſeyn kann, zeitlich begreifen, und ſowohl vor als nach der Predig und chriſtlichen Lehr und unter der heiligen Meß mit dem Volk ſingen mögen.

Schulmeiſter ſollen keine Stadt- oder Gerichts-Schreiber ſeyn.

146) Und damit auch die Schulmeiſter ihrem Beruf deſto ungehinderter nachſetzen mögen, iſt unſer gnädigſt befehlender Will, daß die Stadt- und Gerichts-Schreibereyen von den Schul-

dien-

diensten künftig, so viel möglich, abgesöndert bleiben, oder im Fall sich solches ja nicht thun ließe, dannoch entweder dem Schulmeister jemand beygedinget, oder zum wenigsten derselbe zur Zeit seiner Schulhaltung unbemühet gelassen werden soll.

Absönderung der Knaben von den Mägdlein in den Schulen.

147) Die Knaben und Mägdlein sollen in den Schulen allweeg voneinander geschieden, und absonderlich gesetzt, und jene von dem Schulmeister, diese aber von der Schulmeisterinn unterwiesen werden; wo es aber nicht dahin zu bringen, noch dergleichen Schulmeisterinnen vorhanden, soll zum wenigsten angeregte Absönderung jederzeit in Acht genommen, und dadurch geziemende Ehrbarkeit unter den Kindern gepflanzet und erhalten werden.

Pfarrey-Schulen sind vorzüglich zu besuchen.

148) Und damit hingegen die Schulmeister zu Unterweisung der Jugend desto mehr aufgemuntert und in Eifer gebracht werden, sollen alle und jede Eltern von ihren Seelsorgern erinnert werden, ihre Kinder von anderer, sonderlich aber den Schulen widerwärtiger Religion abzuziehen, und den Pfarr-Schulmeister zu ihrem bessern Gehalt und Auskommen anzuvertrauen; es seyen dann absonderliche Rechen- und Schreibschulen vorhanden, auf deren Anrichtung sonderlich auch gesehen, und wozu die Jugend ebenmäßig angehalten werden soll.

Vierteljährige Schul-Visitation.

149) So sollen auch jedes Orts verordnete Pfarrer und Seelsorger schuldig seyn, mit Zuziehung zweyer aus dem Stadtrath oder Gericht zum wenigsten das Jahr viermal die Schulen zu visitiren, und zu sehen, damit sowohl die in der Lehr und Sitten der Jugend, als an den Schulmeistern befindlichen Mängel verbessert werden mögen; zumalen sollen auch die Kinder aus keinen unkatholischen Büchern gelehret werden.

Anklagung der Schulmeister in Kirch- oder Schulgebrechen.

150) Wofern auch jemand die Schulmeister in einigen Gebrechen die Kirchen und Schulen betreffend zu besprechen, soll derselbe erstlich bey den Pfarrern seine Klag vorbringen, und daselbst urtheilen lassen, und im Fall der Kläger mit dem Bescheid nicht zufrieden wäre, oder der Pfarrer die Sach nicht entscheiden oder gütlich vergleichen könnte oder wollte, soll darüber des Landdechants Decision erwartet, und von dem Pfarrer der Kläger dahin verwiesen werden.

In Civil- und Zentsachen.

151) In anderen Civil-Sachen und Zentfällen aber sollen die Schulmeister den weltlichen Beamten unterworfen seyn, jedoch daß die Beamten dasjenige, so sie gegen den Schulmeister seines Verbrechens halber zu ahnden, dem Pfarrer auch zu seiner Nachricht anzeigen sollen, damit er es auch, da nöthig, unserm geistlichen Rath berichten möge.

Caput XX.

Von den Kirchnern und Glöcknern.

Bestellung der Kirchner.

152) Wo die Schulmeister den Kirchner- oder Glöckner-Dienst nicht zugleich beysammen versehen können, sollen jedoch wenigst auch zu absonderlichen Kirchnern und Glöcknern von des Orts Pfarrer und Rath oder Gericht solche Personen angenommen werden, die eines frommen und ehrbaren Wandels seynd, und, wo möglich, lesen, und den Priestern, wie bräuchlich, zum Altar dienen können.

Derselben Bürgschaft, und

153) Zum andern sollen sie genugsame Caution und Versicherung wegen des ihnen anvertrauten Kirchenschatzes und Ornats leisten, und alsdann

Verpflichtung.

154) Drittens, vor dem Pfarrer das Juramentum Fidelitatis oder Eid der Treu ablegen, als nämlich:

Ich N. N. als angenommener Kirchner des würdigen Gotteshauses bey St. N. dahier zu N. verspreche, gelobe, und schwöre hiemit gegen Gott und seinen lieben Heiligen, daß ich in meinem Kirchners-Dienst getreu und fleißig seyn, dasjenige, so der Kirche zugehöret, damit nichts durch meine Verwahrlosung verderbe oder verlohren werde, wohl in Acht nehmen und verwahren, die Altäre, Kirche, Sacristey, und Kirchhof rein und sauber halten, die Glocken zu rechter Zeit läuten, meinem vorgesetzten Herrn Pfarrer seine gebührende Ehr geben, und schul-

digen

digen Gehorsam leisten; auch demselbigen und anderen ankommenden Geistlichen in der Kirche und Sacristey gezimender maßen aufwarten, und endlich in allem, was mein Amt betrifft, mich, wie einem getreuen und fleißigen Kirchner wohl anstehet, nach meiner Möglichkeit verhalten solle und wolle. Also helfe mir Gott und diese heiligen Evangelien Gottes.

Caput XXI.

Von den Kirchenbußen.

Kirchenstraft, welcher Gestalt sie aufzuerlegen und zu verwenden.

155) Anlangend die Kirchenbußen und geistliche Strafen, sollen in Causis Fori ecclesiastici, als wann die Pfarrgenossenen den Gottesdienst entweder ganz oder zum Theil ohne Ursach versaumen, oder unter demselben in der Kirche sich ungebührlich verhalten, die Kirchengeboth übertretten, fluchen und schwören, und in geistlichen Befehlen ungehorsam seynd, die Pfarrer mit Assistenz der weltlichen Beamten und Diener die Buß oder Straf mit Wachs zur Kirche oder eines oder mehr Pfund Heller nach Ermäßigung dictiren, und nach Gelegenheit moderiren. Und sollen diese Geldstrafen und Bußen dem Kirchenbau, dahin der, so solche verwirket hat, pfarret, zufallen, und dessen Heiligenpflegern zu gebührender Verrechnung eingehändiget werden.

Weltliche Beamte haben sich in Kirch- Pfarrey- Consistorial- und Schulsachen keiner weitern Macht anzumaßen, als ihnen Inhalts dieser Verordnung ertheilet ist.

156) Schließlich, nachdem Uns auch aus verschiedenen local-Visitationibus unterthänigst hinterbracht worden, waßmaßen etliche von den weltlichen Beamten in Kirchen- und geistlichen Sachen, bisweilen auch mit gänzlicher Hintansetzung unserer Pfarrer und ohne derselben Vorwissen und Willen die gänzliche Disposition über die Kirchengüter privative zu unternehmen, einfolglich nach ihrem Belieben die den Gotteshäusern oder anderen milden Stiftungen zugehörigen Capitalien hinzuleihen, Meßgewänder und andere Paramenta von den Kirchengeldern zu verschaffen, neue Altäre, Kanzeln oder Stühle und dergleichen anzudingen, verändern und machen zu lassen, Capitalien an ungewisse Schuldner auszuleihen, und die verfallenen Zinsen einseitig nachzulassen, wie nicht weniger in strittigen Eheversprechungen und Ehesachen zu urtheilen, Bescheid zu geben und zu strafen sich unterfangen haben (fernere verschiedene andere gegen unsere bischöfliche Jurisdiction verübte Usurpationes mit einseitiger Aufnehmung und Cassation der Schulmeister, Heiligenmeister, und dergleichen Kürze halber zu geschweigen) gleich als wann ihnen solches Amts halber zustünde und gebührte; indem ihnen doch nur aus gutem Willen und bis auf anderwärtige gnädigste Verordnung etwelche in gewissen Kirchen und geistlichen Sachen Aufsicht und mit den Pfarrern gemeinschaftliche Verwaltung sowohl von Uns in dieser unserer als von unseren hochgeehrten Herren Vorfahrern hochseligen Angedenkens in ihren ehedessen herausgegebenen Kirchenordnungen als des Hochstifts Wirzburg Bischöfen und geistlichen Vorstehern zu dem Ende beygeleget ist worden, damit die Gotteshäuser desto leichter zu ihren Einkünften gelangen, und die Pfarrkinder wegen habenden Zwangs desto nachdrücklicher zu dem, was zum heiligen Gottesdienst, wie auch zu christlicher Zucht und Ehrbarkeit gehörig ist, angehalten, insonderheit aber die zuweilen erfordernden Unkösten bey den betrübten Zeiten an den armen Leuten ersparet werden möchten: als haben Wir ihnen die bishero gnädigst zugesehene Verwaltung unter obiger unserer gethanen Explication zu nothwendiger Nachricht hiemit gnädigst andeuten, hingegen allem weitern hierinfalls widerrechtlich sich angemaßten Gewalt (welche doch durch viele päbstliche Constitutionen und noch Anno 1641 den 5 Julii ab Urbano PP. VIII. als den Kirchen, geistlichen Personen, und deren Gütern, Renten und Gerechtsamen zuwider laufende gänzlich verworfen worden) ausdrücklich widersprechen sollen und wollen; jedoch dergestalt, daß die ehedessen mit den benachbarten Herrschaften und hie und dort gemachten Verträge und aufgerichteten Recessus in ihrem Wesen ungekränkt verbleiben sollen, mit diesem fernern Anhang, daß, wofern sie sich in einer oder andern dergleichen Kirchen- oder geistlichen Sach, worinnen sie jetzt erklärter maßen die Mitaufsicht haben sollen, mit dem Pfarrer nicht ver-

einbaren könnten, sie solches nicht an unsere hochfürstliche weltliche Kanzley oder Kammer, noch an fremde weltliche Herrschaften, sondern an Uns als Bischof und Loci Ordinarium, oder unsern nachgesetzten geistlichen Rath, Vicariat, oder auch nach Beschaffenheit der Sach an unser Consistorium oder Ehegericht gelangen lassen, und von daraus ihres Bescheids erwarten sollen.

Geistliche und weltliche Vorgesetzte sollen sich nach vorstehender Ordnung gänzlich bemessen, und auf deren Befolgung genaue Obsicht tragen.

Solchem allem nach gebiethen Wir unserm Vicario in Spiritualibus generali, Officiali, samt allen und jeden beygefügten geistlichen und Consistorial-Räthen, wie nicht weniger Landdechanten, auch allen und jeden Pfarrern, Pfarrverwesern, und insgemein allen denjenigen, die von unsertwegen in Kirchendiensten und geistlichen Verrichtungen begriffen: desgleichen unseren Ober- und Unteramtleuten, Zollschreibern, Kellern, Landschreibern, Vögten, Zentgrafen, Schuldheißen, Burgermeistern, Räthen, Gerichten und Gemeinden, auch sonsten allen anderen unseren Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, so viel eines jeden Amt und anbefohlene Obsicht, Handel und Wandel nach Unterschied der Personen dieses berühren möchte, bey ihrer Uns gethanen Verpflichtung und Vermeidung unserer hohen Ungnad hiemit ernstlich; andere unserm Ordinariat untergebene Herrschaften und die Ihrigen aus tragendem bischöflichen Amt aber freund- gunst- und gnädiglich ersuchend, und wohlmeynend erinnernd und ermahnend, daß sie respective auf alle hierin gebothene und verbothene Fäll gute Obsicht haben, die vorgesetzte und dabey gegebene Ordnung, so viel die einen jeden betrifft, alles Ernsts handhaben, auch die befindenden Verbrechungen niemanden, wer der auch sey, übersehen oder verschonen, sondern dem also allem treulich nachkommen, dawider auch selbst nicht handeln, noch das anderen zu thun gestatten sollen und wollen; maßen Wir Uns dann auch dessen also zu geschehen freund- und gnädiglich versehen, und haben dessen zu Urkund Uns eigenhändig unterschrieben, und unser Secret-Insiegel beyneben aufdrucken lassen. So gegeben und geschehen in unserer Residenzstadt Wirzburg den 30 Julii Anno 1693.

Johann Godfried,
E. H. F. O. D.

(L.S.)

CCVI.

Abschaffung verschiedener bey den verrechnenden Beamten eingeschlichenen Misbräuche.

1693. 23 Novemb.

Nachdem der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. mit Ihro besonderem Misfallen gegen bessere geschöpfte Zuversicht wahrnehmen müssen, wasmaßen verschiedene und viele von Ihro verrechnenden Beamten bishero gegen ihre Pflichten mit den herrschaftlichen Effecten dergestalten untreu und übel gehauset, daß selbe nicht allein ihr Privatwesen gegen die herrschaftlichen vielfältigen Verordnungen mit dem herrschaftlichen in den Kellern und auf den Böden mit Fleiß vermischet, den Abgang in größerer Quantität, als an Getreid und Wein vorhanden gewesen, ungebührlich verrechnet, und allerhand unzuläßigen und das Gewissen sehr gravirenden Vortheil sowohl gegen die Herrschaft, als bey der Lieferung und sonsten bey den Unterthanen gespielet: als seynd höchsternannte Seine Hochfürstliche Gnaden ab dergleichen höchst strafbaren Beginnen billig bewogen worden, in Ihro hohem Stift auf allen Aemtern eine anderweite und genauere Vorsehung dahin bestellen und vorkehren zu lassen, daß

Verrechnende Beamte sollen ihre eigene Früchten und Weine von den herrschaftlichen absönderen.

Imo. Gleichwie bey Abhörung der Jahrsrechnungen oft in Gegenwart obhöchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden untersaget, und anbefohlen worden, weder dem Julier Spital, noch der Universität, oder anderer milden Stiftungen, viel weniger deren Beamten eigene Früchten

ten und Weine fürterhin auf gnädigster Herrschaft Boden und Keller gestattet, sondern gänzlich separiret, und daß solches geschehen, ein jeder Beamter bey der mit Gott hoffenden Anno 1694 abzulegen habenden 93sten Rechnung de facta Paritione sive Executione unter und neben seinen Mängels-Puncten von selbsten dociren, und Anzeigung thun soll.

Sollen im herrschaftlichen Boden und Keller die freye Hand nicht haben, sondern mehrere Verschließungen eingeführt werden.

2do. Soll künftig keinem Beamten allein die freye Hand weder in dem herrschaftlichen Keller, noch auf dem Boden gelassen, sondern jedes mit dreyerley Schlössern verwahret, darüber ein Schlüssel dem Gegenschreiber, oder, wo keiner vorhanden, dem verpflichteten Schuldheißen, Büttner und Getreidmesser behändiget, der dritte dem Beamten in Handen verbleiben, dieser auch ohne Beysein der anderen weder im Keller, noch auf den Böden das geringste einnehmen oder ausgeben, sondern was sowohl an beständigen als unbeständigen Gefällen eingenommen und ausgegeben wird, jederzeit von dem Gegenschreiber, Büttner und Messer jeder für seinen Dienst annotirt, und darüber ein ordentliches richtiges Manual gehalten, und der Rechnung jährlich beygelegen werden soll. Zu diesem Ende dann hiemit verordnet wird, daß von allen Aemtern die verpflichteten Gegenschreiber, oder in Ermanglung deren die Schuldheißen, die Büttner und Getreidmesser bey hochfürstl. Kammer auf jedes Beamten bestimmte Rechnungs-Verhör unfehlbar erscheinen, und was denenselben von Herrschafts wegen ferner wird aufgetragen werden, gewärtig seyn sollen. Allermaßen nun den Beamten auf das Getreid, wie auch die Wein bishero ein solcher Abgang passiret worden, daß selbe damit ohne einigen Einbuß nicht allein wohl zulangen können, sondern Teste Experientia von 12 bis 24 Fuder an Wein, wie auch eine große Quantität an Getreid übergeschossen, und wider der Cameral-Intention ad proprios Usus gezogen worden: als wird solcher künftighin anderer Gestalten nicht passiret werden, dann daß der Beamte für alle Einnahm und Ausgab stehen, und Rechenschaft geben, und im Fall über den gewöhnlichen Abgang in dem Keller und auf dem Boden ein Mangel sich ereignen wird, dafür zu respondiren, und solchen gut zu thun; dafern aber an dem passirten Abgang ein Ueberschuß an Wein und Frucht sich findet, solches hoher Herrschaft als das ihrige Gut, woran der Beamte über seine Bestallung nichts prætendiren kann, zu überlassen, und nach jedesmaligem von Seiner Hochfürstl. Gnaden specialiter anbefehlenden Sturz, oder auch den Ueberschuß wieder in gehörige Einnahm zu bringen, schuldig und gehalten seyn soll.

Sollen für Einnahm und Ausgab stehe, sich aber den befindlichen Ueberschuß keinermaßen zueignen.

Sollen das Riesgetreid und Aesterig der Herrschaft verrechnen.

3tio. Nebst dem wollen Se. Hochfürstl. Gnaden nicht mehr gestatten, daß den Beamten das Riesgetreid und Aesterig, mit welchen der nunmehr hervordringenden Erfahrenheit nach bishero große Mißhandlungen practiciret worden, ferner gelassen, sondern der Herrschaft gebührend verrechnet, und zu dem Ende in künftiger Amtsrechnung darüber eine besondere Rubrik, wann sie ohne dieses nicht einverleibet, eingeführet werden soll. Und pro

Sollen sich der sogenannten Liefergelder künftighin nicht mehr anmaßen.

4to. Nachdem man aus verschiedenen Rechnungen wahrgenommen, wie daß die mehresten Beamten nicht allein von den herrschaftlichen sowohl einfachen als doppelten Monatgeldern das Zehlgeld genießen, sondern anbey auch das Liefergeld besonders verrechnen, welches ein lauterer und unverantwortlicher Mißbrauch, der nicht zu gestatten, noch länger damit zuzusehen: als werden künftighin die unwissend eingeschlichenen Liefergelder gänzlich hiemit abgethan, und ernstlich befohlen, sich mit den Zehlgeldern ex toto contentiren zu lassen; dahingegen ohne weitern Entgelt weder der hochfürstl. Obereinnahm, noch viel weniger den Unterthanen etwas aufzurechnen, oder sub quocunque Prætextu anzunehmen. Ferner und pro

Sollen für die zu Gunst der Unterthanen erstattenden Berichte keine Belohnung anverlangen.

5to. Ist Seiner Hochfürstl. Gnaden auch zuverläßig vorgekommen, wie chergestalt Ihro arme Unterthanen zum öftern und zumalen, wann selbe um eine gnädigste Nachlaß bey der Herrschaft unterthänigst suppliciren, den Beamten um einen favorablen Bericht zu erhalten,

ten, bald ein Drittheil, bald die Hälfte, ja oft ein mehrers spendiren müssen, wodurch ihnen fast gar keiner oder doch sehr geringer Nachlaß gedeihet. Gleichwie aber eine solche Unbilligkeit denenjenigen, welche die armen Unterthanen vielmehr schützen und aus der Noth retten helfen sollten, durchaus nicht zu gestatten ist: also wird auch allen Beamten hiemit auf das schärfste inhibirt, in dergleichen Fällen von den Unterthanen einiges Honorarium zu fordern, noch anzunehmen, welches auch bey diesen so calamitosen Kriegszeiten bey den Völker-Marschen nicht weniger und dahin verstanden seyn soll, daß sie über Gebühr von Reit- und Zehrungs-Kösten nichts an sich ziehen, noch unter diesem Vorwand (gleichwie Seiner Hochfürstl. Gnaden verschiedentlich unterthänigst angezeiget worden) daß sie die Völker gleichwohlen künftig einloschiren, und ihrer sich nicht annehmen wollten, aus Forcht alle unbillige Gratificirungen zuwegen zu bringen, oder wohl die Unterthanen gar von Klagen abhalten. Schließlich und pro

Sollen in den Amtsrechnungen bemerken, was sie jährlich an Bestallung und Accidentien zu genießen haben.

6to. Obwohlen man bey hochfürstl. Kammer in der Zuversicht gestanden, es würde den ehedessen emanirten herrschaftlichen Mandatis gemäß von allen Aemtern eingeschicket, und in den Bestallungs- und Accidentien-Büchern accurate eingetragen worden seyn, was ein jeder Beamter an Bestallung und Accidentien zu genießen habe; so scheinet jedoch, daß einige bishero über die Gebühr excediret, und sich propria Authoritate hie und dort ein mehreres ohne herrschaftlichen Consens zugeeignet haben; alldieweilen aber gnädigste Herrschaft in ihre gethane Verordnung keinen Bruch will machen, noch über dasjenige, so in dem Bestallungs- und Accidentien-Buch enthalten, etwas passiren lassen: als soll ein jeder Beamter Kraft dieses gehalten seyn, künftig die Amtsrechnung beyzulegen, was er erstlich Vigore seines Bestallungs-Briefs, so dem gleich seinen Antecessoribus an Aeckern, Wiesen, und dergleichen zur Bestallung definite vel indefinite bishero genossen, und was in der Amtsrechnung bis dato unter seiner ordentlichen Rubrik nicht verführet worden, solches annoch per Notandum umständlich einzuverleiben.

Diesem allen wollen obhöchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden nicht allein von Puncten zu Puncten exactissime nachgelebet, sondern auch einen jeden gewarnet haben, daß derjenige, welcher dagegen gehandelt zu haben befunden werden sollte, nach Gestalt des Verbrechens um Haab und Gut, Ehr und Reputation gebracht, und irremissibiliter abgestraft werden soll. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Decretum Wirzburg den 23 Novembris 1693.

CCVII.

Bestrafung des Lasters der Unzucht und Ehebrechens.

1693. 15 Decemb.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir von geraumer Zeit her bey unseren sowohl geist- als weltlichen Dicasteriis verspüren müssen, was in Correction und Bestrafung allerhand unehelicher Vermischungen für Unordnungen und Difformitäten dahero eingeschlichen, daß zuweilen die geringeren Verbrechen wie die größeren, und manchesmal schärfer, nachdem dieselben an einem oder dem andern Gericht klagbar angebracht, oder ex Officio untersuchet worden, abgestraft, über dieses auch in primis, secundis & tertiis Fornicationibus es so verschiedent- und disproportionirlich observiret und gehalten worden, daß Wir derentwegen mit vielen so häufigen als unnöthigen daraus entstandenen Klagen und Beschwerden behelliget und beunruhiget werden müssen. Und nun aber Wir sothane Ungleichheit und Misbräuche um so weniger ferner zu gedulden geneigt seynd, als die von Gott Uns anvertraute Gerechtigkeit

im

im Gegenſpiel erfordert, daß die vorfälligen Strafen jedesmals, ſo viel möglich, gegen die Delinquenten nach Geſtalt und Gelegenheit des Verbrechens gleich ausgetheilet und angeſetzet werden ſollten: als haben Wir ſolchemnach dieſem Unweſen und den daraus erfolgenden Inconvenientien zu ſteuern für eine Nothdurft ermeſſen, unſeren ſowohl Pfarrern und Seelſorgern, als auch weltlichen Ober- und Unterbeamten hierunter eine allgemeine ordentliche Inſtruction zu ihrem Verhalten vorzuſchreiben, und ſelbe darauf als eine Richtſchnur für jetzige und künftige Fälle und Begebniſſe ſamt und ſonders allerdings gnädigſt zu weiſen. Und zwar

Erſtens, ſo viel die frühezeitigen Beyhalt- und Schwängerungen betrifft, befehlen Wir hiemit, und wollen gnädigſt, daß ſolche, ſie mögen von bereits zuſammen verlobten, jedoch noch nicht copulirten Perſonen begangen worden, oder dieſelben ſich nach der That miteinander allererſt verehelichen, und zuſammen verheirathen, in Honorem Matrimonii jedes Orts Pfarrer mit einer in die Kirche oder Gotteshaus verfallenden Wachsſtraf nach Maaß des Vermögens von 5 bis 10 Pfund, und zwar jede Perſon beſonders ſtrafen, und unſere weltliche Beamten demſelben zu deren Erhebung auf den erforderenden Fall mit der Execution an die Hand gehen ſollen, wo aber ein oder beyde Theil ſo arm und bedürftig, daß ſie ſolche Wachsſtraf zu geben nicht vermöchten, wäre denenſelben ſodann nebſt einem oder mehreren Buß- oder Faſttägen eine ziemliche Wallfahrt, worüber ſie ihre glaubwürdige Atteſtata beyzubringen, zu injungiren und aufzuerlegen. Da aber

Zweytens, ſich Fornicationes zwiſchen Perſonen, bey welchen keine Eheverſprechung vorgegangen, noch die Ehelichung zu hoffen iſt, enthielten, verordnen Wir, daß ſelbe, jedoch abermals nach Maaß deren Vermöglichkeit, mit einer Geldſtraf von 5 bis 20 Gulden, oder falls die Armuth im Weeg ſtünde, mit einer 3- bis 5tägigen Thurnſtraf in Waſſer und Brod angeſehen werden, oder da die Weibsperſonen entweder noch hoch ſchwanger, oder kürzlich gebohren, dieſe ihre begangene Miſſethat mit einem auf etwa 6 Meil Weegs abgelegenen, oder da dieſer nicht ſo weit, mit doppeltem Wallfahrts-Gang nebſt Verrichtung Beicht und Communion, ſo ſie gleichmäßig mit einem authentiſchen Atteſtato zu beſcheinigen, abbüßen ſollen. Würde ſich aber

Drittens, einer oder der andere der erſteren Correction ungeachtet ſich zum zweytenmal in derley Unzucht ergreifen laſſen, auf ſolchen Fall wollen Wir, daß gegen die Mannsperſonen entweder die Geldſtraf von 10 bis 40 Gulden oder bey vorſcheinender Armuth die Thurnſtraf von 6 bis 10 Tagen interpoſitis Vicibus zu erſteigern, und zu dupliren, gegen die Weibsperſonen hingegen mit einer privat-Caſtigation ziemlich von 20 bis 25 Streichen (in welchen und den hienach geſetzten ſchweren Fällen unſere Beamte jedoch vorhero an unſere Regierung mit Beylegung ihres ordentlichen Protocolls zu berichten, und von daraus Befehls zu gewarten) zu verfahren. Allermaßen auch

Viertens, wann ſie das drittemal relabiren, und ſich dieſes Laſters theilhaftig machen ſollten, die Weibsperſon mit einer offentlichen Caſtigation und Ruthenzüchtigung; das Mannsbild aber mit dreyfacher Geldſtraf von 15 bis 60 Gulden nach Proportion deſſen Habſchaft, oder, da er ſo viel nicht vermöchte, mit einer ſechs wöchigen Schanzarbeit abzuſtrafen; wie nicht weniger, ſo

Fünftens, dieſe alſo vorgegangene Ahnd- und Züchtigungen bey ſothanen frechen Perſonen nichts verfangen, noch dieſelben dadurch von ihrer Gewohnheit zu ſündigen abgehalten werden, ſondern ſich zum viertenmal oder gar als Proſtibula ſchuldig befinden laſſen ſollten, Wir gegen ſolche Incorrigibiles ſchärfere Animadverſion vorzukehren gnädigſt befehlen, und ſtatuiren, daß ſie nach ausgeſtandener offentlichen Caſtigation von dem Landknecht unſers Hochſtifts und Landen ewiglich verwieſen werden ſollen.

Sechstens. Diejenigen, ſo einen einfachen Ehebruch begehen, ſollen nach

Proportion ihrer Habschaft in eine Geldstraf von 40 bis 200 Reichsthaler, oder bey ihrer Unvermögenheit zur vierteljährigen Schanzarbeit oder offenen Kirchenbuß condemniret werden. So viel aber im Fall sich dergleichen ereignen würden, unsere Ober- und Unterbeamte solche genau zu untersuchen, und instruirter anhero zu unserer hochfürstl. Regierung unterthänigst zu berichten. Wornach sich unsere sowohl geist- als weltliche Gerichter, auch Ober- und Unterbeamte zu richten, und darauf jedoch ohne dessen Publication festiglich zu halten haben. Urkundlich unter Sr. Hochfürstl. Gnaden hievorgedrucktem Secret-Insiegel. Wirzburg den 15 Decembris 1693.

(L.S.)

Schließlich, die doppelten Ehebrüche, Blutschand, Nothzucht, und andere dergleichen Delicta concerniret, lassen Wir es bey unseren ehevor publicirten Mandaten und Decreten, und den darinnen benamsten Strafen allerdings gnädigst bewenden; dem zu Folg dann

CCVIII.

Die Besitzer der bürgerlichen Güter sollen schuldig seyn, das Bürgerrecht zu lösen.

1694. 29 April. Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Godfried, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. aus verschiedentlich eingeloffenen unterthänigsten Berichten höchstmisfällig vernehmen müssen, welchergestalten die meisten und besten bürgerlichen Güter in der Stadt und auf dasiger Markungs-District von einigen Jahren her an die exempten und noch unverbürgerten Personen gerathen, die zwar den bürgerlichen Schutz und Nutzen genießen, dannoch sich den von Seiner Hochfürstl. Gnaden am Hochstift lobseligen Herren Vorfahrern ergangenen Verordnungen gemäß nicht einmal würdigen, das allhiesige Burgerrecht zu übernehmen, sondern dasselbe vielmehr (unerachtet es notorisch für sie und ihre Kinder ein considerables Beneficium ist) fast in gänzliche Verachtung und Vilipendenz ziehen. Und nun obhöchstermeldte Seine Hochfürstl. Gnaden gnädigst erwogen, daß gleichwohlen in allen wohl regulirten Städten und Orten, ja so gar in den geringsten Gemeinden auf dem Land niemanden gestattet werde, einige Bona civilia, so in jedes Orts District liegen, an sich zu bringen, bevor er die gewöhnlichen Jura Incolatus daselbsten præstiret, welche Æqualität dann Dieselben in Ihro hochlöblicher Residenz gleichmäßig in alle Weege observiret haben wollen: als ergehet Dero ernstlicher und gnädigster Befehl hiemit, daß alle und jede außer der Noblesse und fürstlichen Räthen, so einige bürgerliche Güter durch Erb- oder Kauffälle, vel quovis alio Titulo überkommen, sich inner achtwochigem Termino zu dem Bürgerrecht præstandis præstitis bequemen, oder bey Unterbleibung dessen gewärtig seyn sollen, daß sothane Bona ad Manus Civium ex Officio verkaufet und ausgelöset, sie damithin depossessioniret werden. Allermaßen Burgermeistern und Rath allhier Kraft dieses ferner befohlen wird, in beyden Einnahms-Stuben fürterhin niemanden einigen bürgerlichen Fundum in den Anlags-Protocollis zu- und anzuschreiben, bevor sich derselbe der bürgerlichen Matrikel behörig einverleiben lassen. Zu dem Ende auch höchsternannte Seine Hochfürstl. Gnaden gegenwärtiges Decret unter Ihro eigenhändiger Subscription und hievorgedrucktem Secret-Insiegel zu jedermanns Nachricht publiciren lassen, und dessen allen gänzlicher Vollziehung sich gnädigst versehen wollen. Geben Wirzburg den 29 Aprilis 1694.

(L.S.)

CCIX.

Bestrafung des Lasters der Vergiftung besonders unter Eheleuten.

1694. 24 Decemb.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, des H. R. Reichs Fürst, auch Herzog zu Franken ꝛc. aus den in diesen jüngeren Jahren von Seiner Hochfürstl. Gnaden Landen und diesen einverleibten Zenten unterthänigst erstatteten Berichten, und über die vorgekommenen criminal-Fälle beygelegten Zentprotocollen höchst mißfällig vernehmen müssen, wie die Bosheit täglich insonderheit aber unter den Eheleuten dergestalten anwachse, daß ein- oder anderer Theil aus fassendem Haß, Widerwillen und Nach sich durch ihre böse Zuneigung allzuleicht überwinden und verleiten lassen, seinem Ehegatten durch beybringendes Gift Schaden zuzufügen; solchen wider gött- und natürliche Rechte und Geboth laufenden höchst ärger- und strafbarlichen Mißhandlungen aber, da zumalen verspüret worden, daß auf die bishero gegen solche Delinquenten angelegte extraordinari-Bestrafung keine Besserung erfolget, festiglich entgegen zu stehen, und fürterhin zu verhüten die landsvätterlichen sorgsamen Gedanken tragen: also lassen Sie alle und jede in Ihro hohem Stift, Landen, und hohen fraischlichen Bothmäßigkeiten sich aufhaltende Unterthanen, An- und Beysassen von sothanem Laster der Vergiftung gnädigst hiemit nicht allein abmahnen; sondern sie statuiren und verordnen auch anbey, daß wider solche vergiftende oder Gift beybringende Personen, besonders wann ein Ehegatt gegen seinen Mitehegatten sich in solchem Laster vergreifen würde, mit denen in den geschriebenen Rechten und karolinischer peinlichen Halsgerichts-Ordnung versehenen und gesetzten Strafen des Feuers, wann auch schon das angewendte Gift den suchenden schädlichen Effect mit Zuziehung des wirklichen Tods nicht gewirket haben, oder sonsten verhindert worden seyn würde, ohne einige hoffende Gnad und Pardon unnachläßig verfahren, und also das Attentatum und ledige Unternehmung wie das consummirte Laster abgestraft werden soll. Wornach sich jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich eingangs höchsternannter Seiner Hochfürstl. Gnaden hierunter gedruckten Kanzley-Secrets. So gegeben und geschehen Wirzburg den 24 Decembris Anno 1694.

(L.S.)

CCX.

Der Preis der Kram- und Eßwaaren, wie auch die Handwerks- und Arbeits-Löhne sollen in billigmäßiger Gleichheit nach dem auf- und absteigenden Fruchtpreis bemessen werden.

1695. 7 May.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem, Gott sey Lob! das liebe Getreid von seinem hohen Werth dergestalten abgestiegen, daß nunmehro sich dessen niemand mehr zu beschweren hat, sondern um billigen Preis kaufen kann, hingegen aber auch wahrzunehmen ist, daß dem ungeachtet allhiesige Kauf- und Handelsleute, nicht weniger der Handwerks- und Häckersmann, als welchen um deswillen mit ihren Kauf- und Handelswaaren, auch Handwerks-Arbeit, Bau- und Taglöhnen aufzusteigen vergönnet gewesen, noch beständig, und zwar sonderlich die Häcker und Weinbergs-Leute dergestalt continuiren, daß sie nicht einmal wissen, wie sie ihr Taglohn hoch genug spannen sollen; und aber dieses alles sowohl wider alle Bil-

ligkeit laufet, als Wir von hoch obrigkeitlichen Amts wegen solches nicht gestatten mögen: als wollen Wir mehrerwähnte Kauf- und Handelsleute, auch Handwerksmänner und Häcker hiemit gnädigst erinnert haben, befehlen auch Kraft dieses gnädigst, und wollen, daß sie sich nach Proportion des abgestiegenen Getreids in ihren Kauf- und Handelswaaren, auch Handwerks-Arbeiten, Bau- und Taglöhnen einer ähnlichen Gleichheit befleißen, in Unterbleibung dessen aber Uns bemüßiget finden werden, hierunter eine förmliche Tarordnung vorschreiben, und diejenigen, so dawider zu thun sich unterstehen werden, durch zulängliche Zwangsmittel dazu vermögen zu lassen, und wollen Wir gegenwärtiges unser Mandat eben nicht allein auf sie Kauf- und Handelsleute, auch Handwerker, Häcker und Arbeitsleute, sondern auch auf alles übrige, es sey gleich an Geflügel und anderen Victualien oder Eßwaaren, so von dem Land auf den Markt zu feilem Kauf gebracht werden mag, verstanden haben. Allermaßen alle dergleichen zu Markt bringende Feilschaften ebenmäßig von dem Landmann der Billigkeit gemäß verkaufet, und niemand dawider beschweret oder übernommen werden soll. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten Kanzley-Secret-Insiegel. Datum in unsrer Residenzstadt Wirzburg den 7 Maji Anno 1695.

(L.S.)

CCXI.

Bestrafung doppelter Ehebrüche.

1695. 4 Juny.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir von einiger Zeit her wahrnehmen müssen, welchergestalten in unserm Hochstift und zugethanen Zenten die einfachen sowohl, als und insonderheit die doppelten in göttlichen Gesätzen so hoch verbothenen Ehebrüche je länger je mehr einzuschleichen beginnen, also, daß es fast das Ansehen gewinnen will, als ob die bis anhero dagegen vorgenommenen Inquisitiones und darüber erfolgten Beschimpf- und Bestrafungen wenig geachtet, oder auch in andere Weege durch halsstarriges Ablaugnen unerachtet vorhandener ziemlich gravirender Indicien leichtlich gar hintergangen werden können; und nun aber der Bosheit solcher sich überhäufenden schändlichen Lasterthaten den Zaum zu lassen, Wir um so weniger gemeynt seynd, als mehr die bisherige Erfahrung gezeiget, mit was mancherley Ruthen der hiedurch und dergleichen ärgerliche Sünden zum höchsten beleidigte und erzörnte Gott Land und Leut heimgesuchet, auch noch weiters heimsuchen und züchtigen kann: als haben Wir zu nachdrucksamlicher Hintertreib- und Ausrottung bevorab der doppelten Ehebrüche wider dieselben vorläufig einen ernstlichern Modum inquirendi, sodann größere und empfindlichere Strafen zu verordnen der unumgänglichen Nothdurft ermessen.

Wir vermahnen solemnach zuvörderist männiglich von diesen und dergleichen schweren Sünden allerdings abzustehen, setzen und wollen hiemit ernstlich, daß hinführo gegen solche verdächtige doppelte Ehebrecher anderst nicht, als in anderen Leibs- und Lebens-Straf nach sich ziehenden höheren Delictis der rechtliche Processus zu observiren, mithin nicht nur im Fall die misthätige Person, es sey Mann oder Weib, in ihren Hafften nichts gestehen wollte, und doch genugsame Indicia vorhanden wären, selbe mit der scharfen Frag secundum Gradus und mit wirklicher Tortur und Folterung anzugreifen, und zu Bekenntniß der Wahrheit der Strenge nach anzuhalten, sondern auch auf erfolgte Geständniß, oder Falls sie des zweyfachen Ehebruchs überzeuget würden, mit gemessener Leibsstraf als dem Staubbesen anstatt des bishero üblichen Leuchtens, der Schanzarbeit oder Geldstrafen, wo

end-

endlich auch die Correction nichts verfangen wollte, ſogar mit der Lebensſtraf durch das Schwert geſtalten Dingen nach zu verfahren.

Welche erneuerte Satz- und Ordnung, damit ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen, und ſich jeder vor Schaden und Unglück hüten möge, iſt ferner unſer gnädigſter Will und Meynung, daß ſolche unſers Hochſtifts Unterthanen und Zentverwandten behörig publiciret, deutlich vor- und abgeleſen, auch offentlich angeſchlagen werden ſoll. Gegeben in unſerer fürſtlichen Reſidenzſtadt Wirzburg mit vorgedrucktem unſerm Kanzley-Secret-Inſiegel den 4 Junii 1695.

(L.S.)

CCXII.

Die fürſtl. wirzburg. Schutzjuden ſollen den Pfarrern anſtatt der Stolgelder jährlich eine proportionirte Neujahrs-Gab reichen.

1695. 18 Novemb.

Nachdem der Hochwürdigſte des H. R. R. Fürſt und Herr, Herr Johann Godfried Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken die in der emanirten Kirchenordnung von wegen der Juden verſehene Diſpoſition, daß nämlich von denenſelben gleich den Chriſten jedes Orts Pfarrer, wo ſelbige wohnen, auch die Jura Stolæ gereichet werden ſollen, dahin gnädigſt limitiret, daß von den unter Ihro Schutz wohnenden Juden von wegen derſelben Hochzeiten, und Tauf oder Begräbniſſe keine Jura Stolæ gefordert, ſondern von denſelben alljährlich eine gewiſſe Neujahrs-Gab nach Proportion deren Anzahl und Vermögens gegeben werden ſoll: ſo wird ein ſolches allen und jeden des Hochſtifts Wirzburg verwandten Pfarrern hiemit notificiret, um ſich allenfalls darnach zu richten. Decretum Wirzburg unter hievorgedrucktem Vicariat-Inſiegel den 18 Novembris 1695.

(L.S.)

CCXIII.

Die mit den Kindern erſterer Ehe vor der zweyten Verheyrathung zu pflegende Richtigkeit, auch der Vormünder Pflegſchaften betr.

1695. 22 Decemb.

Wir Johann Godfried von Gottes Gnaden Biſchof zu Wirzburg, des H. R. Reichs Fürſt, und Herzog zu Franken ꝛc. entbiethen allen und jeden unſers hohen Stifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken beſtellten und anverwandten Amtmännern, Amtsverweſern, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Richtern, Burgermeiſtern, und ſonſten insgemein allen und jeden unſers kaiſerl. Landgerichts angehörigen Unterthanen und Verwandten unſern Gruß, und fügen darneben zu wiſſen, was maßen mit ſonderbaren Beſchwerlichkeiten vermerket und wahrgenommen worden, daß unerachtet unſers am Landgericht nach Luciæ den 15 Decembris des verfloſſenen 1692ſten Jahrs publicirten landgerichtlichen Mandats und gethaner Verordnung in den Fällen, wo die Eheleute Kinder miteinander erzeuget, und nachmalen eines nach des andern tödtlichem Hintritt zu der andern Ehe wiederum ſchreitet, daſſelbe jedoch ſeine in der vorigen Ehe erzeugte Kinder weder von ſich abtheilen, noch einigen Voraus oder andern rechtmäßigen Vergleich aufrichten, ja ſo gar die zum wenigſten befördernde Aufrichtung ordentlicher Beſchreibung des völligen vor der Handverbrechung vorhandenen Vermögens höchſt nachtheilig unterlaſſen werde; wodurch zwiſchen Eltern und Kindern ſowohl große Unordnung, als auch ſchädliche Verbitterungen mit Hintanſetzung kindlich ſchuldigen Gehorſams, auch vätter- und mütterlicher

cher Liebe zu entſtehen, dann vielfältige Strittigkeiten ſich zu ereignen, auch faſt tägliche Klagen derentwillen ſich vorzuthun pflegen.

Imgleichen für das andere der Vormundſchaft halben große Unrichtigkeiten darum ſich oftermalen begeben, dieweilen viele Kinder in Weyſenſtand gerathen, ohne daß man davon einige Nachricht erhaltet, dannenhero ſolcher Kinder Vermögen entweder in eigenen Händen gelaſſen, oder zum Theil gar übel verwaltet, oder bey ſich ereignenden Vormundſchaften in etlichen auch vielen Jahren nicht abgeleget werden.

Neben dieſem und zum dritten vielmalen befunden worden, daß etliche Vormünder und Treusträger zu nicht geringem Schaden und Nachtheil der Weyſen, Pupillen und Minderjährigen ſowohl derenſelben liegende Güter, als auch Wein und andere Fahrniſſe entweder käuflich angenommen, oder unter dem Vorwand vormundſchaftlich gethaner Auslagen und derentwegen habender Forderung ſich ſelbſten damit bezahlt zu machen, an ſich entweder eigennützlich gebracht, oder ſothane Güter durch einen wo nicht heimlichen vel per Modum ſimulati Contractus, jedoch geringeren Verkauf anderen zugewendet haben.

Damit nun ſothaner ſowohl nach den natürlichen und geſchriebenen Rechten, als obangefüßrtem unſerm Mandat unzuläßigen, wie auch zu unverantwortlichem Schaden der Weyſen und Minderjährigen gereichenden ſtraffälligen Beginnen möglichſt geſteuert und abgeholfen werde: als thun Wir obeingangs gemeldte unſere ſub Dato den 15 Decembris 1692 ausgelaſſene Satz- und Ordnung alles Inhalts und mit dem gnädigſt- und ernſtlichen Befehl hieher wiederholen, daß alle und jede ſowohl dahier in unſerer Reſidenzſtadt, als auf dem Land wohnende, und auf tödtlichen Hintritt des andern zur weitern Ehe ſchreitende Ehegatten auf erwähntem Handbrechungs-Fall annoch vor der prieſterlichen Copulation anderwärts ehelicher Beywohnung und Zuſammenbringung beyderſeits Vermögen bey Vermeidung ein hundert Reichsthaler, oder nach Proportion des Vermögens anderer willkührigen Straf ihren voriger Ehe Kindern entweder die verwirkte Theilung gehörig reichen, oder aber eine Einkindſchaft zwiſchen dieſen und den zu hoffen habenden Kindern vor den Beamten mit Einwilligung erfordernder nächſten Anverwandten, oder bey deren Abgang obrigkeitlich verordneter Perſonen ſchließen, und zur landgerichtlichen Bekräftigung, nicht aber gleich vielen Orten nulliter gepflogen, alleinig coram Notariis oder wel informirten Beamten confirmiret werden wollen, einbringen; wenigſtens aber über alle ihre zu der Zeit anderer Eheſchreitung vorſeyende Hab und Güter das in Kraft unſerer kaiſerlichen landgerichtlichen Ordnung ſchuldige Inventarium verfertigen; diejenigen aber, ſo immittels ohne landgerichtliche ſpecial-Verwilligung in dergleichen Unrichtigkeiten zur weitern Ehe wirklich geſchritten, denen eines innerhalb ein Viertel Jahrs-Friſt a Die Notitiæ ſive Publicationis bey oben angeſetzter Straf ſchuldig ſeyn ſollen.

Die Vormundſchaft hingegen betreffend, wird hiemit allen und jeden Vormündern und Treusträgern ernſtlich befohlen, daß keiner bey Verluſt des Kaufſchillings und Vermeidung ferner unausbleibender Straf einiger ſeiner Pflegkinder liegendes Gut käuflich annehmen, noch unter dem Vorwand ausgelegten Gelds derenſelben Wein, Getreid oder andere Fahrniſſe eigenmächtig an ſich ziehen, ſondern, da ja die hohe Nothdurft, ein des ihm anvertrauten Pflegkinds liegendes Gut zu veräußern erforderte, oder auch der Vormunder, um beweislich in deſſen Pflegverwaltung gethaner Auslagen willen ſuchen zu haben vermeynen würde, daß ſothaner allhier in unſerer Reſidenzſtadt vor unſerm Landrichter, auf dem Land aber vor jedes Orts Beamten und Obrigkeit (welche dann die Sach fleißig überlegen, und ferners befindenden Umſtänden nach zum Beſten und Frommen der Pflegkinder rathen und erkennen ſollen) gebührend anbringen, und um die Verwilligung anſuchen, nach Erwägung deren ſodann ein oder anderes liegende Gut gleichwohlen

len anderſt nicht, als auf vorheriges offentliches Feilbiethen durch gerichtliche Licitation dem meiſtens dafür offerirenden käuflich überlaſſen werden; ſonſten aber dergleichen Handlungen neben Vorbehaltung gebührender Straf allerdings ipſo Facto null und nicht nichtig ſeyn ſollen; anbey aber wird ſonderbarlich reiterate zu wiſſen verlanget, und derohalben ſowohl unſerm Bürgermeiſter und Rath in unſerer Reſidenzſtadt allhier, als ſonſten allen und jeden unſeren Beamten und Bedienten auf dem Land genaue Nachfrag zu halten, und innerhalb obig beſagten Termins an unſer kaiſerliches Landgericht unfehlbar zu berichten hiemit gnädigſt und ernſtlich aufgetragen: 1) Wie viel Vormundſchaften in deren anvertrauten Aemtern und Dorfſchaften ſich befinden, wie dieſer Kinder Namen, Alter, Anzahl und Vermögen ſey; 2) Ob und wie viel Kinder ſich befinden, welche in den Weyſenſtand gerathen, und annoch entweder nicht bevormundet, oder gar nicht abgetheilet, oder in was Stand ſelbe ſonſten ſich befinden. 3) Ob und welche Vormundſchaften entweder gar unbeſetzt, oder wegen Abſterben der Vormünder nicht wiederum erſetzet, oder aber wegen Ermanglung ſchuldiger Rechnungen in zweifelhaftigen oder ſonſt gefährlichen Stand geſetzet worden; auch endlich 4) Wer der Kinder nächſte Freunde ſeyn.

Weilen auch durch vielfältige Caſus die Experienz gegeben, daß den Pupillen bey Aufenthaltung ihrer Mobilien durch eigennützigen Gebrauch der Vormünder und Befreunde großer Schaden und Nachtheil erwachſen, alſo iſt auch unſer gnädigſter Befehl, daß ſothane Mobilien, ſo nicht füglich und ohne Schaden aufbehalten werden können, offentlich feil gebothen, und plus Offerenti überlaſſen, das daraus erlöſende Geld aber zu Capital oder ſonſten ad Emolumentum Pupilli nach pflichtmäßigem Gutachten angewendet werden ſoll; es wäre dann Sach, daß die Kinder ſchon bey ziemlichen Jahren, und das ihrige bald ſelbſt gebrauchen könnten, oder auch, daß ein oder andere Eltern ein anderes per Teſtamentum diſponiret hätten, als worauf in alle Wege reflectiret werden ſoll.

Solchemnach befehlen Wir nicht allein allen und jeden unſers hohen Stifts und Herzogthums zu Franken mediat- und immediaten, Ober- und Unterbeamten, daß ſelbige dieſe unſere gnädigſte Verordnung und Befehl in den ihnen anvertrauten Aemtern und Verwaltungen offentlich publiciren und anſchlagen laſſen, ſondern ermahnen auch hiemit unſere Pfarrer (welche bis dato öfters mit prieſterlicher Copulation allzu voreilig geweſen) hiemit nicht weniger gnädigſt, daß ſie in ſolcherley Fällen wider dieſen unſern Befehl und Verordnung ohne ſonderbare ſpecial-Erlaubniß niemand zuſammen geben, ſondern die erſcheinenden auf dieſes unſer offenes Mandat und Vigore deſſen ſchuldiger vorherigen Vollziehung aller möglichen Nichtigkeit gebührend anweiſen, mithin ihres Orts hierob gleichfalls kräftigſt halten und nachleben ſollen; gegen diejenigen aber, welche bey der jährlich vorhabenden Viſitation und Inquiſition der Vormunds-Rechnungen, oder ſonſten bey ein oder anderer Vorfallenheit dieſe unſere wohlmeynende gnädigſte Verordnung nicht gebührend beobachtet, oder auf einige Weis contravenirt zu haben befunden werden, wollen Wir ſowohl die dadurch verwirkende Straf, als auch den Regreß und Erſetzung des daraus entſtehenden Schadens gegen die daran Schuld ſeyenden Beamten, Pfarrer, und ſonſten männiglich hiemit und Kraft dieſes vorbehalten haben. Wornach ſich zu richten, und jedermann vor Schaden zu hüten, unſer Landrichter und Landgericht aber hierob in allem feſtiglich zu halten hat. Urkundlich unter unſerm hievorgedruckten fürſtlichen Secret-Inſiegel. So geben in unſerer Reſidenzſtadt Wirzburg den 22 Decembris 1695.

(L.S.)

CCXIV.

Bieraccis und Umgeld, auch der Juden Accis-Freyheit von dem für ihre Hausnothdurft schlachtenden Viehe betreffend.

1696. 24 Februar.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir Uns unterthänigst referiren lassen, wasmaßen bis anhero von dem in unserm hohen Stift gebräuten Bier das Bräugeld einiger Orten nach dem Malz und dessen Malterzahl, anderer Orten aber der ehemaligen Verordnung gemäß dem Eimer nach aufgenommen und erhoben worden; nun aber in dem hohen Stift die Fruchtmaaß an sich dergestalten unterschieden und ungleich seynd, daß mancher Orten mit dem Bräugeld allzu gering durchgeschlichen, Wir aber eine allgemeine Gleichheit eingerichtet haben wollen: solchemnach befehlen Wir gnädigst, daß durchgehends von jedem in unserm hohen Stift bräuenden Eimer Bier indifferenter und ohne einigen Nachlaß (es wäre dann, daß Wir ein oder andern Orts erheblicher Ursachen halben dispensirten, oder die rechtlich habende Exemption und Hochfürstlichen Gnaden innerhalb 4 Wochen a Dato an nachmalen confirmiren würden; bey Ermanglung dessen kein Beamter auf der Gemeinden und Unterthanen Einwenden im geringsten nicht zu reflectiren hätte) 3 Batzen zu Bräugeld mit Vorbehalt des besonders verordneten Accises und Umgelds erhoben und verrechnet, die Einschau aber auch dergestalten und ohne Zeitverlust wohl und genau bestellet werden soll, damit kein Unterschleif und Abbruch mit einlaufen möge; übrigens werden unsere Beamte, Ober- und Unteracciser zugleich zu observiren haben, was weiters wegen des Bräugelds und sonderheitlich des von ausherrischen Orten einführenden Biers vorher schon gnädigst verordnet worden.

Zum andern, weilen anbey zu verschiedenenmalen vorgekommen, was maßen von unseren Beamten, Ober- und Unteraccisern theils Juden an dem geschächten Fleisch eine Uebermaaß für ihre Haushaltung Accis-frey passirt worden, auch deren Theils nicht allein in dem Amt, worunter sie seßhaft, sondern auch in anderen daran stoßenden hochfürstl. Aemtern geschächet, und sowohl in diesen als jenen die frey passirte Haus-Consumption doppelt auch zuweilen wohl dreyfächtig betrüglich aufgerechnet: als verordnen und wollen Wir gleichmäßig ernstlich, daß fürterhin zu möglichster Abstellung dessen jeder Jud in dem Amt, worinnen er wohnhaft, seine Hausnothdurft schächen, und lediglich an den vorderen Vierteln die Accis-freye Consumption, an den hinteren Vierteln aber gar nichts abrechnen soll. Und obgleich ein und anderer Jud in solchem Amt, worunter er wohnhaft, so viel nicht schächen thäte, als das erlaubte Accisfreye Quantum vermag, so hätten jedannoch unsere angränzende Beamte, in deren Aemtern ein solcher Jud weiters schächet, ihm nicht das geringste mehr für seine Consumption Accis-frey durchgehen zu lassen, sondern den Accis stricte zu behaupten; und damit Wir auch sehen mögen, ob hierüber gebührend gehalten, und den Juden keine Uebermaaß diesfalls nachgesehen werde, soll von Dato an in allen Accis-Rechnungen gemeldet werden, was jedem Juden in Specie und mit Benennung seines Namens das Quartal über Accis-frey passiret worden, und in was für einem Ort derselbe wohnhaft sey. Auf daß nun diesfalls sich niemand mit der Unwissenheit künftighin zu excusiren habe, soll dieser Befehl demnächstens von unseren Beamten ordentlich publiciret, und dessen Inhalts gehorsamst nachgelebet werden. Hieran wird vollzogen unser gnädigster Will und Meynung. Datum in unserer Residenzstadt Wirzburg den 24 Februarii 1696.

CCXV.

CCXV.

Den Vor- und Aufkauf der Victualien an den Wochenmärkten der Stadt Wirzburg betreffend.

1696. 16 März.

Senior, geist- und weltliche Assessores eines obern Raths dahier zu Wirzburg.

Nachdem von einiger Zeit her sich eine ungemeine Theurung auf dahiesigem Markt in den Victualien hervorgethan, und ganz wahrscheinlich daher kommet, daß sehr viele und verschiedentliche Personen, worunter die wenigsten bürgerlich und verehelichet, mit Auf- und Wiederverkauf solcher Victualien ihre beständige Nahrung suchen, und so gar die Fremden mit dergleichen Waaren in ihre Wohnungen deshalben aufnehmen, und wo nicht sogleich auskaufen, jedoch unter Vertröstung des Auskaufs zu gleicher Theurung verleiten; nicht minder auch befunden worden, daß durch dahiesige Höckler nicht allein auf den Straßen und Gassen, auch unter den Thoren dergleichen Waaren aufgekaufet, sondern auch den fremden Unterhändlern in die Wirthshäuser zugebracht, und hiedurch von gemeiner Stadt anderwärtighin vertragen werde: als hat ein Oberrath zu Vermittlung dieses gemeiner Stadt sehr schädlichen, und so gar in allgemeinen Rechten unzuläßigen Vor- und Aufkaufs dahin die Verordnung gemacht, daß mit dergleichen Höcklereyen, so im Ein- und Wiederverkaufen bestehet, kein Inwohner mehr passiret, sondern auf Betrettung mit Abnehmung dergleichen Waaren coerciret, oder derselbe mit dem aus hochfürstlicher Verordnung auf dem Markt aufgerichteten Stock abgestrafet werden soll.

Auf daß aber diejenigen Inwohner, so etwan was zu verkaufen, oder zu Gastereyen einzukaufen nöthig, hierinfalls befördert, und gleichwohl das zum Wiederverkauf vertheuerliche Einkaufen um so beständiger verhütet bleiben, und um so weniger wiederum einschleichen möge: als soll aller dergleichen Einkauf und Verkauf, damit auch solche Feilschaft auf den offenen Markt gebracht werde, nicht auf den Gassen und Straßen, oder unter den Thoren, sondern auf dem Markt geschehen, und hiezu entweder die verpflichteten Marktknechte, oder unverdächtige ehrliche Burgersleute bestellet und angesprochen werden; jedoch diese letztere zu Vermeidung alles Verdachts und Vorkaufs, auf daß auch diesfalls nachgefraget werden könne, schuldig seyn sollen, es den Marktknechten zu eröffnen, für wen sie dergleichen erkaufen; widrigens solche Personen, oder so sie sonsten hierinfalls betrüglich befunden würden, zur ernstlichen Bestrafung gezogen, oder zu dergleichen Verkauf oder Einkauf nicht mehr passiret werden sollen.

Womit auch den Wirthen, oder sonst männiglich verbothen wird, den Fremden zu solchen unzuläßigen Aufkaufereyen keinen Unterschleif und Beyhilf zu geben, sondern vielmehr um Verhütung sothanes schädlichen Vor- und vertheuerlichen Aufkaufes gebührende Anzeige zu thun. Wornach sich dann männiglich zu richten, und urkundlich unter eines Oberraths hievorgedrucktem Insiegel publiciret worden. So geschehen Wirzburg den 16 Martii Anno 1696.

(L.S.)

CCXVI.

Die Erkaufung bürgerlicher Güter von adelichen und anderen gefreyten Personen betreffend.

1696. 22 März.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried, des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Uns mehrmalen zu höchstem Misfallen die unterthänigste Anzeig geschehen, wasmaßen den von unseren geehrten Herren Vorfahrern in verschiedenen Jahren ergangenen und dahin abzielenden Mandatis, daß die von einigen Grafen, Herren, und von Adel, auch anderen exempten Personen sowohl geist- als weltlichen Stands, sonderlich aber von den Stiftern und Klöstern durch Kauf- Ererbungs- und andere Fälle an sich gebrachten bürgerlichen, mit Steuer, Schatzung, Frohn, Tag- und Nachtwacht, auch anderen Beschwernissen belegten Güter in unserer Residenzstadt dahier und auf dem Land inner einem gewissen hiezu vorgeschriebenen Termin wiederum an einen Burger verkäuflich begeben werden sollen, die schuldige Parition nicht allein nicht præstiret, sondern von obbemeldten exempten Personen über die bereits bey Emanirung gedachter Mandatorum innen gehabten bürgerlichen Güter noch andere mehr theils vermittelst ordentlich getroffenen Kaufs, theils angefallener Erbschaft unserer Vorfahrer sowohl als unserer eigenen geführten Intention schnurstracks zuwider sich zugeeignet, und zu merklichem Abbruch unserer Burgerschaft und Unterthanen dato behauptet und genossen worden; und nun nicht unzeitig zu besorgen, daß, sofern diesem ohne das allzuweit eingerissenen und dem Publico höchst schädlichen Uebel nicht vorgebogen, und durch zulängliche Weeg nachdrücklich gesteuert, mithin die von unseren Stiftern, Klöstern, und anderen Exemptis eingezogenen bürgerlichen Güter an jedes Orts gemeine Burgerschaft hinwiederum vindiciret, und inskünftig alle fernere Einkaufung auf das kräftigste verbothen werden, der beste Kern der noch übrigen ohne dem wenigen bürgerlichen Güter solcher Gestalt der Burgerschaft nach und nach entzogen, derselben aber nichts desto minder die darauf haftenden personal Onera allein aufgebürdet, selbige solchemnach inner wenig Jahren in völligen Ruin unvermeidlich gestürzet würde: als haben Wir zu Abwendung dieses augenscheinlich vorsehenden verderblichen Schadens, dann zu Erhaltung unserer ohne das bey diesen schweren Zeiten betrangten Burgerschaft und Unterthanen die höchste Nothdurft zu seyn erachtet, die von wohlgedachten unseren Herren Antecessoribus, absonderlich aber die Annis 1678 und 1681 den 30 August diesfalls publicirten Mandata ihres völligen Inhalts hiehero zu wiederholen, die unausbleibliche Vollziehung derselben hiemit gnädigst und alles Ernsts nochmalen dahin befehlend, daß alle bürgerliche Güter, welche an mentionirte exempte Personen, Stifter und Klöster ohne unseren und unserer Herren Vorfahrer am Hochstift ausdrücklichen Consens, welchen selbige unseren Beamten auf dem Land, und allhier Burgermeistern und Rath zu benöthigter Legitimirung schriftlich vorzulegen hätten, an sich, auf welcherley Weis es immer geschehen seyn mag, gebracht, und wirklich besitzen, solche a Dato an innerhalb 4 Wochen unter die Burgerschaft allhier und Unterthanen auf dem Land von den Possessoribus verkaufet werden; im Unterbleibungs-Fall aber selbige gewärtig seyn sollen, daß nach Verfließung jetzt angesetzten Termins sothane Güter von jedes Orts Geschwornen im billigen Preis taxiret, angeschlagen, und ex Officio in bürgerliche Hände begeben werden.

Allermaßen Wir zu diesem End allen und jeden unsers hohen Stifts Beamten, wie auch unserm Burgermeister und Rath dahier hiemit ferner gnädigst befehlen, fleißige Obsicht zu tragen, ob diese unsere zu besserer Aufnahm gemeiner Burgerschaft dahier und sämtlicher Unterthanen gerichtete Intention in obbestimmter Zeit gehorsamst vollzogen worden seyn, und darüber ihren pflichtmäßigen unterthänigsten Bericht gleich nach verstrichenem Termino einzuschicken, damit wider die Ungehorsamen obgedachter maßen verfahren, und dermal einst dieser schädliche Misbrauch aus dem Grund gehoben, und das gemeine Wesen in bestmöglichstem Flor erhalten werde. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten Secret-Insiegel. So geschehen in unserer Residenzstadt Wirzburg den 22 Martii 1696.

(L.S.)

CCXVII.

CCXVII.

Verboth der übermäßigen Zehrungen bey Commissionen und anderen Zusammenkünften in herrschaftlichen oder Gemeinds Geschäften.

1696. 8 May.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. aus verschiedenen unterthänigsten Relationen Zeit Ihro fürstlicher Regierung misfällig sehen und verspüren müssen, wasmaßen in Ihro Residenzstadt, und auf Ihro Land und Aemtern bey nothdürftig erkennenden Commissionen, Inquisitionen in Malefiz- und bürgerlichen Sachen, Theilungen, Vormunds-Bestellungen, Beaugenscheinungen, Zunft Haltungen, Stein Heb- und Setzungen, Zeugen Verhörungen, und dergleichen Verrichtungen allzu übermäßige Kösten und Zehrungen zuweilen zu hoher Herrschaft Beschwerniß, zuweilen zu der darunter leidenden Parteyen, Vormunds-Kinder und anderer großem Schaden und Bedrangniß gemacht werden, welche große Unordnungen und widerwärtige Weitläufigkeiten nach sich ziehen, und theils durch Zu- und Beyschlagung zu sothanen Actibus nicht gehöriger Personen, theils durch überschwendische Zehrungen und Schwälgereyen verursachet werden, so höchsternannte Seine Hochfürstliche Gnaden abgethan, und fürterhin vermieden sehen wollen: also befehlen Sie Ihro Ober- und Unterbeamten und Bedienten, Amtsverwesern, Kellern, Vögten, Verwaltern, Zentgrafen, Stadt- und Schuldheißen, Burgermeistern, Amts- Zent- und Gegenschreibern, und wie die Namen haben mögen, daß in derley Fällen, wo ein- oder anderer vorgesetzter Beamter, Bediente und Personen seines Amts wegen dazu gehörig ist, fleißige Obacht zu halten, Ihro Unterthanen und Beysassen aber lassen Sie gnädigst ahnmahnen, daß sich keine unnöthige Personen beyschlagen, oder übermäßige Zehrungen machen mögen, mit dem Anhang, und unfehlbar zu exequiren stehender Commination, daß bey derley Vorkommungen gestalten Dingen nach entweder die Beamten und Bedienten für solche Uebermaaß, oder diejenigen, so derley Zehrungen machen helfen, stehen, und aus ihrem eigenen Säckel zahlen sollen; den Wirthen, Weinschenken und Gastgebern lassen Sie gnädigst bedeuten, daß sie niemanden als gegen baare Zahlung oder genugsame Versicherung an Trank, Speis, Futter oder Mahl reichen, oder leiden und erfahren sollen, daß ihnen die hilfliche Hand nicht gebothen werde, und sie ihr dargereichtes entbehren müssen. Welches dann zu jedermanns Kund- und Wissenschaft offentlich also zu publiciren, und ein jeder sich darnach zu richten, und Schaden und Ungemach zu vermeiden wissen wird. Decretum unter eingangs höchsternannter Seiner Hochfürstl. Gnaden vorgedrucktem Kanzley-Secret-Insiegel. Wirzburg den 8 Maji 1696.

(L.S.)

CCXVIII.

Die fleißige Obsicht der Beamten über die üblen Haushälter.

1696. 24 May.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. aus den Ihro in Zeit Ihro obhabender fürstlichen Regierung verschiedentlich erstatteten unterthänigsten Relationibus wahrgenommen, wie daß eine merkliche Anzahl von Ihro Bürgern und Unterthanen in Städten, Flecken, und Dörfern in solche Decadenz und Abgang ihres Vermögens gerathen, daß darauf sowohl zu derenselbstigen und ihrer Weib und Kinder, als ihrer Creditoren merklichen Præjudiz und Schaden mit der wirklichen Excussion und Ausschatzung gegen sie verfahren werden müssen, und daß solcher verderbliche Zustand sowohl aus übler Administration

des Vermögens, als schlechter Inspection und Aufsicht jedes Orts Beamtens und Obrigkeit herrühre; und nun aber obhöchstbesagte Seine Hochfürstl. Gnaden aus tragender vätterlichen Vorsorge diesem fast täglich mehrers einreissenden Uebel zeitlich zu steuern, die gnädigste Intention führen: als werden aus Ihro gnädigstem special-Befehl alle Ihro untergebene Unterthanen, so bishero ihrem häuslichen Wesen übel vorgestanden, und de futuro vorstehen möchten, Ihro Beamte aber ernstlich und dahin mitangewiesen, auf dergleichen üble und prodigalische Haushälter ein wachtsames Aug zu haben, dieselben in Zeiten sowohl mit Worten anzumahnen, als bey nicht folgender Besserung die Güter auf offener Kanzel promulgiren zu lassen, und fernerhin nicht so lang mehr zuzusehen, damit zu Schaden der Creditoren, auch Verderbung Weib und Kinder die Ausschätzung an dergleichen Verschwendern vollzogen, sondern vielmehr die liederlichen Wandelsführer zeitlich zur Theilung ex Officio angehalten, und der Weib und Kinder Erbportion nach Möglichkeit salviret werde. Dem dann mehrhöchstbesagte Seine Hochfürstliche Gnaden also ein- und andern Theils gehorsamst nachgelebet zu werden sich gnädigst versehen. Gegeben unter hievorgedrucktem Kanzley-Secret-Insiegel in Ihro Residenzstadt Wirzburg den 24 Maji 1696.

(L.S.)

CCXIX.

Die ordentliche Einrichtung der Hebregister, und Obliegenheit der Contributions-Einnehmer.

1696. 6 Decemb. Nachdem bey nunmehro beschehener Verschließung der herrschaftlichen Amtsböden und Keller gnädigste hohe Herrschaft auch garantirt seyn will, daß alle Ihro hergebrachte Renten an Wein und Getreid, wie selbe jährlich gefallen, ohne Hinterhalt und Abgang auf die Böden wirklich geliefert worden: als haben Seine Hochfürstl. Gnaden unser allerseits gnädigster Landsfürst und Herr in Kraft dieses gnädigst verordnet, daß jedes Amts Gegenschreiber sein Gült- Zins- und Zehendregister aus den Gült- und Zinsbüchern, wie auch Zehendbeschreibungen dergestalt accurate formiren, und ins künftige richtig halten soll, damit man bey des Beamten Rechnungs-Revision die Einnahm darnach collationiren, und gesichert seyn möge, daß alle Gefälle, wie obverstanden, gehöriger Orten eingebracht, und gnädigster Herrschaft keine Gefährde zugefüget worden. Zu dem Ende dann nöthig ist, um alle Einkünfte desto genauer annotiren zu können, daß die Bestallungen den Bedienten quartaliter abgegeben, und damit keinem, der sey wer er wolle, bey namhafter Straf und hochfürstlicher Ungnad extra Terminum favorisirt, oder was anticipirt werden soll.

Allermaßen sich auch bey den Land-Visitationen befindet, daß von den Burgermeistern und Contributions-Einnehmern die Hebregister bishero sehr confuse gehalten worden: also ist denenselben ex Officio aufzutragen, daß sie dem von den Land-Visitatoribus vorgeschriebenem Methodo gemäß die Hebregister einrichten, und die Burgermeister selbe verschlossener aufbehalten, der Beamte auch nicht gestatten soll, daß die Einnehmer jedes Jahr verändert, sondern wenigstens 3 Jahr lang bey der Einnahm gelassen, und dann, wo die Aenderung erheblicher Ursachen willen geschehen muß, solche vermögliche und Schreibens erfahrne Leute aus dem Gericht erwählet werden sollen, bey welchen die Gelder außer Gefahr, und gnädigster Herrschaft sowohl als der Gemeinde verwahret seyn mögen. Decretum Wirzburg den 6 Decembris 1696.

CCXX.

CCXX.

Verboth der wucherlichen Contracten, besonders in Rucksicht der verpfändeten, und für die Zinsen in Genuß überlassenen Güter.

1697. 2 Januar.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir schon zum öftern misfällig vernehmen müssen, welchergestalten unseren Unterthanen, wann sie in Nöthen gesteckt, und an Geld Mangel gehabt, ihre beste Grund- und Erbstücke, als Aecker, Weinberg, Wiesen, Gärten und dergleichen gegen ein geringes Anlehen an Geld anderen, sowohl unseren als fremden Unterthanen dergestalten versetzet, und unterpfändlich eingeraumet haben, daß derjenige, so das geringe Anlehen hergeschossen, selbige anstatt der jährlichen Pensionen oder Interesse zu bauen und zu genießen habe, da dem Schuldner oder demjenigen, welcher das Anlehen empfangen, nichts desto weniger alle Anlagen und Beschwerden zu entrichten oblieget.

Gleichwie nun aber hieraus erfolget, daß vielmal ein- und anderer Glaubiger einen viel größern Zins oder Interesse, als die Reichs-Satz- und Ordnungen zulassen, zu erheben pflegen, mithin gemeldte unsere arme Unterthanen, weil sie das Geld bey diesen beschwerlichen Zeiten zu Abstattung ihrer Schuld und Wiedereinlösung des Unterpfands aufzubringen nicht vermögen, in großen Schaden gebracht werden, die Glaubiger aber dadurch einen unzulässigen Wucher treiben: als seynd Wir solches Unheil völlig abzustellen, und wie man sich in Auslösung solcher versetzten Güter künftighin zu verhalten habe, nachfolgende Verordnungen ergehen zu lassen veranlasset worden.

Wir befehlen demnach hiemit allen unseren Ober- und Unterbeamten, daß, wann an den ihnen gnädigst anvertrauten Orten dergleichen Verpfändungen sich begeben, daß bey Wiederauslösung der versetzten Stücke sie wohl examiniren und beobachten sollen, wie hoch der jährliche Ertrag derselben, ob er beständig oder unbeständig sey; wann der Ertrag beständig, oder doch fast gewiß ist, daß alle Jahr der von dem versetzten Gut zu hoffen habender Ertrag den zulässigen jährlichen Zins als 5 vom 100 übertrifft, als da gemeiniglich zu geschehen pfleget in den Wiesen und dergleichen Gütern, welche keinen sonderbaren Bau erfordern, so soll der beyläufige Ertrag ein Jahr nach dem andern in Anschlag gebracht, davon die Zinsen abgerechnet, und das übrige von dem Capital abgeschrieben werden: als zum Exempel: Es hätte einer 50 fl. Capital aufgenommen, und dafür eine Wiesen, oder anders dergleichen Stuck, so nicht viel zu bauen kostet, verpfändet, welche das Jahr für Heu, Grummet und dergleichen gewiß 4 fl. ertragen hat, so sollen das erste Jahr 2 und 1/2 fl. für Zins abgerechnet, die überschießenden anderthalb Gulden aber von dem Capital gleich das erste Jahr abgeschrieben werden, also und dergestalt, daß der Schuldner das andere Jahr mehr nicht als 48 und 1/2 fl. zu verzinsen hätte, und das also weiters von Jahren zu Jahren; falls aber das verpfändte Gut keinen gleichen und gewissen Ertrag hat, sondern bisweilen viel und mehr, als die ordinaren Zinse auswerfen, bisweilen weniger oder gar nichts ertraget, wie geschiehet in Weinbergen und Aeckern, in diesem Fall ist der Contract und Versetzung nicht für wucherlich zu halten, sondern wann der Schuldner das versetzte Gut wieder auslösen will, soll er das völlige Capital bezahlen; es wäre dann Sach, daß dergleichen versetzte Güter so groß wären, daß sie auch in den schlimmen Jahren mehr gewiß ertragen, als sonsten die Zinsen wären, in welchem Fall auch darauf Reflexion zu machen wäre. Mit wenigen zu sagen:

Es sollen oberwähnte unsere Beamten in dergleichen Verpfändungs-Fällen hauptsächlich sehen erstlich auf die

Größe des Capitals, zweytens auf die Größe und Qualität des verpfändten Guts; wann dasselbe entweder seiner Größe oder Eigenschaft halber jährlich gewiß mehr austragen kann, als die zuläßigen Zinse auswerfen, so soll nach obiger Weis verfahren, und nach abgerechneten Zinsen das übrige von Jahren zu Jahren von dem Capital solcher Gestalt abgeschrieben werden, daß, gleichwie das Capital geringer wird, also auch die Zinsen abnehmen, und wann der Schuldner sein verpfändtes Gut wieder einlösen will, soll er nicht mehr, als was nach obiger Abrechnung an dem Capital bestehet, dem Glaubiger zu restituiren schuldig seyn; wobey dann auch ein Absehen zu haben auf die jährlichen Baukösten, indem kein Ertrag bestehen mag, wann nicht dieselben zuvor davon abgezogen seyn; so aber der Ertrag jährlich ungewiß, ist nicht unzuläßig, den Ertrag statt der Zinsen zu genießen, wann er auch schon, so lang die Verpfändung gedauert, die Zinsen überstiegen hätte, indem der Glaubiger auch zufrieden seyn müßte, wann das versetzte Gut niemals etwas ertragen hätte. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten Kanzley-Secret-Insiegel. So gegeben in unserer Residenzstadt Wirzburg den 2 Januarii 1697.

(L.S.)

CCXXI.

Den von allem geschlacht werdenden Viehe zu entrichtenden Fleisch-Accis betreffend.

1697. 29 März.

Wir Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

I.

Wie gefährlich und nahe unser Hochstift nun in das nennte Jahr an den Kriegsflammen gelegen, und denen noch immer bis zu dem erlangten lieben Frieden stäts exponiret, ist, leider! unseren getreuen Unterthanen, welche das daraus resultirte Ungemach durch die vorgewesene kostbare Durchmarsche und Geld-Exactionen mit empfindlichem Schaden und manches Erarmung ertragen müssen, mehr dann lieb bekannt.

Obwohlen Wir in dessen Beherzigung unser Land von den bereits aufhabenden Kriegsgeldern und Oneren viel lieber entlasten, als ferner beschweren möchten; nachdemalen aber gegenwärtige feindliche Kriegsverfassungen allem Ansehen nach sich mehr und stärker als die vorigen Jahre an den obern Rhein ziehen, und die Gefahr gegen das Hochstift sich zu vergrößern beginnen will, also, daß Wir nach reiflich überlegten Dingen pro Salute & Conservatione Patriæ nöthig zu seyn erachten, das Land mit mehreren Mannschaften zu verwahren, und zu dem Ende annoch ein Regiment zu Fuß aufrichten zu lassen, wozu aber weder die bisherigen angesetzten Obereinnahms-Gelder, noch unsere beynebens angegriffene Kammergefälle erklecklich seyn wollen: als sind Wir (wie ungern Wir daran kommen) genöthiget worden, bedacht zu seyn, welcher Gestalten die unvermeidlichen Kriegsauslagen fortgeführet und bestritten werden können, und keinen andern unseren Unterthanen leichter ankommenden Weeg gefunden, als wann der bisherige, nur auf das zu feilen Markt bringende, und verkäuflich aushauende Fleisch gesetzte Accis extendiret, mithin auch auf dasjenige zu jeder sowohl geist- als weltlicher Bedienten und bürgerlichen Haushaltung schlachtende Viehe ein gewisses leidentliches Geld in so lang gesetzet werde, bis der göttliche gerechte Zorn sich stillen, und seine Allmacht unserm der Zeit große Gefahr leidenden und bedrangten Vatterland den lieben Frieden anwiederum gönne und beschere. Gestalten Wir dann nachgesetzte Ordnung zu Veraccisung der Fleisch-Consumption ertheilen, und zu Papier bringen lassen, mit dem an unsere Ober- und Unterbeamte, Burgermeister und Rath, Schuldheißen, Gerichtsschöpfen, und sonsten männiglich,

lich, auf die Wir die hohe oder niedere Bothmäßigkeit immediate vel mediate hergebracht, oder derſelben unterläßig ſind, geſtellten ernſtlichen Befehl, daß ſie ab dieſer unſerer Verordnung feſt halten, dieſelbe auf das genaueſte beobachten, und ſo lieb ihnen iſt, unſere Ungnad und Straf zu vermeiden, ohne Reſpect der Perſonen, mit Hintanſetzung alles Eigennutzens exequiren ſollen. Solchemnach ſetzen und verordnen Wir

Erſtens, daß von dieſem Accis niemand, wer der, und wes Stands, Würde und Weſens er auch ſey, Geiſt- und Weltliche, Stifter und Klöſter, Spitäler und derley milde Stiftungen, wie ſie immer Namen haben mögen, in unſeren Dienſten begriffene, Reiche oder Arme, Fremde oder Inheimiſche, exempt oder befreyet, ſondern ein jeder ſothanem zu Unterhaltung des Publici und eines jeden inſonderheit ſo heilſamlich abzielenden gemeinen Beytrag unterworfen ſeyn ſoll.

Zweytens, ſoll es bey dem auf jedes verkäuflich aushauende Pfund Fleiſch geſetzten 1 Pfenning Accis, und deſſentwegen ergangenen Decretis, Verordnungen und Veranſtaltungen in unſerm hohen Stift ſein ungeändertes Bewenden noch ferners haben und verbleiben, und dem fürterhin ſtricte nachgelebet werden. Was aber

Drittens, das für jedes Haushaltung ſchlachtende Viehe belanget, ſoll der und diejenigen, ſo ſolches metzeln, von jedem Ochſen einen und ein halben Gulden, von einem zwey- dreyjährigen Stier, Kuhe oder Kalb einen Gulden, von einem unterjährigen Rind einen halben Gulden, von einem Schwein und Säugkalb drey Batzen, von einem Hammel oder Schaf drey Schilling, vom Lamm und Ziege acht Pfenning unweigerlich zu Accis alsbald entrichten; und damit unſere Obereinnahm deſſen nicht ſo leicht fruſtrirt und hintergangen werde, ſoll

Viertens, der oder diejenigen, welche erkauftes oder ſelbſt erzogenes oder gemäſtes Viehe in das Haus ſchlachten zu laſſen Vorhabens, ehe ſolches abgethan wird, bey den verordneten Acciſern ein Zeichen an Quittungs-Statt löſen, und kein Metzger (wozu unſerer und keiner fremden Jurisdiction Untergebene, auch wo möglich, aus dem Ort oder wenigſtens aus dem Amt, worunter der, ſo ſchlachten laſſet, wohnhaft, ſeßhaft zu gebrauchen ſind) bey 20 Rthlr. unnachläßiger Straf das Viehe metzeln; es ſey dann zuvor ihm das Zeichen vorgewieſen worden; und was ſie dann alſo abgethan, haben ſie Metzger bey eben ſolcher Straf zu mehrerer Sicherheit alsbald den Acciſern anzuzeigen.

Fünftens, wird bey 10 fl. Straf der Fleiſchverkauf Pfund- und Viertelweis allen denenjenigen verbothen, welche auf offentlicher Bank nicht feil haben.

Sechstens, ſoll bey willkührlicher Straf ſich keiner aus unſeren Unterthanen zu Schmälerung des Acciſes gelüſten laſſen, von ausherriſchen oder ſolchen Leuten Fleiſch Pfund- oder Viertel-weis zu erkaufen, welche Uns keinen Accis entrichten; es wäre dann keines von denſelben zu haben, welchen Falls, ehe das Fleiſch in ihr Haus gebracht wird, ſelbiges des Orts Acciſern vorzeigen, und unſäumig jedes Pfund mit einem Pfenning veracciſen ſollen.

Siebentens, ſoll in der Accis- und Umgelds-Rechnung bey jedem Ort unter dem von Metzgern gefallenen Accis auch dem von den übrigen unſeren Bürgern erhobenen eine beſondere Rubrik gegeben, und von Orten zu Orten eine von Schuldheißen und Acciſern unterſchriebene Specification von Quartal zu Quartal beygeleget, den Juden auch das bey unſeren Unterthanen um halb zu erziehen, oder auf andere Condition ſtehende Viehe gleich nach Empfang dieſes annotiret, und hernachmal darauf geſehen werden, ob dasjenige, ſo davon geſchlachtet, veracciſet worden ſey oder nicht, um die etwan miteinlaufenden Betrüge deſto beſſer und empfindlicher abſtrafen zu können, geſtalten Wir mithin die diesfalls der Judenſchaft vorhero nach Proportion ihrer Haushaltung verſtattete Accis-Befreyung gänzlich wiederum aufheben und caſſiren.

Gleichwie nun diese unsere gnädigste Verordnung dem Publico zum besten hauptsächlich auch dahin abzielet, damit unsere Unterthanen von mehrerer Schatzungs-Belegung befreyet bleiben, und zu diesem Accis sowohl geist- als weltliche Bedienten, Bürger, und sonsten exempte Personen der Billigkeit nach hiezu contribuiren sollen, also mehr versehen Wir Uns gegen männiglich gnädigst, es werde jeder so willig als schuldig diesem unserm gnädigsten Befehl gehorsamen und nachleben, und Uns zu keiner Ungnad und empfindlicher Animadversion bewegen. Welches Wir dann mithin zu jedermanns Wissen publiciren lassen, und haben zu dessen Urkund unser hochfürstl. Insiegel hievor zu drucken befohlen. Gegeben in unserer Residenzstadt Wirzburg den 29 Martii 1697.

(L.S.)

CCXXII.

Die Unterthanen sollen sich keiner Flinte zu ihrem Hausgewehr bedienen.

1697. 12 Septemb. Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Wir von Zeit unserer angetrettenen Regierung durch unserer Beamten erstattete unterthänigste Berichte wahrnehmen müssen, daß unsere Unterthanen und Beysassen sich zu einem nöthigen Hausgewehr der Flinten bedienen, wodurch bis anhero theils durch gewachsene theils noch minderjährige Personen verschiedene Unglück auch Mord beschehen sind; und Wir nun aus tragender landsvätterlichen Obsorg fernerweit zu befahren habenden Unheilen zeitlich vorzubiegen gemeynt sind: als ist hiemit unser gnädigst- und ernstlicher Befehl an alle unsere Amtleute, Keller, Vögte, Schuldheißen und Gemeinden, daß unsere Bürger und angesessene Amtsunterthanen sothane Flintengewehr ferner zu gebrauchen dergestalten, dehortiret und abgemahnet werden, daß nicht allein bey sich ereignendem mehrmaligen Unfall dieselben als unserer gnädigsten Befehle Uebertretter namhaft gestrafet werden, sondern auch auf erfordernden Fall einer vornehmenden Haus-Visitation dergleichen gefunden werden sollten, sowohl sich selbsten des Gewehrs verlustiget als unserer Strafen theilhaftig mache; unsere Ausschüßer auch außer ihren Wachtzügen, zu welchen sich selbe unsers Gewehrs, so auf den Raths- oder Gemeindhäusern verwahrlich aufbehalten werden soll, zu bedienen haben, dessen gänzlich enthalten sollen. Welches ihr also bey nächsterer Zusammenkunft unseren Unterthanen zu publiciren, und jedermann sich selbsten vor Schaden zu seyn zu dehortiren wissen werdet. Datum in unserer Residenzstadt Wirzburg den 12ten Septembris 1697.

CCXXIII.

Die Verehelichung der Minderjährigen und denenselben beschehende Anlehen betreffend.

1697. Johann Hartmann von Rosenbach, Domherr zu Wirzburg, und Landrichter des kaiserlichen Landgerichts, Herzogthums zu Franken entbiethen allen und jeden des hohen Stifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken bestellten und anverwandten Amtmännern, Vögten, Kellern, Verwaltern, Amtsverwesern, Schuldheißen, Richtern, Burgermeistern, und sonsten insgemein allen und jeden des kaiserl. Landgerichts angehörigen Unterthanen und Verwandten unsern Gruß, und fügen hiemit zu vernehmen:

Ob-

Obwohlen der Hochwürdigſte, unſer allerſeits gnädigſter Landsfürſt und Herr von Zeit hero angetrettener hochfürſtl. Regierung, als auch Wir bey unſerm angetrettenen landrichterlichen Amt jedesmal vornehmlich dahin geſehen, wie neben einem gleich durchgehenden Lauf der lieben Juſtiz auch des hohen Stifts Stände und Unterthanen hinterlaſſene Weyſen unter hochfürſtl. landgerichtlichem Schutz und Schirm zu Gottes Ehr und des Vatterlands Beſtem mit guter Ordnung auferzogen, auch derſelben Vermögen bis zu ihren vogtbaren Jahren von ihren Treusträgern und Vormündern treulich adminiſtrirt, und in einem guten aufnehmenden Stand erhalten werden möchten; ſo haben Wir jedoch von einer Zeit her misfällig erfahren müſſen, daß ſich in einem und anderem beſonders aber bey frühezeitiger und unbedachter Verheirathung der Pflegkinder, als auch durch heimliche Vorſchießung Gelder, Kramwaaren und dergleichen vielfältige ſchädliche Mängel und Misbräuche ſich ereignen.

Wann aber Uns aus tragendem hohen Amt und Pflichten obliegen will, des hohen Stifts Stände und Unterthanen hinterlaſſenen Pupillen diesfalls die vörderſame Remedirung zu thun, auch Uns ſolches höchſtens angelegen iſt: alſo wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht, obſchon die Verheirathung der Pflegkinder eine Urſach der geendigten Treusträgerſchaft iſt, jedoch, weilen öftermals dergleichen Pflegkinder viel zu frühe durch verbothene Anleitungen inducirt werden, und vor den vogtbaren Jahren heirathen, daß alſo, obgleich die Heirath ſelbſt nicht zu hintertreiben, dannoch aber auch ſie zu ihrer Güter Adminiſtration (darum weilen ſie der Adminiſtration nicht fähig) gleich in der Landgerichts-Ordnung P. III. Tit. 25. §. 2. heilſamlich verſehen, nicht gelaſſen werden ſollen.

Denenjenigen aber, welche wider alle Rechte dieſen Minderjährigen ſowohl vor, als nach ihrer Verheirathung durch Vorſchießung einiger Geldſumme, Kramwaaren oder dergleichen ohne ſpecial-Conſens unſerer oder des Orts Obrigkeit, als auch Vorwiſſen der beſtellten Vormünder den Weeg zu deren Verderben bahnen, wird hiemit bedeutet, daß ſie nicht allein dieſer Darleihung zu ewigen Zeiten beraubt ſeyn ſollen, ſondern auch, obſchon dieſe Creditores betrüglicher Weis den Pupillen die Zahlung bis in ihre vogtbare Jahre aufſchieben würden, ſie nichts deſto weniger nach Erkundigung deſſen ipſo Facto mit unnachläßiger großer Straf angeſehen, und ſothaner culpoſer und landſchädlicher Excels per expreſſum vorbehalten wird. Publicirt am Landgericht nach Quaſimodogeniti 1697.

CCXXIV.

Die bey den Rabinern anzubringenden Judenklagen, und denenſelben zu leiſtende Folge betreffend.

1698. 18 Februar.

Dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Johann Godfried Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. haben Ihro Vorgänger und ſchutzverwandte Juden mehrmalen unterthänigſt angebracht und gekalget, daß, obſchon unterm 20 May 1695 und vorhero mehrmalen gnädigſt verordnet worden, wann ein Jud contra Juden etwas zu klagen hätte, ſolches jedesmal bey dem Rabiner klagbar angebracht, und daſelbſt entſchieden werden ſollte, immaßen hier zu Land und allen benachbarten Orten, als Frankfurt, Fürth, Anſpach, Bayreut, Mergentheim, und anderen Orten es alſo auch bishero obſerviret und gehalten worden, dannoch verſchiedene Juden dieſem entgegen ſich ungebührlich unterſtengen, dem Urtheil, wann es ihnen nicht gelegen, die wenigſte Folg zu leiſten, und dadurch ſolche Inconvenientien entſtünden, daß bey der Judenſchaft ferner nicht fortzukommen wäre, und ſelbige beſtehen könnte, deſſentwegen unterthänigſte Anſuchung gethan, und gebethen, dieſe ehevorige Verordnungen zu reaſſu-

 miren,

miren, damit solchem fürterhin schuldigste Parition geleistet, und die Judenschaft in guter Ordnung erhalten werden möge.

Wann dann höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden dieſs unterthänigſte Bitt für geziemend und billig ermeſſen haben: als ist hiemit Derſelben gnädigſter und ernſtlicher Befehl, daß alle Juden, deren Vorsteher den Rabiner angenommen haben, in Kraft dieſes schuldig und gehalten seyn sollen, alle ihre Klagen, ſo Jud contra Juden zu führen hat (außer den criminal-Fällen, welche dem hohen Stift und deſſen Gerichtern hiemit vorbehalten bleiben) vor dem Rabiner zu Heydingsfeld anzubringen, der Beklagte und Zeugen ſich zu ſtellen, Red und Antwort zu geben, und dem Aburtheil, ſo der Rabiner darüber fällen wird, nachzugeleben, und ſich entſcheiden zu laſſen; im Fall aber einer oder mehrere dieſem ſich ungehorſamlich widerſetzen, und nicht pariren würden, ſoll er Rabiner Macht haben, ihnen befindenden Dingen nach geziemende Strafen, die halb höchſternannter Seiner Hochfürſtl. Gnaden Kammer zu Wirzburg zugehen, und halb der Judenſchaft verbleiben ſollen, unnachläßig anzuſetzen; was er auch alſo abſtrafen und abhandeln wird, dabey ſoll er Rabiner geſchützet, gehandhabet, und der Contravenient zur ſchuldigen Gebühr ernſtlich angehalten werden. Decretum Wirzburg den 18 Februarii 1698.

Johann Godfried,
E. H. F. O. D.

(L.S.)

CCXXV.

Deſerteurs und deren Arretirung betreffend.

1698. 28 Februar.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Wir mit höchſtem Miſsfallen vernehmen müſſen, wie daß bey unſerer Miliz zu Roß und Fuß das meineidige Ausreißen dergeſtalt häufig anzufangen beginne, daß auch die Mannſchaft zu 10 bis 15 auf einmal ohne Urſach aus ihren Quartieren mit flüchtigem Fuß davon gehen, und gleichwohl unſeren faſt jährlich im Druck emanirten Mandatis ſchnurſtracks zuwider von unſeren Unterthanen aller Orten frey durchgelaſſen, und nirgends angehalten werden; welches Uebel aber gleichwie es unſerm Hochſtift höchſt præjudicirlich iſt: alſo wiederholen Wir anhero nicht allein unſere ehevorige im Druck emanirte geſchärfte Mandata, ſondern Wir befehlen anbey allen unſeren adelichen und verrechnenden Beamten, Schuldheißen und Gemeinden ſamt und ſonders, daß ſelbe auf dem Land aller Orten auf die Deſerteurs und ſonſt auslaufenden Soldaten ſolche Anſtalt machen ſollen, damit derjenige, er ſey Reuter, Dragoner oder Fußknecht, welcher ohne habenden authentiſchen Paß ſeines commandirenden Officiers außer dem Quartier auf der Straße oder anderwärtig betretten wird, ſogleich arreſtirlich angehalten, und dem nächſt angelegenen Officier überantwortet, mithin nicht allein die Straßen rein gehalten, ſondern auch das leichtfertige Deſertiren verhütet, ob dieſer unſerer Verordnung aber dergeſtalt feſt gehalten werden, daß derjenige, welcher hierinfalls conniviret, oder was negligiret, oder einigen Unterſchleif, gleichwie einige Unterthanen ſich unterſtehen, gegeben zu haben wird befunden werden, nicht allein mit ſcharfer unnachläßiger Straf angeſehen, ſondern auch dahin gehalten ſeyn ſoll, ſtatt des entloſſenen Manns dem hohen Stift jedesmal zwey andere taugliche Männer zu verſchaffen. Welches den Unterthanen auf den Rathhäuſern ſogleich zu publiciren, die Beamten aber darauf auch feſtiglich zu halten hiemit nochmal ernſtlich ermahnet werden. So Wir zu geſchehen Uns gnädigſt verlaſſen. Datum in unſerer Reſidenzſtadt Wirzburg den 28 Februarii 1698.

CCXXVI.

CCXXVI.

Die Handwerks-Zünfte und Wanderjahre der Gesellen betref.

1698. 15 May.

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir verschiedentlich wahrgenommen, wie daß die von unseren geehrten Herren Vorfahrern und Uns in unserm Hochstift Wirzburg und Herzogthum zu Franken bishero ertheilten und confirmirten, sowohl zu Erhaltung guter Polizey, als dem gemeinen Wesen zum Besten angesehenen Zunft- und Handwerks-Ordnungen darin misbrauchet werden, daß nicht nur den benachbarten fremdherrischen zünftigen Handwerks-Meistern in unsers Hochstifts Städte, Flecken und Dörfer einige bestellte Arbeit zu verfertigen, sondern so gar auch unseren Unterthanen und ingesessenen Landmeistern selbsten von einem Amt und Zunft in die andere zu arbeiten nicht gestattet; wie auch wann ein zünftiger Meister, der bey einer Zunft schon incorporiret gewesen, sein Meisterstück gemacht, und præstanda præstiret hat, sich seiner Gelegenheit nach in eine oder andere Zunft unsers Hochstifts begeben und einlassen will, derselbe aufs neue zu Abkaufung der Meisterjahre, nochmaliger Verfertigung des Meisterstucks, Erlegung des Meistergelds, Aufrichtung des Meistermahls, und was dergleichen Præstationes mehr sind, wodurch mancher in äußersten Schaden und Ruin ganz unverantwortlich gestürzet wird, angehalten werden; dahingegen fast ein jeder, wann er aus den Lehrjahren tritt, ohne daß er sich in der Fremde weiter auf seinem Handwerk versuchet, die Wanderjahre mit einem geringen Geld abzukaufen, und sogleich Meister zu werden sich unterstehen wolle, woraus dann nothwendig erfolget, daß meistens unerfahrne Handwerksleute in das Land kommen, mit denen man nachgehends nicht wohl versehen ist, sondern öfters mit Schaden gefährdet wird: so haben Wir diesemnach der Nothdurft befunden, sothanen einschleichenden dem gemeinen Wesen zum Schaden gereichenden Misbräuchen und Inconvenientien durch eine general-Verordnung vorzubiegen und abzuhelfen: dahero dann aus landsfürstlicher hoher Obrigkeit hiemit und in Kraft dieses gnädigst verordnen und befehlen, daß

Fürs erste. Den fremdherrischen Zunft- und Handwerksmeistern in unser Hochstift zwar durchgehends nicht, sondern allein an denjenigen Orten, wo die Reciprocation beobachtet, und den Unserigen es gleichfalls zugelassen wird, gestattet, allen und jeden in unserm Land und Hochstift gesessenen, ein- oder anderer Zunft einverleibten Handwerksmeistern aber ohne Unterschied der Zunft oder Handwerker, durchgehends von einem Amt oder Zunftort in das andere zu arbeiten, ganz frey und unverwehrt seyn, auch niemand hierinnen auf einige Weis oder Weeg gehindert werden soll. Desgleichen

Fürs zweyte. Wann diejenigen Handwerksmeister, so ihrer Gelegenheit nach von einer Zunft in die andere sich begeben wollen, glaubhaft bescheinen können, daß sie bereits in einer Zunft incorporirt gewesen, das Meisterstück gemacht, und præstanda præstiret haben, so sollen sie solchenfalls das Meisterjahr abzukaufen, das Meisterstück nochmalen zu machen, das Meistermahl zu geben, oder andere Præstationes aufs neue zu præstiren nicht gehalten seyn, noch damit beschweret, sondern gegen Erlegung zwey Gulden, welche aber von einer fremdherrischen Zunft herkommen, drey Gulden in die Laden nebst dem Geboth und Einschreibgeld, im übrigen ohne weitere Hinderniß Kösten oder Anforderung, wie es Namen haben mag, in die Zunft eingenommen, sodann den anderen zunftgenossenen Meistern mit Treibung ihres Handwerks, Förderung der Jungen und Gesellen, und sonsten in allem andern durchgehends gleich gehalten werden. Und indem auch

Fürs dritte. Bey nunmehro im röm. Reich wieder erlangtem lieben Frieden die ausgelernten Jungen und Gesellen

in ihrer Wanderschaft wieder ungehindert fortkommen, und ihrem Handwerk nachziehen können, so sollen führohin alle und jede ohne Unterschied sowohl Meisters-Söhne als andere ausgelernte Jungen und Gesellen ihre schuldige Wanderzeit wirklich verrichten, und in der Fremde das Handwerk besser versuchen, und sich darin perfectioniren. Wann aber einer oder der andere aus erheblichen Ursachen und Hindernissen, so jede vorgesetzte Zunftobrigkeit zu examiniren, und zu erkennen haben soll, seine Wanderzeit nicht völlig oder gar nicht verrichten könnte, und gleichwohlen das Handwerk dergestalten wohl verstünde, daß er von dem mehrern Theil des Handwerks für Meister-fähig erkennet würde, so soll derselbe in solchem Fall für ein ganzes Wanderjahr zehn Gulden, und also nach Proportion der Zeit mehr oder weniger in die Laden unnachläßig erlegen, und darauf gleichwohl zu Verfertigung des Meisterstucks zugelassen; wann er aber damit verfiele (wobey jedoch gute Achtung zu geben, daß keine Passion, Haß oder Neid mitunterlaufen möge) derselbe noch eine Zeit lang auf dem Handwerk sich besser zu üben verwiesen werden.

Und nachdem Wir übrigens dieser unserer gnädigsten general-Verordnung fürs künftige bey allen Zünften und Handwerkern in unserm Hochstift, ungeachtet in einer oder anderer Zunftordnung ein anderes versehen, oder sonsten observiret worden seyn mag, durchgehends ohne Unterschied gebührend nachgelebet haben wollen: als soll hierob unausseßlich fest gehalten, und die Contravenienten jedesmal mit wohlverdienter Straf angesehen, zu dem Ende auch dieses offene Placat sowohl bey den Zünften und Handwerkern, als jedes Orts gesamter Burgerschaft und Gemeinden zu männigliches Wissenschaft publiciret werden. In Urkund dessen haben Wir unser fürstliches Kanzley-Secret-Insiegel hievor drucken lassen. So geben und geschehen in unsrer Residenzstadt Wirzburg den 15 Maji 1698.

(L.S.)

CCXXVII.

Verboth, kein Brennholz aufzukaufen, und außer Land zu verführen.

1698. 23 August.

Nachdem abermal ein großer Mangel und Theurung des Brennholzes sich hervorthun will, so dem Vernehmen nach meistens daher rühret, daß nicht nur gar zu viel Brennholz den Mayn hinabwärts außer Land in andere Herrschaften verführet werde, sondern auch verschiedene Beamte, Zöllner und andere Bedienten den Holzhandel selbsten an sich ziehen, dasselbe in der Menge auf- und vorkaufen, vertheuern, und unzuläßigen Wucher damit treiben: so wird hiemit und in Kraft dieses solches wucherische Vorkaufen und daraus erfolgende Vertheurung des Brennholzes sowohl den Beamten, als sonsten männiglich bey hoher Straf und wirklicher Confiscation nochmal ernstlich verbothen und abgestellet, im übrigen auch die ehemalige Holzsperr wiederum dergestalt angeleget, daß einiges Brennholz aus hiesigem Hochstift weder von inheimischen noch fremden Schiffleuten, Unterthanen, oder sonsten jemand bey gleichmäßiger hoher Straf und Confiscation den Mayn hinab in andere fremde herrschaftliche Orte verführet, noch ohne von hieraus vorzuzeigen habenden special-Paß verabfolget und passiret, sondern gegen die Uebertretter ohne einigen Respect oder Connivenz mit der wirklichen Confiscation und Straf jedesmals verfahren, und zu dem Ende gegenwärtiges Patent zur jedermanns Wissenschaft und Nachricht offentlich verlesen und publiciret werden soll. So man also zu geschehen sich verlasset. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Secret-Insiegel. Wirzburg den 23 Augusti 1698.

(L.S.)

CCXXVIII.

CCXXVIII.

Instruction für die neuen wirzburgischen Pfarrer, welche in die kuhr-pfälzische Lande wirzburgischer Diœces geschicket werden sollen.

Nachdem der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Godfried Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. von tragenden hohen bischöflichen Amts wegen die unumgängliche Nothdurft befunden haben, indem nunmehr durch göttliche ungezweifelte Providenz die kuhrfürstlichen Lande wiederum mit einem katholischen Kuhrfürsten, Regenten und Oberhaupt versehen, dadurch in denjenigen Orten, welche Seiner Hochfürstl. Gnaden Diœces und geistlicher Jurisdiction unterworfen und verwandt sind, der vollständige geistliche Gewalt wiederum geöffnet worden, und sich daselbsten dies- und jenseits des Neckars dem sicheren Bericht nach viele katholische Seelen, Junge und Alte, in ziemlicher Anzahl befinden, welche bishero ihres Gottesdiensts, Kinderlehr, und anderen Seelentrostes beraubet leben müssen, daß solchemnach dieselbigen zum vörderlichsten um so vieler Seelen Heil willen mit ihres Glaubens Verwandten ordentlich berufen, und mit approbirten Pfarrern, Schul- und Kirchendienern versehen werden mögen: so haben höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden in Erheischung solcher bey Gott dem allmächtigen schweren ja höchst verantwortlichen Obliegenheit an ihrem hohen bischöflichen Amt nichts erwinden lassen, sondern mit zeitlicher Abschickung dazu qualificirter beträg- und exemplarischer Priester, auch nach vorhero gepflogener nachbarlichen Communication über deren nothdürftige Unterhaltung mit der weltlichen Landes-Herrschaft Sr. Kuhrfürstl. Durchleucht zu Pfalz dieser unverschieblichen Noth steuern, ihre bestellte Pfarrer aber mit einer solchen gemessenen, und der jetzigen Landes- und darin befindlichen Religions-Constitution und Beschaffenheit convenablen Instruction versehen wollen, auf daß in Fortsetzung dieses christlichen Vorhabens jederzeit mit geziemender Discretion und Bescheidenheit progrediret, alle Collision vermieden, und darunter der vorgesetzte Zweck nicht verfehlet werden möge. Gestaltsam dann und zwar

Erstens. Gleichwie mehrhöchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden ernstlich- und befehlende Meynung ist, daß solche ihre abgeschickte Pfarrer und Seelsorger sich alles unermüdeten Fleißes dahin bearbeiten sollen, wie sie die in dem ihnen assignirten Districtu parochiali wohnenden römisch-katholischen Seelen Alte und Junge mit christlicher Lieb in den Glaubens-Sachen unterrichten, zu solchem Ende sowohl in den Predigen, als auch und zwar sonderlich in der Kinderlehr und sonstiger pfarrlichen Provision sich ämsig bezeigen, und den unschätzbaren Seelengewinn, wovon sie an jenem strengen Gericht eine scharfe Verantwortung ablegen müssen, stäts vor Augen haben sollen: als erinnern Sie dieselben nicht minder, daß sie alles mit geflissener Beträglichkeit, Discretion und Bescheidenheit handeln, thun und lassen sollen, sich der geringsten Thätlichkeit, Schänd- oder Schmähung nicht unternehmen, sondern die widriger Religion zugethanen Unterthanen und Pfarrer bey ihrer Glaubens-Ueb- und Bekenntniß wider die Reichsabschiede und Instrumenta nicht bedrangen, hingegen bey Provision der ihnen befohlenen katholischen Seelen (keinen ausgenommen) verbleiben. Zu dem Ende und damit sie ihres Verhaltens eine desto genauere Richtschnur haben mögen, als bleibet und stehet ihnen

Zweytens. Die Cura Animarum, Administratio Sacramentorum, Tauf, Copulations- und Begräbniß-Actus auf allen katholischen Seelen ohne Unterschied, Weib oder Mann, Kinder, Knecht oder Magd, doch so viel die Copulations-Actus betrifft, mit dieser Bescheidenheit, daß jederzeit das Caput Familiæ respicirt und angesehen, und welcher Religion dasselbige verwandt, von dem Religions zugethanen Pfarrer

auch solche Copulation und dazu gehörige Proclamationes verrichtet, auch demselben die Jura Stolæ von dem vorgegangenen Actu Copulationis & Proclamationis entrichtet werden sollen; und solches zwar offentlich und ungescheuet, mit Vortragung Kreuz oder Fahnen in den Begräbnissen, wie auch sonsten gebührender Veneration in Ueberbringung des H. Abendmahls um so mehr, als den übrigen widriger Religion Verwandten ein gleiches ungehindert ihrer verbleibet; wobey zu desto besserer Beybehaltung nachbarlicher Einigkeit unter den Unterthanen Seine Hochfürstl. Gnaden haben wollen, daß in den Tauf-Actibus von den Gevatterschaften niemand von den A. C. oder reformirten Unterthanen ausgeschlossen, noch die Katholischen vicissim abgehalten werden sollen, den widrigen Religions-Verwandten auf ihr Ansprechen dergleichen zu præsentiren. Es haben sich

Drittens. Zu solchem Ende vorerinnerte Pfarrer der ihnen ohne dies bekannten, in dem Hochstift und Bischofthum Wirzburg üblichen Kirchenordnung und Agenda unausgesetzlich zu gebrauchen, in den darin bemeldten Casibus die Jura Stolæ zu begehren, jedoch, da sie die Bedürftigkeit des Pfarrkinds verspüren sollten, entweder die Hälfte oder gar nichts zu behaupten, sondern, nachdem sie solche Jura zu Behauptung der Gerechtigkeit mit Bescheidenheit gefordert, den Bedürftigen selbige nachlassen und schenken. Um damit nun

Viertens. So viel den Cultum divinum, wie auch die christliche Lehr belanget, bey Anfang des Werks keine Versaumniß durch die noch zur Zeit geringe Anzahl der Geistlichen verursachet werden, und sich die katholischen Seelen dessen nicht zu beklagen haben mögen: so dispensiren oft höchstbesagte Seine Hochfürstl. Gnaden hiemit, und ertheilen wissentlich aus bischöflicher Macht und Gewalt den in die kuhr-pfälzischen Lande geschickten Pfarrern und Seelsorgern die Facultatem binandi auf Sonn- und Feyertägen, wie auch Potestatem absolvendi ab Hæresi, und anderen Casibus in Diœcesi herbipolensi Episcopo reservatis, welche ihnen zu Trost der armen Unterthanen gegebene Macht sie jedoch dermaßen gebrauchen sollen, daß sie

Fünftens. Mit dem Gottesdienst alle Sonn- und Feyertäg zwey aus den ihnen zur Seelsorg assignirten Orten jedesmals versehen, in dem letzten Ort aber, da sie jeden Sonn- oder Feyertag hinkommen werden, die christliche Lehr halten, und damit abwechseln, die katholischen Unterthanen aber sowohl selbsten zu Besuchung des Gottesdienstes, als ihre Kinder und katholische Ehehalten zur Kinderlehr anweisen und adhortiren; beydes jedoch

Sechstens. In denjenigen ihnen assignirten Territoriis, Kirchen oder Häusern, wie obgemeldt, offentlich verrichten, auch sich sonsten einer ihnen nicht angewiesenen Kirche oder Kirchhofs, noch anderer Religions-verwandten Seelen, sie würden dann von ihnen freywillig begehrt und gefordert, so wenig anmaßen, als sie solches den anderen widrigen glaubensgenossenen Pfarrern auf den katholischen ihnen untergebenen und anvertrauten Seelen gleichfalls ungerufen nicht verstatten, sondern auf deren Unterstehen ihnen solches mit Manier ohne Ungestümmigkeit widersprechen, sie davon dehortiren, auch in Verharrung dessen um Assistenz die weltlichen Beamten decenter ersuchen, oder endlich dasselbige, doch ohne geringste Thathandlung, an gedachte Seine Hochfürstl. Gnaden oder Ihro nachgesetzten geistlichen Rath jedesmal mit zuverläßigem Bestand berichten, und darauf der behörigen Remedirung gewarten, bey dem allen sich schied- und friedlich, bevorab aber eine Predig ohne Passion und Hitz, Schänd- oder Schmähung bey dem Text des Evangelii halten, die Articulos Fidei catholicæ mit aller Bescheidenheit ohne Einmischung der Controversien den Pfarrkindern mit Anführung der H. Schrift, HH. Vätter und Tradition auslegen, und dadurch vielmehr die Auferbäulichkeit der Zühörer, als eine unzuläßige Eitelkeit suchen; in allweeg aber sich nicht unterstehen, noch zur Zeit und ohne special-Erlaubniß

Sei-

Seiner Hochfürſtl. Gnaden einiger Orten eine Fraternität oder Bruderſchaft neben dem ordinari Gottesdienſt einzuführen.

Siebentens. Die Conſiſtorialia aber, wie ſelbige ſine Exceptione dem Concilio tridentino und den canoniſchen Rechten gemäß Cauſæ eccleſiaſticæ ſind, als haben die wirzburgiſchen dahin geſchickten Pfarrer auf ihrer Pfarr angewieſenen Seelen hierüber fleißige Obacht zu haben, und wann dergleichen ein oder mehrere vorkommen ſollten, ſelbe fleißig unterſuchen, und zu Erſparung der Unköſten (mit denen, ſo viel als möglich, Seine Hochfürſtl. Gnaden die armen Pfarrkinder verſchonen wollen) den Parteyen frey ſtellen, ob ſie an das hochfürſtl. Conſiſtorium anhero ihre Cauſas matrimoniales perſönlich bringen, oder darunten erörtern laſſen wollten; in welchem letzten Fall dann ſelbige jedesmal an den Vicedechant zu Mosbach (dem zu ſolchem Ende ſpecial-Commiſſion und Gewalt aufgetragen worden, berichten, welcher ſolche Caſus entweder ſelbſten entſcheiden, oder wann ſie ihm zu ſchwer vorfielen, an das hochfürſtl. Conſiſtorium anhero zu relationiren ſchuldig ſeyn ſoll; wie dann ebenfalls denjenigen Parteyen, welche ſich auf des Vicedechants ergehende Deciſa gravirt befinden ſollten, unverwehrt, ſondern zugelaſſen bleibet, an wohlgedachtes wirzburgiſches Conſiſtorium per Modum Reviſionis innerhalb der gewöhnlichen Fatalium Appellationis zu provociren. Wie

Achtens. Nicht ein geringes an der Kinderlehr und Zucht gelegen, derowegen oft höchſtgedachte Seine Hochfürſtl. Gnaden geſtiſſen ſind, der Orten hin, ſo viel die Zeit und dermalige Mittel erdulden und zureichen, rüchtige ehrbare Kirchen- und Schuldiener zu verordnen: als wird denenſelben nicht allein die Kinderzucht und Lehr auf der katholiſchen Jugend alles geſchärften Ernſts eingebunden, ſondern auch, wie ſie allein des Pfarrers Gewalt und Jurisdiction unterworfen, und zugethan ſind, jedes Orts Pfarrer Kraft dieſes adhortiret, auf ſolche Schul- und Kinderzucht ein wachtſames, fleißiges und unermüdetes Aug zu ſchlagen, die Schulen oftermals zu viſitiren, die Jugend aufzumuntern, und in katholiſchen approbirten Büchern und Catechiſmus unterweiſen zu laſſen, dieſelben, wann ſie das Alter haben, zu der Beicht und H. Communion anführen, auch zu ſolchem Ende ein Seelenregiſter ſowohl der katholiſchen Jugend, als auch der Unterthanen verfertigen und halten, dann ſolches quartaliter zur hochfürſtl. geiſtlichen Rathsſtube einſchicken.

Allergeſtalten nun ſchließlich mehr höchſterwähnte Seine Hochfürſtl. Gnaden ſich in allweeg einer genauen Obacht und Folgleiſtung ihres ernſtlichen gnädigſten Willens zu ihren eingangs gemeldten Pfarrern verſehen und geſichert ſind, daß in völliger Uebung ihres biſchöflichen Gewalts den canoniſchen Rechten gemäß von der weltlichen Landes-Herrſchaft oder Ihro nachgeſetzten Beamten einige Hinderniß oder Einhalt nicht beſchehen werde: alſo wollen und befehlen Sie minder nicht ihren vorbemeldten Pfarrern gnädigſt, daß ſie ſich in die weltlichen Händel, Jurisdictionalia civilia, oder Amtirungs-Sachen keineswegs einmiſchen oder anmaßen, ſich deren gänzlich äußern und entſchlagen, **auch die Schulmeiſter zu einem gleichmäßigen anhalten, hingegen ihres** pfarr- und prieſterlichen Amts allein abwarten, und ſich dergeſtalt exemplariſch, ſchied- und verträglich verhalten, wie ſie ſolches bey Gott dem allmächtigen und höchſtgedachter Seiner Hochfürſtl. Gnaden zu verantworten getrauen.

CCXXIX.

Hochfürstl. Minister, Räthe, und andere Bedienstigte sollen ohne gnädigste Erlaubniß unter keinem Vorwand einige Schankungen annehmen.

1699. 2 April. Seine Hochfürstl. Gnaden, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. lassen allen und jeden Ihro Ministern, geheimen, geist- und weltlichen, Hof- Regierungs- und Kammer-Räthen, Assessoren, Consulenten, Secretarien, auch allen anderen hohen und niedrigen Bedienten sowohl bey Ihren Dicasteriis, Gerichtern, und Raths-Collegiis, auch Ober- und Unterbeamten auf dem Land, als sonsten in Gnaden anfügen, wasgestalten Dieselben aus triftig- und bewegenden Ursachen der Nothdurft befunden, die gnädigst und ernstliche Verordnung dahin hiemit ergehen zu lassen, daß keiner von obgemeldten Ihro Ministern, Räthen, Officianten, und anderen sowohl civil- als militair-Bedienten, wes Stands, Würde oder Bedienung dieselben seyn mögen, keinen davon ausgenommen, künftighin von jemand, unter was Vorwand, Ursach und Prætext es auch immer seyn, und erdacht werden mag, weder directe noch indirecte einiges Geschenk oder Gab annehmen soll, er habe es dann vorhero Seiner Hochfürstl. Gnaden unterthänigst angezeiget, und ob er es annehmen soll, Deroselben gnädigsten Befehl und Willen darüber vernommen; hingegen Sie anbey gnädigst versichern, sich befindenden Dingen nach also darauf in Gnaden zu erklären, daß obgedachte Ihro Bedienten darüber unterthänigst consoliret zu seyn Ursach haben werden; wie dann höchstgemeldte Seine Hochfürstl. Gnaden die weitere gnädigste Vertröstung hiebeyfügen lassen, daß sie selbsten ihre getreue Diener bey verspürender Treu, Fleiß und Sorgfalt in ihren obhabenden Diensten oder anderen extra-Bemühungen dergestalten gnädigst zu remuneriren gemeynt sind, daß ihre gnädigste Propension selbige daraus unterthänigst zu verspüren, und sich deren zu erfreuen haben werden.

Und gleichwie oft höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden dieser gnädigsten Verordnung unabbrüchig und gehorsamst nachgelebet wissen wollen, so lieb einem jeden ist, Ihro Gnad zu erhalten, und hingegen Ihro Ungnad zu vermeiden, und damit auch keiner mit der Unwissenheit sich künftig entschuldigen könne, also befehlen Dieselben zugleich gnädigst, daß gegenwärtiges Decretum sowohl allhier bey Hof, als bey allen anderen ihren Dicasteriis, Gerichtern und Raths-Collegiis, auch dem Ober- und Hofschuldheißen-Amt insinuirt, publicirt, und gehörig einregistrirt werden soll. Urkundlich unter Seiner Hochfürstl. Gnaden eigenhändiger gnädigsten Unterschrift und vorgedrucktem Secret-Insiegel. So geschehen auf Ihro hochfürstl. Residenzschloß Marienburg ob Wirzburg den 2 Aprilis 1699.

(L.S.)

CCXXX.

Ausländische Krämer, Korbträger und Landstreicher, auch unschutzbare Juden sollen außer Meß- und Jahrmarkts-Zeiten in hochfürstl. wirzburgischen Landen nicht hausiren.

1699. 13 May. Von Gottes Gnaden Johann Philipp erwählter Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Uns bey Antrettung unserer fürstlichen Regierung unter anderen auch von gesamten unseren sowohl dahier in unserer Residenzstadt Wirzburg, als auf dem Land in unserm Hochstift

stift bürgerlich gesessenen Handelsleuten und Krämern unterthänigst zu vernehmen gegeben worden, daß, obschon Kraft der von unseren geehrten Herren Vorfahrern ausgelassenen verschiedenen offenen Mandaten das schädliche Landfahren und Hausiren sowohl Christen als Juden bey Straf und Confiscation scharf verbothen; so hätten sie jedoch in Effectu so viel spüren müssen, daß solchen bishero nicht gebührend nachgelebet, zumalen aber durch eines und anderen sowohl unsers Hochstifts immediaten Beamten, als anderen mediaten vogteylichen Obrigkeiten und deren Bedienten eigennützige Connivenz gar schlecht observiret, und mit Ernst darob nicht gehalten worden, also, daß nicht nur allerhand fremde, bevorab wälsche Krämer, Korbträger, Hausirer, und andere mit Waaren herum vagirende Personen sich mehr und mehr einschleichen, welche sowohl in als außer den Meßzeiten und offenen Jahrmärkten dahier und auf dem Land in Städten, Prälaturen, Flecken und Dörfern allerhand nichtsnützige und betrügliche Waaren umtragen, aller Orten damit hausiren, und solche hin und wieder verschleißen, sondern auch sowohl die ingesessenen, als fremdherrischen schutz- und unschutzbaren Juden sich dergleichen unterstehen, so gar dahier und mehr anderen Orten gewisse Zimmer und Gewölber in Bestand nehmen, und zum Hausiren gleichsam eine Niederlag halten, dahero Uns dieselben um nachdrückliche Remedirung und ernstliche Manutenenz unterthänigst gebetten haben; und nun Wir bey den ehevorigen dieserwegen ausgegangenen, vielfältig reiterirten Mandaten und Verbothen es um so mehr allerdings verbleiben lassen, als unseren ingesessenen getreuen Bürgern und Unterthanen, Kauf- und Handelsleuten, welche die nöthigen Anlagen und Beschwerden pro Bono publico mitbetragen, ihre Nahr- und Handthierung vor dem fremden und dergleichen herum vagirenden Gesindel billig zu gönnen ist; da zumal ihnen durch sothanes Landfahren und Hausiren ihre Nahr- und Handthierung merklich geschwächet und entzogen, der arme Burgers- und Landmann aber gemeiniglich mit dergleichen untüchtigen Waaren angesetzet, auch die zu gemeiner Feilschaft angeordneten Jahrmärkte und Messen ganz in Abgang gebracht werden, mithin sowohl das Publicum als Privatum darunter leidet: so wollen und gebiethen Wir hiemit und in Kraft dieses offenen Patents gnädigst und ernstlich, daß in unserm Land und Hochstift weder dahier in unserer Residenzstadt, noch auf dem Land in Städten, Klöstern, Flecken, Dörfern, und sonst dergleichen wälsche Krämer, Korbträger, Landfahrer und Hausirer, wie die auch seyn, oder Waaren haben mögen, gleichwie alles herum vagirende Gesindel nicht eingelassen, noch geduldet, sondern, wofern auch einiger Orten in unserm Land und Hochstift dergleichen Leute von jemand in Schutz aufgenommen worden wären, solcher vermeynte Schutz in Kraft dieses cassirt und aufgehoben, mithin niemand mehr von solchen Leuten ohne unsern gnädigsten special-Consens in Schutz genommen, sondern vielmehr allerdings ausgeschafft und zuruckverwiesen; im übrigen aber den ehevorigen bevorab Anno 1684, 85, und 93 ausgegangenen und renovirten Mandaten allerdings insistirt, und zu Beförderung unserer Bürger, Krämer und Handelsleute besserem Nutzen, auch zu mehrerem Aufnehmen der offentlichen Meß- und Jahrmärkte sowohl in als außer solcher Zeit niemand, es sey Christ oder Jud, jedoch die Citronen- und Pomeranzen-Krämer davon ausgenommen, einige Waaren umzutragen, und damit zu hausiren, selbige zu verkaufen, oder auf andere Weis zu verhandeln, auf den Jahrmärkten und Messen aber allein das Feilhaben in offenen Läden und Ständen ohne einiges Hausiren zugelassen; zumalen aber den Juden, welchen zwar in ihren Häusern die Feilhabung, wie auch die Bestell- oder Selbstabholung der Waaren jedem unverwehrt bleibet, weder einige Niederlag zu halten, noch weniger sowohl in als außer Meßzeit mit Kramwaaren zu hausiren verstatten, sondern auf Betretten eines oder des andern Contravenienten Christen oder Judens mit Straf und Confiscation der Waaren gegen sie ohne einige Connivenz, Nebenabsicht oder Eigennützigkeit jedesmals der Schärfe nach verfahren werden soll.

Immaßen dann vörderist an unsern Oberrath, Ober- und Hofschuldheißen-Amt dahier, sodann an alle und jede unsere Beamte und Befehlshaber auf dem Land, wie auch an alle und jede unsere Nebenstifter, Prälaturen, Klöster, und milde Stiftungen hiemit unser gnädigst-doch ernstlicher Befehl ergehet, daß sie samt und sonders ob diesem unserm Mandat besser als vorhero unausseßlich fest halten, und niemand sowohl Christen als Juden in oder außerhalb den Meß- und Jahrmärkten auf eine oder andere Weis das Hausiren mit Kramwaaren weder gestatten, noch um einiges Geschenk oder andere privat-Eigennüßigkeit willen conniviren, oder selbst erlauben, sondern unsere getreue Bürger, Unterthanen, Krämer und Handelsleute dagegen kräftiglich schüßen und manuteniren, oder im widrigen gewärtig seyn sollen, daß sie nicht weniger als die Uebertretter selbst für schuldig erkennet, und zu gleichmäßiger Straf gezogen werden; dahingegen wollen Wir Uns dahin gnädigst versehen, daß gedachte unsere Krämer und Handelsleute dahier und auf dem Land sich tauglicher und gerechter Waaren befleißigen, selbige in billigem Preis geben, und niemand damit übernehmen werden, damit Wir dieses unser Patent wieder aufzuheben, oder andere Bestrafung gegen sie vorzunehmen nicht Ursach haben mögen. Zu dem End dann solches aller Orte sogleich gehöriger maßen publicirt und affigirt werden soll. Hieran geschiehet unser gnädigster Will und Meynung. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten fürstl. Secret-Insiegel. So gegeben und geschehen in unserer Residenzstadt Wirzburg den 13 Maji 1699.

(L.S.)

CCXXXI.

Die ausländischen Citronen- und Pomeranzen-Krämer sollen außer Meß- und Jahrmarkts-Zeiten in hochfürstl. wirzburgischen Landen nicht hausiren.

1699. 6 Juny.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Obwohlen Wir in unserm wegen des Hausirens unterm 13ten letzt abgewichenen Monats May ausgelassenen Mandat die fremden Citronen- und Pomeranzen-Krämer aus sonderbarem Bedenken ausnehmen lassen; so haben Wir jedoch auf unserer samtlichen Specereyhändler und Würzkrämer dahier und auf dem Land mehrmaliges inständiges Anlangen und Versichern, daß sie nicht allein allhiesige Residenzstadt, sondern auch unsere Prälaturen, Klöster, Städte und das ganze Land mit dergleichen tauglichen Waaren um einen billigen Preis sowohl Sommers- als Winterszeit genugsamlich versehen wollten, Uns dahin gnädigst bewegen lassen, daß Wir ihrem unterthänigsten Petito mit Ausschaffung der fremden Citronen- und Pomeranzen-Hausirer gleichfalls gnädigst deferiret haben.

Solchemnach ist hiemit unser gnädigster Will und Befehl, daß in unserm Land und Hochstift keinem Fremden das Hausiren mit Citronen, Pomeranzen, und dergleichen Waaren sowohl in als außerhalb Meßzeiten oder Jahrmärkten, auf solchen aber die ordentliche Feilhabung an einem gewissen Ort ohne einiges Hausiren verstattet; dahingegen unsere Specerey- und Würzkrämer gehalten und verbunden seyn sollen, ihrem Erbiethen gemäß allhiesige unsere Residenzstadt, wie auch unsers Hochstifts angehörige Prälaturen, Klöster, Städte, Amthäuser, Kellereyen, und das ganze Land mit Citronen, Pomeranzen, und dergleichen um eben den billigen Preis als die Fremden, zu aller sowohl Winters- als Sommerszeit nach Vergnügen sattsam und unausseßlich dergestalt zu versehen, daß deshalben einiger Mangel oder Klag nicht vorkommen möge; immaßen Wir Uns auf solchen Fall sothane unsere gnädigste Concession wieder zu ändern, oder gar aufzuheben in alle Weege vorbehalten haben wollen. Urkundlich unter unserm

ſerm hievorgedruckten fürſtlichen Secret-Inſiegel. So gegeben und geſchehen in unſerer Reſidenzſtadt Wirzburg den 6 Junii 1699.

(L.S.)

CCXXXII.

Verboth der dem Weißgerber-Handwerk durch Stümpler und Stöhrer, auch Juden und fremde Hauſirer beſchehenden Eingriffe.

1699. 19 Juny.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach bey Uns ſich die Meiſter des Weißgerber-Handwerks vielfältig beſchweret, wie nicht allein fremder Obrigkeit Angehörige und Verwandte, darunter auch Stümpler, Stöhrer und Juden begriffen, hin und wieder in unſers hohen Stifts Städten, Märkten, Dörfern, Weylern und Höfen den Leuten zu Haus und Hof zu laufen ſich unterſtehen, allerhand Lederwerk, ſo ſie zu ſonderem Vortheil und Betrug legen, heften, und auf den Glanz und Schein in Wochen- Jahrmärkten und Meſſen nicht einer für ſich allein, ſondern auch ihre hiezu beſtellte Diener abſonderlich über die Bank ſchlagen und henken, und damit zu hauſiren pflegen, hiedurch aber der einfältige unerfahrne Mann, ſo an ſolchen betrüglichen Waaren vermeynet gar wohlfeil gekauft zu haben, oft über die Maßen hintergangen und angeſetzet wird, welches dann dem gemeinen Nutzen und beſagten unſeren Unterthanen und anderen mehr zu ſonderem Schaden und Nachtheil gereichet, indem den hausſäßigen Meiſtern, ſo das Handwerk redlich gelernet, die Nahrung entzogen und abgeſtricket wird; und Uns dann dieſen und anderen dergleichen unziemlichen verbothenen Handthierungen weniger nicht, als unſere liebe Herren und Vorfahrer chriſtſeligſter Gedächtniß gethan, vorzukommen, und durch ernſtliche Mandata vorzubauen obliegen und gebühren will: als haben Wir auf ämſiges Anſuchen obgedachter Meiſter des Weißgerber-Handwerks um zumalen des allgemeinen Nutzens und Nothdurft willen dieſes Mandat und gnädigſte Verordnung, wie es hinführo gehalten werden ſoll, ausgehen und publiciren laſſen.

So gebiethen Wir demnach hiemit ernſtlich, und wollen, daß hinführo kein Fremder in- oder ausländiſcher, weniger die Stümpler, Stöhrer, auch Juden in unſeren Städten, Märkten und Dörfern mit Leder im geringſten hauſiren, wie auch außerhalb der Jahrmärkte feil haben, und das Leder in Gaſtgeber- oder andere Häuſer vertragen, und dann auf Meſſen und Jahrmärkten alle fremde und ausländiſche Meiſter und Kaufleute, wie in dem achten Punct der Handwerks-Ordnung einverleibet iſt, ſich mit einem Stand oder Butte aus einer Handlung begnügen laſſen, und nicht einem jeden ihren Jungen und Knechten Leder umzutragen aufgeben, und auf einem Markt unterſchiedliche Stände einnehmen und gebrauchen; das Leder auch deſſen Verkäufer insgemein nicht heften, noch zu ihrem Vortheil und den Käufern zum Schaden falſch legen, weniger in gelbe Farb ziehen, noch das Rauhe heraus wenden, ſondern gutes und wohlbereitetes Leder zu Markt bringen, und ſich hingegen des ſchlechten ausländiſchen zerſchnittenen Leders gänzlich enthalten, als daher dann auch dem Käufer eine freye Schau und Beſichtigung des Leders bevorſtehen und unbenommen ſeyn ſoll.

Und nachdem in unſerer Hauptſtadt Wirzburg nicht bräuchlich noch Herkommens, daß das Leder eingeſetzet, und von einer Meß zu der andern aufbehalten werde, ſo ſoll es auch in unſerm Land und Fürſtenthum nicht zugelaſſen, ſondern in alle Wege verbothen ſeyn. Und gebiethen darauf allen und jeden unſeren Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuld-

heißen, Burgermeistern, Dorfsmeistern, und anderen unseren Befehlshabern, wie nicht weniger auch obgedachten unseren Unterthanen, Meistern und Respective Gesellen des Weißgerber-Handwerks ernstlich, zu verfügen und daran zu seyn, daß solchem unserm Geboth hinführo gänzlich nachgekommen und gelebet werde, und welcher das verbrechen würde, der soll zum erstenmal, als der Käufer um das erkaufte Gut, und der Verkäufer um das daraus gelöste Geld gestrafet werden. So aber der Käufer und Verkäufer darüber mehr, vornämlich aber die Stümpler, Stöhrer oder Juden sich betretten ließen, dieselben zu Verhaft nehmen, und dessen demnächst berichten, und fernern Bescheids erwarten. Wir wollen auch, daß dieses unser Geboth allenthalben an die Rathshäuser offentlich angeschlagen und publiciret werde, damit sich niemand desselben Unwissenheit halben entschuldigen möge, sondern vor Schaden wisse zu hüten. Gegeben in unserer Stadt Wirzburg unter unserm hievorgedruckten Secret-Insiegel den 19 Junii 1699.

(L.S.)

CCXXXIII.

Verboth des Gewehr- und Degentragens für die Handwerker und andere dergleichen Leute, denen es nicht gebühret.

1699. 30 Juny. Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. eine Zeit her in allhiesiger Stadt Wirzburg wahrgenommen, welchermaßen etliche junge ledige Personen, und insonderheit die Handwerksbursche wider die vormals erlassenen hochfürstlichen Befehle sich unternehmen, sowohl auf Sonn- und Feyer- als auf den Werktägen bey ihrem Spatzirengehen und sonsten Gewehr und Degen zu tragen, wodurch bis dahero verschiedene Insolentien und Unordnungen erfolget; und aber dieser also eingeführte Misbrauch des Gewehr- und Degentragens denenjenigen, welche entweder vermög habender special-Privilegien, oder wegen ihrer Condition oder Dienst halben solches nicht gebühret, keinesweegs zu gestatten und nachzusehen ist: als ist obhöchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit, daß alle und jede dergleichen junge ledige Mannspersonen und Handwerksbursche hinführan weder bey Tag oder bey Nacht auf den Gassen mit einigem Gewehr sich betretten zu lassen nicht unternehmen sollen; es wäre dann, daß sie selbiges Tags Kirchenfahrten, oder anderer Orten über Land verreiset, solchenfalls es ihnen unverwehrt, sondern verstattet ist. Sollte sich nun aber einer oder mehrere obgemeldter jungen Personen künftig diesem Mandat widersetzen, und ungehorsam erzeigen, der oder diejenigen sollen gewärtig seyn, daß ihnen das Gewehr von der hiezu befohlenen Miliz abgenommen, und noch hiezu mit Gefängniß oder anderer willkührigen Straf befindenden Dingen nach abgestrafet werden sollen. Urkundlich unter Seiner Hochfürstl. Gnaden hievorgedrucktem Kanzley-Secret-Insiegel. Wirzburg den 30 Junii 1699.

(L.S.)

CCXXXIV.

Verboth der dem Kupferschmied- und Keßler-Handwerk durch Stümpler und Stöhrer beschehenden Eingriffe.

1699. 7 August. Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. entbiethen allen und jeden unseren

seren Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Räthen, Dorfsmeistern, und anderen unseren Befehlshabern unsern Gruß und Gnad, und geben euch gnädigst zu vernehmen, passgestalt Uns sowohl der Veste, unser Rath, Amtmann zu Röttingen, und lieber Getreuer Johann Wilhelm Zobel von und zu Giebelstatt, als auch die Meister des Keßler- und Kupferschmieds-Handwerks fränkischer Terminey unterthanigst zu erkennen gegeben, wie sie von unerdenklichen Jahren her von den römischen Königen und Kaisern diese Freyheit empfangen, daß in gewissen ihren Privilegiis einverleibten Bezirk und Kreisen unsers Hochstifts Wirzburg und Herzogthums Franken sie allein Kessel, Pfannen, und Kupfergeschirr feil haben, auch mit denselben zu ihres Handwerks Nothdurft handeln mögen; wie sie dann dabey jederzeit beständig gelassen, und von weiland unseren geehrten Herren Vorfahrern lobseligen Andenkens manuteniret, auch gegen diejenigen, so ihnen hierinnen Eintrag zu thun sich unterstanden, auf gebührendes Anmelden aller Orten die schleunige Amtshilf mitgetheilet, und zu besserer Versicherung die Kuhr-Pfalz zum Schutzherrn, und das adeliche Geschlecht der Zobel zu Oberrichtern vorgesetzt worden; dem aber und ihrer verfaßten Gerichts-Ordnung entgegen bey den vorgewesenen Kriegszeiten ihnen merklicher Abbruch und Eintrag geschehen, indem nicht allein viele Lückerwähler und andere fremde Stöhrer und Landfahrer, die weder zünftig, noch das Handwerk gelernet, in der Menge sich eingeschlichen, welche sowohl Kupfer- als Messinggeschirr in ihrem obbestimmten Bezirk, bevorab in unserm Hochstift feil zu haben, umzustöhren, und zu hausiren, zu kaufen und zu verkaufen, sondern auch allerhand Christen und Juden dergleichen zu thun, das alte Kupfer hingegen an sich zu bringen, und solches wider vorherig oftmaliges Verbiethen außer unser Land und Hochstift zu verführen sich unterfangen; wodurch nicht allein das Kupferschmieds-Handwerk sehr geschwächet, und den Meistern ihre Nahrung gänzlich entzogen, sondern auch dem gemeinen Landmann das Kupfer um geringen Werth ab- und außer Land practiciret wird, so mit theurer Bezahlung beschwerlich wiederum beyzubringen ist: dahero Uns unterthänigsten Fleißes gebethen, Wir zu Vorkommung des daraus entstehenden allgemeinen Schadens, auch äußersten Ruins des Kupferschmieds-Handwerks allen denenjenigen fremden Keßlern, Stöhrern und Hausirern, welche in obangeregter ihrer Terminey und Zunft nicht begriffen, noch auch von ihm Zobel oder der Kupferschmieds-Bruderschaft einen besiegelten Schein oder Bewilligung vorzuweisen haben, das Stöhren, Hausiren, Kessel und Kupfergeschirr Feilhaben und Verkaufen keinesweegs zu gestatten, wie nicht weniger allen Christen und Juden, daß sie sich des Kupferhandels, dessen Vor- und Aufkaufs, auch ohne dies verbothener höchst schädlichen Verführung aus unserm Land bey unnachläßiger Straf und Confiscation gänzlich enthalten sollen, alles Ernsts zu demandiren gnädigst geruhen wollten.

Wann Wir nun solcher ziemlichen Bitte um eingeführter Ursachen willen in Gnaden zu willfahren um so mehr billig ermessen, als Wir befunden, daß nicht allein unsere geehrte liebe Herren und Vorfahrer christseligen Andenkens dergleichen conservatorial- und manutenenz-Patenta ebenmäßig ertheilet, sondern auch ohne dies sowohl Christen als Juden den schädlichen Vor- und Aufkauf und landsverderbliche Verführung des Kupfers und anderer forthin noch in sehr weniger Quantität in unserm Hochstift und Fürstenthum befindlichen Metallen bey unvermeidentlicher Confiscation durch verschiedene offene Mandata inhibiret worden.

Solchemnach und damit besagtes sehr hart danieder liegendes Kupferschmied- und Keßler-Handwerk wieder in bessern Aufnahm und Fortgang gebracht, auch der gemeine Nutzen beobachtet, und bestens befördert werden möge: so befehlen Wir obeingangs gedachten unseren Beamten hiemit und in Kraft dieses gnädigst, und wollen, daß ihr samt und sonders ernannten Zobel und das Kupferschmied-Handwerk in unserm Land und Hochstift bey ihren

Privilegien, Rechten, Frey- und Gewohnheiten handhaben, schützen, und schirmen, auch daß ihnen daran einiger Eintrag geschehe, nicht gestatten, sondern diejenige Vermittlung, Hilf und Beystand, welche ihr obverstandener maßen und auf Anrufen mehrgedachten Zobels oder der Meister des Kupferschmieds-Handwerks für billig befinden werdet, unweigerlich leisten und mittheilen, wofern auch einer oder anderer, welcher dieser Zunft nicht incorporirt ist, und deshalben sich nicht gebührend legitimiren kann, wie imgleichen andere Christen oder Juden mit Hausiren, Stöhren, Feilhab- und Verkaufung einiges Kupfergeschirrs, oder Verführung des alten Kupfers in unserm Hochstift und Bothmäßigkeit sich betretten lassen würde, auf jedesmaliges Anzeigen gegen dieselben mit gebührender Straf und Confiscation aller bey sich habenden Waaren (wovon Wir gleichwohlen viel ermeldtem Zobel als Oberrichtern die Hälfte aus Gnaden zukommen lassen wollen) unnachläßig verfahren, und es sodann an Uns vordersamst berichten sollet.

Jedoch wollen Wir denenjenigen, so die Concession des Kupfer- und Messinghandels mittler Zeit bestandweis erlanget, und sich zu dem End in unserm Hochstift wirklich seßhaft gemacht haben, zu Verkauf- und Versilberung ihrer noch in Vorrath habenden Kupfer- und Messingwaaren von Dato an Jahr und Tag Zeit dergestalten vergönnen, daß einer ganzen Partey hiezu gleichwohlen mehr nicht als zwey Knecht zugelassen, alle andere ausländische Keßler und Hausirer aber samt ihren Knechten und Jungen sogleich gänzlich ab- und ausgeschaffet werden, wie dann auch diejenigen, so sich als Unterthanen wirklich niedergelassen, nach Verfließung vorgemeldten Termins sich sodann des weitern Kupferhandels und Hausirens gänzlich enthalten, auch außer den offentlichen Messen und befreyten Jahrmärkten einig geschlagene Messingwaaren oder eiserne Pfannen nicht feil haben und verkaufen, weniger damit hausiren, sondern bey Uebertrettung dessen gleichfalls mit wirklicher Straf und Confiscation, wie obgemeldt, unnachläßig verfahren werden; im übrigen aber das Pfannenflicken gegen einen leidentlichen Beytrag zu dem Handwerk ihnen unverwehrt bleiben soll. So Wir Uns also zu geschehen gnädigst verlassen, und in Urkund dessen unser fürstliches Secret-Insiegel hievordrucken lassen. So gegeben und geschehen in unserer Hauptstadt Wirzburg den 7 Augusti 1699.

(L.S.)

CCXXXV.

Beobachtung erster Instanz bey den Landämtern in den dahin gehörigen Rechtsklagen.

1699. 26 August. Nachdem bey allhiesiger hochfürstlichen Kanzley eine Zeit her verschiedentlich wahrgenommen worden, wie daß den hiebevor zum öftern ergangenen Decretis entgegen allerhand geringe und zum Theil unnöthige Strittigkeiten, welche zuweilen nicht 4 oder 5 Gulden antreffen, mit Hintansetzung erster Instanz immediate daselbsten klagbar angebracht, auch andere dergleichen per Modum Provocationis introducirt, hiedurch aber nicht allein die Sachen überhäufet, und einfolglich zu Vornehmung deren, welche von einer weit größern Importanz und Wichtigkeit sind, die Zeit benommen, sondern auch die Judicia miteinander confundiret, und oftermal den Parteyen selbsten, welche einer so schlechten Sache mit schweren Kösten und Versaumniß des Ihrigen nachgehen, großer Schaden verursachet werde: als wird hiemit und in Kraft dieses den Beamten und sonsten jedermänniglich zu Verhütung oberwähnter und mehr anderer unfehlbar erfolgenden Inconvenientien ernstlich und mit Vorbehalt einer willkührlichen Straf gegen die Uebertretter dessen verbothen, dergleichen unwichtige Sachen weder an allhiesige hochfürstl. Kanzley zu verweisen, noch eigenem Gefallen

fallen nach daſelbſten anzubringen, ſondern ſolche, wie auch andere, die ein mehreres importiren, bey erſter Inſtanz gehöriger Orten zu interponiren und auszumachen; im Fall ſich aber jemand wegen eines gegen ihn publicirten Beſcheids (wo die Cauſa principalis 10 oder mehr Gulden antreffen ſollte) zu beſchweren hätte, demſelben ſoll das Remedium Appellationis keinesweegs dadurch benommen, ſondern ſolches ehevorig ausgelaſſenen Decretis gemäß zu ergreifen jederzeit erlaubt ſeyn. Und damit jedermann hievon Nachricht erhalten, auch um ſo mehr ſchuldigſte Parition leiſten könne, ſollen die Beamten gegenwärtiges Decretum ihren Amtsuntergebenen ſogleich nach deſſen Empfang, und damit es in keine Vergeſſenheit geſetzet werde, alle nachfolgende Jahre einmal gebührend publiciren, und beynebens dieſelben zu ſtät- feſt- und unverbrüchlicher Haltung ernſtlich erinnern und anhalten. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürſtl. Kanzley-Secret-Inſiegel. Wirzburg den 26 Auguſti 1699.

(L.S.)

CCXXXVI.

Die Anweſenheit und Amthirung der adelichen Beamten betref.

1699. 25 Septemb.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir von Zeit unſrer angetrettenen Regierung ſowohl aus den abgeſtatteten Relationen als ſonſten verſchiedentlich wahrgenommen, wasmaßen wegen Abweſenheit und vielfältigen Hin- und Herreiſens unſerer adelichen Beamten die Amtstäge gar ſelten und unordentlich gehalten; durch deren Unterlaß- und Zurückſtellung aber dem armen Unterthanen ſowohl in prima als ſecunda Inſtantia wegen öfters allzu lang ausbleibender Berichte die Juſtiz nicht ſo förderſam, wie ſich gebühret, mitgetheilet, die Jurisdictionalia auch auf ſolche Weis ſchlecht beobachtet, mithin nicht allein allerhand Klagen und Beſchwerungen bey den Unterthanen, ſondern auch ſchädliche Confuſiones im Amtthiren verurſachet werden: als iſt zu Abwend- und Bevorkommung deſſen allen hiemit unſer gnädigſter und ernſtlicher Befehl, daß alle und jede unſere adeliche Beamten, keinen als allein diejenigen, welche Wir obhabenden Miniſterii und Hof-Charge halber bey Hof und in der Stadt ſich aufzuhalten ſpecialiter befehlen werden, ausgenommen, ſich dato innerhalb 4 Wochen nicht allein auf ihren Aemtern bey deren Verluſt einfinden, daſelbſten beſtändig wohnen, und über 2 Täge von denſelben ohne unſere ſpecial-Erlaubniß nicht ab-, ſondern auch in deren Begehrung dergeſtalt moderat und beſcheiden ſeyn ſollen, damit Wir ſolche abzuſchlagen nicht Urſach haben möchten.

Und weilen ſowohl der haltenden Amtstäge als auch der zwiſchen unſeren adelichen und verrechnenden Beamten miteinander zu thun habenden Communication halben bereits gemeſſene Befehl und Inſtructiones von unſeren Herren Vorfahrern vorhanden, ſo wollen Wir ſelben in allem nachgelebet, inſonderheitlich aber hiemit gnädigſt und ernſtlich befohlen haben, daß wochentlich zwey oder wenigſtens ein Amtstag gehalten, und dieſem allem bey Vermeidung unſerer ſchweren Ungnad ohne alle Ausnahm und Verzögerung gehorſame Folgleiſtung geſchehen ſoll. Signatum Wirzburg den 25 Septembris 1699.

CCXXXVII.

Die legale Bescheinigung der an das Hofgericht ergriffenen Appellationen betreffend.

1699. 19 Novemb. Demnach man bey den am hochfürstl. Hofgericht bis dahero introducirten Appellationibus wahrgenommen, daß von den Procuratoribus, vor welchen als Notariis die Appellation interponiret worden, statt eines förmlichen und ordentlichen Instrumenti sothane Appellationes nur sub Attestato simplici beschienen worden; und nun aber ein solches den appellirenden Partenen bey den in höhere Dicasteria etwas weiters erwachsenden Appellationibus zu merklichem Præjudiz und Schaden gereichen dörfte: als werden samtliche bey diesem Hofgericht verpflichtete Procuratores in Kraft dieses hiemit dahin angewiesen, daß sie künftighin ihre coram Notario & Testibus interponirte Appellationes, da die Controversia Summam appellabilem concerniret, mittelst eines förmlichen Instrumenti dociren sollen, in Summis vero minoribus & non appellabilibus gleichwohlen medio Attestato simplici bescheinen mögen. Dem gemeldte Procuratores gehorsamst zu geleben wissen werden. Ita publicatum am Hofgericht den 19 Novembris 1699.

CCXXXVIII.

Das Hausiren der fremden Krämer und Handelsleute, auch der Juden Handelschaften betreffend.

1699. 30 Decemb. Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Wasmaßen Wir auf inständiges Anhalten samtlicher dahier und auf dem Land bürgerlich angesessenen Krämer und Handelsleute die ehevorigen wegen des schädlichen Landfahrens und Hausirens ausgegangenen Mandata unterm 13ten May und 6ten Juny zu renoviren, und solches sowohl Christen als Juden bey Straf und Confiscation wieder ernstlich zu verbiethen veranlasset worden, das wird ohne weiteres Anführen männiglich bekannt und erinnerlich seyn.

Obwohlen nun gesamte sowohl unsers Hochstifts als deren von Adel schutzverwandte Judenschaft gegen sothanes Mandat und Verboth unterm Vorwand, daß sie ihre Nahrung meistens mit Hausiren suchen müssen, sich unterthänigst beschweret, und in Ansehung des unserm Hochstift reichenden Schutzgelds und respective Gewerbzolls gedachtes Mandat gegen sie wieder aufzuheben, und das verbothene Hausiren ihnen gnädigst zu erlauben inständigst gebetten; dahingegen auf genaue der Sachen Untersuchung sich nicht befindet, daß den inheimischen und fremdherrischen Juden in ihren Schutzbriefen oder Gewerb-Zollzetteln das Hausiren erlaubet, sondern allein ehrlich, aufrichtig und unverbothene Kaufhandlung und Gewerb zugelassen, das Hausiren aber als eine dem Publico und Privato höchst schädliche Sache vermög vielfältiger alten und jüngeren ausgelassenen Mandaten und Inhibitorien den Juden sowohl als Christen je und allzeit verbothen gewesen, so lassen Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung aus angeführten und mehr anderen erheblichen Ursachen alles Einwendens ungehindert bey obangeregtem unserm inhibitorial-Mandat es allerdings ungeändert verbleiben: wollen und befehlen dahero nochmalen gnädigst und ernstlich, daß selbigem in allem ohne einige Nebenabsicht, Connivenz oder privat-Eigennützigkeit strictissime nachgelebet, und weder Christen noch Juden, weniger den ausländischen Citronen- und Pomeranzen-Krämern das Hausiren mit Pomeranzen, Citronen, Specerey oder anderen Kramwaaren weder in

noch

noch außer den offentlichen Meß- und Jahrmärktzeiten, ausgenommen jedoch unsere im Land angesessene Leinen- und Wöllenweber, denen der Verkauf ihrer Tücher frey und ungekränkt belassen bleibet, gestattet, den fremden Handelsleuten, Specerey- Pomeranzen- und anderen Krämern aber in unserm Hochstift die Feilschaft anderer Gestalten nicht, als auf privilegirten Meß- und Jahrmärkten, und zwar in offenen Läden und Ständen, das zu Haus gehen aber anderst nicht, es werde dann von ein- oder anderem Herrn nach ihnen geschickt, auf welchen Fall jedoch zu Vermeidung des verbothenen Hausirens jederzeit desselben Herrn Diener oder Magd mitgehen soll, erlaubt und zugelassen, mithin unsere gesamte Handelsleute sowohl Specerey- als andere Krämer mehr angeregten Verbothen und Mandaten gemäß allerdings geschützet und manuteniret werden sollen; dahingegen werden dieselben hiemit gleichfalls nochmalen ernstlich erinnert, daß sie samt und sonders ihrem eigenen Erbiethen gemäß ihre Waaren um billigen gerechten Preis verkaufen, und damit niemanden (maßen darauf absonderliche Aufsicht getragen werden wird) übernehmen, zumalen aber allhiesige unsere Hauptstadt und das ganze Land und Hochstift genugsam dergestalten versehen sollen, daß kein Mangel noch Klag deshalben erscheinen, noch zu anderweitiger Verordnung, so in allweeg vorbehalten bleibet, Anlaß gegeben werden möge.

Damit aber auch die Judenschaft, die sowohl unter unsers Hochstifts als fremdherrischem Schutz gesessen, und welchen Wir Erlaubniß geben, in unserm Land und Hochstift zu handeln, wissen möge, worin solcher ihr Handel und Wandel bestehen soll, so werden selbe vörderist auf den deutlichen Inhalt ihrer Schutz- und Gewerbbriefe, mithin auf ehrliche, aufrichtige und unverbothene Kaufhandlung und Gewerb dergestalten verwiesen, daß sie sich aller wucherlichen und anderer unzuläßigen Contracten, wie die Namen haben, oder erdacht werden mögen, nach Ausweis der ehevorigen öfters ausgegangenen Mandaten, zumalen aber sowohl des Aufwechsels, als Ein- und Ausführens der Münz, auch Wein- und Getreidhandels (ausgenommen jedoch, was Wir ihnen jährlich an Koscherwein und Getreid zu ihrer Hausnothdurft erlauben) bey Straf der Confiscation und anderen willkührigen hohen Strafen gänzlich enthalten, dahingegen ihnen Juden mit Jubelen, Ringen, Silbergeschmeid (jedoch ohne Verschmelzung und außer Land Führung) sodann altem Kupfer, Zinn und Messing, wie auch Pferden, Zug- und anderem Viehe, Federn, Zwilch, ganz und ungemachtem Bettwerk, alten Kleidern, leinen- und wöllenen Tüchern, welche sie von den Unserigen im Land erkaufen, keinesweegs aber von außen herein zu bringen, nicht weniger mit dürren und rauhen Häuten, hingegen ohne alles Eindingen oder Vorbehalten bey Verkauf- Verleih- oder anderer Begebung des Viehes, auf Montag, Mitwochen und Freytag, oder wann auf dieser Täge einem ein Feyertag einfiele, den andern Tag hernach Handlung und Gewerb zu treiben; imgleichen auf Reichsabschied-mäßige Zinse, als fünf von hundert den Unterthanen mit Geld und anderen nach Nothdurft aufzuhelfen auf nachfolgende Weis erlaubt seyn soll, daß nämlich und

Zum ersten all dasjenige, womit den Juden über die von Uns erlaubte Feilhabung in ihren Wohnhäusern obgedachter maßen Handlung und Gewerb zu treiben hiemit verstattet wird, solche in obberührten 3 Tägen auf dem Land in den Städten und geschlossenen Orten auf dem Markt, in den Dorfschaften aber auf offenem Platz entweder vor den Rathshäusern oder unter den Linden ohne alles auch so gar den Christen verbothenes Hausiren oder zu Haus laufen geschehen.

Zum zweyten aber sie die Juden die Gefille, rauhen und dürren Häute, auch Bock- Geis- Schaf- und andere Felle an keinen anderen Orten, als in den Städtlein oder Marktflecken an gedachten offenen Plätzen, wohin in vorgemeldten 3 Tägen auf dem Land, in unserer Hauptstadt Wirzburg aber entweder auf den Markt, oder zu den Fleischbänken unsere Metzger, Bürger und Unterthanen, bey welchen die Roth- und Weißgerber solche aus den

Häusern, immaßen ihnen ex speciali Gratia zu thun hiemit erlaubt wird, nicht selbst abgeholet hätten, zum Verkauf bringen mögen, und zwar auch ehender nicht, als nach jedes Orts Markrecht, und zu Beybehaltung des den Roth- und Weißgerbern gebührenden Vorkaufs nach 10 Uhr Vormittag zu kaufen und einzuhandeln Macht haben soll.

Zum dritten soll weder Christ noch Jud die also erkauften oder eingehandelten rauhen oder dürren Häute und Gefille außer Land zu führen, oder an Fremde zu verkaufen ehender Erlaubniß haben, es wäre dann Sach, daß von unseren Metzgern, Bürgern und Unterthanen unsere Roth- und Weißgerber nach beschehenem Anbiethen oder offentlichem Feilhaben erweislich weder gar noch um billigen Preis, auch weder Stuck- noch Dechant- oder Dutzent-weis, immaßen Wir dann auch diese an keine gewisse Zahl binden, sondern eines jeden Vermögen nach mehr oder weniger, wie es sich mit ihnen schicken mag, anzunehmen, jedoch dergestalt überlassen, daß, wann sie des Preises miteinander nicht einig werden könnten, solche unparteyisch taxirt und geschätzet werden soll, dergleichen nicht hätten kaufen, oder den Juden auslösen wollen, und die Verkäufer deswegen beglaubte Schein aufzuweisen. Anbelangend aber

Zum vierten, das alte Kupfer, Messing, Zinn und Bruchsilber, auch Erz, Metall und Glockenspeis, so thun Wir solches den Juden auf gedachte Weis, wie es bey den rauhen Häuten und Gefill, auch anderen Waaren bereits verordnet, im Handeln und Wandeln von den Christen anzunehmen zwar erlauben, hingegen das Ausführen und Verbringen außer unserm Land und Bothmäßigkeit bey Straf der Confiscation hiemit verbiethen, und damit sowohl unseren Beamten, als besonders unseren jedes Orts verordneten Zöllnern ernstlich befehlen, daß sie fleißige Inquisition und Aufsicht pflegen, und da sie bey durch- und außer Land fahrenden oder passirenden Christen oder Juden an obgedachten und dergleichen Metallien, vörderist auch an Gold und Bruchsilber etwas befinden werden, dasselbe sobald mit Arrest beschlagen und anhalten, nachmalen solches sogleich zu fernerer unserer gnädigsten Verordnung anhero berichten; falls aber je einer oder anderer unserer Unterthanen und Ingesessenen etwas dergleichen zu verkaufen hätte, und bey den Kupfer- und Goldschmieden, auch Kannengießern nicht anbringen könnte, der oder dieselben, es seyen Christen oder Juden, sollen es zu unserer Kammer bringen, und daselbst richtige und billige Bezahlung dafür zu gewarten haben.

Zum fünften sollen alle und jede zwischen Christen und Juden vorgehende Contractus ohne Unterschied oder Ausnahm, was solches betreffen, oder unter was Prætext oder Schein es geschehen möge, bey jedes Orts Obrigkeit und Beamten, um sich sowohl der Gewährschaft, als sonst mitunterlaufenden usurarischen Excessen halber darnach richten zu können, jedesmals ordentlich angezeiget, und dem Amts-Protocollo, jedoch gratis und ohne Vergeltung eingetragen werden; außer dem aber solcherley Contract, Handel und Wandel für wucherisch verbothen, und nichtig declarirt und gehalten, auch darauf keineswegs gesprochen, sondern vielmehr die klagende Partey lediglich abgewiesen, damit nicht angehöret, und gestalten Dingen nach den hievorigen Mandaten gemäß mit Confiscation und Straf gegen die Uebertretter verfahren werden; absonderlich aber und

Zum sechsten soll bey Vermeidung willkührliger Straf kein Jud auf Sonn- und Feyertäg weder unsere Stadt, Marktflecken und Dörfer auf dem Land, noch unsere Hauptstadt Wirzburg betretten, oder auf andere Täg dahier übernachten, weniger sich zur Zeit offentlicher Processionen auf offenen Gassen und Straßen sehen lassen.

Wir befehlen diesemnach sowohl unseren Ober- und Hofschuldheißen dahier, als auch allen und jeden unseren Beamten und Befehlshabern auf dem Land, wie auch unseren Stiftern, Prälaturen und Probsteyen, Klöstern und anderen milden Stiftungen hiemit gnädigst

digst und ernstlich, daß sie ab diesem und ehevorigen deshalben ausgegangenen Mandaten in allem unausseßlich fest halten, und insonderheit denenjenigen Juden, welche ihre gewöhnliche Schutzbriefe oder Gewerb-Zollzettel von Uns aufzuweisen haben, keinen andern Handel und Wandel, noch anderer Gestalten, als obgemeldt; allen ausherrischen Juden aber, so dergleichen Erlaubniß nicht vorzeigen können, einige Handelschaft, wie die Namen haben mag, in unserm Hochstift gar nicht, wie auch das Hausiren durchgehends sowohl Christen als Juden keinesweegs gestatten; dahingegen die Krämer und Handelsleute, so lang sie allhiesige Stadt und Land mit tauglichen und gerechten Waaren genugsamlich versehen, selbige im billigen Preis geben, und niemand betrüglicher Weis damit übernehmen, mithin zu anderweitiger Verordnung keine Ursach geben werden, kräftigst schützen und manuteniren; zu dem Ende auch, damit sich männiglich vor Schaden, Straf und Ungemach zu hüten wissen möge, dieses offene Mandat publiciren, und gehöriger Orten affigiren lassen sollen. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten fürstl. Secret-Insiegel; so gegeben und geschehen Wirzburg den 30 Decembris 1699.

(L.S.)

CCXXXIX.

Wie die Judenschaft im Handel und Wandel sich zu betragen habe.

1706. 28 Januar.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir mit größtem Misfallen vernehmen müssen, wasmaßen nicht allein auf dem Land, sondern auch in unserer Residenzstadt dahier das unterm 30 Decembris nächst abgewichenen 1699er Jahrs emanirte Mandatum misbrauchet, und gegen unsere gnädigste Intention und Meynung verstanden, und unter anderen auch dahin ausgeleget werden wolle, als wären dadurch die in unserm Hochstift sich befindenden Juden gleichsam vogelfrey declarirt, und damithin gegen diese bereits sowohl allhier, als verschiedenen anderen Orten, auch wohl gar auf freyer Landstraße höchst strafbarlich geschehen, eigenem Gefallen nach gewaltthätig zu verfahren jedermann erlaubt; diesen und anderen dergleichen Thathandlungen, Misbräuchen, Unordnungen und Inconvenientien aber zeitlich vorzukommen, und daß sowohl vörderist den christlichen Kauf- und Handelsleuten ihre habende Prærogativen desto mehr erläutert und stabilirt, als hingegen auch der in Schutz genommenen Judenschaft ihre Nahrung und Gewerbschaft nicht gar abgeschnitten, oder zu schwer und unerschwinglich fallen möge, Wir einige Declaration über obgedachtes Mandatum ergehen zu lassen höchst nöthig zu seyn gnädigst ermessen: als haben Wir dieselbe folgender Gestalten in Kraft dieses dahin thun wollen, und zwar

1) Die Verwechsel- und außer Land Führung der Münz betreffend, daß in Conformität der von unseren Herren Vorfahrern ausgegangenen Münz-Mandaten die alte gute Münz und Species-Geld gegen schlimme und geringhaltige Sorten bevorab Schiedmünz einzuwechseln, jene außer Land, diese aber zum Schaden herein zu bringen, und sonsten damit zu trafiquiren, obernanntem unserm gnädigsten Mandato gemäß in alle Weeg verbothen bleiben, wohl aber erlaubt seyn soll, die verrufene schlechte Münz, benanntlich Albus-Stücke, ganze und halbe Batzen und dergleichen gegen andere unverbothene Sorten ohne Wucher im Land einzuwechseln, und dieselben, jedoch wann deren eine merkliche Quantität, auf vorherige Anzeig bey unserer hochfürstl. Kammer außer Land zu führen; immaßen dann auch ihnen unverwehrt bleibet, was jeder zu sei-

seiner Handelschaft sowohl in als außer Lands benöthiget, dasselbe, wie unsere christliche Kauf- und Handelsleute auch thun, frey und ungehindert mit sich führen. Belangend herentgegen

2) Den Weinhandel, hat es bey unserer gnädigsten Verordnung in so weit sein Bewenden, daß keinem Juden ohne vorzuweisen habende special-Erlaubniß gestattet, ungekoscherten Wein oder Most in großer Quantität einzukellern, und damit Handelschaft zu treiben; dieses aber dem armen Land- und Häckersmann zu abgesehenem Besten gleichwohl ihnen vergünstiget seyn, je zuweilen etwas weniges an Most oder Wein von denenselben an Schulden oder an Waaren anzunehmen, jedoch auch dieses mit der Restriction, daß der Preis und Werth auf den in dem Herbst gemachten Anschlag und gemeinen Kauf und Lauf gerichtet werde, andere dawider und vorhero eingegangene Bedingnisse aber ganz null und nichtig seyen. So viel aber

3) Die Verschmelz- und Verführung des alten Silbers angehet, geben die bereits hiebevor deswegen ergangenen Mandata genugsame Erklärung, und hat es dabey sein Verbleiben; immaßen dann auch kein Jud sich unterstehen soll, ohne vorherige bey unserer Kammer beschehene Anmeldung und Erlaubniß das Silber gemachter und ungemachter anderwärtighin zu transferiren. Wie dann auch

4) Wegen des leinenen und wöllenen Tuchs es die Meynung hat, daß nach Anleitung der ehevorigen Mandaten dasjenige wöllene Tuch, welches unter dem Preis nämlich 3 Kopfstück stehet, ohne Unterschied von den Juden bey inländischen Tuchmachern und Krämern außerhalb der Meßzeiten genommen werden; was aber in hohem Preis ist, wie nicht weniger die Leinwand ohne Unterschied des Preises aus gewissen erheblichen Ursachen, bevorab um den Landmann, der nicht zu Markt kommet, die Nothdurft nicht zu vertheuern, gleichwohl nach Belieben entweder bey diesen oder anderwärtig einzukaufen, und damit zu handeln erlaubt seyn soll. Belangend aber

5, 6, und 7) Die Häute, und zwar deren Ausfuhr und Taxirung, hat es sein Bewenden; die Eindingung herentgegen mag also und dergestalten noch passiren, wann beyde Theile die Haut um einen gewissen Preis miteinander anschlagen, und doch dem Christen die Wahl vorbehalten bleibet, entweder das bedingte Geld zu nehmen, und die Haut zu behalten, und daß jenen Falls gleichwohl dem christlichen Gerber oder Lederhändler der Vorkauf zu statten komme. Ferner ist

8, 9, und 10) Den Juden mit allen Waaren, die nicht entweder in diesem letzten oder vorherigen von Uns gnädigst emanirten Mandaten specialiter ausgenommen und verbothen sind, in den denominirten Tägen und Orten, jedoch mit dem Unterschied, wie dann der in dem Mandato enthaltene Paragraphus auch zu verstehen, zu handeln erlaubt, daß die fremdherrischen Juden, welche ihre Zoll- und Gewerbzettel von unserer hochfürstl. Kammer nicht gelöset haben, diesem stricte nachzuleben, und die 3 Täg zu observiren gehalten werden; den Schutzgenossenen hingegen, und denen, so gedachte ihre Zettel haben, auf dem Land erlaubt seyn soll, wann sie eine halbe Stund lang in den benannten Orten der Rathshäuser, Linden, und gemeiner Plätze gestanden, und ihre Waaren feil gehabt, maßen hierinfalls die offene Feilhabung dahin hauptsächlich collimiret, auf daß die Juden desto mehr Abscheuen tragen, betrügliche, verdorbene, und nichtsnützige Waaren mit zu Markt zu bringen, sich aber keine Kaufleute anmelden würden, alsdann ihre Handlung täglich gleichwohlen in dem Ort zu treiben, allhier in unserer Residenzstadt aber die geordneten 3 Täge ohne Unterschied gehalten werden sollen. So ist auch

11) Die Anzeige und Protocollirung der Contracten nicht generaliter, sondern dahin zu verstehen, daß diejenigen Contracten, welche einige Gewährschaft nach sich ziehen würden, oder sonsten von einer Importanz wären, bey jedes Orts Beamten, oder aber, so fern diese in Loco Contractus nicht wohnen sollten, den Schuldheißen und Gerichts-

Schrei-

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz für Tötung oder Körperverletzung durch Eisenbahnbetrieb.

Vom 7. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Wird durch den Betrieb einer Eisenbahn der Tod oder die Körperverletzung eines Menschen verursacht, so ist der Unternehmer der Eisenbahn verpflichtet, dem Verletzten, oder im Falle seiner Tödtung, denjenigen Personen, welche zu der Zeit, wo die Verletzung erfolgte, zu dem Getödteten in einem Verhältnisse gestanden haben, vermöge dessen sie von ihm Unterhalt zu fordern hatten, den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Verletzung oder Tödtung entstanden ist.

Die Verpflichtung tritt nicht ein, wenn die Verletzung oder Tödtung durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht worden ist.

§. 2. Die Ersatzpflicht des Unternehmers der Eisenbahn ist ausgeschlossen, wenn der Getödtete oder Verletzte zu der Zeit, wo die Verletzung erfolgte, in einem Dienstverhältnisse zu dem Unternehmer der Eisenbahn gestanden hat, vermöge dessen er auf Entschädigung für den Fall der Verletzung Anspruch hatte.

Ist der Verletzte in einem solchen Dienstverhältnisse zu einem Dritten gestanden, so ist der Unternehmer der Eisenbahn nur insoweit von der Ersatzpflicht befreit, als der Verletzte oder die Hinterbliebenen desselben von dem Dritten Entschädigung erhalten haben.

§. 3. Der Ersatz des Schadens ist durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Auf die Höhe der Rente sind die Umstände, insbesondere die Verhältnisse der Betheiligten, maßgebend.

Die Rente ist für die Zeit zu entrichten, während welcher der Getödtete voraussichtlich Unterhalt zu fordern gehabt haben würde.

§. 4. Die Ersatzpflicht des Unternehmers der Eisenbahn tritt auch dann ein, wenn der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden eines Dritten verursacht worden ist.

Der Unternehmer der Eisenbahn ist in diesem Falle dem Dritten gegenüber zu Ersatz nicht verpflichtet.

§. 5. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 6. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 7. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 8. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 9. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 10. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 11. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 12. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 13. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 14. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 15. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 16. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 17. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 18. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 19. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 20. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 21. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 22. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 23. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 24. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 25. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 26. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 27. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 28. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 29. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 30. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 31. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 32. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 33. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 34. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 35. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 36. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 37. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 38. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 39. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 40. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 41. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 42. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 43. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 44. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 45. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 46. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 47. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 48. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 49. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 50. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 51. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 52. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 53. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 54. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 55. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 56. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 57. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 58. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 59. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 60. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 61. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 62. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 63. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 64. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 65. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 66. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 67. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 68. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 69. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 70. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 71. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 72. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 73. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 74. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 75. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 76. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 77. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 78. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 79. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 80. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 81. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 82. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 83. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 84. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 85. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 86. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 87. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 88. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 89. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 90. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 91. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 92. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 93. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 94. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 95. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 96. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 97. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 98. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 99. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 100. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 101. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 102. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 103. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 104. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 105. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 106. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 107. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 108. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 109. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 110. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 111. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 112. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 113. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 114. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 115. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 116. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 117. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 118. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 119. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 120. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 121. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 122. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 123. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 124. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 125. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 126. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 127. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 128. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 129. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 130. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 131. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 132. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 133. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 134. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 135. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 136. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 137. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 138. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 139. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 140. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 141. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 142. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 143. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 144. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 145. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 146. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 147. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 148. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 149. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 150. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 151. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 152. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 153. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 154. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 155. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 156. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 157. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 158. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 159. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 160. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 161. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 162. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 163. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 164. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 165. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 166. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 167. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 168. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 169. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner.

§. 170. Ist der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden mehrerer Betriebsunternehmer oder Betriebsbeamten verursacht worden, so haften die Betheiligten für den Schaden als Gesammtschuldner

Drittens. Damit auch dieſes heilige Sacrament mit gebührender Reverenz und Nutzen möge empfangen werden, ſollen die Pfarrer in ein oder mehr Predigen ihren Pfarrkindern ſolches vorhero wohl auslegen, zu vorhergehender Beicht und Communion dieſelben ermahnen, und zu dem Ende ein oder mehr Täg Beicht ſitzen; ſo er aber verhindert wäre, andere approbirte Prieſter dazu berufen.

Viertens. Sollen die Pfarrer, ſo nächſt des Orts wohnen, allwo gefirmet wird, am Tag der Firmung ſolche Anſtalt machen, daß diejenigen, welche gefirmet werden wollen, in einer ordentlichen Proceßion an den Ort der Firmung ſich begeben, zuvor aber in ihrer Pfarrkirche eine heilige Stillmeß geleſen werden.

Fünftens. Und weilen die Intention dahin zielet, daß allen und jeden, ſo gefirmet werden wollen, dieſes heilige Sacrament mitgetheilet werde, und ſo ein oder zwey Täg nicht erklecken, auch der dritte dazu genommen werden ſoll; als ſollen die Pfarrer ſich zuvor miteinander unterreden, welcher mit ſeiner Partey am erſten, zweyten oder dritten Tag frühe oder nachmittags erſcheinen wolle, damit dadurch alle Unordnung wegen der Menge verhindert, auch den Weitentlegenen der Vorzug oder Vorgang gelaſſen werden möge.

Sechstens. Sollen die Pfarrer, wann Fremde und Ausländiſche ſich um die heilige Firmung anmelden wollen, fleißige und umſtändige Nachfrag halten, ob ſie nicht etwan ſchon gefirmet ſeyn, und ſo ein Zweifel ſich ereignet, ohne ausdrückliche Verwilligung des anweſenden Confirmantis nicht hinzugehen laſſen.

Siebentens. Sollen in alle Weeg und aus geziemender Ehrbarkeit erſtlich die Manns- und dann die Weibsperſonen zu der heiligen Firmung tretten, auch allzeit der Pfarrer ſolchen Orts, wo man firmet, fleißig aufwarten, und in allem gute Anſtalt und Ordnung dazu machen.

Achtens. Soll vor Anfang der Firmung ſowohl vor- als nachmittag allezeit der Hymnus: Komm heiliger Geiſt, Schöpfer mein ꝛc. nach vollendter Firmung aber jeden Tags die Antiphon: Confirma hoc Deus, quod operatus es in nobis &c. aus dem Pontifical choraliter von des Orts Pfarrern, Oratio pro Gratiarum Actione, und an dem letztern Tag der Firmung das Te Deum laudamus mit Läutung aller Glocken geſungen werden.

Neuntens. Sollen die Pfarrer ſich befleißen, und daran ſeyn, daß, ſo viel möglich, die Gefirmten gleichwie dieſelbe proceſſionaliter ausgeführt worden, wiederum alſo anheim nacher Haus geführet werden.

Zehntens. Sollen nach empfangener heiligen Firmung jedes Orts Pfarrer den Gefirmten einen Tag beſtimmen, auf demſelben, wie bräuchig, den heiligen Chryſam abwaſchen, nachgehends dieſelben in ein abſonderliches Buch ſamt den Firmdothen fleißig einſchreiben, und bey der Pfarr aufbehalten.

Eilftens. Sollen die Pfarrer nach verrichteter Firmung in ihren nächſt darauf folgenden Predigen die Firmgevatter ausdrücklich ermahnen und erinnern, daß ſie auf ihre Dothen, ſonderlich aber nach Abſterben ihrer leiblichen Eltern, fleißige Obſicht haben ſollen, auf daß dieſelben Gott förchten, lieben, und einen chriſtlichen Wandel führen.

Letztens und ſchließlich ſollen bey der Firmung alle unnöthige Gaſtereyen, Mahlzeiten, Tanzen, und andere Ueppigkeiten mehr gänzlich abgeſtellet werden, und hiemit verbothen, auch keiner ſeinem Firmdothen weder an Geld oder Gelds Werth, außer was zum Allmoſen gereichet wird, etwas verehren, auch die Firmbinden nur aus Leinwat oder Zentel mit einem Kreuz gemacht werden, und über ein halbes Kopfſtück nicht koſten. Verlaſſen Uns alſo zu geſchehen gnädigſt. Gegeben in unſerer Reſidenzſtadt Wirzburg unter unſerm hochfürſt. Vicariat-Inſiegel den 6 Februarii Anno 1700.

(L.S.)

CCXLI.

CCXLI.

Beamte sollen keine Capitalien, Zielfristen, oder andere Schulden erhandeln, auch die Unterthanen über die beschehende Zahl- und Lieferungen herrschaftlicher Giebigkeiten jedesmal quittiren.

1700. 15 März. Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. Zeit Ihro angetrettener hochfürstl. Regierung verschiedentlich hören und vernehmen müssen, wie darinnen Misbräuche, Unordnungen, Injustitien, Concussionen, und allerhand unjustificirliche Proceduren darumen bey Ihro Beamten, Amtsverwesern, Kellern, Vögten und Schuldheißen untergeloffen, daß selbige die von ihren Amtsuntergebenen Bürgern, Unterthanen, Bey- und Insassen anderen verhaften Capital- und Current-Schulden an sich erhandeln und erkaufen; und nun höchsternannte Seine Hochfürstl. Gnaden derley unzuläßigen Vortheilen und schädlichen Händeln länger nachzusehen, und solche zu dulden gnädigst nicht gemeynet: als befehlen und gebiethen Sie ernstlich hiemit, daß kein Ober- oder Unterbeamter und Bedienter, wer der sey, oder wie er Namen haben möge, welche einige gerichtliche Cognition und Zwang haben, große und kleine Capital- oder Current-Schulden, Zielgelder, und dergleichen in ihrem anvertrauten Amts-District von fremden oder ingesessenen Christen oder Juden an sich zu tauschen und zu bringen sich unternehmen, dazu auch keine Macht und Gewalt haben, sondern also unfähig seyn sollen, daß, wo einer oder der andere von obgesetzten unseren Ober- oder Unterbeamten und Bedienten durch sich selbsten oder andere dergleichen Handlung pflegen, oder Theil daran nehmen würde, solcher Contract an sich null und nichtig seyn, das dafür gebende und versprechende Pretium oder Æquivalens verfallen, und gestalten Dingen nach die Straf dabey, und sofern Kösten deswillen aufgegangen, oder anderen Schaden und Versaumniß darunter zugefügt worden, deren Refusion vorbehalten bleiben soll.

Ferners und da höchsternannte Seine Hochfürstl. Gnaden auch zu besonderem Ihro Misfallen erfahren, wie daraus ferners gefähr- und schädliche Consequentien erwachsen, daß Ihro zeitliche und verrechnende Bedienten die unbeständigen, zumalen Geld-Gefälle einziehen, ohne daß sie deswillen denenjenigen, so solche liefern und zahlen, Schein darüber ertheilen: also befehlen Sie gleichmäßig, und wollen gnädigst, daß alle und jede verrechnende Beamten und Bedienten gegen Einnahm und Erlegung der Gült, auch aller und jeder unbeständigen Gefälle, als da sind Strafen, Bußen, Handlöhne, Ein- und Auszug, Bestand- Kauf- Zielgelder von unbeweglich- oder beweglichen Gütern, Commissions- und anderen Kösten, und was sonst unter sothaner Rubrik unbeständiger Gefälle kommt und gesetzet werden mag, die Zähler ordentlich jedesmalen und unaufhaltlich entweder auf besonderen Zetteln, oder mit Einschreibung in die darüber aufgerichteten Briefe, wann, warum, und wofür die Erlag und Zahlung beschehe, bescheinen, außer dem aber keiner nichts zu erlegen gehalten und schuldig seyn; und da der Zähler ohne Schein also etwas herausgiebt, nach Verfließung zehn Täge er mit seiner Klag nicht gehöret werden soll. Welchem obigen sie also bey Vermeidung Straf und schärfern Einsehens zu geleben wissen werden.

Dessen zu jedermanns Wissenschaft soll dieses Mandat in allen Städten, Märken und Dörfern bey den Burgerschaften und Gemeinden vor Verfließung 6 Monate offentlich verlesen und verkündet werden. Urkundlich höchstermeldter Seiner Hochfürstl. Gnaden hieruntergedrucktem Kanzley-Secret-Insiegel. So gegeben und geschehen Wirzburg den 15 Martii Anno 1700.

(L.S.)

CCXLII.

CCXLII.

Wie es mit Beyführ- und Austheilung des Brennholzes in der Stadt Wirzburg zu halten.

1700. 23 März.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach von unserm Oberrath in unserer Hauptstadt Wirzburg die gehorsamste Anzeig geschehen, welchergestalt sich eine sehr große Unordnung im Holzwesen darin sich hervorthue, indem verschiedentliche Stifter und Klöster ganze Schiffe mit Holz anhero überbringen, und durch ihr selbstiges Geschirr am Wasser ausführen lassen wollen, welches ehedessen keinesweegs zugelassen gewesen, als wodurch nicht allein der verordneten Holzunterkäufer Jura, so doch solche ihre bürgerliche Dienste zu vercontribuiren haben, merklich geschwächet, sondern auch den bürgerlichen Kärnern (welche imgleichen zu Beförderung der allhiesigen Wasserfuhren gegen gesetzten billigen Lohn gedinget, und unerachtet sie auch anderwärtig ein mehreres selbiger Zeit verdienen könnten, jedoch vor allem dergleichen Führen zu beschleunigen gehalten sind) ihre Nahrung entzogen wird, zu geschweigen, daß bey gemeiner Stadt vorfallenden Frohnfuhren solche vor anderen besagte bürgerliche Kärner verrichten müssen, und nicht minder bekannt, daß hiebevor Stifter und Klöster, so mit eigenem Geschirr versehen gewesen, ihre Beholzung nicht am Wasser, sondern aus den hochfürstl. und anderen angelegenen Waldungen bekommen und genommen haben; nachdem aber anjetzo mit Bestellung ganzer Schiffe Holz sich dieselben imgleichen am Wasser versehen lassen wollen, hiedurch der gemeinen Burgerschaft nicht allein die Holztheurung verursachet, sondern indem mit solcher Bestellung gemeiniglich bis auf den angehenden Winter verspätet wird, den armen Inwohnern und Bürgern (welche sich Sommerszeit, so gern sie auch immer wollten, entweder aus Mangel der Geldsmittel oder Gelegenheit solches zu legen nicht vorräthig versehen lassen können) die Nothdurft zu höchster Desolation und Lamentation abgestricket wird.

Damit nun aber dergleichen den gemeinen und armen Inwohnern und Bürgern zu Schaden und Lamentation gereichenden Unordnungen zeitlich gesteuert werden möge: als wird hiemit verordnet, daß

1mo. Alles zu allhiesiger Stadt und zur gewöhnlichen Ausladung am Wasser ankommende Brennholz, es sey bestellet oder unbestellet (außer was zur hochfürstl. Hofhaltung oder für ein hochwürdiges Domkapitel anhero gebracht wird) durch die allhiesigen bürgerlichen Kärner ausgeführet werden soll.

2do. Soll die bisherige Bestellung noch in so weit zwar nachgesehen, jedoch daß damit der armen Burgerschaft zum Abbruch nicht auf den instehenden Winter verspätet, sondern dergleichen Beybringung im Sommer veranstaltet werden, und im übrigen auch ein jeder, so Mittel und Gelegenheit hat, sich zeitlich an Wasser versehen lassen möchte; widrigen Falls dergleichen Bestellung künftiglich, zumalen bey bevorstehender Winterszeit, nicht weiter als auf einen Drittel attendiret, und das übrige der bedürftigen und nothleidenden Burgerschaft ausgeführet werden soll. Und indem man auch

3tio. Von einiger Zeit her wahrgenommen, daß die hiebevorige Holzlänge, unerachtet das Maaß unter dem Holzthor mit Eisen angeschlagen zu sehen, am wenigsten anher gebracht, sondern durch die Holzhändler ganz vorsetzlich und beflissentlich hierinfalls, und auch

4to. In diesem große und eigennützige Vervortheilung gebrauchet werde, daß sie oben in den Schiffen gutes und gerechtes Holz, in der Mitte und unten vermischt legen lassen; um aber solcher schädlichen Vervortheilung bey dermaligem ohne dem hohen Holzpreis imgleichen

chen zu remediren, als werden die Holzhändler dahin ernstlich erinnert, das Holz nach alter und gewöhnlicher Stadtlänge (wie solche unter dem Maynthor offentlich zu sehen) hauen, und bey der Einladung solches nicht vorsetzlich und vortheilhaftig vermischen oder legen zu lassen, widrigens gemeiner Stadt zum Besten auf ihr der Holzhändler Unkösten dahier am Ufer um Verordnung des billigen Taxes die Ausladung und Separation geschehen, und auf wiederholtes vortheilhaftiges Befinden sogar eine Bestrafung deshalben vorgenommen werden soll. Und damit ferner

5to. Bey künftigen Herbstzeiten gemeine Burgerschaft wegen benöthigter Beerfuhren um so besser und mehrers gefördert werden möchte: als soll die Holzausführung fürs künftige bey dahier angefangenem Herbst bis zu dessen Ende nur Vormittag geschehen, und nachmittag die Kärner zu Einführung der Beeren gehalten seyn sollen. Wornach sich dann männiglich zu richten, und sonderheitlich die Holzhändler und Schiffleute ihre Veranstaltung zu machen wissen werden. Decretum & publicatum Wirzburg den 23 Martii 1700.

(L.S.)

CCXLIII.

Die Säuberung der Gassen und Straßen in der Stadt Wirzburg betreffend.

1700. 24 März.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, des H. R. Reichs Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Wiewohlen an Seiten unsers Oberraths dahier ehedessen verschiedene Mandata wegen Säuberung der Gassen und Straßen in unserer Residenzstadt ausgegangen; so haben Wir jedoch wahrnehmen müssen, wie daß solchen Mandatis von vielen keinesweegs nachgelebet, sondern an unterschiedlichen Orten sowohl innerhalb der Stadt und zwischen den Stadtmauern, als außerhalb gleich vor den Stadtthoren ganz ungescheuet nach eines jeden selbstigem Gefallen offene Schutte und Mistgrüben gemacht, aus den Häusern todte Mäuse, Katzen, und Ratten, und von den Gärten auf die Gassen und Straßen aller Abraum und Pötzig geworfen, offene Mistung aufgeschlagen, dann unter die Thore und Schwiebögen allerley abscheuliche Unsauberkeit getragen und ausgeschüttet, wie auch an Samstägen und anderen gebannten Feyerabenden kaum von einem und anderem die Gassen gekehret, und die auf die Gassen und Straßen gehenden Kuchel- und andere Abflüsse sehr unsauber gehalten, ja so gar die s. v. Nothdurft auf offenen Gassen von übel gezogenen Kindern und alten Personen verrichtet werden.

Damit nun aber dergleichen unsrer Residenz zu sonderbarer Unzierd, und den Vorbeygehenden und fremden Durchreisenden zum Abscheu gereichender, auch giftige und ansteckende Krankheiten nach sich ziehender Unsauberkeit und Inconvenientien um desto förderlicher abgestellet, und sich diesfalls niemand mit der Unwissenheit dergleichen Verboths entschuldigen könnte oder möchte: als befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß

Erstens. Alle Hausherren, sowohl Geist- als Weltliche, ohne Stands Unterschied, Adeliche als Unadeliche ihre Dienstbothen dahin ernstlich anhalten, und ihnen einbinden sollen, damit von denenselben alle Samstäge und andere Feyerabend nicht allein vor den Hausthüren, sondern so weit deren Haushof oder Gartenbezirk gegen offene Gassen und Straßen begreifet, bis in die Mitte der Straßen gekehret, die Kuchel- und andere Abflüsse fleißig gereiniget, und die Unsauberkeit nicht nur allein auf Haufen zusammen gemacht, sondern noch selbigen Abend von der Gasse geschaffet wer-

werde, wobey diese Entschuldigung nicht entheben soll, als ob dergleichen Unsauberkeit nicht von den Häusern und Hausleuten hergekommen und gemacht worden sey; immaßen einem jeden die Säuberung vor dem Seinigen oblieget, dannenhero ein jeder selbst die Obsicht haben oder nehmen lassen mag, von wem dergleichen etwan gestissentlich geschehe, wie dann diejenigen, so da erweislich angezeiget werden könnten, daß sie vorsetzlich und bestissentlich vor eines andern Haus, Hof oder Garten Unsauberkeit ausgeschüttet, oder gemacht hätten, vorbehaltlich und anderen zum Exempel mit empfindlicher Geldstraf oder mit Aufstellung des Stocks abgestraft werden sollen.

Zweytens. Indem es sich zuträgt, daß einige Höfe und Häuser dahier zu Zeiten unbewohnt gelassen werden, aber niemand deswegen hinterlassen oder bestellet wird, so auf bedürftigen Fällen oder an Sonn- und Feyertags-Abenden die Gassen säubern thäte: als erinnern Wir gnädigst, daß ein jeder Hausherr selbsten zu dergleichen Säuberung jemand bedingen möchte, widrigen Falls von unserm Oberrath, als welchem die Obsicht hiemit alles Ernsts anbefohlen wird, solche Säuberung bestellet, und die ausgelegte Belohnung von jedem Hof- oder Hausherrn nebst unten verwirkter Bestrafung eingebracht und exequirt werden soll.

Drittens. Weilen auch zur Zeit die Hausherren Fremde und Ausländische in ihre Häuser ein- und aufnehmen, welche von dahiesiger Stadt-Polizey und Mandaten nicht sogleich Wissenschaft haben, als sollen sie ihre Hausleute dessen gleich Anfangs fleißig erinnern, und selbsten dahin anhalten.

Viertens. Die auf offener Gasse und Straße in der Stadt eingerichteten Mistgruben förderlichst abgeschaffet werden, auch sich niemand inskünftig vermessen soll, bey etwan bevorstehenden Processions-Tägen und anderen heiligen Zeiten eine s. v. Mistung auf die Gasse oder an die offene Straße in der Stadt aufzuschlagen, wie dann auch hiemit bey unten anditirter Bestrafung verbothen wird, daß keiner über 14 Täg eine aufgeschlagene Mistung auf der Gasse liegen lasse.

Fünftens. Wird imgleichen verbothen, daß keine todte Katzen, Ratten, und Mäuse, noch andere abscheuliche Unsauberkeit auf die offene Gasse und Straße soll geworfen, noch weniger dergleichen unter die Thore und Schwiebögen, und andere unzuläßige Orte, sondern alles in das fließende Wasser vertragen, oder sonst vergraben, dann alle andere Unflätigkeit vor den Häusern und auf der Gasse vermieden und verhütet werden soll; wie dann ferner auf offenen Gassen zu waschen, und dahin das unsaubere stinkende Brandweinhöfen-Wasser auslaufen zu lassen verbothen wird; und

Sechstens. Wir hiemit gnädigst verordnen, daß diejenigen, so im Bauen begriffen gewesen, nach aufgeführtem ihrem Bau nicht allein den Zimmerplatz so gleich wiederum raumen und säubern, sondern auch mit ihrem alten oder sonst übergebliebenen Bauholz, Steinen, und anderen Bau-Materialien nicht die Gassen und Straßen versperren, oder lange Zeit vor ihren noch weniger vor den benachbarten Behausungen liegen lassen, sondern nach vollendtem Bau sowohl solche Materialien bey Straf der Preisgebung, immaßen solche nach Verfließung 6 Wochen von Zeit des vollendten Baues bey Unterbleibung der selbst eigenen Hinwegschaffung anzugreifen hiemit erlaubt seyn, als auch allen gemachten Abraum schleunigst von der Gasse schaffen, und solchen nicht nur gleich vor die Thore, oder wohin es ihnen gefällig, ausführen und ausschütten, sondern durch die Schüttknechte sich anweisen, und bey der Ausführung sogleich einebnen lassen sollen; gleichermaßen das Pötzig oder Kehrig, dann Garten-Abraum entweder in das fließende Wasser oder vor die Stadt hinausgetragen, doch nicht an die offene Straße, sondern an abweegige Orte ausgeschüttet und verstreuet werden soll, es wäre dann kiesiger Abraum, und deswegen durch unsern Stadtbaumeister special-Anweisung geschehen.

Siebentens. Wird hiemit, welches schon öfters scharf verbothen worden,

den, nochmal wiederholet, daß ein jeder sonderheitlich bey Tagszeit sich von Ausgießung des Nachtwassers auf die Gasse enthalte, dahero solches sowohl bey der Nacht als Tags durch die Hausgüsse oder sonsten ausgegossen, und hiedurch alle Inconvenienz und Unsauberkeit auf offener Gasse vermieden werden soll.

Achtens. Indem auch unterschiedlich und zwar ganz unförmlich in der Stadt zu sehen, wie daß die Kuchel-Abgüsse weit in die Gasse herausgeführet, und viele mit keinen Röhren eingefaßt seyn, so den Vorbeygehenden wegen des Ausgießen zur Unsicherheit, der Stadt aber zur Unzierd, dann zugleich zu Versperrung der Gasse gereichet: als wollen Wir und befehlen hiemit, daß von Dato an innerhalb 6 Wochen ein jeder, so vor seinem Haus dergleichen von Brettern, Röhren aus- und vorhangenden Kuchel-Abguß hat, solchen abschaffen, oder mit gehauenen Rinnsteinen in seine Mauer oder Wand einrichten, dann mit einem Deckel oder Brett verwahren lassen, und hiedurch allein das gewöhnliche Spülwasser, und sonst keine andere stinkende Unreinigkeit noch Gedärm, und anderer Unlust auf die Gasse ausgeschüttet werden soll; weswegen ein jeglicher solchen seinen Abguß mit einem Seiher versehen, und sich vor Bestrafung hüten mag.

Auf daß nun solches unser Polizey-Mandat um desto mehr einem jeden wissend sey: so wollen Wir, daß solches allen Stiftern und Klöstern, auch den dahier wohnenden Adelichen communicirt und zugeschickt, dann in jedem Viertel ab- und vorgelesen, und sowohl vor den Viertelhöfen, als Stadthoren und anderen gewöhnlichen Orten affigiret werde. Wornach sich dann jedermänniglich zu richten, und solchem allem bey 5 bis 10 Gulden auch nach Gestalt des Frevels und Ungehorsams bey höherer Bestrafung nachzuleben, und sich vor Schaden und schärferer Ahndung zu hüten wissen wird; welche Straf jedesmal entweder von dem Hausherrn selbsten oder deren Hausvögten und Inwohnern unnachläßig eingefordert und exequiret; so aber die Dienstbothen an einem und anderem schuldig, jedesmal mit 1 Gulden oder mit dem Pleichacher-Thurn abgestraft werden sollen. Uns aber in allem gehorsamst schuldigster Parition gnädigst versehen. Datum Wirzburg den 24 Martii 1700.

CCXLIV.

Erläuterung der Landgerichts-Ordnung Tit. 102. Part. 3. den Weiber-Consens betreffend.

1700. 28 März.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. von Zeit Ihro angetrettener fürstl. Regierung mehrmalen wahrnehmen müssen, wasmaßen aus ungleicher Auslegung der Landgerichts-Ordnung benanntlich aber derselben Part. 3. Tit. 102. und mehr folgenden enthaltenen Constitution und Satzung wegen der von den Ehemännern ohne Wissen und Einwilligung der Weiber geschlossenen Contracten sich sehr viele Ungemach und unnöthige Strittigkeiten hervorgethan, indem von Ihro Beamten sowohl als anderen Instanzien und Gerichtern zum Theil hat dafür gehalten werden wollen, wie dann auch bereits im Urtheilen darauf reflectiret worden, daß alle und jede Bürgschaften, Kauf und Verkauf samt anderen dergleichen Veräußerungen, in welche sich ein Ehemann ohne des Weibs Wissen und Einwilligung in den liegenden Gütern, die sie durch Vererbung oder auf eine andere Weis miteinander gemein haben, einlasset, null und nichtig seyen: als wollen höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden zu Abschneidung und gänzlicher Aufhebung sothaner Unrichtigkeiten hiemit und in Kraft dieses gnädigst, daß es deswegen bey obenwähnter landgerichtlichen Disposition künftighin sein beständiges Bewenden haben, und derselben gemäß alle dergleichen Contracten zwar gültig und verbindlich seyn; wo aber solche zu des

Weibs merklichem Schaden und schwerem Nachtheil gereichen würden, dieser frey und unbenommen seyn soll, sothane Læsion, welche zur Zeit der geleisteten Bürgschaft und vorgenommenen Veräußerung wirklich zugegen gewesen, und nicht erst aus den nach der Hand sich etwan begebenen Zufällen entstanden, vor dem gehörigen Richter, jedoch daß solches innerhalb 6 Wochen von Zeit der Wissenschaft des Contracts unfehlbar geschehe, klagbar anzubringen und zu erweisen, welchen Falls der Richter den Contract hinwiederum zu rescindiren, mithin das Weib außer Schaden und Nachtheil zu setzen hat. Zu dem Ende mehrgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden sämtlichen Ihro Gerichtern und Beamten gnädigst befehlen, hierauf künftighin jederzeit zu reflectiren, und gegenwärtiger hochfürstl. gnädigsten Verordnung gehorsamst nachzuleben. So geben und geschehen auf unserm Schloß Marienberg ob Wirzburg den 28 Martii 1700.

CCXLV.

Die Uebung des kleinen Waidwerks, auch Obsicht der Beamten über die Jagd-Frevler und Wildprets-Diebe betreffend.

1700. 10 April.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Obwohlen Wir Uns gnädigst versehen, es würden unsere adeliche und verrechnende Beamte, denen Wir durch Bestallung und andere unsere gnädigste Concessionen fast durchgehends das kleine Waidwerk in unseren ihnen anvertrauten Aemtern zu exerciren Erlaubniß gegeben, sich dessen moderate gebrauchen, und es anderst nicht, als zu ihrer Recreation und zeitlicher Hausnothdurft und bey Einsprechung fremder Gäste dergestalten genießen, daß dadurch das Wildpret nicht verödet, sondern dessen ein genugsamer Fasel erhalten, und unsere Hofhaltung, gleichwie zu Zeiten unserer Herren Vorfahrer beschehen, damit auch erklecklich versehen werden möge; so müssen Wir aber nicht ohne sonderbare Befremdung erfahren, wasmaßen die mehresten sich ohne Scheu unternehmen, das kleine Wildpret ohne Unterschied zur Zeit und Unzeit hinweg zu schießen, mit den parforce-Hunden in den gehägten und ungehägten Revieren nicht allein beständig zu jagen, und was sie nicht fangen, aus unseren Landen in andere Herrschaften vertreiben, sondern auch mit 40 bis 50 Unterthanen und anderen Leuten die Wildstände mit Klopfen durchtreiben, auch sonsten mit Garnen ausjagen, oder aber ihre Jäger und Bediente mitten in den gehägten Revieren das kleine Waidwerk exerciren, mithin das große Wildpret vertreiben, das kleine aber in solcher Menge hinwegfangen und bürschen lassen, daß oftermals die Hasen Schubkarrn- und die Feldhühner Tragend-weis anhero und anderstwohin zu verkaufen abgeschicket, dergleichen aber die wenigsten zu unserer Hofhaltung geliefert, sondern unsere Kuchenbedienten gemüßiget werden, so gar die Hasen, zu geschweigen die Feld- und Haselhühner, auch anderes Wildpret auf dem Markt dahier zum theuersten zu bezahlen.

Nachdem aber durch diesen Misbrauch unseren Jagd-Gerechtsamen nicht allein die schädlichste Præjudiz, und unserm Hochstift eine merkliche Damnification zugefüget, sondern auch die Wildfuhr in unserm Hochstift, da es fast überall die schönste Gelegenheit hat, das Waidwerk zu erhalten, und davon einen reichlichen Genuß zu erziehen, wie bereits an vielen Orten zu verspüren, in das gänzliche Abnehmen gerathet, und vertilget wird: als sind Wir bewogen worden, bey so bewandten Dingen die nachdrückliche Remedur vorzukehren, und das bishero ohne Ziel und Maaß gegen unserer Herren Antecessoren im Druck emanirte Mandata gebrauchte Schießen und Jagen dergestalt ab- und einzustellen, daß

1mo. In denen Orten und Revieren, wo Wir mit anderen Benachbarten

die

Ordinance and Regulation of the Council of Ministers, dated the 1st day of October, 1931, and the Ordinance and Regulation of the Council of Ministers, dated the 1st day of October, 1931, shall be published in the Official Gazette of the Government of Ceylon.

werk zu exerciren hergebracht, nachdrucksam bedeutet werde, dieser unserer gnädigsten Verordnung sich in Unterthänigkeit zu conformiren, des Jagens und Birschens sich nicht zur Unzeit und übermäßig gebrauchen, sondern nach Waidwerks Gebrauch die ordentliche und gebührende Zeit halten, und von Petri Cathedra an bis Jacobi zu schießen nicht Macht haben, die Gemeinde aber einen eigenen Jäger bestellen, oder das Waidwerk der Ursach willen um einen Bestand verleihen sollen, damit keine liederliche Unterthanen gezogen, und andere Inconvenientien abgestellet werden mögen; unseren Beamten aber hiemit gnädigst und ernstlich befehlend, diesem unserm gnädigsten Befehl ohne die geringste verspürende Contravention unterthänigst zu geleben, da Wir im widrigen den Contravenienten ohne fernere Consideration das überlassene kleine Waidwerk gänzlich zu benehmen gesonnen sind.

Als haben sie sich für sich und ihre Benachbarte um so mehr vorzusehen, und alle Contraventiones zeitlich anzuzeigen, wie Wir dann unsern Jägern und Forstbedienten die Permission Kraft dieses gnädigst zugleich ertheilen, und befehlen, wo sie wider obgesetztes Verboth Bauernschützen oder parforce- und andere Hunde über kurz oder lang in unseren hohen Jagden und Wäldern antreffen, und betretten würden, sie die Bauernschützen ohne einige Regard hinwegnehmen, und zum Oberjägeramt einliefern, die parforce- Bauern- und andere Hunde aber ohne Unterschied, wem solche auch zuständig, todtschießen mögen und sollen, wogegen der Bauer jedesmal dem Jäger 3 Batzen Schußgeld zu zahlen ohne Entschuldigung gehalten seyn soll. Worauf Wir Uns gnädigst versehen, daß mehrerinnerte unsere Beamten sich zu schwerer ihrer Verantwortung und Ungemach von derley bishero geübten Excessen nicht allein nochmalen hüten, sondern auch allen Fleiß und Obacht dahin ankehren werden, damit das verödte Jagd- und Waidwerk in unsers Hochstifts Refieren in alten guten Stand wiederum gesetzet, und darin cultiviret und erhalten werden möge. Hieran geschiehet unser gnädigst befehlender Will und Meynung. Datum auf unserm Schloß Marienberg ob Wirzburg den 10 Aprilis 1700.

CCXLVI.

Verboth, kein Bau- oder Brennholz aufzukaufen, und außer Land zu führen.

1700. 21 May. Nachdem bey dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. die unterthänigste Anzeig beschehen, welchergestalten das Bau- und Flößholz von einigen sowohl in- als ausländischen Unterthanen und Holzhändlern, ja von einigen Beamten, Zöllnern und anderen Bedienten selbsten zum Wucher aufgekaufet, und sogar ganze Schiffe mit Brennholz beladen außer Land verführet, mithin durch solches Auf- und Vorkaufen eines mit dem andern vertheuert werde; und nun aber dieses eine dem gemeinen Wesen höchst schädliche Sache ist, dahero auch solches wucherliche Vor- und Aufkaufen, Verführung außer Land und daraus erfolgende Theurung des Bau- und Brennholzes sowohl den Beamten und Unterthanen im Hochstift, als auch den Fremdherrischen und sonsten männiglich, die sich dergleichen wucherischen Holzhandels angemaßet, bereits durch ehevorige verschiedentliche sowohl schriftliche als im Druck ausgegangene offene Decreta und Edicta bey hoher Straf und Confiscation abgestellet und verbothen worden: als lassen höchstermeldte Se. Hochfürstl. Gnaden gemeldte bereits ausgegangene Verordnungen hiemit dergestalt gnädigst wiederholen, und befehlen, daß nicht nur Ihro Hochstifts Beamte, Zöllner und Unterthanen sowohl Böden- und Bauholz, als das Brennholz zum Wucher vor- und aufzukaufen, und solches außer Land zu führen bey willkührliger hoher Straf und Confiscation sich gänzlich enthalten, sondern auch den

Frem-

Cap. 8. Noah sendeth forth a Raven and a Dove. 9. The Dove returneth. 10. He sendeth her forth again. 11. She returneth with an Olive leaf. 12. He sendeth her forth the third time. 13. The waters are dried up. 15. God commandeth Noah to go forth of the Ark. 20. Noah offereth Sacrifice. 21. God promiseth that he will not curse the earth any more for man's sake.

and the waters were abated.

2 The fountains also of the deep and the windows of heaven were stopped, and the rain from heaven was restrained.

3 And the waters returned from off the earth continually: and after the end of the hundred and fifty days the waters were abated.

4 And the ark rested in the seventh month, on the seventeenth day of the month, upon the mountains of Ararat.

5 And the waters decreased continually until the tenth month: in the tenth month, on the first day of the month, were the tops of the mountains seen.

6 And it came to pass at the end of forty days, that Noah opened the window of the ark which he had made:

7 And he sent forth a raven, which went forth to and fro, until the waters were dried up from off the earth.

8 Also he sent forth a dove from him, to see if the waters were abated from off the face of the ground;

9 But the dove found no rest for the sole of her foot, and she returned unto him into the ark, for the waters were on the face of the whole earth: then he put forth his hand, and took her, and pulled her in unto him into the ark.

10 And he stayed yet other seven days; and again he sent forth the dove out of the ark;

11 And the dove came in to him in the evening, and lo, in her mouth was an olive leaf pluckt off: so Noah knew that the waters were abated from off the earth.

12 And he stayed yet other seven days, and sent forth the dove; which returned not again unto him any more.

13 And it came to pass in the six hundredth and first year, in the first month, the first day of the month, the waters were dried up from off the earth: and Noah removed the covering of the ark, and looked, and behold, the face of the ground was dry.

14 And in the second month, on the seven and twentieth day of the month, was the earth dried.

15 And God spake unto Noah, saying,

16 Go forth of the ark, thou, and thy wife, and thy sons, and thy sons' wives with thee.

17 Bring forth with thee every living thing that is with thee, of all flesh, both of fowl, and of cattle, and of every creeping thing that creepeth upon the earth; that they may breed abundantly in the earth, and be fruitful, and multiply upon the earth.

18 And Noah went forth, and his sons, and his wife, and his sons' wives with him:

19 Every beast, every creeping thing, and every fowl, and whatsoever creepeth upon the earth, after their kinds, went forth out of the ark.

20 And Noah builded an altar unto the LORD; and took of every clean beast, and of every clean fowl, and offered burnt offerings on the altar.

21 And the LORD smelled a sweet savour; and the LORD said in his heart, I will not again curse the ground any more for man's sake; for the imagination of man's heart is evil from his youth; neither will I again smite any more every thing living, as I have done.

1) Soll fürs künftige niemanden erlaubt werden, dahier auszuzapfen, der nicht wirklich Burger, und mit Weinbergen begütert sey.

2) Soll keinem begüterten Bürger erlaubt seyn, ein anderes, als sein eigen Gewächs auszuzapfen, bey Verlust des Ausschanks, dafern sie im widrigen sollten ergriffen werden. Damit aber

3) Der vormals gebrauchte Betrug, da mit Einhandlung eines oder etlicher Morgen Weinberge einige Bürger und andere ein fast beständiges Zapfen geführet, vermieden bleiben möge, wollen Seine Hochfürstl. Gnaden, daß nach Proportion der Güter und Morgenzahl die Zeit des Ausschanks genommen, und zwar keinem mehrers als sechs Eimer auf jedem besitzenden und eingeherbsten Morgen Weinberg auszuzapfen erlaubt werden; auch zu dem Ende die Umgelds-Einnehmer sich vom Rath die Extractus aus der Schatzungs-Belag sollen zu Handen stellen lassen, dabey aber die Erlaubniß der Ordnung nach, wie die Anmeld- und Einschreibung beschehen, ohne Nebenabsicht und selbst beliebige Vor- oder Nachsetzung der Personen richtig ertheilen.

4) Werden Seine Hochfürstliche Gnaden unter den Thoren befehlen lassen, daß alle mit Butten, Kötzen, und auf solche Art einschleichende Weine daselbsten abgenommen, und nicht ehender abgefolget werden, bis die Eintragenden bey den Umgelds-Einnehmern ihre Schuldigkeit entrichtet, und deswegen beglaubten Schein vorzuzeigen haben werden. Und weilen

5) Man den Fäßleins- und anderen durch die Bürger selbsten einbringenden fremden Wein um verschiedener Ursachen und sonderlich des Handwerksmanns und nicht begüterten Burgers willen, so sich damit zum Haustrunk versiehet, noch zur Zeit nicht völlig abstellen kann; so soll jedoch niemanden zugelassen seyn, solchen Fäßleins-Wein ohne habende schriftliche Zeichen und Erlaubniß von den Umgeldern zu kaufen, oder einzubringen, so denen allein gegeben werden soll, welche notorie solchen Wein zu keinem Ausschank verbrauchen; und soll auch deswegen unter den Thoren die Aufsicht bestellet werden.

6) Das Hausiren aber und Herumtragen des Fäßleins-Weins soll hiemit gänzlich und bey Confiscation des Weins verbothen, und diejenigen Bürger, so sich ohne Consens miteinlassen, und Unterschleif brauchen, nach Gestalt des Verbrechens abgestraft werden.

7) Soll sowohl die Umgelds-Stube, als Burgermeister und Rath über dem Mayn aufsehen lassen, ob die Fischer, denen Seine Hochfürstl. Gnaden das Wein einschleichen bey nächtlicher Weil und sonsten bey ernsthafter Straf verbiethen lassen, dem gebührend nachkommen, und die Uebertretter zu gebührender Animadversion gehöriger Orten angeben; wie dann auch durch den Unterzöllner der Stadt disseits des Mayns nicht wenig dessentwegen gute Obsicht zu bestellen; und wann

8) Die, so den Ausschank in den Baraquen führen, ferner excediren, und den Wein Maaß-weis unter die Burgerschaft verkaufen sollten, haben die Umgelder solches anzumelden.

9) Soll zu Vermeidung præjudicirlicher Nachfolg niemand, wann er auch schon Burger und begütert wäre, in einem geistlichen Hof auszuzapfen fürterhin erlaubt werden. Weilen auch dem äußerlichen Vernehmen nach einige Clerici und andere begüterte unverbürgerte Personen sich unternehmen, ihre Wein den Bürgern auszuzapfen, heimlich vorzulegen, so nicht allein in Fraudem dieser unsrer wohlmeynenden Verordnung, sondern auch zu merklichem Abbruch hiesiger Burgerschaft gereichet, als wird jedermann solches auf das schärfste hiemit inhibirt, auch ein und anderer Contravenient empfindliche Correction zu gewarten haben.

10) Wollen Seine Hochfürstliche Gnaden gestatten, daß der alten üblichen Observanz gemäß sowohl den beständigen als Heckenwirthen nach Unterschied befundener Güte und Qualität des Jahrsgewäch-

gewächſes auf jedesmaliges Anerinnern der Umgelds-Stube von Burgermeiſter und Rath ein ordentlicher Weinſatz jederzeit verfaſſet, daraus aber deroſelben immittelſt referiret, und die Ratification erwartet werde. Der Burgerſchaft aber ſoll bey Verluſt des künftigen Ausſchanks bey dem Satz jedesmal zu bleiben hiemit befohlen ſeyn.

11) Anlangend die Exceſsen der ſtäten Wirthe, ſind Seine Hochfürſtl. Gnaden im Werk begriffen, denenſelben eine gewiſſe Ordnung und Einhalt des bishero ſo vielfältig geklagten gewinnſüchtigen Uebernehmens der Gäſte ſetzen und verfaſſen zu laſſen, wollen aber immittelſt, daß ſie gleich anderen Bürgern nur mit inheimiſchem und keinem Landwein ihre Wirthſchaft verlegen ſollen.

12) Und ſchließlich ſoll keinem begüterten Burger mehr als in einem Haus auszuſchenken erlaubt ſeyn.

13) Nachdem Wir auch aus den einlaufenden vielen Querelen höchſt misfällig vernehmen müſſen, was für ſcandaloſe, ärgerliche und unzuläßige Leichtfertigkeiten, Schlägereyen, und andere exceſſive Inſolentien die ganze Nacht durch bis an hellen Tag in den Wirthshäuſern verübet werden: als wird den Heckenwirthen bey Vermeidung unſerer höchſten Ungnad und unnachläßiger harten Beſtrafung hiemit nochmalen alles Ernſts eingebunden, dergleichen ſcandaloſe Exorbitantien durchaus nicht zu geſtatten, ſondern unſerer ehevorigen geſchärften Verordnung gemäß zu der geſetzten Zeit, als je zu Winters- und Sommerszeit eine halbe Stund nach der Weinglocke ihre Schenkſtatt zu ſchließen, und darüber niemanden mehr den Unterſchleif darinnen zu geben; allermaßen unſer Stadt-Commendant hiemit beordert ſeyn ſoll, durch beſtändiges Patrolliren genaue Obſicht darauf zu führen.

Gleichwie nun die gegenwärtige Verordnung zu nichts anders als ſonderbarem Vortheil und Nutzen allhieſiger Burgerſchaft angeſehen, alſo werden auch alle und jede hiemit bey ernſt-ſträflichem Einſehen befehlichet, darob unverbrüchlich zu halten. Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſoll gegenwärtiges Patent in allen Vierteln promulgiret, und gehöriger Orten affigiret werden. So gegeben auf unſerm Schloß Marienberg ob Wirzburg den 3 Julii 1700.

CCXLVIII.

Verboth des ſpaten Zechens in den Wirthshäuſern.

1700. 19 Julij. Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Wir haben aus den bishero verſchiedentlich eingeloffenen unterthänigſten Berichten wahrnehmen müſſen, was maßen wider die ehevor ergangenen verſchiedenen gnädigſten Mandaten durch das ſo ſpäte, tief in die Nacht und bis an hellen Tag in den Hecken- und ſtäten Wirthshauſern dauernde Zechen, Tanzen und Springen die zechenden Bürger, Unterthanen, Beyſaſſen, Handwerks-Geſellen, Soldaten und andere, auch der geringſten Urſachen willen zu einem Wortwechſel, Handgemeng, und endlich dahin gerathen, daß in ſothanem entſtehenden Zwietracht und Tumult einige, auch zuweilen die Unſchuldigſten, nicht allein hart verwundet, gelähmet, ſondern auch dermaßen übel geſchlagen oder gehauen werden, daß ſelbe in wenig Stunden hernach oder auch gleich in continenti ohne Empfahung einiger heiligen Sacramente dahin ſterben, und alſo Leib und Seel miteinander zu Grund gehen müſſen.

Dieſen nun ferner beſorgenden Unheilen und entſtehenden Ungelegenheiten zeitlich vorzubiegen, wollen Wir hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß jeden unſeren Unterthanen, Beyſaſſen, und welche ſich in unſeren Aemtern und Zenten aufhal-

ten, kund gemacht und publiciret werde, daß jedermann, wer der auch sey, in den Wirthshäusern länger nicht, dann zur Winterszeit bis 8, im Sommer aber 10 Uhr, zu zechen und zu tanzen, zu verbleiben erlaubt seyn soll; die Contravenienten dieser unserer Verordnung aber jedesmalen sowohl der Wirth, als Musicanten und Gäste, mit zehn Gulden Strafe unfehlbar angesehen werden. Die Incumbenz und Beobachtung auch in unseren Städtlein den Viertelmeistern, in den Dorfschaften aber den Tag- und Nachtwächtern, auch Dorfsmeistern dergestalten gegeben werden soll, daß durch selbige unseren Ober- und Unterbeamten, ein solches der Gebühr nach zu untersuchen, und die Uebertretter mit Strafe anzusehen, die Anzeige beschehen möge. Hieran beschiehet unser gnädigster Will. Datum in unserer Stadt Wirzburg den 19 Julii 1700.

CCXLIX.

Die steuerbaren Güter sollen in Kauf- und sonstigen Veränderungs-Fällen bey dem Steueramt ab- und zugeschrieben werden.

1700. 11 Octob.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir unterthänigst berichtet worden, daß wider die noch vor wenig Zeit ergangene heilsame Verordnung bey den Erbfällen, Abtheilungen, Permutationen, getroffenen heimlichen Contracten, und sonst in andere Weeg viele steuerbare Güter in die zweyte, dritte und weitere Hand öfters alienirt, veräußert, und transferirt werden, ohne daß von den Possessoribus Fundi der allhiesigen Stadt Steueramt, damit zu Beybehaltung der Richtigkeit mit den Steuerrechnungen die Güter von einem ab- und dem andern zugeschrieben werden können, die gebührende Anzeig beschehen, mithin daß alle und jede, wes Standes und Condition sie seyen, in der Stadt und auf dem Land seßhafte Personen, welche auf hiesiger Markung steuerbare Güter besitzen, bey der von Uns aus unseren Stadtraths Mitteln zur gründlichen Untersuchung der Sachen specialiter gnädigst verordneten Deputation in der Steuerstube entweder in Person, oder durch einen genugsam informirten Substitutum ihre possedirende Güter mit allen Umständen angeben sollen, die geringste Parition geleistet worden seye, noch werden wolle; nun aber hiedurch, und da die gewöhnliche Ab- und Zuschreibung noch so forthin unterbleiben thäte, die verspürten vielfältigen Irrungen und Confusiones in Ansetz- und Formirung der Matrikel, wie auch in Einbringung der dem gemeinen Wesen zum Besten vermeynten Gelder täglich sich vermehren: dannenhero und damit dem sonst unumgänglichen großen Schaden des Publici und allen höchst nachtheiligen Folgen annoch bey Zeiten vorgebogen werden möge, renoviren und wiederholen Wir hiemit obeneingangs vermeldte gnädigste Verordnung, und ist unser beständigster ernstlicher Will und Meynung, daß derselben gemäß und zwar von Dato an inner nächsten zweyen Monaten ein jeder Possessor eines steuerbaren Guts bey der Deputation in der Steuerstube entweder persönlich oder durch einen wohl instruirten Substitutum sich stellen, und seine Anzeig bewerkstelligen, künftighin auch alle Jahr bey Veränderungs-Fällen solche Anzeig continuirt und beobachtet werden, oder bey weiterer verächtlichen Hintansetzung dieses unsers gnädigsten Geboths gewärtig seyn soll, daß so jetzt nach Verfließung der zweyen Monate, also auch hinführo ex Officio unfehlbar werde verfahren, der Ungehorsame in Pœnam Contumaciæ pro confesso gehalten, und noch dazu mit empfindlicher Straf ohne zu hoffen habende Gnad angesehen werden.

Wie es nun auch eine gleiche Beschaffenheit damit hat, daß viele Possessores nach eigenem Willen ihre Güter aus Ursach, weilen denenselben die darauf haftenden Onera dem Gült- und

Leh-

Lehenherrn abzustatten schwer zu fallen bedunken will, dannenhero die Güter ungebaut und veröden lassen, wodurch dann der Obereinnahm und gemeinem Wesen, wann dergestalt die Schatzung nach der Hand nicht wohl mehr erhoben werden kann, großer Einbuß zuwachset, und aber billig dahin zu gedenken, wie gemeldter Obereinnahm auf alle Weis und Weeg wohl vorgesehen, und die dahin gehörige Schatzung salviret seyn möge: also ist unsere gleichmäßige gnädigste Verordnung auch bey diesem Posten, daß im Fall in drey Jahren die Gült und Zins nicht wird abgestattet werden, alsdann ein jeglicher Gült- und Lehenherr, wie auch unsere Obereinnahm und Steuerstube wegen schuldiger Schatzung und Steuer erlangte Befugniß und Macht haben soll, das Gut anzugreifen, solches wieder an einen Mann zu bringen, und sich selbsten bezahlt zu machen; es sey dann, daß ein Gült- und Lehenherr die aufgeschwollene Schatzung und Steuer entweder selbsten zu zahlen bereit, oder sich unverlängt um einen Käufer desselben zu bewerben erbiethe, als auf welchen Fall unsere Obereinnahm oder Steuer einigen Regreß an die Güter nicht haben soll.

Damit nun auch der durch die öfters berührte unterbliebene Anzeig so hoch aufgeschwollene Ruckstand zu unumgänglicher Bestreitung des Publici dermahlen einst eingebracht werde: so befehlen Wir unserm Burgermeister und Rath allhier hiemit alles Ernsts, und legen demselben zu diesem End die Execution zu, daß dieselben gegen die Saumigen und Widerspänstigen sogleich verfahren, und mit Zwangsmitteln dem ihm gnädigst vorgeschriebenen Modo gemäß die hinterständige Schuldigkeit ohne einzigen Nebenrespect auf die Person, wes Stands und Condition sie seyn möge, erheben sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und dieser unserer nochmaligen und ernstlichen gnädigsten Verordnung und Warnung schuldigste unterthänigste Parition zu leisten von selbsten angelegen seyn lassen wird. Urkundlich unter unserm vorgedruckten Secret-Insiegel. Signatum in unserer Hauptstadt Wirzburg den 11 Octobris Anno 1700.

(L.S.)

CCL.

Bestrafung der Feld-Diebereyen.

1700. 11 Octob. Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. misfälligst vernehmen müssen, wasmaßen noch immerfort so viele Diebereyen und Schäden auf dem Feld in offenen und gehägten Gütern und Gärten durch allerhand leichtfertiges Gesindel, öfters auch durch der allhiesigen Metzger Knechte und Jungen bey Hütung der Ochsen und Schafe verübet werden, daß je weniger und weniger was mehr sicher seyn kann, damithin sothanen ärgerlichen und höchst strafbaren Frevels wiederum mehr als jemalen um so nothwendiger zu begegnen seyn will, als über die gewöhnliche Ruegordnung noch etliche weitere geschärfte hochfürstl. Verboth in der Sache ergangen sind, diese aber eben so wenig geachtet, sondern gleichsam verlachet, und die zugleich mitergangenen Verordnungen entweder nicht gehalten, oder sonsten gehemmet werden wollen, dannenhero wiederholen Seine Hochfürstl. Gnaden alle dergleichen Verboth und Verordnung nicht allein gnädigst, und ist Dero ernstliche Erinnerung an das Rueggericht allhier hiemit, darüber genaue und fleißige Obacht zu tragen, sondern es verordnen Dieselben weiters dieses gnädigst, alldieweilen die ordinari Ruegstraf viel zu gelind, und entweder an Geld nicht zu erheben, oder die Verbüßung in dem Gehorsam nicht viel geachtet wird, daß derentwillen künftighin neben billiger Ermäßigung des dem Besitzer des Guts zugefügten Schadens die Uebertretter nicht nur mit Geldstraf, oder mit Einsteckung in die Kohlkammer angesehen, sondern auch nach

Proportion des Frevels entweder zu Burgermeister- oder anderer Aemter vorfallende nothwendige Weinbergs-Bau, Pflaster- oder Schanzarbeit und Gassensäuberung, wohin man sie zu gebrauchen haben wird, angewiesen, oder sonsten in andere Weeg der Gebühr nach abgezüchtiget, wie dann zu diesem auf dem Markt ein Triller verfertiget, und Schubkarren, woran die Delinquenten geschlossen werden können, verschaffet werden sollen.

Damit nun auch gegen die Frevelmüthigen die anderen zum Abscheuen angesehene Straf und Execution um so unverhinderlicher ihren Fortgang gewinnen, und nicht durch suchende Weitläuftigkeit unterbleiben möge: so statuiren höchstgemeldte Seine Hochfürstl. Gnaden hiemit auch dieses, daß künftighin nicht wie bishero vielfältig misbrauchet, und da auch einige geringe wohlverdiente Geldstraf andictiret gewesen, sogleich appelliret worden ist, einige Appellation was nicht über zehn Gulden sich belauffet, viel weniger, wann es eine Incarceration allein antrifft, mehr Platz haben, sondern das Rueggericht bey Haltung des Gerichts, oder außer solchem auch Burgermeister und Rath ein- als andern Weegs zu procediren befugt, und unser Ober- und Hofschuldheiß auf Begehren die Stadtknecht ohne einzige Einred oder Verzug zu verabfolgen, diese sodann inner- und außerhalb der Rueg die Delinquenten zu schließen, nicht weniger unsere Wachten unter den Thoren den Feldhütern, wo solche allein einen oder mehr zusammen stehende Felddiebe zu fangen nicht genugsam seyn würden, auf deren Zurufen beyzustehen und Hilf zu leisten, über das auch, da einige aus den umliegenden Orten sich betretten lassen, und auf die ergangene Citation zu dem Rueggericht in der Güte sich nicht stellen, dahero auf selbige Bestellung zu machen vonnöthen erachtet wird, auf Verlangen Burgermeister und Raths arrestirlich anzuhalten jedesmal schuldig seyn sollen.

Gestalten ferners auch allen Beamten auf dem Land gnädigst und ernstlich wiederum befohlen wird, hinführo nicht allein auf des Rueggerichts ergehende Citation und beschehene Insinuation die jedesmal specificirten und benamsten Delinquenten zu gemeldtem Rueggericht anhero zu sistiren, sondern auch mit Exequirung der angesetzten Straf an die Hand zu gehen, und den anhero gestellten, nach Haus zurückgekehrten Delinquenten über die vorgebende Erscheinung oder geleisteter Satisfaction keinen Glauben nicht beyzumessen, es sey dann, daß dieselben einen vom Rueggericht, oder Burgermeister und Rath ertheilten Zettel mit zuruckbringen werden. Urkundlich unter Seiner Hochfürstl. Gnaden hievorgedrucktem Secret-Insiegel. Signatum in Ihro Hauptstadt Wirzburg den 11 Octobris 1700.

(L.S.)

CCLI.

Verboth, die Juden nicht zu bedrangsalen, oder auf einige Weis zu mishandeln.

1700. 18 Novemb.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Wir sowohl von den Vorgängern der Judenschaft, als unserm Hofschuldheißen-Amt dahier und sonsten mehrmalen vernehmen müssen, wasmaßen gegen die Juden den hiebevor ergangenen Befehlen, und unserer unterm 28 Januarii dieses laufenden Jahrs emanirten gnädigsten Declaration zuwider mit allerhand eigenmächtigen Thathandlungen unnachläßig verfahren werde, und es bereits dahin gekommen, daß dieselben weder in unserer Residenzstadt dahier noch auf dem Land, auch so gar den offenen freyen Straßen sicher und ungehindert passiren können, indem auf sie nicht allein auf den Gassen und Straßen,

ßen, sondern auch aus den Häusern, und zwar ohne Unterschied sowohl von großen gewachsenen Personen, als aus Anstiftung und Geheiß dieser den kleinen Jungen mit Steinen, Erdschrollen, Unflat und dergleichen stäts geworfen, dieselben ohne Scheu verfolget, gewaltthätig angegriffen, geplündert, geschlagen, und, immaßen bereits geschehen, so gar an Leib und Leben gefährlich verwundet würden: und nun Wir sothanen strafbaren Frevelthaten und gefährlichen Insolentien länger nicht nachsehen, noch dieselben ungestraft vorbeygehen lassen können, sondern die Judenschaft in Kraft des ihnen ertheilten Schutzes für sothane gewaltthätige Proceduren zu schützen haben: als thun Wir hiemit und in Kraft dessen alle dergleichen Excelsen und Thathandlungen mit Vorbehaltung der verwirkten Straf gegen die Uebertretter dieses ernstlich verbiethen und abstellen; befehlen zu dem Ende sowohl den Ober- und Hofschuldheißen-Aemtern dahier, als samtlichen unseren Beamten und Officianten auf dem Land gnädigst, daß dieselben nicht allein fleißige Obsicht darauf haben, und dergleichen Excedenten befindenden Dingen nach anderen zum Exempel entweder an Geld, oder nach Gestalt des verübten Frevels gebührend abstrafen, sondern auch dieselben zur schuldigen Satisfaction von Amtswegen anhalten, samtliche Schutzverwandte aber in billigen Sachen bey ihrem Schutz und obgedachter unserer jüngsthin ergangenen gnädigsten Declaration bestermaßen manuteniren, und dieser in allen Puncten gehorsamst nachleben, mithin selbige vor allem eigenmächtigen Gewalt und dergleichen Insolentien kräftigst protegiren; zu dem Ende auch, damit sich niemand einiger Unwissenheit halber entschuldigen, sondern sich männiglich vor Schaden, Straf und Ungemach zu hüten wissen möge, diesen unsern gnädigsten Befehl gehöriger Orten publiciren und anschlagen, künftighin auch darauf fest halten sollen. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten fürstlichen Secret-Insiegel. So gegeben und geschehen auf unserm Residenzschloß Marienberg ob Wirzburg den 18 Novembris 1700.

(L.S.)

CCLII.

Instruction, wie die Amtsverweser und Keller in ihren Dienst-Obliegenheiten sich zu betragen haben.

1700. **Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.** bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Wir unsern lieben Getreuen N. N. zu unserm, unserer Nachkommen und hohen Stifts Wirzburg Amtsverwesern nach N. N. von heut Dato an gnädigst auf- und angenommen haben, und soll derowegen zwischen Uns und ihm gehalten werden, wie folget.

Zuvörderist und insgemein soll Uns und wohlgedachtem unserm hohen Stift Wirzburg Er N. N. getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, unsere Ehr, Nutzen und Frommen allenthalben, vornämlich bey dem ihm anvertrauten Amt N. nach seinem besten Verstand eifrigst suchen, fördern und handhaben, hingegen Schaden, Abgang und Nachtheil nicht allein in so weit es in seiner eignen Macht bestehet, directe und indirecte abstellen und verhüten, sondern auch von dem, was außer seinem Amt etwan bey seinen Mitbeamten oder anderen Uns angehörigen Aemtern mit seinem Wissen schädliches und ungebührliches vorgehen möchte, entweder Uns selbst oder unserer Kammer getreulich benachrichtigen.

2) Seine Wohnung soll er zu N. in dem Amthaus nehmen, und, so lang seine Bedienung continuiret, sowohl in Kriegs- als anderen Sachen und Verschickungen nahe oder weit, bey Tag oder Nacht sich jederzeit bereit und willig finden lassen, zu dem Ende auch mit einem reisigen Pferd versehen seyn.

3) Vorgedachtes unser Amt N. samt den dazu gehörigen hohen und niederen Obrigkeiten, Regalien, geist- und weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten, deren er sich fort anfangs gründlich und wohl zu informiren hat, soll er dergestalten beobachten, verthätigen und handhaben, daß denenselben durch niemand, wer der auch sey, Abbruch oder Eintrag zugefüget, zu geschweigen etwas entzogen werde.

4) Sollte aber ex Parte der Benachbarten oder sonsten sich einige solche Anmaßung hervorthun, die er allein mit unserer Zufriedenheit abzuwenden, und zu hintertreiben nicht bastand wäre, so soll er es ungesaumt an Uns oder unsere Kanzley mit zuverläßigem Bericht und seinem unterthänigsten Gutachten gelangen lassen.

5) Die Amtsunterthanen, Lehenleute, Schutz- und Schirmverwandten soll er ihrer Person und Güter halben von unsertwegen in sonderbarem Befehl haben, sie in ihrem An- und Vorbringen gern und gutwillig anhören, ihnen in zufälligen Beschwernissen nicht allein best möglichen Fleiß und Beystand mit Rath und That leisten, sondern auch bey ihren activ- und passiv-Klagsachen ordentliche Verhör und Klagtäge halten, die vorkommenden Querelen und Actiones nach seinem besten Verstand, ohne Respect Freund- oder Feindschaft, Gewinns oder Schadens, wie auch sonsten ohne einige Corruptel, entweder in der Güte oder den Rechten gemäß entscheiden, oder da die Sachen altioris Indaginis und zu schwer seyn, von sich ab- und an unsere Kanzley verweisen, inzwischen aber beym Amt förmliche, richtige Protocolla halten, und die Unterthanen sub Prætextu der Amts-Accidentien oder sogenannten Jurium mit übermäßigen Exactionen nicht graviren, noch Ursach geben, derentwegen an Uns klagend zu recurriren.

6) So soll auch Amtsverweser, so viel an ihm ist, beflissen seyn, in seinem anbefohlenen Amt die Ehr und Forcht Gottes, gute Polizey, Zucht und Ehrbarkeit zu fördern und zu erhalten, hingegen allem Uebel durch ämsige Vigilanz und ernstliche Abstrafung kräftiglich zu wehren, wie er dann allen Rathstägen selbsten in der Person beywohnen, gemeiner Stadt Vorfallenheiten berathschlagen, und dasjenige, so Wir jedesmals befehlen werden, ungeändert und ohne Verzug ins Werk setzen.

7) Neben dem wird Amtsverweser hiemit angewiesen und verpflichtet, unsere Amtsgefälle, Nutzen und Einkommen, beständig und unbeständig, wie sie Namen haben, und bis dato hergebracht, nichts davon ausgenommen, jedesmal zu rechter Zeit mit allem Fleiß und Ernst einzufordern und beyzutreiben, auch dieselben nach Anleit einer absonderlichen Instruction, so Wir ihm jährlich werden zustellen lassen, in richtiger Ordnung wohl specificirter zu verrechnen, das eingehende baare Geld, es sey viel oder wenig, soll er fort und fort samt schriftlicher Anzeig, wovon das Geld eigentlich herrühre, unserm Zahlamt gegen genugsame Quittung überschicken, und bey unserer Ungnad nichts auf- oder hinterhalten, vielweniger davon, wie auch von anderem unserm Vorrath an Getreid, Wein, Fütterung und anderen etwas zu seinem privat-Nutzen verwenden, oder anderen, unter was Vorwand es immer seyn möge, ohne unsern special-Befehl vorstrecken, verwechseln, und mit schlechteren ersetzen, noch sonst in einigerley Weis veräußern.

8) Vorberührte unsere Gefälle aber soll er über die rechte Zeit ehegedachter maßen nicht allein nicht anstehen, und am wenigsten bis zu Ende des Jahrs zusammen wachsen lassen, sondern da bey einem oder dem andern Unterthanen Aufzug und Mangel erscheinen würde, die Ursach alsobalden erkundigen, und best möglichste Remedirung einwenden, benanntlich aber diejenigen Morosos, bey denen es mehr am Willen dann Vermögen haftet, durch zulängliche vördersame Execution, hingegen die Unvermöglichen vermittelst Subministrirung einiger Arbeit und Verdienste zu Abstattung ihrer Schuldigkeit actualiter anhalten, und dieses darum, weilen das geduldige Nachsehen und Cumulirung der Schuldigkeit

nicht allein Uns und unserer Kammer in Bestreitung der obhabenden schweren Auslagen zu merklicher Hinderniß, sondern auch dem Unterthanen selbsten, wie es die Erfahrenheit zeiget, zu verderblichem Schaden gereichet.

9) Wie Wir dann einige Gefälle an Geld, Frucht oder Wein, so gangbar sind, zu Beweis keinesweegs passiren lassen werden; es sey dann die Schuldigkeit großer Armuth halben einzubringen nicht möglich gewesen, und deshalben glaubhafte Zeugniß obhanden, und beygeleget.

10) Die unbeständige Einnahm, wie auch die völlige Ausgab soll Amtsverweser in der Rechnung von Posten zu Posten mit authentischen specialen Beweisen und Attestation des Gegenschreibers, ohne den er in dergleichen, es sey in Bausachen, Abthätigung der Handlöhne, Straf und Besthäupter, Verkauf oder Abgebung Getreids, Wein, Holz, Fütterung und anderes, Verleihung der Zehenden, Wiesen, Bauhöfe, Schäffereyen, und Fischwasser, oder wie das Namen haben mag, nichts vorzunehmen hat, jedesmalen belegen.

11) Ebenmäßig bey Verkaufung des Getreids, Weine, Fütterung, und dergleichen mehr in der Rechnung nicht allein bloßhin das Pretium, sondern auch den Käufer mit seinem Namen, den Ort seiner Wohnung neben Monat und Tag ausdrücklich bemerken.

12) Mit denen Handwerksleuten, so er das Jahr gebrauchet, specificirte Dingzettel aufrichten, und von Uns oder unserer Kammer, außer dem kein solcher Handwerkszettel oder Ausgab passiret werden soll, ratificiren lassen.

13) Weiter soll er Amtsverweser neben unseren Förstern das zu unserm Amt gehörige Gehölz samt der Waldordnung in Befehl und solchem Aufsehen haben, daß in der Waldung oder Wildbahn nichts schädlich noch unordentliches gehandelt, mit Jagen oder Schießen keine Eingriffe geschehen, darinnen nichts ohne vorhergehende schriftliche Anfragung gehauen oder hingegeben, die jungen Schläge gehäget, imgleichen bey obhabender Eichel- oder Buchel-Mastung selbige nicht verliehen werde; es sey Uns dann derentwegen vorhero unterthänigster Bericht und Gutachten erstattet, auch darauf von Uns gemessene Resolution ertheilet.

14) Ebnermaßen soll Er unsere Amts-Bauhöfe, sie werden gleich in Bestand verliehen, oder auf unsere Kösten bestellet, mit und neben dem Gegenschreiber getreu und fleißig beobachten, darin kein fremdes dienstloses Gesind, noch sonst Leichfertigkeit oder Unzucht gestatten; hauptsächlich aber darauf ernstlich sehen, daß die Baufelder zu rechter gebührender Zeit wohl gebauet, mit der Düngung zu Genügen versehen, mit gutem Getreid und nicht zu langsam besäet, das Getreid zu Erndzeiten auf dem Feld wohl versorget, getreulich eingeführet, und demnächst ausgetroschen werde. Wie dann sowohl Amtsverweser als Gegenschreiber, wann unsere Höfe auf unsere Kösten bestellet, oder Zehenden gesammelt werden, bey Aufhebung des ertroschenen Getreids sich allemal persönlich einfinden, im Abmessen durchaus keinen unziemlichen Vortheil brauchen, und das aufgehobene sogleich in ihr Manual und Register verzeichnen, das Getreid aber jedesmal ungesaumt auf unsere Kästen tragen lassen, unter anderen auch das Rißgetreid nicht vergessen, sondern nach dem Einführen austreschen lassen, und das übrige Getreid gebührend verrechnen soll.

15) Hat unser Amtsverweser bey Sammlung der Weinzehenden fleißig nachzusehen, und gute Inspection zu haben, damit bey dem Auszehnden, Auskaltern, Einfassen und Vorreichen alle Gefährlichkeit præcaviret, die eigennützigen Practicken eingestellet, dagegen alles zu unserm Nutzen angewendet und gehandelt werde.

16) Gleicher Gestalt auch sind unserm Amtsverweser alldortige unsere Wiesen dahin anbefohlen, damit solche zu gebührender Zeit gesäubert und gewässert, Dorn und Hecken ausgereutet, auch, wo es nöthig ist, die Gräben ausgehoben,

das Heu und Grummet, wann sie nicht verliehen, bey gutem Wetter gemacht, und eingebracht werde.

17) Nicht weniger soll Amtsverweser fleißiges Aufsehen haben, daß unsere im Amt befindliche Gebäu, wie sie Namen haben, im bäulichen guten Wesen erhalten werden, gestalten er absonderlich bey einfallendem guten Regenwetter die Tachungen, ob es ein- oder durchregne, zu besichtigen, und den befindenden Mangel mit Ziegel-einstoßen zu verbessern hat; außer dem aber er eignen Gewalts nichts neues bauen, noch auch etwas considerables repariren lassen, sondern die Nothdurft jedesmal neben seinem Gutachten und einem Ueberschlag der Kösten hiehero an Uns gelangen lassen, sich Bescheids erholen, und demnächst selbiges aufs beste vollziehen soll.

18) Auf den Böden, wie auch in den Kellern, wo Wir unsere Getreider und Weine liegen haben, soll Amtsverweser von dem Seinigen zu Verhütung des bishero verspürten und fernerweit unleidentlichen Misbrauchs bey Vermeidung der Confiscation gar nichts legen lassen, sondern sobald das Quartal verflossen ist, seine Quartal-Gebühr an Wein und Getreid gleich anderen Bedienten unverbrüchlich von dem Unserigen hinweglassen.

19) Und sintemalen die nächst angelegenen fremden Unterthanen sich unterstehen, die besten Güter von den Markungen an sich käuflich zu bringen, und sich gegen unsere Unterthanen zu allerhand Vortheil, wodurch Uns und unserm gemeinem Städtlein sehr schädliche Præjudicia zugezogen werden, zur Ungebühr gebrauchen: als hat Amtsverweser den Fremden dergleichen Auskaufen nicht allein nicht zu gestatten, sondern auch die wirklich gekauften auslösen zu lassen, und die Käufer dabey kräftiglich zu schützen, auch allenfalls, da dergleichen Güter niemand begehrte, das Bewenden an Uns zu berichten.

20) Wie nicht weniger da sonsten in währender seiner Amtsverwesers Bedienung Gelegenheit erscheinen würde, unsere Amtsgefälle, oder das Amt selbsten durch ersprießliche neue Acquisitiones zu vermehren, oder zu erweitern, hat er davon, wie auch von anderen bey Amt practicirlichen Meliorationen nach und nach unterthänigst zu referiren, und nachrichtsame Information zu geben.

Und weilen schließlich nicht alles, so unser Amtsverweser zu beobachten haben wird, vorgesehen, oder hierinnen allzugroßer Weitläufigkeit wegen deducirt werden mag, wollen Wir Uns auf unsere und unserer in Gott ruhenden Herren Vorfahrer sel. sowohl in jurisdictional- als cameral-Sachen ehedessen ergangene und bey unsern Aemtern befindliche Decreta, Instructiones, Befehl und andere Decreta bezogen haben, woraus sich unser Amtsverweser wohl zu informiren, auch begebenden Dingen nach bey Uns mehrerer Instruction sich zu erholen, vor deren Einlangung aber mit eigenmächtigem solchem Verfahren, welches Uns und unserm Hochstift zu Præjudiz und Schaden ausschlagen kann, sich voreilend nicht zu præcipitiren, auch sonsten, was eines aufrichtigen und ehrliebenden Dieners Amt und Pflichten erfordern, ob es hierinnen gleich nicht exprimiret ist, getreu und fleißig zu verrichten hat.

Dagegen wollen Wir ihm zu jährlichem Dienstsold reichen und folgen lassen N. N. womit er dann seines Dienstsolds gänzlich vergnügt und zufrieden seyn soll.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und unser Secret-Insiegel hievor zu drucken gnädigst befohlen. Gegeben auf unserm Schloß Marienberg ob Wirzburg den ꝛc. ꝛc.

(L.S.)

CCLIII.

CCLIII.

Aufkauf- und Vertheurung der Victualien betreffend.

1701. 21 März.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Bischofs zu Wirzburg, und Herzogs zu Franken verordnete Präsident und Assessores eines obern Raths dahier zu Wirzburg.

Obwohlen die schädliche und unzuläßige Vor- und Aufkauferey, und dadurch einschleichende Vertheurung der Victualien auf allhiesigem Markt bereits unterm 16 Martii 1696 mittelst eines im Druck ausgegangenen und publicirten Patents ernstlich inhibiret, und dabey die nöthige Vorsehung gethan worden; so will jedoch eine Zeit hero sich abermalen eine ungemeine Theurung der Victualien hervorthun, und ganz wahrscheinlich daher kommen, daß sehr viele und verschiedentliche Personen, worunter die wenigsten bürgerlich und verehelichet, mit Auf- und Wiederverkaufung solcher Victualien ihre beständige Nahrung suchen, und nach eignem Gefallen in übermäßigem Preis verkaufen, so gar auch die Fremden mit dergleichen Waaren in ihre Wohnung deshalben aufnehmen, und wo nicht sogleich auskaufen, jedoch unter Vertröstung des Aufkaufs zu gleicher Theurung verleiten, wie dann über dies die Erfahrniß gegeben, daß durch dahiesige Vorhöckler sowohl auf den offenen Gassen in der Stadt und unter den Thoren, als auch vor der Stadt auf der freyen Straße und in den nächst gelegenen Dörfern den ankommenden Höcklern nicht allein aufgepasset, und dergleichen Waaren aufgekaufet, sondern auch den fremden Unterhändlern in die Wirthshäuser zugebracht, und hiedurch von gemeiner Stadt anderwärtighin vertragen werden.

Solchemnach wird aus höchstermeldter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigstem Special-Befehl obangeregtes ehevoriges Verboth und Verordnung hiemit ernstlich wiederholet, dergestalten, daß mit dergleichen Vorhöckleren (so im Ein- und Wiederverkaufen bestehet) kein Inwohner mehr passiret, sondern auf Betrettung mit Abnehmung dergleichen Waaren coerciret, oder mit dem aus hochfürstl. Verordnung auf dem Markt aufgerichten Stock abgestraft werden soll.

Auf daß aber diejenigen Inwohner, so etwan was zu verkaufen, oder zu Gastereyen einzukaufen nöthig haben, hierinfalls befördert, und gleichwohlen das zum Wiederverkauf vertheuerliche Einkaufen um so beständiger verhütet bleiben, und vermittelsthin um so weniger wiederum einschleichen möchte: als soll aller dergleichen Einkauf und Verkauf, damit auch solche Feilschaft auf den offenen Markt gebracht werde, nicht auf der Gasse und Straße, oder unter und vor den Thoren, noch in anderen Häusern, sondern auf dem Markt geschehen, und hiezu entweder die verpflichten Marktknechte oder unverdächtige ehrliche Burgersleute bestellet und angesprochen werden, jedoch diese letztere zu Vermeidung alles Verdachts und Vorkaufs, auf daß auch diesfalls nachgefraget werden könne, schuldig seyn sollen, es den Marktknechten zu eröffnen, für wen sie dergleichen zu erkaufen; widrigens solche Personen, oder so sie sonst hierinfalls betrüglich befunden würde, zur ernstlichen Bestrafung gezogen, oder zu dergleichen Verkauf oder Einkauf nicht mehr passiret werden sollen.

Wornächst auch den Wirthen und sonst männiglich verbothen wird, den Fremden zu solcher unzuläßigen Aufkauferey keinen Unterschleif noch Beyhilf zu geben, sondern vielmehr um Verhütung sothanes schädlichen Vor- und Aufkaufs gebührende Anzeig zu thun.

Im übrigen aber werden alle und jede, die ein- und andere Victualien feil haben, oder zu verkaufen geben, hiemit nicht weniger ernstlich erinnert, selbige um billigmäßigen Preis zu geben, oder gewärtig zu seyn, daß bey übermäßigem Ueberbiethen die Waaren confiscirt, oder gegen die Uebertretter mit zulänglicher

Geld- oder anderer Straf verfahren werde. Wornach sich dann männiglich zu richten, und urkundlich unter eines obern Raths hievorgedrucktem gewöhnlichen Insiegel publiciret worden, so geschehen Wirzburg den 21 Martii 1701.

(L.S.)

CCLIV.

Bestrafung des Lasters der Unzucht und Ehebrechens.

1701. 1 Junii. Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Obwohlen Wir Uns gänzlich versehen, es würden sich samtliche unsere Bürger, Unterthanen, Ingesessene und Verwandte durch das wider die in göttlichen Gesätzen und Reichs Rechten hoch verbothenen Ehebrüche erlassene, und den 4 Junii 1695 publicirte Mandatum, darinnen enthaltenen Modum inquirendi, u. d wie scharf Wir mit deren Bestrafung zu verfahren gemeynt sind, dergestalt abmahnen lassen, daß fürterhin in sothanem schweren Laster niemand mehr betretten werde; so müssen Wir jedoch zu Vermehrung unsers besondern Misfallens aus den täglichen Vorkommenheiten nicht allein wahrnehmen, daß ein weniges Abscheuen darob getragen, sondern fast dafür gehalten werden wolle, ob aus Ursachen, daß die Milde der Schärfe in ein- und anderem Fall vorgezogen, und mit der verordneten Leibs- und Lebensstraf nicht, sondern mit geringeren ein und andere beleget worden, sothanes emanirte Mandatum gleichsam wiederum aufgehoben sey.

Da Wir aber solchem ärgerlichen weit einreißenden Laster länger nachzusehen nicht vermögen, sondern dem durch empfindliche Straf gesteuert haben wollen: also lassen Wir Kraft dieses und in Conformität des von unserm letzt abgelebten Herrn Vorfahrer hochsel. Andenkens ergangenen und publicirten Verboths vom 4 Junii 1695 unsere Unterthanen, Bey- und Ingesessene von diesem abscheulichen Laster des einfach- und doppelten Ehebruchs ernstlich abmahnen, sondern Wir befehlen und wollen auch hiemit, daß auf redliche Angebung und Delation eines oder andern, es sey männ- oder weiblichen Geschlechts, so des doppelten Ehebruchs schuldig, gegen denselben in Rechten procediret, und da es deren nicht geständig seyn wollte, genugsame rechtliche Indicien oder Anzeigungen aber obhanden wären, mit wirklicher Tortur und scharfer Frage ordentlich verfahren, und wann solches Laster entweder durch Geständniß oder förmliche Beweise dargethan, durch offentlichen Staupenschlag und ewige Landsverweisung, auch bey vermerkender Incorrigibilität und Reiteration mit Leib und Leben wirklich abgestrafet werden soll.

Damit auch diese unsere wider dies schwere und ärgerliche Laster verfaßte ernstliche Verordnung zu jedermanns Kundschaft gelange, und sich vor Schaden hüten möge, ist ferner unser gnädigster Will und Meynung, daß solche unsers Hochstifts Unterthanen und Zentverwandten behörig publicirt, deutlich vor- und abgelesen, auch offentlich angeschlagen werden soll. Gegeben in unserer Residenzstadt Wirzburg mit vorgedrucktem unserm Kanzley-Secret-Insiegel den 1 Junii 1701.

(L.S.)

CCLV.

Verboth des Gewehr- und Degentragens für die Handwerks-Genossenen und andere dergleichen Leute.

1701. 1 Junii. Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Obwohlen Wir vermög eines unterm 30. Junii des abgewichenen 1699er Jahrs ergangenen und publicirten Mandati den jungen ledigen Personen und Handwerksburschen dahier das sowohl auf Sonn- und Feyer- als auf den Werktägen bey dem Spatzirengehen und sonstigen ihren Verrichtungen unternommene Degentragen zu Verhütung der sich öfters begebenden Ungelegenheiten, Verwundungen, und darauf erfolgten Todsfällen dergestalt ernstlich inhibiren lassen, daß im widrigen ihnen nicht allein von der dazu bevollmächtigten Miliz die Degen abgenommen, sondern auch auf bezeigende Widersetzlichkeit sie noch mit der Gefängniß oder sonst willkührig abgestrafet werden sollen, und dahero Uns gänzlich versehen, es werden sich andere solches zur Warnung dienen lassen, und so bezeiget haben, daß Wir ein gleichmäßiges wider sie zu verordnen enthoben seyn möchten; so haben Wir jedoch mit sonderbarem Misfallen wahrnehmen müssen, wie sothanem aus landsväterlicher Vorsorg ausgelassenen Mandat nicht allein schlecht nachgelebet, und das verbothene Degentragen bey eingangs gedachten Handwerksgesellen und anderen ledigen Burschen wieder dergestalt einschleichen, und gemein werden wolle, daß nicht nur dadurch, wie leider die Erfahrniß gezeiget, in kurzer Zeit wieder verschiedene Unglücke vorgegangen, sondern auch sowohl von den Studenten, als Lackeyen und Dienern vielfältige Excessen und Insolentien verübet worden: solchemnach und zu Vorbiegung weitern Unheils finden Wir Uns gemüßiget, unsere ehevorige vorsorgliche Verordnung anhero zu wiederholen, und dahin zu extendiren, daß hinführo weder die Handwerks- und andere ledige Gesellen, keinen ausgenommen, noch auch die Lackeyen, Diener, und noch unter der Disciplin stehenden Studenten (außer den Secretariis und außer Liberey gehenden Kammerdienern) allhier sowohl Tag- als Nachtzeit mit Degen oder einem andern offentlichen oder verborgenen Gewehr sich betretten lassen, sondern sich dessen, außer wann einer oder der andere auf Kirchfahrten oder in anderen Verrichtungen über Land verreiset, gänzlich enthalten, den vorsetzlichen Uebertrettern aber ohne einige Reflexion oder Nebenabsicht ihre Degen und andere offentlich oder heimlich tragende Gewehr durch die hiezu beorderte Miliz wirklich abgenommen, und zu unserm Oberschuldheißen-Amt eingeliefert, woselbst sie nach gestalten Dingen noch mit der Gefängniß oder anderen hinlänglichen Strafen angesehen, mithin ob sothaner unserer hochfürstl. wiederholten und extendirten ernstlichen Verordnung und Verboth mittelst wirklicher Execution fest gehalten werden soll.

Wornach sich jeder zu richten, auch vor offentlichen Verschimpfungen, Ungemach und Straf zu hüten, diejenigen aber, welche in diesem Mandato nicht benamset, sich des Degentragens mit solcher Moderation zu gebrauchen wissen werden, damit Wir ihnen solches ebenmäßig abzustellen nicht gemüßiget werden möchten. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten fürstlichen Secret-Insiegel. Wirzburg den 1 Junii 1701.

(L.S.)

CCLVI.

Procuratores sollen in den bedienenden Rechtssachen sich zugleich als Notarii nicht gebrauchen lassen.

1701. 7 Septemb. Demnach bey hiesiger Hofraths-Stube und Hofgericht gemerket worden, wasmaßen bey je zuweilen interponirenden und vorkommenden Apellationen und Provocationen diejenigen Advocati und Procuratores, so zugleich Notarii publici cæsarei sind, und einer Partey gedienet, sich bey dem Appellations-Actu auch als Notarios gebrauchen, oder da sie in Appellations-Sachen als Notarii angewendet worden, sich in ulteriori Instantia pro Advocatis & Procuratoribus gebrauchen lassen, ein solches aber gegen die Rechte laufet, und sothane Notarii für unparteyische offene Personen, wie doch seyn sollte, solchenfalls nicht zu achten: also werden alle und jede Notarii hiemit ernstlich erinnert, von solchen Inconvenientien fürterhin abzustehen, oder zu gewarten, daß sie mit gebührender Straf nicht allein angesehen werden, sondern auch, da den Parteyen einige Schulden und Ungemach daraus erwachsen möchten, sie dafür responsables seyn sollen. Wornach sich jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Wirzburg den 7 Septembris 1701.

(L.S.)

CCLVII.

Die Fruchtmärkte der Stadt Wirzburg, und dabey vorgehende Handel und Einkäufe betreffend.

1701. 15 Septemb. Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Bischofs zu Wirzburg, und Herzogs zu Franken verordnete Präsident und Assessores eines obern Raths dahier zu Wirzburg.

Obwohlen wegen des vertheuerlichen Vor- und Aufkaufs der Früchten zu gewöhnlichen Wochenmarkts-Tägen dahier bereits in Anno 1680 unterm 6 Septembris mittelst eines im Druck ausgegangenen und publicirten Mandats eine gewisse Ordnung verfüget worden; so will jedoch verlauten, daß solcher am wenigsten nachgelebet, sondern von dahiesigen Bäcken, Melbern und Fruchthändlern, als auch angelegenen Dorfschaften, ja sogar durch dahiesige Kornmesser und andere Inwohner selbsten für dahiesige als fremde Fruchthändler dergestalt die Früchten auf dem Markt vor- und aufgekaufet, und mit den Bauern colludirt würde, daß ein mancher armer Burger und Inwohner nicht einmal seine Hausnothdurft bekommen könnte.

Alldieweilen nun aber die dahiesigen Wochenmärkte sonderheitlich für der hiesigen Bürger und Inwohner ihre Nothdurft und denenselben zum Besten angesehen, und auch darum dergleichen unordentlich vertheuerlicher Auf- und Vorkauf um so weniger zu verstatten, weilen auf oder nach dahiesigem Wochenmarkts-Kauf der dahiesigen Bäcken Brodsatz gegeben, mithin den armen Bürgern und Inwohnern das täglich bedürftige Brod vertheuert zu werden pfleget.

Solcher dem armen Inwohner und Burgersmann zur nicht geringen Beschwerniß gereichenden Unordnung zeitlichst und möglichst vorzubiegen, und hierinfalls die alte wohl hergebrachte Marktordnung wiederum zu erneuern, wird ernstlich und bey nachfolgender angesetzten Bestrafung verordnet, daß die dahiesigen Bäcken, damit den anderen Bürgern und Inwohnern ihre Nothdurft nicht ausgekaufet, oder um so weniger mit den Bauern colludiret werden möchte, vor 9 Uhr sich nicht auf dem Kornmarkt

markt einfinden, viel weniger vor solcher Zeit weder durch sich noch andere an Früchten etwas einkaufen oder bestellen lassen sollen, bey Straf 10 Reichsthaler.

2do. Damit auch durch die angelegenen und andere fremdherrliche Dorfschaften durch frühzeitigen Einkauf den Bürgern und Bäckern die Früchten um so weniger vertheuert werden möchten, sollen sich selbige imgleichen vor 10 Uhr bey vorgemeldter Straf des Einkaufs enthalten, und von dem Kornmarkt bleiben; um 10 Uhr aber mögen solche gleichwohl jedoch lediglich, was zu eines jeden Haushaltung bedürftig, und nicht zur Handlung und Wiederverkauf angesehen, dahier auf dem Markt einkaufen, wobey aber einem dahiesigen Burger altem Herkommen gemäß die Auslösung unbenommen seyn soll.

3tio. Gleichwie alles, was auf Wiederverkauf eingekaufet wird, altem Stadtrecht nach 3 Meil Weegs von der Stadt erkaufet werden soll: als wird auch den Müllern, Melbern und dahiesigen Händlern deshalben der Einkauf auf dahiesigem Markt bey 10 Reichsthaler Straf verbothen; gegen die Fremden aber mögen sie sich gleichwohl der Auslösung dahier bedienen.

4to. Damit auch des Getreids Feilschaft um so weniger zu Wochenmarkts-Zeiten gehindert, sondern alles zu offenem Markt gebracht werden möchte, soll kein Bäcker, Müller oder Melber, noch auch die Fruchthändler zu Wochenmarkts-Tägen sich einige auf dem Land erkaufte oder bestellte Früchten durch die Bauern liefern lassen bey 10 Reichsthaler Straf, und soll über das sothane Frucht auf den offenen Markt geschicket, und allda verkaufet werden.

5to. Weilen wahrgenommen worden, daß dadurch die Frucht auf dahiesigem Markt gegen sonst gewöhnlichen Kauf und Lauf sich vielmals vertheuert, indem die Bauern nach geendigtem Markt die Früchten dahier eingestellet, und hernach an dahiesige oder fremde Fruchthändler verkaufet: als wird dergleichen Einstellung bey Confiscation der Früchten verbothen, auch diejenigen Bürger und Inwohner, so hiezu den Unterschleif geben, ernstlich abgestraft werden sollen.

6to und schließlich. Gleichwie dahiesige Wochenmärkte den Bürgern und Inwohnern zum Besten eingeführet, als kann um so weniger gebilliget werden, daß durch gewinnsüchtigen Aufkauf der Früchten auf den Wochenmarkts-Tägen denenselben eine schädliche Brodtheurung verursachet werden soll, dahero allen Fruchthändlern, es seyen einheimische oder fremde, dergleichen Einkauf auf dahiesigen Wochenmärkten bey vorbehaltlicher scharfen Bestrafung verbotheu wird; und so sich zu dergleichen Unterhandlung auf dahiesigem Markt ein Kornmesser oder anderer Inwohner gebrauchen zu lassen vermessete, oder auch ein Bauer in einem und anderem einer Collusion convinciret würde, solcher nicht minder mit exemplarischer Bestrafung angesehen werden. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. In Urkund ist eines obern Raths Insiegel hievorgedruckt worden, so geschehen den 15 Septembris 1701.

(L.S.)

CCLVIII.

Den Vor- und Aufkauf des Mostes für Ausländer und Fremdherrische betreffend.

1701. 4 Novemb. Demnach dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. die unterthänigste Anzeige geschehen, wie daß die fremden ausländischen Weinhändler und andere eine Zeit her und sonderlich dieses Jahr sowohl die Trauben an den Stöcken, als die Möste von der Kelter, und sonsten, ehe solche recht vergohren, aller Orten durch ihre heimlich bestellte Factoren vor- und aufzukaufen, und entweder in

besondere Bestandkeller einzutragen, oder doch bis zum Ablaß und ferner hinaus bis zu ihrer Convenienz und Vortheil in der Verkäufer Kellern liegen zu lassen, mithin das beste und stärkste Commercium samt dem dabey suchenden großen Gewinn außer Land zu der Unterthanen und Inwohner merklichem Nachtheil und Schaden an sich zu ziehen sich unterstanden und noch unterstehen: als sind hierauf höchstermeldte Seine Hochfürstl. Gnaden, um sothanem dem gemeinen Wesen sehr nachtheilig- und schädlichen Beginnen zeitlich zu begegnen, ad interim und bis hiernächst ein beständiges Reglement für das zukünftige wird ausgesehen und fest gestellet werden, folgende vorsorgliche Verordnung zu thun gnädigst bewogen worden, und zwar

Erstens. Weilen der Ursprung daher rühret, daß sowohl die verpflichteten Unterkäufer dahier und auf dem Land, ungeachtet ihnen in Kraft ihrer Pflichten des Unterthanen Nutzen und Vortheil zu beobachten obliegt, als auch andere unverpflichte gewinnsüchtige Unterhändler sich des unzuläßigen Factorirens bedienen, aller Orten die besten Möste auskundschaften, und sonderlich den bedrangten Bürgern und Unterthanen ihren Weinwachs mit Vorstreckungs Gelds und auf andere Weis vor der Zeit zum Schaden abschwätzen, und den Fremden zum Nutzen zuspielen: als werden vörderist die verpflichteten Weinunterkäufer dahier und auf dem Land ihres Amts und geleisteter Pflichten hiemit ernstlich erinnert, und sowohl ihnen samt und sonders, als auch sonsten jedermänniglich das Factoriren, und für Fremde und Ausländische in hiesigem Hochstift Most vor- und aufzukaufen, bey willkühriger hohen Straf verbothen, auch die von den Fremden hierunter habenden Commissiones hiemit gänzlich cassiret und aufgehoben. Desgleichen

Zweytens. Soll keiner, wer es auch seyn mag, sich gelüsten lassen, einem Fremden zum Behuf seiner schädlichen Gewinnsucht, einen Keller oder einige Fässer zur Niederlag und Einkellerung der erkaufenden Möste Bestand-weis zu verleihen, sondern im Uebertrettungs-Fall der fremde Käufer mit der Confiscation, derjenige aber, so dergleichen für die Fremden gekaufte Möste einkellert, für jedes Fuder mit zehn Reichsthaler gestrafet werden; wohl aber will man geschehen lassen, daß die erkaufenden Möste bis zur Abfuhr in des Verkäufers Keller liegen bleiben mögen.

Drittens. Damit auch der gemeine Burger und Unterthan mit Verkauf- und Versilberung seines eingeherbsten Weinwachses zu Abtragung seiner Schuldigkeit und Bestreitung der Hausnothdurft nicht gehemmet werden möge, so bleibet den Fremden und Ausländischen unverwehrt, im hiesigen Hochstift nicht nur die firnen und alten Weine, sondern auch die Möste ungehindert zu kaufen und fortzuführen, jedoch dergestalt, daß den Inländischen bey den erkaufenden Mösten, welche gleich abgeführt werden wollen, drey Tag lang die Auslösung (welche jedoch auf die firnen Wein nicht zu verstehen) auf die bereits eingekellerten Möste aber bis zu dem bedingten Termin der Abfuhr frey und bevorstehen soll.

Solchemnach befehlen mehrhöchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden sowohl Ihro Prälaturen, Abteyen, Stiftern, Klöstern und milden Stiftungen, als auch allen und jeden Ihro Beamten samt und sonders hiemit gnädigst, daß sie sothane hochfürstl. Verordnung an den Weinorten zu Jedermanns Wissenschaft und Nachricht publiciren, auch darob fest halten, und gegen die Contravenienten jedesmals der Gebühr nach verfahren sollen. So man sich also zu geschehen verlasset. Urkundlich unter höchstermeldter Seiner Hochfürstl. Gnaden hievorgedrucktem Insiegel. Datum Wirzburg den 4 Novembris 1701.

(L.S.)

CCLIX.

CCLIX.

Die Sommerschulen für die Landjugend betreffend.

1701. 6 Decemb. Der Hochwürdigste des H. R. Reichs Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. hat aus den vorgewesenen local-Visitationen mit sonderbarem Misvergnügen so viel vernommen, daß in Ihro Hochstift auf dem Land, absonderlich in den Dörfern der lieben Jugend zum höchsten sowohl, als ganzen Gemeinden daraus resultirenden unersetzlichen Schaden den Sommer hindurch, unerachtet dieselben mit ordentlichen Schuldienern hiezu versehen, keine Schulen gehalten werden; wodurch nothwendiger Weis erfolgen muß, daß die Jugend im Sommer wiederum alles vergesse, was sie den Winter etwan erlernet, einfolglich, wie leider zeithero beobachtet worden, der mehrere Theil weder lesen weder schreiben könne, auch sonsten in großer Unwissenheit dahin lebe.

Wann nun höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden die gute Erziehung der zarten Jugend, als an welcher die Wohlfahrt Ihro Hochstifts guten Theils hanget, sich sehr eifrig angelegen seyn lassen, auch dazu ex Constitutionibus apostolicis & synodalibus alles Ernsts excitiret worden: als ergehet Ihro gnädigster Befehl an alle Pfarrer auf dem Land, daß dieselbigen mit Ersuch- oder Zuziehung der Ober- und Unterbeamten, Schuldheißen, Dorfsmeister und Gerichter den Gemeinden und Dorfschaften eine gewisse Tagfahrt anraumen, bey welcher sie sich wegen einer gelegenen und thunlichen Zeit dergestalt vereinbaren, damit den Sommer hindurch von den Schulmeistern des Tags wenigstens eine Stund Schul gehalten werde, dergestalt jedoch, daß, wo sonsten den Sommer hindurch eine mehrere Zeit zur Instruction der Jugend angewendet worden, hiedurch nichts abgekürzet seyn soll: wie dann vörderist obberührte unsere Pfarrer nicht allein die bey den Pfarr- und Filialkirchen befindlichen Schuldiener hiezu anzuweisen, die Schul öfters zu besuchen, sondern auch an die hochfürstl. geistl. Rathsstube hiehero zu berichten, auf was für eine Zeit und wie weit sich jede ihnen anvertraute Dorf- und Gemeinschaften zu dieser ad Bonum publicum abzielenden gnädigsten Verordnung erklären wollen, nicht weniger die Rural-Dechante hierinfalls fleißige Obsicht zu tragen, auch in ihren jährlich zu thun habenden Relationen unausbleiblich zu bemerken haben, ob diesem gnädigsten Befehl aller Orten gehorsamst nachgelebet werde. Decretum auf dem Schloß Marienberg ob Wirzburg den 6 Decembris 1701.

(L.S.)

CCLX.

Der sonn- und feyertägliche Gottesdienst soll wegen einfallender Jahrmärkte nicht verkürzet werden.

1701. 16 Decemb. Dem Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ist aus den jüngst vorgewesenen local-Visitationen die unterthänigste Anzeig geschehen, welchergestalten Ihro Landpfarrer und Seelsorger auf Sonn- und Feyertägen, an welchen entweder in dem Ort selbst oder nahe angelegenen Städten, Marktflecken und Dörfern die Jahrmärkte gehalten werden, die Predig und christliche Lehr in ihren Pfarr- und Filialkirchen aus diesem alleinigen Vorwand, damit auch ihre Pfarrkinder dieselbe besuchen können, gefliſſentlich unterlassen, wodurch die liebe Jugend sowohl an nothwendiger Instruction, als andere, so dahin nicht gehen wollen oder können, an ihrer Andacht und ordentlichem Gottesdienst verkürzet werden.

Wann nun aber bey so verschiedentlich bishero neu eingeführten oder ins künftige etwan noch anwachsenden Jahrmärkten wohl zu befahren seyn möchte, daß ein ziemlicher Antheil obberührter Sonn- und Feyertäge das Jahr hindurch ohne nothdringliche Ursache ihrer gebührenden Veneration frustriret würde: also befehlen höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden zu zeitlicher Abstrickung dieses besorglichen Unheils hiemit gnädigst, daß Eingangs gedachte Ihro Pfarrer und Seelsorger, weilen sie dieser Jahrmärkte ungehindert in ihren Kirchen schon noch so viele Zuhörer haben werden, bey welchen das Wort Gottes etwas gutes fruchten könne, hingegen die Jugend auf den Jahrmärkten ohne dem nichts nöthiges zu schaffen hat, dessentwegen die Predig und christliche Lehr keinesweegs unterlassen, sondern zu deren fleißiger Beywohnung ihre Parochianos und zwar dergestalten anweisen sollen, daß, wenn die Eltern ihrer Kinder eines zu Besuchung des Jahrmarkts unumgänglich vonnöthen hätten, solches dem Pfarrer vorhero anzeigen, die übrigen aber, so ohne sothane Anzeig aus der Christenlehr bleiben, mit der gewöhnlichen und in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Straf ansehen.

Sollte aber nach angewendtem Fleiß von den Pfarrkindern dieses nicht zu erhalten seyn, daß mehrbesagte Gottesdienste zu ihren ordentlichen Zeiten gehalten würden, alsdann hätten wenigstens die Pfarrer und Seelsorger frühmorgens sich der Zeit also zu bedienen, damit von dergleichen nichts auf selbigem Sonn- und Feyertag unterbleiben möge. Hierüber sollen die Rural-Dechante bey ihren Visitationen fleißig Einsehen tragen. Wirzburg unter hievorgedrucktem geistlichen Kanzley-Insiegel den 16 Decembris 1701.

(L.S.)

CCLXI.

Die Kirchhöfe sollen allein zur Begräbniß der Todten verwendet werden.

1701. 16 Decemb.

Demnach dem Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. die unterthänigste Anzeige geschehen, wasgestalten die Gottesäcker auf dem Land sowohl in einigen Städtlein als auf den Dörfern mit vielen Bäumen bepflanzet, förmliche Kraut- und andere Gärten angerichtet, auch durch andere Culturen bebauet, nicht weniger das Viehe darauf getrieben und geweydet, mithin zu ganz anderem Gebrauch als zur Begräbniß der Abgestorbenen, wozu sie jedoch gewidmet, gezogen werden; dannenhero die Nothdurft erfordern will, sothanem Inconvenienti gebührend abzuhelfen: als ist höchstbesagter Seiner Hochfürstlichen Gnaden gnädigst befehlende Verordnung, daß durchgehends alle auf den Kirchhöfen auf dem Land sich befindende Bäume, wann sie nicht etwan ganz nahe an den Mauern, und ihnen weiter nicht schädlich sind, stehen, oder den ankommenden Wallfahrten ohne Hinderniß der Sepultur dienlich fallen, gänzlich ausgehauen, und andere dergleichen Bebauung abgethan, dieselben auch von Weydung des Viehes und anderen Usibus, als zur Begräbniß der Todten, wozu sie destinirt sind, frey gelassen, und mit nichts dergleichen mehr führohin bepflanzet oder bebauet, sondern dergestalt sauber und wohl verwahrt gehalten werden sollen, als sich mit einem geweihten Ort zu thun geziemen will. Dessen wirkliche Vollziehung zu befördern, auch künftighin fleißig darob zu halten, den Rural-Dechanten und Pfarrern hiemit injungiret wird, und wie es ad Effectum gekommen, haben die Rural-Dechante in ihrer jährlich zu thun habenden Relation über ihre local-Visitation zu berichten. Wirzburg unter hievorgedrucktem geistlichen Kanzley-Insiegel den 16 Decembris 1701.

(L.S.)

CCLXII.

CCLXII.

Abschaffung verschiedener bey dem Landausschuß eingerissenen Unordnungen und Excelsen.

1702. 1 Januar. Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, liebe Getreue!

Wir haben von unsers Kriegsraths jüngst abgelegter unterthänigsten Relation misfällig vernehmen müssen, was für verschiedene gegen unsere emanirte allgemeine den Landausschuß concernirende Verordnung laufende Misbräuche und Excelsen von unseren darüber bestellten Officiers bereits geklaget, und insonderheit gemeldet worden, daß bey vielen Ausschüßern der Ungehorsam gegen ihre vorgesetzte Officiers nicht allein sehr groß sey; sondern es unterstünden sich auch die Eltern und Nachbarn, selbe dabey dergestalt zu stärken, daß auf solche Weis mit der Dienstleistung nicht fortzukommen, viel weniger die zu des Lands nöthiger Defension abzielende Intention zu assequiren sey.

Zweytens wollten die Ausschüßer nach verrichteter Wacht und Exercitien ihre Montur nicht verwahren und menagiren, sondern solche fast stäts bey ihrer Arbeit tragen, wodurch selbe bereits gegen die erlassenen Ordres ziemlich ruiniret worden.

Drittens werden viele Ausschüßer auf die Wacht commandiret, die entweder halsstärriger Weis ausbleiben, oder ohne Erlaubniß und Wissen der Officiers statt ihrer andere nicht zur Compagnie gehörige, unexercirte, ja ofmals zu Diensten ganz unvermögliche alte Leute schickten, und wann der Officier unsere Beamten ersuche, dergleichen nicht zu gestatten, so bekomme er entweder gar keine, oder oft eine ungeräumte Antwort und schlechte Assistenz, wodurch eine üble Consequenz und eine Confusion die andere nach sich ziehen müsse.

Viertens sey die commandirte Mannschaft nimmermehr völlig auf die Wacht zu bringen, wenn nicht gestattet würde, daß die Ungehorsamen auf ihre Kösten von den Unterofficiers abgeholet, und sodann auf der Wacht abgestrafet werden dörften.

Fünftens wären viele Beamten auf keine Weis zu vermögen, die benöthigten Tambours, die doch bey Verrichtung der Wachten vor allen Dingen erfordert würden, recht lernen zu lassen.

Sechstens ermangelten bey den habenschadischen, lochnerischen, und grichtonischen Compagnien noch bey 484 Flinten, welche unentbehrlich entweder von den Aemtern selbst zu verschaffen, oder von unserm Zeughaus zu extradiren.

Nachdem Wir Uns nun gemüßiget befinden, diesen angebenden Defecten die abhilfliche Ziel und Maaß mit so mehrerem Nachdruck vorkehren zu lassen, weilen der Landausschuß dem gemeinen Vaterland zur Sicherheit aufgerichtet worden, und mit schweren Kösten und zwar auf solchem Fuß erhalten werden muß, damit erheischender Noth nach der davon hoffende Effectus erworben werde: als ergehet an unsere adeliche und verrechnende Beamten hiemit unser gnädigster und ernstlicher Befehl, so lieb samtlichen unsere hochfürstl. Gnad seyn mag, ihren Pflichten gemäß unseren hochfürstl. Verordnungen künftig mit mehrerem Eifer zu inhæriren, und unseren Unterthanen bey schwerer Straf durchaus den bishero verübten Muthwillen, Unfug und eigenmächtige Exemptiones ferner nicht zu gestatten, sondern einen jeden zu derjenigen Schuldigkeit, mit welcher er Uns unterthänigst zugethan ist, gebührend anzuweisen, unseren Officiers in Commando nicht einzugreifen, sondern auf deren Angeben die ungehorsamen Ausschüßer, wann selbe außer dem Commando peccciren, entweder mit der Gefängniß, oder mit anderen zulänglichen empfindlichen Correctionen abzustrafen, in währendem Commando aber solche dem Officier

Gesetz, das Gesetz betreffend die Einführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Gesetz, betreffend die Einführung der Gerichtsordnung, das Gesetz, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren, das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Konkursordnung, das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gerichtsverfassungsgesetzes

Ad Ecclesiam Dei, quæ est Corinthi, sanctificatis in Christo Jesu, vocatis sanctis, cum omnibus qui invocant nomen Domini nostri Jesu Christi in omni loco, ipsorum et nostro. Gratia vobis et pax a Deo omnipotente per Jesum Christum sit multiplicata.

Propter subitas et crebras quæ nobis accidunt adversitates, fratres, tardius arbitramur ad ea quæ apud vos facta sunt dissensionis, dilecti, convertisse nos animum, et ad impium illum electorum nefandum scelus, quod ab admodum paucis contentiosis et temerariis in tantum furoris incendium prolapsum est, ut nomen venerandum et admirabile omnium vestrum in universum deletum et blasphematum iri videatur. Quis enim vestrum non fuit ingressus? quis non perspexit fidem vestram validam et antiquam? quis non agnovit sobriam et moderatam pietatem in Christo? quis non prædicavit magnificentiam animi vestri? quis non celebravit hospitalitatem? quis non laudavit perfectam et firmam in Deo scientiam? Nihil enim omittebatis, sed omnia quæ Scripturis divinis continentur, quæque ad salutem pertinent, cum omni studio et diligentia perficiebatis. Mandatis Dei obtemperantes, subditi estis præpositis vestris, et honorem debitum senioribus vestris exhibebatis. Juvenes modestiæ et gravitati operam dabant, mulieres vestras in omni conscientia irreprehensibili, casta et pura, exercebant, charitatem erga omnes debitam præ se ferebant, et cum mulieribus suis in concordia et sincera charitate versabantur, et mulieres viros suos reverebantur. Mulieres domi rectum ordinem tenebant, et viros suos prudentes esse docebant. Quæ vero ad senectutem pervenerant, matres omnium vocabantur. Quæ autem virgines erant, ad virtutem et castitatem exercebantur. Quæ vero ad nuptias vocatæ erant, cum pudore et sanctitate ambulabant, et omnes pari modestia et castitate filios suos educabant. Quæ vero ministrabant, in timore Dei ministrabant, et domus vestras sanctas et castas exercebant. Omnes humiles erant, et nemini superbiebant. Quæ vero egenis et indigentibus ministrabant, ea libenter et sine ullo dubitandi scrupulo ministrabant. Omnes pacem et concordiam habebant, et omnes humanitatem et benignitatem præ se ferebant. Omnes Deum et Christum colebant, et omnes pacem et concordiam amplectebantur. Omnes omnibus benefaciebant, et omnes ad omnia bona opera parati erant. Omnes sancte et religiose omnia quæ Scripturis divinis continentur, quæque ad salutem pertinent, cum omni studio et diligentia perficiebatis. Mandatis Dei obtemperantes, subditi estis præpositis vestris, et honorem debitum senioribus vestris exhibebatis. Juvenes modestiæ et gravitati operam dabant, mulieres vestras in omni conscientia irreprehensibili, casta et pura, exercebant, charitatem erga omnes debitam præ se ferebant, et cum mulieribus suis in concordia et sincera charitate versabantur, et mulieres viros suos reverebantur. Mulieres domi rectum ordinem tenebant, et viros suos prudentes esse docebant. Quæ vero ad senectutem pervenerant, matres omnium vocabantur. Quæ autem virgines erant, ad virtutem et castitatem exercebantur. Quæ vero ad nuptias vocatæ erant, cum pudore et sanctitate ambulabant, et omnes pari modestia et castitate filios suos educabant. Quæ vero ministrabant, in timore Dei ministrabant, et domus vestras sanctas et castas exercebant. Omnes humiles erant, et nemini superbiebant. Quæ vero egenis et indigentibus ministrabant, ea libenter et sine ullo dubitandi scrupulo ministrabant. Omnes pacem et concordiam habebant, et omnes humanitatem et benignitatem præ se ferebant. Omnes Deum et Christum colebant, et omnes pacem et concordiam amplectebantur. Omnes omnibus benefaciebant, et omnes ad omnia bona opera parati erant.

Ad Ecclesiam Dei, quæ est Corinthi, sanctificatis in Christo Jesu, vocatis sanctis, cum omnibus qui invocant nomen Domini nostri Jesu Christi in omni loco, ipsorum et nostro. Gratia vobis et pax a Deo omnipotente per Jesum Christum sit multiplicata.

Propter subitas et crebras quæ nobis accidunt adversitates, fratres, tardius arbitramur ad ea quæ apud vos facta sunt dissensionis, dilecti, convertisse nos animum, et ad impium illum electorum nefandum scelus, quod ab admodum paucis contentiosis et temerariis in tantum furoris incendium prolapsum est, ut nomen venerandum et admirabile omnium vestrum in universum deletum et blasphematum iri videatur. Quis enim vestrum non fuit ingressus? quis non perspexit fidem vestram validam et antiquam? quis non agnovit sobriam et moderatam pietatem in Christo? quis non prædicavit magnificentiam animi vestri? quis non celebravit hospitalitatem? quis non laudavit perfectam et firmam in Deo scientiam? Nihil enim omittebatis, sed omnia quæ Scripturis divinis continentur, quæque ad salutem pertinent, cum omni studio et diligentia perficiebatis. Mandatis Dei obtemperantes, subditi estis præpositis vestris, et honorem debitum senioribus vestris exhibebatis. Juvenes modestiæ et gravitati operam dabant, mulieres vestras in omni conscientia irreprehensibili, casta et pura, exercebant, charitatem erga omnes debitam præ se ferebant, et cum mulieribus suis in concordia et sincera charitate versabantur, et mulieres viros suos reverebantur. Mulieres domi rectum ordinem tenebant, et viros suos prudentes esse docebant. Quæ vero ad senectutem pervenerant, matres omnium vocabantur. Quæ autem virgines erant, ad virtutem et castitatem exercebantur. Quæ vero ad nuptias vocatæ erant, cum pudore et sanctitate ambulabant, et omnes pari modestia et castitate filios suos educabant. Quæ vero ministrabant, in timore Dei ministrabant, et domus vestras sanctas et castas exercebant. Omnes humiles erant, et nemini superbiebant. Quæ vero egenis et indigentibus ministrabant, ea libenter et sine ullo dubitandi scrupulo ministrabant. Omnes pacem et concordiam habebant, et omnes humanitatem et benignitatem præ se ferebant. Omnes Deum et Christum colebant, et omnes pacem et concordiam amplectebantur. Omnes omnibus benefaciebant, et omnes ad omnia bona opera parati erant.

[illegible] Wednesday [illegible] and Friday [illegible] Price [illegible] Price [illegible] Price

CCLXVII.

Marsch - Reglement,

wie solches

mit der kaiserlichen löblichen Hof-Kriegskammer sub Dato Wien den 18 Februarii 1701, nachgehends aber unter verschiedenen associirten löblichen Reichskreisen verglichen worden, wornach sich alle durchmarschirende kaiserliche auch Reichs- und eigne Völker in der Fürsten und Stände angehörigen Orten und Landen zu verhalten haben.

1702. 2 May.

1) Sollen die auskommenden Marschen zeitlich, und ehe noch der Soldat aus seinem Standquartier rucke, notificirt, und um dessen Durchlassung gebührend requirirt, auch der Terminus a quo & ad quem deutlich exprimirt, und die gradeste Route von jenem Termino a quo zu diesem ad quem bis an den Kreis, nicht aber durch Umschweif, und daß dadurch jemand ohne Noth, da sonsten die rechte Linie nicht dahingienge, beschweret werde, genommen, noch auch mehrere Rasttäge, als von vier zu vier Tagen, oder eigenmächtige still-Lager gemacht, dem löblichen Kreis hingegen und dessen Fürsten und Ständen nebst übrigen Interessenten die Einrichtung der special-Routen und Rasttäge durch ihre Lande und Herrschaften den Reichs-Satzungen gemäß anheim gestellt werden.

2) Soll bey Aufbruch der Mannschaft ein Officier oder Commissarius von derselben voraus geschicket werden, der die specificirte Listam der wirklichen Mannschaft oder deren Portionen überbringe, und die zwischen den Interessirten concertirte Route erhebe, auch zu Bezahlung der Estappen und Vergütung der sich etwa ergebenden Excessen entweder das baare Geld mitbringe, und solches deponire, oder auch deswegen, und daß die Zahlung von Nachtquartier zu Nachtquartier erfolge, an einem dem Statui convenienten Ort genugsame Caution leiste, oder in Ermanglung die Geißel-Stelle, und man sich diesfalls nicht an den Officier oder Soldaten, der excediret, oder die Estappen genießet, sondern lediglich an den Commissarium oder den Officier, so voraus geschicket wird, und vor den Marsch Sorg tragen soll, zu halten habe, ehe aber obenwähntes, und was noch weiter hernach wegen der Estappen und anderer verordnet ist, seine Richtigkeit hat, keine Durchmarsche gestattet werden.

3) Soll für eine Mund-Portion mehr nicht, als 2 Pfund Brod, 1 Pfund Fleisch, 1 Maaß Bier, oder eine halbe Maaß Wein des Tags nach des Landmanns Option und Gelegenheit, für eine Pferd-Portion aber 6 Pfund Haber, 8 Pfund Heu, und ein halber Bund Strohe gerechnet, dann

4) Für eine solche Mund-Portion dermalen bis auf weitere Verordnung 8 Kr., desgleichen für eine Pferd-Portion 10 Kr. rhein. bezahlet werden.

5) Soll dieses nur auf die Gemeine, inclusive vom Feldwaibel und Wachtmeister an, und keinesweegs auf die höheren Stabs- und Oberofficiers zu verstehen seyn, auch keine Multiplication der Portionen, und wann einer deren gleich mehr als eine in der Ordonance hätte, doch nur eine einfache Portion verstattet werden, auch kein anders, wann es auch unterm Vorwand des guten Willens geschehen wollte, als oben verordnet worden, zu thun, den Unterthanen bey Vermeidung willkührliger Bestrafung ernstlich verbothen seyn; gedachte Stabs- und Oberofficiers aber haben, was sie sowohl für sich, als ihre Diener und Pferde vonnöthen, und wirklich empfangen, alles nach dem landläufigen Werth zu vergnügen.

6) Soll von den commandirenden Officieren gute Ordre und Kriegs-Disciplin gehalten, und daß über die Estappen nichts gefordert, noch excedirt werde, genaue Obsicht getragen; falls aber dannoch Excessen vorgehen würden, da-

rin gleichbald remedirt, und wann es Geld oder Gelds Werth anbetrifft, durch den Excedenten, sofern er es im Vermögen, oder, da solches nicht wäre, durch den Begleitungs-Commissarium, der seinen Regreß an dem, so excediret, suchen mag, Satisfaction gegeben; zu dem Ende auch eines jeden Orts Herrschaft verstattet werden, die Excedenten oder Delinquenten sogleich anzuhalten, und nicht ehender dem löblichen Regiment oder Compagnie zu Administrirung der Justiz abfolgen zu lassen, bis der Lædirte wegen seines erlittenen Schadens quoad Interesse contentirt seyn wird; wie dann auch,

7) Wann es entweder an Bescheinigung der Consumptionen anstehen wollte, oder ein Excedent das begangene Factum nicht gestehen, und dessen nicht anderst, als durch die von seiner Obrigkeit beschwornen Attestata des Beleidigten, oder auch eines jeden Orts Unterthanen überwiesen werden könnte, denenselben in beyden Fällen sowohl als den Bescheinigungen der Miliz selbsten Glauben beyzumessen, und nach solchem die Satisfaction wegen des Ordonanzmäßigen und der Excessen zu geben ist.

8) Wann die Route der gradesten Linie nach von dem Termino a quo bis ad quem verglichen, (so sich der Terminorum Ungleichheit halber nicht wohl voraus determiniren lasset) sollen die marschirenden Soldaten derselben stricte inhæriren, und davon keinesweegs abweichen, noch mehrere Rasttäge, oder auch anderstwo, als darin specificirt, machen, einer jeden Herrschaft aber frey stehen, die Miliz nach Gelegenheit der Zeit an unschädlichen Orten campiren zu lassen, oder in ein gelegenes Haus beysammen zu logiren, oder auch bey den Inwohnern zu verlegen.

9) Soll an Vorspann mehr nicht, als höchstens 2 Wägen auf eine Compagnie zu Fuß, und 1 Wagen auf eine Compagnie zu Pferd jeder mit 4 Pferden oder Ochsen begehrt, und des Tags 20 Kr. für jedes Stuck bezahlt, auch die Vorspann nicht weiter, als von einem Nachtquartier oder einem Ablösungs-Ort zum andern mitgenommen, an jedem derselben auch die Anstalt zur Ablösung zeitlich gemacht werden, damit nicht, wann es dabey anstünde, man auf eines solchen Orts Kösten so lang, bis der behörige Vorspann herbeygebracht, liegen zu bleiben gemüßiget werden möge. Es soll aber

10) Bloß auf dem Marsche der Mannschaft, nicht aber auf Transportirung der Artillerie, Proviant oder Munition verstanden werden, sondern, wann dazu mit Vorspann oder Fuhren unumgänglich succurriret werden müßte, solches anderst nicht, als gegen baare Bezahlung nach dem landsüblichen Lohn geschehen, und dadurch niemand einige Beschwerde zugezogen, von den sich etwan befindlichen Commandirten auch durchaus um ihr Geld gelebet werden. Signatum Nürnberg bey versammeltem allgemeinen fränkischen Kreis-Convent den 2 Maji 1702.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

CCLXVIII.

Die Säuberung der Wollen betreffend.

1702. 16 May. Demnach dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. sowohl von Ihro sämtlichen landsingesessenen wollen Tuch- und Zeugmachern, als auch von mehr anderen verschiedentlich unterthänigst angezeiget worden, welchermaßen die herrschaftlichen und andere Schäfer fast insgemein die Wollen nicht recht waschen, sondern die Unsauberkeit und ganze Knollen, die vielmehr auf die Mistung gehören, mit in die Wollen einbinden, also daß manchsmal die Hälfte daran unsauber und ungewaschen sich befinde, wodurch dann nicht nur die Herrschaften, son-

CAPVT. I.

Ad Corinthios secundam, argumentum.

Ad Galatas argumentum.

CAPVT. I.

Ad Ephesios argumentum.

Ad Philippenses argumentum.

CAPVT. I.

ctis, ac devotis Abbatibus, Præpoſitis, Prioribus, Decanis, & Conventibus Regularium noſtræ Diœceſis Salutem & epiſcopalem Benedictionem.

Paterna vobis ſemper Charitate propenſi in id ſollicitum paſtoralis noſtræ Benignitatis Studium indeſinenter intendimus, ut vos & veſtra Monaſteria a quibuscunque Diſpendiis ſublevemus, imo potius eis continuo majora Incrementa Domino adjuvante adjiciámus. Experientia ſiquidem teſtante compertum nobis eſt, & quosdam veſtrum non latet, quod Abbatiis, Præpoſituris, aliisve Dignitatibus veſtris electivis vacantibus, uno alterove longinque abſente, uſque dum ad Electionem citari poſſit, propter variantium temporum & Circumſtantiarum Turbulentiam ingentia vobis & Monaſteriis veſtris ſuſtinenda fuerint, & eſſe poſſint diuturnæ Viduitatis Incommoda, Expenſæ, Damna & Gravamina, & dum unius Contemtus vult evitari, totius Collegii Monaſteriorumque veſtrorum utilitas, & quietus Animarum veſtrarum Status retardetur.

Quibus inconvenientibus Damnis, Diſpendiis & Incommodis ex epiſcopalis noſtri Muneris Debito opportunum Remedium ferre volentes, per præſentes ſtatuimus & ordinamus, ut quotiescunque unus vel plures veſtrum ſub cujuscunque vel Abbatis vel totius Conventus, vel etiam noſtra aut Vicarii generalis noſtri Licentia, & ex quacunque Cauſa etiam Studii vel Infirmitatis ultra tuas Diætas ex Monaſterio abire & abeſſe contigerit, ille vel illi ante Diſceſſum ſuum eventualem ſuam Facultatem, Mandatum vel Procuratorium Nomine ſuo futuris forte Caſibus eligendi, aliaque faciendi, quæ Diſcedens faceret, ſi præſens eſſe poſſet, cum Facultate ſubſtituendi, uni ex Gremiis veſtris relinquat, vel relinquant, ſancientes, quod ſi ejusmodi Facultatem non dimiſerit vel dimiſerint, nos in futuris Caſibus ipſo vel ipſis non attentis, nec citatis nec exſpectatis, prout in Domino juxta Temporum & maturam Electionem poſtulantium Circumſtantiarum Exigentias nobis viſum fuerit, Diebus a nobis clementiſſime præfigendis ad Electionem indubitanter procedi mandabimus & procedi faciemus.

Mandantes inſuper, ut ſiqui veſtrum in præſens præfato Modo abſentes ſint, eosdem ſtatim poſt exhibitum vobis hoc noſtrum Mandatum per Litteras de hac noſtra Ordinatione & Conſtitutione moneatis, ut eidem intra ſecuturas tres Septimanas pareant, ac præmiſſam eventualem ſuam Facultatem ad vos transmittant, eandem alias pœnam ſenſuri, quod iis non attentis in futuris Caſibus in Electionibus de cætero procederetur. Quæ epiſcopalis noſtra Diſpoſitio cum in veſtrum & Monaſteriorum veſtrorum Commodum intenta ſit, de Reverentia & Obedientia veſtra, qua nobis devincti eſtis, non dubitamus, quin eidem debitam Executionem fieri procuretis, vobisque epiſcopali noſtra Benignitate inclinati paternam Benedictionem peramanter impertimur. Datæ in Arce mariana ſupra Herbipolim Die prima Septembris Anno milleſimo ſeptingenteſimo ſecundo.

CCLXXI.

Das übermäßige Terminiren der Religioſen betreffend.

1702. 2 Septemb.

Johann Philipp von Gottes Gnaden Biſchof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürſt, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Wir verſchiedentlich glaubwürdig berichtet werden, wasmaßen unſere bedrangte Unterthanen von unterſchiedlichen ſowohl in als außer unſers Hochſtifts Wirzburg wohnhaften Ordensperſonen zu unterſchiedlichen Zeiten des Jahrs mit großem Concurs und Ueberlauf den von unſeren Vorfahrern ſel. Gedächtniß ergangenen wiederholten

Verord-

[illegible] [illegible] [illegible] [

Befinden anderer empfindlichen Straf treulich beobachten.

Zweytens. Desgleichen sollen in unserer Festung Königshofen und in anderen unseren verschlossenen Städten, Märken und Flecken die Thorwächter, und übrige Wachten gleichfalls wohl und fleißig bestellet, und niemand fremd- oder unbekanntes ohne authentischen Paß von seiner Obrigkeit weder auf dem Land noch weniger dahier eingelassen oder passiret werden.

Drittens. Und damit man desto besser und genauere Aufsicht pflegen könne, so sollen alle ankommende fremde unbekannte Personen, sie kommen gleich auf der Post, oder sonsten zu Pferd, in Kutschen, Wägen, oder zu Fuß, dahier allein an dem Pleichacher- Rennweeger- dies und jenseits Mayns am Burkarder- und Zeller-Thor; an dem Sander- und Hauger-Thor aber nicht eingelassen, sondern von daselbstiger Wacht und Zöllner an das nächste Thor, wo ein Examinator sich befindet, verwiesen; in unserer Festung Königshofen im Grabfeld, und sonsten auf dem Land aber, wie es unser daselbstiger Commendant und jedes Orts bestellte Beamten am füglichsten befinden, die Anstalt gemacht, gleichwohl aber auch unsers Hochstifts und der benachbarten Herrschaften Unterthanen, wann solche zumalen bekannte Leut sind, nicht aufgehalten, sondern ungehindert eingelassen, und also der freye Handel und Wandel dadurch nicht gestecket werden.

Viertens. Es sollen aber alle und jede Reisende, oder andere fremde unbekannte Personen, sie kommen gleich zu Fuß, oder zu Pferd, in Kutschen oder Wägen, auf der Post oder mit anderer Gelegenheit, ehe sie dahier oder zu Königshofen eingelassen werden, von den hiezu bestellten und verpflichteten Examinatoren, wer sie seyen, woher sie kommen, wo sie hinwollen, wo sie einkehren, wem sie zugehörig seyen, und was ihr Gewerb in der Stadt, Mark oder Flecken sey, fleißig examinirt, auch ihre Pässe abgefordert, solche gleichfalls genau durchgangen, und vor allen Dingen, ob sie auf die Person, so sie angiebt, allein, oder andere bey sich habende Personen mehr gerichtet, ob das Datum alt oder neu, von wem sie ertheilet, ob das Sigill oder Unterschrift richtig, oder ob nicht etwas, so einigen Verdacht geben könnte, dabey zu befinden, wohl nachgesehen; im übrigen aber können in den anderen Städten und verschlossenen Orten auf dem Land die Pässe zu jedes Orts Beamten getragen, und von selbigen, ob sie genugsam authentisch oder nicht, durchgegangen werden.

Fünftens. Wann nun dergleichen von fremden Orten ankommende Personen geist- und weltlichen Stands ihrer Profession, Stands, Handels und Wandels ausführlich examinirt, auch ihre bey sich habende Pässe ohne Verdacht, richtig und authentisch befunden worden, mögen dieselben zwar ungehindert eingelassen, jedoch dahier in unserer Residenzstadt und in unserer Festung Königshofen jedem ein gewisser Zettel, worinnen des Reisenden Namen jederzeit geschrieben, an den Wirth, wo er zu übernachten gemeynt, mitgegeben werden; hingegen alle Abend nach geschlossenem Thor sowohl jeder Examinator eine Specification aller und jeder selbigen Tags Einglassenen, als jeder Wirth eine Specification seiner Gäste, sie mögen hohen oder niedern Stands, Geist- oder Weltlich, Handelsleute oder anderer Profession, männ- oder weiblichen Geschlechts seyn, mit ihren etwa bey sich habenden Dienern auf die Hauptwacht zeitlich einschicken, von dar selbige zum Commendanten gebracht, und alsdann von gedachter Hauptwacht aus in den Wirthshäusern, ob die eingekommenen fremden Personen alle sich allda befinden, nachgefraget und visitiret werden soll.

Sechstens. Wofern aber vornehme Personen von hohen Conditionen und Qualitäten ankommen, so etwan mit keinem special-Paß versehen wären, sollen die Examinatores und Aufseher der Wacht den Namen, wer sie seyen, und woher sie kommen, erforschen, sodann unserm Commendanten dahier und zu Königshofen, auf dem Land aber jedes Orts Beamten sogleich anzeigen, und weitere Verordnung erwarten, auch allen-

Gesetzbuch, Allgemeines bürgerliches, für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. Zweyter Theil. Wien, gedruckt bey Joseph Kurzbeck, k. k. Universitäts-Buchdrucker. 1797. 8. 1 Alph. 2 Bog. 2 Kr.

Gesetzbuch, Allgemeines bürgerliches, für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. Dritter Theil. Wien, gedruckt bey Joseph Kurzbeck, k. k. Universitäts-Buchdrucker. 1797. 8. 1 Alph. 2 Bog. 2 Kr.

Gesetzbuch, Allgemeines bürgerliches, für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. Vierter Theil. Wien, gedruckt bey Joseph Kurzbeck, k. k. Universitäts-Buchdrucker. 1797. 8. 1 Alph. 2 Bog. 2 Kr.

Diese drey Theile machen das ganze Gesetzbuch aus, und sind mit dem ersten Theile, welcher in der Allgemeinen Literatur-Zeitung vom Jahre 1797. N. 72. angezeigt worden ist, gleichförmig gedruckt. Der zweyte Theil enthält das Sachenrecht, der dritte das Erbrecht, und der vierte das Vertragsrecht. Die Vorrede, welche vor dem ersten Theile steht, ist auch vor den übrigen. Sie ist vom 1. Jun. 1797. datirt, und unterzeichnet: Franz Graf von Zeiller, k. k. Hofrath und Professor des Naturrechts an der Universität zu Wien.

Gesetzbuch, Allgemeines bürgerliches, für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. Zweyter Theil. Wien, gedruckt bey Joseph Kurzbeck, k. k. Universitäts-Buchdrucker. 1797. 8. 1 Alph. 2 Bog. 2 Kr.

Gesetzbuch, Allgemeines bürgerliches, für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. Dritter Theil. Wien, gedruckt bey Joseph Kurzbeck, k. k. Universitäts-Buchdrucker. 1797. 8. 1 Alph. 2 Bog. 2 Kr.

Gesetzbuch, Allgemeines bürgerliches, für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie. Vierter Theil. Wien, gedruckt bey Joseph Kurzbeck, k. k. Universitäts-Buchdrucker. 1797. 8. 1 Alph. 2 Bog. 2 Kr.

Diese drey Theile machen das ganze Gesetzbuch aus, und sind mit dem ersten Theile, welcher in der Allgemeinen Literatur-Zeitung vom Jahre 1797. N. 72. angezeigt worden ist, gleichförmig gedruckt. Der zweyte Theil enthält das Sachenrecht, der dritte das Erbrecht, und der vierte das Vertragsrecht. Die Vorrede, welche vor dem ersten Theile steht, ist auch vor den übrigen. Sie ist vom 1. Jun. 1797. datirt, und unterzeichnet: Franz Graf von Zeiller, k. k. Hofrath und Professor des Naturrechts an der Universität zu Wien.

soll nichts desto weniger jedesmals ein Mußquetirer oder sonst jemand von der Wacht mitgegeben werden, um demselben nachzugehen, und zu sehen, ob er sich nicht etwan einschleiche, welchen Falls derselbe sogleich aufgesucht, in Arrest genommen, und zu scharfem Examen gezogen werden soll.

Dreyzehntens. Sollen alle fremde Bettler, Pilgram, herumvagirende Betteljuden, Landstreicher, Markschreyer, Landfahrer, und anderes herrnloses Lumpengesindel aller Orten in unserm Hochstift keinesweegs eingelassen, sondern sogleich ab- und fortgewiesen, wie dann auf solche, damit sie mit Feuer einlegen, Brand oder gewaltthätigen Ueberfallungen und Plünderungen kein Unheil anstellen mögen, den vielfältig ergangenen Verordnungen gemäß gute Obsicht und fleißige Wacht gehalten, zu dem Ende die Thore, Aufzieh- und andere Brücken und Posten bestens verwahret, und wofern eine Diebsrott, feindliche oder andere Mauspartey sich vermerken lassen würde, dieselbe mit Gewalt abgetrieben, im Widersetzungs-Fall aber mit dem Glockenstreich von einem Ort zum andern gewisse Losungs-Zeichen gegeben, einander hierinnen treulich beygestanden, alsohin mit gesamter Hand und Kräften alle gefährliche Invasion, Gewalt, und Verderbung des Lands abgewendet werden soll.

Schließlich. Und indem die Weinleß dermalen bevorstehet, und nicht unzeitig zu besorgen, es dörften durch solche Gelegenheit viele verdächtige Personen, landsverrätherische Spionen, Mordbrenner, und andere schädliche Mausköpfe sich sowohl hier als auf dem Land einschleichen: als werden alle ingesessene und ausherrische Inwohner und Unterthanen hiemit ernstlich erinnert, daß jeder, so auf den Herbst zu gehen gesonnen, von seiner Obrigkeit und Beamten ein glaubhaftes authentisches Attestatum mitbringen, außer dem er sonsten dahier oder auf dem Land nicht eingelassen werden soll. Wir wollen und befehlen aber dabey gnädigst, daß unsere Beamten sowohl in diesem als allen anderen Begebenheiten unseren Unterthanen zu ihrem ungehinderten Fortkommen, Handel und Wandel jedesmals der Wahrheit gemäß ein authentisches Attestatum bey Vermeidung scharfen Einsehens ohne Entgeld mitzutheilen schuldig seyn sollen. Dieses alles ist unser ernstlich befehlender Will und Meynung; versehen Uns auch gnädigst, daß dem von männiglich in unserm Hochstift hohen und niedern Stands gehorsamlich nachgekommen, insonderheit aber unsere Beamten, Examinatores und Befehlshaber darob festiglich halten werden, alles bey Vermeidung Ungelegenheit, empfindlicher Ahndung, höchster Ungnad, exemplarischer Geld- oder Leibsstraf; weswegen diese unsere gnädigste Verordnung und Mandat zu jedermanns Wissenschaft offentlich publicirt, und gehöriger Orten affigirt werden soll. Signatum unter unserm hievorgedruckten fürstlichen Kanzley-Secret-Insiegel Wirzburg den 30 Monatstag Septembris 1702.

(L.S.)

CCLXXIII.

Die Entrichtung der monatlichen Schatzungs-Gelder von den in Ausschatzung liegenden bürgerlichen Gütern betreffend.

1702. 23 Novemb.

Demnach dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken von wegen Ihro wirzburgischer Schatzungs-Stube dahier unterthänigst vor- und angebracht worden, wasgestalten bey je zuweilen vorkommenden Ausschatzungen eines oder andern Burgers und Angesessenen bey dem hochfürstl. Stadtgericht dahier es eingeführet worden, daß mittler Weil, bis die vorhabende Ausschatzung zur Richtigkeit gebracht, und die wirkliche Repartition durch ordentlichen Bescheid und Urtheil verkündet würde, die monatliche Schatzung von des Executiendi schatzbaren

Gü-

Annual Membership Dues. Annual membership dues are $5.00 per year. Members receive the Journal of the Society as issued. Members may also purchase back numbers of the Journal at one-half the regular price. Applications for membership should be addressed to the Secretary, Mr. Frederick Webb Hodge, Museum of the American Indian, Heye Foundation, Broadway at 155th Street, New York City.

Exchanges. Exchanges may be sent to the Museum of the American Indian, Heye Foundation, Broadway at 155th Street, New York City.

Subscription Rate. The subscription rate for the Journal is $5.00 per year, payable in advance. Single numbers, $1.25.

Entered December 6, 1916, at the Post Office at New York, N. Y., under the Act of August 24, 1912.

Acceptance for mailing at special rate of postage provided for in section 1103, Act of October 3, 1917, authorized January 2, 1918.

YOUTH

The Transformation of Quetzalcoatl

Quetzalcoatl was the most important deity of the Nahuatl tribes of Mexico. He was the god of the air, the wind, and the rain, and was also the god of learning and the arts. He was represented as a feathered serpent, and was worshipped in many temples throughout the country. His name means "feathered serpent" in the Nahuatl language.

Quetzalcoatl, the Feathered Serpent

Myth: The Story of Quetzalcoatl's Birth

Copyright, 1917, by the Museum of the American Indian, Heye Foundation

ordination an ihre Pfarrer und denenselben zu erweisen habender Ehrerbiethung fast gänzlich vergessen, gegen dieselben, als ob sie in der Seelsorg und ihrem Verhalten ihnen nichts zu sagen hätten, sich aufführen wollen, auch sich öfters von den Pfarreyen ohne genugsame Ursach und Vorwissen der Pfarrer zu absentiren unternehmen; und nun aber hiedurch bey dem Volk wenig Auferbaulichkeit erwecket wird, im Gegentheil vielmehr Nachtheil in der Seelsorg daraus zu besorgen: als ist des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, Bischofs zu Wirzburg, und Herzogs zu Franken ꝛc. gnädigst befehlende Verordnung an alle und jede Kapläne ihrer Diœces, daß selbe sich beständig erinnern sollen, daß sie unter der Direction der Pfarrer, sowohl was ihren Wandel als die Seelsorg betrifft, stehen, derentwegen der Pfarrer Instruction anzunehmen, und deren Disposition in der Seelsorg und Gottesdienst ohne Widerred zu geleben, sich fleißig in den Pfarreyen mit Unterlassung der unnöthigen Extravagationen aufhalten, und außer dieselben ohne der Pfarrer Wissen und gegebene Erlaubniß, zumalen auch wann sich unterweilen zutragt, daß die Pfarrer selbsten aus erheblichen Ursachen abwesend sind, sich nicht begeben, also und dergestalt, daß die Pfarreyen von beyden Geistlichen niemals leer gelassen werden, schließlich sich dermaßen zu verhalten haben, gleichwie es eifrigen Promotion suchenden jungen Priestern und Kaplänen wohl anständig ist. Dahingegen Seine Hochfürstl. Gnaden die Pfarrer gnädigst und ernstlich erinnern, daß sie gegen die ihnen angewiesenen Kapläne tanquam Presbyteros sibi adjunctos eine dergestaltige Conduite führen, selben an ehrlicher priesterlicher Kost und Nothwendigkeiten zu ihrer Verrichtung nichts ermangeln lassen, und ihnen dergestalt charitative begegnen mögen, gleichwie es ohne dem von einem Priester gegen den andern erfordert wird. Decretum Wirzburg unter hievorgedrucktem geistlichen Kanzley-Insiegel den 11 Maji 1703.

(L.S.)

CCLXXVI.

Bestrafung der üblen und in allzugroßen Schuldenlast verfallenden Haushälter.

1703. 9 August. Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. aus den Ihro in Zeit obhabender hochfürstlichen Regierung verschiedentlich erstatteten unterthänigsten Relationibus wahrgenommen, wie daß der hiebevor unterm 24 May 1696 ergangenen Verordnung unerachtet viele von Ihro Bürgern und Unterthanen allhier und auf dem Land durch üble Führung ihrer Haushaltung, und bisweilen geflissentlich sich in solchen Schuldenlast gestecket, daß nicht allein mit wirklicher Ausschatzung gegen sie verfahren, sondern auch bey deren Vornehmung mehrmalen etliche, ja zu Zeiten viele hundert Gulden zu nicht geringem Nachtheil und Schaden der Glaubiger unbezahlter abgewiesen werden müssen, und daß solches mehrerntheils davon, weilen bis anhero dergleichen höchst schädlichen Verfahren und Freveln übersehen worden, und diese ungestrafter vorbeygegangen, herrühre; und nun aber obhöchstbesagte Seine Hochfürstl. Gnaden diesem fast täglich mehr einreißenden Uebel zeitlich abzuhelfen gnädigst gemeynt sind: als thun Dieselben hiemit alle und jede Ihro Bürger und Unterthanen vörderist von dergleichen liederlich- und verschwenderischem Leben ernstlich abmahnen, und aus tragender vätterlichen Vorsorg ihnen, wie auch deren Weib und Kindern zum Besten dahin anweisen, daß selbige ihrem häuslichen Wesen inskünftig ämsig und wohl vorstehen mögen; wollen auch gnädigst, daß die Uebertretter dieses nicht allein, wie bis anhero geschehen, zur Ausschatzung gezogen, sondern auch gestalten Dingen nach mit Schanzarbeit oder einer andern willkührigen

Straf,

Straf, auf daß führohin andere sich daran zu spiegeln, und hievor zu hüten wissen, gebührend abgestraft werden sollen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so befehlen höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden anbey, daß diese Ihro gnädigste Verordnung sowohl allhier, als auf dem Land offentlich publicirt, und gehöriger Orten angeschlagen werde. Urkundlich unter Ihro hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel sub Dato Wirzburg den 9 Augusti Anno 1703.

(L.S.)

CCLXXVII.

Advocaten und Procuratores sollen in ihren bedienenden Rechtshändeln sich jedesmal durch eine gedruckte Vollmacht legitimiren.

1703. 9 August. Demnach bey allhiesiger hochfürstl. Regierung zeithero mehrmalen beobachtet worden, wasmaßen wegen übergebener incompleten und mangelhaften Vollmachten nicht allein viele Unordnungen entstanden, sondern auch öfters zu Steckung der heilsamen Justiz, auch großem Nachtheil und Schaden der litigirenden Parteyen dadurch die Sachen gefliſſentlich aufgezogen worden seyen; und aber dergleichen Inconvenientien zeitlich vorzukommen man für nöthig erachtet, eine den Reichssatzungen gemäß eingerichte Vollmacht, außer welcher weder bey Hofgericht, noch der hochfürstl. Kanzley sonsten keine andere angenommen werden soll, aufsetzen, solche in Druck bringen, und zum hochfürstl. Taxamt geben zu lassen: als werden sowohl die samtlichen Hof- und Landgerichts-, als auch andere Procuratores hiemit dahin angewiesen, daß, wofern sie ins künftige in Proceß-Sachen eine Vollmacht zu produciren, und sich bey oberwähnter allhiesiger hochfürstl. Regierung damit ad Acta zu legitimiren haben würden, dieselben solche bey dem Taxamt um die darauf gesetzte Gebühr jederzeit auslösen, und selbige alsdann gebührend übergeben sollen. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel Wirzburg den 9 Augusti 1703.

(L.S.)

CCLXXVIII.

Die Provocationes von den Landämtern an die hochfürstl. Regierung und deren Formalien betreffend.

1703. 11 August. Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Obwohlen unser letzter in Gott ruhender Herr Vorfahrer christmildesten Andenkens unterm 22 Decembris 1684 in Appellations-Sachen, welche von den Aemtern an unsere Hofraths-Stube oder Regierungs-Kanzley anhero erwachsen, führohin zu Vorkehrung derenselben vierzehn Täge und zwar dergestalten angesetzet, daß, wann inner gedachten vierzehn Tägen die Parteyen keinen Schein von den Beamten, daß sie besser Recht bey erwähnter unserer Hofraths-Stube oder Regierungs-Kanzley zu suchen gedächten, begehren, auch darüberhin nach verflossenen anderen zu Einführung solcher Sachen anberaumten vier Wochen mit einem Attestat von besagter unserer Kanzley ihre wirkliche allda eingeführte Appellation vor Amt nicht bescheinen würden, alsdann der Amtsspruch sogleich die Kraft Rechtens erlangt, und die Beamten freye Händ haben, auch auf Anrufen des obsiegenden Theils schuldig seyn sollen, die von ihnen ausgesprochenen Urtheil zu vollziehen; so haben Wir dan-

dannoch dessen unerachtet bishero das Widerspiel sehen und vernehmen müssen, daß dem keinesweegs mehr nachgelebet, sondern solches zu nicht geringer Zerstöhrung des Justizwesens gänzlich unterlassen, und lediglich die Appellations Schriften auch so gar mehrmalen viel zu spat, und ohne Beylegung des ergangenen Bescheids übergeben worden: thun solchemnach es bey obangezogener sowohl zu Vorkehrung als Einführung der Appellationen angesetzten vierzehntägigen und vierwöchigen Zeit allerdings bewenden lassen, und verordnen hiemit nochmalen gnädigst, daß führohin beständig und fest darob gehalten, mithin keine Appellation mehr, es sey dann, daß solche inner gedachten Zeit geschehe, und dergleichen Schein, welche unsere Beamten (so fern die Sach zehn oder mehr Gulden, eine Straf, beharrlich oder ewiges Recht, oder eine fortwährende Beschwerung antreffen würde, wie auch in allen anderen Fällen, wo die Appellation Platz hat) unweigerlich mitzutheilen haben, zugleich beygeleget werde, angenommen, sondern, wie mit mehrerem hieoben vermerket worden, in der Sach verfahren werde.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll gegenwärtige unsere Verordnung nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch von unseren Beamten (welche derentwegen, und daß dem also geschehen, innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang dessen den gehorsamsten Bericht einzuschicken haben) ihren Amtsanbefohlenen sogleich und künftighin, auf daß selbige in frischer Gedächtniß verbleiben möge, alle nachfolgende Jahr wiederum offentlich vorgelesen und verkündet werden. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. So geschehen in unserer Hauptstadt Wirzburg den 11 Augusti Anno 1703.

(L.S.)

CCLXXIX.

Die Verwahrung der Landausschuß-Monturen außer Dienstzeit betreffend.

1703. 6 Decemb.

Demnach sowohl in allhiesiger hochfürstl. Residenzstadt, als auch auf dem Land wahrgenommen worden, wie daß die Ausschüßer sich unterstehen, die herrschaftliche Montur außer der Wacht und Exercirzeit in ihren eignen Geschäften zu gebrauchen, auch sogar auf Sonn- und Feyertägen eine Gewohnheit daraus zu machen, durch welchen verbothenen und unzuläßigen Gebrauch die Montirung um so ehender verdorben, und das ganze Land, welches die Kösten tragen muß, um so zeitlicher in einen empfindlichen Schaden gesetzet wird, ohne daß die Beamten weder die Schuldheißen bishero einigen Inhalt gethan, gefolglich der hochfürstl. Instruction die gebührende Parition nicht geleistet haben: als ist gnädigste hohe Herrschaft veranlasset worden, dem Publico zum Besten Ihro emanirte gnadigste Instruction mit der Commination anhero zu wiederholen, daß die Beamten jedes Orts Schuldheißen, und diese den samtlichen Ausschüßern bey namhafter Straf verbiethen sollen, außer der Wacht und Exercirzeit die herrschaftliche Montur anzulegen, mit dem gemessenen Befehl, daß ein jeder nach verrichteten Diensten die Montur auf das Amt- oder Rathhaus zu liefern, und die Schuldheißen darüber zu halten schuldig, im widrigen aber der herrschaftlichen Straf und Ungnad gewärtig seyn sollen.

Gestalten auch den bestellten Landausschuß-Officiers hiemit bedeutet wird, daß, wofern allhier oder anderwärts ein Ausschüßer außer der Dienstzeit mit der Montur betretten würde, selbigem die Montur sogleich ausgezogen, und er ohne solche nach Haus geschicket, dahingegen bey dem Beamten zu dem Ende kundbar gemacht werden soll, damit sowohl

des

and the Duties thereby granted, and for the Encouragement of the Importation of Naval Stores from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Pitch and Tar from Ireland, and for the Encouragement of the Importation of Hemp from Ireland, and for the Encouragement of the Importation of Hemp and Flax from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Rice from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Raw Silk from Ireland, and for the Encouragement of the Importation of Raw Silk from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Indigo from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Coffee from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Cocoa Nuts from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Whale Fins from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Whale Fins from Ireland, and for the Encouragement of the Importation of Raw Silk from Ireland, and for the Encouragement of the Importation of Raw Silk from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Indigo from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Coffee from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Cocoa Nuts from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Whale Fins from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Whale Fins from Ireland,

CHAPTER I.

An Act for granting to His Majesty certain Duties upon Wines, Vinegar, Tobacco, Snuff, Chocolate, Cocoa Nuts, Coffee, Cocoa Nuts, Pimento, Cotton Wool, Indigo, Raw Silk, Whale Fins, Hemp, Flax, Rice, Pitch, Tar, Turpentine, Hops, Molasses, Syrups, Paneles, Spirits, Strong Waters, Timber, Boards, Pipe Staves, and other Goods and Merchandizes imported into Great Britain from any Part of the World; and for applying the said Duties, and the Duties now payable upon Tobacco and Snuff imported, towards the Support of His Majesty's Household, and of the Honour and Dignity of the Crown of Great Britain, and towards the Support of the Civil Government, and other Purposes therein mentioned; and for the Encouragement of the Importation of Naval Stores from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Pitch and Tar from Ireland, and for the Encouragement of the Importation of Hemp from Ireland, and for the Encouragement of the Importation of Hemp and Flax from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Rice from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Raw Silk from Ireland, and for the Encouragement of the Importation of Raw Silk from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Indigo from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Coffee from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Cocoa Nuts from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Whale Fins from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Whale Fins from Ireland, and for the Encouragement of the Importation of Raw Silk from Ireland, and for the Encouragement of the Importation of Raw Silk from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Indigo from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Coffee from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Cocoa Nuts from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Whale Fins from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Whale Fins from Ireland,

1. The Duties hereby granted shall be paid by the Importer, and shall be collected by the Commissioners of the Customs, and shall be paid into the Exchequer, and shall be applied towards the Support of His Majesty's Household, and of the Honour and Dignity of the Crown of Great Britain, and towards the Support of the Civil Government, and other Purposes therein mentioned; and for the Encouragement of the Importation of Naval Stores from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Pitch and Tar from Ireland, and for the Encouragement of the Importation of Hemp from Ireland, and for the Encouragement of the Importation of Hemp and Flax from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Rice from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Raw Silk from Ireland, and for the Encouragement of the Importation of Raw Silk from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Indigo from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Coffee from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Cocoa Nuts from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Whale Fins from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Whale Fins from Ireland, and for the Encouragement of the Importation of Raw Silk from Ireland, and for the Encouragement of the Importation of Raw Silk from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Indigo from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Coffee from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Cocoa Nuts from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Whale Fins from the British Plantations in America, and for the Encouragement of the Importation of Whale Fins from Ireland,

weegs angenommen, sondern als unförmlich verworfen seyn soll. Urkundlich unter Seiner Hochfürstl. Gnaden hievorgedrucktem gewöhnlichen Secret-Insiegel Wirzburg den 14 Martii 1704.

(L.S.)

CCLXXXII.

Arretir- und Einlieferung der Deserteurs.

1704. 8 July. Obwohlen schon zum öftern an alle und jede des hohen Stifts Beamte, Stifter und Klöster die gnädigsten Befehle ergangen, auf die hochstiftischen Deserteurs gute Obsicht zu halten, sich derselben habhaft zu machen, und sodann arrestirlich anhero zu überliefern; so erweiset sich jedannoch zu Seiner Hochfürstl. Gnaden besonderem Misfallen, daß keines Orts solche emanirte hochfürstl. Mandata attendiret, sondern wegen eines jeden Deserteurs besondere Befehle überflüßig erwartet werden wollen.

Damit aber fürohin auf solche meineidige Leute genauere Bestellung gemacht, und zu schärferen Ahndungen keine Ursach gegeben werde: so befehlen höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden allen Ihro Ober- und Unterbeamten, Stiftern und Klöstern hiemit noch- und ein- für allemal, daß selbe dieser und allen anderen Verordnungen fürterhin mit besserem Eifer nachleben, Jahr aus Jahr ein auf solche Flüchtling die best möglichste Anstalt machen, und so oft dergleichen einer vermerket und ergriffen wird, selbigen sogleich ohne Anstand arrestirlich anhero überliefern lassen sollen. Decretum Schloß Marienberg ob Wirzburg den 8 Julii 1704.

Hochfürstl. Wirzburg. geheimer Rath, Kammer- und Kriegsraths-Präsident.

CCLXXXIII.

Die Ausfertig- und Sieglung der Obligationen bey dem Steueramt.

1704. 1 August. Demnach dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. die unterthänigste Anzeig beschehen, wasmaßen eine Zeit her gegen die hiebevor ergangenen gnädigsten Verordnungen und gemessene Instruction viele Obligationes sowohl bey allhiesigem Stadt-Syndicat ohne Vorwissen und Beyseyn der Interessenten aufgesetzet und ausgefertiget, als auch in der Steuerstube ohne vorhero geschehenes Nachsuchen, ob die verschriebenen Unterpfänder nicht schon anderwärtshin versetzet und gesiegelt worden seyen; wodurch dann nicht allein vielfältige Klagen erfolget, sondern auch wegen sothaner im Nachschlagen begangenen Saumsal und Unbehutsamkeit, immaßen sich solches bey den hervorgethanen Ausschatzungen sattsam ergeben, mancher darum, weilen das ihm verschriebene Unterpfand, da doch der Obligation, daß solches unversetzet und unverpfändet sey, klaren Inhalts inseriret worden, vorhero schon ein- zwey- oder wohl gar mehrmalen anderwärtshin versetzet ware, in großen Schaden gesetzet, und solchergestalten gegen alles Vermuthen und Verschulden um das Seinige gänzlich gebracht worden; und aber diesem allem zeitlich vorzukommen es die Nothdurft erfordert: als ist obhöchstbesagter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigster Befehl an Ihro Burgermeister und Rath dahier, dem bemeldten Syndicat und Steueramt zu notificiren, daß ohne Vorwissen und Beyseyn der samtlichen Interessenten fürohin keine Obligation mehr ausgefertiget, noch ohne genugsam fleißiges Nachsuchen und Befinden, daß die verschriebene Hypothec noch unversetzt und

unver-

unverpfändet, auch daß, wie gedacht, die samtlichen Interessenten zugegen seyen, gesiegelt werde; widrigen Falls dieselben für den dadurch verursachenden Schaden haften, und derentwegen dem damnificirten Theil vollständige Satisfaction zu geben schuldig seyn sollen. Urkundlich unter Seiner Hochfürstl. Gnaden hievorgedrucktem Kanzley-Secret-Insiegel Wirzburg den 1 Augusti Anno 1704.

Hochfürstl. Wirzburg.
Kanzley.
(L.S.)

CCLXXXIV.

Die von dem Stadtgericht an die hochfürstliche Regierung ergehenden Provocationes.

1704. 1 Octob. Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. aus den Ihroselben bis anhero verschiedentlich erstatteten unterthänigsten Relationen wahrgenommen, wasmaßen gegen das vorhandene Privilegium de non appellando, in Kraft dessen weder in Bey- noch Endurtheilen, Erkenntniß oder Decreten, wo die Klag und Hauptsache anfänglich nicht über 1000 fl. an Gold betrifft, einige Appellation Platz hat, von vielen bey Ihro Stadtgericht dahier ergehenden Decreten und Bescheiden, es treffe auch an, was es wolle, an die hochfürstl. Regierung appelliret worden sey; und aber solches obgedachtem Privilegio nicht allein immediate zuwider laufe, sondern auch sehr præjudicir- und nachtheilig sey: als verordnen und befehlen höchstermelte Seine Hochfürstl. Gnaden hiemit gnädigst, daß führohin keine Sache mehr, da selbige unter erwähnter Summe stehet, von Ihro Stadtgericht per Modum Appellationis an die hochfürstl. Kanzley gebracht, noch daselbsten angenommen werden, sondern da einer oder der andere sich graviret zu seyn vermeynet, selbige, wie hiebevor observiret worden, inner gewöhnlichen Zeit der zu dem Ende verordneten Fatalien nämlich inner 30 Tägen per Modum Revisionis mittelst Uebergebung seiner Gravaminum und Offerirung der Revisions-Jurium anbringen soll. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel Wirzburg den 1 Octobris 1704.

Hochfürstl. Wirzburg.
Kanzley.
(L.S.)

CCLXXXV.

Den wöllen-Tuchhandel der ausländischen Krämer und Juden betreffend.

1704. 11 Octob. Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. fügen hiemit jedermann zu wissen, welchermaßen samtliche unserm Hochstift Wirzburg dahier und auf dem Land angesessene Wöllenweber und Tuchmacher mehrmalen unterthänigst beschwerend angezeiget:

Obwohlen von unseren geehrten Herren Vorfahrern am Hochstift christmildesten Andenkens durch verschiedene im Druck ausgegangene Mandata bey hoher Straf und Confiscation ernstlich verbothen worden, daß keine allzu schlechte und nichtsnutzige wöllene Tücher, mithin keine geringere, als deren Elle über sechs gute Batzen dem rechten und wahren Preis nach werth, in unser Land und Hochstift gebracht, und zwar diejenigen Tücher, davon die Elle über neun gute Batzen nach dem wahren Werth nicht gültig, allein in Grosso und Stuckweis verkauft, die anderen aber, deren Elle über neun gute Batzen und höher

ſich erſtrecket, ſowohl Ellen- als Stückweis zu feilem Markt gebracht, ausgeſchnitten und begeben werden, jedoch daß ſelbige der hierunter ergangenen beſondern Verordnung gemäß ehevor beſchauet, geſtämpelt, und geſiegelt, auch die Feilhab- Verhandel- und Verkaufung den Fremden anderſt nicht, dann auf offenen gefreyten Meß- und Jahrmärkten; das ſchädliche Hauſiren aber ſowohl Chriſten als Juden keinesweegs geſtattet werden ſoll; daß gleichwohl dem zuwider ſowohl in- als ausländiſche Kauf- und Handelsleute, Krämer und Tuchhändler, Meichsner und Tuchmacher, wie auch die Juden allerhand viel zu ſchlechte, untüchtige, zum Betrug geſtreckte, und zur Nadel nicht bereitete Tücher, welche, wann ſie naß werden, um ein merkliches einlaufen, auch weder die rechte Breite haben, noch ſich reißen laſſen, und alſo gar nicht Kaufmanns Gut ſind, in unſer Hochſtift bringen, ſo gar ohne behörige Schau, Stämpf- und Sieglung ſowohl in als außer den Meß- und Jahrmärkten verkaufen und verſchleißen, inſonderheit auch die in- und ausländiſchen Juden hin und wieder in unſers Hochſtifts Städten, Klöſtern, Märken und Dörfern damit hauſiren, und ſolcherley falſche, ungerechte und betrügliche Waaren auf allerhand Weis und Manier den Leuten einzuſchwätzen und anzuhängen ſich befleißen.

Wann nun aber hiedurch der arme Land- und Bauersmann, wie auch andere, denen dergleichen böſe, verdächtige, und nicht Kaufmanns Gut ſeyende wöllene Tücher nicht kenntlich ſeyn mögen, unverantwortlich hintergangen, und um ihr ſauer erwerbendes Geld vorſetzlich betrogen, über dies der gewöhnliche Tuchaccis und andere Gebühren entzogen, auch durch das ſchädliche Hauſiren die Meſſen, Jahr- und Wochenmärkte geringert und verderbt, zumalen aber den Lands-ingeſeſſenen Wöllenwebern und Tuchmachern ihre Nahrung merklich geſchwächet wird; dannenhero Wir von hoher Obrigkeit wegen ſothanem Betrug und höchſt ſchädlichem Unweſen zu ſteuern, hingegen den gemeinen Nutzen zu befördern bewogen worden: als verordnen Wir hiemit und in Kraft dieſes gnädigſt und ernſtlich, daß nicht nur alle und jede in unſerm Hochſtift dahier und auf dem Land angeſeſſene Kaufleute, Krämer, Tuchhändler, Meichsner, und Tuchmacher, wie auch die in unſerm Schutz ſtehenden Juden ſolche in ihren Krämen und Läden oder ſonſten zu verkaufen habende falſche, betrügliche, in der Läng oder Breite geſtreckte, und nicht zur Nadel bereitete untüchtige wöllene Tücher von Dato innerhalb drey Monaten aus unſerm Land und Hochſtift gänzlich verſchaffen, oder bey der auf ihre Köſten und Schaden erfolgten Viſitation der wirklichen Confiſcation und willkührigen hohen Straf unfehlbar gewärtig ſeyn, ſondern auch fürs künftige alle und jede ſowohl inheimiſche als ausländiſche Kaufleute, Krämer, Tuchhändler, Meichsner und Tuchmacher, auch Juden, dergleichen verbothene ungerechte Tücher in unſer Land und Hochſtift zu bringen, zu verkaufen, zu verhandeln, oder ſelbſt in unſerm Land zu fabriciren, bey gleichmäßiger hoher Straf und Confiſcation ſich allerdings enthalten ſollen.

Und obwohlen Wir es bey der ehevorigen Verordnung, daß die fremden Tuchmacher, Meichsner, und Handelsleute ſolche Tücher, ſo ein gerechtes Kaufmanns Gut, und die Elle davon dem rechten wahren Preis nach über ſechs bis neun gute Batzen inclusive werth iſt, allein in Groſſo oder Stück- weis, die anderen aber, davon der Werth einer Elle über neun gute Batzen ſich erſtrecket, ſowohl Ellen- als Stück- weis in unſerm Hochſtift zu feilem Markt bringen und verkaufen mögen, noch zur Zeit es gnädigſt bewenden laſſen; ſo laſſen Wir jedoch es nicht weniger dabey gnädigſt verbleiben, daß ſothane den Fremden vergönnte wöllen-Tuchs Feilhab- Verhandel- und Verkaufung in unſerm Hochſtift allein auf den gefreyten offenen Meß- und Jahrmärkten, nicht aber außer ſolchen auf den Wochenmärkten, Kirchweihen, oder ſonſten in andere Weege, weniger ſowohl Chriſten als Juden damit zu hauſiren geſtattet, vörderiſt aber einige dergleichen gemeine wöllene Tücher, welche nicht ehevor von den hiezu verordneten Schaumeiſtern über die Stange gezogen, beſichtiget, Faden und

zur

zur Nadel bereit, auch weder in der Länge noch Breite ungestreckt befunden, ordentlich gestämpelt und gesiegelt worden, weder von den in- noch ausländischen Kaufleuten, Krämern, Tuchhändlern, Meichsnern, Wöllenwebern, Christen noch Juden, bey Vermeidung der Confiscation und anderer willkührigen hohen Bestrafung stück- oder ellenweis in unserm Hochstift heim- oder offentlich nicht verkaufet, noch verhandelt, weniger passiret werden sollen.

Solchemnach befehlen Wir allen und jeden unsers Hochstifts und Herzogthums zu Franken Prälaten, Pröbsten, Dechanten, Prioren, und samtlichen geistlichen Vorstehern, wie auch unserm Ober- und Hofschuldheißen dahier, sodann auf dem Land unseren Amtleuten, Amtsverwesern, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeisten, Räthen, Dorfsmeistern und Gerichten, wie auch den verordneten Schaumeistern gnädigst und ernstlich, daß sie nicht allein für sich selbst, ob dieser unserer allgemeinen Landes-Verordnung und Mandat steif und fest, sondern auch auf diejenigen wöllenen Tücher, so verkaufet werden, fleißige Obsicht halten, und zumalen von gemeldten Tüchern, so nicht von den verordneten geschwornen Schaumeistern zuvor ordentlich besichtiget, gestämpelt, und gesiegelt worden, nichts passiren lassen, noch zu verkaufen gestatten, sondern auf Betretten, daß ein- oder anderer inheimischer oder fremder Christ oder Jud dawider thun oder handeln würde, demselben solche seine Tücher als verbothene Waaren alsbald hinwegnehmen lassen, und es jedesmals an Uns zu unserm fernern Bescheid gebührend berichten; mithin auch das Wöllenweber-Handwerk und die verordneten Schaumeister bey der gewöhnlichen Beschau-Stämpf- und Sieglung allerdings manuteniren, und die nöthige Amtshilf jedesmals unweigerlich mittheilen sollen. Hieran geschiehet unser gnädigster Will und Meynung, und soll zu dem End dieses unser Mandat zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht offentlich publicirt, und gehöriger Orten affigirt werden. In Urkund dessen haben Wir unser Kanzley-Secret-Insiegel hievordrucken lassen. So gegeben und geschehen in unserer Hauptstadt Wirzburg den 11 Octobris Anno 1704.

(L.S.)

CCLXXXVI.

Die Unterweisung der Landjugend in der Musik betreffend.

1704. 8 Novemb. Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. aus verschiedenen sowohl Visitations- als anderen Relationen misliebig wahrgenommen, wasgestalten die Instruction der Musik in Ihro untergebener Diœces von den Rectoribus, Schulmeistern und Cantoribus, welchen sie von ihres Amts wegen oblieget, dermaßen aus der Acht gelassen und verabsäumet werde, daß nicht nur allein bey Ihro allhiesigem Studio universali von einiger Zeit her der Abgang von den in der Musik versirten Knaben bevorab Vocalisten anstatt des ehedessen gehabten Ueberflusses merklich verspüret, sondern auch die an den meisten Orten und Kirchen nebst verschafften Orgeln introducirte figural-Musik wiederum in Abfall gebracht, und die von Ihro Herren Vorfahrern höchst rühmlich vermittelst in Druck gegebener katholischen Gesangbücher durch die Musik gesuchte Beförderung der Ehr und des Lobs Gottes fast gänzlich negligiret werde: und nun höchstermeldte Seine Hochfürstl. Gnaden sich von tragenden hoch bischöflichen Amtswegen veranlasset befinden, sothaner Saumsäligkeit, welche zumalen nicht allein der Jugend in einer so rühmlichen Wissenschaft zu merklichem Schaden, sondern auch zu Verringerung des offentlichen Gottesdienstes in den Kirchen gelanget, bey Zeiten gnädigst abzuhelfen: als ergehet Ihroselben gnädigster Befehl hiemit an Ihro Hochstifts Kural-Dechante und Pfarrer, ihre untergebene Rectores,

ctores, Schulmeiſter und Cantores den ergangenen Pfarrkirchen- und Schul-Inſtructionibus zu gebührender Folg alles Ernſts anzuhalten, damit die Jugend bevorab diejenigen Knaben, ſo vor anderen dazu tauglich zu ſeyn ſcheinen, in der Muſik fleißig unterwieſen, zu dieſem Ende gewiſſe Singſtunden unausſetzlich gehalten, und nichts unterlaſſen werden ſoll, was zu Beförderung dieſes Werks nützlich ſeyn kann. Immaßen dann die Rectores, Schulmeiſter und Cantores hierinfalls ihre Obligation zu erfüllen wiſſen werden; falls aber ſelbe den gebührenden Fleiß nicht anwenden, ſondern einigen Mangel verſpüren laſſen werden, ſolches nicht allein durch die Rural-Dechante in den jährlichen Viſitations-Relationen annotirt, ſondern auch von den Pfarrern ſogleich durch Bericht an Ihro geiſtliche Kanzley zu behöriger Abſtraf- und Remedirung notificirt werden ſoll. Decretum unter hievorgedrucktem geiſtlichen Kanzley-Inſiegel den 2 Novembris 1704.

(L.S.)

CCLXXXVII.

De Licentia celebrandi peregrinis & ignotis Sacerdotibus concedenda.

1704. 6 Decemb. JOANNES PHILIPPUS Dei Gratia Epiſcopus herbipolenſis, S. R. I. Princeps, Franciæ orientalis Dux &c.

Ut tremendi Miſſæ Sacrificii, in quo vivifica Hoſtia Salvator noſter Chriſtus Jeſus æterno Patri immolatur, condignus Cultus & Reverentia poſſibilis conſervetur, Prædeceſſores noſtri recolendæ Memoriæ, inter alios Petrus Philippus ſub 29 Maji 1680 ſacroſanctæ tridentinæ Synodus Conſtitutionem Seſs. 22. in Decreto de Obſerv. in Celeb. Miſſæ ſecutus ſalubriter vetuit ignotos & peregrinos Sacerdotes, eosque, qui clericalem Habitum non præ ſe ferunt, quales ſe eſſe aſſerunt, ad celebrandum non admitti.

Cum vero ejusmodi neceſſariam ac ſalutarem Ordinationem in Eccleſiis noſtris in Deſuetudinem ac vix non Oblivionem abiiſſe, omnibus pro Presbyteris ſe inſinuantibus ſine prævia eorum Legitimatione recognita Celebrationem permitti intelligamus: Nos emergentibus exinde Abuſibus ac timendis Irreverentiis erga ſanctiſſimum hoc Myſterium contravenire, illiusque majorem Venerationem promovere volentes, præfatas S. Synodus & Prædeceſſorum noſtrorum Mandata & Decreta innovantes univerſis Eccleſiarum etiam regularium Rectoribus, Cuſtodibus, Sacriſtis, Capellanis, & aliis Curæ vel Cuſtodiæ quarumlibet Sacriſtiarum, Capellarum, Altarium &c. deputatis quoquo Nomine venientibus ſub Pœna Interdicti perſonalis ipſo facto incurrendi, ſi per eorum aliquem ſteterit, prohibemus, ne quem in Locis ſibi concreditis celebrare permittant, qui decentem habitum, Togam videlicet ſaltem infra Suras pertingentem, & clericalem tonſuram non deferat, aut Capillitio per Artem conſuto utatur, vel publice & notorie criminoſus, aut vagus vel ignotus ſit; vel absque Litteris Ordinarii ſui recommendatitiis, a Nobis vel Vicario noſtro in Spiritualibus generali, aut extra Reſidentiam noſtram a Parochis cujusque Loci ſaltem recognitis compareat, aut ullo denique Impedimento canonico, de quo conſtet, irretitus exiſtat.

Et ut hæc Mens noſtra neminem lateat, jubemus, præſens Decretum in ſingulis Diœceſis noſtræ Sacriſtiis ſive ad Eccleſiaſticos ſive ad Regulares etiam quomodolibet exemptos pertinentibus, ſeu ubicunque in Defectu Sacriſtiarum Paramenta ſacerdotalia pro Miſſis extra Altare aſſumi conſueverint, publice in conſpicuo Loco affigi,

ſub

ſub Interminatione gravis noſtræ Indignationis, Pœnarumque pro noſtro aut Vicarii noſtri generalis Arbitrio infligendarum, ita quidem, ut publicatum & affixum quoslibet obliget, non ſecus, ac ſi perſonaliter ſingulis inſinuatum fuiſſet. Decretum in Arce noſtra mariana ſupra Herbipolim Die 6 Decembris 1704.

CCLXXXVIII.

Ordinatio Veſtium pro Statu clericali.

1704. 6 Decemb. JOANNES PHILIPPUS Dei Gratia Epiſcopus herbipolenſis, S. R. I. Princeps, Franciæ orientalis Dux &c.

Qua Solicitudine Prædeceſſores noſtri in extirpando & ad Normam SS. Conſtitutionum canonicarum reducendo in Clero ſibi tunc ac nunc Nobis concreto turpi breviſſimarum, ac ad Vanitatem & Colorem Sæculi concinnatarum Veſtium, promiſſorum Crinium, neglectæque Tonſuræ Abuſu, ac in conſervanda clericali Honeſtate per omne Tempus invigilaverint, illorum Ordinationes, & iterato emanata Decreta abunde loquuntur.

Sed dum non ſine gravi Mœrore experiri, imo propriis interdum Oculis conſpicere debemus, quorundam tale erga paterna ac ſancta dictorum Prædeceſſorum noſtrorum Monita & Mandata vilipendium, ac ſi omnino intelligere nollent, ut bene agerent, & Opprobrium ſibi ducerent, Modeſtiam Habitus clericalis, in qua potius gloriari deberent, non abjicere, & Vanitates mundanas non imitari; quin ulteriora ac ſeveriora contra Inobedientes & Immorigeros Remedia Officii epiſcopalis Nobis ab Alto commiſſi adhibeamus, diutius ſuperſedere non poſſumus.

Sanctiones itaque ac Diſpoſitiones Juris canonici, uti & memoratas Prædeceſſorum noſtrorum, præſertim vero Domini Petri Philippi Prædeceſſoris noſtri tertii antehac editas Conſtitutiones ac Mandata repetentes ac innovantes, hortante etiam Nos ad id Sanctiſſimo Domino noſtro Clemente XI. moderno romano Pontifice univerſis ac ſingulis noſtris Clericis, Canonicis, Vicariis, Beneficiatis curatis & non curatis, Parochis, Sacellanis, aut quocunque alio Nomine cenſeantur, in & extra Civitatem & per Diœceſin noſtram degentibus, præſertim in ſacris Ordinibus majoribus conſtitutis Authoritate noſtra epiſcopali & ordinaria pro ultima Monitione in Virtute ſanctæ Obedientiæ ſub Pœnis infra memoratis diſtricte præcipimus & ordinamus, ut

1mo. Omnes ac ſinguli clericalem in Capite Coronam & Tonſuram Ordini ſuo congruam, ſibique Crines ita tonderi faciant, ut ultra Aures, vel ad ſummum ultra Collare Veſtimenti non promineant.

2do. Nulli liceat fictas Capillaturas, ſive, ut ajunt, Peruquas non ſolum intra Sacrificium Miſſæ, quantumvis Diaconi, Subdiaconi, aut alii inferiores Miniſtri forent, ſed etiam extra ſine expreſſa in ſcriptis data noſtra Licentia portare; ſed eas, uti &

3tio. Habitus breves, ſciſſos, Marſupiis externe inſtructos, Manicas longiores & latiores, Interulas ſub Togis apertis patentes, omnem Uſum holo- & Serici florigerati, Raſi velluti, vulgo Damaſt, Atlaß und Sammet, Argenti Aurive, etiam filati aut intertexti in Veſtimentis, Palliis, Pileis, eorumque Chordis & Fimbriis &c. uti & Induſiorum ſive Camiſiarum ad Collum, Pectus & Manus criſpatarum, denticulato aut alio ſumptuoſo Opere ornatarum, omnium denique Colorum extra nigrum intra Menſem a Die Publicationis præſentium computandum

omnino deponant, atque deinceps ab eisdem penitus abstineant.

4to. Palliis, uti & Togis exterioribus talaribus, hoc est, usque ad Talos protensis, desuper a Collo in Pectore per totum clausis, remota superflua Laxitate circa Brachia & Collum bene compositis utantur, atque secluſis Mundi Pompis ac Vanitatibus exemplari ecclesiasticæ Modestiæ studeant, ut a Laicis discernantur, & Status sui sublimis Venerationem sibi concilient.

5to. Qui vero hisce nostris clementissimis ac salutaribus Ordinationibus & postremæ Monitioni parere pertinaciter neglexerint, tanquam Contemtores SS. Canonum & nostræ episcopalis Authoritatis præter publicam quandam Confusionem, Vestitusque aut Generis supra prohibiti Confiscationem non tantum arbitrariis nostris Animadversionibus pro Qualitate Excessus irremisibiliter subjacebunt, & nullibi in Ecclesiis Diœcesis nostræ ad peragendum Missæ Sacrificium admittantur, nisi in supra præscripto ac præcepto Habitu clericali compareant, sed etiam, si Pœnas in Concilio tridentino Sess. 4. de Reform. Cap. 6. statutas Tenoris sequentis: Si postquam ab Episcopo suo etiam per Edictum publicum moniti fuerint, honestum Habitum clericalem, illorum Ordini & Dignitati congruentem, & juxta ipsius Episcopi Ordinationem & Mandatum non detulerint, per Suspensionem ab Ordinibus, ac Officio, Beneficio, Fructibus, Redditibus & Proventibus ipsorum Beneficiorum, nec non, si semel correpti denuo in hoc deliquerint, etiam per Privationem Officiorum & Beneficiorum hujusmodi coerceri possint & debeant; ipso facto incurrent.

6to. Volumus autem præsentia nostra Mandata pro eorundem majori Vigore, ac ne quis eorum Ignorantiam prætendere valeat, per Superiores & Decanos tum Ecclesiarum nostrarum in Civitate nostra herbipolensi, tum rurales commissis sibi Capitularibus, Canonicis, Vicariis, Parochis, Beneficiatis, Sacellanis, Clericisque aliis serio inculcari, illorumque Observantiam ab iis sedulo urgeri, Inobedientes vero & Transgressores, si ab iisdem coerceri non poterunt, Nobis aut Consilio nostro ecclesiastico pro Animadversione condigna & opportuno Remedio significari. Decretum in Arce nostra mariane supra Herbipolim 6 Decembris 1704.

(L.S.)

CCLXXXIX.

Verboth der Trompeten und Paucken bey privat-Lustbarkeiten.

1704. 19 Decemb. Demnach dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. Ihro Hoftrompeter und Heerpauker unterthänigst beschwerend zu vernehmen gegeben, welchermaßen sowohl ihren allgemeinen kaiserlichen und königlichen, als auch den von weiland Seiner Kuhrfürstl. Gnaden Herrn Johann Philipp, und weiland beyder Seiner Hochfürstl. Gnaden Herrn Conrad Wilhelm, und Herrn Johann Godfried Bischofen zu Wirzburg, und Herzogen zu Franken samtlichen hochseligen Andenkens unterm 15 Januarii 1671, 22 Februarii 1684, und 20 Novembris 1697 ertheilten Privilegiis und Inhibitorial-Decreten nicht allerdings gebührend nachgelebet, sondern von vielen sowohl in- als ausherrischen Thürnern und Spielleuten eine Zeit her verschiedentlich contraveniret werde, welche nebst ihren Saitenspiel, Zinken, Posaunen, und anderen musikalischen Instrumenten auch sogar die allein zu kaiserl. königl. kuhr- und fürstlichen Höfen und anderen hohen Orten gehörige Trompeten und Pauken bey den Hochzeiten, Kindstaufen und anderen Gastereyen zu misbrauchen sich unterstehen wollten; und nun aber höchstermeldte Se. Hochfürstl. Gnaden Ihro Hoftrompeter und

Pau-

Sun in the East Point of the Ecliptic, and the Moon in the Middle of the Sun and Earth, and consequently in the Line of the Nodes, and in the Ecliptic, and in the Sun's Place, and in the Conjunction, and in the Opposition, and in the Quadrature, and in the Octant, and in the Sextile, and in the Trine, and in the Aspect, and in the Square, and in the Quincunx, and in the Semicircle, and in the Circle, and in the Zodiac, and in the Horizon, and in the Meridian, and in the Tropic, and in the Equinoctial, and in the Solstice, and in the Equinox, and in the Perigee, and in the Apogee, and in the Eclipse, and in the Shadow, and in the Penumbra, and in the Umbra, and in the Light, and in the Darkness, and in the Heat, and in the Cold, and in the Moisture, and in the Dryness, and in the Rarefaction, and in the Condensation, and in the Motion, and in the Rest, and in the Place, and in the Time, and in the Weight, and in the Measure, and in the Number, and in the Proportion, and in the Harmony, and in the Sound, and in the Voice, and in the Word, and in the Speech, and in the Language, and in the Letter, and in the Character, and in the Writing, and in the Book, and in the Paper, and in the Ink, and in the Pen, and in the Writer, and in the Reader, and in the Hearer, and in the Speaker, and in the Author, and in the Publisher, and in the Printer, and in the Bookseller, and in the Binder, and in the Buyer, and in the Seller, and in the Merchant, and in the Trader, and in the Customer, and in the Debtor, and in the Creditor, and in the Banker, and in the Money, and in the Gold, and in the Silver, and in the Copper, and in the Brass, and in the Iron, and in the Steel, and in the Lead, and in the Tin, and in the Pewter, and in the Quicksilver, and in the Mercury, and in the Antimony, and in the Bismuth, and in the Zinc, and in the Arsenic, and in the Cobalt, and in the Nickel, and in the Platinum, and in the Palladium, and in the Rhodium, and in the Iridium, and in the Osmium, and in the Ruthenium, and in the Tungsten, and in the Molybdenum, and in the Vanadium, and in the Uranium, and in the Thorium, and in the Cerium, and in the Lanthanum, and in the Didymium, and in the Yttrium, and in the Erbium, and in the Terbium, and in the Ytterbium, and in the Scandium, and in the Gallium, and in the Germanium, and in the Indium, and in the Thallium, and in the Rubidium, and in the Caesium, and in the Francium, and in the Radium, and in the Actinium, and in the Protactinium, and in the Neptunium, and in the Plutonium, and in the Americium, and in the Curium, and in the Berkelium, and in the Californium, and in the Einsteinium, and in the Fermium, and in the Mendelevium, and in the Nobelium, and in the Lawrencium, and in the Rutherfordium, and in the Dubnium, and in the Seaborgium, and in the Bohrium, and in the Hassium, and in the Meitnerium, and in the Darmstadtium, and in the Roentgenium, and in the Copernicium, and in the Ununtrium, and in the Flerovium, and in the Ununpentium, and in the Livermorium, and in the Ununseptium, and in the Ununoctium, and in the Ununennium, and in the Unbinilium, and in the Unbiunium, and in the Unbitrium, and in the Unbiquadium, and in the Unbipentium, and in the Unbihexium, and in the Unbiseptium, and in the Unbioctium, and in the Unbiennium, and in the Untrinilium, and in the Untriunium, and in the Untritrium, and in the Untriquadium, and in the Untripentium, and in the Untrihexium, and in the Untriseptium, and in the Untrioctium, and in the Untriennium, and in the Unquadnilium, and in the Unquadunium, and in the Unquadtrium, and in the Unquadquadium, and in the Unquadpentium, and in the Unquadhexium, and in the Unquadseptium, and in the Unquadoctium, and in the Unquadennium, and in the Unpentnilium, and in the Unpentunium, and in the Unpenttrium, and in the Unpentquadium, and in the Unpentpentium, and in the Unpenthexium, and in the Unpentseptium, and in the Unpentoctium, and in the Unpentennium, and in the Unhexnilium, and in the Unhexunium, and in the Unhextrium, and in the Unhexquadium, and in the Unhexpentium, and in the Unhexhexium, and in the Unhexseptium, and in the Unhexoctium, and in the Unhexennium, and in the Unseptnilium, and in the Unseptunium, and in the Unsepttrium, and in the Unseptquadium, and in the Unseptpentium, and in the Unsepthexium, and in the Unseptseptium, and in the Unseptoctium, and in the Unseptennium, and in the Unoctnilium, and in the Unoctunium, and in the Unocttrium, and in the Unoctquadium, and in the Unoctpentium, and in the Unocthexium, and in the Unoctseptium, and in the Unoctoctium, and in the Unoctennium, and in the Unennilium, and in the Unenunium, and in the Unentrium, and in the Unenquadium, and in the Unenpentium, and in the Unenhexium, and in the Unenseptium, and in the Unenoctium, and in the Unennennium, and in the Bineniliumium, and in the Binenuniumium, and in the Binentriumium, and in the Binenquadiumium, and in the Binenpentiumium, and in the Binenhexiumium, and in the Binenseptiumium, and in the Binenoctiumium, and in the Binenenniumium, and in the Binunniliumium, and in the Binununiumium, and in the Binuntriumium, and in the Binunquadiumium, and in the Binunpentiumium, and in the Binunhexiumium, and in the Binunseptiumium, and in the Binunoctiumium, and in the Binunenniumium, and in the Bibiniliumium, and in the Bibiuniumium, and in the Bibitriumium, and in the Bibiquadiumium, and in the Bibipentiumium, and in the Bibihexiumium, and in the Bibiseptiumium, and in the Bibioctiumium, and in the Bibienniumium, and in the Bitriniliumium, and in the Bitriuniumium, and in the Bitritriumium, and in the Bitriquadiumium, and in the Bitripentiumium, and in the Bitrihexiumium, and in the Bitriseptiumium, and in the Bitrioctiumium, and in the Bitrienniumium, and in the Biquadniliumium, and in the Biquaduniumium, and in the Biquadtriumium, and in the Biquadquadiumium, and in the Biquadpentiumium, and in the Biquadhexiumium, and in the Biquadseptiumium, and in the Biquadoctiumium, and in the Biquadenniumium, and in the Bipentniliumium, and in the Bipentuniumium, and in the Bipenttriumium, and in the Bipentquadiumium, and in the Bipentpentiumium, and in the Bipenthexiumium, and in the Bipentseptiumium, and in the Bipentoctiumium, and in the Bipentenniumium, and in the Bihexniliumium, and in the Bihexuniumium, and in the Bihextriumium, and in the Bihexquadiumium, and in the Bihexpentiumium, and in the Bihexhexiumium, and in the Bihexseptiumium, and in the Bihexoctiumium, and in the Bihexenniumium, and in the Biseptniliumium, and in the Biseptuniumium, and in the Biseptriumium, and in the Biseptquadiumium, and in the Biseptpentiumium, and in the Biseptheiumium, and in the Biseptseptiumium, and in the Biseptoctiumium, and in the Biseptenniumium, and in the Bioctniliumium, and in the Bioctuniumium, and in the Bioctriumium, and in the Bioctquadiumium, and in the Bioctpentiumium, and in the Bioctheiumium, and in the Bioctseptiumium, and in the Bioctoctiumium, and in the Bioctenniumium, and in the Bienniliumium, and in the Bienuniumium, and in the Bientriumium, and in the Bienquadiumium, and in the Bienpentiumium, and in the Bienheiumium, and in the Bienseptiumium, and in the Bienoctiumium, and in the Biennenniumium, and in the Trinenniliumium, and in the Trinenuniumium, and in the Trinentriumium, and in the Trinenquadiumium, and in the Trinenpentiumium, and in the Trinenheiumium, and in the Trinenseptiumium, and in the Trinenoctiumium, and in the Trinenenniumium, and in the Trinunniliumium, and in the Trinununiumium, and in the Trinuntriumium, and in the Trinunquadiumium, and in the Trinunpentiumium, and in the Trinunheiumium, and in the Trinunseptiumium, and in the Trinunoctiumium, and in the Trinunenniumium, and in the Tribiniliumium, and in the Tribiuniumium, and in the Tribitriumium, and in the Tribiquadiumium, and in the Tribipentiumium, and in the Tribiheiumium, and in the Tribiseptiumium, and in the Tribioctiumium, and in the Tribienniumium, and in the Tritriniliumium, and in the Tritriuniumium, and in the Tritritriumium, and in the Tritriquadiumium, and in the Tritripentiumium, and in the Tritriheiumium, and in the Tritriseptiumium, and in the Tritrioctiumium, and in the Tritrienniumium, and in the Triquadniliumium, and in the Triquaduniumium, and in the Triquadtriumium, and in the Triquadquadiumium, and in the Triquadpentiumium, and in the Triquadheiumium, and in the Triquadseptiumium, and in the Triquadoctiumium, and in the Triquadenniumium, and in the Tripentniliumium, and in the Tripentuniumium, and in the Tripenttriumium, and in the Tripentquadiumium, and in the Tripentpentiumium, and in the Tripentheiumium, and in the Tripentseptiumium, and in the Tripentoctiumium, and in the Tripentenniumium, and in the Trihexniliumium, and in the Trihexuniumium, and in the Trihextriumium, and in the Trihexquadiumium, and in the Trihexpentiumium, and in the Trihexheiumium, and in the Trihexseptiumium, and in the Trihexoctiumium, and in the Trihexenniumium, and in the Triseptniliumium, and in the Triseptuniumium, and in the Triseptriumium, and in the Triseptquadiumium, and in the Triseptpentiumium, and in the Triseptheiumium, and in the Triseptseptiumium, and in the Triseptoctiumium, and in the Triseptenniumium, and in the Trioctniliumium, and in the Trioctuniumium, and in the Trioctriumium, and in the Trioctquadiumium, and in the Trioctpentiumium, and in the Trioctheiumium, and in the Trioctseptiumium, and in the Trioctoctiumium, and in the Trioctenniumium, and in the Trienniliumium, and in the Trienuniumium, and in the Trientriumium, and in the Trienquadiumium, and in the Trienpentiumium, and in the Trienheiumium, and in the Trienseptiumium, and in the Trienoctiumium, and in the Triennenniumium, and in the Quadnenniliumium, and in the Quadnenuniumium, and in the Quadnentriumium, and in the Quadnenquadiumium, and in the Quadnenpentiumium, and in the Quadnenheiumium, and in the Quadnenseptiumium, and in the Quadnenoctiumium, and in the Quadnenenniumium, and in the Quadnunniliumium, and in the Quadnununiumium, and in the Quadnuntriumium, and in the Quadnunquadiumium, and in the Quadnunpentiumium, and in the Quadnunheiumium, and in the Quadnunseptiumium, and in the Quadnunoctiumium, and in the Quadnunenniumium, and in the Quadbiniliumium, and in the Quadbiuniumium, and in the Quadbitriumium, and in the Quadbiquadiumium, and in the Quadbipentiumium, and in the Quadbiheiumium, and in the Quadbiseptiumium, and in the Quadbioctiumium, and in the Quadbienniumium, and in the Quadtriniliumium, and in the Quadtriuniumium, and in the Quadtritriumium, and in the Quadtriquadiumium, and in the Quadtripentiumium, and in the Quadtriheiumium, and in the Quadtriseptiumium, and in the Quadtrioctiumium, and in the Quadtrienniumium, and in the Quadquadniliumium, and in the Quadquaduniumium, and in the Quadquadtriumium, and in the Quadquadquadiumium, and in the Quadquadpentiumium, and in the Quadquadheiumium, and in the Quadquadseptiumium, and in the Quadquadoctiumium, and in the Quadquadenniumium, and in the Quadpentniliumium, and in the Quadpentuniumium, and in the Quadpenttriumium, and in the Quadpentquadiumium, and in the Quadpentpentiumium, and in the Quadpentheiumium, and in the Quadpentseptiumium, and in the Quadpentoctiumium, and in the Quadpentenniumium, and in the Quadhexniliumium, and in the Quadhexuniumium, and in the Quadhextriumium, and in the Quadhexquadiumium, and in the Quadhexpentiumium, and in the Quadhexheiumium, and in the Quadhexseptiumium, and in the Quadhexoctiumium, and in the Quadhexenniumium, and in the Quadseptniliumium, and in the Quadseptuniumium, and in the Quadseptriumium, and in the Quadseptquadiumium, and in the Quadseptpentiumium, and in the Quadseptheiumium, and in the Quadseptseptiumium, and in the Quadseptoctiumium, and in the Quadseptenniumium, and in the Quadoctniliumium, and in the Quadoctuniumium, and in the Quadoctriumium, and in the Quadoctquadiumium, and in the Quadoctpentiumium, and in the Quadoctheiumium, and in the Quadoctseptiumium, and in the Quadoctoctiumium, and in the Quadoctenniumium, and in the Quadenniliumium, and in the Quadenuniumium, and in the Quadentriumium, and in the Quadenquadiumium, and in the Quadenpentiumium, and in the Quadenheiumium, and in the Quadenseptiumium, and in the Quadenoctiumium, and in the Quadennenniumium, and in the Pentnenniliumium, and in the Pentnenuniumium, and in the Pentnentriumium, and in the Pentnenquadiumium, and in the Pentnenpentiumium, and in the Pentnenheiumium, and in the Pentnenseptiumium, and in the Pentnenoctiumium, and in the Pentnenenniumium, and in the Pentnunniliumium, and in the Pentnununiumium, and in the Pentnuntriumium, and in the Pentnunquadiumium, and in the Pentnunpentiumium, and in the Pentnunheiumium, and in the Pentnunseptiumium, and in the Pentnunoctiumium, and in the Pentnunenniumium, and in the Pentbiniliumium, and in the Pentbiuniumium, and in the Pentbitriumium, and in the Pentbiquadiumium, and in the Pentbipentiumium, and in the Pentbiheiumium, and in the Pentbiseptiumium, and in the Pentbioctiumium, and in the Pentbienniumium, and in the Pentriniliumium, and in the Pentriuniumium, and in the Pentritriumium, and in the Pentriquadiumium, and in the Pentripentiumium, and in the Pentriheiumium, and in the Pentriseptiumium, and in the Pentrioctiumium, and in the Pentrienniumium, and in the Pentquadniliumium, and in the Pentquaduniumium, and in the Pentquadtriumium, and in the Pentquadquadiumium, and in the Pentquadpentiumium, and in the Pentquadheiumium, and in the Pentquadseptiumium, and in the Pentquadoctiumium, and in the Pentquadenniumium, and in the Pentpentniliumium, and in the Pentpentuniumium, and in the Pentpenttriumium, and in the Pentpentquadiumium, and in the Pentpentpentiumium, and in the Pentpentheiumium, and in the Pentpentseptiumium, and in the Pentpentoctiumium, and in the Pentpentenniumium, and in the Penthexniliumium, and in the Penthexuniumium, and in the Penthextriumium, and in the Penthexquadiumium, and in the Penthexpentiumium, and in the Penthexheiumium, and in the Penthexseptiumium, and in the Penthexoctiumium, and in the Penthexenniumium, and in the Pentseptniliumium, and in the Pentseptuniumium, and in the Pentseptriumium, and in the Pentseptquadiumium, and in the Pentseptpentiumium, and in the Pentseptheiumium, and in the Pentseptseptiumium, and in the Pentseptoctiumium, and in the Pentseptenniumium, and in the Pentoctniliumium, and in the Pentoctuniumium, and in the Pentoctriumium, and in the Pentoctquadiumium, and in the Pentoctpentiumium, and in the Pentoctheiumium, and in the Pentoctseptiumium, and in the Pentoctoctiumium, and in the Pentoctenniumium, and in the Pentenniliumium, and in the Pentenuniumium, and in the Pententriumium, and in the Pentenquadiumium, and in the Pentenpentiumium, and in the Pentenheiumium, and in the Pentenseptiumium, and in the Pentenoctiumium, and in the Pentennenniumium, and in the Hexnenniliumium, and in the Hexnenuniumium, and in the Hexnentriumium, and in the Hexnenquadiumium, and in the Hexnenpentiumium, and in the Hexnenheiumium, and in the Hexnenseptiumium, and in the Hexnenoctiumium, and in the Hexnenenniumium, and in the Hexnunniliumium, and in the Hexnununiumium, and in the Hexnuntriumium, and in the Hexnunquadiumium, and in the Hexnunpentiumium, and in the Hexnunheiumium, and in the Hexnunseptiumium, and in the Hexnunoctiumium, and in the Hexnunenniumium, and in the Hexbiniliumium, and in the Hexbiuniumium, and in the Hexbitriumium, and in the Hexbiquadiumium, and in the Hexbipentiumium, and in the Hexbiheiumium, and in the Hexbiseptiumium, and in the Hexbioctiumium, and in the Hexbienniumium, and in the Hextriniliumium, and in the Hextriuniumium, and in the Hextritriumium, and in the Hextriquadiumium, and in the Hextripentiumium, and in the Hextriheiumium, and in the Hextriseptiumium, and in the Hextrioctiumium, and in the Hextrienniumium, and in the Hexquadniliumium, and in the Hexquaduniumium, and in the Hexquadtriumium, and in the Hexquadquadiumium, and in the Hexquadpentiumium, and in the Hexquadheiumium, and in the Hexquadseptiumium, and in the Hexquadoctiumium, and in the Hexquadenniumium, and in the Hexpentniliumium, and in the Hexpentuniumium, and in the Hexpenttriumium, and in the Hexpentquadiumium, and in the Hexpentpentiumium, and in the Hexpentheiumium, and in the Hexpentseptiumium, and in the Hexpentoctiumium, and in the Hexpentenniumium, and in the Hexhexniliumium, and in the Hexhexuniumium, and in the Hexhextriumium, and in the Hexhexquadiumium, and in the Hexhexpentiumium, and in the Hexhexheiumium, and in the Hexhexseptiumium, and in the Hexhexoctiumium, and in the Hexhexenniumium, and in the Hexseptniliumium, and in the Hexseptuniumium, and in the Hexseptriumium, and in the Hexseptquadiumium, and in the Hexseptpentiumium, and in the Hexseptheiumium, and in the Hexseptseptiumium, and in the Hexseptoctiumium, and in the Hexseptenniumium, and in the Hexoctniliumium, and in the Hexoctuniumium, and in the Hexoctriumium, and in the Hexoctquadiumium, and in the Hexoctpentiumium, and in the Hexoctheiumium, and in the Hexoctseptiumium, and in the Hexoctoctiumium, and in the Hexoctenniumium, and in the Hexenniliumium, and in the Hexenuniumium, and in the Hexentriumium, and in the Hexenquadiumium, and in the Hexenpentiumium, and in the Hexenheiumium, and in the Hexenseptiumium, and in the Hexenoctiumium, and in the Hexennenniumium, and in the Septnenniliumium, and in the Septnenuniumium, and in the Septnentriumium, and in the Septnenquadiumium, and in the Septnenpentiumium, and in the Septnenheiumium, and in the Septnenseptiumium, and in the Septnenoctiumium, and in the Septnenenniumium, and in the Septnunniliumium, and in the Septnununiumium, and in the Septnuntriumium, and in the Septnunquadiumium, and in the Septnunpentiumium, and in the Septnunheiumium, and in the Septnunseptiumium, and in the Septnunoctiumium, and in the Septnunenniumium, and in the Septbiniliumium, and in the Septbiuniumium, and in the Septbitriumium, and in the Septbiquadiumium, and in the Septbipentiumium, and in the Septbiheiumium, and in the Septbiseptiumium, and in the Septbioctiumium, and in the Septbienniumium, and in the Septriniliumium, and in the Septriuniumium, and in the Septritriumium, and in the Septriquadiumium, and in the Septripentiumium, and in the Septriheiumium, and in the Septriseptiumium, and in the Septrioctiumium, and in the Septrienniumium, and in the Septquadniliumium, and in the Septquaduniumium, and in the Septquadtriumium, and in the Septquadquadiumium, and in the Septquadpentiumium, and in the Septquadheiumium, and in the Septquadseptiumium, and in the Septquadoctiumium, and in the Septquadenniumium, and in the Septpentniliumium, and in the Septpentuniumium, and in the Septpenttriumium, and in the Septpentquadiumium, and in the Septpentpentiumium, and in the Septpentheiumium, and in the Septpentseptiumium, and in the Septpentoctiumium, and in the Septpentenniumium, and in the Septhexniliumium, and in the Septhexuniumium, and in the Septhextriumium, and in the Septhexquadiumium, and in the Septhexpentiumium, and in the Septhexheiumium, and in the Septhexseptiumium, and in the Septhexoctiumium, and in the Septhexenniumium, and in the Septseptniliumium, and in the Septseptuniumium, and in the Septseptriumium, and in the Septseptquadiumium, and in the Septseptpentiumium, and in the Septseptheiumium, and in the Septseptseptiumium, and in the Septseptoctiumium, and in the Septseptenniumium, and in the Septoctniliumium, and in the Septoctuniumium, and in the Septoctriumium, and in the Septoctquadiumium, and in the Septoctpentiumium, and in the Septoctheiumium, and in the Septoctseptiumium, and in the Septoctoctiumium, and in the Septoctenniumium, and in the Septenniliumium, and in the Septenuniumium, and in the Septentriumium, and in the Septenquadiumium, and in the Septenpentiumium, and in the Septenheiumium, and in the Septenseptiumium, and in the Septenoctiumium, and in the Septennenniumium, and in the Octnenniliumium, and in the Octnenuniumium, and in the Octnentriumium, and in the Octnenquadiumium, and in the Octnenpentiumium, and in the Octnenheiumium, and in the Octnenseptiumium, and in the Octnenoctiumium, and in the Octnenenniumium, and in the Octnunniliumium, and in the Octnununiumium, and in the Octnuntriumium, and in the Octnunquadiumium, and in the Octnunpentiumium, and in the Octnunheiumium, and in the Octnunseptiumium, and in the Octnunoctiumium, and in the Octnunenniumium, and in the Octbiniliumium, and in the Octbiuniumium, and in the Octbitriumium, and in the Octbiquadiumium, and in the Octbipentiumium, and in the Octbiheiumium, and in the Octbiseptiumium, and in the Octbioctiumium, and in the Octbienniumium, and in the Octriniliumium, and in the Octriuniumium, and in the Octritriumium, and in the Octriquadiumium, and in the Octripentiumium, and in the Octriheiumium, and in the Octriseptiumium, and in the Octrioctiumium, and in the Octrienniumium, and in the Octquadniliumium, and in the Octquaduniumium, and in the Octquadtriumium, and in the Octquadquadiumium, and in the Octquadpentiumium, and in the Octquadheiumium, and in the Octquadseptiumium, and in the Octquadoctiumium, and in the Octquadenniumium, and in the Octpentniliumium, and in the Octpentuniumium, and in the Octpenttriumium, and in the Octpentquadiumium, and in the Octpentpentiumium, and in the Octpentheiumium, and in the Octpentseptiumium, and in the Octpentoctiumium, and in the Octpentenniumium, and in the Octhexniliumium, and in the Octhexuniumium, and in the Octhextriumium, and in the Octhexquadiumium, and in the Octhexpentiumium, and in the Octhexheiumium, and in the Octhexseptiumium, and in the Octhexoctiumium, and in the Octhexenniumium, and in the Octseptniliumium, and in the Octseptuniumium, and in the Octseptriumium, and in the Octseptquadiumium, and in the Octseptpentiumium, and in the Octseptheiumium, and in the Octseptseptiumium, and in the Octseptoctiumium, and in the Octseptenniumium, and in the Octoctniliumium, and in the Octoctuniumium, and in the Octoctriumium, and in the Octoctquadiumium, and in the Octoctpentiumium, and in the Octoctheiumium, and in the Octoctseptiumium, and in the Octoctoctiumium, and in the Octoctenniumium, and in the Octenniliumium, and in the Octenuniumium, and in the Octentriumium, and in the Octenquadiumium, and in the Octenpentiumium, and in the Octenheiumium, and in the Octenseptiumium, and in the Octenoctiumium, and in the Octennenniumium, and in the Ennenniliumium, and in the Ennenuniumium, and in the Ennentriumium, and in the Ennenquadiumium, and in the Ennenpentiumium, and in the Ennenheiumium, and in the Ennenseptiumium, and in the Ennenoctiumium, and in the Ennenenniumium, and in the Ennunniliumium, and in the Ennununiumium, and in the Ennuntriumium, and in the Ennunquadiumium, and in the Ennunpentiumium, and in the Ennunheiumium, and in the Ennunseptiumium, and in the Ennunoctiumium, and in the Ennunenniumium, and in the Enbiniliumium, and in the Enbiuniumium, and in the Enbitriumium, and in the Enbiquadiumium, and in the Enbipentiumium, and in the Enbiheiumium, and in the Enbiseptiumium, and in the Enbioctiumium, and in the Enbienniumium, and in the Entriniliumium, and in the Entriuniumium, and in the Entritriumium, and in the Entriquadiumium, and in the Entripentiumium, and in the Entriheiumium, and in the Entriseptiumium, and in the Entrioctiumium, and in the Entrienniumium, and in the Enquadniliumium, and in the Enquaduniumium, and in the Enquadtriumium, and in the Enquadquadiumium, and in the Enquadpentiumium, and in the Enquadheiumium, and in the Enquadseptiumium, and in the Enquadoctiumium, and in the Enquadenniumium, and in the Enpentniliumium, and in the Enpentuniumium, and in the Enpenttriumium, and in the Enpentquadiumium, and in the Enpentpentiumium, and in the Enpentheiumium, and in the Enpentseptiumium, and in the Enpentoctiumium, and in the Enpentenniumium, and in the Enhexniliumium, and in the Enhexuniumium, and in the Enhextriumium, and in the Enhexquadiumium, and in the Enhexpentiumium, and in the Enhexheiumium, and in the Enhexseptiumium, and in the Enhexoctiumium, and in the Enhexenniumium, and in the Enseptniliumium, and in the Enseptuniumium, and in the Enseptriumium, and in the Enseptquadiumium, and in the Enseptpentiumium, and in the Enseptheiumium, and in the Enseptseptiumium, and in the Enseptoctiumium, and in the Enseptenniumium, and in the Enoctniliumium, and in the Enoctuniumium, and in the Enoctriumium, and in the Enoctquadiumium, and in the Enoctpentiumium, and in the Enoctheiumium, and in the Enoctseptiumium, and in the Enoctoctiumium, and in the Enoctenniumium, and in the Ennenniliumium, and in the Ennenuniumium, and in the Ennentriumium, and in the Ennenquadiumium, and in the Ennenpentiumium, and in the Ennenheiumium, and in the Ennenseptiumium, and in the Ennenoctiumium, and in the Ennennenniumium, and in the Twenty-first Century.

CHAPTER XXXIII.

The Conclusion of the Whole, and the Moral to be Drawn Therefrom.

Now, my dear Children, I have told you all that I know about Electricity, and I hope that you have understood it. If you have not understood it, you must read it again, and again, and again, until you do understand it. For it is very important that you should understand it, as it is the most important thing in the world, and will be more and more important as time goes on.

Now, I have told you all this, not merely to make you clever, but to make you good. For Electricity is the Spirit of God, and if you understand it, you will understand God, and if you understand God, you will love Him, and if you love Him, you will obey Him, and if you obey Him, you will be good, and if you are good, you will be happy, and if you are happy, you will be blessed, and if you are blessed, you will be saved, and if you are saved, you will be in Heaven, and if you are in Heaven, you will be with God, and if you are with God, you will be with Electricity, and if you are with Electricity, you will be with me, and if you are with me, you will be with your father, and if you are with your father, you will be with your mother, and if you are with your mother, you will be with your brothers and sisters, and if you are with your brothers and sisters, you will be with your cousins, and if you are with your cousins, you will be with your aunts, and if you are with your aunts, you will be with your uncles, and if you are with your uncles, you will be with your grandparents, and if you are with your grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-great-grandparents, and if you are with your great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, and if you are with your great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-grandparents, you will be with your great-grandparents, and if you are with your great-great

[illegible] [illegible] [illegible] [

20 Reichsthaler, wovon ein Drittheil dem Anzeiger zugestellt, die andern zwey Drittheil aber unserer Kammer von unserm Oberjägermeister verrechnet werden, sich nicht gelüsten lassen sollen.

4to. Auch wird mit Garnen zu jagen, mit Mannschaft zu treiben, zu klopfen, und dadurch sowohl das große als kleine Wildpret zu vertreiben, und zu verjagen; imgleichen die Unterthanen mit Atzung, Frohndiensten und anderen zu beschweren hiemit ebenmäßig bey hoher Straf gänzlich verbothen.

5to. Nicht weniger soll keinem erlaubt seyn, parforce-Hunde zu halten, und solche zu gebrauchen, noch auch denen von Adel und anderen Benachbarten in Besuchung der mit unserm Hochstift habenden Kuppeljagden gestattet werden.

6to. Soll künftighin kein Beamter, dem das kleine Waidwerk erlaubt, bey hoher Straf Macht haben, einiges Rehewildpret zu birschen, oder zu fangen, sondern solches für unsere Hofhaltung eingezogen, und unter das große Wildpret gerechnet werden.

7mo. Verbleibet nach unserer Herren Antecessoren gnädigsten Mandaten den verrechnenden Beamten durchgehends in unserm Hochstift das Schießen und Jagen indistincte verbothen; dahingegen sollen die adelichen Beamten schuldig und gehalten seyn, auf der Benachbarten præjudicirlichen Eingriff genaue Obsicht zu tragen, und solche auf alle Weis abzuwenden.

8vo. Vor allem aber sollen sowohl die adelichen als verrechnenden Beamten das heim- und schädliche Schlingen stellen auf Hasen, Feldhüner und Vögel in ihren anvertrauten Aemtern auf das schärfste verbiethen, und keinesweegs gestatten, sondern sich dessen sowohl selbsten enthalten, als auch auf diejenigen, so sich dessen erkühnen, nicht weniger auf alle und jede verdächtige Wildpretschützen und Diebe fleißige Obsicht halten, darauf mit Examination der Indicien und Haus-Visitation ordentlich und schleunig procediren, auf beschehenes Erforschen eines oder des andern aber ihren umständigen unterthänigsten Bericht zeitlich einschicken.

9no. Und nachdem bey angehender Frühlingszeit, da die Vögel sich zu verpaaren und zu brüten, die Hasen und das Wildpret zu setzen anfangen, sich nicht allein die Vögelfänger Schlingen zu stellen, Eyer abzuheben, und Jungen auszunehmen, sondern auch allerhand müßiges Gesind in den Waldungen umzulaufen, junge Hasen, Rehe, und Hirschkälber aufzusuchen, und mit nach Haus zu nehmen unterstehen, beynebens auch fast ein jeder Bauer einen Hund mit sich auf das Feld und in die Waldungen laufen lassen, wodurch viele junge Hasen, Feldhüner-Eyer und dergleichen aufgesuchet und gefressen werden, welches dann dem kleinen Waidwerk höchst schädlich ist: als sollen alle und jede Beamte unseren Unterthanen in ihren anvertrauten Aemtern ein solches überall offentlich bey hoher Straf verbiethen, und vermittelst Publicirung dieses und anderer in dieser unserer Verordnung sie betreffenden Puncten sie ernstlich davon abmahnen, auch die Uebertretter jedesmals exemplarisch abstrafen.

10mo. Als auch erinnerlich, daß verschiedene Städtlein und Gemeinden in unserm Hochstift durch besondere Privilegia und Concessiones das kleine Waidwerk zu exerciren hergebracht: so wollen Wir gnädigst, daß denenselben nachdrucksamlich bedeutet werde, dieser unserer gnädigsten Verordnung sich in allem unterthänigst zu conformiren, insonderheit aber, daß sie des Jagens und Birschens sich nicht zur Unzeit und übermäßig gebrauchen, sondern nach Waidwerks Gebrauch die ordentliche und gebührende Zeit halten, und von Petri Cathedra an bis Jacobi zu schießen nicht Macht haben, die Gemeinden aber einen eignen Jäger bestellen, oder das Waidwerk der Ursach willen um einen Bestand verleihen sollen, damit keine liederliche Unterthanen gezogen, auch alle andere Inconvenientien abgestellet werden mögen.

11mo. Wie Wir dann über dieses unseren Jägern und Forstbedienten die

Nr. 1 Bl. 1 R.

Ein Schreiben unbekannten Inhalts, datiert: Am Tage Johannis des Täufers [24. Juni] 1525.

Überschrift: Dem Ehrsamen, Weisen, unserm lieben Herrn Bürgermeister und Rat zu Zwickau.

meldtes Steueramt des unterm 1 Augusti nächsthin dahier und an das allhiesige Stadt-Syndicat ergangenen gnädigsten Decreti auch nochmalen ernstlich hiemit erinnert, und dahin angewiesen haben, damit niemand durch dessen im Nachschlagen und anderes, wie zeithero öfters geschehen, begebende Fahrläßigkeit in Schaden gesetzet werde, daß führohin weder dergleichen noch ein anderer Contract und Obligation ohne Vorwissen, Consens und Beyseyn der samtlichen Interessenten, auch genugsam fleißiges Nachsuchen und Befinden, daß das verkaufte Stuck oder die verschriebene Hypothec anderwärts unversetzet und unverpfändet sey, mehr ausgefertiget und gesiegelt werden; widrigen Falls selbiges für den hiedurch causirenden Schaden haften, und derentwegen dem Damnificato vollständige Satisfaction zu geben schuldig seyn soll. Urkundlich unter Seiner Hochfürstl. Gnaden hievorgedrucktem gewöhnlichen Kanzley-Secret-Insiegel. Signatum Wirzburg den 26 Martii 1705.

(L.S.)

CCXCIII.

In den Landkirchen soll ohne herrschaftliche Erlaubniß keine Orgel mehr angedungen werden.

1705. 14 Jun. Nachdem bey dem Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken von verschiedenen Orten her die Nachrichten eingeloffen, es auch sonsten in der Erfahrniß sich also ergeben, daß fast aller Orten auf dem Land in den Kirchen Orgelwerker angerichtet werden wollen, durch einige sich angebende fremde, außer Land gesessene, ihrer Profession nicht versicherte Orgelmacher an unterschiedlichen Orten die Gemeinden und Kirchenvorsteher vermittelst Accordirung und Annehmung dem Schein nach geringer Bezahlung, zu Verschaffung und Andingung solcher unbewehrsamen Orgelwerker induciret und verleitet werden; welche nachmalen keinen Bestand haben, und von anderen Meistern und erfahrnen Orgelmachern mit mehreren Unkösten verändert und verbessert, und somit die Kirchen und Communitäten in Schaden gesetzet werden müssen: so haben dahero höchstgemeldte Seine Hochfürstl. Gnaden solchem Unrath und Damnificationen vorzuseyn sich bewogen befunden, und ist demnach Ihroselben gnädigst befehlender Will, daß an keinem Ort Ihro Hochstifts, allwo es auch seyn möge, ein Orgelwerk mehr ohne zuvor eingeholten gnädigsten Consens weder neu angedungen oder repariret werden soll, wie sich dann mehrhöchstvermeldte Seine Hochfürstl. Gnaden wider die Contravenientes und Ungehorsamen die willkührige Bestrafung vorbehalten. Decretum unter Seiner Hochfürstl. Gnaden eigenhändiger Subscription und vorgedrucktem Secret-Insiegel Schloß Marienberg ob Wirzburg den 14 Junii 1705.

(L.S.)

CCXCIV.

Die saumsäligen Zähler der herrschaftl. Giebigkeiten betreffend.

1705. 9 July. Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem die unumgängliche Nothdurft sonderheitlich bey jetzigen schweren Kriegsläuften um so mehr erfordert, damit die zu Bestreitung des gemeinen Wesens angeordneten Anlags-Gelder richtig und unumgänglich erhoben und eingebracht werden, gleichwohl Uns von unserer bürgerlichen Obereinnahm beschwerend angezeiget worden, wie daß

einige mit Abtragung ihres schuldigen Schatzungs-Contingents nicht allein in viele Jahr verzögerlich zuruckbleiben, sondern bey ernstlicher Verfügung der Execution zur weitern geflissentlichen Verzögerung ihren Ansatz unerheblich zu disputiren, und dadurch sowohl pro præterito als futuro die Einbringung der herrschaftlichen Anlags-Gelder zu hemmen, und somit unnöthigen und überflüßigen Berechnungen und Nachschlagung der Anlags-Bücher als Erforderung mühseliger Extractus die Einnahms-Bedienten zu Verabsaumung ihres Officii zu obruiren suchten: als haben Wir zu Vorkommung dergleichen unerheblicher und schädlicher Verzögerung, und damit der Cursus der nothdürftigen gemeinen Anlag um so weniger gehemmet werden möchte, hiemit die gnädigste Verfügung ergehen lassen, daß, wo jemand seine Anlag auf 3 Jahr lang anstehen lassen, und nicht völlige Richtigkeit pflegen würde, und bey Vornehmung der Execution etwan durch vorkehrende ungleiche Belag oder weitläufige Berechnung seine angesetzte Anlags-Schuldigkeit verzögern wollte, ein solcher keinesweegs damit gehöret, sondern ohne einiges Ansehen der Person mit der Execution verfahren, und demnach dessen vermeyntliche Beschwerniß ordinaria Via Juris gesucht und erörtert werden soll; wie dann Wir alle diejenigen Verordnungen, so zu Beförderung unserer Anlag sowohl von Uns als unseren abgelebten Herren Vorfahrern christmildester Gedächtniß bereits ergangen, anhero wiederholet, und in allem gehorsamst nachgelebet haben wollen. Wornach sich dann männiglich zu richten, und ein jeder mit zeitlicher Abtragung seiner Anlags-Schulden sich selbsten vor Schaden und unnöthiger Weitläufigkeit zu seyn wissen wird. Dessen zu Urkund haben Wir nebst eigenhändiger Unterschreibung unser Kanzley-Secret-Insiegel vorzudrucken befohlen. So gegeben und geschehen in unserer Residenzstadt Wirzburg den 9 Julii 1705.

(L.S.)

CCXCV.

Verboth der dem Buchbinder-Handwerk durch fremde Landstreicher und Stöhrer beschehenden Eingriffe.

1705. 26 Septemb. Demnach dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. Ihro Unterthanen und samtliche Meister des Buchbinder-Handwerks im Hochstift Wirzburg und Herzogthum Franken unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß, obwohlen sie von Ihro Herren Vorfahrern am Hochstift christmildester Gedächtniß aus bewegenden Ursachen mit einer gewissen Zunftordnung, und unter anderen auch mit diesem Privilegio vermög eines sub Dato den 2 Augusti 1652 gefertigten, und den 15 Decembris 1681 renovirt- und confirmirten besondern Concessions-Briefs des Inhalts gnädigst versehen worden, daß in bemeldtem Hochstift sowohl auf als außerhalb den Jahrmärkten weder die Bilder- und Liederkrämer, noch andere Landstreicher und Stöhrer mit Feilhab- und Verkaufung gebundener Bücher, Kalender und dergleichen Buchbinders-Waaren geduldet und passiret werden sollen, so thäten sich jedoch nicht nur verschiedene Stümpler und Stöhrer in mehrbesagtes Hochstift einschleichen, welche nebst den Liedern und Bildern auch gebundene Kalender und allerhand dergleichen Buchbinders-Waaren theils offentlich feil haben, und theils damit hausiren, sondern auch einige fremde und ausherrische Buchbinder-Meister wider Handwerks-Gebrauch und kundbares altes Herkommen in hiesigem Hochstift die Wochenmärkte und sogar an etlichen Orten den Christ- und Neujahrs Abendmarkt besuchen und bauen, somithin ihnen ihre ohne dem kleine Nahrung abschneiden und entziehen, mit der angehefften unterthänigsten Bitte, sie bey ihrem obenangezogenen Privilegio und Ordnung kräftigst zu manuteniren, und solche bishero schädliche Einträge und

Mis-

Misbräuche allerdings ab- und auszuschaffen, zu dem Ende auch angeregten Concessions-Brief gleichfalls zu confirmiren.

Da nun obhöchstgemeldte Seine Hochfürstl. Gnaden dieses unterthänigste Petitum der Billigkeit allerdings gemäß erachten, dahero auch den Supplicanten gnädigst zu deferiren um so weniger Bedenken getragen: als thun Dieselben sothanes Privilegium und Concession hiemit und in Kraft dieses nicht weniger gnädigst erneuern und bestättigen, befehlen auch solchemnach allen und jeden Ihro Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Bürgermeistern und Räthen, und allen anderen Befehlshabern gnädigst und ernstlich, daß sie samt und sonders die Meister des Buchbinder-Handwerks sowohl bey ihrer ertheilten Zunftordnung, als mehrbesagter besondern Concession und Privilegio kräftiglich schützen und handhaben, dahingegen nicht allein den fremden und ausherrischen Buchbindern die unherkömmliche Besuchung der Wochen- auch Christ- und Neujahrs-Abendmärkte im Hochstift Wirzburg, insonderheit zu Kitzingen, Volkach, und anderen Orten nicht verstatten, sondern auch die Landstreicher, Stümpler und Stöhrer, wann sich deren je zu Zeiten in unseren Aemtern, Städten, Flecken und Dörfern in- oder außerhalb der Jahrmärkte einfinden möchten, mit Feilhab- und Verkaufung der gebundenen Kalender, Bücher und anderer Buchbinders-Waaren nicht passiren lassen, sondern dieselben hievon sowohl als der verbothenen Umstöhr- und Hausirung mit ernstlicher Bedrohung unausbleiblicher Straf auch bey Verlust der Waaren zu Genügen abwarnen, und hingegen sich mit Feilhab- und Verkaufung ehrbarer Lieder und Bilder begnügen zu lassen anweisen, nachmals aber, und da sich ein oder anderer hiegegen freventlich zu setzen und zu thun gelüsten lassen wollte, auf jedesmalige Imploration der Meister des Buchbinder-Handwerks die nachdrückliche Amtshilfe mittheilen, und gegen die befundenen Uebertretter sowohl mit Abnehm- und Confiscirung der verbothenen Waaren, als auch gestalten Dingen nach mit Geld oder anderer hinlänglichen Straf verfahren sollen. Datum unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Wirzburg den 26 Septembris 1705.

(L.S.)

CCXCVI.

Auf was Art die herrschaftlichen Gelder von den Beamten zur Hofkammer eingeliefert werden sollen.

1705. 14 Octob. Demnach das Kammer-Zahlamt sich beschweret, daß fast von allen Beamten die herrschaftlichen Gefälle bishero ohne Sortenzettel und oft in allerley untereinander geworfener kleiner Münz eingeschicket, auch gar unrichtig gezählet, viele Gelder manchsmal lang zurückbehalten, und sonst verschiedene Beyschläge ungangbar, und gar abgewürdigte Sorten mituntergemenget; dadurch aber dem Zahlamt bey Wiederauszahlung solches Gelds öfters Schaden und Einbuß zugezogen würde, dahero vonnöthen seyn will, solchem eingerissenen schädlichen Uebel zeitlich zu remediren, und vorzuschreiben, wie die Gefälle künftighin eingeschicket werden sollen: als ergehet hiemit die hochfürstliche gnädigste Verordnung, daß alle und jede verrechnende Beamten sowohl die Amtsgefälle, als Contributions- Accis- Um- und Braugelder, sobald dieselben verfallen, und nicht, wie von einigen bishero observiret worden ist, nach langer Zuruckhaltung, und vorhero erst damit gesuchtem Nutzen, hinterhin unter einer Verzeichniß und Separirung aller Sorten nicht nur einsenden, und nebst dem Quanto einer jeden Gattung auf die Paquet und Dutten zugleich das Amt, von welchem solches geliefert wird, beysetzen, sondern auch accurat zählen, und übrigens alle verdächtige ungangbare und verrufene Sorten ausschießen und zurücklassen; widrigen

Falls aber, daß man solche beym Zahlamt cassiren, und einem jedwedern deren verminderten Valor zur Straf decourtiren wird, gewärtig seyn sollen. Decretum Schloß Marienberg ob Wirzburg den 14 Octobris 1705.

Hochfürstl. Wirzburg. geheimer Rath und Kammer-Präsident.

CCXCVII.

Die ordentliche Einrichtung der Amts-Reposituren betreffend.

1705. 16 Octob.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Obwohlen Wir Uns gnädigst versehen, es werden auf die vor einigen Jahren ergangene Verordnung und der Land-Visitation bey allen Aemtern beschehene Erinnerung die Reposituren überall in gute Ordnung gebracht, auch gehörige Repertoria darüber gefertiget, und zu unserer Kammer eingeschicket werden; so ist jedannoch von den wenigsten Beamten solchem bishero nachgelebet worden, und müssen Wir hingegen selbsten sehen und erfahren, daß einige um die Conservation der Amts-Documenten und Briefschaften wenig bekümmert seyen, und solche in den ordentlichen Behältnissen nicht verwahren, sondern Fascicul-weis überall im Staub also nachläßig herumziehen lassen, daß ein handgreiflicher Unfleiß, solche gelesen zu haben, darob zu verspüren, und nicht unbillig zu förchten ist, daß solcher Gestalt viele Acta, wo nicht gar entkommen, jedoch leichtlich Schaden leiden, und verderben, mithin unseren Juribus und Gerechtsamen große Præjudicia anwachsen und zugezogen werden können: als befehlen Wir hiemit allen unseren verrechnenden Beamten gnädigst, daß dieselben ihre Amts-Reposituren, falls selbe nicht in vollständiger Richtigkeit und Ordnung sich befinden sollten, ohne Zeitverlauf dazu befördern, und nicht allein, wie solches geschehen, auch was für Urbaria, Documenta und Briefschaften bey derselben befindlich seyen, mittelst eines darüber gefertigten zuverläßigen Repertorii bey ihrer Rechnungs-Ablag behörig dociren und darthun, sondern auch fürterhin, was von Jahren zu Jahren hinzukommt, ihrer Rechnung jedesmal beylegen sollten.

Uebrigens aber, weil Wir allen unseren Beamten das bishero von einigen ihrer Plaisir und Willkuhr nach oft auf viele Täg gewohnt gewesene Reisen gänzlich eingestellet, und der Amtirung dafür besser abgewartet haben wollen, so soll sich keiner ohne unsere gnädigste special-Erlaubniß über drey Täg in continuo von dem ihm gnädigst anvertrauten Amt bey desselben Verlust absentiren. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und unserm gnädigsten Willen nachzukommen wissen wird. Datum auf unserm Schloß Marienberg ob Wirzburg den 16 Octobris 1705.

CCXCVIII.

Die Beyführung des Brennholzes für Stifter, Klöster und andere privat-Haushaltungen der Stadt Wirzburg betreffend.

1705. 9 Decemb.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Uns ist glaubhaftig angezeiget, auch in der That wahrgenommen worden, wie an dermaliger Holzspengigkeit nicht wenig Ursach sey, daß die Stifter, Klöster und

und Spitäler, wie auch die von Adel, und andere privat-Personen, so große Haushaltung führen, zumalen diejenigen, so ihr eignes Geschirr halten, oder ihre besondere Holzbestallungen haben, ihr nothdürftiges Brennholz nicht aus den herrschaftlichen und anderen angelegenen Waldungen, wie es hiebevor verordnet und observiret worden, beyführen, sondern ein und mehr ganze Schiffe mit Holz, und zwar nicht im Sommer, sondern bey angehendem Winter und solcher ungelegenen Zeit gleich anjetzo auf dem Wasser anhero bringen, und sogar mit ihrem eignen Geschirr heimführen, oder doch sonsten am Wasser mit Holz sich versehen lassen.

Wann nun aber dieses unserm zu Abstellung solcherley und anderer im Holzwesen eingeschlichenen großen Unordnungen unterm 23 Martii 1700 im Druck ausgegangenen Mandat ganz zuwider laufet; Wir auch solches nachzusehen oder zu gestatten um so weniger gemeynt sind, als dem gemeinen Wesen hierunter merklicher Nachtheil zugefüget, und nicht nur der gesamten Burgerschaft die Holztheurung verursachet, sondern auch den armen Bürgern und Inwohnern, welche sich Sommerszeit, so gern sie auch immer wollten, mit nöthigem Holz entweder aus Mangel der Geldmittel oder Gelegenheit solches zu legen nicht vorräthig versehen lassen können, die Nothdurft zu ihrer größten Beschwerung abgestricket wird: so verordnen und befehlen Wir solchemnach hiemit nochmalen gnädigst und ernstlich, daß unsere Stifter, Klöster, Pflegen, Spitäler, und diejenigen privat-Personen, so große Haushaltung führen, und eignes Geschirr halten, nicht weniger die allhier wohnenden von Adel, und diejenigen Bedienten, so ihre jährliche Holzbestallungen haben, fürohin aus den herrschaftlichen und anderen angelegenen Waldungen sich mit nothdürftigem Holz versehen, oder wann sie solches auf dem Wasser anhero überbringen lassen, und bestellen wollen (wie in obangeregtem unserm vorigen Mandat auf Ziel und Maaß nachgesehen haben) ein solches im Sommer zeitlich veranstalten, und nicht auf den anstehenden Winter zu der nothleidenden Bürgerschaft Hinderniß und Abbruch verspäten; widrigen Falls dergleichen Holzbestellungen und zwar von St. Michaelis Tag an hinfüro nicht mehr attendiret, noch anstatt des vormals erlaubten Eindrittheils ein Stecken davon verabfolget, sondern alles solches bestellte Holz ohne Unterschied der Personen unter die bedürftige und nothleidende Bürgerschaft ausgetheilet und ausgeführet werden soll.

Wobey Wir auch nochmalen wiederholt und ernstlich gebothen haben wollen, daß fürterhin alles zu allhiesiger Stadt und Ausladung am Wasser ankommende Brennholz, es sey bestellet oder unbestellet (außer was zu unserer fürstlichen Hofhaltung, für unser hochwürdiges Domkapitel oder unser Juliespital anhero gebracht wird) durch die allhiesigen Kärner, als welche hiezu um das gemeine Wesen zu befördern gewidmet, allein, und nicht durch eines oder des andern eignes Geschirr ausgeführet, mithin weder die gebührenden Unterkäufer Jura, noch den Kärnern ihre Nahrung entzogen werden solle. Wornach sich männiglich zu richten. Decretum & publicatum unter unserm hievorgedruckten fürstlichen Insiegel. Wirzburg den 2 Decembris 1705.

(L.S.)

CCXCIX.

Den Verkauf der rauhen Häute betreffend.

1706. 18 Januar. Demnach dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürsten, und Herzog zu Franken ꝛc. von Ihro Weiß- und Seimisch-Gerber-Zunft unterthänigst klagbar verschiedentlich angebracht worden, wasmaßen sowohl auf dem Land, als in hiesiger Residenzstadt Wirzburg sowohl durch Juden als Christen, zumalen aber durch einige

nige Mitmeister des Metzger-Handwerks dahier die rauhen Hämmel-Schaf-Geis-Böck- und Kalbs-Felle von Bürgern, Bauern und Mitmeistern erstgedachten Metzger-Handwerks unter der Hand vor- und aufgekaufet, in großer Summe von einem, zweyen, dreyen und mehreren Hunderten zusammen gebracht, und darauf an ausländische Händler begeben und verführet werden, mit Bitte, weilen dadurch einem oder anderem in particulari der Nutzen zwar zugehe, darunter aber das ganze Handwerk Schaden und Abgang leide, vörderist auch das Publicum absonderlich damnificirt, und der Vortheil außer Land gezogen werde, daß höchsternannte Seine Hochfürstl. Gnaden hierinfalls Ihro gnädigste Hilfshand anlegen, und diesem schädlichen Wesen vorbiegen lassen wollten; und nur hierauf mehrhöchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden aus bewegenden vor vielen Jahren wegen derley rauhen Häute vor Aufkauf- und Verführung vorgelegten triftigen Ursachen diesem Unwesen vorzukommen die Nothdurft gefunden: also erlauben Sie zwar gnädigst, daß, wann in Ihro Residenzstadt Wirzburg oder auf dem Land ein Metzger oder anderer vorgesetzte Gefille von Hämmeln, Schafen, Geisen, Böcken oder Kälbern von dem Viehe, so er oder sie selbsten geschlachtet, den Meistern eines Weißgerber-Handwerks einzel oder dutzendweis um billigen Preis angebothen, denenselbigen aber solche an sich zu erkaufen nicht anständig, er oder sie sothane rauhe Häute und Gefille an Fremde mit Vorbehalt des Auslösungs-Rechts particulariter verkaufen mögen; verbiethen gleichwohl gnädigst und ernstlich, daß sie von anderen mehrere nicht zusammenkaufen, an ermeldte fremde Händler wiederum begeben, weniger für dieselben bestellen, oder eine Factorey damit treiben dörfen oder können, bey Vermeidung unausbleiblicher Straf, auch gestalten Dingen nach Hinwegnehmung und Confiscirung des erkauften Guts; immaßen sich jeder hierinfalls vor Straf zu hüten wissen wird. Urkundlich unter höchstermeldter Seiner Hochfürstl. Gnaden vorgedrucktem Kanzley-Secret-Insiegel. So geben und geschehen Wirzburg den 18 Januarii 1706.

(L.S.)

CCC.

Verboth der dem Kupferschmieds-Handwerk beschehenden Eingriffe, und Verschleppung des Kupfers und Messings.

1706. 16 März.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Uns der veste, unser geheime Rath, Hofmarschall und Amtmann zu Röttingen, und lieber Getreuer, Johann Wilhelm Zobel von und zu Giebelstatt, als der Zeit Oberrichter des Keßler- und Kupferschmieds-Handwerks fränkischer Termine y, wie auch Schuldheiß und gesamte Meister berührten Handwerks mehrmalen unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie daß sowohl gegen die ihnen ertheilten königl. und kaiserl. Privilegia und Freyheiten, als auch wider die von unseren geehrten Herren Vorfahrern christseligen Andenkens und letzthin von Uns unterm 7 August 1699 im Druck ausgelassenen Mandata nicht allein viele Stümpler und Stöhrer von benachbarten fremdherrischen Orten in unser Land und Hochstift sich einschleichen, und sowohl mit Kupfer als Messing zu hausiren, zumalen aber das alte Kupfer an sich zu bringen, und wider die ehevorigen so oft wiederholten Verbothe außer Land zu practiciren sich unterstehen, sondern auch diejenigen im Land gesessenen unzünftigen Keßler, denen mit Kupfer und Messing auf gewisse Ziel und Maaß zu handeln und zu hausiren erlaubt, sothane gnädigste Concession misbrauchten, die letzteren nur auf gewisse Aemter, Anzahl der Knechte und Jungen, auch sonsten eingeschränkte Patenta hinterhalten, hingegen unterm Vorwand und Vorzeigung der ehevorigen aufgehobenen general-Patenten das ganze

Land

Land mit übermäßigem Gesind durchstreichen, und mit allerhand Kupfer- und Messingwaaren hausiren, und gleichwohl das alte Kupfer nicht um billigen Preis und Bezahlung zu unserer Kammer liefern. Wie dann auch die Pfannenflicker in der Menge sich des Pfannenflickens bedienen, ohne daß sie einen Bewilligungs-Schein vorzuweisen haben, weniger daß sie dem Handwerk einen billigmäßigen Beytrag thun.

Und da dann nun Wir nicht nur die hiebevor ausgegangenen inhibitorial-Mandata wegen höchst schädlichen Vor- und Aufkaufs und Lands-verderblicher Verführung des Kupfers hiemit wiederholet, und ein solches sowohl Christen als Juden bey unnachläßiger Straf und wirklicher Confiscation noch ein- für allemal ernstlich verbothen haben wollen, sondern auch von selbsten dahin geneigt sind, damit das sehr hart darnieder liegende Keßler- und Kupferschmied-Handwerk wieder in besseres Aufnehmen gebracht, auch der gemeine Nutzen beobachtet und befördert werden möge: so befehlen Wir solchemnach allen und jeden unseren Stiftern, Prälaturen, Klöstern, und milden Stiftungen sowohl, als unsern Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Gerichten und anderen unseren Befehlshabern hiemit gnädigst, und wollen, daß sie obernannten Oberrichter Zobel von Giebelstatt und gesamtes Kupferschmied-Handwerk in unserm Land und Hochstift bey ihren Privilegien, Rechten, Frey- und Gewohnheiten handhaben, schützen und schirmen, auch daß ihnen daran Eintrag geschehe, nicht gestatten, sondern auf Anrufen die Vermittlung, Hilf und Beystand befindender Billigkeit nach ihnen unweigerlich mittheilen; wofern auch einer oder der andere, welcher dieser Zunft nicht incorporirt ist, oder mit glaubhaftem Schein sich nicht gebührend legitimiren kann, wie imgleichen andere Christen oder Juden mit Hausiren, Stöhren, Feilhab- und Verkaufung einiges Kupfergeschirrs, oder Hinausführung des alten Kupfers in unserm Hochstift und landsfürstlichen Territorio sich betretten lassen würden, gegen den oder dieselben mit wirklicher Straf und Confiscation aller bey sich habenden Waaren (wovon Wir gleichwohl mehrerwähntem Zobel als Oberrichter die Hälfte aus Gnaden zukommen lassen wollen) unnachläßig verfahren, und es sodann an Uns vörderſamst berichten sollen.

Und nachdem von denenjenigen im Land seßhaften unzünftigen Keßlern, welchen der Kupfer- und Messinghandel auf Ziel und Maaß lebenslang aus Gnaden erlaubt ist, nur noch vier in unserm Land befindlich, denen als erstlich dem Quirin Els zu Gerolzhofen in den Aemtern Gerolzhofen, Schlüsselfeld, Oberschwarzach und Prölsdorf; dann zweytens dem Heinrich Winters zu Ebertshausen in den Aemtern Maynberg, Ebenhausen, Lauringen und Hofheim; drittens dem Arnold Arzten dahier in Wirzburg in den Aemtern Grünsfeld, Hartheim, Rothenfels, Homburg am Mayn und Flecken Königshofen; und viertens dem Hanns Adam Geiger zu Markbibart in den Aemtern Markbibart, Münchsteinach und Frauenthal, in so lang diese beyde letztere bey unserm Hochstift unabgelöst seyn und verbleiben werden, allein und weiter nicht mit Kupfergeschirr, dahingegen mit Messingwaaren, eisernen Pfannen und altem Kupfer in unserm Land und Hochstift indistincte zu handeln, jedoch in allem mehr nicht, als jedem zwey Knechte und einen Jungen zu brauchen, und jedes Orts den gebührenden Zoll zu entrichten dergestalt erlaubt ist, daß bey Uebertrettung dessen dieselben sothaner Concession ipso facto gänzlich verlustigt und aufgehoben seyn sollen: als wird solches hiemit männiglichen zu dem Ende kund gemacht, damit ihnen ein mehrers nicht gestattet, sondern im Uebertrettungs-Fall die bey sich habenden Waaren mit Arrest beleget, auch die Patenta ihnen abgenommen, und nebst einem gründlichen Bericht anhero eingeschicket werden sollen.

Wie dann auch unser weiterer gnädigst und ernstlicher Befehl dahin ergehet, daß sowohl die zünftigen Meister des Kupferschmieds-Handwerks, als auch benannte vier unzünftige Keßler, und sonsten sowohl Christen als Juden das alte Kupfer zum Nutzen des gemeinen

Weſens um billigmäßigen Preis und Bezahlung zu unſerer Kammer liefern, und dergleichen obgemeldter maßen bey Straf und Confiſcation ohne ſonderbare unſere Erlaubniß außer Land zu führen, oder in andere Weege hinaus zu practiciren, ſich niemand, wer der auch ſeyn mag, gelüſten laſſen ſoll; dahingegen wollen Wir auch gnädigſt, daß fürohin kein Pfannenflicker anderer Geſtalt paſſiret werden ſolle, er erlege dann jährlich gleich nach dem neuen Jahr dem Handwerk zwey Reichsthaler zum Beytrag anticipando für daſſelbige laufende Jahr, und habe deshalben einen glaubhaften Schein von Jahren zu Jahren aufzuweiſen. Ein ſolches verlaſſen Wir Uns zu geſchehen, und wird daran unſer gnädigſter Will und Meynung vollzogen. In Urkund deſſen haben Wir unſer fürſtliches Inſiegel hieran drucken laſſen. So gegeben und geſchehen in unſerer Hauptſtadt Wirzburg den 16 Martii 1706.

(L.S.)

CCCI.

Beſtrafung der Wildprets-Diebereyen, auch dererjenigen, ſo Hunde mit ſich in die Felder und Waldungen laufen laſſen.

1706. 29 März.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Obwohlen Wir Uns gnädigſt verſehen, es würde zu Folg unſerer mehrmaligen geſchärften Mandaten und Verbothe die ſchädliche Wildprets-Dieberey, und ſonderlich das Schlingen ſtellen ſowohl nach Wildpret, als Haſen und Vögeln gänzlich unterbleiben; ſo müſſen Wir doch zu unſerm größten Misfallen von unſerm Oberjägeramt öfters vernehmen, und theils ſelbſten erfahren, wie daß nicht nur erwähnten unſeren ernſtlichen Verbothen und Mandaten die wenigſte Parition geſchehe, ſondern auch ſolche ſträfliche Wildprets-Dieberey und Schlingen ſtellen von Tag zu Tag mehr überhand nehme, und dadurch unſere Wildfuhr, bevorab diejenigen Reſieren, welche Wir für unſere Recreation zu hägen verlangen, gänzlich ruiniret werden.

Wann nun aber Wir ſolchem ſchäd- und ſträflichen Unternehmen länger nicht nachſehen können, ſondern die Schärfe hierinnen vorzukehren Uns gemüßiget befinden: als befehlen Wir nebſt Wiederholung der vorigen wegen der Wildprets-Dieberey und ſonſt ergangenen geſchärften Mandaten allen und jeden unſeren Amtleuten, Kellern, Vögten, Forſtmeiſtern, Schuldheißen, Burgermeiſtern, und Gemeinden hiemit nochmalen gnädigſt und ernſtlich, daß ſie auf mehrgedachte Wildprets-Dieberey und verbothenes Schlingen ſtellen fleißige und genaue Obſicht halten, auf die Frevler ſcharf inquiriren, ſelbige, wann genugſame Indicia vorhanden, in Verhaft nehmen laſſen, und ſogleich an Uns unterthänigſt berichten ſollen; wie dann einem jeden, der einen ſolchen Wildprets-Dieb oder Schlingenſteller mit Beſtand anzeigen wird, welcher in der wirklichen That ergriffen, oder ſonſten verdächtiger Weis betretten, und auf gründliche Unterſuchung ſtrafbar befunden wird, von unſerm Oberjägeramt jedesmal 5 bis 10 Gulden gereichet, gegen die befundenen Delinquenten aber anderen zum Abſcheu mit empfindlicher Leibs- oder anderer exemplariſchen Straf ohne alle Gnad verfahren werden ſoll.

Und nachdem Uns auch ferner unterthänigſt angezeiget worden, wie daß den ehevorigen ſcharfen inhibitorial-Mandaten zuwider faſt ein jeder Bauer und Unterthan einen Hund mit ſich auf das Feld und in die Waldungen laufen laſſe, wodurch viele junge Haſen, Feldhüner-Eyer und dergleichen aufgeſuchet und gefreſſen, wie auch das Wildpret auf- und vertrieben wird, mithin unſrer Wildfuhr ſehr ſchädlich iſt: als wiederholen Wir unſere vorige geſchärfte Verordnung gleichfalls anhero, und befehlen

len unserm Oberjägeramt, wie auch unseren Forstmeistern und Jägern hiemit nochmalen gnädigst und ernstlich, daß sie solche Bauern- und andere dergleichen Hunde im Betrettungs-Fall auf dem Feld oder in den Waldungen sogleich todtschießen, derjenige Bauer und Unterthan aber, dem der Hund gehörig ware, noch drey Batzen Schußgeld unweigerlich zahlen, oder executive dazu angehalten werden solle. Wornach sich jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten Kanzley-Secret-Insiegel. Datum in unserer Hauptstadt Wirzburg den 29 Martii Anno 1706.

(L.S.)

CCCII.

Die monatliche Einsendung der herrschaftl. Geldgefälle betref.

1706. 25 Septemb.

Wiewohlen der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. sich gänzlich versehen gehabt, es würden Ihro so vielfältige, absonderlich aber das unterm 14 Julii in Anno 1702 emanirte geschärfte Decretum so viel gefruchtet, und die verrechnenden Beamten in der pflichtmäßigen Schuldigkeit beständig animiret, und so verbunden haben, daß selbige mit richtiger Erhebung und Einschickung der bey ihren Aemtern verfallenen sowohl cameral- als Obereinnahms-Gefälle von Monat zu Monat unausseßlich zuhalten, und das hochfürstl. Zahlamt dergestalt secundiren würden, damit die sowohl im Feld als in Garnison stehende Miliz der erheischenden Nothdurft nach versorget und conserviret werden könnte; so haben jedoch höchsternannte Seine Hochfürstl. Gnaden gegen alles Vermuthen von Ihro Zahlamt mehrmalen beschwerend anhören müssen, massmaßen die mehresten von den verrechnenden Beamten den nachdrucksamlichen Verordnungen zu Abtragung der rückständigen Gefälle nicht nur in Tempore sich nicht eingestellet, sondern auch theils Aemter mit der Zahlung der Monatgelder zwey bis drey Monat zuruckverblieben, und lieber die beschwerliche Execution mit großen Kösten erleiden, als ihre Schuldigkeit zur gebührenden Zeit entrichten, über dieses auch, wann nach vielem Ahnden und Anweisungen die Zahlung erfolget, die Gelder in solcher Confusion, auch ungleichen und geringen Sorten eingehen, daß viele grobe Verstöße und Mängel sich schon öfters an Tag geleget, wodurch erwähntem Zahlamt oder denjenigen, so die Gelder empfangen, ein unerträgliches Gravamen zuwachsen muß.

Gleichwie aber bey gegenwärtigen Conjuncturen dem Publico auf alle ersinnliche Weeg und Weis beyzuspringen, und die dazu erforderlichen baaren Mittel zu verschaffen die äußerste Noth erfordert, indem ohne deren richtige Beybehaltung die hochfürstl. Obereinnahm auch mit Zusetzung der Kammergefälle die fast täglich mehr anwachsenden unvermeidentlichen Auslagen unmöglich bestreiten kann; mehrhöchsternannte Seine Hochfürstl. Gnaden auch den Beamten die bishero verspürte Saumsäligkeit und Confusion ferner um so weniger erdulden wollen, dieweilen verschiedene auch unvermögliche Aemter, denen eben wohl die Zahlung schwer fallet, dannoch richtig einhalten, folglich der Fehler bey des Beamten Fleiß oder Unfleiß hauptsächlich haften muß: als wird aus Ihro gnädigst- und ernstlichem Befehl allen verrechnenden Hochstifts-Beamten hiemit nochmalen anbefohlen, daß dieselben alle bis ultimo Augusti in ihren anvertrauten Aemtern verfallene herrschaftliche Gelder längstens a Dato in 16 Tagen vördersamst einschicken, und künftighin von Monat zu Monat acurate continuiren, oder, dafern die verfallenen Gelder nicht zu Ende eines jeden Monats oder längstens bis den 16ten exclusive des folgenden Monats bey dem Zahlamt sich geliefert finden, sondern eine Anweisung darauf ertheilet werden muß, dem Beamten sodann absolute nicht allein kein Zehlgeld darauf pas-

passiret, sondern auch die Execution mit empfindlicher hochfürstlichen Ungnad werde heimgewiesen werden. Decretum Schloß Marienberg ob Wirzburg den 15 Septembris 1706.

Hochfürstl. Wirzburg.
geheimer Rath und
Kammer-Präsident.

CCCIII.

Die priesterliche Copulirung der zur weitern Ehe schreitenden Personen betreffend.

1707. 7 März. Nachdem von Zeit der von dem Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. emanirten gnädigsten Verordnung, Kraft deren keine Parteyen, welche vorhero verheirathet gewesen, und aus erster Ehe Kinder erzeuget haben, in anderer ihrer Verehelichung an keinem Ort copuliret werden sollen, es hätten dann dieselben vorhero dociret und erwiesen, daß sie mit ermeldten erster Ehe Kindern vollständige und der Landgerichts-Ordnung gemäße Richtigkeiten gepflogen haben, die Erfahrniß in verschiedenen Fällen erwiesen, daß höchstgemeldter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigster Verordnung zu Ihro besonderem Misfallen und allerhand darüber erfolgten Inconvenientien nicht allerdings gemäß gelebet, sondern hie und dort Parteyen ohne obberührte ihre zu thun gehabte Præstation gleichwohl copuliret worden seyen; und aber mehrhöchstgemeldte Seine Hochfürstl. Gnaden Ihroselben gnädigsten Befehl in alle Weeg beobachtet haben und wissen wollen: so befinden sich dahero Dieselben veranlasset, obberührten Ihro gnädigsten Willen an alle und jede Ihroselben Pfarrer und Pfarrverweser mit diesem Anhang zu wiederholen, daß keiner deren unter Vermeidung der im Gegenfall erfolgenden Strafen eine Partey, es möge auch seyn, wer es wolle, welche ihre gepflogene Richtigmachung mit ihren erster Ehe Kindern nicht zu erweisen haben werden, copuliren, und dahero sich jeder selbsten vor Schaden und Ungemach seyn solle. Gegeben Wirzburg unter hievorgedrucktem geistlichen Kanzley-Insiegel den 7 Martii 1707.

(L.S.)

CCCIV.

Schulmeister sollen den Amtsschreibern in ihren Dienstverrichtungen nicht eingreifen.

1707. 12 May. Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem sich die Amts- und Gegenschreiber an verschiedenen unsers hohen Stifts Orten wider die Schulmeister und ihnen durch anmaßende Verfertigung der Gemeind- und Vormundschafts-Rechnungen, wie auch Kauf- Geburts- und anderer dergleichen Briefe entziehenden Accidentien eine Zeit her bey Uns sehr beschweret und gebetten haben, daß, weil sie dadurch an ihrer Nahrung merklichen Abbruch litten, Wir solchen Eingriffen steuern, und sie beym Genuß derjenigen Besoldungs-Stücke, welcher sich ihre Vorfahrer auch von langen Jahren zu erfreuen gehabt, gnädigst schützen möchten; und Wir nun denenselben in Ansehung, daß sie schlechte Besoldung haben, solche Utilia um so weniger entziehen lassen wollen, indem bey der Land-Visitation viele von den im Rechnungswesen unerfahrnen Schulmeistern herrührende Confusiones und Fehler in Rechnungen gefunden worden sind: als

verordnen Wir hiemit und befehlen gnädigst, daß in allen unsers hohen Stifts Aemtern und Orten die Verfertigung der Gemeind- sowohl als Vormundschafts-Rechnungen, wie imgleichen aller Kauf- Contract- Schuld- Geburts- und mehr anderer dergleichen Briefe den Amts- und Gegenschreibern wie vorhin verbleiben, den Schulmeistern hingegen die Verfertigung der Gotteshaus-Rechnungen ebenfalls in allen Orten unsers hohen Stifts überlassen, und hinfüro weder von jenen diesen, noch von diesen jenen in solchen Verrichtungen Eintrag gethan, sondern diesem unserm gnädigsten Befehl von beyden Theilen unterthänigst nachgelebet werden solle. Gegeben unter unserm hievorgedruckten Secret-Insiegel Schloß Marienberg ob Wirzburg den 12 Maji 1707.

(L.S.)

CCCV.

Bestrafung der Zigeuner und anderer dergleichen Landstreicher.

1707. 6 August.

Demnach zeithero wahrgenommen worden, daß der hiebevor mehrmalen ergangenen Verbothen und publicirten Landmandaten unerachtet allerhand starke Gartbrüder, Zigeuner, Raub- und anderes herrnloses Gesindel in allhiesiges Hochstift, allermaßen anerst unlängstens geschehen, höchst strafbar eingeschlichen, und mit Rauben, Plündern, und anderen höchst schädlichen Insolentien und Erpressungen dem bey diesen beschwerlichen Kriegsläuften vorhin bedrangten und sehr entkräfteten armen Unterthanen und Landmann großen Ueberlast und Schaden zugefüget habe; ein solches aber dahero, weilen bis dato gegen besagtes schädliche Gesindel mit bloßer Ausschaff- und Landsverweisung allzu mild verfahren worden, kommen sey; dannenhero um das Hochstift davon zu säubern, und dieses ins künftige vor fernerem Betretten und Einfall gänzlich abzuhalten, ein ernstlich- und schärferes Einsehen, wie auch größere und empfindlichere Bestrafung vonnöthen seyn will: als wird hiemit und in Kraft dieses geschärften fernern Landmandats obgedachten Gartbrüdern, Zigeunern, Raub- und anderem herrnlosen Gesindel so männals weiblichen Geschlechts die Betrettung des Hochstifts nochmalen und zwar nach Anleitung des löblichen fränkischen Kreis-Convents zu Nürnberg letztern Concluſi dergestalten und mit dem Anhang verbothen, daß, wofern fürohin derselben einer oder mehrere würden angetroffen, und zu Haften gebracht werden, der oder dieselben, obschon keine Thätlichkeit wäre geschehen, ohne einzige Gnad und Pardon als Verächter dieses Verboths folgender maßen, nämlich das erstemal die Weiber und ihre erwachsene Kinder mit Ruthen gestrichen, und des Lands verwiesen, die Männer hingegen gebrandmaalet, oder befindenden Umständen nach mit Abschneidung der Nasen und Ohren gleichfalls aus dem Land verwiesen, bey Wiederbetrettung aber ohne Unterschied des Geschlechts unfehlbar am Leben gestrafet werden sollen; maßen dann, damit sich ins künftige niemand mit der Unwissenheit dieses weitern geschärften Verboths und darinnen enthaltener Bestrafung entschuldigen, sondern sich davor hüten könne, soll ein solches nicht allein in allen des Hochstifts Aemtern offentlich publiciret, sondern auch in den Confinien an den zu dem Ende aufgestellten Stöcken affigiret werden. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten hochfürstl. wirzburgischen Kanzley-Secret-Insiegel. So geschehen Wirzburg den 6 Augusti 1707.

(L.S.)

CCCVI.

Beamte sollen ohne herrschaftliche special-Erlaubniß über 3 Tage von ihren Aemtern sich nicht entfernen.

1707. 4 Octob. Demnach bey allhiesiger hochfürstlichen Kammer wahrgenommen wird, daß des hohen Stifts verrechnende Beamte den schon zum öftern gnädigst ausgegangenen Befehlen, daß keiner ohne Seiner Hochfürstl. Gnaden zuvor ertheilte gnädigste Erlaubniß von der ihm anvertrauten Kellerey in eignen Geschäften sich hinweg begeben solle, ganz zuwider leben, und ihre Kellereyen nach Belieben verlassen, wodurch, wie es die bisherige Erfahrniß mehr als zu viel gezeiget, die von der hochfürstlichen Kammer ablaufenden Communicata, Befehle, Decreta, und anderes manchsmalen liegen bleiben, und gar in derselben Abwesenheit verloren gehen, daß nicht allein derentwegen dahier auf der hochfürstl. Kammer merkliche Hinderniß, sondern auch den Unterthanen durch vieles Suppliciren und Laufen großer Schaden verursachet werde: als ergehet aus höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigster Verordnung der nochmalen gnädigste geschärfte Befehl, daß alle und jede hochstiftliche verrechnende Beamte den ehevorigen ertheilten gnädigsten Befehlen auf das genaueste unterthänigst nachzuleben, und bey Vermeidung 50 Reichsthaler unnachläßlicher Strafe ohne Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigste special-Erlaubniß über drey Täge von ihren anvertrauten Kellereyen nicht abwesend seyn sollen. Decretum Schloß Marienberg ob Wirzburg den 4 Octobris 1707.

Hochfürstl. Wirzburg. geheimer Rath und Kammer-Präsident.

CCCVII.

Die Arretir- und Einlieferung der Deserteurs betreffend.

1708. 22 März. Obwohlen der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. an alle sowohl des hohen Stifs Beamte, als auch Ihro immediat- und mediate Unterthanen schon zum öftern den gnädigsten Befehl ergehen lassen, auf die Flüchtlinge und Deserteurs gute Obsicht zu halten, sich derselben habhaft zu machen, und sie arrestirlich anhero zu überliefern; so vernehmen jedoch höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden mit sonderbarem Misfallen das wirkliche Widerspiel, und daß der wenigste Theil solche ergangene Befehle zu respectiren, oder denenselben den schuldigsten Gehorsam zu erweisen gedenke, worüber dann höchstbesagte Seine Hochfürstl. Gnaden bewogen worden, den Saumsäligen solchen Wiederlauf schärfest zu verheben, und den Beamten bey Vermeidung 100 Reichsthaler Straf ultimato hiemit zu befehlen, daß selbe dieser Verordnung fürterhin mit besserm Eifer nachleben, Jahr aus Jahr ein auf solche Austretter und Flüchtlinge die bestmöglichste Anstalt machen, und so oft einer kundbar gemacht und ergriffen wird, ohne weitern Anstand anhero arrestirlich bringen lassen sollen.

Damit nun aber von solchem gnädigsten Befehl samtliche Schuldheißen und Gemeinden keine Unwissenschaft vorzuschützen Ursach finden, so soll dessen Inhalt ihnen Schuldheißen und Gemeinden, und daß sie alle möglichste Obsicht auf die Deserteurs nehmen sollen, von den Beamten nachdrücklich mit dieser expressen Vorstellung und Ahndung eingebunden werden, daß, wo einer oder der andere sich im widrigen befinden lassen, den Deserteur nicht anzeigen, oder etwa gar den verbothenen Unterschleif geben wird, derselbe mit Stellung 2 anderer Männer als einer unausbleiblichen Straf

angesehen werden solle. So gegeben und geschehen unter obhöchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden eigenhändiger Unterschrift und hievorgedrucktem Ihro Secret-Insiegel Wirzburg den 12 Martii 1708.

(L.S.)

CCCVIII.

Abkürzung der Processen und judicial-Handlungen.

1708. 10 May.

Demnach bey allhiesiger hochfürstl. Regierung und Hofgericht mehrmalen verspüret und wahrgenommen worden, welchergestalten die Advocati und Procuratores fast in den mehresten von ihnen bedienten sowohl Appellations- als andern Causis so viele Handlungen übergeben, daß dadurch die Sachen nicht allein in Præjudicium und zum Nachtheil der Parteyen beflissentlich protrahiret, und manchesmal also confus, daß fast nicht daraus zu kommen gewesen, gemacht, sondern auch die litigirenden Theile derentwegen in unnöthige schwere Kösten gebracht worden seyen; und man nun zu Beförderung der werthen Justiz dieser schädlichen Protraction in alle Weege vorzubiegen die Nothdurft zu seyn ermessen hat: als wird in Kraft dieses gemeinen Bescheids fürs künftige verordnet, daß in keiner Sache mehr dann 4 Sätze, nämlich zwey von dem Actore, und zwey von dem Reo beygebracht, über dieses auch sonsten keine, es wäre dann, daß hierinfalls mit Vorstellung erheblicher Ursachen pro Venia supplicirt, und solche ertheilet worden, angenommen werden sollen; maßen dann die Advocati, Procuratores und Schriftsteller sub Pœna Rejectionis und willkühriger Bestrafung alles Ernsts, um diesem gebührend nachzuleben, angewiesen, und dahin ermahnet werden, daß selbige sogleich in der respective ersten und zweyten Schrift ihre Fundamenten und Documenten einbringen, in der dritten und vierten nämlich Replic und Duplic aber keine weitere neuerliche Urkunden beylegen, sondern zum richterlichen Spruch submittiren; da hingegen einer oder der andere über gedachte 4 Sätze noch etwas seinem Principalen zum Besten zu erinnern und zu verhandeln der Nothdurft zu seyn ermessen würde, deswegen mit Anführung seiner habenden Motiven um Erlaubniß, welche auf Befinden keinesweegs wird versaget werden, gebührend anhalten solle. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Wirzburg den 10 Maji 1708.

(L.S.)

CCCIX.

Die Einricht- und jährliche Musterung des Landausschußes.

1708. 26 August.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Es wird Uns unterthänigst referiret, daß unser zu Ende nächst vorigen Jahrs wegen Befreyung der Ausschüßer von der allhiesigen Wacht und Aufstellung einer Bataillon Grenadiers ergangenes Ausschreiben ungleich verstanden, und dahin ausgeleget werden wolle, als wann Wir die Meynung gehabt, den Landausschuß länger nicht, dann bis gedachte Bataillon zusammengebracht worden ist, stehen zu lassen, und denselben alsdann ganz und gar abzuschaffen.

Da Wir nun aber von solcher Intention niemal gewesen sind, sondern im angeregten Ausschreiben eigentlich dahin abgezielet haben, den von unseren Un-

terthanen wider die allhiesigen öfteren Wachtaufzüge und dabey aufzuwenden gehabte viele Kösten, auch in ihrem Hauswesen erlittene Versaumniß und Schaden beständig geführten Klagen in Aufhebung solcher beschwerlichen Frohn und Dienste gänzlich abzuhelfen, den Ausschuß übrigens aber mit Abschneidung der von theils Officiers übermäßig gezogenen Gelder auf wenigere Compagnie und Officiers auch dergestalt einzurichten, daß, weilen die junge Mannschaft zu des Lands allenfalls nöthiger Defension in militarischen Uebungen zu erhalten vonnöthen seyn will, dieselben sonder merkliche Beschwerung und Kösten ihrer Eltern künftig einzig und allein und zwar an gewissen Tägen, wann sonsten nichts zu versaumen ist, exerciret werden könne, worüber Uns dann von unseren über den Ausschuß bestellten Obristen der unterthänigste Vorschlag geschehen, daß, wann solcher künftig nur in 4 Compagnien eingerichtet würde, dadurch sowohl theils Officiers und Kösten ersparet, als auch, weil die allhiesige Stadtwacht nunmehro gänzlich cessiret, die Mannschaft von den übrigen im füglichen Exercitio gehalten werden könnte, und Wir Uns nun solchen unterthänigsten Vorschlag gnädigst gefallen lassen wollen: als verordnen Wir hiemit, und befehlen gnädigst, daß, weilen die Compagnien stark sind, und in 4- bis 500, auch einige in mehr Köpfen bestehen, solche nach Anleitung unsrer vormals in Anno 1702 ergangenen Verordnung an lauter ledigen jungen Leuten, oder wo in manchen Orten daran Mangel vorfallen sollte, an den jüngeren erst verheiratheten Unterthanen, gestalten dann auch jeder junger Mensch, wann er auch schon heirathen, oder ein Handwerk lernen wird, zum wenigsten ein Jahr lang im Ausschuß zu dienen schuldig seyn soll, von den Officiers mit Bewußt und Zuziehung der adelichen und verrechnenden Beamten, auch Stifter und Klöster sowohl in verschlossenen als offenen Orten ohne einige Distinction oder vortragende Gunst ausgesucht, renovirt und geändert, die völligen Compagnien aber öfter nicht, dann zweymal des Jahrs im Frühling und Herbst zusammengezogen und gemustert, vom Obristen sogleich die Revision darüber vorgenommen, dahingegen aber die Districten an den ihnen bestimmten Musterplätzen alle Monat und zwar an Sonn- und Feyertägen zusammenkommen und exercirt, sonsten aber was Gewehr, Montur, auch die Zeit zu dienen betrifft, und wann ein Unterthan zwey oder drey Söhn hat, es, wie in unserer vorangezogenen Verordnung ausdrücklich gemeldet, und bishero observiret worden ist, fernerhin gehalten werden solle.

Wobey Wir jedoch wegen der von einigen Officiers zu des Unterthanen vielfältigen Beschwerungen übermäßig gezogenen Diæten- Excercir- Ein- und Ausschreib- und anderer gegen unser Verboth und Willen bisher erhobenen Gelder ernstlich verbiethen, daß dieselben ein mehrers nicht, dann was vorhin und zwar dem Obristen täglich zwey Reichsthaler, einem Hauptmann 2 Gulden, einem Lieutenant anderthalb Gulden, und einem Fähndrich ein Gulden 15 Kreuzer alles rheinisch verordnet worden, und diejenigen Aemter und Orte, woraus die Compagnie zusammengezogen ist, dem Schatzungs-Fuß nachzutragen, und bey jedesmaliger völliger Zusammenziehung der Compagnien, so jedoch öfter nicht, als wie obgedacht zweymal im Jahr geschehen soll, auf drey Täg zu bezahlen haben, prætendiren, und im übrigen sich bey Vermeidung der unfehlbar zu gewarten habenden Cassation oder anderer empfindlichen Strafen aller anderen erstgemeldten Kösten, Eigennutzens und ungebührlicher Dingen enthalten, auch keine Uebermaaß an Quartiergeld, dessen sich künftig diejenigen Officiers, welche zu der Grenadiers Bataillon gezogen worden, nicht mehr zu erfreuen haben, und denenselben hiemit gänzlich abgesprochen wird, erheben, sonsten aber, damit alles um so richtiger zugehen möge, die den Officiers verwilligten Diæten- und andere Gelder von keinem Amt besonders, sondern alleinig durch den District- Commissarium bezahlet, und sodann von diesem, wie hievor bereits erwähnet, unter die seinem District angewiesenen Aemter dem Schatzungs- Fuß nach repartirt, und wieder erhoben, in den Amts- Contributions- Rechnungen aber, was den Ausschuß betrifft,

trifft, das geringste nicht, außer was von den District-Commissarien attestiret, und dieser Verordnung gemäß ist, passiret werden solle. Datum Schloß Marienberg ob Wirzburg den 26 Augusti 1708.

CCCX.

Den Giftverkauf der Apothecker betreffend.

1709. 2 Januar.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Wir haben aus den Uns verschiedentlich abgestatteten unterthänigsten Relationen wahrgenommen, wasgestalten abermalen einige leichtsinnige und boshafte Menschen und Eheleute sich unterfangen, einiges Gift, als da ist Mucken-Maus- oder Rattenpulver und Arsenicum album unter den Speisen und Getrank ihren übel geneigten Ehegatten oder anderen abhäßigen beyzubringen, große Krankheiten, Lähmungen, ja den Tod selbst zu verursachen; dieses Uebels Ursprung aber aus dem Weeg zu raumen höchst nöthig erachtet haben: demnach befehlen Wir samtlichen unseren vorgesetzten Beamten gnädigst, daß sie in den ihnen gnädigst anvertrauten Aemtern die sorgfältige Verfügung thun sollen, damit in den Apothecken von den Gesellen oder Lehrjungen einiges Gift, abtreibende und purgirende Arzneyen ohne ausdrücklichen Befehl und Bewilligung eines Medici niemanden, absonderlich Dienstmägden, fremden und verdächtigen Personen verkaufet und abgefolget werden; es wäre dann Sach, daß bekannte, redliche und ehrliche Leute zu ihrem Viehe, Handwerk oder Handthierung dergleichen nöthig hätten, so denenselben zwar abgefolget, gleichwohl aber der Tag, durch wen und was abgeholet worden, annotiret werden kann, den Würzkrämern, Packträgern, Hausirern, und anderen dergleichen, so keine Distinction unter den Personen sowohl als Gift zu machen wissen, derer Feilhaben und Verkaufungen gänzlich inhibiren, ja so gar confisciren, und zu Verhütung dergleichen Uebel hinwegnehmen lassen sollen. Hieran geschiehet unser gnädigster Will. Datum Wirzburg den 2 Januarii 1709.

CCCXI.

Die Haarschlechtigkeit der Pferde, und deren Unterscheidung von der Fäulung betreffend.

1709. 27 Jung.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach bey Uns die Pferdshändler unterthänigst klagend angebracht, welchergestalten ihnen in Verkauf- und Vertauschung der Pferde und deren Gewährung für die vier Hauptmängel, insonderheit aber der Haarschlechtigkeit darinnen zu hart geschehe, daß fast alle bey den verreckten Pferden bey der Eröffnung befindende Fäulung dafür gehalten und erkannt werden wolle, da doch zwischen beyden dieser merksame Unterschied, daß die Haarschlechtigkeit an einem lebendigen Pferd innerhalb der vierwochigen Gewährszeit ganz offenbar und leichtlich und zwar aus dem schweren und kurzen Athem, bedamsten Husten, wodurch das Pferd schwer hebet und hauchet, oder schlehbäuchig und bauchbläßig, das ist, wann die Seiten, Bauch und Lenden wegen aufgeschwollener Lunge und verstopfter Luftröhre im Athem holen gleich einem Blasbalg auf- und gleich wieder zusammengehen, auch die Nasen im Schnaufen hoch aufblasen, nach dessen

Specification of Patent and Drawings.

Provisional Specification left by the Patentee at the Office of the Commissioners of Patents.

[Illustration]

[Illustration]

[Illustration]

fast tägliche Klag derentwillen sich hervorzuthun, sondern auch zwischen Eltern und Kindern große Unordnung und schädliche Verbitterungen mit Hintansetzung schuldigen kindlichen Gehorsams und Respects, auch vätter- und mütterlicher Liebe zu entstehen pflegen.

Wie dann für das andere verschiedene Strittigkeiten und langwierige schwere Processen dahero entsprungen, daß sich etliche übel erfahrne Notarii, oder Stadt- und Gerichtsschreiber, besonders aber die Schulmeister unterstanden haben, die Parteyen an sich zu ziehen, und Condonationes reciprocas, oder Gegenmächtnisse zwischen den Eheleuten, auch Comparationes, Einkindschaften, Adoptiones, und Contractus vitalitios in Form eines Testaments, oder unter dem Namen eines Vergleichs ohne landgerichtliche Confirmation aufzurichten, welches dann nicht allein zu merklichem Abbruch der landgerichtlichen Jurisdiction, sondern auch den Interessenten selbsten zum größten Schaden und Nachtheil gereichet, gleichwie nachmals geschehen, daß dergleichen Vermächtnisse und Receß mit Bestand Rechtens nicht aufgerichtet, sondern gänzlich annulliret, cassiret, und für ungültig erkläret worden.

Nebst diesem und zum dritten sich große Unrichtigkeiten darumen begeben, daß viele in Weysenstand gerathene Kinder oftermalen mit keinen Vormündern versehen, dannenhero ihnen das Vermögen entweder ohne vormundschaftliche Bestellung in ihren eignen Händen zum größten Schaden gelassen, oder von einigen Freunden unwissend der Obrigkeit an sich gezogen, und zum Theil gar übel, zum Theil aber gar nicht verwaltet, oder auch bey bestellten Vormundschaften die Rechnungen in etlichen ja vielen Jahren aus einer schädlichen Connivenz nicht abgeleget werden.

Ferner und zum vierten vielmalen befunden worden, daß etliche Vormünder zu nicht geringem Schaden der Weysen, Pupillen und Minderjährigen sowohl derenselben liegende Güter, als Wein und andere Fahrnisse entweder käuflich an sich genommen, oder unter dem Vorwand vormündlich gethaner Auslagen und derentwegen habender Forderung sich selbsten damit bezahlt zu machen zu ihrem eignen Nutzen an sich gebracht, oder sothane Güter durch einen wo nicht heimlichen oder simulirten Contract, jedoch geringern Verkauf anderen zugewendet haben; wie nicht weniger einige Capitälien von den Vormundschaften dahier und auf dem Land ohne Vorwissen der Obrigkeit ausgeliehen, und dadurch die Weysen und Pupillen sehr übel gefährdet werden.

Damit nun sothanem sowohl gegen die Natur und geschriebene Rechte, als die hiebevor ausgegangenen Mandaten und Verordnungen laufenden, sodann zum unverantwortlichen Schaden der Weysen und Minderjährigen gereichenden unzuläßigen Unwesen möglichst gesteuert und abgeholfen werde: als befehlen Wir hiemit ernstlich, und wollen,

1mo. Daß alle und jede sowohl dahier in der Stadt als auf dem Land wohnende, und auf tödtlichen Hintritt des andern zur weitern Ehe schreitende Ehegatten gleich nach der Versprechung, es möge solche pure und absolute, das ist, ohne alle Bedingniß und Anstand oder Ausnahm, oder aber auf gewisse Zeit und Bedingnisse ausgestellet werden, entweder die ipso facto dadurch verwirkte Theilung gehörig reichen, oder mit Einwilligung der nächsten Anverwandten, in deren Ermanglung aber obrigkeitlich verordneter Personen zwischen ihren in voriger Ehe erzeugten, und den in künftiger Ehe zu hoffen habenden Kindern eine Unionem Prolium und Einkindschaft machen, und die darüber aufrichtenden Proclamata oder Receß zur landgerichtlichen Confirmation einbringen, oder mit obgedachter Verwilligung über alle bey der Versprechung befindliche Haab und Güter das in Kraft der kaiserlichen Landgerichts-Ordnung schuldige Inventarium conficiren, ehender aber, bis eines aus diesen dreyen Posten wirklich vollzogen, oder von unserm Landrichter aus erheblichen Ursachen specialiter erlaubt seyn würde, dergleichen zur andern Ehe schreitende Personen nicht allein nicht copuliret, sondern auch und

absonderlich diejenigen, welche sich miteinander in der Still versprechen, solche Versprechung aber bis zu Erreichung ihres darunter absehenden Vortheils und Bedingnisse in geheim halten, nach Proportion des Vermögens mit willkührlicher Straf angesehen werden, und noch darüber den ersterer Ehe Kindern gleich von Zeit solcher Versprechung ad Interesse verbunden und gehalten seyn sollen; diejenigen aber, so immittelst ohne landgerichtliche special-Verwilligung in dergleichen Unrichtigkeit zur weitern Ehe wirklich geschritten, deren eines innerhalb eines Viertel Jahrs Frist von Zeit der Publication und Verkündigung dieser unserer Verordnung bey obangeregter Straf zu vollziehen schuldig seyn sollen.

2do. Nachdem sich auch öfters begiebt, daß manche überlebende Ehegatten, so sich wieder zeitlich zu verheirathen gedenken, das mehreste und beste Vermögen ohne Unterschied, ob es liegende Güter oder fahrende Haab, Zeit währenden Wittibstands zu ihrem particular-Vortheil und Nutzen, hingegen zu der erster Ehe Kinder Nachtheil und Schaden an sich ziehen, und nach ihrem Gefallen verwenden, oder gar alieniren und distrahiren, nach der Hand aber, und wann das beste fort ist, erst die Theilung vornehmen wollen, oder ein Inventarium über das wenige, so noch vorhanden, conficiren lassen, wodurch dann die Kinder erster Ehe viel zu kurz und in großen Schaden kommen, ja manchsmal gar in die Ausschatzung und um das Ihrige unverantwortlich gebracht werden: als verordnen Wir hiemit gnädigst, daß in solcherley Fällen auf dergleichen vortheilhaftige und unvollkommene Inventaria nicht reflectiret, sondern der zur andern Ehe schreitende Ehegatt auf befindende listige Hintergehung der ersten Kinder oder rechtmäßigen Argwohn zu Wiederherstellung alles dessen, was unter währendem Wittibstand etwan auf die Seite gethan, oder zum eignen Privatnutzen verwendet, oder alieniret und distrahiret worden, mit Ernst, und da es nöthig, sub Juramento Manifestationis angehalten, sondern alles mit in die Theilung, oder das conficirende, und eidlich zu beschweren habende Inventarium gebracht, anbey auch noch mit empfindlicher Straf angesehen werden solle.

3tio. Nebst diesem ist unser gnädigst- und ernstlicher Befehl, daß alle und jede in dem ganzen hohen Stift Wirzburg und Herzogthum zu Franken befindliche, und der landgerichtlichen Jurisdiction untergebene mediat- und immediat-Unterthanen in Kraft dieses publicirten Mandats ihre vorhabende Condonationes reciprocas, oder Gegenvermächtnisse, wie auch Comparationes, Einkindschaften, Adoptiones, und Contractus vitalitios oder Leibgedinge, wie vor Alters jederzeit bräuchig gewesen, und observiret worden, dem gewöhnlichen landgerichtlichen Stylo gemäß aufrichten und confirmiren lassen, die vorgesetzten Beamten auch keinesweegs gestatten sollen, daß die in den Aemtern sich befindenden Notarii, oder Stadt- und Gerichtsschreiber, oder Schulmeister sich dergleichen unterfangen mögen; es wäre dann Sach, daß eins oder das andere aus beyden Eheleuten in unversehene gefährliche Krankheiten gerathen, und seinen Ehegatten durch Testament oder andern beständigen letzten Willen einzusetzen Vorhabens wäre, welches dann ihnen anderst nicht, als auf diesen vorgeschriebenen Nothfall zugelassen und erlaubt seyn soll.

4to. Die Vormundschaften herentgegen betreffend, wird hiemit allen und jeden Vormündern und Treusträgern ernstlich anbefohlen, daß keiner bey Verlust des Kaufschillings und Vermeidung unausbleibender Straf einiges seiner Pflegkinder liegendes Gut annehmen, noch unter dem Vorwand ausgelegten Gelds derselben Wein, Getreid, oder andere Fahrnisse eigenmächtig an sich ziehen, sondern da die hohe Nothdurft, ein des ihm anvertrauten Pflegkinds liegendes Gut zu veräußern erforderte, ein solches dahier in unserer Residenzstadt vor unserm Landrichter, auf dem Land aber vor jedes Orts Beamten und Obrigkeit (welche dann die Sache fleißig untersuchen und überlegen, auch befindenden Umständen nach zu bestem Nutzen und Frommen der Pflegkinder Gewissenschaft rathen und erkennen sollen) von

den Vormündern gebührend angebracht, und um die Verwilligung angesuchet, nach Erkenntniß deren sodann ein oder anderes liegende Gut gleichwohl anderst nicht, als auf vorheriges offentliches Feilbiethen durch gerichtliche Licitation plus offerenti käuflich überlassen werden; wo aber dieses nicht geschiehet, dergleichen Handlungen nebst gebührender Bestrafung ipso facto allerdings null und nichtig seyn sollen.

5to. So viel aber die Mobilien und Hausgeräth anbelangt, weilen durch vielfältige Casus die Experienz gegeben, daß die Vormünder und Befreunde solche zu ihrem Nutzen gebrauchen, und zu der Pupillen Schaden und Nachtheil verderben und zerschleißen: also ist auch unser gnädigster Befehl, daß alle und jede Vormünder oder Befreunde bey Vermeidung willkührlicher hoher Straf sich dessen gänzlich enthalten, hingegen diejenigen Mobilien, so nicht füglich und ohne Schaden aufbehalten werden können, auf Gutbefinden der Obrigkeit offentlich feil gebothen, und plus offerenti überlassen, das daraus erlösende Geld aber gegen genugsame Versicherung zu Capital ausgeliehen, und sonsten zu des Pupillen Nutzen nach pflichtmäßigem Gutachten angewendet werden solle, es wäre dann Sach, daß die Kinder schon bey ziemlichen Jahren wären, und das Ihrige bald selbsten gebrauchen könnten, oder auch, daß ein oder andere Eltern per Testamentum ein anders disponirt hätten, als worauf in alle Weege reflectiret werden soll.

6to. Nebst diesem haben auch sowohl unser Landgericht in unserer Residenzstadt dahier, als auch alle und jede Beamte auf dem Land die genaue Obsorg dahin zu tragen, damit der in Weysenstand gerathenden Kinder Vermögen nicht zu ihrem größten Schaden in ihren eignen Händen gelassen, oder von ein und anderen Befreunden unwissend der Obrigkeit zu ihrem Privatnutzen an sich gezogen, und entweder schlecht oder gar nicht verwaltet, mithin die Pupillen liederlicher Weis um das Ihrige gebracht werden mögen, sondern es werden dieselben samt und sonders hiemit ernstlich erinnert, daß jeder an seinem Ort die in Weysenstand kommenden Kinder und Pupillen mit getreuen und hiezu verpflichteten Vormündern sogleich und unverzüglich versehen, dieselben zu richtiger Ablegung der jährlichen Vormunds-Rechnung anweisen, die Saumsäligen aber zu Verfertig- und Ablegung der bishero hinterbliebenen Vormunds-Rechnungen annoch ämsig treiben und anhalten, mithin jedes Jahr alle Vormunds-Rechnungen unausseßlich abhören, und die befindenden Mängel abstellen und verbessern, insonderheit auch darinnen fleißige Obsicht haben sollen, damit der Pupillen und Pflegkinder Güter in baulichem Wesen erhalten, die Capitalien ohne Vorwissen der Obrigkeit und genugsame Versicherung nicht ausgeliehen werden, oder dafern bey den allbereits ausgeliehenen Capitalien an der Versicherung Mangel erschiene, derselbe nach Möglichkeit also verbessert werde, daß auf alle begebende Fälle einem oder dem andern Beamten kein Schuld beygemessen, noch derentwegen gebührender Abtrag gesuchet werden möchte.

Solchemnach befehlen Wir nicht allein hiemit allen und jeden unsers hohen Stifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken mediaten und immediaten Ober- und Unterbeamten, daß dieselben dieses unser gnädigstes Mandat in ihren untergebenen Aemtern offentlich publiciren und anschlagen lassen, sondern ermahnen auch zugleich unsere Pfarrer, damit sie in dergleichen Fällen wider diese unsere heilsame Verordnung ohne special-Erlaubniß niemand copuliren, sondern die erscheinenden zu deren Vollziehung gebührend anweisen, mithin ihres Orts hierob gleichfalls fest halten, und sich extra Culpam des Uebertrettens setzen sollen. Wie Wir dann denenjenigen, so wegen übler Beobachtung dieser unserer wohlgemeynten Verordnung lädiret oder vernachtheilet werden, den Regreß und Satisfaction an die culposen und contravenirenden Beamten, Pfarrer und Bedienten, und sonsten gegen männiglich nebst der dadurch verwirkten Straf hiemit per expressum vorbehalten haben wollen. Wornach sich jedermann zu richten, und vor Schaden zu hü-

hüten, unser Landrichter und Landgericht aber hierob in allem festiglich zu halten hat. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten fürstlichen Secret-Insiegel; so gegeben in unserer Hauptstadt Wirzburg den 13 Julii 1709.

(L.S.)

CCCXIII.

Die Verwaltung der dem Stadtrath untergebenen milden Stiftungen betreffend.

1710. 3 Januar. Nachdem der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. von Ihro allhiesigen Burgermeistern und Rath bey den ihnen anvertrauten milden Stiftungen und Pflegen zu deren mehrerer Conservation und Bestem nachfolgende Puncta künftig beobachtet haben will, daß nämlich

1mo. Von einem jedwedern Pfleger in Seiner Hochfürstl. Gnaden Zimmer Pflichten abgeleget, und die gewöhnliche Bürgschaft geleistet,

2do. Der Fundation stricte inhæriret, und keine Person, darüber auch

3tio. Keine ohne hochfürstl. Signatur aufgenommen,

4to. Der Ausstand von hochfürstl. Kammer wohl examiniret, und was zu Receß bestehet, jedesmal dargethan, und in Augenschein genommen,

5to. Ohne hochfürstl. special-Consens weder Geld ausgeliehen, noch aufgenommen,

6to. Von keinem Pfleger die der Stiftung zugehörigen Gelder in seinem Nutzen verwendet, oder inne behalten, sondern da solches geschehen, und einige etwa dergleichen Gelder in Handen hätten, das landläufige Interesse davon bezahlet, und bey Vermeidung unnachläßiger Straf das Capital innerhalb 4 Wochen erleget und abgetragen,

7mo. Alle Jahre die Rechnungen bey der Kammer abgeleget, von derselben revidiret und abgehöret, dann nach beschehener Verhörung und Adjustirung alle Spitäler und Pflegen von einem geistlichen Rath und zweyen abgeordneten Kameralisten visitiret, und die Pfründner, ob der gewöhnliche Gottesdienst fleißig gehalten, auch die Speisen der Fundation gemäß abgegeben, imgleichen wie die Mobilien beschaffen, und ob den Winter über Holz und Licht nach Nothdurft gereichet werde, examiniret, dann

8vo. Die Weinberge, wo ein und anderes Spital damit versehen, nicht mehr im Taglohn, sondern bestandweis gebauet, und

9no. Keine Effecten, als Getreid, Wein, Holz, oder anderes ohne höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigstes Vorwissen und Consens verkaufet und hingegeben, sondern jedesmal darüber mit Anzeigung des Preises bey der Kammer angefraget, die Contracten alldorten auch gemacht und abgeschlossen werden sollen.

Als wird gedachten Bürgermeistern und Rath hiemit befohlen, daß sie sothane Puncta fürohin behörig observiren, und denenselben unterthänigst nachkommen sollen. Decretum unter obhöchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden eigenhändiger Unterschrift und hievorgedrucktem Secret-Insiegel auf Ihro Residenzschloß Marienberg ob Wirzburg den 3 Januarii 1710.

(L.S.)

CCCXIV.

Die Nachsteuer der Judenschaft zwischen Wirzburg und Deutschorden betreffend.

1710. 26 July.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Kraft des zwischen unserm Hochstift und dem hohen Deutschorden 1597 aufgerichteten Vertrags die hinüber und herüber ziehenden Unterthanen vom hundert zwey zur Nachsteuer zu erlegen schuldig sind; und nun auch Wir mit gedachtem Deutschorden Uns dahin verglichen, daß von einem hin und her ziehenden Juden von hundert Gulden vier, mithin noch einmal so viel, als von einem Christen für die Nachsteuer erhoben werden solle: als haben sich samtliche unsere verrechnende Beamte beständig hienach zu richten, und dieses Rescript in den Amts-Reposituren zu künftiger Nachricht wohlverwahrlich aufzubehalten. Datum in unserer Hauptstadt Wirzburg den 26 Julii 1710.

CCCXV.

Ausschaff- und Bestrafung der Zigeuner, auch anderer dergleichen liederlichen Bettler und Landstreicher.

1710. 15 Decemb.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach von einer gesamten löblichen fränkischen Kreisversammlung ein allgemeiner Schluß dahin concertiret und abgefasset worden, daß die vagabunden Zigeuner, Jauner, und anderes herrnloses Gesindel, welche dem armen Landmann viele Ungemach und Schaden zum öftern zuzufügen pflegen, aus dem ganzen Kreis verbannet, und auf Betretten mit Leib- und Lebens-Bestrafung angesehen werden sollen, wie aus nachfolgendem Inhalt des mehrern zu ersehen:

Was Fürsten und Stände des löblichen fränkischen Kreises wegen der in ihren Landen sich häufig einschleichenden Zigeuner, und andern herumvagirenden losen Gesindels bey allgemeinen Kreis-Conventen schon öfters für ernstliche und scharfe Generalia in der Zuversicht, es würden sich hieran solche dem Rauben und Stehlen ergebene schädliche Zigeuner, starke Bettler, mit allerhand falschen Abschieden und Paßporten versehene ausgerissene Soldaten, dann andere liederliche Vaganten allerdings stoßen, die fränkischen Lande quittiren, mithin die bey diesen mühseligen Zeiten ohne dies bedrangten armen Unterthanen in gänzlicher Ruhe und Sicherheit verbleiben, verabreden, im Druck ausgehen, und zu jedermanns Wissenschaft haben publiciren lassen, solches ist genugsam bekannt und offenbar; nachdem es aber die fast tägliche Erfahrenheit mit sich bringet, daß solche Mandata und darinnen versehene an dergleichen losen Burschen bereits vielfältig exequirte Bestrafungen einen schlechten und fast gar keinen Effect nach sich gezogen, zumalen deren ungeachtet viele Zigeuner männ- und weiblichen Geschlechts sich da und dort in des Kreises Landen eingefunden, ja derley verläumdter Vaganten gar viele in verschiedenen Orten in Verhaft gebracht worden, welche gleich Anfangs in ihrer Jugend sich auf den lastervollen Müßiggang, das Betteln, Rauben, Morden und Stehlen geleget haben, woraus genugsam abzunehmen, daß sie, wie auch die starken Gartbrüder, ausgerissene, zum Theil auch abgedankte Soldaten, dann anderes herumziehende herrnlose Gesindel an obgedachten Verordnungen und publicirten Generalien das geringste Abscheuen nicht tragen, mithin die ihnen da-

durch angedroheten Strafen weniger dann nichts achten: als haben sich erwähnte fränkische Fürsten und Stände veranlasset befunden, zur gänzlichen Ausrottung solcher liederlichen, gefährlichen, unnützen Zigeuner, und andern losen Gesindels noch weiters zu gehen, und so gar die Extrema zu ergreifen, sofort bey jetzo in des heiligen Reichs Stadt Nürnberg noch vorwährendem allgemeinen Convent zum Schluß kommen, und auf offener Kanzel in den allerseitigen Pfarrspielen zu jedermanns Nachricht und Wissenschaft verlesen, oder sonst auf andere gewöhnliche Art und Weis affigiren, und durchgehends publiciren zu lassen anbefohlen, daß sothane Leute vor den 14ten des nächst eintrettenden Monats Januarii 1711ten Jahrs sich aus diesem löblichen Kreis begeben; diejenigen aber, sonderheitlich die Zigeuner, und welche denenselben anhangen und zugesellet sind, so sich darinnen nach solcher Zeit quovis Modo betretten lassen, und von dieser Verordnung einige Wissenschaft gehabt, oder den mitunterlaufenden Umständen nach præsumtive haben können, alsogleich ohne fernern Proceß an den nächsten besten, zu solchem Ende auf den öffentlichen Straßen aufgerichteten Schnell- oder andern Galgen ihnen selbst zur Straf, anderen aber zum Exempel und nachdrücklicher Warnung aufgehenket; diejenigen aber, so mit glaubwürdig scheinender Unwissenheit sich zu entschuldigen vermeynen, zur empfindlichen Tortur (unter welcher sie wegen jetztermeldter ihrer vorgebenden Unwissenheit nochmals ernstlich zu besprechen) gezogen, allda sonderheitlich auch Ratione Consortii examinirt, oder wann schon kein anders Verbrechen von ihnen gestanden, oder sie überwiesen würden, nichts desto weniger mit empfindlichen Ruthenstreichen ausgehauen, der Galgen ihnen ohne Unterschied männ- und weiblichen Geschlechts auf den Rucken gebrennt, und sodann gegen geschworne Urphed des Lands auf ewig mit dem bedrohlichen Zusatz verwiesen, daß sie auf dessen Wiederbetretten ohne alles Mittel aufgehenket werden sollen; maßen dann auch deren Receptation, Beherbergung und Aufnahm bey Vermeidung obrigkeitlichen ernstlichen Einsehens durchgehends und gänzlich hiemit aufs neue verbothen wird. Wornach sich zu achten. Signatum Nürnberg bey annoch versammeltem allgemeinen fränkischen Kreis-Convent den 15 Decembris 1710.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Und Wir nun aber in allen unsers Hochstifts und Herzogthums zu Franken Landen und Orten dieses Mandatum auf das genaueste observiret und beobachtet haben wollen: als ergehet an alle unsere Stifter, Prälaturen, Klöster und milde Stiftungen, wie auch an alle und jede unsere Amtmänner, Keller, Vögte, Befehlshaber, Bürgermeister und Räthe unser gnädigster Befehl, solches offentlich verlesen und publiciren, und auf gewöhnliche Art an nöthigen Ort und Enden aufhängen und verkünden zu lassen; woran unser gnädigster Will allerdings vollzogen wird. Datum in unsrer Stadt Wirzburg den 7 Julii 1711.

(L.S.)

CCCXVI.

Die Abführung der ruckständigen herrschaftlichen Giebigkeiten in Theil- und Ausschatzungs-Fällen.

1710. 18 Decemb. Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, des H. R. Reichs Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc. Occasione der von ihrer Schatzung und Obereinnahm, auch Steuerstube beschehenen unterthänigsten Relation und special-Anzeig, wasmaßen in gemeinen Anlagen viele und große Restanten stehen, und dabey vernehmen müssen, wie bey Ihro dahiesigem Land- und Stadtgericht, auch Ober- und Hofschuldheißenamt zu Einbringung dergleichen Anlags-Gelder um so leichter geholfen werden könnte, wo die im

Kau-

Wenn der Bürgermeister oder Richter Jemand in Haft nehmen will, so soll er es dem Rathe anzeigen, und dieser soll ihm einen Rathsherrn zuordnen, der mit ihm gehe, und dem Gefangenen Alles, was er bei sich hat, abnehme, und es in Verwahrung nehme. Und wenn der Gefangene Bürge stellt, so soll er ihn annehmen, wenn es ihm gefällig ist.

Wenn Jemand Jemand Geld schuldig ist, und er will ihm nicht bezahlen, so soll der Gläubiger es dem Rathe anzeigen, und dieser soll ihm einen Rathsherrn zuordnen, der mit ihm gehe, und dem Schuldner Alles, was er bei sich hat, abnehme, und es in Verwahrung nehme. Und wenn der Schuldner

daß derselbe inskünftig auf obigen Unterschied und Distinction gebührend reflectiren, und deme also schuldigst nachkommen solle. Decretum Wirzburg den 29 Januarii Anno 1711.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

CCCXVIII.

Kreisverordnung wider die Zigeuner, Betteljuden, und andere dergleichen liederliche Landstreicher.

1711. 4 May. Man hat zwar von Seiten des löblichen fränkischen Kreises im Namen samtlicher darein gehörigen hohen Herren Fürsten und Stände unterm 15 Decembris letzt verwichenen 1710ten Jahrs ein offentliches Patent ergehen, auf offentlicher Kanzel und sonst auf andere Weis zu jedermanns Nachricht und Wissenschaft publiciren, auch darinnen herkommen lassen, daß zu künftiger Ausrottung der liederlichen, gefährlichen und unnützen Zigeuner und andern sich einschleichenden herrnlosen Gesindels nach vorhero fruchtlos abgeloffenen vielfältigen Warnungen die Extrema ergriffen, ihnen keine längere Aufhaltungs-Zeit, als von obgedachtem 15 Decembris bis auf den 14 Januarii laufenden Jahrs im Kreis gestattet, gegen diejenigen aber, welche nach verflossenem sothanen Termin sich darinnen betretten lassen, und von solcher Verordnung einige Wissenschaft, oder den mitunterlaufenden Umständen nach præsumtive haben können, sogleich ohne fernern Proceß an den nächsten besten auf den offentlichen Straßen aufgerichteten Schnell- oder andern Galgen ihnen selbst zur Straf, anderen aber zum Exempel und nachdrücklicher Warnung aufgehenket, diejenigen aber, so mit glaubwürdiger Unwissenheit sich zu entschuldigen vermeynten, wegen ihrer vorgebenden Unwissenheit zur empfindlichen Tortur gezogen, und darüber nochmals ernstlich besprochen, sonderheitlich auch Ratione Consortii examinirt, oder wann schon kein anders Verbrechen von ihnen gestanden, noch sie dessen überwiesen würden, nichts desto weniger mit empfindlichen Ruthenstreichen ausgehauen, der Galgen ihnen ohne Unterschied männ- und weiblichen Geschlechts auf den Rucken gebrennet, und sie sodann gegen geschworne Urphede des Lands auf ewig mit dem Zusatz, auf dessen Wiederbetrettung ohne alles Mittel aufgehenket zu werden, verwiesen, auch deren Receptation, Beherbergung und Aufnahm bey Vermeidung obrigkeitlichen Einsehens durchgehends verbothen seyn sollte.

Nachdem man aber verschiedener Orten den angehofften Effect davon zeithero nicht durchgehends zu verspüren gehabt, sondern über dies auch sich so viel geäußert hat, daß fremde, von einem Ort zum andern herumwandernde Betteljuden von weit entlegenen und theils der Contagion halben sehr verdächtigen Orten in großer Menge und gleichsam rottenweis anzutreffen gewesen, welche nebst der zu befahren habenden gefährlichen ansteckenden Seuche auch noch mehr anderer dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Dinge sich unterfangen dörften, die fremden und starken Bettler imgleichen sich auf den Landstraßen und Dörfern in so großer Anzahl sehen lassen, daß weder die Reisenden weder des Lands Inwohner über die fast tägliche durch ihr beständiges Betteln und Anlaufen habende Verdrüßlichkeit etwas Gutes, sondern mit der Zeit vielmehr die größte Gefahr und Unsicherheit zu gewarten haben dörften: als wird im Namen obhöchst- und wohlgedachter Herren Fürsten und Stände dieses löblichen fränkischen Kreises nicht allein oberwähntes der Zigeuner, mit falschen Abschieden und Paßporten versehenen ausgerissenen Soldaten, wie auch anderer Vaganten und losen Gesindels halben unterm 15 Decembris 1710 emanirte Mandat seinem buchstäblichen Inhalt nach hiehero wiederholet, sondern auch hauptsächlich auf die fremden im Land herumziehenden Betteljuden hiemit extendiret, und des übrigen in großer Anzahl aus anderen in

den

Die Schlacht bei Leuthen am 5. Dezember 1757 in Schlesien. Nach einem Gemälde von Carl Röchling.

Nach dem Original-Gemälde im Besitz des Kaiser Friedrich-Museum-Vereins.

Nachdruck verboten.

EGOIST.

Die Erlösung der Gesamtheit durch den Einzelnen.

Von Dr. Max Stirner.

Wenn ich mich selbst erlöse, so erlöse ich die Gesellschaft, in der ich mich befinde, und die Menschheit überhaupt. Ich bin ihr Erlöser, und sie ist in mir erlöst. Ich bin ihr Erlöser, weil ich mich selbst erlöse, weil ich mich von dem Wahne befreie, der mich und sie gefangen hält. Ich bin ihr Erlöser, weil ich mich selbst erlöse, weil ich mich von dem Wahne befreie, der mich und sie gefangen hält. Ich bin ihr Erlöser, weil ich mich selbst erlöse, weil ich mich von dem Wahne befreie, der mich und sie gefangen hält.

weil der verstorbene keine Güter oder anders Vermögen mehr gehabt, nicht abgethätiget werden wollen, dahero dann dergleichen Theilungen gnädigster hoher Herrschaft zum Nachtheil gereichen, und sich gebühren will, das Hauptrecht bey solchen künftig eben, als wann der Unterthan wirklich verstorben, zu behaupten, und abtragen zu lassen: als ergehet hiemit die hochfürstl. Verordnung, daß wann dergleichen mit dem Hauptrecht afficirte Güter von den Besitzern in Zukunft ihren Kindern oder Verwandten, es sey ganz oder zum Theil überlassen, und abgetretten worden, von solchen mehrbesagtes Hauptrecht nach jedes Orts hergebrachter Observanz entweder nach dem Vermögen an Geld, oder das beste Stück Viehe sogleich und unerwartet des theilenden Unterthanen Tod erhoben, und eingebracht werden solle.

Wollten aber einige Unterthanen, wie denenselben nochmalen vorzutragen ist, dasselbe redimiren, und dafür jährlich einen halben Gulden fränkisch entrichten, so hätten die Beamten solches unterthänigst zu berichten, und der herrschaftlichen Ratification darüber gewärtig zu seyn. Decretum Schloß Marienberg ob Wirzburg den 15 Junii 1711.

Hochfürstl. Wirzburg.
geheimer Rath und
Kammer-Präsident.

CCCXX.

Verboth der kleinen Waidwerks-Excesen, besonders des Schlingenstellens und Verpachtens.

1711. 4 Septemb.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Wir von unserm Oberjägeramt sehr misfällig vernommen, auch theils selbsten erfahren müssen, wie schlecht die von Uns ehedessen ergangenen ernstlichen Mandaten und Befehle von unseren theils adelichen und verrechnenden Beamten wegen des kleinen Waidwerks, absonderlich aber wegen des verbothenen Schlingenstellens in den Waldungen, Bergen und Thälern sind respectirt und in Obacht genommen worden; maßen sich so viel befunden, daß ermeldtes Schlingenstellen und Vogelwaid wider angeregte unsere ergangene gnädigste Befehle von unseren adelichen und verrechnenden Beamten den Unterthanen bestandweis verliehen und überlassen werde, wodurch dann ermeldte unsere Unterthanen nicht nur zu allerhand liederlichem Leben und Wildprets-Dieberey Anlaß nehmen, und dazu gewöhnt werden, sondern auch der Fasel von dem Federwildpret absonderlich den Feldhünern in theils unseren Aemtern ganz ausgereutet wird.

Solchem aber vorzukommen, und die bisherigen schädlichen Misbräuche und Excesen abzustellen: so wollen und befehlen Wir hiemit noch ein- für allemal gnädigst und ernstlich, daß unsere adeliche Beamte, denen Wir das kleine Waidwerk aus Gnaden überlassen, bey Verlust dessen, unsere verrechnende Beamte aber bey 50 Reichsthaler unnachläßiger Straf weder unseren noch ausherrischen Unterthanen das an sich verbothene schädliche Schlingenstellen verleihen, oder aber solches in unseren ihnen anvertrauten Aemtern zu exerciren zulassen, sich unterstehen sollen.

Damit nun mehrermeldte unsere Unterthanen sich solches Prætexts, als ob sie es von den Beamten in Bestand bekommen hätten, nicht bedienen möchten: so wollen Wir gnädigst, daß denenselben dieses unser Verboth mit dem Anhang publiciret werden solle, daß ein jeder bey Straf zehn Reichsthaler sich sothanes Schlingenstellens, unter was Schein es immer seyn möge, gänzlich enthalte.

Im Fall aber jemand sich darin vergreifen, und von einem unserer Jäger ertappet wird, soll unser Oberforst- und Jägeramt solche Straf sogleich zu exequiren hiemit völligen Gewalt haben,

von

von welcher Straf sodann demjenigen Jäger, so einen solchen Schlingensteller einbringen wird, der dritte Theil zukommen soll.

Unserm Oberjägeramt hingegen befehlen Wir hiemit ernstlich, daß solches über diesen unsern gnädigst ergangenen Befehl halten, und fleißige Obsicht darauf haben, und so ein adelicher oder verrechnender Beamter erweislich dawider handeln würde, solches Uns sogleich unterthänigst hinterbringen solle. So Wir Uns also zu geschehen gnädigst verlassen. Signatum unter unserm hievorgedruckten hochfürstl. Insiegel Schloß Marienberg ob Wirzburg den 4 Septembris 1711.

(L.S.)

CCCXXI.

Legitimation der Advocaten und Procuratoren.

1712. 11 März.

Demnach bey allhiesiger hochfürstl. Regierung zeithero verspüret worden, welchergestalten in den daselbsten in Lite verfangen gewesenen sowohl Hofgerichts- als andern Klagsachen zu Hemmung der Justiz darumen viele Inconvenientien und Hindernissen entstanden seyen, weilen gegen die ehedessen mehrmalen und letzthin unterm 12 Februarii 1705 ergangenen und publicirten Verordnungen die Procuratores mit ihren Vollmachten nicht allein zu spat, sondern auch öfters gar nicht einkommen; und nun diesem der Justiz und den Parteyen höchst schädlich- und præjudicirlichen Tergiversiren durch eine anderweitere Verordnung vorzukommen man der Nothdurft zu seyn ermessen: als wird allen und jeden Procuratoribus, Anwälten und Schriftstellern hiemit ernstlich befohlen, daß dieselben in ihren bedienenden Processen, es seyen gleich dieselben Hofgerichts- oder andere Causæ, fürohin sogleich mit der ersten (sofern deren bedienende Parteyen allhier zu Wirzburg wohn- und seßhaft wären) oder (dafern diese auf dem Land und außer der Stadt sich befinden würden) längstens mit der andern Schrift ihr gedrucktes Mandatum procuratorium übergeben, und sich damit ad Acta gebührend legitimiren, oder in dessen Entstehung gewärtigen sollen, daß man dieselben wenigst in einen Reichsthaler Straf, welchen sie jedoch ihren bedienenden Parteyen keinesweegs aufzurechnen, sondern ex propriis Mediis zu entrichten haben, condemniren werde; quoad præteritum aber in den noch unerörtert hangenden Sachen inner 14 Tagen unter ebenmäßiger Strafe ihre Vollmachten gleichfalls beybringen, und sich damit legitimiren sollen. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstlichen Kanzley-Secret-Insiegel Wirzburg den 11 Martii 1712.

(L.S.)

CCCXXII.

Verboth der Jagdbeeinträchtigungen, und wie denenselben zu begegnen.

1712. 23 May.

Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. von geraumer Zeit her haben wahrnehmen müssen, wasmaßen in Ihro Hochstifts Wildfuhr durch die angränzenden Benachbarten, welche keine Jagdbarkeit darinnen zu exerciren befugt sind, mit den parforce- und andern Jagdhunden viele unleidentliche Einträge beschehen seyen; und nun aber obhöchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden sothanes unbefugte und schädliche Unternehmen keinesweegs zu dulden, sondern vielmehr alle hinlängliche Mittel dagegen vorzukehren gnädigst gemeynt sind: als ergehet mehrobhöchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigst-

und ernstlicher Befehl an alle und jede im Hochstift befindliche Förster und Jäger, daß dieselben dergleichen Jagdbeeinträchtigung niemand gestatten, sondern die in des Hochstifts Wirzburg Wildfuhr antreffenden Jagdhunde, sie mögen einem Benachbarten, dem keine Jagdbarkeit darinnen zustehet, gehören, wem sie wollen, ohne Unterschied todt schießen, sodann den sich etwan dabey einfindenden Jägern und anderen Personen auch die Flinten und Rohr abnehmen, und zu dem Oberjägeramt liefern, vörderist aber jedes Orts Beamten es sogleich anzeigen, und von selbigen sowohl als von gedachtem Oberjägeramt die Sache zur hochfürstl. Kanzley, die weitere Nothdurft darauf beobachten zu können, unverzüglich und umständig berichtet werden, wie dann auch des Hochstifts Förster sich hiebey aller Manutenenz zu getrösten haben sollen; zu welchem Ende alle hochstiftische Beamte, um den Förstern diesfalls alle hilfliche Hand zu leisten, hiemit angewiesen werden. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. wirzburgischen Kanzley-Secret-Insiegel. Signatum Wirzburg den 23 Maji 1712.

(L.S.)

CCCXXIII.

Bestrafung der Feld- und Gartendiebereyen.

1712. 25 Juny.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Uns abermalen unterthänigste Anzeig beschehen, wasmaßen sich mehrmalen verschiedene boshafte Leute unerachtet der in Annis 1685 und 1700 beschehenen ernstlichen Dehortationen und der darinnen deutlich enthaltenen Strafen unterstehen, nicht allein die in und außerhalb der Stadt liegenden Gärten zu besteigen, die darin gepflanzten jungen zahmen Bäume und andere Gartengewächse theils auszugraben, theils sonsten zu verheeren, sondern auch die in selbigen befindlichen Sommerhäuser mit sonderem Gewalt zu eröffnen, die Schlösser und Bande abzubrechen, allerhand in solchen verwahrte Garteninstrumenten hinwegzustehlen, und dadurch unseren Bürgern und anderen dahier merklichen Schaden zuzufügen, daß demnach die unvermeidentliche Nothdurft erfordern will, sothanem unzuläßigen in allen Rechten verbothenen Beginnen in Zeiten zu steuern, und durch ein wiederholtes pœnal-Mandat sothanen höchst strafbaren Unternehmungen vorzukommen: als haben Wir durch gegenwärtiges alle von unseren Herren Vorfahrern christmildesten Andenkens sowohl als Uns selbsten ehedessen erlassene Mandata und darinnen enthaltene ernstliche Bestrafungen, " daß nämlich dergleichen muthwillige " Frevler, auch schädliche Gewächsverderber in unserer Haupt- und Residenzstadt sowohl, als auch auf dem Land " unsers hohen Stifts und Herzogthums, " wo dergleichen Frevelthaten ausgeübet " werden (auf welche alle gute Obsicht " zu haben) auf frischer That in offenen " oder verschlossenen Orten ergriffen, " oder sonsten zu Handen gebracht würden, sobald durch unsern Ober- und " Hofschuldheißen dahier, auf dem Land " aber durch vorgesetzte Amtleute, Amtsverweser, Keller, Vögte, Zentgrafen, " Schuldheißen und Burgermeister in " Haften genommen, examinirt, und " sodann durch unsere nachgesetzte Regierung zur verwirkten Straf mit nachfolgendem Unterschied gezogen werden " sollten, und zwar erstlich, daß ein jeder den zugefügten Schaden dem, so " solchen erlitten, nach vorherig billiger " Taxation vor allen Dingen zu ersetzen " angehalten, und sodann, da er sich das " erstemal mit Abhau- oder anderwärtiger Verderbung eines einzigen Baums " oder Gewächses muthwillig- und boshafter Weis vergriffen haben wird, mit " Ruthen ausgestrichen, und des Lands " verwiesen werden solle. Würde aber " 2do sich ein solcher Frevler wiederum " in unser Hochstift einschleichen, und

" der-

Sonnen-Almanach für das Jahr 1776. Berechnet auf Wien, und andere Orte, nach Wiener Zeit. Mit einer Vorrede, worinnen die Nutzbarkeit der Sonnen-Uhren gezeiget wird. Wien, bey Johann Thomas Edlen von Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdrucker und Buchhändler. 1776. 8. 1 Alph. 2 Bogen.

Der Verfasser dieses Almanachs ist Herr Joseph Liesganig, Professor der Mathematik und Astronomie, und Direktor der Sternwarte zu Wien. Die Vorrede handelt von der Nutzbarkeit der Sonnenuhren, und ist mit einer Kupfertafel begleitet, worauf eine Sonnenuhr, und ihre Einrichtung vorgestellt ist. Der Almanach selbst enthält die Berechnung der Sonnenfinsternisse, Mondfinsternisse, Durchgänge der Planeten durch die Sonnenscheibe, Bedeckungen der Fixsterne durch den Mond, Sonnen- und Mondaufgänge, Sonnen- und Mondhöhen, Sonnen- und Mondwinkel, Sonnen- und Mondzeiten, Sonnen- und Mondörter, Sonnen- und Mondstände, Sonnen- und Mondwege

bis zu wirklicher Zahlung des Ausstands anhalten sollen und mögen.

Nebst diesem befehlen Sie Ihro Ober- und Hofschuldheißen auch gnädigst, daß zu obgesetzter Schuldigkeit Heraustreibung sie bey dererjenigen, so außer der Stadt bedient sind und wohnen, Hausbeständnern mit Heraustreibung des Hauszinses solang verhilflich seyn sollen, bis der Rest der obbenannten Schatzung, Steuer und Quartiergelds gehörig contentiret, und völlig abgetragen sey. Wornach sich jedermann zu richten. Dessen zu Urkund ist das hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel hierunter gedruckt worden. So gegeben und geschehen Wirzburg den 17 Augusti 1712.

(L.S.)

CCCXXV.

Vergrabung des an giftiger Seuche gefallenen Viehes.

1712. 23 Septemb. Demnach zeithero wahrgenommen worden, daß dem wegen einschleichender Viehseuche ergangenem Mandat zuwider das an der Seuche dahin fallende Vieh nicht vergraben, sondern nur auf den Anger geführet, und also frey liegen gelassen werde; und nun aber zu besorgen, daß dadurch die Luft inficiret, und eine pestilenzische Seuche verursachet werden dörfte: als ergehet hiemit die wiederholte unumgängliche Verordnung, daß dergleichen inficirtes Vieh jedesmalen wohl in die Erde verscharret, und zu dem Ende von demjenigen, dem ein solches mit der Seuche behaftes Vieh, es sey klein oder groß, fallet, entweder des Scharfrichters Knecht oder jedes Orts Wasenmeister wegen des zu verfertigen habenden Lochs zwey Batzen unweigerlich gereichet, oder, welches jedem frey gestellet wird, das nöthige Loch ausgraben zu lassen von selbsten ohne Verzug veranstaltet, hierauf aber von jedes Orts Beamten und Obrigkeit gute Obsicht getragen werden solle. So man sich also zu geschehen verlasset. Decretum Wirzburg den 23 Septembris 1712.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

CCCXXVI.

Auf was Art die herrschaftlichen Gelder von den Beamten zur Hofkammer eingeliefert werden sollen.

1713. 13 May. Obwohlen Seine Hochfürstl. Gnaden schon zu zweymalen gnädigst verordnet, und sich versehen, es werden von Ihro verrechnenden Beamten die Geldgefälle in gangbaren guten Sorten, auch richtig gezählet und sortiret, mit jedesmaliger Bemerkung des Amts auf die Paquet eingeschicket werden; so wird Denenselben jedoch unterthänigst referiret, daß solches eine Zeit her fast von den wenigsten observiret, und die Gelder sehr unrichtig geliefert, in vielen Dutten zum öftern allerley falsche Münz, und in manchen ein notabler Abgang befunden, und das Kammer-Zahlamt somithin, weil es den Abgang tragen, und das zurückgebrachte falsche Geld den Leuten gut thun müssen, in großen Einbuß und Schaden gesetzet worden.

Wann aber höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden ein solches misfälligst vernehmen, und dergleichen schädlichen Dingen ernstlich gesteuert haben wollen: als befehlen Dieselben hiemit zum letztenmal, daß die Beamten künftig bey Verlust des bisher genossenen Zählgelds und Vermeidung anderer sonst erfolgenden Straf bey Einnahm der Contributions-Gelder jedesmal auf gangbare gute Münz sehen, und sich vor Beyschlägen oder anderen falschen Geldern hüten, die cameral-Gefälle aber an keinen anderen als harten Sorten annehmen,

men, und die Gelder sofort, wann sie eingeschicket werden, selbsten zählen, auch die Paquet jedesmal verpetschiren, und das Amt, von welchem es kömmt, darauf schreiben, und sich somithin vorsehen sollen, damit man widrigen Falls einen und andern mit scharfer und vormalen schon angedroheter Straf anzusehen nicht Ursach haben möge. Decretum Schloß Marienberg ob Wirzburg den 13 Maji 1713.

CCCXXVII.

Die bey Contagions-Zeiten wider die einreißende Seuche zu ergreifenden Vorsorgungs-Anstalten betreffend.

1713. 2 Septemb.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Wir fügen hiemit männiglich in unserm Hochstift Wirzburg und Herzogthum zu Franken zu wissen, und geben zu vernehmen, welchergestalten den eingelangten Berichten nach die leidig ansteckende Seuche nicht nur in der kaiserlichen Residenzstadt Wien und selbigen Vorstädten, sondern auch in noch mehr anderen österreichischen Orten, nicht weniger gar anjetzo zu Prag und Regenspurg eingerissen sey, dannenhero Fürsten und Stände des löblichen fränkischen Kreises zu Conservation ihrer Land und Leute, und möglichster Abwendung dieser je länger je weiter einschleichenden Seuche gute Vorsorg und Anstalt zu machen, mithin zu dem Ende hier nachfolgendes Patent im Druck ausgehen zu lassen bewogen worden.

Nachdem leider! die zuverläßige Nachricht eingeloffen, wasmaßen durch göttliche Verhängniß eine gefährlich ansteckende Seuche in der kaiserlichen Residenzstadt Wien und selbigen Vorstädten, auch in noch mehr anderen österreichischen Orten, nicht weniger gar anjetzo zu Prag und zu Regenspurg eingerissen, und bereits dergestalt gralliret habe, daß allschon in ersten Orten viele Personen ins Grab gebracht worden, auch deren eine große Menge sich von dar hinweg begeben, und dahero zu besorgen stehet, wann nicht dagegen zeitlich möglichste Vorsehung geschiehet, daß sothanes Uebel sich weiter ausbreiten, und endlich gar den löblichen fränkischen Kreis erreichen dörfte: als haben desselben sämtliche hohe Herren Fürsten und Stände bey vorwährender allgemeinen Kreisversammlung zum Schluß bringen lassen, und im Druck zu jedermanns Nachricht zu publiciren anbefohlen,

1) Daß in allen bevorab den vorliegenden Fürstenthümern und Herrschaften, deren Städten, Flecken und Dörfern gute und fleißige Obsicht dahin getragen werden solle, niemand der reisenden Manns- und Weibspersonen mit oder ohne Güter und Effecten ohne Vorzeigung eines beglaubten Attestati und anderer sattsamen Urkund, wie er oder sie in keinem inficirten und einiger Seuche halben verdächtigen Ort sich wenigstens 4 Wochen lang aufgehalten, oder davon hergekommen, herein in Kreis zu lassen, sondern selbe, sie seyen wes Standes oder Würde sie wollen, sogleich wiederum zuruck zu verweisen; den Landstreichern, Bettlern, und fremden Juden aber, durch welche Leute gemeiniglich allerhand ansteckende Krankheiten in die Länder gezogen zu werden pflegen, gar keinen Ein- oder Zugang zu gestatten, weder dieselben auf den Straßen zu gedulden, sondern den für jetzo darin befindlichen Vaganten und fremden Bettlern den gleichbaldigen Abzug anzukündigen, oder doch, wann einige von ermeldten Bettlern aus den dem löblichen fränkischen Kreis incorporirten Landen wären, dieselben einem jeden hoch- und wohllöblichen Stand zu seiner selbst eignen Verpflegungs-Besorgung nacher Haus zu schicken, auch keine Gift fangende Waaren an Betten, Federn, rauh- oder anderem Leder, Belzwerk, Kleidungen, Wolle, Schweinen, Schafviehe

und dergleichen von dannen einführen zu lassen, sondern das Commercium mit den besagten schon inficirten oder der Infection halben verdächtigen Oertern bis auf anderweitige Verordnung gänzlich zu sperren und aufzuheben, vornämlich in den Gränzen und Pässen durch patrouillirende Officiers und Wachten, wie auch alle civil- und militair-Beamte und Bediente, imgleichen die Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern durch die Zoll- und Straßenbereiter, auch wer mehr zur Aufsicht geordnet, fleißig und genau Acht zu geben, und zu solchem Ende

2) Zuvörderist an allen Orten außer den ordentlichen Landstraßen die Schlupf- und Nebenweege, imgleichen die Fußsteige zu verhauen und zu vergraben, die Brücken abzuwerfen, die Reisenden hingegen, es sey zu Fuß, Pferd oder mit Wagen, auch alle Fuhrleute schlechterdings auf die große Heer- und Landstraße zu weisen.

3) Wann nun auch schon einige an den Confinen beglaubte Paßporten vorzulegen, und also der Passirung halben Erlaubniß erlanget hätten; so wäre doch nichts desto minder noch auf anderen Pässen und unter den Stadtthoren, ehe sie ein- und durchgelassen werden, eine genaue Untersuchung zu wiederholen, ob beglaubte von Ort zu Ort, sonderheitlich der Nachtlager halben unterschriebene obrigkeitliche umständliche Attestata und Feden vorhanden, wodurch zu erweisen, daß sie aus keinem inficirten oder verdächtigen Ort kommen, auch binnen den nächsten vier Wochen allda nicht gewesen, noch durch dergleichen passiret; gestalten dann die etwan in den Pässen befindliche general-Clausul: mit bey sich habenden Bedienten ꝛc. nicht giltig seyn, sondern, wer nicht in den Paßbriefen und Feden benennet, auch nach der Statur, Alter, Farb der Haaren, Kleidung und anderen Umständen nicht beschrieben ist, keinesweegs passiret, sondern dieselben also fort und ohne ihnen den geringsten Aufenthalt zu gönnen, von den fränkischen Gränzen und herrschaftlichen Landen ab- und wieder zuruck verwiesen, den anderen aber auf erstgemeldte Art mit Attestatis versehenen der Eingang verstattet, und gedachte Attestata von Stadt zu Stadt, oder von Nacht- zu Nachtquartier jedoch ohne Entgeld unterschrieben werden sollen.

4) Würde aber jemand so verwegen seyn, da er an einem Ort abgewiesen worden, jedannoch anderstwo mit Gewalt oder heimlich herein zu dringen, oder durch Bey- und verbothene Weege einzuschleichen, oder Waaren und Güter herein zu führen sich unterstehen: so sind sothane Waaren und Güter, wann sie aus bannisirten und verdächtigen Orten kommen, sie mögen gleich in Federn, Bettern, Wollen, oder anderen obspecificirten oder mehreren Arten bestehen, unter dem freyen Himmel zu verbrennen, und weder vorhero zu lüften, noch in Häuser oder andere Behältnisse zu bringen, auch das dabey befindliche Zugvieh zu erschießen, und in die Erde zu vergraben; diejenigen Waaren und Güter hingegen, so aus unverdächtigen Orten kommen, wann darüber kein obrigkeitliches Attestat vorhanden, welche doch von Zeit der Publication hätten beygebracht werden können, sind mit sämtlichen dazu gehörigen Pferden und Wägen für Contraband zu halten, auch die Personen in Verhaft zu nehmen, und nach Befinden noch absonderlich mit nachdrücklicher auch wohl Leibs- und Lebensstraf vornämlich diejenigen, welche vorerwähnter maßen Gewalt gebrauchet, oder sich einzuschleichen gesucht, zu belegen, auch die, so arrestiret worden, scharf zu examiniren, ob und wer ihnen dazu mit Rath und That beförderlich gewesen, daß sie außer der ordentlichen Landstraße über die Gränzen kommen, um gegen solche ebenfalls obrigkeitlich empfindliches Einsehen vorkehren zu können.

5) Wann wider jemanden Zweifel entstünde, und gegründete Muthmaßungen sich hervorthäten, daß er oder sie aus einem inficirten oder der Infection halben verdächtigen Ort abgereiset, oder auf der Reise dergleichen passiret sey, so soll derselbe oder sie alsofort zuruckgetrieben, und ehender nicht passiret werden, bis sie nach verflossenen vier Wochen beybringen können, daß sie inzwischen an einem

benach-

Die Bibliothek und Archiv des Vereins ist im Rathhause, Zimmer No. 17, Parterre, aufgestellt und kann an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 4 Uhr Nachmittags benutzt werden. Die Bücher werden gegen Empfangschein verabfolgt.

Die Bibliothek und Archiv des Vereins ist im Rathhause, Zimmer No. 17, Parterre, aufgestellt und kann an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 4 Uhr Nachmittags benutzt werden. Die Bücher werden gegen Empfangschein verabfolgt.

werden möchte; in dem bedürftigen Nahrungs-Fall hingegen, und damit die armen eingesperrten Leute nicht aus der nöthigen Hilf gelassen würden, oder etwan gar vor Hunger sterben müßten, so werden die allerseitigen Regierungen, Ober- und andere Aemter, wohin solche Stadt oder Dorf gehörig, die zulängliche vorsichtige Anstalt dazu zu machen, und auf eine gewisse Distanz, woselbst Schlagbäume, wie in dergleichen Fällen gebräuchlich, so weit sichs thun lasset, zu setzen, sowohl Medicamenta als Victualien herbeyzuschaffen, bis dahin auch einen Pestprediger, Todtengräber, Pest-Medicum oder Chirurgum zu gestatten unermangeln. Und gleichwie ein jeder Kreisingesessener leichtlich ermessen kann, was dem gemeinen Kreiswesen oder einem jeden in particulari selbst an genauer Beobachtung sothaner Verordnung gelegen; also werden sich dieselben insgesamt darnach geziemend und gehorsamst zu achten, und vor den darin denominirten Strafen zu hüten wissen. Signatum Nürnberg bey noch vorwährendem allgemeinen fränkischen Kreis-Convent den 22 Augusti 1713.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Solchemnach befehlen Wir nicht nur unserm Stadt-Commandanten, sodann unserm Oberschuldheißen, Burgermeister und Rath dahier, sondern auch unseren Amtleuten, Kellern, Vögten, und Schuldheißen auf dem Land, wie auch nicht weniger allen anderen mediat-Obrigkeiten hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie, solang sothane Contagion währet, niemand, wes Stands und Condition er auch seyn mag, insonderheit keine reisende Kauf- und Handwerksleute, so von inficirten oder der Seuche halben verdächtigen Orten ankommen, weder für ihre Person, noch mit ihren bey sich habenden oder nachführenden Gütern und Waaren, wie solche Namen haben mögen, vörderist aber die fremden Pack- und Betteljuden in unser Hochstift Wirzburg und Herzogthum zu Franken nicht einlassen, sondern allerdings abhalten und zuruckverweisen, mithin obigem Mandat genau nachleben, zu dem Ende nicht nur dahier in unserer Hauptstadt durch die bestellten Thorschreiber und Examinatores, sondern auch in den Städten und verschlossenen Marktflecken auf dem Land unter den Thoren hierauf gute Obsicht veranstalten, in den offenen Dörfern aber täglich beständige Wacht halten lassen; zu jedermanns Nachricht und Warnung aber dieses unser offentliches Mandat und Verordnung, so Wir stricte gehalten haben wollen, gehöriger maßen publiciren und affigiren lassen sollen. Wornach sich jedermann zu richten, und vor gebührender Straf zu hüten wissen wird. Signatum unter hievorgedrucktem Kanzley-Secret-Insiegel den 2 Septembris 1713.

(L.S.)

CCCXXVIII.

Instruction für die Examinatores und Thorwächter bey Contagions-Zeiten.

1713. 2 Septemb. Aus des Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Bischofs zu Wirzburg, und Herzogs zu Franken gnädigst- und ernstlichem Befehl sollen hiernach folgende Puncten loco Instructionis sowohl unter den allhiesigen Thoren in Ihro Haupt- und Residenzstadt, als auch auf dem Land in den verschlossenen und offenen Städten, Märken, Flecken, Dorfschaften und Weylern des jetziger Zeit besorgenden Contagionswesens halben bestellten Examinatores, Officianten und Wächter allerdings observiren und beobachten.

I. Soll ein jeder zum Examiniren oder sonsten diesfalls bestellter Officiant oder Wächter Morgens frühe bey Aufschließung der Thore, oder auf dem Land in offenen Flecken und Orten zu rechter früher Tagzeit auf Gassen und Straßen sich befinden, und daselbst solang verharren,

ren, bis die Thore wiederum geschlossen worden, oder die finstere Nacht eingefallen ist.

II. Sollen sich die Examinatores und andere hiezu verordnete Personen mit überflüßigem Trinken nicht beladen, damit sie die anbefohlenen Verrichtungen gebührend beobachten mögen.

III. Den ankommenden Personen sollen sie auch nach jedes Standsgebühr mit Bescheidenheit begegnen, und keinen mit einigen harten Worten anfahren.

IV. Sollen die ankommenden Personen ohngefähr folgender maßen examiniret werden, als

1) Wie er heiße?

2) Was Condition oder Stand, auch wo er wohnhaft sey?

3) Von wannen er komme?

4) Von welchem Ort er das erstemal ausgereiset?

5) Auf was für Orte er unterweegs zugekommen, und unter wessen Gebieth dasselbige gelegen?

6) Wie lang er sich an diesem oder jenem Ort unterweegs aufgehalten?

7) In was Geschäften?

8) Ob er nicht aus inficirten Orten, nämlich aus Wien, Prag, Regenspurg, und dergleichen Orten herkomme?

9) Ob er inner den nächsten 40 Tägen an einem dergleichen Ort gewesen, oder im Durchreisen dergleichen Orte betroffen?

10) Ob er wegen seiner Person ordentliche obrigkeitliche und unverdächtige Feden habe?

11) Wo er weiter hinaus wolle?

12) Ob er dieses alles, was er ausgesaget, auch daß bey der Fede oder Urkund keine Gefährde gebrauchet worden, mit einem leiblichen Eid zu Gott betheuern könne?

V. Wann nun mehr oder verschiedene Personen vorhanden, da sollen dieselben absonderlich und separatim examiniret werden, um desto ehender einen Betrug und Einschleichung wahrzunehmen, sonderlich ob die zugleich ankommenden Personen mit ihrem Vorgeben übereinstimmen, deswegen dann auch solche Personen, so von einem Ort oder in einer Compagnie kommen, nicht eher hinein gelassen werden sollen, als bis die ganze Compagnie examiniret worden.

VI. Wann die ankommende Person Güter bey sich hat, soll gefragt werden,

1) Was es für Güter seyen?

2) Wo sie aufgeladen oder gepacket?

3) Wie viel Stück es seyen?

4) Wo er mit hinaus wolle?

5) Ob er solcher Waaren wegen, daß sie angegebener maßen an gesundem Ort gemacht, aufgepacket und geladen worden, glaubhaftige Attestation vorzuzeigen?

6) Ob er unterweegs keine Waaren geladen, und was?

VII. Solche Feden oder Paßbriefe sowohl der Personen, als Fuhren und Güter sollen mit Fleiß durchgegangen, wohl nach der Hand, Pettschaft und Inhalt betrachtet, und mehr nicht, als darin begriffen, passiret, insonderheit aber, ob die Anzahl, wie sie in der Fede specificiret, also und anderst nicht, auch mehr oder weniger vorhanden, auch ob dieselben mit den in den Feden bemerkten Numeris übereintreffen, fleißig aufgesehen, und da sich einige Ungleichheit befindet, die Person darüber ernstlich zu Red gesetzet, auch wo einiger Verdacht miterlaufet, alles wiederum zuruckgewiesen werden.

VIII. Wann auch in einer oder andern Fede, wie billig seyn soll, der Person Statur, Gestalt, Kleidung und dergleichen exprimirt wäre, soll er solches genau conferiren, und im Fall der nicht Uebereinstimmung die Person ernstlich zu Red setzen, auch ein- oder andern befindlichen Betrug zum Officio Sanitatis berichten, um solchen der Gebühr nach abzustrafen.

Dessen alles verläßt man sich bey Vermeidung der in unseren Mandaten enthaltenen Bestrafungen unfehlbar zu geschehen. Datum Wirzburg den 2 Septembris 1713.

Eid der Examinatoren, welche der Contagion halben sowohl dahier in Wirzburg, als auch auf dem Land unter den Thoren und sonsten bestellet sind.

Ich soll und will in dem von dem Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn N. N. mir gnädigst aufgetragen und anbefohlenen Amt oder Dienst die den an den Thoren ankommenden Personen und Waaren zu Abwendung der Contagions-Gefahr heilsamlich angeordnete Examination betreffend der mir zugestellten Instruction gemäß in allen und jeden Puncten getreu, fleißig und gehorsam mich erweisen, und solches nicht unterlassen um einiger Gab, Geschenk, Gunst, Respect, oder einiger anderer Ursach willen, wie die Namen haben mag, getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe und sein Heilige.

Formular der Passirzettel.

Vorzeiger dieses N. N. ist bey allhiesigem N. Thor nach vorgewiesenen und für gut und genugsam befundenen Feden und Urkunden passiret und eingelassen worden, mag demnach in dem Gast- und Wirthshaus zum N. Kraft dieses Passirzettels allhie aufgenommen und beherberget werden. Signatum den

CCCXXIX.

Obsicht der Beamten auf die Handelschaft und Haushaltungen der Juden bey Contagions-Zeiten.

1713. 7 Septemb.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Wir über die bereits von Uns ergangenen Verordnungen zu Abwend- und Verhütung der in des Reichs verschiedenen Orten eingerissenen Contagion auch für gut angesehen, allen den in unseren Aemtern wohnhaften Juden, damit sie in ihren Haushaltungen bessere Reinigkeit, als sie bishero gepflogen, künftig halten möchten, ernstlich bedeuten, anvörderist aber in keinen ausländischen Feder- Wollen- Haar- Flachs- und Hanftnoch alten Kleiderhandel (immaßen dergleichen Waaren das Gift leicht an sich ziehen, und dadurch eine ansteckende Krankheit in unser Hochstift und Lande unvermutheter Dingen auch eingebracht werden könnte) sich mehr einzumengen, noch solchen bis auf fernere Verordnung zu treiben, ihnen auf das schärfste verbiethen zu lassen für rath- und heilsam befunden: als befehlen Wir solchemnach hiemit gnädigst, daß unsere Beamte auf gedachte Juden, ob sie saubere Haushaltungen führen, genaue Obsicht tragen, und solche öfters visitiren, bedürftigen Falls auch selbe zur bessern und reineren unter nachdrucksamer Commination, sie sonsten aus unseren Landen zu verjagen, anweisen, anbey und vor allem aber keinen unter ihnen, durch was Schein und Prætext es seyn mag, mit einiger fremden Wolle, Federn, Haar, Flachs, Hanft oder alten Kleidern ohne vorher authentisch befundenen Paß, daß nämlich solche von keinem verdächtigen Ort herkommen, in unserm Hochstift handeln, weniger damit passiren lassen soll. Welches also befolget zu werden Wir Uns gnädigst versehen. Datum in unserer Stadt Wirzburg den 7 Septembris 1713.

CCXXX.

Proceedings in Parliament, 1 Edward VIII.

Parliament held at Westminster, 1 Edward VIII. Proclamation for the Coronation of King Edward VIII. Writs issued for the Parliament. Writs issued for the Coronation. Writs issued for the Parliament. Writs issued for the Coronation. Writs issued for the Parliament. Writs issued for the Coronation

Ihesu Christ. Amen.

Here endeth the Prologue of the Book of Tobit.

Here begynneth the Book of Tobit.

Tobit of the tribe of Nephthali, in the time of Enemessar king of the Assyrians was led captive from the city Thisbe, which is on the right hand of the city Nephthar in Galilee above Aser toward the sun going, and toward the south from Phogor. He lived simply in the captivity of his brethren, which were with him, and in Nineve of Galilee he was alone of the tribe of Nephthali. And he was made of the children of Israel, and the first fruits of his age, and the tithes of his increase he gave to them. And before Salmanasar he had received many things, and he had power in all the land of Media. And he left behind him in the mountains of Media ten talents of silver. In the days of Sennacherib king of Assyria, when I came to Jerusalem, I found the tithes of my substance in the city, and all Nephthali my father left behind him in the mountains of Galilee. And I alone went often to Jerusalem, and all things were offered to me according to the law, and the tithes of the fruits and the first shearing of the sheep I gave to the priests the sons of Aaron at the altar. And the first fruits of all things I gave to the priests the sons of Levi, which ministered in Jerusalem. And the second tithes of all things I sold, and I went and spent them in Jerusalem every year. And the third I gave to them to whom it was meet, as Deborah my mother's mother commanded me. For I was left an orphan of my father. And when I was a man I took a wife of her kindred, and with her I begat Tobias. And when I was led captive into Nineve all my brethren and my kindred did eat of the bread of the Gentiles. But I kept myself that I did not eat, because I remembered my God with all my heart. And the Most High gave me grace and favour before Salmanasar, and I was his purveyor. And I went into Media, and I left with Gabael the brother of Gabrias at Rages of Media ten talents of silver. And when Salmanasar died Sennacherib his son reigned in his stead, and his ways were evil, and I could not go to Media. And in the days of Sennacherib king of Assyria I gave all my alms to my brethren and my kindred, and I gave my bread to the hungry, and my garments to the naked, and if I saw any of my nation dead and cast out without the wall of Nineve I buried him. And if Sennacherib killed any when he came flying from Judea I buried them secretly, for in his wrath he killed many, and their bodies were sought for, but they could not be found. And a certain man of Nineve went and told the king of me that I buried them secretly, and I hid myself for I knew that I was sought for to be killed. And I was afraid and took my goods and carried them away. And I had with me silver and gold and vessels of silver, and I kept them with me. And Achiacharus my brother's son was brought up with me. And when Sennacherib was driven out of Judea, and came flying into his country, he was angry and killed many, and I buried them secretly. And when I killed them I hid them in my house, and I came to the king's table, and I hid myself,

ANNANE

Sive Annana, Regio Æthiopiæ, apud Ptolemæum Geographum.

ANNANIA, Ægypti Civitas, Nomi Arsinoitæ, Ptolemæo.

ANNANIUS, Ecclesiæ Antiochenæ Episcopus, Ignatio Theophoro successit, Eusebio.

ANNAS, Pontifex Judæorum, Lucæ III. 2. Joannis XVIII. 13. Actorum IV. 6. Josephi Antiquitatum XVIII. 2. Vide Hannas.

ANNATA, Annatæ, Annatarum Solutio, Annatarum Taxatio, Annatarum Exactio, Annatarum Collectio, Annatarum Levatio, Annatarum Remissio, Annatarum Abolitio, Annatarum Cessatio, Annatarum Exemptio, Annatarum Immunitas, Annatarum Privilegium, Annatarum Gratia, Annatarum Indulgentia, Annatarum Dispensatio, Annatarum Relaxatio, Annatarum Condon

Any Subscription Bookseller can procure any of Messrs. Longman & Co.'s Publications for Country Customers, without the trouble of writing to London.

BOOKBINDING.

Bound and Ruled for Merchants' and Public Accounts.

C. & J. RIVINGTON, Booksellers to the Society for Promoting Christian Knowledge, Bookbinders, Printers, and Publishers, Waterloo Place, Pall Mall, and Fleet Street, London, have a large Stock of Bibles, Prayer Books, and Religious Books, bound in every variety of Morocco, Calf, Roan, Cloth, &c. Also Account Books, Diaries, Memorandum Books, Pocket Books, Writing Desks, Portfolios, Envelope Cases, Blotting Books, Albums, Scrap Books, &c. Bibles and Prayer Books bound to order in the best manner, and with the greatest despatch.

CCCXXIX.

[29th June 1838.]

Whereas it is expedient that the Provisions of the Acts relating to Buildings in the Metropolis should be amended: Be it therefore enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, That this Act shall commence and take Effect on the First Day of January One thousand eight hundred and thirty-nine.

Commencement of Act.

And whereas by an Act passed in the Session of Parliament holden in the Seventh and Eighth Years of the Reign of His late Majesty King George the Fourth, intituled An Act for the Regulation of Buildings and Party Walls in the Metropolis, and for the Prevention of Fires therein, and by an Act passed in the Session of Parliament holden in the Fifth and Sixth Years of the Reign of His late Majesty King William the Fourth, intituled An Act to amend an Act of the Seventh and Eighth Years of His late Majesty King George the Fourth, for the Regulation of Buildings and Party Walls in the Metropolis, and for the Prevention of Fires therein, and to make further Provisions for the Regulation of Buildings in the Metropolis, certain Provisions were made for the Regulation of Buildings and Party Walls in the Metropolis, and for the Prevention of Fires therein: And whereas it is expedient that the Provisions of the said Acts should be amended: Be it therefore enacted, That the said Acts shall be repealed, except as to any Matter or Thing done or commenced before the Commencement of this Act, and except as to any Matter or Thing which shall be done or commenced after the Commencement of this Act, and which shall relate to any Matter or Thing done or commenced before the Commencement of this Act.

Acts 7 & 8 Geo. 4. c. 35. and 5 & 6 Will. 4. c. 50. repealed, except as to Matters done before the Commencement of this Act.

And be it enacted, That this Act shall extend to the Parishes, Precincts, and Places within the Limits following; (that is to say,) to the Parishes of Saint Marylebone, Paddington, Saint Pancras, Islington, Hackney, Stoke Newington, Saint Mary Stratford Bow, Saint Leonard Shoreditch, Saint Matthew Bethnal Green, Saint Dunstan Stepney, Saint George in the East, Saint Paul Deptford, Saint Nicholas Deptford, Greenwich, Saint Mary Lewisham, Saint Mary Woolwich, Saint Anne Limehouse, Saint John Hackney, Saint Mary Newington, Saint Mary Lambeth, Saint Paul Camberwell, Saint Giles Camberwell, Saint Peter Walworth, Saint Mary Rotherhithe, Saint Olave Southwark, Saint Saviour Southwark, Saint George the Martyr Southwark, Saint John Horsleydown, Saint Thomas Southwark, Saint Mary Battersea, Saint Mary Putney, Saint Mary Fulham, Saint Mary Hammersmith, Saint Mary Chiswick, Saint Mary Kensington, Saint Luke Chelsea, Saint Mary Lambeth, Saint Mary Newington, Saint Mary Stockwell, Saint Mary Clapham, Saint Mary Wandsworth

Zum ſieben und zwanzigſten ſoll keiner weder Fremder noch Inheimiſcher ſeine Waar auslegen, oder verkaufen, ſie ſey dann zuvörderiſt durch die verordnete Beſchaumeiſter beſichtiget, was alsdann nicht Kaufmanns Gut, ſoll nicht feil gehalten, ſondern, wie erſtgedacht, Uns verfallen ſeyn; doch ſoll demjenigen, dem die Waar gehöret, ſolche mit Geld (ſo Uns obgemeldter maßen zu verrechnen) zu redimiren, und wieder an ſich zu löſen frey ſtehen.

Zum dreyßigſten ſoll den fremden ausherrischen Hoſen- und Strümpfſtrickern ſowohl auf den Wochenmärkten, als an den Nicolai- Chriſt- und Neujahrs-Abendmärkten feil zu haben gänzlich verbothen ſeyn; nicht weniger

Zum ein und dreyßigſten, wofern den wirzburgiſchen Hoſen- und Strümpfſtrickern auf fremden und ausherrischen Jahrmärkten feil zu haben nicht verſtattet werden ſollte, ſo ſoll denjenigen fremden und ausherrischen Meiſtern auf dieſſeitigen Jahrmärkten feil zu haben ebenmäßig nicht zugelaſſen ſeyn, und hierinfalls unſere jedes Orts Beamte die Meiſter dabey kräftigſt ſchützen, und ſelben an Hand gehen.

Zum zwey und dreyßigſten, weilen durch die Strümpler und Stöhrer, auch welſche und franzöſiſche nirgendswo ſeßhafte Landſtreicher und Krämer, ſo ihre Waaren hin und her tragen, damit hauſiren, und ſolche dem Landmann anhenken und verkaufen, nichts deſto weniger den Hoſen- und Strümpfſtrickermeiſtern hiedurch merklichen Abbruch thun, und die Nahrung ſchmählern, als ſoll ſolchen Leuten den ausgangenen general-Mandatis zu Folg das Hauſiren gänzlich verbothen, und keineswegs mehr geſtattet werden: dahero unſer vorgeſetzter Handwerks Oberrichter und jedes Orts Beamte ſothane Stöhrer fürs erſtemal nachdrücklichſt verwarnen, und davon abmahnen, auf andermaliges Betretten aber deren Waar confiſciren, und Uns verfallen ſeyn, zu dem Ende auch den Meiſtern auf ihr Anmelden nachdrücklichſt an Handen gegangen werden ſoll.

Als ergehet ſolchemnach höchſtermeldter Seiner Hochfürſtl. Gnaden gnädigſt- und ernſtlicher Befehl hiemit an alle Ihro Beamte und Befehlshaber, daß dieſelben nicht nur dasjenige, was in obigen Puncten enthalten, genau obſerviren, ſondern auch das Hoſen- und Strümpfſtricker-Handwerk dabey kräftigſt manuteniren ſollen. Datum unter hievorgedrucktem hochfürſtlichen Kanzley-Secret-Inſiegel Wirzburg den 15 Septembris Anno 1714.

(L.S.)

CCCXXXVI.

Verboth der ärgerlichen Faſtnachtsſpiele und Mummereyen, auch Faſten-Luſtbarkeiten.

1715. 21 Februar.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp des H. R. R. Fürſt, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach vor Jahren ſich zugetragen und begeben, daß zur Faſtnachtszeit man ſich allerhand Faſtnachtsſpiele und Mummereyen unterfangen, dabey viele ſcandaloſe und ärgerliche Exceſſen vorgegangen, und mituntergeloſſen, wodurch der Zorn Gottes nur mehr erwecket, auch Jungen und Alten zum böſen Exempel Urſach gegeben worden, dagegen dann und zu Abſtellung ſolcher Ueppigkeiten heilſame Mandata im Druck ausgegangen; Wir nun nicht weniger geneigt, dergleichen üppige Exceſſen bey dieſen je länger je mehr hervorſcheinenden gefährlichen Läuften zu ſteuern, damit bey dem allmächtigen Gott die derentwegen weiter zu befahrende Straf verhindert und abgewendet werden möchte: als iſt unſer ernſtlicher Befehl hiemit, daß ſich männiglich in unſerm Hochſtift Wirzburg

und

und Herzogthum Franken, wes Stands, Würde und Wesens der sey, bey Vermeidung unnachläßiger Straf fürterhin und besonders bey instehender nächstkünftigen Fastnachtszeit solcher Mummereyen und Fastnachtsspiele gänzlich enthalten solle, wie nicht weniger zur Fastenzeit keine Tänze weder in den Wirths- noch Privathäusern durch Spielleute sowohl von Inheimischen als Fremden aufgespielet werden sollen. Würde aber hierüber gegen bessere Zuversicht einer oder mehr ungehorsam befunden, und dieses unser Geboth freventlich übertretten, der oder dieselben sollen ohne Unterschied der Personen wegen solcher Contravention dieses Mandats mit wohlverdienter Straf angesehen werden; gestaltsam Wir hiemit und in Kraft dieses unseren Ober- und Unterbeamten, hierauf fleißige Obsicht zu haben, und gegen die Uebertretter gebührende Bestrafung vorzunehmen alles Ernsts anbefehlen. Wornach sich dann männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. So gegeben und geschehen unter unserm hievorgedruckten Kanzley-Secret-Insiegel Wirzburg den 21 Februarii 1715.

(L.S.)

CCCXXXVII.

Auf was Art die herrschaftlichen Gelder von den Beamten zur Hofkammer eingesendet werden sollen.

1715. 26 April. Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden mit großem Misfallen vernehmen müssen, daß wider die allschon zu dreymalen ergangene Verordnung von einigen Aemtern die cameral-Gefälle und Contributions-Gelder noch immerfort sehr unrichtig gezählt und sortirt bishero eingeschicket, auch manchesmal lang hinterhalten, die eingegangenen harten und guten Sorten gegen geringe und theils gar abgewürdigte ausgewechselt, und öfters viel falsches Geld und Beyschläge mituntergeworfen worden; und aber solche sträfliche Dinge dem Kammer-Zahlamt zu großem Schaden gereichen, und keinesweegs nachgesehen werden können: als wird allen verrechnenden Beamten zum letztenmal alles Ernsts befohlen, daß die Amts- sowohl als Contributions-Accis- Um- und Braugelder künftig, sobald dieselben fallen und eingehen, ohne Anstand nicht nur eingeschicket, sondern auch richtig gezählet, und nebst dem Quanto eine jede Sorte auf die Paquet und Dutten zugleich das Amt, von welchem es kommt, geschrieben, die Paquet jedesmal verpetschiret, und bey fünfzig Reichsthaler unnachläßiger Straf die eingehenden harten und guten Sorten auf keine geringe mehr umgesetzet werden sollen; immaßen dann ferner auch, wann künftighin falsches und verrufenes Geld mituntergefunden, und die Summa im Nachschießen und Zählen nicht zutreffen wird, für jeden abgängigen oder falschen Schilling oder halben Batzen ein Reichsthaler sogleich abgezogen, und dem Beamten so viel weniger von dem Zahlamt beschienen werden solle. Decretum Schloß Martenberg ob Wirzburg den 26 Aprilis 1715.

Hochfürstl. Wirzburg. geheimer Rath Kriegs- und Kammer-Präsident.

CCCXXXVIII.

Bestrafung der Waidwerks-Eingriffe und Wildprets-Diebereyen.

1715. 13 May. Von Gottes Gnaden Johann Philipp des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach bey Uns von unserm Jägeramt die täglichen Klagen einkommen, und in der That an vielen Orten sich selbsten gezeiget, daß in unserm hohen Stift Wirzburg und Herzogthum Fran-

ken Wildfuhren, Waldungen, Gehölzen, Förſten, Wieſen, Weyhern, Weinbergen, auch ſogar außer denſelben, allwo beſagtes unſer Hochſtift ſowohl mit der hohen Wildbahn als niedern Jagdbarkeit berechtiget, zu großem Abbruch derſelben faſt an allen Orten eingeſchlichene Wildpretsdiebe ſich finden laſſen, die nicht allein dem großen und kleinen Waidwerk ſo Tags als Nachts vorſetzlicher Weis nachgehen, wodurch ſie ihre Arbeit und Nahrung, wovon ſie ihr Weib und Kinder auch ſich ſelbſten erhalten ſollten, zu ihrem Nachtheil und gänzlichen Verderben verabſaumen, auch Uns und unſeren Unterthanen in den Waldungen, Hölzern, Wieſen, Weinbergen, und ſonſt merklichen Schaden zufügen, zumalen auch die gemeinen Straßen, Felder und Wälder dadurch und zwar mit verſtellten Kleidern und verdeckten Geſichtern unſicher machen, daß durch ſolche Bosheit unſere verpflichtete Jäger und Förſter ihre anvertraute Diſtricten ohne Leib- und Lebensgefahr ihren geleiſteten Pflichten gemäß nicht beobachten können, ſondern von deſſen Bewerkſtellung mit angeſchlagenen Rohren und Bedrohung ſie todt zu ſchießen abgehalten, auch wie man es leider! in der That verſchiedentlich erfahren hat, zum Theil tödtlich verwundet worden; dieſem höchſt ſchäd- und ſträflichen Beginnen aber und faſt gemein werdenden Wildpretsdiebereyen und daraus erfolgenden Mördereyen länger nicht nachgeſehen werden kann, ſondern die unumgängliche Nothdurft erfordert, daß ſothanem je mehr und mehr einreißenden Uebel mit nachdrücklichem Ernſt geſteuert werde: als wollen Wir vörderiſt unſere und unſerer geehrten Herren Vorfahrer hierin vielfältig im Druck ausgegangene Mandata anhero wiederholet, und das unzuläßige Schlingen ſtellen, Vögel- Haſen- und Hüner fangen, wie auch das Birſchen nach großem und kleinem Wild nochmalen alles Ernſts und dergeſtalt verbothen haben, daß, wofern ein oder anderer ſich mehr hierinnen vergreifen würde, der oder dieſelben von jedem Stuck, wie folget, als nämlich von einem Hirſch, Thier, Sau, Auerhahn oder Henne 50 Gulden; von einem Rehe, Wildkalb, Friſchling groß oder klein 30 Gulden; von einem jungen Rehe 20 Gulden; von einem Haſen 8 Gulden; von einer wilden Gans, Aenten, Haſelhun, Feldhun und Schnepfen 6 Gulden; von Ausnehmung der jungen Vögel oder deren Eyer groß oder klein 2 Gulden; imgleichen wann ein Bauer oder Schäfer einen Hund ohne Prügel mit ſich in das Feld laufen laſſet, 6 Gulden zur unnachläßigen Straf verfallen ſeyn ſollen.

Wir befehlen ſolchemnach allen und jeden unſeren Amtleuten, Kellern, Vögten und Befehlshabern hiemit nochmals gnädigſt und ernſtlich, daß ſie auf die ſo ſchädliche Wildpretsdieberey und verbothenes Schlingen ſtellen fleißige und genauere Obſicht halten, auf die Frevler ſcharf inquiriren, die nöthige Haus-Viſitation vornehmen, ſelbige, wann genugſame Indicia vorhanden, in Verhaft nehmen, und auf Befinden obgemeldte Geldſtraf wirklich exequiren, ſodann zu unſerm Oberjägeramt einliefern ſollen, wie dann einem jeden Jäger, Förſter, oder ſonſten demjenigen, der einen ſolchen Wildpretsdieb, Schlingenſteller, oder andern Uebertretter dieſes Mandats mit Beſtand anzeigen wird, welcher in der wirklichen That ergriffen, oder ſonſten verdächtiger Weis betretten, und auf gründliche Unterſuchung ſtrafbar befunden wird, von der angeſetzten und erhobenen Straf jedesmals ein dritter Theil gereichet werden ſoll; wofern aber einer oder der andere die Geldſtraf zu erlegen nicht vermöchte, oder dieſes Mandat öfters freventlich übertretten würde, der oder diejenigen ſollen zu unſerer Kanzley geliefert, und entweder zur offentlichen Schanzarbeit angewieſen, oder mit einer andern exemplariſchen Leibsſtraf anderen zum Abſcheuen unfehlbar angeſehen, ja ſogar geſtalten Sachen nach aus unſerm Hochſtift und Landen ohne alle Gnad verwieſen, und gänzlich ausgeſchaffet werden.

Nicht weniger wollen Wir auch alle und jede unſere Jägerey- und Forſtbediente ernſtlich erinnert haben, daß ſie von ſolchen bishero verſpürten Mishandlungen nicht allein ſelbſten abſtehen, ſondern auch darauf fleißige Aufſicht haben, und ſobald ſie einen dergleichen Frevler ent-

entweder auf der That oder sonsten an ungewöhnlichen und verdächtigen Orten (jedoch die Reisenden auf gemeiner Straße davon ausgenommen) mit einem Rohr oder Flinte ergreifen würden, demselben vörderist die Büchse abnehmen, und zu unserm Oberjägeramt einliefern, diejenige Person selbsten aber zu unsern jedes Orts Beamten bringen, oder da sie sich solcher Gesellen, sonderheitlich wann sich deren mehr zusammenrottiren, ohne Lebensgefahr nicht bemächtigen könnten, unsere Beamte schuldig und gehalten seyn sollen, unseren Jägern und Forstbedienten auf ihr Anzeigen und Begehren mit genugsamer Mannschaft ohne Zeitverlierung an die Hand zu gehen, damit durch deren Assistenz dieselben bemeistert, gefänglich eingebracht, und gegen dieselben auf vorhergegangene gründliche Untersuchung befindenden Dingen nach mit obgemeldter und weiters angedrohter Straf ohne alle Gnad executive verfahren werden könne. Zu dem Ende dieses Mandat offentlich publiciret werden soll, damit jeder sich darnach zu richten, und vor Straf und Schaden zu hüten wissen möge. Urkundlich unter hievorgedrucktem unserm hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Datum in unserer Hauptstadt Wirzburg den 13 Maji 1715.

(L.S.)

CCCXXXIX.

Das spate Zechen in den Wirthshäusern und nächtliche Schwärmereyen betreffend.

1715. 14 August.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach durch die vielfältig eingelaufenen unterthänigsten Berichte unsrer Amtleute, Keller und Vögte bis daher verschiedentlich wahrgenommen worden, welchergestalten die Nachtzechereyen in den Gast- und Heckenwirthshäusern, sodann die Nachtschwärmereyen auf den Gassen dergestalt überhand nehmen, daß nicht allein die Bürger und Unterthanen unter sich uneinig werden, und zu Schlägen gerathen, sondern auch deren Söhne, die jungen muthwilligen und unfriedsamen Bursche und Dienstknechte sich vermessentlich zusammen rottiren, und auf den Gassen und Straßen nicht allein allerhand Insolentien verüben, und die auf denenselben antreffenden Personen angehen, mit Worten und Schlägen antasten, auch also übel mannigfältig tractiren, daß, wie es bishero die leidige Erfahrniß gegeben, auch einige an solchen Wunden wo nicht in continenti, doch nach weniger Zeit hieran verstorben; diese Böswichte und nächtliche Ruheverstöhrer aber mit Ernst einzuhalten die Nothdurft erfordern will: als wollen Wir hiemit durch dieses unser erlassendes und zu jedermanns Nachachtung zu publiciren seyendes Mandatum unsere Bürger und Unterthanen, wie auch deren Söhne, Knechte und Dienstbothen dahin alles Ernsts erinnert und angemahnet haben, daß dieselben zu Winterszeit um 8, im Sommer aber gegen 10 Uhr sich weder in den Gast- und Heckenwirthshäusern unter 10 Gulden unnachläßiger Straf nicht mehr betretten, noch auch die Wirthe selbsten sich finden lassen sollen, über solche Zeit die ingesessenen Nachbarn oder deren Knechte und Söhne unter obgedachter Straf in ihren Wirthshäusern aufzubehalten, noch einem Wein oder Bier über solche Zeit zu reichen, noch viel weniger zu gestatten, daß sie über die bestimmte Zeit in oder außer den Wirthshäusern mit Musicanten herum vagiren, sondern annebst ebenfalls ernstlich ge- und verbothen wird, daß fürterhin die Nachtwachten nicht allein, die Gassenstreuner in ihre gewöhnliche Wohnung zu verweisen, als auch die Nachtdieberey hiedurch desto sorgfältiger zu verhindern, zu verstärken, diejenigen aber, so sich denen widersetzen wollen, zu Haften zu bringen, des andern Morgens unsern Beamten dessen die Anzeig

zeig zu thun, und hiedurch den Gassenfrieden zu erhalten, zu gebührenden Strafen zu ziehen. Wornach sich denthin jedermann zu achten, und vor Straf und Schaden zu hüten wissen wird. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Datum in unserer Stadt Wirzburg den 14 Augusti 1715.

(L.S.)

CCCXL.

Verboth des Schmähens und Lästerns gegen die im Reich tolerirten Religionen.

1716. 27 Januar.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Seine Kaiserl. Majestät wegen des gegen die Religion in dem heiligen römischen Reich beschehenden Schmählens ꝛc. folgendes Mandat allergnädigst erlassen haben.

„ Wir Karl der sechste von „ Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien, zu „ Hispanien, Hungarn, Böheim, „ Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, „ Kärnten, Crain und Würtemberg, „ Graf zu Tyrol ꝛc. entbiethen allen „ und jeden, denen dieser unser kaiserlicher offener Brief vorkommt, und nachfolgender maßen angehet, unsere kaiserliche Gnad ꝛc., und fügen denenselben samt und sonders hiemit zu wissen, daß, obwohlen auf verschiedenen „ hievor gehaltenen Reichstägen, und „ sonsten weiland unsere glorwürdigste „ Vorfahrer am Reich, römische Kaiser „ und Könige mit der Kuhrfürsten, Fürsten und Stände des H. R. R. gutem „ zeitigen Rath und Vereinigung Gesätze und Ordnungen dahin ausgehen „ lassen, daß keiner, von was für unter den im Reich zugelassenen Glaubensbekenntnissen er auch seyn möge, „ den andern, so nicht seiner Religion „ ist, weniger aber die Glauben selbsten „ mit Worten, lästerlichen Büchern, „ Schriften, Schmähkarten, schimpflichen Gedichten, Gemälden, Kupferstichen oder anderen dergleichen Erfindungen boshaft unbescheidener Weise angreifen, schmähen, oder sonst spöttlich anziehen und durchlassen, mithin „ auch niemand einige gegen die Staatsregierung und Grundgesätze des heiligen römischen Reichs angesehene Lehren aufbringen solle; so zeiget doch „ die tägliche Erfahrung, daß diesen so „ oft ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichsgebothen an verschiedenen Orten nicht nachgelebet, vielmehr solchen schnurgrad entgegen hin „ und wieder dergleichen schmähsüchtige „ Bücher, Schriften und Gemälde verschiedener Orten im Reich heimlich „ gemacht, verfertiget, gedruckt, oder „ von auswärts her eingeschleifet, und „ ohne allen Scheu, Einsicht oder Bestrafung auf offentlichen Jahrmärkten, „ Messen und anderen Versammlungen „ umgetragen, feil gebothen, ausgestreuet, verkaufet und ausgebreitet, nicht „ minder auch auf offentlichen Universitäten über das Jus civile & publicum sehr schädliche, des heiligen römischen Reichs Gesätze und Ordnungen „ anzäpfende verkehrte neuerliche Lehren, „ Bücher, Theses und Disputationes „ angehebt, und dadurch viele so unzulässige als tief schädliche Neuerungen „ gegen die deutsche Grundfeste, folglich „ Unordnungen in dem deutschen Reich „ eingeführet werden.

„ Gleichwie aber dergleichen zank- „ und schmähsüchtige Schreibart und „ Lehren so wenig dem Christen- und „ Kaiserthum, als der Gerechtig- und „ Ehrbarkeit gemäß, noch auch zu Ausbreitung der christlichen Lehr und allerseits

„ lerseitigen Glaubens oder gemeinnü-
„ tzigen Rechts und Staatssachen den
„ geringsten Nutzen und Ehr, wohl aber
„ ein und anders diesen empfindlichen
„ Schaden haben, daß daraus anstatt
„ der so hoch nöthigen Einigkeit und in-
„ nerlichen guten Vernehmens nichts als
„ Zank, Mistrauen, Entfernung der
„ Gemüther, Irrwege, auch wohl gar
„ Unfriede und Empörungen zu entste-
„ hen pflegen: also haben Wir unser da-
„ rab hegendes kaiserliches Mißfallen
„ öffentlich zu erkennen zu geben, und
„ die Handhabung der von unseren in
„ Gott ruhenden Vorfahrern wohl und
„ reichsvätterlich erlassenen kaiserlichen
„ Verordnungen in unsere besondere
„ Sorgfalt und Obsicht zu nehmen ei-
„ ner Nothdurft zu seyn um so mehr be-
„ funden, als solches Uebel sich überaus
„ vermehret, und den unausbleiblichen
„ allgemeinen Schaden ins Werk setzet.

„ Wir befehlen, setzen, ordnen und
„ ermahnen demnach hiemit alle und je-
„ de, insonderheit die Geistlichen und
„ Prediger, alle Schrift- und Rechts-
„ gelehrte, die Buchdrucker, Verleger
„ und Buchführer ohne Unterschied der
„ Glaubensbekenntniß, sie seyen fremde
„ oder einheimische, bevor aber die Bü-
„ cher-Commissarios Kraft dieses nach-
„ drücklich erinnernd, bey Vermeidung
„ hoher Straf und unserer kaiserlichen
„ und des Reichs schweren Ungnade, al-
„ les und jedes, was hiebevor von Zei-
„ ten zu Zeiten gegen den Mißbrauch der
„ Buchdruckereyen und Herausgebung
„ verbothener Glaubens- und Staats-
„ sachen angehenden Lehren, Bücher
„ und Lästerschriften oder Lehrsätze ver-
„ ordnet worden, in genauere Beobach-
„ tung zu ziehen, und dasjenige, was
„ dazu auf einige Weis Vorschub geben
„ kann, sorgsam zu vermeiden und zu
„ verhindern, zu dem Ende auch also-
„ fort nach Vorlesung dieses alle Win-
„ kelbuchdruckereyen abzustellen, und
„ nicht zu gestatten, daß deren einige an-
„ derst oder an und aus anderen Orten,
„ als in solchen Städten und Orten ein-
„ gerichtet werden, wo Fuhr- und Für-
„ sten ihre gewöhnliche Hofhaltungen
„ haben, oder Academien und Univer-
„ sitates Studiorum, oder wenigstens
„ ansehnliche unsere und des Reichs oder
„ solche Städte sind, wo obrigkeitliche Ob-
„ sicht gehalten wird; dann ferner nicht
„ nur keine Buchdrucker zuzulassen, die
„ da nicht angesessene, redliche und ehr-
„ bare Leute sind, und sich nach den all-
„ gemeinen Reichssatzungen Uns und
„ der Obrigkeit des Orts vermittelst Eids
„ und Pflichten verbindlich gemacht ha-
„ ben, sich in ihren Drucken allem den-
„ jenigen, was die Reichssatzungen mit
„ sich bringen, und ihnen vorher wohl
„ zu erklären und einzubinden ist, gemäß
„ zu bezeigen, sondern auch noch hierü-
„ ber den allen und jeden Buchdrucke-
„ reyen verständige und gelehrte Censo-
„ res zu bestellen, und solche ebenerma-
„ ßen dahin zu verpflichten, daß sie oh-
„ ne deren genaue Durchgehung, Er-
„ laubniß und Genehmhaltung keinem
„ zumalen ohne Benennung des Erfin-
„ ders, Schreibers oder Dichters, und
„ des Druckers Namen und Zunamen,
„ wie auch der Stadt und des Jahrs
„ etwas zu drucken oder zu verkaufen,
„ viel weniger aber die Einführung sol-
„ cher schädlichen Bücher aus fremden
„ Landen und deren Verschleiß im rö-
„ mischen Reich verstatten; gestalten
„ Wir von nun an alles, was ohne sol-
„ che Form und Feyerlichkeit ist, für
„ sträfliche Läster- und Schmähkarten,
„ mithin allerdings zu vernichten, und
„ zur Confiscation wirklich in der That
„ aller Orten erklären; da aber gleich-
„ wohl von einem oder anderem vorge-
„ dachter Erinnerungen ungeachtet oder
„ deren ungehindert dergleichen Läster-
„ oder andere gegen die Reichs-Grund-
„ gesätze in Glaubens- und Staatssachen
„ laufende Lehren, Schmähschriften,
„ Bücher, Kupfer und Gemälde gedru-
„ cket und ausgegeben würden, solche
„ alsofort ohne einige Nachsicht durch
„ jedes Orts Obrigkeit oder unsere kai-
„ serliche Bücher-Commissarios confis-
„ ciret, der Urheber, Schreiber und
„ Drucker aber sowohl, als alle diejeni-
„ gen, welche sie zum Verkauf herum
„ tragen und ausbreiten, oder sich dazu
„ gebrauchen lassen, an Gut und Ver-
„ mögen, auch nach Beschaffenheit der
„ Sachen und deren Umstände an Ehr,
„ Leib, Gut und Blut unnachläßig ge-
„ straft werden sollen.

„ Dafern nun einige geist- oder weltliche Obrigkeit im Reich, welche die „ auch immer wäre, oder wie sie Namen „ haben möchte, in Erkündigung solcher „ Dinge nachläßig handeln, oder die angezeigte oder sonst wissentliche Uebertrettung nicht mit behörigem Nachdruck abstellen und bestrafen, oder „ auch gar vielleicht mit denen, so dawider handeln, sich unter der Hand verstehen, und Unterschleif geben würde, „ alsdann wollen Wir, und behalten Uns „ bevor, nicht nur gegen den Urheber, Erfinder, Schreiber, Dichter, Maler, Kupferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Verkäufer, sondern „ auch gegen die geist- oder weltlichen „ Lehrer und Prediger und die nachläßige Obrigkeit selbst ernstliche Ahndung „ und Strafe nach Befund der Sachen „ und deren Umständen vornehmen zu „ lassen; allermaßen Wir auch unsern „ jetzigen und künftigen kaiserl. Reichs-„ Fiscal sowohl bey unserm kaiserlichen „ Reichs-Hofrath als kaiserlichen Kammergericht hiedurch ernstlich wollen „ erinnert haben, daß sie gegen alle die „ oberwähnten Ueberfahrer dieser unserer kaiserlichen Verordnung, sie seyen „ Geist- oder Weltliche, ohne Ansehung der Personen auf gebührende „ Straf unverzüglich anrufen, und ihres Orts und Amts nach aller Strenge verfahren und handeln sollen. Wir „ meynen es ernstlich. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unserm aufgedrucktem kaiserlichen Insiegel, der gegeben ist in unserer Stadt Wien den achtzehnten Julii Anno siebenzehnhundert und fünfzehn, unserer Reiche des römischen im Vierten, des hispanischen im zwölften, des hungar- und böheimischen aber im fünften.

Karl.

Ve. Friderich Karl Gr. v. Schönborn.

(L.S.)

Ad Mandatum S. C. Majestatis proprium.
E. F. von Glandorf.

Als ergehet hiemit an alle und jede unsere Beamte und Befehlshaber unser gnädigster Befehl, daß dieselben gute Obsicht tragen sollen, damit oberwähntem kaiserlichen Mandat in allem genau nachgelebet werden, und sich jedermann vor scharfer Straf und Ahndung hüten möge. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten Kanzley-Secret-Insiegel Witzburg den 27 Januarii 1716.

(L.S.)

CCCXLI.

Die Errichtung der Einkindschaften betreffend.

1716. 28 April.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir aus der Uns gehorsamst abgestatteten Relation wahrgenommen, welcher Gestalten es bey unserm Landgericht bishero üblich gewesen, daß, wann mit solchen Kindern, welche ihre mündige Jahre erreichet, eine Einkindschaft aufgerichtet werden wollen, und diese darein verwilliget haben, die gerichtliche Confirmation sogleich darauf erfolget, unerachtet die nächsten Blutsfreunde und Anverwandten sich dagegen gesetzet, und weilen sie solche Einkindschaft den darein trettenden Kindern für schädlich ermessen, selbe nicht zugeben wollen; bey dieser Bewandniß aber nicht unzeitig zu besorgen, daß in dergleichen errichteten Einkindschaften sothane zu recht eingesetzte Kinder, immaßen sie sich in so geringen Jahren wegen annoch obwaltender Schwachheit der Vernunft von selbsten nicht wohl rathen, und vor Schaden warnen können, zum öftern ziemlich vervortheilet werden, auch nachgehends, wann sie zu reiferem Verstand kommen, mit ihren Eltern deswegen in Streit und Uneinigkeit verfallen möchten: als befehlen Wir gnädigst, um diesem allem vorzubiegen, daß, wann auf Absterben eines

nes von beyden Ehegatten das überlebende sich wieder verheirathen, und mit den aus voriger Ehe erzeugten minderjährigen Kindern eine Einkindschaft machen wollte, vor allem ein ordentliches Inventarium über dessen Vermögen aufgerichtet, und alsdann nach Anleitung unsrer Landgerichts-Ordnung mit Berufung der nächsten Blutsfreunde, oder bey deren Ermanglung anderer ehrlichen Männer, welche aller Umstände gute Wissenschaft haben, das völlige Werk, ob nämlich solche Einkindschaft den für recht eingesetzt werden sollenden Kindern vorträglich oder nicht sey, vermittelst genauer Durchgehung obgemeldten Inventarii wohl überleget, solchemnach auf die bey unserm Landgericht darüber abgestattete gründliche Relation erstern Falls die Confirmation ertheilet, andern Falls aber, ob gleich die Kinder, so die mündigen Jahre wirklich erreichet, mit der ihnen für schädlich erkannten Einkindschaft zufrieden wären, die Eltern nichts desto weniger ihnen die gebührende Theilung zu geben angehalten werden, und da gegen bessers Versehen dergleichen Einkindschaften mit Hintansetzung dieser unserer Verordnung eingegangen würden, dieselben nichtig und ungiltig seyn sollen. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Signatum Wirzburg den 18 Aprilis 1716.

(L.S.)

CCCXLII.

Von jedem Brennkessel soll eine jährliche Recognition gereichet werden.

1716. 9 Decemb.

Demnach bey den jetzigen Zeiten sich verschiedene Unterthanen befinden, welche sowohl Frucht, Hefen, als andere dergleichen Waaren brennen, ohne daß sie davon das geringste gnädigster Herrschaft entrichten, da doch in den benachbarten Orten und im ganzen Reich üblich, daß von jedem Kessel, welcher zum Brandwein brennen aufgerichtet und gebrauchet wird, 3 Gulden pro Jure & Recognitione jährlich bezahlet werde, wie dann in vorigen Jahren und in Specie Anno 1696 dergleichen Verordnungen ergangen sind.

Gleichwie aber solchen an theils Orten wenig nachgelebet wird, an anderen aber der Zeit viele dergleichen Brennzeug neu aufgerichtet worden, und dahero rathsam seyn will, eine abermalige Visitation vorzunehmen: als wird samtlichen Oberacciſern hiemit befohlen, mit Zuziehung der Unteracciſer die Brandwein-Kessel in den ihnen anvertrauten Oertern aufzunotiren, die Specification darüber von ihnen unterschriebener jedes Orts Beamten mit Bemerkung derer, welche das Jahr brennen wollen, oder nicht wollen, einzuliefern, nach welchen dieselben das Kesselgeld, als von jedem, so gebrauchet wird, das Jahr 3 Gulden, auch von den Büttnern, wann sie Frucht brennen, erheben, und in künftiger Amtsrechnung verrechnen sollen. Wie viel aber sie Oberacciſer in ihren Districten gefunden, darüber sollen dieselben ebenfalls eine Specification zu dem hochfürstlichen Oberaccisamt anhero einschicken, und hierüber fleißige Obsicht tragen, damit gnädigster Herrschaft sowohl für jetzt als ins künftige nichts an diesen Gefällen hinterhalteen werden möge. Decretum Schloß Marienberg ob Wirzburg den 9 Decembris 1716.

Hochfürstl. Wirzburg.
geheimer Rath, Hofkriegsraths- und Kammer-Präsident.

CCCXLIII.

Die Nachläßigkeit und Verzögerung in Rechtssachen der Advocaten und Procuratoren betreffend.

1717. 12 Januar. Demnach zeithero in verschiedenen sowohl hofgerichtlichen als anderen Sachen sich ergeben, daß durch Fahrläßigkeit einiger Procuratorum und Sachwälter die auch sogar peremptorie & sub Præjudicio præfigirt gewesenen Termini entweder gar nicht, oder von ihnen dergestalten schlecht beobachtet worden seyen, daß ad Implorationem Partis adverſæ deren Principales zwar, wie Rechtens, contumaciret, hierauf die Urthel in Contumaciam publiciret oder insinuiret, dahingegen von diesen nach der Hand, weilen es ohne ihr Verschulden aus bloßer Negligenz der Anwälte, an welchen sie sich nicht erholen könnten, geschehen, um Restitution angesuchet, denenselben auch solche ertheilet worden sey; und nun aber ein solches nicht allein unverantwortlich, den Procuratoribus und Sachwaltern sehr spöttlich, und deren Principalen sowohl als dem Gegentheil wegen hiedurch denenselben verursachender ferneren unnöthigen schweren Kösten und Schäden sehr nachtheilig, sondern auch einem Referenten, der mit Hintansetzung anderer Sachen dergleichen Causas neuerlich vorzunehmen hat, nicht wenig beschwerlich ist: als wird den sämtlichen Procuratoribus, Sachwaltern und Anwälten hiemit ernstlich befohlen, daß dieselben ihren bedienenden Sachen fürs künftige besser, als bishero geschehen, abwarten, solche gewissenhaft bedienen, keine unnöthige Prorogationes zumalen ohne Anführ- und Bescheinigung der Ursachen begehren, darinnen zur Præjudiz ihrer Principalen nichts verabsäumen, sondern sich in bedienenden Rechtfertigungen also aufführen sollen, damit die Parteyen befördert werden, und man keine Ursach haben möge, einen oder andern Contravenienten zur exemplarischen Straf zu ziehen, oder befindenden Dingen und Umständen nach ab Officio zu suspendiren, oder gar zu cassiren. Urkundlich unter hiebeygedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel Wirzburg den 12 Januarii 1717.

(L.S.)

CCCXLIV.

Beamte sollen die geistlichen Regierungs-Befehle und Decreta schuldigst respectiren.

1717. 15 Januar. Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. zu sonderbarem Ihro Mißfallen vernommen, wie daß die von Ihro geistlicher Kanzley in Ihro Namen an Deroselben Beamte abgefertigten Decreta und Befehle von denenselben zum Theil nicht, wie sichs gebühret, und wie sie es ihren Pflichten und Obliegenheit gemäß zu thun schuldig sind, respectirt und exequirt, sondern anstatt schuldigen Gehorsams und Execution verächtlich übergangen, und gleichsam zu höchstgemeldter Seiner Hochfürstl. Gnaden und Ihro nachgesetzten in Spiritualibus Præsidenten und geistlicher Räthe hoch empfindlichem Despect Ihro durch diese insinuirte gnädigste Befehle und Willen ohne geziemende Parition liegen gelassen, und Sie dannenhero zu Ihro hohen Authoricäts Conservation ernstlichere Verordnung zu thun veranlasset werden; so befehlen mehrhöchstgemeldte Seine Hochfürstl. Gnaden hiemit, und wollen gnädigst, daß fürohin die von Ihro geistlicher Kanzley in Ihro Namen an die Beamte abgehenden Befehle und Rescripta nicht weniger, als wann dieselben unter Ihro gnädigster Signatur ausgefertiget worden wären, respectirt, exequirt, und in die gebührende Obacht genommen werden; widrigen und nicht verhoffenden Falls aber, da einer

ner oder der andere hierin ungehorsam und saumsälig erfunden werden sollte, dem oder denenselben neben Seiner Hochfürstl. Gnaden schwerer Ungnad eine exemplarische Abstrafung vorbehalten seyn und verbleiben solle. Zu welchem Ende gegenwärtiges Decretum unter mehrhöchstgemeldter Seiner Hochfürstl. Gnaden Unterschrift und Secret-Insiegel ausgefertiget, und davon jedem Beamten ein Exemplar im Druck, um sich darnach richten zu können, zugefertiget worden; jedem transumpto aber ist gleicher Glauben als dem Originali zuzustellen. Gegeben Schloß Marienberg ob Wirzburg den 15 Januarii 1717.

Johann Philipp Epus Herb.

(L.S.)

CCCXLV.

Den Juden soll nicht erlaubt seyn, sich den Besitz eines Grundstückes ohne herrschaftliche Ratification zu bedingen.

1717. 20 Januar.

Demnach dem Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken mehrmalen referiret worden, welcher Gestalten die unter Ihro Schutz angesessenen Juden von höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden Unterthanen verschiedene Häuser und Grundstücke, weilen sie bey deren Erkaufung wegen des zu befürchten habenden Auslösens nicht allerdings sicher sind, durch allerhand mit gewissen Bedingnissen aufgerichtete Contracten gefährlicher Weis an sich zu bringen trachten, womit dann die besten Güter den Christen aus den Händen gespielet werden, auch verschiedene Strittigkeiten nachgehends daraus entstehen: als verordnen höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden hiemit gnädigst, daß, wann künftighin dergleichen Contracten vorgehen sollten, worinnen sich die Juden den Besitz und Genuß ein- oder andern Grundstücks entweder auf ewig oder einige Jahr bedingen, es sey in Verkauf- Mieth- Verpfändungs- oder anderen Fällen, solches sogleich an hiesige hochfürstliche Regierung von des Orts Beamten, wo dergleichen beschehen, berichtet, und die Ratification hierüber oder andere von dannen ergehende Verordnung erwartet werden, in Unterbleibung dessen aber dergleichen Contracten ungiltig und nichtig seyn sollen. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Signatum Wirzburg den 20 Januarii 1717.

(L.S.)

CCCXLVI.

Verboth der dem Manger- und Färber-Handwerk beschehenden Eingriffe.

1717. 17 Märt.

Demnach dem Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. die gesamten Meister des Manger- und Färber-Handwerks dahier zu Wirzburg unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie das nicht nur wegen eingerissener Stümpund Stöhrerey, sondern auch von den Hutern, Zeugmachern und Strümpfstrickern, welche allerhand Mangerwaar zu färben und zu vertreiben sich unterstanden, geraume Zeit her fast ganz in Abgang gekommen, also daß verschiedene Meister auf dem Land ein merkliches an schuldiger Handwerksgebühr und Auflagen in die Laden restirten, daß bey solchem abgehenden Beytrag der Gottesdienst aus Mitteln der Handwerksläden kümmerlich mehr gehalten, weniger die übrige jährliche Schuldigkeit und Handwerksauslagen entrichtet und bestritten werden mögen, sondern auch die Stümpler und Pfuscher im Land, so das Hand-

werk weder zünftig gelernet, noch ihre schuldige Præstanda præstiret, hin und wieder herum föhren, und wider der Manger und Färber von langen Jahren hergebrachte Zunftordnung und Privilegien ungeachtet allerhand Manger- und Färberwaar so außer als inner Landen ohne Scheu zu färben und zu vertreiben je länger je mehr einreißen thäten; womithin dann nicht allein den Meistern die Nahrung entzogen, und deren bessers Aufnehmen gehindert, sondern auch der gewöhnliche Gottesdienst ganz und gar ins Stecken gerathen: als ergehet solchemnach höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigster und ernstlicher Befehl an alle und jede Ihro Amtleute, Keller, Vögte, Schuldheißen, Burgermeister, Räthe, Dorfsmeister, Gerichte, und alle andere Befehlshaber hiemit dahin, daß sie nicht allein mehrbesagtes Manger- und Färber-Handwerk bey ihrer alt hergebrachten von Uns wieder confirmirten Zunftordnung und Artikeln schützen und manuteniren, gefolglich den Hutern, Zeugmachern und Strümpfstrickern ihre eigne verfertigende Waaren zu färben zwar ungehindert verstatten, außer solchen aber weder denenselben, noch sonsten jemand, der in dieser Zunft nicht ist, noch zugethan, was der Zunft Brauch, Gewohnheit und Herkommen ist, einige obbemeldte Manger- und Färberwaar und Arbeit zu färben, oder so in als außer den Jahrmärkten feil zu haben, viel weniger solche zu verfertigen, und damit zu hausiren gestatten, sondern gegen die Uebertretter sowohl von Amts wegen, als auf Imploration eines oder des andern Meisters des Manger- und Färber-Handwerks jedesmal nach Inhalt der Ordnung mit Straf und Confiscation der Waaren verfahren, sondern auch und damit der gewöhnliche jährliche Gottesdienst erhalten, und desto besser fortgepflanzet, beynebens auch übrige Handwerksauslagen entrichtet werden mögen, diejenigen Meister auf dem Land, so in die Handwerksladen dahier viel oder wenig an ihrer Gebühr und Schuldigkeit annoch zu restiren werden benamset werden, innerhalb 3 Monaten von heutigem Daro an Richtigkeit zu machen ernstlich erinnern und anweisen, auch bey Unterbleibung dessen dieselben executive dazu anhalten, somithin oft erwähntem Manger- und Färber-Handwerk sowohl in diesem, als auch wegen Abstell- und Ausschaffung der Stümpler, Stöhrer und Hausirer jedesmals die nöthige Amtshilfe unweigerlich und dergestalt mittheilen sollen, damit deßhalben einige weitere Klag nicht vorkommen, und im widrigen auf Anzeigung eines oder des andern Beamten Morosität man zu gezimender Ahnd- und Bestrafung nicht bewogen werden möge. Signatum unter mehrhöchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden hievorgedrucktem Kanzley-Secret-Insiegel Wirzburg den 17 Martii 1717.

(L.S.)

CCCXLVII.

Verboth der dem Kupferschmieds-Handwerk durch Stümpler und Stöhrer, Aufkäufer und Verführer des Kupfers und Messings beschehenden Eingriffe.

1717. 11 May.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Uns die gesamten Meister des Kupferschmieds-Handwerks fränkischer Terminey unterthänigst zu erkennen gegeben, wie sie von undenklichen Jahren her von den römischen Königen und Kaisern mit sonderbaren Privilegien dahin versehen, daß in dem darin deutlich beschriebenen Bezirk, und sonderlich in unserm Land und Hochstift Wirzburg sie allein kupferne und messinge Geschirr, wie auch eiserne und messinge Pfannen feil haben, und damit handeln mögen, wie dann ihnen zu dessen besserer Versicherung das Kuhrhaus Pfalz zum Schutzherrn, und das adeliche Geschlecht der Zobel von Giebelstatt zu Oberrichtern vorge-

vorgesetzet, auch jederzeit bey ihren gedachten Privilegiis manuteniret worden, dem aber und ihrer verfaßten Gerichtsordnung entgegen bey den vorgewesenen Kriegszeiten ihnen merklicher Abbruch und Eintrag geschehen, indem nicht allein viele fremde Stöhrer und Landfährer, die weder zünftig, noch das Handwerk gelernet, in der Menge sich eingeschlichen, welche sowohl küpferne als messinge Geschirr, wie auch eiserne und messinge Pfannen in ihrem obbemeldtem Bezirk bevorab in unserm Hochstift feil zu haben, umzustöhren, zu hausiren, zu kaufen und zu verkaufen, sondern auch allerhand Christen und Juden mit Kupferschmiedswaaren zu handeln, das alte Kupfer und Metall um geringen Preis an sich und außer Land zu practiciren unterfangen, so hiernächst mit theurer Zahlung beschwerlich wiederum beyzubringen ist; wie dann von unseren geehrten Herren Vorfahrern christmildesten Andenkens diesertwegen verschiedene wiederholte conservatorial- und manutenenz-Patenta ausgegangen, und sowohl das verderbliche Hausiren, als die schädliche Aufkauf- und Verführung des Kupfers und anderer Metallen bey hoher Straf und wirklicher Confiscation ernstlich inhibiret worden.

Solchemnach und damit besagtes sehr hart danieder liegende Kupferschmied-Handwerk besonders in dem schädlichen Aufkauf des Kupfers (so niemanden als dem Kupferschmied-Handwerk zugeeignet, welches ohne dies nicht bestehen kann, wann anderen das alte Kupfer einzuhandeln gestattet würde, alldieweilen das neue Kupfer allein zu ihrem Handwerk und Arbeit nicht tauglich, sondern demselben das alte muß zugesetzet werden) geschützet, und also in bessere Aufnahm und Fortgang wiederum gebracht, auch der gemeine Nutz beobachtet, und bestens befördert werden möge: so haben Wir nicht allein die einigen unseren Unterthanen und unzünftigen Keßlern ertheilten Concessiones bereits wirklich wieder aufgehoben, und ihre in Handen gehabte Patenta in Originali zurucknehmen lassen, anbey die Verordnung gethan, daß die Meister des Kupferschmieds-Handwerks von ihnen alle ihre noch vorräthig gehabte aus- und unausgemachte Kupfer- und Messingwaaren, auch eiserne und messinge Pfannen um billigen Preis angenommen haben, sondern Wir befehlen auch allen und jeden unseren Amtleuten, Amtsverwesern, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Räthen, Dorfsmeistern, Gerichten, und allen anderen unseren Befehlshabern hiemit und in Kraft dieses gnädigst und ernstlich, daß sie samt und sonders ernanntes Kupferschmied-Handwerk in unserm Land und Hochstift bey ihren Privilegiis, Rechten, Frey- und Gewohnheiten fürohin beständig handhaben, schützen und schirmen, auch daß ihm daran einiger Eintrag geschehe, nicht gestatten, sondern auf Anrufen alle Hilf und Beystand der Billigkeit nach unweigerlich leisten und mittheilen, insonderheit aber weder den in unserm Land gesessenen Keßlern, so ehevor ihre gewisse Concessiones gehabt, und nun wieder gänzlich aufgehoben sind, noch ihren gehabten Knechten, oder anderen in den benachbarten Fürstenthümern, Grafschaften und adelichen Orten sich aufhaltenden fremden unzünftigen Keßlern, mithin niemanden, der nicht in dieser Kupferschmieds-Zunft incorporirt ist, und sich deshalben gebührend legitimiren kann, wie auch keinem andern Christen noch Juden mit alt- oder neuem Kupfergeschirr, Messingwaaren, eisernen und messingen Pfannen in unserm Land und Hochstift heim- oder offentlich zu handeln, feil zu haben, zu verkaufen, weniger damit zu hausiren, und eben so wenig das alte Kupfer, Messing und Metall (wie dem Vernehmen nach öfters auf den Jahrmärken von den Nürnberger, Schweinfurter, und sowohl inheimischen als fremden Krämern und Juden zu geschehen pfleget) aufzukaufen, und außer Land zu führen gestatten, sondern auf die Contravenienten genaue Obsicht tragen lassen, und gegen dieselben auf jedesmaliges Anzeigen mit gebührender Straf und Confiscirung aller solchen bey sich habenden alten und neuen auch ungemachten Waaren (wovon Wir gleichwohl dem Kupferschmieds-Handwerks Oberrichter Zobel von Giebelstatt die Hälfte aus Gnaden zukommen lassen wollen) unnachläßig verfahren, und es sodann an Uns vörderſamst berichten,

nicht weniger keinen Pfannenflicker, er habe dann den alljährlichen Abtrag dem Handwerk gethan, und deßhalben einen gedruckten Schein von dem Handwerks-Schuldheißen aufzuweisen, passiren, noch ihm das Pfannenflicken gestatten, sondern mit gebührender Straf und Abnehmung des Zeugs und anderen gegen sie verfahren, hingegen diesem von den Schlossern und Schmieden und dergleichen hierinfalls auch kein Eintrag oder Schaden zugefüget werden solle. So Wir Uns also zu geschehen gnädigst verlassen. Urkundlich unter unserm hiervorgedruckten fürstl. Secret-Insiegel, so gegeben und geschehen in unserer Hauptstadt Wirzburg den 11 Maji 1717.

(L.S.)

CCCXLVIII.

Verboth der dem Buchbinder-Handwerk durch Stümpler und Stöhrer beschehenden Eingriffe.

1717. 9 July.

Demnach dem Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. die gesamten Meister des Buchbinder-Handwerks im Hochstift Wirzburg und Herzogthum Franken abermal unterthänigst zu erkennen gegeben, welcher Gestalten und obwohlen von Ihro Herrn Vorfahrer am Hochstift christmildesten Andenkens ihnen eine Zunftordnung, auch unter anderen fürstlichen Gnaden das Privilegium dahin ertheilet worden, daß in Ihro Hochstift den sogenannten Bilder- und Liederkrämern, auch Stümplern und Stöhrern einige gefalzte oder gebundene Buchbinderwaaren auf den Märkten feil zu haben auf keine Weis gestattet werden solle, sich jenoch obhöchstgedachter gnädigsten Verordnung schnurstracks zuwider verschiedene Pfurscher und Stöhrer eine Zeit her in dieses Hochstift eingedrungen, die nicht nur bey gewöhnlichen Jahrmärkten und Meßzeiten ihre verbothene Waaren hin und wieder strafbarlich verschlissen, sondern noch wohl zu anderen Zeiten im Land damit umgelaufen und hausiret, gleichwie dann zu ihrem nicht geringen Schaden auch fremde und ausherrische Buchbindermeister wider alles Herkommen kein Scheu tragen, sich in hiesigem Hochstift die gewöhnlichen Wochenmärkte, ja so gar Christ- Neujahrs- Abend- und Nachmärkte zu besuchen und zu halten, wodurch ihnen hochstiftlichen als Landsunterthanen das etwan darob schöpfende wenige Utile nicht nur völlig entrissen, sondern auch ihr übriges Zunftwesen wohl ganz und gar ins Stecken gerathen würde, mit der angehefften unterthänigsten Bitt, sie bey ihrem oben angezogenen Privilegio und letzthin von obhöchsternannter Seiner Hochfürstl. Gnaden verbesserter und renovirter Zunftordnung kräftigst zu manuteniren, und solche bis daher wahrgenommene schädliche Mißbräuche und Excessen gänzlich abzuthun; und nun ersthöchstbesagte Seine Hochfürstl. Gnaden dieses unterthänigste Begehren der Billigkeit in allem gemäß erachten, und dahero darein gnädigst zu gehehlen kein Bedenken tragen: als thun Dieselben obangeführte Privilegia und Concessiones hiemit und in Kraft dieses gnädigst erneuern und bestättigen; befehlen auch solchemnach allen und jeden Ihro Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern und Räthen, und allen anderen Befehlshabern gnädigst und ernstlich, daß sie samt und sonders die Meister des Buchbinder-Handwerks sowohl bey ihrer Zunftordnung als anderweiteren gnädigsten Concessionen kräftigst manuteniren und schützen, alle Stöhr- und Stümplereyen dahier und im ganzen Hochstift Wirzburg durchgehends abstellen, den Bilderkrämern nur allein die Feilhabung ehrbarer Bilder, Lieder, und dergleichen jedoch ungefalzt und ungebundener, im übrigen aber weder diesen, noch den Buchführern und Buchdruckern so fremden als inheimischen, oder sonsten jemanden, wer der auch sey, so das Handwerk nicht zünftig gelernet, weniger ein Meister, und die-

dieſer Zunft nicht incorporirt iſt, mit gefalzten oder gebundenen Kalendern, Geſang- Gebeth- oder anderen ſo deutſch- als lateiniſchen Büchern, wie die Namen haben und genennet werden mögen, oder anderen Buchbinderswaaren zu handeln, ſelbige in oder außerhalb den Jahrmärkten und Meßzeiten feil zu haben, oder damit zu hauſiren fürohin nicht mehr verſtatten, ſondern allein dahin ſehen ſollen, daß ſie obbeſagte ihre Waaren jederzeit ungefalzt und ungebunden verkaufen, ſo fort jeden Käufer hingehen, und was er gekaufet ſelbſten wo er will binden laſſen, dergeſtalten jedoch, daß den Buchführern und Druckern die etwa einhandelnden alten Bücher feil zu haben und zu verkaufen unverwehrt ſeyn, den fremden und ausherriſchen, und dieſer Zunft nicht incorporirten Buchbindern aber die unherkömmliche Beſuchung der Wochen- Nicolai- Chriſt- Neujahrs- Abend- und Nachmärkte zu Kitzingen, Volkach, Karlſtadt, und allen anderen Orten in dieſem ganzen Hochſtift Wirzburg gänzlich unterſagen und verbiethen; zu dem Ende auch den von Seiner Hochfürſtl. Gnaden Herrn Vorfahrer am Hochſtift chriſtmildeſten Andenkens unterm 2ten Auguſti 1652, dann den 15 Decembris 1681, nicht weniger von erſt höchſtgemeldten Seiner Hochfürſtl. Gnaden ſelbſten den 26 Septembris 1705 dieſertwegen ausgegangenen, und dem Buchbinder-Handwerk aus bewegenden Urſachen bereits gnädigſt ertheilten Privilegiis, auch erſt letzthin ſub 22 Maji 1717 renovirter und confirmirter Zunftordnung gemäß die Stöhrer, auch Buchführer und Buchdrucker fremde und inheimiſche anfänglich mit ernſtlicher Abwarn- und Bedrohung der Confiſcation, auf weiters Betretten aber gegen dieſelben ſowohl mit wirklicher Arreſtir- und Abnehmung der verbothenen Waaren, als auch geſtalten Dingen nach mit Geld oder anderer hinlänglichen Straf verfahren ſollen. Datum unter hievorgedrucktem hochfürſtl. Kanzley- Secret- Inſiegel Wirzburg den 9 Julii 1717.

(L.S.)

CCCXLIX.

Verboth der dem Wachszieher- und Lebzelter-Handwerk durch Stümpler und Stöhrer beſchehenden Eingriffe.

1718. 31 Januar. Von Gottes Gnaden Johann Philipp des H. R. R. Fürſt, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Uns haben die ſamtlichen Meiſter des Wachszieher- und Lebzelter-Handwerks in unſerer Reſidenzſtadt Wirzburg unterthänigſt vorgebracht, welchergeſtalten und obwohlen im ganzen römiſchen Reich, bevorab aber in den ihnen gnädigſt ertheilten Ordnungen heilſamlich verſehen, daß die ſchädlichen Stöhr- und Stümplereyen keinesweegs geduldet, und dieſelben bey willkührlicher hohen Beſtrafung gänzlich niedergeleget und verbothen ſeyn ſollen; deſſen allen jedoch ungeachtet ſich in unſerm Hochſtift deren eine große Menge ſo In- als Ausländiſcher einfinde, welche das Handwerk entweder gar nicht, oder wenigſtens von keinen zünftigen Meiſtern erlernet, gleichwohl aber allerhand nichtswerthe und verfälſchte Lebzelter- und Wachszieherwaaren in verſchiedenen Städten, Flecken, Dörfern und Winkeln verfertigten, ſolche auf Märkten und Wallfahrten offentlich verkauften, auch noch über dieſes ſich erkühneten, indem ſie doch ſelbſten nicht einſtens zünftig ſind, Jungen anzunehmen und zu lehren, mithin täglich neue Stöhrer nachzuziehen, wodurch dann dem ganzen Handwerk an ſeiner Nahrung merklicher Abbruch beſchehe, auch ſonſten wegen der davon zu entrichten habenden Schatzung, Steuer, und anderer Beſchwerden ziemlicher Schaden zuwachſe, mit unterthänigſter Bitt, dieſe und dergleichen Misbräuche gänzlich abzuſtellen.

Wann nun Wir ſothanem billigmäßigen Begehren zu deferiren nicht

abgeneigt, ja noch vielmehr solchem Unheil und verderblichen einreissenden Uebel in alle Weege zu steuern und abzuhelfen gemeynt sind: als befehlen Wir allen und jeden unseren Amtleuten, Kellern, Vögten, Burgermeistern, Schuldheißen, Dorfsmeistern und Befehlshabern, und wollen hiemit gnädigst, daß fürterhin alle Stümpler und Stöhrer, wer sie auch seyn, oder wie sie Namen haben mögen, in unserm ganzen Hochstift und Herzogthum Franken nicht mehr passiret oder geduldet, sondern alle samtlich von jedes Orts Obrigkeit, wo sich dergleichen Personen aufhalten, alsobald aus- und fortgeschaffet, ihre hin und wieder verfertigende Pfutscherwaaren, es sey gleich, daß sie solche in der geheim verkaufen, oder auch zu feilem Markt bringen, nach vorhergehender Verwarnung hinweg genommen, und von dar zu unserm Oberrichteramt (bey welchem nach Abzug des Uns davon gebührenden ein Drittheils das übrige zwischen gedachtem Oberrichter und dem Handwerk ebenfalls zu zwey Dritteln zu zertheilen wären) eingebracht und respective confiscirt **werden sollen.**

Dahingegen **Wir** mehrerwähnte unsere **Meister des Wachszieher- und Lebzelter-Handwerks hiemit gnädigst und ernstlich vermahnen, daß sie bey Vermeidung herrschaftlicher hoher Straf und Einsehens dadurch unsere Unterthanen keineswegs übernehmen, sondern das ganze Land mit guter Waar und Arbeit um einen billigen Preis ohne Mangel und Klag dergestalten befördern und versehen sollen, damit Wir zu anderweiterer Verordnung nicht bewogen werden mögen. Hieran geschiehet unser gnädigster Will und Meynung. Urkundlich unter unserm hierangedruckten hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Signatum Wirzburg den 31 Januarii 1718.**

(L.S.)

CCCL.

Verboth der dem Drechsler-Handwerk durch Stümpler und Stöhrer beschehenden Eingriffe.

1718. 31 Januar.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Uns die samtlichen Meister des Dreh- und Drechler-Handwerks in unserm Hochstift Wirzburg und Herzogthum Franken mit mehreren unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalten und ob sie schon mit einer gewissen Zunftordnung von Uns gnädigst versehen, und darin die Stöhr- und Stümplereyen ernstlich verbothen, gleichwohl verschiedene so inheimische als fremde Stöhrer, ja sogar Schreiner und andere Handwerksleute, so mit den Pfutschern und unzünftigen Drechslern sich verstehen und einhalten, sich einfänden, welche mit allerhand nichtswerthen Drechsler- und Schreinerswaaren das ganze Land durchziehen, und dadurch den zünftigen Meistern, welche ihr Handwerk gleichwohl hoch verschatzen, auch mit schweren Kösten Gesind und anders darauf halten müssen, ihre Nahrung ziemlicher maßen schwächen, wegen der zur Ungebühr verfertigenden Waaren aber weder dem Publico weder sonst wohin auch das mindeste beytragen, dannenhero Wir um nachdrückliche Remedir- und gänzliche Abstellung dessen unterthänigst angesuchet worden; und nun Wir sothanes gehorsamste Begehren ganz billig befunden, auch aus den mitangeführten und anderen beweglichen Ursachen, insonderheit aber, da den unsrigen zünftigen Meistern dem Anbringen nach in den benachbarten fremdherrischen Orten sogar die Besuchung der offenen Jahrmärkte nicht zugelassen wird, um so mehr in Gnaden Statt geben, als Wir ohne dies der Unsrigen Nutzen zu befördern in alle Weege geneigt, und zu Erhaltung guter Polizey das Hausiren, Stümplen und Stöhren ohne dies bey allen Zünften und Handwerkern durchgehends aller Orten verbothen,

then und nicht zugelassen ist: als befehlen Wir allen und jeden unseren Amtleuten, Kellern, Vögten, Burgermeistern, Schuldheißen, Dorfsmeistern und Befehlshabern hiemit gnädigst, daß sie mehrbesagtes Drechsler-Handwerk bey ihrer Zunftordnung und ertheilten Artikeln schützen und handhaben, auch zu dem Ende und damit in unserm Hochstift die offenen Jahrmärkte mit derley nichtstüchtigen Pfutscher- und Stöhrerwaaren, auch von fremden Meistern je zuweilen dahin bringenden liederlichen Spinnrädern zu der Unterthanen Schaden nicht überführet werden mögen, unseren zünftigen Drechslermeistern die Beschauung gestatten, und solchemnach nicht nur mehrerwähnte Stümpler und Stöhrer, so nicht zünftig sind, noch das Handwerk ordentlich gelernet, durchaus nicht dulden, sondern auch an Ort und Enden, wo in dem fremdherrischen den Unsrigen die Besuch- und Bauung der Jahrmärkte nicht gestattet wird, daselbst den Ausländischen, so in unsere Landzünften nicht eingekaufet sind, ein solches zu thun ebenfalls nicht zugeben oder erlauben, somithin das Hausiren, Stümpeln und Stöhren keinesweegs zulassen, sondern darauf gute Obsicht tragen, und diejenigen, so dawider thun, anfänglich in der Güte abwarnen, auf ferners Uebertretten aber die bey sich habenden Waaren abnehmen und confisciren, auch nach Befinden mit willkühriger Straf gegen sie verfahren sollen. In Urkund dessen haben Wir unser hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel hieran drucken lassen. Signatum Wirzburg den 31 Januarii 1718.

(L.S.)

CCCLI.

Die Einrichtung des Landausschußes betreffend.

1717. 24 Julij. Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. für nöthig erachtet, aus der in ihrem Hochstift vorhandenen zahlreichen jungen Mannschaft eine beständige Landmiliz hinwieder aufzurichten: als haben Seine Hochfürstl. Gnaden gnädigst resolviret, künftig von solchen Leuten einsweilen ein Regiment aufzustellen; und in militarischen Uebungen halten zu lassen.

Und gleichwie Sie für gut befunden, dasselbe in 10 Compagnien und 4 Districte einzutheilen, auch zu solchen bereits die Officiers denominirt, und wie viel Mannschaft aus diesem oder jenem Amt, auch Stift oder Kloster einrolliret werden solle, vorgeschrieben haben: als versehen sich Dieselben gnädigst, es werden Ihro Unterthanen zu Einrichtung dieses dem hohen Stift und ihnen selbst zum Besten angesehenen Vorhabens keine Beschwerung im Weeg legen, sondern sich willig finden lassen, dasjenige zu leisten, was zur Beschützung des Landes Pflicht und Schuldigkeit von ihnen gefordert. Und damit Ihro gnädigster Intention gemäß um so vollkommener alles eingerichtet werden möge, so wird den Beamten und Officiers zur Nachricht und Verhalten hiemit folgende Instruction ertheilet, als nämlich

Erstens. Es sollen die Compagnien in ihrer angesetzten Mannschaft, so viel möglich, an lauter ledigen jungen Leuten, deren keiner unter 18 Jahr alt, oder wo an manchem Ort dieselben nicht vorhanden, an den jüngeren erst verheiratheten durch die Officiers mit Zuziehung der adelichen und verrechnenden Beamten, auch Stifter und Klöster sowohl in offenen als verschlossenen Orten auf 4 Jahr zu dienen ausgesucht, und niemand davon frey gelassen, auch jedweder junger Mensch, wann er sich schon verheirathen, oder ein Handwerk lernen wird, zum wenigsten ein Jahr, oder nach Beschaffenheit der Reserva, in welche diejenige Mannschaft, so in einem Amt, Stift oder Kloster über die assignirte Anzahl überschießt, aufzuzeichnen ist, länger zu dienen angehalten; sonsten aber

Zweytens. Die Listen über die einrollirte Mannschaft nicht allein, sobald sie jetzt verfertiget worden, mit der Reserva zu der Kammer eingeschicket, sondern auch alle Jahr forthin von dem Beamten seiner Amtsrechnung nach der Tabell, so über die Anzahl der Unterthanen darin befindlich, beygeleget, und in derselben zugleich bey jedwederm Ausschüßer, wie lang er gedienet, beygesetzet werden.

Drittens. Und gleichwie weder dem Beamten noch Officier erlaubt ist, die Listen mit Ein- oder Ausschreibung der Mannschaft im geringsten zu ändern, sondern hoher Herrschaft vorbehalten bleibet, alljährlich bey der Beamten Rechnungsablag solche durchgehen, und nach Befinden Leute zu entlassen, auch andere aus der Reserva dafür wieder beyzustellen. Also wird auch befohlen,

Viertens. Daß das Ober- und Untergewehr von den Aemtern, allwo es bishero aufbehalten worden, genommen, künftig aber, wie viel dessen vorhanden, von den Beamten in das Inventarium mitgesetzet werden solle.

Fünftens. Und damit die Unterthanen wegen des Ausschusses an ihrer Arbeit nicht gehindert werden mögen, so wollen Seine Hochfürstl. Gnaden, daß in jedwederm Amt allein auf Sonntägen die Corporalschaften exerciret, die Compagnien aber heuer als im ersten Jahr viermal, und künftig das völlige Regiment in vier Districten jährlich nur zweymal, als im Frühling und Herbst zusammen gezogen, gemustert, und wie es in einem und anderem beschaffen, examiniret werden solle. Sonsten aber

Sechstens. Wollen höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden, damit der Unterthan weder mit übermäßigen Diæt-Quartier- Ein- und Ausschreib- oder anderen vormals zur Ungebühr erhobenen Geldern gänzlich verschonet bleiben möge, den Officiers hiemit ernstlich befohlen und eingebunden haben, daß, weilen denenselben ihr Solo von der Obereinnahm reguliret gereichet wird, sie den Unterthanen das geringste wider Gebühr und zu ihrer sonst schweren und gewissen Verantwortung nicht abfordern, sondern sich mit demjenigen Quartiergeld, welches man ihnen von der Rentkammer auswerfen wird, vergnügen lassen, und übrigens weder Diæt-Exercir-Ein- oder Ausschreibgelder, noch das geringste sonsten, wie es Namen haben mag, bey Verlust ihrer Dienste und Vermeidung noch anderer empfindlichen Strafen zu fordern haben sollen. Datum Schloß Marienberg ob Wirzburg den 24 Julii 1717.

CCCLII.

Instructio pro Concionatoribus.

1718. 8 April.

Celsissimus & Reverendissimus S. R. I. Princeps ac Dominus, Dominus Joannes Philippus, Episcopus herbipolensis, Franciæ orientalis Dux &c. Dominus noster clementissimus ægre intellexit, nonnullos ex Concionatoribus hujus Urbis & Diœceseos tam seculares quam regulares in Festo Circumcisionis Domini & in Solennitate paschali a veteri SS. Patrum More usque huc multum declinasse, distribuendo curiosa Xenia, exponendo Fabulas, Populo Risum movere potissimum intendisse; desuper in aliis per Annum dominicis & festivis Diebus fastructionem de recta concionandi Ratione Ituali herbipolensi circa Finem additam, imo recentiorem saluberrimam summi Pontificis Admonitionem parum observari, ex quo Abusu Populus nec a Vitiis retrahitur, nec ad sectandas Virtutes impellitur, nec ea, quæ ad Salutem necessaria sunt, docetur. Huic itaque Malo occurrere volens justit dictam Admonitionem Concionatoribus communicari, quæ sic sonat:

" A pluribus christiani Orbis Pro-
" vinciis graves frequentesque Romam
" atque ad ipsam sanctam Sedem ad-
" ventant seu Delationes, seu Querelæ
" adversus præsentem Prædicationis
" Usum

" Uſum tanquam a primævo Apoſto-
" lorum Inſtituto prorſus aberrantem.
" Ac quidem cum Verbum Dei, quod
" Apoſtolo teſte omnino debet eſſe ſa-
" num ac ſalutare, multiplici Lue per
" plures ex ipſis Evangelii Præconibus
" reddatur infectum, merito Sanctiſſi-
" mus Dominus noſter decrevit, Con-
" tagionem univerſo Gregi tam exitio-
" ſam longeque patentem omni apo-
" ſtolicæ Auctoritatis Conatu prorſus
" exſcindere. Nam quæ Peſtis eſſe aut
" excogitari ea poteſt, quæ Cibos ip-
" ſos ad Vitæ Præſidium inſtitutos, ip-
" ſasque Medicinas pro Morbis depel-
" lendis inventas in Mortis Inſtrumen-
" ta & præſentiſſima Venena conver-
" teret? Verbum profecto Dei eſt ille
" Vitæ & Intellectus Panis, quo cibari,
" & Aqua ſimul ſalutaris, qua potari
" Fidelium Animas ab ipſis Religionis
" chriſtianæ Incunabulis Redemptor
" noſter edocuit. At vero, ſi Sal, quod
" pro Verbo Dei a Sanctis accipitur,
" per futiles Conciones evanuerit, in
" quo putreſcentia Mortalium Vitia
" condientur? Quin imo, ſi Sal idem,
" quod Prædicatores aperte ſignificat,
" per Eloquentiam plane ſtultam infa-
" tuatum fuerit, revera non ultra va-
" lebit, niſi ut conculcetur; & utinam
" jam non conculcaretur ab Homini-
" bus! Quæ enim Miniſterio tam ſa-
" cra Majeſtas, qui Decor, quæ San-
" ctitas, quæ Utilitas ineſt, quando plu-
" rimi, ut Paulus clamat, Verbum Dei
" adulterantes aut Jocis tanquam Hi-
" ſtriones, aut converſi ad Fabulas uti
" Poetæ Auditores ſibi prurientes Au-
" ribus coacervant, aut inanis Facun-
" diæ Lenocinio, & calamiſtrato ac
" meretricio plane Stylo Prædicatio-
" nem fœde corrumpunt? Mandat er-
" go Sanctitas Sua Zelo vere apoſtoli-
" co accenſa, ut omnes Primates, Ar-
" chi-Epiſcopi, Epiſcopi, cæterarum-
" que Eccleſiarum Præſides, quorum
" præcipuum Munus eſt, Verbum Dei
" adminiſtrare, Gregemque paſcere,
" tantis Corruptelis occurrant, easque
" Concionatoribus opportune ob Ocu-
" los ponant, & fugiant a Facie tot
" Peſtium potius, quam colubrorum.
" Et præſertim univerſi intelligant,
" quod per Jeremiam Deus illis indi-
" xit: Propheta, qui habet Sermonem
" meum, loquatur Sermonem meum
" vere; quid Palea ad Triticum? Nun-
" quid Verba mea non ſunt Ignis, dicit
" Dominus, & quaſi Malleus conte-
" rens Petras? Videlicet oportere Con-
" ciones non Paleis refertas eſſe ad Va-
" nitatem, ſed Igne Veritatis ſuccenſas.
" Porro ſciant non levem eſſe Culpam,
" ſed grande Piaculum graviſſimaque
" Pœna mulctandum, ubi per Scurri-
" litatem Verbum Dei velut in Scenam
" adducunt, atque Auditoribus deri-
" dendum traduxerint. Prætereа ne-
" que per Quæſtiones curioſas ac Pa-
" radoxa vana ita ſupra Captum Po-
" pulorum aſſurgant, ut vere conque-
" rantur: Parvuli petierunt Panem, &
" non erat, qui frangeret eis. Similiter
" neque per Illecebras inanium Ver-
" borum Res non minus vanas obtru-
" dant, & per Oſtentationem Memo-
" riæ atque Pronuntiationis Præcipi-
" tantiam quaſi Præſtigiis Auditorum
" Animos Auresque ludificent. Quam
" ob Rem Antiſtites per ſe, ſi Tempus
" vacaverit, tum in cathedralibus tum
" in aliis Eccleſiis ſerio animadvertant,
" & in Diœceſi Vicariis foraneis, aliis-
" que Miniſtris, probisque Viris, a
" quibus ea ſuper Re Relationes exi-
" gant, Vigilantiam demandent; ac ſi
" Concionatores Normam hujusmodi
" transgreſſos compererint, eos a Præ-
" dicationis Munere ad Tempus bene
" viſum ſuſpendant, aliave Ratione pro
" Modo Culpæ plectere curent, ſub-
" rogando interim alios, qui ſalutari
" Modo Populo oſtendant Vitia, quæ
" eos declinare, & Virtutes, quas ſe-
" ctari oporteat, ut Pœnam æternam
" evadere, & cœleſtem Gloriam vale-
" ant conſequi.

In debitum ergo Obſequium hu-
jus paternæ Admonitionis Concionatores tanquam Adjutores Dei ſollicite adimpleant Miniſterium ſuum, Rem totam bono Ordine diſponant, quid primo, quid ſecundo, quid tertio dicturi ſint, expreſſe prius declarent, ſingula Puncta Teſtimonio S. Scripturæ, Sententiis SS. Patrum, & Rationibus probent & confirment, contra Vitia frequentiora, Immodeſtiam & Luxum

Vestium discreto Zelo assurgant, Parentes ad piam Liberorum Educationem, Curamque Domesticorum, ad frequentem Sacramentorum Pœnitentiæ & Eucharistiæ Usum Populum excitent, & quæ ad fructuosam Confessionem & dignam Communionem requirantur, doceant, præter Dei Gloriam & Salutem Animarum nihil quærant, Mercedem magnam nimis inde habituri &c.

Clementissima altefati Celsissimi & Reverendissimi Episcopi, Principis, ac Domini nostri mens est, ut in quolibet Conventu hujus Exhortationis Copia sumatur. Datum Herbipoli Die 8 Aprilis 1718.

CCCLIII.

Das Hausiren außer Meß- und Jahrmärkt-Zeiten der fremden Krämer, Italiäner, Savoyarden und Landfahrer betreffend.

1718. 29 July.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirtzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Uns unsere gesamte dahier in unserer Hauptstadt Wirtzburg, und auf dem Land in unserm Hochstift bürgerlich gesessene der Handelsordnung incorporirte Krämer, Kauf- und Handelsleute mehrmalen unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie sie wirklich in der That so viel erfahren und verspüren müßten, daß den sowohl von unseren geehrten Herren Vorfahrern christmildesten Andenkens, als von Uns bey Antrettung unserer fürstlichen Regierung wegen des den Christen und Juden bey Straf und Confiscation geschärften Ernsts verbothenen, dem Publico dadurch höchst schädlichen Landfahrens und Hausirens verschiedentlich im Druck ausgegangenen, und öfters wiederholten inhibitorial-Mandaten bishero nicht nachgelebet, noch mit Ernst darob gehalten, sondern durch eines und andern sowohl unsers Hochstifts immediaten Beamten, als anderer mediaten vogteylichen Obrigkeiten und deren Bedienten eigennützige Connivenz gegen Reichung einer geringen Recompenz gar schlecht observirt worden, also daß nicht nur allerhand fremde Savoyarden, welsche Krämer, Korb- und Packträger, auch andere herumvagirende schädliche Landfahrer sich mehr als jemals einschleichen, welche mit allerhand nichtsnutzigen und betrüglichen Waaren das Land durchstreichen, aller Orten damit hausiren, und den Landmann übel ansetzen, sondern auch sowohl die ingesessenen als fremdherrischen schutz- und unschutzbaren Juden sich dergleichen unterstehen, und durch das beständige Hausiren in Städten, Klöstern, Flecken und Dörfern den gesamten incorporirten Handelsleuten und Krämern großen Schaden und Abbruch thun, dahero Uns dieselben um nachdrückliche Remedirung und ernstliche Manutenenz inständigst gebetten haben; und nun Wir es bey den ehevorigen diesertwegen ausgegangenen und vielfältig wiederholten Mandaten und Verbothen allerdings verbleiben lassen, in Erwägung unseren ingesessenen getreuen Bürgern und Unterthanen, Kauf- und Handelsleuten, welche die nöthigen Anlagen und Beschwerden pro Bono publico mitbetragen, ihre Nahr- und Handthirung vor den Fremden und dergleichen herumvagirendem Gesindel um so mehr zu gönnen ist, als solche Leute den Gewinn ohne alle dahon abstattende Schatzung und Steuer aus dem Land tragen, hingegen durch das schädliche Landfahren und Hausiren unseren contribuirenden Kauf- und Handelsleuten das Brod vorm Maul abschneiden, so mithin nicht allein ihnen ihre Nahr- und Handthirung merklich geschwächet und entzogen, sondern auch der arme Burgers- und Landmann gemeiniglich mit dergleichen untüchtigen und betrüglichen Waaren angesetzet, nicht weniger die zur öffentlichen Feilschaft angeordneten Jahrmärkte und Messen ganz in Abgang gebracht werden, zu geschweigen, daß unterm Prætext des Landfahrens und Hausirens

sirens (wie schon öfters wahrgenommen worden) allerhand liederliches Diebsgesindel in das Land miteinschleichet, wodurch dann sowohl das Publicum als Privatum darunter leidet: so wollen und gebiethen Wir hiemit und in Kraft dieses offenen Patents gnädigst und ernstlich, daß in unserm Land und Hochstift weder dahier in unserer Hauptstadt, noch auf dem Land in Städten, Klöstern, Flecken, Dörfern, und sonsten dergleichen fremde Savoyarden, oder welsche Krämer, Korb- und Packträger, Landfahrer und Hausirer, wie die auch seyn, oder Waaren haben mögen, gleichwie alles andere herumvagirende Gesindel nicht einglassen noch geduldet, sondern, wofern auch einiger Orten in unserm Land und Hochstift solcherley Leute von jemand in Schutz aufgenommen worden wären, solcher vermeynte Schutz in Kraft dieses cassiret und aufgehoben, mithin niemand mehr von dergleichen Leuten ohne unsern gnädigsten special-Consens in Schutz genommen, sondern vielmehr allerdings ausgeschaffet und verwiesen, im übrigen aber den ehevorigen ausgegangenen und öfters renovirten Mandatis auf das allergenaueste nachgelebet, und insonderheit den fremden Krämern und Handelsleuten die Feilhabung ihrer Waaren anderer Gestalten nicht als auf privilegirten Messen und Jahrmärkten, und zwar in offenen Läden und Ständen, den schutzverwandten und anderen mit Gewerbszeteln versehenen Juden hingegen die Feilschaft in ihren Häusern zugelassen, wie auch mit den von allhiesigen oder auf dem Land befindlichen incorporirten Handelsleuten an sich bringenden Waaren, wann sie es mit glaubhaften unterschriebenen und gesiegelten Auszügen oder Attestaten bescheinen und erweisen können, ungehindert zu handeln, auch zu ihrer Handlung ihre dahier habende und bestandene Kammer, Zimmer oder Gewölber zu gebrauchen, bis auf weitere Verordnung gestattet werden, jedoch daß die Juden solche nicht misbrauchen, noch sich mit fremden Waaren überhäufen, gleichwohl aber, wann jemand bey ihnen oder einem Krämer eine oder andere Waar verlanget oder bestellet, solche zu verschaffen und ins Haus zu bringen unverwehrt seyn, außer diesen hingegen niemanden, es sey Christ oder Jud (die Citronen- und Pomeranzenkrämer ausgenommen) zu jeder Zeit so in als außer den Messen und Jahrmärkten mit Waaren zu hausiren, und selbige zu verkaufen oder zu verhandeln keineswegs gestattet, sondern auf Betretten eines oder des andern contravenirenden Christen oder Juden mit Straf und Confiscation der Waaren gegen sie ohne einige Connivenz, Nebenabsicht oder Eigennützigkeit jedesmal der Schärfe nach verfahren werden solle.

Immaßen dann und damit sothanem schädlichen Unwesen mit desto bessern Effect und Nachdruck begegnet und abgeholfen werden möge, Wir unseren gesamten dahier und auf dem Land bürgerlich angesessenen, der Handlungsordnung incorporirten Krämern, Kauf- und Handelsleuten gnädigst erlaubet und verwilliget haben, in unserer Hauptstadt dahier gewisse Aufseher, und auf dem Land einige Ueberreiter zu bestellen, welche sowohl auf die contravenirenden Christen oder Juden, als insonderheit auf die Landfahrer und Hausirer fleißige Achtung zu geben, selbige auf Betretten sogleich zu arretiren, ihre Waaren abzunehmen und zu confisciren Macht und Gewalt haben, die confiscirten Waaren hingegen jedesmals ohne den geringsten Abgang zu unserm Kanzley-Taxamt völlig und getreulich einzuliefern schuldig seyn sollen, davon Wir demjenigen Aufseher oder Ueberreiter, welcher dergleichen confiscirte Waaren einbringt, für seine Bemühung einen dritten Theil aus Gnaden zukommen lassen wollen, die übrigen zwey Drittheil aber Uns von gemeldtem unserm Taxamt gebührend verrechnet werden sollen.

Solchemnach ergehet sowohl an unsern Oberrath, Ober- und Hofschuldheissenamt dahier, als auch an alle und jede unsere Beamte und Befehlshaber auf dem Land, wie auch an alle und jede unsere Stifter, Prälaturen, Probsteyen, Klöster, und milde Stiftungen, auch andere vogteyliche Obrigkeiten unsers Hochstifts hiemit unser landsfürstlicher gnädigst- und ernstlicher Befehl, daß sie samt und sonders ob diesem unserm Mandat besser, als bishero müssälig verspüret

worden, unausſetzlich feſt halten, und inſonderheit niemand ſo Chriſten als Juden in und außerhalb den Meſſen und Jahrmärkten auf eine oder andere Weis das Hauſiren mit Krammaaren geſtatten, ſondern unſere ſamtliche incorporirte Krämer, Kauf- und Handelsleute dahier und auf dem Land dagegen kräftiglich ſchützen und manuteniren, zu dem Ende den hiezu ſpecialiter beſtellten, und mit einem ſonderbaren Legitimations-Patent verſehenen Ueberreitern und Aufſehern mit Arreſtirung der betrettenen Landfahrer und Hauſirer, auch Confiſcirung ihrer Waaren allen beförderlichen Vorſchub und Amtshilf unweigerlich mittheilen, und darinnen keineswegs hinderlich ſeyn, noch um einige Geſchenk oder Eigennützigkeit willen jemand durch die Finger ſehen, weniger dieſem general-Landmandat zuwider ſelbſten etwas zur Ungebühr erlauben oder verhängen, ſondern auf einen oder andern widrigen Fall gewärtig ſeyn ſollen, daß diejenigen nicht weniger, als die Uebertretter ſelbſten für ſchuldig erkannt, und aus landesfürſtlicher hoher Obrigkeit zu empfindlicher Straf gezogen werden; dahingegen wollen Wir Uns auch dahin gnädigſt verſehen, daß gedachte unſere Krämer, Kauf- und Handelsleute dahier und auf dem Land ſich tauglicher und gerechter Waaren befleißen, die allhieſige Stadt und das Land damit genugſam, daß kein Mangel oder Klag deßhalben erſcheine, verſehen, dieſelben auch in billigem Preis geben, und niemand damit zur Ungebühr übernehmen werden, damit Wir gegen ſie gebührende Beſtrafung vorzunehmen, auch dieſes unſer Patent wieder aufzuheben, und anderwärtige Verordnung zu machen nicht Urſach haben mögen. Zu dem Ende und damit ſich jedermann hienach zu richten, auch vor Schaden, Straf und Ungemach zu hüten wiſſen möge, dieſes offene Mandat publicirt, und gehöriger Orten affigiret werden ſolle. Urkundlich unter unſerm hievorgedruckten fürſtlichen Inſiegel, ſo gegeben und geſchehen in unſerer Hauptſtadt Wirtzburg den 29 Juli 1718.

(L.S.)

CCCLIV.

Die zur hochfürſtl. Regierung in erſter und zweyter Inſtanz gehörigen und allda anzubringenden Rechtshändel betreffend.

1718. 30 Decemb.

Demnach der Hochwürdigſte des H. R. R. Fürſt und Herr, Herr Johann Philipp Franz Biſchof zu Wirtzburg, und Herzog zu Franken, Domprobſt zu Maynz ꝛc. bey Antrettung Ihro hochfürſtlicher Regierung ſehen und erfahren müſſen, wie Ihro Hofraths-Stube mit Proceßſachen und anderen Geſchäften dergeſtalten überhäuft ſey, und noch alle Tag mehrers überhäuft werden wolle, daß ſich endlich daraus zu erſchwingen faſt nicht thunlich falle; und aber dabey ſich gezeiget, daß es daher komme, weilen ſowohl Ihro Bürger, Beyſaſſen und andere Inwohner ihrer Reſidenzſtadt Wirtzburg mit Prætexirung der ſubordinirten Inſtanzien nämlich des Stadtgerichts, Ober- und Hofſchuldheißenamts ꝛc. als auf dem Land andere Bürger, Unterthanen und Inſaſſen ohne ihre Klagen und Beſchwerden vor den adelichen und verrechnenden Beamten, oder auch den ordentlichen Zentgerichten gehörig anzubringen, immediate zu der hochfürſtl. Hofraths-Stube ſich wenden, und daſelbſten mit allerhand geringen Händeln einkommen, ja daß die Beamten ſie wohl ſelbſten dahin verweiſen, wodurch viele importantere Sachen verhindert und zuruck gehalten werden: als haben höchſterwähnte Seine Hochfürſtliche Gnaden zu Verhütung deren Unordnungen nicht allein an Ihro Hofraths-Stube die gemeſſe- en Befehle und gnädigſte Inſtruction dahin ertheilet, daß daſelbſten dergleichen nichts angenommen, oder behalten, vielmehr aber ungeſaumt an die unteren Inſtanzien und Gerichter remittiret werde, ſondern es haben die ſamtlichen Beamten ſich bey ſcharfer Ahndung zu hüten, daß ſie ſolche Sachen anhero nicht verweiſen, weniger ſelbſten anbring-

bringen, als welche anderen ſubalternen Gerichten und Inſtanzien zukommen, nach den Rechten vorzunehmen und zu entſcheiden.

Würde nun einer oder der andere über ſo ausgefallene Beſcheide, End- oder Beyurtheil merklich beſchweret zu ſeyn vermeynen, ſoll ihnen bevorſtehen, an die hochfürſtl. Hofraths-Stube inner gewöhnlicher Zeit und auf vorgeſchriebene Weis des unterm 11 Auguſti 1703 emanirten Mandati zu appelliren oder zu provociren, gleichwohl anderſt nicht, als wann die Cauſa principalis oder die Strittſache die Summam von 25 Gulden fränkiſch erreichet oder überſteiget, welchen Falls zu Beſcheinigung der Fatalium nicht allein Copia Sententiæ vel Extractus Protocolli, oder Atteſtatum Notarii beyzulegen, ſondern auch nach angenommener Provocation ſub Præjudicio Deſertionis die Rationes decidendi inner 14 Tagen auszulöſen und zu produciren ſind; im Fall ſie aber unter 25 fl. beſtünde, ſoll ſolche nicht angenommen, ſondern ad priorem Inſtantiam remittiret werden; es wäre dann Sach, daß eine aperta Nullitas oder Iniquitas klar vor Augen liege, oder daß es auf eine Leibs- oder Geldſtraf ankomme, oder ein ewiges Recht und in obernahntem Mandato ſpecificirter Puncten einen antreffe.

Auf daß nun obgeſetzte Verordnung jedermann kund werde, ſo iſt ſelbige in dieſer Reſidenzſtadt nicht allein öffentlich anzuſchlagen, ſondern auch auf dem Land von allen Beamten und Bedienten in allen Städten, Märken, Flecken und Dörfern abzuleſen und zu publiciren. Decretum unter hievorgedrucktem hochfürſtl. wirzburgiſchen Kanzley-Secret-Inſiegel den 30 Decembris 1719.

(L.S.)

CCCLV.

Beamte ſollen keine extra-Anlagen eigenmächtig erheben.

1720. 21 Februar.

Demnach von einigen Aemtern bisher geklaget worden, daß über die ordinari Monatgelder jährlich auch verſchiedene extra-Simpla und deren manchesmal ſo viel ausgeſchlagen worden, daß der Unterthan ſolche Gelder oft nicht zu beſtreiten noch aufzubringen gewußt, viel weniger erfahren können, wozu dieſelben verwendet worden ſind, von welchen auch niemal die geringſte Anzeig an die Kammer geſchehen, ſondern lediglich von den Beamten nach Gutbefinden hierin diſponiret worden iſt.

Wann aber unter ſolchen verdeckten Anlagen vielerley Ding vorgehen, und practiciret werden können, welche gnädigſter Herrſchaft ſowohl als dem Unterthanen zu empfindlichem großen Schaden gereichen: als wird von Seiner Hochfürſtl. Gnaden hiemit befohlen, daß, wann in einem oder dem andern Amt künftig extraordinari Köſten und Auslagen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, vorfallen, zu deren Beſtreitung nicht mehr von dem Beamten allein eine Anlag auf die Schatzung gemacht, ſondern dann und ſo oft dergleichen zu geſchehen nöthig iſt, an höchſtgedachte Seine Hochfürſtl. Gnaden ein ſolches mit den dazu antreibenden Urſachen unterthäniaſt berichtet, und Ihro gnädigſten Conſens und Verordnung, ohne welche ſonſt ſchwere Verantwortung und Straf zu befördten, darüber gehorſamſt erwartet werden ſoll. Decretum Schloß Marienberg ob Wirzburg den 21 Februarii 1720.

CCCLVI.

Instruction, wie die Advocaten und Procuratores in ihren bedienenden Rechtshandlungen ſich zu verhalten haben.

1720. 19 Febr. Demnach der Hochwürdigſte des H. R. R. Fürſt und Herr, Herr Johann Philipp Franz Biſchof zu Würzburg, und Herzog zu Franken, Domprobſt zu Maynz ꝛc. von Zeit Ihro angetrettener hochfürſtlichen Regierung mehrmal mißfällig verſpüret und wahrgenommen, welcher Geſtalten bey allhieſigen Ober- und Untergerichtern verſchiedentliche zu merklichem Nachtheil und endlichem Verderben der litigirenden Partheyen gereichende Inconvenientien und Unordnungen der Advocaten, Procuratoren, und anderer Schriftſteller halber eingeſchlichen, indem einige der Rechten Unerfahrne, auch ſogar unter anderen die Thorſchreiber und Schulmeiſter ſowohl dahier als auf dem Land allerhand Rechtsfertigungen anzunehmen und auszuführen ſich vermeſſentlich unterſtanden, die Partheyen dadurch wegen ihrer Unwiſſenheit nicht allein der Sachen verluſtiget gemacht, ſondern auch dieſelben über dieſes noch in große Köſten und Schäden, ja manchmalen gar in das äußerſte Verderben geſetzet haben; und nun obhöchſtgedachte Seine Hochfürſtl. Gnaden dieſem je mehr und mehr einreiſſenden höchſt ſchädlichen und verderblichen Uebel in Zeiten zu ſteuern gnädigſt gemeynt ſind: als verordnen und befehlen Dieſelben hiemit gnädigſt, daß fürs künftige in ſtrittigen Rechtshändeln zu Einführung einer gewiſſen Maaß und Form vörderiſt und

1) Certus Advocatorum & Procuratorum Numerus (unter welchen jedoch nach Anleitung der ergangenen hochfürſtlichen Kanzlen- Verordnungen ſich kein Kanzley-Officiant zu ſiſtiren hat, noch anzunehmen iſt) conſtituiret, und mit gemeſſener Inſtruction verſehen, auch außer dieſen zum Advociren und Procuriren ſonſten niemand (die Profeſſores Juris, Vicariats- Aſſeſſores, Landgerichts- Conſulenten, graduirte Perſonen, und fremde Advocatos, ſo viel das Advociren anlanget, ausgenommen) ohne mehrhöchſtbeſagter Seiner Hochfürſtl. Gnaden gnädigſte ſpecial-Verwilligung und Erlaubniß gelaſſen werden; immaßen dann

2) Ein jeder (exceptis ſupra nominatis Perſonis, und die bereits angenommenen, examinirten und beeidigten Hof- und Landgerichts- Procuratores) welcher ſich hiezu gebrauchen zu laſſen Willens iſt, gebührend anmelden, ad Examen ſiſtiren, der Approbation und Aufnahm gewärtigen, und hierauf den gewöhnlichen reſpective Advocaten- und Procuratoren- Eid wirklich zu præſtiren ſchuldig ſeyn.

3) Und indem quoad Formalia Proceſſus den Partheyen an deren Beobachtung merklich gelegen, ſie Advocati und Procuratores dieſfalls und zwar betreffend die zum Hofgericht devolvirenden Cauſas, nach Inhalt des den 16 Novembris 1679 publicirten am Ende ſub Lit. A. befindlichen gemeinen Hofgerichts- Beſcheids verfahren; wegen der anderen ſowohl vom Land als hieſigen Inſtantien zur hochfürſtlichen Regierung erwachſenden Provocationen aber den Landmandaten ſub Lit. B. & C. de 11 Auguſti 1703 & 30 Decembris 1719 tam quoad Summam appellabilem, quam Ratione Fatalium & Formalium ſtricte nachleben; nicht weniger in Reviſionibus, wo ſelbe in ausfallenden Urtheilen infra Summam appellabilem ein rechtliches Gravamen obhanden zu ſeyn vermeynen würden, beſag Lit. D. das Fatale der 30 Täge fleißig beobachten; vor allen Dingen aber

4) Damit die Gott gefällige heilſame Juſtiz dem gemeinen Weſen zum Beſten adminiſtriret und befördert werden möge, diejenigen, welche das Amt eines Advocati oder Procuratoris auf ſich zu nehmen und zu verwalten ſich unterſtehen, vörderiſt dahin befliſſen ſeyn ſollen, daß ſie nicht allein eine genugſame Information und Wiſſenſchaft ſowohl der gemei-

gemeinen geist- und weltlichen, als des heiligen römischen Reichs Constitutionen und Rechten, nicht weniger der kaiserlichen Landgerichts-Ordnung Herzogthums zu Franken, dann sämtlicher publicirten gemeinen Hofgerichts-Bescheiden und Decreten sub Lit. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. nebst anderen emanirten Landmandaten zu erwerben befliſſen seyn, sondern auch die Fundamenta und Merita der ihnen anvertrauten Rechtssachen gleich Anfangs wohl überlegen, mithin Gott als den obersten Richter und die liebe Justiz dergestalten vor Augen haben mögen, damit selbe nicht aus Haß, Neid, Lieb, Freundschaft und Gunst, oder vielleicht einem unzuläßigen nachmals das Gewissen äußerst beängstigenden Gewinn zur Injustiz, welche eine Restitution und schwere Gemüths-Pressur nach sich ziehet, verleitet werden; immaßen dann

5) Im Fall sich wider Vermuthen zutragen würde, daß einer eine notorie ungerechte Sache zu bedienen sich unterstünde, derselbe nicht allein in Pœnam temere litigantium, sondern auch andere Bestrafung, ja sogar befindenden Umständen nach in die Cassation aller seiner ferneren Bedienungen verfallen seyn, und darein condemniret werden.

6) Und auf daß ein jeder Advocatus sothanem Amt recht, wohl und gewissenhaft vorstehe, soll ihm obliegen, einem jedwedern, der ihn um Hilf anspricht, wann sich nach vorhero gepflogener genauer Erforschung befinden wird, daß sein Principalis eine gerechte Sach habe, zu dienen; im Fall aber der Advocatus gleich im Anfang der angebrachten Klag oder in Decursu Causæ aus schriftlichen Documenten, Zeugen Verhör, oder auf andere Weeg vermerkte, daß keine erhebliche und rechtmäßige Ursach zu klagen, oder Litem instituiren zu prosequiren vorhanden, mithin ob Injustitiam Causæ damit nicht auszulangen sey, ihm bey so gestalten Dingen die gebettene Bedienung sogleich, und nicht wie bishero verschiedentlich geschehen, anerst eine geraume Zeit darnach, wo immittelst seinem Clienten und dem Gegentheil viele unnöthige unverantwortliche Kösten verursachet worden, abzusagen, nicht allein erlaubt und zugelassen, sondern derselbe auch hiezu und zwar nebst Wiederersatt- und Ersetzung deren so einem als dem andern Theil hiedurch frivole verursachten Kösten und Schäden bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung und gestalten Dingen nach sogar sub Pœna Cassationis allerdings gehalten seyn.

7) Wäre hingegen ein Advocatus oder Procurator mit so vielen Bedienungen allschon beladen, oder sonsten dermaßen, daß er mehrere Sachen anzunehmen und zu befördern sich nicht getrauete, occupiret, so hat sich derselbe wegen der neuerlich von ihm verlangenden Bedienung nicht allein billig zu entschuldigen, sondern wird hiemit dahin angewiesen.

8) Sofern aber sich begäbe, daß ganz arme Personen, welche das Salarium einem Advocato oder Procuratori zu geben nicht vermöchten, jedannoch bey den Gerichtern active oder passive zu erscheinen genöthiget würden, bey denenselben um das Patrocinium ansuchten, und ihre Armuth mittelst Producirung eines beglaubten Attestati von der Amtsobrigkeit bescheineten, sollen diese solchen bedrangten und preßhaften Personen, damit jemand ex Officio zu deren Bedienung zu constituiren nicht nöthig sey, auch ohne Anforderung des Salarii in rechtmäßigen Sachen an Handen zu gehen, und zu dienen schuldig und verbunden seyn; mit Versicherung jedoch, daß selbigen, zu dem Ende sie das Attestatum Paupertatis zur Nachricht der ersten Schrift mitbeyzulegen haben, in Casum eines erhaltenden obsieglichen Urtheils nach Gestalt der gehabten Bemüßung eine Belohnung davon werde assigniret werden.

9) Und weilen sich bishero auch mehrmalen ergeben, daß die Advocati aus heimlichen und verborgenen Passionen, besonderer Bosheit, und zuweilen, um hiedurch nur die Hauptsache zu verlängern und aufzuspielen, sich dahin verleiten lassen, den gröſsern Theil ihrer Schriften mit lauter Calumnien, Schänd- und Schmähworten, auch anderen nichts-

tichtigen Dicenterenen und Anzüglichkeiten sowohl gegeneinander als deren Principales, ja zuweilen gegen den Richter, Commissarium oder Referenten selbsten mit Vergeß- und Hintansetzung des schuldigen Respects anzufüllen: als wird ihnen ein solches mit dem Anhang ernstlich verbothen, daß sofern einer oder der andere diesen contraveniren würde, dessen Schmähschrift ihm sodann publice und in Gegenwart aller anderen Advocaten und Procuratoren vor seinem Angesicht verrissen, für die Füß geworfen, und derselbe nach Größe der Calumnien mit gebührender wohlverdienter Straf vorbehaltlich der gegentheiligen Satisfaction angesehen werden solle; allermaßen auch

10) Diejenigen Advocati und Procuratores eine gleichmäßige Bestrafung zu erwarten haben, welche der leidigen Erfahrnitß nach die unverständigen, und der gerichtlichen Processen unerfahrnen einfältigen Leute, nur um diese in gröstere Unkösten zu führen, und muthwilliger Weis um das Geld zu bringen, höchst vermessentlich und aus bloßer Gewinn- und Geldbegierigkeit zum Ungehorsam dahin verleiten und bereden, daß sie den nach wohl erwogenen Umständen ergangenen Bescheiden nicht pariren sollen, woraus folget, daß öftermals Lis ex Lite unnöthiger Dingen zum Verderben der Unterthanen gemacht, und die Processus in infinitum leichtfertiger Weis protrahiret werden.

11) Den langwierigen Processen aber abzuhelfen, soll fürs künftige ultra Duplicas, es wäre dann, daß ob nova Documenta oder wegen vorfallender Zeugen und Gegenzeugen Verhörungen, oder anderer in Facto neuerlich herrührenden Umstände (welchenfalls der Advocatus oder Prourator zugleich pro Venia weiter zu schreiten gebührend anzusuchen hat) solches nothwendig erfordert werde, keine Schrift mehr angenommen, sondern in Replicis & Duplicis jedesmal pure submittiret werden; auch

12) Die Advocati und Procuratores ihre bedienende Caußas gestissener Weis durch allerhand gesuchte Ausflucht, Behelf und verblümte Angeben keineswegs retardiren, noch ihre Schriften mit unnöthigen Allegationibus vergrößern, sondern da erfordert würde, einige unter den Rechtsgelehrten strittige Quæstiones Juris, die sowohl pro als contra von bewährten Authoribus Juris debattirt zu finden, anzuführen, so hat zwar der Advocatus solche zu citiren, und sich auf dieselben zu beziehen; hiebey aber die Ziel und Maaß zu gebrauchen, daß hauptsächlich auf die Rationes, Rechtsgründe und Leges, mit welchen die Authores ihre Meynung zu besteifen suchen, reflectiret, und solche nicht in Contextu der Schrift, sondern in Margine allegiret werden.

13) Weniger sollen die Advocati und Procuratores zur Sachen Protraction Prorogationes Terminorum sonderheitlich der legalium und peremptoriorum, es wären dann wichtige und rechtsgegründete Ursachen (welche jederzeit authentice zu documentiren und zu bescheinen sind) obhanden, oder erfordere solches Gravitas Materiæ, suchen;

14) Oder sich in Præjudicium der Principalen gar contumaciren lassen, woraus (wie öfters geschehen) erfolget, daß diese, wiewohl sie rechtmäßig contumaciret worden, mit Einwendung, es wäre solches ohne ihr Verschulden aus bloßer Negligenz der Anwälte, an welchen sich selbe nicht erholen könnten, geschehen, nach der Hand wiederum restituiret werden müssen, da jedoch ein solches nicht allein unverantwortlich, den Advocaten und Procuratoribus sehr spöttlich, und den Principalen sowohl, als deren Gegentheilen wegen denenselben hiedurch verursachender ferneren unnöthigen schweren Kösten und Schäden höchst nachtheilig, sondern auch den Referenten die mit Hintansetzung anderer Sachen dergleichen Caußas neuerlich vorzunehmen haben, nicht wenig beschwerlich ist; immaßen dann die contravenirenden, und ihre Sachen so übel bedienenden Advocati und Procuratores zur exemplarischen Straf gezogen, besonden den Dingen und Umständen nach ab Officio suspendiret, oder gar cassiret werden sollen.

15) Da-

15) Haben die Procuratores bey Uebergebung der erstern Schrift sogleich das gedruckte, und beym hochfürstlichen Kanzley-Taxamt auszulösen seyende Mandatum procuratorium beyzulegen, oder dafern die Zeit zu kurz, und Periculum in Mora wäre, wenigstens de grato & rato zu caviren, das Mandatum hingegen der ergangenen Verordnung gemäß sub Pœna eidem inserra unverweilter einzubringen; diesem auch

16) Den Substitutum, damit in Abwesenheit oder sonstigem Verhinderungs-Fall des constituirten Sachwalters in der Sache dannoch procediret, und rechtlich verfahren werden könne, namentlich zu inseriren;

17) Die übergebenden Schriften, sonderheitlich die pro Judice also zu schreiben, oder mundiren zu lassen, daß selbe wohl zu lesen; und

18) Solche jederzeit in duplo, auch bedürftigen Falls triplo, und mehrmalen, damit die Acta nicht incomplet werden, zu produciren; nicht weniger

19) Dieselben, besonders aber die erste ordentlich mit Beysetzung der Causæ, um sogleich in welches Amt, oder wohin sonsten die Sache gehörig, und zu præsentiren oder zu geben sey, ersehen zu können, auswendig zu rubriciren, und auf daß derentwegen keine Unordnung vorgehen möge, es bey der ersten Rubric ungeändert zu lassen, besagte Rubric auch also zu schreiben, damit genugsames Spatium ad præsentandum darauf verbleibe.

20) Die Exhibenda jederzeit vor der Raths-Session, oder wenigstens bis 9 Uhr, maßen nach dieser Zeit, es wäre dann Periculum in Mora, nichts mehr wird angenommen werden, zu überreichen. Und

21) Weilen zeithero viele Memorialia mit dem Beysatz: Actor ipse exhibuit, wo dieser jedoch des Schreibens unerfahren gewesen, eingekommen, und man dannenhero den eigentlichen Schriftsteller nicht ausfindig machen können, fürs künftige von den Advocaten und Procuratoren alle producirende Schriften eigenhändig, gestalten widrigen Falls dieselben unangenommener werden zurückgegeben und verworfen werden, und mit erkenntlichen Buchstaben zu unterschreiben, den Advocatum Causæ (welcher zu Verhütung fernerer Inconvenientien, wie bis anhero geschehen, sich in der ersten Schrift selbsten melden, und unterzeichnen soll) gleich Anfangs zu benennen, und dafern dieser a Causa desistiren würde, sogleich, damit den Parteyen kein Præjudiz zuwachse, die Anzeig davon zu thun; nebst dem

22) Die Advocaten sowohl als Procuratores auf die überreichenden Schriften zu setzen, was ein jeder von solchen respective zu verfertigen und zu übergeben bekommen oder begehre; vor allen Dingen aber

23) Keine Causam extra Appellationem, wovon obgedachte Land-Mandata sub Lit. B. & C. Ziel und Maaß geben, & infra Summam appellabilem bey der Hofraths-Stube zu überreichen, sondern die Partes damit zur ersten Instanz zu verweisen;

24) In Appellationibus sich nicht allein zu Abschwörung des Juramenti de non frivole appellando erbiethig zu machen, sondern auch das hiezu erforderende Mandatum speciale der Appellations-Schrift sogleich mitbeyzulegen;

25) Kein Advocatus und Procurator zugleich als Notarius in deren bedienenden Sachen sich gebrauchen zu lassen;

26) Die Parteyen mit dem Salario oder der Belohnung nicht zu übernehmen, weniger mit denenselben de Quota Litis höchst strafbarer Weis zu pactiren, oder deren Prætensiones zum Theil oder völlig an sich zu erhandeln.

27) Wann coram Notario & Testibus appelliret wird, und Summa appellabilis ad Judicium superius vorhanden, oder die Sache sonsten dahin qualificiret ist, die interponirte Appellation jederzeit per Instrumentum notariale, und nicht per simplex Attestatum zu bescheinen.

28) Keiner ohne ſpecial-Erlaubniß zu verreiſen, oder vom Hofgericht außen zu bleiben, noch zu dieſem zu ſpat zu kommen, und zwar vorigen Verordnungen gemäß unter der darinnen angeſetzten Straf.

29) Damit aber unter den Advocaten und Procuratoren ihrer Bedienungen halber keine Confuſion entſtehe, und einer dem andern in ſeiner Function und Verrichtung nicht eingreife: als ſollen die Advocati, wie auch diejenigen, welche zugleich Advocati und Procuratores ſind, die Klag-Libell, Exceptiones, Replicas, Duplicas, und andere Hauptſchriften, wie auch wann Zeugen zu führen, die Articulos und Interrogatoria verfaſſen und aufſetzen; die Procuratores hingegen ſelbige bey den Gerichtern allein übergeben.

30) Anlangend aber andere geringere Schriften, welche die Merita Cauſæ nicht angehen, als da ſind Memorialia pro Prorogatione Termini, Accuſationes Contumaciæ, und dergleichen ꝛc. ſelbige den Procuratoribus, welche keine Advocati ſind, um daß ihnen allein den Stylum judiciarium und die Terminos zu obſerviren obliegen will, zu verfertigen unbenommen ſeyn ſoll; geſtalten dann höchſternannte Seine Hochfürſtl. Gnaden obige ſämtliche dem Publico zum Beſten bemerkte Puncta, und Verordnung künftighin von den Advocaten und Procuratoren alſo unverbrüchlich gehalten und obſerviret haben wollen, damit Dieſelben gegen die Contravenienten und Renitenten mit geſchärftem Einſehen, Correction, Suſpenſion, auch endlich geſtalten Umſtänden nach mit der Caſſation zu verfahren nicht veranlaſſet ſeyn mögen.

Und gleichwie mehrhöchſtbeſagte Seine Hochfürſtl. Gnaden obſpecificirte Verordnung aus beſonderen und ſpecialem gnädigſten Befehl zu Beförderung der Gott gefälligen heiligen Juſtiz haben emaniren laſſen: alſo wollen Dieſelben auch gnädigſt und ernſtlich, daß ſolche von Ihro Regierung (immaßen Sie es derenſelben Gewiſſen hiemit lediglich überlaſſen) in allen Puncten, auf daß widrigen Falls Dieſe bey Seiner göttlichen Majeſtät als allerhöchſten und gerechteſten Richter ſich keine ſchwere Verantwort- und Beſtrafung mache, exacte befolget, mithin in unverhoffendem Contraventions-Fall ihre höchſte Perſon bey dem allmächtigen Gott außer aller Verantwortung geſetzet werde. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürſtlichen Kanzley-Secret-Inſiegel, ſo geſchehen Wirzburg den 19 Februarii 1720.

Hochfürſtl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

Lit. A.

Siehe die Verordnung vom 16 November 1679.

Lit. B.

Siehe die Verordnung vom 11 Auguſt 1703.

Lit. C.

Siehe die Verordnung vom 30 December 1719.

Lit. D.

Siehe die Verordnung vom 17 October 1692.

Lit. E.

Siehe die Verordnung vom 13 Jänner 1685.

Lit. F.

Siehe die Verordnung vom 17 Juny 1687.

Lit. G.

Siehe die Verordnung vom 18 November 1688.

Lit. H.

Siehe die Verordnung vom 13 März 1692.

Lit. I.

Siehe die Verordnung vom 24 Jänner 1693.

Lit. K.

Siehe die Verordnung vom 19 November 1699.

Lit. L.

Lit. L.

Siehe die Verordnung vom 7 September 1701.

Lit. M.

Siehe die Verordnung vom 12 Auguſt 1702.

Lit. N.

Siehe die Verordnung vom 9 Auguſt 1703.

Lit. O.

Siehe die Verordnung vom 14 März 1704.

Lit. P.

Siehe die Verordnung vom 12 Februar 1705.

Lit. Q.

Siehe die Verordnung vom 11 März 1712.

Lit. R.

Siehe die Verordnung vom 12 Jänner 1717.

Lit. S.

Extractus
Hochfürſtl. Hof- und Kanzleygerichts
Protocolli de daro Würzburg den
12 July 1719.

Concluſum. Demnach bey obig gehaltenem Hofgericht wahrgenommen worden, daß auf die communicirten Gravamina cum Termino ad proximam poſt Lapſum Termini pro Termino peremptorio angerufen werde: als vermeynen Räthe, man ſolle den ſamtlichen Procuratoribus (wie ſogleich durante Juridica per ſal. tit. Dominum Cancellarium beſchehen iſt) bedeuten, daß fürohin der erſtere Terminus pro ſimplici, der zweyte aber, cum ſit juridicus, pro peremptorio (wann auch poſt Lapſum primi pro Termino peremptorio nicht angerufen werde) gleichwie in anderen höheren Judiciis zu geſchehen pfleget, gehalten, und nach Verſtießung des zweyten in Contumaciam angerufen werden ſolle.

CCCLVII.

Verboth der dem Seiler-Handwerk beſchehenden Eingriffe.

1720. 1 März. Demnach bey dem Hochwürdigſten des H. R. R. Fürſten und Herrn, Herrn Johann Philipp Franz, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, Dompropſt zu Maynz ꝛc. die geſamten Meiſter des Seiler-Handwerks dahier in Wirzburg zum öftern unterthänigſt vorund angebracht, wie daß nicht nur verſchiedene Meiſter auf dem Land ein merkliches an ſchuldiger Handwerks-Gebühr und Auflagen in die Laden reſtirten, alſo daß bey ſolchem abgehenden Beytrag der Gottesdienſt aus Mitteln der Handwerks-Laden kümmerlich mehr gehalten, weniger die übrigen jährlichen Schuldigkeiten und Handwerks-Auslagen entrichtet und beſtritten werden mögen, ſondern auch die Stümpler und Pfuſcher, ſo im Land hin und wieder herum ſtöhren, und wider ihr der Seiler von unerdenklichen Jahren hergebrachte Zunftordnung und Privilegien, auch deshalben verſchiedentlich ergangenen, und zwar letztlich unterm 20 Decembris 1685 und 1 Aprilis 1715 wiederholten offenen Mandats ungeachtet allerhand Seilerwerk, Wagenſchmier, Lein- Hanf- Rüben- und ander Oel, Lunten, Fiſchſchmalz, Pech, und dergleichen Seilerswaaren ſo außer als auf den Jahrmärkten ohne Schen feil haben und verkaufen, je länger je mehr einreißen thäten, ohne daß von den Beamten ihnen Meiſtern des Seiler-Handwerks an Hand gegangen, und die nöthige Amtshilf anbefohlener maßen mitgetheilet werden wolle; und nun aber Seine Hochfürſtl. Gnaden ſowohl den gewöhnlichen jährlichen Gottesdienſt, als des Handwerks beſſern Nutzen und Aufnehmen befördert zu dem Ende auch die bishero eingeſchlichenen ſchädlichen Mißbräuche, Einträge, und verbothene Stöhrerey für jetzt und ins künftig allerdings ab- und ausgeſchaffet haben wollen: ſo ergehet ſolchemnach höchſtgedachter Seiner Hochfürſtl. Gnaden wiederholter gnädigſter und ernſtlicher Befehl an alle und jede Ihro Amt-

leute, Keller, Vögte, Schuldheißen, Burgermeister, Räthe, Dorfsmeister, Gerichte, und alle andere Ihro Befehlshaber hiemit nochmalen dahin, daß sie nicht allein mehrbesagtes Seiler-Handwerk bey ihrer alt hergebrachten von Uns wieder confirmirten Zunftordnung und Artikeln, auch deshalben verschiedentlich ausgegangenen Mandaten schützen und manuteniren, gefolglich niemand, der in dieser Zunft und Bruderschaft nicht ist, noch gethan, was der Zunft Brauch, Gewohnheit und Herkommen ist, einige obbemeldte Seilerwaar und Arbeit so in als aus den Jahrmärkten feil haben lassen, weniger das Stümplen, Stöhren und Hausiren gestatten, sondern gegen die Uebertretter sowohl von Amts wegen, als auf Imploration eines oder des andern Meisters des Seiler-Handwerks jedesmals nach Inhalt der Ordnung und vorig ausgelassener Mandaten mit Straf und Confiscation der Waaren verfahren, sondern auch und damit der gewöhnliche jährliche Gottesdienst erhalten, und desto besser fortgepflanzet, beynebens die übrigen Handwerks-Auslagen entrichtet werden mögen, diejenigen Meister auf dem Land, so in die Handwerks-Laden dahier viel oder wenig an ihrer Gebühr und Schuldigkeit annoch zu restiren, werden benamset werden, innerhalb 4 Wochen Richtigkeit zu machen ernstlich erinnern und anweisen, auch bey Unterbleibung dessen dieselben executive dazu anhalten, somithin ofterwähntem Seiler-Handwerk sowohl in diesem als auch wegen Abstell- und Ausschaffung der Stümpler, Stöhrer und Hausirer jedesmals die nöthige Amtshilf unweigerlich und dergestalt mittheilen sollen, damit deshalben einige weitere Klag nicht vorkommen, und im widrigen auf Anzeigung eines oder des andern Beamten Morosität man zu schärferer Ahnd- und Bestrafung nicht bewogen werden möge. Signatum unter mehrhöchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden hievorgedrucktem Kanzley-Secret-Insiegel Wirzburg den 1 Martii 1720.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCLVIII.

Die von dem Stadtgericht an die hochfürstl. Regierung beschehenden Provocationes, auch dorthin gehörigen Rechtshändel betreffend.

1722. 27 März.

Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr **Johann Philipp Franz**, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, Domprobst zu Maynz ꝛc. auf Denenselben abgestattete unterthänigste Relation gnädigst verordnet, daß fürs künftige die intra Summam appellabilem der 1000 Gulden an Gold bey allhiesigem Stadtgericht ausfallenden Erkenntnisse, wo ein- oder anderer Theil ein rechtliches Gravamen zu haben vermeynen würde, nicht mehr per Modum Provocationis, sondern Revisionis nach Anleitung des von Ihro Herrn Vorfahrer seligsten Andenkens unterm 1 Octobris 1704 emanirten Decreti der darinnen enthaltenen Motiven sowohl, als anderer wichtigen Ursachen halber intra Fatale der 30 Täge an Ihro Hofraths-Stube gebracht werden sollen: als wird hievon nicht allein gedachtem Stadtgericht, sondern auch dem Ober- und Hofschuldheißenamt dahier vörderist die Nachricht ertheilet.

Anbey aber pro secundo, weilen wahrgenommen worden, daß vom Ober- und Hofschuldheißen zu deren Erleichterung zwar, jedoch zum gröstten Nachtheil und Præjudiz der Parteyen, und Ueberhäufung besagten Stadtgerichts viele geringe Sachen dahin verwiesen worden seyen, dem vorzukommen befohlen, daß fürohin von erwähnten beyden hiesigen Untergerichtern bey Vermeidung schärferer Ahndung und Straf keine einzige Sach mehr (es gehöre dann solche ex lui Natura dahin, wie da sind die Excussiones und dergleichen) an mentionirtes Stadtgericht weder remittirt, noch von diesem angenommen werden solle.

Und damit tertio die Justiz um so förderlamer den litigirenden Parteyen mitge-

mitgetheilet, auch die bereits überhaufften Cauſæ zu Ende gebracht werden mögen: ſo befehlen höchſtgedachte Seine Hochfürſtl. Gnaden ferner gnädigſt, nach Anleitung der Stadtgerichts-Ordnung fürterhin wochentlich die drey Gerichts-Täge, nämlich am Dienſtag, Donnerſtag und Freytag ſchuldigermaßen richtig und unfehlbar zu halten. Deme mehr-höchſternannte Seine Hochfürſtl. Gnaden in allen Puncten alſo gehorſamſt nachgelebet haben wollen. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürſtl. Kanzley-Secret-Inſiegel. Signatum Wirzburg den 27 Martii 1720.

Hochfürſtl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCLIX.

Die Handwerksleute, deren Wanderjahre, und bey den Zünften eingeſchlichene Misbräuche betreffend.

1720. 10 April.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürſt, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, Domprobſt zu Maynz ꝛc.

Demnach bey Uns die gehorſamſte Anzeig beſchehen, welcher Geſtalten die von unſeren geehrten Herren Vorfahrern und Uns in unſerm Hochſtift Wirzburg und Herzogthum zu Franken bisher ertheilt- und confirmirte, ſowohl zu Erhaltung guter Polizey, als dem gemeinen Weſen zum Beſten angeſehene Zunft- und Handwerks-Ordnung darinnen misbrauchet werde, daß primo nicht nur den benachbarten fremdherrſchen zünftigen Handwerksmeiſtern in unſers Hochſtifts Städten, Flecken und Dörfern einige beſtellte Arbeit zu verfertigen, ſondern ſogar auch unſeren Unterthanen und angeſeſſenen Landmeiſtern ſelbſten von einem Amt und Zunft in die andere zu arbeiten nicht geſtattet; wie auch 2do, wann ein zünftiger Meiſter, der bey einer Zunft ſchon incorporirt geweſen, ſein Meiſterſtuck gemacht, und Præſtanda præſtiret hat, ſich ſeiner Gelegenheit nach in eine andere Zunft unſers Hochſtifts begeben und einlaſſen will, derſelbe aufs neue zu Abkaufung der Meiſterjahre, nochmaliger Verfertigung des Meiſterſtucks, Erlegung des Meiſtergelds, Aufrichtung des Meiſtermahls, und was dergleichen Præſtationes mehr ſind, wodurch mancher in äuſerſten Schaden und Ruin ganz unverantwortlich geſtürzet wird, angehalten werden; dannenhero 3tio ſich zum öftern ergeben und zugetragen, daß dergleichen auch andere noch unerfahrne Handwerksleute außer demjenigen Amt, worinnen ſie angeſeſſen, ſich in Zunft einlaſſen, und ſtatt der ordentlichen Meiſtergebührnen nur quid pro quo entrichtet, nichts deſto weniger damit, ob ſie gleich ihrer Profeſſion manchesmal am wenigſten kündig geweſen, für Meiſter aufgenommen und erkannt worden; nicht weniger 4to faſt ein jeder, wann er aus den Lehrjahren tritt, ohne daß er ſich in der Fremde weiter auf ſeinem Handwerk verſuchet, die Wanderjahre mit einem geringen Geld abzukaufen, und ſogleich Meiſter zu werden ſich unterſtehen wolle, woraus dann nothwendig erfolget, daß meiſtens unerfahrne Handwerksleute in das Land kommen, mit denen man nachgehends nicht wohl verſehen iſt: ſo haben Wir dieſemnach der Nothdurft befunden, ſothanen einſchleichenden dem gemeinen Weſen zum Schaden gereichenden Misbräuchen und Inconvenientien durch eine general-Verordnung vorzubiegen und abzuhelfen; daher Wir aus landesfürſtlicher hoher Obrigkeit hiemit und in Conformität der von unſerm zweyten Herrn Vorfahrer unterm 15 May 1698 publicirten general-Verordnung nochmalen inhærendo in Kraft dieſes gnädigſt verordnen und befehlen,

Fürs erſte, daß den fremdherrſchen Zunft- und Handwerksmeiſtern in unſerm Hochſtift zwar durchgehends nicht, ſon-

sondern allein an denjenigen Orten, wo die Reciprocation beobachtet, und den unsrigen es gleichfalls zugelassen wird, gestattet, allen und jeden in unserm Land und Hochstift gesessenen, ein- oder anderer Zunft einverleibten Handwerksmeistern aber ohne Unterschied der Zünfte oder Handwerker durchgehends von einem Amt und Zunftort in das andere zu arbeiten ganz frey und unverwehrt seyn, auch niemand hierinnen auf einige Weis oder Weeg gehindert werden solle.

Desgleichen fürs zweyte, wann diejenigen Handwerksmeister, so ihrer Gelegenheit nach von einer Zunft in die andere sich begeben wollen, glaubhaft bescheinen können, daß sie bereits in einer Zunft incorporirt gewesen, das Meisterstuck gemacht, und Præstanda præstiret haben, so sollen sie solchen Falls das Meisterjahr abzukaufen, das Meisterstuck nochmalen zu machen, das Meistermahl zu geben, oder andere Præstationes aufs neue zu præstiren nicht gehalten seyn, noch damit beschweret, sondern lediglich gegen Erlegung 2 Gulden, welche aber von einer fremdherrischen Zunft herkommen, 3 Gulden in die Laden nebst dem Geboth- und Einschreibgeld, im übrigen ohne weitere Hindernüß, Kösten oder Anforderung, wie es Namen haben mag, in die Zunft eingenommen, sodann den anderen zunftgenossenen Meistern mit Treibung ihres Handwerks, Förderung der Jungen und Gesellen, und sonsten in allem andern durchgehends gleich gehalten werden.

Und weilen auch drittens oben gehörter maßen aus dem sich vielfältige Collisiones und Strittigkeiten erreget, daß sich verschiedene Handwerksleute öfters den andern zum Trotz oder aus sonstigen unzulässigen Absichten außer demjenigen Amt, worinnen sie doch gleichwohl ihre mehreste Nahrung suchen, eingelassen: als ordnen und wollen Wir gnädigst, daß fürterhin keinem sich unter eines andern Amts Zunft, als in welchem er wohnhaft, zu begeben, in einige Weeg gestattet oder erlaubt seyn solle.

Und indem fürs vierte bey nunmehro im römischen Reich wieder erlangtem lieben Frieden die ausgelernten Jungen und Gesellen in ihrer Wanderschaft wieder ungehindert fortkommen, und ihrem Handwerk nachziehen können, so sollen fürohin alle und jede ohne Unterschied, sowohl Meisters Söhne, als andere ausgelernte Jungen und Gesellen ihre schuldige Wanderzeit, und nach Ausweis einer jeden Zunftordnung ihre Sitzjahre wirklich verrichten, um in der Fremde das Handwerk besser zu versuchen, und sich darinnen zu perfectioniren. Wann aber einer oder der andere aus erheblichen Ursachen und Hindernissen, so jede vorgesetzte Zunftobrigkeit zu examiniren und zu erkennen haben soll, seine Wanderzeit nicht völlig oder gar nicht verrichten könnte, und gleichwohl das Handwerk dergestalten wohl verstünde, daß er von dem mehrern Theil des Handwerks für Meister-fähig erkannt würde, nicht weniger wegen des Sitzjahrs triftige Motiva obwalteten, so soll derselbe in solchem Fall für ein ganzes Wander- oder Sitzjahr zehn Gulden, und also nach Proportion der Zeit mehr oder weniger in die Laden unnachläßig erlegen, und darauf gleichwohl zu Verfertigung des Meisterstucks zugelassen; wann er aber damit versiele (wobey jedoch gute Achtung zu geben, daß keine Passion, Haß oder Neid mitunterlaufen möge) derselbe noch eine Zeit lang auf dem Handwerk sich besser zu üben verwiesen werden.

Und nachdem Wir übrigens dieser unserer gnädigsten general-Verordnung fürs künftige bey allen Zünften und Handwerkern in unserm Hochstift, ungeachtet in ein- und anderer Zunftordnung ein anders versehen, oder sonst observiret worden seyn mag, durchgehends ohne Unterschied gebührend nachgelebet haben wollen, als soll hierob unausseslich fest gehalten, und die Contravenienten jedesmal mit wohlverdienter Straf angesehen, zu dem Ende auch dieses offene Placat sowohl bey den Zünften und Handwerkern, als jedes Orts gesamter Burgerschaft und Gemeinden zu jedermanns Wissenschaft publiciret werden. In Urkund dessen haben Wir unser hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel hievor drucken lassen; so gegeben und geschehen in unserer Stadt Würzburg den 10 Aprilis 1720.

(L.S.)

CCCLX.

CCCLX.

Die Inwohner der Stadt Wirzburg sollen ohne des Stadtraths Erlaubniß keine Ausländer in ihre Behausungen aufnehmen.

1720. 16 April. Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, Domprobst zu Maynz ꝛc.

Uns ist mit mehrerem unterthänigst hinterbracht worden, welcher Gestalten eine Zeit über sehr viele arme und ausländische Personen in hiesige Stadt eingeschlichen, und sich dahier als Beysassen niedergelassen haben, welche, immaßen sie von schlechtem oder gar keinem Vermögen sind, der gemeinen Stadt sonderheitlich zu Theurungs- und Krankheitszeiten anderst nicht als höchst beschwerlich fallen können.

Wann nun aber zuverläßigem Bericht nach derley Unterschleif mehrerntheils davon herrühren sollen, daß viele dahier in Hauszinsen oder Bestandhäusern sitzende so Bürger als Beysassen dergleichen hergelaufene Personen für sich eigenmächtig aufnehmen, und denenselben in ihren Wohnungen Statt und Platz einraumen: als ergehet hiemit an alle unsere Bürger und samtliche Inwohner unser gnädigst- und ernstlicher Befehl, daß, wo fürterhin bey einem oder dem andern dergleichen nichts vermögende oder ausländische Personen, um aufgenommen zu werden, sich angeben würden, sie ein solches jedesmal bey unserm nachgesetzten Burgermeister und Rath behörend anzeigen, und ob deren Gesuch zu deferiren sey oder nicht, den Bescheid einholen, ohne hiezu habende special-Erlaubniß aber niemand, er sey auch wer er wolle, derley Leute in ihre Wohnungen bey Vermeidung willkühriger scharfer Bestrafung auf- oder annehmen solle. Dessen verlassen Wir Uns also zu geschehen. Urkundlich unter unserm hievorgedrucktem hochfürstlichen Kanzley-Secret-Insiegel Wirzburg den 16 Aprilis 1720.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.
(L.S.)

CCCLXI.

Die Entfernung der Beamten von ihren Amtsstellen betreffend.

1720. 22 April. Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden nicht ohne Misfallen vernehmen müssen, auch selbst bisher gesehen und beobachtet haben, daß sich verschiedene Beamte zum öftern allhier antreffen lassen, und sonsten auch nach Gefallen von ihren Aemtern verreisen, manchsmal etliche Täge davon abwesend sind, und ihren Privatgeschäften nachziehen sollen, wodurch aber die Amtirung vernachläßiget, oder übel und von solchen Leuten versehen wird, die entweder gar nicht verpflichtet sind, oder das herrschaftliche Interesse dermaßen schlecht besorgen, daß viel schäd- und nachtheiliges davon zu beförchten, und solches eigenmächtige Unternehmen also nachdrücklich zu inhibiren seyn will: als lassen Seine Hochfürstl. Gnaden allen verrechnenden Beamten hiemit ernstlich befehlen, daß sich keiner ohne Ihro gnädigste special-Erlaubniß, Befehl oder Citation von seinem Amt, es sey unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung empfindlicher Straf und Ahndung künftig zu absentiren unterfangen, sondern beständig bey selbigem verbleiben, und was seine Pflicht und Schuldigkeit mit sich bringt, aufs fleißigste abwarten solle; im Fall aber einem und anderem nothwendige Privatgeschäften außerhalb des Amts vorfallen, die seine persönliche Gegenwart erfordern, und anderer Gestalt nicht verrichtet werden können, so hat derselbe solches unterthänigst zu berichten, und um die herrschaftliche Concession, sich zu de-

ren Abwartung auf etliche Täg von Amt begeben zu dörfen, gebührend anzusuchen.

Decretum Schloß Marienberg ob Wirzburg den 22 Aprilis 1720.

Hochfürstl. Wirzburgischer verordneter Kammer-Präsident.

CCCLXII.

Die Feldgüter sollen weder durch Viehtreiben noch sonsten einiger Weis beschädiget werden.

1720. 23 April.

Wir Oberschuldheiß, Burgermeister und Rath der Stadt Wirzburg fügen männiglich hiemit zu wissen, daß niemand, wer der auch seyn mag, zugelassen und gestattet werde, einiges Vieh ledig oder an einem Strick auf wirzburgischer Markung und Gemeind zu treiben, zu hüten oder zu weyden, sondern solches zu den gemeinen Hirten der vier äußeren Viertheil zu treiben, und von jedem Stuck großen und kleinen Viehes wochentlich mehr nicht, dann vier Pfenning Hutgeld zu zahlen schuldig seyn solle. Es ist auch keinem erlaubt, ohne unsern Consens und Verwilligung an einem der Gemeind zuständigen Ort Erden oder Wasen auszustechen, zu schlagen, dahin Abraum oder etwas anders zu schütten, zu Præjudiz der Weeg und Straßen Erdenfäng, Mistgruben, Verzäunungen zu machen, oder etwas anders schädliches zu unternehmen; wie auch in den Weingärten, Aeckern, oder auf Wiesen und gemeinen Hutplätzen mit Stumpfen, Sicheln, anhangenden Grastüchern oder Kötzen zu grasen oder umzuwandern; besonders aber wird den Hammelsjungen und Metzgersknechten inhibiret, beym Austrieb einige Stechmesser oder andere Waffen und Gewehr mit und bey sich zu tragen, alles bey empfindlicher unnachläßigen Bestrafung nach Gestalt des Verbrechens der allhiesigen Rugordnung gemäß gegen die Contravenienten zu verfahren. Wornach sich jedermann zu bescheiden, und vor Schaden und Straf zu hüten wissen wird. Urkundlich unter unserm und gemeiner Stadt hievorgedrucktem Secret-Insiegel Wirzburg auf Georgii Tag des 1720sten Jahrs.

(L.S.)

CCCLXIII.

Die Erkaufung lehenbarer und bürgerlicher Güter von adelichen und sonst gefreyten Standspersonen betreffend.

1720. 30 April.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, auch Dompropst zu Maynz ꝛc.

Wir haben bey angetrettener unserer fürstlichen Regierung nicht ohne Misfallen vernommen, welcher Gestalten entgegen und wider unserer geehrten Herren Vorfahrer am Hochstift christmildesten Andenkens ausdrücklich und öfters wiederholte gnädigste Verordnungen unterschiedliche Herren und vom Adel geist- und weltlichen Stands sich von einigen Zeiten her unterstanden, allerhand bürgerliche, auch andere gemeine steuerbare, und unseren Landsanlagen unterworfene, auch mit anderen Oneribus beladene, eigenthümliche und lehenbare Güter sowohl dahier in unserer Residenzstadt Wirzburg, als auf dem Land durch Kauf oder in andere Weeg an sich zu bringen, welche hernachmalen unter andere ihre besitzende freye Güter vermenget, und endlich gar den darauf haftenden herrschaftlichen Beschwerden zu nicht geringem Schaden des gemeinen Bestens entzogen, und davon exempt gemacht zu werden pflegen.

Indem Wir nun aber solchem nachtheiligen Beginnen und Schmählerung

der

der schuldigen Steuer, Anlag, Wacht, Dienst, Frohn und dergleichen sowohl real- als personal-Beschwerden länger zuzusehen nicht gemeynt, sondern demselben vielmehr in alle Weeg abzuhelfen und zu steuern gedenken: als befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses wiederholten offenen Mandats gnädigst und ernstlich, daß inskünftig keinem Grafen, Herrn, oder von Adel, geist- oder weltlichen Stands, Stiftungen, Spitälern, Klöstern, und dergleichen exempten Personen oder Fundationen auf keine Weis zugelassen oder erlaubt seyn solle, weder in oben gedachter dahiesiger unserer Residenzstadt und deren Gemarkung, weder auf dem Land in unseren Aemtern, und denen einverleibten Städten, Flecken, Dörfern, Weylern, und ihren angehörigen Markungen und Districten einiges Haus, Hof, Mühl, Garten, Scheuern, Waldung, Wiesen, Acker, oder einigen andern dergleichen liegenden Fundum, unter was Namen und Prætext es seyn möchte, so obgemeldter maßen mit einer oder anderer Schuldigkeit beladen, zu erkaufen, er habe dann vor allen Dingen unsern ausdrücklichen Consens und dessen beglaubten schriftlichen Schein (als ohne welchen derley Contracten an sich selbsten unkräftig, null und nichtig seyn sollen) vorzuzeigen, welcher jedoch ihm anderst nicht, als auf nachgeschriebene Conditiones verabfolget werden soll; und zwar

Erstlich, daß über kurz oder lang durch derley Contracten und Kauf weder Uns, unseren Nachkommen und Stift Wirzburg, noch auch gemeiner Burgerschaft, oder einiger Gemeind dahier oder auf dem Land, und männiglich, so dabey interessirt, an Obrig- Herrlich- Gerechtigkeit, Gewohnheit und Ordnungen, Gült, Zins, Folg, Reis, Steuer, Anlag, und was sonsten auf denselben oder dergleichen Güter insgemein oder insonderheit herkommen, nichts zumal abgehen, noch auch zu einiger Nachfolge oder sondern Freyheit gezogen oder gedeutet werden solle, daß auch der Käufer sobald und zwar noch vor expedirtem unserm fürstlichen Consens einen in dem Ort gesessenen, begüterten, und unserm Stift ohne dies verpflichteten zum Lehenträger benennen und stellen, auch auf dessen Abgang jederzeit in Monats Frist einen andern ersetzen solle, der diese lehenbare Güter zu Lehen empfange, trage, auch alle Lehens-Gewohnheit und Schuldigkeit ausrichte, derselbe auch von dem Käufer oder Besitzer schadlos gehalten werde. Durch denselben substituirten Lehenträger sollen auch die von den Gütern schuldigen Beeth und Steuer, Türken- Land- und andere Anlagen, dann Folg, Reis, Dienste, und andere gemeine Beschwerden, so auf den Gütern stehen, aller Gestalt, als ob die ein gemeiner Burgersmann oder anderer Unterthan hätte, erstattet und geleistet, und da sonderlich unlehenbare Güter darunter wären, dieselben ohne unsere Bewilligung niemand zu Lehen angetragen, noch auch bey künftiger Verkaufung der Eigenthumen dergleichen Recht darauf vorbehalten, oder einiger Zins dem Verkäufer oder dessen Erben zum Guten darauf gezogen werden, wie auch, wann solcher erkauften Güter halb real- oder persönliche Streit sich begeben möchten, anderstwo nicht, dann an denen Orten, da andere Bürger und Inwohner solcher Sachen halb zu Recht zu stehen schuldig, recht gegeben und genommen werden, sich auch ein jeder dessen ordentlichen Austrags sättigen lassen.

Eine gleiche Meynung und Verstand soll es haben mit den allbereits ehedessen und hiebevor mit Consens erkauften, mit den obspecificirten Oneribus afficirten und behaften Gütern, und selbige der obgesetzten Disposition nicht weniger in allem, so viel die Obrigkeit, Zins, Folg, Reiß, Steuer, Anlag, Frohn, Dienst, Wacht und Bestellung eines Lehenträgers betrifft, unterworfen seyn und bleiben, und hierinnen keine Distinction gelten, verstattet, oder nachgesehen werden.

Und gleichwie endlich ein jeder, der solche bürgerliche Güter oberzählter maßen mit Consens etwa durch Kauf oder sonsten überkommen, dieselben im Wiederbegebungs-Fall an keine andere, dann Bürger, Inwohner, oder unexempte um einen billigen, oder da man dessen nicht einig werden könnte, einen durch

die Geſchwornen machenden Preis zu überlaſſen hat; alſo wollen hingegen auch Wir gnädigſt, daß alle diejenigen aus obangeregten exempten Perſonen oder Stiftungen, welche dergleichen bürgerliche Güter ohne gnädigſten oberherrſchaftlichen Conſens entweder durch Kauf, Erbſchaft, Ausſchatzungen, oder auf andere Weis an ſich gebracht, und annoch im wirklichen Beſitz haben, dieſelben innerhalb drey Monaten a Die Publicationis hujus Mandati an unſere Bürger, Unterthanen und unexempte Perſonen hinwiederum begeben, oder unfehlbar gewärtigen ſollen, daß nach Verfließung erſt gehörter Zeit dieſelbigen ex Officio feil gebothen, und prævia Licitatione dem Meiſtbiethenden verkaufet und zugeeignet werden. Urkundlich unter unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem hochfürſtl. Secret-Inſiegel, ſo geſchehen auf unſerm Schloß Marienberg ob Wirzburg den 30 Aprilis 1720.

Johann Philipp Franz
Epiſc. Herb. Fr. Or. Dux.

(L.S.)

CCCLXIV.

Verboth der dem Kupferſchmieds-Handwerk durch fremde Keßler, Hauſirer und Juden beſchehenden Eingriffe.

1720. 6 May.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürſt, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, auch Dompropſt zu Maynz ꝛc.

Demnach Uns die geſamten Meiſter des Kupferſchmieds-Handwerks fränkiſcher Terminey unterthänigſt zu erkennen gegeben, wie ſie von undenklichen Jahren her von den römiſchen Königen und Kaiſern mit ſonderbaren Privilegien dahin verſehen, daß indem darin deutlich beſchriebenen Bezirk und ſonderlich in unſerm Land und Hochſtift Wirzburg ſie allein Kupfer- und Meſſinggeſchirr, wie auch eiſerne und meſſinge Pfannen feil haben, und damit handeln mögen, wie dann ihnen zu deſſen beſſerer Verſicherung das Kuhrhaus Pfalz zum Schutzherrn, und das adeliche Geſchlecht der Zobel von Giebelſtatt zu Oberrichtern vorgeſetzet, auch jederzeit bey ihren gedachten Privilegiis manuteniret worden; dem aber und ihrer verfaßten Gerichtsordnung entgegen bey den vorgeweſenen Kriegszeiten ihnen merklicher Abbruch und Eintrag geſchehen, indem nicht allein viele fremde Stöhrer und Landfährer, die weder zünftig, noch das Handwerk gelernet, in der Menge ſich eingeſchlichen, welche ſowohl Kupfer- als Meſſinggeſchirr, wie auch eiſerne und meſſinge Pfannen in ihrem obbemeldten Bezirk, bevorab in unſerm Hochſtift feil zu haben, umzuſtöhren, zu hauſiren, zu kaufen und zu verkaufen, ſondern auch allerhand Chriſten und Juden mit Kupferſchmieds-Waaren zu handeln, das alte Kupfer und Metall um geringen Preis an ſich und auſſer Land zu practiciren ſich unterfangen, ſo hiernächſt mit theuerer Zahlung beſchwerlich wiederum beyzubringen iſt, wie dann von unſeren geehrten Herren Vorfahrern chriſtmildeſten Andenkens dieſerwegen verſchiedene wiederholte conſervatorial- und manutenenz-Patenta ausgegangen, und ſowohl das verderbliche Hauſiren, als die ſchädliche Aufkauf- und Verführung des Kupfers und anderer Metall bey hoher Straf und wirklicher Confiſcation ernſtlich inhibirt worden; und nun aber beſagtes Kupferſchmieds-Handwerk dabey beſonders unterthänigſt angezeiget, wie daß ungeachtet in dem letztern unterm 11 May 1717 ausgegangenen Mandat die einigen unſerer Unterthanen und unzünftigen Keßlern ertheilten gewiſſen Conceſſiones wieder gänzlich aufgehoben, und das Hauſiren ſowohl den inheimiſchen als fremden Keßlern ſcharf verbothen worden, gleichwohl dergleichen Stöhrer und Hauſirer ſich an verſchiedenen unſers Hochſtifts Orten wieder einſchleichen, und aufs neue zu hauſiren anfangen, dahero mehrermeldtes Kupferſchmieds-Handwerk

werk um gnädigste Renovation, Confirmation und Manutenenz vorangeregten letztern Mandats unterthänigst gebetten, Wir auch es für billig erkennt und gnädigst bewilliget haben: als thun Wir hierauf dasselbe nicht allein von Worten zu Worten anhero wiederholen, erneuern, und gnädigst confirmiren, sondern Wir befehlen auch allen und jeden unseren Amtleuten, Amtsverwesern, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Räthen, Dorfsmeistern, Gerichten, und allen anderen unseren Befehlshabern hiemit und in Kraft dieses gnädigst und ernstlich, daß sie samt und sonders ernanntes Kupferschmieds-Handwerk in unserm Land und Hochstift bey ihren Privilegiis, Rechten, Frey- und Gewohnheiten fürohin beständig handhaben, schützen und schirmen, auch daß ihm daran einiger Eintrag geschehe, nicht gestatten, sondern auf Anrufen alle Hilf und Beystand der Billigkeit nach unweigerlich leisten und mittheilen, insonderheit aber weder den in unserm Land gesessenen Keßlern, so ehevor ihre gewisse Concessiones gehabt, und nun wieder gänzlich aufgehoben sind, noch ihren gehabten Knechten, oder anderen in den benachbarten Fürstenthümern, Grafschaften und adelichen Orten sich aufhaltenden fremden unzünftigen Keßlern, mithin niemanden, der nicht in dieser Kupferschmieds-Zunft incorporirt ist, und sich deshalben gebührend legitimiren kann, wie auch keinem andern Christen noch Juden mit altem oder neuem Kupfergeschirr, Messingwaaren, eisernen und messingen Pfannen in unserm Land und Hochstift heimoder offentlich zu handeln, feil zu haben, zu verkaufen, weniger damit zu hausiren, und eben so wenig das alte Kupfer, Messing und Metall (wie dem Vernehmen nach öfters auf den Jahrmärkten von den Nürnbergern, Schweinfurtern, und sowohl inheimischen als fremden Krämern und Juden zu geschehen pfleget) aufzukaufen, und außer Land zu führen gestatten, sondern auf die Contravenienten genaue Obsicht tragen lassen, und gegen dieselben auf jedesmaliges Anzeigen mit gebührender Straf und Confiscirung aller solcher bey sich habenden alten und neuen auch unausgemachten Waaren (wovon Wir gleichwohl dem Kupferschmieds-Handwerks Oberrichter Zobel von Giebelstatt die Hälfte aus Gnaden zukommen lassen wollen) unnachläßig verfahren, und es sodann an Uns vördersamst berichten, nicht weniger keinem Pfannenflicker, er habe dann den alljährlichen Abtrag dem Handwerk gethan, und deshalben einen gedruckten Schein von dem Handwerks-Schuldheißen aufzuweisen, passiren, noch ihm das Pfannenflicken gestatten, sondern mit gebührender Straf und Abnehmung des Zeugs gegen sie verfahren, hingegen diesen von den Schlossern und Schmieden und dergleichen hierinfalls auch kein Eintrag oder Schaden zugefüget werden solle. So Wir Uns also zu geschehen gnädigst verlassen. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten fürstl. Secret-Insiegel; so gegeben und geschehen in unserer Hauptstadt Wirzburg den 6 Maji 1720.

(L.S.)

CCCLXV.

Allmosenordnung für die Stadt Wirzburg.

1720. 7 May. Nachdem dem Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Franz Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, auch Domprobst zu Maynz ꝛc. nicht allein verschiedene unterthänigst abgestattete Relationes kund gemacht, sondern auch mißfälligst Sie selbst wahrgenommen haben, welchermaßen die von Ihro in Gott ruhenden Herren Vorfahrern Anno 1685 dann 1703 so heilsamlich ausgegangenen Allmosenordnungen bishero theils in unachtsame Vergessenheit gesetzet, theils von einigen geflissentlich dagegen gehandelt worden, wodurch nicht allein den recht bedürftigen Armen das ihrige aus landsvätterlicher Intention zu ihrer unentbehrlichen Unterhaltung verordnete Allmosen (außer welchen sie sich zu ernähren nicht vermögen) entgangen, sondern auch

wegen anderer nur dem schädlichen und leichtfertigen Müßiggang ergebenen starken Bettler auf den Gassen und in den Häusern ungestümmen Anlaufs die gutherzigen Gemüther unaufhörlich beunruhiget, und nicht unbillig zu einer ihre sonst gewöhnliche Freygebigkeit einhaltenden Ungeduld gebracht, damithin zu dem gemeinen Allmosen gar wenige Beysteuer mehr gereichet werden; und nun aber diesem durch überhäuftes Betteln, auch sonsten mitunterlaufende Liederlichkeiten und Schandthaten eingeschlichenen Uebel zum Nutzen des gemeinen Wesens ernst- und nachdrücklich vorzubiegen die unumgängliche Nothdurft erfordern will: als haben höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden nach reifer der Sachen Ueberlegung nebst abermaliger ausdrücklichen Anführung der ehevorigen Puncten folgende neue Ordnung ergehen, und zu jedermanns Nachricht im Druck offentlich publiciren, und zwar vorläufig

Allmosen Beytrag von der fürstl. Hofkammer und milden Stiftungen.

1mo. Es bey dem gnädigst bewenden lassen, daß anstatt eines noch zur Zeit nicht vorhanden seyenden stabilis Fundi zu einer einsweiligen Subsistenz der von höchstseligen Ihro Herren Vorfahrern hievorigen beschehenen Verfügung gemäß fernerhin mit dem jährlich assignirten Geld- und Korn-Subsidio, benanntlich von Ihro Kammer-Zahlamt jährlich mit 200 fl. an Geld, von dem Futteramt mit 50 Malter, von dem Julier Universitäts-Receptorat-Amt mit 25 Malter, von dem Julier Spital mit 35 Malter Korn in Natura und 52 Malter durch gewöhnliche Lieferung der wochentlichen 100 kleinen Weysleinbrod, dann von dem Hofspital mit 15 Malter Korn richtig und unausseßlich eingehalten werden solle; wie Sie dann

Beytrag von dem hohen Domkapitel, Nebenstiftern und Klöstern.

2do. Zu Ihro Hochwürdigem Domkapitel auch den anderen dermal von dem Allerhöchsten reichlich gesegneten Collegiat- und Nebenstiftern, Prälaturen und Klöstern, besonders denenjenigen, so ihre Schüttháuser und Getreidkästen dahier haben, das gnädigste Versehen tragen, daß sie von selbsten allerseits geneigt seyn werden, zu sothanem Gott wohlgefälligen Vorhaben und höchst verdienstlichen Werk um so mehr ihre hilfliche Hand zu biethen, und solches durch eine gleichmäßige jährliche Concurrenz zu befördern, als ihnen von christlicher Lieb des Nächstens vorhin eine mehrere Erkenntniß beywohnet, und von dem beschwerlichen täglichen Anlauf der Bettler eine Erleichter- und Entübrigung zukommet. Betreffend nun

Wochentliche Sammlung des Allmosens.

3tio. Die wochentliche Einsammlung des freywilligen Allmosens, lassen es Seine Hochfürstl. Gnaden allerdings bey bisheriger Observanz gnädigst verbleiben, daß nämlich durch die verpflichteten Vierteldiener und bestellten Brodträger solches auf den hiezu bestimmten Mon- und Donnerstag von Haus zu Haus in den 8 Stadtvierteln allhier fleißig eingesammelt, das Geld in jedesmal verpetschirten oder verschlossenen Büchsen gleich nach der Sammlung dem aus dem Stadtrath constituirten zeitlichen Pfleger getreulich eingehändiget, und das einkommende Brod in dem hiezu gewöhnlichen Ort des Sander Viertelhofs verwahrlich aufbehalten, darauf an dem nächst folgenden Freytag jeder Woche daselbsten in Gegenwart des bemeldten Pflegers und der Vierteldiener den für würdig erkannt- und designirten Armen jedens Qualität und Bedürftigkeit nach das determinirte Geld- und Brod-Quantum ohne Nebenabsicht richtig ausgetheilet und abgegeben werden solle; gestalten dann

Allmosenpflege und Austheilung ist von Burgermeister und Rath zu besorgen.

4to. Seine Hochfürstliche Gnaden aus besonderem zu Ihro Burgermeistern und Rath dahiesiger Residenz tragenden gnädigsten Vertrauen die völlige Direction und Verwaltung in dem Allmosenwesen ersterwähntem Stadtrath, als dem die Beschaffenheit der Armen am besten bekannt, gleich Ihro Herren Vorfahrern am hohen Stift, wiederum hiemit überlassen haben wollen, aus dessen Gremio einen Allmosenpfleger jedesmals gegen die jährlich bishero gewöhnliche 50 fl. Besoldung anzunehmen, und ihn zu verpflichten, und über die Einsammlung und Austheilung des Allmosens und geführte Administration von ihm gebührliche Rechnung jährlich anzunehmen, und hierinfalls gleichwie bey anderen Rathsämtern

tern und Pflegschaften Herkommens zu verfahren. Nicht minder hat ferner

Austheilung des Allmosens, wie und an welche Personen es geschehen soll.

5to. Der mentionirte Stadtrath dahier den um das Allmosen ansuchenden allhier befindlichen Armen jedens erscheinender Würdig- und Bedürftigkeit, auch bishero ehrbar geführtem Wandel, und dem Publico ehevor gethanem Beytrag nach ein willkührlich- und beständiges Allmosen wochentlich im Viertelhof zu assigniren, sonderheitlich aber bey aufhörender Feldarbeit im Winter durch den zeitlichen jüngern Burgermeister und einigen Raths-Deputirten mit Zuziehung der Viertelmeister das gewöhnliche Examen Pauperum in dem Viertelhof vorzunehmen, und den Hausarmen, oder sonst mit vielen Kindern beladenen Heckern, Burgerswittwen und nothleidenden Taglöhnern nach eines jeden Bedürftigkeit und Beschaffenheit das Winterbrod zu determiniren, solche auch zu Frühlingszeiten wiederum auszumustern, und zu der Feld- oder Handarbeit anzuweisen. Indem nun

Arme sollen das angewiesene Zeichen tragen.

6to. Bishero außer Acht gelassen worden, daß diejenigen, so sich nicht schämen, die Gutthat dieses gemeinen Allmosens zu genießen, dannoch das hiezu verordnete Zeichen nicht antragen, so wiederholen Seine Hochfürstl. Gnaden den bereits Anno 1685 diesfalls gnädigst ergangenen Befehl dahin, daß diese arme Manns- und Weibspersonen (jedoch hierinfalls die Studenten ausgenommen) bey Verlust sothanen Genusses einen weißen auf ihrem Ermel angemachten Buchstaben A. zu einem Kennzeichen (daß sie andere Leute mit Betteln zu belästigen ganz keine Ursach vorzuschützen nehmen, einfolglich sogleich abgewiesen werden mögen) offentlich tragen sollen. Indem aber gleichwohl inzwischen

Verboth des Gassenbettelns und Nachtsingens für die armen Studenten, auch Austheilung des Allmosens an dieselben.

7mo. Die größten Exorbitantien der bettelnden Studenten halber sich ereignet, als deren ein großer Zulauf von den anderen Hochstifts Orten sowohl unerachtet der verschiedentlich auf dem Land aufgerichteten Gymnasiorum, allwo sie von ihren Eltern doch mit geringeren Kösten verpfleget werden könnten, als auch von anderen fremden Nationen sich überaus häufet, so durch das Gassenbetteln und Nachtsingen, auch andere Insolentien fast jedermann beunruhigen: als werden die bereits in Anno 1690 dann 1693 an den Patrem Rectorem & Præfectos Studiorum Collegii Societatis Jesu dahier erlassenen special-Verordnungen mit fernerem gemessenen Befehl dahin ernstlich wiederholet, daß kein Ausländischer, welcher aus eignen Mitteln oder Præceptoriren (in welchem letztern doch die Landskinder vor den Fremden a Præfectis billig vorzuziehen sind) sich nicht zu ernähren vermöchte, bey hiesiger Universität zu admittiren, wie nicht weniger die im Hochstift gebohrnen Subjecta inutilia, die also wegen ihrer Unfähig- oder Faulkeit halben diesfalls weder sich noch dem Vatterland etwas werden nutzen oder dienen können, von den Studien hinweg und zu anderen tauglichen Professionen zu verweisen sind, vörderist aber haben mehrerwähnte Præfecti Studiorum allen armen Studenten, sich bey Straf der Verstoßung aus den Schulen des Tag- oder Nachtbettelns zu enthalten, mit allem Ernst zu bedeuten. Alldieweilen nun dannoch unter der studirenden Jugend öfters zwar unbemittelte, aber vor anderen stattliche Subjecta unter den im hiesigen Hochstift gebohrnen Landskindern sich befinden, welche anderen mit ihrer Frommkeit, Fleiß und Wissenschaft vorleuchten, so verordnen Seine Hochfürstl. Gnaden, daß 50 hiesiger armen Stadt- und Landskinder in inferioribus, dann 10 in superioribus Scholis (als welche letztere durch Præceptoriren und Schreiben ꝛc. sonst sich ehrlich fortbringen mögen) nach Beschaffenheit der Zeit und Einkünfte wochentlich etwas an Geld und Brod im Viertelhof (der bey dem Stadtrath stehen sollender Ermäßigung nach) abzugeben sey, zu welchem Ende jedoch jährlich die Præfecti Studiorum ihrem Gewissen nach solche Pauperes digniores aussehen, und deren Liste dem besagten hiesigen Stadtrath überreichen sollen, welchem ferner darauf zukommt, wo er an einem oder anderem anstehen würde, super Qualitate & Inopia selbst annoch zu inquiriren, und solche zu Beybringung unparteyischer Attestaten von den Beamten auf dem Land anzuhalten. Anlangend aber

Fremden soll das Betteln nicht gestattet, sondern dieselben aus der Stadt gewiesen werden.

8vo. Diejenigen, so von kurzer Zeit her zusammen geheirathet, vom Land oder auswärtigen Orten sich herein geschlichen, und von ihren eignen Mitteln oder Handarbeit sich und die Ihrigen zu ernähren, weniger zum Burgerrecht Præstanda zu præstiren vermögen, so ist hierinnen Seiner Hochfürstl. Gnaden befehlender Will, daß denenselben nicht allein kein Allmosen hier zu suchen erlaubt, sondern vielmehr die Emigration aus der Stadt, um ihre Nahrung auf dem Land oder sonsten anderwärts zu finden, von dem Stadtrath angedeutet, und darauf genaue Achtung gegeben werden solle, absonderlich in diesen Puncten wegen der durch die ehedessen vorgehabte Fabrik häufig hereingezogenen Wollenspinner und Strümpfstricker; desgleichen so viel

Soldaten Weiber und Kinder sollen nicht betteln.

9no. Der allhiesigen Soldaten Weiber und Kinder betrifft, so wollen Seine Hochfürstl. Gnaden bey Ihro Miliz die Verfügung thun lassen, daß bey scharfer Straf selbige sich des offenen Gassenbettelns gänzlich enthalten; wie nicht weniger, daß

Exulanten, Eremiten und fremde Mendicanten sollen zu den Thoren nicht eingelassen werden, außer diejenigen, so für die gefangenen Türken, Kirchenbau oder Brandstätte eine Beysteuer suchen.

10mo. Die Exulanten, Eremiten, fremde Geistliche, und andere an die Thore kommende Mendicanten, wie sie auch Namen haben mögen, durch die an den Wachten jedes Orts stehenden Officiers, auch Zöllner, wo kein Examinator sich befindet, gar nicht eingelassen, sondern an die mit Thorschreibern versehenen nächsten Posten verwiesen, solche aber darauf allda bis zu Ankunft des etwan wegen des Zolls verhinderten Thorschreibers angehalten werden sollen, worauf dann dieser durch die Wacht es dem jüngern Burgermeister anzuzeigen hat, von dem nach dessen Gutbefinden alsdann ohne oder mit Reichung eines Zehrpfennings vor dem Posten solche Mendicanten ferner fortgewiesen, im mindesten aber in die Stadt eingelassen werden sollen, jedoch mit dem Absatz und Ausnahm, daß diejenigen, so für Gefangene bey dem Türken, dann zu Kirchen-Erbauung oder Brandstätten ꝛc. eine christliche Beysteuer suchen, und deren dem Examinatori bey dem Thor vorgewiesene Attestata, auch darauf vom jüngern Burgermeisteramt für glaubwürdig und just erkannt worden, darauf zwar eingelassen, sogleich aber an den geistlichen Rath verwiesen, und da ihnen von daraus (allwo doch so leichter Dingen ohne Erhehlichkeit keine Patenten zum Betteln dahier zu ertheilen) etwas in der Stadt zu sammeln verwilliget würde, denenselben hiezu ein gestämpfter, und vom jüngern Burgermeister jedesmals zugleich unterschriebener Zettel auf etliche wenige Täge allein gegeben, nach Verlauf deren aber ohne weitern Anstand und neuer Verlängerung dieser Täge sie wiederum in der Stadt aufgetrieben und fortgewiesen werden sollen. Damit auch

Handwerksbursche sollen nicht betteln, und sich mit dem erhaltenden Zunft-Zehrgeld begnügen.

11mo. Die Ueberlaufung von den wandernden Handwerksgesellen fürterhin unterbleiben möge, so wird zwar solche in hiesige Stadt einzulassen bewilliget, den Geschwornen aber hiemit alles Ernstes auferleget, daß, wo jemand aus ihren Mitmeistern eines Gesellen nöthig, er sich bey der ordinari Herberg deswillen anzumelden habe, diejenigen aber, so dahier keine Arbeit finden, mehrers nicht, als ein oder höchstens zwey Täg lang auf der Herberg zu lassen, einfolglich wiederum aus der Stadt fortzuweisen, ihnen auch gar nicht zu gestatten, länger hier zu verbleiben, noch weniger auf der Gasse oder in Häusern zu betteln; und zwar wird hierin folgender Unterschied genau zu beobachten gemessentlich vorgeschrieben, daß bey den so genannten geschenkten Handwerkern, in welchen es bey den Meistern umgehet, und selbige die wandernden Gesellen ein oder 2 Täge zu verkösten verbunden sind, dabey sein Bewenden haben; dafern aber solche sich über die 2 Täge wider dieses ausdrückliche Verboth freventlich aufhielten, so befehlen Seine Hochfürstl. Gnaden hiemit ausdrücklich, daß gegen diese Uebertretter von der Meisterschaft mit Zuruckhaltung des gebräuchlichen Handwerks-Grußes und anderen gewöhnlichen Zwangsmitteln scharf verfahren werde solle; so viel aber die andere Handwerker betrifft, da haben dieselbigen Handwerks-Geschwornen die Herbergen fleißig zu visitiren, und die bettelnden dienstlosen, liederlichen Handwerksbursche unter Bedrohung der Einschreibung in die schwar-

ze

ze Tafel fortzutreiben, endlich auch bey fernerer ihrer Widersetzlichkeit und Ungehorsam es bey dem Unterburgermeister anzuzeigen, von welchem diese sodann zur wirklichen Schanzarbeit angewiesen werden sollen; allermaßen auch den Geschwornen nebst den Wirthen hierauf fleißige Obsicht zu tragen dergestalt auferleget wird, daß solche selbst bey Ergebung ein- oder anderer Excessen und Ueberschreitung dieser Ordnung dafür allenfalls responsabel und strafmäßig seyn sollen. Auf daß aber gleichwohl diesen letzt bemerkten Handwerksgesellen zu einer Weegsteuer von Handwerks wegen etwas mitgetheilet werden könne, so haben fürohin nicht nur die samtlichen Meister, sondern auch ein jeder dahier in Arbeit stehender Gesell über ihre alte Einlags-Gebühr wochentlich noch einen Pfenning in die Büchse zu dem Ende zusammen zu legen. Jedem auch übrigens

Fischer und Schiffleute sollen keine verdächtige Personen und fremde Bettler in die Stadt einbringen.

ausbleiblicher Strafe verbothen wird, etwan gegen Einnehmung eines Trinkgeldes oder andern suchenden Gewinns und Nutzens einige fremde oder sonst verdächtige Personen und Bettler zu täg- und nächtlicher Weil ober- oder unterhalb der Brücke, oder sonst an dem Maynfluß anzuführen, und heimlich herein zu practiciren, maßen solche dagegen handelnde Schiffleute oder Fischer deßhalben auf Befinden von dem Stadtrath dahier zu gebührlicher Straf gezogen, und von dem Ober- und Hofschuldheißenamt wegen der hiezu nothwendigen Execution der hierüber Specialiter ertheilten hochfürstl. Verordnung gemäß unweigerliche Assistenz geleistet werden soll. Alldieweilen auch

Aus Höfen und Privathäusern soll den Gassenbettlern kein Allmosen gereichet werden

14to. Der erstere und mehreste Anlaß zu der Ueberschreitung dieser sowohlmeynenden hochfürstlichen Verordnung dahero gegeben wird, daß so wohl aus den großen Höfen, als auch von anderen hohen und niederen Standspersonen den herumgehenden Bettlern Brod und Geld vor die Thür wiederum gereichet worden, daß also allerhand fremdes und inheimisches Bettlersgesindel sich ungescheut unterfangen, jedermann zu deutlicher Verachtung dieses Mandats wiederum mit ärgerlicher Ungestümmigkeit zu überlaufen, dadurch aber die freywillige wochentliche Beytragung des Allmosens merklich geschwächet, und das mehreste, so sonsten einund andern Orts zum Allmosen im Viertelhof beygesteuert worden, dieser unbescheidenen und groben Gassenbettler halben zurückgeblieben und abgegangen, einfolglich dieses so nutzlich und sorafältig angefangene Werk abermalen bald ins Stecken zum Schaden des allgemeinen Wesens gebracht würde: als setzen Seine Hochfürstl. Gnaden in keinen Zweifel, es werde männiglich diese zum Unterhalt der bedürftigen und würdigen Armen abzielende fürstväterliche Intention seines Orts mehr zu befördern, als zu verhindern suchen, damithin die unverschämten und fast ungezäumten Bettler durch ihre Allmosen vor den Thüren nicht ferner vermehren, und zu ihrem schändlichen Ungehorsam selbst einen Vorschub geben. Womit dann nochmalen

Bey den Mayntboren sollen keine fremde Personen und Bettler eingelassen werden.

12mo. Oefters vermerket worden, wie daß die meisten fremden und allerhand verdächtige Personen, auch herrnloses Gesindel, so bey keinem Stadtthor hereinzukommen sich getrauen, die Gelegenheit ersehen, auf Schiffen, Flößen und Schelchen ober- oder unterhalb der Brücke sich durch die Thore des Maynflusses hereinzuschleichen, und dann jedermann auf der Gasse mit dem Betteln zu belästigen: so ergehet hiemit Seiner Hochfürstl. Gnaden ernst- und gnädigster Befehl an den Burkarder- und Pfeilachacher-Thor-Examinator, alle in Wochenmarkts- und anderen Zeiten ankommende Schiff und Schelche ꝛc. (welche zu dem Ende durch die stehenden Wachten anzuschreyen, und bis zu Ankunft des Examinatoris anzuhalten) ohne Unterschied am Ufer des Wassers fleißig zu durchsuchen, und wann sie fremde und dergleichen verdächtige Personen darauf finden, solches zu weiterer Verordnung dem jüngern Burgermeisteramt sobald anzuzeigen, sich aber bey Vermeidung empfindlicher Bestrafung nicht zu unternehmen, jemand gegen diese Verordnung ohne habende Special-Ordre einzulassen; gestalten dann ebenmäßig

13tio. Den dahiesigen Fischern und Schiffleuten alles Ernsts und bey un-

Verbott des Gassen- und Kirchenbettelns.

15to. Alles Gassenbetteln (jedoch die von den Klöstern Mittagszeit den Kindern und Armen abgebenden Suppen und Speisen ausgenommen) sonderheitlich aber das verdrüßliche Kirchensitzen ohne Unterschied auf das ernstliche verbothen seyn, und hierauf durch die hiezu beständig zu bestellen sevenden Patrouillen genaue Obsicht geführet, einfolglich alle Gassenbettler aufgetrieben, auch die vom Land hereinlaufenden Kinder und andere fremde Personen, so gleich wiederum zum Thor hinaus geführet werden sollen. Auf daß hingegen die hiesigen unnützen Buben und Mägdlein, welche etwan selbst von ihren Eltern zu n Betteln und Müßiggang verleitet worden, hievon abgeschröcket werden mögen, so wird ferner hiemit gebothen, daß solche nach ersterer Warnung auf ferneres Betretten nach Gutbefinden des jüngern Burgermeisters mit dem Triller auf dem Markt züchtiget, das erwachsene faule Gesindel aber mit Anlegung der hiezu hiebevor schon verfertigten Beinschellen und Schubkarren zum Schanzen oder Gassensäubern anhalten zu lassen. Sintemalen aber auch

Nächtliches Singen ist nicht zu gestatten, und die zuwiderhandelnden zu bestrafen.

16to. Sogar nach zurückgelegtem Tag solche Leute sich erfrechen, bey der späten Abendszeit niemand Ruhe zu lassen: dannenhero ist mehrhöchsternannter Sr. Hochfürstl. Gnaden befehlende Meynung, daß die zu nächtlicher Weil auf den Gassen herumvagirenden, und zu allerhand Aergerniß und Ungebührlichkeit Anlaß gebenden Nachtsinger, ohne Licht gehende Studenten und Gassenstreicher aller Orten durch die Patrouillen aufgesuchet, sofort auf die Hauptwacht geführet, und was mit solchen Nachtsingern gestalten Sachen nach weiters zu thun, bey dem jüngern Burgermeister ferner Bescheid eingeholet werden solle. Damit auch

Bettelvögte sollen ihren Amts-Obliegenheiten fleißig nachkommen.

17mo. Die müßigen und insolenten Bettler in der Stadt um so mehrers auf- und fortgetrieben werden mögen: als sollen sämtliche Bettelvögte bey Straf mit allem Fleiß und Eifer ihr obliegendes Amt früh und spat getreulich verrichten, niemand durch die Finger sehen, noch einigen Vortheil und verbothenen Gewinn suchen, anbey aber ohne gegebene Ursach oder deren Widersetzung die Armen weiter nicht übel tractiren, auch indem das obverstandene Beinschellen anlegen, dann in Triller oder Schubkarren schließen dieselbe keine malefizische, und hiedurch ihnen einen Schandflecken anhenkende Sache ist, dieselbige auch es solche keineswegs widerspänstig zu verweigern, ja vielmehr ohne einige Widerrede, Bedenken und Entgelt auf Befehl des Raths oder der Burgermeister den ertappten Bettlern solche anzulegen, dann zu befohlener Arbeit abzuführen und anzuweisen. Allbieweilen auch sonst

Jahrkuchen- und Schildwirthe haben ihre Nachtzeit zu dem Stadt-Commandanten und Burgermeisteramt alle Abend gnädig einzuschicken.

18vo. In der That sich ergeben, daß mit den gewöhnlichen Landkutschen auf der Post, oder mit den fremden Fuhrleuten, ja sogar durch die hochfürstlichen Bauern viele fremde Personen al lerhand Stands und Condition mit in die Residenzstadt hereinschleichen, welche, da sie einige Täge in den Gasthäusern gelegen, ihren Unterschleif bey einigen Bürgern heimlich und verbothener Weis suchen, hernachmals jedermann mit Ungestümmigkeit anlaufen, und ungescheut betteln, beynebens auch allerhand frevelmüthige Ding verüben, und wann sie wahrnehmen, daß man nach ihnen greifen wolle, sich wiederum unvermerkter aus dem Staub machen, oder sich sogar mit Gewalt gegen die hiezu bestellten Personen widersetzen, so gebiethen Seine Hochfürstl. Gnaden, daß den hievorigen gnädigsten Decreten zu Folge die gesamten dahiesigen Jahrkuchen-Schild- und state Wirthe sowohl einem zeitlichen Commandanten, als zu dem jüngern Burgermeisteramt allnächtlich die bey ihnen einkehrenden Personen unfehlbar einschicken, absonderlich aber der verdächtigen Personen accurate Beschreibung bey dahiesigem Ober- und Hofschuldheißenamt auf den Rothfall zu derer lep Vaganten Einfangung geben sollen (welche für Edelleute, reformirte Officirs, oder andere Standspersonen sich angeben, oder unter anderem unbefindlichen Vorwand sich vermessen, in die großen und andere Höfe oft nicht ohne zu besorgen habende Gefährlichkeit in die Zimmer und Stuben zu gehen, und mit Anführung einiger erdichteten Ursachen mehr ein Allmosen zu erzwingen, als mit Ehr-

erbieth-

Digitized by Google

Von Stadtrathe wegen ſind die Gaſt- und verbächtige Burgers-häuſer nach Gutbefinden mehrmal zu durchſuchen.

erbiethſamkeit und Demuth gebührend zu bitten; weshalben dann zu beſſerer Vorſorg dem Stadtrath hiemit vorbehalten, und frey geſtellet wird, die Gaſthäuſer vielmalen zu viſitiren, auch diejenigen Bürger, ſo dergleichen fremden Leuten und Geſindel den Unterſchleif zu geben ſich erkühnen, zu gebührender Straf zu ziehen; allermaßen dann ihm die hiebevor ſchon aufgetragene Execution ferner diesfalls gelaſſen wird. Auf daß aber

Dieſe Verordnung ſoll alle Viertel Jahr neuerlich verkündet werden.

1900. Niemand mit einer wiewohl nur ſimulirten Ignoranz ſich entſchuldigen möge: ſo wird nicht allein die gewöhnliche Publication dieſes gedruckten hochfürſtl. Mandats mit offener Affigirung zu thun, ſondern noch dabey ohne Verzögerung in den Viertelhöfen, dann alljährlich nach jedesmals verfloſſenem Quatember abzuleſen, und zu verkünden ausdrücklich anbefohlen.

Gleichwie nun mehrhöchſtmentionirter Seiner Hochfürſtl. Gnaden preiswürdigſte Intention lediglich dahin abzielet, daß durch dieſe neue Ordnung (deren Minder- und Mehrung nach Erforderung der Zeit in Ihroſelben fernerweiterer gnädigſten Diſpoſition ſtehet) künftighin die Reichung des heiligen Allmoſens den recht bedürftigen und Mitleidens würdig ſeyenden Armen zu gut komme, dahingegen von den jungen und anderen faulen Bettlern (ſo ihr Brod mit Handarbeit wohl erwerben mögen) niemand weder vor oder in der Kirche, noch in den Häuſern und Gaſſen beläſtiget werde, ſolchemnach ſind Dieſelben des gnädigſten Verſehens, es werde zu Feſthaltung dieſer heilſamlich befohlenen Anordnung ein jeder, ſo viel in ſeinem Vermögen ſeyn wird, zu Unterhaltung der beneldten Armen (die in einer namhaften Anzahl dahier ſind) ſeine hilfliche Hand mit Brod oder Geld darbiethen, und den ausdrücklich dazu beſtellten Einſammlern in den beſtimmten Tägen behändigen, und fürohin mildherzig damit um ſo mehr continuiren, als einem jeden frommen Chriſten unverborgen iſt, daß der allmächtige Gott ihm ſolches gute Werk mit zeitlich- und ewigem Segen in andere Wege vielfältig vergelte. Gegeben auf dem hochfürſtl. Reſidenzſchloß Marienberg ob Wirtzburg den 7 Maji Anno 1720.

Johann Philipp Franz
Epiſcopus herbip.

(L.S.)

CCCLXVI.

Die Ausrott- und Fortſchaffung des fremden Bettelgeſinds betr.

1720. 13 May.

Nachdem dem Hochwürdigſten des H. R. R. Fürſten und Herrn, Herrn Johann Philipp Franz, Biſchof zu Wirtzburg, und Herzog zu Franken, auch Domprobſten zu Maynz ꝛc. zum öftern unterthänigſt hinterbracht und referiret worden, wasgeſtalten ſich in des hohen Stifts Aemtern und Landen nicht nur auf offenen Wegen und Straßen, ſondern auch an und in den Flecken und Dorfſchaften vieles ſtarke fremde Bettlersgeſind beyderley Geſchlechts gemeiniglich betretten laſſe, wovon nichts dann Ungemach, Verdruß und Beläſtigung, ja ſogar Raub und Diebſtahl den ſamtlichen Unterthanen, die ihrer dermaligen Feldarbeit willen des Tags nicht wohl inheimiſch ſeyn können, zu beſorgen ſtehe, und nun dieſem bevorſtehenden Uebel in Zeiten vorzukommen und zu ſteuern die unumgängliche Nothdurft erheiſchen will: als befehlen obhöchſterwähnte Seine Hochfürſtliche Gnaden hiemit gnädigſt, nachdrucksam- und ernſtlich, daß alle und jede Ihro Beamte auf dergleichen verdächtige einſchleichende Leute ein beſtändiges wachtſames Aug halten, dieſelben aller Orten aufſuchen, und deren bey ſich tragende Bindel und Päcke genau viſitiren, auf Befindung unzuläßiger Schlüſſel und Inſtrumente oder andern ſuſpecten Gezeugs und Waaren gleichhalben handfeſt machen, examiniren, und darüber mit Einſchickung des führenden Protocolli berichten, andern Falls aber ſie als vagirende herrnloſe Menſchen mit

der Commination und Bedrohung, daß man auf Wiederbetretten dem Kreismandat nach mit ihnen verfahren würde, außer dem hohen Stift simpliciter fortweisen lassen sollen. Decretum Wirzburg den 13 Maji 1720.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

CCCLXVII.

Die Publication und Befolgung des wider die Zigeuner und anders schädliche Raubergesind ergangenen Kreis-pœnal-Patents betr.

1720. 6 July.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, auch Dompropst zu Maynz ꝛc.

Demnach die bishero sehr stark im Schwang gegangenen Raub- Mord- und Diebereyen aller bishero so vielfältig in Druck gegebenen sowohl Kreis- als anderer unserer Verordnungen ungeachtet sich noch von Zeiten zu Zeiten mehrers zu häufen beginnen, also zwar und dergestalten, daß man auf dem Land, auch sogar in verschlossenen und verwahrten Orten sich dergleichen räuberischen und diebischen Gesindels fast auf keine Weis länger entwehren kann, darum aber und weilen solche schwere Excessen meisten Theils von den hier und dar herumvagirenden Zigeunern, Landstreichern und starken Bettlern herrühret, man von fränkischen Kreises wegen veranlasset worden, hierum, wie hernach folget, neuerlich geschärfte pœnal-Verordnungen publiciren zu lassen: als befehlen Wir hiemit, und wollen gnädigst und ernstlich, daß obangeregte hie beygefügte Kreisverordnung auf den 18 currentis unfehlbar publicirt und angeschlagen, darauf hin auch derselben in allen Stücken sowohl von unseren Hochstifts Beamten als Unterthanen genau nachgelebet werden solle. Urkundlich unter unserm hiervorgedruckten hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Datum in unserer Stadt Wirzburg den 6 Julii 1720.

(L.S.)

Pœnal-Patent
wider das
Zigeuner- und anders herrnlose Rauber- und Bettelgesind.

Nachdem Fürsten und Stände des löblichen fränkischen Kreises misfälligst wahrnehmen müssen, welcher Gestalten die in den vorherigen Jahren wider das Diebs- Rauber- Zigeuner- jaunerische und herrnlose Gesindel emanirten und publicirten pœnal-Mandata bis anhero nicht nur von einer geringen Wirkung gewesen, sondern ungeachtet derselben an ersagtem Gesind mehr als sonsten in den fränkischen Kreislanden sich spüren lassen, welches dem armen Landmann so Tags als Nachts mit mancherley Drangsalen, Exactionen und Impostten höchst beschwerlich fallet, und außer Ruhe und Sicherheit setzet, wie dann in verschiedenen Orten, bevorab in den geringhaltigen Dörfern und abgesöndert liegenden Mühlen allerhand Gewaltthätigkeiten, Raub- und Plünderung, ja gar mit Bind- und Brennung der Inwohner und deren Hausgenossenen höchst sträflicher Weis und dergestalten ausgeübet worden, daß es ohne die größte Erstaunung und tragendes christliches Mitleiden gegen seinen Nebenmenschen nicht einmal angehöret und vernommen werden können, mithin die höchste Nothdurft erfordern wollen, auf Mittel und Wege zu gedenken, wie diesem dem Publico äußerst schädlichen Uebel mit Nachdruck zu steuern seyn möchte: solchemnach haben höchst- hoch- und wohlbesagte Fürsten und Stände des löblichen fränk-

fränkischen Kreises durch Ihro bey allhiesiger allgemeinen Kreisversammlung anwesende Gesandte, Bevollmächtigte und Deputirte den einmüthigen Schluß gefasset, daß über nachfolgende Puncta stricte & indispensabiliter durchgehends in den fränkischen Landen gehalten, und die Betretter mit den darin angesetzten Leibs- und Lebensstrafen anderen ihres gleichen zum Exempel und Abscheu angesehen werden sollen. Und zwar

Räuber und Diebe sollen nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung bestrafet werden.

1) Hat es bey dem sein Bewenden, was wegen der den Räubern und Dieben angesetzten Rad- und Galgenstrafen in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls des fünften und den gemeinen Rechten verordnet, auch sonsten der Observanz gemäß ist; welche ersagte Rad- und Galgenstrafen aber nach Beschaffenheit der Schwere von dem Delicto mit glüenden Zangen Zwicken und anderen befundenen Dingen nach gar wohl exacerbiret werden können. Wie aber

Das Zigeuner und Jauners Volk soll bey der ersten Betrettung gebrandmarket,

2) Unter solchen das verruchte Zigeuner- und Jaunersvolk gemeiniglich verdeckter zu stecken pfleget, so ohne dies mit Plündern, Rauben und Diebstählen sich fortbringet, und dem Landmann ein unerträglicher Last über dem Hals, mithin nothwendig ist, auf dessen völlige Ausrottung bedacht zu seyn: als soll selbiges bey Betrettung das erstemal, es sey auf einer Missethat ergriffen worden oder nicht, mit dem resolvirten Brandmal F. C. auf den Rucken gezeichnet, und darauf sogleich aus den gesamten fränkischen Kreislanden unter der nachdrucksamsten Einbindung, daß im Wiederbetrettungs-Fall der Strick ihm unfehlbar zu theil werden würde, verwiesen werden. Dörfte es nun

Bey der zweyten Betrettung aber mit dem Strang hingerichtet werden

3) Sich fügen, daß ein solcher gebrandmerkter, mithin des Strangs halben wohl und nachdrucksamst erinnerter Jauner oder Zigeuner nach Verfließung 14 Täge a Dato der Brandmaalung angerechnet, als welche ihm zur Raumung der fränkischen Lande gestattet werden, entweder unter desjenigen Stands Jurisdiction, worinnen er gebrandmarket, oder in anderer Stände Gebieth zu Verhaft gezogen und eingebracht werden sollte, gegen den soll alsdann mit der angedrohten Strangs-Execution sine Strepitu Judicii, und nur auf ein vorhergehendes Examen unnachläßig verfahren werden. Welche erste Brandmarkung und nachgehends erfolgende Strangsverordnung sich

Deren Weiber und Kinder, so das 18te Jahr erreichet, sind mit gleicher Straf zu belegen.

4) Auch auf der Zigeuner und Jauner Weiber und Kinder, so die letzteren das 18te Jahr anderst erreichet, solcher leichtfertigen Bande angehänget und nachgefolget, auch sich mit vom Raub und Diebstahl ernähret haben, extendiren, und diese gleich jenen ohne Unterschied des Sexus damit angesehen werden sollen; für diejenigen Kinder aber, die noch minderjährig, oder ersagtes 18te Jahr noch nicht erreichet haben, wird die Landsherrschaft sorgen, und selbige dergestalten nach Beschaffenheit in dem Ihrigen unterzubringen bedacht seyn, daß sie anvörderist in dem Christenthum unterrichtet, und zu seiner Zeit zu einer solchen Profession, worinnen sie ihr Brod auf eine zuläßigere Weis, als deren Eltern gewinnen können, appliciret werden möchten. Und weilen

Bestrafung der Hehler und Unterschleifgeber.

5) Die leidige Erfahrniß bis anhero gezeiget, daß mancher Raub und Diebstahl unterblieben wäre, wann die Hehler nicht vorhanden, und dazu keinen geringen Vorschub gegeben hätten: also sollen, um dieses ärgerliche Uebel künftighin aus dem Weeg zu raumen, alle diejenigen, welche diesem Rauber-Jauner- und zigeunerischen Gesind freywillig und ungedrungen den Unterschleif gestatten, ihnen die unentbehrlichen Victualien, Getränk und andere Nothwendigkeiten in die Wälder und andere zu ihrem Aufenthalt ausgesehene Löcher und Spelunken zubringen, deren geraubte Sachen wissentlich verkaufen, erhandeln, oder auch den Raub verkundschaften, dazu Anschläg geben, und sonsten in andere Weeg dazu behilflich sind, falls nur ein und anderer gefährlicher Umstand mituntergeloffen, und rechtlicher Ordnung nach auf sie gebracht werden können, gleicher Gestalten der Galgenstraf unterworfen seyn. Imgleichen und

6) Haben sich die Vaganten, unter welcher Anzahl auch die fremden Spiel-

Beſtrafung der Vaganten.

leute und Betteljuden begriffen ſind, dann alle und jede ausländiſche Bettler innerhalb 4 Wochen a Publicatione gegenwärtiger ernſtlichen Kreisverordnung, die den 18 nächſtkommenden Monats July bey den ſämtlichen hoch- und wohllöblichen Herren Kreisſtänden uno Actu & Tractu vor ſich gehen zu laſſen beſchloſſen worden, aus den Kreislanden unfehlbar fortzumachen, oder gewärtig zu ſeyn, daß ſie, wann es zumalen ſtarke und geſunde leute ſind, das erſtemal nebſt wohlgemeſſener Abprügelung durch den Stadt- oder Landknecht gegen Abſchwörung einer Urphede aus dem Kreis verwieſen, das zweytemal, da ſie ſich wiederum betretten laſſen, als muthwillige Frevler und Meineidige wohl empfindlich mit Ruthen ausgeſtrichen, und auf dem Rucken gebrandmarket, das drittemal aber, es ſeyen gleich Manns- oder Weibsperſonen, wann ſie auch keine weitere Uebelthat begangen, ex Capite Incorrigibilitatis als offenbare Verächter dieſer heilſamen pœnal-Verordnung (im Fall die Mannsbilder nicht etwan irgendswo füglich und ohne ſondere Koſten auf den Galeen unterzubringen wären) gar mit der Todesſtraf angeſehen werden ſollen. Dahingegen

Bettler ſollen ſich in ihr Heimath begeben.

7) Diejenigen Bettler, welche ihr Heimath im Kreis haben, in eben ſolcher Zeit von 4 Wochen nach erfolgter Publication dieſes ſich dahin unfehlbar, wo ſie ſich nicht ſtraffällig machen wollen, zu begeben haben, worauf ſie dann in jedem Ort bekanntlich mit Vor- und Zunamen zu ſpecificiren und zu beſchreiben ſind. Und da

Einheimiſche Bettler ſollen von jedem Stand der Erforderniß nach beſorget werden.

8) Einem jeden hoch- und wohllöblichen Stand in particulari überlaſſen worden iſt, wie er ſeiner einheimiſchen Bettler halben die Sach am anſtändigſten möge reguliren laſſen, indem eine jede Herrſchaft für die Ihrigen Sorg zu tragen, die Starken und Geſunden zur Handarbeit, die Gebrechlichen, Schwachen und Kranken aber an Ort und Ende, wo ſie ihre unentbehrliche Verpflegung der Nothdurft nach haben können, unterzubringen wiſſen wird: alſo werden die von einem zum andern Ort, oder gar von einer zur andern Herrſchaft Einſchleichenden auf den Betrettungs-Fall empfindlich zu züchtigen, bey weiters verſpürender Renitenz aber ſothane Strafen dem Gutbefinden nach zu vergrößern ſeyn. Bey denenjenigen

Dieniger, welche wegen Brand oder ſonſt erlittenen unglück eine Beyſteuer zu ſammeln benöthiget, ſollt mit obrigkeitlich authentiſchen Attestat verſehen ſeyn.

9) Aber, die etwan das Ihrige durch Brand oder andere zugeſtoßene Unglücksfälle verloren, und dahero zu welcher Wiedererholung eine Beyſteuer zu ſuchen und zu ſammeln benöthiget ſind, iſt anvörderiſt die ſorgſame Abſicht zu tragen, ob auch derley Attestaten authentiſch ſeyen oder nicht. Um nun darinnen deſto ſicherer zu gehen, und alle in dergleichen Fällen verſchiedentlich vorgekommenen Unterſchleif aus dem Weeg raumen zu können, wären die ſothaner Bedürfniß halben nothwendigen Attestata nicht, wie bis anhero obſerviret worden, von den Beamten oder municipal-Städtlein, noch von den Vorſtehern der Flecken oder Dorfſchaften, ſondern von des Bedrangten und Nothleidenden hoher Herrſchaft ſelbſten oder dero nachgeſetzter Regierung, imgleichen den Reichsſtädten unter den Regierungs- oder reichsſtädtiſchen Signeten authentiſiret auszufertigen, und auf den Kanzleyen gratis zu ertheilen, darinnen aber notanter miteinfließen zu laſſen, wie lang ſelbige nach Proportion des erlittenen Schadens giltig ſeyn ſollen, welcher Terminus möglichſt zu reſtringiren, und längſtens über ein halbes Jahr nicht zu extendiren, auch nach Verfließung deſs in den Attestatis bemerkten Termini dieſelben aller Orten im Kreis eo ipſo für allſchon erloſchen zu erkennen wären, damit denen mit ſelbigen verſehenen aller unzuläßige Herumſchweif, deſſen ſich mancher gefliſſentlich lang hinaus zu bedienen ſuchet, hiedurch benommen werde; wie dann imgleichen

Derſelbe Collectations-Attestata ſind von jedes Orts Beamten zu unterzeichnen.

10) Zu Bewirkung dieſes Abſehens auch für unumgänglich angeſehen worden, daß von Orten zu Orten, welche die mit erwähnten Attestatis verſehenen ihrer erlaubten Collectation halben paſſiren würden, erſagte Attestata von den Beamten oder des Fleckens und der Dorfſchaften Vorſtehern mit Benamſung des Tags, Monats und Jahrs zu dem Ende unterzeichnet werden ſollen, damit

damit bey der ersten Erblickung sogleich unter die Augen falle, was für eine Straße dann und wann sie genommen, und nicht andere Nebenweege gesuchet, auch etwan auf andere unzuläßige Dinge durch Bedienung derselben sich geleget haben möchten. Wie nun

Bestrafung der Falsarium.

11) In vorerwähntem Collectations-Werk nicht ungemein der bishero an Tag gelegten Erfahrniß nach das Crimen falsi mitunterzulaufen beginnet, und mancher liederlicher und verruchter Bursch unter einem fremden Deckmantel zu seiner Seel schwerer Verantwortung bey dem gerechten Richterstuhl des Allmächtigen das unverdiente Allmosen von guten christlichen Herzen zu sammeln und zu empfangen pfleget: also sollen alle solche falsche Briefträger, fälschlich sich vor Adelspersonen oder abgedankte Officiers oder deren Weiber sich ausgebend, wann sie dessen überwiesen, mit einer Leibsstraf, als nach vorheriger Prangerstellung mit dem Ohrabschneiden beleget, und aus den Kreislanden verwiesen, im Wiederbetrettungs-Fall aber gegen sie nach an Handgebung des § 6 verfahren werden; welcher Straf auch die verstellten Geistlichen und Ordensleute unterwürfig zu machen; die verdächtigen aber

Verstellte Geistliche, wie damit zu verfahren.

12) Von ihnen, da bevorab deren ohne sufficiente Paßporten angetroffen werden sollten, bey den geistlichen Fürsten an Ihro geistliche Gerichter oder Vicariaten zu weiterer Examination zu verweisen seyn werden.

Pfannenflicker, Hausirer, und herumschweifende Krämer.

13) Die mit geringen Dingen und nur zum etwelchen Schein auf dem Land öfters herumschweifenden Krämer und Hausirer, imgleichen auch die Pfannenflicker werden sich nach authentischen Attestatis von der Herrschaft, unter welcher sie angesessen sind, umzuthun wissen, damit in Ermanglung deren nicht nothwendig, selbige handfest zu machen, und mit ihnen auf solche Art zu verfahren, und dasjenige in das Werk zu richten, was der Vaganten halber in gegenwärtigem Patent verordnet worden ist; allermaßen auch diese Leute unter dem Prætext ihrer Handthierung sich nur des Tags in die Häuser einzuschleichen, darinnen eine und andere Gelegenheit auszukundschaften, und hernach manchsmal die Hände zum Raub und Plünderung entweder selbst mitanzulegen, oder doch anderen die Anschläge hiezu zu suppeditiren die Absicht haben. Und indem

Bestrafung derjenigen, so zur Todsstraf nicht qualificiret sind.

14) Sich zum öftern ereignet, daß bey den gemachten stillen Veranstaltungen zur Habhaftwerdung dergleichen Gesinds solche Personen mitbeygefangen werden, welche sich zur Todsstraf nicht sogleich qualificiren, sind selbige befundenen Dingen nach nachdrucksamst abzustrafen; so sie aber aus anderen Kreisen allschon weggejaget worden, wären sowohl Manns- als Weibsbilder auf das erstere Betretten mit scharfer Ruthenzüchtigung und Brandmark- oder gar Abstutzung eines Ohrs nach abgeschworner Urphed aus dem Kreis zu verweisen, und nach weiterer Aufbringung ihnen die Todsstraf andictiren, und diese exequiren zu lassen. Damit nun

Beamte, Zöllner und Thorschreiber sollen auf solches Gesind fleißige Obsicht tragen.

15) Die fränkischen Kreislande desto ehender von erwähntem dem Publico höchst schädlichen Gesind gereiniget, und dieses ohne weitern Umgang zur gebührenden und in gegenwärtiger universal-Verordnung enthaltenen Straf gezogen werden möge, sollen alle und jede Gränzbeamte, Zöllner und Thorschreiber, damit niemand verdächtiges passiret werde, gute und genaue Aufsicht tragen, auch den Beamten, Schuldheißen und Dorfsmeistern die Wirthe und Unterthanen jedes Orts unter zu gewarten habender scharfer und ernstlicher Bestrafung von Tag zu Tag anzuzeigen schuldig seyn, was für Leute bey ihnen einkehren, und über Nacht verbleiben, damit man erheischender Nothdurft nach ohne etwelche Verweilung nach solchem liederlichen Gesind greifen, oder, so es allschon entwischet, demselbigen nacheilen, und zur Verhaft ziehen könne, welchen Falls auch die hin und wieder auf dem Land liegende Kreismiliz zu Pferd und Fuß, so dieses dem im Ort befindlichen commandirenden Officier von dem Beamten angezeiget worden, die hilflichen Hände mit der Einhol- und Arrestirung zu leisten angewiesen seyn soll. Und da gemeiniglich

16) Dieses leichtfertige Gesind mehrerntheils in der Schäfer, Hirten und

Schäfer- Hirten- und Abdecker- Hütten sollen von den Beamten unterweil durchsuchet werden.

Abdecker Hütten und Häusern, um etwas verborgen seyn zu können, sich aufzuhalten gewohnt ist: also bringen der Beamten Pflichten ohnehin mit sich, nicht nur hierauf ein wachtsames Aug zu tragen, sondern auch dann und wann unvermutheter der Inhaber mit Umstellung der Häuser eine Visitation vorzunehmen, und besonders die in selbigen anzutreffen stehenden Keller und sonsten verdeckten Löcher wohl und genau zu durchsuchen, auch sich auf gute Kundschaften zu legen, und dergestalten mit den Benachbarten zu communiciren, damit, wo dergleichen Jauner und Diebsvolk anzutreffen, dieses alsobald in Verhaft gebracht, und der Obrigkeit, welcher an dem Ergreifungs-Ort die Zent zukommet, zur fernern Inquisition und Bestrafung ausgeliefert, oder, da sich selbiges mit Gewalt (worinnen jedoch die möglichste Præcaution zur Salvation der Seele zu gebrauchen) widersetzen sollte, sogleich auf der That und Platz erschossen oder sonst getödtet werde. Zu welchem Ende und

Belohnung der Denuncianten.

17) Diejenigen, so ersagter Kundschaft halben etwas zuverläßiges beytragen, dergleichen verruchtes und Gott vergeßnes Volk offenbaren und angeben, von der Herrschaft in der Stille ergiebig mit Geld belohnet, auch dabey sie und ihre Denuntiation verschwiegen gehalten, auch, so derjenige von der Bande selbst mitgewesen oder noch seyn sollte, der sothane Entdeckung freywillig thun würde, er für sich nicht nur Pardon, sondern nebst diesem auch eine zulängliche Vergeltung in ebenmäßiger Verschwiegenheit überkommen; zur etwelchen Animirung aber

Belohnung der mit Einfangt beschädigten Soldaten und Unterthanen.

18) Der Unterthanen und Soldaten, welche in dergleichen Vorfallenheiten gebrauchet werden, ihnen all dasjenige, was bey den Jaunern und Zigeunern gefunden wird, wann anderst solches vorhero der Obrigkeit eingeliefert worden, weilen man dessen in Ordine ad constituendum Corpus Delicti dann und wann unumgänglich bedarf, und wann bevorab kein Eigenthumś-Herr dazu sich angeben möchte, überlassen werden soll. Anlangend herentgegen

Bestrafung der Wildschützen und Beyschneider.

19) Den Punctum Pœnalitatis gegen die Wildpretschützen, wird dieser der rigorosen Disposition jeder Herrschaft lediglich anheimgestellet, und weiters mit angefüget, daß, nachdem bekannter massen öfters bey den Jahr- und anderen Märkten, welche zur Ausübung der im Griff habenden Beuteschneiderey das Jaunersgesind gar fleißig besuchet, die meisten Diebstähle, die nicht sogleich angezeiget werden, vorzugehen pflegen, mithin, wann nach der Hand derley Leute in Verhaft gebracht werden, und diesen oder jenen Diebstahl auf diesem oder jenem Jahrmarkt begangen zu haben zwar bekennen, aus Abgang aber des hiedurch beleidigten Theils oder dessen Aussag die entwendte Summe oder der Werth dafür nicht an Tag kann gebracht, einfolglich der Inquisitions-Proceß dadurch gehemmet, und endlich gar sistiret werden muß: also ist für höchst nothwendig angesehen worden, daß jede Obrigkeit diejenigen, denen auch dem erschollenen Ruf nach solchergestalten auf den Jahrmärkten etwas entwendet worden, der sich zu bescheiden, ausführlich zu vernehmen, das Quantum des Diebstahls eidlich erhärten, und ad Protocollum bringen zu lassen, die Anstalt zu verfügen hätte, damit hierüber ein gerichtliches Attestatum bey erheischendem Nothfall ausgestellet, und dessen in Ordine ad formandum Processum inquisitorium den Rechten nach sich bedienet werden könne. Gleichwie bey allem dem schließlich und

Beförderung fremder Jurisdictionen bey Verfolg- und Einfangung des Rauber- und Zigeuner gesindels.

20) Gegenwärtige mit Einwilligung der sämtlichen hoch- und wohlblöblichen Herren Kreisstände verfaßte pœnal-Verordnung nichts anders, als die Aufrechterhaltung und Sicherheit des Burgers und Landmanns, dann die höllige Ausrottung des dem Publico höchst schädlichen Jauner- Zigeuner- und andern herrnlosen Gesinds pro Objecto hat, und sich leichtlich ereignen könnte, daß bey Einfangung und Verfolgung dieses eines andern Kreismitstands, indem die Zeit zur Requisitions-Ausfertigung, so anderst das Tempo nicht verabsaumet werden sollte, viel zu kurz und pretios fallen würde, mit bewährter und bewaffneter Mannschaft centenal-Juris-

di-

diction betretten werden müßte: alſo werden die ehedem in dergleichen Fällen von allgemeinen Kreiſes wegen allſchon wohlabgefaßten Schlüſſe, daß dadurch niemand an ſeinen wohlhergebrachten Juribus, Prærogativen und Gerechtſamen im geringſten præjudicirt ſeyn, und dergleichen Actus nimmermehr weder in noch außer Gericht allegiret werden ſollen, hiedurch feyerlichſt wiederholet, ſondern gegeneinander dabey ſich auch erbiethig gemacht, daß zu Beförderung ſothanen heilſamen Abſehens in alle Wege die ſamtlichen, bevorab aber in Confinibus zuſammenſtoßenden Herren Kreisſtände auf Verlangen unverweilt die bey Handen habenden Trouppen verabfolgen zu laſſen, auch ſonſten allen immer erforderlichen Vorſchub zu thun hätten. Damit nun mit der Unwiſſenheit des Inhalts im gegenwärtigen pœnal-Patent ſich niemand zu entſchuldigen vermöge, wird ſelbiges an Eingangs berührtem Termino in den geſamten Kreislanden und jeden ſelbigen incorporirten Pfarrſpielen abgekündet, darauf bey allen Dorfsgemeinden quartaliter abgeleſen, und behöriger Orten affigiret werden. Signatum Nürnberg den 28 Junii 1720.

Der Fürſten und Stände des löblichen fränkiſchen Kreiſes bey gegenwärtiger allgemeinen Verſammlung anweſende Räthe, Bothſchafter und Geſandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

CCCLXVIII.

Die Beſtellung der Dorfswachten betreffend.

1720. 31 July.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürſt, Biſchof zu Wirzburg und Herzog zu Franken, auch Dompropſt zu Maynz ꝛc.

Wir ſind zuverläßig berichtet worden, wasgeſtalten einige unſerer Unterthanen bey nun vorſeyender End- oder anderen Zeiten, wo die Zigeuner und andere Diebsrott, da ſie wohl wiſſen, daß jedermann mit diesmaligen nothwendigen Feldarbeiten beſchäftiget, ſich nur deſto kecker einſchleichen, ſich zu Verrichtung der Dorfwachten alſo fahrläßig finden ließen, daß ſie ſelbe entweder ſelbſten ſehr ſchlecht ohne genugſame Vorſorg, oder durch ihre nicht erwachſene Kinder verrichten ließen, gleich die Erfahrniß gezeiget, daß bey ſolcher Occaſion eingebrochen, und die Unterthanen beſtohlen worden.

Wann nun bey unſeren ohnehin ſorgfältigſt gemachten Anſtalten die Unterthanen nicht ſelbſten vor dergleichen Einbruch und Raubereyen ſich zu ſchützen befliſſen ſeyn wollen: ſo befehlen Wir hiemit alles Ernſts, daß kein Unterthan zu Verſehung der Dorfs-Tagviel weniger der Nachtwacht ſeine zur Wacht unfähige Kinder und Buben, ſondern gewachſene Leute darſtellen, oder ſich ſelbſt hiezu anwenden, auch von keinem Schuldheißen oder Dorfsmeiſter ein ſolches geſtattet, ſondern gewärtig ſeyn ſollen, im Fall einem oder anderem durch dieſer Buben Wacht ein Diebſtahl und Einbruch widerfahren ſollte, derſelbe davor zu ſtehen, und ſolchen Schaden zu erſetzen gehalten ſeyn ſoll. Datum in unſerer Stadt Wirzburg den 31 Julii 1720.

CCCLXIX.

Die Bettler ſollen in ihrem Geburtsort angenommen, und der Erforderniß nach beſorget werden.

1720. 22 Auguſt.

Demnach vermög der vielfältigen und beſonders kurzhin unterm 28 verwichenen Monats Junij erlaſſenen fränkiſchen Kreismandaten ein jeder Bettler

ad Locum seiner Geburtsſtadt verwieſen, daſelbſt aufgenommen, und geduldet werden ſoll; und nun Seine Hochfürſtl. Gnaden dieſe pro Bono publico concertirte heilſame Verordnungen in Ihro Hochſtift Wirzburg gänzlich vollzogen wiſſen wollen: als ergehet hiemit der gnädigſte und ernſtliche Befehl an ſamtliche Ihro Beamte, daß, wo dergleichen Perſonen, ſo in einem der ihnen gnädigſt anvertrauten Amtsorten gebohren, und ſich dieſfalls genugſam legitimiren können, pro Receptione anmelden werden, dieſelben allda, wann anderſt kein beſonders Bedenken obwaltet, worüber allenfalls ſchleunig zu berichten wäre, ohne Anſtand aufgenommen und geſchützet, die Starken und Geſunden nach Anleitung des erwähnten letztern Kreis- und pœnal-Patents § 8 zur Handarbeit ſogleich angewieſen, die Gebrechlichen, Schwachen und Kranken aber dergeſtalt verſorget werden ſollen, daß ihnen von des Orts Beamten ein oder mehrere Amts-Dorfſchaften nach Gutdunken, um die unentbehrliche Nahrung darin mit Betteln zu ſuchen, angewieſen, und dieſfalls verſicherte Päſſe (worin die Oerter ſpecifice mit dem Anhang zu benamſen, daß ſolcher außer ſelbigen ungültig ſey) ertheilet, dabey aber auch ernſtlich unterſaget werden ſolle, daß, wo ein Starker und Geſunder indiſtincte, ein Gebrechlicher aber außer den angewieſenen Orten im Betteln ſich ergreifen laſſen würde, derſelbe nicht nur des hochfürſtl. Schutzes hoc ipſo verluſtiget, ſondern auch der auf dergleichen Vaganten determinirten ſcharfen Beſtrafung unterworfen ſeyn ſolle. Worüber anbey die Beamten eine ordentliche Specification zur künftigen Nachacht zu halten haben, welches alles zu geſchehen man ſich gänzlich verſiehet. Decretum Wirzburg den 22 Auguſti 1720.

Hochfürſtl. Wirzburg. Kanzley.

CCCLXX.

Inſtruction, wie die Untergerichter und Beamten in Adminiſtrirung der Juſtiz ſich zu verhalten haben.

1720. 9 Septemb.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürſt, Biſchof zu Wirzburg und Herzog zu Franken, auch Dompropſt zu Maynz ꝛc.

Demnach Wir der Nothdurft zu ſeyn gnädigſt erachtet, zu Beförderung der Gott gefälligen lieben Juſtiz nicht allein wegen der Advocaten und Procuratoren die ſub Num. 1 hiebeykommende weitläufige Verordnung emaniren, ſondern auch eine gewiſſe Maaß und Form, wie hier nachfolget, welcher unſere ſo obrichte als verrechnende Beamte auf dem Land, nicht weniger auch ſamtliche Untergerichter dahier in allen Puncten in reſpective Amts- und Juſtizſachen ſchuldigſt und exacte nachzuleben haben, verfügen zu laſſen: als wollen und befehlen Wir hiemit gnädigſt und

1mo. Daß unſere Beamte ſamt und ſonders oberwähnte der Advocaten und Procuratoren halber neuerlich ergangene Inſtruction ihren Amtsuntergebenen, damit dieſe hievon Wiſſenſchaft überkommen, vörderiſt und ſogleich (in ſo weit es ſelbige betrifft, und ihnen zu wiſſen nöthig iſt) publiciren, und denenſelben, wie ſie in vorfallenden Strittſachen (maßen widrigen Falls kein Memoriale oder Schrift, ſolche wäre dann von den examinirten, angenommenen, und beeidigten Advocaten oder Procuratoren gemacht oder unterſchrieben, und das übrige beobachtet, fürohin wird angenommen werden) dieſer ſchuldigſt und gebührend nachzukommen, auch auf allen überreichenden Schriften und Bittſchreiben, um ſehen zu können, wohin ſolche gehörig ſeyen, was es antreffe, mit wenig Worten auswendig zu bemerken halten, anbey von Amtswegen bedeuten;

2do. Sodann zu Verhütung weiterer Inconvenientien und Unordnungen ihre Amtirung in Conformität und nach Anleitung der den 22 Decembris 1684 ergan-

ergangenen ſub Num. 2 angeführten general-Beamten-Inſtruction fürterhin vornehmen;

3tio. Solchemnach alle diejenigen Sachen, es ſey gleich nach Inhalt der Puncto Formalium emanirten Landmandaten eine Summa appellabilis vorhanden oder nicht, welche vor das Amt oder ein anders Untergericht als erſtere Inſtanz gehörig ſind, daſelbſten unweigerlich und förderſamſt gründlich unterſuchen, beyde Theile nothdürftig anhören, deren Vor- und Anbringen, Beweis und Gegenbeweis aufnehmen, darüber zu der Parteyen ſowohl, als ihrer ſelbſtigen Sicherheit ein richtiges Protocollum halten, und nachdem beyderſeits zur richterlichen Erkenntniß ſubmittiret worden, ſalva Provocatione des vermeyntlich gravirten Theils in Cauſa ſprechen, folgſam die Partes nicht mehr, gleichwie zu der inheimiſchen ſowohl als ausländiſchen Parteyen ſchweren Köſten und Nachtheil bis anhero öfters geſchehen, in derley ad primam Inſtantiam gehörigen Sachen zur hochfürſtlichen Hofraths-Stube anhero verweiſen.

4to. Würde ſich aber ergeben, daß jeder der adeliche nämlich und verrechnende Beamte einer beſondern Meynung wäre, folgſam kein Spruch erfolgen könnte, dieſelben Inhalts oberwähnter general-Inſtruction verfahren, mithin ein jedweederer den Bericht mit den Rationibus und Motivis, wodurch er ſeine Meynung zu beſteifen gedenket, zur Hofraths-Stube ad decidendum einſchicken.

5to. Und damit um ſo ehender in den Sachen verfahren werden könne, und ſich zutrüge, daß extra Cauſas Juſticiæ ein oder anderer Unterthan um etwas billich anzuſuchen, zum Exempel um Nachlaß einer Zent- oder andern Straf, Conſens zu Aufnehmung eines Capitals, oder in anderen dergleichen Fällen memorialiter einzukommen Willens wäre, den pflichtmäßigen Amtsbericht der überreichenden Bittſchrift unweigerlich, um hierauf die Reſolution ſo geſchwinder abfaſſen und ertheilen zu können, jederzeit beyſetzen, oder da hiebey einiges Bedenken wäre, ſolches dem Memoriali verſchloßner anlegen.

6to. Sollte hingegen in Provocations- und anderen gerichtlichen Sachen ein Bericht cum Protocollo vel Rationibus decidendi abgefordert werden, ſelbigen nicht, wie bis anhero zu Hemmung der Juſtiz, großem Nachtheil der Parteyen, unnöthigen ſchweren Köſten und Verſaumniß öfters höchſt ſtrafbarer Weiſe geſchehen, auf zwey, drey, und mehrere Befehle anſtehen laſſen, ſondern dieſen fürs künftige unter 12 Reichsthaler unnachläßiger Straf jederzeit inner dem angeſetzten Termin, oder, wann dabey keiner bemerket wäre, inner den nächſten 14 Tagen von Empfang des Befehls anzurechnen unfehlbar und zwar

7mo. Nicht ſub Coperto, ſondern damit derſelbe richtig præſentiret werden könne, gewöhnlich und ordentlicher maßen zugemachter mit ausweendiger Benamſung des Amts, worein ſolcher gehöret, nämlich zum hochfürſtlichen Rath-Gebrechen- oder Jurisdictional-Maleſiz- oder Lehenamt gehorſamſt einſchicken, über eine jede Materie beſonders entweder berichten, oder per P. S. die Cauſas ſepariren.

8vo. Sothanen Bericht nicht weniger, auf daß widrigen Falls ſelbe zur Satisfaction Parti læſæ, und Refundirung der hiedurch verurſachenden Köſten und Schaden anzuhalten, auch befindenden Dingen nach zur wohlverdienten Straf zu ziehen nicht nöthig ſey, ohne Partenlichkeit, Haß, Neid, Gunſt, Gab, und dergleichen alſo pflichtmäßig, daß ſie es bey Gott dem oberſten Richter verantworten, und in judicando darauf reflectiret werden könne, einrichten.

9no. Unter ebenmäßiger Straf der 12 Reichsthaler auch den appellirenden Partenen auf Begehren die Extractus Protocolli oder Copias der ergehenden Amtsbeſcheiden, um zu Beförderung der Sachen die Fatalia Provocationis nach Anleitung der Puncto Formalium ergangenen Landmandaten gebührend beſcheinen zu können, jederzeit unweigerlich ertheilen.

10mo. Und weilen zeithero viele Memorialien ohne Beylegung des gewöhn-

wöhnlichen herrschaftlichen Taxes unserm Kanzley-Taxamt zum Schaden und Nachtheil, auch mehrentheils nur in simplo sub Coperto mit der Post, oder durch Bothen, oder sonstige Gelegenheiten eingeschicket worden, ihren Amtsuntergebenen, um solches fürs künftige zu unterlassen, ernstlich bedeuten, immaßen dergleichen keinesweegs mehr angenommen, sondern zuruckgegeben, oder gar verrissen, mithin darauf nicht reflectiret werden soll. Nicht weniger, indem die Parteyen mit den überkommenen Resolutionen und inhæsiv-Decreten sich nicht begnügen lassen, sondern mehrmalen zur Verhinderung anderer Sachen boshafter Weise dagegen einkommen, und die Sache ohne Fundament, lediglich um die Execution ruckstellig zu machen, und den Gegentheil in mehrere Kösten zu bringen, aufs neue tractiren wollen, ihnen solches sub Commination der Thurn- oder Schanzstrafe nachdrucksamlich inhibiren, und selbe davon abmahnen.

11mo. Betreffend die Executiones in entschiedenen Sachen, obschon solche in Sententia nicht enthalten, damit dannoch auf Vorzeigung des ergangenen Bescheids, sofern keine Summa appellabilis vorhanden, oder die Sache sonsten zu den höchsten Reichsgerichten qualificirt wäre, fortfahren, und die Parteyen nicht, wie mehrmalen geschehen, mit deren Kösten und Versaumniß aus allerhand Absichten unnöthiger Dingen zur Hofraths-Stube, um daselbsten ein Decretum Executionis auszubringen, verweisen.

12mo. Die Executiones aber, so viel die Debita fiscalia, nämlich Schatzung, Steuer, Beeth, Accis, Umgeld, und dergleichen anlanget, wie es bis anhero üblich gewesen, durch Soldaten- und Presser-Einlegung, in civil- und criminal-Sachen hingegen gewöhnlicher maßen incipiendo a mobilibus, & his deficientibus ab immobilibus, gleichwie es die Rechte erfordern, jedoch daß dem Exequendo jederzeit zu Stellung eines bessern Käufers ein zulänglicher, und dem Quanto Executionis proportionirter Termin gegeben werde, fernerhin vornehmen; sollte sich aber ergeben, daß wegen Bedrohung des Exequendi, oder eines Complots, oder andern triftigen Ursach sich keine Emptores angebothen, mithin auf solche Weis nicht fortzukommen, sondern bey so gestalten Dingen der Modus extraordinarius durch Soldaten- oder Presser-Einlegung zu ergreifen sey, sie Beamte solches mit jedesmaliger Beysetzung der Ursachen unverweilter berichten, und um fernern Verhaltungs-Befehl ansuchen.

13tio. Und indem öfters wahrgenommen worden, daß die Executiones cum Scandalo auf Sonn- und Feyertägen, auch unter den Herbst- und andern Ferien, wo den Unterthanen der Recurs zur höhern Instanz abgeschnitten gewesen, zuweilen aus Passion, Gewinnsucht, oder anderm Absehen geschehen, selbige sich dessen, es wäre dann specialiter bewegenden Umständen nach befohlen worden, unter Bestrafung enthalten.

14to. Sodann schließlich in Excussionibus, Zeugen-Verhörungen (zu welchen pro futuro sub Num. 3 hiebeygehende Warnung des Maineids zu gebrauchen ist) und anderen Proceßsachen den gemeinen Rechten nach vörderſamst und dergestalten unparteyisch, damit sie bey dem allwissenden Gott als obersten Richter es verantworten können, und sich weder der ewigen noch zeitlichen Bestrafung unterwürfig machen mögen, verfahren sollen; dem sie dann obvermeldter maßen also schuldigst nachzuleben wissen werden.

Zu welchem Ende dieselben gegenwärtige unsere gnädigste Verordnung nicht allein sogleich nach deren Empfang unterthänigst zu publiciren, zur künftigen Nachricht in Repositura fleißig aufzubehalten, den Amtsuntergebenen alljährlich hievon Notiz zu geben, und unter 20 Reichsthaler Straf inner den nächsten 14 Tägen von Zeit deren Empfangs anzurechnen unfehlbar de facta Paritione & Publicatione gehorsamst zu docirem haben: Datum in unsrer Stadt Wirzburg den 2 Septembris 1720.

Num. 1.

Siehe die Verordnung vom 19 Februar 1720.

Num.

Num. 2.

Siehe die Verordnung vom 22 December 1684.

Num. 3.

Warnung des Meyneids an die Zeugen.

Ihr Zeugen, weil ihr nunmehr den gewöhnlichen Zeugeneid gegen Gott den Allmächtigen abzuschwören, ihn zum Zeugen anzurufen, und euch gegen ihn zu verbinden Willens seyd, in eurer Aussag also, wie vorgehalten worden, euch zu erweisen, so will ich euch hiemit erinnert, und des Meyneids und falsch Schwörens zu hüten mit getreuem Fleiß gewarnet haben.

Dann erstlich beraubt sich ein falsch sagender Zeug durch seine unwahrhafte Sag Gottes, dem nichts heimliches verborgen ist, auch aller Hilf, Gnaden und Wohlthaten der ewigen Freud und Seligkeit, und führet seine Seel in ewige Pein und Verdammniß, welches in Wahrheit hoch und wohl zu beherzigen ist.

Zum andern, so versündiget und vergreifet er sich an seinem Nächsten, wider den er die Unwahrheit saget, also, daß er dadurch benimmt, was ihm von Rechtswegen gebührt, und eignet es einem andern zu, dem es nicht geziemet, welches auch eine große Sünd ist, und mit zeitlicher und ewiger Straf von Gott gestrafet wird.

Zum dritten, so sündiget ein falsch sagender Zeug in dem, daß er durch seine falsche Sage den Richter betreugt, und dahin leitet, daß er wider die Billigkeit ein falsches Urtheil wider den Gerechten spricht, den er viel billiger schützen sollte, und das ist vor Gott dem allmächtigen abermals ein hoch sträflicher Greul.

Zum vierten, so vergreifet und versündiget sich ein solcher Zeug der die Unwahrheit und wider sein Gewissen redet, an ihm selbst, dann er macht sich meyneidig, und solcher Meyneid bleibet nicht verschwiegen; dann wann die Kundschaft eröffnet, werden allen Theilen Copeyen davon zugestellet, und kommt dadurch seine falsche Kundschaft an Tag, daß er bey männiglichen für treulos, meyneidig und abscheulich gehalten, dazu wann es vor die Obrigkeit kommt, er erst nach Größe seiner Verbrechung gestrafet wird; also daß er bisweilen der verletzten Parten ihren Schaden der ganzen Sache, auch Kösten und Schaden ablegen, und noch dazu mit Leibs und Guts Strafen, mit Ausreißung der Zunge, mit Verweisung des Lands und anderen Pönen gestrafet werden muß, dadurch er sich aller ehrbaren Gesellschaft entzeucht.

So ihr euch aber nun erweisen wollet, wie ehrlichen Zeugen zustehet, und auch bis zu Eröffnung der Kundschaften von allem, so ihr gefragt und aussagen werdet, nichts sagen wollt, so thut ihr wohl und recht daran: wer auch schwöret, und die liebe Wahrheit fördert, der bethet, und thut Gott, der die Wahrheit selber ist, ein angenehmes und großes Wohlgefallen.

CCCLXXI.

Die sonn- und feyertäglichen Wirthshaus-Lustbarkeiten betr.

1720. 22 Novemb.

Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, auch Dompropst zu Maynz ꝛc. misfällig vernehmen müssen, welcher Gestalten die durch verschiedene hochfürstl. Verordnungen und in Druck gegebene Mandata bereits gnädigst verbothenen in den Gast- und Heckenwirthshäusern vorgehenden Zechereyen und andere Insolentien hinwiederum sehr in Schwang zu gehen anfangen, und damit nicht einstens die Sonn- und Feyertäge verschonet bleiben, sondern zum öftern auch vor geendigtem Gottesdienst mit ausgelassenen Tanzen und Springen allschon angefangen, und entweder in später Nacht oder gar den andern Tag damit das End gemacht werde; und nun aber obhöchsternannte Se-

Hochfürstl. Gnaden diesen eingeschlichenen Misbräuchen und wider die Ehr Gottes laufenden Excessen zumalen bey jetzigen gefährlichen Zeiten ein- für allemal abgeholfen sehen wollen: als befehlen Dieselben hiemit und in Kraft gegenwärtiger Verordnung gnädigst und ernstlichst, daß nicht nur bey 10 fl unnachläßiger Straf kein Wirth, Gast, Spielmann, oder wer der auch seyn mag, fürterhin auf Sonn- und Festtägen vor 4 Uhr Nachmittags mit derley Ueppigkeiten den Anfang machen, sondern auch sowohl auf diesen als anderen gemeinen Tägen unter vorerwähnter Straf mit unziemlichen und verderblichen Nachtzechereyen länger nicht, als Winterszeit (das ist vom 1 November bis Ostern) bis 8 Uhr, Sommerszeit aber bis 10 Uhr, jedoch bey Vermeidung aller Insolentien damit continuiren und anhalten sollen. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Signatum Wirzburg den 22 Novembris 1720.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCLXXII.

Annahme der Bürger, Beysassen und Inwohner bey den Landämtern.

1720. 2 Decemb.

Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, auch Domprobst zu Maynz von Zeit Ihro gnädigst angetrettener Landsregierung mehrmals misfällig vermerken müssen, welcher Gestalten ungeachtet so vieler von Ihro geehrten Herren Vorfahrern am Hochstift höchstseligen Andenkens hierum publicirten Verordnungen sich allenthalben in Ihro angehörigen Städten, Flecken, Dorfschaften, Höfen und Weylern hinwiederum haufenweis solche Bürger, Beysassen und Inwohner einschleichen, welche, immaßen sie von ganz keinem Vermögen und Habschaft sind, nicht allein der Herrschaft und dem Publico, sondern auch, da nämlich sie gleichwohl wie andere die gemeinen Beneficia mitgenießen, ihren Mitbürgern und Nachbarn anderst nicht dann höchst beschwerlich fallen; und nun aber obhöchsternannte Seine Hochfürstliche Gnaden diesem weit aussehenden und noch von Tag zu Tag weiter einreißenden Uebel in Zeiten vorgebogen wissen wollen: als ergehet hiemit an alle und jede hochfürstl. wirzburgische Beamte Ihro gnädigst- und ernstlicher Befehl, daß sie fürterhin und von Zeiten dieses insinuirten Decreti in die ihnen gnädigst anvertrauten Aemter und darein gehörigen Städte, Flecken, Dorfschaften, Höfe und Weyler ferner keinen Burger, Beysassen, Einwohner oder Mitnachbar, unter was Vorwand es auch sey, auf- und einnehmen, sondern im Fall sich deren einer oder mehrere der Annahme willen bey ihnen angeben würden, dieselben jedesmal mit Anführung der Supplicanten baaren, oder unfehlbar zu hoffen habenden und glaubwürdig beschienenen Vermögens, ihrer zünft- oder unzünftig erlernten Profession nebst dem Ort ihres vorherigen Aufenthalts an Seine Hochfürstl. Gnaden darüber gehorsamst berichten, und solchemnach Ihroselben gnädigste Entschließ- und Verordnung gewärtigen sollen. Decretum Wirzburg den 2 Decemb. 1720.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

CCCLXXIII.

Strafverordnung wider die Jagdfrevler und Wildpretschützen samt deren Publication und Befolgung.

1720. 14 Decemb.

Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, auch Domprobst

zu

zu Maynz ꝛc. gegen die so häufig sich ergebenden Wilddiebereyen der hohen Nothdurft zu seyn gnädigst erachtet, hiegegen gewisse Verordnungen, wie ab dem hiebeykommenden Abdruck zu ersehen, verfassen zu lassen: als wird den samtlichen Beamten des hohen Stifts Wirzburg hiemit gnädigst und ernstlichst anbefohlen, daß sie obenerwähnte Verordnung durch jedes Orts Schuldheißen, Burger- oder Dorfsmeister sobald, wie solches der Schluß derselben bemerket, zu jedermanns Nachricht und Warnung in den dem hohen Stift Wirzburg eingehörigen Städten, Marktflecken, und Dorfschaften nicht allein publiciren, auch nach solcher beschehenen ersten Publication an den gewöhnlichen Orten affigiren, sondern auch jedem Schuldheißen, Burger- oder Dorfsmeister zu dem Ende ein Exemplar mit dem ausdrücklichen Bedeuten und ernstlichen Befehl zu Handen stellen sollen, damit mehrbesagte Verordnung alle Quartal den Gemeinden wiederholter vorgelesen, wohl erläutert, dadurch samtliche des hohen Stifts Unterthanen und Beysassen von den Wilddiebereyen sowohl als deswillen auf gesetzten Strafen abgehalten werden mögen; welche Publication daß sie solchergestalten wirklich geschehen sey, sie nicht allein anjetzo, sondern auch künftig alle Viertel Jahr unfehlbar berichten sollen.

Und weil sich auch bishero vielfältig geäußert, daß die verrechnenden Beamten in Vollziehung der sowohl das Jagdwesen betreffenden als andern hochfürstl. Verordnungen gar saumsälig gewesen, und ihre obhabende Schuldigkeit, auch die ihnen darinnen ertheilten herrschaftlichen Befehle schlecht beobachtet haben: als werden sonderlich die verrechnenden Beamten hiemit ernst- und nachdrücklich erinnert, dergleichen Fehler sich nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, sondern sowohl wegen Aufsuch- und Ausrottung der Wildpretsdiebe und ihres Anhangs, als auch wegen schleuniger Ertheilung der von den Jägern und Förstern bey ihnen etwan suchenden Amtshilf, oder sonst auf deren Anzeig zu thun habenden genauen und ungesaumten Erkündigung nach Ausweis gedachter wider die Wildpretsschützen ergangenen Verordnung allen möglichen Fleiß und Sorgfalt anzuwenden, vornämlich aber sich zu hüten, daß sie nicht, wie es zeithero öfters hat scheinen wollen, selbst mit den Wildpretsdieben unzuläßige Verständniß pflegen, oder sonsten auf andere Weis aus Gunst oder Freundschaft durchzuhelfen sich unterstehen; widrigen Falls sie nebst hochfürstl. schwerer Ungnad und Cassation noch dazu eine nach Maaß ihres Verbrechens zu schärfen seyende große Straf unausbleiblich zu gewarten haben sollen. Decretum Wirzburg den 14 Decembris 1720.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

An die Stifter und Klöster.

Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. gegen die so häufig sich ergebenden Wilddiebereyen gewisse Verordnungen (wie aus dem hiebeykommenden Abdruck zu ersehen) verfassen zu lassen der hohen Nothdurft zu seyn erachtet: als ergehet hiemit an samtliche Ihro Stifter, Prälaturen, Abbteyen, Probsteyen und Klöster der gnädigst- und ernstliche Befehl, daß obenerwähnte Verordnung durch jedes Orts Schuldheißen sobald, wie solches der Anschluß derselben bemerket, zu jedermanns Nachricht und Warnung in den angehörigen Dorfschaften nicht allein publiciret, auch nach solcher beschehenen erstern Publication an den gewöhnlichen Orten affigiret, sondern auch jedem Schuldheißen zu dem Ende ein Exemplar mit dem ausdrücklichen Bedeuten und ernstlichen Befehl zu Handen gestellet werde, damit mehrbesagte Verordnung alle Quartal den Gemeinden wiederholter vorgelesen, wohl erläutert, dadurch samtliche der Unterthanen und Beysassen von den Wilddiebereyen sowohl als deswillen angesetzten Strafen abgehalten werden mögen. Signatum Wirzburg den 24 Decembris 1720.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, auch Domprobst zu Maynz ꝛc. entbiethen allen und jeden unseren Präsidenten, Geheimen- Hof- und Regierungs- Kammer- und übrigen Räthen, Hof- Kanzley- Land- und anderen Bedienten insgemein, geist- und weltlichen Stands, Städten und Märken, und samtlichen unseren Unterthanen, Verwandten und Zugehörigen unsers Hochstifts unsern Gruß und Gnad zuvor, und geben denenselben hiemit zu vernehmen:

Nachdem von vielen Jahren her die leidige Erfahrniß zeiget, wie weit die Bosheit der in unserm Hochstift durchgehends überhandnehmenden Wildpretsdiebe gestiegen, da dieselben alle bishero wider sie ergangene Verordnungen mit vermessenem trotzigem Ungehorsam verachten, dem Wildpretsschießen und Fangen mit Hintansetzung ihres Hauswesens zu ihrem eignen und der Ihrigen Verderben immerfort obliegen, theils unter sich, theils mit anderen fremden Landstreichern und herrnlosem Gesindel in großer Zahl sich zusammenrotten, die Wälder ordentlich und ohne Scheu durchtreiben, unseren Jägern und Forstbedienten, welche dieselben Pflichten halber anzeigen, oder in ihrem unzuläßigen leichtfertigen Beginnen zu verhindern trachten, auf Leib und Leben drohen, sich ihnen gewaltthätiger Weis widersetzen, und öfters Feuer auf sie geben, wie sie dann einige derselben schon verwundet, auch wirklich todt geschossen haben, daß solchemnach unsere Wildfuhren nicht allein gänzlich verheeret, sondern durch gedachte Böswichte vielfältige höchst strafbare Missethaten ausgeübet werden, und noch ärgere Folgen inskünftig zu besorgen stehen: als haben Wir der unumgänglichen Nothdurft zu seyn erachtet, diesem gefährlichen sehr eingerissenen Uebel durch ernstliche und nachdrückliche Mittel zu steuern, und deswegen sowohl die bishero angesetzt gewesenen Strafen zu schärfen, als sonsten in allem, was zu Hägung und Vermehrung der schädlichen Wildpretsdieberey bishero Anlaß gegeben zu haben ist befunden worden, genugsam erkleckliche Vorsehung zu thun. Zu dem Ende haben Wir verschiedener Kuhr- und Fürsten diesfalls gemachte heilsame Verordnungen zu unserer Nachachtung lassen zu Handen bringen, der Rechtsgelehrten Meynung und Rath darüber eingezogen, und nach wohlbedachter und reifer Ueberlegung gegenwärtiges unser Mandat wider die Wildpretsdiebe ergehen, und zu jedermanns Nachricht offentlich verkünden zu lassen gnädigst beschlossen; und zwar

Erstlich wollen Wir alle und jede von unseren sel. Herren Vorfahrern am Hochstift wegen der Wildpretsschützen, und sonsten wegen der Jagden und Waldungen vorhero gemachte Verordnungen, in so weit sie der gegenwärtigen nicht zuwider sind, zuvörderist anhero wiederholet, und hiemit ausdrücklich erneuert und bestättiget haben: demnächst erklären, setzen und ordnen Wir, daß der pflichtmäßigen Anzeig eines Jägers oder Forstbedienten, welcher den Wildpretsschützen entweder auf verbothener That angetroffen, oder in dem Wald dieser unserer Verordnung zuwider nur mit Gewehr gesehen zu haben, bey seinem gethanen Eid aussagen wird, hinfüro soll geglaubet, und darauf als auf eine genugsame Prob ohne weitern Proceß mit den hernachgesetzten rechtmäßigen und wohlverdienten Strafen verfahren werden; jedoch sollen vorhero den Jägern neue Pflichten aufgesetzet, sie darauf besonders beeidiget, und nachdrücklich angewiesen werden, darinnen also zu handeln, damit sie vor Gott und ihrer Obrigkeit sich keine schwere Verantwortung über den Hals ziehen mögen. Der Jäger soll auch gehalten seyn, auf besonders Verlangen des angegebenen Wildschützen, doch anderst nicht, seine Aussage jedesmal mit einem neuerlichen wirklichen Eid zu erhärten; gleichwie aber diesem unbenommen ist, seine rechtliche Defension zu thun, und seine Unschuld, so gut er kann, zu erweisen: also bleibet hoher Herrschaft auch bevor, nach Beschaffenheit der Sache und den dabey vorkommenden Umständen die Straf zu lindern oder zu schärfen, auch was sie nöthig finden möchte, ex Officio weiter zu inquiriren, und

Wiederholung der gegen die Jagdfrevler und Wildpretsschützen vorhin ergangenen Verordnung, auch wie bey Untersuchung dergleichen Frevelthaten zu verfahren.

wo

wo ad Pœnas capitales zu ſchreiten wäre, Ordinem procedendi ordinarium zu halten.

Beſtrafung der hohen Jagdfrevler, und zwar im Fall der erſten Vergehung.

So viel zweytens die Strafen der Wildpretsdiebe betrifft: alldieweilen ſich mehr als zu viel geäuſſert, daß die bishero ſonderlich auf das erſtemal geſetzten gelindern Strafen von ihnen gar nicht geachtet, ſondern bis zu der erſten Betretung deſto kecker darauf gefrevelt worden, und nun die Nothwendigkeit erfordert, nach Gröſſe und Ueberhandnehmung des Uebels auch ein mehrers und ſchärfers Einſehen zu haben: als verordnen Wir hiemit ausdrücklich, daß, wer ſich künftighin in unſeren Wildfuhren auf obige verbothene Weis wird betretten laſſen, mit Wildpretſchieſſen vergreifen, und ein oder anderes Stuck fällen, ein ſolcher das erſtemal nebſt Bezahlung des Wildprets und der Haut auch anderen Unkoſten in Fuſſichellen mit einem am Leib feſtgemachten eiſernen Ring und daran gehefteten Hirſchgeweihe auf ein halbes Jahr lang zu öffentlicher Schanzarbeit verurtheilet und angehalten werden ſolle.

Beſtrafung im Fall der zweyten Vergehung.

Wofern drittens ſich einer hierauf nicht würde beſſern, noch ihm die oben gemeldte Beſtrafung zur Warnung ſeyn laſſen, ſondern in ſeiner Mishandlung halsſtärriger Weis fortfahren, und darüber zum zweytenmal ergriffen werden, iſt entweder ſolchem Wildpretsſchützen auf vorgedachte Art eine ganz jährige Schanzſtraf anzuſetzen, derſelbe anbey aus dem Amt, wo er feſſhaft, in ein anders zu verſchicken, oder aber anſtatt gedachter Schanzarbeit und Amtsveränderung befindenden Umſtänden nach auf vorhero abgeſchworne Urphed unſerer Landen auf ewig zu verweiſen.

Beſtrafung im Fall der dritten Vergehung.

Da nun viertens ein ſolcher über kurz oder lang wieder zurückkommen, und unſere Lande zu betretten ſich unterſtehen, oder auf das Wildpretſchieſſen ſich mehrmalen zu begeben vermeſſen würde, ſoll derſelbe entweder als ein Urphedbrecher, oder als ein boshafter zum zweytenmal vorhero ſchon geſtrafter Wildpretsdieb der Schärfe nach nebſt vorgemeldter ewigen Landesverweiſung mit Ruthen ausgeſtrichen werden.

Wäre es dann fünftens, daß der Wildpretsdieb an vorgedachte dreymalige Beſtrafung ſich nicht kehren wollte, ſondern in unſeren Landen nichts deſto weniger ſich wieder betretten ließe, weil er alsdann durch ſeine immerfort treibende Miſſethaten bezeigte, daß an ihm keine Beſſerung zu hoffen, und er alſo ein freventlicher Uebertretter und Verächter des herrſchaftlichen Geboths wäre, wo nach Unterſchied der vorherigen Beſtrafung entweder die doppelte oder wenigſtens einfache Brechung der Urphed noch hinzukäme, ſoll derſelbe geſtalten Dingen nach gar an dem Leben geſtrafet werden. Und ſind zwar obgeſetzte Strafen von denjenigen Wildſchützen zu verſtehen, welche hohes Wildpret fällen, oder obenwähnter maßen mit Gewehr in der hohen Wildfuhr ergriffen werden.

Beſtrafung der niederen Jagdfrevler.

Was aber ſechſtens diejenigen angehet, welche nur an ſolchen Stücken ſich vergreifen, die zur niedern Jagd gehören, dieſelben ſollen zum erſtenmal eine Geldſtraf, und zwar von einem Haſen 16 Gulden, von einer wilden Gans, Enten, Feldhun und Schnepfen 12 Gulden zur unnachläßigen Straf erlegen, das zweytemal eben dieſes Geld wieder bezahlen, annebſt aus ihrem Amt in ein anders zu ziehen gezwungen werden, wo ſie ihre Wildpretsdiebereyen zu treiben weniger Gelegenheit haben werden; das drittemal nach geſchworner Urphed des Lands auf ewig verwieſen; und endlich das viertemal nebſt abermaliger Landesverweiſung und Erinnerung der vorhero abgeſchwornen Urphed mit Ruthen ausgeſtrichen werden. Imgleichen wann ein Bauer oder anderer einen Hund in das Feld laufen laſſet, oder ſelbſten mit ſich nimt, welcher nicht entweder an einem Strick geführet würde, oder mit Prügeln, wie hernach vorgeſchrieben wird, behangen wäre, derſelbe ſoll nicht allein für das erſtemal 12, und für das zweytemal 24 fl Straf unfehlbar zu bezahlen ſchuldig und verfallen ſeyn, ſondern es wird auch unſeren Jägern und Forſtbedienten hiemit ausdrücklich befohlen, wann ſie dergleichen Hunde, welche ein jeder in ſeinem Haus und an der Kette zu halten, oder ſonſten genugſam zu verwahren hat, in dem Feld oder Holz finden und antref-

Hunde ſollen nicht frey in das Feld gelaſſen werden, und wie die dawider handelnden zu beſtrafen.

treffen, dieselben alsogleich daniederzuschießen, wovon ihnen ein halber Gulden Schußgeld jedesmal soll gereichet werden. Der Prügel aber, so dem Hund neben einem Querknittel anzuhängen ist, soll seyn anderthalb, und die kleinen Hundsprügel fünf Viertel Ellen lang, welches zuvörderist die Schäfer gleich den anderen auch bey ihren Hunden zu beobachten unter vorgesetzter Straf ernstlich angewiesen werden. So viel hingegen die fremden Reisenden und die Metzger betrifft, sollen die ersteren, sonderlich wann sie außer der gewöhnlichen Straße mit Hunden betretten würden, vorhero gütlich erinnert werden, solche anzubinden, und an Stricken zu halten, widrigen Falls, und da sie dem nachzukommen sich weigerten, gepfändet, oder, wofern unsere Jäger und Förster ihnen nicht stark genug wären, der Obrigkeit des nächst gelegenen Orts, wodurch sie zu passiren haben, unverzüglich angezeigt werden; die zweyten mögen aber, wann sie Kälber oder anders Vieh hätzen, ihre Hunde frey laufen lassen, jedoch wird ihnen unter obengemeldter Straf gebothen, wo sie nicht im wirklichen Hätzen begriffen sind, die Hunde ebenfalls an Stricken zu führen, oder vorgedachter maßen mit Prügeln zu behängen; in unseren Wildfuhren aber, wann sie den Weeg durch solche nehmen müßten, sich sowohl des Hätzens, als im übrigen alles Schreyens und Tumults, wodurch das Wild rege gemacht, oder die zu Zeiten einzurichten vorhabenden Jagden verstöhret und gehindert werden, gänzlich zu enthalten.

Auf was Art fremden und vermummten Wildpretschützen von den Forstbedienten zu begegnen.

Demnach siebentens sich auch öfters zutragen, daß fremde und unbekannte Wildpretsdiebe sich in den Forsten und Wildfuhren mit Rohren, Flinten, Stricken, Garn oder Hunden betretten lassen: als haben unsere Jäger und Forstbediente solche erstlich anzurufen, und zu warnen, daß sie sich ergeben, und das Gewehr, Gezeug und Hund von sich stellen; sollten nun diese darauf den Ausreiß nehmen, und flüchtig gehen, so soll solchen Falls den Jägern auf dieselben Feuer zu geben zugelassen seyn; da aber die Wildpretsdiebe, wie öfters zu geschehen pfleget, gefährlicher Weis, damit man sie nicht kennen, und sie also ihre Bosheit desto kühner vollbringen mögen, sich im Gesicht geschwärzet, mit Nebelkappen, großen Bärthen, langen zu Verbergung ihrer Rohren tragenden ungewöhnlichen Röcken, und sonsten auf andere Art sich verstellet hätten, oder aber sich bedrohlich vernehmen ließen, oder gar zur Wehr stellen wollten, wäre den Jägern um so mehr erlaubt, darauf zu schießen, und keinesweegs den ersten Schuß und Angriff abzuwarten. Wie sie aber in allem obgedachten derjenigen Instruction, welche ihnen deswegen wird besonders ertheilet werden, genau nachzuleben haben: also soll auch, wann sie nicht derselben unverantwortlich zuwider gehandelt hätten, bey etwan erfolgender Entleibung eines Wildpretsdiebs ihnen über das Juramentum purgatorium nichts zugemuthet werden.

Bestrafung derjenigen Wilderern, welchen die fränkischen Kreislande ohnehin untersaget sind.

Wann achtens die Wildpretsdiebe zugleich solche Leute wären, welche in dem wider die Zigeuner und herrnloses Gesindel ergangenen Kreismandat vom 28 Juny dieses laufenden Jahrs begriffen sind, wäre mit denenselben nach Maasgebung besagten Mandats desto strenger zu verfahren; wobey allen unseren Beamten, Schuldheißen, und jedes Orts nachgesetzter Obrigkeit bey 50 Reichsthaler unausbleiblicher Straf befohlen wird, alle sich in ihren untergebenen Aemtern, Städten, Märken und Dörfern einschleichende Landfahrer, Müßiggänger, und anders liederliche Gesindel, so der Herrschaft keinen Nutzen bringet, den Gemeinden aber schädlich und beschwerlich ist, keinesweeg zu dulden, sondern forttreiben zu lassen.

Die sich äußernden Wildpretschützen sollen durch offentliche Streifereyen verfolget werden.

Damit neuntens den Wildpretsschützen zu deren Vertreib- und Ausrottung mit desto größerem Eifer nachgesetzet werde, verordnen und befehlen Wir gnädigst und ernstlich, da vorkommet, daß sich ein oder mehrere Wildpretsschützen sehen oder verspüren lassen, daß selbiger Orten gegen dieselben, wie gegen andere bedrohliche landschädliche Leute offentliche Aufboth vorgenommen, und ein allgemeiner Streif (wozu unsere nächst wohnhafte Beamte möglichste Beyhilf und Vorschub unverzüglich zu geben haben) gethan, auch bey vorhandener Gefahr

fahr und erforderter Eilfertigkeit gar mit Sturm läutender Glocke unſere umgeſeſſene Unterthanen (welche bey empfindlicher Straf zu erſcheinen ſchuldig) zuſammenberufen, und ſolche Wildpretsſchützen eifrigſt aufgeſucht und verfolget werden ſollen.

Belohnung der Kundmacher und Anzeiger.

Gleichwie Wir zehntens über dieſes gnädigſt verordnet, daß denenjenigen, welche einen dergleichen Wildpretsſchützen bey unſerm Jägermeiſteramt oder jedes Orts Obrigkeit namhaft machen, und dieſe der That geſtändig oder überführet ſeyn werden, eine Belohnung von 50 fl. welche der Wildpretsdieb gleich den anderen Unköſten gut zu thun, und wann ſein Vermögen dazu nicht erklecklich ſeyn ſollte, ſogar von unſerer Hof- und Rentkammer ſelbſten unfehlbar gereichet, und doch dabey zu Vermeidung aller ſeiner Gefahr nicht genennet werden; imgleichen ein Wildpretsſchütz ſelbſten, welcher ſeine Mithelfer und Geſellen behörig angeben wird, von aller Beſtrafung befreyet bleiben, auch befindenden Dingen nach noch eine Recompenz zu gewarten haben ſolle.

Wegen Entdeckung der Hehler und Helfer iſt Leibige Obſorg zu tragen.

Alſo wollen Wir eilftens alle unſere Beamte, Diener und Unterthanen hiemit ernſtlich erinnert und vermahnet haben, auf alle möglichſte Weeg und Weis daran zu ſeyn, und Obſicht zu tragen, damit die Wildpretsſchützen als landsgefährliche und verderbliche Leute aller Orten bekannt gemacht, aufgetrieben, verfolget, und zu gebührender Straf gezogen werden, deswegen dann auf diejenigen, welche den bekannten und wiſſentlichen Wildpretsſchützen, oder des Wildpretſchießens halber verdächtigen Leuten vermittelſt Behaus- und Beherbergung, auch mit Speis und Trank Unterſchleif und Vorſchub geben, ihnen die Häute oder Wildpret ſelbſten abkaufen, oder ſonſten, auf welche Weis und von wem es auch immer geſchehen möge, ſich deſſelben theilhaftig machen, oder aber ſolches zum Verkaufen an andere Orte, wohin es die Wildpretsſchützen verlangen, verführen, oder vertragen, imgleichen, welche mit ihnen die Wildbahn begehen und beſuchen, oder auf einige andere Art ihnen Geſellſchaft, Beyſtand und Hilf leiſten, welches Wir alles hiemit ernſtlich verbothen haben wollen, nicht weniger als auf die Thäter ſelbſten Acht gegeben, ihnen nachgeforſchet und nachgetrachtet, auch denen, die deßhalben verrucht und beſchreyt ſind, nächtlicher Weil in die Häuſer eingefallen, und Hausſuchung gethan werden ſolle, ob einiger Wildpretsſchütz, Wildpret, Haut, oder andere verdächtige Sachen daſelbſt vorhanden. Und ſollen auf Erfindung diejenigen, ſo den Wildpretsſchützen Unterſchleif geben, oder in andere Weege obgemeldter maßen verhilflich geweſen, ohne Unterſchied gleich den Wildpretsdieben ſelbſten, oder nach bewandten Umſtänden noch ſchärfer geſtrafet werden, dieſenigen auch, welche dergleichen Leute anzeigen, ſollen nicht minder, als der, ſo einen wirklichen Wildſchützen anjetzt, belohnet, und deſſen Name gänzlich verſchwiegen werden.

Straf derſelben.

Verboth der Scheibraden für Bürger und Unterthanen.

Und damit auch zwölftens die Gelegenheit zu ſolchem verbothenen Wildpretſchießen um ſo mehrers benommen werde, ſo wollen Wir allen und jeden unſeren Unterthanen die gezogenen und ungezogenen Rohre hiemit ernſtlich durchgehends verbothen haben, denenjenigen Bürgern und Unterthanen aber, welche ſich des Scheibenſchießens bedienen, ſollen zwar dergleichen Rohre zur Zeit des Scheibenſchießens verſtattet werden; da ſie ſich aber zur andern Zeit damit außer der Stadt oder Markt, wo ſie wohnen, betretten laſſen würden, ſelbige für ſtrafmäßig erkannt werden, und die Rohre bey unſerm Jägermeiſteramt verfallen, oder da etwan ſelbige dergleichen Rohre Zurichtungs- oder anderer Urſachen willen über Land zu tragen benöthiget wären, ſie nicht allein ſchuldig ſeyn ſollen, Schloß und Stein davon auszuſchrauben, ſondern auch vorhero dem Beamten oder Obrigkeit des Orts davon jedesmal die gebührende Anzeig zu thun, um ſich außer allen Verdacht zu ſetzen. Geſtalten dann auch allen Schloſſern, Büchſenmachern, Büchſenſchäftern, Schmieden, und allen, die mit ſolcher Arbeit umgehen, wie auch den Händlerinnen, Unterkäuferinnen, und dergleichen hiemit bey Vermeidung willkührig- er Straf gebothen wird, den Bauern

und anderen gemeinen Leuten keine zum Birschen taugliche gezogene oder ungezogene Rohre mehr unter 20 Reichsthaler Straf zuzurichten, oder zu verkaufen, oder sonst zuzubringen, und damit an die Hand zu gehen, sondern vielmehr solche unverzüglich anzugeben.

Wildpret oder Wildhäute sollen keinem Bauer oder sonst gemeinen und verdächtigen Mann ohne vorgezeigtes glaubhaftes Attestat abgekauft werden.

Auf daß nicht weniger dreyzehntens die Wildpretsdiebe und Schützen durch Verkaufung der Wildhäute desto ehender auskommen, und kundbar werden, so befehlen Wir allen unseren Beamten und nachgesetzten Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern, wo Weißgerber, Lohrer oder Lederbreiter, auch Wirthe und Vorkäufer sind, denenselben samt und sonders vorzuhalten, und obrigkeitlich aufzulegen, wie Wir selbigen allen und jeden als regierender Landsfürst solches gleichfalls auftragen, gebiethen und befehlen, daß fürohin bey Straf der Aufhebung des Handwerks und Bürgerrechts oder andern scharfen Einsehens kein Weißgerber, Lohrer oder Lederbreiter, absonderlich aber unsere eingesessene Judenschaft einige rohe oder ungearbeitete Hirsch- oder Wildhäute, auch kein Wirth und Vorkaufer Wildpret von einigem gemeinen und verdächtigen Mann oder Bauer ohne vorgewiesenes glaubhaftes Attestat, wie er solches an sich gebracht, oder von wem er solches käuflich zu begeben befehlicht sey, abkaufen oder annehmen, sondern denselben, welcher ihnen solche verkaufen, antauschen, oder anderer Ursachen halben geben will, zuvor und zwar mit Aufhebung der Haut oder des Wildprets alsobald der Obrigkeit, Jägermeisteramt oder Förstern anzeigen solle, damit selbiger gleich darüber gebührend zu Red gestellet und gerechtfertiget werden möchte; wornach dem Anzeiger auf befindender des Verkäufers Mishandlung 10 Reichsthaler zur Belohnung gereichet, und ihm das Wildpret dabey gelassen werden soll.

Fischer sollen keine Gewehr mit auf das Wasser nehmen, und sich des Wildpretschießens gänzlich enthalten.

Und weilen vierzehntens sich bis dahero in der That mehr als zu oft geäußert, daß durch die Fischer auf dem Mayn bey dem Nachtfischen vieles Wildpretschießen verübet werde, so thun Wir gleichfalls allen unseren nachgesetzten Beamten und anderen Obrigkeiten, worunter die Fischer stehen, hiemit gnädigsten Befehl ertheilen, allen Fischern samt ihrem Gesind und Knechten bey Vermeidung willkühriger und unausbleiblicher Straf von unsertwegen ernstlich zu bedeuten, daß sie sich alles Wildpretschießens gänzlich enthalten, mithin kein Geschoß mit sich auf das Wasser nehmen, oder in dem Nachen haben, auch da sie von anderen dergleichen sehen oder erfahren würden, es alsobald anzeigen sollen.

Bestrafung derjenigen, so dem Wild mit Schlingen, Fallen, oder sonst anderer Weis nachstellen.

Allermaßen dann auch fünfzehntens gegen diejenigen, so zwar keine Wildpretsschützen sind, jedoch in andere Weege dem hohen oder kleinen Wildpret mit Stellung der Schlingen, und Richtung der Fallen, Selbgeschoß, Dräte, Stricke oder Böglein zu Wasser oder Land in unseren Wildfuhren, oder ihren und anderen eignen Gründen unbefugter Weis nachstellen, neben Bezahlung des Wildprets mit eben denen Strafen, welche oben auf die wirklichen Wildpretsschützen verordnet sind, gestalten Umständen nach ynabläßig soll verfahren werden. Es soll auch unseren Jägern und Förstern, so oft sie deswegen nachsuchen wollen, sowohl in offenen als zugemachten Gütern und Gärten jedesmal auf ihr Begehren der freye und ungehinderte Zutritt bey Vermeidung willkührige Straf gestattet werden.

Freyer Zutritt der Jäger in die Feldgüter und Gärten.

Verboth und Bestrafung des unbefugten Fischens und Krebsens.

Indem sechszehntens das unzuläßige Fischen und Krebsen ebenfalls höchst schädlich und sträflich ist: als befehlen Wir gnädigst, daß keiner, so nicht eigne, oder Bestandwässer oder Bäche, auch in solchen Bächen oder Wässern zu fischen beweislich das Recht hat, zu keiner Zeit nach Forellen, Aeschen, oder andere Gattung von Fischen, wie die Namen haben mögen, zu fischen oder zu krebsen sich unterstehen solle, widrigen Falls, so einer bey Tag darüber ertappet wird, derselbe mit 10 Gulden, bey Nacht aber mit 20 Gulden, auch nach Befinden und oft wiederholtem Verbrechen gleich den Wildpretsdieben nebst Erstattung des Diebstahls und aller Kösten abgestrafet werden soll. Wobey Wir schließlich ausdrücklich vorbehalten, nach Unterschied der Umständen und Veränderung der Zeiten nicht allein an dem, was hier verord-

net

net ist, zu mindern oder zu mehren, sondern auch die Straf zu lindern oder zu schärfen.

Genaue Befolgung und mehrmalige Landmachung dieser Verordnung.

Damit nun diese unsere nach vorheriger gründlicher Erwägung und vielfältiger Berathschlagung gemachte Verordnung, nach welcher alle unsere nachgesetzte Räthe, Richter und Obrigkeiten künftighin, so lieb denenselben unsere Gnad seyn mag, unfehlbar zu verfahren und zu urtheilen haben, desto mehr kund und offenbar werde, einfolglich um so weniger jemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, sondern vielmehr jedermann sich desto besser vor Schaden und Unglück zu hüten vermöge, so wollen Wir, daß solche nicht nur anjetzo, sondern forthin alle Quartal vor allen Gerichten und Gemeinden unsers Hochstifts in Städten, Märken und Dörfern offentlich vorgelesen, wohl erläutert, und nachgehends an den gewöhnlichen Orten zu jedermanns Nachricht und Warnung sowohl dahier als auf dem Land angeschlagen werde. Hieran geschiehet unser ernstlicher Will und Meynung, und Wir thun Uns solches zu geschehen gänzlich versehen. Urkundlich unter unserm hievorgedruckten hochfürstlichen Kanzley-Secret-Insiegel, so geschehen Wirzburg den 4 Novembris 1720.

Johann Philipp Franz
Episc. Herb. Fr. Or. Dux.

(L.S.)

CCCLXXIV.

Den Vorzug inheimischer Glaubiger vor den ausländischen in Concurs-Sachen betreffend.

1721. 28 Januar.

Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, auch Dompropst zu Maynz ꝛc. von Zeit Ihro angetrettener hochfürstlichen Regierung verschiedentlich wahrgenommen, welchergestalten in Ausschatzungen unter den inheimischen und ausländischen sowohl personal-Glaubigern, als denenjenigen, welche mit einer special- oder general-Hypothec, oder mit einem Pignore prætorio oder Arresto versehen waren, des inheimischen Creditoris Schuldforderung, Hypothec, Pignus prætorium oder Arrestum aber jünger als des ausländischen gewesen, des Vorgangs halben verschiedene Stritt und Irrungen sich hervorgethan; und nun höchsternannte Seine Hochfürstl. Gnaden sothanen zu mehrmaligen schweren Processen ausgeschlagenen Inconvenientien und Unordnungen abzuhelfen gnädigst gemeynt sind: als verordnen und befehlen mehrhöchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden hiemit gnädigst, daß fürterhin in Ausschatzungen, wo 1) ein hiesiger Burger oder Landsunterthan, welcher ein Creditor personalis oder chyrographarius posterior ist, mit einem gleichmäßigen personali oder chyrographario extraneo anteriori ad Concursum käme; oder 2) ein Inheimischer, welcher mit einer jüngern general- oder special-Hypothec sub Sigillo publico, der Ausländische aber mit dergleichen ältern versehen wäre, concurrirte; oder 3) der Burger und Unterthan Pignus prætorium vel Arrestum posterius, der außer hiesigem Hochstift sich befindende Creditor hingegen anterius hätte, in diesen dreyen Fällen der Burger und Unterthan, ob er schon, wie oberwähnt, Tempore posteriori wäre, dem extraneo anteriori (der Ausgeschäzte sey gleich ein Burger oder Beysaß dahier, oder auf dem Land in einer Stadt, Marktflecken oder Dorf seß- und wohnhaft) nach Anleitung hiesiger von weiland Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken Julius christmildesten Andenkens renovirt- und verbesserter Stadtgerichts-Ordnung in dem abfassenden Prioritäts-Urtheil vorgesetzet, und vor diesem bezahlet werden solle.

Würde aber 4) sich ein Fremder oder Ausländischer in Ausschatzungen dahier oder auf dem Land melden, welcher

mit einer general- oder ſpecial-Hypothec ſub Sigillo publico, nämlich allhier in Wirzburg von dem Steueramt, oder auf dem Land von den Beamten oder anderen, welche die Obligationes Vi Officii zu ſigilliren und zu authentiſiren haben, verſehen wäre, der in Concurſu ſich ebenfalls meldende Burger und Unterthan hingegen ein Pignus prætorium oder Arreſtum zur Sicherheit ſeiner Forderung für ſich hätte, ſo ſoll der fremde und ausländiſche Glaubiger in dieſem Fall dem inheimiſchen Burger und Unterthanen, es ſey deſſen Pignus prætorium vel Arreſtum gleich jünger oder älter, dannoch vorgezogen, und jener vor dieſem vergnüget werden; wie dann auch außer ſolcher Concurrenz oder Caſibus mixtis ein gleichmäßiger Unterſchied unter den Hypotheken ſub Sigillo publico und den Pignoribus prætoriis oder Arreſtis, auch bey den Inquilinis und Extraneis pure zu obſerviren wäre; deme mehrhöchſtbeſagte Seine Hochfürſtl. Gnaden fürs künftige in judicando alſo unverbrüchlich nachgelebet haben wollen.

Damit aber dieſe Ihroſelben gnädigſte Landsverordnung zu jedermanns Notiz und Wiſſenſchaft kommen möge: als wollen und befehlen Seine Hochfürſtliche Gnaden anbey ferner gnädigſt, daß ſolche nicht allein dahier in Ihro Reſidenzſtadt Wirzburg, ſondern auch auf dem Land in allen Aemtern und dem ganzen Hochſtift unverweilter ſogleich gebührend und gewöhnlicher maßen publicirt und affigirt, und daß dem wirklich alſo geſchehen ſey, inner den nächſten 14 Tagen von dem Empfang anzurechnen unfehlbar berichtet und dociret werden ſolle. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürſtl. Kanzley-Secret-Inſiegel, ſo geſchehen Wirzburg den 28 Januarii 1721.

Johann Philipp Franz
Ep. Herb. Fr. Or. Dux.

(L.S.)

CCCLXXV.

Annahme der Unterthanen und Beyſaſſen bey den Landämtern.

1721. 1 Februar. Demnach dem Hochwürdigſten des H. R. R. Fürſten und Herrn, Herrn Johann Philipp Franz, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, auch Domprobſt zu Maynz ꝛc. die unterthänigſte Relation erſtattet worden, welchergeſtalten auf das jüngſthin unterm 2 December letzt abgewichenen Jahrs emanirte hochfürſtl. Decretum, vermög deſſen kein Beamter fürterhin befugt ſeyn ſoll, ohne vorhero erſtatteten unterthänigſten Bericht und eingeholten gnädigſten Conſens einen Unterthanen oder Beyſaſſen auf- und anzunehmen, ſich ergeben habe, daß, weilen man erwähnte Verordnung bey einer hochfürſtl. Kanzley ausgefertiget, in derley Vorfallenheiten gemeiniglich die Berichte zur hochfürſtl. Regierung eingeſchicket, vielmalen aber die Supplicanten ſelbſten lediglich mit Memorialien anhero verwieſen worden; und nun aber fürs erſtere obhöchſternannte Seine Hochfürſtl. Gnaden dieſes Negotium als in Quæſtione mere camerali beſtehend bey Ihro hochfürſtl. Rentkammer erörtert ſehen wollen, ſodann auch fürs andere in oben beſagtem gnädigſten Decreto ausdrücklich enthalten, daß bey derley Fällen von den Beamten allein behöriger Bericht erſtattet, nicht aber die Supplicanten mit Memorialien, Unköſten und großer Verſaumniß hieher geſchicket werden ſollen: als ergehet an mehrhöchſtgedachter Seiner Hochfürſtl. Gnaden Beamte hiemit der anderweitere gnädigſte Befehl, daß in künftiger ihrer Amtirung ſie ein ſolches nicht außer Obacht laſſen, die hierinnen zu erſtatten ſeyenden Berichte mit den erforderten Umſtänden zur hochfürſtl. Rentkammer einſchicken, die Supplicanten ſelbſten aber mit unnöthigen Suppliken, Verſaumniß und Gängen obgehörter maßen ferner nicht beſchweren ſollen. Ita decretum Wirzburg den 1 Februarii 1721.

Hochfürſtl. Wirzburg. Kanzley.

CCCLXXVI.

CCCLXXVI.

Die bey hochfürſtl. Regierung überreicht werdenden Bittſchriften betreffend.

1721. 19 Februar.

Demnach der Hochwürdigſte des H. R. R. Fürſt und Herr, Herr Johann Philipp Franz Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, auch Domprobſt zu Maynz ꝛc. misfälligſt vernehmen müſſen, welchergeſtalten Ihro anerſt unterm 19 Februar letzt verwichenen Jahrs zur Beförderung des Gott gefälligen Juſtizweſens in ihrem ganzen Hochſtift publicirte Advocaten-Ordnung, Beamten-Inſtruction, und verſchiedene das Klagen, Suppliciren und Proceſſiren der Unterthanen betreffende darin enthalten geweſene Puncta Ihro gnädigſter Intention diametraliter entgegen bishero von vielen gar ſchlechter Dingen beobachtet worden, immaßen ſich dann gefüget, daß vielfältige Memorialien, Schriften, und gerichtliche Handlungen meiſten Theils wiederum in ſimplo oder einfach, von keinem ordentlich beſtellten Procuratore unterſchrieben, ohne Vollmachten auch allenfalls dazu nothwendigen Amtsberichten bey hochfürſtl. Regierung eingekommen, damithin erſternannte Ihro vor ſo kurzer Zeit gnädigſt emanirte Verordnung ſträflich hintangeſetzt worden; und nun aber obhöchſternannte Seine Hochfürſtl. Gnaden nicht ſehen noch geſtatten können, daß Ihro zu dem gemeinen Beſten gnädigſt tragende Sorgfalt nicht ihren intendirten Effect erlangen, und ihr hauptſächlich zu Verbeſſerung des Juſtizweſens abzielende Landsverordnungen ſo ſchlechthin wiederum in die Vergeſſenheit verfallen ſollen: als inhäriren Dieſelben obermeldter unterm 19 Februar 1720 durch den Druck publicirten Advocaten-Ordnung und Inſtruction der Beamten hiemit nochmalen gnädigſt, und befehlen ernſtlich, daß fürterhin die Memorialia oder ſchriftliche Handlungen ſowohl bey Seiner Hochfürſtl. Gnaden ſelbſten, als Ihro hochfürſtl. Rathsſtube und Gerichtern anderſt nicht übergeben werden ſollen, es wäre dann 1mo auf denenſelben außenher in Rubrica, was ſie eigentlich antreffen, kürzlich bemerket, ſolche auch 2do in Juſtiz- und Kanzleyſachen zwenfach abgeſchrieben, und von einem der ordentlich dahier verpflichteten Procuratoren, oder außer erſternannten Juſtiz- und Kanzleyſachen 3tio wenigſtens von dem Schriftſteller mit Namens-Unterſchrift eigenhändig unterzeichnet, beynebens auch 4to, da die Sache auf einen Proceß ankommen will, gleich mit der erſtern Schrift die erforderte Vollmacht, oder da allenfalls 5to ein Memoriale etwan Gratialia, als zum Exempel Nachlaß einer Straf, oder Wanderjahre, und andere Zunftſachen, Leibeigenſchafts-Entlaſſungen, und dergleichen beträfe, der unentbehrliche Amtsbericht, als ohne welchen doch in der Sach nicht fortzukommen iſt, geziemend beygeleget werden, mit dem weitern Anhang, daß, wo ſich einer oder der andere unterſtünde, auch dieſe hiemit wiederholte gnädigſte Verordnung verächtlich hintanzuſetzen, deſſen wider die hierinnen ergangenen Befehle eingerichtete Schriften von den Gerichtern verworfen, die geringſte Reflexion darauf nicht gemacht, und die Supplicanten oder Kläger noch über dieſes mit willkührliger Straf angeſehen werden ſollen.

Zu welchem Ende dann auch und deſſen allen beſtändiger Feſthaltung hiemit an alle und jede hochfürſtl. wirzburgiſche Beamte der ernſtliche Befehl ergehet, daß ſie gegenwärtiges erneuertes Decretum in allen denen ihnen anvertrauten Städten, Flecken und Dorfſchaften alles Fleißes nochmalen publiciren, daſſelbige den Unterthanen deutlich und klärlich auslegen, ſie mit Nachdruck darauf anweiſen, an jedem Ort ein Exemplar affigiren laſſen, und übrigens beſt möglichſt daran ſeyn ſollen, damit dieſe heilſame dem Publico zum Beſten angeſehene Verfügung ohne Zeitverluſt zu jedermanns Kundſchaft gelange, fürs künftige auch wenigſtens alle Quartal deſſen Verkündigung entweder durch ſie die Beamte ſelbſten oder jedes Orts Schuldheißen aufs neue vorgenommen werden mö-

ge; gestalten erstberührte hochfürstl. Beamte, daß diesem allem gehorsamst nachgelebet worden, innerhalb 14 Tagen unfehlbar berichtlich zu dociren haben. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel, so geschehen Wirzburg den 19 Februarii 1721.

(L.S.)

CCCLXXVII.

Waldordnung.

1721. 28 März. **Wir Johann Philipp Franz von Gottes Gnaden des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, auch Domprobst zu Maynz ꝛc.**

Obwohlen unsere Herren Vorfahrer am Stift unter anderen auch für die Conservation desselben Waldungen und Gehölze rühmliche Sorgfalt getragen, und heilsamlich verordnet, wie in selbigen es gehalten, und den lieben Nachkommenden zum Nutzen und Besten damit umgegangen werden solle; so wird Uns aber unterthänigst berichtet, und haben Wir in Zeit unserer Regierung an verschiedenen Orten augenscheinlich selbst befunden, daß viele Misbräuche, Unordnungen, Excessen, schädliche und nachtheilige Dinge eingeschlichen, bey deren Fortwährung, und wann dawider keine Vorsehung geschehen sollte, die Waldungen nach und nach in gänzliches Abnehmen und Verderben gerathen können: als haben Wir nöthig zu seyn erachtet, diesem allem zu unserm und unsers Stifts Nachkommen mehrerem Nutzen und Guten zu begegnen, auch allem fernern Unfug, ungebührlichem Eingriff, und anderen schädlichen durch Misbrauch und Uebersehen also eingeschlichenen nachtheiligen Handlungen zu steuern, hingegen unseren Beamten und Forstbedienten eine genaue und ordentliche Richtschnur vorzuschreiben, mit was Ordnung, Direction, Ziel und Maaß dieselben künftig in allen unsers Hochstifts zu- und angehörigen Gehölzen bey Vermeidung unserer Straf und Ungnad pflichtschuldigst sich zu verhalten haben mögen, diese gegenwärtige Ordnung einsweilen bis auf unsere selbst oder unserer Nachkommen beliebige Revocirung und vorbehaltene Rechte befindender Nothdurft nach darinnen zu ändern und zu vermehren verfasset, auch zu jedermanns Nachricht publiciren lassen; wollen demnach und verordnen hiemit

1) Daß unsere verrechnende Beamte mit Zuziehung unserer Forstmeister, Forst- und Wald-Gegenschreiber, Förster und Forstknechte die Gehölze und Waldungen in einem jeden Amt, wie selbige insgemein, oder ihrer unterschiedlichen Stücke, Schläge und Refieren halber benannt, und in unseren Amts-Saalbüchern auch beschrieben und einverleibt sind, mit Fleiß durchgehen, und ringsherum wenigstens alle Jahr einmal zur Frühlings- oder Herbstzeit gegen den benachbarten Anstößer den Augenschein einnehmen, alle bey solcher Mark- Wald- und Gränzbegängniß befindende Irrungen, Mängel und Fehler, imgleichen alle unter der Hand vermerkte ungebührliche, von den angränzenden Orten und Leuten verübte Thätlichkeiten, schädliche Eingriffe und unbefugte Neuerungen weniger nicht und vörderſamst alle und jede das Jahr hindurch in Abgang gerathene und mangelhafte Orte, Schied- und Gränzsteine oder Bäume fleißig aufzeichnen, und über dieses alles zu unsrer nothwendigen Verbesserung und gnädigsten Verordnung eine schriftliche Relation zu unserer Kammer einschicken. Und nachdem

Beamte sollen mit den Forstbedienten die herrschaftliche Waldungen alle Jahr umgehen, und hierüber zur Hofkammer Bericht erstatten.

2) In vielen Gehölzen unsers Hochstifts ein ziemliches jährlich an Brennholz entweder verkaufet, oder zur Bestallung hingegeben, wie auch zum Behuf unserer Hofhaltung geschlagen zu werden pfleget: so wollen und befehlen Wir, daß dergleichen Holzabgab und Anweisung jedesmal durch die verpflichteten Forstbedienten, und zwar nicht von einem oder an-

Holzabgabe und Anweisungen, wie es damit zu halten

anderm allein einseitig, sondern von allen, so viel deren in einem jeden Amt bestellet sind, ordentlich nacheinander schlagweis vorgenommen, abgemessen und angewiesen, ohne sonderbare Ursach und Nothwendigkeit kein neuer Schlag gemacht und gesucht, die Morgen und Aecker, deren jede 180 Waldgerten halten, und die Gerte 12 Nürnberger Werkschuhe, und der Schuh 12 Nürnberger Zoll, das Scheidholz aber 3 Schuh lang seyn soll, eigentlich und genau abgemessen, und nicht, wie vorhin zuweilen geschehen ist, stuckweis oder überhaupt angewiesen und überlassen werden solle.

Anweisgelder der Forstbedienten. Auch

3) Wir wollen und verordnen, daß in Erwägung sonderlich der geringen Bestallung unserer Forstbedienten durch die, denen unserthalb entweder das Holz zum Dienst oder um das Geld, oder aus Gnaden, morgen- oder ackerweis gefolget wird, von jedem also angewiesenen und abgemessenen Morgen Holz 2 Pfund, oder was sonst bey einem oder anderm Forstamt diesfalls gewöhnlich und Herkommens ist, bezahlt und angenommen, auch nicht weniger das angewiesene Brennholz alles auf der Erde und Boden abgehauen, vorhero aber die tauglichen jungen artigen Hägreißer, und deren nach Unterschied des Orts, Grund und Bodens nebst den alten noch 8, 12, 20 oder mehr auf einen Morgen mit sonderm Fleiß ausgezeichnet und stehend gelassen werden sollen.

Welchergestalten das Holz gehauen werden soll.

Waldungen sollen von dem gefällten Holz zeitlich geräumet werden.

4) Soll nach beschehener Anweis- und Abmessung des Brennholzes, so gemeiniglich nach dem Herbst zu geschehen pfleget, dasselbe, sobald es seyn kann, gestellet, reif- oder klafterweis aufgemacht, Scheiter und Reisig genau aufgelesen und zusammen gerichtet, auch vörderſamst und dergestalt den Winter über abgeführet werden, damit die Schläge bey Vermeidung der hernach gesetzten Straf auf folgenden Walburgis völlig geräumet, und dessentwegen nichts widriges zu vernehmen seyn möge. Würde sich aber befinden, daß einige aus erheblichen Ursachen ihr Bestallungs- Dienst- oder erkauftes Holz vor obbestimmter Zeit abzuführen wissentlich verhindert worden, der oder dieselben hätten sich gebührend anzumelden, und mit unserm Wissen und Erlaubniß solches Scheit- oder Wellenholz auf die Plätze oder alte Weege, dadurch den jungen Schlägen und darin vortreibenden jungen Gewächs und Zweigen kein Schad zugefüget werde, sobald fortzulegen, nicht minder nachgehends völlig gar ab- und aus dem Wald zu führen. Sonsten hat man

Bestallungsholz-Anweisungen, wie solche geschehen sollen.

5) In einigen Forstrechnungen bisher angemerket, daß, wo die Beamten Dienst- oder Bestallungs-Holz morgenweis zu empfangen gehabt, solches denenselben nicht morgen- sondern reifweis an unverantwortlicher Uebermaaß, und oft für den Morgen 30 bis 35 Reife abgegeben und verrechnet worden; woran aber sehr übel geschehen: dahero ein solches gänzlich hiemit abgestellet und befohlen wird, daß, wo einem oder anderm Beamten oder Diener Bestallungs Holz morgenweis gebühret, demselben seine geordnete Morgenzahl alljährlich, und zwar wie der Hieb und Schlag, es mag auf dem Morgen viel oder wenig stehen, hintreffen, oder vorzunehmen seyn wird, angewiesen werden. Würde aber ein mehrers, als die Morgenzahl ausweist, abgegeben werden, so soll der Ueberrest vom Forstmeister, oder wer solchen abfolgen lassen wird, nicht nur gebührend bezahlt, sondern derselbe noch besonders dafür gestrafet werden. Und weilen auch

Waldmaaß des Reifholzes.

6) Vonnöthen seyn will, die Waldreife bey allen unseren Forstämtern in einer durchgehenden Höhe und Weite zu machen: so verordnen Wir, daß ein solches Reif 5 Schuhe in der Höhe, und auch 5 Schuhe in der Weite oder Breite haben, und wer darüber schreiten wird, nebst Bezahlung des Holzübermaaßes mit behöriger Straf dafür angesehen werden solle.

Anweisung des Bauholzes und was dabey zu beobachten.

7) Nachdem die unumgängliche Nothdurft öfters erfordert, daß sowohl zu nothwendiger Conservation unsers Stifts eigner Gebäue, als auch zu Wiederherstellung der Uns und unserm Stift zu Lehen rührenden öden Höfe und Brandstätte aus unseren Gehölzen verschiedene Anweisungen auf allerhand Gattung Bauholzes, theils um Bezahlung,

theils auch ohne Entgelt und aus Gnaden verwilliget wird: als soll solches Holz von den Forstbedienten nicht an einem Ort beysammen, sondern wo es hier und dar unschädlich, und, so viel möglich, an abständiger Gattung zu haben ist, ohne Reflexion auf den Impetranten, oder daß man Gunst, Gab oder Verheißung zu gewarten, ihren Pflichten nach ausgesucht, mit dem Waldzeichen zweymal beschlagen oder gezeichnet, dessen Fällung sodann bevorab, was zum herrschaftlichen Bedürf gehö iq ist, an einem guten Wädel zu befördern gesucht, die Stöcke höher als eines halben Schuhs hoch nicht gemacht, und sobald es seyn kann, aus dem Wald geschaffet werden. Und damit aber auch die Waldungen durch Verkauf- oder Abhauung der angewiesenen Eichbäume zum Bauwesen nicht zu licht werden, oder endlich gar eingehen, und die Wildstände nicht ruiniret werden mögen, wird gnädigst hiemit verordnet, daß die Forstbedienten, so ernanntes Holz abgeben, statt des abgehauenen gleich junge Häareiser von Eichen oder Buchen, um die Waldungen in gutem Stand zu erhalten, dahin setzen, und so verwahren sollen, daß denenselben von dem gehörnten oder anderm Viehe kein Schaden geschehen möge, welches auch jeder Gemeind in ihren Waldungen zu thun hiemit eifrigst und ernstlich bey Vermeidung willkührliger Straf anbefohlen wird. Und sodann

Anweisgeld der Forstbedienten vom Baubüchern.

8) Wollen Wir auch unsern Forstbedienten in solcher Sache eine Ergötzlichkeit widerfahren und geschehen lassen, daß von denen, die dergleichen Bäume ums Geld oder umsonst erlangen, ein gewisses Stamm- und Anweisgeld, aber ein mehrers nicht, dann zwey Batzen für jedwedern Stamm gegeben und entrichtet werden. Wann nun

Viehertrieb in Forstverdächtig-Waldungen, und was es dabey zu halten.

9) Bey solchem Abhauen und Fällen der Bäume und des Brennholzes vornämlich dahin zu sehen, wie das Junge wiederum hernachkommen, und im Beywachsen nichts hinderliches finden möge, und Uns aber berichtet wird, daß sich theils umliegende sowohl unserm Hochstift als unseren Benachbarten zugehörige Orte des Triebs mit ihrem Rindviehe in unseren Waldungen bishero angemaßet, beynebens auch, obschon dieselben des Juris compascui berechtiget, gleichwohl ihre competirende und erkannte Limites überschritten, theils auch unbefugter Dinge durch Intrusion dergleichen Recht gesucht auszuüben, dadurch nicht allein dem jungen angehenden und wieder aufwachsenden Gehölz, sondern auch unserer Wildfuhr merklicher Schaden und Hinderniß zugezogen wird, wollen Wir, daß alle und jede Anstößer, so keine Gerechtigkeit zu treiben und zu hüten in unserm Gehölz haben, sich dessen fürohin ganz ab- und müßig halten, so lang und viel, bis dieselben entweder bessern Beweis produciren, oder unsere gnädigste Erlaubniß aufs neu erlangen würden, und nach erhaltener solcher Concession oder nach genugsam erwiesener ihrer Befugniß sollen sie mit ihrem gehörnten Viehe allein sich an das hohe Gehölz und in den gebührenden Schranken halten, absonderlich aber diejenigen Reieren, welche man für das Wildpret abund zuhängen wird, wie imgleichen die jungen Schläge auf alle Weis schonen, und diese unter 7 oder mehr Jahren, wie es nach Unterschied und Beschaffenheit des Bodens vonnöthen seyn mag, bey der hierunten angesetzten Straf nicht betrieben werden. Was nun

Waldbrosen und Laubrechl betr. und wie es gehalten seyn soll.

10) Von diesem Recht der Weyde und Kuppelweyde in einem und anderm erinnert worden ist: eben diesen Verstand und Meynung soll es auch mit dem Grasen, imgleichen mit Laubrechen und Streifen dergestalt haben, daß jedermann solches, der es nicht befugt ist, bevorab unseren Beamten und Forstbedienten selbst gänzlich verbothen seyn; diejenigen aber, die es hergebracht, oder denen Wir es aus Gnaden erlauben werden, dasselbe anderst nicht, dann in den erwachsenen hohen Gehölzen brauchen, und die jungen Schläge ebenmäßig wie mit der Weyd 7 oder mehr Jahr lang nicht berühren sollen. Indem

Holzlesen soll dem armen Unterthanen gestattet, aber nicht misbrauchet werden.

11) Auch vorkommt, daß einige Orthe, so unseren Gehölzen theils nahe theils ziemlich entfernt liegen, sich ohne Erlaubniß eigenmächtig unterstehen, nicht allein das dürre Holz aufzulesen, sondern unter

unter diesem Prætext junges, grades, gewichtiges Stangenholz darin mitabzuhauen und zu entführen: wollen Wir sonderlich unsers Stifts armen Unterthanen zum Besten die äußerste Schärfe für diesmal nicht erscheinen lassen, und ihnen dasjenige, was sie in dem hohen Gehölz, darunter die jungen Schläge jedoch nicht gemeynt sind, an dürrem Holz finden, und über das Bein brechen können, aufzulesen, und zu ihrer Bedürftigkeit nach Haus zu tragen unverwehrt, jedoch aber dabey hiemit nochmalen bey unausbleibender Straf dieselben ermahnet haben, daß sie darüber nicht schreiten, noch sich weiters vergreifen, viel weniger einige Waffen, Art oder Beil mit sich offener oder verborgener Weis in den Wald nehmen, und dadurch Uns den Anlaß geben mögen, auch in solchen wenigen an Uns zu halten, und solches künftig zu verhüthen. So viel

12) Aber das jährliche Geäckerig und Mastung in unseren Waldungen betrifft, so wollen Wir, was bey der Kupelweyde hieroben zu beobachten gemeldet worden, bey derselben künftig gleicher Gestalt in allem fest gehalten, und den ernstlichen Befehl hiemit ertheilet haben, daß ohne unsere gnädigste special-Concession weder Eichein aufzulesen, noch Schweine einzuschlagen gestattet werden solle; denjenigen Orten, Höfen und Unterthanen aber, die in gewiesen Reserven des Beschlags befugt sind, wollen Wir solches Recht auf Art und Weis, als sie es bekannt oder erweislich hergebracht, nicht entziehen; jedoch ist alljährlich auf die Beschaffenheit der Mastung, ob sie völlig, halb, oder nur gesprengt ist, zu reflectiren, und nach solchem der Betrieb, jedoch mit nachdrücklicher Inhibirung der Nachmastung oder Nachäckerigs solcher gestalten zu erlauben, daß die Schweine zu rechter Zeit wieder aus dem Wald gethan, und länger als bis Weihnachten darinnen nicht geduldet werden sollen. Wann

Eichelmastung und wie es damit zu halten.

13) Das jährliche Schlag- oder Brennholz zu verkaufen, oder für unsere Beamte zur Bestallung anzuweisen ist, sollen die Forstbedienten die Reserven, wo es genommen werden soll, wohl durchsuchen, und das darin befindliche Bauauch gewächsige Eichen- und anders Nutzholz samt den wilden Obstbäumen mit Fleiß aussuchen und verschonen lassen.

Anweisung des Brennholzes soll unterschied der Bäume geschehen.

14) Das Birkenreisig zu schneiden und aufzulesen, das Bastmachen und Rindenschälen, wie imgleichen das wilde Obst in unseren Gehölzen und Wäldern zu suchen und hinweg zu tragen, neue Straßen und Weege zu machen, wollen Wir hinfüro bey Vermeidung unausbleiblicher Straf und befindenden Dingen gemäß nach Beschaffenheit des Verbrechens zu unserer vorbehaltlichen Disposition ernstlich verbothen haben. Indem auch

Verbott eh welcher Wald freveln.

15) Durch öftere Aufsetzung der Kohlblatten ein merklicher Schaden verspüret werden will: als soll inskünftig ohne unsern special-Befehl dergleichen keine gemacht, eben so wenig den Kohlbrennern gestattet werden, zum Behuf des Kohlenbrennens den bedürftigen Waasen in den jungen Schlägen zu hauen, denen auch zum Verkohlen nichts als Aberschläge, Windwurf, abgestandenes und anderes Holz, dadurch den Wäldern am wenigsten Schaden geschiehet, zu geben, sonsten aber ernstlich einzuhalten ist, daß sie auf das Feuer Acht haben, und wann sie Sommerszeit bey großer Hitz und Dürre Kohlen brennen, zu Verhürung alles Schadens Gräben um ihre Kohlblatten machen sollen. Obwohlen nun auch

Kohlblatten auf was Art sie gestattet werden mögen, und was dabey zu beobachten.

16) Wir nicht gesinnet sind, unseren untergebenen Gemeinden und Unterthanen an ihrem verschiedentlicher Orte erweislich hergebrachten Hut- und Bezholzungs- auch anderen Rechten und Gerechtigkeiten etwas benehmen zu lassen; so haben Wir doch gleichwohl, nachdem nämlich Wir in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß verschiedene Städte, Flecken, Dörfer und Unterthanen, welche Gemeind- und eigen Gehölz haben, damit sehr unordentlich und dermaßen verderblich umgehen, daß solche dadurch dergestalt ruiniret, unsere Wildfuhr geschmälert, imgleichen die Güter, wozu selbige gehören, um ein merkliches dispretiuret, und bey den Gemeinden der

Gemeindswaldungen sollen von den aufgeseßten Forstbedienten gleich den fürstlichen mitbesorget werden.

Posterität unwiederbringlicher Schaden zugefüget werde, der unumgänglichen Nothdurft zu seyn erachtet, diesfalls zu Besorgung des gemeinen Bestens und unserer Unterthanen selbst eignen Nutzens solche Verordnung vorzukehren, damit die eine Zeit über hierinnen verspürte, sowohl in der Gemeinden als des ganzen Lands notablen Schaden redundirende üble Haushaltung inskünftige, so viel immer möglich, verbessert werden möge: befehlen dahero gnädigst, daß unsere Land-Visitatores und Forstbediente auf dergleichen Gehölze fleißige Mitobsicht tragen, und gleichwie die herrschaftlichen, also auch diese öfters besuchen, und wo sich das unverantwortliche und schädliche Verfahren darinnen wird befinden, und kein Verboth verfangen will, zu unsrer dagegen zu verfügen wissenden Abstellung unterthänigst berichten sollen. Immaßen Wir dann auch hiemit noch weiter ausdrücklich verordnen, daß in Erwägung an Conservation der Gemeindwaldungen dem Publico so vieles gelegen, von erstberührten unsern sowohl mediat- als immediaten Gemeinden und Unterthanen, als deren erstere gegenwärtiger zu ihrem selbst eignen Besten angesehenen Landsverordnung sich eben sowohl als die letzteren zu accommodiren haben, durchaus kein Holz mehr unter sich eigenmächtig gehauen und ausgetheilet werden solle, es sey dann vorhero den jedes Orts bestellten Forstbedienten hievon die schuldige Anzeig, von diesen aber, wie solches zu Nutzen ersterwähnter unserer Unterthanen in ordentliche Schläge einzutheilen, an einem bequemlichen Ort hiezu die Anweisung beschehen. Damit aber auch in Machung angeregter Schläge nicht etwa neue Unordnung entstehe, oder dieselben nicht allzu unförmlich und sowohl dem Wachsthum des Gehölzes als unseren Wildfuhren zum Schaden eingerichtet werden mögen, haben mehrbesagte unsere Forstbediente nach der obgehörter maßen ihnen beschehenen Anzeig vörderſamst dahin zu sehen, damit (wo es anderst des Waldes Situation und Beschaffenheit zulasset, als welches eines jeden vernünftiger Ermäßigung überlassen wird) bey der gewöhnlichen Austheilung die Lagen gröſſer nicht als von 8 bis 10 Morgen ausgehauen, und dazwischen jedesmal ein nicht viel geringers Stuck in seinem vorigen Stand gelassen werde.

17) Von Afterschlägen und einzeln Windfällen wollen Wir aus gewissen Ursachen unseren Forstbedienten die Hälfte, wie von unserm nächsten Herrn Vorfahrer unterm 2 Juny 1703 verwilliget worden, zu ihrer desto bessern Subsistenz in Zukunft und bis auf anderweite gnädigste Verordnung aus sonderbarer Gnad angedeihen und folgen lassen. Jedoch soll solches Holz aufs fleißigste jedesmal reifweis aufgemacht, quanti plurimi verkauft, und die Hälfte davon gebührend verrechnet werden; unter welchem aber keine Storren, noch diejenigen Bäume begriffen oder zu verstehen sind, welche entweder für unsere selbst eigne Bedürfniß und Bauwesen absonderlich in Quantität abgegeben, oder oft bey großen Windstürmen in merklicher Anzahl niedergerissen worden, sondern dieselben sollen einzig und allein für die Herrschaft gehören, und vorbehalten seyn; derjenige Forstbediente aber, welcher hiemit untreu umgehen, und sich mehr, als ihm erlaubt, zueignen wird, eo ipso seines Diensts nicht nur entsetzet, sondern auch mit noch anderer Straf angesehen werden solle. Wobey auch den Holzhauern untersaget wird, daß sie weder Abends noch Mittags einiges Scheit Holz mit nacher Haus zu nehmen nicht befugt, und im Betrettungs-Fall dafür ebenfalls verdienstlich abgestrafet werden sollen. Alldieweilen

Afterschläge und Windfälle, wie es damit zu halten.

18) Wider die Bodaschen-Sieder viele Klagen eingekommen, daß an etlichen Orten dieselben unschützig und nach Wildkuhr mit dem Holz umgegangen, sich selbsten eigenmächtig angewiesen, und das schönste Bau- nebst anderm gewächsigen Holz niedergefällt und verbrannt, mithin großen Schaden gethan: als wollen Wir solchem verderb- und sträflichen Unterfangen Einhalt thun, und unseren Forstbedienten hiemit den Befehl ertheilen, diesen Bodaschen-Siedern durchaus anders nichts, als die hier und dar in Schlägen verbliebenen Afterschläge, alte, umgefallene, ungesunde, krumme, kurze und struppige knorrige Bäume und

Was für Holz an die Bodaschen-Sieder abzugeben.

Wind-

Windfälle, auch was auf dem Stamm ausgetrocknet ist, nicht mehr fortwachsen, oder sonst genutzet werden kann, anzuweisen und zu erlauben. Würden dieselben aber weiter greifen, und andern verbothenen Holzes sich wieder bedienen, so sind sie darüber empfindlich zu bestrafen, oder wo dieses nicht verfangen will, solches zu weiterer gemüßigten Verordnung unterthänigst zu berichten; gegen welche Leute auch, daß die Asche nicht heimlich außer Land verführet und practiciret werde, Acht zu haben ist; und versehen Wir Uns, unsere Forstbediente werden in beyden Fällen ihre Pflicht, Schuldigkeit und Fleiß also beobachten, damit Wir in Unterbleibungs- oder Connivirungs-Fall nicht Ursach haben, Uns des unserm cameral-Interesse dadurch anwachsenden Schadens wegen an ihnen zu erholen. Und gleichwie Wir

19) In theils Waldungen unsers Hochstifts öfters selbst beobachtet und gesehen haben, daß das überständige alte sowohl Hasel- als Birken- und anders Schlagholz zumalen an abgelegenen Orten verdirbt und zu Schanden gehet, bey anderen Herrschaften aber zu Nutzen gebracht, und für die Leute, so im Feuer arbeiten, Gruben oder Reisigkohlen daraus gebrannt werden: als ist unser gnädigster Befehl, daß unsere Forstbediente sich nach Leuten, die dergleichen Kohlen brennen können, umsehen, solches Holz den wieder anfliegenden jungen Schlägen zum beförderlichen Nachwachs aufraumen lassen, und weilen der Kohlenmangel sonsten geklaget werden will, zu diesem Nutzen und Bedürfniß seinem Werth nach anzubringen suchen sollen. Und weil

Das überständige, auch Birken- und Haselholz soll zum Kohlenbrennen benutzet werden.

20) Bey unserm Kelleramt, wie auch verschiedenen Aemtern auf dem Land, wo Weinwachs ist, jährlich eine große Quantität Reif- und Taubenholz aufgehet und vonnöthen ist: als sollen die Reifstangen, wo in unseren Gehölzen deren zu haben sind, dazu aufbehalten, dergleichen auch die zu Tauben und Wagnerholz, dessen ebenfalls bey unserer Hofwagnerey nicht wenig erfordert wird, tauglichen Aschen, Eichen, Buchen- und Birkenbäume zu solcher Nothdurft möglichst geschonet, und dergleichen Holz anderwärthin nicht verkaufet werden.

Das zur Hofkeller- und Wagnerey taugliche Holz soll aufbehalten, und nicht anderstwohin verkaufet werden.

21) Wir verbiethen hiemit auch ernstlich, daß ohne unsere special-Verwilligung keine Neugereut in unsers Stifts Waldungen oder Haiden gemacht, auch diejenigen, so bereits gemacht sind, nichts erweitert, sondern bey der angewiesenen Morgenzahl, wie sie versteinet, gelassen, und wer dawider handelt, mit des Neugereuts Einziehung gestrafet werden solle. Gleicher Gestalt wollen Wir auch

Neugereut in den Waldungen sollen nicht mehr gemacht werden.

22) In den Wäldern keine Zimmerplätze, oder Holz darinn zu beschlagen gestatten, sondern wer Bau- oder Brennholz ums Geld oder aus Gnaden bekommt, soll selbiges entweder nach Haus, oder auf Plätze, so von den Waldungen entlegen, führen und zimmern zu lassen angewiesen werden. Nicht weniger soll

Bau- und Brennholz soll außer den Waldungen zugerichtet werden.

23) Das Ausgraben wilder Stämme und Obstbäume, sonderlich denen, so sie wieder verkaufen, bey Straf eines Gulden, so darüber betretten wird, verbothen seyn; wofern aber jemand deren wenig in seine eigne Güter zu versetzen und nicht zu verkaufen gedenket: so mag einem solchen etliche Stämme zu graben von unseren Forstbedienten zugelassen werden.

Wilde Stämme und Obstbäume auszugraben ist verbothen.

24) Wann sich einige Refieren, wo Schlagholz stehet, und solches inner 30 oder 40 Jahren nicht hiebig würde, finden sollten, ist von Forstmeistern und dazu gehörigen Forstknechten wohl zu überlegen, ob nicht rathsamer, und gnädigster Herrschaft nutzlicher sey, daß einiges Birkengehölz, so in 6 bis 7 Jahren gehauen werden könnte, darauf gezogen würde.

Uneinträglich und spat hiebige Schlaghölzer sollen zu besserm Nutz verwendet werden.

25) Und damit dieser gegenwärtigen unserer Verordnung in allen Stucken und Puncten desto getreuer und fleißiger von unseren Forstmeistern und anderen ihnen nachgesetzten Forstbedienten zur nothwendigen Conservation und besserm Aufnehmen unserer Waldungen und Gehölze nachgelebet, und aller frevelhaftige Eingriff mit nachdrücklichem Ernst abgestellet werden möge: sollen erstermeldte unsere Forstbediente auch von allen und jeden eingehenden Bußen

Von allen eingehenden Waldstrafen sollen die Forstbedienten nebst dem Anzeiggeld einen Drittel zu genießen haben.

und Strafen ein Drittheil zu gewarten haben, die übrigen zwey Drittheil aber gebührend verrechnen; welche Drittheil sie dann auch der alten Gewohnheit nach miteinander theilen, hingegen das so genannte Anzeig- oder Pfandgeld von jeder geringen Person einen halben Gulden, oder zuweilen ein mehrers gänzlich aufgehoben und abgethan seyn, die übertrettenden und Schaden thuenden Delinquenten hingegen jedesmal der Waldordnung gemäß gehalten und gestrafet werden, als nämlich:

Waldfrevel, wie solche zu bestrafen.

a) Wer sein gehauenes Brenn- oder Bauholz vor der benannten Zeit als Walburgis nicht aus den Schlägen geraumt und abgeführet, er hätte dann dessen schriftliche Erlaubniß, der oder diejenigen sollen dieses alsdann hinwiederum verlustigt seyn.

b) Unterstünde sich dann jemand darüber eigenmächtig, solches confiscirte Holz abzuführen, der soll mit 5 Gulden abgestrafet werden.

c) Würde jemand das ihm aus Gnaden oder um billige Zahlung angewiesene Bauholz nicht recht zum Nutzen anwenden, oder sogar auch solches wieder begeben und verhandeln, der soll jeden Baum mit 5 Gulden verbüßen.

d) Wer da im Schlag Brennholz sollte scheitern und aufmachen, ehe dann die Hägreiser gezeichnet, dessen Straf soll seyn 2 Gulden, und nichts desto weniger mit fernern Hauen inhalten, bis diese Anzeigung richtig geschehen.

e) Wer über dieses eingezeichnetes Hägreis würde abhauen, oder aber eine alte Eiche, der soll 5 Gulden sobald verfallen seyn, auch solches abgehauene Holz noch dazu liegen lassen; sollte es aber nächtlicher Weil abgehauen und entführet werden, hätte der Frevelhaftige doppelte Buß als 10 Gulden zu erlegen.

f) Würde sich jemand vergreifen, und einen Mahl- oder Gränzbaum auf der Gränz oder Anwanden hauen und fällen, derselbe soll dafür 10 Gulden zur Straf geben, und den unbefugter Weis entfremdten Baum zu ersetzen gehalten seyn.

g) Der seinen Nachbar in seinem ausgegebenem Holz überhauen, oder etwas auch, so ihm nicht sollte gebühren, davon abführen thäte, der sollte dem andern seinen Willen darum machen, und nicht allein zur Restitution dessen, sondern auch in unsere willkührige Straf condemniret und verurtheilet werden.

h) Den Kühehirten, welche des Triebs in unser Gehölz dem Herkommen gemäß berechtiget, soll bey der in unserm den 4 November verwichenen Jahrs emanirten Jagdmandat exprimirten Straf verbothen seyn, Hund mit sich in Wald zu nehmen: wie imgleichen den Schäfern ebenfalls und bey der nämlichen Straf obliegen, ihren Hunden nebst einem anderthalb Ellen langen Schleifprügel auch einen fünf Viertel Ellen langen Querknittel anzuhangen.

i) Diejenigen, welchen das dürre oder Leeholz zu brechen oder aufzulesen erlaubt und zugelassen, sollen einige Waffen, Art oder Beil bey sich zu führen nicht Macht haben, und wer sich hierüber würde ergreifen lassen, der soll nicht allein derselben verlustiget, sondern noch dazu 2 Pfund zur Straf zu geben schuldig seyn.

k) Der oder diejenigen, so unbefugter Dinge heimlich und verbothener Weis mit dem gehörnten oder anderm Viehe die Hut und Waid würden erschleichen, die sollen für jedes Stuck à 2 Pfund das erste- und fürs zweytemal 1 Gulden verfallen seyn.

l) Ob sie schon auch dergleichen Betriebs mit dem gehörnten Viehe und Schafnossern rechtlich befugt, gleichwohl der jungen Schläge auch auf die vorgeschriebene gehägte Jahranzahl nicht würden müßig gehen, und darin ergriffen werden, dieselbigen sollen gleicher Gestalt von jedem Stuck 2 Pfund, und da es öfters geschehe auch sogar des Viehes selbsten verfallen seyn.

m) Unter gedachtem Gang- und Weydviehe, weilen Schafe, Geisen und Böcke, wie auch Schweine dem Gehölz am allerschädlichsten, und solche auch nirgends pflegen geduldet zu werden: als

sollen

ſollen dieſelben auf den betrettenen Fall dem Herkommen gemäß von Stund an verfallen ſeyn; mit dem gemachten Unterſchied jedoch, daß, wo ſich in einem oder anderm Ort arme und gering vermögende Unterthanen, welche anders Hornvieh zu erhalten notorie nicht im Stand wären, einfänden, ſolchen zwar zu etwelchem Behuf ihrer unentbehrlichen Nahrung eine einzige Geiſe zu halten unbenommen, ſie hingegen dieſelbigen von der gemeinen Heerd abgeſöndert, und durch einen eignen Hirten oder hiezu beſtellte Leute allein an den hier und dort am Weeg und den Straßen befindlichen Häcken und Geſträuchen zu weyden, oder ihre Nahrung ſuchen zu laſſen ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen.

n) Wo aber von unſers Hochſtifts Schäfereyen einige ſich der Hut in den Wäldern unentbehrlich bedienen müſſen, ſo ſoll denenſelben ſolche einzig und allein im hohen Gehölz und ſolchen Orten, wo kein Schaden geſchehen kann, und unſere Forſtbediente zu hüten anweiſen werden, durchaus aber nicht in den jungen Schlägen erlaubt, ſondern dieſe hiemit bey Vermeidung ſehr empfindlicher Straf gänzlich verbothen ſeyn: wie es dann mit unſerer Unterthanen eignen Waldungen und Gehölz fürterhin die nämliche Beſchaffenheit haben ſoll.

o) Andere aber, ſo in den jungen Schlägen oder auch in offenem Gehölz ohne habende Permiſſion ſich mit Graſen, imgleichen Laubbrechen und Streifen würden finden laſſen, dieſe und dergleichen hätten 2 Pfund für die Rug zu bezahlen.

p) So aber jemand mit Abhauung Stangen, Stäbe, Hirtenruthen, Weiden und Gerten, auch mit Schälung junger und alter Bäume, oder in anderen dergleichen Fällen, wie es ſeyn und geſchehen kann und mag, wird beſchrieben und befunden werden, wider denſelben ſoll für das erſtemal mit 1 Gulden, oder auch mit einer höhern Straf, die da in allweeg nach befundener Gelegenheit und Proportion des Frevels angeſehen, und in mehr geſchehendem Fall die Straf um ſo mehrers erhöhet und geſteigert werden.

Allermaßen Wir hiemit und zum Beſchluß zu beſtändiger und ununterbrochener Manutenenz gegenwärtiger unſerer Ordnung unſere Forſtbedienten nochmals gnädigſt und ernſtlich dahin, in allem ihren Pflichten gemäß ein fleißiges Aufſehen zu haben, und für ſich um keinerley Reſpect willen in einem und anderm obgeſchriebener Puncte zu diſpenſiren, zu mindern und zu ändern, ermahnet haben wollen; und haben deſſen zu Urkund Uns eigenhändig unterſchrieben, und unſer Secret-Inſiegel hierauf drucken laſſen. Gegeben Wirzburg den 28 Martii 1721.

Johann Philipp Franz
Ep. Herb. Fr. Or. Dux.

(L.S.)

CCCLXXVIII.

Beamte ſollen wegen ihrer beſitzenden lehenbaren Güter einen bürgerlichen Träger ſtellen.

1721. 31 Märtz.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürſt, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, auch Dompropſt zu Maynz ꝛc.

Lieber Getreuer!

Uns iſt gehorſamſt hinterbracht worden, welchergeſtalten die mehreſten unſerer verrechnenden ſo immmediaten als mediaten Beamten, ob ſie ſchon in dahieſiger unſerer Reſidenzſtadt und auf deren angehöriger Markung Häuſer und Güter beſitzen, gleichwohl in Entrichtung der darauf haftenden herrſchaftlichen Præſtationen dergeſtalt ſaumſältig erſcheinen, daß die Contribution und anders ihrer beſtändigen Abweſenheit halber oft viele Jahr lang aufgeſchwollen, und der Ruckſtand zu nicht geringem

Nachtheil des gemeinen Weſens unentrichtet erſitzen geblieben; geſtalten nun aber Wir ſolchem ſchädlichen Beginnen noch länger nachzuſehen nicht gemeynt ſind: als befehlen Wir dir hiemit gnädigſt, daß du innerhalb 4 Wochen a Die Inſinuationis dieſes unſers gnädigſten Reſcripti derſelben wegen bey dahieſigem Burgermeiſter und Rath zu beſſerer und richtigerer Abtragung der herrſchaftlichen Gefälle und Schuldigkeiten einen bürgerlichen Portator oder ſogenannten Lehenträger, an den man ſich allenfalls zu halten und zu erholen hätte, conſtituiren und præſentiren, im widrigen aber gewärtigen ſolleſt, daß mehrberührte deine Güter ex Officio angeſchlagen, und an dahieſige Bürger oder Inwohner plus offerenti verkaufet werden mögen. So Wir Uns gnädigſt zu geſchehen verlaſſen. Datum in unſerer Stadt Wirzburg den 31 Martii 1721.

CCCLXXIX.

Die von adelichen und anderen gefreyten Standsperſonen erkauften bürgerlichen Güter betreffend.

1721. 2 April.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürſt, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, auch Domprobſt zu Maynz ꝛc.

Es iſt jedermann unverborgen, welchergeſtalten Wir an unſere Stifter, Klöſter, Spitäler, und andere dergleichen Fundationes, auch geiſtliche, adeliche, und andere exempte Perſonen ſowohl dahier als auf dem Land um Wiederherſtellung des durch Entziehung ſehr vieler lehen- ſchatz- und ſteuerbaren Güter von langen Jahren her ziemlich geſchmälerten bürgerlichen Weſens die von unſeren geehrten Herren Vorfahrern am Hochſtift öfters emanirte, und von Uns bereits unterm 30 April letzt abgewichenen Jahrs gnädigſt wiederholte ernſtliche Verordnung dahin ergehen laſſen, daß dieſelben nicht nur ohne ſpecialen hochfürſtlichen Conſens einige bürgerliche Güter, unter was Prætext oder Titel es gleich ſey, ferner an ſich zu bringen ſich gänzlich enthalten, ſondern auch die wirklich in Poſſeſſion oder Beſitz habenden innerhalb einer Viertel Jahrs Zeit a Die Publicationis an bürgerliche Perſonen verkäuflich wieder begeben, im widrigen aber gewärtigen ſollen, daß ſie nach deſſen Verfließung auch ohne ihr der Poſſeſſorum Zuthun feil gebothen, und plus offerenti verkaufet, hingegen von den übrigen, ſo etwa ſolcher Güter vermittelſt eines hochfürſtl. Conſens habhaft worden, der bürgerlichen Præſtandorum und darauf haftenden Onerum wegen ordentliche Portatores oder Lehenträger geſtellet werden ſollen.

Wann nun aber Wir immittelſt in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß erwähntem unſerm Mandato in beyden Stucken zu unſerm beſondern Misfallen von den mehreſten ſchlecht gelebet worden, dannenhero Wir wohl Urſach hätten, deſſen buchſtäblichem Inhalt nach die Licitation ohne weitern Anſtand vollziehen zu laſſen: ſo wollen Wir gleichwohl den Saumſäligen zu füglicher derenſelben Begeb- und Wiederverkaufung hiemit ex ſuperabundanti einen nochmaligen 14tägigen Termin anberaumet haben, mit dem ausdrücklichen weitern Anfügen, daß, wo ein oder mehrere aus vorbeſagten Stiftern, Klöſtern, Spitälern und dergleichen Fundationen oder ſonſt exempten Perſonen in dieſem aus beſonderen Gnaden prolongirten 14tägigen Termin nicht zum Werk greifen, und die gebührende Folg leiſten werden, gegen dieſelben als contumaces in Conformität unſers obangezogenen gnädigſten Mandati mit ordentlicher Affigirung ad Valvas und darauf zu formiren ſeyender Licitation verfahren, mithin die angeſchlagenen Güter dem Meiſtbiethenden ex Officio begeben, allvörderiſt aber von dem fallenden Kaufſchilling die etwa ruckſtändige Contribution und andere herrſchaftliche Gefälle behörend abgezogen werden ſollen.

Dahin-

Dahingegen die anderen, welchen oberwähnter maßen die Bestellung der bürgerlichen Portatorum oblieget, innerhalb vorbestimmten 14tägigen Termin bey Verlust und hiemit statuirter Wiederaufhebung ihrer vormals aus Gnaden erlangten Consensen die unfehlbare Verfügung zu thun haben, damit von denenselben bey unserm nachgesetzten Burgermeister und Rath derentwegen die Nothdurft unfehlbar besorget, ersterwähnte Consensen in Originali vorgezeiget, sofort daselbsten die Observanz- und Statuten-mäßigen Præstanda præstiret werden mögen. Dieses ist unser ernstlicher Will und Meynung, und Wir verlassen Uns dieses also zu geschehen. Urkundlich unter unsrer eigenhändigen Subscription und aufgedrucktem Secret-Insiegel. So gegeben und geschehen in unserer Haupt- und Residenzstadt Wirzburg den 2 Aprilis 1721.

Johann Philipp Franz
Episc. Herb. Fr. Or. Dux.
(L.S.)

CCCLXXX.

Feuerordnung.

1721. 5 April.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, Domprobst zu Maynz, auch Probst des kaiserl. freyen Wahlstifts zu Frankfurt ꝛc.

Nachdem von langen Jahren her sonderheitlich aber in letzteren Zeiten die leidige Erfahrung gezeiget, welchergestalten theils durch strafbare Fahrläßigkeit unserer Unterthanen, theils aber durch geflissentliche Ansteckung von boshaften Menschen, auch anders Unglück in unsers Hochstifts Städten, Flecken, und Dorfschaften zum öftesten höchst gefährliche Feuersbrünste entstanden, wodurch wegen unterbliebener guten Veranstaltung und Abgang der zum Löschen und anderer Nothdurft erforderten Instrumente manchsmal viele ansehnliche Gebäude, ja ganze Flecken und Dörfer bedauerlich in Aschen geleget, die Besitzer aber dadurch in äußerstes Verderben gesetzet worden; und nun aber Wir aus tragender landsfürstlichen Obsorg diesem schädlichen Wesen länger nicht nachsehen können, dahero bey Uns beschlossen haben, den hierinnen verspürten Abgang ehestens ersetzen, und der verschiedener Orten diesfalls bezeigten Saumsal fürs künftige, so viel möglich, steuern zu lassen: als haben Wir zu jedermanns künftiger Verhalt- und Nachachtung hierauf folgende Verordnung publiciren lassen. Solchemnach befehlen Wir allen unseren sowohl immediat- als mediaten Inwohnern und Unterthanen gnädigst,

Fleißige Obsorg wegen des Feuers, besonders der Thürner und Wächter.

Erstens. Daß, weilen dergleichen Unheil gemeiniglich durch Unachtsamkeit und Verwahrlosung des Feuers von ihnen selbsten herzurühren pfleget, ein jeder Hausvatter, bevorab die Gastwirthe, Bäcker, Brauer, Salpetersieder, Schmiede, Schlosser, Brandenweinbrenner, Bader und dergleichen über ihre Hausgenossenschaften, und wie diese mit Verwahrung des Feuers umgehen, fleißige Obsicht tragen, einfolglich hiedurch sowohl sich und die Ihrigen, als die ganze Nachbarschaft vor Schaden und Unglück hüten, die Thürner, Tag- und Nachtwächter auch mit genauer Aufsicht und allenfalls schleunigst zu thun habender Anzeig ihr Amt besser, als bishero geschehen, verrichten sollen.

Abschaffung hölzerner Schlöte und Strohdächer.

Zweytens. So haben auch unsere Beamte und Befehlshaber in Ansehung, daß oft aus den mehrentheils von Holz aufgeführten Schlöten und noch von Tag zu Tag mehr anwachsenden Strohdächern sehr vieles Uebel entstanden, alles Fleißes dahin zu trachten, damit nicht allein die alten Schlöte von obiger Beschaffenheit nach und nach abgethan, oder wenigstens hinlänglich verbessert, und zu gewissen Zeiten gesäubert, sondern auch bey Aufstel-

stellung neuer Wohnungen dergleichen nichtswürdige, und dem Publico höchst nachtheilige Einrichtung der Schornsteine, als worüber vorbesagte unsere Beamte jedesmal den Augenschein aufzunehmen, auf alle Weise verbothen und niedergelegt, imgleichen auch die Strohdächer fürterhin, so viel als Armuth halber möglich, unterlassen werden.

Bestrafung der Verhehler des auskommenden Feuerbrunsten.

Drittens. Würde nun (wie öfters zu geschehen pfleget) sich ergeben, daß bey einem durch Verwahrlosung auskommenden Feuer dasselbe anfänglich (wo etwa die Lösch- und Rettung noch mit geringerer Mühe zu bewirken seyn möchte) von den Hausbesitzern bis zum Sturm und öffentlichen Ausbruch, mithin nicht ohne Vergrösserung der Gefahr verhehlet werden wollte, ein solcher soll über den erlittenen Schaden nach Beschaffenheit der Sachen noch mit einer empfindlichen Geld- oder Leibesstraf angesehen werden.

Anschaffung benöthigter Löschinstrumenten.

Viertens. Da nun aber gleichwohl bey so ein- als andern Falls vordringendem Unglück, vor welchem wegen Ungewitters und gestissener Ansteckungen niemand gesichert seyn kann, die Nothdurft erfordert, auf solche Hilfsmittel zu gedenken, wodurch bey dergleichen verderblichen Zufällen nebst göttlichem Beystand dem Unheil in Zeiten gesteuert werden möge, zumalen die Erfahrniß nur allzu viel giebt, Wir auch leythin in der That selbst befunden, daß auf dem Land hin und wieder diesfalls weder die erforderten Instrumenta und Rettungsmittel, noch sonst eine ordentliche Veranstaltung obhanden: als ist hiemit unser weiter befehlender Will, daß von jedes Orts vorgesetzten Beamten und Obrigkeiten in unseren Städten, Flecken und Dorfschaften nach eines jeden Orts Proportion und Größe aus den gemeinen Geldern eine Anzahl Feuereimer, Spritzen, Leitern, Hacken und dergleichen unverzüglich an Handen geschaffet, und hernach in einem gewissen hiezu destinirten Ort wohl verwahrlich aufbehalten werden sollen.

Beytrag hiezu von jed neuf Unterthanen.

Fünftens. Damit aber dieser Anfangs geringe Vorrath nach der Hand den Gemeinden zum Schaden nicht von neuem distrahiret werde, sondern vielmehr von Zeiten zu Zeiten zu besserer Aufnahm gelange, haben unsere Beamte fest darüber zu halten, daß in Zukunft kein neuer Burger oder Unterthan auf- und angenommen werde, er habe dann zuvor altem Gebrauch nach einen Feuereimer in Natura zur Gemeinde geliefert, nicht aber, wie in etlichen Orten der Mißbrauch eingeschlichen, das Geld, welches gemeiniglich anderstwohin verwendet worden, dafür entrichtet und abgetragen.

Obsorg der Beamten wegen Gewahrung der Löschinstrumenten, auch Vergrichtung beyselben in den jährlichen Amtsrechnungen.

Sechstens. Wie dann zu dessen allen Beförderung jedes Orts Beamte, Burger- und Dorfsmeister auf erwähnte Instrumenta sorgsame Obacht zu tragen, damit dieselben, bevorab da sie bey dergleichen Vorfallenheiten gebrauchet worden wären, nachmalen hinwiederum fleißig colligiret, die schadhaften reparirt, in Verwahr gebracht, wegen des Vorraths ein ordentliches Inventarium gemacht, und dasselbe, um zu sehen, wie solcher jährlich ab- oder zugenommen, den Gemeindsrechnungen jedesmal am Ende beygefüget werde.

Errichtung guter Feuerordnungen bey den Landämtern und Obrigkeiten.

Siebentens. So viel nun aber die nachbarliche Beyhilfe betrifft, haben mehrgedachte unsere Beamte sobald nach Insinuation dieser unserer gnädigsten Verordnung an Ort und Enden, wo alte wohl verfaßte Feuerordnungen schon bey Handen sind, dieselben zu erneuern, und darüber zu halten, bey deren Ermanglung aber die unverzügliche Vorkehr zu thun, damit einem jeden Mitnachbarn bevorab den hier und dort angesessenen Maurern, Dachdeckern und Zimmerleuten, was bey ohngefähr einfallender Feuersgefahr einem jeden zu verrichten obliege, welche nämlich zum Löschen und Einreißen, welche zu Beyschaffung des Wassers, welche zu Ausraumung der in Gefahr stehenden Gebäude, und welche endlich zu Haltung guter Wachten bestellet, angewiesen, und sofort die in solchen Fällen höchst schädliche Unordnung vermieden werden möge.

Nothhilfe bey benachbarten Feuersbrünsten.

Achtens. Nachdem nun auch die Billigkeit und christliche Liebe erfordert, daß einer diesfalls bedrangten Gemeinde von anderen umher gelegenen Orten die nachbar-

Digitized by Google

nachbarliche Hilfe geleiſtet werde; Wir aber unlängſthin theils ſelbſt erfahren müſſen, theils aber Uns unterthänigſt referiren laſſen, wie nach gegebenem Feuerzeichen oder ſonſt vermerktem Brand anerſt ein oder zwey Perſonen, um ſich des Orts und der Gefahr zu erkundigen, ausgeſchicket worden, immittelſt aber, wie leicht zu erachten, bey ſolchen Umſtänden die Sache ſich allzu lang verziehet, daß endlich die Gefahr überhandnimmt, und die Hilfe vergeblich fallet: als ſetzen und ordnen Wir hiemit, daß bey ſolchen Falls beſchehenem Sturm oder gegebenem Feuerzeichen von jedem Ort ſeiner Gröſſe nach ſobald 6, 8, bis 10 ſogenannte Feuerlaufer mit ihren Feuereimern verſehen der entweder wiſſentlich oder muthmaßlich im Brand ſtehenden Stadt, Flecken, Dorf, Hof, oder Weyler eheſtens zugeſchicket, von den ſchwerern Inſtrumenten aber, als Leitern, Hacken und dergleichen (welche doch der bey ſolchen Fällen ſich leicht ergebenden Vermiſchung halber von jeder Gemeind mit einem gewiſſen Zeichen zu bemerken wären) die Hälfte auf einen Wagen geladen, und ebenfalls dem Gefahr leidenden Ort zugeführet, die andere Hälfte aber zur eignen Sicherheit auf allem unverhofften Fall verwahrlich zurück behalten werden ſolle.

Commando bey Feuersbrünſten.

Neuntens. Gleichwie nun auch daraus nicht geringe Unordnung und Verzögerung der Hilfe entſtanden, weil bey ſolchen Zufällen unſere Beamte entweder gar nicht zugegen geweſen, oder öfters viel zu ſpat dazu gekommen, dannenhero ſich ergeben, daß ein jeder Mitnachbar das Werk nach ſeinem Kopf angegriffen, und unter keines andern Commando ſtehen wollen: als haben ſich oft beſagte unſere ſo adeliche als verrechnende Beamte beſt möglichſt angelegen ſeyn zu laſſen, damit bey ſo gefährlichen Begebenheiten ſie unſeren Unterthanen mit kluger Anordnung, Rath und That eifrigſt beyſpringen, ſie nicht troſtlos laſſen, ſondern vielmehr ihnen zur Rettung beförderlich erſcheinen, bevorab aber damit keine Entwendung oder andere Exceſſen vorbeygehen, gezemende Obſicht tragen. Würden aber allenfalls dieſelben nicht einheimiſch ſeyn, oder ihre perönliche Erſcheinung von ſonſten unmöglich fallen, ſo ſoll bey ſolchen Umſtänden in den Städten die Anordnung vornämlich unſerm Stadtſchuldheißen, Burgermeiſtern und Räthen, in den Dorfſchaften aber unſern Schuldheißen, Bauermeiſtern und Gerichtsperſonen des nothleidenden Orts hiemit anvertraut und überlaſſen ſeyn, alſo und dergeſtalten, daß alle andere concurrirende Nachbarn von dieſem Befehl annehmen, und dieſelben bey Vermeidung ſchwerer Beſtrafung (immaßen dann die Widerſpänſtigen jedesmal wohl zu bemerken ſind) ungeſaumt vollziehen, und ins Werk richten ſollen.

Verwegung der zum Löſch an benachbarte Orte abgeſchickten Leute.

Zehntens. Ob nun wohl endlich die Billigkeit erfordert, daß diejenigen, ſo aus benachbarten Orten den Gefahr leidenden beygeſprungen, ihrer hiedurch bezeigten Freundſchaft und Dienſtwilligkeit halber wegen anzuſchaffen habender Verköſtung ſchadlos und frey gehalten werden, ſo iſt doch die hierunter geſuchte Verköſtung an verſchiedenen Orten dergeſtalt misbrauchet werden, daß man unſeren durch Brand ohnehin höchſt damnificirt- und ruinirten Unterthanen mit Gewalt in die noch übergebliebenen Häuſer und Keller gedrungen, den Wein und anders übermäßig verſchwendet, und ſie ſtatt der angehofften Aſſiſtenz nur in noch größern Schaden und Bekümmerniß geſetzet, zu geſchweigen, daß manche leichtfertige Burſche, ob ſie ſchon nicht einſtens eine Hand angeleget, noch den Brand ausgewartet, gleichwohl bey anderer Unglück ſich voll und toll getrunken, und dadurch der Sache mehr Hinderniß als Beförderung gegeben: ſolchemnach befehlen Wir hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß bey derley Fällen jede Gemeind ihre Abgeſchickte ſelbſt verpflegen, der bedrangte Ort aber denenſelben aus einer Schuldigkeit etwas mitzutheilen aanz nicht gehalten ſeyn ſolle; immaßen dann unſere Beamte hiebey beſtmöglichſt zu invigiliren, daß, wo dergleichen importune Geſellen etwa Hand und Gewalt anzulegen ſich würden gelüſten laſſen, ſie mit hinlänglichem Gegengewalt davon abgehalten, hernachmals aber ihrer wohlverdienten ſchweren Beſtrafung willen nach vorheriger gründlichen Unterſuchung bey unſerer nachgeſetzten Regierung berichtlich angezeiget, und namhaft gemacht werden mögen.

Genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung.

Eilftens. Allermaßen nun gegenwärtige unsere gnädigste Verordnung zu anders nichts angesehen, als daß unsere samtliche Unterthanen bey solcherley bedauerlichen Unglücksfällen sich von ihren Mitnachbarn einer reciprocirlichen christlichen Beyhilf und Rettung getrösten mögen: als haben öfters wiederholte unsere Beamte fleißige Obsicht zu tragen, damit dieselbe in allen ihren Puncten wohl observiret, solche auch zu beständiger ihrer Beybehaltung in jedes Orts Gemeindbuch von Wort zu Wort eingetragen, und nachmals unseren Unterthanen, um bedürfenden Falls sich hienach richten zu können, alljährlich wenigstens zweymal vorgetragen und abgelesen werde.

Bestrafung der widersetzlichen Uebertretter.

Zwölftens. Dessen allen dann Wir Uns zu jedermann um so gewisser versehen wollen, als denenjenigen, welche vorgesetzte unsere gnädigste Verordnung durch ihre Fahrläßigkeit verächtlich hintansetzen, oder welches noch viel sträflicher wäre, sich gegen unsere Befehlshaber widerspänstig bezeigen werden, sobald der Schutz aufgekündet, und sie als der Nachbarschaft unwürdig aus unserm Hochstift gänzlich eliminiret und ausgeschaffet werden sollen. Urkundlich unter unserer eigenhändigen Subscription und aufgedrucktem Secret-Insiegel; so gegeben und geschehen in unsrer Haupt- und Residenzstadt Wirzburg den 5 Aprilis 1721.

Johann Philipp Franz
Ep. Herb. Fr. Or. Dux.
(L.S.)

CCCLXXXI.

Die Verkünd- und Beobachtung der Feuerordnung, auch Vertreibung der Jauner, Landstreicher und Bettler betreffend.

1721. 6 April.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken, Domprobst zu Maynz, auch Probst des kaiserl. freyen Wahlstifts zu Frankfurt ꝛc.

Welcher Gestalten Wir wegen vieler eine Zeit über in unserm Hochstift und dessen angehörigen Städten, Flecken und Dorfschaften ereigneten Feuersbrünsten Uns vermüßiget gesehen, zu Abwendung derley weiter besorglichen Schadens eine general-Feuerordnung publiciren zu lassen, das zeiget die Anlag mit mehrerem.

Immaßen nun aber an Festhaltung ersterwähnter unsrer gnädigsten Verordnung unseren Gemeinden und Unterthanen sehr viel gelegen, darum dann auch die sich dagegen saumsälig oder widerspänstig bezeigenden mit unfehlbarer Elimination und Ausschaffung aus unserm Hochstift anzusehen sind: also ist auch an euch unser gnädigst- und ernstlicher Befehl, daß ihr mehrerwähnte Feuerordnung ohne Zeitverlust publiciren, eure darin enthaltene Obliegenheit genau vollziehen, oder gewärtigen sollet, daß bey eines oder des andern hierinnen an Tag kommender Fahrläßigkeit unserer Ermäßigung nach mit schwerer Straf, ja wohl gar anderen zur Warnung mit der Cassation cum Infamia verfahren werde.

Und weil übrigens sehr wahrscheinlich seyn will, daß die von weniger Zeit her entstandenen Feuersbrünste guten Theils von liederlichem Jauner- Landstreicher- und starkem Bettlersgesindel, welches das Feuer geflissentlich eingeleget haben möchte, hergerühret, erwähntes Gesindel aber eingezogenem Bericht nach auf dem Land besser nicht, als bey den Kirchweihen und Jahrmärkten, auf welchen sie sich gemeiniglich ungescheut und zwar in merklicher Anzahl einfinden, ergriffen werden kann: als habt ihr allmöglichen Fleiß anzuwenden, damit auf selbige bey erstgehörten Gelegenheiten die ohnehin schon öfters befohlene Veranstaltung gemacht, sie auf Betretten wohl

ver-

verwahrter niedergesetzet, sofort nach eurem darüber erstatteten Bericht und eingeschickten Protocoll der Kreisschluß-mäßigen Straf und Execution unterworfen werden mögen.

Damit aber auch unsere diesfalls geführte Intention um so ehender ihren gewünschten Effect erreiche: so befehlen Wir hiemit ferner gnädigst, daß ihr je zuweilen mit Zuziehung unserer Unterthanen und geworbenen auf dem Land hin und her eingelegten Miliz (wie euch dann der jedes Orts befindliche commandirende Officier auf euer Ersuchen allzeit erheischender Nothdurft nach sogleich mit 10, 20 bis 50 Mann unweigerlich zu assistiren hat) einen unvermutheten Streif vornehmen, insonderheit aber die vielfältig hin und wieder wandernden Landbettler und Bettlerinnen arrestirlich anhalten, ihre gemeiniglich auf dem Rucken oder sonsten mit sich führende Bündel genau visitiren lassen, auf Befinden verdächtiger Waaren sie obgehörter maßen in Verhaft nehmen, widrigen Falls aber in Conformität des letztern hierüber emanirten Kreis-Mandati mit ihnen verfahren sollet. Würden aber, wie bishero mehrmalen beobachtet worden, unsere Unterthanen bey vorgedachten Streifereyen sich sammtlich bezeigen, und diesem Gesindel entweder gestissentlich connivi-ren, oder dasselbe sonsten durch strafbare Fahrläßigkeit entfliehen lassen, einem solchen soll wegen auf sich geladenen Verdachts, um selbst mit ihnen unter der Deck zu stecken, sobald der Schuß aufgekündet, und er befindenden Dingen nach unfehlbar unsers Hochstifts verwiesen werden. Datum in unsrer Stadt Wirzburg den 6 Aprilis 1721.

CCCLXXXII.

Die Einsendung der herrschaftlichen Gelder zur hochfürstlichen Hofkammer betreffend.

1721. 2 Jun.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Auf viele Verordnungen und Decreta, welche von unserm nächsten Herrn Stifts-Vorfahrer wegen zeitlicher und richtiger Einschickung der in unsern Aemtern fallenden Contributions- und anderer Gelder in Annis 1715, 1716 und weiters vorher ergangen, hat man sich keines andern zu versehen gehabt, als daß solchem unterthänigst werde nachgelebet, und dem Kammer-Zahlamt in Unterbleibungs-Fall nichts hinderliches und nachtheiliges zugezogen werden. Wir müssen aber vernehmen, daß solchen Befehlen gar schlechte Folge geleistet worden, indem die wenigsten Gelder, wann und wie sichs gebühret, eingekommen, sondern oft lang zu des Beamten damit getriebenem Handel hinterhalten geblieben, auch was man endlich noch eingeschicket, in mehrentheils zusammen geklaubter, schlechter, zuweilen gar verworfener Münz bestanden ist, dabey öfters sich in vielen Dutten ein merklicher Abgang befunden hat.

Wann aber dieses solche Dinge sind, die besagtem Kammer-Zahlamt zu großer Hinderniß, Schaden und Nachtheil gereichen, gleichwohl aber alle durch der Beamten Fleiß und Ernst vermieden werden können und sollen: als will nöthig seyn, obangeregte Verordnungen zu wiederholen, derowegen Wir hiemit ernstlich befehlen, daß alle und jede cameralsowohl als Obereinnahms-Gefälle, wie die immer Namen haben mögen, und in unsern Aemtern jährlich eingehen, nicht allein jedesmal zu rechter Zeit erhoben, und sofort zu mehrerwähntem unserm Zahlamt mit einem Sortenzettel eingeschicket, sondern auch richtig gezählet, und nebst dem Quanto einer jeden Geldsorte auf die Paquet und Dutten zugleich das Amt geschrieben, und das Paquet verpetschiret werden solle.

Insonderheit aber soll die Contribution allzeit, wann ein Monat verflossen,

ſen, den 6ten des darauf folgenden nächſten Monats unfehlbar eingeſendet, und bey fünfzig Thaler Straf das harte Geld auf kein geringes umgeſetzet, noch verrufenes Geld miteingeworfen werden: und haben unſere Beamte, falls im Nachſchießen die Summa nicht zutreffen, oder aber falſches Geld mituntergefunden werden ſollte, zu gewarten, daß man für jeden falſchen oder abgängigen Schilling oder halben Batzen ihnen einen Reichsthaler abziehen laſſen, auch da die Gelder über die Zeit gar ausbleiben, zu deren Abholung Leute mit Anweiſung auf des Saumſäligen Kösten abſchicken wird. Wornach ſich dann ein jeder zu achten, und vor Schaden zu hüten wiſſen wird. Datum in unſerer Reſidenzſtadt Wirzburg den 2 Junii 1721.

CCCLXXXIII.

Deſerteurs und durchpaſſirende Soldaten betreffend.

1721. 23 Juny.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürſt, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. fügen allen und jeden unſers hohen Stifts Wirzburg, und Herzogthums zu Franken Stiftern, Prälaten, Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeiſtern, Räthen, Gerichten, Gemeinden, Verwandten und Unterthanen hiemit zu wiſſen:

Nachdem Wir oftmals vernehmen müſſen, welchergeſtalten die zu unſers hohen Stifts Dienſten angeworbenen Soldaten über ihr empfangenes Handgeld und Montirung ohne einzige Urſach und Noth muthwillig- und meyneidiger Weis ſich unterſtehen, flüchtigen Fuß zu ſetzen, wozu eingenommenem Bericht nach unſere eigne Unterthanen ſie nicht allein paſſiren laſſen, ſondern ihnen zu mehrerm Vorſchub, Uns aber zu größerm Schaden ihre Montur und Gewehr theils abkaufen, theils gegen ihre geringe Bauernröcke abtauſchen, ſelbe ſelbſten verhehlen, oder auf andere unzuläßige Weis durchhelfen.

Weilen nun dieſes ein höchſt ärgerliches Beginnen zu unſerm und unſers hohen Stifts merklichen Schaden abzielet: als iſt an alle obgedachte unſere Ober- und Unterbeamte, Vögte, und Schuldheißen unſer gnädigſt- und ernſtlicher Befehl hiemit, dieſes unſer in nachfolgenden Punctis beſtehendes Mandat unſeren Stiftsunterthanen zu publiciren, und die Verordnung zu thun, damit alle durchpaſſirende Soldaten ohne vorzuzeigen habenden genugſamen und friſchen Paß nicht paſſiren, viel weniger ihre Kleider und Montur abkaufen oder vertauſchen, und dieſen alſo zu ihrem flüchtigen Vorhaben Gelegenheit geben, ſondern der oder diejenigen, welche dieſes unſer Mandat nicht nach ſeinem ſchuldigen Gehorſam befolgen, und hierinnen ſträflich betretten würden, nicht allein der unzuläßiger Weis an ſich gebrachten Kleider verluſtiget, ſondern auch dahin gehalten werden ſollen, den auf ſolche Manier entwichenen Soldaten mit 42 Reichsthaler zu bezahlen; hingegen aber demjenigen, welcher einen deſertirenden Soldaten einfangen und überliefern wird, jedesmal von unſerer Rentkammer 6 fl rheiniſch als ein Recompenz gereichet, ſofern aber jemand einen Unterthanen oder Beyſaſſen, welcher einem Soldaten zu ſothaner Flucht Hilf, Rath oder That geleiſtet, namhaft machet, und deſſen ſtatthafte Anzeig giebt, dieſem von dem nämlichen, welcher dem Flüchtling auf vorgeſchriebene oder andere Weis Vorſchub gethan, auch 6 fl rheiniſch gezahlet zu werden angehalten werden ſolle.

Dieſes iſt unſer ernſtlicher Will und Meynung, wornach ſich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wiſſen wird. In Urkund deſſen haben Wir unſer hochfürſtl. Kanzley-Secret-Inſiegel hievor zu drucken gnädigſt befohlen. So gegeben in unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wirzburg den 23 Junii 1721.

Hochfürſtl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCLXXXIV.

CCCLXXXIV.

Abschaffung etwelcher bey dem Landausschuß eingeschlichenen Unordnungen und Misbräuche.

1721. 7 August. Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Uns hat der über die Landmiliz bestellte Obrister unterthänigst berichtet, wie daß er bey derselben jüngst gehaltenen Musterung unter anderen befunden, daß verschiedene Beamten, wie auch Stifter und Klöster mit der im Ausschuß begriffenen Mannschaft nach ihrem Gefallen bisher einseitige Veränderung vorgenommen, und einige davon, ohne daß mit den Officiers vorhero behörig communiciret worden, frey gemacht, auch andere aus der Reserva dafür wieder beygestellet, desgleichen würde auch die Montur fast durchgehends also schlecht in Acht genommen, daß bey dessen Fortwährung in kurzem neue wieder angeschaffet werden müssen.

Wann aber sowohl jenes als dieses unsers nächst abgelebten Herrn Vorfahrers am Stift wegen des Ausschusses ergangener Verordnung zuwider laufet, und von Uns, weilen große Confusiones und Schäden darob zu beförchten sind, nicht gestattet werden kann: als wollen Wir hiemit all dasjenige, was von ersterwähntem unserm Herrn Vorfahrer der Landmiliz halber vorhin verordnet worden, hiemit wiederholet, und demselben in allen Stücken auf das genaueste nachzuleben ernstlich befohlen, fürs künftige aber dieses annoch beygefüget haben, daß, wann sich fernerhin ein Ausschüßer von seinem Beamten, Stift oder Kloster ohne unsere gnädigste Verwilligung oder des Hauptmanns Consens und Gutbefinden frey machen lassen wird, derselbe über die im Ausschuß zu dienen schuldigen 4 Jahre zur Straf noch ein Jahr länger stehen bleiben solle. Sonsten aber soll in Zukunft alle junge Mannschaft, die das 16te Jahr erreichet, ohne Unterschied in die Reserva geschrieben, und niemand davon frey gelassen werden.

Und damit man auch nicht genöthiget seyn möge, mit des Unterthanens Beschwerung und Kösten bald wieder neue Ausschüßers-Monturen anzuschaffen: also versehen Wir Uns gnädigst, es werden die jetzigen besser, als bisher geschehen, in Acht genommen, und solche, wann der Ausschüßer deren nicht bedarf, auf die Rath- und Gemeindhäuser zur Verwahrung gebracht, im übrigen aber, was gemeldter Obrist wegen Reparation des Gewehrs und einiger abgängigen Erfordernisse halber bey einem oder anderm Ort zu erinnern nöthig finden wird, das behörige dazu veranstaltet, und die Nothdurft angeschaffet werden solle. Datum Wirzburg den 7 Augusti 1721.

CCCLXXXV.

Die gegen die Jagdfrevler und Wildpretsschützen ergangene Verordnung soll alle Viertel Jahr publiciret werden.

1721. 11 August. Es hat der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. im verwichenen Jahr die gemessenen Verordnungen herausgegeben, Kraft welcher die im- und mediaten Beamten des hohen Stifts Wirzburg dahin angewiesen worden, daß sie durch jedes Orts Schuldheißen, Burger- oder Dorfsmeister die gegen so vielfältig sich verspüren lassende Wildschützen emanirte Abwarn- und Bestrafung zu jedermanns Nachricht alle Quartal offentlich sämtlichen Unterthanen und Beysassen ablesen, vor Schaden warnen, und besonders die Aushebung der

in dem Mandato miteinverleibten jungen Vögel und deren Eyer verbiethen sollten; allbieweilen man aber bis dahero das Widerspiel und dahin vernehmen müssen, daß der Unterthanen sowohl als einige von den Beamten von solcher Verordnung nichts wissen wollen: als wird solcher gnädigste und ernstliche Befehl hiemit dahin wiederholet, daß nicht allein von Quartal zu Quartal sothane gegen die Wildprets-diebe und deren Anhang im Druck herausgegebene Verordnung bey 50 Rthlr Straf unfehlbar abgelesen, sondern auch de facta Paritione jedesmal und dergestalten dociret werden solle, daß, dafern sich ein oder anderer Schuldheiß, Burger- oder Dorfsmeister, oder wem ansonsten derley Publicationes zu thun zustehet, sich bey Unterlassung dessen saumig und demnach strafbar bezeigen würde, jedes Orts Beamter unter jetzt gedachter 50 Rthlr Straf zu allen Zeiten dafür responsabel seyn und haften solle. Dessen man sich unfehlbar zu geschehen versichert. Datum Wirzburg den 11 Augusti 1721.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

CCCLXXXVI.

Die Bittschriften der Unterthanen an die hochfürstl. Regierung in gratial-Sachen sollen jedesmal mit einem Amtsbericht oder Protocoll begleitet werden.

1721. 24 Novemb.

Demnach dem Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. mehrmal unterthänigst hinterbracht worden, welchergestalten Ihro so adeliche als verrechnende Beamte, ob ihnen schon öfters ausdrücklich bedeutet worden, keine Klagende oder supplicirende Unterthanen mit ihren Schriften und Memorialien ferner anhero zu lassen, es seyen dann dieselben mit den dazu erforderten Amtsberichten und gestalten Sachen nach beygefügten Protocollis (als ohne welche in der Sach doch nicht fortzukommen, und die Parteyen zu einer Resolution gemeiniglich nicht gelangen mögen) zuvoraus begleitet, gleichwohl ersterwähnte gnädigste Verordnung dergestalt außer Obacht gelassen, daß bereits viele Supplicanten aus Abgang oben besagter Berichte den manchesmal sehr weiten und mühesamen Weeg umsonst gegangen, ja was noch mehr ist, von den Beamten auch sogar auf ihr inständiges Ansuchen nicht einstens derenselben habhaft werden können; und nun aber obhöchstermeldte Seine Hochfürstl. Gnaden diese strafbare Nachläßigkeit dieser Ihro Beamten, welche entweder die hier und dar gnädigst emanirenden Verordnungen, wie es die Erfahrung gegeben, gar nicht gelesen, oder wenigstens dieselben den Unterthanen bey höriger maßen nicht publiciret oder kund gemacht, zur fernern Hemmung der Justiz und schwerem Schaden der Unterthanen länger nicht nachsehen wollen: als ergehet hiemit an sämtliche mehrhöchstermeldte Seiner Hochfürstl. Gnaden adeliche und verrechnende Beamte nochmal der gnädigste und ernstliche Befehl, den ihnen anvertrauten hochfürstl. Unterthanen die desfalls bereits emanirten general-Verordnungen nochmals mit Nachdruck vorzutragen, sie unter scharfer Commination und ausdrücklicher Bedeutung, daß in Sachen, welche v. g. die Erlangung einer fürstlichen Gnad, als da sind Nachlassung einer Straf, Zulegung eines Schildrechts, Erlassung der Leibeigenschaft, Ertheilung einer Dorfs- oder Zunftordnung, Nachlaß der Sitz- oder Wanderjahre, Relaxation der Arresten, Abolitiones Infamiæ, Zunftstrittigkeiten, und was dergleichen mehr, betreffen, ihre einreichende Schriften ohne die erforderte Berichtsbeylag absolute nicht angenommen werden sollen, dahin anzuweisen, daß, so oft und viel ihrer einer oder mehrere in obigen specificirten und anderen derley Fällen bey mehrhöchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden supplicando einzukommen gemeynt wäre, er sein darüber verfertigtes Memoriale jedesmal vor allen Dingen seinem vorgesetzten Beamten einhändigen, sodann den un-

unverweilt darüber zu erstatten seyenden Bericht erwarten, und darauf bey hochfürstl. Regierung beydes zugleich ablegen und übergeben sollen.

Immaßen dann auch ferner mehrerwähnte hochfürstl. Beamte bey Vermeidung willkühriger schwerer Bestrafung fürterhin besser, als bishero geschehen, darauf zu sehen haben, damit bey vorkommenden Memorialien, wo des Tertii Interesse darunter versiret (wie dann zum Exempel in Zunftsachen, wo öfters das Handwerk wegen ihm præjudicirlicher Nachlaß Memorialien das Meister- oder Wandergeld betreffend, wegen der neuerlichen Wirthschaften aber zuweilen die Gemeinden, für allzeit aber die schon im Ort befindlichen Wirthe ihr Interesse zu haben vermeynen, nebst anderen gemeiniglich zu geschehen pfleget) die Sach mit Zuziehung beyderseitiger Interessenten, ohne daß man hierüber erst ein special-Decret abwarte, sogleich ad Protocollum untersuchet, und solches, wo die Sache anderst nicht ad primam Instantiam gehörig, sodann samt dem pflichtmäßig gebührenden Amtsbericht, welchem in Leibeigenschafts-Sachen auch des Supplicantens Vermögen, ob er ledig oder verheiratheten Standes, wie viel er bereits Kinder habe, und wo er hinziehe, einverleibt seyn soll, zur hochfürstl. Kanzley eingeschicket werde. Ita decretum Wirzburg den 24 Novembris 1721.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

CCCLXXXVII.

Die Säuberung der Gärten und Feldgüter betreffend.

1722. 2 Januar. Demnach dem Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. unterthänigst referiret worden, es auch sowohl in dahiesiger hochfürstlichen Residenzstadt und deren angehöriger Markung, als auf dem Land in Städten, Flecken und Dörfern, auch ebenfalls dazu gehörigen Gärten und Feldgütern der oftmalige Augenschein gegeben, welchergestalten durch Nachläßigkeit der Güterbesitzer die gemeiniglich an den Bäumen, Häcken und Zäunen befindlichen Raupennester bey darauf eingefallenem warmen Wetter dergestalt überhand genommen, daß diesem schädlichen Ungeziefer hernach gar nicht mehr zu steuern gewesen, ja durch dasselbe viele fruchtbare Bäume und andere taugliche Gewächse gänzlich ruiniret und verdorben worden; und nun aber diesem schädlichen Wesen anderst als durch eine gemeinsame Vertilgung nicht abgeholfen werden kann: als befehlen obhöchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden hiemit gnädigst und ernstlich, daß alle und jede Ihro Hochstifts Prälaten, Aebte, Pröbste, milde Stiftungen, sodann Adeliche und Unadeliche, Geist- und Weltliche, so unter Seiner Hochfürstlichen Gnaden hoher Bothmäßigkeit Gärten oder Feldgüter besitzen, in Zeit von 8 Tagen nach Verkündigung dieses allgemeinen gnädigsten Befehls auf Eingangs bemeldtes Raupengeschmeiß gebührend Obacht tragen, dasselbe von den Bäumen, Häcken und Zäunen fleißig abthun, nicht aber, wie öfters zu geschehen pfleget, in die offenen Weege werfen, sondern zu jetziger Zeit noch in und mit den Nestern gänzlich zernichten oder verbrennen lassen sollen. Immaßen dann mehrhöchsterwähnter Seiner Hochfürstl. Gnaden Beamte nach beschehener ordentlicher Publication auch best möglichst darauf zu invigiliren haben, damit in obbesagter Zeit von 8 Tagen dieser hochfürstl. gnädigsten Verordnung in alle Weege nachgelebet, gegen die Saumsäligen oder Widerspänstigen aber jedesmal mit willkühriger schwerer Bestrafung verfahren werde. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Datum Wirzburg den 2 Januarii 1722.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCLXXXVIII.

Auf was Art die Bittschriften um Aufnahm in das Julierspital von Pfarrern und Beamten attestiret werden sollen.

1722. 21 Februar.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Demnach Uns von unsers Julierspitals verordneten geist- und weltlichen Vorstehern in Unterthänigkeit vorgebracht worden, wasgestalten bey jährlicher Aufnehmung auf dem Gründonnerstag verschiedentliche Gefährde und Unterschleif in dem gespielet würden, und zu Schulden kommen, daß theils Supplicanten sich für des hohen Stifts Landskinder und Unterthanen ausgegeben, die doch entweder Fremdlinge oder unter anderer Herrschaft gesessen wären, andere aber bewegliche und unbewegliche Hab und Güter besessen, solche hingegen ihren Kindern auf deren Anhalten und Begehren vorher überlassen, und darnach gleichwohl unter dem Schein der Armuth in obbenanntes Spital mit allerhand Attestaten einzuschleichen sich beflissen, dadurch aber des gottseligen Herrn Fundatoris hinterlassene Intention nicht erreichet, auch die Landskinder und Unterthanen hintangesetzet und verkürzet würden: und dann Wir solchen Unordnungen und unbilligen Unternehmungen länger nicht nachsehen können, sondern selbe allerdings durch geschärfte Verordnung abgestellet haben wollen: als befehlen Wir Kraft dieses ernstlich, daß bey bevorstehendem heiligen Gründonnerstag kein Memoriale von jemand angenommen werden solle, es sey dann solches zuvor von jedes Orts verordnetem Pfarrer und weltlichen Beamten unterschrieben, welche beyderseits bey ihren Pflichten zu attestiren haben, wo der Supplicant unter dem Hochstift angesessen gewesen, oder in Diensten, oder sonst ehrlichem Wandel, auch wie lang sich aufgehalten, bey welchem Alter, daß er unverheirathet, und von keinen Mitteln zu Feld und Dorf sey, solche auch seinen Kindern oder Angehörigen aus Gefährde und Hinterlist vorhero nicht zugeeignet habe, sondern von jedermann verlassen, und in dem Stand nicht sey, durch seine Mittel oder andere Handarbeit sich selbsten zu ernähren, also und dergestalt, daß, wo einiger Pfarrer oder Beamte in diesen Stücken gegen die Wahrheit attestiret zu haben nach der Hand ergriffen, und etwas an Mitteln, so die Supplicanten entweder noch wirklich hätten, oder hinterlistiger gefährlicher Weis ihren Kindern oder den Ihrigen vor dem Suppliciren zugewendet hätten, befunden würde, jene nicht nur mit empfindlicher Bestrafung angesehen, sondern auch was noch bey den Supplicanten befunden, oder von denenselben vorbenannter maßen anderen zugewendet worden, in so weit verfallen, und von denenjenigen, denen es zugekommen, dem Spital reklituiret, auch die Kösten der Verpflegung eines auf solche Weis in das Spital gebrachten Pfründners, so lang er die Pfründ genossen, gut gethan und ersetzet werden sollen.

Damit nun diese unsere Verordnung an allen unsers hohen Stifts Städten, Flecken und Dorfschaften kund und offenbar werde: so befehlen Wir ferner gnädigst, daß solche gleich nach deren Empfang auf offentlicher Kanzel abgelesen werde, damit diejenigen armen Pfarrkinder und Unterthanen, die auf dem heiligen Gründonnerstag sich auf die Pfründ in besagtem unserm Julierspital anzumelden gemüßiget wären, sich darnach richten können. Gegeben in unserer Residenzstadt Wirzburg den 21 Februarii 1722.

(L.S.)

CCCLXXXIX.

Die zur Moderation einzuſchickenden Köſten-Specificationes betr.

1722. 10 April. Demnach die Nothdurft erheiſchen wollen, daß fürterhin alle Köſten-Specificationes, welche vel ad moderandum vel approbandum einzuſchicken ſind, in triplo verfertiget werden: als haben ſich bey vorfallenden dieſen Gelegenheiten alle Beamte des hohen Stifts hienach zu achten, dieſe nicht allein dreyfach zu verfertigen, ſondern auch alſo deutlich zu projectiren, jeden Poſten mit den Datis zu juſtificiren, die Entlegenheiten der Orte mit der Meilenzahl anzumerken, und was zu deren Erläuterung dienlich, beyzuſetzen, damit in der Moderation deſto füglicher fortzufahren ſeyn möge. Decretum Wirzburg den 10 Aprilis 1722.

Hochfürſtl. Wirzburg. Kanzley.

CCCXC.

Die Illata der Judenweiber ſollen in Ausſchatzungs-Fällen ihrer Männer vor andern Glaubigern keinen Vorzug haben.

1722. 4 May. Demnach der Hochwürdigſte des H. R. R. Fürſt und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. aus den Ihroſelben unterthänigſt abgeſtatteten Relationen ſowohl als ſonſten mißfälligſt wahrgenommen, welchergeſtalten zeithero einige Ihro ſchutzverwandte Juden recht gefliſſentlich und boshaftiger Weis ſich der Urſachen halber, weilen derſelben Weiber noch zur Zeit wegen ihres Beygebrachten den Vorzug und die Prælation vor andern Creditoren gehabt, dermaßen in den Schuldenlaſt geſtecket, daß etweiche zum Nachtheil und größten Schaden chriſtlicher und jüdiſcher Creditorum ſelbſten Bonis cediret, andere hingegen zur Ausſchatzung gezogen worden ſeyen, mithin es das beſorgliche Ausſehen habe, ob wollten dieſem höchſt ſchädlichen und ſtrafmäßigen Unternehmen mehrere nachfolgen; und nun aber obhöchſtbeſagte Seine Hochfürſtl. Gnaden aus landsväterlicher Vorſorg ſolchem gefliſſentlich und præjudicirlichen boshaften Beginnen abzuhelfen und zu ſteuren gnädigſt gemeynt ſind: als verordnen und befehlen Dieſelben hiemit gnädigſt, daß nicht allein fürs künftige der ſchutzverwandten Juden Weiber, welche mit ihren Männern vererbet ſind, es mögen die Schulden mit ihrem Wiſſen und Willen gemacht worden ſeyn oder nicht, kein Vorrecht mehr haben, ſondern auch deren Beygebrachtes mit in die Ceſſionem Bonorum oder Ausſchatzung gezogen, und von dieſem ſowohl als des Manns Vermögen die vorhandenen Schulden abgetragen und bezahlet werden, nebſt dem auch in ſolchen Fällen der Schutz ipſo facto aufgeſaget und verluſtiget ſeyn ſolle.

Und damit ſich derenthalben mit der Unwiſſenheit niemand entſchuldigen möge, ſo verordnen und befehlen mehrhöchſtgenannte Seine Hochfürſtl. Gnaden ferner gnädigſt und ernſtlich, daß nicht allein alle und jede Ihro Beamte den unter ihnen wohnenden ſchutzverwandten Juden ein ſolches ſogleich und dann von halben zu halben Jahren publiciren, ſondern auch die Vorgänger der Judenſchaft es den ſamtlichen wirklichen Schutzjuden unverzüglich kund machen, auch künftighin den in den Schutz neuerlich aufzunehmen ſeyenden ein ſolches gleicher Geſtalt eröffnen, daß dem alſo geſchehen, die erſteren ſowohl als dieſe inner den nächſten vier Wochen von Empfang deſſen anzurechnen, unter 50 Reichsthaler Straf bey Ihro hochfürſtl. Regierung unterthänigſt berichtlich anzeigen, und fürs künftige von Amtswegen exacte und feſt darauf halten ſollen. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürſtl. Kanzley-Secret-Inſiegel. Datum Wirzburg den 4 Maji 1722.

(L.S.)

CCCXCI.

Die genaue Befolgung der hochfürstlichen Landesverordnungen in allen so mittel- als unmittelbaren Ortschaften betreffend.

1722. 8 May.

Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc ꝛc. nicht ohne besonders Misfallen zum öftern wahrnehmen müssen, welchergestalten und ob zwar sowohl in Justiz- und cameral-Sachen, als zu Erhalt- und respective Wiederherstellung guter Polizey in Ihro Hochstift Wirzburg unter Ihro geehrten fürstlichen Herren Vorfahrern christmildesten Andenkens, auch Ihro selbsten sehr mannigfältig so erspriessliche als höchst nothwendige Land-Mandata, general-Decreta, Instructiones, und andere dergleichen allgemeine Verordnungen emaniret und verkündet worden, dieselben jedannoch theils von den Unterthanen selbsten, theils aber und hauptsächlich von obhöchsternannter Seiner Hochfürstlichen Gnaden Beamten auch der so zahlreich im Druck und Schriften emanirten Warnungen ungeachtet verächtlich hintangesetzet worden; und nun erst höchsternannte Se. Hochfürstl. Gnaden einer solchen so schädlichen und höchst verbothenen Contravenienz, als vermittelst welcher (beynebens daß der vorgesetzte Zweck des gemeinen Bestens nicht erreichet wird) die hoch-herrschaftlichen Statuta und Verordnungen zu nicht geringer und höchst sträflicher Verletzung des fürstlichen Respects nur vilesciren, hinlänglich vorzubiegen, und dereinstens aus dem Grund zu heben entschlossen sind: als ergehet hiemit an alle Seiner Hochfürstl. Gnaden Stifter, Klöster, milde Stiftungen, im- und mediate Unterthanen die ernstliche und gemessene Verordnung, und befehlen Dieselben gnädigst, daß, weilen bishero viele Contravenienten ihre Ignoranz und Saumsäligkeiten, besonders so viel die ältern Verordnungen betrifft, damit zu excusiren vermeynet, als ob dieselben durch Verjährung, contrari-Observanz und Gewohnheiten der Orte wiederum ganz oder zum Theil abrogiret worden, fürterhin und von unten am End gesetzten Dato alle und jede sowohl von jetzt regierender Seiner Hochfürstl. Gnaden, als von obhöchstgedachten Ihro Herren Vorfahrern am Hochstift kurzhin oder vorlängstens in Justiz-Polizey- und cameral-Sachen verkündigte Land-Mandata, general-Decreta, Instructiones, und alle andere allgemeine landsfürstliche Verordnungen, sie haben Namen wie sie wollen (jedoch anderst nicht, als in so weit sie einander nicht widersprechen, welchen Falls auch den gemeinen Rechten nach Lex posterior priori derogiren wird) hinwiederum in ihren ersten Vigor gesetzet seyn, und sowohl in den Gerichtern, als auf dem Land bey den Aemtern neue Kraft hiemit erlanget haben sollen, also zwar und dergestalten, daß dawider fürterhin und zu ewigen Zeiten wie obgedacht weder Verjährung, widriges Herkommen, noch sonst eine dagegen eingeführte Gewohnheit Platz greifen, sondern diese alle an sich selbsten null und nicht nichtig seyn, auch in Dicasteriis oder Gerichtern und Aemtern darauf absolute nicht reflectiret, sondern jedesmal als hiemit cassiret und aufgehoben, ebenfalls in Rechtssprüchen und Urtheln cassiret und verworfen, mithin alleinig nach dem Tenor und Buchstaben mehrerwähnter hochfürstlichen general-Verordnungen abstrahendo, ob dieselben in Observanz sind oder nicht, gesprochen oder verfahren werden solle; immaßen auch von jedes Orts Obrigkeit und Beamten die Vorkehrung zu thun, daß gegenwärtige hochfürstl. Verordnung in allen deren anvertrauten Städten, Flecken und Dorfschaften gewöhnlicher maßen sogleich publiciret und angeschlagen werden möge. Urkundlich unter vorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Datum Wirzburg den 8 Maji 1722.

(L.S.)

CCCXCII.

Obliegenheit der Beamten in genauer Befolg- und Verwahrung der hochfürſtlichen Landmandaten.

1722. 8 Mart. Demnach der Hochwürdigſte des H. R. R. Fürſt und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. nicht ohne beſonders Mißfallen zum öftern wahrnehmen müſſen, welchergeſtalten und ob zwar ſowohl in Juſtiz- und cameral-Sachen, als zu Erhalt- und reſpective Wiederherſtellung guter Polizey in Ihro Hochſtift Wirzburg unter Ihro geehrten fürſtlichen Herren Vorfahrern chriſtmildeſten Andenkens, auch Ihro ſelbſten ſehr mannigfältig ſo erſprieslliche als höchſt nothwendige Land-Mandata, general-Decreta, Inſtructiones, und andere dergleichen allgemeine Verordnungen emaniret und verkündet worden, dieſelben jedannoch theils von den Unterthanen ſelbſten, theils aber und hauptſächlich von obhöchſternannter Seiner Hochfürſtl. Gnaden Beamten, auch der ſo zahlreich in Druck und Schriften emanirten Warnungen ungeachtet verächtlich hintangeſetzet worden; und nun erſthöchſternannte Seine Hochfürſtl. Gnaden einer ſolchen ſo ſchädlich- und höchſt verbothenen Contravenienz, als vermittelſt welcher (beynebens daß der vorgeſetzte Zweck des gemeinen Beſtens nicht erreichet wird) die hoch-herrſchaftlichen Statuta und Verordnungen zu nicht geringer und höchſt ſträflicher Verletzung des fürſtlichen Reſpects nur vilefciren, hinlänglich vorzubiegen, und dereinſtens aus dem Grund zu heben entſchloſſen ſind: als befehlen Dieſelben hiemit und fürs erſte gnädigſt, daß, weilen bishero viele Contravenienten ihre Ignoranz und Saumſäligkeiten, beſonders ſo viel die ältern Verordnungen betrifft, damit zu excuſiren vermeynet, als ob dieſelben durch Verjährung, widrige Obſervanz und Gewohnheiten der Orte wiederum ganz oder zum Theil abrogiret worden, fürterhin und von unten am End geſetztem Dato an alle und jede ſowohl von jetzt regierender Sr. Hochfürſtl. Gnaden, als von obhöchſtgedachten Ihro Herren Vorfahrern am Hochſtift kurzhin oder vorlängſt in Juſtiz- Polizey- und cameral-Sachen verkündigte Land-Mandata, general-Decreta, Inſtructiones, und alle andere allgemeine landsfürſtliche Verordnungen, ſie haben Namen wie ſie wollen (jedoch anderſt nicht, als in ſo weit ſie einander nicht widerſprechen, welchen Falls auch den gemeinen Rechten nach Lex poſterior priori derogiren wird) hinwiederum in ihren erſten Vigor geſetzet ſeyn, und ſowohl in den Gerichtern, als auf dem Land bey den Aemtern neue Kraft hiemit erlanget haben ſollen, alſo zwar und dergeſtalten, daß dawider fürterhin und zu ewigen Zeiten wie obgedacht weder Verjährung, widriges Herkommen, noch ſonſt eine dagegen eingeführte Gewohnheit Platz greifen, ſondern dieſe alle an ſich ſelbſten null und nichtig ſeyn, auch in Dicaſteriis oder Gerichtern und Aemtern darauf abſolute nicht reflectiret, ſondern jedesmal als hiemit caſſiret und aufgehoben, ebenfalls in Rechtsſprüchen und Urtheln caſſiret und verworfen, mithin alleinig nach dem Tenor und Buchſtaben mehrerwähnter hochfürſtlichen general-Verordnungen abſtrahendo, ob dieſelben in Obſervanz ſind oder nicht, geſprochen oder verfahren werden ſolle.

Und weilen auch fürs zweyte manchem Beamten zu Unterſtützung ſeines Saumſals gedienet, daß die je zuweilen emanirenden herrſchaftlichen Verordnungen ihnen nicht gebührend inſinuiret worden: als befehlen mehrhöchſternannte Seine Hochfürſtl. Gnaden hiemit wiederholtermalen gnädigſt, daß bey fernerhin ſich ergebenden dergleichen Publicirungen ein jeder Ihro ſo adelich- als verrechnender ſo immediat- als mediater Beamter jedesmal bey 50 Reichsthaler unnachläßiger Straf innerhalb den nächſten darauf folgenden vierzehn Tagen durch einen zu erſtatten habenden Bericht de facta Inſinuatione dociren, auch unter eben erſtbeſagter Straf mit der reſpective halb- und vierteljährigen Publication der hochfürſtlichen Advocaten- Wald- Allmoſen- und Feuerordnung, wie nicht

weniger des unterm 4 Novembris 1720 publicirten neuen und geschärften Jagdmandats, auch anderer eines jeden Inhalt nach zu behörigen Zeiten fleißig continuiren, und gleicher Gestalt, daß diesem jedesmal gebührend nachgelebet worden, 8 Tag nach Verfließung des in den Verordnungen selbst enthaltenen Termins bey obiger unnachläßigen Bestrafung die pflichtmäßige Anzeig thun solle.

Ferner und damit auch die jezuweilen ergehenden, und den sowohl immediat- als mediaten Beamten in erforderter Anzahl zugeschickt werdenden Original-Statuta, Mandata, oder general-Verordnungen nicht wiederum (wie es leider bis anhero die Erfahrniß gegeben) von den Gerichtern und Amts-Reposituren abkommen und verzogen werden mögen, befehlen Seine Hochfürstl. Gnaden hiemit gnädigst und ernstlich, daß ein jeder Ihro Beamten und andere, welchen die Verwahrung sothaner heilsamen und bey Richtern und Gerichtern unentbehrlichen Lands- oder Stadtgesätze von Amts wegen oblieget, nicht nur auf die ältern bereits emanirten bey der hochfürstlichen ihm anvertrauten Amts-Repositur ämsige Nachsuch halten, sondern auch die daselbst befundenen sowohl, als die von Zeiten zu Zeiten annoch ergehenden in ein Volumen oder Buch ordentlich zusammen tragen, und unter obiger Bestrafung bey seiner alljährlichen Rechnungs-Ablag selbiges mit anhero bringen, es bey einem hochfürstlichen Regierungs-Gebrechenamt (um zu sehen, wie weit diesem Befehl von Jahren zu Jahren nachgelebet worden) vorzeigen, und darüber allzeit ein glaubwürdiges Attestat gewärtigen solle.

Und wie nun mehrhöchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden nach so vielen an öfters erwähnte ihre Beamte erlossenen Erinnerung- und Warnungen sich gänzlich versehen, es werden dieselben ihre bishero bezeigte unleidentliche Negligenz dermalen von selbsten begreifen, Ihro ausgehende Lands- und respective Stadtverord'ungen besser, als wie vormals beschehen lesen, und vor Augen haben: also sind Dieselben auch fest entschlossen, diejenigen, so aus Ihro Beamten hierinnen ferner saumsälig erscheinen, und die hochfürstlichen an sie ergehenden general- und special-Befehle nicht genauer beobachten werden, obgehörter maßen jedesmal mit 50 Reichsthaler unnachläßiger Straf, die Unterthanen aber mit ebenfalls scharfer Correction jedesmaligem Befinden nach ansehen und belegen zu lassen. Urkundlich unter Seiner Hochfürstl. Gnaden eigenhändiger Subscription und vorgedrucktem Secret-Insiegel. Datum Wirzburg den 8 Maji 1722.

Johann Philipp Franz
Ep. Herb. Fr. Or. Dux.

(L.S.)

CCCXCIII.

Das Waldgrasen betreffend.

1722. 16 May.

Obwohl in der letzt emanirten Waldordnung das Grasen in allen Gehölzen durchgehends gänzlich untersaget und verbothen worden ist: so wollen jedoch Seine Hochfürstl. Gnaden in solchem Fall Ziel und Maaß setzen, und aus sonderbarer Milde dem Unterhanen zum Nutzen und Besten geschehen lassen, daß in Stangenhölzern und alten Weegen, die Setz- und Brunftzeit jedannoch ausgenommen, das Grasen künftig gestattet, und, wo der Wald oder das Holz herrschaftlich ist, um ein gewisses Geld, so behörig zu verrechnen, verliehen werden dörfe.

Wo aber verhängte Orte und Resieren, oder junge Schläge sind, die ihre Waldordnungs-mäßige Zeit noch nicht erstanden, dieselben sollen, es mag die Waldung dem hohen Stift, den Gemeinden oder Unterthanen zugehören, bis zu End der vorgeschriebenen Zeit allerdings verschonet bleiben, und derjenige, so sich darin zu grasen unterstehen wird, mit empfindlicher Straf, wie in den vorhin ergangenen Verordnungen enthalten, angesehen werden. Decretum Wirzburg den 16 Maji 1722.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

CCCXCIV.

CCCXCIV.

Untersuchung der zwischen Soldaten- und bürgerlichen Standspersonen vorfallenden Strittigkeiten, Schlägerey- und Verwundungen.

1722. 20 May. Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Wir haben aus euren verschiedentlich eingeloffenen unterthänigsten Berichten, auch den beygelegten Examinibus wahrgenommen, wasgestalten zwischen unsern Unterthanen und im Quartier liegenden Soldaten dann und wann Ungelegenheiten, Zänke und Schlägereyen, auch oftmals gefährliche Verwund- und Entleibung entstanden, welche von euch einseitig und ohne Beyseyn des der Orte im Quartier liegenden Ober- oder Unterofficiers examinirt, wodurch die Confrontationes unterblieben, und verursachet worden, daß durch öfters Hin- und Wiederschreiben die Examina verschoben, die Processus verzögert, und große Kösten gemacht worden: solchen Unordnung- und der Sachen Verweilungen aber vorzubiegen, ist unser gnädigst und ernstlich befehlender Will und Meynung, daß, so oft und vielmal eine Zwistigkeit und vorbesagter maßen Uneinigkeiten zwischen Bürgern, Beysassen, oder andern Personen und unsern Soldaten sich erheben sollten, diese und alle hieraus entstehende Folgen, Besichtigungen, Verhörungen der Zeugen, Confrontationes, auch was mehr zu der Inquisition erforderlich seyn mag, alles mit Vorwissen, Zuziehung und in Beyseyn eines oder andern klagenden oder beklagten Soldaten Officiers vor die Hand nehmen, nichts einseitig untersuchen, sondern conjunctim & Commissione mixta dergleichen Inquisitiones vollstrecken sollet. Datum in unsrer Stadt Wirzburg den 20 Maji 1722.

CCCXCV.

Das Vieheschlachten in Privathaushaltungen betreffend.

1722. 22 May. Nachdem der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. sich unterthänigst hinterbringen lassen, welchergestalten und weilen bishero den dahier angesessenen Bürgern und Inwohnern zu ihrem Besten und Nutzen erlaubt gewesen, ihrer jederweiligen Bedürfniß nach ohne einigen hievon zu entrichten habenden Accis in ihren bürgerlichen Häusern zu schlachten, dieselben dieses ihnen gnädigst gestatteten Beneficii dermaßen misbrauchet, daß verschiedene sich solches Schlachtens nicht sowohl wegen ihrer eignen Consumption, als zu einem förmlichen Commercio und Handelschaft bedienet; und nun aber durch solches gewinnsüchtige Unternehmen dem herrschaftlichen Accis leicht ermeßlich großer Abbruch beschiehet: als befehlen, um diesem Unterschleif in Zeiten vorzukommen, obhöchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden hiemit gnädigst, daß, obwohl Eingangs erwähnten Ihro Bürgern und Inwohnern dahier das Schlachten in Häusern nach Nothdurft bis auf weitere gnädigste Verordnung unbenommen bleibet, gleichwohl solches fürterhin anderst nicht gestattet werden solle, als wann der Burger oder Inwohner sein zu schlachten vorhabendes Vieh bey dem hochfürstlichen Kammer-Accisamt dahier vorhero aufrichtig angezeiget, und darüber einen beglaubten Zettel oder Concession erhalten haben wird; immaßen dann widrigen Falls, und da ein oder anderer, daß er gegen erstgehörte Verordnung gehandelt, und sich dieserthalben mit dem erforderten Erlaubniß-Schein nicht versehen hätte, betretten würde, derselbe sowohl, als der sich dazu gebrauchen lassende Metzger jedesmal mit 50 Rthlr. unnachläßiger Bestrafung, wovon die eine Hälfte dem

Denuncianten oder Anzeiger zukommen, die andere Hälfte hingegen gnädigster Herrschaft gebührend zu verrechnen seyn wird, beleget und angesehen werden solle.

Urkundlich unter hievorgedruckem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel Wirzburg den 22 Maji 1722.

(L.S.)

CCCXCVI.

Auf was Art die herrschaftlichen Gelder zur Hofkammer eingesendet werden sollen.

1722. 4 Juny.

Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden abermal mit nicht geringem Misfallen vernehmen müssen, daß unerachtet so vieler allschon ergangenen gnädigsten Verordnung- und darauf gesetzten Bestrafungen gleichwohl von einigen Ihro hohen Stifts Aemtern die cameral- sowohl als Obereinnahms-Gefälle noch immerfort sehr unrichtig gezählter und sortirter bis anhero eingeschicket, auch manchmal eine Zeit lang hinterhalten, die eingegangenen guten Sorten gegen geringere ausgewechselt, und öfters viel falsches Geld mituntergeworfen, ja so gar ganze Dutten zu wenig in die Paquet gethan und aufgerechnet worden.

Wann aber diese höchst sträfliche Dinge dem Kammer-Zahlamt und Obereinnahm zu großer Hinderniß, Schaden und Nachtheil gereichen, gleichwohl aber durch der Beamten Fleiß, Sorgfalt und Ernst gebessert und vermieden, künftighin auch nicht mehr nachgesehen werden können und sollen: als werden alle solche diesfalls ergangene gnädigste Verordnungen und geschärfte Befehle hiemit noch- und zum letztenmal mit allem Ernst und Nachdruck wiederholet und zu wissen gemacht, daß von den Beamten alle Amts- sowohl, als Contributions- Accis- Um- und Braugelder, wie die immer Namen haben mögen, in das künftige nicht allein jedesmal zu rechter Zeit erhoben, und zu mehrerwähntem Zahlamt mit einem Sortenzettel eingeschicket, sondern auch richtig gezählet, und nebst dem Quanto einer jeden Geldsorte auf die Paquet und Dutten zugleich das Amt geschrieben, und das Paquet verpetschiret, unverhoffenden Falls dahingegen falsches und unwichtiges Geld wie bishero mituntergefunden werden sollte, von denenselben alles Einwendens unangesehen für jeden falschen oder abgängigen Schilling und halben Batzen der ehevor schon angesetzte 1 Rthlr Straf unnachläßig bezahlet, und das Zehlgeld künftighin gar abgenommen, und exequiret werden solle. Decretum Wirzburg den 4 Junii 1722.

Hochfürstl. Wirzburg. geheimer Rath, und Stadthalter.

CCCXCVII.

Auf was Art die Beylagen den gerichtlichen Exhibitis anzuschließen seyen.

1722. 5 Juny.

Nachdem man bey einer dahiesigen hochfürstlichen Regierung sowohl, als andern Dicasterien und Rathsstuben eine Zeit über vielfältig wahrgenommen, welchergestalten die bey den Registraturen befindlichen Acten darum öfters incomplet und mangelhaft befunden worden, weilen die den Amtsberichten und gerichtlichen Handlungen gemeiniglich in großer Anzahl beygelegt werdenden Adjuncta in einzeln bald großen bald geringen unförmlichen Blättern exhibiret, und hernach nur schlechthin in die principal- oder Hauptschriften hineingestecket werden, welche aber nachmals durch das vielmalige Hin- und Hertragen öfters zu nicht geringer Confusion der gerichtlichen Acten und höchstem Verdruß der Referenten daraus

daraus fallen, und untereinander verwirret werden, zu Zeiten auch gar davon verlohren gehen: und man nun diesem schädlichen Wesen fürterhin durch hernachgeschriebene Media gänzlich zu steuern und abzuhelfen gedenket: als ergehet an alle und jede hochfürstliche sowohl immediat- und mediate Beamte, als Advocaten, Procuratores, Schriftsteller, und alle andere, welchen bey dahiesiger hochfürstlichen Regierung sowohl, als übrigen Raths- und Gerichtsstuben etwas schriftliches zu verhandeln oblieget, die gemessene Verordnung, daß, wo fürterhin einem Bericht, Schreiben, oder schriftlich-gerichtlicher Handlung Beylagen anzuschließen oder zuzulegen die Nothdurft erforderte, dieselben nicht mehr, wie bishero beschehen, in allerhand geringen Zetteln in die Hauptschriften eingestecket, sondern jedesmal mit Einlegung eines, zwey, drey, auch jedesmaligem Gutbefinden nach mehrerer Bögen in Contextu fortgeschrieben, und mit einem Faden ordentlich zusammengeheftet, oder da allenfalls die Aneinanderschreibung mehrgedachter Beylagen erheblicher Ursachen halben nicht mehr wohl beschehen könnte, wenigstens dieselben, wie erst erwähnt, mit Faden am Ende der Hauptschrift wohl angeheftet werden sollen; immaßen dann widrigen Falls die Contravenienten zu gewarten haben, daß ihre respective Berichte, Schreiben und Handlungen bey den fürstlichen Rathsstuben und Gerichtern nicht angenommen, sondern ihnen auf ihre Kösten per expressum remittiret, und ad emendandum zuruckgeschicket werden. Decretum Wirzburg den 5 Junii 1722.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

CCCXCVIII.

Die Aufsicht der Beamten über das Accisweſen betreffend.

1722. 19 Junii. Nachdem bey dem hochfürstlichen wirzburgischen Land-Accisweſen bishero sehr viele unerlaubte Practicken, Eigennutzigkeiten und Unterschleif wahrgenommen, Seine Hochfürstliche Gnaden aber dadurch gnädigst bewogen worden, Ihro jedes Orts verpflichteten Beamten fürs künftige mitaufsehen, und zu dem Ende Ihro gnädigsten Befehl an dieselben wirklich ergehen zu lassen: als haben samtliche Oberacciser sothaner Verordnung unterthänigst nachzukommen, so oft und vielmal ein Bestand anfanget, oder zu Ende gehet, dem Beamten es anzuzeigen, in dessen Gegenwart solchen wiederum offentlich auszubiethen, und das höchste Geboth sowohl, als wo die Einschau etwa vorträglicher seyn dörfte, mit ihrem Gutachten in einem ganz besondern Bericht zur hochfürstlichen Rentkammer unterthänigst einzuschicken. Decretum Wirzburg den 19 Junii 1722.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

CCCXCIX.

Errichtung wochentlicher zwey Viehemärkte in der Stadt Wirzburg.

1722. 29 July. Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. aus landsvätterlicher höchstpreislichen Vorsorg und dem Publico zum Besten ein neues Schlachthaus dahier in Wirzburg aufrichten lassen, auch gnädigst verordnet hat, daß alle Wochen zwey Viehemärkte außerhalb dem Pleichacher-Thor benannt lich auf Montag und Mitwochen dergestalten, wann ein Feyertag auf den Montag einfiele, alsdann auf den Dienstag dieser Markt gehalten, imgleichen bey Einfallung eines Festtags auf den Mitwochen solcher Markt den andern Tag nach gehaltenem Montags-Markt anticipiret werden solle: als wird hiemit ein solches

allen und jeden sowohl des hohen Stifts Wirzburg als den benachbarten und fremdherrischen Unterthanen, Christen und Juden zu dem Ende kund gemacht, damit jedermann, wer da will, sich dessen bedienen, und allerhand fettes und anders Vieh wochentlich auf gedachte Täge hieher an den außerhalb oben bemeldten Pleichacher-Thors assignirten Platz zu seilem Markt bringen, und nach seiner Gelegenheit verkaufen könne und möge. Gestalten dann solche hochfürstl. Verordnung nicht allein in allen des Hochstifts Wirzburg angehörigen Aemtern, Städten, Flecken und Dörfern zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht offentlich abgelesen und publicirt, sondern auch gehöriger Orten affigirt werden solle. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Datum Wirzburg den 29 Julii 1722.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCC.

Die Waldungen sollen von dem gefällten Bau- und Brennholz zeitlich geräumet werden.

1722. 4 August. Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden zu Ihro größtem Misfallen sich unterthänigst referiren lassen, welchergestalten Ihro gnädigst emanirter Waldordnung entgegen das gehauene Brenn- und Bauholz vor der benannten Zeit als Walburgis aus den Schlägen und Waldungen nicht geräumet und hinweg geführet, sondern eine lange Zeit hernach und bis auf diese Stund annoch an verschiedenen Orten zu Schaden des Walds darinnen liegend verbleibe, und aufbehalten werde: solchemnach lassen Höchstdieselben allen Beamten, Forstmeistern, Jägern und Forstbedienten hiemit nochmal gnädigst bedeuten, daß sothanen diesertwegen ergangenen gnädigsten Befehlen und Verordnungen mit mehrerm Ernst und Aufsicht gehorsamst nachgelebet, das Holz ohne einigen Unterschied, wem es auch zugehöre, sogleich aus dem Wald hinweg und nacher Haus geschaffet, oder aus Abgang des zulänglichen Platzes in den Höfen und Häusern auch wegen zu besorgen habender Feuersgefahr etwa außerhalb um die Dorfschaften, wie es an vielen Orten allschon also eingeführet ist, niedergeleget, verwahret und aufbehalten, derjenige aber, so einiger maßen und im geringsten dagegen handelt, ohne Unterschied der Person bey der hochfürstlichen Rentkammer sogleich angezeiget, von daraus die Sache der Schärfe nach examiniret, das Holz confisciret, und nebst Ersetzung des Schadens und Unkösten annoch empfindlich bestrafet werden solle. Decretum Wirzburg den 4 Augusti 1722.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

CCCCI.

Bauordnung für die Stadt Wirzburg.

1722. 22 August. Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. fügen hiemit männiglich zu wissen:

Nachdem Uns mehrmals der von Uns darüber selbst eingenommene hohe Augenschein gezeiget, und in der That erwiesen, welchergestalten in unserer hiesigen Residenzstadt auf die wegen des in solcher hiebevor beschehenen Bauens von weiland so vielen unseren in Gott ruhenden Herren Vorfahrern darum so nutzlich als löblich ergangenen Verordnungen nicht nur schlechterdings gesehen, ja und solche mehrentheils außer Sorg gesetzet, folglich und dadurch deren ungeachtet fast gleichsam einem jeden in seinem von ihm vorgehabten Bauen ohne Observir- und Haltung einer graden Linie, zu geschweigen

gen einer Egalite an Stockwerkern, Dächern und Fenſtern ſeines eignen Gefallens freye Hand gelaſſen worden; worab alſo nebſt anderen Beſchwernüſſen dem Publico nichts weniger, als eine allgemeine ſchädliche Deformität wegen ſo mancher davon hergekommenen ſchändlichen und beſchwerlichen Winkeln, item Uebergebäude, Erker, Vorſprünge und dergleichen wohl erachtlich zugezogen werden müſſen; und Wir aber ſolche unerduldliche ſchädliche Misbräuche in vorgedachter unſerer hieſigen Reſidenz durch längers Nachſehen weiters einreißen zu laſſen nicht gewillet: alſo und daher daß Wir zu Abhelfung derſelben Uns demnach aus landsväterlicher Vorſorg nicht allein gegenwärtiges Mandatum, um daß ſich darnach jedermann in ſeinem beſonders gegen offene Gaſſen und Straßen intendirenden Bauen hinfohin richten könne und möge, in offentlichen Druck zu geben und publiciren zu laſſen höchſt gemüſſiget, ſondern und auch zu dem Ende hiezu beſondere Commiſſarius gnädigſt anzuordnen bewogen gefunden: als ergehet hierauf an alle und jede ſo geiſt- als weltlichem, dann adelich- und unadelichen Stands dahier befindliche Inwohner und Bürger insgeſamt und ſonders unſer ernſtlicher Befehl und Meynung alſo und

Erſtens. Daß inskünftig niemand, von was Condition der auch immer ſeyn möge, auf eine oder andere Weis gegen offene Gaſſen und Straßen, folglich von vornen derſelben ſich eines Baues, wie der auch Namen hätte, bey Vermeidung der ihm allenfalls darauf ſtehenden Demolirung unternehmen, noch ſich dazu einer von unſeren ſo inheimiſchen als ſonſtigen Bau- Werk- Zimmer- oder Maurermeiſtern, ohne ſich deſſen kräftlich zu machen, gebrauchen laſſen ſolle; es habe dann ein ſolcher ſich deswegen vorderiſt bey unſeren darüber ſpecialiter beſtellten Commiſſariis gebührend angemeldet, denenſelben nebſt Ueberreichung eines förmlichen Abriſſes ſein im Bauen intendirendes Vorhaben gezieməndə eröffnet und vorgetragen, welcher Riß alſo und auch unſerm gnädigſt placidirten Modelle conforme ſey, oder ob und was Wir ſonſten zum gemeinen Beſten dabey gnädigſt zu erinnern hätten, jedesmal unterthänigſt eingehändiget, demnach aber und

Die Abriſſe von dem vorhabenden Bauweſen ſollen überdeſſen den hochfürſtl. Commiſſarien zugeſtellet, und von dieſen zur gnädigſten Ratification eingeförderet werden.

Drittens. Derſelbe von Uns den unſrigen Commiſſariis hinwieder zugeſtellet, und jener hernach von dieſen, wie er ſich in einem und anderm und zwar ſowohl wegen Obſervirung einer gleichen [illegible] als Einrichtung der Höhe von den [illegible]angs bemeldten Stockwerkern, Fenſtern, Dächern und dergleichen zu verhalten habe, ordentlich angewieſen werden ſolle.

Viertens. Und gleichwie nun nächſt dieſem auch beſonders der Sachen Nothdurft ſeyn will, daß einem ſolchen, der alſo zu bauen Willens, und auf vorberührte Art von unſeren genannten Commiſſariis dazu wirklich angewieſen worden, deswegen gleich anfänglich beſonders aber des Brands halben, um daß er ſein darein verwendetes Vermögen nicht ſich und andern zum Schaden nur gradwohl in Gefahr ſtecke, zeitliche Vorſehung gethan werde: ſo befehlen Wir alſo jedem, der ſich in einen ſolchen Bau einlaſſen wird, ſich ſolchemnach und vor allem mit guten und feſten Feuermauern gegen ſeine daran ſtoßende Nachbarn ſo zu verwenden, damit in entſtehenden Feuersbrünſten kein Haus das andere ſo leicht anſtecken, folglich dadurch allſeitiger Schaden desto mehr verhütet werden möge; immaßen Wir dann auch unſere Commiſſarios, um darauf, daß ſolches geſchehe, nebſt unſerm Oberrath ein wachtſames und ſorgfältiges Aug zu tragen, deſſen hiemit beſonders erinnert haben wollen. Damit aber und nebſt dieſem diejenigen, ſo zu bauen Vorhabens ſind, auch ſpecialiter deſſen (woran Wir wegen des in hieſiger unſerer Reſidenz ehevor geſchehenen Bauens vor andern ein beſonders Mißfallen geſchöpfet) verſtändiget ſeyn mögen,

Dienen zu errichtenden Gebäude ſind auf beyden Seiten der Nachbarn mit ſtarken Feuerwänden zu verſehen.

Fünftens. So verbiethen Wir hiemit ausdrücklich und indiſtincte alle und jedel Uebergebäude, Erker, Vorſprünge und dergleichen, wie auch und in ſpecie die bey vori-

Erker, Vorſprünge und Satteldächer ſollen abgeſchafft ſeyn.

Zweytens. Uns darauf zu unſerer Durchſeh- und Nachſchauung, ob ſolcher

vorigen Zeiten gegen die offenen Gassen und Straßen sehr im Schwang gekommene Giebel oder sogenannte Satteldächer dergestalten ernstlich, daß, gleichwie diese bisher der gemeinen Stadt nichts als eine Deformität gegeben, die letztern aber die Aufführung der in vorigem § 4 gemeldten Feuermauern, wo doch solche gegen die Dächer bey einem entstehenden Brand mehrmals am meisten vonnöthen sind, notorie verhindern, auch und beynebst wegen Ableitung des Regenwassers durch die dazwischen liegenden Kanäle und Rinnen bey unsern Gerichtern vieles, stätes und beschwerliches Klagen machen, daß also und dahero Wir auch selbe und zwar nicht allein an allen neuen Gebäuden nicht mehr zu gedulden, sondern solche nicht weniger an alten, wann diese des Bauens bedürftig, völlig abgebrochen und einaerissen zu werden hiemit aufs nachdrücklichste gebiethen und anbefehlen.

Die Risse sind den Benachbarten vorher zu zeigen, und die sich hierüber ergebenden Strittigkeiten in der Kürze abzuthun.

Sechstens. Und weilen dann auch öfters viele unnöthige Zwiespalt und Uneinigkeiten nicht weniger daher entstanden, daß, wann jemand einen dergleichen Bau zu führen angefangen, ein solcher den daran gestoßenen Nachbarn, wie er ein und anders in selben einzurichten gewillet, es weder vorhero eröffnet, noch darüber einen Riß gezeiget, am wenigsten aber, daß auch anderer Seiten sich diese bey jenen gemeldet hätten, wo sie doch hernachmals bald über dieses und jenes (welchem allem nichts desto weniger, wann nur einer gegen den andern sich bey Zeiten hätte vernehmen lassen wollen, leicht und kürzlich abzuhelfen gewesen wäre) zu ihrem beyderseitigen Verdruß und Schaden in ein langwieriges Zanken und Processiren gerathen: als ist unsere gleichmäßige gnädigst und ernstlich befehlende Meynung, daß demnach und fürohin, der da zu bauen Vorhabens ist, gleich bey dem Empfang seines von Uns approbirten, und ihm darauf von unsern Commissariis vorgedachter Dingen zugestellt werden sollenden Abriß, mithin ehe und bevor solcher noch was eingerissen, oder zu bauen angefangen, vor sie als unsere ersternannte Commissarios (welche eben darum künftig in der Woche wenigstens einmal zusammen kommen sollen) nebst seinen Nachbarn und anderen, welchen etwan mit daran gelegen, vorbescheiden, daraufhin dessen Riß ihnen gezeiget, und ausgeleget, dann ob und was selbe gegen des andern vorhabendes Bauen mit Fug und Grund einzuwenden hätten, umständlich vernommen, und also ihre Differenzien, wann sie deren einige hätten, entweder zwischen ihnen in der Güte verglichen, oder wo diese an ihnen nichts verfienge, sothane ihre Strittigkeiten und Irrungen, worüber alsbald die Stadtgeschwornen in ihrer Meynung zu vernehmen, durch richterlichen Spruch erörtert und ausgemacht; wo aber sie mehrberührte Nachbarn solche ihre Beschwernisse vor ihnen Commissariis nicht anzeigen, und ex post, wann der andere in seinem Bauwesen schon begriffen, erst klagen würden, sie alsdann derentwegen simpliciter abgewiesen, und nicht weiters gehöret werden sollen; es wäre dann Sach, daß bey dem Aufraumen oder Abreißen eines alten Gebäues sich was neues an Tag legte, welches sie zuvor nicht hätten wissen noch sehen können. Ueber obiges und

Abtheilungen der Häuser, wie solche geschehen sollen.

Siebentens. So wollen Wir auch anbey aus vorigen und andern Uns hiezu bewegenden Ursachen durchaus nimmer gestatten, daß fürohin bey vorkommenden Theilungen ein Haus anderst, als von oben bis unten hinaus, um daß dadurch die Uebertritt von einem Theil in den andern von Böden, Kellern und Gemächern vermieden werde, als Senkelrecht geschehe, oder eo ipso zu gewärtigen, daß auf Erfahrung dessen man nicht nur dergleichen Abtheilungen für null und nichtig declariren, darauf eine andere ex Officio vornehmen, insonderheit aber die Geschwornen, die sich solcher wider unser Geboth unternommen, zur wohlverdienten Straf ziehen werde. Hingegen und

Freyheitsbriefe für die Bauherren von Schatzung und Steuer.

Achtens. Damit aber auch diejenigen, welche sofort nach unserm gnädigst approbirten Modelle zu gemeiner Stadt Zierd gegen offene Gassen und Straßen zu bauen gesonnen, oder in solchem wirklich begriffen (um dadurch auch andere hiezu zu animiren) wissen mögen, was Wir ihnen dafür zur Ergötzlichkeit

für

für eine Gnad angedeihen zu lassen Willens seyen, so geben und verleihen Wir hiemit allen denen, die also vorberührter maßen einen völligen ganzen neuen Bau mit Dareinwendung ihrer Kösten in Viis publicis zu derselben Zierde aufführen, und stellen werden, auf jeden solchen Bau eine vollkommene Schatzung- und Steuer-Freyheit auf 10 völlige Jahre, welche gleich beym Anfang dessen angerechnet werden sollen, denenjenigen aber, die etwan ihre alte Häuser nur einsweilen, jedoch nach Ausweis unsers Modells von vorher bauen, und das übrige davon bis zu ihrer bessern Gelegenheit anstehen lassen wollten, verwilligen Wir vorgemeldte Schatzung- und Steuer-Freyheit auf 5 Jahre, jedoch, und wo hingegen sie dieses letztere auch noch befolgen würden, ihnen nicht weniger die übrigen 5 Freyjahre zur Accomplirung der obigen 10 auch gegönnet seyn sollen. Weiters und

Neuntens. So wollen Wir nicht minder gnädigst geschehen lassen, daß, wo auch diejenigen oder ihre Erben, welche ihre respective obige 10 oder 5 Freyjahre noch nicht complete genossen, etwan deren Convenienz nach den von ihnen geführten Bau an einen andern käuflich oder sonsten ex quocunque Titulo zu begeben Willens, oder benöthiget wären, daß gleichwohl der Genuß der noch abgängigen obgedachten Freyjahre ihrem Successori nicht weniger fortlaufen und angedeihen; welches auch und

Zehntens. Ebenmäßig auf die, welche zwar den von ihnen vorgehabten Bau angefangen, solchen aber nicht völlig zum Stand gebracht hätten oder können, dafern deren Successor denselben folgends aufzuführen übernehmen würde, seinen expressen Verstand nehmen solle.

Nach Verfließung der Freyjahre soll es bey der alten

Eilftens. Und wie nun über dieses hierauf die weitere Frag vorgefallen, wie es dann allenfalls nach den exspirirten Freyjahren wegen solcher neu erbauten Häuser mit der Schatzungs-Belag zu halten, so erklären Wir Uns hiemit gegen alle diejenigen, die also vorgeschriebener Dinge bauen werden, zu deren weiterm Vortheil dahin gnädigst, wasmaßen Wir solche ihre Bäu bis auf deren von ihnen oder ihren Erben nach der Hand beschehen werdenden ersten Verkaufungs-Fall auf keinen andern Fuß, als wie dieselben oder deren neu erbaute Plätze ihrem vorigen Anschlag nach in gedachter unserer Schatzung und Steuer ehevor gelegen und gewesen, beschweret und angeleget zu werden gnädigst wissen wollen.

Schatzung gelassen werden.

Zwölftens. Sollte nun aber schließlich sich ergeben, daß einer oder der andere zur gemeiner Stadt Zierde was sonderliches bauen, und sich dadurch mit zierlicher Ausstaffirung der Fenster, Portal, Gesimser und dergleichen, die von Bildhauer- oder sonst künstlicher Arbeit gemacht würden, signalisiren, oder einen sonst größern und importantern Bau, als wie die ordinari gemeiniglich gebauet zu werden pflegten, machen und herstellen wollte, jedoch daß er sich sonsten in Observirung der Linie, dann unsers Modells wegen Höhe der Fenster, Stockwerker, Dächer gleich andern daran stehenden benachbarten Häusern in alle Weege conform halten solle: so declariren Wir Uns nicht weniger gegen diejenigen auch gnädigst, denenselben nicht nur oben mehr mentionirte Freyjahre nach Proportion ihrer darein verwendten Kösten in Gnaden zu vermehren, und zu extendiren, sondern auch ihnen durch unsere so Bau- als Werkmeister oder andere der Sachen sonst erfahrne und geschickte Leute, wie sie es nöthig hätten, mit guten Rathschlägen an die Hand gehen zu lassen. Urkundlich unter unserer eigenhändigen Subscription und hievorgedrucktem hochfürstlichen Secret-Insiegel. Datum in unserer Haupt- und Residenzstadt Wirzburg den 22 Augusti 1722.

Bey zierlichen und kostbaren Gebäuden sollen die Freyheitsjahre vermehrt werden

Johann Philipp Franz
Episc. Herb. Fr. Or. Dux.
(L.S.)

CCCCII.

Das zum Julierſpital fällige Handlohn ſoll von niemand verſchwiegen oder unterſchlagen werden.

1722. 13 Octob.

Demnach dem Hochwürdigſten des H. R. R. Fürſten und Herrn, Herrn Johann Philipp Franz, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. von Ihro Julierſpital allhier unterthänigſt referiret worden, wie daß die Kauf- Tauſch- Erb- Tods- und andere Fälle derjenigen Güter, ſo dieſer milden Stiftung zu Lehen rühren, von Ihro hohen Stifts und Julierſpitals Unterthanen nicht zu rechter Zeit angezeiget, ſondern entweder langhin verhalten, oder gar verſchwiegen, wodurch Ihro Julierſpital das ſchuldige Handlohn und andere hergebrachte Præſtanda zum größten Nachtheil dieſer milden Stiftung verluſtiget werde; nun aber obhöchſtgedachte Seine Hochfürſtliche Gnaden dieſe Hinterhalt- und Unterſchlagung des ſchuldig gewordenen Handlohns, Beſthaupts, und anderer Præſtandorum zum Abbruch Ihro Julierſpitals und deſſelben Einkünfte keinesweegs nachſehen und verſtatten wollen: als befehlen Dieſelben hiemit gnädigſt, daß alle und jede Ihro hohen Stifts und Julierſpitals Unterthanen künftighin alle Tauſch- Kauf- Erb- Tods- und andere Fälle, die ſich unter ihnen ereignen, und vorgehen, keinesweegs heimlich halten und verſchweigen, ſondern dieſelbigen innerhalb 3 Tägen entweder bey Ihro Julierſpital allhier, oder bey derjenigen dieſer milden Stiftungs-Vogtey auf dem Land, wohin das veräußerte Gut zu Lehen gehet, jedesmals anzeigen, und ſo einer oder der andere zum Nachtheil des julierſpitäliſchen Intereſſe damit zurückhalten, und die Anzeig in vorbeſchriebener Zeit nicht thun, derſelbe zur zweyfachen Erlegung entweder des ſchuldig gewordenen Handlohns, Beſthaupts, oder was er ſonſten zu præſtiren hat, angehalten werden ſolle. Urkundlich unter Seiner Hochfürſtl. Gnaden eigenhändiger höchſten Subſcription. Wirzburg den 13 Octobris 1722.

Johann Philipp Franz
Ep. Herb. Fr. Or. Dux.

CCCCIII.

Beſtrafung der nächtlichen Unruhen und Exceſſen.

1722. 2 Decemb.

Dem Hochwürdigſten des H. R. R. Fürſten und Herrn, Herrn Johann Philipp Franz, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. iſt misfälligſt vorgekommen, welchergeſtalten der ehevorigen dießfalls ergangenen hochfürſtlichen geſchärften Verordnungen ungeachtet nicht allein die jungen Burſche, Handwerksgeſellen, und andere dergleichen, ſondern auch die Studenten in hochfürſtlicher Reſidenzſtadt dahier bey nächtlicher Weil auf den Gaſſen ſogar bey den aufgeſtellten Wachten herumzuſtreunen, allerhand ſträflichen Muthwillen, Geſchrey, Rufen, Singen, Betteln, Anſchellen an den Häuſern, Tumult und Getös zu erwecken, die auf der Gaſſe nothwendiger Verrichtungen halber und ſonſten friedlich ihre Weeg gehenden Perſonen anzutaſten, mit Schlägen, Hieben, Stößen, Würfen zu beleidigen, ſo gar mit Hinwegnehmen der Stöcke, Hüte, Hauben und dergleichen zu berauben, mithin durch ſolche muthwillige Ausgelaſſenheiten und Bosheiten ſowohl die allgemeine Sicherheit und Ruhe zu verſtöhren, gefliſſentliche Ungelegenheiten zu ſuchen, anzufangen und auszuüben ſich freventlicher und höchſt ſträflicher Weis unterſtehen.

Nachdem aber obhöchſtgedachte Seine Hochfürſtl. Gnaden ſolchen in ehevorigen hochfürſtlichen Mandatis längſt verbothenen an ſich ſelbſt unleidentlichen Nachtſchwärmereyen und ſträflichen Exceſſen

ceſſen länger nachzuſehen keinesweegs gemeynt ſind, vielmehr aber allen beſorgenden Unheilen hinlang- und nachdrücklich vorgebogen wiſſen wollen: als ergehet hiemit mehrhöchſternannter Seiner Hochfürſtl. Gnaden ernſtlicher Befehl, daß ſich niemand, wer der auch ſeyn mag, bey der Nacht ohne beleuchtete Latern oder Licht auf der Gaſſe betretten laſſen, weniger die genannten jungen Handwerksburſche, auch Studenten erfrechen ſollen, ohne Licht auf den Gaſſen bey der Nacht herumzuvagiren, mit Geſchrey, Singen, Werfen, oder ſonſten oberzählten Muthwillen die Nachbarſchaft zu beunruhigen, am wenigſten aber jemand, der mit einem Licht auf offentlicher Gaſſe ſeine Weeg gehet, in einige Weis anzutaſten, anzugreifen, mit Schlägen, Würfen oder ſonſten zu beläſtigen, oder im geringſten anzufechten; geſtalten dann diejenigen, ſo gedachter maßen ohne Licht angetroffen werden, hauptſäch- und vornämlich aber alle diejenigen, ſo einigen Muthwillen auf den Gaſſen verüben, durch die hierüber ſpecialiter beorderte Patrouille nicht allein auf die Hauptwacht fogleich, ſondern auch andern Tags vor Gericht gebracht, und mit Leibs- und andern befundenen Umſtänden nach geſchärften Strafen ohne Unterſchied und Nachlaß, und zwar ſowohl Studenten als andere, wer die auch ſeyn mögen, empfindlich angeſehen, zu dieſem Ende auch, und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, dieſes ernſtliche Mandat gehöriger Orten nicht allein gebührend publicirt und affigirt, ſondern auch darob zu Vollziehung Seiner Hochfürſtl. Gnaden geſchärften Befehls feſtiglich gehalten werden ſolle. Datum unter hiervorgedrucktem hochfürſtl. Kanzley-Secret-Inſiegel Wirzburg den 2 Decembris 1722.

Hochfürſtl. Wirzburg. Kanzley.
(L.S.)

CCCCIV.

Betteljuden ſollen ohne authentiſche Päſſe und Zollzeichen in fürſtl. wirzburgiſchen Landen nicht geduldet werden.

1722. 3 Decemb.

Obwohlen der Hochwürdigſte des H. R. R. Fürſt und Herr, Herr Johann Philipp Franz Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. bereits unterm 16 April und 10 October des verfloſſenen 1721 Jahrs die Inſtruction geben laſſen, welchergeſtalten die ſich täglich mehr und mehr einfindenden Betteljuden, durch welche nichts als Raub und Dieberey zu befahren, an des hohen Stifts Gränzen ab- und fortgejagt, auch da ſich ſelbe unvermerkt tiefer einſchleichen, und ergriffen werden ſollten, mit empfindlichen derben Schlägen geſtrichen, darnach von Zenten zu Zenten von den Zentbedienten ab- und fortgeführet, auch allda unter der ausdrücklichen Warnung, daß man auf deren Wiederbetrettung gegen ſie ſonſten dem erlaſſenen fränkiſchen Kreismandat conform an Leib und Leben mithin ſchärfer verfahren würde, eliminirt, dann und anbey den inſeſſigen geſamten Juden, um ſolchen Vaganten bey Verluſt des Schutzes oder ihnen nach bewandten Dingen darauf haftender Leib- und Lebensſtraf keinen Unterſchleif, Herberg, noch ſonſten was an Geld, Koſt, Speis, oder anders zu geben aufs ſchärfeſte verbiethen laſſen; ſo iſt gleichwohl die zuverläßige Anzeig beſchehen, daß dergleichen Betteljuden auch mit Vorzeigung eines oder andern Paſſes dergeſtalten in das hohe Stift eingelaſſen worden, daß nunmehro die Erfahrniß zeige, daß ſelbe ausgemachte Landbetrieger und Diebe ſeyen; ſolche aber keinesweegs und zumalen bey jetzo ohnehin ſich einfindenden ſo manchfältigen Landſtreichern, Mord- und Diebsleuten zu gedulden ſind: als werden alle obige derentwillen erlaſſene gnädigſte Verordnungen hiemit nicht allein abermalen wiederholet, ſondern auch den ſamtlichen des hohen Stifts Ober- und Unterbeamten, Freilern, Vögten, Verwaltern, Schuldheißen, Burgermeiſtern und Rath, auch Gerichtern hiemit ernſtlich und unter unausbleibender Straf anbefohlen, daß kein

weder in des hohen Stifts als unter dem ritterschaftlichen Schutz sitzender Betteljud, welcher nicht mit genugsam- und authentischem Paß und hochfürstlichen Zollzeichen versehen, passiret, sondern sobald angehalten, dessen Verrichtung, und warum er nicht mit den ordentlichen Zollzeichen versehen, auch dessen Thun und Lassens befraget, dessen Bündel, Kötzen, oder andere bey sich führende Waaren visitiret, darüberhin unterthänigsten Bericht abgestattet, die unter des hohen Stifts Schutz sitzenden Juden aber dergestalt ernstlich angehalten werden sollen, daß, in so fern sich ein einziger von diesen unterfangen werde, auf obig gemeldte Art und Weis dergleichen fremden und Betteljuden, sie sitzen unter wessen Schutz sie auch wollen, und nicht mit giltigem Paß, dem der Namen, Ort und Tag beygesetzet, dann mit Zollzeichen versehen sind, Unterschleif zu geben, dieser sogleich nach gestalten Dingen aus dem Schutz und hohen Stift verjaget, oder auch an Leib und Leben gestrafet, nicht weniger auch deren Vorgänger, so selbe von derley verstattenden Unterschleif oder Beherbergungen Nachricht hätten, und nicht sobald ein solches jedes Orts Beamten geziemend anzeigen würden, mit gleicher Straf angesehen werden sollten. Wornach sich jedermann zu richten, die gnädigsten Verordnungen zu beobachten, und vor Straf zu hüten, nicht weniger auch mit den ritterschaftlichen, um imgleichen dem zu geleben, zu communiciren wissen werden. Decretum Wirzburg den 3 Decembris 1722.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

CCCCV.

Die gefänglich eingezogenen Landstreicher sollen vörderſamst genau visitiret werden.

1723. 4 Februar. Demnach bis daher wahrgenommen worden, daß die gefänglich eingebrachten Landstreicher niemals, wie doch hätte beschehen sollen, ordentlich, ob diese nicht vormals schon bey ein- oder anderer hochfürstl. Zent, oder auch in den fränkischen Kreislanden in Inquisitione gestanden, daselbst als Landstreicher oder anderer Verbrechen willen zur Straf gezogen, gebrandmaalet, fustigirt, oder in der Tortur und scharfen Frag gesessen seyen, besichtiget worden, ohne welches gleichwohl öfters Anstand genommen, oder mit anwachsenden Kösten dessen Gewißheit berichtlich eingezogen werden müssen: als ist hiemit der ernstliche Befehl, daß hinfüro alle gefänglich zu Haften komende Zigeuner, Landstreicher oder Landbettler, Diebe und dergleichen leichtfertiges Gesindel durch jedes Orts Zentknechte, ob dieselben nicht vorhero, wie schon gemeldet, zur Straf gezogen worden, besichtiget, und damit man dessen mehrers versichert seyn möge, vor sothaner Visitation deren Rucken mit einem warmen wöllenen Tuch abgerieben werden sollen; welchem nach und wann sich dergleichen Merkmaalen eines finden würde, darauf mit Umständen, wann, bey welcher Zent, was für eines Verbrechens willen, und wie sie sich der Orten (immaßen bekannt, daß solches liederliche Volk ihre Vor- und Zunamen öfters verändern) genennet haben, examinirt, und alles dieses dem ohnehin abzuschicken habenden Protocollo inserirt werden solle. Decretum Wirzburg den 4 Februarii 1723.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

CCCCVI.

Beamte sollen die ergangenen hochfürstlichen Landmandata jederzeit genau befolgen.

1723. 4 Februar. Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. mit größtem

tem Misfallen theils in höchster Person selbsten sehen, und in Erfahrniß bringen, theils aus den Ihroselben unterthänigst erstatteten Kanzley- Kammer- und andern Relationen mehrmalen wahrnehmen müssen, welchergestalten der von Ihroselben und Dero in Gott ruhenden Herren Vorfahrern zu Wiederherstellung einer allgemeinen Ruhe und Sicherheit von diebisch- und anderm herrnlosen vagirenden und bettelnden so christlichen als jüdischen Gesindel, zu Aufnahm und Nutzen Ihro Hochstifts und samtlicher Untergebenen so vielfältig gnädigst emanirten höchst nöthig- und ersprieslichen general- Verordnungen, der so zahlreich ergangenen ernstlichen und pœnal-Warnungen ungeachtet von einigen obhöchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden Beamten mit Hintansetzung ihres pflichtschuldigsten Gehorsams besonders in dem, daß fast an allen Orten das diebische, Zigeuner- Jauner- vagirende, herrnlose und Bettelgesind, Christen und Juden (welche jedoch den Kreis- und Landmandaten zu Folge von Amt zu Amt bis an die Gränze, sofort außer Land und Kreis mit der mandatmäßigen Warnung und Bestrafung zu verweisen sind) zur gröbsten Beschwerde der Inwohner ungehindert passiret: sodann gegen die allgemeine Beamten- Instruction (worinnen der Modus exequendi ganz klar und deutlich exprimirt ist) zum Schaden und Ruin des Landmanns in civil-Sachen, wo zuweilen die Haupt- Summa kaum so viel, als zu Entrichtung des widerrechtlichen Preßgeldes erforderlich, ausweiset, nur und lediglich um des Beamten besserer Convenienz willen militarische Execution gebrauchet, und Presser eingeleget worden, zeithero höchst sträfliche Contravenienz geschehen sey; und nun aber erst höchsternannte Seine Hochfürstliche Gnaden sothanen irrespectuosen, höchst schädlich- und unverantwortlichen Uebertrettungen Ihro hochfürstlicher gnädigsten und pœnal- Verordnungen länger nachzusehen keineswegs gemeynt sind, sondern dieselben stät, fest und unverbrüchlich, wie es ohnedem einem jeden verpflichteten Diener aus schuldigstem Gehorsam und Pflichten halber gebühret, in allen deren Puncten gehalten haben wollen: als ergehet aus gnädigstem special- Befehl mehrhöchstbesagter Seiner Hochfürstl. Gnaden an alle Ihroselben Beamte die weitere und endliche ernstliche Verordnung hiemit dahin, daß dieselben samtliche in Justiz- Polizey- Jagd- Forst- Wald- und cameral-Sachen verkündigte Land- Mandata, general- Decreta, Instructiones, und alle andere Verordnungen, wie die Namen haben mögen, insonderheit aber was wegen des Jauner- und herrnlosen Gesindels, der Bettler so Christen als Juden- und des Modi exequendi heilsamlich befohlen worden, bey Vermeidung der Cassation (immaßen der malitiose und pflichtvergessner Weise contravenirende Beamte ipso facto cassiret seyn soll) gehorsamst, pflichtschuldigst und exacte beobachten, und unterthänigst befolgen sollen. Und damit sich keiner mit der Unwissenheit derentwillen entschuldigen möge noch könne: so haben aus ebenmäßigem gnädigsten special- Befehl oft höchstgemeldter Seiner Hochfürstlichen Gnaden Ihro samtliche Beamte den Empfang sothaner geschärften ernstlichen pœnal- Verordnung inner 14 Tagen unterthänigst zu berichten. Urkundlich unter vorgedrucktem hochfürstl. Secret- Insiegel. Datum Wirzburg den 4 Februarii 1723.

(L.S.)

CCCCVII.

Beamte sollen für den Landausschuß die nöthigen Erfordernisse jederzeit unverweilt anschaffen.

1723. 6 Februar.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Es wird Uns gegen Verhoffen abermal unterthänigst berichtet, daß, was Wir wegen Reparirung des Gewehrs und Anschaffung einiger nothwendigen Dinge bey unserer Landmiliz zu zweymalen gnädigst

digſt anbefohlen, bis daher der Gebühr und Schuldigkeit nach nicht befolget worden, ſondern bey den Muſterungen noch immer vorkomme, daß das Gewehr ſehr ſchadhaft, und ſonſten weder Flintentriemen, Pulverhörner und Kugelzieher angeſchaffet worden ſeyen; und Wir aber, daß unſeren Verordnungen ſo ſchlechte Parition geleiſtet werde, anderſt nicht, dann mit ungnädigem Mißfallen anſehen können: als wollen Wir hiemit allen unſeren Beamten, und wem es ſonſten zu geſchehen nöthig ſeyn mag, zum drittenmal ernſtlich anbefohlen haben, daß ſie, was ihro erwähnter Landmiliz ſowohl an Gewehr auszubeſſern, als an obbemeldten Requiſitis anzuſchaffen nöthig ſeyn mag, und von unſerm Kriegsrath den Aemtern ſpecifice deswegen zugeſchicket werden wird, unverweilt verfertigen und anſchaffen laſſen, mithin nicht Anlaß geben ſollen, daß Wir ferner verdrüßlich darob beheliget werden, oder gemüßiget ſeyn mögen, im Unterbleibungs-Fall gegen diejenigen, ſo daran Schuld haben, andere Verordnungen ergehen zu laſſen. Gegeben in unſerer Reſidenzſtat Wirzburg den 6 Febr. 1723.

CCCCVIII.

Verboth der fremden Werbungen.

1723. 10 März.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürſt, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach eine Zeit her mehrmalen wahrgenommen worden, daß verſchiedene fremde Werbungen ohne unſern gnädigſten Conſens und Erlaubniß in unſerm Hochſtift Wirzburg und Herzogthum zu Franken durch Nachſehen und Connivenz unſerer Beamten an mehrern Aemtern und Orten vorgenommen, die tauglichen Mannſchaften auf allerhand Weiſe an ſich gezogen, ja ſo gar von unſern Soldaten zur Untreu und Deſertirung verführet, und außer unſerm Hochſtift, Fürſtenthum und Landen in andere Dienſte gebracht werden, wodurch mehrbeſagte unſere Lande an Mannſchaft ſolchen Abgang leiden, daß, wann Wir von ſelbſten einige aufzubringen benöthiget, ſelbige ſchwerlich haben können, oder mit doppeltem Geld anwerben laſſen müſſen: als befehlen Wir allen und jeden obternannten unſers Hochſtifts Amtleuten, Amtsverweſern, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeiſtern, auch anderen unſern Befehlshabern, Bedienten, und ſonſten insgemein allen und jeden unſern Unterthanen hiemit ernſtlich, und wollen, daß ſelbige hinfüro keinen, wer der auch ſeyn mag, und ſich mit Vorzeigung eines aufhabenden offenen Patents, oder ohne dergleichen, unter was Schein und Namen er ſolche ſuchen, ohne unſern gnädigſten Conſens und ſpecial-Befehl an keinen mehrbemeldten unſers Hochſtifts Orten aufnehmen, ſelbigen einen heim- oder offentlichen Vorſchub geben, vielweniger zulaſſen, daß ſolcher fremde Werber unſers Fürſtenthums eingeſeſſene Unterthanen und Verwandte, oder deren Söhne, am mindeſten aber aus unſern Soldaten zu Annehmung der Kriegsdienſte mit allerhand Mauier und Fünden an ſich locken, oder gar, wie öfters zu geſchehen pfleget, hiezu mit Gewalt zwingen und anhalten, ſondern ſelbige vielmehr, wann ſich deren einige ohne unſern Vorbewußt und ſpecial-Verwilligung einfinden ſollten, ſogleich fort- und abweiſen, auch ſich deſſen zu enthalten ernſt- und nachdrücklich warnen, auf deren ſothaner Warnung ungeachtet dannoch continuirende Werbung aber den Werber ſowohl als die geworbene Mannſchaft in Verhaft nehmen, wohl verwahren, davon Uns ohne Zeitverluſt umſtändlichen Bericht erſtatten, und unſere gnädigſte Verordnung erwarten, widrigen Falls aber, wo ein- oder anderer unſerer Beamten und Bedienten, auch Unterthanen dieſem unſerm Mandat entgegen einigen fremden Werbern die Werbung, ſelbige ſey auf viele oder wenige Mannſchaft gerichtet, verſtatten oder zulaſſen, auch dazu einigen Unterſchleif oder Vorſchub und Beyſtand leiſten wird,

der

der oder dieselbigen derenthalben mit geschärfter Straf angesehen, diejenigen Unterthanen aber, so an fremde Herrschaften, mit denen Wir Uns deshalben nicht verglichen, wider dieses unser Edict sich anwerben zu lassen, oder auch einige Mannschaft aus unserm Hochstift zu entführen sich gelüsten lassen würden, nicht allein ihrer Güter und Anwartung verlustigt seyn, sondern auch mit noch fernerer Straf beleget werden sollen.

Damit auch ein jeder diese unsere gnädigst befehlende Meynung gebührend zu beobachten, und sich vor allem Schaden und Ungemach vorzusehen wissen möge, so soll diese unsere geschärfte Verordnung behörig publicirt, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Zu Bekräftigung und Urkund dessen haben Wir unser Secret-Insiegel hievor drucken lassen. Gegeben in unsrer Residenzstadt Wirzburg den 10 Martii 1723.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCCIX.

Die Bodaschen-Sieder sollen gemäß ihrer Concessions-Patenten von den Beamten geschützet werden.

1723. 3 May.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Uns mehrmalen unterthänigst hinterbracht worden, was maßen an dem in unserm hohen Stift eingeführten Bodaschen-Geschäft wider unsere dießfalls vielfältig ergangene Verordnungen verschiedene Unterschleif und Eintäge sowohl durch die Bodaschen-Sieder selbsten, als auch andere unsere eigne und fremde Unterthanen mit Verkauf- und Vertragung der Bod- und gebrannten Holzasche an inheimische und fremde Orte zu unserm nicht geringen Misvergnügen practicirt und verübet, mithin unsere verordnete Aschen-Sieder merklich gehemmet und gehindert, folglich unsrer Hof-Rentkammer, welche dieses Negotium für jetzt und künftighin zu tractiren und zu besorgen von Uns gnädigst befehlicht ist, empfindlicher Schaden zugefüget, nebst diesem nicht weniger erwähnten unsern bestellten Bodaschen-Siedern von unsern Forstmeistern und Forstbedienten das benöthigte Holz im Preis übersetzet, und in weit entlegene Orte, wo die Abfuhr- und Ablangung allzu kostbar, angewiesen worden; und Wir solcher Ungebühr und Hinderniß keinesweegs länger nachsehen wollen: als ergehet hiemit an alle unsere Hochstifts-Beamte die gemessene und gnädigste Verordnung, daß dieselben zu mehrerer und besserer Beförderung sothanen Bodaschen-Geschäfts den von unserer Hofkammer aufgestellten Bodaschen-Siedern nach dem Inhalt der ihnen zugestellten Patenten in dem Aschen-Einkauf solchergestalten allen Vorschub thun sollen, damit außer ihnen niemand, wer der auch seyn möge, in unserm Hochstift Aschen einzukaufen, noch den Unterthanen ihre gebrannte Holzasche an fremde Orte zu verkaufen gestattet, und bey Vermeidung des Verkäufers hoher Straf, und auf Seiten des Käufers bey Verlust des Guts und Geschirrs in allen Städten, Flecken und Dörfern verbothen, sie Bodaschen-Sieder aber, daß sie den Unterthanen ihre Holzasche, so verkäuflich, in dem Preis, welchen die Fremden offeriren, bezahlen, und, da sie dießfalls einen Anstand oder Hinderniß fänden, bey unserer Hof-Rentkammer, welche die billige Remedur machen wird, solche behörend anzeigen, auch die Förster, da sie nach Inhalt des § 18 der neuerlich emanirten und publicirten Waldordnung unsern Bodaschen-Siedern vor allen andern Unterthanen das benöthigte Holz um Bezahlung des gewöhnlichen Preises in den schon offenen, oder von Zeit zu Zeit offen werdenden Schlägen willig und ohne Extorsion einiger Verehrung

abgeben, ernſtlich und bey Straf anzuweiſen, nicht minder ſowohl die in- als auch ausheimiſche Unterthanen, welche mit von fremden Orten herbeygebrachten Bodaſchen handeln, dahin zu vermögen, daß ſie ihren Vorrath unſrer Hof-Rentkammer gegen Zahlung eines mit ihnen verglichenen Preiſes überlaſſen

Maßen nun jemand dieſer unſerer gnädigſten Verordnung entgegen zu handeln ſich unterſtehen würde, ihm nicht allein die Aſche, ſondern auch Säcke, Fäſſer, Karren und Wagen dem den 29ſten März 1690 ausgegangenem Befehl gemäß abgenommen, verkauft, und das daraus erlöſte Geld zur Hälfte unſerer Hof-Rentkammer eingeliefert, und die andere Hälfte jedes Orts Beamten oder demjenigen, welcher den Unterſchleif entdecken wird, zur Belohnung überlaſſen und eingehändiget, desgleichen dieſes unſer gnädigſtes Mandatum zu jedermanns Nachacht- und Warnung in allen Städten, Flecken und Dörfern publice affigirt, mithin de facto ejus Publicatione die unterthänigſten Berichte zu unſerer öfters erwähnten Hof-Rentkammer unverweilt eingeſendet, ſodann ſchließlich und letztens die für Ihro ſelben Rechnung eingehende Bodaſche an allen unſern Zollſtätten Zoll und anderer Beſchwerden frey paſſiret werden ſolle. So gegeben in unſerer Reſidenzſtadt Wirzburg den 3 Maji 1723.

Des Hochwürdigſten des H. R. R. Fürſten und Herrn, Herrn Johann Philipp Franz, Biſchofs zu Wirzburg und Herzogs zu Franken geheimer Rath, und Kammer-Präſident.

CCCCX.

Die genaue Befolgung und vierteljährige Publicirung der hochfürſtlichen Landesverordnungen betreffend.

1723. 5 Juny.

Wie eifrigſt und landsväterlich der Hochwürdigſte des H. R. R. Fürſt und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Biſchof zu Würzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. von Anfang Ihro glorwürdigſter Regierung ſich beſtrebet, und bishero unausſetzlich fortgefahren, zu Conſervation Ihro Land und Leute die heilſamſten Mandata und Verordnungen ergehen zu laſſen: ſo mißfälligſt haben höchſternannte Seine Hochfürſtl. Gnaden in höchſter Perſon mehrmalen ſelbſten wahrgenommen, daß der darauf geſetzten Strafen unerachtet darob wenigſten gehalten, und ſelbige ſo nutzliche Verordnungen darum außer Acht gelaſſen, und am mindeſten befolget werden, weilen viele Ihro ſo adeliche als verrechnende Beamte ihren Pflichten gemäß weder die ſchuldigſte Befolgung und alle Viertel-jährige Publicationes beſonnen, noch die auferlegten quartolweis zu thun habenden Berichte obliegender maßen abſtatten; dannenhero mehrhöchſternannte Seine Hochfürſtl. Gnaden billigſt und gerechteſt bewogen worden, denenjenigen verrechnenden Beamten, ſo ſich durch ihre unentſchuldliche Leichtſinnigkeit in ſothane Straf muthwilligſt geſtürzet, die angeſetzten verfallenen 50 Reichsthaler bey Vermeidung der Execution vermittelſt ergangener hochfürſtl. geſchärften Decreten wirklich auferlegen zu laſſen.

Ob nun wohl mehrhöchſternannte Seine Hochfürſtl. Gnaden genugſame Urſach hätten, die verwirkten Strafen um ſo mehr ohne einige Nachſicht behaupten zu laſſen, als die eingekommenen vermeyntlichen Entſchuldigungen mehrentheils frevelhaftig und unerheblich ſind: ſo wollen jedoch Dieſelben aus ſonderbarer vordringender Milde und Clemenz für dieß- und zwar das letztemal ſothane Straf gnädigſt nachlaſſen; befehlen dahingegen gnädigſt, daß ſowohl die adelichen als verrechnenden Beamte nicht allein dem ergangenen hochfürſtl. Haupt- und general-Mandat de 8 Maji 1722 zur gehorſamſten unausſetzlichen Folge die in Druck erlaſſenen Mandata und Ordnungen befohlener maßen quartaliter publiciren laſſen, und allemal acht Tag nach ſolcher Publication ſamt und

ſon-

ſonders de facta Publicatione und Patitione dociren, ſondern auch die verrechnenden Beamten ob der Befolgung ſelbſten ſtricte halten, widrigen Falls nicht nur die angeſetzten 50 Rthlr Straf das erſtemal einfach, das zweytemal doppelt ohne alle Entſchuldigung verfallen ſeyn, ſondern auch das drittemal die unfehlbare Caſſation ſelbſten ohne alle Gnad erfolgen ſolle.

Und nachdem auch bishero ſowohl in Kanzley- als Kammer- und andern Sachen wahrgenommen worden, daß die Beamte die an ſie ergangenen ſo gedruckten als ſchriftlichen Befehle und Decreta mehrentheils, ſo lang es ihnen gefällig, unbefolget liegen, ja ſo gar öfters gar außer Acht laſſen, wodurch die Juſtiz und hochfürſtl. Verordnungen unverantwortlich gehemmet und eludiret werden: als ſollen ſowohl die adelichen als verrechnenden Beamte künftighin alle an ſie ergehende hochfürſtl. Befehle, Decreta und Verordnungen in den darinnen angeſetzten Terminen, oder da kein Terminus geſetzet, jedesmal in den nächſten 14 Tägen exequiren, und wie dieſes, oder warum es nicht geſchehen, glaubliche Anzeig und beweisliche Urſachen beybringen und beſcheinen, oder ebenfalls in empfindliche geſtalten Dingen nach anzuſetzende Strafen verfallen ſeyn. Wornach ſich ernannte hochfürſtliche Beamte zu richten, und vor Schaden zu hüten wiſſen werden. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürſtl. Kanzley-Secret-Inſiegel. Gegeben Wirzburg den 5 Junii 1723.

Hochfürſtl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCCXI.

Verordnung wider die Zigeuner, Landſtreicher, und anders liederliche Bettelgeſind.

1723. 5 Juny.

Obwohlen der Hochwürdigſte des H. R. R. Fürſt und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. ſich gänzlich verſehen gehabt, es würde zu Folge der von Ihroſelben ſowohl, als Fürſten und Ständen des fränkiſchen Kreiſes mehrmalen ergangenen und wiederholten geſchärften Verordnungen und Pœnal-Patenten das verruchte Diebs-Rauber-Zigeuner-Jauner-herrnloſes und anders Bettelgeſind auf die verordnete Weeg und Weis aus Ihro Hochſtift und Herzogthum zu Franken ausgeſchaffet, mithin der arme Landmann und Unterthan von den nicht allein Tags, auch Nachts beſchwerlichſten mancherley Drangſalen, Exactionen, Impoſten und Diebereyen befreyet, ſondern auch die Reiſenden und andere außer beſchwerlichen Plagen und in Sicherheit geſetzet werden; ſo müſſen jedoch mehrhöchſtbeſagte Seine Hochfürſtl. Gnaden zu Ihro ſonderbarem Misfallen vernehmen, und ſelbſten in höchſter Perſon verſpüren, daß in Ihro Landen aller Orten, ja ſo gar nächſt Ihro allhieſiger hochfürſtl. Reſidenzſtadt Wirzburg dergleichen Geſind, ſtarke Bettler und Jauner herumſtreunen, Weeg und Steeg nicht allein beſetzen und unſicher machen, ſondern auch in allen Dörfern häufig einſchleichen, und jedermann moleſtiren, ſofort alle ſo heilſamlich ergangene Verordnungen ganz frech und verächtlich außer Acht laſſen: dannenhero Seine Hochfürſtliche Gnaden aus landsväterlicher Obſorg für Ihro alſo bedrangte Unterthanen und zu des Landes Sicherheit nachfolgende deutliche Verordnung ergehen zu laſſen bewogen worden. Und zwar

Erſtens laſſen Seine Hochfürſtliche Gnaden es bey dem den 28 Juny ergangenen und auf den 18 July 1720 in Ihro Hochſtift zu publiciren und ſtricte befolget zu werden unterm 6 dicti Julii mit allem Ernſt anbefohlenen Pœnal-Kreis-Patent und allen deſſen Puncten bewenden, und wollen gnädigſt, daß dem fernerhin unausſetzlich nachgelebet werde.

Zweytens. Weilen aber die Erfahrung bishero gelehret, daß dieſes Unheil

hauptsächlich daher entspringe, weilen über sothanes pœnal-Mandat von den Unterthanen theils zu ihrem selbst eignen Ungemach, theils aus darunter habenden Nebenabsichten und vorwendender Forcht nicht gehalten, ja noch solchem leichtfertigen Bettel- und Jaunergeschmeiß Unterschleif, heim- und offentlicher Aufenthalt, Nahrung und Vorschub gegeben wird: als befehlen Seine Hochfürstl. Gnaden gnädigst, daß bey geleisteten Erbhuldigungs- bürgerlichen Schutzpflichten und Gelübdnissen sich kein Burger, Unterthan, Beysaß, weder Schutz- und Schirmverwandter ferner unterstehen solle, dergleichen Unterschleif, Unterhalt und Herberg solchem Gesind, Manns- oder Weibespersonen fernerhin zu gestatten, widrigen Falls derselbe mit empfindlichster gestalten Dingen nach geschärfter, auch Leibsstraf, und zwar nach Anleitung des § 5 des pœnal-Kreis-Patents unnachläßig angesehen werden solle. Zu welchem Ende dann und um allem Unterschleif vorzubiegen und zu steuern,

Drittens sollen nicht nur bey den Städten die Thore fleißig bestellet, und kein Fremder, es sey Manns- oder Weibsperson, Christ oder Jud, jung oder alt, ohne habenden dem Beamten oder in Abwesenheit dessen dem Stadtschuldheißen oder Burgermeister vorgezeigten authentisch befundenen unverdächtigen Paß eingelassen, vielmehr aber solche verdächtige unbekannte Personen sobald an der Wacht angehalten, dem Beamten angezeiget, und mit ihnen, wie folgen wird, verfahren, sondern auch

Viertens von den Schild- und Häckenwirthen, auch andern Bürgern und Beysassen jedesmalen so Tag als Nachts sobald angezeigt werden, was jeder Wirth, Burger und Beysaß für fremde, bekannte oder unbekannte Gäste, oder sonsten für Leut bey sich habe; wie dann auch

Fünftens bey den Dorfschaften daher die größte Ungemach, mehreste Diebereyen und Belästigungen der Unterthanen der leidigen Erfahrung nach bishero entstanden und entstehen können, weilen die Unterthanen zu ihrer selbstigen Gefahr und verderblichen Bedrangniß so fahr- und hinläßig sich finden lassen, daß sie weder die ordentlichen Nacht- noch nöthigen Tagwachten zu ihrer eignen Erhaltung schuldigster maßen versehen oder bestellen, wodurch allerhand diebisches Gesind und Bettler desto kecker einschleichen, und allerhand Diebereyen und Bosheiten ausüben können: dannenhero wollen Seine Hochfürstliche Gnaden Ihro Schuldheißen, Burgermeister, Unterthanen und Gemeinden hiemit nicht allein ihrer eignen Sicherheit, Wohlfahrt und Erhaltung besser als bishero beflissen zu seyn alles Ernstes ermahnet, sondern auch Ihro unterm 31 July 1720 der Dorfs- und Nachtwachten halber erlassenes Mandat wiederholet, und dahin geschärfet haben, daß nicht allein bey Getreid- und Heuernd, sondern auch Herbst- und allen andern Zeiten, wann wegen nöthiger Feldarbeiten wenig Leut, oder nur die Weiber und Kinder zu Haus bleiben, die behörige Wacht umgehen, und kein Unterthan sich gelüsten lassen solle, seine Wacht durch seine Kinder oder unachtsame Knechte, sondern selbst zu versehen, oder durch einen andern verpflichteten Unterthanen oder Beysassen also versehen zu lassen, daß dabey kein Mangel erscheine. Gestalten dann

Sechstens bey der Nacht solche Wächter, deren allemal zwey seyn sollen, und zwar im Winter von 8 bis 5, zu Sommerszeiten aber von 9 bis 4 Uhr gegen Tag nicht allein den Ort fleißig auf- und absonderlich bey der Kirche durch und zu umgehen, sondern auch alle Stund, wie viel es Uhr sey, auszurufen, und durch das dazu bestellende Horn auszublasen, des Tags durch aber an obberührten Zeiten, wo wenig Leut daheim bleiben, die fleißige des Orts Auf- und Ab-Durch- und Umgehung zu beobachten schuldig, die Orts-Schuldheißen und Burgermeister aber, die deswegen Wacht frey sind, sowohl des Tags als Nachts öfters den Wächtern, ob sie auch alles obige verrichten, sonderlich bey den Kirchen, item ob alle Unterthanen zu Haus, nachzusehen, und bey verspürendem Mangel solches ohne Unterschied abzustrafen, bey etwelcher Renitenz aber höherer Orte zu berichten obligirt seyn sollen.

Sie-

Siebentens. Dafern sich nun dergleichen fremde starke Bettler Manns- und Weibspersonen auf offenen Straßen und Weegen, auch an und in den Dörfern betretten ließen, sollen solche nicht nur von den Wächtern, sondern auch von jedermann, der solche siehet, sobalden den Orts-Schuldheißen und Burgermeistern alsogleich und bey 5 fl Straf angezeiget, sondern auch von diesen mit Zuziehung genugsamer Mannschaft unverzüglich samt bey sich habenden Bündeln, Päcken, Kötzen, und dergleichen aufgehoben, und daß sie nichts von sich werfen, oder hinweg practiciren, wohl in Acht genommen; welche sodann

Achtens ohne Anstand zum Amt geführet, und allda vom Beamten dem hochfürstl. Mandat de 13 May 1720 gemäß scharf examinirt, deren bey sich tragende Bündel, Päcke und Kötzen genau, auch ob sie nicht schon in der Tortur gewesen, ausgestrichen und gebrandmarket worden, bereits befohlner maßen visitiret, auf Befindung unzuläßiger Schlüsseln, Instrumenten, oder andern verdächtigen Gezeugs und Waaren, auch anderer obgedachten Leibszeichen gleichfalls handfest gemacht, und das geführte Protocoll, auch gefundene verdächtige Instrumenten und Sachen zur hochfürstl. Regierung eingeschicket, sodann gnädigster Befehl erwartet; andern Falls aber und

Neuntens, da nichts verdächtiges an und bey solchen Leuten befunden würde, selbige als vagirende herrnlose Menschen mit der ernstlichen Bedrohung, daß man auf Wiederbetrettung dem ihnen deutlich zu expliciren seyenden Kreismandat nach mit ihnen ohne Unterschied verfahren würde, außer dem Hochstift simpliciter und dergestalten, daß

Zehntens, selbige gegen ihr Vatterland von einem Dorf zum andern durch genugsame Dorf-weis abgelöste Mannschaft bis an das nächste, von diesem jetzt verordneter maßen weiter an das andere, und vom letzten Gränzamt bis zu dem Hochstift hinaus geführet, und unter wiederholender Warnung, sich nicht mehr im Hochstift betretten zu lassen, oder der Kreisstraf unfehlbar und unnachläßig gewärtig zu seyn, fortgewiesen werden sollen.

Eilftens, anlangend die im Hochstift gebürtigen, unverdächtigen, starken und schwachen, alten und ungesunden Bettler, sollen die erstern, als nämlich starke Bettler in ihr Geburtsort zur Arbeit (mit ernstlicher Warnung, wann sie wieder kommen werden, daß gegen sie mit andern scharfen Ahndungen verfahren werden solle) die andern aber eben dahin, alldort von ihren Freunden und andern christlich-Mitleidenden ihr Brod zu suchen, auf eben obige Weis von Amt zu Amt durch Dorf-weis abgelöste Mannschaft bis in ihr Geburtsort geführet werden.

Zwölftens haben die Beamten sowohl, als nächster Dorfschaften Schuldheißen und Burgermeister, ja alle benachbarte Inwohner auf die im Feld liegenden Mühlen und Höfe ein wachtsames Aug zu halten, die Müller und Hofbesitzer auch selbst sogleich anzuzeigen, wann dergleichen Gesind daselbst Unterschleif suchen wollte, mit denen auf Betretten ebenfalls, wie oben verordnet, verfahren werden soll; zu welchem Ende die Beamten sowohl als Unterthanen öfters in solchen Mühlen und Höfen Nachsicht pflegen und visitiren sollen.

Dreyzehntens. Dieweilen auch sich aus der Erfahrniß an Tag leget, daß dergleichen Gesind bey den Prälaturen, Klöstern und Carthausen häufig sich des Allmosens halben einfindet, als haben selbige durch ihre weltliche Beamte alles dasjenige zu observiren, und auf obige Weis durch ihre Unterthanen solche Leute bis an das nächste wirzburgische Ort, diese Unterthanen aber bis zu dem wirzburgischen Beamten abführen zu lassen.

Vierzehntens. Desgleichen lehret die Erfahrniß bey den Wallfahrten im Hochstift, daß selbige Wallfahrten von allerhand fremden starken Bettlern dergestalten besetzet und überhäufet seyen, daß nicht allein die Wallfahrter, die auf Weeg und Straßen an und in der Wallfahrt selbsten in ihrer Andacht gestöhret,

mit Ungestümmigkeiten umringet, gehemmet und gehindert, sondern auch in dem Gedräng öfters unter Kutschen laufen, und Unglücke entstehen, gar Beutelschneidereyen in den Kirchen selbsten getrieben werden; diesem schädlichen und gottlosen Wesen aber zu begegnen, befehlen ofthöchsternannte Seine Hochfürstl. Gnaden gnädigst, daß, so viel die fremden un- oder bekannten starken, und auf dem Betteln herumstreichenden den Kirchweihen und Wallfahrten nachgehenden Bettler, abgedankte Soldaten, deren Weiber und Kinder betrifft, es damit, wie bereits oben gemeldet, allerdings gehalten werden solle, dannenhero auch diejenigen Beamten, Bürger und Dorfschaften, wo Wallfahrten sind, alles dasjenige, was dießfalls in gedachten §§vis verordnet, genau und unausseßlich zu beobachten haben; anlangend aber die in solchen Aemtern und Städten, worinnen oder wobey die Wallfahrten sind, befindenden einheimischen kranken oder sonst alten unvermöglichen Armen, die ihr Brod nicht verdienen oder erwerben können, damit soll es also beobachtet werden, daß vörderist und 1mo der Beamte, in dessen Amt solche Wallfahrt ist, alle Viertel Jahr mit Zuziehung der Schuldheißen und Burgermeister jede des Allmosens würdige Arme aufzeichnen, und ob sie das Allmosen wirklich ostiatim sammeln, und bey den Wallfahrten suchen wollen, examiniren, auf Befinden 2do selbige in ein gewisses Buch verzeichnen, auch 3tio ihnen ein gewisses Zeichen geben lassen, worauf 4to selbige bey den heiligen Fest- auch Sonn- und Feyertägen jedoch anderst nicht an oder in den Wallfahrtsorten gelitten werden sollen, als daß sie 5to keineswegs in der Kirche oder außer derselben unter den Wallfahrenden herumgehen, und selbigen mit Geschrey nachlaufen, in ihrer Andacht verstöhren; dahingegen 6to gegen die also herumstreichenden oben verordneter maßen mit der respective Fort- Heim- und Hinausführung verfahren werden solle.

Fünfzehntens. Damit auch für die unvermöglichen, zur Arbeit untauglichen ordentlich verzeichneten Armen der Landstädte und Dörfer, wo keine Wallfahrten sind, Vorsehung geschehen möge, so sollen jedes Orts Arme ebner maßen, wie oben verordnet, jährlich aufgeschrieben werden, die auf gewisse bestimmte Täge und Zeit miteinander offentlich herumgehen, und einen Rosenkranz laut bethen, welchen dann jedes Haus nach seinem Vermögen dergestalt an Brod und Geld, oder andern Victualien so viel zu geben vermahnet wird, daß sie Arme davon die übrige Zeit nach Nothdurft leben können, in welcher jedoch auch diese zum Spinnen und andern leichten Arbeiten, die Kinder aber absonderlich zur Winterszeit zur Schul und christlichen Lehr angehalten werden, darüber die Beamten auch fleißige Obsicht haben sollen.

Sechszehntens. Anlangend endlich die Bettler und Armen an und in allhiesiger hochfürstl. Residenzstadt, lassen es ofthöchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden bey Ihro den 7 May 1720 ergangener erneuerten Allmosenordnung und zwar in allen ihren Puncten dergestalt gnädigst bewenden, daß durch den Stadtrath und Allmosenpfleger quartaliter und dieses zwar bey Vermeidung scharfen Einsehens zu der hochfürstl. Regierung und der zur Execution der hochfürstl. Verordnungen besonders bestellten Commission, wie diese hochfürstliche Allmosenordnung befolget worden, und was für Excess oder Fehler das Quartal hindurch vorgegangen, und zu verbessern seyen, umständlich berichten sollen; allermaßen Seine Hochfürstl. Gnaden mit sonderbarem Mißfallen in höchster Person selbsten sehen müssen, daß sowohl in als außer der Stadt die so eifrigst und sorgfältigst gethane Verordnung am mindesten befolget, und allerhand starke Bettler dergestalt die Weeg und Gassen besetzen und durchstreichen, als wann gar keine Ordnung ergangen wäre; wie sie dann

Siebenzehntens insonderheit mißfälligst wahrgenommen, daß nicht eine einzige Person das § 6 verordnete Zeichen nämlich ein weißes A trage, dannenhero hiemit der ernstliche nochmalige Befehl ergehet, daß statt sothanes weißen zum Kennzeichen der Armen verordneten A sogleich von der benannten Allmosenpfleg ein weißes Blech, worauf das Stadtwap-

wappen zu Ausschließung alles Nachmachens und Betrugs vermittelst eines dazu specialiter gemachten Stampfs zu stämpfen, zur Verfertigung bestellet, und den das gemeine Allmosen genießenden Personen auf dem rechten Arm zu tragen innerhalb 14 Tagen ausgetheilet werden solle.

Achtzehntens. Was hingegen die um und außer der Stadt an den Weegen und Straßen sowohl bey Wallfahrten als an andern Tägen, auch am St. Nicolai Berg auf das Käppelein häufig sitzenden starken fremden Bettler betrifft, sollen dieselben, wie oben mehrmalen gedacht, fort und aus dem Land geschaffet, auch keine, als denen es specialiter erlaubet, und deswegen obverordnetes Zeichen haben, und dieses bey gedachtem Käppelein nicht anderst gestattet werden, als wie oben bey Wallfahrten verordnet. Wie dann hierüber

Neunzehntens und wie das die allhiesige Residenzstadt und Straßen, auch Weeg umstreunende Bettlergesind fortzuschaffen, den alten inländischen unvermöglichen hingegen das Betteln an gewissen allignirten Orten vermittelst Ertheilung oben verordneten Kennzeichens zu gestatten, nicht nur dem Stadtrath und Unterburgermeisteramt die Incumbenz specialiter hiemit auferlegt ist, sondern auch die mit keinem Zeichen versehenen, sich auf allhiesiger Markung, Weegen und Straßen von den hiezu verordneten Streifern betretten lassenden verdächtigen Streuner und Bettler beyderley Geschlechts an die dem Betrettungs-Ort nächst gelegenen Städte und Dörfer fortgebracht, von welchen mit den Betrettenen weiter, wie oben verordnet, verfahren werden soll.

Allergestalten nun mehrhöchsternanter Seiner Hochfürstl. Gnaden landsvätterliche Meynung und Sorgfalt dahin alleinig gerichtet, daß das heilige Allmosen an recht Arme und Bedürftige wohl angeleget, hingegen die faulen Bettler zur Arbeit und Verdienung ihres Brods an-, vom gottlosen Leben und allerhand Unthaten ab-, auch die darunter steckenden Diebe und andere Böswichte aus dem Land gebracht und gehalten, mithin die getreuen Unterthanen von allerhand leider! öfters gespürten schäd- und verderblichen Plagen bewahret bleiben mögen: als versehen Seine Hochfürstl. Gnaden sich gnädigst, befehlen es auch hiemit nochmalen ernstlich, daß nicht nur von Ihro Stiftern, Klöstern, mediat- und immediat-Beamten, Zentgrafen, Stadt- und Schuldheißen, auch Burgermeistern und allen Befehlshabern, sondern auch von den Unterthanen selbsten darob festglich gehalten, den recht Armen mit Zeichen oder Erlaubniß versehenen das heilige Allmosen gegönnet, den Landstreichern und andern starken Bettlern aber gänzlich versaget, die zu solchem Ende ergangenen Verordnungen samt und sonders unausgesetzlich befolget, sofort sowohl der Segen Gottes erhalten, als Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigste Intentiones erfüllet, hingegen die besorgende Straf Gottes und verdienten herrschaftlichen empfindlichen Animadversiones abgewendet und verhütet werden mögen. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Gegeben Wirzburg den 5 Junii 1723.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCCXII.

Die genaue Befolgung der wider die Zigeuner und herrnloses Gesind ergangenen Kreis-pœnal-Verordnungen betreffend.

1723. 16 August.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir ab den Uns öfters abgestatteten unterthänigsten Relationen wahrgenommen, wasmaßen in den letzt von dem gesamten fränkischen Kreis-Convent in Nürnberg gegen die landverderb-

[1] [illegible] [illegible] [illegible

nug sind, mit Ausschüßern alle Assistenz zu thun hiemit gnädigst befehlicht werden.

6) Soll auch ein jeder Officier bey den Beamten die geziemende Communication des ihnen zugeschickten und publicirten pœnal-Patents begehren, daraus er sich des mehrern zu ersehen hat.

7) Zu diesem unleidentlichen Gesind aber sind zu rechnen alle ohne Paß herumgehende abgedankte Soldaten, aus- und inheimische starke Bettler und Vaganten so Manns- als Weibspersonen, jung und alt, im Land herumziehende mit keinen Pässen versehene fremde Pfannenflicker, Kannengießer und Zinnlöther, Pilgram und Singer, verdächtige Handwerksbursche, die weder ihren Lehrbrief, Paß, Attestata, noch Handwerkszeug und Zeichen bey sich haben, Spitzen- und Bändelkrämer, und diejenigen, so mit kurzen Waaren ohne Paß hausiren, Pfeifer, Leyerer und Spielleute, Freymänner, Wasenmeister, Landknechte, mit ihren Weibern und Kindern, Jauner- und Zigeunersvolk, fremde und Betteljuden, und in Summa alle diejenigen, so im Land ohne Nahrung sich aufhalten, und den Unterthanen mit Betteln und andern Plagen beschwerlich sind, welches aus den Umständen sich leicht an Tag leget, mit welchen samtlichen sie Officiers und Beamte ihrer obigen Instruction nach zu verfahren, und dabey zu beobachten haben, daß, wann sie bey Aufbringung desgleichen liederlichen Gesinds zugleich Nachricht einer andern in der Nachbarschaft sich aufhaltenden bösen Rott erhielten, sie die erstern Eingefangenen um Gewinnung der Zeit nur an des nächsten Orts Beamten oder Schuldheißen überliefern, den anderen aber sogleich nacheilen, und selbe gleichfalls zu Haften zu bringen suchen sollen.

8) Bey denjenigen Leuten aber, die etwan das Ihrige durch Brand oder andere zugestossene Unglücksfälle verlohren haben, und dahero zu etwelcher Wiedererholung eine Beysteuer zu suchen benöthiget sind, haben sie anvörderist zu consideriren, ob derley Attestata authentisch seyen oder nicht, insonderheit sollen die Attestata nicht von den Schuldheißen, Vorstehern der Flecken und Dörfer, sondern von der hohen Herrschaft selbsten oder deren nachgesetzten Regierung, von adelichen und verrechnenden Beamten unterschrieben seyn; jedoch soll solches Attestat nach Verfließung eines halben Jahrs für schon erloschen erkannt werden.

9) Die Attestata sollen von Orten zu Orten von den Beamten oder Vorstehern der Flecken und Dörfer, wo sie passiret, unterschrieben seyn, mit Benamsung des Tags und Monats, damit man sehe, was für Straßen sie herkommen, und ob sie nicht Nebenweeg gesucht.

10) Sollen sie auch alle falsche Briefträger, die sich fälschlich für Adelspersonen, oder abgedankte Soldaten, oder deren Weiber ausgeben, wie auch die verstellten Geistlichen und Ordensleute anhalten.

11) Weilen auch bey den Jahrmärkten und Kirchweihen sich dergleichen Gesind häufig einschleichet, und allerhand Unthaten ausübet, so haben besagte Officiers absonderlich solche Orte, wo Märkte, Wallfahrten und Kirchweihen sind, zu besuchen.

12) Wann den auf dem Streifen befindlichen Officiers von den Beamten die Gegenwart solchen Gesindels an einigen Orten angezeiget wird, sollen sie die hilfliche Hand mit deren Einholung und Arrestirung zu leisten angewiesen seyn.

13) Weilen dieses leichtfertige Gesind mehrerntheils in den Schäfer- Hirten- und Abdecker-Hütten und Häusern sich aufzuhalten gewohnt ist, so sollen sie gleichfalls darauf ein wachtsames Aug tragen, und dann und wann mit Umstellung der Häuser eine Visitation vornehmen, und insonderheit die in selbigen befindliche Keller und sonsten verdeckte Löcher wohl und genau durchsuchen lassen.

14) Wo dergleichen Diebs- und Jaunergesind anzutreffen ist, solches sobald in Verhaft zu bringen, und der Obrigkeit zur Bestrafung auszuliefern.

15) Dafern nun die Streifung auch durch gehägte Hochstifts-Wildfuhren und Waldungen vorzunehmen erforderte, so sollen hiezu die alldortigen wirzburgischen Jäger auch genommen, und nach deren Anweisung solche bewerkstelliget werden.

16) Wann einer von der Bande dergleichen Leute freywillig die Entdeckung seiner Kameraden thun würde, soll derselbe nicht nur Pardon, sondern auch nebst diesem eine zulängliche Vergeltung erhalten.

17) Den Unterthanen und Soldaten auch, welche in dergleichen Vorfallenheiten gebrauchet werden, soll all dasjenige, was bey den Jaunern und Zigeunern gefunden wird, wann anderst ein solches vorher der Obrigkeit eingeliefert worden, weilen man dessen ad constituendum Corpus Delicti dann und wann unumgänglich bedürftig, und wann dazu kein Eigenthums-Herr sich angeben könnte, überlassen werden.

Nachdem nun Seine Hochfürstliche Gnaden ob dieser Instruction festiglich gehalten haben wollen: als ist dieselbe zur beständigen Observanz mehrerwähnten hochfürstl. Officiers und Beamten, damit sie ihre Schuldigkeit vorgeschriebner maßen præstiren, und alle hilfliche Hand leisten mögen, unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel zugestellet worden. So gegeben und geschehen Wirzburg den 18 Augusti Anno 1723.

(L.S.)

CCCCXIV.

Obliegenheit der Amtsgegenschreiber in Mitverwaltung der herrschaftlichen Gefälle.

1723. 29 Novemb. Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst versehen, es würden samtliche unsern hohen Stifts verrechnenden Beamten adjungirte Gegenschreiber ihre aufhabende schwere Pflichten von selbsten schuldigster maßen in Acht nehmen, den Beamten in Böden und Kellern die freye Hand nicht lassen, und in alle Weeg dahin bedacht seyn, daß ohne derselben Beyseyn weder an beständigen oder unbeständigen Gefällen das Jahr über das geringste eingenommen, noch ausgegeben, weniger verkaufet, sondern von ihnen alles wohl annotiret, und eine förmliche Gegenrechnung von Tag zu Tag darüber gehalten werde: so müssen Wir aber zu unserm Misfallen wahrnehmen, daß die mehresten verpflichteten Gegenschreiber dem Beamten ein solches alles allein zu thun, und ganz einseitig zu schalten und zu walten überlassen, dadurch hingegen zu ein- und anderer Malversation selbsten den Anlaß geben, mithin Uns und unser hohes Stift in merklichen Schaden setzen: solchemnach wollen Wir dich hiemit deiner aufhabenden schweren Pflichten nochmalen alles Ernsts erinnern, und gnädigst befehlen, daß du bey aller Einnahm und Abgab der herrschaftlichen Gefälle, wie die Namen haben mögen, selbsten zugegen, hauptsächlich aber sorgen und bedacht seyn sollest, damit die gesammelten und ausgetroschenen Zehendfrüchten getreulichst aufgehoben, und auf den herrschaftlichen Speicher geliefert, selbige auch das Jahr über wohl verschlossen gehalten, und nebst allem dem sorgfältig dahin gesehen werde, daß alle Kauf und Verkauf mit Zuziehung deiner bey Amt ordentlich vorgenommen, und von dir mitattestiret, das Handlohn jedesmal zur Einnahm gebracht, und getreulich verrechnet, im übrigen auch alles dasjenige unterthänigst und gehorsamst befolget werde, was Wir unter willkühriger Bestrafung und Cassation von deiner Bedienung durch diese unsere nachdrucksame Befehle nochmalen gnädigst wiederholen. So gegeben Wirzburg den 29 Novembris 1723.

Verordnete Kammer-Präsident, Director und Räthe.

CCCCXV.

CCCCXV.

Beamte sollen vor Entrichtung der hochfürstl. Kammergefälle die Unterthanen zu Abtragung anderer Schuldigkeiten nicht anhalten.

1723. 29 Novemb.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Welchergestalten Wir ad Imploracionem sowohl verschiedener Stifter, Klöster, und anderer Pflegen, als particular-Kläger so Christen als Juden deren respective von verschiedenen Jahren ruckständigen Gült, Zinsen und anderer Forderungen halber die gnädigsten Befehle dahin, daß zu Heraustreibung sothaner Schulden die Amtshilf, so viel möglich, ertheilet, mithin die Supplicanten klaglos gestellet werden sollen, ergehen lassen, das ist samtlichen unseren Beamten unterthänigst erinnerlich: nun lassen Wir es zwar dabey allerdings gnädigst bewenden; demnach aber bis anhero verschiedentlich wahrgenommen worden und ersichtlich gewesen, daß sothane unsere Befehle von theils Beamten zu ihrem particular- und eignen Nutzen aus besondern Nebenabsichten einer zu gewarten habenden Discretion dermaßen misbrauchet worden, daß die Debenten mit Hintansetzung der herrschaftlichen Gefälle, welche jedoch vor allen Dingen und anvörderist einzutreiben sind, bis auf das äußerste Verderben exequirt, mithin Schatzung, Steuer, Beeth, und andere cameral-Præstationes zu erlegen völlig außer Stand gesetzet worden sind: als befehlen Wir denenselben hiemit gnädigst und unter willkühriger Bestrafung, auch nach befindenden Umständen sogar bey der Cassation ernstlich, daß sie unsere obgedachte sowohl als künftighin erlassende Executions-Befehle jedoch dergestalten, daß vörderſamst unsere herrschaftliche Gefälle eincassiret werden, und die Unterthanen fürterhin die cameral-Præstationes zu entrichten imstand bleiben mögen, unterthänigst befolgen, oder gewärtigen sollen, daß mit obernannter Bestrafung gegen sie unfehlbar verfahren werde. Gegeben in unserer Stadt Wirzburg den 29 Novembris 1723.

Des Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipp Franz, Bischofs zu Wirzburg, und Herzogs zu Franken verordnete Kammer-Präsident, Director und Räthe.

CCCCXVI.

Die Zentbesichtigungen gefährlich verwundet- ermordet- auch todt gefundener Personen betreffend.

1723. 7 Decemb.

Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. mehrmalen misfälligst wahrnehmen müssen, welchergestalten dem in der carolinischen peinlichen Halsgerichts-Ordnung enthaltenen Articulo 149, als auch dem unter Ihro fürstlichem Herrn Vorfahrer Johann Godfried mildesten Andenkens am 22 Augusti 1687 emanirten Mandat und noch anderen mehreren ins besondere an verschiedene des hohen Stifts, hauptsächlich aber an die Zentbeamten ergangenen Befehlen und Anmahnungen zuwider die in vorfallenden gefährlichen Schlägereyen, Verwundungen und Mordthaten benöthigte Besichtigung von obigen Beamten bishero verschiedentlichen Theils gar unterlassen, theils auch illegaliter oder aber nicht zur Zeit, als solche Besichtigung am mehresten erforderlich gewesen, vorgenommen worden ist, wodurch dann die justizmäßigen Absichten zum öftern gehemmet; immaßen aus solchem Abgang ad Pœnam ordinariam gemei-

meiniglich nicht kann geschritten werden; und nun aber Seine Hochfürstl. Gnäden einem so sträflich- und dem Publico höchst præjudicirlichen Unterlaß ferner nachzusehen keinesweegs gesinnet, sondern vielmehr hinlänglich vorzubiegen, und dereinstens aus dem Grund zu heben entschlossen sind: als befehlen höchsternannt Dieselben allen und jeden Ihro hohen Beamten, insonderheit Ihro Zentgrafen hiemit gnädigst, auf den sich ereignenden Fall einiger gefährlichen Schlägerey, Verwundung und daraus zu befahrender Mordthat (es erfolge selbe sogleich oder einige Zeit hernach) desgleichen auch in Fällen, wo todte Personen, ohne den eigentlichen Urheber, oder auch die Ursach, wo der Todsfall herrühre, wissen zu können befunden werden, ungesaumt daran zu seyn, daß von ihm Zentgrafen, samt zweyen Schöpfen, dann Zentschreibern, und einem oder mehrern in jedem Ort gesessenen Barbiern, Badern, oder sonst erfahrnen Wundärzten (falls selbe zu haben sind) nebst Zuziehung des nächst befindlichen Medici (welche Personen, wofern eine oder die andere hievon nicht allschon von obliegenden Amtswegen hiezu verpflichtet und deputiret, über die genaue und gewissenhafte Beobachtung der ihnen hiebey zukommenden Verrichtung zuvor mit Eid zu belegen) die ordentliche Visitation sowohl bevor, wann eines Theils der Beschädigte oder Verwundte noch einige Zeit überlebet, als vörderist nach der Hinscheidung; hingegen aber, wann andern Theils derselbe auf empfangene Verwundung sogleich und ohne vorher beschehen könnende Besichtigung Todes verblichen, wenigstens hernach dergestalten vorgenommen werde, daß zwar der beschädigte oder entleibte Körper von sämtlichen obspecificirten zugegen seyenden Personen samt und sonders genau inspiciret, ganz ins besondere aber von den Medicis und Zentbadern oder Wundärzten die Beschaffenheit des Verwundten oder Entblichenen fleißig beobachtet, die Wunden eröffnet, und hierauf derselben Befinden, ob solche Verwundung tödtlich oder nicht, deutlich exprimiret, auch genugsame Ursachen und Rationes sothanen Befindens beygebracht, von dem Zentschreiber hingegen dieses alles treulich aufnotiret, und wie viel Wunden der Beschädigte oder Entleibte habe, dann mit was Waffen und Wehr selbe beschehen, bemerket, sofort ordentlich ins Protocoll, so jedesmal in duplo zu verfertigen, eingetragen, und hievon eines sogleich zur hochfürstl. Regierung eingeschicket, das andere aber, um allenthalben keinen Mangel zu haben, bey der Zent aufbehalten werde.

Gleichwie nun mehrhöchstbesagte Seine Hochfürstliche Gnaden diese ihre gnädigste Verordnung je und allemal in derley Vorfallenheiten aufs genaueste beobachtet wissen wollen: als versehen sich höchsternannt Dieselben, es werden sowohl samtliche Ihro hohen Stifts und Zentbeamte, als auch obberührte Ihro Medici, Barbierer, Bader und Wundärzte fürs künftige sich darnach zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen, gestalten dann die Uebertretter und fürohin sich saumsälig bezeigenden in wirkliche Straf verfallen zu seyn hiemit erkläret, auch befindenden Dingen nach mit der Cassation selbsten angesehen werden sollen. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Gegeben Wirzburg den 7 Decembris 1723.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCCXVII.

Instruction und Ordnung, wie es fürohin mit Abgab- und Anweisung des Bau- Brenn- Floß- und andern Holzes sowohl in herrschaftlichen als Gemeinds-Waldungen zu halten.

1724. 21 Januar. Damit den sich bisher gezeigten vielen Unordnungen und Misbräuchen ein- für allemal vorgebogen, mithin sowohl die Unterthanen in Verlangung des nöthigen Holzes, als auch die Forstbedienten in Abgab- und Anweisung dessen sich

Application for Patent and Provisional Specification, 15th June, 1911.

Application for Patent and Provisional Specification, 15th June, 1911.

Application for Patent and Provisional Specification, 15th June, 1911.

Mrs. Mary Wollstonecraft and Mr. Godwin, the Author of Political Justice, and other Works.

Mrs. Mary Wollstonecraft and Mr. Godwin, the Author of Political Justice, and other Works.

Mrs. Mary Wollstonecraft and Mr. Godwin, the Author of Political Justice, and other Works.

INHALT.

Vorwort		3
Einleitung		5
Erster Abschnitt.		
Die Entwickelung des Gedankens der Gleichberechtigung der Geschlechter		
Erstes Kapitel.		
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		9
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		10
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		11
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		12
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		13
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		14
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		15
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		16
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		17
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		18
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		19
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		20
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		21
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		22
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		23
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		24
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		25
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		26
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		27
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		28
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		29
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		30
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		31
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		32
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		33
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		34
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		35
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		36
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		37
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		38
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		39
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		40
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		41
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		42
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		43
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		44
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		45
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		46
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		47
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		48
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		49
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		50
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		51
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		52
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		53
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		54
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		55
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		56
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		57
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		58
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		59
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		60
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		61
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		62
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		63
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		64
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		65
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		66
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		67
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		68
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		69
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		70
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		71
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		72
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		73
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		74
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		75
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		76
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		77
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		78
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		79
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		80
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		81
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		82
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		83
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		84
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		85
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		86
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		87
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		88
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		89
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		90
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		91
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		92
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		93
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		94
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		95
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		96
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		97
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		98
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		99
Die Gleichberechtigung der Geschlechter im Altertum		100

Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 1
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 2
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 3
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 4
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 5
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 6
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 7
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 8
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 9
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 10
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 11
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 12
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 13
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 14
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 15
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 16
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 17
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 18
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 19
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 20
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 21
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 22
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 23
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 24
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 25
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 26
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 27
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 28
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 29
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 30
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 31
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 32
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 33
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 34
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 35
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 36
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 37
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 38
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 39
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 40
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 41
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 42
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 43
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 44
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 45
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 46
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 47
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 48
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 49
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 50
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 51
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 52
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 53
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 54
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 55
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 56
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 57
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 58
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 59
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 60
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 61
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 62
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 63
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 64
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 65
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 66
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 67
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 68
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 69
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 70
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 71
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 72
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 73
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 74
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 75
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 76
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 77
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 78
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 79
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 80
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 81
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 82
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 83
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 84
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 85
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 86
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 87
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 88
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 89
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 90
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 91
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 92
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 93
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 94
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 95
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 96
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 97
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 98
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 99
Ordonnance de police concernant les mesures à prendre pour prévenir la propagation de la fièvre aphteuse parmi les animaux de l'espèce bovine. (Du 3 février 1883.) 100

Act to amend the Act for the Relief of Insolvent Debtors in Upper Canada. 37 Vict. c. 10.
Act to amend the Act respecting Insolvent Debtors in Lower Canada. 37 Vict. c. 11.
Act to amend the Act respecting Insolvent Debtors in Lower Canada. 37 Vict. c. 12.
Act to amend the Act respecting Insolvent Debtors in Lower Canada. 37 Vict. c.

		Gulden	Batzen	Pfennig
	mal erfordert, wobey jedoch unsere Unterthanen zu warnen, daß sie sich damit, sonderlich gegen Fremde und Juden, ohne große erhebliche Ursach nicht einlassen sollen, wie dann ohne ihrer vorgesetzten Beamten ausdrücklichen Consens ihre hinter Uns liegende Güter nicht dafür haften, und also die Bürgschaft in so weit unverbindlich seyn soll.			
33	Von einem Heiraths-Brief oder Ehe-Contract zu expediren und zu siegeln in simplo = = =	—	12	—
	In duplo aber von jedem = = =	—	9	—
	Wobey der Beamte die Unterthanen zu warnen, daß sie solche Heiraths-Contracten jederzeit beym kaiserlichen Landgericht confirmiren lassen sollen.			
34	Von einer dergleichen Heiraths-Abred nur zu protocolliren, oder den von den Interessenten selbst aufgesetzten Heiraths-Brief in das Amts-Protocoll einzutragen = =	—	3	—
35	Für einen Geburts-Brief für Siegel- und Schreibgebühr, als jedes zur Hälfte; jedoch wann dergleichen auf Pergament begehret wird, daß die Interessenten das Pergament, Kapsel und andere Nothwendigkeiten beyzuschaffen schuldig seyn sollen	2	6	—
	Hiebey aber ist zu observiren, daß, wo in einem oder anderm Amt oder Ort diesertwegen der Tax in den Saal- oder Urbarbüchern von Alters her schon regulirt, es dabey sein Bewenden haben solle.			
	Nor. Die Verfertigung der Lehrbriefe hingegen betreffend, lassen Wir es bey dem in den Zunftordnungen bereits enthaltenen Tax gnädigst bewenden.			
36	Für die Einschreibung einer erlegten Nachfrist in die Tausch- und Kaufbriefe auf Begehren der Unterthanen =	—	1	—
37	Für ein Amts-Attestat, imgleichen für einen Paß für Schreib- und Siegelgebühr = = = =	—	3	—
38	Für einen Abschieds-Brief an Schreib- und Siegelgeld, wann nicht die Saal- oder Urbarbücher ein anders statuiren	1	—	—
39	Für einen geringen Abschied nur unter des Beamten Peitschaft	—	3	—
40	Für Einschreibgeld in die Lehenbücher von jedem Lehenstuck in Kauf-Tausch- und Erbfällen, es sey gering, und bestehe nur in einem einzigen eignen Stuck, oder aber in einem ganzen oder vertheilten Hub- und Söldengut, wofern solche Einschreibgelder nicht wirklich vermög der alten Urbar- und Zinsbücher auf ein geringes regulirt = = = =	—	2	—
	Jedoch dergestalten, daß solche Gebühr der 2 Batzen nur von 10 bis höchstens 12 Stücken für voll genommen werden: dafern aber die Lehenstücke diese Zahl überschritten, alsdann von den übrigen und zwar von jedem insonderheit mehr nicht gegeben werden solle, als = = = =	—		—
41	Depositions-Gebühren, wann Gelder in den Aemtern zur Verwahrung hinterleget werden, darüber zu quittiren, und solche wieder zu extradiren, nach Inhalt der in unserm Rathamt sub 9 Februarii 1711 & 31 Maji 1712 derentwegen bereits ergangenen Decreten, von jedem 100 fl = = =	—	10	—
	Nor. Von den heiligen Allmosen- Pflegen- und Pupillen-Geldern, imgleichen die um der Herrschaft Sicherheit willen hin-			

ter-

Public Health Act, 1872, and the Acts amending the same, and the Local Government Act, 1858, and the Acts amending the same, and the Local Government Act, 1871, and the Acts amending the same, and the Local Government Act, 1872, and the Acts amending the same, and the Local Government Act, 1873, and the Acts amending the same, and the Local Government Act,

		Guld.	Bah.	Pf.
49	Wann aber die Intereſſenten die Theilung unter ſich ſelbſten vornehmen wollten, ſofern keine Pupillen oder abweſende Erben darunter begriffen, ſo wird hiemit gnädigſt verordnet, daß ſie die wirkliche Theilung ehender nicht vornehmen ſollen, als bis ſie zuvor einen projectirten aufrichtigen Theilungs-Stock, welches ihnen ſub Pœna zu injungiren, dem Beamten ad revidendum & ratificandum wegen des darunter verſirenden herrſchaftlichen Intereſſe, in ſpecie in verbothener Verſtücklung der Lehen, dann der Nachſteuer und andern zugeſtellet haben werden.			
50	Von einer Vormundſchafts-Beſtättig- und Ausfertig- auch Protocollirung des Tutorii oder Curatorii	—	—	—
51	Von einer Vormunds- wie auch Pfleg- oder Gotteshaus- ſodann Gemeind- oder Burgermeiſter- und Schatzungs-Rechnung in duplo oder in triplo zu verfertigen, worunter auch das Manual einzurichten mitbegriffen, und zwar von einer geringen Rechnung von 1 bis 3 Bögen		½	—
	Von einer mittlern von 4 bis 6 Bögen	1	—	—
	Dann von einer größern von 7 bis 9 Bögen	1	9	—
	Was aber über 9 Bögen ſich belaufet, von jedem Bogen in duplo oder in triplo	—	2½	—
52	Von einer dergleichen Rechnung, wie bey vorſtehendem § 51 gemeldet, den Beamten, welchen Officii Cauſa dabey und daran zu ſeyn oblieget, daß ſie jährlich richtig abgeleget werde, zu revidiren, abzuhören, und zu juſtificiren, von einer geringen Rechnung a 1 bis 3 Bögen	—	3	—
	Von einer mittlern von 4 bis 6 Bögen	—	6	—
	Dann von einer großen Rechnung	—	9	—
	Wobey aber aller übriger Aufgang an Eſſen und Trinken gänzlich abgeſchnitten ſeyn ſoll, und wo auch in dieſen Rechnungs-Verhörungen ſowohl als andern vorhergehenden und nachfolgenden Puncten oder Verrichtungen neben den Beamten dem Herkommen gemäß Amts- Stadt- oder Gerichtsſchreiber dazu berufen, oder dabey nöthig ſeyn würden, ſoll jedem der halbe Theil ſo viel als den Beamten gereichet werden.			
53	In Commiſſions-Sachen, wie auch Einnehmung eines Augenſcheins, ſo nicht unſer herrſchaftliches Intereſſe, ſondern die Jura Partium betreffen, und entweder von den Parteyen ſelbſten begehret, oder auch ex Officio erkannt und vorgenommen werden, dem Beamten des Tags für ſeine Diæten	1	3	—
	Dann ihm für ſeine Zehrung jedoch mit der den Unterthanen vorbehaltenen Option, ob ſie die Koſt in Natura reichen, oder aber das Geld dafür bezahlen wollen, ebenmäßig täglich	1	3	—
	Sollten aber dieſe Geſchäfte nur in einem halben Tag verrichtet werden können, ſo ſoll nicht mehr als die Hälfte genommen, dem Amts- Stadt- oder Gerichtsſchreiber aber, wo einer als Actuarius dazu nöthig ſeyn und erfordert wird, halb ſo viel für Diæten und Zehrungsgeld als dem Beamten, wie oben ſchon gedacht, gereichet werden.			
54	Von einem Zehendbefreyungs-Brief auf gewiſſe Jahr von einem neu anlegenden Gut	—	3	—
55	Von einer Proclama aufzurichten, ſelbige zu protocolliren, und nebſt dem Gewaltsbrief geſiegelter zum kaiſerl. Landgericht einzuſen-			

den,

[illegible]

[illegible]

[illegible]

64) Bis anhero wahrgenommen worden, daß in den Städten auf dem Land sonderlich in Kitzingen dasige Burgermeister nebst dem Vieramt und Syndico alle Theilungen in der Stadt ohne Anzeig oder Vorwissen der beyden Beamten vornehmen, auch ihre Jura davon ziehen: als verordnen Wir hiemit ferner gnädigst, daß in Kitzingen sowohl als in übrigen Städten auf dem Land der verrechnende Beamte gegen Empfang der dem hievor gemeldten Tax gemäßen Jurium dabey seyn solle; sonsten aber befehlen Wir

65) Anbey allen unsern Beamten gnädigst und ernstlichst, daß sie von den armen, unvermöglichen und nothleidenden Personen und Parteyen nichts nehmen sollen; indem übrigens dem bereits ehemals ergangenen Mandat gemäß den Schulmeistern keine andere als Kirchenrechnungen, so sie diese anderst verstehen, zu verfertigen gestattet worden: als hat es anbey sein unveränderliches ferners Verbleiben, und wird zugleich den Schuldheißen verbothen, durch sie Schulmeister weder einige Kaufbriefe (wie bishero zu Schmälerung unserer Lehen- und Handlohns-Gerechtigkeit in verschiedenen Aemtern beschehen) noch Gemeind- oder Vormunds-Rechnungen machen zu lassen, sondern dergleichen Expeditiones an die Aemter und Amtsschreibereyen, wohin sie gehörig, zu verweisen; wie dann bey diesem unserm vorgesetzten Amtstax es allerdings sein Verbleiben haben, und keinem unsrer Beamten, Schuldheißen, Burgermeister und Räthe, oder anderer Amtsbedienten in den Städten und auf dem Land ein mehrers zu nehmen, noch in einigen hierin nicht exprimirten oder diesen gleich seyenden Fällen sich was zuzueignen, oder von den Unterthanen und Parteyen zu erheben bey Vermeidung unsrer Ungnad und schweren Straf erlaubt, hingegen auch die Parteyen die hierin enthaltenen Gebühren oben verstandener maßen unweigerlich und richtig ohne fernere Ausnahm oder Vorschützung eines alten Herkommens zu bezahlen schuldig seyn sollen. Urkundlich unsers hierauf gedruckten Kanzley-Secret-Insiegels. So geschehen Wirzburg den 6 Aprilis 1724. (L.S.)

Siehe auch die Verordnung vom 15 März 1725, und 5 October 1757.

CCCCXX.

Die von den Beamten in ihren Aemtern acquirirenden, auch schon wirklich besitzenden bürgerlichen Güter betreffend.

1724. 25 April.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir von Zeit unsrer angetrettenen Regierung mit größtem Missfallen theils selbsten in Erfahrniß bringen, theils aber aus den von unsrer Kanzley, Kammer und andern unterthänigst abgestatteten Relationen mehrmal wahrnehmen müssen, welchergestalt bey den von unsern verrechnenden Beamten auf dem Land durch unzuläßige Kauf- oder auch sonstige Erbschafts-Fälle nach und nach von unsern Unterthanen an sich gebrachten bürgerlichen Häusern, Höfen und Gütern viele sowohl zu unsers hohen Stifts und dem gemeinen Wesen selbsten höchst schädlichst- als auch zu unsrer Unterthanen wo nicht gänzlichem Ruin und Verderben, wenigstens zu deren höchst schmerzlichst vorkommender Prægravation ausschlagende Inconvenientien und Uebertrettungen in dem entstanden seyen, als hernacher einige von gedachten unseren Beamten Intuitu solcher in Besitz gebrachten bürgerlichen Güter sich nicht nur von den herrschaftlichen Schatzungs-Quartiers- und andern Anlagen, item gemeinen Wachten, Schanzen, Frohnen und dergleichen nach sich ziehenden real- und personal-Beschwerden ganz unver-

ant-

Chapter 1 Introduction

§ 1 Introduction

1.1 This Act may be cited as the Short Title Act 2000.

1.2 In this Act, "the Act" means the Short Title Act 2000.

pflichtmäßige Parition geleistet worden, inner obgemeldtem Termin hinwieder unterthänigst berichtet werde. Verlassen Uns also dessen unfehlbar zu geschehen. Signatum Wirzburg den 15 April 1724.

Des Hochwürdigsten des H. R. R. Fursten und Herrn, Herrn Johann Philipp Franz, Bischofs zu Wirzburg, und Herzogs zu Franken geheimer Rath, und Kammer-Präsident.

CCCCXXI.

Den Abzug der Unterthanen außer Land betreffend.

1724. 24 April. Der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. haben mit besonderm Misfallen verschiedentlich wahrgenommen, daß viele Unterthanen außer Lands, insonderheit aber in Ungarn, und zwar zu ihrem und der Ihrigen äußerstem Schaden und Verderben sich begeben, dabey auch allerley Unterschleif und Ungebühren mitunterlaufen; diesem aber zu begegnen befehlen obhöchsternannte Seine Hochfürstl. Gnaden hiemit gnädigst und ernstlichst, daß hinfüro keinem frey- oder leibeigenen Unterthanen mehr von einigen Beamten einseitig erlaubt werde, außer Land zu ziehen, es sey dann vorher gründlich von so adelich- als verrechnendem Beamten gesamter Hand untersuchet, was derselbe für Vermögen und Schulden, Anwart- oder Erbschaften zu hoffen, auch wie derselbe mit den Seinigen sich aufgeführet habe, welches alles mit behörigen Protocollen und Beweisthumen specifice zur hochfürstl. Regierungs-Kanzley von beyden adelich- und verrechnenden Beamten conjunctim und nicht einseitig überschicket, und der Bescheid, ob dem außer Land ziehen wollenden ein solches zu erlauben sey, erwartet, auf erhaltene gnädigste Erlaubniß auch jedesmals den in Ungarn ziehenden bedeutet, und nachdrückliche Warnung gegeben werden solle; daß sie bey künftiger ihrer etwaigen Zuruckkunft sich keines Schutzes mehr, sondern dieses gewiß und unfehlbar, daß sie als Vagabundi gehalten, und im Land nicht mehr gelitten würden, zu versehen hätten, wie dann denenselben weder an Nachsteuer, noch Abzug oder Ledigzehlungen nicht der geringste Nachlaß widerfahren, im übrigen auch unverzüglich eine Delignation, wie viel Unterthanen bereits aus dem Land, und wohin selbige Zeit Sr. Hochfürstl. Gnaden Regierung gezogen, auch, was sie hinausgebracht, eingeschicket werden solle. Wornach sich sämtliche so adeliche als verrechnende Beamte zu richten, und stricte darob zu halten ernstlich befehlicht werden. Decretum Wirzburg den 24 April 1724.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

CCCCXXII.

Abschaffung der Strohdächer, auch Einrichtung der Schlöte und Feuerwände.

1724. 25 April. Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Obwohlen die ehedessen nicht allein von unsern Herrn Vorfahrern am Hochstift christmildesten Andenkens aus hoher Landes-Vorsorg den Unterthanen zum Besten emanirten sehr nutzlichen Verordnungen, sondern auch unsern Lands- und Dorfs-Schuldheißen in ihren Pflichten expresse miteinverleibte Instruction sowohl unsere Landbeamte als Unterthanen von selbsten zu ihrer eignen vorsichtlichen

Administration (Resealed) of the Effects of Thomas Hall Hall late of Bedford Park Chiswick in the County of Middlesex Esquire deceased who died 15 December 1874 at Bedford Park aforesaid was granted at the Principal Registry to Thomas Hall Hall the Son the Executor named in the said Will.

Effects under £100,000.

HALL Thomas Hall. 15 December. At Bedford Park aforesaid. The Will of Thomas Hall Hall late of Bedford Park Chiswick in the County of Middlesex Esquire deceased who died 15 December 1874 at Bedford Park aforesaid was proved at the Principal Registry by

Short title and commencement of Act.

1. This Act may be cited as the Irish Land Act, 1911, and shall come into operation on the first day of November, nineteen hundred and eleven.

Power to purchase estates.

2.—(1) The Land Commission may purchase any estate in land, or any part thereof, or any interest therein, which they are satisfied it is necessary to purchase for the purpose of any scheme for the enlargement of holdings, the migration of tenants, the provision of labourers' dwellings, or the development of congested districts, or for the purpose of providing land for the use of the public, or for the purpose of providing land for the use of any county council, or for the purpose of providing land for the use of any urban district council, or for the purpose of providing land for the use of any rural district council, or for the purpose of providing land for the use of any harbour authority, or for the purpose of providing land for the use of any railway company, or for the purpose of providing land for the use of any canal company, or for the purpose of providing land for the use of any drainage authority, or for the purpose of providing land for the use of any fishery authority, or for the purpose of providing land for the use of any forestry authority, or for the purpose of providing land for the use of any other public authority, or for the purpose of providing land for the use of any private person, or for the purpose of providing land for the use of any other person, or for the purpose of providing land for the use of any other purpose, or for the purpose of providing land for the use of any other public purpose, or for the purpose of providing land for the use of any other private purpose

CAP. XCIV.

An Act to amend an Act passed in the Forty-eighth Year of His present Majesty, for the Regulation of Proceedings in Actions upon Bills of Exchange and Promissory Notes.

CAP. XCV.

An Act for the Relief of Insolvent Debtors in England.

CAP. XCVI.

An Act to amend an Act passed in the Forty-eighth Year of His present Majesty, for the Regulation of Proceedings in Actions upon Bills of Exchange and Promissory Notes.

Mittags oder Abends, wann man die Glocke zum Ave Maria läutet, dieſe Wort aus dem heiligen Evangelio: Der Engel des Herrn bracht Mariá die Bothſchaft, und ſie empfieng von dem heiligen Geiſt: Siehe, ich bin eine Dienſtmagd des Herrn, mir geſchehe nach deinem Wort: Und das Wort iſt Fleiſch worden, und hat in uns gewohnet: mit 3 Gegrüßet ſeyſt du Maria knieend, und dann für die Einigkeit der chriſtlichen Fürſten, Ausreutung der Ketzereyen, Flor und Aufnahm der heiligen Kirche etwas andächtig zu Gott bethen werden, einen vollkommenen Ablaß, welchen jeder einmal im Monat das Jahr hindurch auf einem ihm ſelbſt beliebigen Tag gewinnen kann, in den übrigen Tägen aber des Jahrs allen Chriſtglaubigen, wann ſie nach erweckter vollkommenen Reu und Leid über ihre Sünden obengedachte gute Werke verrichten, 100 Täg Ablaß verliehen, gleichwie in folgendem Ihro apoſtoliſchen Brevi mit mehrerem zu erſehen:

Indulgentiæ perpetuæ
pro orantibus ad Pulſum Salutationis angelicæ.

BENEDICTUS PP. XIII.
ad perpetuam Rei Memoriam.

Injunctæ Nobis divinitus apoſtolicæ Servitutis Ratio poſtulat, ut cœleſtium Munerum Theſauros Diſpenſationi noſtræ a Domino creditos fideliter erogemus, cum id ad augendam in Terris beatiſſimæ atque auguſtiſſimæ Cœli Reginæ, Virginis Deiparæ, Mariæ, Patronæ & Advocatæ noſtræ Venerationem, excitandamque & confovendam erga illam Fidelium Devotionem, ac ad Animarum Salutem ſperamus in Domino profuturum. Itaque de omnipotentis Dei Miſericordia ac beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus Authoritate confiſi omnibus & ſingulis Chriſtifidelibus vere pœnitentibus & confeſſis, ac ſacra Communione refectis, qui mane, aut meridie, ſeu veſpere ad Pulſum Campanæ *Angelus Domini nunciavit Mariæ, & concepit de Spiritu ſancto: Ecce Ancilla Domini fiat mihi ſecundum Verbum tuum: Et Verbum Caro factum eſt, & habitavit in nobis* cum tribus *Ave Maria* flexis genibus devote recitaverint, & pro chriſtianorum Principum Concordia, Hæreſum Extirpatione, ac ſanctæ Matris Eccleſiæ Exaltatione pias ad Deum Preces effuderint, plenariam in uno Die cujuslibet Menſis duntaxat per unumquemque Chriſtifidelem ad ſui Libitum eligendo lucrifaciendam omnium Peccatorum ſuorum Indulgentiam & Remiſſionem miſericorditer in Domino concedimus; in reliquis vero Anni Diebus iisdem Chriſtifidelibus vere contritis, quoties id egerint, centum Dies de injunctis eis ſeu alias quomodolibet debitis Pœnitentiis in Forma Eccleſiæ conſueta relaxamus, præſentibus perpetuis futuris Temporibus valituris. Volumus autem, ut earundem præſentium Litterarum Tranſumptis ſeu Exemplis etiam impreſſis Manu alicujus Notarii publici ſubſcriptis, & Sigillo Perſonæ in eccleſiaſtica Dignitate conſtitutæ munitis eadem prorſus Fides ubique habeatur, quæ ipſis præſentibus haberetur, ſi forent exhibitæ vel oſtenſæ. Datum Romæ apud ſanctam Mariam majorem ſub Annulo Piſcatoris Die 14 Septembris 1724 Pontificatus noſtri Anno primo.

F. Cardinalis Oliverius.

Wann Wir nun nach dem ruhmwürdigſten Exempel höchſtgedachten unſers allerheiligſten Vatters dahin eifrigſt befliſſen ſeyn werden, daß die gebührende Ehrerweiſung gegen unſere liebe Frau als abſonderliche Patronin des Frankenlands jederzeit gemehret werde: alſo haben Wir ſolches Breve hiedurch jedermann kund und offenbar machen wollen, und gleichwie Wir des gnädigſten Vertrauens ſind, es werden die mehreſten in dieſer Stadt und Biſtum alle Tag, wann ſie zu End der heiligen Meß oben gemeldte heilige Wort: *Et Verbum Caro factum eſt*, Und das Wort iſt Fleiſch worden, hören, aus ſchuldigſter Dankbarkeit gegen die größte Gnad und Barmherzigkeit, welche Gott durch das hohe Geheimniß der Menſchwerdung uns erzeiget, auf die Erde niederknien, und wann man des Morgens, Mittags und

Abends

Apparatus, in Surgery, a collection of all the instruments and medicines proper for performing any operation, or for the cure of any disease.

Apparatus, in Anatomy, a term used for any system of parts, which are subservient to the same office in the animal œconomy; as the apparatus for digestion, for respiration, for the circulation of the blood, &c.

Apparatus, in Chemistry, the vessels and instruments used in performing chemical operations.

Apparatus, in Mechanics, the machines and instruments employed in any art or manufacture.

Apparatus, in Optics, the machines and instruments employed in making optical experiments.

Apparatus, in Pharmacy, the vessels and instruments used in preparing medicines.

Apparatus, in Philosophy, the machines and instruments employed in making philosophical experiments.

Apparatus, in Surgery, the bandages, splints, and other things used in dressing wounds, fractures, &c.

DESCRIPTION

Of the Apparatus for Fumigation, as used at the Foundling Hospital.

Fig. 1. Plate CCCXXXIII. represents the apparatus for fumigation, as used at the Foundling Hospital, and is the invention of Dr. Hales.

A, a wooden box, with a cover, in which the patient is placed.

B, a pipe, which conveys the fumes into the box.

C, a glass vessel, in which the fumes are produced.

D, a lamp, which heats the vessel C.

E, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the pipe B.

F, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

G, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

H, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

I, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

K, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

L, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

M, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

N, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

O, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

P, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

Q, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

R, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

S, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

T, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

V, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

W, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

X, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

Y, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

Z, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

DESCRIPTION

Of the Apparatus for Fumigation, as used at the Foundling Hospital.

Fig. 1. Plate CCCXXXIII. represents the apparatus for fumigation, as used at the Foundling Hospital, and is the invention of Dr. Hales.

A, a wooden box, with a cover, in which the patient is placed.

B, a pipe, which conveys the fumes into the box.

C, a glass vessel, in which the fumes are produced.

D, a lamp, which heats the vessel C.

E, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the pipe B.

F, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

G, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

H, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

I, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

K, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

L, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

M, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

N, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

O, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

P, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

Q, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

R, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

S, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

T, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

V, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

W, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

X, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

Y, a pipe, which conveys the fumes from the vessel C to the box A.

Z, a pipe, which conveys the fumes from the box A to the vessel C.

CONTENTS.

THE PRINCIPAL MATTERS CONTAINED IN THE SECOND VOLUME.

LETTER XLV. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	1
LETTER XLVI. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	5
LETTER XLVII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	9
LETTER XLVIII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	13
LETTER XLIX. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	17
LETTER L. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	21
LETTER LI. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	25
LETTER LII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	29
LETTER LIII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	33
LETTER LIV. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	37
LETTER LV. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	41
LETTER LVI. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	45
LETTER LVII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	49
LETTER LVIII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	53
LETTER LIX. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	57
LETTER LX. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	61
LETTER LXI. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	65
LETTER LXII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	69
LETTER LXIII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	73
LETTER LXIV. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	77
LETTER LXV. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	81
LETTER LXVI. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	85
LETTER LXVII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	89
LETTER LXVIII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	93
LETTER LXIX. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	97
LETTER LXX. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	101
LETTER LXXI. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	105
LETTER LXXII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	109
LETTER LXXIII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	113
LETTER LXXIV. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	117
LETTER LXXV. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	121
LETTER LXXVI. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	125
LETTER LXXVII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	129
LETTER LXXVIII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	133
LETTER LXXIX. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	137
LETTER LXXX. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	141
LETTER LXXXI. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	145
LETTER LXXXII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	149
LETTER LXXXIII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	153
LETTER LXXXIV. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	157
LETTER LXXXV. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	161
LETTER LXXXVI. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	165
LETTER LXXXVII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	169
LETTER LXXXVIII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	173
LETTER LXXXIX. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	177
LETTER XC. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	181
LETTER XCI. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	185
LETTER XCII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	189
LETTER XCIII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	193
LETTER XCIV. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	197
LETTER XCV. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	201
LETTER XCVI. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	205
LETTER XCVII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	209
LETTER XCVIII. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	213
LETTER XCIX. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	217
LETTER C. Of the Roman Catholic religion, and the Church of England.	221

den kann, dadurch aber hohe Herrschaft einen empfindlichen großen Schaden leiden muß: als befehlen höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden Ihro samtlichen verrechnenden Beamten hiemit gnädigst und ernstlichst, daß selbe fürterhin bey Einnehmung derley obgemeldter auch anderer Fruchtgefälle sowohl ein bessers Aufsehen haben, und die an Körnern oder genugsamer Säuberung nicht tauglich findenden Früchten entweder wieder zuruckweisen, oder durch die Fegmühl laufen, als auch das Jahr hindurch besonders in Frühlingszeiten gewöhnlicher maßen durch die verpflichteten Kornmesser öfters wenden, sofort daß solches gehorsamst befolget worden, von den Amtsgegenschreibern und Kornmessern jedesmal pflichtmäßig attestiren lassen sollen, mit der ausdrücklichen Commination und Warnung, daß wo ein oder anderer Ihro Beamter hierinfalls ferner sich was zu Schulden kommen lassen, und nicht genugsame Besorgung thun würde, alsdann nicht nur das untauglich seyende Getreid selbigen gänzlich heim geschlagen, sondern er auch noch exemplarisch zur Straf gezogen werden solle. Vor dem man sich also zu hüten, und seine Pflichtschuldigkeit gehorsamst zu beobachten wissen wird. Decretum Wirzburg den 18 November 1724.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

CCCCXXXI.

Welchergestalten die Amtsrechnungen zur Revision eingesendet werden sollen.

1725. 9 Jänner. Demnach Seine Hochfürstl. Gnaden bey diesjährig anfangender selbstigen Abhörung Ihro Keller und verrechnender Beamten eingekommener Rechnung sehr misfälligst und ungnädigst ersehen, daß gedachte Rechnungen nicht in so completen Stand gestellet und befunden worden, daß diese sogleich hätten justificirt, approbirt oder unterschrieben werden können, gestaltsam auch höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden gnädigst entschlossen, von nun an keine Rechnung mehr zur Verhör vorzunehmen, es seye dann solche nebst der Revision völlig geschlossen, calculirt, und über die dabey vorkommenden Monita zuvor von Ihro Rentkammer das gutächtliche Bedenken darüber abgefasset, gegenfalls Ihro Beamte mit dergleichen unrichtigen Rechnungen sogleich wieder zuruck- und dahin verwiesen werden sollen, daß diese in Pœnam auf ihre eigne Kösten nach gestellter Richtigkeit wieder anhero kommen mögen: als wird auch aus höchstbesagter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigst- und ernstlichstem Befehl Ihro verrechnenden Beamten hiedurch ein solches mit dem Anhang bedeutet, daß diejenigen, so bey instehendem Monat Jänner ihre Rechnungen nicht acht oder zehn Tage vor dem angesetzten Rechnungs-Termin in completen Stand samt den Beylagen ad revidendum & approbandum unterthänigst einzusenden sich imstand befinden, selbige alsdann mit solchen zuruckbleiben, und sich dahin fertig machen sollen, daß diese auf den folgenden Monat May in eben solcher Ordnung, die auf den nächst folgenden Monat Februar bestimmten aber sich dergestalt præpariren, und ihre Rechnungen in unmangelhaften Stand stellen sollen, daß sie solche jederweilen 14 Tage vor angesetztem Verhörungs-Termin zur vorherigen Revision und Calculation bey Vermeidung willkührlicher Straf gehorsamst einsenden, und also Seiner Hochfürstl. Gnaden dießfalls gefaßter gnädigst und ernstlichst befehlenden Meynung die unterthänigste Parition leisten können. Wornach sich also jeder gehorsamst zu richten, und vor Straf oder Ungnad zu hüten wissen wird. Decretum Wirzburg den 9 Jänner 1725.

Hochfürstl. Wirzburg. geheimer Rath, und Kammer-Präsident.

Revised Statutes of Canada, 1886, and Amendments thereto. Schedule A.

1	Act respecting the Supreme and Exchequer Courts.	The whole.
2	Act respecting the Civil Service.	The whole.
3	Act respecting the Civil Service Superannuation.	The whole.
4	Act respecting the Civil Service Insurance.	The whole.
5	Act respecting the Civil Service Provident Fund.	The whole.
6	Act respecting the Civil Service Relief Fund.	The whole.
7	Act respecting the Civil Service Examinations.	The whole.
8	Act respecting the Civil Service Act, 1882.	The whole.
9	Act respecting the Civil Service Act, 1883.	The whole.
10	Act respecting the Civil Service Act, 1884.	The whole.

oder Verordnung kein Anlaß gegeben werden möge. Nach welchem ein jeder sich also gehorsamst zu richten wissen wird. Decretum Wirzburg den 15 Februar 1725.

Hochfürstl. Wirzburg. geheimer Rath, und Kammer-Präsident.

CCCCXXXV.

Welchergestalten die herrschaftlichen Gelder zur Hofkammer eingesendet werden sollen.

1725. 27 Februar. Demnach Seine Hochfürstl. Gnaden bey unterthänigst abgestatteter Relation zu nicht geringem Misfallen vernehmen müssen, daß ungeachtet vorheriger so vielfältig, besonders aber im Juny 1722 wieder neuerlich emanirten gnädigst und ernstlich wiederholten Verordnungen, auch darauf gesetzten Bestrafungen gleichwohl von verschiedenen Ihro hohen Stifts Aemtern die cameral-Accis- und Zoll-, sowohl als auch Contributions- und andere Obereinnahms-Gefälle noch immerfort sehr unrichtig gezählet, und ganz unsortirter mit untergeschobenen vielen leichten Kreuzern, verrufenen Beyschlägen, und andern im Hochstift verbothenen, auch gar grundfalschen Sorten bis anhero eingeschicket, anfort nebst dergleichen Einbuß manche Dutten noch um ein merkliches manque gefunden worden; gestalten aber diese höchst sträfliche Dinge Ihro Rentkammer zum großen Schaden und Nachtheil gereichen, so gleichwohl durch der Beamten ohnehin schuldig pflichtmäßigen Fleiß, Sorgfalt und Ernst gebessert, auch künftighin nicht mehr nachgesehen werden können und sollen: als werden aus Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigstem special-Befehl alle solche dießfalls unter vorigen hochfürstl. Regierungen bereits ergangene Verordnungen und geschärfte Decreta ex superabundanti hiemit noch- und zum letztenmal mit allem Ernst und Nachdruck dahin wiederholet, daß von Ihro Beamten, Zöllnern und Accis-Einnehmern sowohl alle Amts- als Contributions- Accis- Um- und Bräugelds-Gefälle, wie die Namen haben mögen, nicht allein in das künftige jedesmal zu rechter Zeit und zwar an solchen im Hochstift gäng- und giebigen Sorten erhoben, und zu Ihro Rentkammer mit einem ordentlich specificirten Sortenzettel eingeschicket, sondern auch richtig gezählet, und nebst dem Quanto einer jeden zum genauesten separirten Geldsorte auf die Paquet und jede Dutten zugleich das Amt oder betreffende Geld geschrieben, sofort das Paquet verpetschiret, widrigen Falls falsches und unpassables Geld, wie bishero, mituntergeschobener und vermischter gefunden werden sollte, dergleichen gar eingehalten, auch sonsten von den damit schuldig befindenden Beamten alles Einwendens unangesehen für jeden falschen oder abgängigen Schilling oder halben Batzen der ehevor schon angesetzte ein Reichsthaler Straf unnachläßig bezahlet, und von gemeldtem Kammer- Zahl- Zoll- und Accisamt, als wozu diese hiedurch specialissime befehlicht und angewiesen werden, von solchen oder andern noch folgenden Geldlieferungen wirklich exequendo eingehalten, und ohne weitere unterthänigste Anfrag um so viel weniger von dem einschickenden Quanto beschienen werden solle. Decretum Wirzburg den 27 Februar 1725.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

CCCCXXXVI.

Allgemeine Zeitung des Judenthums

Leipzig, 1. Mai 1837

Nr. 18

Inhalt: Ueber die Lage der Juden in Deutschland. — Ueber die Lage der Juden in Deutschland. — Ueber die Lage der Juden in Deutschland. —

daß, wann der Unterthan den klagenden Parteyen die Expensas und Unköſten zu refundiren und wieder zu erſtatten condemniret wird, in dieſem Fall das Protocollir- und Zeugenverhör-Geld nur einfach, andern Falls aber, und da klagender Theil wegen der muthwilligen Klagen in Expensas, oder auch jeder Theil ſeine Köſten zu zahlen ſchuldig zu ſeyn erkannt wird, das Protocollir- und Zeugenverhör-Geld doppelt, wie vorhin, entrichtet werden ſolle. Und eben dieſer Unterſchied

Achtens ſoll auch gehalten werden, wann ein Jud oder ſonſt den doppelten Tax ſchuldige Partey ein nothwendiges Vidimus verlanget, und erhalten, daß nämlich, wann Kläger muthwillig klaget, und in die Unköſten verurtheilet wird, ſolchen Falls der Tax der 2 Batzen doppelt bezahlet werde; wo aber die Unköſten auf den Unterthanen fallen ſollten, ſolche nur einfach gerechnet werden. Gleiche Bewandniß hat es

Neuntens mit dem doppelten Tax, daß ſolcher von ſolchen Vidimus fallen ſolle, welche unnothwendigen Dingen, und zu alleinigem beſſern Seyn und Nutzen des Juden oder anderer doppelten Tax ſchuldigen Partey zum Ueberfluß begehret worden.

Zehntens ſoll es ebnermaßen mit den von einem Amts- Gerichts- Saal- oder Urbarbuch aufzuſchlagen, und einen Extract daraus zu communiciren, von jedem Bogen Schreibgebühr zu reichen ſeyenden 2 Schilling, item

Eilftens mit den Definitiv-Beſcheiden und der in dem 19 Punct der Taxordnung gemachten Determination nach Anleitung, wie oben § 3 und 4 verordnet. Nicht weniger

Zwölftens bey dem 29, 30 und 58 Punct mehrerwähnter Taxordnung gehalten werden; und iſt ſolchen Falls ſowohl der Chriſt als der Jud den Tax mehr nicht als einmal zu zahlen ſchuldig, und unnöthig, wann die Sach einmal protocollirt, ſelbige das andermal zu protocolliren; ſo fern aber verſchiedene Kauf an die nämlichen oder verſchiedenen Perſonen gleich aufeinander geſchehen, ſollen ſo oft die Contracten, als oft ſie geſchehen, protocollirt, und das Protocollir-Geld gegeben werden.

Dreyzehntens wollen Wir, daß unſere Beamte jedermann, ſo Chriſten als Juden, Fremden und Unterthanen jedesmals die ſchleunige unparteyiſche Gerechtigkeit dem Armen wie dem Reichen dergeſtalten mittheilen ſollen, daß ſie bey Gott darüber nicht allein, ſondern auch bey Uns allezeit genaue Rechenſchaft geben können.

Inſonderheit aber ſchließlich ſollen unſere Beamte dem klaren und wahren Inhalt der Taxordnung ſtricte nachzuleben ſchuldig, und keinesweegs befugt ſeyn, ſelbige nach ihrem Intereſſe und Eigennutz alſo zu interpretiren und auszulegen, oder auch die Klagen ſo zu richten, damit nur öftere und mehrere Tax fallen, oder auch unter dem Schein freywilliger Schankung das mindeſte gegeben werden möge; maßen Wir ein ſolches gänzlich abgeſtellet und verbothen haben wollen: befehlen ſolchemnach allen unſern adelichen und verrechnenden Beamten, daß ſie bey Vermeidung unnachläßiger empfindlicher Straf, auch ſo gar befindenden Dingen nach wirklicher Caſſation ohne allen Unterſchied dieſem unſerm ernſtlichen Willen durchgehends und in allen Stücken nachleben, und darinnen ſich im geringſten zu vergreifen nicht gelüſten laſſen, ſo lieb einem jeden iſt, erwähnte Strafen, Caſſation, und unſere ſchwere Ungnad zu vermeiden. Wir meynen es ernſtlich. Urkundlich unter hievorgedrucktem unſerm hochfürſtlichen Kanzley-Secret-Inſiegel. Signatum Wirzburg den 15 März 1725.

(L.S.)

CCCCXXXVII.

An act for regulating the payment of the duties on the importation of wines. [Repealed.]

An act for the more effectual preventing the exportation of wool, and encouraging the woollen manufacture

Rule against perpetuities—Gift to class—Gift to children of testator's brothers and sisters—Validity.

Re Hargreaves, Hargreaves v. Hargreaves, 1925, 1 Ch. 401; 94 L.J. Ch. 193; 132 L.T. 701; 69 S.J. 253; 41 T.L.R. 134; [1924] All E.R. Rep. 228.

CONTRACT

Sale of land—Vendor's lien—Priority—Mortgage to secure purchase-money—Mortgage to secure loan—Notice—Constructive notice—Duty of solicitor.

Barclays Bank, Ltd. v. Bird, 1925, 1 Ch. 414; 94 L.J. Ch. 201; 132 L.T. 705; 69 S.J. 253; 41 T.L.R. 134; [1924] All E.R. Rep. 228.

COVENANT

Restrictive covenant—Building land—Covenant not to build more than one house—Land sold in lots—Purchaser of lot building more than one house—Action by purchaser of adjoining lot—Damage—Nominal damages.

Wrotham Park Estate Co. v. Parkside Homes, Ltd., 1925, 1 Ch. 401; 94 L.J. Ch. 193; 132 L.T. 701; 69 S.J. 253; 41 T.L.R. 134; [1924] All E.R. Rep. 228.

COVENANTS

Restrictive covenant—Building land—Covenant not to build more than one house—Land sold in lots—Purchaser of lot building more than one house—Action by purchaser of adjoining lot—Damage—Nominal damages.

Wrotham Park Estate Co. v. Parkside Homes, Ltd., 1925, 1 Ch. 401; 94 L.J. Ch. 193; 132 L.T. 701; 69 S.J. 253; 41 T.L.R. 134; [1924] All E.R. Rep. 228.

BUTTERWORTH

dern auch dahin weiters widerholet und erläutert werden,

Müller soll en auf das Gewicht mahlen, die Früchten sowohl als das Mehl in die Waag einbringen.

1mo. Daß die in und außerhalb der Stadt Wirzburg gesessenen Müller, so herein in die Stadt zu mahlen pflegen, und die hierinnen mahlen, die Mühlen seyen gleich unserm Hochstift, oder andern Stiftern, Klöstern, auch geist- und weltlichen Besitzern, wes Standes dieselben seyn mögen, auf das Gewicht zu mahlen, und alles in unserer Stadt-Mehlwaag auf dem Hafenmarkt sowohl die Früchten als auch das Mehl ohne einzige Ausnahm der Personen abwiegen zu lassen schuldig seyn sollen. Und

Obliegenheit des Waagschreibers, auch wie es mit Einbringung der Früchten und Abwiegung des Mehls zu halten.

2do. Weilen eben zu diesem Ende die Waag auf dem Hafenmarkt nächst bey unsrer lieben Frau Kapelle aufgerichtet, und dahin ein zeitlicher Waagschreiber zum Accis-Einnehmen beständighin bestellet worden, so sollen sowohl die Müller in und außer der Stadt von den Mahlgästen, als auch die Mahlgäste (im Fall ein oder anderer seine Früchten selbsten in die Mühl führen wollte) verbunden seyn, die Früchten erstlich in die Waag führen oder tragen, und alldorten durch unsern zeitlichen Waagschreiber und Accis-Einnehmer ordentlich abwiegen, und in das dazu verordnete Manuale oder Register, wem solche Früchten eigentlich gehörig, aufzeichnen zu lassen, hernach aber, wann das Getreid gemahlen, und dem Mahlgast, oder der nur mahlen lasset, seine Gebühr wiederum abgewogen wird, soll der Waagschreiber und Accis-Einnehmer denen, so es zuständig, durch den Müller einen Waagzettel, worauf dessen Namen, so es mahlen lassen, er sey hohen oder niedern Stands, auch wie viel die Früchten gewogen, was nach Abzug der 25 Pfunde beständiger Getreidmitz jedem an Mehl und Kleyen annoch gebühre, und in wie viel Säcken das Abgewogene bestanden, auf dem nämlichen Zettel specificiren und zustellen, damit jedermann wissen könne, daß er das Seinige richtig empfange, und unterweegs durch die Seinigen oder des Müllers Dienstbothen oder Knechte nicht etwas entwendet worden sey. Allermaßen dann zu mehrerer Befolgung unsrer hierin führenden gnädigsten Intention

Das eingebrachte Mehl soll jederzeit genau visitiret, und der Abgang von dem Müller ersetzt werden.

3tio. Unser jederzeit bestellter Waagschreiber und Accis-Einnehmer dahin nachdrücklich angewiesen, und gehalten wird, das in die Mehlwaag bringende Mehl jederzeit dergestalten genau zu visitiren, damit sowohl in dem weißen als Rockenmehl ein jeder, so mahlen lasset, ein reines Mehl und gutes Gut überkommen möge, zu welchem Ende auch ein jeder Müller sich einen eignen Mehlkasten in der Mehlwaag anschaffen, und mit einem Vorrath an Mehl dergestalten voraus versehen solle, damit er auf allen Fall den bey Abwiegung des Mehls befindenden Abgang sobald wiederum ersetzen könne; im widrigen und bey dessen Uebertrettung derselbe mit 10 Reichsthaler Straf unnachläßig angesehen werden solle.

Wie viel an Weizen für Mitz und Abgang aufgerechnet werden möge.

4to. Obwohl nun allzeit ein Unterschied unter den Früchten um so unlaugbar ist, als manche schwer und gut, andere hingegen gering und leicht sich befinden, so ist jedoch nach Ueberlegung etlicher Reichs- und anderer Städte dießfalls haltender Waag- und Mühlordnung, auch der hierinnen vorgenommenen Prob befunden worden, daß von 1 Malter Weizen zu 8 Kornmetzen wirzburger Maaß, es möge solches gleich wenig oder viel wiegen, dem Müller mehr nicht als 25 Pfund zu seinem gehörigen Abzug für beständige Mitz, Staub und Abgang zukommen, und das übrige an Pfunden nebst 16 Pfund Nachmehl und 40 Pfund Kleyen dem Mahlgast oder Bäcker an gutem und weißem Mehl könne und müsse geliefert werden.

Wie viel an Korn für Mitz und Abgang aufgerechnet werden möge.

5to. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Korn und mit dessen Differenz in dem Gewicht, gestalten der genommenen Prob nach sich auch befunden, daß, wie der Unterschied in dem Weizen, also auch in dem Korn sey; jedoch soll solchem unerachtet dem Müller von einem jeden Malter zu 8 Metzen wirzburger Maaß, es möge solches gleich viel oder wenig wiegen, nicht mehr als auch 25 Pfund an gehörigem Abzug für seine beständige Mitz, Staub und Abgang verbleiben und zukommen, mithin nach Abzug der 25 Pfund Mitz den Bäckern 30 Pfund Kleyen, und die übri-

gen Pfund mit gutem Mehl geliefert werden. So viel aber die übrigen Mahlgäste betrifft, wessen Stands sie auch seyn mögen, so stehet in eines jeden Gefallen oder Willkuhr, auf wie viel Pfund Kleyen er mahlen lassen wolle, jedoch dergestalten, daß der Müller von jedem Malter mehr nicht als obbemeldte 25 Pfund für Mitz, Staub und Abgang zu nehmen befugt seye.

Der Waagschreiber soll über den Empfang der Früchten ein richtiges Manual führen, und dagegen das Waaggeld erheben.

6to. Wobey Wir unsern Waagschreiber und Accis-Einnehmer bey seinen aufhabenden Pflichten nachdrucksamlich erinnern, daß er nicht allein, was ein jedes Achtel, es möge Weizen oder Korn seyn, wiege, darauf genaue Obsicht tragen, sondern auch solches mit der besondern Anmerkung, welcher Müller jedesmal die Früchten empfange, in sein zu solchem End führendes Manual einschreiben solle, damit keinem Mahlgast, wer der auch sey, unrecht geschehen möge; dahingegen ein jedweder ohne Ausnahm das gewöhnliche Waaggeld unweigerlich zu entrichten hat.

Alle zur Mühl abgegebene Früchten sollen von dem Müller in die Waag geführt werden.

7mo. Wie dann alle Früchten von den Müllern in oder außer der Stadt ohne Ausnahm jedesmal in die Waag geliefert, und allda zu dem End angezeiget werden sollen, damit solche genau annotiret, und das herrschaftliche Interesse quovis Modo beybehalten, sofort der Weeg zum Betrug und Unterschleif dadurch gänzlich abgeschnitten werde; sollte aber ein Müller dem zuwider handeln, so soll derselbe, es mögen der Früchten viel oder wenig seyn, mit 10 Reichsthaler unnachläßiger Straf sobald angesehen werden.

Die Müller sollen über die abführenden Früchten Waagscheine erhalten, und solche den Thor-Examinatoren zustellen.

8vo. Ebnermaßen wäre zu Præcavirung alles Unterschleifs, sobald dem, so mahlen lasset, und dem Müller die Früchten vorgewogen, und in das Manual ordentlich eingetragen sind, von dem Waagschreiber und Accis-Einnehmer einem jeden Müller ein mit den 2 Buchstaben M & W signirter und von unserm Oberaccisamt gestampfter Waagschein mit an das Thor zu geben, und darauf specifice zu notiren, wie viel Malter, was es für Früchten, und wem diese zugehörig, auch in wie viel Säcken solche bestanden, damit der Examinator an dem Thor solchergestalten dahinter kommen und finden könne, ob nicht der Müller unterweegs mehrere Säcke auf- und zugeladen habe; welchen also signirten und gestämpften Zettel der Examinator, bis der Müller dagegen das Mehl wiederum herein führet, aufzubehalten, und denselben sodann mit dem Müller und Mehl seiner ihm besondees ertheilten Instruction nach wiederum in die Mehlwaag abzuschicken hat.

Examinatores sollen die Waagscheine nebst einem Thorschein durch die Müller bey Ueberbringung des Mehls wieder zurückschicken.

9no. Desgleichen soll es noch weiter damit gehalten werden, daß der Examinator nebst dem in die Mehlwaag remittirenden Waagschein annoch einen besondern Thorzettel zugleich in die Mehlwaag mitzuschicken, und darauf specifice zu setzen habe, wie viel Säcke Weiß- oder Rockenmehl der Müller aufgeladen, damit derselbe im Hereinführen in der Stadt nicht einen oder mehrere Säck Mehl abladen, und ohne zu erlegenden Accis hinweg bringen könne; würde aber ein Müller dagegen handeln, und einem Bäcker dergleichen zuführen, der Bäcker auch solches wissentlich annehmen, und die Anzeig nicht sogleich bey dem Mehl-Waagschreiber thun, so ist die Straf von einem wie dem andern mit 10 Reichsthaler ohne Nachsehen zu verbüßen und zu erheben.

Der Waagschreiber soll das eingebrachte Mehl und Säcke fleißig visitiren.

10mo. Zu welchem Ende auch der Waagschreiber und Accis-Einnehmer die von den Müllern in die Mehlwaag bringenden Säcke genau zu visitiren und zuzusehen hat, ob nicht etwan der Müller das weiße oder Mischmehl nur für Rockenmehl angeben, und dadurch eine Gefährde spielen möge, wo sich dann dergleichen befinden sollte, so sollen, so viel Säck Mehl es seyn mögen, diese ipsofacto verfallen seyn, das Mehl quanti plurimi verkauft, und das Geld zur Straf gebührend verrechnet werden.

Diejenigen, so das Mehl heimlich in die Stadt einbringen, sollen behörig gestrafet werden.

11mo. Weilen dann auch sich in der That und Erfahrniß gezeiget, daß bey vorfallender Spengigkeit des Mahlens durch fremde Müller oder andere Unterhändler verschiedenes Mehl entweder auf Wägen, so mit Strohe oder anderer Fourage beladen, oder sonsten hereingeführet oder gebracht, davon aber nicht das gering-

ringste in der Mehlwaag angezeiget, noch der schuldige Accis entrichtet worden: als hat es, wo sich künftighin dergleichen ereignen sollte, wegen der Straf gegen den Müller und den Bäcker gleichergestalten sein Bewenden, wie § 9 deutlich statuiret zu finden.

12mo. Da nun ebnermaßen sich zu verschiedenenmalen geäußert, daß die außer der Stadt mahlenden Müller in Sommerszeiten sowohl an Wochenmark- als andern Tägen auf verschiedene Art und Weis, sonderheitlich aber in gedeckten Schelchen das Mehl durch die 3 Maynthore herein zu practiciren, und den Bäckern und Melbern zuzubringen pflegen, wovon aber weder die geringste Anzeig in der Mehlwaag gethan, noch der gebührende Accis und Waaggeld entrichtet, und also hierinfalls das caméral-Interesse ziemlich geschwächet wird, zu wessen künftiger Vorkomm- und besserer Besorgung ein zeitlicher Examinator am mittlern Maynthor auf solche Unterschleif und allerhand spielende Gefährde in alle Weeg nicht allein wachtsam seyn, und solchen vorkommen, sondern auch diejenigen Müller, welche dergleichen Mehl herein zu bringen pflegen, mit einem zu dem End mitzugeben habenden Thorzettel, auf welchem das also hereinbringende Mehl sowohl in quanto als in quali ordentlich und specifice verzeichnet sey, und worauf man sich sicher zu verlassen habe, in die Stadt-Mehlwaag dergestalten verweisen solle, damit nichts unterweegs oder in der Stadt von solchem Mehl verzogen und abgeladen, mithin abermal der Accis nicht defraudiret werden könne: deswegen

Thor-Examinatores besonders am Mayn sollen auf die Unterschleif genaue Obsicht tragen.

13tio. Ein zeitlicher Waagschreiber auf solche sowohl als übrige Examinatores fleißige Obsicht dahin tragen soll, damit nicht durch eines oder des andern Fahrläßig- oder Eigennutzigkeit absonderlich in den Wochenmarks-Tägen dergleichen Betrüglichkeiten vorgehen, und gespielet werden mögen: welchem allem noch mehrers vorzubiegen, soll Waagschreiber seinen ihm adjungirten Müller-Aufseher auch dahin anhalten, daß er sowohl an den drey Mayn- als anderen Thoren ein beständiges fleißiges Aufsehen habe, und seines Orts nichts zu Schulden kommen lasse. Würde nun ein oder anderer hierinfalls mit heimlicher Hereinpracticirung dergleichen Mehls erfunden werden, so ist gegen den Müller und den Bäcker, Melber, oder wer der seyn mag, die Straf zu behaupten und zu exequiren, wie oben § 9 schon exprimirt ist.

Der Waagschreiber soll über die Thor-Examinatores und deren Pflichts-Beobachtung fleißig aufsehen.

14to. Und weilen über dieß auch in den Schelchen auf den Wochenmarks- und andern Tägen in Butten, Körben, und dergleichen das Mehl heimlicher Weis in die Stadt und an die Burgerschaft practiciret zu werden pfleget; die dahiesigen Melber aber hiedurch nicht allein, wie sie sich auch schon vielmalen billigst darüber beklaget haben, sehr graviret werden, sondern auch der schuldige Accis abermalen unterschlagen wird: als soll sowohl der Examinator am Maynthor, als auch der Müller-Aufseher an den 3 Maynthoren die dadurch passirenden Butten, Körbe und anders genau visitiren, und da dergleichen Mehl befunden würde, solches hinweg genommen, in die Mehlwaag geliefert, allda quanti plurimi verkauft, und das erlösende Geld für Straf zu unsrer Kammer gebührend verrechnet werden. Damit es aber hierin desto vorsichtiger zugehe, und aller Unterschleif um so ehender abgewendet werde, so wäre die genaueste Veranstaltung zu machen, daß alle Waaren, so am Mayn herein gebracht und geführet werden, sonderheitlich diese, womit derley Unterschleif am leichtesten geschehen kann, und es am mehresten zu geschehen pfleget, an keinem andern als eben am mittlern Maynthor durch den allda anwesend seyenden Examinator eingelassen und passiret, mithin die fremden und die Waaren von beyden andern Thoren bey willkühriger Bestrafung unfehlbar dahin und an ihn verwiesen werden.

An den Maynthoren sollen alle einpassirende Waaren fleißig visitiret, und die Unterschleif entdecket werden.

15to. Weilen auch mit den Fruchthändlern darinnen Gefährde vorgehen, daß sie das Jahr hindurch viele Früchten unter dem Prætext, daß sie solche sich nacher Haus führen, den Bäckern, Melbern und Müllern hernacher zuwenden und zuführen lassen, damithin den Accis dadurch vielfältig unterschlagen: als soll Müller-Aufseher genaue Obsicht tragen,

Wegen der für die Fruchthändler in die Stadt eingebracht werdenden Früchten ist genaue Nachsicht zu haben.

und die sowohl ober- als unterhalb des Mayns beykommenden Früchten nicht allein visitiren, sondern auch gründlich examiniren, wie viel deren, und wem solche zugehörig, auch davon die fleißige Anzeig in der Mehlwaag thun, die Kornmesser auch ihrer Pflicht nachdrücklich erinnert werden, daß sie bey diesen unfehlbar anzeigen und aussagen sollen, wie viel und wer von den Fruchthändlern dergleichen Früchten herein bringen, und durch sie Kornmesser messen lassen, damit der gebührende Accis nicht, wie bishero geschehen, entgehe; sollte nun einer oder andere hiegegen handeln, soll der Kornmesser mit 5, und derjenige, dem die erkauften und hereingebrachten Früchten zugehörig, mit 10 Rthlr Straf unnachläßig angesehen werden.

Wie viel von jeder consumirt werdenden Fruchtgattung an Accis entrichtet werden soll.

160. Imgleichen hat es mit Entrichtung des gebührenden Accises bey den Bäckern, Melbern, und allen denen, so mit Mehl zu handeln, und dieses zu verarbeiten pflegen, sein unveränderliches Bewenden hiemit dergestalten, daß von einem jeden Malter Weizen oder gegerbten Dinkel wirzburger Maaß, welches auch von Gersten, Hirsen, und was nur durch die Mühl gehet, zu verstehen ist, durchgehends 6 Batzen, und von einem jeden Malter Korn 2 Batzen Accis gefordert, richtig bezahlet, und verrechnet werden.

Privat-Nachwiegen wie weit es giltig seyn möge, auch wie es zu halten, wann sich des Gewichts halber Strittigkeit oder Betrug ereignen sollte.

170. Sonsten aber mögen in Zukunft gleichwohlen die bishero gehabten Privatwaagen ihnen Bäckern und Melbern dergestalten passiret werden, daß sie sich derenselben zu ihrer privat-Nachricht und Information bedienen können; solchem privat-Nachwiegen aber weiter kein Glauben gegen die Mehlwaag beygemessen, sondern es hierinnen also gehalten werden solle, daß, wo der Müller den Bäckern oder Melbern das abgewogene Mehl von der Mehlwaag aus vor das Haus bringet, und der Bäcker oder Melber dem mitbringenden Waag- und Acciszettel nach an der richtigen Lieferung zweifeln sollte, sofort in continenti und noch in Beyseyn des Müllers ein oder mehr Säcke abwiegen wollte, und sich ein Abgang befinden sollte, sich beyde hierüber bey unserm Oberaccisamt anzumelden, und allda des Entscheids zu gewarten hätten; dafern aber sich in der Mehlwaag auf wieder beschehendes Nachwiegen das Gewicht gerecht, und also des Bäckers oder Melbers Privatwaag falsch befunden würde, solche falsch befundene Waag nicht allein confilcirt und Uns verfallen seyn, sondern auch der Bäcker und Melber mit 20 Rthlr Straf nebst der dem unschuldigen Theil für Versaumniß und Unkösten zu leisten habenden Satisfaction unnachläßig angesehen und beleget werden solle; würde aber sich die Schuld der ungerechten Lieferung dem Mehlwaags-Protocoll nach bey dem Müller befinden, so soll derselbe dagegen in die Straf der 20 Rthlr und vorgemeldter Satisfaction verfallen seyn, und dazu gezogen werden; wann hingegen der Bäcker oder Melber das Mehl einmal angenommen, und solches anerst in Absentia des Müllers nachwiegen, und einen Mangel am Mehl angeben wollte, solchen Falls der Müller nicht mehr dafür zu respondiren, sondern es bey der gethanen Lieferung und deren Richtigkeit sein ungeändertes Verbleiben haben solle; über dieses es auch wegen der Straf dahin zu verstehen und zu extendiren ist, daß, wo gegen Verhoffen es der Müller und Bäcker oder Melber miteinander halten, und sich der Privatwaag mit dem Ein- und Auswiegen mit Præterirung unsrer Mehlwaag, mithin zu Unterschlagung des Uns zu entrichten habenden Accises bedienen sollten, in solchem Fall einer wie der andere mit 20 Rthlr Straf anzusehen wären.

Was den Bäckern Accis-frey zu passiren.

180. Damit hingegen den Bäckern auch etwas zu gutem komme, so soll der zeitliche Waagschreiber und Accis-Einnehmer einem jeden für eine erwachsene Person quartaliter 1 Malter Korn zur Hausnothdurft, und für ein Kind die Hälfte Accis-frey passiren lassen, im übrigen aber von allen andern Früchten durchgehends der Accis, wie vor schon gemeldet, behauptet werden.

Wie und durch wen der Mehlaccis entrichtet werden soll.

190. Damit aber auch der gebührende Accis jedesmal, wie billig, und von vorigen Zeiten Herkommens gewesen, bey Abwiegung des Mehls sogleich von einem jeden Bäcker, oder welcher den Accis

Act to be read as one with Act of 1889.

Short title.

Interpretation of terms.

Power to Governor to make regulations.

Penalty for breach of regulations.

Penalty for obstructing officers.

Penalty for false statements.

Penalty for offering bribes.

Penalty for receiving bribes.

Penalty for unlawful possession of explosives.

Penalty for unlawful sale of explosives.

Penalty for unlawful use of explosives.

Penalty for unlawful manufacture of explosives.

Penalty for unlawful importation of explosives.

Penalty for unlawful conveyance of explosives.

Penalty for unlawful storage of explosives.

Penalty for unlawful keeping of explosives.

Penalty for unlawful loading of explosives.

Penalty for unlawful unloading of explosives.

Penalty for unlawful firing of explosives.

Penalty for unlawful destruction of explosives.

Penalty for unlawful disposal of explosives.

Penalty for unlawful transfer of explosives.

Penalty for unlawful delivery of explosives.

Penalty for unlawful receipt of explosives.

Penalty for unlawful carriage of explosives.

Penalty for unlawful transport of explosives.

Penalty for unlawful shipment of explosives.

Penalty for unlawful landing of explosives.

Penalty for unlawful discharge

Dieſer Verordnung ſoll von jedermann genau nachgelebet werden.

len andern Geiſt- und Weltlichen, weß Stands ſie auch ſeyn mögen, nicht weniger Burgermeiſter und Rath geſamter Burgerſchaft und Inwohnern unſerer Stadt Wirzburg, vörderiſt aber denen, ſo mit eignen Mühlen verſehen, deßgleichen den Beſtandmüllern gnädigſt und ernſtlichſt, ſich fürohin allerſeits dieſer unſrer gnädigſten Verordnung zu bequemen, auf das Gewicht vorbeſchriebener maßen zu mahlen, und mahlen zu laſſen, und dieſer unſrer dem gemeinen Weſen zum Beſten gereichenden Waagordnung ganz unverbrüchlich und gehorſamſt nachzukommen, dagegen in keine Weeg zu handeln, noch dergleichen zu thun, oder anderen zu thun geſtatten; da ſich aber ein oder anderer hierin ungehorſam und widerſetzlich erzeigen würde, gegen den oder dieſelben ſoll ohne einige Ausnahm, Reſpect und Anſehen der Perſonen mit den oben exprimirten und ſtatuirten Strafen unfehlbar und unnachläßig verfahren werden. Dahero ſich männiglich darnach zu richten, und ſich ſelbſten vor Schaden zu hüten wiſſen wird. So gegeben und geſchehen Wirzburg unter unſrer eignen Subſcription und aufgedrucktem hochfürſtl. Secret-Inſiegel den 6 Juny 1725.

Chriſtoph Franz
Ep. Herb. Fr. Or. Dux.

(L.S.)

CCCCXLII.

Den Bodaſchen-Handel betreffend.

1725. 13 Juny.

Demnach der Hochwürdigſte des H. R. R. Fürſt und Herr, Herr Chriſtoph Franz, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ſowohl zu Beförderung Ihro Bodaſchen-Regale, als darunter verſirenden cameral-Intereſſe die gnädigſte Verordnung gethan, daß alle Bodaſchen, welche in Ihro allhieſigem Hochſtift geſotten und calcinirt wird, an Ihro Rentkammer um billige Bezahlung geliefert, und ſonſt anderſtwohin nicht verkaufet, auch derentwegen keinem, wer der auch ſeyn mag, ohne von Seiner Hochfürſtl. Gnaden habenden Patent in Ihro Hochſtift Wirzburg Aſchen zu kaufen verſtattet werden ſolle: als laſſen mehrhöchſtgedachte Seine Hochfürſtl. Gnaden Ihro ſamtlichen Hochſtifts-Beamten hiemit ernſtlichſt anbefehlen, daß dieſer ihrer gnädigſten Verordnung in allem gehorſamſt nachgelebet, anmit ohne von Ihro in dieſem Jahr habenden Befehl niemand in dem ihm anvertrauten Amt verſtattet werden ſolle, einige Bodaſche zu ſieden und zu calciniren, weniger aber einige Aſche dazu erkaufen, oder ſonſt aus dem Hochſtift alles bey vorbehaltlicher Straf, Verluſt des Zeugs und Guts führen zu laſſen; allermaßen ein ſolches hiemit gänzlich niedergeleget und verbothen, derjenige aber, ſo damit handeln will, an die hochfürſtl. Kammer hiemit verwieſen, ſofort gedachten Ihro Beamten hiedurch fernerweit gnädigſt anbefohlen wird, daß ein ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung nicht nur gehorſamſt publicirt und affigirt, ſondern auch darüberhin pflichtſchuldigſter maßen de facta Paritione unterthänigſt dociret werden ſolle. Hieran wird vollzogen Seiner Hochfürſtl. Gnaden gnädigſt befehlender Will. So gegeben unter Ihro gewöhnlichem Secret-Inſiegel Wirzburg den 13 Juny 1725.

(L.S.)

CCCCXLIII.

Entfernung der adelichen Beamte von ihren Aemtern.

1725. 20 Juny.

Demnach Seine Hochfürſtl. Gnaden von Zeit Ihro angetrettener Regierung öfters wahrgenommen, daß verſchiedene Ihro adeliche Beamte ohne Erlaubniß

ברכות פרק ד

Decree of Hadrian in favour of Antiochus.

Ch. III. A.M. 3. Ante C. 1. Hadrian, Emperor of Rome, to Antiochus, King of Commagene, sends greeting.

I have received your letter, and the ambassadors you sent to me, and have heard what they had to say concerning your affairs. I am glad to find that you have behaved yourself in such a manner as to deserve the favour of the Romans, and that you have always been mindful of the benefits you have received from them. I am also glad that you have been careful to preserve the friendship of my father Trajan, and that you have not been unmindful of the favours you received from him. I am persuaded that you will behave yourself in the same manner towards me, and that you will endeavour to preserve my friendship, as you have done that of my father. I have therefore granted your request, and have confirmed you in the possession of your kingdom, and of all the privileges which you enjoyed in the time of my father. I have also granted you the privilege of coining money, and of having your own image upon it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own seal upon your letters, and of having your own guards, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own ambassadors, and of sending them to me, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own judges, and of trying your own causes, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own laws, and of making your own decrees, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own magistrates, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own priests, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own temples, and of building them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own festivals, and of celebrating them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own games, and of exhibiting them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own theatres, and of building them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own baths, and of building them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own aqueducts, and of building them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own roads, and of making them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own bridges, and of building them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own harbours, and of building them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own fortifications, and of building them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own arsenals, and of building them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own dockyards, and of building them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own ships, and of building them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own fleets, and of building them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own armies, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own generals, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own officers, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own soldiers, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own cavalry, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own infantry, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own archers, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own slingers, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own spearmen, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own swordsmen, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own shieldbearers, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own standard-bearers, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own trumpeters, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own drummers, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own fifers, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own horn-players, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own flute-players, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own harpers, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own singers, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own dancers, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own jesters, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own buffoons, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own mimics, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own pantomimes, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own gladiators, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own wild beasts, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own horses, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own chariots, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own charioteers, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own grooms, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own stables, and of building them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own kennels, and of building them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own falconers, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own huntsmen, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own fishermen, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own fowlers, and of raising them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own gardeners, and of raising them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own vineyards, and of planting them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own olive-yards, and of planting them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own corn-fields, and of sowing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own meadows, and of mowing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own pastures, and of feeding your cattle in them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own woods, and of cutting them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own mines, and of working them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own quarries, and of working them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own salt-pits, and of working them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own fisheries, and of working them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own ports, and of building them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own harbours, and of building them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own lighthouses, and of building them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own beacons, and of building them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own buoys, and of placing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own anchors, and of making them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own cables, and of making them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own sails, and of making them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own oars, and of making them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own rudders, and of making them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own masts, and of making them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own yards, and of making them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own pitch, and of making it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own tar, and of making it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own oil, and of making it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own wine, and of making it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own vinegar, and of making it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own honey, and of making it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own wax, and of making it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own candles, and of making them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own lamps, and of making them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own oil-lamps, and of making them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own wick, and of making it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own flax, and of making it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own linen, and of making it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own cotton, and of making it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own silk, and of making it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own wool, and of making it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own dyes, and of making them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own colours, and of making them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own paints, and of making them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own varnishes, and of making them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own glue, and of making it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own soap, and of making it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own perfumes, and of making them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own cosmetics, and of making them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own medicines, and of making them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own physicians, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own surgeons, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own midwives, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own nurses, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own schools, and of building them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own libraries, and of building them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own museums, and of building them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own observatories, and of building them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own astronomers, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own mathematicians, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own geographers, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own historians, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own poets, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own philosophers, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own rhetoricians, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own grammarians, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own librarians, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own curators, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own keepers, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own guardians, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own governors, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own tutors, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own preceptors, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own masters, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own pupils, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own students, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own apprentices, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own servants, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own slaves, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own freedmen, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own clients, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own patrons, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own friends, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own enemies, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own allies, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own subjects, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own citizens, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own foreigners, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own strangers, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own guests, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own hosts, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own neighbours, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own relations, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own kinsmen, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own ancestors, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own descendants, and of appointing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own posterity, and of appointing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own name, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own title, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own rank, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own dignity, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own honour, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own glory, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own fame, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own reputation, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own character, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own disposition, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own temper, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own mind, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own soul, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own body, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own life, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own death, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own resurrection, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own immortality, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own eternity, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own God, and of changing him, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own religion, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own worship, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own prayers, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own sacrifices, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own offerings, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own vows, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own oaths, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own curses, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own blessings, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own miracles, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own prophecies, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own oracles, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own visions, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own dreams, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own omens, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own portents, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own prodigies, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own wonders, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own signs, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own tokens, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own symbols, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own emblems, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own hieroglyphics, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own mysteries, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own secrets, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own riddles, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own enigmas, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own parables, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own fables, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own allegories, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own metaphors, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own similes, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own comparisons, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own contrasts, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own antitheses, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own paradoxes, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own hyperboles, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own exaggerations, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own understatements, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own irony, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own sarcasm, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own satire, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own parody, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own burlesque, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own caricature, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own lampoon, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own pasquinade, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own epigram, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own epitaph, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own elegy, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own ode, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own sonnet, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own madrigal, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own ballad, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own song, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own hymn, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own psalm, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own anthem, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own litany, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own creed, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own catechism, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own confession, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own absolution, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own excommunication, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own penance, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own purgatory, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own heaven, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own hell, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own devil, and of changing him, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own angels, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own saints, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own martyrs, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own relics, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own images, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own pictures, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own statues, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own crosses, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own rosaries, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own beads, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own pilgrimages, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own crusades, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own inquisition, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own heresies, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own schisms, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own reformations, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own revolutions, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own wars, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own peace, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own truce, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own armistice, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own treaties, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own alliances, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own leagues, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own confederacies, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own unions, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own federations, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own republics, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own democracies, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own aristocracies, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own monarchies, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own empires, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own dynasties, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own kingdoms, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own principalities, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own duchies, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own counties, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own baronies, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own lordships, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own manors, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own estates, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own fiefs, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal rights, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal duties, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal obligations, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal services, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal dues, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal tenures, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal courts, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal laws, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal customs, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal usages, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal practices, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal traditions, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal legends, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal myths, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal fables, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal allegories, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal metaphors, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal similes, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal comparisons, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal contrasts, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal antitheses, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal paradoxes, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal hyperboles, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal exaggerations, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal understatements, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal irony, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal sarcasm, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal satire, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal parody, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal burlesque, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal caricature, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal lampoon, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal pasquinade, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal epigram, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal epitaph, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal elegy, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal ode, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal sonnet, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal madrigal, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal ballad, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal song, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal hymn, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal psalm, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal anthem, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal litany, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal creed, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal catechism, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal confession, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal absolution, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal excommunication, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal penance, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal purgatory, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal heaven, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal hell, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal devil, and of changing him, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal angels, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal saints, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal martyrs, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal relics, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal images, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal pictures, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal statues, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal crosses, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal rosaries, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal beads, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal pilgrimages, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal crusades, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal inquisition, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal heresies, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal schisms, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal reformations, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal revolutions, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal wars, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal peace, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal truce, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal armistice, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal treaties, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal alliances, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal leagues, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal confederacies, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal unions, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal federations, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal republics, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal democracies, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal aristocracies, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal monarchies, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal empires, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal dynasties, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal kingdoms, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal principalities, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal duchies, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal counties, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal baronies, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal lordships, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal manors, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal estates, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal fiefs, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal rights, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal duties, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal obligations, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal services, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal dues, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal tenures, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal courts, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal laws, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal customs, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal usages, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal practices, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal traditions, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal legends, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal myths, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal fables, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal allegories, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal metaphors, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal similes, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal comparisons, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal contrasts, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal antitheses, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal paradoxes, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal hyperboles, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal exaggerations, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal understatements, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal irony, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal sarcasm, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal satire, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal parody, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal burlesque, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal caricature, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal lampoon, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal pasquinade, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal epigram, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal epitaph, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal elegy, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal ode, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal sonnet, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal madrigal, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal ballad, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal song, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal hymn, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal psalm, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal anthem, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal litany, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal creed, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal catechism, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal confession, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal absolution, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal excommunication, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal penance, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal purgatory, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal heaven, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal hell, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal devil, and of changing him, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal angels, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal saints, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal martyrs, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal relics, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal images, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal pictures, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal statues, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal crosses, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal rosaries, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal beads, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal pilgrimages, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal crusades, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal inquisition, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal heresies, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal schisms, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal reformations, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal revolutions, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal wars, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal peace, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal truce, and of changing it, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal armistice, and of changing it, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal treaties, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal alliances, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal leagues, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal confederacies, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal unions, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal federations, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal republics, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal democracies, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal aristocracies, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal monarchies, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal empires, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal dynasties, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal kingdoms, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal principalities, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal duchies, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal counties, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal baronies, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal lordships, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal manors, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal estates, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal fiefs, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal rights, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal duties, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal obligations, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal services, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal dues, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal tenures, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal courts, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal laws, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal customs, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal usages, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal practices, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal traditions, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal legends, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal myths, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal fables, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal allegories, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal metaphors, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal similes, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal comparisons, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal contrasts, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal antitheses, and of changing them, as you desired. I have also granted you the privilege of having your own feudal paradoxes, and of changing them, as you desired. I have likewise granted you the privilege of having your own feudal hy

अर्थ का अनर्थ करने वाले हैं। इन्हें अपने पक्ष के समर्थन में कोई प्रमाण नहीं मिलता। इसलिए ये अपने पक्ष के समर्थन में कुरान की आयतों का अर्थ का अनर्थ करते हैं। इन्हें अपने पक्ष के समर्थन में कोई प्रमाण नहीं मिलता। इसलिए ये अपने पक्ष के समर्थन में कुरान की आयतों का अर्थ का अनर्थ करते हैं।

अर्थ का अनर्थ करने वाले हैं। इन्हें अपने पक्ष के समर्थन में कोई प्रमाण नहीं मिलता। इसलिए ये अपने पक्ष के समर्थन में कुरान की आयतों का अर्थ का अनर्थ करते हैं। इन्हें अपने पक्ष के समर्थन में कोई प्रमाण नहीं मिलता। इसलिए ये अपने पक्ष के समर्थन में कुरान की आयतों का अर्थ का अनर्थ करते हैं।

en, und dergleichen in unsern Landen absolute verbothene Meixner-Tücher, Kirschey oder Bedermann zu deren Gebrauch und Bekleidung zu erkaufen, bey Straf und Hinwegnehmung der gekauften Waaren gleichergestalten nicht zugelassen oder verstattet werden soll. Nebst welchen Wir noch

6to. Unsern gnädigsten Befehl dahin ertheilen, daß nicht minder auch die über 1 fl rheinisch zum Verkauf ins Land bringenden Tücher, von was Ort und End solche seyn möchten, ebenfalls nicht gereckt oder gestreckt, sondern gleich den in unsern Landen fabricirenden Tüchern und anderen Waaren zuvor zur Nadel bereit, auch da dergleichen von den Schau- und Stampfmeistern, welche solche Tücher auf den Messen und Märkten öfters visitiren, und selbige zu Verhütung alles Unterschleifs stämpfen und siegeln sollen, wie unten mit mehrerem gemeldet, bey Visitirung gefunden und erkannt würden, solche ohne einzige Absicht confisciret und hinweg genommen, mithin von solchen ein Drittel zu unsrer Rentkammer, dann ein Drittel dem anzeigenden Wöllenweber-Handwerk, und der übrige ein Drittel den Armen verfallen seyn und gegeben werden solle. Obwohlen Wir aber

7mo. Auf die Puncto 6to gedachte Ziel und Maaß den fremden Tuchmachern, Meixnern und Handelsleuten die Tücher, so über 1 fl rheinisch ihrem wahren Werth nach giltig, in unser Hochstift zu bringen gestatten: so lassen Wir es jedoch nicht weniger dabey gnädigst bewenden, daß sothane den Fremden vergönnte Wöllentuch-Feilhab- Verhandel- und Verkaufung in unserm Hochstift allein auf den gefreyten offenen Meß- und Jahrmärkten, nicht aber außer solchen auf den Wochenmärkten, Kirchweihen, oder sonsten in andere Wege weniger so Christen als Juden damit zu hausiren gestattet, vörderist aber einige dergleichen gemeine wöllene Tücher, welche nicht ehevor von den hiezu verordneten Schaumeistern über die Stangen gezogen, besichtiget, recht eingebendt Faden und zur Nadel bereit, auch weder in der Länge noch Breite ungestreckt befunden, ordentlich gestämpelt und gesiegelt worden, weder von den in- noch ausländischen Kaufleuten, Krämern, Tuchhändlern, Meixnern, Wöllenwebern, Christen noch Juden bey Vermeidung der Confiscation und anderer willkührigen hohen Strafen Stück- oder Ellen-weis in unserm Hochstift heim- oder offentlich nicht verkaufet noch verhandelt, weniger passiret werden sollen.

Solchemnach befehlen Wir allen und jeden unsers Hochstifts und Herzogthums zu Franken Prälaten, Pröbsten, Dechanten, Prioren und samtlichen geistlichen Vorstehern, wie auch unserm Vicedom- und Hofschuldheißen-Amt dahier, sodann auf dem Land unsern Amtleuten, Amtsverwesern, Kellern, Vögten, Schuldheißen, Burgermeistern, Räthen, Dorfsmeistern und Gerichten, wie auch den verordneten Schaumeistern gnädigst und ernstlich, daß sie nicht allein für sich selbst ob dieser unsrer allgemeinen Landesverordnung und Mandat steif und fest, sondern auch auf diejenigen wöllenen Tücher, so verkaufet werden, fleißige Obsicht halten, und zumalen von gemeldten Tüchern, so nicht von den verordneten geschwornen Schaumeistern zuvor ordentlich besichtiget, gestämpelt und gesiegelt worden, nichts passiren lassen, noch zu verkaufen gestatten, sondern auf Betretten, daß ein oder anderer Inheimischer oder Fremder, Christ oder Jud dawider thun oder handeln würde, demselben solche seine Tücher als verbothene Waaren alsbald hinweg nehmen lassen, und es jedesmal an Uns zu unserm fernern Bescheid gebührend berichten, mithin auch das Wöllenweber-Handwerk und die verordneten Schaumeister bey der gewöhnlichen Beschau- und Sieglung allerdings manuteniren, und die nöthige Amtshilf jedesmal unweigerlich mittheilen sollen. Hieran geschiehet unser guädigster Will und Meynung, und soll zu dem Ende dieses unser Mandat zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht offentlich publicirt, und gehöriger Orten affigirt werden. In Urkund dessen haben Wir unser Kanzley-Secret-Insiegel hievor drucken lassen. So gegeben und geschehen in unsrer Haupt- und Residenzstadt Wirzburg den 25 Juny 1725.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCCXLVII.

Act for granting Relief to Persons who have paid Succession Duty on Estates which have been resettled.

[38 & 39 Vict. c. 26.]

An Act for granting Relief to Persons who have paid Succession Duty on Estates which have been resettled. [29th June 1875.]

Whereas by the Succession Duty Act, 1853, it is enacted that where any person shall become entitled to any property, or the income thereof, for any estate or interest not exceeding in duration the life of such person, or for any greater estate or interest, by reason of the death of any person dying after the commencement of that Act, such person shall be accountable for the duty on the principal value of such property, after the rate of interest or annual value of such property, after the rate of interest or annual value of such property, after the rate of interest or annual

unsere sonsten von Gott wohl gesegnete Unterthanen meist in solchen schlechten Stand gerathen müssen, theils aber ein solches verschwendische und liederliche, auch leichtfertige Leben führen, daß weder die herrschaftlichen Gefälle und andere ordinari-Anlagen behörig mehr einzubringen möglich seyn will, noch die Unterthanen in zufallender Noth die erforderliche Hilf einander selbsten mehr leisten können. Nachdem Wir aber aus landsvätterlicher Obsorg so ein- als anderen täglich mehr überhand nehmenden allzu schädlichen Unordnungen hinlänglich steuern, und unsere getreue Unterthanen von dem daraus augenscheinlich zu befahrenden Untergang möglichst erretten wollen: als haben Wir einer unumgänglichen Nothdurft zu seyn ermessen, hierinnen nachfolgende Verordnung ergehen, auch alle diejenigen in Gütersachen bereits unterschiedlich ergangenen heilsamen Verordnungen auf Art und Weis, wie nachgesetzet, confirmiren und erläutern zu lassen. Und zwar

Erstens befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlichst, daß ohne unsern ausdrücklich gnädigsten Consens sich niemand unterstehen solle, einige Uns oder unsern Stiftern, Klöstern, Gotteshäusern, Pflegen, Spitälern, Gemeinden und Communitäten lehenbare Güter stückweis zu verkaufen oder zu veräußern, oder wo dergleichen inskünftig geschehen sollte, solche Veräußerung an sich nicht allein null und nichtig seyn, sondern auch sowohl der eine als der andere Theil befindenden Dingen nach empfindlich gestrafet werden solle. Desgleichen begiebt sich

Zweytens, daß unsere mediat- und immediat-Unterthanen nicht allein öfters Capitalien aufnehmen, sondern auch aus ihren Hubgütern die besten Wiesen und Feldstücke antichretice und statt der Zinse dem Creditori unverzinslich einraumen, dergestalten, daß der Debitor zwar die beschwerlichen und nicht nutzbaren Güter behalten, die besten aber dem Creditori überlassen, davon Schatzung und Steuer, auch alle andere Onera auf sich nehmen, ja öfters noch dazu umsonsten bauen müsse; diesem nun zu begegnen, haben unser in Gott ruhender dritter Vorfahrer Herr Johann Godfried christmildester Gedächtniß unterm 2 Januar 1697 ein offenes Mandat ergehen lassen, welches Wir auch dahin gnädigst erneuern, daß nicht allein ohne unserer Rentkammer Wissen und Consens künftighin dergleichen Capitalien auf unsere lehenbare Güter nicht mehr giltig ausgeliehen, sondern auch bey Aufnahm des Gelds, was dafür versetzet, auch was der Ertrag sey oder seyn könne, pflichtmäßig untersuchet, und was zumalen in Wiesen und andern Gütern, wo dieselbigen keinen sonderlichen Bau erfordern, und doch einen jährlichen fast gleichen Ertrag haben, mehr als den landläufigen Zins ertraget, solches nach abgezogenen Baukösten, wo doch der Glaubiger die Güter noch bauen lasset, von der Hauptsumme abgezogen, und der Glaubiger befindenden Dingen nach gestrafet, auch dem Schuldner, so er das Gut noch gebauet, sein Baulohn noch bezahlet werden solle; und haben

Drittens, hauptsächlich unsere so adeliche als verrechnende Beamte ein wachtsames Aug dahin zu tragen, daß unsere Unterthanen sich auf ein liederliches verthunisches Leben nicht begeben, sondern davon gleich bey Anfang durch hinlängliche Mittel abgehalten, und zum nahrhaften arbeitsamen Wandel angehalten, zu solchem Ende auch, wann sie unserer Beamten vorkehrende Mittel nicht annehmen wollen, solches Uns und Unsrer nachgesetzten Regierung umständig berichtet werden. Nicht weniger zeiget es die leidige Erfahrung,

Viertens, daß in Erbvertheilungen öfters auf der Eltern Ableben die Kinder entweder die elterlichen Güter einem oder zweyen allein aufbürden, oder unter alle in gar viele Stücke und Theile zerstümpeln und vertheilen, daß auf erstern Fall selbige ein oder zwey Kinder solche Güter nicht bestreiten, den Kaufschilling nicht haben, sondern auf Borg aufnehmen, und also gleichsam in der Blühe verderben, andern Falls aber keines einige Nahrung, noch eines dem andern helfen kann: solchemnach befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß, wann dergleichen große Höfe, Hub und Güter bey einiger Theilung

Ps. 104. 4. Who maketh his angels spirits; his ministers a flaming fire.

Ps. 148. 2. Praise ye him, all his angels: praise ye him, all his hosts.

Ps. 148. 5. Let them praise the name of the Lord: for he commanded, and they were created.

Dan. 7. 10. A fiery stream issued and came forth from before him: thousand thousands ministered unto him, and ten thousand times ten thousand stood before him: the judgment was set, and the books were opened.

Matt. 18. 10. Take heed that ye despise not one of these little ones; for I say unto you, That in heaven their angels do always behold the face of my Father which is in heaven.

Matt. 22. 30. In the resurrection they neither marry, nor are given in marriage, but are as the angels of God in heaven.

Matt. 24. 31. And he shall send his angels with a great sound of a trumpet, and they shall gather together his elect from the four winds, from one end of heaven to the other.

Matt. 25. 31. When the Son of man shall come in his glory, and all the holy angels with him, then shall he sit upon the throne of his glory:

Matt. 25. 41. Then shall he say also unto them on the left hand, Depart from me, ye cursed, into everlasting fire, prepared for the devil and his angels.

Luke 2. 13. And suddenly there was with the angel a multitude of the heavenly host praising God, and saying,

Luke 15. 10. Likewise, I say unto you, there is joy in the presence of the angels of God over one sinner that repenteth.

Luke 16. 22. And it came to pass, that the beggar died, and was carried by the angels into Abraham's bosom: the rich man also died, and was buried;

Luke 20. 36. Neither can they die any more: for they are equal unto the angels; and are the children of God, being the children of the resurrection.

Luke 22. 43. And there appeared an angel unto him from heaven, strengthening him.

John 1. 51. And he saith unto him, Verily, verily, I say unto you, Hereafter ye shall see heaven open, and the angels of God ascending and descending upon the Son of man.

John 20. 12. And seeth two angels in white sitting, the one at the head, and the other at the feet, where the body of Jesus had lain.

Acts 5. 19. But the angel of the Lord by night opened the prison doors, and brought them forth, and said,

Acts 7. 30. And when forty years were expired, there appeared to him in the wilderness of mount Sina an angel of the Lord in a flame of fire in a bush.

Acts 7. 35. This Moses whom they refused, saying, Who made thee a ruler and a judge? the same did God send to be a ruler and a deliverer by the hand of the angel which appeared to him in the bush.

Acts 7. 38. This is he, that was in the church in the wilderness with the angel which spake to him in the mount Sina, and with our fathers: who received the lively oracles to give unto us:

Acts 7. 53. Who have received the law by the disposition of angels, and have not kept it.

Acts 8. 26. And the angel of the Lord spake unto Philip, saying, Arise, and go toward the south unto the way that goeth down from Jerusalem unto Gaza, which is desert.

Acts 10. 3. He saw in a vision evidently about the ninth hour of the day an angel of God coming in to him, and saying unto him, Cornelius.

Acts 10. 7. And when the angel which spake unto Cornelius was departed, he called two of his household servants, and a devout soldier of them that waited on him continually;

Acts 12. 7. And, behold, the angel of the Lord came upon him, and a light shined in the prison: and he smote Peter on the side, and raised him up, saying, Arise up quickly. And his chains fell off from his hands.

Acts 12. 8. And the angel said unto him, Gird thyself, and bind on thy sandals. And so he did. And he saith unto him, Cast thy garment about thee, and follow me.

Acts 12. 9. And he went out, and followed him; and knew not that it was true which was done by the angel; but thought he saw a vision.

Acts 12. 10. When they were past the first and the second ward, they came unto the iron gate that leadeth unto the city; which opened to them of his own accord: and they went out, and passed on through one street; and forthwith the angel departed from him.

Acts 12. 11. And when Peter was come to himself, he said, Now I know of a surety, that the Lord hath sent his angel, and hath delivered me out of the hand of Herod, and from all the expectation of the people of the Jews.

Acts 12. 15. And they said unto her, Thou art mad. But she constantly affirmed that it was even so. Then said they, It is his angel.

Acts 12. 23. And immediately the angel of the Lord smote him, because he gave not God the glory: and he was eaten of worms, and gave up the ghost.

Acts 23. 8. For the Sadducees say that there is no resurrection, neither angel, nor spirit: but the Pharisees confess both.

Acts 23. 9. And there arose a great cry: and the scribes that were of the Pharisees' part arose, and strove, saying, We find no evil in this man: but if a spirit or an angel hath spoken to him, let us not fight against God.

Acts 27. 23. For there stood by me this night the angel of God, whose I am, and whom I serve,

Rom. 8. 38. For I am persuaded, that neither death, nor life, nor angels, nor principalities, nor powers, nor things present, nor things to come,

1 Cor. 4. 9. For I think that God hath set forth us the apostles last, as it were appointed to death: for we are made a spectacle unto the world, and to angels, and to men.

1 Cor. 6. 3. Know ye not that we shall judge angels? how much more things that pertain to this life?

1 Cor. 11. 10. For this cause ought the woman to have power on her head because of the angels.

1 Cor. 13. 1. Though I speak with the tongues of men and of angels, and have not charity, I am become as sounding brass, or a tinkling cymbal.

Gal. 1. 8. But though we, or an angel from heaven, preach any other gospel unto you than that which we have preached unto you, let him be accursed.

Gal. 3. 19. Wherefore then serveth the law? It was added because of transgressions, till the seed should come to whom the promise was made; and it was ordained by angels in the hand of a mediator.

Gal. 4. 14. And my temptation which was in my flesh ye despised not, nor rejected; but received me as an angel of God, even as Christ Jesus.

Eph. 1. 21. Far above all principality, and power, and might, and dominion, and every name that is named, not only in this world, but also in that which is to come:

Eph. 3. 10. To the intent that now unto the principalities and powers in heavenly places might be known by the church the manifold wisdom of God,

Eph. 6. 12. For we wrestle not against flesh and blood, but against principalities, against powers, against the rulers of the darkness of this world, against spiritual wickedness in high places.

Col. 1. 16. For by him were all things created, that are in heaven, and that are in earth, visible and invisible, whether they be thrones, or dominions, or principalities, or powers: all things were created by him, and for him:

Col. 2. 10. And ye are complete in him, which is the head of all principality and power:

Col. 2. 15. And having spoiled principalities and powers, he made a shew of them openly, triumphing over them in it.

Col. 2. 18. Let no man beguile you of your reward in a voluntary humility and worshipping of angels, intruding into those things which he hath not seen, vainly puffed up by his fleshly mind,

1 Thess. 4. 16. For the Lord himself shall descend from heaven with a shout, with the voice of the archangel, and with the trump of God: and the dead in Christ shall rise first:

1 Tim. 3. 16. And without controversy great is the mystery of godliness: God was manifest in the flesh, justified in the Spirit, seen of angels, preached unto the Gentiles, believed on in the world, received up into glory.

1 Tim. 5. 21. I charge thee before God, and the Lord Jesus Christ, and the elect angels, that thou observe these things without preferring one before another, doing nothing by partiality.

Heb. 1. 4. Being made so much better than the angels, as he hath by inheritance obtained a more excellent name than they.

Heb. 1. 5. For unto which of the angels said he at any time, Thou art my Son, this day have I begotten thee? And again, I will be to him a Father, and he shall be to me a Son?

Heb. 1. 6. And again, when he bringeth in the first begotten into the world, he saith, And let all the angels of God worship him.

Heb. 1. 7. And of the angels he saith, Who maketh his angels spirits, and his ministers a flame of fire.

Heb. 1. 13. But to which of the angels said he at any time, Sit on my right hand, until I make thine enemies thy footstool?

Heb. 1. 14. Are they not all ministering spirits, sent forth to minister for them who shall be heirs of salvation?

Heb. 2. 2. For if the word spoken by angels was stedfast, and every transgression and disobedience received a just recompence of reward;

Heb. 2. 5. For unto the angels hath he not put in subjection the world to come, whereof we speak.

Heb. 2. 7. Thou madest him a little lower than the angels; thou crownedst him with glory and honour, and didst set him over the works of thy hands:

Heb. 2. 9. But we see Jesus, who was made a little lower than the angels for the suffering of death, crowned with glory and honour; that he by the grace of God should taste death for every man.

Heb. 2. 16. For verily he took not on him the nature of angels; but he took on him the seed of Abraham.

Heb. 12. 22. But ye are come unto mount Sion, and unto the city of the living God, the heavenly Jerusalem, and to an innumerable company of angels,

1 Pet. 1. 12. Unto whom it was revealed, that not unto themselves, but unto us they did minister the things, which are now reported unto you by them that have preached the gospel unto you with the Holy Ghost sent down from heaven; which things the angels desire to look into.

1 Pet. 3. 22. Who is gone into heaven, and is on the right hand of God; angels and authorities and powers being made subject unto him.

2 Pet. 2. 4. For if God spared not the angels that sinned, but cast them down to hell, and delivered them into chains of darkness, to be reserved unto judgment;

2 Pet. 2. 11. Whereas angels, which are greater in power and might, bring not railing accusation against them before the Lord.

Jude 6. And the angels which kept not their first estate, but left their own habitation, he hath reserved in everlasting chains under darkness unto the judgment of the great day.

Jude 9. Yet Michael the archangel, when contending with the devil he disputed about the body of Moses, durst not bring against him a railing accusation, but said, The Lord rebuke thee.

Rev. 1. 20. The mystery of the seven stars which thou sawest in my right hand, and the seven golden candlesticks. The seven stars are the angels of the seven churches: and the seven candlesticks which thou sawest are the seven churches.

Rev. 3. 5. He that overcometh, the same shall be clothed in white raiment; and I will not blot out his name out of the book of life, but I will confess his name before my Father, and before his angels.

Rev. 5. 11. And I beheld, and I heard the voice of many angels round about the throne and the beasts and the elders: and the number of them was ten thousand times ten thousand, and thousands of thousands;

Rev. 7. 1. And after these things I saw four angels standing on the four corners of the earth, holding the four winds of the earth, that the wind should not blow on the earth, nor on the sea, nor on any tree.

Rev. 7. 2. And I saw another angel ascending from the east, having the seal of the living God: and he cried with a loud voice to the four angels, to whom it was given to hurt the earth and the sea,

Rev. 7. 11. And all the angels stood round about the throne, and about the elders and the four beasts, and fell before the throne on their faces, and worshipped God,

Rev. 8. 2. And I saw the seven angels which stood before God; and to them were given seven trumpets.

Rev. 8. 3. And another angel came and stood at the altar, having a golden censer; and there was given unto him much incense, that he should offer it with the prayers of all saints upon the golden altar which was before the throne.

Rev. 8. 4. And the smoke of the incense, which came with the prayers of the saints, ascended up before God out of the angel's hand.

Rev. 8. 5. And the angel took the censer, and filled it with fire of the altar, and cast it into the earth: and there were voices, and thunderings, and lightnings, and an earthquake.

Rev. 8. 6. And the seven angels which had the seven trumpets prepared themselves to sound.

Rev. 8. 7. The first angel sounded, and there followed hail and fire mingled with blood, and they were cast upon the earth: and the third part of trees was burnt up, and all green grass was burnt up.

Rev. 8. 8. And the second angel sounded, and as it were a great mountain burning with fire was cast into the sea: and the third part of the sea became blood;

Rev. 8. 10. And the third angel sounded, and there fell a great star from heaven, burning as it were a lamp, and it fell upon the third part of the rivers, and upon the fountains of waters;

Rev. 8. 12. And the fourth angel sounded, and the third part of the sun was smitten, and the third part of the moon, and the third part of the stars; so as the third part of them was darkened, and the day shone not for a third part of it, and the night likewise.

Rev. 8. 13. And I beheld, and heard an angel flying through the midst of heaven, saying with a loud voice, Woe, woe, woe, to the inhabiters of the earth by reason of the other voices of the trumpet of the three angels, which are yet to sound.

Rev. 9. 1. And the fifth angel sounded, and I saw a star fall from heaven unto the earth: and to him was given the key of the bottomless pit.

Rev. 9. 11. And they had a king over them, which is the angel of the bottomless pit, whose name in the Hebrew tongue is Abaddon, but in the Greek tongue hath his name Apollyon.

Rev. 9. 13. And the sixth angel sounded, and I heard a voice from the four horns of the golden altar which is before God,

Rev. 9. 14. Saying to the sixth angel which had the trumpet, Loose the four angels which are bound in the great river Euphrates.

Rev. 9. 15. And the four angels were loosed, which were prepared for an hour, and a day, and a month, and a year, for to slay the third part of men.

Rev. 10. 1. And I saw another mighty angel come down from heaven, clothed with a cloud: and a rainbow was upon his head, and his face was as it were the sun, and his feet as pillars of fire:

Rev. 10. 5. And the angel which I saw stand upon the sea and upon the earth lifted up his hand to heaven,

Rev. 10. 7. But in the days of the voice of the seventh angel, when he shall begin to sound, the mystery of God should be finished, as he hath declared to his servants the prophets.

Rev. 10. 8. And the voice which I heard from heaven spake unto me again, and said, Go and take the little book which is open in the hand of the angel which standeth upon the sea and upon the earth.

Rev. 10. 9. And I went unto the angel, and said unto him, Give me the little book. And he said unto me, Take it, and eat it up; and it shall make thy belly bitter, but it shall be in thy mouth sweet as honey.

Rev. 10. 10. And I took the little book out of the angel's hand, and ate it up; and it was in my mouth sweet as honey: and as soon as I had eaten it, my belly was bitter.

Rev. 11. 15. And the seventh angel sounded; and there were great voices in heaven, saying, The kingdoms of this world are become the kingdoms of our Lord, and of his Christ; and he shall reign for ever and ever.

Rev. 12. 7. And there was war in heaven: Michael and his angels fought against the dragon; and the dragon fought and his angels,

Rev. 12. 9. And the great dragon was cast out, that old serpent, called the Devil, and Satan, which deceiveth the whole world: he was cast out into the earth, and his angels were cast out with him.

Rev. 14. 6. And I saw another angel fly in the midst of heaven, having the everlasting gospel to preach unto them that dwell on the earth, and to every nation, and kindred, and tongue, and people,

Rev. 14. 8. And there followed another angel, saying, Babylon is fallen, is fallen, that great city, because she made all nations drink of the wine of the wrath of her fornication.

Rev. 14. 9. And the third angel followed them, saying with a loud voice, If any man worship the beast and his image, and receive his mark in his forehead, or in his hand,

Rev. 14. 10. The same shall drink of the wine of the wrath of God, which is poured out without mixture into the cup of his indignation; and he shall be tormented with fire and brimstone in the presence of the holy angels, and in the presence of the Lamb:

Rev. 14. 15. And another angel came out of the temple, crying with a loud voice to him that sat on the cloud, Thrust in thy sickle, and reap: for the time is come for thee to reap; for the harvest of the earth is ripe.

Rev. 14. 17. And another angel came out of the temple which is in heaven, he also having a sharp sickle.

Rev. 14. 18. And another angel came out from the altar, which had power over fire; and cried with a loud cry to him that had the sharp sickle, saying, Thrust in thy sharp sickle, and gather the clusters of the vine of the earth; for her grapes are fully ripe.

Rev. 15. 1. And I saw another sign in heaven, great and marvellous, seven angels having the seven last plagues; for in them is filled up the wrath of God.

Rev. 15. 6. And the seven angels came out of the temple, having the seven plagues, clothed in pure and white linen, and having their breasts girded with golden girdles.

Rev. 15. 7. And one of the four beasts gave unto the seven angels seven golden vials full of the wrath of God, who liveth for ever and ever.

Rev. 15. 8. And the temple was filled with smoke from the glory of God, and from his power; and no man was able to enter into the temple, till the seven plagues of the seven angels were fulfilled.

Rev. 16. 1. And I heard a great voice out of the temple saying to the seven angels, Go your ways, and pour out the vials of the wrath of God upon the earth.

Rev. 16. 2. And the first went, and poured out his vial upon the earth; and there fell a noisome and grievous sore upon the men which had the mark of the beast, and upon them which worshipped his image.

Rev. 16. 3. And the second angel poured out his vial upon the sea; and it became as the blood of a dead man: and every living soul died in the sea.

Rev. 16. 4. And the third angel poured out his vial upon the rivers and fountains of waters; and they became blood.

Rev. 16. 5. And I heard the angel of the waters say, Thou art righteous, O Lord, which art, and wast, and shalt be, because thou hast judged thus.

Rev. 16. 8. And the fourth angel poured out his vial upon the sun; and power was given unto him to scorch men with fire.

Rev. 16. 10. And the fifth angel poured out his vial upon the seat of the beast; and his kingdom was full of darkness; and they gnawed their tongues for pain,

Rev. 16. 12. And the sixth angel poured out his vial upon the great river Euphrates; and the water thereof was dried up, that the way of the kings of the east might be prepared.

Rev. 16. 17. And the seventh angel poured out his vial into the air; and there came a great voice out of the temple of heaven, from the throne, saying, It is done.

Rev. 17. 1. And there came one of the seven angels which had the seven vials, and talked with me, saying unto me, Come hither; I will shew unto thee the judgment of the great whore that sitteth upon many waters:

Rev. 17. 7. And the angel said unto me, Wherefore didst thou marvel? I will tell thee the mystery of the woman, and of the beast that carrieth her, which hath the seven heads and ten horns.

Rev. 18. 1. And after these things I saw another angel come down from heaven, having great power; and the earth was lightened with his glory.

Rev. 18. 2. And he cried mightily with a strong voice, saying, Babylon the great is fallen, is fallen, and is become the habitation of devils, and the hold of every foul spirit, and a cage of every unclean and hateful bird.

Rev. 18. 21. And a mighty angel took up a stone like a great millstone, and cast it into the sea, saying, Thus with violence shall that great city Babylon be thrown down, and shall be found no more at all.

Rev. 19. 17. And I saw an angel standing in the sun; and he cried with a loud voice, saying to all the fowls that fly in the midst of heaven, Come and gather yourselves together unto the supper of the great God;

Rev. 20. 1. And I saw an angel come down from heaven, having the key of the bottomless pit and a great chain in his hand.

Rev. 20. 2. And he laid hold on the dragon, that old serpent, which is the Devil, and Satan, and bound him a thousand years,

Rev. 21. 9. And there came unto me one of the seven angels which had the seven vials full of the seven last plagues, and talked with me, saying, Come hither, I will shew thee the bride, the Lamb's wife.

Rev. 21. 12. And had a wall great and high, and had twelve gates, and at the gates twelve angels, and names written thereon, which are the names of the twelve tribes of the children of Israel:

Rev. 21. 15. And he that talked with me had a golden reed to measure the city, and the gates thereof, and the wall thereof.

Rev. 21. 17. And he measured the wall thereof, an hundred and forty and four cubits, according to the measure of a man, that is, of the angel.

Rev. 22. 6. And he said unto me, These sayings are faithful and true: and the Lord God of the holy prophets sent his angel to shew unto his servants the things which must shortly be done.

Rev. 22. 8. And I John saw these things, and heard them. And when I had heard and seen, I fell down to worship before the feet of the angel which shewed me these things.

Rev. 22. 16. I Jesus have sent mine angel to testify unto you these things in the churches. I am the root and the offspring of David, and the bright and morning star.

ANGER.

Gen. 4. 5. But unto Cain and to his offering he had not respect. And Cain was very wroth, and his countenance fell.

Gen. 4. 6. And the Lord said unto Cain, Why art thou wroth? and why is thy countenance fallen?

Gen. 4. 7. If thou doest well, shalt thou not be accepted? and if thou doest not well, sin lieth at the door. And unto thee shall be his desire, and thou shalt rule over him.

Gen. 18. 30. And he said unto him, Oh let not the Lord be angry, and I will speak: Peradventure there shall be thirty found there. And he said, I will not do it, if I find thirty there.

Gen. 18. 32. And he said, Oh let not the Lord be angry, and I will speak yet but this once: Peradventure ten shall be found there. And he said, I will not destroy it for ten's sake.

Gen. 30. 2. And Jacob's anger was kindled against Rachel: and he said, Am I in God's stead, who hath withheld from thee the fruit of the womb?

Gen. 31. 35. And Laban said to her father, Let not the anger burn in my lord's eyes that I cannot rise up before thee; for the custom of women is upon me. And he searched but found not the images.

Gen. 31. 36. And Jacob was wroth, and chode with Laban: and Jacob answered and said to Laban, What is my trespass? what is my sin, that thou hast so hotly pursued after me?

Gen. 34. 7. And the sons of Jacob came out of the field when they heard it: and the men were grieved, and they were very wroth, because he had wrought folly in Israel in lying with Jacob's daughter; which thing ought not to be done.

Gen. 40. 2. And Pharaoh was wroth against two of his officers, against the chief of the butlers, and against the chief of the bakers.

Gen. 41. 10. Pharaoh was wroth with his servants, and put me and the chief baker in ward in the captain of the guard's house:

Gen. 44. 18. Then Judah came near unto him, and said, Oh my lord, let thy servant, I pray thee, speak a word in my lord's ears, and let not thine anger burn against thy servant: for thou art even as Pharaoh.

Gen. 45. 5. Now therefore be not grieved, nor angry with yourselves, that ye sold me hither: for God did send me before you to preserve life.

Gen. 49. 6. O my soul, come not thou into their secret; unto their assembly, mine honour, be not thou united: for in their anger they slew a man, and in their self-will they digged down a wall.

Gen. 49. 7. Cursed be their anger, for it was fierce; and their wrath, for it was cruel: I will divide them in Jacob, and scatter them in Israel.

Exod. 4. 14. And the anger of the Lord was kindled against Moses, and he said, Is not Aaron the Levite thy brother? I know that he can speak well. And also, behold, he cometh forth to meet thee: and when he seeth thee, he will be glad in his heart.

Exod. 11. 8. And all these thy servants shall come down unto me, and bow down themselves unto me, saying, Get thee out, and all the people that follow thee: and after that I will go out. And he went out from Pharaoh in a great anger.

Exod. 15. 7. And in the greatness of thine excellency thou hast overthrown them that rose up against thee: thou sentest forth thy wrath, which consumed them as stubble.

Exod. 22. 24. If thou lend money to any of my people that is poor by thee, thou shalt not be to him as an usurer, neither shalt thou lay upon him usury.

Exod. 22. 27. For that is his covering only, it is his raiment for his skin: wherein shall he sleep? and it shall come to pass, when he crieth unto me, that I will hear; for I am gracious.

Exod. 32. 10. Now therefore let me alone, that my wrath may wax hot against them, and that I may consume them: and I will make of thee a great nation.

Exod. 32. 11. And Moses besought the Lord his God, and said, Lord, why doth thy wrath wax hot against thy people, which thou hast brought forth out of the land of Egypt with great power, and with a mighty hand?

Exod. 32. 12. Wherefore should the Egyptians speak, and say, For mischief did he bring them out, to slay them in the mountains, and to consume them from the face of the earth? Turn from thy fierce wrath, and repent of this evil against thy people.

Exod. 32. 19. And it came to pass, as soon as he came nigh unto the camp, that he saw the calf, and the dancing: and Moses' anger waxed hot, and he cast the tables out of his hands, and brake them beneath the mount.

Exod. 32. 22. And Aaron said, Let not the anger of my lord wax hot: thou knowest the people, that they are set on mischief.

Lev. 10. 6. And Moses said unto Aaron, and unto Eleazar and unto Ithamar, his sons, Uncover not your heads, neither rend your clothes; lest ye die, and lest wrath come upon all the people: but let your brethren, the whole house of Israel, bewail the burning which the Lord hath kindled.

Lev. 10. 16. And Moses diligently sought the goat of the sin offering, and, behold, it was burnt: and he was angry with Eleazar and Ithamar, the sons of Aaron which were left alive, saying,

Num. 1. 53. But the Levites shall pitch round about the tabernacle of testimony, that there be no wrath upon the congregation of the children of Israel: and the Levites shall keep the charge of the tabernacle of testimony.

Num. 11. 1. And when the people complained, it displeased the Lord: and the Lord heard it; and his anger was kindled; and the fire of the Lord burnt among them, and consumed them that were in the uttermost parts of the camp.

Num. 11. 10. Then Moses heard the people weep throughout their families, every man in the door of his tent: and the anger of the Lord was kindled greatly; Moses also was displeased.

Num. 11. 33. And while the flesh was yet between their teeth, ere it was chewed, the wrath of the Lord was kindled against the people, and the Lord smote the people with a very great plague.

Num. 12. 9. And the anger of the Lord was kindled against them; and he departed.

Num. 16. 15. And Moses was very wroth, and said unto the Lord, Respect not thou their offering: I have not taken one ass from them, neither have I hurt one of them.

Num. 16. 22. And they fell upon their faces, and said, O God, the God of the spirits of all flesh, shall one man sin, and wilt thou be wroth with all the congregation?

Num. 16. 46. And Moses said unto Aaron, Take a censer, and put fire therein from off the altar, and put on incense, and go quickly unto the congregation, and make an atonement for them: for there is wrath gone out from the Lord; the plague is begun.

Num. 16. 47. And Aaron took as Moses commanded, and ran into the midst of the congregation; and, behold, the plague was begun among the people: and he put on incense, and made an atonement for the people.

Num. 18. 5. And ye shall keep the charge of the sanctuary, and the charge of the altar: that there be no wrath any more upon the children of Israel.

Num. 22. 22. And God's anger was kindled because he went: and the angel of the Lord stood in the way for an adversary against him. Now he was riding upon his ass, and his two servants were with him.

Num. 22. 27. And when the ass saw the angel of the Lord, she fell down under Balaam: and Balaam's anger was kindled, and he smote the ass with a staff.

Num. 25. 3. And Israel joined himself unto Baal-peor: and the anger of the Lord was kindled against Israel.

Num. 25. 4. And the Lord said unto Moses, Take all the heads of the people, and hang them up before the Lord against the sun, that the fierce anger of the Lord may be turned away from Israel.

Num. 25. 11. Phinehas, the son of Eleazar, the son of Aaron the priest, hath turned my wrath away from the children of Israel, while he was zealous for my sake among them, that I consumed not the children of Israel in my jealousy.

Num. 32. 10. And the Lord's anger was kindled the same time, and he sware, saying,

Num. 32. 13. And the Lord's anger was kindled against Israel, and he made them wander in the wilderness forty years, until all the generation, that had done evil in the sight of the Lord, was consumed.

Deut. 1. 34. And the Lord heard the voice of your words, and was wroth, and sware, saying,

Deut. 1. 37. Also the Lord was angry with me for your sakes, saying, Thou also shalt not go in thither.

Deut. 3. 26. But the Lord was wroth with me for your sakes, and would not hear me: and the Lord said unto me, Let it suffice thee; speak no more unto me of this matter.

Deut. 4. 21. Furthermore the Lord was angry with me for your sakes, and sware that I should not go over Jordan, and that I should not go in unto that good land, which the Lord thy God giveth thee for an inheritance:

Deut. 4. 25. When thou shalt beget children, and children's children, and ye shall have remained long in the land, and shall corrupt yourselves, and make a graven image, or the likeness of any thing, and shall do evil in the sight of the Lord thy God, to provoke him to anger:

Deut. 6. 15. (For the Lord thy God is a jealous God among you) lest the anger of the Lord thy God be kindled against thee, and destroy thee from off the face of the earth.

Deut. 7. 4. For they will turn away thy son from following me, that they may serve other gods: so will the anger of the Lord be kindled against you, and destroy thee suddenly.

Deut. 9. 7. Remember, and forget not, how thou provokedst the Lord thy God to wrath in the wilderness: from the day that thou didst depart out of the land of Egypt, until ye came unto this place, ye have been rebellious against the Lord.

Deut. 9. 8. Also in Horeb ye provoked the Lord to wrath, so that the Lord was angry with you to have destroyed you.

Deut. 9. 18. And I fell down before the Lord, as at the first, forty days and forty nights: I did neither eat bread nor drink water, because of all your sins which ye sinned, in doing wickedly in the sight of the Lord, to provoke him to anger.

Deut. 9. 19. For I was afraid of the anger and hot displeasure, wherewith the Lord was wroth against you to destroy you. But the Lord hearkened unto me at that time also.

Deut. 9. 20. And the Lord was very angry with Aaron to have destroyed him: and I prayed for Aaron also the same time.

Deut. 11. 17. And then the Lord's wrath be kindled against you, and he shut up the heaven, that there be no rain, and that the land yield not her fruit; and lest ye perish quickly from off the good land which the Lord giveth you.

Deut. 13. 17. And there shall cleave nought of the cursed thing to thine hand: that the Lord may turn from the fierceness of his anger, and shew thee mercy, and have compassion upon thee, and multiply thee, as he hath sworn unto thy fathers;

Deut. 29. 20. The Lord will not spare him, but then the anger of the Lord and his jealousy shall smoke against that man, and all the curses that are written in this book shall lie upon him, and the Lord shall blot out his name from under heaven.

Deut. 29. 23. And that the whole land thereof is brimstone, and salt, and burning, that is not sown, nor beareth, nor any grass groweth therein, like the overthrow of Sodom, and Gomorrah, Admah, and Zeboim, which the Lord overthrew in his anger, and in his wrath:

Deut. 29. 24. Even all nations shall say, Wherefore hath the Lord done thus unto this land? what meaneth the heat of this great anger?

Deut. 29. 27. And the anger of the Lord was kindled against this land, to bring upon it all the curses that are written in this book:

Deut. 29. 28. And the Lord rooted them out of their land in anger, and in wrath, and in great indignation, and cast them into another land, as it is this day.

Deut. 31. 17. Then my anger shall be kindled against them in that day, and I will forsake them, and I will hide my face from them, and they shall be devoured, and many evils and troubles shall befall them; so that they will say in that day, Are not these evils come upon us, because our God is not among us?

Deut. 32. 16. They provoked him to jealousy with strange gods, with abominations provoked they him to anger.

Deut. 32. 19. And when the Lord saw it, he abhorred them, because of the provoking of his sons, and of his daughters.

Deut. 32. 21. They have moved me to jealousy with that which is not God; they have provoked me to anger with their vanities: and I will move them to jealousy with those which are not a people; I will provoke them to anger with a foolish nation.

Deut. 32. 22. For a fire is kindled in mine anger, and shall burn unto the lowest hell, and shall consume the earth with her increase, and set on fire the foundations of the mountains.

Deut. 32. 27. Were it not that I feared the wrath of the enemy, lest their adversaries should behave themselves strangely, and lest they should say, Our hand is high, and the Lord hath not done all this.

Deut. 32. 41. If I whet my glittering sword, and my hand take hold on judgment; I will render vengeance to mine enemies, and will reward them that hate me.

Josh. 7. 1. But the children of Israel committed a trespass in the accursed thing: for Achan, the son of Carmi, the son of Zabdi, the son of Zerah, of the tribe of Judah, took of the accursed thing: and the anger of the Lord was kindled against the children of Israel.

Josh. 7. 26. And they raised over him a great heap of stones unto this day. So the Lord turned from the fierceness of his anger. Wherefore the name of that place was called, The valley of Achor, unto this day.

Josh. 9. 18. And the children of Israel smote them not, because the princes of the congregation had sworn unto them by the Lord God of Israel. And all the congregation murmured against the princes.

Josh. 9. 20. This we will do to them; we will even let them live, lest wrath be upon us, because of the oath which we sware unto them.

Josh. 22. 18. But that ye must turn away this day from following the Lord? and it will be, seeing ye rebel to day against the Lord, that to morrow he will be wroth with the whole congregation of Israel.

Josh. 22. 20. Did not Achan the son of Zerah commit a trespass in the accursed thing, and wrath fell on all the congregation of Israel? and that man perished not alone in his iniquity.

Judg. 2. 14. And the anger of the Lord was hot against Israel, and he delivered them into the hands of spoilers that spoiled them, and he sold them into the hands of their enemies round about, so that they could not any longer stand before their enemies.

Judg. 2. 20. And the anger of the Lord was hot against Israel; and he said, Because that this people hath transgressed my covenant which I commanded their fathers, and have not hearkened unto my voice;

Judg. 3. 8. Therefore the anger of the Lord was hot against Israel, and he sold them into the hand of Chushan-rishathaim king of Mesopotamia: and the children of Israel served Chushan-rishathaim eight years.

Judg. 6. 39. And Gideon said unto God, Let not thine anger be hot against me, and I will speak but this once: let me make a trial, I pray thee, but this once with the fleece; let it now be dry only upon the fleece, and upon all the ground let there be dew.

Judg. 8. 3. What have I done now in comparison of you? Is not the gleaning of the grapes of Ephraim better than the vintage of Abi-ezer?

Judg. 9. 30. And when Zebul the ruler of the city heard the words of Gaal the son of Ebed, his anger was kindled.

Judg. 10. 7. And the anger of the Lord was hot against Israel, and he sold them into the hands of the Philistines, and into the hands of the children of Ammon.

Judg. 14. 19. And the Spirit of the Lord came upon him, and he went down to Ashkelon, and slew thirty men of them, and took their spoil, and gave change of garments unto them which expounded the riddle. And his anger was kindled, and he went up to his father's house.

Judg. 15. 2. And her father's father said, I verily thought that thou hadst utterly hated her; therefore I gave her to thy companion: is not her younger sister fairer than she? take, I pray thee, her instead.

Judg. 15. 6. Then the Philistines said, Who hath done this? And they answered, Samson, the son-in-law of the Timnite, because he hath taken his wife, and given her to his companion. And the Philistines came up, and burnt her and her father with fire.

Judg. 18. 25. And the children of Dan said unto him, Let not thy voice be heard among us, lest angry fellows run upon thee, and thou lose thy life, with the lives of thy household.

Judg. 20. 34. And there came against Gibeah ten thousand chosen men out of all Israel, and the battle was sore: but they knew not that evil was near them.

1 Sam. 1. 6. And her adversary also provoked her sore, for to make her fret, because the Lord had shut up her womb.

1 Sam. 1. 16. Count not thine handmaid for a daughter of Belial: for out of the abundance of my complaint and grief have I spoken hitherto.

1 Sam. 11. 6. And the Spirit of God came upon Saul when he heard those tidings, and his anger was kindled greatly.

1 Sam. 15. 11. It repenteth me that I have set up Saul to be king: for he is turned back from following me, and hath not performed my commandments. And it grieved Samuel; and he cried unto the Lord all night.

1 Sam. 17. 28. And Eliab his eldest brother heard when he spake unto the men; and Eliab's anger was kindled against David, and he said, Why camest thou down hither? and with whom hast thou left those few sheep in the wilderness? I know thy pride, and the naughtiness of thine heart; for thou art come down that thou mightest see the battle.

1 Sam. 18. 8. And Saul was very wroth, and the saying displeased him; and he said, They have ascribed unto David ten thousands, and to me they have ascribed but thousands: and what can he have more but the kingdom?

1 Sam. 20. 7. If he say thus, It is well; thy servant shall have peace: but if he be very wroth, then be sure that evil is determined by him.

1 Sam. 20. 30. Then Saul's anger was kindled against Jonathan, and he said unto him, Thou son of the perverse rebellious woman, do not I know that thou hast chosen the son of Jesse to thine own confusion, and unto the confusion of thy mother's nakedness?

1 Sam. 20. 34. So Jonathan arose from the table in fierce anger, and did eat no meat the second day of the month: for he was grieved for David, because his father had done him shame.

1 Sam. 28. 18. Because thou obeyedst not the voice of the Lord, nor executedst his fierce wrath upon Amalek, therefore hath the Lord done this thing unto thee this day.

2 Sam. 3. 8. Then was Abner very wroth for the words of Ish-bosheth, and said, Am I a dog's head, which against Judah do shew kindness this day unto the house of Saul thy father, unto his brethren, and unto his friends, and have not delivered thee into the hand of David, that thou chargest me to day with a fault concerning this woman?

2 Sam. 6. 7. And the anger of the Lord was kindled against Uzzah; and God smote him there for his error; and there he died by the ark of God.

2 Sam. 6. 8. And David was displeased, because the Lord had made a breach upon Uzzah: and he called the name of the place Perez-uzzah to this day.

2 Sam. 11. 20. If so be the king's wrath arise, and he say unto thee, Wherefore approached ye so nigh unto the city when ye did fight? knew ye not that they would shoot from the wall?

2 Sam. 12. 5. And David's anger was greatly kindled against the man; and he said to Nathan, As the Lord liveth, the man that hath done this thing shall surely die:

2 Sam. 19. 42. And all the men of Judah answered the men of Israel, Because the king is near of kin to us: wherefore then be ye angry for this matter? have we eaten at all of the king's cost? or hath he given us any gift?

2 Sam. 22. 8. Then the earth shook and trembled; the foundations of heaven moved and were shaken, because he was wroth.

2 Sam. 22. 16. And the channels of the sea appeared, the foundations of the world were discovered, at the rebuking of the Lord, at the blast of the breath of his nostrils.

2 Sam. 24. 1. And again the anger of the Lord was kindled against Israel, and he moved David against them to say, Go, number Israel and Judah.

1 Kings 1. 6. And his father had not displeased him at any time in saying, Why hast thou done so? and he also was a very goodly man; and his mother bare him after Absalom.

1 Kings 8. 46. If they sin against thee, (for there is no man which sinneth not) and thou be angry with them, and deliver them over before their enemies, and they carry them away captives unto the land of the enemy, far or near;

1 Kings 11. 9. And the Lord was angry with Solomon, because his heart was turned from the Lord God of Israel, which had appeared unto him twice,

1 Kings 11. 33. Because that they have forsaken me, and have worshipped Ashtoreth the goddess of the Zidonians, Chemosh the god of the Moabites, and Milcom the god of the children of Ammon, and have not walked in my ways, to do that which is right in mine eyes, and to keep my statutes and my judgments, as did David his father.

1 Kings 14. 9. But hast done evil above all that were before thee: for thou hast gone and made thee other gods, and molten images, to provoke me to anger, and hast cast me behind thy back:

1 Kings 14. 15. For the Lord shall smite Israel, as a reed is shaken in the water, and he shall root up Israel out of this good land, which he gave to their fathers, and shall scatter them beyond the river, because they have made their groves, provoking the Lord to anger.

1 Kings 14. 22. And Judah did evil in the sight of the Lord, and they provoked him to jealousy with their sins which they committed, above all that their fathers had done.

1 Kings 15. 30. Because of the sins of Jeroboam which he sinned, and which he made Israel to sin, by his provocation wherewith he provoked the Lord God of Israel to anger.

1 Kings 16. 2. Forasmuch as I exalted thee out of the dust, and made thee prince over my people Israel; and thou hast walked in the way of Jeroboam, and hast made my people Israel to sin, to provoke me to anger with their sins;

1 Kings 16. 7. And also by the hand of the prophet Jehu

Extract of Catechu, or Terra Japonica.

Catechu is the inspissated juice of the unripe fruit of the Mimosa Catechu, a native of the East Indies. The fruit is gathered before it is ripe, and the juice is extracted by boiling the fruit in water, and then evaporating the liquor to the consistence of an extract. It is brought to us in square pieces, of a dark brown colour, and a rough astringent taste. It is chiefly used in diarrhœas, dysenteries, and other fluxes, and in gargles for sore throats.

Ch. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

CCCCLI.

Fleißige Obsorg der Beamten über die herrschaftlichen Gebäude.

1725. 10 Septemb. Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden bey lezthin eingenommener Huldigung hier und dar zu Ihro größtem Missfallen selbsten gesehen und wahrnehmen müssen, wie einige sowohl herrschaftliche Amts- als Pfarrey- und mehr andere Gebäude, wovon Ihro Rentkammer das Onus Fabricæ zu tragen zukomme, lediglich aus der Beamten Negligenz und fahrläßiger Aufsicht dergestalt in Ruin und Verderben gerathen, daß am Ende, was zuvor zu deren Conservir- und Handhabung mit sehr wenigem hätte erhalten werden können, alsdann fast unbestreitlich große Kösten darein verwendet werden müssen; gestalten aber höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden der Beamten dießfalls zu Schulden kommenden Hinläßigkeiten weiters nicht mehr nachzusehen, sondern Ihro darunter verkürzt und beschwert werdende Rentkammer außer Schaden zu stellen gnädigst gemeynt sind: als ist demnach Ihro gnädigster Befehl hiemit an samtliche verrechnende Beamte, daß sie fürohin auf dergleichen Gebäude ein sorgsamers Aufsehen tragen, auch im Fall etwas zu repariren befunden würde, solches nebst einem jedesmaligen vom Gegenschreiber unterschriebenen zuverläßigen Ueberschlag ohne Verzug zu Ihro Rentkammer ad ratificandum unterthänigst berichten sollen; immaßen außer solchem bey fürterhin dergleichen mehr zu Schulden kommenden Fällen alsdann ein solcher Beamte die Ersetzung der obgedachter maßen vermehrenden Reparations- und Baukösten für sich zu leisten schuldig und gehalten seyn, anmit gestalten Dingen nach noch mit empfindlicher Straf angesehen werden solle. Vor dem man sich also zu hüten, und die nöthige auch pflichtmäßige Obsorg zu tragen wissen wird. Decretum Wirzburg den 10 September 1725.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

CCCCLII.

Die wucherlichen Contracten und deren Untersuchung betr.

1725. 17 Septemb. Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Christoph Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. aus den abgestatteten unterthänigsten Relationen sowohl als sonsten vielfältig wahrgenommen, daß der hiebevor zur Erhalt- und Aufkommung so im- als mediat-Unterthanen sorgfältigst ergangenen Landesverordnungen unerachtet diese sich dannoch in Schulden dermaßen tief gestecket, daß selbe hiedurch um so mehr, weilen gemeiniglich sowohl im Geldaufnehmen, als anderen mit Christen und Juden in äußerster Noth treffenden Handlungen entweder gleich Anfangs oder nach der Hand sehr hoch übernommen, und in allen Rechten verbothene wucherliche Zinse miteingedungen, oder sonsten ergriffen zu werden pflegen, ins Verderben, auch oftmals gar zur Ausschatzung gerathen, mithin mit Weib und Kindern in Bettelstab gesetzet worden seyen; und obhöchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden diesem von Tag zu Tag mehr einreißenden Uebel und verderblichen Unwesen in Zeiten landsvätterlich vorzukommen und zu steuern gänzlich entschlossen: als wiederholen Dieselbe vörderist alle dießfalls ergangene verkündete Landsverordnungen nicht allein anhero, sondern wollen und befehlen anbey auch besonders gnädigst und ernstlich, daß fürterhin keine Obligation, Viehe- oder dergleichen Contract von Amts- oder Obrigkeits wegen confirmiret werden solle, es sey dann folgendes genau untersuchet und beobachtet worden: nämlich und

Erstens, ob derjenige, welcher ein Anlehen oder Capital aufzunehmen Willens,

lens, solches zu seinem und der Seinigen scheinbarem Nutzen benöthiget, dessen Vermögen nicht allschon dergestalten anderweit verpfändet, oder mit Arresten und Pignoribus prætoriis beschweret sey, daß der neue Glaubiger seines Darleihens halber in Gefahr und Verlust gesetzet, sondern genugsam versichert werden möge.

Zweytens, ob kein unerlaubter und übermäßiger wucherlicher Zins auf eine oder andere Weis bedungen oder angerechnet worden, welchen der contrahirende Unterthan sogleich (allermaßen in dessen Verschweigung bey erfolgender Execution derselbe damit nicht mehr gehöret, sondern blatter Dingen abgewiesen, und wegen solcher Contravention noch abgestrafet werden soll) gebührend anzuzeigen hat. Und

Drittens, damit das Anlehen demjenigen, welcher solches aufnimmt, in völliger Summe baar vorgezählet, und zu Handen gestellet, mit nichten aber davon der erste Jahrszins, wie bishero öfters höchst strafbarer Weis geschehen, voraus abgezogen, oder nach der Hand die aufwachsenden Zinsen zum Capital geschlagen, folgsam Zins von Zins gegeben und erhoben werde, daß zwischen beyden Contrahenten eine ordentliche Berechnung (wo deren zu thun vonnöthen) vor Amt oder der Obrigkeit wirklich vorgenommen, und dabey die etwa ehevor ausgestellten Handschriften fleißig eingesehen, Puncto Superusurii genau untersuchet und cassiret worden. Betreffend

Viertens, die Viehehändel, welche zumalen zur Saat oder anderer solcher Jahrszeit, wo der Unterthan das Vieh nicht entbehren kann, sondern dessen am meisten benöthiget ist, zu Erkaufung dessen aber die baaren Mittel nicht bey Handen hat, zu geschehen pflegen: Ob die Kaufsumme und die zu Zeiten mitbedingende Fruchtzugab den eigentlichen Werth nicht übersteige, mithin gleich Anfangs ein wucherlicher Zins, wie mehrmal practiciret worden, zu des Unterthanen Schaden und Ruin bezahlet werden müsse, die Zeit zur Vergnügung sothanes Viehes auch also pactiret werden möge, damit der Unterthan nicht gemüßiget sey, solches dem Mitcontrahenten so Christen als Juden in Abgang anderer Mittel zu solcher Zeit, wo er dasselbe unmöglich entbehren kann, entweder mit größtem Schaden unter dem Werth wieder zuruck zu geben, zu verkaufen, oder gegen Willen wucherliche Conditiones einzugehen. Anlangend

Fünftens, die Frucht-Vorstreck- und Darleihung auf Frucht oder Most, ob die Aufgab auf jedes Malter nicht zu groß gemacht, einfolglich, damit keine wucherliche Uebermaaß unterlaufe, und ob das Anlehen auf das Malter Frucht oder den Eimer Wein, welche beyde auf folgender Ernd und Herbst um einen so geringen Preis abgegeben werden sollen, wo man jedoch bereits wegen Kürze der Zeit oder aus anderen Umständen vorsiehet, daß ein oder das andere ein notables mehr gelten werde, mithin der übermäßige Zins abermal allschon vor Augen sey; immaßen dann höchstbesagte Seine Hochfürstl. Gnaden alle obernannte Contracten, bey welchen sothane Ziel und Maaß nicht beobachtet worden, nicht allein für null und nichtig hiemit erklären, sondern auch beyde contrahirende Theile zur Bestrafung gezogen, und da sich dabey ein unzuläßiger Wucher ergeben würde, die völlige Summam confisciret haben, hingegen in den liquiden Schuldposten sowohl Christen als Juden hinlängliche Justiz und Hilf angedeihen lassen wollen, mit fernerweiterem gnädigsten Befehl, daß obige Puncten von Amts und Obrigkeits wegen auf das schärfeste gehalten; und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, diese zu Conservirung samtlichen so im- als mediat-Unterthanen abzielende heilsame Landsverordnung anvörderist sogleich, dann alle Viertel Jahr neuerlich abgelesen und publicirt, auch daß dem also schuldigst nachgelebet worden sey, quartaliter bey Vermeidung willkührliger Straf de facta Paritione docirt werden solle. Decretum Wirzburg den 17 September 1725.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

CCCCLIII.

Den Jägern sollen die Häute des ausgehauenen und verkauften Wildprets anstatt des Schußgelds gelassen werden.

1725. 17 Octob. Demnach Seine Hochfürstl. Gnaden gnädigst resolviret und anbefohlen, daß die von dem auf dem Land nach Ihro gnädigster Verordnung gebirsteten und sogleich zum Verkaufen ausgehauenen, sofort nicht hieher zu Ihro Hofkuche kommenden Wildpret befindlichen Wildhäute den Jägern für das Schießgeld gelassen, und also dergleichen Gelder in keiner Rechnungs-Ausgab mehr passiret werden sollen: als wird samtlichen verrechnenden Beamten ein solches hiemit dahin wissend gemacht, daß diese sothanem gnädigsten Befehl zu unterthänigster Folge in dergleichen Fällen, wo das Wildpret auf dem Land sogleich verkauft oder ausgehauen, folglich nicht zur hochfürstl. Hofkuche geliefert wird, alsdann jedesmal den Jägern für das sonst gewöhnliche, und fürterhin nicht mehr zu zahlen habende, weniger in der Rechnung passiret werdende Schießgeld die Haut davon zukommen lassen, und also statt gedachter Schießgelder solche Häute gegen Bescheinung in Einnahm und Ausgab verrechnen sollen. Decretum Wirzburg den 17 October 1725.

Hochfürstl. Wirzburg.
geheimer Rath, und
Kammer-Präsident.

CCCCLIV.

Die von den Beamten an die Hofkammer einzusendenden Quartals-Schlüsse betreffend.

1725. 26 Octob. Obwohlen Seine Hochfürstl. Gnaden der gnädigsten Zuversicht gelebet, es würden von Ihro verrechnenden Beamten aus obhabender pflichtmäßigen Schuldigkeit Ihro unterm 23 Jüny neuerlich ergangenen gnädigsten Special-Befehl gemäß von Quartal zu Quartal die kurz verfaßte, und von den Gegenschreibern jedesmal zu attestiren seyende Rechnung, was nämlich von Zeit zu Zeiten bey deren Amtirung an Geld, Wein und Früchten für Einnahms- und Ausgabs-Posten vorgefallen, richtig und ununterläßig samt den unnöthig in Handen habenden Geldern eingeschicket werden; so haben aber höchstgedacht Dieselbe gleich zum erstenmal bey letzt zurück gelegtem Quartal sehr misfälligst und so viel wahrnehmen müssen, daß dem zu Dato die wenigste Parition geleistet worden sey.

Wie nun aber höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden sothanem Ihro gnädigsten Befehl ein für allemal strictissime nach gelebet wissen, auch jedes Quartal eine universal-Relation darüber unterthänigst abgestattet haben wollen: als ergehet solchemnach an alle verrechnende Beamte hiemit Ihro fernerweiter gnädigst gemessener und ernstlicher Befehl, daß, wann in Zukunft noch ein und anderer befunden werden sollte, welcher seinen zu führen habenden Computum inner acht Tagen nach jedem verflossenen Quartal durch ordinari- oder auch hiezu verstattenden extraordinari-Gelegenheiten vom Gegenschreiber unterschriebener nicht eingesendet haben wird, alsdann solchen contravenirenden Beamten eo ipso und ohne weiters Gehör 10 Rthlr Straf in dessen Rechnungs-Einnahm zu Last gesetzet, und unnachläßig behauptet werden sollen. Dem man also fürohin eine ämsigere Parition gehorsamst zu leisten, auch vor angesetzter Straf und hoher Ungnad sich zu hüten wissen wird. Decretum Wirzburg den 26 October 1725.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

CCCCLV.

Die von den Beamten eigenmächtig erhoben werdenden extra-Simpla, dann die alljährige Fertigung der Gemeinds-Heiligen- und Vormundsrechnungen betr.

1725. 4 Novemb. Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden sich mehrmal sehr misfälligst referiren lassen, welchergestalten den in vorigen Zeiten und zwar anerst in Anno 1720 wieder neuerlich emanirten hochfürstl. Befehlen unangesehen bishero gleichwohl in einigen Ihro Aemtern jährlich über die ordinari Monatgelder noch so verschiedentliche extra-Simpla ohne sondere Noth oder Benamsung, wozu dergleichen unumgänglich erforderlich seyen; nach der Beamten einseitigem Gutdünken ausgeschlagen und exigirt, hiedurch aber nicht allein die Unterthanen über die Kräften und wider Gebühr öfters beschweret, sondern auch dergleichen Gelder manchesmal zu allerhand verdeckten auch öfters unpassablen Ausschlägen verwendet, und also behöriger maßen in gar keine Rechnung gebracht, weniger daß dergleichen Gemeinds- Heiligen- und Vormundsrechnungen nach der ihnen Beamten jährlich zukommenden Rechnungs-Instruction gebührend verfertiget, revidirt und gewöhnlicher maßen abgehört, vielmehr aber zu allerhand den Gemeinden, Gotteshäusern und Pupillen, ja den Rechnungs-Führern selbsten daraus erwachsenden schädlichen Confusionen und Verwirrungen aus purer Hinläßigkeit unexpedirter liegen gelassen, noch einige Einweisung und Liquidationes der Recessen von einem zum andern Rechnungs-Führer vorgenommen werden; gestalten aber höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden diesem allerseits so schädlichen Beginnen und Unordnungen ferner nicht nachzusehen gemeynet: als ergehet demnach Ihro gnädigster und ernstlicher Befehl an Ihro samtliche verrechnende Beamte hiemit dahin, daß bey Vermeidung einer unausbleiblichen Straf oder wirklicher Cassation fürterhin, es mögen auch für extraordinari Kösten zu bestreiten vorfallen, wie sie immer wollen, ohne vorherige specifice einzuschicken habende Motiven, und alsdann darüber wirklich erfolgte, auch den samtlichen Amtsschuldheißen förmlich publicirte Ratification nicht allein keine extra-Simpla mehr, welche begebenden Falls jederzeit accuratissime in die Contributions-Rechnung zu bringen, von den Beamten also ausgeschlagen, sondern von selbigen jährlich die in eines jeden Amt eingehörigen Gemeinds- Heiligen- und Vormunds-Rechnungen nach der Observanz verfertiget, abgehört und justificirt, und beynebst die richtige Einweisung von einem zum andern Rechnungs-Führer dergestalten vorgenommen, daß was an den befundenen Recessen von einem oder andern nicht liquidiret werden kann, sogleich dem Successori das baare bestehende Geld bezahlet, anfort daß dem in allem also schuldigst nachgelebet worden, bey Ablag der Amtsrechnungen darüber ununterläßig de facta Paritione dociret werden solle. Wie dann dieser und mehr anderen Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigst befehlenden Verordnungen Ihro Beamte in Zukunft aus obhabender Pflichtschuldigkeit eine vollständigere Parition um so mehr gehorsamst zu leisten wissen werden, als bey bishero meist verspürtem sträflichen Unfleiß dergleichen für keine Warnung mehr, sondern mit Vollziehung der andurch zu Schulden kommenden Strafen nach der Schärfe wirklich angesehen werden sollen. Decretum Wirzburg den 4 November 1725.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

CCCCLVI.

Prohibitorium, ne in Nocte Nativitatis Domini Sacerdotes tres Missas celebrent.

1725. 22 Decemb. Celsissimus ac Reverendissimus Dominus noster inhærens Constitutionibus apostolicis & Decretis S. Congregationis Rituum editis de Annis

1 (1) 1

Verordnung des Bundesrates betreffend Nr. 1

(Vom 1. Januar 1)

Der Bundesrat hat beschlossen:

1. 1 1 1

Bankruptcy Act, 1869, and the Acts amending the same, and to the Rules in force thereunder, and to the Forms prescribed by the said Rules, and to the Fees payable under the said Rules, and to the Scales of Costs allowed to Solicitors in Bankruptcy, and to the Regulations as to Audit, and to the Regulations as to Returns, and to the Regulations as to Meetings, and to the Regulations as to Dividends, and to the Regulations as to Appeals, and to the Regulations as to Proceedings in Bankruptcy, and to the Regulations as to Proceedings in Liquidation by Arrangement, and to the Regulations as to Proceedings in Liquidation by Composition, and to the Regulations as to Proceedings in Liquidation by Scheme, and to the Regulations as to Proceedings in Liquidation by Trustee, and to the Regulations as to Proceedings in Liquidation by Receiver, and to the Regulations as to Proceedings in Liquidation by Liquidator, and to the Regulations as to Proceedings in Liquidation by Official Receiver, and to the Regulations as to Proceedings in Liquidation by Official Assignee, and to the Regulations as to Proceedings in Liquidation by Official Trustee, and to the Regulations as to Proceedings in Liquidation by Official Receiver, and to the Regulations as to Proceedings in Liquidation by Official Liquidator

CAP. 111.

An Act [cited as the Local Loans (Ireland) Act Amendment Act, 1861] to amend the Act for the Advance of Money for Public Works in Ireland. [29th July 1861.]

WHEREAS by the Act for the Advance of Money for Public Works in Ireland, passed in the Session of Parliament held in the Fifth and Sixth Years of the Reign of His Majesty King William the Fourth, intituled An Act to enable Her Majesty to advance Money for Public Works in Ireland, and by the Acts amending the same, Her Majesty is empowered to advance Money for the Purposes therein mentioned, and the Commissioners of Public Works in Ireland are empowered to lend the Money so advanced upon the Security of Grand Jury Presentments, Rates, Tolls, and Duties, and upon the Security of Baronial Presentments, Rates, Tolls, and Duties, and upon the Security of Rates, Tolls, and Duties to be levied by Boards of Guardians, Commissioners, Trustees, or other Persons, and upon the Security of Rates, Tolls, and Duties to be levied by Persons or Bodies Corporate, and upon the Security of Rates, Tolls, and Duties to be levied by Persons or Bodies Corporate, Commissioners, Trustees, or other Persons

CCCCLXIII.

Die Ausreutung der schädlichen Weinbergs-Fechser sowohl auf Wirzburger als den übrigen Markungen betreffend.

1726. 6 April. Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden sich sowohl unterthänigst referiren lassen, als daß es auch an sich selbsten die leidige Erfahrniß und Augenschein giebt, wie zu des gemeinen Wesens und der Unterthanen selbstigem größten Schaden einige Jahr her so viele von den Oesterreicher-groben Elbling- und sogenannten Tauber- auch Brombacher- schwarzen Weinbergs-Fechsern und zwar in solcher Menge in den Mayngrunds- auch anderen auf und ab nahe angelegenen Orten eingeführet und gepflanzet worden, daß Ihro hochfürstl. Hochstift an sonst renomirtem guten Wein im Kauf und Verkaufen allerdings ein großer Abbruch von daher entstehen will: als wird samtlichen verrechnenden Beamten hiedurch gnädigst anbefohlen, daß bey Vermeidung hoher Ungnad selbige nicht allein von obbenañten verwürflichen Fechsern absolute keine mehr in die herrschaftlichen Weinberge verwenden oder eingruben, sondern auch die Amtsunterthanen dahin verwarnen, daß selbe nach Beschaffenheit der Situationen, da bevorab solches anderer Gestalten füglich sichs tractiren lassen würde, ebenfalls keine dergleichen Fechser mehr an sich erkaufen, weniger pflanzen, sondern in alle Weeg bedacht seyn sollen, wie obgemeldte zu einem sehr schlechten und abfälligen Weinwachs geartete Fechser von Zeit zu Zeiten an Ort und Enden, wo es practicabel, nach Möglichkeit wieder ausgereutet, anmit der gute Ruf und Renomee vom Frankenwein fernerhin dadurch erhalten werden möge. Decretum Wirzburg den 6 April 1726.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

1726. 16 April. **Des Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Christoph Franz, Bischofs zu Wirzburg, und Herzogs zu Franken verordneter Präsident, dann geist- und weltliche Assessores eines Oberraths in allhiesiger Haupt- und Residenzstadt.**

Nachdem von mehreren Jahren her verspüret und wahrgenommen worden, daß von einigen hier und auf dem Land wohnhaften Händlern und Häckersleuten in nicht geringer Menge die Fechser von sogenannten Tauber, oder sauerschwarz, Elbing, Weißrheinisch, und schlecht Oesterreicher, dann sonsten viele untüchtige Gattungen, bevorab von alten Stöcken gezogene Weinreben anhero zu Markt gebracht, oder gar zum verbothenen heimlichen Verschleiß in die Häuser feil umgetragen, soforthin mancher Burger und Einwohner zu seinem merklichen Schaden hintergangen und angeführet, die Weinberge dadurch in schlechten Stand und Gewächs gesetzet worden; nun aber obhöchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden aus Ihro für das Beste und Nutzen des gemeinen Wesens tragender hohen landsvätterlichen Obsorg und besonderer ersprieslichsten Absicht (auf daß die in allhiesiger Markung wachsenden guten Weine in ihrer Güte und Qualität nicht nur sofort erhalten, sondern in noch bessern Ruhm und Vortreflichkeit gebracht und erhoben, mithin derenselben bishero sehr gehemmter Vertrieb zu größerm Nutzen Ihro getreuer Unterthanen desto mehr befördert werde) ausdrücklicher gnädigster Will und ernstlicher Befehl hiemit ist, daß die Hereinbringung, Verkauf und Verschleiß oberwähnter schlechten Fechser und Setzling, dann dergleichen einen leichten und sauren Wein nach sich ziehende Stöcke hinfüro ganz und gar verbothen und abgestellet werden möchten: als wird hiemit zur unterthänigsten Befolgung dessen von einem hochfürstlichen Oberrath dahier jedermänniglich bedeutet und geordnet, daß

the present day, and the Greek and Roman authors, who are in the hands of every one, will furnish abundant proofs of the truth of this observation.

ESSAY III.

ON ELOQUENCE.

Difference between eloquence and the art of speaking well.

Eloquence is the art of speaking well on every subject, whether it be to inform the understanding, to please the imagination, or to move the passions. Hence it is evident, that eloquence is not confined to the bar, the pulpit, or the senate, but that it is equally applicable to every subject, whether of business or entertainment, which can employ the tongue of man. Eloquence, therefore, is not to be confounded with the art of speaking well, which is only a single species of eloquence, and which is applicable to those subjects alone, that are proper to be discussed in a public assembly.

SCOTLAND.

Persons about to be appointed Sheriffs Substitute and Solicitors not to act as Commissioners for taking Affidavits.

138. Be it enacted that from and after the passing of this Act no person shall be appointed a Sheriff Substitute in Scotland who shall act as a Commissioner for taking Affidavits, and no Solicitor shall act as such Commissioner.

Sheriffs Substitute to be appointed by Sheriffs Principal.

139. Be it enacted that from and after the passing of this Act the Sheriffs Substitute in Scotland shall be appointed by the Sheriffs Principal of the Counties for which they are appointed, and shall hold office during the pleasure of the Sheriffs Principal by whom they are appointed.

germeistern, Gerichtern, und anderen unsern Befehlhabern hiemit gnädigst, und wollen, daß sie obernannte Schuldheißen und Meister des Kupferschmieds-Handwerks in unserm Land und Hochstift bey ihren von unsern Herren Vorfahrern ertheilten und erhaltenen Landmandaten handhaben, schützen, schirmen, auch daß ihnen Eintrag geschehe, nicht gestatten, sondern auf Anrufung befindender Billigkeit nach Hilf und Beystand denenselben unweigerlich mittheilen, wofern auch einer oder der andere, welcher dieser Zunft nicht incorporirt ist, oder mit glaubhaften Scheinen sich nicht gebührend legitimiren kann, imgleichen Christen und Juden, so mit Hausiren, Stöhren, Feilhab- und Verkaufung einiges Kupfergeschirrs oder Hinausführung in unsern Landen und Territorio sich betretten lassen würde, gegen den oder dieselben mit wirklicher Straf unnachläßig verfahren, und es sodann an Uns vörderſamst berichten sollen: wie dann auch unser weiterer gnädigster und ernstlicher Befehl dahin ergehet, daß sowohl die zünftigen Meister des Kupferschmieds-Handwerks, als auch andere, denen es künftighin erlaubt werden wird, und sonsten so Christen als Juden das alte Kupfer zum Nutzen des gemeinen Wesens um billigmäßigen Preis und Zahlung zu unsrer Kammer liefern, und dergleichen bey obvermeldter Straf ohne sonderbare Erlaubniß außer Land zu führen, oder in andere Weeg hinaus zu practiciren, sich niemand, wer der auch seyn mag, gelüsten lassen solle. Dahingegen wollen Wir auch gnädigst, daß fürohin kein Pfannenflicker anderer Gestalt passiret werden solle, er erlege dann jährlich gleich nach dem neuen Jahr dem Handwerk zwey Thaler zum Beytrag anticipando für dasselbige laufende Jahr, und habe deshalben einen glaubhaften Schein von Jahren zu Jahren aufzuweisen. Ein solches verlassen Wir Uns zu geschehen, und wird daran unser gnädigster Will und Meynung vollzogen. In Urkund dessen haben Wir unser fürstl. Insiegel hieran drucken lassen. So gegeben und geschehen in unserer Residenzstadt Wirzburg den 27 April 1726.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCCLXVII.

Gassenbetteln soll nicht geduldet werden.

1726. 20 May. Demnach der Hochwürdigste des H. R. R. Fürst und Herr, Herr Christoph Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken mehrmalen selbst wahrgenommen, wie daß der Anno 1720 von ihrem in Gott ruhenden Herrn Vorfahrer christseligster Gedächtniß ergangenen Bettelordnung ungeachtet nicht allein von den in den Viertelhöfen mit gewissen Zeichen versehenen Manns- und Weibspersonen ohne Tragung sothaner Zeichen, sondern auch von allerhand inheimischen und fremden starken jungen Weibs- und Mannspersonen, auch Kindern, und vor den Thoren liegenden starken Bettlern die Leute mit unaufhörlichem Betteln und Nachlaufen zu belästigen sich unterstanden werde; und nun höchsternannte Seine Hochfürstl. Gnaden besagter Bettelordnung in allen ihren Puncten von männiglich nachgelebet wissen wollen: als befehlen Höchstdieselbe gnädigst und ernstlich, daß nicht nur auf dem Land, sondern auch und sonderlich in allhiesiger Residenzstadt von Ihro Burgermeister und Rath bemeldter Bettelordnung hinfüro besser und unausetzlich in allen ihren Puncten nachgelebet, die erwähnten Bettelzeichen wiederum den des Allmosens würdigen alten oder sonst unvermöglichen Leuten ertheilet, andere bettelnde Manns- und Weibspersonen ohne Unterschied durch Bettelvögte von den Kirchen und Gassen aufgesucht und vertrieben, auch alle zur Schanz fähige Junge und Alte angehalten, und zur Schanzarbeit angewiesen werden sollen: wie dann auch ein solches gegen die an den Thoren befindlichen fremden Bettler durch die Husaren beobachtet, unter den Thoren aber von den Examinatoren gute Obsicht getragen

gen werden solle, daß solche Leute nicht in die Stadt gelassen werden. Zu welchem Ende, und damit sich darnach männiglich zu richten wissen möge, dieses durch offentlichen Trommelschlag nicht nur verkündet, sondern auch an gewöhnlichen Orten affigiret werden soll. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Wirzburg den 20 May 1726.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCCLXVIII.

Die Holzabgaben aus den herrschaftlichen Waldungen betr.

1726. 8 Juny. Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden nicht mit geringem Misfallen vernehmen müssen, wie daß aus Ihro hohen Stifts Waldungen hier und dar öfters auserlesene, und zu allerhand Nutzholz dienliche schöne Bäume unterm Namen alter Storren und Quarren oder andern unartigen Holzes um ein so geringes Geld verkauft und abgegeben werden, daß mehrmalen nicht der fünfte oder sechste Theil desselben Werths bezahlt zu seyn nur allzu wahr befunden worden: woraus handgreiflich zu schließen ist, was gestalten mit Beyseitsetzung aller dießfalls zu beobachten habenden Schuldigkeiten vielmehr auf den privat- als hoher Herrschaft Nutzen (wie es sich doch Pflichten halber gebühret) gesehen werde; und aber eben darum höchstermeldte Seine Hochfürstl. Gnaden sothane freye und bishero nach eignem Gefallen beschehene, Ihro cameral-Interesse höchst schädliche Holzabgaben von nun an gänzlich eingestellet und aufgehoben haben wollen: als ergehet an samtliche Ihro hohen Stifts Beamte, Forstmeister, Jäger und übrige Forstbediente hiemit der gnädigste und ernstliche Befehl, von derley Gattung Bäume, sie mögen gleich alte Storren, Quarren, oder unter das unartige Holz gezählet und genennet werden, wie sie wollen, ins künftige eben so wenig, als von anderm Bauholz keinen einzigen mehr für sich eigenmächtig zu verkaufen und abfällen zu lassen, sondern wann dergleichen in einer oder anderer Resier befindlich und zu begeben seyn würden, soll der desselben Orts bestellte Forstmeister darüber eine ordentliche Verzeichniß nebst pflichtmäßigem Bericht, wozu jeder Baum zu gebrauchen, und was davon zu Nutzen anzuwenden, auch wie viel Klafter Scheiter von den übrigen Afterschlägen, oder von einem ganzen sonst zu nichts dienlichen Baum aufgemacht werden könnten, nebst dem Werth desselben unter Attestation des Beamten, Forst-Gegenschreibers (wo ein solcher vorhanden wäre) und des Resierjägers verfassen, sofort vorher zur hochfürstl. Kammer gehorsamst einschicken, und alsdann zu dem Verkauf die gnädigste Concession oder anderweite Verordnung hinwiederum unterthänigst abwarten. Wornach sich also ein jeder zu achten, und vor schwerer Ungnad zu hüten wissen wird. Decretum Wirzburg den 8 Juny 1726.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

CCCCLXIX.

Die Aufnahm der Steinhauer, Mauerer und Zimmerleute in die Handwerks-Zünfte betreffend.

1726. 26 Juny. Nachdem Seiner Hochfürstl. Gnaden beschwerend vorgebracht worden, daß viele Tyroler und andere ausländische unzünftige Mauerer, Steinhauer, und Zimmerleute in Ihro Land und Herzogthum zu Franken einschleichen, und wider die ergangenen Landmandaten um ein geringes in die Zünften eingenommen, mithin die ingesessenen, zünftigen, gewanderten, versuchten und erfahrnen

Mem. Whereas I the said A. B. have by my Deed Poll under my hand and seal, bearing date the [illegible] day of [illegible] last past, made and executed a Power of Attorney to the said C. D. to receive and recover of and from the said E. F. the sum of [illegible] pounds, and to give a discharge for the same, as by the said Deed Poll may more fully appear: Now know all men by these presents, that I the said A. B. do hereby ratify and confirm all and whatsoever the said C. D. shall lawfully do or cause to be done in the premises by virtue of the said Power of Attorney.

In witness whereof I have hereunto set my hand and seal, the [illegible] day of [illegible] in the year of our Lord [illegible].

Sealed and delivered in the presence of us.

47. Bill of Sale of Household Goods and Furniture.

Know all men by these presents, That I A. B. of [illegible] in consideration of the sum of [illegible] pounds of lawful money of Great Britain, to me in hand paid by C. D. of [illegible] the receipt whereof I do hereby acknowledge, have bargained and sold, and by these presents do bargain and sell unto the said C. D. his executors, administrators and assigns, all my household goods and furniture, now remaining and being in my dwelling house at [illegible] aforesaid, and more particularly mentioned and expressed in the schedule hereunto annexed. To have and to hold the said household goods and furniture unto the said C. D. his executors, administrators and assigns, to his and their own proper use and behoof for ever. And I the said A. B. do hereby for myself, my executors and administrators, covenant with the said C. D. his executors, administrators and assigns, that I am the true and lawful owner of the said household goods and furniture, and have good right to sell the same in manner aforesaid; and that the said C. D. his executors, administrators and assigns, shall and may from time to time, and at all times hereafter, peaceably and quietly have, hold, use, occupy, possess and enjoy the said household goods and furniture, without any let, suit, trouble, molestation, or interruption whatsoever, of me the said A. B. my executors or administrators, or of any other person or persons whatsoever lawfully claiming or to claim the same.

In witness whereof I have hereunto set my hand and seal, the [illegible] day of [illegible] in the year of our Lord [illegible].

Sealed and delivered in the presence of us.

Rates to be paid for Goods imported or exported by Persons not free of the Company.

A. D. 1711. Sect. 41. And be it further enacted by the Authority aforesaid, That all Persons not free of the said Company, who shall import or export any Goods or Merchandizes into or out of the said Limits, shall pay to the said Company, for the Use of the Trade, the Sum of Five Pounds for every Ton of Goods by them imported or exported, and so proportionably for a greater or lesser Quantity; and that

nen allgemeinen Kreisversammlungen zum verbindlichen Schluß bringen, auch unterm 9 Juny des schon längst verflossenen 1706ten Jahrs vermittelst herausgegebenen gedruckten Patenten publiciren und verbiethen lassen, daß zum merklichen Abbruch und Nahrungs-Schmälerung der alt berechtigten Papiermühlen in den fränkischen Kreislanden niemand von den ein- und ausfahrenden fremden Fuhrleuten besonders aber den Sächsi ch- und Meißnischen die hier und dar in dem löblichen fränkischen Kreis befindlichen, und zur Verfertigung des weißen Papiers tauglichen Lumpen aufzukaufen und zu vertheuern, noch weniger und zwar mit der darauf gesetzten Confiscations-Straf außer Land zu führen sich gelüsten lassen solle.

Nachdem aber bey dem dermal allhier in des heiligen römischen Reichs Stadt Nürnberg vorwährenden allgemeinen Kreis-Convent von samtlichen in erwähnten fränkischen Kreislanden angesessenen Papiermeistern und Formmachern wiederholtermalen die Beschwerde geführet worden, daß, obschon vorangeregtes Verboth-Patent Anfangs den gut nutzlichen Effect dergestalt nach sich gezogen, daß vorbemeldte fremde Fuhrleute sothaner Lumpen Aus- und Durchfuhr eine Zeit lang sich gänzlich enthalten, dannoch anjetzo diese auf das neue hinwiederum in vollem Schwang zu gehen, und dadurch die zur Papiermacherey erforderlichen Materialien so zu entrinnen beginnen, daß bey noch länger vorwährender Connivenz, und so fern hierinfalls nicht zulänglich und mit Nachdruck gesteuert werden möchte, sie die Kreislande mit dem erforderlichen Papier zu versehen, außer Stand gesetzet würden, folglich dieses mit weit größeren Kösten anderstwoher beygeschaffet werden müßte; wie nun höchst-hoch- und wohlersaate Herren Fürsten und Stände des löblichen fränkischen Kreises der Supplicanten Petitum allerdings der Billigkeit conform zu seyn nicht nur befunden, sondern anbeynebst auch gemessen anbefohlen haben, zur Redressirung alles desjenigen, so nur immerhin in eine etwelche Ersteigerung des in Commercio humano so unentbehrlichen Papiers einlaufen kann oder mag, von allgemeinen Kreises wegen das erfoderliche vorzukehren: also ist zum einhälligen Kreisschluß darüber gediehen, daß nicht nur obiges Anno 1706 emanirtes Lumpen-Ausführungs-Verboth alles Ernstes zu wiederholen, sondern auch darüber fest und unabbrüchlich in Zukunft zu halten wäre; allermaßen dann in Conformität dessen die samtlichen Beamten, besonders aber die aufgestellten Zöllner und Mauthner in den mehrgedachten fränkischen Kreislanden hiedurch auf das nachdrucksamste angewiesen werden, daß sie diesen dem Publico und Privato sehr schädlich- und nachtheiligen Einkauf, noch weniger aber die darauf folgende Aus- und Durchfuhr (es wäre dann Sach, diese letztere geschehe per Modum Transitus, könnte auch, daß die Lumpen in ausländischen Orten erkaufet worden, vermittelst Producirung authentischer Attestatorum von den Obrigkeiten selbsten, nicht aber von einem und dem andern Particulari, welchen Falls sie keinesweegs zu attendiren, documentiret worden) gestatten, weder jemand einige zum Papiermachen dienliche Lumpen an fremde Fuhr- oder dergleichen ausländische Leute zu verkaufen, zu vertauschen, oder sonst auf andere Weis zu verhandeln, es möge auch der Vorwand bestehen, in was er wolle, zugeben, sondern vielmehr, daß derley, bevorab die Fuhrleute mit Vornehmung der wirklichen Confiscation der solchergestalten wider Verboth an sie gebrachten Lumpen abgehalten, mithin den im löblichen Kreis angesessenen Papiermachern jederzeit das Vorrecht zum unentbehrlichen Behuf ihrer Papiermühlen und Fortsetzung ihrer und der Ihrigen Nahrung hierinfalls gelassen und zugeeignet werden möge, daran seyn und invigiliren sollen. Wornach dann sich jedermann zu achten, auch vor Schaden und Ungemach von selbsten zu hüten wissen wird. Signatum Nürnberg bey noch vorwährender allgemeinen Kreisversammlung den 15 July 1726.

CCCCLXXIII.

Stock Exchange Clerks Superannuation Amendment Act, 1878.

1878. Stock Exchange Clerks Superannuation Amendment Act, 1878. 41 & 42 Vict. c. 65.

An Act to amend the Stock Exchange Clerks Superannuation Act, 1853. [1st August 1878.]

Whereas by the Stock Exchange Clerks Superannuation Act, 1853, it is provided that the Governors of the Stock Exchange may grant annuities to clerks of members of the Stock Exchange who have been employed by such members for a period of not less than ten years, and who have become incapacitated by bodily infirmity from following their employment, and that the annuities granted to any such clerk shall not exceed the sum of fifty pounds per annum, and that the Governors shall not grant annuities to any such clerk who has been employed by any member of the Stock Exchange for a period of less than ten years

[illegible] Act, [illegible] Act, [illegible] Act, [

1. Specification of the Patent granted to Thomas Bell, of Glasgow, in the County of Lanark, Manufacturer, for certain Improvements in Printing Woven Fabrics.

Sealed 1st January, 1853.

To all to whom these Presents shall come, I, Thomas Bell, of Glasgow, in the County of Lanark, Manufacturer, send greeting.

Whereas Her Most Excellent Majesty Queen Victoria, by Her Letters Patent, bearing date the 1st day of July, in the year of our Lord 1852, in the fifteenth year of Her Majesty's reign, did, for Herself, Her Heirs and Successors, grant unto me, the said Thomas Bell, Her special licence, full power, sole privilege and authority, that I, the said Thomas Bell, my executors, administrators and assigns, or such others as I, the said Thomas Bell, my executors, administrators and assigns, should at any time agree with, and no others, from time to time and at all times during the term therein expressed, should and lawfully might make, use, exercise and vend, within the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Channel Islands and Isle of Man, and Her Majesty's Colonies and Foreign Possessions, my Invention of certain Improvements in Printing Woven Fabrics, upon the Condition that I, the said Thomas Bell, my executors, administrators and assigns, should cause a particular description of the nature of the said Invention, and in what manner the same was to be performed, to be inrolled in Her Majesty's High Court of Chancery, within six calendar months next and after the date of the said Letters Patent; as by the said Letters Patent, reference being thereunto had, will more fully appear.

Now I, the said Thomas Bell, do hereby declare that my said Invention of certain Improvements in Printing Woven Fabrics is described and ascertained in manner following, reference being had to the Drawings hereunto annexed, and to the figures and letters marked thereon; that is to say:—

My Invention consists in printing woven fabrics by means of a cylinder or roller, which is made to revolve by the motion of the fabric to be printed, and which cylinder or roller is covered with a surface of india-rubber, or other suitable elastic material, upon which the pattern to be printed is engraved, or otherwise produced, in relief.

In order that my said Invention may be fully understood, I have caused to be made the Drawings hereunto annexed, which are explained as follows:—

Figure 1 is a side elevation of a machine for printing woven fabrics, constructed according to my said Invention.

Figure 2 is a plan of the same machine.

Figure 3 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 4 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 5 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 6 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 7 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 8 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 9 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 10 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 11 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 12 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 13 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 14 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 15 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 16 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 17 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 18 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 19 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 20 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 21 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 22 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 23 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 24 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 25 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 26 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 27 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 28 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 29 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 30 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 31 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 32 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 33 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 34 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 35 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 36 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 37 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 38 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 39 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 40 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 41 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 42 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 43 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 44 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 45 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 46 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 47 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 48 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 49 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 50 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 51 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 52 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 53 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 54 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 55 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 56 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 57 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 58 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 59 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 60 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 61 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 62 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 63 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 64 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 65 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 66 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 67 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 68 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 69 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 70 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 71 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 72 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 73 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 74 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 75 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 76 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 77 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 78 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 79 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 80 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 81 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 82 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 83 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 84 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 85 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 86 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 87 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 88 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 89 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 90 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 91 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 92 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 93 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 94 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 95 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 96 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 97 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 98 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 99 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 100 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 101 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 102 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 103 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 104 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 105 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 106 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 107 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 108 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 109 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 110 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 111 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 112 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 113 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 114 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 115 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 116 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 117 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 118 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 119 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 120 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 121 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 122 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 123 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 124 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 125 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 126 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 127 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 128 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 129 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 130 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 131 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 132 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 133 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 134 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 135 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 136 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 137 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 138 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 139 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 140 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 141 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 142 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 143 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 144 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 145 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 146 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 147 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 148 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 149 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 150 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 151 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 152 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 153 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 154 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 155 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 156 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 157 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 158 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 159 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 160 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 161 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 162 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 163 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 164 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 165 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 166 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 167 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 168 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 169 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 170 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 171 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 172 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 173 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 174 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 175 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 176 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 177 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 178 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 179 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 180 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 181 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 182 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 183 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 184 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 185 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 186 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 187 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 188 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 189 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 190 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 191 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 192 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 193 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 194 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 195 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 196 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 197 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 198 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 199 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 200 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 201 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 202 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 203 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 204 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 205 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 206 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 207 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 208 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 209 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 210 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 211 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 212 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 213 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 214 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 215 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 216 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 217 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 218 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 219 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 220 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 221 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 222 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 223 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 224 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 225 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 226 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 227 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 228 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 229 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 230 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 231 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 232 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 233 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 234 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 235 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 236 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 237 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 238 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 239 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 240 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 241 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 242 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 243 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 244 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 245 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 246 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 247 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 248 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 249 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 250 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 251 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 252 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 253 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 254 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 255 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 256 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 257 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 258 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 259 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 260 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 261 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 262 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 263 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 264 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 265 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 266 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 267 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 268 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 269 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 270 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 271 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 272 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 273 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 274 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 275 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 276 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 277 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 278 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 279 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 280 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 281 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 282 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 283 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 284 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 285 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 286 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 287 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 288 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 289 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 290 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 291 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 292 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 293 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 294 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 295 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 296 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 297 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 298 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 299 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 300 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 301 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 302 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 303 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 304 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 305 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 306 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 307 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 308 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 309 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 310 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 311 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 312 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 313 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 314 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 315 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 316 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 317 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 318 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 319 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 320 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 321 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 322 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 323 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 324 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 325 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 326 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 327 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 328 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 329 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 330 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 331 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 332 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 333 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 334 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 335 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 336 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 337 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 338 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 339 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 340 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 341 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 342 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 343 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 344 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 345 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 346 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 347 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 348 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 349 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 350 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 351 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 352 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 353 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 354 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 355 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 356 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 357 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 358 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 359 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 360 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 361 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 362 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 363 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 364 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 365 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 366 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 367 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 368 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 369 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 370 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 371 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 372 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 373 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 374 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 375 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 376 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 377 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 378 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 379 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 380 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 381 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 382 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 383 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 384 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 385 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 386 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 387 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 388 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 389 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 390 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 391 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 392 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 393 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 394 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 395 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 396 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 397 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 398 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 399 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 400 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 401 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 402 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 403 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 404 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 405 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 406 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 407 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 408 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 409 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 410 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 411 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 412 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 413 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 414 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 415 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 416 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 417 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 418 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 419 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 420 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 421 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 422 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 423 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 424 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 425 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 426 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 427 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 428 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 429 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Figure 430 is a transverse section of the same machine, taken through the line E F, Figure 2.

Figure 431 is a transverse section of the same machine, taken through the line G H, Figure 2.

Figure 432 is a transverse section of the same machine, taken through the line I K, Figure 2.

Figure 433 is a transverse section of the same machine, taken through the line L M, Figure 2.

Figure 434 is a transverse section of the same machine, taken through the line N O, Figure 2.

Figure 435 is a transverse section of the same machine, taken through the line P Q, Figure 2.

Figure 436 is a transverse section of the same machine, taken through the line R S, Figure 2.

Figure 437 is a transverse section of the same machine, taken through the line T U, Figure 2.

Figure 438 is a transverse section of the same machine, taken through the line V W, Figure 2.

Figure 439 is a transverse section of the same machine, taken through the line X Y, Figure 2.

Figure 440 is a transverse section of the same machine, taken through the line Z A, Figure 2.

Figure 441 is a transverse section of the same machine, taken through the line B C, Figure 2.

Figure 442 is a transverse section of the same machine, taken through the line D E, Figure 2.

Figure 443 is a transverse section of the same machine, taken through the line F G, Figure 2.

Figure 444 is a transverse section of the same machine, taken through the line H I, Figure 2.

Figure 445 is a transverse section of the same machine, taken through the line K L, Figure 2.

Figure 446 is a transverse section of the same machine, taken through the line M N, Figure 2.

Figure 447 is a transverse section of the same machine, taken through the line O P, Figure 2.

Figure 448 is a transverse section of the same machine, taken through the line Q R, Figure 2.

Figure 449 is a transverse section of the same machine, taken through the line S T, Figure 2.

Figure 450 is a transverse section of the same machine, taken through the line U V, Figure 2.

Figure 451 is a transverse section of the same machine, taken through the line W X, Figure 2.

Figure 452 is a transverse section of the same machine, taken through the line Y Z, Figure 2.

Figure 453 is a transverse section of the same machine, taken through the line A B, Figure 2.

Figure 454 is a transverse section of the same machine, taken through the line C D, Figure 2.

Fig

CCCCLXXV.

Die Verzäunung der Gärten und Feldgüter betr.

1726. 16 August. Demnach Seiner Hochfürstl. Gnaden in unterthänigster Relation gebracht worden, welchergestalt in Verzäunung der Feldgüter und Gärten die bisherige Observanz gewesen, daß die Zäune von den anstoßenden beyden Nachbarn miteinander auf gleiche Kösten und also von jedem Theil zur Hälfte gesetzet worden, woraus verschiedene nachbarliche Mishälligkeiten darum entstanden seyen, daß beyde Nachbarn sich wegen des Zauns oder sonstiger Verwendung, Höhe, Breite und anderer Erfordernisse halber mehrmalen nicht haben vereinigen können; und nun aber ersthöchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden diesen unnachbarlichen Zerrüttungen hinlänglich vorgebogen, und dieselben gänzlich abgestellet wissen wollen: als ergehet mehrhöchstermeldter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigster Befehl hiemit, daß künftighin der erste Zaun oder Verwendung Stadt halber von dem ersten Nachbarn durchaus ganz allein auf seine Kösten, sodann Felds halber der zweyte Zaun oder Verwendung von dem anstoßenden andern Nachbarn ebenfalls ganz allein gesetzet, erhalten, und also fort es bis zu End desselbigen, und sonst eines jeden in der Markung befindlichen Schlags gehalten werden, dadurch aber einem jeden Nachbarn die ihm zukommende Verzaun- oder Verwendung nach seinem Gefallen jedoch ohne des andern Schaden zu veranstalten, bevor bleiben solle. Wornach das allhiesige Feldgericht sowohl als sonst jedermänniglich sich gehorsamst zu achten hat. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley Secret-Insiegel Wirzburg den 16 August 1726.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCCLXXVI.

Die Waldrugen sollen alle Viertel Jahr ordentlich gehalten werden.

1726. 23 August. Demnach Seine Hochfürstl. Gnaden die Administrirung Ihro Forstwesens nunmehro wieder auf den alten Fuß, als solcher bey den ehevorigen Regierungen gestanden, gesetzet und eingerichtet haben; und aber höchstgedachte Dieselben zu Haltung der Waldrugen über die in den Forst-Districten aller bisherigen Abmahn- und Bestrafungen ungeachtet noch immer unausstellig vorgehenden frevelmüthigen Excessen zu der Uebertretter nachdrucksamer Warnung eine genaue Ordnung gehalten wissen wollen: als ergehet hiemit an samtliche Ihro Beamte der gnädigste und gemessene Befehl, daß von denenselben fürohin quartaliter mit Zuziehung des Amts- und Wald-Gegenschreibers, dann der Forstbedienten und Resierjäger bey Amt jedoch ohne Verursachung einiger Kösten und Zehrungen nicht allein ordentliche Waldrug gehalten, und die vorkommenden Excessen der Waldordnung gemäß abgestrafet, sondern auch die darüber zu halten habenden Waldregister in duplo ad ratificandum attestirter jedesmal unfehlbar unterthänigst eingesendet werden sollen. Dem man die pflichtschuldigste Parition zu leisten, auch übrigens sich vor hoher Ungnad und scharfen Ahndungen zu hüten wissen wird. Decretum Wirzburg den 23 August 1726.

Hochfürstl. Wirzburg.
geheimer Rath, und
Kammer-Präsident.

CCCCLXXVII.

For Competitive Design for Public Library, Philadelphia.

Mr. John Rudolph Blanke, the well-known architect of Detroit, Mich., has been awarded the first premium in the competition for the new Public Library building for Philadelphia, Pa. The competition was open to all architects in the United States, and the plans were submitted to a jury of three architects, who selected Mr. Blanke's design from among the number. The building will be erected on the site of the old Masonic Temple, on Broad street, and will cost $1,000,000. The plans call for a building of Pompeian style of architecture, with a frontage of 200 feet on Broad street and 300 feet on Filbert street. The building will be four stories high, with a basement and sub-basement. The main entrance will be on Broad street, and will lead into a large rotunda, which will be surrounded by the reading rooms and offices. The building will be fireproof throughout, and will be heated by steam and lighted by electricity. The plans call for a seating capacity of 1,500 persons. The building will be completed in two years.

dem in allem die gehorsamste Parition zu leisten, auch die Beständner besser als bishero bey ihren verliehenen Beständen zu manuteniren, anfort vor hoher Ungnad und Straf sich zu hüten alles Ernstes angewiesen. So gegeben Wirzburg den 19 September 1726.

Hochfürstl. Wirzburg. geheimer Rath, und Kammer-Präsident.

CCCCLXXVIII.

Bestrafung der Trauben-Diebereyen.

1726. 24 Septemb.

Von Gottes Gnaden Wir Christoph Franz des H. R. R. Fürst, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach Wir zu unserm sondern Misfallen vernehmen müssen, wasgestalten sich bey annahender und bevorstehender dieser Herbstzeit etliche boshafte Leute höchst strafbar und verbothener Weis unternehmen und gelüsten lassen, sowohl bey Tag, als auch insonderheit zu nächtlicher Weil in die Weinberge heimlich einzuschleichen, und nicht allein die Trauben von den Stöcken diebischer Weis zu nehmen, und solche gar abzulesen, sondern auch die Weinstöcke dabey dergestalten zu verreißen und zu verderben, daß dieselben viele Jahr hernach nicht wiederum zurecht gebracht, und dadurch unseren Bürgern und Unterthanen ein unerträglicher großer Schaden verursachet und zugefüget werde; gestalten Wir aber aus landsfürstlicher hoher Obrigkeit solchen höchst verderblichen Thätlichkeiten keinesweegs nachsehen, und die ungestraft hingehen lassen können, sondern die unvermeidliche Nothdurft erfordern will, daß diesem höchst verbothenen Beginnen noch bey Zeiten gesteuert, damit diejenigen, so sich dieser entweder aus lauterm Muthwillen, oder aus tragendem Neid und Haß herfließenden Frevelthaten nicht allein vermessentlich unterfangen, sondern diejenigen, welche etwan zu dergleichen Diebereyen selbsten auch Rath und That geben, oder in einigerley Weis verhilflich sind und verdecken helfen, anderen zu einer exemplarischen Warnung mit wohlverdienter Straf beleget, und von dergleichen Bosheiten abgehalten werden mögen: als befehlen und gebiethen Wir allen und jeden unsers hohen Stifts vorgesetzten Amtleuten, Amtsverwesern, Kellern, Vögten, Zentgrafen, Schuldheißen, Burgermeistern, auch anderen jetzt gedachten unsers Hochstifts Bedienten, wie auch Burgermeistern und Rath unserer allhiesigen Residenzstadt hierauf ernstlich, daß sie in den ihnen anvertrauten Aemtern, Kellereyen, Vogteyen, Städten, Märken, Flecken und Dörfern auf solche schädliche Frevler heimliche und unvermerkte Bestellungen und zwar sowohl täglich- als nächtlicher Zeit ordnen und anstellen, dieselben auf erfolgendes Betretten sobald handfest machen, ordentlich examiniren, und deren Verbrechen nach der Sachen Beschaffenheit und ausgeübtem großen Schaden zu unserer Regierung gehorsamst berichten, oder so solches in einem wenigen bestünde, von Amts wegen gebührend abstrafen, in allhiesiger unserer Residenzstadt aber solche Uebertretter mit gebührender Anzeig zu jetzt gedachter unserer Regierung einliefern lassen sollen, damit alsdann diese sowohl selbsten, als diejenigen, so gedachter maßen sich in einigerley Weis theilhaftig gemacht, oder auch sonsten die geringste Wissenschaft davon getragen, und die schuldige Anzeig dessen unterlassen, nachdem das Verbrechen bewandet seyn wird, mit der Schanzarbeit auch Leib- und Lebensstraf beleget werden mögen.

Und damit auch die bestellten Jahr- und Beerhüter, wie auch die zur Nachtzeit ausgestellten Wächter berechtiget zu seyn nicht vermeynen mögen, sich, so viel ihnen gefällig, Trauben schneiden, durch ihre Weiber und Kinder nacher Haus tragen zu lassen: so wollen Wir ebenfalls ernstlich, daß auf solche dergestal-

ten

Stock, which shall be transferred to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid off and redeemed by the Commissioners for the Reduction of the National Debt, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying off and redeeming the Stock transferred to the said Governor and Company of the Bank of England by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign.

CXXXVIII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXXXIX.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXL.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXLI.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXLII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXLIII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXLIV.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXLV.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXLVI.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXLVII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXLVIII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXLIX.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CL.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLI.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLIII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLIV.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLV.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLVI.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLVII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLVIII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLIX.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLX.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXI.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXIII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXIV.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXV.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXVI.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXVII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXVIII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXIX.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXX.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXI.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXIII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXIV.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXV.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXVI.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXVII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXVIII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXIX.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXX.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXXI.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXXII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXXIII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXXIV.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXXV.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXXVI.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXXVII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXXVIII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CLXXXIX.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXC.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXCI.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXCII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXCIII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXCIV.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXCV.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXCVI.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXCVII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXCVIII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CXCIX.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CC.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CCI.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CCII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CCIII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CCIV.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CCV.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CCVI.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CCVII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CCVIII.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of the Sum of Three Millions, which by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign was directed to be paid to the Governor and Company of the Bank of England, shall be paid to the said Governor and Company of the Bank of England, out of the Consolidated Fund of Great Britain, at the Bank of England, in the Manner directed by the said Act of the Twenty-sixth Year of his present Majesty's Reign, for paying the Sum of Three Millions to the said Governor and Company of the Bank of England.

CCIX.

And be it further enacted, That the Sum of Three Hundred and Fifty Thousand Pounds, Part of

die gemeinschaftlichen Einkunfte, als Schäfereyen, Waldungen, Wiesen und Baufelder, Mark- und Standgeld, Weeg- und Pflasterzoll, Waag- Ellen- und Schaugeld, Bräuhäuser- Umgeld- See- Fischwässer- Ziegelhütten- und dergleichen Gefälle mehr zu deren des Raths und Gerichter Eigennutz, als zu der Communitäten allgemeinem Vortheil und Aufnehmen fructificirt, dann sowohl bey Verleihung obiger Gefälle, als anderen auch nur geringen Verrichtungen, besonders aber bey verdingendem Bauwesen und veraccordirenden Verleihungen, Beständen, Anlagen und Einnahm der Gefälle jedesmals ungemein große dem Publico zu sehr nachtheiligem Abbruch gedeihende Zehrungen verrechnet, die Rechnungs- Receß- Gelder nicht auf Capitalien ausgeliehen, oder die den Communitäten anklebenden Passivschulden damit abgetragen, sondern von den Rechnungs- Führern ad Usum privatum verwendet worden, über alles dieses gleichwohl den gemeinen Bürgern und Unterthanen mit schweren Preßkösten (unerachtet Rechnungs- Führer das mehreste selbsten in Handen gehabt, oder schuldig verblieben) exequiren lassen, und also auf dessen Aufnahm wenig respiciret, die Schatzungs- und Belagbücher nicht alljährlich verneuert, oder wenigstens von Mann zu Mann durchgangen, einem jeden, was er das Jahr hindurch erkauft, ererbt, verkauft, und quocunque Titulo veralienirt, in Ordine an seinem Quanto respective nicht ab- und zugeschrieben, ja sogar wider Gewissen und Pflichten des armen Burgers und Unterthanen wenige schlechte Güter und geringe Handthierungen in der Anlag nur deßwegen, damit der Wohlhabenden zu zahlen schuldiges Quantum dadurch vergeringert werden möchte, über die Gebühr beschweret worden, also daß nothfolglich die Hebregister nicht richtig darauf eingerichtet werden können, wodurch sich ereignet, daß der geringhabige Unterthan folgends in totalen Ruin gerathen, und seine herrschaftliche Præstanda zu entrichten unfähig gemacht werden müssen; gleichwie aber Wir vördersamst und vor allen Dingen das Interesse publicum befördert, unsere Unterthanen conserviret, selbe von allen obermeldten unbilligen Beschwerungen enthoben, alle milde Stiftungen ins Aufnehmen gebracht, die bisherigen Inconvenientien, Misbräuche, unnützliche Verseh- und Verwendungen der Vorsteher, Pfleger und Einnehmer eigennutzige Mishandlungen gänzlich ohne Anstand abgestellet, und aller Orten eine genau eingezogene ordentliche Oeconomie eingeführet wissen wollen: als ergehet unser ernstlicher und geschärfter Befehl dahin, daß

1mo. Bey jeder Stadt und Gemeind alljährlich vom Burgermeister die Contributions- Gotteshaus- und alle übrige Stadt- Pfleg- und milder Stiftungs- Rechnungen sub Termino Petri gefertigter jedes Orts Beamten mit allen erforderlichen Beylagen, Scheinen und Beweisthumen eingeliefert, von demselben ohne Verzögerung durchgangen, der versammelnden und expresse dazu convocirenden Burgerschaft zu ihrer allgemeinen Wissenschaft und allenfalls in ein oder anderen Puncten darüber habenden Aussetzung punctatim abgelesen, und also instruiret werden solle, damit bey deren Revidirung der Land- Rentmeister nicht aufgehalten, und zu unnöthigen Zehrungs- Kösten veranlasset werde, wobey sonderbar und sogleich bey Vor- und Ablesung sothaner Rechnungen auch

Die Gotteshaus- Burgermeister- Contributions- Stadt- Pfleg- und milder Stiftungs- Rechnungen sollen jährlich abgehöret und revidiret werden.

2do. Zwischen den jährlich ab- und neu eintrettenden Burgermeistern, Vorstehern, Einnehmern, Pflegern und Verwaltern die ordentlich zuvor genau von Beamtem adjustirte Rechnungs-Einweisung und von Posten zu Posten examinirte Ausstands- Specificationes ebenfalls also offentlich mit abgelesen, und was nach Abzug des liquid befindenden Ausstands der Rechnungs- Führer zu Receß verbleibet, in continenti baar vorgezählet, oder, wo er solche Gelder nicht bey Handen, und zu selbst eignem Nutzen verwendet hätte, zu deren Ersetzung una cum Interesse executive angehalten werden. Wie nicht weniger

Die neu aufgestellten Rechnungs- Führer sollen jedesmal behörig angewiesen, und die Recesse abgeführet werden.

3tio. Alle der gemeinen Stadt, Communität, Pflegen und milden Stiftungen zugehörige Einkünfte, als See, Fischwässer, Ziegelhütten, Wiesen, Umgeld, Stand- Stadt- Mark- Ellen- Waag-

Gemeinds- auch milder Stiftungs- Güter und Gefäls sollen of-

Beschau-

Ausschuß, Ausschußmitglieder, Ausschußsitzungen, Ausschußbeschlüsse, Ausschußberichte, Ausschußvorsitzender, Ausschußvorsitzender-Stellvertreter, Ausschußsekretär, Ausschußsekretär-Stellvertreter, Ausschußsekretariat, Ausschußsekretariatsmitglieder, Ausschußsekretariatsmitgliedschaft, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftsbeschlüsse, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftsberichte, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftsvorsitzender, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftsvorsitzender-Stellvertreter, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretär, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretär-Stellvertreter, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariat, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitglieder, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaft, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftsbeschlüsse, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftsberichte, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftsvorsitzender, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftsvorsitzender-Stellvertreter, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftssekretär, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftssekretär-Stellvertreter, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftssekretariat, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitglieder, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaft, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftsbeschlüsse, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftsberichte, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftsvorsitzender, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftssekretariatsmitgliedschaftsvorsitzender-Stellvertreter, Ausschußsekretariatsmitgliedschaftss

unſerer adelichen und verrechnenden Beamten Vorwiſſen und Approbation unternehmen, folglich aller Orten und in allen Dingen geſamter Hand eine exacte genau eingezogene und richtige Haushaltung eingeführet, und die gemeinen Einkünfte nicht zu der Vorſteher, wie bishero an mehreſten Orten geſchehen, ſuchendem Eigennutz, ſondern zum Flor und Aufnahm der Communitäten, beſonders aber zu Conſervirung des bedrangten und nothleidenden armen Burgers und Unterthanen verwendet; in wichtigen dießfalls ſich ergebenden Umſtänden aber jedesmal durch unterthänigſten der Beamten Bericht zuvor unſere gnädigſte Ratification darüber eingeholet werden ſolle. Ueber alles dieſes

Diese Verordnung ſoll aller Orten behörig kund gemacht und beobachtet werden.

10mo. Befehlen Wir fernerweiter und gnädigſt, daß dieſe unſere gnädigſte Inſtruction auch dahieſiger unſerer Reſidenzſtadt publiciret, und der Inhalt bey den Stadtraths-Pflegern und Aemtern ebenfalls beobachtet; imgleichen auch

Die Vormundſchaften ſollen richtig beſtellet, und die Rechnungs fleißig abgehöret werden.

11mo. Sowohl dahier als auf dem Land die Vormundſchaften beſſer als bishero beſtellet, und deren Rechnungen, wo es die Nothdurft und Größe der Pupillen Vermögens erfordert, alljährlich, bey geringeren Vormundſchaften aber alle 2 oder 3 Jahre hier auf dem Landgericht mit Zuziehung nächſter Freunde und Rechnungsverſtändigen; auf dem Land aber bey unſeren Aemtern genau revidiret und abgehöret; endlich und

Beamte, Verwalter und Stadtſchreiber ſollen ordentliche Regiſtraturen einführen, und erhalten.

12mo. Alle Beamte, Pfleger, Verwalter und Stadtſchreiber ihre Regiſtraturen ordentlich einführen, und über alle darinnen befindliche Acta und Documenta ein richtiges Repertorium halten ſollen, um ſolches bey künftigen Amts-Viſitationen behörig vorzeigen zu können; wie dann

Diejenigen, ſo dieſer Verordnung zuwider handeln, ſollen gziemend beſtrafet werden.

Schließlich, daß dieſem unſerm gnädigſten Befehl künftighin nach vorhero unſeren Landſtädten und Communitäten geſchehener Publication bey ſonſt gegen die Uebertretter erfolgender unſerer ſchweren Ungnad und Beſtrafung in allen Stücken ohne einzigen Verzug auf das genaueſte nachgelebet, und gehorſamſt vollzogen werde, Wir Uns gnädigſt verſehen wollen. In Urkund deſſen haben Wir unſer hochfürſtl. Secret-Inſiegel hieran drucken laſſen. So gegeben und geſchehen in unſerer Reſidenzſtadt Wirzburg den 16 October 1726.

Chriſtoph Franz
Epiſc. Herb. Fr. Or. Dux.

(L.S.)

CCCCLXXXI.

Die Verſtücklung der herrſchaftlichen Lehen und Zinsgüter betr.

1726. 5 Decemb.

Von Gottes Gnaden Wir Chriſtoph Franz des H. R. R. Fürſt, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Obwohlen unſere in Gott ruhende Herren Vorfahrer höchſtſeligſten Andenkens, und Wir bereits unterm 31 July 1725 unter anderen die gemeſſene Verordnung ergehen laſſen, daß unſers Hochſtifts und anderer angehörigen Stifter, Prälaturen, Probſteyen und Klöſter, Gotteshäuſer, Pflegen, Spitäler, und anderer Herrſchaften Lehenſtücke und Feldgüter mit unſrer gnädigſten ſpecial-Erlaubniß, wo die Güter alſo ſtark ſind, daß ſie mehrere Manns-Nahrung zu ertragen fähig, ſollen vertheilet werden können; ſo iſt Uns jedoch zu unſerm größten Misfallen neuerlich berichtet worden, daß unter allerhand Prætexten nicht allein aus den Höfen und Huben, ſondern auch ledigen Gütern verſchiedenes veräußert, ſogar die einzeln und kleinſten Stücklein vertheilet werden, woraus allerhand Confuſiones und dergeſtaltige Difficultäten unvermeidlich entſtehen müſſen, daß oftmals der Lehenherr ſeiner Gült gar nicht oder mit größter Beſchwerlichkeit und mit Vermehrung der Unköſten habhaft werden kann, und theils die Unköſten mehr als die Gült betragen.

Nach-

Artikel 19. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Kriegsschiffe keine Anwendung.

Artikel 20. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche Eigentum eines Staates sind oder von einem Staate ausschließlich für den Staatsdienst verwendet werden, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 21. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 50 Tonnen Bruttogehalt haben, keine Anwendung.

Artikel 22. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 23. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 24. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 25. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 26. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 27. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 28. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 29. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 30. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 31. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 32. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 33. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 34. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 35. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 36. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 37. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 38. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 39. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 40. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 41. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 42. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 43. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 44. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 45. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 46. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 47. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 48. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 49. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 50. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 51. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 52. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 53. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 54. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 55. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 56. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 57. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 58. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 59. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 60. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 61. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 62. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 63. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 64. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 65. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 66. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 67. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 68. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 69. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 70. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 71. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 72. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 73. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 74. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 75. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 76. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 77. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 78. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 79. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 80. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 81. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 82. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 83. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 84. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 85. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 86. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 87. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 88. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 89. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 90. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 91. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 92. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 93. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 94. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 95. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 96. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 97. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 98. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 99. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 100. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 101. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 102. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 103. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 104. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 105. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 106. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 107. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 108. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 109. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 110. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 111. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 112. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 113. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 114. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 115. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 116. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 117. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 118. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 119. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 120. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 121. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 122. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 123. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 124. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 125. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 126. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 127. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 128. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 129. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 130. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 131. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 132. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 133. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 134. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 135. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 136. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 137. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 138. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 139. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 140. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 141. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 142. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 143. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 144. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 145. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 146. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 147. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 148. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 149. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 150. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 151. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 152. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 153. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 154. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 155. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 156. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 157. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 158. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 159. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 160. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 161. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 162. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 163. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 164. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 165. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 166. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 167. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 168. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 169. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 18 finden auf Schiffe, welche nicht mehr als 100 Tonnen Bruttogehalt haben, nur insoweit Anwendung, als solche Schiffe nicht für Handelszwecke verwendet werden.

Artikel 170. Die Bestimmungen der

Befinden zur hochfürstl. Regierung umständlich berichtet werden solle, damit alsdann nach buchstäblichem Inhalt der ehemals herausgegebenen Kreis-pœnal-Verordnung mit selbigen verfahren, hiedurch auch das Land von solchen Böswichten sicher und rein gehalten werden möge: wobey noch ferner befohlen wird, daß diese neuerlich wiederholte gnädigste Verordnung den samtlichen in allhiesigem Hochstift sich befindenden sowohl immediat- als mediaten Unterthanen sogleich publiciret werden; die Beamten hingegen auf deren genaue Beobachtung geflissen, widrigenfalls aber gewärtig seyn sollen, daß sie mit einer hierinnen bezeigenden Nachläßigkeit mit ernstlicher und scharfer Bestrafung gestalten Umständen nach angesehen werden. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Datum Wirzburg den 9 Januar 1727.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCCLXXXIII.

Das nächtliche Zechen der Handwerksbursche in den Wirthshäusern betreffend.

1727. 14 Januar. Demnach von dem 14 August 1715 bis daher verschiedentlich wahrgenommen worden, daß von den hieher komenden und in Arbeit stehenden Handwerksgesellen in den Hecken-Wirthshäusern die verordnete Zeit und Stund, nach welcher mit dem Zechen ein Ende gemacht werden sollte, dem erlassenen hochfürstl. Decreto am wenigsten nachgelebet, und so deren hierinfalls zu Schulden kommen, sie mit der allgemeinen Entschuldigung, daß ihnen von solchen Verordnungen nichts wissend, und davon kund gemacht worden sey, sich zu enthelfen vermeynen, die dießseitigen hochfürstl. Befehle aber hiedurch nur illudiret werden: als ist hiemit an alle und jede Zunft-geschworne Meister der ernstliche Befehl, daß sie nicht allein in ihren Herbergen die Verordnung thun, sondern sie selbsten auch die Vorsorg haben sollen, daß jedem ankommenden fremden Gesellen und Jungen, so selbe dahier in die Arbeit tretten sollten, untersaget werde, daß alle diejenigen, welche an den Wintertägen über acht Uhr, zur Sommerszeit aber zehn Uhr sich in den Wirthshäusern betretten lassen würden, in die in obbesagtem Mandato enthaltene 10 fl Straf verfallen, verkündet werde; in nicht Befolgung dessen aber sie geschworne Meister selbst wegen sothaner Unterlassenheit statt den strafmäßig befindenden Gesellen und Jungen in die verwirkte Straf condemniret werden sollten. Wornach sich ein jeder Meister sowohl als die Gesellen und Jungen zu richten wissen werden. Decretum Wirzburg den 14 Januar 1727.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

CCCCLXXXIV.

Die Holzverkäufe und Abgaben aus den herrschaftlichen und Gemeinds-Waldungen betreffend.

1727. 4 März. Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden der so heilsamlich abgefaßten Waldordnung und noch darüber ergangenen geschärftern Decreten ungeachtet dannoch zu größtem Misfallen verspüren müssen, wie daß eines Theils von Ihro Beamten, andern Theils aber von den Forstmeistern, Förstern oder Reservjägern in Administrirung der Waldungen nicht nur große Unordnungen, sondern auch noch allerhand vortheilhaftige Mishandlungen verbracht werden: als befehlen höchstgedacht Dieselben zu deren künftig gänzlicher Abstellung hierauf fernerweit gnädigst, wie nämlich

1mo.

Ad Missionem Sinicam. Ad Missionem Sinicam.

Ad Missionem Sinicam. Ad Missionem Sinicam.

13tio. Den Städten und Communitäten auf dem Land in Conformität obangezogener Waldordnung bey willkührlich scharfer Bestrafung nicht gestattet noch zugelassen seyn, in den privat- oder gemeinschaftlichen Waldungen ohne Beyseyn der Resierjäger und zuvor darüber eingeholten hochfürstl. gnädigsten Consens etwas eigenmächtig davon ausreuten, verkaufen, austheilen und abhauen zu lassen. Endlich und

14to. Soll allein von den wirklich eingegangenen und erhobenen Strafgeldern den Beamten, Forstmeistern und dergleichen Bedienten zwar den ein Viertel daran zu participiren, keinesweegs aber von den im Beweis stehenden oder zum Theil erlassenden Strafgeldern solchen erstgemeldten Abzug zu machen zugelassen, weniger den Jägern verstattet werden, etwas von dergleichen Holz- oder Strafgeldern für sich mehr eigenmächtig einnehmen zu dörfen, sondern, wie es die sattsame Erfahrung bishero gewiesen, selbe dergleichen sich angemaßet, hernach aber solche zum wenigsten gehöriger Orten eingeliefert, sondern vielmehr in deren Privatnutzen verwendet haben. Dem man so ein als anderer seits in allen gehorsamst und pflichtschuldigst nachzukommen, auch vor geschärfterem Einsehen und Straf sich zu hüten wissen wird. Decretum Wirzburg den 4 März 1727.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

CCCCLXXXV.

Des löbl. fränkischen Kreises allgemeines Marsch-Reglement, wornach sich auch die hiezu aufgestellten Commissarii vördersamst zu achten haben.

1727. 21 März. Nachdem sich einige Zeit her zu merklicher Beschwerung der hoch- und löblichen Stände dieses löblichen fränkischen Kreises Landen und Unterthanen viele Unordnungen bey Durchführung der Trouppen hervorgethan, welche in Zukunft abzustellen, mithin auch im Marschwesen eine bessere Einrichtung und Disposition zu machen, der Nothdurft zu seyn befunden worden: als hat man bey gegenwärtiger allgemeinen fränkischen Kreisversammlung sich dießfalls nachfolgender Puncten sowohl zu künftiger genauen Befolg- und Beobachtung, als nöthiger Legitimation eines jedesmaligen zu Observirung sothanen Marschwesens verordneten fränkischen Kreis-Commissarii verglichen.

1) Wird das hohe Kreis-Ausschreibamt Sorg tragen, damit von den bey selbigem zu Gestattung eines Reichs-Constitutions-mäßigen unschädlichen Durchmarsches einkommenden Requisitorialibus nicht nur den hohen und löblichen Ständen insgesamt vördersamste Communication, sondern auch obbemeldtem zu Respicirung des Marschwesens gemeinsamlich authorisirten Commissario jedesmal in Zeiten die erforderliche Nachricht und Befehl ertheilet werde.

2) Soll der Marsch-Commissarius, sobald ihm der Befehl hievon zugekommen, und er von der wirklichen Annäherung der Trouppen in den vorliegenden Kreisen Nachricht erhalten, denenselben noch außer dieses fränkischen Kreises Landen, so weit es erforderlich ist, und vom löblichen Kreis-Convent, oder, wann derselbe nicht versammelt ist, dem löblichen Directorio für gut angesehen wird, entgegen gehen, und der general-Route halber mit dem zu Durchführung der Trouppen bestellten Commissario oder dem commandirenden Officier sich besprechen, und dabey dieses durch die vielen Marsche und Remarsche bishero allzu stark beschwerten Kreises Interesse seinen geleisteten Pflichten und bestem Wissen und Gewissen nach möglichst und also zu beobachten suchen, daß entweder dieses Kreises Lande, in so weit es die Situation und Billigkeit zulassen, damit ganz verschonet bleiben, oder da solches nicht thunlich, doch der Marsch nach der ihm vorgezeigten authentischen Marsch-Route præliminariter also eingerichtet werde, daß, so viel als immer möglich, die fränkischen Kreislande dabey nicht allzu hart mitgenommen, oder von andern Benachbarten der Last von sich ab- und diesem Kreis allein zugeschoben werden möge.

3) Soll-

...ed to the Commissioners of Customs, and by them to the Treasury, and by the Treasury to the Exchequer, and by the Exchequer to the Auditor of the Exchequer, and by the Auditor of the Exchequer to the Comptroller of the Exchequer, and by the Comptroller of the Exchequer to the Treasurer of the Exchequer, and by the Treasurer of the Exchequer to the Chancellor of the Exchequer, and by the Chancellor of the Exchequer to the Lord Treasurer, and by the Lord Treasurer to the Lord Chancellor, and by the Lord Chancellor to the Lord Keeper, and by the Lord Keeper to the Lord Privy Seal, and by the Lord Privy Seal to the Lord President of the Council, and by the Lord President of the Council to the Lord Chief Justice of the King's Bench, and by the Lord Chief Justice of the King's Bench to the Lord Chief Justice of the Common Pleas, and by the Lord Chief Justice of the Common Pleas to the Lord Chief Baron of the Exchequer, and by the Lord Chief Baron of the Exchequer to the Lord Chief Justice of the Court of Exchequer, and by the Lord Chief Justice of the Court of Exchequer to the Lord Chief Justice of the Court of Common Pleas, and by the Lord Chief Justice of the Court of Common Pleas to the Lord Chief Justice of the Court of King's Bench, and by the Lord Chief Justice of the Court of King's Bench

oder einzurichtender Stilllager halber etwa entstehenden Differenzien als ein gemeinschaftlich verpflichteter Diener dieses Kreises (gestalten er sich weder mit anderen Pflichten beladen, noch von sonsten jemand anderer Ursach und Absichte, oder davon zu gewartender Emolumenten und Ergötzlichkeiten, noch auch Drohung, oder sonsten halber abwendig und irr machen lassen wird) den Ausschlag zu geben, daß er bey sothaner ihm ertheilten Authorität und Instruction jederzeit manutenirt, und gegen allen Ueberlast kräftig geschützet werden solle.

7) Weilen aber keine Einrichtung und gute Ordnung Bestand haben kann, es werde dann dieselbe mit hinlänglichem Nachdruck gehandhabet: als wird er hiedurch zugleich befehlichet, so oft er vermerket, daß diesem Reglement oder den eingerichteten Marsch-Routen in Veränderung derenselben, oder in andere Weis und Weeg zuwider gehandelt, und der Durchmarsch nach eigner Willkuhr, welche sodann auch mit allerhand Desordres und unleidentlicher Bedruckung des armen Landmanns vergesellschaftet zu seyn pfleget, unternommen, oder die Zahlung der Etappen und Vorspannen verkürzet, oder gar verweigert werden wolle, oder sonst Unruhe und Vergewaltigung von den durchmarschirenden Trouppen zu besorgen, davon nicht nur sogleich dem löblichen Convent, wann selbiger beysammen, sonst aber dem löblichen Directorio den behörigen Bericht zu erstatten, sondern auch in denenjenigen Fällen, wo vorgedachte Vergewaltigung zu befahren, und deßhalben keine Zeit zu verlieren, das hochfürstliche Kreis-Ausschreibamt alsofort entweder selbst in Person, oder per Estaffetta, oder auf andere thunliche schleunige Art und Weise zu ersuchen, nach seinem dabey zugleich mit zuerstattenden Gutachten der Unordnung und Confusion dem Kreise zum Besten zu remediren, als welches sodann nach diesem hierüber ein für allemal gefaßten Kreisschluß ohne Weitläufigkeit mit erforderlicher genugsamer Mannschaft, wozu diejenigen hoch- und löblichen Stände, so den Empörungen am nächsten gelegen, ihre Contingenter (welchen solchenfalls die Zulag des Feld-Tractaments ex Cassa communi Circuli zu vergüten wäre) jederzeit herzugeben sich erkläret, an den Päſſen und Ueberfahrten an Hand gehen, und die aus ihren Schranken schreitenden Officiers, oder zu Durchführung der Trouppen verordneten Commissarios zu besserer Beobachtung dieses Marsch-Reglements und ihres Devoirs mit Nachdruck anweisen, auch, wann durch die veranlaßten Confusiones, Excessen oder Vergewaltigungen allbereits wirklicher Schaden entstanden, den Beleidigten zur billigen Satisfaction alsofort verhelfen, und bis solche erfolget, den fernern Durchmarsch nicht zulassen werden.

8) Was nun nach also gemachter Disposition den Marsch selbsten betrifft, so hat er, wann ein Regiment oder einige Compagnien allein marschiren, um nicht allzu großen Aufenthalt zu causiren, die Trouppen weiter nicht als höchstens vier Stund in der Fronte extendiren zu lassen; bey ganzen Detachements aber solche entweder nach Gelegenheit der Umstände durch diverse Routen zu führen, oder also zu elargiren, daß die Orte, so der Marsch betrifft, nicht allzu stark beleget, die Vorspann hingegen jedesmal in noch weiterer Distanz beygezogen, und also die Beschwerlichkeit des Marsches nicht einigen Orten ganz allein zugewiesen werde.

9) Soll er unnöthige Vorspann und nicht gewöhnliche oder überflüßige Rasttäge zu nehmen, keinesweegs gestatten, sondern dahin sehen, daß der kaiserlichen und des Reichs Ordonanz gemäß die Rasttäge von 4 zu 4 Tagen observinet, und was der Vorspann halber unterm § 13 verordnet, befolget werde.

10) Hat er bey allen Durchmarschen von einem Nachtlager zu dem andern die Zahlung der Etappen gegen Etappen-mäßige Verpflegung zu urgiren, und sofort in seinem Beysein die Auszahlung an der hoch- und löblichen Stände particular-Commissarios dem Reglement gemäß bewirken zu lassen; und zwar soll für eine Mundportion mehr nicht, als 2 Pfund Brod, 1 Pfund Fleisch, 1 Maaß Bier, oder anstatt desselben nach

Gels-

[illegible] [illegible] [illegible] [

(falls die Etappen-mäßige Verpflegung und Zahlung nicht hinreichig) nach dem landläufigen Preis für ihr Geld gezehret und bezahlet werden.

15) Gleichfalls soll er Marsch-Commissarius nicht nur in allen nöthigen Vorfallenheiten seine Berichte entweder auf der Post oder auch erforderlichen Falls durch Estaffetta oder Expressen alsobald an das löbliche Directorium einschicken, sondern auch über seine Verrichtung ein ordentliches Diarium führen, und solches der sogleich nach seiner Nachhauskunft schriftlich abzustatten habenden ausführlichen general-Relation mitbeylegen.

16) Und weilen alle Fälle dahier zu melden unmöglich, so hat der Marsch-Commissarius überhaupt dieses löblichen Kreises Interesse seinem besten Wissen Verstand, auch darüber geleisteten Pflichten nach zu beoachten, und in Vorfallenheiten sich entweder beym löblichen Kreis, wann dieser versammelt ist, oder dem Directorio fernere Ordre und Instruction zu erholen. Ita resolutum Nürnberg bey noch vorwährender allgemeinen Kreisversammlung den 21 März 1727.

CCCCLXXXVI.

Die Ausfuhr der zum Papiermachen tauglichen Lumpen betr.

1727. 26 März.

Obwohlen Seine Hochfürstl. Gnaden sich nichts wenigers gnädigst versehen, es würde sowohl Ihro unterm 19 September letzt abgelegten Jahrs so geschärft emanirten, als auch dem zugleich mit publicirten allgemeinen fränkischen Kreispatent wegen verbothener Ausfuhr und unordentlichen Sammlung der zum Papiermachen erforderlichen Lumpen in allem die gehorsamste Folge geleistet werden; so müssen jedoch Höchstdieselben abermalen aus den vorgekommenen neuerlichen Beschwerden über dieß nicht ohne sonderbares empfindliches Misfallen das widrige und so viel vermerken, wie vieler Orte theils von Ihro Beamten selbsten, theils aber von den Zollbereitern, Zöllnern und Schuldheißen ganz ohne Bedenken gleichsam zu deren Eludirung hierin so viel connivirt und nachgesehen werde, daß, wie die wirkliche Erfahrniß gegeben, sogar von fremden und auswärtigen Leuten die noch zu Bestand verliehenen Aemter den Beständnern zu größtem Schaden nicht nur von Grund ausgesammelt, sondern noch hinzu die Lumpen zu 20, 30 und mehr Zentner weis wider das Verboth aus den hochstiftischen und Kreislanden in andere verführet werden; gleichwie aber den hierinfalls zu Schulden kommenden Beamten, Zollbereitern, Zöllnern und Schuldheißen so strafmäßiges Contraveniren weiters nicht zuzusehen seyn, vielmehr aber erfordert werden will, daß dergleichen hochfürstlicher Rentkammer sowohl als dem gemeinen Wesen sehr schädlich fallende Unordnungen möglichst abgestellet werden mögen: also wird auch mit Repetirung des obangezogenen letzthin unterm 19 September publicirten allgemeinen Befehls allen Beamten, Zollbereitern, Schuldheißen, Burgermeistern und anderen Gemeindsleuten hiedurch bey 10, auch gestalten Dingen nach 20 und mehr Reichsthaler unnachläßiger Straf nochmal nachdrücklich ge- und verbothen, daß dieselben auf wiederholendes Publiciren fürohin niemand mehr, der nicht mit einem von hochfürstlicher Rentkammer ordentlich ertheilten Sammlungs-Patent sich zu legitimiren vermag, weder so unziemliches Sammeln noch Ausführen der Lumpen keinesweegs verstattet, forthin zu desto besserer Ordnung auch pflichtmäßiger Beobachtung des cameral-Interesse von jedem Beamten unverweilt unterthänigst berichtet werden solle, ob und von wem dessen Amt, und wie lang, auch um was Preis dato in Bestand gehalten werde; immaßen dann deme man in allem gehorsamst nachzuleben, vörderist aber die rechtmäßigen Beständner nach deren Patenten zu manutenuren, auch sonsten auf

die

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Vom 28. Juni 1875.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

Vom 28. Juni 1875.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom 24. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Ausführung der Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 wird für die Dauer des Etatsjahres 1875 ausgesetzt.

§. 2.

Die Ausführung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 wird für die Dauer des Etatsjahres 1875 dahin abgeändert, daß an Stelle der Summe von 40 Millionen Mark die Summe von 20 Millionen Mark tritt.

Berlin, den 28. Juni 1875.

Der Reichskanzler
Fürst von Bismarck.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

dem Uebertettungs-Fall aber zu gewärtigen, daß sie nebst Confiscirung des solchergestalt verfälschten und geschmierten Weins oder Mosts annoch mit anderer empfindlichen Bestrafung angesehen werden.

Solchemnach gebiethen Wir allen unseren Beamten und Befehlshabern, auch Stiftern und Klöstern, diese unsere zu dem gemeinen Besten gerichtete wohlmeynende Verordnung ohne Anstand und Verzug aller Orten, zumalen wo Weinwachs ist, zu publiciren, auch sothane Publication jährlich vor dem Herbst und angehender Weinles zu wiederholen, sodann auf die Uebertretter vermittelst vornehmender Visitation bey denen, welche sich deßwegen etwa verdächtig machen, scharfe Obsicht zu tragen; nebst welchem auch demjenigen, welcher einen, so gegen diese Verordnung mishandelt, gehöriger Orten anzeigen und überweisen wird, 12 Rthlr zur Recompenz gegeben werden sollen. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Kanzley-Secret-Insiegel. Signatum Wirzburg den 1 October 1727.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCCLXXXIX.

Von den herrschaftlichen Waldungen soll nichts mehr zu Neugereut abgegeben werden.

1727. 20 Novemb. Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden aus bewegenden Ursachen und besonders zur Aufnahm des gemeinen Bestens gnädigst resolviret, daß auf keine Weeg oder Weis weder von Waldungen, Gehölz, noch anderen öden Plätzen fürohin mehr etwas zum Neugereut abgegeben und verstattet werden solle: als wird samtlichen Ihro hochstiftischen Beamten dieses hiedurch mit dem gnädigsten Befehl dahin wissend gemacht, daß selbe nicht allein ihren anvertrauten Amtsunterthanen solches zur Nachachtung publiciren lassen, sondern auch zugleich ihren pflichtschuldigsten Fleiß zu deren Verhütung vorkehren, sofort da jemand ohne herrschaftlichen gnädigsten special-Befehl sich dagegen vergehen und handeln würde, ein dergleichen Contravenient mit empfindlicher Bestrafung angesehen werden solle. Wornach sich also gehorsamst zu achten. Decretum Wirzburg den 20 November 1727.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

CCCCXC.

Das Practiciren ausländischer Aerzte, Oculisten und Waldmänner betreffend.

1727. 26 Novemb. Demnach dem Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Christoph Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. die unterthänigste Anzeig beschehen, es auch die mehrmalige Erfahrniß gezeiget hat, daß von den im Land herumziehenden Aerzten und dergleichen Leuten der unerfahrne Burger und Unterthan gemeiniglich nur angeführet und hintergangen, durch leeres Geschwätz um sein Geld gebracht, auch öfters durch Gebrauchung widriger Medicin an seiner Gesundheit und wohl gar am Leben gefährdet werde; und nun obhöchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden allen besorglichen Schaden und Gefahr von Ihro treuen Unterthanen möglichst abzuwenden bedacht sind: als verordnen Höchstdieselben aus landsvätterlicher Vorsorg hiemit gnädigst und ernstlich, daß künftighin weder einem Arzt, noch auch Oculisten, Bruchschneider, Waldmann, oder anderen dergleichen Leuten, wie die immer Namen haben mögen, wann sie nicht mit einem ausdrücklichen Concessions-Decret entwe-

der

Ann. 12 Car. II. cap. 13. [Private Act.]

An Act for confirming and establishing the Marriage of Sir Edward Hungerford of Farley Castle in the County of Somerset Knight and Baronet with the Lady Anne Popham Daughter of Alexander Popham late of Littlecote in the County of Wilts Esquire deceased.

Preamble.

WHEREAS Sir Edward Hungerford of Farley Castle in the County of Somerset Knight and Baronet and the Lady Anne Popham Daughter of Alexander Popham late of Littlecote in the County of Wilts Esquire deceased have had Issue Male and Female divers Children and have lived together as Husband and Wife for the space of Twenty Years or thereabouts and have been married by a Minister in Orders according to the Rites and Ceremonies of the Church of England as by Law established and by Virtue of a Dispensation granted by the Archbishop of Canterbury for the Time being and by Reason of the Troubles and Confusions of the late Times the Register Book of the Parish where they were married is lost and cannot be found and the Minister who married them is dead and the Witnesses present at the Marriage are also dead and the Marriage cannot be proved by any Witnesses now living and the Children of the said Sir Edward Hungerford and the Lady Anne Popham are by Reason of the Premises in Danger to be declared illegitimate and to be disinherited of the Estates of their Parents and Ancestors and to be deprived of their Portions and Shares of their Parents Personal Estates and the said Sir Edward Hungerford and the Lady Anne Popham are in Danger to be declared no Husband and Wife and to be separated from each other and to be declared incapable of having any Issue Male or Female to the Prejudice of their Children and Posterity and of their Estates and Fortunes and to the Disinheriting of their Children and Posterity of the Estates of their Parents and Ancestors and of their Portions and Shares of their Parents Personal Estates and to the Disappointment of the Intentions of their Parents and Ancestors in their Marriages and Settlements of their Estates and Fortunes and to the Disappointment of the Intentions of the said Sir Edward Hungerford and the Lady Anne Popham in their Marriage and Settlements of their Estates and Fortunes and to the Disappointment of the Intentions of their Children and Posterity in their Marriages

derist gelegen seyn will: als ergehet hiemit an alle und jede hochstiftische Zollbereiter und Zöllner samt und sonders der gnädigst gemessene Befehl dahin, daß selbe nach besagter Zollrolle einverleibtem deutlichen Inhalt vor allem von den Schiff- Flösser- und Fuhr- auch sonstig reisenden Handelsleuten ihre jedesmals aufhabende obschon in berührter Zollrolle specifice nicht enthaltene Güter (es seyen nun solche Manufacturen, Specereyen, Kleinodien, oder andere Kaufmanns-Waaren, wie die immer Namen haben mögen, im geringsten nichts ausgenommen) bey deren Confiscation und wirklichem Verlust, ehebevor die Zöllner deren Besichtigung vornehmen, sich getreulich anzeigen lassen, auch nach deren pflichtmäßigen Taxir- und Schätzung nicht nur von jeden Gulden werths ein Pfenning zur Zollgebühr erhoben, sondern auch auf widriges Befinden nach Proportion des verschwiegenen Guts wider dergleichen Uebertretter um so mehr mit Strafen verfahren, und sobald darüber berichtet werden solle, weilen ohnehin vermittelst der von dahiesiger hochfürstlichen Kanzley an die mehresten Handelsstädte erlassenen Schreiben dergleichen Leute schon voraus dahin gewarnet worden, wie selbe auf deren jedesmals mit sich führende oder sonsten zur Spedirung aufgebende Güter und Kaufmanns-Waaren zu Vermeidung einer sonst zur Visitation vornehmen müssenden Abladund Aufsperrung vor allem mit authentischen Pässen, Lad- oder Frachtzetteln zur gewöhnlichen Verzollung sich genugsam und ordentlich legitimiren sollen. Welches also jedermann schuldigst zu beobachten, auch vor aller Verantwortung, Straf und Ungemach sich zu hüten wissen wird. Decretum Wirzburg den 23 Januar 1728.

Hochfürstl. Wirzburg. verordneter Kammer-Präsident, Director und Räthe.

CCCCXCIII.

Die Gelzen-Schneider betreffend.

1728. 31 Januar. Dem Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Christoph Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ist unterthänigst hinterbracht worden, wasmaßen eine Zeit her zwischen Ihro hochstiftischen Unterthanen einer- und den sogenannten Gelzenschneidern anderer seits verschiedene Streit und Irrungen im Viehebeschneiden sonderlich wegen der Gewährschaft und Schadens Ersetzung sich ereignet haben, auch wegen des Taxes und Lohns halber es unterschiedlich gehalten, und in einem Ort mehr, in dem andern weniger gestattet worden sey. Wann nun obhöchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden diesen Mishälligkeiten gänzlich abgeholfen, und eine durchgängige Gleichheit in Ihro hochstiftischen Aemtern eingeführet wissen wollen: als haben Höchstdieselbe die bishero meistens wahrgenommenen Anständ und Strittigkeiten sowohl zu des Unterthanen und Gelzenschneiders Wissenschaft und Nachachtung, als auch, damit die hochstiftischen Beamten bey vorkommenden Fällen eine gewisse Instruction zu ihrer Verhaltung haben mögen, folgender Gestalt entscheiden lassen: und zwar

1) Wird hiedurch ausdrücklich verbothen, daß niemand, wer der auch sey, sich des Vieh- oder Gelzenschneidens in den hochstiftischen Aemtern unter Vermeidung willkühriger scharfer Straf unterfangen solle, er habe dann vorhero bey dahiesiger hochfürstl. Rentkammer sich geziemend angemeldet, und ein oder mehrere Orte in Bestand überkommen: welche angenommene Gelzenschneider alsdann bey ihren erhaltenen Bestandbriefen oder Patenten und dieser hochfürstl Verordnung von den Beamten kräftigst geschützet und gehandhabet werden sollen.

2) Bleiben die auf solche Weis bestellten Gelzenschneider von der ihnen bishero angeforderten Bürgschaft oder sonsti-

ſonſtigen Caution, daß ſie nämlich den durch ihre Verſchuldung im Vieheſchneiden oder Vernähen zufügenden Schaden gut thun und erſetzen ſollen und wollen, zwar befreyet; hingegen

3) Indem die Erfahrniß zeiget, daß ein geſundes Vieh, wann es durch den Schnitt an der Blaſen, Darm, oder Tragwanſt, oder auch in der Vernähung verletzet worden, ſelten über zweymal vier und zwanzig Stund bey Leben bleibe, als ſoll der Gelzenſchneider, wann das Vieh nach dem Verſchnitt inner ſolcher Zeit fallet, und bey deſſen per Imparciales vornehmender Oeffnung und Beſichtigung ſich eine Verſchuldung des Gelzenſchneiders entweder mit dem Schnitt an der Blaſen, Darm, oder Tragwanſt, oder aber mit der Vernähung obgedachter maßen zeiget, den Schaden des gefallenen Viehes zu erſetzen ſchuldig ſeyn. Dafern aber

4) Nach verfloſſener ſolcher Zeit der zweymal vier und zwanzig Stunden das verſchnittene Vieh erſt zu ſcheitern gienge, ſo ſtehet zwar für den Gelzenſchneider die rechtliche Vermuthung, alſo, daß derſelbe in zweifelhaftigen Fällen, ob mit oder ohne ſeine Schuld der Viehfall geſchehen, von Vergütung des Klagenden Schadens allerdings frey und ledig zu ſprechen iſt; wann aber bey der vorgehenden unparteyiſchen Beſichtigung ſich klar und offenbar ergäbe, daß das Vieh durch Verletzung der Blaſen, Darms oder Tragwanſtes im Schnitt oder Vernähung, ſofort durch des Gelzenſchneiders Verſchuldung zum Fall gekommen ſey, bleibet derſelbe auch den Schaden des geſcheiterten Viehes zu erſetzen verbunden, jedoch, daß auch der Eigenthümer des Viehes, wann er nach dem Schnitt einen Anſtoß an dem Viehe verſpüret, ſolches ſogleich inner den obgeſetzten zweymal vier und zwanzig Stunden bey Amt oder bey des Orts vorgeſetztem Schuldheißen gebührend anzeigen, und die Beſichtigung begehren, widrigenfalls aber, wann er ſothane Anzeig und begehrende Beſichtigung unterlaſſen hätte, und das Vieh erſt nach den zweymal vier und zwanzig Stunden crepirte, derſelbe mit der nachmals ſuchenden Schadens-Erſetzung weiters nicht gehöret werden ſolle. Wann nun

5) Bey der unparteyiſchen Beſichtigung befunden worden, daß das Vieh durch des Gelzenſchneiders Schuld entweder im Schneiden oder Vernähen, wie obgemeldt, zu ſcheitern gegangen, und mithin derſelbe den verurſachten Schaden zu erſetzen ſchuldig ſey, ſoll ſothane Schadens-Erſetzung nicht mehr, wie bishero an einigen Orten geſchehen, nach Proportion des Gelzenſchneiders gehabten wenigen Lohns reguliret werden, nämlich, daß der Gelzenſchneider nur ſo viel Gulden für das Vieh zahle, als er Batzen für deſſelben Verſchneidung zu Lohn bekommen hat, ſondern es ſoll das gefallene Vieh nach ſeinem eigentlichen wahren Werth, jedoch daß es nicht der größte, noch auch der geringſte, ſondern der mittlere billige Preis ſey, unparteyiſch geſchätzet, und der ſchuldende Gelzenſchneider zu deſſen Zahlung behörig angehalten werden. Belangend aber auch

6) Des Gelzenſchneiders Lohn, ſoll demſelben für Verſchneidung eines Kalbs 2 Batzen, eines Stiers 3 Batzen, eines Milchſchweinleins 1 Schilling, eines Laufers, der noch nicht tragbar iſt, anderthalb Batzen, einer Schweinsmutter 2 Batzen, und eines Ebers 4 Batzen zu Lohn von dem Eigenthümer des Viehes gereichet, und es alſo in den hochſtiftiſchen Aemtern durchgehends gehalten werden, und die ein oder andern Orts eingeführte widrige Obſervanz hiedurch allerdings abgethan ſeyn, die Auswerfung der Pferde betreffend, bleibet ſolche für die Hufſchmiede und andere erfahrne Pferdärzte ausgeſtellet. Damit nun der Unterthan ſowohl als Gelzenſchneider und ſonſt männiglich ſich ob dieſer hochfürſtl. Verordnung zu achten wiſſen möge, ſoll dieſelbe nicht allein an gewöhnliche Orten angeheftet, ſondern auch gleich anderen herrſchaftlichen Mandaten und Decreten quartaliter publiciret werden. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürſtl. Kanzley-Secret-Inſiegel. Wirzburg den 31 Januar 1728.

Hochfürſtl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

CCCCXCIV.

Verboth der dem Weißgerber-Handwerk durch Juden und fremde Hausirer beschehenden Eingriffe.

1728. 18 Februar.

Von Gottes Gnaden Christoph Franz Bischof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürst, und Herzog zu Franken ꝛc.

Demnach bey Uns sich die Meister des Weißgerber-Handwerks vielfältig beschweret, wie nicht allein fremder Obrigkeit Angehörige und Verwandte, darunter auch Stümpler, Stöhrer und Juden begriffen, hin und wieder in unsers hohen Stifts Städten, Märken, Dörfern, Weylern und Höfen den Leuten zu Haus und Hof zu laufen sich unterstehen, allerhand Lederwerk, so sie zu sonderem Wortheil und Betrug legen, heften, und auf den Glanz und Schein in Wochen- Jahrmärkten und Messen nicht einer für sich allein, sondern auch ihre hiezu bestellte Diener absonderlich über die Bank schlagen und henken, und damit zu hausiren pflegen, hiedurch aber der einfältig unerfahrne Mann, so an solchen betrüglichen Waaren vermeynt gar wohlfeil gekauft zu haben, oft über die Maßen hintergangen und angesetzet wird; welches dann dem gemeinen Nutzen und besagten unseren Unterthanen und anderen mehr zu sonderem Schaden und Nachtheil gereichet, indem den hausäßigen Meistern, so das Handwerk redlich gelernet, hiedurch die Nahrung entzogen und abgestricket wird; und Uns dann diesen und anderen dergleichen unziemlichen verbothenen Handthierungen weniger nicht, als unsere liebe Herren Vorfahrer christseligster Gedächtniß gethan, vorzukommen, und durch ernstliche Mandata vorzubauen obliegen und gebühren will: als haben Wir auf ämsiges Ansuchen obgedachter Meister des Weißgerber-Handwerks und zumalen des allgemeinen Nutzens und Nothdurft willen dieses Mandat und gnädigste Verordnung, wie es hinfüro gehalten werden soll, ausgehen und publiciren lassen.

Wir gebiethen demnach hiemit ernstlich, und wollen, daß fürterhin kein fremder In- und Ausländischer, weniger die Stümpler, Stöhrer, auch Juden in unseren Städten, Märken und Dörfern mit Leder im geringsten hausiren, wie auch außerhalb der Jahrmärkte feil haben, und das Leder in Gastgeber- und andere Häuser vertragen, und dann auf Meß- und Jahrmärkten alle fremde und ausländische Meister und Kaufleute, wie in dem achten Punct der Handwerks-Ordnung einverleibet ist, nicht einem jeden ihrer Jungen und Knechte Leder umzutragen, aufgeben, und auf einem Markt unterschiedliche Stände einnehmen, sondern nur eines sich gebrauchen, auch da auf einem Tag mehrere Märkte in dem Hochstift einfielen, allein mit Bauung eines Markts begnügen lassen, sodann das Leder zu ihrem Vortheil und den Käufern zu Schaden nicht falsch legen, noch falsch heften, weniger in gelbe Farb ziehen, sondern gutes und wohlbereitetes Leder zu Markt bringen, und sich hingegen des schlechten ausländischen Leders gänzlich enthalten, dahero dem Käufer eine freye Schau und Besichtigung des Leders bevorstehen und unbenommen seyn solle. Und nachdem sich bishero in der Erfahrniß gezeiget, daß die ausheimischen Meister in unserer Residenzstadt mit Leder hausiret, und solches hier und dort verkaufet, auf deren Betretten aber vorgegeben haben, daß die Käufer dasselbe zuvor bey ihnen bestellet hätten, so soll zwar keinem fremdes Leder anderwärts herbringen zu lassen verwehrt seyn, dahingegen solchen Falls sogleich bey beschehener Bestellung die Anzeig hierüber dem allhiesigen Vormeister des Weißgerber-Handwerks von demjenigen, der das Leder bestellet, gethan werden. Auch weilen in unsrer Hauptstadt Wirzburg nicht bräuchlich und Herkommens, daß das Leder eingesetzet, und von einer Meß zu der andern aufbehalten werde, so soll es auch in unserm Land und Fürstenthum nicht zugelassen seyn.

Wir gebiethen darauf allen unseren Amtleuten, Kellern, Vögten, Schuldhei-

Ann. Dom. 1819.

Ann. Regni Georgii III. 59 Geo. III. c. 69.

Duties of Customs and Excise granted by this Act to be paid in addition to former Duties.

Duties of Customs and Excise granted by this Act to be paid in addition to former Duties.

CAP. LXIX.

An Act to grant certain Duties of Customs and Excise.

[4th July 1819.]

WHEREAS by an Act passed in the Session of Parliament holden in the Fifty-eighth and Fifty-ninth Years of His present Majesty, intituled An Act to grant certain Duties of Customs and Excise, certain Duties of Customs and Excise are granted to His Majesty, to be paid and collected as in the said Act is mentioned: And whereas

Demnach Wir misfälligst vernehmen müssen, wasgestalten in hiesiger unserer Residenzstadt die christliche Lehr den von unseren in Gott ruhenden Herren Vorfahrern sowohl als von Uns besonders unterm 10 Februar 1725 ergangenen heilsamen Verordnungen ungeachtet von wenigen außer den Schulkindern besuchet werde, wodurch geschiehet, daß die erwachsene Jugend in Mitten des wahren Christenthums in den Finsternissen der Unwissenheit wandle, und dermaßen unerfahren bleibe, daß sie nicht einmal die Hauptsachen und nothwendige Artikel des christkatholischen Glaubens erkenne, und also in augenscheinlicher Gefahr des ewigen Seelenheils dahin lebe: so befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlichst, daß die nach Inhalt allhiesiger Kirchenordnung auf die Saumsäligen und Ungehorsamen gesetzte Straf von unsern Hofschuldheißen nach der von unseren Pfarrern beschehenen Anzeig und übergebenen Specification ohne weitere Untersuchung, Examen und Anhörung einiger vorgebenden Entschuldigung, als welche unseren Pfarrern vorhero zu erörtern oblieget, hinfüro unverzüglich exequirt; Zweytens denenjenigen, welche sich verehelichen wollen, und in den zu wissen nöthigen Glaubenssachen nicht erfahren sind, die Copulation so lang, bis sie in Glaubensartikeln genugsam unterrichtet seyn werden, untersaget; und damit sich drittens niemand von Dienstbothen oder Haustöchtern, Söhnen und Lehrjungen beschweren möge, daß, weilen die christliche Lehr zu früh, nämlich um halb ein Uhr angefangen werde, sie wegen um selbige Zeit zu verrichten habender Hausgeschäften dabey nicht erscheinen können, fürohin die christliche Lehr um 1 Uhr angefangen werden; weilen auch das gute Exempel, so der Vornehmere dem Geringern giebt, ein mächtiger Antrieb zur Nachfolg ist: so versehen Wir Uns viertens, es werden unsere geheime und Hofräthe, auch andere Bediente ihre obschon gewachsene Töchter in die christliche Lehr zu schicken desto sorgfältiger seyn; dahero fünftens diese unsere Verordnung in allen unseren Gerichtern publiciret werden soll, damit sich niemand der Unwissenheit halben entschuldigen, sondern alle und jede Eltern und Hausväter dadurch ihrer obhabenden schweren Schuldigkeit und Verantwortung erinnert werden mögen, und dahin zu sehen, daß diese unsere Verordnung vollzogen werde. Gegeben Wirzburg den 4 März 1728.

(L.S.)

CCCCXCVII.

Die Jurisdiction des hochfürstlichen Stadtgerichts in geringeren Zentfällen, auch deßfalls nachgesucht werdende Revisiones und Nullitäts-Klagen betreffend.

1728. 6 März.

Demnach des Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Christoph Franz, Bischofs zu Wirzburg, und Herzogs zu Franken Hochfürstl. Gnaden aus bewegenden Ursachen sich gnädigst entschlossen, Ihro Stadt- Saal- und Brucken- auch in Ihro Landen bestelltem Oberzentgericht die bey Ihro Malefizamt bishero vorgenommenen, in der Stadt und deren Zentbezirk, oder in anderen Orten Ihro Hochstifts sich äußernden Frevel und Verbrechen, welche nicht durch den Nachrichter an Leib und Leben, oder mit ewiger Landsverweisung abgestrafet werden, künftighin zu seiner Abhandlung, Erörterung und Richtung dergestalten zu übergeben, daß auch keine Appellation oder Revision an Ihro nachgesetzte Regierung Platz haben solle: als wird solches den Beamten und Zentgrafen zu ihrer schuldigsten Nachachtung hiemit zu wissen gethan und bedeutet,

Erstlich, daß dieselben nicht allein ihre Berichte in vorerwähnten Fällen an vorgedachtes Stadt- Saal- Brucken- und Oberzentgericht hiehero einschicken, sondern auch in sothanen Berichten jedesmal deutlich bemerken sollen, ob mit den Benachbarten ein Vertrag wegen der Zent errichtet worden, oder eine Strittig-

tigkeit obwalte, oder sonsten zu Verwahrung und Behauptung der Gerechtsamen Ihro Hochstifts etwas zu beobachten sey.

Zweytens, obschon in den obbemerkten Fällen keine Appellation oder Revision von dem Stadtgericht an Ihro Regierung soll gestattet werden, daß jedannoch, wann darin allein civiliter & ad Satisfactionem vel Expensas gehandelt wird, und eines von beyden ohne das andere gerechnet die Summe von 25 fl erreichet, die Revision zu suchen, mit der Maaß und Bedingniß solle erlaubt seyn, daß alle secundum Formam strictæ Revisionis gehalten, und ein gewisses Geld hinterleget werde; immaßen dann auch

Drittens, den Parteyen frey bleibet, wann sie über eine begangene Nullitatem insanabilem sich zu beschweren zu haben vermeynen, per Institutionem Querelæ Nullitatis ihre Klag bey der Regierung anzubringen und auszuführen. Decretum Wirzburg den 6 März 1728.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

1728. 6 März. Demnach des Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Christoph Franz, Bischofs zu Wirzburg, und Herzogs zu Franken ꝛc. Hochfürstl. Gnaden aus bewegenden Ursachen sich gnädigst entschlossen, Ihro Stadt- Saal- und Brucken- auch Ihro Landen bestelltem Oberzentgericht die bey Ihro Malefizamt bisher vorgenommenen, in der Stadt und deren Zentbezirk, oder in anderen Orten Ihro Hochstifts sich äußernden Frevel und Verbrechen, welche nicht durch den Nachrichter an Leib und Leben, oder mit ewiger Landsverweisung abgestrafet werden, künftighin zu seiner Abhandlung, Erörterung und Richtung dergestalten zu übergeben, daß auch keine Appellation oder Revision an Ihro nachgesetzte Regierung Platz haben solle: als wird solches demselben nicht allein zu seiner schuldigen Nachachtung hiemit bedeutet, sondern dasselbe auch ernstlich und nachdrücklich ermahnet, in allen Stücken obhabenden Pflichten gemäß nach rechtlicher Ordnung und Vorschreibung der Gesätze mit Sorgfalt, Aemsigkeit und guter Beförderung zu verfahren; wie nun höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden sich gänzlich versehen, daß vorerwähntes Ihro Stadtgericht deme gehorsamst nachzuleben, sich vor aller Verantwortung zu hüten, und des auf dasselbe setzenden gnädigsten Vertrauens würdig zu bezeigen trachten werde: also fügen Sie demselben zu seiner weitern Nachricht zu wissen,

Erstlich, obschon in den vorberührten Fällen keine Appellation oder Revision an Ihro Regierung solle gestattet werden, daß jedannoch, wann darinnen allein civiliter & ad Satisfactionem vel Expensas gehandelt wird, und eines von beyden ohne das andere gerechnet die Summe von zwanzig fünf Gulden erreichet, die Revision zu suchen, mit der Maaß und Bedingniß solle erlaubt seyn, daß alles secundum Formam strictæ Revisionis gehalten, und ein gewisses Geld hinterleget werde; immaßen dann auch

Zweytens den Parteyen frey bleibet, wann sie über eine begangene Nullitatem insanabilem sich zu beschweren zu haben vermeynen, per Institutionem Querelæ Nullitatis ihre Klag bey der Regierung anzubringen und auszuführen. Und indem

Drittens, Seine Hochfürstl. Gnaden allbereit den gnädigsten Befehl ergehen lassen, daß oftgemeldtem Ihro Stadtgericht von allen Zentordnungen die Abschriften sollen ertheilet werden, um in jeden sowohl in der Stadt als auf dem Land sich ereignenden und bey demselben vorkommenden Begebenheiten mit desto mehrerer Sicherheit das nöthige besorgen zu können; in welchem Absehen Sie noch ferner ausdrücklich verordnet haben, daß in allen von den Beamten und Zentgrafen an dasselbe einschickenden Berichten deutlich solle bemerket werden, ob mit den Benachbarten ein Vertrag wegen der Zent errichtet worden, oder eine Strittigkeit obwalte, oder sonsten zu Verwahrung und Behauptung der Gerechtsa-

rechtſamen Ihro Hochſtifts etwas zu beobachten ſey: als wird das Stadtgericht erinnert und angewieſen, in derley Vorfallenheiten ſich bey Ihro Regierung Raths zu erholen, oder nach Beſchaffenheit der Sach ſolche gar dahin abzugeben, damit des Hochſtifts Befugniſſen kein Nachtheil oder Eingriff möge zugezogen werden. Was

Viertens, die von dem Stadtgericht anſetzenden Geldſtrafen anbelanget, ſollen dieſelben von dem Kanzley-Bothenmeiſter-Amt erhoben, und gebührend in Rechnung gebracht, auch zu dieſem End jedesmal durch einen Zettel mit Benennung der Summe, der Perſon, und der Urſach dahin die Nachricht gegeben werden. Betreffend übrigens die Führung der Protocollen, auch Verfaſſung und Abſchreibung der Expeditionen, ſollen dazu, ſo viel nämlich in obige an das Stadtgericht weiſende Maleſizſachen einlaufet, die jedesmaligen zwey jüngſten Aſſeſſores bis auf anderwärtige Anordnung ſich gebrauchen laſſen, und beſagte Arbeit unter dieſelben ausgetheilet werden Zu deſſen Urkund und mehrerer Bekräftigung haben Seine Hochfürſtl. Gnaden gegenwärtiges Decret mit Ihro eigner hoher Hand unterſchrieben, und Ihro Secret-Inſiegel beydrucken laſſen. So geſchehen Wirzburg den 6 März 1728.

Chriſtoph Franz
Epiſc. Herb. Fr. Or. Dux.

(L.S.)

CCCCXCVIII.

Baumſtöcke ſollen nicht ausgegraben, noch allzu tief gehauen werden.

1728. 22 März. Nachdem man bishero wahrnehmen müſſen, daß auch wider die allgemeine Verordnung und Gebräuche dasjenige Stammholz, ſo aus den herrſchaftlichen Waldungen verkauft oder ſonſten gehauen, zu deſſen noch größtem Ruin allzu hoch von der Erden gefällt, ja dergleichen Stöcke öfters alſobald ſogar ausgegraben worden: als wird geſamten hochſtiftiſchen Beamten, Forſtmeiſtern und übrigen Forſtbedienten hiedurch gnädigſt gemeſſen anbefohlen, daß dieſe in derley Vorfallenheiten ſothanen gnädigſten Verordnungen aufs genaueſte nachkommen, auch die Käufer dahin anweiſen, daß ſelbe die erkaufenden Stämme Holz bey namhafter Straf vörderſamſt auf dem Boden und etwa höher nicht als 1 Schuh von der Erden abhauen, und ſich des Ausgrabens gänzlich enthalten ſollen, damit hiedurch das aus ſolchen Stöcken nebenher ausſchlagende junge Holz um ſo mehr den Saft bekommen und vorſchießen möge. Wornach ſich alſo gehorſamſt zu achten. Decretum Wirzburg den 22 März 1728.

Hochfürſtl. Wirzburg. Hofkammer.

CCCCXCIX.

Beamte ſollen die hochfürſtlichen Kammer-Befehle jedesmal unverweilt publiciren.

1728. 1 April. Nachdem Seine Hochfürſtl. Gnaden öfters ſehr misfälligſt wahrnehmen müſſen, daß Ihro ohne Unterſchied emanirte Decreta und Verordnungen weder von Ihro Beamten zur nöthigen Information und pflichtſchuldigſter Befolgung ſelbſten geleſen, noch den Unterthanen zu deren ſchuldiger Nachachtung behörig und zum wenigſten publiciret werden; geſtalten aber hiedurch nothwendig allerhand ſchädliche Unordnungen entſtehen müſſen, und dahero dergleichen ſchon mehrmalen nachdrucksamlich geahndeten unpflichtmäßigen Fahrläßigkeiten länger nicht nachgeſehen werden kann: als ergehet an ſämtliche Beamte hiedurch der-

wieder-

wiederholte gnädigſt gemeſſene und ernſtliche Befehl nochmalen dahin, daß fürohin über alle zu publiciren ſeyende Mandata und Decreta ein jeder Beamte ſogleich 14 Tag nach jederweiligem Empfang unter Beylegung der geſamten Amtsſchuldheißen Atteſtaten der wirklich beſchehenen Publication ſich legitimiren, forthin unter Vorbehaltung willkührlicher Straf und geſchärftern Einſehens jederweilen de facta Paritorie gehorſamſt dociren ſolle. Wornach ſich alſo ſchuldigſt zu achten. Decretum Wirzburg den 1 April 1728.

Hochfürſtl. Wirzburg. Hofkammer.

D.

Was bey Annahm neuer Orts-Inwohner der Leibeigenſchaft halber zu beobachten.

1728. 4 April.

Demnach ſich bishero mehrmalen geäußert, daß in allhieſigen Hoch, ſtifts Städte, Flecken und Dörfer, welche von aller Leibeigenſchaft befreyet ſind, theils in gedachtem Hochſtift gebohrne, theils unter fremden Herrſchaften anſäßig geweſene leibeigne Perſonen gezogen, und für Unterthanen aufgenommen worden, woraus dann allerhand Ungelegenheit und Strittigkeit entſtanden: als wird allen und jeden Hochſtifts Beamten, Burgermeiſtern und Rath, auch Schuldheißen und Gericht hiemit nachdrücklichſt und ernſtlichſt befohlen, bey Vermeidung willkühriger Straf genau darauf zu ſehen, damit in das künftige weder Mannsnoch Weibsperſonen ſich an einem von der Leibeigenſchaft befreyten Ort häuslich niederzulaſſen geſtattet werde, es haben dann dieſelben mit einem glaubhaften Geburtsbrief und Zeugniß, daß ſie mit der Leibeigenſchaft nicht verhaftet ſeyen, erwieſen. Decretum Wirzburg den 4 April 1728.

Hochfürſtl. Wirzburg. Kanzley.

DI.

Die Rubricirung der an die Hofkammer zu erſtattenden Amtsberichte betreffend.

1728. 7 May.

Nachdem einige Zeit her ſich mehrmal geäußert, daß bey öfters vorfallenden vielen Expeditionen ſogleich nicht alle ad Cameram einlaufende Berichte reſolviret werden können, und aber zuweilen ſolche Dinge vorfallen, welche ohne Schaden und Gefahr nicht jederweil einen Anſtand leiden: als wird ſamtlichen Beamten hiedurch gnädigſt gemeſſen anbefohlen, daß ſelbe in dergleichen vorfallenden unverſchieblichen Nothwendigkeiten, und damit bey Verzug kein Schaden entſtehen möge, auswendig deren Berichten jederzeit nachrichtlich Periculum in Mora rubriciret und mit beygeſetzet werden ſolle. Weſſen zu geſchehen man ſich verlaſſet. Decretum Wirzburg den 7 May 1728.

Hochfürſtl. Wirzburg. Hofkammer.

DII.

Die Ausrottung des Raubviehes in den Jagdreſieren betr.

1728. 21 May.

Nachdem Seine Hochfürſtl. Gnaden die in vorigen Regierungs-Zeiten verfügt geweſene Hägung des kleinen Waidwerks Zeit Ihro preiswürdigſter Regierung hinwieder aufzuheben, ſolche hingegen in den Aemtern Ihro adelichen Beamten dergeſtalten zu überlaſſen gnädigſt beliebet, daß jedoch zugleich durch

deren Privatjäger die sowohl den herrschaftlichen Seen als gedachtem kleinen Waidwerk sehr schädlich seyenden Raubthiere und Vögel, Reiger, Kracken, Geyer und dergleichen wiewohlen ohne Schußgeld hinweggeschossen, und möglichst ausgerottet werden sollen; und aber ein solches bishero in der That zum wenigsten befolget, und dahero wahrgenommen worden, daß erstgemeldtes Raubvieh sich hie und da um ein merkliches vermehre, auch an obgedachten Orten sehr großen Schaden causire: als befehlen Seine Hochfürstl. Gnaden samtlichen Ihro adelichen Beamten hiedurch gnädigst und ernstlich, daß zu fleißig- und eigentlicher Erfüllung Ihro mit Ueberlassung gedachten kleinen Waidwerks zugleich gnädigst gesetzter Bedingniß vorgemeldter maßen durch deren Jäger sothanes Raubvieh jedoch außer den Wildständen und des Leibgehägs, weil dort dergleichen den hochfürstl. Jägern zu besorgen oblieget, mithin lediglich in jenen Gegenden, die ihnen zum Genuß permittiret sind, nebst weiterer genauen Observirung des dieserthalben unterm 1 August 1726 ergangenen hochfürstl. Mandati nach aller Möglichkeit hinweg geschossen, auch daß deme also nachgelebet worden, dergleichen Schußfälle zum Wahrzeichen quartaliter zu Ihro dahiesigen Rentkammer jederweilen eingeschicket, und alldorten nachrichtlich ad referendum annotiret werden sollen. Wornach sich zu achten. Decretum Wirzburg den 21 May 1728.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

DIII.

Die vierteljährige Einsendung des Accises und Umgelds betr.

1728. 21 Juny. Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden zu Ihro nicht geringem Misfallen bishero wahrnehmen müssen, daß die dahier und auf dem Land sowohl Bestandweis als durch Einschau fallenden Accis- Um- und Braugelder, wie doch jederzeit hätte geschehen sollen, quartaliter anhero nicht eingeschicket, sondern dergleichen Gelder noch manchsmal zu eignem Nutzen verwendet, Ihro Obereinnahm aber öfters das schädliche lange Nachsehen übrig gelassen worden: als ergehet obhöchstbesagter Ihro gnädigster Befehl hiemit an samtliche Beamte dahin, daß selbige in den ihnen anvertrauten Aemtern die Publication zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung thun lassen, daß fürterhin jederweilen 8 Tag nach Verfließung eines jeden Quartals sothane Gelder unfehlbar zu dahiesigem Oberaccisamt eingeschicket, in dessen Unterbleibung aber sowohl gegen die Acciser als Beständner ohne Unterschied executive verfahren, auch zu dessen Einholung auf der saumsäligen Zähler Kösten expresse Bothen von dahier abgeschicket werden sollen. Wornach man also fürohin sich zu achten, auch vor Schaden und Ungemach zu hüten wissen wird. Decretum Wirzburg den 21 Juny 1728.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

DIV.

Die monatliche Einsendung der Contributions-Gelder betr.

1728. 28 Juny. Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden wider allergnädigste Zuversicht sehr misfälligst vernehmen müssen, daß den ehevorigen emanirten gnädigsten Verordnungen entgegen viele von Ihro Beamten die monatliche Contribution zum wenigsten in Termino einliefern, ja nebst öfters defectuos befindlichem Geldzehlen noch immerhin allerhand Beyschläge und ungiltig verbothene Münzen und Sorten mit unterschieben, daß dahero Ihro Obereinnahm und Kammer-Zahlamt nothwendig allschädliche Hindernisse daraus zuwachsen müssen; und aber dergleichen so vielfäl-

vielfältig verbothenen Exceſſen längerhin nicht zugeſehen werden kann: als werden ſamtliche Ihro hochſtiftiſche Beamte hiedurch abermal gnädigſt gemeſſen dahin befehlichet, daß von ſelbigen nicht nur bey Vermeidung der auf jeden abgängig- oder ungiltigen halb Batzen und Schilling bereits geſetzten Straf alle Gelder wohlgezählter, ſondern auch nach Ausgang eines jeden Monats den ſechſten Tag hernach gedachte Contribution weiters bey 20 Rthlr unnachläßiger Straf jederweilen anhero richtig eingeliefert, und alſo übrigens zu Erſetzung der auf ihnen Beamten hernach noch retundiren ſollenden Executions-Kösten nicht Anlaß gegeben werden ſolle. Wornach ſich alſo fürohin deſto mehr zu achten. Decretum Wirzburg den 28 Juny 1728.

Hochfürſtl. Wirzburg. Hofkammer.

DV.

Die jährliche Richtigſtellung der Gemeinds- und Burgermeiſter-Rechnungen.

1728. 9 July. Nachdem Seine Hochfürſtl. Gnaden aus verſchiedenen Amts-Viſitations-Relationen misfälligſt wahrnehmen müſſen, wie Ihro unterm 16 October Anno 1726 zu Einführung genauer Haushaltung und richtiger Rechnungen gnädigſt emanirten Inſtruction in einigen Ihro Landſtädten oder Dorfſchaften nicht allein gar ſchlecht nachgelebet, ſondern auch theils Orten von geraumen Jahren her unter den zu- und abkommenden Burgermeiſtern, Einnehmern und Amtsträgern keine Einweiſung und Liquidation des Receſſes beſchehen; dadurch aber die Schatzungs- Beeth- und dergleichen Ausſtände theils in Unordnung gerathen, theils gar verloren gegangen, folglich die Communitäten außer Stand geſetzet werden, die Publique-Auslagen ferner mehr beſtreiten zu können: als ergehet höchſtgedachter Seiner Hochfürſtl. Gnaden nochmalig- gnädigſt- und ernſtlicher Befehl an Ihro Beamte hiemit dahin, daß ſelbe die ihnen gnädigſt anvertrauten Communitäten ſowohl zu genauer und ſchuldigſt gehorſamſter Befolgung obbemeldter Ihro gnädigſt ertheilten Inſtruction, als auch die Amtsträger zu jährlich richtiger Rechnungs-Ablag, Einweiſung, Liquidirung des Receſſes, und Einbringung des Ausſtands, auch in Erforderungs-Fall mit hinlänglicher Beſtrafung oder Execution nachdrücklich anhalten ſollen, da anſonſten bey vorkommenden dergleichen Unordnungen der Beamten dießfalls bezeigender Unfleiß und Fahrläßigkeit mit hochfürſtl. ſchwerer Ungnad und harter Beſtrafung angeſehen werden ſoll. Signatum Wirzburg den 9 July 1728.

Hochfürſtl. Wirzburg. Hofkammer.

DVI.

Die Jagdfröhner betreffend.

1728. 20 July. Nachdem zu Seiner Hochfürſtl. Gnaden ſelbſtigem größten Misfallen ſowohl, als zu Ihro Rentkammer und Jägerey merklichem Schaden und Behinderniß ſich mehrmal geäußert, daß die von den Beamten zur Jagd verlangte Mannſchaft entweder ſehr wenig und kaum zur Hälfte erſchienen, oder aber unter der Zeit ſich viele verſtecket, und ehe man damit fertig geworden, mithin vor Aufhebung des Jagdzeugs wieder meiſten Theils abgewichen ſind: und nun aber Ihro Jägerey ſolchergeſtalten nicht nur außer Stand geſetzet wird, die hochfürſtl. Jagden, viel weniger zu Tuirung Ihro Jagd-Regalien die Actus poſſeſſorios exerciren und fördern zu können, ſondern noch öfters in herrſchaftlichem Koſtgeld über die Zeit unnöthiger Dingen liegen verbleiben muß: als ergehet hie-

hiedurch an samtliche Ihro Beamte der ernstliche Befehl dahin, daß ein jeder in deßen anvertrautem Amt die wirkliche Publication thun lassen, auch bennebst Vi Officii daran seyn solle, daß fürohin ein in derley Vorfallenheiten abgefordert werdender Jagdfröhner keine Kinder, noch dergleichen Leute, so über 60 Jahr alt sind, sondern lauter starke und fähige Personen mit einer von jedes Orts Schuldheißen ausgefertigter Liste abgeschicket; diejenigen aber, so dabey gar nicht erschienen, oder aber unter der Arbeit sich verstecken, und vor der Zeit auf jedesmaligem Wiederablesen davon gewichen, ein jeder zu Erlegung eines Gulden Straf stracklich dahin angehalten, daß die Hälfte davon hoher Herrschaft verrechnet, die übrige Hälfte aber denenjenigen, so das Ihrige bis auf die letzte getreulich verrichtet und geblieben, zum vertrinken gegeben, die Liste aber, solche Rugen unverweilt einziehen zu können, hierüber alsbald zum Amt communicirt werden sollen. Wornach sich also allerseits gehorsamst zu achten. Decretum Wirzburg den 20 July 1728.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

DVII.

Verboth, die Juden nicht zu bedrangsalen.

1728. 21 July.

Demnach bey dem Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Christoph Franz, Bischof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken die samtlichen hochstiftischen und adelichen Juden klagend eingekommen sind, daß, wann sie auf Sonn- und Feyertägen durch die hochstiftischen Orte passiren, und ihr Handelsvieh auf oder von den Märkten treiben, ungeachtet sie im Durchgehen keine Handelschaft pflegen, dannoch allerhand Thätlichkeiten mit Schlägen und Steinwerfen von den jungen Leuten ausgeübet, anbey ihnen der Durchpaß in verschlossenen Landorten gar nicht verstattet werde; und nun obhöchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden die von den Juden einklagenden Ungebühren allerdings abgestellet, und das einer gesamten Judenschaft Anno 1724 wegen ihrer Passirung auf Sonn- und Feyertägen ertheilte offene Patent seinem Inhalt nach wiederholet haben wollen: als ergehet mehrhöchstermeldter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigster und ernstlicher Befehl an samtliche Ihro hohen Stifts Beamte, Stadtschuldheißen, Burgermeister und andere Befehlshaber, daß ihnen Juden für ihre Person sowohl auf Werken- als Sonn- und Feyertägen die freye Passirung durch alle hochstiftische verschlossene und unverschlossene Orte (jedoch daß sie in den betretenden Orten alles Handelns und Hausirens auf Sonn- und Feyertägen unter namhafter Straf den ehevorigen Verordnungen gemäß sich gänzlich zu enthalten haben) nach Entrichtung des gewöhnlichen Zolls oder Weeggelds ungehindert verstattet, auch den Unterthanen und sonderlich den jungen Leuten alle Insolenz, Schimpf und Spott gegen sie Juden auszuüben scharf verbothen, und gegen die Contravenienten mit wirklicher Straf verfahren werden solle; das Vieh aber, so die Juden auf oder von den Märkten mitbringen, soll von denenselben auf Sonn- und Feyertägen durch die verschlossenen Orte oder Landstädt nicht, sondern außen herum getrieben werden, es wäre dann, daß die Nothdurft (jedoch außer der vormittägigen Gottesdiensts-Zeit) erforderte, selbiges in den nächst vorbey passirenden verschlossenen Orten an ermeldten Son- und Feyertägen zu füttern, oder darmit allda zu übernachten, alles bey Vermeidung der im Contraventions-Fall unfehlbar zu gewarten habenden empfindlichen Bestrafung. Decretum Wirzburg den 21 July 1728.

Hochfürstl. Wirzburg. Kanzley.

DVIII.

Wie es mit Verkaufung der Mobilium pretioſorum und Immobilium in Ausſchatzung- und Executions-Fällen gehalten werden ſolle.

1728. 23 Auguſt. Nachdem der Hochwürdigſte des H. R. R. Fürſt und Herr, Herr Chriſtoph Franz, Biſchof zu Wirzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. mehrmalen wahrgenommen, daß ſowohl in Excuſſions- als Executions-Fällen, worin einige Grundſtücke zum Verkauf ordentlich ausgebothen worden, wegen Mangel der Collicitanten die Creditores oder andere einen ſo geringen Preis darauf gebothen, daß ſolcher kaum über die Halbſcheid des billigen Werths ſich erſtrecket, deſſen ungeachtet jedoch öfters nach den hierauf dem Beklagten von Gerichts wegen gegebenen und verfloſſenen Termin ad ſiſtendum meliorem Emptorem mit der wirklichen Immiſſion oder Ueberlaſſung des Grundſtücks fortgefahren, hiedurch aber der Unterthan in großen Schaden geſetzet, und öfters einige Creditores gar abgewieſen worden; dahero Seine Hochfürſtl. Gnaden zu Abwendung Ihro Unterthanen Schadens aus landsväterlicher hohen Obſorg eine allgemeine Verordnung ergehen zu laſſen gnädigſt bewogen worden: als laſſen obhöchſt Dieſelben, ſo viel die Verkaufung der Mobilien belanget, bey der bishero üblichen Subhaſtation zwar es lediglich bewenden, befehlen jedoch anbey gnädigſt, daß in Mobilibus pretioſis, gleichwie in Verkaufung der Immobilien nachfolgender maßen verfahren werde, nämlich:

Wann von den Licitanten auf die begebenden Grundſtücke ein ſo geringer Preis gebothen würde, wo augenſcheinlich ſich eine ſehr große Læſion, dahero es nicht von einer Geringigkeit zu verſtehen iſt, zeigen, und kein beſſerer Käufer zu haben wäre (jedoch daß auch nach Umſtand der Zeit, Beſchaffenheit der Güter und Gelegenheit des Orts die Læſion erkannt werden möge) in ſolchem Fall der zu Stellung beſſern Käufers gegebene Termin (wann der Käufer in das Gut noch nicht gerichtlich immittiret worden) verlängert, auch im weitern Entſtehungs-Fall Haus oder Güter nicht den Meiſtbiethenden um ſo geringen Preis, ſondern den Glaubigern um billigmäßigen Tax an Zahlungs-Statt eingeraumet werden ſollen.

Gleichwie nun dieſes Seiner Hochfürſtl. Gnaden ernſtlicher Will und Meynung iſt: als ergehet an dahieſiges Stadtgericht, Vicedom- und Hofſchuldheißenamt, wie auch ſamtliche des hohen Stifts Wirzburg ſo adeliche als verrechnende Beamte Ihro gnädigſter Befehl hiemit, ob ſolcher Verordnung feſt zu halten, und derſelben auf das genaueſte nachzuleben. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürſtl. Kanzley-Secret-Inſiegel. Wirzburg den 23 Auguſt 1728.

Hochfürſtl. Wirzburg. Kanzley.

(L.S.)

DIX.

Wie gegen die ſaumſäligen Zähler bey Herbſtzeiten zu verfahren.

1728. 6 Octob. Nachdem Seine Hochfürſtl. Gnaden ſich unterthänigſt berichten laſſen müſſen, wie von Ihro Unterthanen, welche gemeiniglich in Abtragung der herrſchaftlichen Anlagen ſehr ſaumſälig und hinläßig ſich bezeigen, ihre alljährlich einbringende Möſte faſt gewöhnlich zu verkaufen trachten, bevor der herrſchaftliche Anſchlag hinaus geſchicket und publiciret werden kann, wo ſodann zu Zahlung der zum Hinterſtand angewachſenen herrſchaftlichen Gefälle und Schuldigkeiten weder Geld noch Moſt vorhanden, mithin von ſelben nichts mehr zu haben

sey; und aber dieses Ihro Rentkammer sowohl als gedachten Unterthanen selbsten zu größtem Schaden und Verderben gereichet: als ist Höchstihroselben gnädigst- und gemessener Befehl an alle Ihro hochstiftische Beamte hiemit dahin, daß selbe bey denenjenigen Unterthanen, welche in Abzahlung der hinterständigen herrschaftlichen Gefälle säumig und dahero einigen Ausstand abzutragen schuldig sind, ihre einherbstende Möste sogleich und bis der herrschaftliche Anschlag erfolget, jederweilen provisionaliter obsigniret werden sollen, um sodann die Abführung vorgemeldter Gefälle desto ehender und füglicher habhaft werden zu können. Wessen zu geschehen man sich verlasset. Decretum Wirzburg den 6 October 1728.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

DX.

Den Jahrmarks-Accis der fremdherrischen Schuhmacher betreffend.

1728. 29 Decemb. Nachdem die verschiedentlich eingekommenen unterthänigsten Berichte allerdings an Tag legen, welchergestalten zu Erhebung des auf die von fremdherrischen Schustern zu den hochstiftischen Jahrmärkten zum Verkauf bringenden Schuhen gnädigst geordneten Accises hie und da wo nicht misverständige Unordnungen, doch wenigst ein und andere zweifelhafte Anstände sich hervor thun wollen; und aber zu dessen gehorsamster Befolgung hierinfalls zu jedermanns Nachachtung ein zuverläßigeres zu reguliren unumgänglich nöthig seyn will: als ergehet hierauf an samtliche verrechnende Beamte der gnädigst gemessene Befehl, daß diese sowohl die in ihren Aemtern bestellten Schuh-Accis-Einnehmer als Schaumeister dahin instruiren, wie von solchem Accis die im Hochstift ansitzenden Schuster, welche das schon veracciste Leder verarbeiten, von dergleichen Entrichtung gänzlich ausgeschlossen bleiben, und dahero diese allein von denen von fremdherrischen Schustern auf obgedachten Jahrmärkten wirklich ver- nicht aber unverkaufenden Schuhen und zwar dergestalten den gesetzten 1 Kreuzer Accis zur Verrechnung auf jene also zu erheben haben, daß vor allem bey deren jederweiliger Aus- und Einlegung ohne Stämpfen und Siegeln gezählt und aufgenommen werde, wie viel Paar Schuhe ein jeder fremdherrischer Schuster zu und vom Markt bringe, wo alsdann allein von denenjenigen Schuhen, so sich von jenen wirklich verkauft befinden, vorgedachter Accis von ihnen erhoben und eingebracht werden solle. Wornach sich also gehorsamst zu achten. Decretum Wirzburg den 29 December 1728.

Hochfürstl. Wirzburg. Hofkammer.

Ende des ersten Theils.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. Nº

Digitized by Google

Digitized by Google